S. Germ
200m - 1 Strombeck

<36638857350014

<36638857350014

Bayer. Staatsbibliothek

Ergänzungen
des
Allgemeinen Landrechts
für die
Preußiſchen Staaten

enthaltend

eine vollſtändige Zuſammenſtellung aller noch geltenden, das Allgemeine Landrecht abändernden, ergänzenden und erläuternden Geſetze, Verordnungen und Miniſterialverfügungen

nebſt

einem chronologiſchen Verzeichniſſe derſelben und Regiſter

herausgegeben

von

Friedrich Heinrich von Strombeck,
Königlich Preußiſchem Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rathe.

Dritte, ſehr vermehrte und verbeſſerte Ausgabe.

Erſter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1829.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die gegenwärtigen Ergänzungen ſind ganz nach dem Plane der Ergänzungen der Allgemeinen Gerichtsordnung (Leipzig, bei F. A. Brockhaus, und Berlin, bei A. Rücker) ausgearbeitet. Nur die Ergänzungen des Criminalrechts ſind darin, um Colliſionen zu vermeiden, nicht aufgenommen.

Aus der Durchſicht der Ergänzungen wird man mit Vergnügen erſehen, wie viel ſchon für die Reviſion des Allgemeinen Landrechts gethan iſt. Es bedarf nur noch der Reviſion der in demſelben enthaltenen, das eigentliche bürgerliche Recht betreffenden Vorſchriften, und das Ganze ſtände vollendet da. Will man das Allgemeine Landrecht nicht umarbeiten, was wahrlich nicht wünſchenswerth wäre, ſondern nur da, wo es beſſerer und deutlicherer Beſtimmungen bedarf, abändern, ſo wäre dieſe Reviſion keinen erheblichen Schwierigkeiten unterworfen. Dann könnte daſſelbe auch in die Provinzen eingeführt werden, in welchen es

noch nicht gilt. Die eigenthümliche Gerichtsverfaſſung der Rheinprovinzen ſtände dieſer Einführung nicht entgegen. Wenn durch eine Verordnung eine aus drey Perſonen für jeden Kreis zu errichtende Behörde zur Verwaltung des Hypotheken- und des Vormundſchaftsweſens organiſirt würde; ſo würde man finden, daß ſich unſer Landrecht auch mit der öffentlichen Rechtspflege ſehr gut verträgt. Die Vorſchriften der Franzöſiſchen, in den Rheinprovinzen noch geltenden Prozeßordnung, welche ſich auf das Franzöſiſche Geſetzbuch beziehen, könnten leicht abgeändert werden, inſoferne man es alsdann nicht vorzöge, ein auf die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung baſirtes öffentliches Verfahren anzuordnen. Feuerbach, welcher räth, daſſelbe auf einen von beyden Theilen anerkannten Status causae et controversiae zu gründen, giebt dadurch über die Weiſe, nach welcher in deutſchen Gerichten öffentlich zu verfahren ſey, einen trefflichen Wink.

Geſchrieben im September 1822.

Vorrede
zur
zweyten Ausgabe.

Die gegenwärtige Ausgabe dieſer Ergänzungen iſt ganz nach dem Plane der zweyten Ausgabe der Ergänzungen der Allgemeinen Gerichtsordnung ausgearbeitet. Außerdem ſind derſelben die Anmerkungen zu dem Entwurfe des Allgemeinen Geſetzbuchs, die noch geltenden Entſcheidungen der Geſetzcommiſſion, welche über die in den drey erſten, in einigen Provinzen noch ſuspendirten Titeln des zweyten Theils des Allgemeinen Landrechts vorkommenden Materien, und über einzelne Gegenſtände des Provinzialrechts ergangen ſind, in den Anmerkungen beygefügt. Die Ergänzungen des Criminalrechts konnten auch in dieſe Ausgabe nicht aufgenommen werden, da ich ſolche im Verlage einer andern Buchhandlung (jetzt Ergänzungen des Preußiſchen Cri-

minal-Rechts, 2 Bände, dritte, ſehr vermehrte und verbeſſerte Ausgabe, Berlin, bei Dümmler 1827) herausgegeben habe.

Die während des Drucks erſchienenen geſetzlichen oder miniſteriellen Beſtimmungen ſind, ſo weit es das Fortſchreiten des Drucks erlaubte, gehörigen Orts eingeſchaltet oder in einem Anhange nachgetragen.

Halberſtadt, den 5. May 1824.

F. H. v. Strombeck.

Vorrede
zur
dritten Ausgabe.

Die gegenwärtige Ausgabe iſt ganz nach dem Plan der beiden vorherigen ausgearbeitet. Es ſind in derſelben alle ſeit der Erſcheinung der zweyten Ausgabe publicirte, und viele in den Amtsblättern enthaltene ältere Verordnungen aufgenommen. Außerdem ſind noch dem Publicationspatente, den erſten beyden Titeln des Allgemeinen Landrechts, der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der Ablöſungsordnung Anmerkungen beygefügt, auch die zweifelhafte Frage: Ob die Verjährung der fortwährenden nicht ſichtbaren, und der nicht fortwährenden Servituten durch die Einführung des fran-

zöſiſchen bürgerlichen Geſetzbuchs unterbrochen ſey? ausführlich erörtert.

Das Regiſter und mit demſelben ein Nachtrag, welcher die ſeit dem Anfange des Drucks dieſer neuen Ausgabe erſchienenen Verordnungen enthält, wird nachgeliefert werden.

Halberſtadt, den 25. März 1829.

F. H. von Strombeck.

Inhaltsverzeichniß

des

erſten Bandes der Ergänzungen.

	Seite
Zum Publicationspatente	1 — 88
Zur Einleitung	89 — 101

Zum erſten Theile.

Zum erſten Titel. Von Perſonen und deren Rechten überhaupt	102 — 109
Zum zweyten Titel. Von Sachen und deren Rechten überhaupt	110 — 118
Zum dritten Titel. Von Handlungen und den daraus entſtehenden Rechten	119 — 120
Zum vierten Titel. Von Willenserklärungen	120 — 123
Zum fünften Titel. Von Verträgen	123 — 135
Zum ſechsten Titel. Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entſtehen	136 — 138
Zum ſiebenten Titel. Vom Gewahrſame und Beſitze	138 — 139
Zum achten Titel. Vom Eigenthume	139 — 187
Zum neunten Titel. Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derſelben inſonderheit	188 — 212
Zum zehnten Titel. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums	213 — 222
Zum elften Titel. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche ſich in Verträgen unter Lebendigen gründen	223 — 341
Zum erſten Abſchnitt. Von Kaufs- und Verkaufsgeſchäften	223 — 232

Seite

Zum dritten Abſchnitt. Von Abtretung der Rechte . . . . 233—234
Zum ſechsten Abſchnitt. Von gewagten Geſchäften und ungewiſſen Erwerbungen . . . 234—315
Zum ſiebenten Abſchnitt. Vom Darlehnsvertrage . . . . 315—335
Zum achten Abſchnitt. Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen verſprochen werden . . 336—341
Zum zwölften Titel. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todes wegen beſtehen . . . . 341—356
Zum erſten Abſchnitt. Von Teſtamenten und Codicillen . . . . 341—355
Zum zweyten Abſchnitt. Von Erbverträgen 356
Zum dreyzehnten Titel. Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten . 357—361
Zum erſten Abſchnitt. Von Vollmachtsaufträgen 357
Zum vierzehnten Titel. Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte . . . . 361—372
Zum zweyten Abſchnitt. Von Verwaltung fremder Sachen und Güter 361
Zum dritten Abſchnitt. Von Cautionen und Bürgſchaften . . . . 361—371
Zum vierten Abſchnitt. Von Pfändungen . 371—372
Zum funfzehnten Titel. Von Verfolgung des Eigenthums . . . . 372—374
Zum sechszehnten Titel. Von Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören . . . . 375—383
Zum erſten Abſchnitt. Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt 375
Zum zweyten Abſchnitt. Von der Zahlung 375—380
Zum fünften Abſchnitt. Von Anweiſungen 380
Zum ſechsten Abſchnitt. Von der Compenſation 381
Zum achten Abſchnitt. Von Vergleichen . 381—382
Zum zehnten Abſchnitt. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung . . . . 382—383
Zum ſiebenzehnten Titel. Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume . . . . 383—443
Zum erſten Abſchnitt. Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume überhaupt . . . . 383—384
Zum zweyten Abſchnitt. Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume der Miterben . . . . . 384—385

	Seite
Zum vierten Abſchnitt. Von Gemeinheitstheilungen	385—443
Zum fünften Abſchnitt. Von Gränzſcheidungen	443
Zum achtzehnten Titel. Vom getheilten Eigenthume	444—464
Zum erſten Abſchnitt. Vom Lehne . . .	444—462
Zum zweyten Abſchnitt. Von Erbzinsgütern	462—464
Zum zwanzigſten Titel. Von dem Rechte auf die Subſtanz einer fremden Sache	465—519
Zum erſten Abſchnitt. Vom Rechte des Unterpfandes	465—516
Zum zweyten Abſchnitt. Vom Zurückbehaltungsrechte	517
Zum dritten Abſchnitt. Vom Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrechte	517—519
Zum ein und zwanzigſten Titel. Von dem Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigenthums . .	519
Zum erſten Abſchnitt. Vom Nießbrauche .	519—528
Zum zweyten Abſchnitt. Von der Erbpacht	529—530
Zum dritten Abſchnitt. Von dem eingeſchränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen	530—541
Zum vierten Abſchnitt. Von den zur Cultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken . .	541—546
Zum zwey und zwanzigſten Titel. Von Gerechtigkeiten der Grundſtücke gegen einander	546—582
Zum drey und zwanzigſten Titel. Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten	583—602

Zum zweyten Theile.

Zum erſten Titel. Von der Ehe	603—674
Zum erſten Abſchnitt. Von den Erforderniſſen einer gültigen Ehe	603—616
Zum zweyten Abſchnitt. Von Ehegelöbniſſen	617—618
Zum dritten Abſchnitt. Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe	618—625
Zum vierten Abſchnitt. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Perſonen	625—626
Zum fünften Abſchnitt. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen	626—628
Zum ſechsten Abſchnitt. Von Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten	628—631
Zum ſiebenten Abſchnitt. Von Trennung der Ehe durch den Tod	631—642

Seite.

Zum achten Abſchnitt. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch . . . . . 643 — 658
Zum eilften Abſchnitt. Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyſchlafs . . . . 658 — 674
Zum zweyten Titel. Von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder . . . . . . 675 — 739
Zum erſten Abſchnitt. Von ehelichen Kindern 675 — 677
Zum zweyten Abſchnitt. Von den Rechten und Pflichten der Aeltern der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, ſo lange die letztern unter väterlicher Gewalt ſtehen . 677 — 680
Zum dritten Abſchnitt. Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder . . . . . 680 — 693
Zum vierten Abſchnitt. Von Aufhebung der väterlichen Gewalt . . . . 693 — 696
Zum fünften Abſchnitt. Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in abſteigender Linie . . . . 696 — 702
Zum ſiebenten Abſchnitt. Von der Pupillarſubſtitution . . . . 702 — 703
Zum neunten Abſchnitt. Von den aus unehelichem Beyſchlafe erzeugten Kindern . . 703 — 710
Zum zehnten Abſchnitt. Von der Annahme an Kindes Statt . . . . 710 — 711
Zum elften Abſchnitt. Von der Einkindſchaft . . . . 711 — 739
Zum dritten Titel. Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie . . . . 739 — 741
Zum vierten Titel. Von gemeinſchaftlichen Familienrechten 741
Zum zweyten Abſchnitt. Von Familienſtiftungen . . . . 741 — 764
Zum ſechsten Abſchnitt. Von dem Näherrechte auf Familiengüter 764
Zum fünften Titel. Von den Rechten und Pflichten der Herrſchaften und des Geſindes . . . . 765 — 805
Zum ſechsten Titel. Von Geſellſchaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinden inſonderheit . . . 805 — 822
Zum ſiebenten Titel. Vom Bauernſtande . . . . 822—1182

Abbreviaturen.

A. L. R.	heißt	Allgemeines Landrecht.
A. G. O.	—	Allgemeine Gerichtsordnung.
D. O.	—	Depoſitalordnung.
H. O.	—	Hypothekenordnung.
C. O.	—	Criminalordnung.
A. z. A. L. R.	—	Anhang zum Allgemeinen Landrechte.
A. z. A. G. O.	—	Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung.
Stengel	—	Eiſenberg's und Stengel's Beyträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung in den Preußiſcheu Staaten.
N. A.	—	Amelang's Neues Archiv der Preußiſchen Geſetzgebung.
Klein's A.	—	Klein's Annalen der Preußiſchen Geſetzgebung.
v. Kamptz	—	von Kamptz's Jahrbücher der Preußiſchen Geſetzgebung.
v. Kamptz Ann.	—	von Kamptz's Annalen der Preußiſchen innern Staatsverwaltung.
E. S.	—	Edictenſammlung.
G. S.	—	Geſetzſammlung.
Hoffmann's Rep.	—	Hoffmann's Repertorium der Preußiſchen Landesgeſetze.
Mathis	—	Mathis juriſtiſche Monatsſchrift.
Paalzow	—	Paalzow's Handbuch für praktiſche Rechtsgelehrte in den Preußiſchen Staaten.
Merkel	—	Merkel's Commentar zur Allgemeinen Gerichtsordnung.
Merkel C. z. A. L. R.	—	Merkel's Commentar zum Allgemeinen Landrecht.
Auszug	—	Auszug der gemeinen Preußiſchen Geſetze und Verordnungen. Stettin 1797.
Amelang	—	Amelang's Archiv.

Sammlung	heißt	Sammlung der Geſetze und Verordnungen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffen. 2te Ausg. Königsberg 1821.
Heinemann	—	Heinemann's Sammlung der die Verfaſſung der Juden in den Preußiſchen Staaten betreffenden Geſetze u. ſ. w. Berlin 1821.
Rumpf's St. O.	—	Rumpf's Preußiſche Städteordnung 1821.
Rumpf	—	Rumpf's Preußiſche Geſetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt ꝛc. 2te Ausg. Berlin 1821.
Grävell	—	Grävell's Commentar zu den Creditgeſetzen des Preuß. Staats.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ergänzungen
zum
Publicationspatente.

§. 1. Bey den Militairgerichten iſt das Allgemeine Landrecht durch die Verordnung vom 14. März 1797 eingeführt. Zum Anfange.

(Edictenſ. von 1797. S. 981.)

Das Criminalrecht für das Militair iſt in den Kriegsartikeln vom 3. Auguſt 1808, in der Verordnung vom 7. Juli 1809 wegen eines Nachtrags zu den Kriegsartikeln, in der Verordnung wegen der Militairſtrafen vom 3. Auguſt 1808, in der Verordnung wegen Beſtrafung der Officiere von demſelben Datum*), in dem Reglement vom 31. Juli 1788 (wegen der von Militairperſonen gegen Perſonen des Civilſtandes begangenen Beleidigungen) enthalten**). Subſidiariſch gilt der zwanzigſte Titel des zweyten Theils des Allgemeinen Land-

*) Die letztern beiden Verordnungen enthalten eigentlich nur Inſtructionen.

**) Eine vollſtändige Sammlung aller, die Kriegsartikel vom 3. Aug. 1808 abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen enthält das: Handbuch für Militairperſonen von Schädel. Berlin 1820. Auch in der dritten Ausgabe der Ergänzungen des Criminalrechts ſind die die Kriegsartikel abändernden ꝛc. Verordnungen und Miniſterialverfügungen vollſtändig aufgenommen. Eine treffliche ſyſtematiſche Ueberſicht des preuß. Militairrechts gewährt das Handbuch des preuß. Militairrechts von dem Herrn Major von Rudloff. Ein den Militairperſonen von Officierrange ſowohl, als allen richterlichen Perſonen der Monarchie gleich unentbehrliches Werk. (Berlin bei Rücker 1826. 2 Bde. Preis 3 Thlr. 25 Sgr.)

rechts als Singularrecht für den ganzen Militairſtand, ohne Unterſchied der Provinzen und des temporairen Garniſonſtandes *).

(Publ. vom 14. März 1797. §. 16 bis 18. Kriegsartikel von 1808. Mathis Bd. 6. S. 377—397. Verordn. wegen der Militairſtrafen und wegen Beſtrafung der Officiere vom 3. Aug. 1808. a. a. O. S. 398—414. — Verordn. vom 7. Jul. 1809. Mathis Bd. 8. S. 309. — Reglement vom 31. Jul. 1788. C. S. v. 1788. S. 2197.)

§. 2. Das Allgemeine Landrecht erhielt in Südpreußen vom 1. Jun. 1794 an, in dem Fürſtenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhauſen, Nordhauſen, Erfurt und dem Erfurter Gebiete vom 1. Jun. 1804 an, in den Fürſtenthümern Paderborn, Münſter, Eſſen, Elten und Werden vom 1. Jun. 1804 an Geſetzeskraft **).

(Patent vom 28. März 1794. §. 5. C. S. von 1794. S. 2101. — Patent vom 24. März 1803. §. 1. C. S. von 1803. S. 1557. — Patent vom 5. April 1803.)

In Anſehung des Bergwerksregals erhielt das Allgemeine Landrecht für Paderborn durch ein beſonderes Patent vom 16. May 1803, und für das Eichsfeld, Mühlhauſen, Nordhauſen und Erfurt nebſt ihren Gebieten durch ein Patent vom 9. April 1803 Geſetzeskraft. (§. 44.)

In der Stadt Danzig und deren Gebiete ward es am 29. März 1814 wieder eingeführt.

In den mit Preußen wieder vereinigten, zwiſchen dem Rhein und der Elbe belegenen Provinzen, in dem Fürſtenthum Corvey, den Beſitzungen der Fürſten Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Horſtmar, des Herzogs von Croy, dem preußiſchen Antheile der Be-

*) Das Oeſterreichiſch bürgerliche Geſetzbuch findet in Anſehung der Militairs nicht ſo allgemeine Anwendung als unſer Landrecht, denn nach dem Publicationspatente des Oeſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuchs, ſind die für den Militairſtand und für die zum Militairkörper gehörenden Perſonen, beſtehende, beſondere auf das Privatrecht ſich beziehende Vorſchriften, bey den Rechtsgeſchäften, welche von oder mit denſelben vorgenommen werden, zu beobachten, ſelbſt wenn auch im Geſetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewieſen iſt.

**) Ueber die Veränderungen in der Geſetzgebung in den jetzigen Bezirken der Ober-Landesgerichte zu Paderborn, Münſter und Hamm ſ. deren Berichte in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 17. S. 133. 357. Bd. 19. S. 3.

ſitzungen des Herzogs von Looz-Corswaren, den Grafſchaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg, Dortmund, Recklinghauſen, Barby, Gommern nebſt Elbenau, dem vormals Sächſiſchen Antheile der Grafſchaft Mansfeld, der Reichsbaronie Schauen, den Herrſchaften Rheda, Gütersloh, Anholt, Werth und Gehmen, den Aemtern Broich und Styrum, dem vormals ſächſiſchen Antheile von Treffurt und Dorla und in der Stadt Lippſtadt, erhielt es vom 1. Januar 1815 an, und in dem zum Herzogthume Warſchau gehörig geweſenen, zu Weſtpreußen geſchlagenen Diſtricten, dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und der Stadt Thorn und dem Großherzogthume Poſen erhielt es von Neuem vom 1. März 1817 an Geſetzeskraft.

(Patente vom 9. Sept. 1814. [wegen der Provinzen zwiſchen dem Rheine und der Elbe.] Geſ. S. v. 1814. S. 89. — vom 25. May 1818. §. 1. [wegen der Enclaven.] Geſ. S. v. 1818. S. 46. — und v. 9. November 1816 [wegen der vormals Warſchauſchen Landestheile.] Geſ. S. v. 1816. S. 217.)

In den vormals königlich Sächſiſchen Provinzen erhielt es vom 1. März 1817, in den vormals Hannöverſchen Aemtern Reckenberg und Klötze und den Dörfern Rüdigershagen und Gänſeteich, in den vormals Schwarzburg-Sondershauſenſchen Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainröden, den Ortſchaften Utterode und Bruchſtedt, den vormals königlich Böhmiſchen Ortſchaften Güntersdorf und Niedergerlachsheim, dem vormals Schwarzburg-Rudolſtädtſchen Dorfe Wolframshauſen, dem vormals Sachſen-Weimariſchen Dorfe Ringleben und den durch den Grenzreceß vom 7. October 1816 auf dem rechten Rheinufer zu dem Preußiſchen Staate gekommenen Ortſchaften erhielt es vom 1. October 1818 an, in den Aemtern Heringen und Kelbra vom 1. März 1820 an dergeſtalt Geſetzeskraft, daß für alle dieſe Ländertheile, mit Ausnahme der vormals Niederländiſchen, in welchen die Beſtimmungen des Publicationspatents vom 9. September 1814 gelten ſollen, die Beſtimmungen des Publicationspatents für die vormals königlich Sächſiſchen Provinzen Statt finden ſollen*).

*) In dem Erfurter Gebiet gilt das allgemeine Landrecht vermöge des Patents vom 24. März 1803, indem daſſelbe während

(Patente vom 9. November 1816 [wegen Sachſen.] Geſ. S. von 1816. S. 233. — v. 25. May 1818. §. 3. Geſ. S. v. 1818. S. 47. — v. 20. Oct. 1819. §. 1. Geſ. S. von 1819. S. 247.)

In dem Herzogthum Weſtphalen, dem Fürſtenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie und Hückengrund) der Grafſchaft Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg erhielt das Allgemeine Landrecht mit dem erſten December 1825 Geſetzeskraft.

(Patent vom 21. Juni 1825. Einleitung und §. 1. Geſ. Samml. von 1825. S. 153.)

§. 3. In den Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht ſeit dem 1. Januar 1815 eingeführt iſt, iſt daſſelbe mit allen ergänzenden und abändernden Beſtimmungen eingeführt.

Unter dieſen ſind jedoch nur ſolche Verordnungen zu verſtehen, die auf das eigentliche Civil- und Criminalrecht oder auf das gerichtliche Verfahren Beziehung haben.

Die übrigen, namentlich alle diejenigen Verordnungen und Edicte, welche die Verfaſſung oder Verwaltung zum Gegenſtande haben, wozu auch die Städteordnung vom 19. Nov. 1810 und das Edict vom 11. März 1811 über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden gehören, können nicht anders, als auf vorgängige beſondere Publication und nach ſpecieller Anweiſung der betreffenden Miniſterien, in den mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ländertheilen zur Anwendung gebracht werden.

(Reſcr. des Miniſteriums des Innern vom 3. Januar 1817. v. Kamptz Annalen Bd. 1. H. 1. S. 2. 3.)

§. 3[b]. Das Edict vom 28. Oktober 1810 über die Aufhebung der Zünfte und das Geſetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe, ſo wie überhaupt alle Geſetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe betreffen, ſind nicht für ſolche Geſetze zu erachten, die mit dem Allgemeinen Landrechte zugleich Geſetzeskraft erhalten haben, vielmehr ſollen alle Geſetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe für die

---

der franzöſiſchen Herrſchaft nicht aufgehoben iſt. Es gelten alſo dort, vermöge des §. 2. des erwähnten Patents, die vormaligen Landesgeſetze als Provinzialrecht.

einzelnen Landestheile verſchiedentlich beſtimmen, einer Reviſion unterworfen, und wo es nöthig iſt, verbeſſert, ergänzt und durch neue Anordnungen erſetzt werden.

(Geſ. S. v. 30. May 1820 wegen der Gewerbeſteuer §. 27 und 37. Geſ. S. von 1820. S. 151—153.)

Das Allgemeine Landrecht hat, wo es in den neu und wieder erworbenen Provinzen eingeführt worden, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt.

(Cab. Ordre v. 13. Jan. 1827. Geſ. S. v. 1827. S. 20.)

§. 4. In den mit dem Staate wieder vereinigten Deutſchen und Polniſchen Provinzen iſt das Allgemeine Landrecht in die Stelle des unter den vorigen Regierungen aufgehobenen Provincial- und Localrechts getreten. Zu §. 1.

(Patent vom 9. Nov. 1814. §. 2. Patent vom 9. Nov. 1816. §. 2.)

Für die Stadt Danzig und deren in dem Jahre 1793 mit dem Staate vereinigten Gebiete iſt jedoch die neu revidirte Willkür vom Jahre 1761, das jus Culmense in ultima revisione, und die am 8. März 1701 publicirte Wechſelordnung der Stadt Danzig, jedoch nur in Anſehung des Civilpunctes, beybehalten. Für die combinirten Vorſtädte der Stadt Danzig und deren neues Gebiet, welches ſeit 1772 einen Theil der Provinz Weſtpreußen ausgemacht hat, iſt die Weſtpreußiſche Regierungs-Inſtruction und das Preußiſche Landrecht von 1721 mit der Maaßgabe beybehalten, daß der 24jährige Majorennitätstermin und die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts wegen der Gültigkeit der Verträge über unbewegliche Sachen eingeführt ſind.

(Bekanntmachung vom 19. April 1814. v. Kamptz Bd. 2. S. 109—111. Bd. 18. S. 165. 166.)

In den wieder vereinigten Deutſchen Provinzen gelten die Provinzialgeſetze und Gewohnheiten, welche deshalb, weil ſich über den Gegenſtand derſelben keine Vorſchriften in den durch die aufgehobenen Regierungen eingeführten Geſetzen befinden, beybehalten worden, auch künftig, und es gelten die aufgehobenen Provinzialgeſetze auch in den Fällen, in welchen das Allgemeine Landrecht darüber keine Beſtimmungen enthält.

(Patent vom 9. Nov. 1814. §. 2.)

Die Paderbornſche Verordnung vom 2. Auguſt 1783 iſt ein Allgemeines Landesgeſetz, welches für das ganze Bisthum Paderborn, nicht für einen einzelnen Ort oder Theil deſſelben, erlaſſen worden iſt, folglich iſt demſelben durch das Allgemeine Landrecht derogirt.
(§. 2. Einleitung zum Allgemeinen Landrechte.)

Der Fall kann alſo bloß nach dem Allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 16 §. 64 beurtheilt werden. Demnach iſt keine durch die Polizei von Amtswegen zu verhängende Strafe auf das Betreffen ungeknüttelter Hunde in einem Jagdrevier geſetzt, ſondern nur den Jagdberechtigten freigeſtellt worden, den ungeknüttelt herumlaufenden Hund zu tödten und von dem Eigenthümer das Schußgeld zu fordern.

(Reſcr. vom 26. April 1825. v. Kamptz Bd. 9. S. 196.*)

In den wieder vereinigten Polniſchen Provinzen tritt das Allgemeine Landrecht in die Stelle des Provinzialrechts, und, in ſo fern das Landrecht nicht zu-

---

*) Die Richtigkeit dieſer Entſcheidung iſt nicht ganz zweifelsfrei. Der §. 2. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte lautet:

Beſondere Provinzialverordnungen und Statuten einzelner Gemeinheiten und Geſellſchaften erhalten nur durch die Landesherrliche Beſtätigung die Kraft der Geſetze.

Im §. 2. des Patents v. 5. April 1803 iſt verordnet:

Die bisher in den Erbfürſtenthümern Paderborn und Münſter, und in den Abteien Eſſen, Verden und Elten für gültig anerkannten Geſetze und Conſtitutionen über einzelne Rechtsmaterien, ingleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten, behalten noch ihre geſetzliche Kraft und Gültigkeit, dergeſtalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten zuerſt nach denſelben und nur in deren Ermangelung nach den Vorſchriften des Allg. L. R. beurtheilt und entſchieden werden ſollen.

Ferner iſt verordnet im §. 2. des Patents vom 9. Sept. 1814:

Die in einzelnen Provinzen und Orten beſtandenen beſonderen Rechte und Gewohnheiten, ſollen, inſofern ſie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Geſetze aufgehoben und abgeſchafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bey denjenigen Provinzialgeſetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil ſich über den Gegenſtand derſelben in den bisherigen Geſetzen keine Vorſchriften finden, als fortbeſtehend beibehalten werden, auch künftig noch ſein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirkſamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenſtand derſelben keine Beſtimmungen enthält.

reicht, die Rechtsanalogie nach Maaßgabe des §. 49. der Einleitung.

(Patent vom 9. Nov. 1816. §. 2.)

In den Sächſiſchen ꝛc. Provinzen und Landestheilen iſt das Allgemeine Landrecht an die Stelle der Allgemeinen Landes- und der ſubſidiariſchen Rechte getreten.

(Patent vom 15. Nov. 1816. §. 2.)

Die curatela sexus iſt mithin aufgehoben.

(Reſcr. v. 25. März 1817. v. Kampz Bd. 9. S. 196.)

In allen Fällen, wo keine bereits erworbenen Rechte der Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts entgegenſtehen, gilt mithin daſſelbe.

(Reſcr. des Min. des Inn. v. 16. Sept. 1816. A. L. v. 1816. S. 439. 440.)

In dem Herzogthum Weſtphalen, in Siegen und in Wittgenſtein tritt das Allgemeine Landrecht mit den darüber nachher erfolgten Beſtimmungen an die Stelle der bisher geltend geweſenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgeſetze oder der in ihnen enthaltenen Vorſchriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden iſt.

Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten beſtehenden beſondern Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landesordnungen oder Beſtimmungen derſelben, welche ſich auf Provinzialrechtsverhältniſſe beziehen, behalten noch fernerhin ihre geſetzliche Kraft und Gültigkeit dergeſtalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptſächlich nach dieſen und erſt in deren Ermangelung nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entſchieden werden ſollen.

Damit aber jede Ungewißheit darüber beſeitigt werde, welche Landesordnungen oder welche Beſtimmungen derſelben, im Gegenſatze der mit Einführung des Allg. Landrechts außer Anwendung tretenden, in Kraft bleiben, ſo wird ein vollſtändiges Verzeichniß derſelben angelegt und durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Folgende Theile des Allg. Landrechts bleiben jedoch vor der Hand von der Anwendung ausgeſchloſſen:

1) der vierte Abſchnitt Tit. 21. Theil 1:

Von den zur Kultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken.

2) Der 23. Titel des erſten Theils:
Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

3) Die vollſtändigen drei erſten Titel des zweiten Theils:
Von der Ehe, von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

4) Der 7. Titel des zweiten Theils:
Vom Bauernſtande.

5) Die ſechs erſten Abſchnitte des 8. Titels des zweiten Theils:
Vom Bürgerſtande, mit Ausnahme der §§. 444—455 im 5. Abſchnitte; nebſt allen ſich darauf beziehenden ſpätern Vorſchriften.

In Abſicht der vorſtehend benannten Gegenſtände bleiben die jetzt beſtehenden gemeinen Rechte und die darauf ſich beziehenden Landesordnungen noch vor der Hand gültig, bis neue geſetzliche Beſtimmungen ergangen ſeyn werden.

In Bezug auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in dem Herzogthum Weſtphalen hat es bey den deshalb ergangenen Anordnungen ſein Bewenden.

Auf gleiche Weiſe ſoll es in Abſicht der beſtehenden Lehne bei den bisherigen Geſetzen und Verfaſſungen ſo lange verbleiben, bis darüber nähere Vorſchriften ertheilt werden. Wenn jedoch die bisher geltend geweſenen Lehngeſetze dunkel, zweifelhaft oder unvollſtändig ſind, ſo müſſen ſie nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

(Patent v. 21. May 1825. G. S. v. 1825. S. 153.)

Zu §. 2. §. 5. Wenn zwiſchen dem Allgemeinen Landrechte und einer ſpeciellen Verordnung, welche unter die Kategorie dieſes Paragraphen gehört, und wobey die Eigenſchaft eines bloßen Provinzialgeſetzes, noch der Rechtsſatz, daß ein ſpäteres allgemeines Geſetz ein früheres ſpecielles nicht aufhebt, eintritt, eine wirkliche Colliſion ſich findet; ſo haben die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts den Vorzug.

(Reſcr. v. 12. Oct. 1795. Edictenſ. v. 1798. S. 1873 ad I.)

§. 6. Dieſer Paragraph (§. 3.) iſt wörtlich in das Publicationspatent für Sachſen ꝛc. aufgenommen. Zu §. 3.

(Patent vom 15. Nov. 1816. §. 3.)

In den Publicationspatenten für die wieder vereinigten Deutſchen und Polniſchen Provinzen iſt er ausgelaſſen. Außerdem iſt in dem Publicationspatente für Sachſen verordnet:

daß es in allen Lehnsſachen bey den bisherigen Geſetzen und Verfaſſungen verbleiben ſolle. Wenn jedoch dieſe dunkel, zweifelhaft oder unvollſtändig wären, ſo müßten ſie nach den Vorſchriften des Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 7. Dieſe Paragraphen (§. 4—7.) ſind in die Publicationspatente des Allgemeinen Landrechts für die wieder und neu vereinigten Provinzen nicht aufgenommen. Zu §. 4-7.

Anmerk. 1. Wenn die Auslegung und der Anfang eines Gewohnheitsrechts, Provinzialgeſetzes*) oder Statutes ſtreitig iſt, darf die Entſcheidung darüber nicht aus den Meinungen der Rechtslehrer oder aus fremden Rechten, ſondern lediglich aus den Vorſchriften den Allgemeinen Landrechts entnommen werden**). (Allgem. Landr. Einl. §. 6. 57.)

§. 8. Die nach der Vorſchrift dieſes Paragraphen ſuſpendirt geweſenen drey erſten Titel des zweyten Theils

---

*) Provinzialgeſetze ſind ſolche Geſetze, bey deren Abfaſſung es die Abſicht geweſen iſt, einige Ausnahmen bey den allgemeinen Geſetzen zu machen und nur ein beſonderes Recht einzuführen.

**) In Stengels Beiträgen Bd. 6. S. 3. findet man die Statuten der Märkiſchen Städte. In den Deutſchen Provinzen des Staats, in welchen das Allgem. Landrecht des Publicationspatents für die vormals Sächſiſchen Provinzen eingeführt iſt, gelten nur diejenigen Geſetze als Provinzialgeſetze, welche als ein der Provinz eigenes Inſtitut anzuſehen ſind, z. B. das Lehnrecht der Provinz, die in derſelben vermöge beſonderer Geſetze geltenden Vorſchriften über die Erbfolge, die Gütergemeinſchaft unter Ehegatten. Anders iſt dies in Weſtpreußen, in dieſem gilt auch in andern Rechtsangelegenheiten das Preußiſche Landrecht von 1721 und die Regierungsinſtruction von 1773 mit Ausnahme der Vorſchriften über den Volljährigkeitstermin und die Gültigkeit der Verträge unbeweglicher Sachen. Durch das Oeſterreichiſche Geſetzbuch Einleitung §. 11. ſind alle Gegenſtände deſſelben betreffende Provinzialgeſetze aufgehoben. Es gelten alſo dort nur noch die Provinzialgeſetze über das Lehnrecht, das Bauernrecht und das Handelsrecht. Eben ſo ſind durch das Franz. bürgerliche Geſetzbuch alle Provinzial- und Localrechte aufgehoben. (G. v. 30. Ventoſe 12 — 21. März 1804.)

des Allgemeinen Landrechts gelten in Pommern in ſo fern, als ſie bloß an die Stelle des recipirt geweſenen juris communis subsidiarii treten. Es wird alſo denſelben nur durch wirkliche Provinzial- und ſtatutariſche Rechte ſowohl überhaupt, in ſo fern dergleichen jura particularia über die in dieſen drey Titeln vorkommenden Rechtsmaterien etwas Abweichendes feſtſetzen, beſonders ſo weit es auf die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten ankömmt, durch die Bauerordnung und die in jeder Stadt wirklich geltenden Rechte derogirt.

(Reſcr. v. 20. Jul. 1795. E. S. v. 1798. S. 1869—1872.)

Es haben dieſe drey Titel in Pommern von dem Tage an geſetzliche Kraft erhalten, an welchem das Blatt der öffentlichen Anzeige, welches die Bekanntmachung der Geſetzeskraft derſelben enthält, zuerſt ausgegeben iſt.

(Reſcr. v. 19. Oct. 1795. Stengel Bd. 8. S. 347. 348.)

Anmerk. 2. Herr Bielitz nimmt in dem Kommentare z. A. L. R. S. 34 an, daß ein Gewohnheitsrecht in Gemäßheit des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 242. durch eine zehnjährige Ausübung ſich bilde, und zwar, wenn die Handlung immerfort ausgeübt werden könne, ſo müſſe ſelbige in jedem Jahre wenigſtens einmal, außerdem in dem ganzen Zeitraume wenigſtens dreimal ausgeübt ſeyn. (A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 596—643.)

Allein die Beſtimmung des Allgem. L. R. Theil 2. Tit. 11. §. 242.*) enthält nur eine Ausnahme von der Regel, und zwar nur für den Fall, wenn die Grenzen eines Kirchſpiels nicht durch öffentliche Urkunden beſtimmt ſind. Die Regel enthalten die Vorſchriften über die Verjährung, und nur inſofern nachgewieſen wird, daß dieſem genügt iſt, kann der Richter die Exiſtenz eines Gewohnheitsrechts als erwieſen annehmen und darnach erkennen.

---

*) In Oſtpreußen, Ermeland und in den Marienwerderſchen Kreiſen findet nur eine Berufung auf Gewohnheiten in den Fällen ſtatt, wo das Allgem. Landr. ausdrücklich darauf verweiſet. In den Provinzen des Staats, in welchem das Publicationspatent vom 5. Febr. 1794 publicirt iſt, findet in allen zuläſſigen Fällen der Nachweis eines Gewohnheitsrechts ſtatt, weil der Geſetzgeber ſich über die Gewohnheitsrechte durch die Provinzialgeſetzbücher noch nicht ausgeſprochen hat. In den deutſchen Provinzen des Staats, in welchen das Allgem. Landr. durch das Publicationspatent für die vormals Sächſiſchen Provinzen eingeführt iſt, gilt dieſer Grundſatz auch, weil die Provinzialrechte und Statuten beibehalten ſind, mithin das Gewohnheitsrecht als Orts- oder Diſtrictsrecht gilt. In den Provinzen aber, in welchen das Franzöſiſche bürgerliche Geſetzbuch gegolten hat, findet ſeit der Einführung deſſelben ein Gewohnheitsrecht nur in den §. 4. der Erg. d. A. L. R. erwähnten Fällen ſtatt.

§. 9. In dem Herzogthume Magdeburg*) gelten die drey ſuspendirt geweſenen erſten Titel des zweyten Theils des Allgem. Landrechts als ſubſidiariſches Recht mit der Maaßgabe:

1) daß, in ſo fern die Provinzialverfaſſungen und Geſetze Beſtimmungen enthalten, die von dem, was in ſelbigen verordnet iſt, abweichen oder demſelben entgegen ſind, bis zur Einführung des Provinzialgeſetzbuchs es bey den Provinzalgeſetzen ſein Bewenden behält; woraus dann folgt,

2) daß, wenn in dieſen Provinzialgeſetzen auf das Römiſche oder gemeine Recht ausdrücklich Bezug genommen wird, nur allein dieſes und nicht die drey erwähnten Titel des Landrechts als ſubſidiariſches Recht angewandt werden müſſen.

(Reſcr. v. 17. Novbr. 1798. Klein's Annal. Bd. 18. S. 314.)

§. 10. Da in einem Theile der zum Herzogthume Magdeburg gehörigen, dieſſeits der Elbe gelegenen Diſtricte die Geſchlechtsvormundſchaft als Provinzialrecht noch zur Zeit beſteht, dieſelbe aber nicht nur an ſich zu einer überflüſſigen Form geworden iſt, ſondern auch beſonders dadurch, daß ſie in allen angrenzenden Landestheilen nicht gilt, vielfache Veranlaſſung zu Fehlern bey Abfaſſung von Rechtsgeſchäften giebt, ſo iſt verordnet: daß in dem erwähnten Landestheile die Geſchlechtsvormundſchaft hinfort gänzlich aufgehoben ſeyn ſoll.

(Verordn. v. 22. Jan. 1826. Geſ. S. v. 1826. S. 13—14.)

§. 11. Auch in dem zum Herzogthum Magdeburg gehörig geweſenen, jetzt der Churmark einverleibten Luckenwaldiſchen Kreiſe iſt die Geſchlechtsvormundſchaft aufgehoben.

(Cab. Ord. v. 20. May 1826. Geſ. S. v. 1826. S. 47.)

§. 12. In Oſtpreußen, Lithauen, Ermeland und dem Marienwerderſchen landräthlichen Kreiſe iſt die Suspenſion der drey erſten Titel des zweyten Theils durch die Einführung des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts aufgehoben.

(Patent v. 4. Aug. 1801. E. S. v. 1801. S. 407.)

In Weſtpreußen, mit Ausnahme des Marien=

*) Oeſtlich der Elbe, denn weſtlich der Elbe findet, weil das Franzöſiſche Recht dort gegolten hat, dieſe Einſchränkung nicht Statt.

werderſchen, des Kulmiſchen und Michelauſchen Kreiſes, wie auch der Stadt Thorn und deren Gebiet, dauert die Suspenſion der erwähnten drey Titel noch fort.

(Patent v. 28. Jul. 1819. v. Kamptz Bd. 18. S. 110.)

§. 13. In Schleſien haben die eben erwähnten drey Titel als ſubſidiariſches Recht mit der Maaßgabe geſetzliche Kraft, daß, in ſo fern die Provinzialverfaſſungen und Geſetze Beſtimmungen enthalten, welche von dem, was in den erwähnten drey Titeln verſehen iſt, abweichen oder demſelben entgegen ſind, es bey dieſen Beſtimmungen ſein Bewenden behält.

(Reſcr. v. 9. May 1804. N. C. Bd. 3. S. 245. 246.)

Es greift jedoch das Sachſen- und das Römiſche Recht nur da Platz, wo es durch Statuten und Geſetze, z. E. Landesverordnungen, Fürſtentagsſchlüſſe, ausdrücklich recipirt worden.

Niftel und Heergeräthe finden auch ferner Statt, wo ſie hergebracht ſind.

Die cura sexus iſt beibehalten und in Anſehung der Verjährung gelten die Vorſchriften des Publicationspatents*).

(Reſcr. v. 19. Febr. 1805. §. VII. Merkel Th. 1. S. 4.)

§. 14. In den wieder vereinigten Provinzen zwiſchen der Elbe und der Weſer gelten die drey erſten Titel des zweyten Theils des Landrechts ohne alle Einſchränkung.

§. 15. In den wieder vereinigten Provinzen zwiſchen der Weſer und dem Rheine gelten ſelbige mit der Maaßgabe, daß

a) die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft, ſo wie ſie vor der Einführung des Franzöſiſchen Rechts nach Provinzialgeſetzen**), Statuten und Gewohn-

---

*) Nachrichten über die in Schleſien geltende cura sexus, ſ. v. Kamptz Bd. 3. S. 323 — 326. Eine Literatur des Schleſiſchen Provinzialrechts befindet ſich in v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 285 — 366. Bd. 2. S. 201 — 260.

**) In Anſehung des Herzogthums Cleve an der Oſtſeite des Rheins und der Grafſchaft Mark gilt in Anſehung der Auseinanderſetzung des überlebenden, nicht eximirten Ehegatten mit ſeinen Kindern der §. 34. der Untergerichts-Inſtruction vom 23. Auguſt 1749. (Reſcr. v. 18. Jan. 1796. Edictenſ. v. 1793. S. 1881 — 1884.)

heiten beſtanden hat, dergeſtalt beybehalten iſt, daß ſogar

b) alle ſeit der Einführung des fremden Rechts geſchloſſene Ehen, in Ermangelung beſonderer Verabredungen in Bezug auf die eheliche Gütergemeinſchaft, nach den darüber früher beſtandenen provinziellen Vorſchriften zu beurtheilen ſind.

(Verordn. v. 8. Jan. 1816. §. 1. 2. Geſetzſ. v. 1816. S. 97.*).

§. 16. Zu denjenigen Weſtphäliſchen Provinzen, für welche die Verordnung zur Herſtellung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft vom 8. Januar 1816 gegeben worden, gehören auch die Grafſchaft Verden und das ehemalige Stift Elten, dergeſtalt, daß die Beſtimmungen dieſer Verordnung vom Tage ihrer Bekanntmachung an daſelbſt verbindliche Kraft gehabt haben.

(Declar. v. 31. März 1826. Geſ. S. v. 1826. S. 23.)

§. 17. In den wieder vereinigten Polniſchen Provinzen gelten die erſten drey Titel des zweyten Theils des Landrechts mit der Maaßgabe, daß die Gü-

---

*) Eine Miniſterialverfügung über die Frage: in wie fern die Suspenſion der drey erſten Titel in der Grafſchaft Mark vor der Franzöſiſchen Beſitznahme Statt gefunden, gewährt folgendes Reſultat.

Der Präſident von Rohr berichtete am 1. Jun. 1797, daß den Schwierigkeiten, welche der Bearbeitung des Provinzialgeſetzbuches bisher im Wege geſtanden, werde abgeholfen werden, und daß, wenn gleich die Deputirten der Landſtände ſich nicht für berechtigt hielten, ohne vorgängigen Vortrag bey verſammeltem Landtage, über die Suspenſion der drey Titel ſich zu erklären, dieſes doch der Vollendung des Ganzen keinen Eintrag thun könne. Er verband damit die Bitte:

den Termin zur Einrichtung des Provinzialgeſetzbuchs bis zu dem, nach dem erſten zu haltenden Landtage einfallenden 1. Jun. zu verlängern.

Auf dieſen Bericht wurde der ꝛc. v. Rohr unter dem 25. Jun. 1797 beſchieden:

daß ſeinem Antrage, den Termin zur Einreichung des Provinzialgeſetzbuchs auf ein Jahr nach dem erſten zu haltenden Landtage zu verlängern, der Beyfall nicht zu verſagen ſey, zu ſeiner Thätigkeit ꝛc. aber ſich verſehen werde, daß er den ununterbrochenen Betrieb der nöthigen Vorarbeiten dergeſtalt ſich werde empfohlen ſeyn laſſen, daß nach erfolgter Rückkehr der gewöhnlichen Ordnung der Dinge dem Zuſammentritt mit den Ständen nichts mehr entgegen ſtehen möge.

(Reſcr. v. 18. Febr. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 36.)

tergemeinſchaft unter Eheleuten, nach Maaßgabe des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 361. u. f.,

a) in dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe, der Stadt Thorn und deren Gebiet bey Perſonen bürgerlichen Standes, ſelbſt wenn ſolche zu den Eximirten gehören oder die Frau von adeliger Geburt, oder der Mann während der Ehe in den Adelſtand erhoben iſt,

b) im Großherzogthume Poſen ohne Ausnahme Statt findet.

(Patent v. 9. Novbr. 1816. §. 12. [in beyden Patenten].) Siehe noch §. 30.

§. 18. In der Churmark Brandenburg dauert die Suspenſion der drey erſten Titel des zweyten Theils des Allgem. Landrechts fort; denn es iſt durch eine öffentlich bekannt gemachte Miniſterialverfügung beſtimmt, daß die Suspenſion derſelben bis zur Publication des Churmärkſchen Provinzialrechts fortdauern ſolle.

(Reſcr. v. 16. Jan. 1799. Stengel Bd. 7. S. 253. 259.)

Bey dieſer Suspenſion dienen folgende Vorſchriften zur Richtſchnur:

1) in den Fällen, in welchen das Project des Landrechts oder des corporis juris Fridericiani von 1749 Geſetzeskraft gehabt hat, (Eheſachen,) gilt das Allgem. Landrecht, jedoch mit Vorbehalt der im §. 7. des Publicationspatents enthaltenen Einſchränkung.

(Reſcr. v. 21. Dec. 1795. Edictenſ. v. 1795. S. 2739. 2740.)

Hierher gehört die Lehre von den ungleichen Ehen (Th. 2. Tit. 1. §. 30. 31.) und hat ſolche auch in der Churmark geſetzliche Kraft.

(Reſcr. v. 26. Jan. 1801. Stengel Bd. 12. S. 284. 285.)

2) In den Fällen, in welchen das Allgem. Landrecht etwas praeter jus commune hactenus receptum verordnet, ſind die Vorſchriften deſſelben nicht mit in die Suspenſion begriffen.

(Reſcr. v. 25. Sept. 1795. ad 2. und 2. März 1795. ad 4. Stengel Bd. 1. S. 441. Bd. 8. S. 344.)

Hieher gehören die Vorſchrift, daß Grundſtücke und Gerechtigkeiten, welche während der Ehe aus dem Eingebrachten der Frau angeſchafft, oder Capitalien, welche von demſelben ausgethan worden,

nur in ſo fern Eigenthum der Frau werden, als ſie auf deren Namen geſchrieben ſind.

(Reſcr. v. 31. März 1802. Stengel Bd. 15. S. 39 — 41.)

Ferner die Vorſchriften über die Folgen eines ohne rechtlichen Grund geſchehenen Rücktritts vom Eheverlöbniſſe; (Allg. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 112 — 120.)

(Erkenntn. des geh. Obertribunals v. 1803. Mathis Bd. 1. S. 136. 137.)

wie auch die Lehren von der Ehe zur linken Hand und vom Erbſchatze;

(Reſcr. v. 25. Sept. 1795. bey 2. u. R. v. 2. März 1794. bey 4. Stengel Bd. 1. S. 441. Bd. 8. S. 344.)

die Vorſchrift, daß der Schwängerer der Geſchwächten vor der Entbindung einen Vorſchuß zu den Koſten derſelben und der Taufe geben muß,

(Reſcr. v. 22. Dec. 1794. Edictenſ. v. 1794. Nr. 105.)

und die Vorſchrift, daß in dem Falle, in welchem die Geſchwächte gegen den Schwängerer auf Ehelichung klagen könne, ſie gegen deſſen Erben auf Ausſtattung zu klagen berechtigt ſey.

(Reſcr. v. 13. März 1799. Stengel Bd. 8. S. 358.)

3) In den Fällen, wo in den drey erſten Titeln des zweyten Theils etwas contra jus commune verordnet iſt, ſind die Vorſchriften derſelben ſuspendirt.

(Reſcr. v. 25. Sept. und 2. März 1795. Stengel Bd. 1. S. 441. Bd. 8. S. 344.)

Hierher gehören die Lehren von der Erbfolge, von der Gütergemeinſchaft, von den Enterbungsurſachen, vom Pflichttheil,

(a. a. O.)

von der Verjährung der, der Geſchwächten zuſtehenden Forderung aus dem unehelichen Beyſchlafe.

(Reſcr. v. 15. Jun. 1805. Ed. S. v. 1805. S. 2951. Mathis Bd. 4. S. 307. — 309. N. A. Bd. 4. S. 130 — 132.)

4) In allen übrigen Fällen iſt allemal zu präſumiren, daß das Landrecht die Vorſchriften der bisherigen gemeinen Rechte nicht habe ändern, ſondern nur erklären, die ſtreitige Frage entſcheiden und die von dem eigentlichen Inhalte der Geſetze ſchon abgegangene gerichtliche Praxis näher beſtimmen wollen.

Hierher gehören die Lehren von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyſchlafs, von dem Vermögen

der Kinder und von dem Vermögen der Ehefrauen, wenn keine eheliche Gütergemeinſchaft vorhanden iſt.

(Reſcr. v. 2. März 1795. Stengel Bd. 8. S. 343—346.)

§. 19. In Anſehung der Neumark ſind keine Verordnungen über die Fortdauer der Suspenſion der drey erſten Titel des zweyten Theils öffentlich bekannt gemacht. Sie dauert jedoch nach dem Gerichtsgebrauche fort.

(v. Kamptz Bd. 18. S. 110.)

Zu §. 8. 9. §. 20. Der Inhalt dieſer Paragraphen iſt in den Publicationspatenten vom 9. September 1814. §. 3. 4., in den beiden vom 9. November 1816. §. 3. 4. (mit Vorbehalt der Beſtimmungen über die Gerechtſame der Unterthanen aus den alten Provinzen, welche von den vormaligen herzoglich Warſchauſchen Gerichten verurtheilt ſind), in dem Patente vom 15. November 1816. §. 5. und in dem Patente vom 21. Mai 1825. §. 14. 15. wiederholt.

Anmerk 3. Von Strombeck ſagt in den Bemerkungen über den §. 8. *):

Die Frage über die Anwendbarkeit alter Geſetze nach deren Aufhebung durch neuere, und das Verhältniß dieſer zu jenen iſt in den letztern Zeiten, vorzüglich bey Gelegenheit der Einführung des Franzöſiſchen Rechts, welches nur die kurze Verordnung: das Geſetz verfügt nur für die Zukunft, es hat keine rückwirkende Kraft, aufſtellt, zur Sprache gebracht.

Jetzt bei der Wiedereinführung der vaterländiſchen Geſetze kömmt ſolche von neuem zur Sprache, und eine Erörterung derſelben iſt das unerläßliche Erforderniß eines Commentars über das Publicationspatent.

Es ſcheint, daß die obige Frage in Anſehung der privatrechtlichen Verhältniſſe durch die Aufſtellung folgender Grundſätze genügend beantwortet werde.

Es ſtehen nämlich alle Rechte, welche Perſonen, Sachen oder Forderungen zuſtehen, ihnen entweder

I. unmittelbar aus dem Geſetze;
II. durch Verträge;
III. durch verpflichtende einſeitige Erklärungen oder Handlungen

---

*) Herr Bielitz hat in ſeinem trefflichen Commentar zum Allgemeinen Landrechte die hier aufgeſtellte Theorie in Anſehung der rückwirkenden Kraft neuer Geſetze angenommen. Da nun der Zweck der in dieſer Ausgabe der Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts befindlichen Noten iſt, vorzüglich ſchwierige Stellen des Allg. Landrechts zu erläutern, in ſo fern über ſolche in den verſchiedenen Sammlungen ſolcher Erörterungen ſchon gehandelt iſt, ſo hat der Verfaſſer geglaubt, einen weſentlichen Auszug aus jenen Bemerkungen hier geben zu müſſen.

eines Andern, außer dem Falle eines Vertrages (aus Quaſicontracten, Quaſidelicten, Verſehen oder Vergehen eines Andern), oder

IV. durch einſeitige Erklärungen eines Andern, welche derſelbe willkürlich zurücknehmen kann, oder während ſeines Lebens konnte,

zu.

I. Die Rechte, welche Perſonen, Sachen oder Forderungen unmittelbar aus dem Geſetze zuſtehen, ſind entweder

1) ſolche, welche nur nach dem neu eingeführten Rechte, nicht aber nach dem alten, aufgehobenen Geſetze, Perſonen, Sachen oder Forderungen zuſtehen.

Die Fähigkeit, dieſe Rechte zu erwerben, tritt erſt mit der Geſetzeskraft des neuen Rechts ein.

Dieſer Grundſatz iſt in den Publikationspatenten dadurch ausgeſprochen, daß durch ſelbige dem Landrechte, vom Tage der Einführung an, volle Geſetzeskraft beygelegt wird. Er iſt angewandt worden in den Patenten vom 9. September 1814 und 9. November 1816, indem dem Vater der Niesbrauch des Vermögens ſeiner Kinder, welcher ihm nach Franzöſiſchem Rechte nicht mehr zuſtand, wiederum beygelegt iſt.

(Patent vom 6. Sept. 1814. §. 10. Pat. vom 9. Novemb. 1816. §. 13.)

2) ſolche, welche nach den alten Geſetzen, aber unter Beſtimmungen, welche zum Theil von denen des neuen Geſetzes verſchieden ſind, erworben werden konnten.

In dieſem Falle iſt entweder die Handlung oder Begebenheit, durch welche ſelbige erworben werden konnte, zur Zeit des Eintritts der Geſetzeskraft des neuen Rechts

A. ſchon geſchehen.

Das Recht iſt vollſtändig erworben.

Denn in Gemäßheit und auf den Grund eines vom Staate erlaſſenen Geſetzes iſt die, das Eigenthum des Rechts übertragende Handlung oder Begebenheit geſchehen, und dadurch das Recht vollſtändig erworben.

Das neue, das alte ändernde Geſetz hat nicht die unter andern Beſtimmungen bereits geſchehene Erwerbung, ſondern nur das Recht, in Zukunft in Gemäßheit dieſer Beſtimmungen zu erwerben, aufgehoben.

Dieſer Grundſatz iſt in dem §. 8. dadurch ausgeſprochen, daß nach ſelbigem Jeder, welcher ſich zur Zeit des Eintritts der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach dem bis zu demſelben gültig geweſenen Geſetze gültigen und rechtsbeſtändigen Beſitze einer Sache oder eines Rechts befindet, in demſelben geſchützt werden ſoll.

Auch iſt dieſer Grundſatz, bey Gelegenheit der in den verſchiedenen Publicationspatenten enthaltenen Verordnung über die Anwendbarkeit der in dem Landrechte enthaltenen Geſetze über die Verjährung angewandt, indem verordnet iſt, daß die Verjährungen,

deren bisherige geſetzmäßige Friſt mit dem Eintritt der Geſetzeskraft des Landrechts bereits abgelaufen ſey, nach den bis zum Eintritt der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts geltend geweſenen Rechten beurtheilt werden ſollten *).

(§. 17. Pat. vom 9. Sept. 1814. §. 16. Pat. v. 9. Nov. 1816. §. 12. Pat. v. 15. Nov. 1816.)

B. noch nicht geſchehen.

Alsdann gelten die Beſtimmungen des neuen Geſetzes; denn, nach dem Eintritt der Geſetzeskraft deſſelben, kann nur auf deſſen Grund, und nicht auf den Grund eines nicht mehr geltenden Geſetzes, erworben werden.

Dieſer Grundſatz iſt in den verſchiedenen Publicationspatenten des Allgemeinen Landrechts dadurch ausgeſprochen, daß verordnet wird, daß daſſelbe, von dem in ſelbigen beſtimmten Tage an, volle Geſetzeskraft habe, wenn in Anſehung ſolcher Erwerbungsarten, die unmittelbar auf Geſetz ſich gründen, Verordnungen anderer Geſetze, als die ſeinigen, Statt fänden.

Es iſt dieſer Grundſatz auch, bey Gelegenheit der Beſtimmung über das Verhältniß des Landrechts zu den durch die Einführung deſſelben aufgehobenen Geſetzen, in Anſehung derjenigen Verjährungen angewandt, deren Friſt bey dem Eintritte der Geſetzeskraft des Landrechts noch nicht abgelaufen war, indem verordnet iſt, daß bey ſelbigen die Vorſchriften des Landrechts in allen Stücken angewandt werden ſollten.

3) Solche Rechte, welche nur nach dem alten aufgehobenen, aber nicht nach dem neuen Rechte, Perſonen, Sachen oder Forderungen zuſtehen.

---

*) Der Curator eines Abweſenden, deſſen Exiſtenz nicht anerkannt iſt, kann mithin, wenn ſich gleich nahe oder entferntere Erben in die demſelben während der Geſetzeskraft des Franzöſiſchen Rechts zugefallene Erbportion oder Erbſchaft getheilt haben, dieſe von denſelben unter der Geſetzeskraft des Allg. Landrechts nicht verlangen. Eben ſo wenig kann der Curator eines Abweſenden, wenn deſſen vermuthliche Erben unter dem Franzöſiſchen Geſetze in den vorläufigen Beſitz des Vermögens deſſelben geſetzt ſind, dieſes unter dem Allgem. Landrechte zurückfordern. Dieſes gilt auch von der unter dem Franzöſiſchen Geſetze geſchehenen endlichen Einweiſung in den Beſitz der Güter eines Abweſenden. Die beſitzergreifende Handlung iſt ſchon geſchehen.

Wendet man den obigen Grundſatz auf Neubauten und neue Pflanzungen an, ſo gelten die Vorſchriften des alten Rechts in Anſehung der Entfernung der Gebäude von einander, der Befriedigung der Grundſtücke, der Berechtigung, Fenſter anzulegen, welche die Ausſicht auf des Nachbars Grundſtücke haben u. ſ. w., wenn der Bau des neuen Gebäudes ſchon unter dem alten Rechte begonnen, die Befriedigung bereits geſchehen oder die Fenſter angelegt ſind; die Vorſchriften des neuen Rechts, wenn dieſes erſt unter demſelben geſchehen ſoll; denn das Recht hängt nur von dem Umſtande ab, ob die beſitzergreifende Handlung ſchon vorgenommen iſt, oder nicht.

In dieſem Falle iſt entweder

A. nur eine Handlung oder Begebenheit behufs deren vollſtändiger Erwerbung erforderlich.

Dieſe Handlung oder Begebenheit iſt bey dem Eintritte des neuen, das alte aufhebenden Geſetzes

a) ſchon geſchehen.

In dieſem Falle iſt das Recht vollſtändig erworben. Denn es iſt auch hier in Gemäßheit und auf den Grund eines vom Staate erlaſſenen Geſetzes die das Eigenthum des Rechts übertragende Handlung oder Begebenheit ſchon geſchehen, und das Recht dadurch vollſtändig erworben.

Das neue, das alte aufhebende Geſetz hat nicht die bereits geſchehene Erwerbung, ſondern nur das Recht, in Zukunft auf den Grund des alten Geſetzes zu erwerben, aufgehoben.

Es iſt dieſer Grundſatz in dem §. 8. dadurch ausgeſprochen, daß nach ſelbigem Jeder, welcher ſich zur Zeit der Einführung des Allgemeinen Landrechts in einem, nach den durch ſelbiges aufgehobenen Geſetzen gültigen und rechtsbeſtändigen Beſitze einer Sache befindet, darin geſchützt werden ſoll.

Es iſt dieſer Grundſatz in den verſchiedenen Publicationspatenten angewandt, indem in ſelbigen verordnet iſt, daß, wenn ein Erbfall ſich vor der Geſetzeskraft des Landrechts ereignet, derſelbe nach dem Geſetze, unter welchem er ſich ereignet habe, alſo nach dem aufgehobenen, beurtheilt werden ſolle.

Es gehören auch noch unter dieſe Kategorie die Handlungen und Begebenheiten, wodurch in Gemäßheit eines aufgehobenen Geſetzes die Erwerbung verlaſſener oder verlorener Sachen, eines Schatzes, in dem Eigenthum keines Menſchen befindlicher Thiere, der An- und Zuwächſe, preis gegebener Gelder oder Sachen u. ſ. w., geſchehen iſt.

b. noch nicht geſchehen.

In dieſem Falle hat das Recht, zu erwerben, in dem Augenblicke aufgehört, wo das alte Geſetz ſeine Wirkſamkeit verlor: denn nur vermöge eines vom Staate erlaſſenen Geſetzes konnte die Erwerbung geſchehen. Das ſolches verſtattende Geſetz iſt aufgehoben, es kann alſo die Erwerbung nicht ferner mehr erfolgen.

Unſere Geſetzgebung ſpricht dieſen Grundſatz dadurch aus, indem ſie verordnet, das Landrecht ſolle von einem beſtimmten Tage an Geſetzeskraft haben, und wendet ihn an, wenn ſie beſtimmt, daß von dem Tage des Eintritts der Geſetzeskraft des Landrechts die Inteſtat-Erbfolge, der Pflichttheil, die Fähigkeit zu erben, ſo wie alle Prohibitivgeſetze bey der Erbfolge

(§. 13. Pat. v. 9. Sept. 1814. §. 8. 9. Pat. v. 9. Nov. 1816. §. 8. 10. 11. Pat. v. 15. Nov. 1816. §. 8. 9. 11.)

nach den Vorſchriften deſſelben beurtheilt werden ſollen. Sie wendet ihn ferner bey der Lehre der Claſſification der Gläubiger an,

(Pat. vom 9. Nov. 1814. §. 15. Pat. vom 9. Nov. 1816. §. 19. Pat. vom. 12. Nov. 1816. §. 15.)

verordnet, daß, in ſo fern kein Vertrag über die Priorität, durch Beſtellung eines Pfand- oder Hypothekenrechts geſchloſſen ſey, die

Priorität nach den Vorſchriften der Allgem. Gerichtsordnung zu beſtimmen ſey. Denn die Beſtimmung einer Priorität der Forderungen iſt nur bei einem gerichtlichen Verfahren, alſo nur im Staate, denkbar: dieſe muß ſich alſo, den Fall des Vertrages ausgenommen, ſtets nach den zur Zeit der Regulirung der Priorität geltenden Staatsgeſetzen richten.

B. Solche, welche fortgeſetzte Handlungen oder Ereigniſſe fordern.

In dieſem Falle ſind

a) ſchon Handlungen oder Ereigniſſe vorgefallen, durch welche unmittelbar aus dem aufgehobenen Geſetze entſtandene Rechte erworben ſind.

Die aus denſelben entſtandenen Rechte ſind, wie bereits oben (3. A.) ausgeführt, vollſtändig erworben. Das neue Geſetz hat nicht die bereits geſchehene Erwerbung, ſondern nur das Recht zur künftigen Erwerbung aufgehoben.

Unſere Geſetzgebung ſpricht dieſen Grundſatz aus, verordnend, daß Jeder, welcher bei dem Eintritt der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem nach den bisherigen Geſetzen gültigen und rechtsbeſtändigen Beſitze einer Sache ſich befände, dabey geſchützt werden ſolle.

Sie gibt ein Beyſpiel von deſſen Anwendung, indem ſie, bey der Entziehung des den Müttern während des Wittwenſtandes nach Franzöſiſchem Rechte zuſtehenden geſetzlichen Niesbrauchs, die den Müttern, in Gemäßheit deſſelben, bis zu dem Tage des Eintritts der Geſetzeskraft gebührenden Nutzungen läßt.

b) noch keine Handlungen oder Begebenheiten vorgefallen, durch welche unmittelbar aus dem Geſetze entſtandene Rechte erworben ſind.

In dieſem Falle hat das Recht, zu erwerben, in dem Augenblicke aufgehört, wo das alte Geſetz ſeine Wirkſamkeit verlor. (Die Gründe ſind unter der vorigen Nummer bey b) ausgeführt.)

Das eben vorgetragene, von dem Geſetzgeber ſelbſt gegebene Beyſpiel mag zur Erläuterung dieſes Grundſatzes dienen.

Eine Frau hat ſich während der Geſetzeskraft des Franzöſiſchen Rechts verheirathet und Kinder erzeugt. Ihr Mann ſtirbt nach dem Eintritt der Geſetzeskraft des Landrechts. Kann ſie den Niesbrauch des Vermögens ihrer Kinder während der Dauer ihres Wittwenſtandes verlangen?

Nein, denn ſie hat nur vertragsmäßige Rechte gegen ihren Ehemann; gegen ihre Kinder aber unmittelbar auf das Geſetz ſich gründende Rechte. Das Geſetz, welches ihr den Niesbrauch des Vermögens ihrer Kinder während ihres Wittwenſtandes zuſicherte, iſt aufgehoben. Sie hat alſo kein Recht mehr auf dieſen Niesbrauch.

II. Die Rechte, welche Perſonen, Sachen oder Forderungen aus Verträgen zuſtehen, werden durch ein neues Geſetz nicht geändert.

Nur in Anſehung des Theils des Inhalts von Erbverträgen, welche den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Prohibitivgeſetzen, be-

ſonders den Geſetzen über die Erbfähigkeit des eingeſetzten Erben und über den Pflichttheil, zuwider iſt, findet eine Ausnahme von dieſer Regel Statt. Bey jedem Vertrage werden die zur Zeit der Abſchließung deſſelben geltenden Geſetze von den Parteyen ſtillſchweigend für eine den Vertrag ergänzende Norm anerkannt. Es kann alſo der Vertrag nur aus ſelbigen und nicht aus einem neuen, nach der Abſchließung des Vertrages das alte abändernden oder aufhebenden Geſetzes erläutert und ergänzt werden. Die Parteyen konnten die Erſcheinung eines ſolchen neuen Geſetzes nicht vorher wiſſen, alſo auch nicht die in Rückſicht auf daſſelbe etwa erforderlichen näheren Beſtimmungen ihres Vertrags verabreden.

Unſere Geſetzgebung ſpricht dieſen Grundſatz ſchön und deutlich aus, verordnend: daß alle Verträge, welche vor dem Eintritt der Geſetzeskraft des Landrechts geſchloſſen, ſowohl ihrer Form und dem Inhalte nach, als in Anſehung der daraus entſtehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geſchloſſenen Contracts beſtandenen Geſetzen zu beurtheilen ſeyen *) (§. 11). So richtig

*) Bey der Anwendung dieſes Grundſatzes darf man nie den Geſichtspunct aus den Augen verlieren: **daß die Parteyen bey Abſchließung eines Vertrages alle geſetzliche Vorſchriften über die Vertragsart als einen ergänzenden Theil ihres Vertrages ſtillſchweigend annehmen, vorausgeſetzt, daß ſie über ſelbige nichts verabreden.**

Iſt alſo z. B. ein Pachtcontract unter dem Franzöſiſchen Geſetze geſchloſſen und unter dem Allgemeinen Landrechte verlängert, ſo gelten in Anſehung der Remiſſionen die Vorſchriften des Franzöſiſchen Rechts; denn dieſe müſſen als dem Pachtcontracte wörtlich einverleibt erachtet werden. Der ſolchergeſtalt abgeſchloſſene Pachtcontract iſt verlängert.

Eben ſo kann Derjenige, welcher ein Kind unter dem Franzöſiſchen Geſetze adoptirt hat, nach deſſen Tode die demſelben nicht allein unter der Geſetzeskraft des Franzöſiſchen Rechts, ſondern auch des Allg. Landrechts gegebenen Geſchenke zurück fordern, obſchon dieſes nach dem Allg. Landrecht unzuläſſig iſt, da das Franzöſiſche Recht dem adoptirenden Vater dieſes Recht beylegt, mithin die unter dem Franzöſiſchen Geſetze dem Kinde gegebenen Geſchenke unter einer auflöſenden Bedingung gegeben ſind, und in Anſehung der unter dem Allg. Landrechte dem Adoptivkinde gegebenen Geſchenke der Grundſatz gilt, daß der Adoptionsvertrag unter der Bedingung abgeſchloſſen iſt, daß, wenn das adoptirte Kind ſtirbt, die demſelben gegebenen Geſchenke dem adoptirenden Vater oder Mutter zurück fallen ſollen.

Dem obigen Grundſatze zufolge kann derjenige, welcher unter dem Fanzöſiſchen Geſetze ein pflegälterliches Verhältniß gegen ein Kind eingegangen iſt, dieſes unter dem Allg. Landrechte nicht einſeitig aufheben, obſchon dieſes eine ſolche einſeitige Aufhebung geſtattet, weil das Franzöſiſche Geſetz, unter welchem das pflegälterliche Verhältniß conſtituirt, eine ſolche einſeitige Aufhebung nicht zuläßt.

dieſer Grundſatz iſt, ſo richtig iſt auch die in Anſehung der Erbverträge gemachte Ausnahme, von welcher unten (bey IV.) die Gründe ausführlich vorgetragen ſind.

III. **Die Rechte, welche Perſonen, Sachen oder Forderungen aus verpflichtenden einſeitigen Erklärungen oder Handlungen eines Andern außerhalb dem Falle eines Contracts zuſtehen,** können nur nach den Geſetzen beurtheilt werden, welche zu der Zeit, als die verpflichtende Handlung geſchah, Kraft hatten. Denn die einſeitige verpflichtende Erklärung oder die Begehung der verpflichtenden Handlung tritt an die Stelle der Abſchließung des Vertrages, und die zur Zeit der Abgabe oder Begehung derſelben vorhandenen Geſetze beſtimmen deren rechtliche Folgen.

Auch dieſen Grundſatz erkennt unſre Geſetzgebung an.

Die verpflichtende Erklärung (die Pollicitation) gewährt dem Staate oder der Kirche, zu deren Beſten ſolche geſchah, ein vertragsmäßiges Recht, indem die Erklärung den Erklärenden, nach näherer Beſtimmung der römiſchen Geſetze, verpflichtete. Der Staat oder die Kirche hatten durch die Erklärung ſchon wohlerworbene Rechte erhalten, und unſere Geſetzgebung will, daß Niemand, alſo auch nicht der Staat und die Kirche, in ſeinem, auf den Grund des vorigen Geſetzes wohl erworbenen Rechte geſtört werde (§. 8). Die verpflichtenden Handlungen haben entweder Quaſicontracte, d. h. ſolche Rechtsgeſchäfte, bey welchen eine erlaubte Handlung ein Recht oder eine Verpflichtung eines Andern, ohne deſſen vorherige Erklärung, zur Folge hat, oder Quaſidelicte, d. h. ſolche Begebenheiten, deren Ereigniß die Verpflichtung zum Erſatze des einem Andern durch daſſelbe zugefügten Schadens in ſich begreift, z. B. die Verpflichtung des Eigenthümers, den durch das ihm gehörende Thier zugefügten Schaden zu vergütigen, oder wirkliche Vergehungen oder Verbrechen zum Gegenſtande.

Aus den Quaſicontracten folgt, ſobald die verpflichtende Handlung geſchehen iſt, die Berechtigung vermöge des Geſetzes. Das zur Zeit der Begehung der verpflichtenden Handlung beſtehende Geſetz beſtimmt den Umfang und die Größe der daraus fließenden Berechtigung.

Dieſe Berechtigung gehört zum Eigenthum deſſen, der ſie beging. Unſere Geſetzgebung will nun, daß Niemand durch die Einführung des Allgem. Landrechts an ſeinen wohlerworbenen Rechten gekränkt werde. (§. 8.)

Es hat alſo ſelbige den Grundſatz, daß die Quaſicontracte nach den zur Zeit, als die verpflichtende Handlung, wodurch die Abſchließung des Quaſicontracts geſchah, begangen wurde, geltenden Rechten beurtheilt werden ſollen, anerkannt und ausgeſprochen. In Anſehung der Quaſidelicte treten dieſelben Grundſätze ein, welche, da bey denſelben ſtets ein Mangel der Oberaufſicht, eine Unvorſichtigkeit oder ſonſt ein Verſehen geſetzlich vorausgeſetzt wird, durch die Verfügung des §. 19. der Einleitung zum Landrechte unterſtützt werden. In dieſem iſt nämlich verordnet, daß, wenn aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entſpringen, auf die Geſetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rückſicht genommen werden müſſe. Durch dieſes Geſetz iſt denn auch der eben aufgeſtellte Grund-

ſatz, daß die aus Vergehungen oder Verbrechen eines Andern entſtandenen Rechte ſtets nach den Geſetzen, unter welchen ſie begangen ſind, beurtheilt werden müßten, von unſerer Geſetzgebung laut ausgeſprochen.

IV. Die Rechte, welche Perſonen, Sachen oder Forderungen durch eine einſeitige Erklärung eines Andern, welche derſelbe willkürlich zurücknehmen kann, oder bis zu ſeinem Tode zurück nehmen konnte, zuſtehen,

ſind, mit Ausnahme des Theils des Inhalts letztwilliger Verfügungen, welcher den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Prohibitivgeſetzen, beſonders den Geſetzen über die Erbfähigkeit des eingeſetzten Erben und über den Pflichttheil, zuwider iſt, nach den Geſetzen zu beurtheilen, welche zu der Zeit der abgegebenen Erklärung galten.

Der Erklärende kann nämlich nur die, zur Zeit der Abgabe ſeiner Erklärung geltenden Geſetze, nicht aber neue, noch nicht eingeführte, berückſichtigen und die in Gemäßheit derſelben ihm erforderlich ſcheinenden, näheren Beſtimmungen ſeiner Erklärung beyfügen. Es kann alſo nur nach jenen, und nicht nach dieſen, der Inhalt der Erklärung ausgelegt und die Erklärung ſelbſt beurtheilt werden. Unſere Geſetzgebung hat den obigen Grundſatz anerkannt (§. 10.), denſelben jedoch nur für den Fall für anwendbar erklärt, wenn die Abänderung der Erklärung in der Gewalt des Erklärenden nicht mehr geſtanden hätte.

Die Ausnahme von der obigen Regel in Anſehung der Vollſtreckung letztwilliger Verfügungen liegt in der Natur der Sache.

Außer dem Staate fallen nach dem Tode des Eigenthümers die von demſelben beſeſſenen Sachen demjenigen anheim, welcher zuerſt deren Beſitz ergreift. Der Staat hat zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung die Erbfolgegeſetze eingeführt; er hat, um den Gewerbfleiß möglichſt anzuſpornen, ſogar verſtattet, auf den Todesfall Verfügungen über das Eigenthum zu treffen. Dieſe Verfügungen finden alſo nur auf den Grund und vermöge der Staatsgeſetze Statt.

Es folgt alſo, daß der Staat ſie ſo, wie er es für gut erachtet, willkürlich einſchränken kann.

Es ſteht alſo in Anſehung dieſer dem Erklärenden kein unbeſchränktes Recht zur Verfügung zu.

Unſere Geſetzgebung hat die dieſerhalb bey dem oben aufgeſtellten Grundſatz zu machende Ausnahme deutlich ausgeſprochen, verordnet, daß der Inhalt der Teſtamente gültig ſeyn ſolle, in ſo fern ihm nicht Prohibitivgeſetze zur Zeit des Erbanfalls entgegen ſtänden, und daß in letzterer Rückſicht insbeſondere die Lehre von der Erbfähigkeit des inſtituirten Erben und vom Pflichttheile, nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Geſetzen zu beurtheilen ſey.

(Pat. vom 9. Nov. 1816. §. 8. Pat. vom 15. Nov. 1816. §. 8.)

Nach Aufſtellung und Ausführung dieſer Grundſätze fehlen zur vollſtändigen Aufſtellung das ganze Rechtsgebiet umfaſſender Grundſätze, in Betreff der Anwendbarkeit neuer Geſetze, noch die Grund-

ſätze über die Anwendbarkeit neuer, in das öffentliche Recht einſchlagender Geſetze.

Dieſe ſcheinen befriedigend folgendergeſtalt aufgeſtellt werden zu können:

1) Neue, das Staatsrecht (das Verhältniß des Regenten zu den Regierten) betreffende Geſetze ſind ſo fort anwendbar; wenn jedoch aus den früheren bereits Rechte erworben ſind, ſo findet das oben, in Anſehung der unmittelbar aus dem Geſetze erworbenen Privatrechte Geſagte, Anwendung.

Das Staatsrecht gründet ſich nur auf den oder die zwiſchen dem Regenten und den Regierten geſchloſſenen Verträge, welche der Regent in der Form eines Geſetzes bekannt macht.

Ein geſchloſſener Vertrag findet nur unter den Parteyen ſo fort Anwendung, alſo muß auch ein, eine Beſtimmung des Staatsrechts zum Gegenſtande habender, zwiſchen dem Regenten und den Regierten geſchloſſener Vertrag ſo fort Anwendung finden. Eine Ausnahme findet jedoch von dieſer Regel Statt, nämlich die: daß, wenn Einzelne aus dem frühern Vertrage bereits Rechte erworben haben, ſolchen ſelbige bleiben, indem ſelbſt die abſolute Mehrheit der Regierten ihnen ſolche wider ihren Willen nicht entziehen kann.

In Anſehung dieſer Rechte findet alles das, was oben in Anſehung der unmittelbar aus dem Geſetze erworbenen Privatrechte geſagt iſt, Anwendung.

Unſere Geſetzgebung erkennt auch dieſe Grundſätze an. Der Monarch ſpricht die Bedingungen, unter welchen er regieren will, in der bey jeder Huldigung ertheilten Königlichen Zuſage, welche in der Form eines Patents bekannt gemacht wird, aus.

(Verordn. v. 22. May 1816. Geſ. S. von 1816. S. 103. Pat. v. 22. May 1816. G. S. v. 1816. S. 81. Pat. vom 19. Oct. 1816. G. S. v. 1816. S. 193. Pat. vom 19. Oct. 1816. G. S. v. 1816. S. 195. Pat. vom 21. Nov. 1816. G. S. v. 1816. S. 203. Pat. v. 3. April 1816 und Zuruf vom 3. April 1816. Geſ. S. von 1816. S. 23, 25. Pat. v. 27. May 1816. G. S. v. 1816. S. 45. Zuruf vom 27. May 1816. G. S. v. 1816. S. 47. Zuruf v. 27. May 1816. G. S. v. 1816. S. 48.)

Die Unterthanen nehmen dieſe Bedingungen durch Leiſtung des Huldigungseides an. Die Königliche Zuſage iſt alſo die Grundlage der Staatsverfaſſung ſowohl der ganzen Monarchie, als der einzelnen Provinzen.

Die in dem Allgemeinen Landrechte, deſſen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen befindlichen, in das Staatsrecht einſchlagenden Geſetze erhalten dadurch ſo fort und mit dem Eintritte der Geſetzeskraft des Landrechts volle Wirkſamkeit, daß der Geſetzgeber verordnet, daß daſſelbe von einem beſtimmten Tage an volle Wirkſamkeit habe.

Auch in Anſehung der aus den frühern Beſtimmungen des Staatsrechts zur Zeit der neuen Beſtimmungen deſſelben erworbenen Privatrechte iſt von unſerer Geſetzgebung, bey Gelegenheit der Beſtimmung, daß die Conſumtionsſteuergeſetze ohne Rückſicht auf frühere Exemtionen Statt finden ſollten,

(Edict v. 23. Jan. 1799. §. 1. Ed. S. v. 1799. S. 2188.)

anerkannt; denn der Staat erhob, die oben bey I. 3. B. aufgeſtell-

ten Grundſätze über die ſucceſſiven, unmittelbar auf die Geſetze ſich ſtützenden Erwerbungen in Anſehung der aufgehobenen Steuerfreyheit befolgend, die Steuer von den zwar eingebrachten, aber noch nicht verzehrten Conſumtionsartikeln nicht nach, indem durch die Einbringung die Steuerfreyheit derſelben bereits erworben war.

2) **Neue, das Strafrecht betreffende Geſetze ſind, in ſo fern ſie milder, als die vorherigen, ſind, ſo fort anwendbar.**

Der Zweck eines, eine Strafdrohung enthaltenden Geſetzes iſt: Abhaltung von der mit Strafe bedrohten That.

Dieſer kann bey bereits begangener That nicht mehr erreicht werden. Der Zweck der Vollziehung der Strafe iſt alſo nur Abhaltung von ähnlichen und andern Vergehungen gegen das Strafgeſetz. In dem Augenblicke, wo dieſes gemildert wird, und in dem Maaße, wie daſſelbe gemildert wird, muß auch die in Gemäßheit des ältern feſtgeſetzte, aber noch nicht vollzogene Strafe gemildert werden; denn es wäre widerſprechend, ein ſchon begangenes Vergehen oder Verbrechen mit einer härtern, als mit der für künftige Vergehen angedrohten Strafe, zu belegen, da, wie bereits oben geſagt iſt, Abhaltung von Vergehen und Verbrechen Zweck des Staats und der von demſelben erlaſſenen Strafgeſetze iſt.

Unſere Geſetzgebung hat dieſen Grundſatz laut ausgeſprochen, verordnend: daß die Milderung der in der ältern Verordnung feſtgeſetzten Strafe auch demjenigen Uebertreter zu Statten käme, an welchem dieſe Strafe zur Zeit der Publication des neuen Geſetzes noch nicht vollzogen iſt.

(Einleitung zum Allgem. Landrechte, §. 18.)

3) **Neue, das Policeyrecht betreffende Geſetze ſind ſo fort anwendbar.** Wenn jedoch aus früheren bereits Rechte erworben ſind, ſo findet das oben in Anſehung der unmittelbar aus dem Geſetze erworbenen Privatrechte Geſagte Anwendung.

Der Zweck der Policeygeſetze iſt: Verhütung künftiger Unordnungen im Staate. Dieſerhalb müſſen ſie ſogleich in Vollziehung geſetzt werden.

Unſere Geſetzgebung erkennt auch dieſen Grundſatz ſowohl im Allgemeinen, als in einzelnen Fällen an. Sie erkennt ihn im Allgemeinen an, indem ſie in Anſehung der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Policeygeſetze den Grundſatz ausſpricht, daß daſſelbe von einem beſtimmten Tage an volle Geſetzeskraft habe.

Sie erkennt ihn aber auch in mehreren beſondern Fällen des bürgerlichen Rechts an.

Die Beſtimmung des Maximums des Preiſes für die Erwerbung oder Benutzung einer Sache iſt ein Gegenſtand der Oberaufſicht des Staats, die Verhütung einer möglichen Uebervortheilung der Staatsbürger betreffend, alſo ein Gegenſtand des Policeyrechts.

Unſere Geſetzgebung ſetzt das Maximum des Zinsſatzes feſt,

(A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 805 bis 808.)

verordnet aber zugleich, daß mit dem Eintritte der Geſetzeskraft des Landrechts die Beſtimmungen wegen dieſes Maximums dergeſtalt Kraft erhalten ſollen, daß von dem Tage der Gültigkeit deſſelben

ein höherer, als der in dem Landrechte beſtimmte Zinsſatz, der entgegenſtehenden vertragsmäßigen Beſtimmungen ungeachtet, nicht entrichtet zu werden brauche.

(Pat. vom 9. Nov. 1816. §. 17. Pat. v. 15. Nov. 1816. §. 18. Pat. v. 9. Sept. 1814. §. 18.)

Ein anderer Gegenſtand der policeylichen Beſtimmungen des bürgerlichen Rechts iſt: die Beſtimmung des Zeitpuncts der Volljährigkeit. Den oben aufgeſtellten Grundſatz anerkennend, beſtimmt unſere Geſetzgebung, daß mit dem Eintritte der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts auch die über dieſen Gegenſtand in demſelben enthaltenen Beſtimmungen volle Wirkſamkeit erhalten ſollen.

(Pat. vom 9. Sept. 1814. §. 14. Pat. v. 9. Nov. 1816. §. 18. Pat. v. 15. Nov. 1816. §. 14.)

Das Vormundſchaftsweſen, die Verhütung der Vergeudung des Vermögens minderjähriger und anderer, ihrem Vermögen vorzuſtehen unfähiger Perſonen bezweckend, iſt gleichfalls ein Gegenſtand der policeylichen Beſtimmungen des bürgerlichen Rechts. Deshalb hat unſere Geſetzgebung in mehreren Publicationspatenten feſtgeſetzt, daß daſſelbe mit dem Eintritte der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts nach deſſen Vorſchriften eingerichtet werde.

(Pat. vom 9. Sept. 1814. §. 25. Pat. v. 9. Nov. 1816. §. 27.)

Wenn dieſe Verordnung in dem neueſten Publicationspatente, in dem für die Sächſiſchen Provinzen, unterblieben iſt, ſo iſt dieſes nur deshalb geſchehen, weil in den über das Vormundſchaftsweſen in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Verordnungen, Verfügungen über die Verhältniſſe der Aeltern zu dem Vermögen der Kinder enthalten ſind, deren Beſtimmungen, als in das Gebiet des Privatrechts gehörend, durch die in den vormals Sächſiſchen Provinzen geltenden Provinzialrechte derogirt werden. Aus dieſem Grunde hat auch noch die Vormundſchaftsordnung von 1718, als ein der Mark Brandenburg und dem Herzogthume Pommern ertheiltes Provinzialgeſetz, eine, wenigſtens hiernach einzuſchränkende Wirkſamkeit.

4) Neue, das Verwaltungsrecht betreffende Geſetze erhalten mit dem Eintritte ihrer Geſetzeskraft volle Wirkſamkeit. In ſo fern jedoch aus dem aufgehobenen Geſetze bereits Rechte erworben ſind, ſo findet das oben in Anſehung der unmittelbar aus dem Geſetze erworbenen Privatrechte Geſagte Anwendung.

Verwaltungsgeſetze ſind nur Vorſchriften für verwaltende Behörden, welche ſich ſogleich nach dem Eintritte ihrer Geſetzeskraft darnach zu richten haben. Sie ſind alſo ſofort anwendbar.

Unſere Geſetzgebung hat dieſen Grundſatz ſtets bey allen von ihr den Verwaltungsbehörden ertheilten Vorſchriften,

(Verordn. vom 26. Dec. 1808. §. 54. 55. Mathis Bd. 7. S. 368.)

beſonders bey denen über die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege ertheilten Vorſchriften ausgeſprochen, indem ſie theils beſondere Vorſchriften über die Umleitung der bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten nach den Vorſchriften unſerer Gerichtsordnung, theils über die Einrichtung des Hypothekenweſens nach den vaterländiſchen Geſetzen ertheilte, theils die ſofortige Anwendung der Criminalordnung, De-

poſitalordnung und die Verordnung über die Einrichtung der Salariencaſſe anordnete.

Es iſt auch das Gerichtsverfahren ein nur im Staate Statt findendes Verfahren. Nur auf die Geſetze des Staats iſt es gegründet. Außerhalb des Staats iſt es nicht denkbar.

In dem Augenblicke alſo, wo neue, daſſelbe betreffende Geſetze die alten aufheben, in demſelben Augenblicke müſſen ſelbige angewandt werden. Sie enthalten, genau genommen, nur eine Anweiſung für Parteyen und Richter über die Verfahrungsweiſe vor Gericht *).

Aus dieſem Grundſatze fließt ein zweyter folgenreicher, nämlich der: daß die rechtlichen Präſumtionen, die Kraft der Beweismittel und deren Zuläſſigkeit ſtets nach den zu der Zeit, wo der Beweis geführt wird, vorhandenen Geſetzen über das Verfahren vor Gericht zu beurtheilen ſind.

Außer dem Staate, man erlaube uns dieſe Wiederholung, iſt ein gerichtliches Verfahren nicht denkbar. In den Geſetzen über das Verfahren vor Gericht ertheilt der Geſetzgeber dem Richter die Anweiſung, in welchen Fällen er eine Thatſache für erwieſen annehmen ſolle, und in welchen nicht. Nur nach dieſen Geſetzen, und nicht nach den aufgehobenen, kann ſich der Richter richten.

Zu den dem Richter gegebenen Vorſchriften, in welchen Fällen eine Thatſache für erwieſen anzunehmen ſey, gehören die Vorſchriften:

A.) über die rechtlichen Vermuthungen, und

B.) über die Kraft und über die Zuläſſigkeit der Beweismittel, gleich viel, ob ſie in dem bürgerlichen oder Strafgeſetzbuche, oder in den Vorſchriften über die Verfahrungsweiſe vor Gericht ertheilt ſind.

A.) Die Vorſchriften über die rechtlichen Vermuthungen ſind nur eine Anweiſung für den Richter, in welchen Fällen eine Thatſache für erwieſen anzunehmen ſey **).

Die in dem Allgemeinen Landrechte über Vermuthungen enthaltenen Vorſchriften finden alſo ſofort nach deſſen Geſetzeskraft Anwendung. Der Geſetzgeber hat ſeinen Willen hierüber dadurch ausgedrückt, daß er verordnet, daß daſſelbe von einem beſtimmten Tage an volle Gültigkeit haben ſolle.

---

*) Es folgt aus dem obigen Grundſatze, wie Hr. Bielitz im Commentare zum Allg. Landrechte Th. 1. S. 45 ſehr richtig bemerkt, daß die Wechſelſtrenge der alten Geſetze, wenn das neue Geſetz dieſe in Anſehung gewiſſer Perſonen nicht ferner Statt finden läßt, gegen dieſe nicht weiter angewandt werden könne, weil die Wechſelexecution ein Theil des gerichtlichen Verfahrens ſey.

**) Eine Ueberſicht der in dem Allgemeinen Landrechte über Vermuthungen enthaltenen Vorſchriften gewährt das Regiſter zu demſelben unter dem Worte Vermuthungen, S. 341. der Ausgabe von 1806. Die Vermuthungen über Leben und Tod eines Menſchen (A. L. R. Th. 1. Tit. 1. §. 134—139.) ſind in dieſer Ueberſicht ausgelaſſen.

Ein Beyſpiel mag die Richtigkeit der hier vorgetragenen Anſicht erörtern. Nach Franzöſiſchem Rechte kann die eheliche Geburt eines nach dem dreyhundertſten Tage nach Auflöſung der Ehe gebornen Kindes beſtritten werden (Art 315.); nach unſerm Rechte aber iſt ein Kind, welches bis zum dreyhundert und zweyten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren iſt, als ein eheliches anzuſehen (A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 19.). Ein unter der Gültigkeit des Franzöſiſchen Geſetzes erzeugtes Kind wird am Tage des Eintritts der Geſetzeskraft oder auch vor demſelben am dreyhundert und zweyten Tage nach der Auflöſung der Ehe geboren. Iſt es ehelich oder nicht? Nur aus der eben vorgetragenen Theorie kann die Frage mit Sicherheit bejahend entſchieden werden. Wollte man die Frage aus der Theorie über die unmittelbar durch das Geſetz erworbenen Rechte bejahend entſcheiden, ſo könnte man mit Recht erwidern, daß die Perſonen, welche ein Intereſſe dabey hätten, die eheliche Geburt des Kindes zu beſtreiten, aus der Verfügung des Franzöſiſchen Rechts dadurch ein Recht erworben hätten, daß das Kind nach dem dreyhundertſten Tage nach der Auflöſung der Ehe geboren ſey.

B.) Die Vorſchriften über die Kraft und Zuläſſigkeit der Beweismittel ſind gleichfalls nur eine Anweiſung für den Richter, in welchen Fällen eine Thatſache für erwieſen anzunehmen ſey.

Es kann dieſer Grundſatz bey einer Geſetzgebung, welche die Kraft oder die Zuläſſigkeit der Beweismittel beſchränkt, den Parteyen wohlerworbene Rechte wegen Mangels zuläſſiger Beweismittel entziehen; aber er bleibt deshalb nach einer reinen und folgerechten Theorie nicht minder richtig, denn der Abſchluß und der Beweis eines Geſchäfts ſind ja zwey ganz verſchiedene Sachen.

Es iſt die Pflicht der Geſetzgebung, bey Einführung neuer Geſetze über die Kraft und Zuläſſigkeit der Beweismittel dafür zu ſorgen, daß durch das neue Geſetz Niemandem der Beweis wohlerworbener Rechte aus Zeiten, wo an die, die Kraft oder die Zuläſſigkeit der Beweismittel beſchränkende Geſetzgebung noch nicht gedacht war, entzogen werde, und in Anſehung ſolcher Fälle Ausnahmen zu machen. Die Franzöſiſche Geſetzgebung fehlte durch Unterlaſſung dieſes ſehr, jedoch kam das Billigkeitsgefühl ihrer Gerichte den Parteyen zu Hülfe. Sie erklärten die Beweismittel, welche zur Zeit des abgeſchloſſenen Geſchäfts zuläſſig waren, auch ſelbſt, wenn ſie nach ihren Geſetzen unzuläſſig geweſen wären, für zuläſſig.

Wenn indeß hierüber noch verſchiedene Anſichten Statt finden möchten, ſo kann über den Grundſatz, daß, wenn die Zuläſſigkeit der Beweismittel durch eine ſpätere Geſetzgebung ausgedehnt wird, dieſe auch auf den Beweis der unter der frühern Geſetzgebung abgeſchloſſenen Geſchäfte und vorgefallenen Handlungen anzuwenden ſey, nur eine Meinung ſeyn.

Es iſt, wie bereits oben ausgeführt worden, ein ſo richtiger als allgemein anerkannter Grundſatz: „judici fit probatio.“ Wenn alſo das gegenwärtige Geſetz dem Richter befiehlt, eine Thatſache, wenn ſie auch durch ein früher unzuläſſiges Beweismittel dargethan iſt, für erwieſen anzunehmen, ſo iſt es ſeine Pflicht, ſich danach zu richten. Es verliert auch die Partey, welche eine unter

einer früheren, die Zuläſſigkeit oder die Kraft der Beweismittel beſchränkenden Geſetzgebung vorgefallene Begebenheit oder abgeſchloſſenen Vertrag in Abrede ſtellt, durch die ausgedehntere Zuläſſigkeit oder Kraft der Beweismittel nichts, da eine nicht vorgefallene Begebenheit oder eine nicht abgeſchloſſener Vertrag auch nicht bewieſen werden kann; indem nicht anzunehmen iſt, daß z. B. die vernommenen Zeugen wiſſentlich etwas Falſches bekunden. (A. L. R. Th. 1. Tit. 3. §. 15.)

Unſere Geſetzgebung hat dieſen Grundſatz, bey Aufſtellung der Grundſätze über die Umleitung der Proceſſe aus der Franzöſiſchen und Weſtphäliſchen Verfahrungsweiſe in die vaterländiſche laut ausgeſprochen, verordnend (Grundſätze u. ſ. w. v. 30. Sept. 1814. §. 4. G. S. d. Pr. zw. E. u. W. S. 321.): daß, wenn bey dem Vortrage einer Sache ſich ergäbe, daß die beygebrachten Beweismittel zur völligen Entwickelung des Thatfalls unzureichend, und wahrſcheinliche Ausſicht vorhanden wäre, daß mehrere und beſſere Beweismittel zu finden ſeyn würden, wenn die Sache nach Vorſchrift der Allgem. Gerichtsordnung verhandelt würde, ein Reſolut auf fernerweite Erörterung abgefaßt werden ſolle. Dieſe dem Richter gegebene Anweiſung iſt mehrfällig in den erwähnten Grundſätzen wiederholt, und es herrſcht über die Richtigkeit und Anwendbarkeit dieſer Vorſchrift nur Eine Meinung.

Wäre noch ein Zweifel möglich, ſo würde er durch die analogiſche Anwendung der in der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte gegebenen Verordnung (§. 17.) gehoben werden.

In dieſer iſt nämlich beſtimmt, daß, wenn frühere Handlungen, wegen eines Mangels der Förmlichkeit, nach den alten Geſetzen ungültig ſeyn würden, ſolche gültig wären, wenn nur die nach den neuern Geſetzen erforderlichen Förmlichkeiten beobachtet wären.

Die äußeren Förmlichkeiten einer Handlung ſind nämlich nur zu dem Zwecke angeordnet, daß durch dieſelben die Handlung ſelbſt außer allen Zweifel geſetzt werde. Sie bedingen die Beweiskraft der darüber vorhandenen Beweismittel.

Es liegt alſo auch in dieſer Vorſchrift die Anerkennung des oben aufgeſtellten Grundſatzes, daß die Beweiskraft, mithin auch die Zuläſſigkeit der Beweismittel, nur von den Geſetzen abhange, welche zu der Zeit gelten, zu welcher der Beweis geführt wird.

Ganz deutlich und über jeden Zweifel erhaben iſt dieſer Grundſatz in den Reſcripten vom 13. Februar 1792 und 30. März 1801

(R. A. Bd. 2. S. 72. 75.)

ausgeſprochen.

In dem erſten iſt nämlich verordnet: daß, wenn eine Verhandlung (Actus) bey dem Hypothekenbuche vorgenommen werden ſolle, die Erforderniſſe deſſelben nach den Geſetzen, welche zur Zeit der Vollziehung dieſer Verhandlung gelten, beurtheilt werden müſſen, daß mithin, wenn Ceſſionen oder Löſchungen im Hypothekenbuche zu notiren ſind, es nicht darauf ankomme, was zur Zeit der Ceſſion oder Quittung, ſondern zur Zeit der Verlautbarung der Verhandlung (Actus) bey dem Hypothekenbuche circa formam externam Rechtens ſey.

Auch erhobene Zweifel gegen die allgemeine Anwendbarkeit des in dieſer Verfügung ausgeſprochenen Grundſatzes auf Geſchäfte,

welche in die Hypothekenbücher eingetragen werden müſſen, beſtätigte nicht allein das Reſcript vom 30. May 1801 den in dem oben erwähnten Reſcripte aufgeſtellten Grundſatz, ſondern beſtimmte auch, daß derſelbe allgemein, mithin auch bey Berichtigung des Beſitztitels, Anwendung finden müſſe.

Es geht alſo aus allem dieſem die Richtigkeit und die von unſerer Geſetzgebung geſchehene Anerkennung des oben aufgeſtellten Grundſatzes: daß die Zuläſſigkeit und die Kraft der Beweismittel nur nach den zu der Zeit, wo der Beweis geführt wird, geltenden Geſetzen zu beurtheilen ſey, klar hervor.

5) Neue, das Finanzrecht betreffende Geſetze erhalten mit dem Eintritt ihrer Geſetzeskraft volle Wirkſamkeit. Wenn jedoch aus den aufgehobenen bereits Rechte erworben ſind, ſo findet das oben in Anſehung der unmittelbar aus dem Geſetze erworbenen Privatrechte Geſagte Anwendung.

Finanzgeſetze haben die Verwaltung des Staatsvermögens oder die Erhebung der Abgaben zum Gegenſtande.

Auf die Geſetze der erſtern Art findet das in Anſehung der Verwaltungsgeſetze oben Geſagte Anwendung.

In Anſehung der Geſetze wegen Erhebung der Abgaben, ſo bedarf es keiner Ausführung, daß ſelbige ſofort mit dem Eintritte ihrer Geſetzeskraft angewandt werden müſſen, in ſo fern der Geſetzgeber ſelbſt nicht einen ſpätern Termin geſetzt hat.

Zu §. 10. §. 21. In dem Patente vom 9. September 1814 iſt dieſer Paragraph weggelaſſen, in den drey Patenten vom November 1816 §. 6. und in dem Patente vom 21. Mai 1825 iſt er §. 16. aufgenommen.

Anmerk. 3. Der Sinn dieſes Paraprahen iſt folgender: die nach der Publication des Allgemeinen Landrechts eintretenden Folgen, einer vor deſſen Publication erfolgten Handlung und Begebenheit, werden nur dann nach dem Allgemeinen Landrechte beurtheilt, wenn es ganz und einzig und allein von dem Willen desjenigen, von deſſen Rechten und Verbindlichkeiten die Rede iſt, abhing, die im Allgemeinen Landrechte beſtimmten Folgen abzuändern oder abzuwenden, und er dieſes dennoch nicht that, und alſo an den Tag legte, daß er ſich die in dem Allgemeinen Landrechte beſtimmten rechtlichen Folgen, jener frühern Handlung und Begebenheit, freiwillig gefallen laſſe*). Es kann mithin die Beſtimmung dieſes Paragraphen auf Verträge nicht angewandt werden. Wegen dieſer finden die Beſtimmungen des folgenden Paragraphen Anwendung.

Zu §. 11. §. 22. Dieſer Paragraph iſt in den vorher erwähnten fünf Publicationspatenten (§. 18.) dem weſentlichen Inhalte nach aufgenommen.

Anmerk. 4. Die Dispoſition des gegenwärtigen Paragraphen ſtimmt ganz mit dem überein, was oben bey dem §. 8. unter II. geſagt iſt; und iſt in alle ſpätere Publicationspatente aufgenommen.

---

*) Erhard Verſuch einer Critik des allg. Geſetzb. für die Preuß. Staaten, Th. 1. S. 292.

Bey der Anwendung deſſelben, entſtehen bey ſolchen Verträgen, welche noch lange nach der Aufhebung des alten Geſetzes eine fortgeſetzte Wirkſamkeit haben, die zweifelhafteſten Fragen, welche nur allein dann richtig und mit Sicherheit entſchieden werden können, wenn man nie den Geſichtspunct aus den Augen verliert, daß die Parteyen bey Abſchließung eines Vertrags, alle geſetzliche Vorſchriften über die Vertragsart, als einen ergänzenden Theil ihres Vertrags ſtillſchweigend annehmen; vorausgeſetzt, daß ſie über ſelbige nichts darüber verabreden. Behält man ſtets dieſen Geſichtspunct vor Augen, ſo ſind die zweifelhafteſten und wichtigſten, dieſen Gegenſtand betreffenden Fragen, leicht und ſicher zu entſcheiden.

Wir wollen nur deren eine, aber häufig vorkommende, und von der größten practiſchen Wichtigkeit, beiſpielsweiſe, nach dieſem Grundſatze erörtern.

Die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts begünſtigen, bey Erlaſſungsfällen, den Pächter eines Landguts ungleich mehr, als die des Franzöſiſchen Rechts. Angenommen nun, ein Pachtcontract ſey während der Gültigkeit des Franzöſiſchen Rechts geſchloſſen, und in demſelben nichts über die Erlaſſungsfälle verabredet; nach der Einführung des allgemeinen Landrechts verlängert, und in dieſer verlängerten Pachtzeit ereigne ſich der Erlaſſungsfall. Nach welchem Rechte iſt er zu beurtheilen? Nach dem Franzöſiſchen und nicht nach dem Landrechte.

Die Verabredungen eines Vertrags müſſen nämlich ſtets aus den zur Zeit der Abſchließung geltenden Geſetzen ergänzt werden. Dieſem gemäß iſt in Ermangelung beſonderer Verabredungen, anzunehmen, daß bey dem unter dem Franzöſiſchen Geſetze abgeſchloſſenen Vertrage, alle die in ſelbigen, über die Vertragsart enthaltenen, allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen, zum Grunde gelegt ſind. Die Verlängerung des dieſergeſtalt abgeſchloſſenen Vertrags iſt geſchehen, es kann alſo der Vertrag nicht aus dem Allgemeinen Landrechte, unter welchem die Verlängerung geſchehen iſt, ſondern aus dem Franzöſiſchen Rechte erklärt werden.

Folgende Bemerkung wird dieſe Behauptung noch mehr in das Licht ſetzen. Man nehme nur an, daß die Beſtimmungen des Franzöſiſchen Rechts über Remiſſionsfälle wörtlich wären in den ſchriftlich abgeſchloſſenen Vertrag aufgenommen. Dieſer Vertrag ſey unter dem Allgemeinen Landrechte verlängert, und in der verlängerten Friſt ereigne ſich der Remiſſionsfall. Würde wohl Jemand es wagen, der ausdrücklichen Verabredung im Vertrage zuwider, die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts über die Remiſſionen, den im Vertrag aufgenommeuen des Franzöſiſchen Rechts zu ſubſtituiren? Gewiß nicht. Nun iſt es eben daſſelbe, ob die Beſtimmungen eines Geſetzes ausdrücklich in einen unter demſelben geſchloſſenen Vertrag aufgenommen ſind, oder nicht; denn die Parteyen geben ſchon dadurch, daß ſie nichts Anderes verabreden, deutlich zu erkennen, daß dieſe zwiſchen ihnen gelten ſollen.

Gelten dieſe Beſtimmungen während der Dauer des Vertrags, ſo müſſen ſie auch Anwendung finden, wenn die Dauer des Vertrages unter dem Landrechte verlängert iſt, denn es iſt, der nach den

Beſtimmungen des Franzöſiſchen Rechts zu ergänzende Pachtvertrag verlängert. *)

*) In beyden K. Hannöverſchen Verordnungen über die tranſitoriſche Geſetzgebung ſind, und zwar in der für die Hannöverſchen Staaten, §. 3. der allgemeinen Grundſätze und in der für das F. Hildesheim §. 6. (Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 215. Bd. 5. S. 101.) dieſe Grundſätze gleichfalls ausgeſprochen. Allein ſie ſtellen, als Ausnahme von der Regel, die den Minderjährigen, denen welche mit ſelbigen gleiche Rechte haben, und den Abweſenden, im Römiſchen Rechte ertheilte Rechtswohlthat der Reſtitution, unter einigen Ausnahmen, ſogar mit rückwirkender Kraft, vom Tage der Einführung des Franzöſiſchen Geſetzbuchs, wieder her.

(Verordn. für Hannover §. 30. 31. Verordn. für Hildesheim §. 7. 40. 105. conf. mit §. 41. 92. 94.)

Die Anſichten unſerer Geſetzgebung über dieſe Rechtswohlthat der Reſtitution ſind auch die meinigen. In das Allgemeine Landrecht iſt die Lehre davon nicht aufgenommen. Der verſtorbene Herr Präſident Ballhorn hat, in einer gediegenen Abhandlung (Mathis Bd. 2. S. 90—98.) die Gründe der unterlaſſenen Aufnahme derſelben in das Allgemeine Landrecht entwickelt. Auch der Oeſterreichiſchen Geſetzgebung iſt die Lehre von der Rechtswohlthat der Reſtitution fremd. (Oeſtr. bürgerl. Geſetzb. §. 1450.)

Die in den §. 90. der Königl. Hannöverſchen Verordnung über die tranſitoriſche Geſetzgebung des F. Hildesheim, enthaltene Beſtimmung: daß bei Pachtcontracten die Dauer der ſtillſchweigenden Relocation, nach denjenigen Geſetzen beſtimmt werde, welche zur Zeit des Ablaufs des Pachtcontracts, der durch die Relocation fortgeſetzt werden ſoll, gelten, iſt eine von dem dortigen Geſetzgeber ausdrücklich gemachte Ausnahme von der allgemeinen Regel, indem ohne dieſe die Dauer der Relocation nach dem Franzöſiſchen Rechte beſtimmt würde, da in Ermangelung beſonderer Verabredungen die Beſtimmung des Franzöſiſchen Rechts über dieſen Gegenſtand, als in den Vertrag wörtlich und ausdrücklich aufgenommen, angeſehen werden muß.

Ebenſo verhält es ſich mit der a. a. O. §. 91. enthaltenen Beſtimmung, daß das Recht des Käufers einer verpachteten Sache, dem Pächter aus ſeinem Pachtrechte zu vertreiben, inſofern dieſes Recht in dem Kaufcontracte nicht ausdrücklich beſchränkt ſey, nach denjenigen Geſetzen beſtimmt werde, welche zur Zeit des geſchloſſenen Kaufcontracts Gültigkeit hätten, denn die Rechte des Verkäufers ſind durch den unter dem aufgehobenen Geſetze geſchloſſenen Pachtcontract, auch in Anſehung des Rechts, durch einen Verkauf des verpachteten Grundſtücks die Vertreibung des Pächters zu bewirken, beſchränkt, und er kann dem zu folge nicht mehr Rechte übertragen, als ihm nach abgeſchloſſenem Pachtcontracte noch übrig waren. Bei der in der Verordnung angenommenen Anſicht, daß der Käufer als Eigenthümer, vermöge eines ihm unmittelbar aus dem neuen Geſetze zuſtehenden Rechts, den Pächter aus dem erpachteten Grundſtücke vertreibe, iſt jedoch für den Pächter dadurch geſorgt, daß zugleich verordnet iſt, daß der Verkäufer den

§. 23. Der Inhalt der unter dem früheren Geſetze gemachten Teſtamente iſt gültig, in ſo fern ihm nicht Prohibitivgeſetze zur Zeit des Erbanfalls entgegen ſtehen. In letzterer Hinſicht iſt die Lehre von der Erbfähigkeit des inſtituirten Erben und vom Pflichttheile nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Geſetzen zu beurtheilen. Zu §. 12

Mit dieſer auf alle Provinzen anzuwendenden Beſtimmung iſt der Inhalt dieſes Paragraphen in das Publicationspatent für Sachſen aufgenommen (§. 8.); in den andern drey Publicationspatenten iſt verordnet, daß die während der Geſetzeskraft des Franzöſiſchen Rechts gemachten Teſtamente, binnen Jahresfriſt nach Einführung des Allgem. Landrechts, nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts von Neuem gemacht werden müßten, wenn nicht das ganze Jahr hindurch Hinderungsurſachen obgewaltet hätten (§. 7. und 9.).

Anmerk. 5. Nach dem Naturrechte wird eine herrnloſe Sache ein Eigenthum deſſen, der zuerſt den Beſitz derſelben ergreift. Die in dem Beſitze eines Verſtorbenen geweſenen Sachen gehen, dieſem Grundſatze zufolge, an den über, welcher, nach deſſen Tode zuerſt den Beſitz davon ergreift. Eine Erbfolge kann alſo nur auf den Grund der, das bürgerliche Recht betreffenden Geſetze Statt finden. Dieſem Grundſatze gemäß ſind in dem §. 13. und in allen ſpätern Publicationspatenten in Anſehung der Inteſtaterbfolge, die in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Geſetze, von dem Tage der Wirkſamkeit deſſelben, für anwendbar erklärt.

Nach demſelben Grundſatze iſt das Recht eines Lebenden, über ſein Vermögen auf ſeinen Todesfall einſeitig oder durch Verträge zu verfügen, ein unmittelbar aus dem Geſetze herrührendes Recht; die Kraft einer ſolchen Verfügung und deren Form kann alſo nur nach den Geſetzen beurtheilt werden, welche zu der Zeit gelten, wo der Erbfall ſich ereignet.

Unſere Geſetzgebung hat dieſen Grundſatz in Anſehung der Form einſeitiger letztwilliger Verfügungen anerkannt, indem ſie in dem Publicationspatente vom 9. September 1814. §. 7. und in den beiden

---

Pächter nach den Grundſätzen der zur Zeit des geſchloſſenen Pachtcontracts geltenden Geſetzes zu entſchädigen verbunden ſey.

Die Herzoglich Oldenburgiſche Verordnung hat nur unter mehrern Einſchränkungen (§. 2. 12. 13. v. Kamptz Jahrb. Bd. 4. S. 327. u. f.) deren Aufführung hier zu weitläuftig wäre, den Grundſatz, daß ein Vertrag nur nach den zur Zeit der Abſchließung geltenden Geſetzen zu beurtheilen ſey, aufgenommen. Sie hatte Veranlaſſung dazu, da das Franzöſiſche Recht nicht von dem rechtmäßigen Landesherren eingeführt war.

Die K. Oeſterreichiſche Geſetzgebung erkennt aber dieſen Grundſatz im Publicationspatente zum Oeſterreichiſchen Geſetzbuche in vollem Maaße an.

vom 9. November 1816. §. 9. die Dauer der Gültigkeit der während der Geſetzeskraft des Franzöſiſchen Rechts gemachten Teſtamente, nur auf ein Jahr, vom Tage des Eintritts der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts, beſchränkte.

Unſere Regierung hat ferner dieſen Grundſatz anerkannt, indem ſie die in den drei Patenten von 1816. §. 8., verordnete, daß der Inhalt der vor der Einführung des Landrechts errichteten Teſtamente, nur in ſo fern gültig ſey, als Prohibitivgeſetze demſelben zur Zeit des Anfalls nicht im Wege ſtänden, und daß in dieſer Hinſicht, insbeſondere die Lehre von der Erbfähigkeit des eingeſetzten Erben, und vom Pflichttheile, nach den, zur Zeit des Erbanfalls geltenden Geſetzen, zu beurtheilen ſey.

Unſere Geſetzgebung hat auch dieſen Grundſatz, in Anſehung der Fortdauer, der Wirkſamkeit einſeitiger oder durch Verträge beſtimmter, letztwilliger Verfügungen anerkannt; indem ſie dem einſtimmigen Beſchluſſe der in den letztwilligen Verfügungen bedachten Perſonen, die Abänderung der Aufhebung der letztwilligen Verfügung überließ.*)

Die in gegenwärtigen Paragraphen enthaltene Beſtimmung, nach welcher Teſtamente lediglich nach den Vorſchriften der Geſetze, unter welchen ſie gemacht ſind, beurtheilt werden ſollen, eine Vorſchrift, mit welcher alle ſpätere Publicationspatente, auch die von 1814 und 1816, (letztere jedoch unter der oben erwähnten Einſchränkung) übereinſtimmen, iſt in Anſehung der über die Auslegung der Teſtamente gegebenen Vorſchriften, ganz mit dem §. 8. Nro. IV. aufgeſtellten Grundſätze übereinſtimmend, in Anſehung der über die Form der Teſtamente gegebenen Vorſchriften eine auf die Grundſätze einer richtigen Staatsklugheit geſtützte Ausnahme von der allgemeinen Regel. Der Staat erkennt das Recht der Staatsbürger über ihr Vermögen letztwillig durch Verträge, oder durch einſeitige Willenserklärungen zu verfügen, an. Dieſem Anerkenntniſſe zu Folge, waren vor der allgemeinen Publication des Landrechts letztwillige Erklärungen abgegeben.**)

Die früheren Geſetze hatten das Erforderliche über deren Form und Inhalt angeordnet. Derſelbe Geſetzgeber, welcher das Landrecht promulgirte, hatte ſie, als ſeit Jahrhunderten im Staate geltend, anerkannt, ſolche erklärt und näher beſtimmt. Die Unterthanen hatten ſich darnach gerichtet. Das Landrecht hob das Recht der Staatsbürger über ihren Nachlaß durch letztwillige Erklärungen zu verfügen nicht auf, es beſtimmte und erläuterte mehr die frühern Geſetze darüber, als es ſolche abänderte.

Mit Recht ließ alſo der Geſetzgeber den, unter den, vor der Publication des Landrechts beſtandenen Geſetzen, errichteten letztwilligen Verfügungen ihre Kraft.

Nach denſelben Grundſätzen verfuhr der Geſetzgeber bey Ein-

*) Edict v. 9. Octbr. 1807. §. 9.

**) Jede keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien-, und jede Fideicommißſtiftung, kann durch einen Familienſchluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden. (Mathis Bd. 5. S. 172—173.)

führung des Landrechts in den vormals Polniſchen Provinzen. Dieſe Länder hatten eine Regierung gehabt, welche der Staat ſeit Jahrhunderten anerkannt hatte. Eben ſo verhielt es ſich bei der Einführung des Landrechts in die zum Deutſchen Reiche gehörenden, dem Staate als Entſchädigung im Jahre 1803 abgetretenen Provinzen. Ein Theil des Staats war ein Theil des Deutſchen Reichs.

Auch bei der Einführung des Allgemeinen Landrechts in die vormals Sächſiſchen Provinzen, iſt dieſer Grundſatz in Anſehung der Form, und des Inhalts, mit der wegen der Prohibitivgeſetze, welche, demſelben zur Zeit des Erbanfalls entgegen ſtehen, gemachten Ausnahme, eine Ausnahme, welche der Richter, auch ohne dieſe Verordnung, den richtigen Vorderſatz, aus Allgemeinen Rechtsbegriffen abſtrahirend, und dieſem gemäß folgerecht ſchließend, ſelbſt zu machen hatte *), anerkannt.

Bei der Ertheilung des Staatsbürgerrechts an die Juden hätte vielleicht die Frage aufgeworfen werden können: ob es nicht beſſer ſey, ihre bis dahin errichteten, oft unverſtändlichen, letztwilligen Erklärungen und Erbverträge, wo nicht ſofort aufzuheben, doch wenigſtens einen Zeitpunct zu beſtimmen, binnen welchem ſie, nach den allgemeinen geſetzlichen Formen, bey Strafe der Nichtigkeit erneuert werden mußten, allein mit Recht ließ der Geſetzgeber, den vor der Verordnung vom 11. März 1812 errichteten letztwilligen Verfügungen der Juden, und den unter ſelbigen geſchloſſenen Erbverträgen, ihre Kraft **).

Der Geſetzgeber hatte vorher die Gültigkeit der Geſetze, nach welcher ſie errichtet, waren anerkannt.

Es würde einen Widerſpruch enthalten haben, wenn man die Juden hätte zwingen wollen, Erbverträge, und andere letztwillige Verfügungen, welche in Gemäßheit der vorher beſtandenen Geſetze errichtet waren, nochmals aufnehmen zu laſſen, da der Staat die Geſetze nach welchen ſie errichtet waren, ſeit geraumer Zeit als gültig anerkannt hatte. Mit Recht beſchränkte ſich der Geſetzgeber deshalb bloß auf eine Aufforderung an die Juden, ihre vor der Publication der Verordnung vom 11. März 1812 gemachten Teſtamente, letzt-

---

*) Die Franzöſiſchen Gerichte und Rechtsgelehrten haben jenen richtigen Vorderſatz nicht zu abſtrahiren vermocht; denn Grenier (Traité des donations T. 2. No. 411.) und Chabot de l'Allier (Questions transitoires T. p. 263—267.) behaupten, ſich auf Erkenntniſſe des Franzöſiſchen Caſſationsgerichts ſtützend, daß bey Erbverträgen der Pflichttheil, nach den zur Zeit der Eingehung des Erbvertrags geltenden Geſetzen, beſtimmt werden müſſe.

In der K. Hannöverſchen Verordnung über die tranſitoriſche Geſetzgebung des F. Hildesheim iſt er §. 72. 75. und 78. ausgeſprochen. Auch die H. Oldenburgiſche Verordnung erkennt in §. 9. an. Eben ſo die Oeſterreichiſche §. 545. des O. B. G. B. Die Hannöverſche Geſetzgebung geht jedoch zu weit, wenn ſie, Römiſchen Geſetzen folgend, die Erbfähigkeit des eingeſetzten Erben nicht allein zur Zeit des Erbanfalls, ſondern auch zur Zeit des errichteten Teſtaments, verlangt.

**) Reſcr. v. 23. May 1812 v. Kamptz. Bd. 1. S. 57.

willige Verfügungen, Erb-, Ehe-, Schenkungs-Verträge, Verſicherungen über künftige Erbtheile in Form von Schuldbriefen, und andere Inſtrumente ſolcher Art, zur Vermeidung der aus der Unverſtändlichkeit derſelben, und aus der Schwierigkeit der künftigen Ausmittelung der Identität der Perſonen, welche ſolche angeſtellt hatten, beinahe unvermeidlichen Prozeſſe, noch einmal gerichtlich aufnehmen zu laſſen, indem er ihnen auf eine Friſt von ſechs Monaten die Gebührenfreiheit zuſicherte *).

Alles dieſes verhielt ſich anders in den mit dem Staate wieder vereinigten Provinzen. Das Franzöſiſche Recht hatte in ſelbigen gegolten. Die Gültigkeit der Teſtamente war an den Buchſtaben der geſetzlich vorgeſchriebenen Form gebunden.

Die zahlreichen Jahrbücher der Franzöſiſchen Gerichtshöfe wimmelten von Urtheilen, welche Teſtamente wegen nicht beobachteter Form für nichtig erklärt hatten.

Dieſem Unweſen wollte der Geſetzgeber abhelfen. Er that es, indem er, die oben aufgeſtellte allgemeine Regel anwendend, den von Notarien aufgenommenen und eigenhändig geſchriebenen, unter der Geſetzeskraft des Franzöſiſchen Rechts errichteten Teſtamenten, die Gültigkeit nur noch auf ein Jahr, vom Tage der Geſetzeskraft des Landrechts an gerechnet, geſtattete.

Anmerk. 6. Herr Bielitz nimmt Bd. 1. S. 40 des Commentars über das Allgem. L. R. an, daß die Suſpenſion der drei erſten Titel des zweiten Theils des Allgem. L. R. f. Erfurt noch fortdauere. Das iſt aber irrig; denn eine Suſpenſion der drei erſten Titel des zweiten Theils des Allgem. L. R. hat dort nie Statt gefunden.

Nachdem §. 2. des Publications-Patents vom 24. März 1803 haben die in dem Fürſtenthum Erfurt für gültig anerkannten Geſetze und Conſtitutionen über einzelne Rechtsmaterien, ingleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten bis zur Erneuerung des Provinzial-Geſetzbuches ihre geſetzliche Kraft und Gültigkeit behalten. Dieſe derogiren nicht allein in den erſten drey Titeln des zweiten Theils, ſondern überhaupt des Allgem. L. R. Aber eine Suſpenſion der drey erſten Titel kann aus dieſer Verordnung nicht gefolgert werden.

Das Publications-Patent vom 5. Februar 1794 hat nie in den durch den Reichs-Deputationsſchluß von 1803 mit dem Staate vereinigten Provinzen Geſetzes-Kraft gehabt.

§. 24. Der §. 12. iſt in dem Patente vom 21. May 1825. §. 12. aufgenommen, ohne der im erſten Abſatze des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Verordnung ausdrücklich zu erwähnen.

Zu §. 13. §. 25. In den Provinzen zwiſchen der Elbe und Weſer und in den Polniſchen Provinzen, in welchen das Franzöſiſche Recht eingeführt war, fällt der in dieſem Pa-

---

*) Publicandum v. 15. Januar 1815 v. Kamptz. Bd. 2. S. 188, 189.

ragraphen gemachte Vorbehalt des §. 7. (wegen der Erbfolge nach den Provinzial= oder Ortsgeſetzen) weg.

(Patent v. 9. Sept. 1814. §. 8. Pat. v. 9. Novbr. 1816. §. 10. Verordn. v. 8. Jan. 1816. G. S. v. 1816. S. 97.)

Anmerk. 7. Die Verordnung dieſes Paragraphen ſtimmt mit den oben §. 8. unter I. und den im Anfange des vorigen Paragraphen aufgeſtellten Grundſätzen, genau überein, und beſtätigt dieſe. Sie iſt in den Publicationspatenten, von 1803, mit derſelben Einſchränkung in Anſehung der Erbfolge nach den Provinzialgeſetzen aufgenommen*).

Die Publicationspatente für die Polniſchen Provinzen, verordneten, daß nur nach dem Provinzialrechte ſuccedirt werden ſolle**).

Bey der Wiedereinführung des Landrechts, in die zum Herzogthum Warſchau gehörig geweſenen Provinzen, iſt jedoch dieſe Verordnung nicht wieder hergeſtellt, ſondern verordnet, daß nur nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts ſuccedirt werden ſolle***).

Schon früher war in dem Pat. vom 9. Sept. 1814, dieſelbe Verordnung, in Anſehung der wiedervereinigten deutſchen Provinzen, aufgenommen†).

Eine Verordnung, die auch in den Weſtphäliſchen Provinzen des Staats annoch beſteht; indem die Verordnung vom 8. Januar 1816 nur die Gütergemeinſchaft unter Ehegatten, ſo weit ſie dort vormals üblich geweſen war, wieder einführte††).

---

*) Pat. vom 24. März 1803. §. 7.

**) Pat. vom 30. April 1797. §. 1.

***) Pat. vom 9. Novbr. 1816. §. 10.

†) Pat. vom 9 Sept. 1814. §. 8.

††) Durch die oben erwähnte Beſtimmung des §. 8. des Patents vom 9. Sept. 1814, daß die Erbfolge in Gemäßheit des Landrechts Statt finden ſolle, verbunden mit der des §. 3. des erwähnten Patents, daß jeder in dem Beſitze ſeiner wohlerworbenen Privatrechte geſchützt werden ſolle, iſt es entſchieden, daß die durch die Weſtphäliſch=Franzöſiſchen Geſetze aufgehobene Lehns= und Fideicommißerbfolge ferner nicht weiter Statt finde. Ein Satz, der nicht allein von dem Herrn Staatskanzler und dem Herrn Juſtizminiſter, ſondern auch von des Königs Majeſtät ſelbſt, bei Gelegenheit der Wiederherſtellung der Gräflich von Veltheimiſchen, und von Oppenſchen Fideikommiſſe, anerkannt iſt.

Jetzt iſt die Lehns= und Fideicommißerbfolge, erſtere ſogar bey aufgehobenem Lehnsbande mit dem Lehnsherrn, wieder hergeſtellt, denn es iſt gewiß, daß eine Stetigkeit des Eigenthums und eine erſchwerte Verſchuldung deſſelben, ſowohl in Anſehung der Rittergüter als der Bauergüter, vorausgeſetzt, daß die Eigenthümer dieſer freie Leute ſind, die allgemeine Wohlhabenheit ſehr befördert. Diejenigen Königlichen Provinzen, in welchen die Verkäufe der Rittergüter häufig waren, ſpürten den Druck des Krieges am meiſten; in der Mark und in Pommern ward derſelbe weniger verſpürt, und die Provinzen zwiſchen der Elbe und dem Rhein bedurften keines Indults, weil das „ererbte“ Eigenthum wenig verſchuldet war. So auch im Auslande. Meklenburg, in welchem die Ver=

In dem Patente wegen Einführung des Landrechts, in den vormals Sächſiſchen Provinzen, iſt dagegen den Provinzialgeſetzen vor den Vorſchriften des Landrechts der Vorzug gegeben *).

In dieſem ſo wie in dem gegenwärtigen Paragraphen, iſt außer den rechtsgültigen Verträgen, auch der Fideicommißſtiftungen erwähnt, und verordnet, daß deren Verfügungen denen des Landrechts vorgingen **).

Dieſes iſt den Patenten wegen Wiedereinführung des Landrechts in die Provinzen, in welchen das Franzöſiſche Recht eingeführt geweſen iſt, nicht geſchehen ***).

Allein in allen dieſen konnten mit Bewilligung des Landesherrn Fideicommiſſe geſtiftet werden †).

Es leidet indeß keinen Zweifel, daß in Gemäßheit des §. 8. der erwähnten Patente die ſo errichteten Fideicommiſſe gültig ſind.

Auch auf die Juden finden ſeit der Verordnung vom 11. März 1812 die Vorſchriften des Landrechts über die Erbfolge Anwendung.

Eine Jüdin erbt dem zufolge, der erhaltenen Ausſteuer ungeachtet, mit. Es finden auch auf die Juden die Provinzialgeſetze über die Erbfolge Anwendung, da ſie nach denſelben Geſetzen wie die übrigen Bewohner derſelben Provinz zu beurtheilen ſind ††).

§. 26. In dem Patente vom 15. November 1816 §. 9. iſt nur wegen der Lehnserbfolge auf die bisherigen Geſetze verwieſen; ein ausdrücklicher Vorbehalt wegen der Erbfolge nach den Provinzial- oder Ortsgeſetzen findet ſich darin nicht. Die Aufhebung der ſtatutariſchen und der auf dem Herkommen beruhenden

---

käufe der Rittergüter häufig waren, litt, ob es ſchon ſich des Schutzes ſeiner Landesherrn erfreute, mehr an ſeinem Wohlſtande durch den Krieg, deſſen Uebel es nur ſieben Jahr duldete, als die Königl. Hannöverſchen Staaten, welche zehn Jahre in feindlicher Gewalt waren, weil in dieſen eine große Stetigkeit im Beſitze der Rittergüter und Bauergüter, und eine durch den Lehns- und Fideicommißverband erſchwerte Verſchuldung derſelben Statt findet, auch die Eigenthümer der letztern freie Leute ſind. Während in jenem häufig Zahlungs-Unfähigkeit Statt fand, fand ſolche in dieſem nur ausnahmsweiſe, bei ſchon vor dem Kriege ſehr verſchuldeten Perſonen Statt.

*) Pat. vom 15. Novbr. 1816. §. 9.

**) Pat. vom 19. Sept. 1814. §. 8. Pat. v. 9. Novbr. 1816. §. 10.

***) Weſtph. Dekret vom 28. März 1809. Art. 9. W. G. B. v. 1809. Th. 1. S. 681. Weſtph. Decret vom 4. Sept. 1811. W. G. B. v. 1811. S. 471.

†) Reſcr. vom 2. April 1814. v. Kamptz Jahrb. S. 46.

††) In den Königlich Hannöverſchen Verordnungen ſind auch die Grundſätze des gegenwärtigen Paragraphen anerkannt, in der für die Hannöverſchen Staaten §. 78., in der für Hildesheim §. 85. Eben ſo in den Oldenburgiſchen §. 8.

Erbrechte der Gerade und des Heergeräthes iſt ausdrücklich beſtätigt.

(§. 10. a. a. O.)

§. 27. Nach dem Patente vom 21. Mai 1825 haben die im Herzogthum Weſtphalen ꝛc. beſtehenden beſondern Rechte und Gewohnheiten, dergleichen diejenigen Landesordnungen oder Beſtimmungen derſelben, welche ſich auf Provinzialrechtsverhältniſſe beziehen, noch fernerhin ihre geſetzliche Kraft und Gültigkeit behalten, dergeſtalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptſächlich nach dieſen und erſt in deren Ermangelung nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entſchieden werden ſollen.

Damit aber jede Ungewißheit darüber beſeitigt werde, welche Landesordnungen oder welche Beſtimmungen derſelben, im Gegenſatze der mit Einführung des Allgem. Landrechts außer Anwendung tretenden in Kraft bleiben, ſo wird ein vollſtändiges Verzeichniß derſelben angelegt und durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

(G. S. v. 1825. S. 153 u. 154.)

§. 28. Da in der Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements von Sachſen beſtimmt iſt, daß die Inteſtaterbfolge an allen Orten nur nach den Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze Statt finden ſoll, und in beſondern §§. von der Inteſtaterbfolge, in andern hingegen von der Gerade und dem Heergeräthe ausgeſprochen wird: ſo iſt es augenſcheinlich, daß in dem §. 10. des Patents vom 15. November 1816 wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in das Herzogthum Sachſen auch beide Gegenſtände haben umfaßt werden ſollen.

(Patent v. 23. Febr. 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 85.)

§. 29. Bey Beurtheilung der Gründe einer nachgeſuchten Eheſcheidung ſind nur die Geſetze für entſcheidend zu achten, welche zur Zeit der verlangten Trennung dem erkennenden Gerichte zur Richtſchnur vorgeſchrieben ſind, und es findet hierunter in Anſehung ſolcher Ausländer, welche erſt nach ihrer Verheirathung ihren Wohnſitz in den Königlichen Staaten aufgeſchlagen haben, keine Ausnahme Statt. Zu §. 14.

(Reſcr. v. 14. Jan. 1799. Stengel Bd. 8. S. 301.

Es ſind mithin die Worte des Paragraphen: „ſo

wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird," dahin zu erklären, daß die Grundſätze wegen Auseinanderſetzung bey Trennung der Ehe nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe beſtandenen Geſetzen beſtimmt werden.

(Patent v. 9. Sept. 1814. §. 9. — Patent v. 9. und 15. Novbr. 1816. §. 11.)

Anmerk. 8. Die Verordnung dieſes Paragraphen enthält zwey verſchiedene Beſtimmungen. Eine über das perſönliche Verhältniß unter Ehegatten, und eine über die Erbfolge unter Ehegatten. Wir werden von jeder beſonders handeln.

Die erſte Beſtimmung, nach welcher das Verhältniß der Eheleute, welche vor der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts ſich verheirathet haben, ſo weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankömmt, ſo wie in den Fälleu, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird, nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe beſtandenen Geſetzen beurtheilt werden ſoll, iſt auch in die Publicationspatente für die Polniſchen und für die Deutſchen Entſchädigungsprovinzen von 1803, in Anſehung der erſtern jedoch mit der Maasgabe aufgenommen, daß die perſönlichen Rechte der Ehefrau und die Fähigkeit derſelben, Verträge zu ſchließen, blos nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden ſollen. Eine Miniſterialverfügung beſtätigt die obige Verordnung über die perſönlichen Verhältniſſe der Ehegatten gegen einander; indem ſie in Anſehung der Trennung durch richterlichen Spruch der in den ältern Provinzen, vor der Geſetzeskraft des Landrechts geſchloſſenen, beſtimmt, daß hierbei nicht das Landrecht, ſondern das Edict vom 17. November 1782, zum Grunde zu legen ſey*).

Das Publicationspatent vom 9ten Sept. 1814 **) hat zum Theil dieſe Verfügungen aufgenommen, zum Theil ſolche abgeändert. Es verordnet nemlich, übereinſtimmend mit den oben erwähnten Verordnungen, daß das rechtliche Verhältniß der Eheleute, welche ſich, vor der Geſetzeskraft des Landrechts, verheirathet haben, in Abſicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, ſo wie auch in Anſehung der Grundſätze bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geſchloſſenen beſtandenen Geſetzen beſtimmt werden ſoll; dagegen verordnet daſſelbe abweichend, daß die Gründe einer nach der Geſetzeskraft des Landrechts nachgeſuchten Eheſcheidung, blos nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts zu beurtheilen ſind, und nicht auf Thatſachen gegründet werden können, welche ſich früher ereigneten, und die das damals geltende Gericht nicht für einen Eheſcheidungsgrund geachtet habe. Die drei Publicationspatente aus dem Jahre 1816 enthalten nicht allein dieſelben Beſtimmnngen, ſondern verordnen auch noch, daß die Gründe eine vor Einführung

---

*) Pat. vom 30. April 1797. §. 2. 3. Pat. vom 24. März 1803. §. 8.

**) Reſcr. vom 2. Nov. 1795. E. S. v. 1798 S. 1877 — 1878. §. 9.

des Landrechts geſchloſſene Ehe für nichtig oder ungültig zu erklären, auch nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts beurtheilt werden ſollen *).

Eine frühere Miniſterialverfügung ſteht dieſen Verordnungen hierin zur Seite. In dieſer iſt nemlich eben dieſe Beſtimmung, in Anſehung der Eheſcheidungen, welche von Ausländern nachgeſucht wurden, die verheirathet ins Land gezogen ſind, angenommen. In dieſer Miniſterialverfügung wird es für unbedenklich erklärt, daß bey Beurtheilung der Gründe der nachgeſuchten Trennung einer ſolchen Ehe nur die Geſetze für entſcheidend zu achten, welche zur Zeit der verlangten Trennung dem erkennenden Gerichte zur Richtſchnur vorgeſchrieben wären, und daß hierunter, in Anſehung ſolcher Ausländer, welche erſt nach ihrer Verheirathung in hieſigen Landen ihren Wohnſitz aufgeſchlagen hätten, keine Ausnahme Statt fand **).

Die eben erwähnten Beſtimmungen unſerer Geſetzgebung weichen vorzüglich in der Beſtimmung über die Geſetze, nach welcher die nachgeſuchte Eheſcheidung beurtheilt werden muß, von einander ab. Die zuerſt erwähnten Verordnungen wollen ſolche nach den Vorſchriften der zur Zeit der eingegangenen Ehe vorhandenen Geſetze, (die Ehe als einen Vertrag anſehend) die zuletzt erwähnten Forderungen aber, nach den Vorſchriften des Landrechts beurtheilt wiſſen. Wahrſcheinlich hat die Beſtimmung des Franzöſiſchen Rechts, nach welchem die Frau wegen eines von dem Manne außerhalb der gemeinſchaftlichen Wohnung getriebenen Ehebruchs keine Klage auf Trennung der Ehe anſtellen kann, die nächſte Veranlaſſung gegeben, weil die Aufrechthaltung dieſes Rechts-Satzes in Anſehung der während der Gültigkeit des Franzöſiſchen Rechtes geſchloſſenen Ehen, der Moralität geſchadet haben würde. Es ſind aber auch Gründe vorhanden, die, wenn man auch fortfährt, die Ehe für das was ſie wirklich iſt, für einen Vertrag, anzuſehen, bey dieſem Gegenſtande eine Ausnahme von der über Verträge im Allgemeinen angegebenen Vorſchriften rechtfertigen. Man kann nemlich die Beſtimmungen der Geſetze über die perſönlichen Verhältniſſe der Ehegatten gegen einander, als rein policeyliche Vorſchriften anſehen, denn es hängt nicht von der Willkür der Ehegatten ab, ſolche durch einen vor oder während der Ehe geſchloſſenen Vertrag zu ändern. Nur in der Wahl des Wohnorts kann der Mann beſchränkt werden. Perſonen, welche eine Ehe eingehen, unterwerfen ſich folglich den über die Aufrechthaltung der Ordnung in den Ehen vom Staate gegebenen Geſetzen eben ſo unbedingt, als der Bewohner einer Stadt, für die Dauer ſeines Aufenthalts in derſelben, ſich den gegenwärtigen und künftigen Vorſchriften der Stadtpoliceybehörde unterworfen hat.

Nicht ganz ohne Grund trennten deshalb unſere Vorfahren das perſönliche Verhältniß der Ehegatten von dem des Vermögens derſelben; jenes der geiſtlichen Behörde als Diſciplinarſache, dieſes der weltlichen Behörde, als Rechtsſache anweiſend ***).

---

*) Pat. vom 9. Nov. 1816. §. 11. Pat. vom 15. Nov. 1816. §. 11.

**) Reſcr. vom 14. Jan. 1799. Stengel Bd. 8. S. 301.

***) Die K. Hannöverſchen Verordnungen haben die Grundſätze der

Die andere in dem gegenwärtigen Paragraphen enthaltene Beſtimmung, daß bey der Erbfolge unter Ehegatten der Ueberlebende die Wahl haben ſolle, ob er bey einem nach der Geſetzeskraft des Landrechts ſich ereigneten Succeſſionsfalle, nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhandenen Geſetzen, oder nach den Vorſchriften des Landesrechts, den zuerſt Verſtorbenen beerben wolle, iſt, wie es ſcheint auf Veranlaſſung eines beſondern Falls in unſere Geſetze aufgenommen. Die Geſetzcommiſſion entſchied die deshalb aufgeworfenen Fragen dahin, daß dem überlebenden Ehegatten ein ſolches Wahlrecht nicht zuſtehe*).

Auch die ſpätern Publikationspatente von 1803, 1814 und 1816 enthalten dieſe Beſtimmung des gegenwärtigen Paragraphen**). Es gelten dabei in Anſehung der Immobiliarerbfolge nicht die Rechte des Orts, wo die Grundſtücke belegen ſind, ſondern die, wo die Ehe geſchloſſen***) mithin in Gemäßheit des gegenwärtigen Paragraphen, auch die, wo die Ehe aufgelöſt iſt.

Bey der Erbfolge jüdiſcher Ehegatten, welche ſich vor der Verordnung vom 11. März 1813, verheirathet haben, finden die Grundſätze des gegenwärtigen Paragraphen, mithin auch die Provinzialgeſetze Anwendung †).

Alle Geſetzgebungen machen die Erbfolge unter Ehegatten, in Ermangelung beſonderer Verträge, von dem Orte der eingegangenen Ehe abhängig; indem ſie vorausſetzen, daß ſie die Stelle eines über die Erbfolge geſchloſſenen Vertrages vertreten. Unſere Geſetzgebung hat, dieſen Grundſatz anerkennend, demſelben die oben erwähnte Modification beigefügt. Nach dem eben angeſtellten Grundſatze, daß die Erbfolge unmittelbar aus dem Geſetze herrührt, war ſie dazu berechtigt.

Es läßt ſich nicht leugnen, daß, wenn man mit unſerer Legislation die Erbfolge zu einen Gegenſtand der Verträge macht, dieſe Beſtimmung eine Ausnahme von der von ihr ſelbſt feſtgeſetzten Regel, daß jeder Vertrag nach den zur Zeit der Eingehung deſſelben geltenden Geſetzen beurtheilt werden müſſe, ſey.

Patente von 1814 und 1816, in Betreff der auf die nachgeſuchte Trennung der Ehe durch richterlichen Spruch anzuwendenden Geſetze, und zwar die für die Hannöverſchen Staaten §. 39—41. und die für Hildesheim §. 52. No. 2 und 3. angenommen.

Daſſelbe hat die H. Oldenburgiſche §. 6. gethan.

*) Reſcr. vom 15 Oct. 1781. Klein Bd. 6. S. 239—241.

**) Entſch. d. G. C. vom 20. May 1794. C. S. von 1793. S. 1855.

***) Die K. Hannöverſche Verordnung hebt in Anſehung der Alt-Hannöverſchen Staaten die Gütergemeinſchaft der Ehegatten, welche ſich unter dem Franzöſiſchen Recht verheirathet haben, ganz auf, (§. 45.) dagegen läßt die Hannöverſche Verordnung ſolche in Anſehung Hildesheims beſtehen, (§. 56.) die Oldenburgiſche Verordnung hat die Beſtimmung der für die Alt-Hannöverſchen Staaten gegebene Verordnung angenommen, mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger (§. 6.)

†) Reſcr. vom 3. März 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 47.

Indeß ſind Gründe genug vorhanden, welche dieſe Ausnahme rechtfertigen. Gewöhnlich iſt die Frau der überlebende Theil: durch den Tod des Mannes, welcher ſeinen perſönlichen Erwerb in der Regel das Meiſte zur Führung der Haushaltung beitrug, verliert die Frau ſchon viel von dem während deſſen Lebenszeit genoſſenem Wohlſtande. Außerdem muß ſie noch das Vermögen deſſelben mit Andern theilen. Iſt es nicht billig, daß ſie, die noch vor kurzem das Ganze als ihr Eigenthum anzuſehen gewohnt war, ſich wenigſtens den möglichſt größten Theil davon als Eigenthum erhalte? Allenfalls wäre eine Modification dieſer Verordnung, wenn Kinder aus einer frühern Ehe vorhanden ſind, zu wünſchen *).

---

*) Es ſind über die Erbfolge unter Ehegatten von den verſchiedenen Geſetzgebungen auch zum Theil ſehr verſchiedene Grundſätze aufgeſtellt. Ohne der Beurtheilung dieſer Erbfolgegeſetze, die in der Regel durch den Geiſt der Nation ſehr gut begründet ſind, mich anzumaßen, erlaube ich mir, meine Anſicht über die Grundſätze bey der Erbfolge unter Ehegatten aufzuſtellen.

Die Frau giebt in der Ehe dem Manne Jugend und Schönheit hin, ſie weihet ihm ihr Leben. Sie hat deshalb ein volles Recht auf ſtandesmäßigen Unterhalt nach des Mannes Tode, jedoch nur auf dieſen, und auf nichts weiter, denn ihre Anſprüche an den Mann können nie größer ſeyn, als z. B. die des Kriegers ſind, der dem Vaterlande ſeine geſunden Glieder im Kriege opferte. Die der Frau ſolchergeſtalt gebührende ſtandesmäßige Unterhaltung, kann ſich auch nur auf die Dauer des Wittwenſtandes beſchränken, denn in dem Augenblick, wo ſie einen andern Mann heirathet, muß ſie ihre Anſprüche auf ſtandesmäßigen Unterhalt gegen die Erben des erſten Mannes verlieren, weil ſie ſolchen nunmehr von einem Andern erhält. Von dieſem Grundſatze ausgegangen, würden die Erbfolgerechte der Frau an den Nachlaß des Mannes ohngefähr folgendergeſtalt zu ſtehen kommen:

1) wenn Kinder des Mannes vorhanden wären, ohne Unterſchied, ob ſelbige mit ihr oder in einer frühern Ehe gezeugt ſeyen, erhielte die Frau von dem Nachlaſſe des Mannes Kindestheil. Bey ihrer Wiederverheirathung, oder nach ihrem Tode, müßte dieſer als eine Schuld von ihr oder ihren Erben herausgegeben werden.
2) Wenn keine Kinder des Mannes, aber die Eltern deſſelben am Leben wären, erhielte die Frau unter der obigen Einſchränkung, mit Ausnahme des den Eltern des Mannes gebührenden Pflichttheils, den ganzen Nachlaß.
3) Wenn keine Kinder und keine Eltern des Mannes, erhielte die Frau, jedoch immer mit den oben (bey 1.) gemachten Einſchränkungen, den ganzen Nachlaß.

Dem Manne gebührt von dem obigen Geſichtspuncte ausgegangen, gar kein geſetzliches Erbfolgerecht. Er opfert nichts, ihm wird geopfert. Er kann ſeinen ſtandesmäßigen Unterhalt verdienen, er bedarf mithin der Unterſtützung, die ihm durch die Beerbung der Frau wird, nicht; denn für die Benutzung des Vermögens der Frau, während deſſen Lebenszeit, hatte er die Verpflichtung, ſelbige ſtandesgemäß zu unterhalten.

Die Gründe einer nach der Einführung des Allg. Landrechts nachgeſuchten Eheſcheidung können nicht aus Thatſachen hergeleitet werden, welche ſich früher ereigneten, und die das damals geltende Geſetz nicht für einen Eheſcheidungsgrund erachtet hat.

(a. a. O.)

§. 30. Eine Ehe, welche unter der Herrſchaft der Franzöſiſchen Geſetzgebung noch nicht rechtsförmlich getrennt geweſen iſt, muß für beſtehend erachtet werden und kann nur durch Urtheil und Recht getrennt werden.

(Reſcr. v. 4. Jul. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 70.)

§. 31. In Anſehung der Ehen, welche in den unter Franzöſiſcher oder Weſtphäliſcher Herrſchaft geſtandenen Provinzen geſchloſſen ſind, iſt Folgendes verordnet:

§. 32. Alle in den gedachten Provinzen abgeſchloſſenen und durch prieſterliche Einſegnung vollzogenen Ehen ſollen als gültig und die darin erzielten Kinder als rechtmäßige eheliche Kinder angeſehen werden, wenn gleich die in dem Franzöſiſchen Geſetzbuche bey Strafe der Nichtigkeit vorgeſchriebenen Förmlichkeiten dabey nicht beobachtet ſind.

(Edict v. 27. Febr. 1816. §. 1. Geſetzſ. v. 1816. S. 122, 123.)

§. 33. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch diejenigen Ehen, denen ein Verbot entgegen ſtehet, welches nicht bloß nach den zur Zeit ihrer Abſchließung geltenden Franzöſiſchen Geſetzen, ſondern auch nach den Vorſchriften des Allgem. Preußiſchen Landrechts die abſolute Nichtigkeit nach ſich ziehen würde.

(§. 2. a. a. O.)

§. 34. Allen Eheleuten, welche an der Wohlthat die-

Bey Beſtimmung der geſetzlichen Erbfolge, muß man jedoch nie den Hauptgeſichtspunct, die vermuthete Zuneigung während des Lebens, nicht aus den Augen verlieren, und nach dieſem würde dem überlebenden Manne, das nach obigen Grundſätzen der überlebenden Frau zugeſprochene Erbrecht gleichfalls zuſtehen.

Die Beſtimmungen dieſes Erbrechts auch dahin, daß der überlebende Ehegatte auch das Eigenthum des Nachlaſſes behalte, auszudehnen, würde zu weit gehn, denn jeder Ehegatte hat ſeine eigenen Blutsverwandten lieber, als die des Andern. Eine unbeſchränkte Dispoſition während der Lebenszeit, und unter Lebenden, iſt alles, was man, den Geſichtspunct der vermuthlichen Zuneigung ſtets vor Augen behaltend, dem überlebenden Ehegatten einräumen kann.

ſer Verordnung Theil nehmen wollen, liegt die Verpflichtung ob, ſich über ihre durch prieſterliche Einſegnung vollzogenen Ehen glaubwürdige Atteſte der betreffenden Pfarrer zu verſchaffen und ſolche in die Civilſtandsregiſter und reſpective Kirchenbücher eintragen zu laſſen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 35. Ehen, welche im Großherzogthum Poſen während der Geſetzeskraft des Franzöſiſchen bürgerlichen Geſetzbuchs nach der darin vorgeſchriebenen Contractsform geſchloſſen ſind, müſſen in der Folge auch ſelbſt unter Eheleuten catholiſcher Religion quoad effectus civiles ſtets von den weltlichen Gerichten getrennt werden, wenn gleich die Gerichtsbarkeit der catholiſchen Conſiſtorien in Eheſachen wieder eintritt.

(Inſtruct. v. 15. Febr. 1817. §. 52. litt. g. Poſener A. B. v. 1817. Beil. zum St. 11. S. 27, 28.)

§. 36. Bey der Erbfolge unter Ehegatten gelten die Geſetze des Orts, wo die Ehe geſchloſſen iſt, und nicht die, wo die etwa zum Nachlaſſe gehörenden Grundſtücke ſich befinden *).

(Entſcheidung der Geſetzcommiſſ. v. 20. May 1794. Edictenſ. v. 1798. S. 1855.)

§. 37. Der überlebende Ehegatte in den wieder vereinigten Deutſchen Provinzen, deſſen Ehe unter den (durch die nachherige fremde und durch die darauf folgende vaterländiſche Geſetzgebung) aufgehobenen Provinzialgeſetzen geſchloſſen iſt, hat, wenn der Todesfall des zuerſt Verſtorbenen nach der Wiedereinführung des Allgem. Landrechts ſich ereignet hat, die Wahl, ob er nach den aufgehobenen Provinzialgeſetzen oder nach dem Allgem. Landrechte ſuccediren will.

(Reſcr. v. 12. Jun. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 245.)

Eben ſo ſteht demſelben die Wahl zu, ob er auf die Vortheile, welche ihm die geſetzliche Gütergemein-

---

*) Alſo nach dem Inhalte des gegenwärtigen Paragraphen auch die, wo die Ehe aufgelöſt iſt.

Eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion v. 15. Octbr. 1781. hatte die Frage, ob der überlebende Ehegatte in Gemäßheit der zur Zeit der Eingehung oder der Auflöſung der Ehe beſtandenen Geſetze nach ſeiner Wahl ſuccediren könne, verneinend entſchieden. (Klein's Annalen Bd. 6. S. 239—241.)

ſchaft unter Ehegatten nach Franzöſiſchem Rechte nach dem Tode des zuerſt Verſtorbenen gewährte, verzichten und dagegen in Gemäßheit des Allgem. Landrechts demſelben ſuccediren will.

(a. a. O.)

§. 38. Es iſt nicht zweifelhaft, daß auf den Fall, in welchem eine unter der Herrſchaft des Statutenrechts der Stadt Eſſen geſchloſſene Ehe gegenwärtig durch den Tod der Ehegattin getrennt werden, in Bezug auf die Erbfolge der §. 9. des Publicationspatents vom 9. September 1814 anzuwenden ſey, da, wie auch die Analogie der Declaration vom 28. März 1820 und der Verfügung an das Oberlandesgericht zu Magdeburg vom 12. Juni 1820 (§. 37 der Erg.) ergibt, unter der Erbfolge im §. 9. des gedachten Patents nicht bloß die Erbfolge im eigentlichen Sinne, ſondern auch diejenige Art der Succeſſion in das Vermögen des verſtorbenen Ehegatten verſtanden werden, welche nach allgemeinen oder beſondern Geſetzen zur Zeit der Eingehung der Ehe, ohne dem Ueberlebenden ein Erbrecht zu gewähren, Rechtens geweſen iſt. Zwiſchen den Vortheilen dieſer Succeſſion und der Erbfolge des Allg. Landrechts hat der überlebende Eſſenſche Ehemann die Wahl, welche ihm nicht entzogen werden kann.

Wenn in dem §. 9. des Patents auch von einer Auseinanderſetzung die Rede iſt; ſo bezieht ſich ſolches, wie aus dem Zuſammenhange hervorgeht, lediglich auf diejenige Auseinanderſetzung, welche zwiſchen geſchiedenen Eheleuten Statt findet, nicht aber auf den Fall des Todes des einen Ehegatten. Auch iſt kein Widerſpruch zwiſchen den §§. 8. und 9. des Patents vorhanden, da das Erbrecht der Kinder durch das im §. 9. den überlebenden Ehegatten beigelegte Wahlrecht in Bezug auf die Erbfolge ſeine Beſchränkung findet.

(Reſcr. v. 4. April 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 343, 344.)

§. 39. Im Herzogthume Sachſen finden bey der Erbfolge unter Ehegatten die Vorſchriften des Allgem. Landrechts Statt. In Fällen, wo die Verheirathung vor der Einführung deſſelben geſchehen iſt, gebührt dem überlebenden Ehegatten die Wahl, ob er nach gemeinem Sächſiſchen oder nach dem Allgem. Landrechte ſuccediren will.

(Reſcr. v. 25. März 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 195, 196.)

§. 40. In den vormals Sächſiſchen Provinzen iſt über die Succeſſion der Eheleute die Frage entſtanden:

ob, wenn ein Ehegatte nach dem 1. März 1817 ohne vertragsmäßige oder letztwillige Dispoſition über ſeinen Nachlaß verſtorben iſt und der überlebende Ehegatte, wie ihm nach dem Patent vom 13. November 1816. §. 11. freiſteht, die zur Zeit der geſchloſſenen Ehe gültige Inteſtaterbfolge wählt, derſelbe, dafern die Ehe vor dem 1. Juli 1814 geſchloſſen war, annoch die Succeſſion nach Localſtatuten und in Gerade oder Heergeräthe fordern könne?

als welche Succeſſionsarten durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 24. Mai 1814 bei den ſeit dem 1. Juli 1814 eingetretenen Todesfällen aufgehoben worden ſind.

Dieſe iſt dahin entſchieden:

daß in dem angegebenen Falle dem überlebenden Ehegatten auch die Succeſſion nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe gültigen Provinzialgeſetzen und Localſtatuten, ſowohl in Gerade als Heergeräthe frei ſtehe.

(Patent v. 25. Novbr. 1817. Erfurt, A. Bl. v. 1817. St. 523. *)

---

*) Eine von dem Juſtiz-Miniſterio genehmigte Bekanntmachung des Kammergerichts vom 9. Octbr. 1818 erläutert den in dieſem Reſcript erklärten §. 11. des Patents vom 15. Novbr. 1816 (für Sachſen) folgendergeſtalt:

Durch die Verordnung des Königl. Sächſiſchen General-Gouvernements vom 12—24. May 1814 iſt in Hinſicht der geſetzlichen Erbfolge

die Aufhebung aller Localſtatuten und auf dem Herkommen beruhenden Verfaſſungen in den Königl. Sächſiſchen Landen ausgeſprochen und feſtgeſetzt worden, daß vom 1. Juli 1824 an gerechnet, die Inteſtaterbfolge an allen Orten nur nach den Vorſchriften der Allgemeinen Landesgeſetze Statt finden ſoll.

Dieſe Verordnung iſt durch das Patent vom 15. Novbr. 1816, betreffend die Einführung des Allgemeinen Landrechts in den Preußiſch gewordenen, vormals Sächſiſchen Provinzen, ausdrücklich beſtätigt worden, und es unterliegt hiernach keinem rechtlichen Bedenken,

daß die Allodialinteſtaterbfolge in jenen Landestheilen

1) bis zum 1. Juli 1814 nach den damals gültigen Localſtatuten oder Ortsgeſetzen und dem Herkommen,
2) ſeit dem 1. Juli 1814 bis zum 1. März 1817, mit Aufhebung der Statuten und des Herkommens lediglich nach dem gemeinen Sachſenrechte und der General-Gouvernements Verordnung vom 12—24 May 1814, und

§. 41. In Anſehung der mit Weſtpreußen vereinigten Diſtricte, der Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und

---

3) ſeit dem 1. März 1817 nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, ohne Rückſicht auf die frühere Geſetzgebung einzuleiten iſt.

Bey Erbfällen ſind in der Regel die zur Zeit des Erbanfalles geltenden Geſetze zur Anwendung zu bringen, nur bei der nach dem 1. März 1817 eintreffenden Succeſſion der Eheleute findet die Ausnahme Statt, daß dem überlebenden Ehegatten die Wahl freiſteht:

ob er nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe geltend geweſenen Geſetzen, oder nach den Vorſchriften des Allgem. L. R. erben will. §. 11. des Patents vom 15. Novbr. 1816.

Es iſt die Frage aufgeworfen worden:

was unter dem Ausdrucke „zur Zeit der geſchloſſenen Ehe geltend geweſene Geſetze" gemeint ſey? und ob darunter auch die vor dem 1. July 1814 gültig geweſenen Ortsſtatuten zu verſtehen ſind?

Die Anſicht, daß Statuten keine Geſetze ſind iſt unrichtig.

Das Allgem. Landrecht macht zwiſchen Statuten und Provinzialgeſetzen nur den Unterſchied, daß jene für einzelne Gemeinheiten und Geſellſchaften, dieſe für ganze Provinzen gültig ſind, rechnet aber beide zu den Geſetzen, d. h. zu den Vorſchriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats zu beurtheilen ſind. §. 1. und f. der Einleitung zum Allgem. Landrecht.

Wenn ſich alſo das Patent vom 15. Novbr. 1816 des Allgem. Ausdrucks „Geſetze" bediente, ſo hat es darunter alle Localſtatuten, Gewohnheitsrechte, Provinzial- und Allgem. Landesgeſetze ſubſumirt, und es folgt hieraus:

daß überlebende Ehegatten, welche auf die Vorſchrift des §. 11. des Patents vom 15. Novbr. 1816 geſtützt, die Erbfolge nach den Grundſätzen des Allgem. Landrechts ablehnen für wohlbefugt zu achten, die Erbfolge nach den Localſtatuten und dem Herkommen, in deren Ermangelung nach den Provinzialgeſetzen, und in deren Ermangelung nach den Allgem. Geſetzen zu wählen, ſo weit ſie zur Zeit der geſchloſſenen Ehe den oben aufgeſtellten Grundſätzen gemäß, für dieſe Eheleute gegolten haben.

Eine zweite Frage iſt die:

ob in dem vorſtehend erwähnten Falle, wenn auf die ältern geſetzlichen Vorſchriften zurückgegangen werden muß, die zur Gerade und zum Heergeräth früherhin berechtigt geweſenen Perſonen auch in Erbfällen nach dem 1. July 1814 noch darauf Anſpruch machen dürfen oder nicht?

Dieſes Bedenken erledigt ſich, wenn man erwägt, daß nur dem überlebenden Ehegatten die Wahl zuſteht, nach dem Allgem. Landrechte aber den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe geltend geweſenen Geſetzen zu erben und reſp. ſeine Abfindung aus dem Nachlaſſe zu fordern. Iſt die Abfindung deſſelben erfolgt, ſo iſt der Ueberreſt des Nachlaſſes unter die übrigen Erben lediglich nach den zur Zeit des Erbanfalls gültigen Geſetzen zu vertheilen.

der Stadt Thorn mit deren Gebiete, iſt die Verordnung wegen der Erbfolge unter Ehegatten dahin declarirt,

1) daß die Beſtimmung, nach welcher der überlebende, nicht aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen erbende Ehegatte die Wahl habe, ob er nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe geltend geweſenen, oder nach den Vorſchriften des Landrechts bey vorhandener ehelicher Gütergemeinſchaft erben wolle, nur von ſolchen Ehen zu verſtehen ſey, welche vor der Geſetzeskraft des Allgem. Landrechts geſchloſſen wären, daß

2) dieſe Beſtimmung nur die Ehen unter Perſonen ſolchen Standes betrâfe, für welche die Gütergemeinſchaft beybehalten ſey (§. 13.), und

3) daß diejenigen überlebenden Ehegatten, welche zu der Claſſe von Perſonen gehören, für welche die Gütergemeinſchaft nicht beybehalten iſt, bey der Auseinanderſetzung nur die Wahl zwiſchen den Rechten hätten, welche ihnen die Geſetze gegeben, welche zur Zeit der geſchloſſenen Ehe gegolten, und zwiſchen dem Erbfolgerechte des Allgem. Landrechts bey nicht vorhandener Gütergemeinſchaft.

(Declaration v. 28. März 1820. Geſetzſ. v. 1820. S. 62, 63.)

§. 42. Im Herzogthum Magdeburg ward die in dem nebenſtehenden Paragraphen (§. 15.) beſtimmte Friſt zur Eintragung der geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken bis zum 1. December 1797 verlängert und zugleich erklärt, daß die Vorſchriften des Allgem. Landrechts wegen Eintragung der geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken ohne Abwartung des Provinzialgeſetzbuches gälten. Zu §. 15.

(Reſcr. v. 29. May 1797. Stengel Bd. 5. S. 121—123.)

Anmerk. 9. Herr Bielitz nimmt im Commentare über das Allgem. Landrecht an, daß, wenn Vormünder in den neuen und

---

Wenn daher die Ehe vor dem 1. July 1814 abgeſchloſſen war, und der Tod des einen Ehegatten ſpäter erfolgt, ſo muß der überlebende Ehemann die Gerade, und die überlebende Ehefrau das Heergeräth, wo ſie vor dem 1. July 1814 Statt fanden, bey der Erbauseinanderſetzung in dem Nachlaſſe zurücklaſſen, beide accresciren dem letztern, und fallen, ohne Rückſicht auf die vor dem 1. July 1814 zur Gerade und zum Heergeräthe berechtigt geweſenen, den Inteſtaterben, mit Ausſchluß des abgefundenen überlebenden Ehegatten, anheim.

wieder vereinigten Provinzen innerhalb der in den verſchiedenen Patenten wegen Einführung des Hypothekenweſens beſtimmten Friſten die erforderlichen Eintragungen nicht nachgeſucht hätten, dieſe Verſäumniß dem Curanden an ſeinem Realrechte nicht nachtheilig ſeyn könne. Denn, ſagt er, der Verluſt des Hypothekenrechts, wegen deſſen unterlaſſener Anmeldung zur rechten Zeit, iſt unleugbar eine Verjährung durch Nichtgebrauch (Allgem. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 500. Pat. v. 15. Novbr. 1816. §. 12.); ſo wenig nun überhaupt die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen Unmündige, Blödſinnige, Abweſende und Taubſtumme läuft, ſo wenig ſcheint dies auch bey dem Verluſte des Hypothekenrechts durch unterlaſſene Anmeldung deſſelben der Fall zu ſeyn. Die Folge hiervon iſt freilich, daß die neuen Hypothekenbücher noch lange Zeit hindurch keine vollſtändige Gewißheit gewähren, und deshalb wird auch von manchen das Wiedereinſetzungsrecht der Curanden in Anſehung der von ihren Vormündern nicht angemeldeten Hypotheken, nicht angenommen. Allein da die Allgemeinen Geſetze über das Wiedereinſetzungsrecht, der durch die Handlungen oder Unterlaſſungen ihrer Vormünder verletzten Curanden ganz klar ſind, und in Anſehung der Hypotheken nirgend etwas Anderes verordnet iſt, ſo läßt ſich nicht recht wohl einſehen, wie jene Meynung zu rechtfertigen iſt.

Die hier vom Herrn Vielitz ausgeſprochene Anſicht wird aber nicht allein durch die Geſetze, namentlich durch die Verordnung vom 16. Juny 1820, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in das mit dem Staate vereinigte Herzogthum Sachſen durchaus nicht gerechtfertigt, ſondern ſteht mit demſelben im directen Widerſpruche. In dem §. 23—26.*) ſind die Nachtheile, die mit der unterlaſſe-

---

*) §. 23. Diejenigen, welche ſich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Perſon ihres Schuldners oder gegen deſſen Erben, und können ſich auch an das ihnen verhaftete Grundſtück, in ſo fern ſolches noch in den Händen des gegenwärtigen (d. h., des im Präcluſionstermine das Grundſtück innehabenden) Beſitzers befindlich iſt, halten. Gegen einen Dritten aber und zu deſſen Nachtheil ſoll ein ſolcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundſtück auszuüben im Stande ſeyn.

§. 24. Wenn daher Jemand erſt nach dem 1. Jan. 1822 mit einer Vindications-Klage, oder mit andern Eigenthums-Anſprüchen an ein Grundſtück hervortritt, ſo kann er damit nur gegen den jetzigen Beſitzer, Falls das Gut noch in deſſen Händen iſt, gehört werden, und muß auch, wenn er obſiegt, alle bis dahin auf das Grundſtück eingetragene Hypotheken und andere Realrechte anerkennen, und den Inhabern ſolcher Forderungen aus dem Gute eben ſo gerecht werden, als wenn er ihnen die Rechte ſelbſt eingeräumt hätte.

§. 25. Wird aber ein anderer Realanſpruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach dem 1. Jan. 1822 angemeldet, und das Grundſtück befindet ſich noch in den Händen des gegenwärtigen Beſitzers §. 23., ſo ſoll zwar ein ſolcher Gläubiger gegen den Beſitzer ebenfalls noch gehört, und ihm geſtattet werden, ſich an das verhaftete Grundſtück zu halten. Er muß aber allen bis dahin ſchon

nen Anmeldung verknüpft ſind, klar und deutlich ausgeſprochen, und die §§. 13 — 16. des Patents vom 4. April 1818 wegen Wiederherſtellung des Hypothekenweſens im Großherzogthum Poſen *), die §§. 9 — 12. des Patents vom 22. Novbr. 1815 wegen Errichtung des Hypothekenweſens in den vormals Weſtphäliſch, Ber-

---

zur Eintragung angemeldeten Hypothekenforderungen mit ſeinem Anſpruche nachſtehen, und kann zum Nachtheil derſelben von ſeinem erſtrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 26. Iſt das Gut nach dem 1. Jan. 1822 an einen dritten Beſitzer veräußert, ſo haben die, welche ihre Realanſprüche anzumelden unterlaſſen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Beſitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringſten beunruhigt, oder in Anſpruch genommen werden. Der ſäumige Realgläubiger kann ſeine Rechte nur gegen ſeinen Schuldner, deſſen Erben und deren ſonſtiges Vermögen verfolgen. (Verord. vom 16. Jun. 1820. G. S. v. 1820. S 104 — 105.

*) §. 13. Diejenigen, welche ſich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Perſon ihres Schuldners, oder gegen deſſen Erben, und können ſich auch an das ihnen verhaftete Grundſtück, in ſo fern ſolches noch in den Händen des gegenwärtigen (d. h., des im Präkluſionstermine innehabenden) Beſitzers befindlich iſt, halten. Gegen einen Dritten aber, und zu deſſen Nachtheil ſoll ein ſolcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundſtück zu üben im Stande ſeyn.

§. 14. Wenn daher Jemand erſt nach dem 1. Jun. 1819 mit einer Vindicationsklage, oder mit andern Eigenthumsanſprüchen an ein Grundſtück hervortritt; ſo kann er damit nur gegen den jetzigen Beſitzer, falls das Gut noch in deſſen Händen iſt, gehört werden, und muß auch, wenn er obſiegt, alle bis dahin auf das Grundſtück eingetragene Hypotheken anerkennen, und den Inhaber ſolcher Forderungen aus dem Gute eben ſo gerecht werden, als wenn er ihnen ihre Rechte ſelbſt eingeräumt hätte.

§. 15. Wird aber ein andrer Realanſpruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach dem 1. Jun. 1819 angemeldet, und das Grundſtück befindet ſich noch in den Händen des gegenwärtigen Beſitzers; ſo ſoll zwar ein ſolcher Gläubiger gegen den Beſitzer ebenfalls noch gehört und ihm geſtattet werden, ſich an das verhaftete Grundſtück zu halten. Er muß aber allen bis dahin im Hypothekenbuche ſchon eingetragenen Forderungen nachſtehen, und kann zum Nachtheile derſelben von ſeinem erſtrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 16. Iſt das Gut nach dem 1. Jun. 1819 an einen dritten Beſitzer veräußert; ſo haben die, welche ihre Realanſprüche anzumelden unterlaſſen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Beſitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im Geringſten beunruhigt oder in Anſpruch genommen werden. Der ſäumige Realgläubiger kann ſeine Rechte nur gegen ſeinen Schuldner, deſſen Erben und deren ſonſtiges Vermögen verfolgen. (G. S. v. 1818. S. 23 — 24.)

giſch und Franzöſiſchen Provinzen*), den §. §. 8—10. des Patents vom 10. Juny 1804, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in den neuen Entſchädigungs=Provinzen**); die §. 7. 8 und 12. des

---

*) §. 9. Diejenigen, welche ſich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Perſon ihres Schuldners, oder gegen deſſen Erben, und können ſich auch in das ihnen verhaftete Grundſtück, in ſo fern ſolches noch in den Händen dieſes ihres Schuldners oder deſſen Erben befindlich iſt, halten. Gegen einen Dritten aber, und zu deſſen Nachtheil, ſoll ein ſolcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundſtück auszuüben im Stande ſeyn.

§. 10. Wenn daher Jemand erſt nach Ablauf des Jahrs 1816 mit einer Vindicationsklage oder mit andern Eigenthumsansprüchen an ein Grundſtück hervortritt; ſo kann er damit nur gegen den jetzigen Beſitzer, falls das Gut noch in deſſen Händen iſt, gehört werden, und muß auch, wenn er obſiegt, alle bis dahin auf das Grundſtück eingetragene Hypotheken anerkennen, und den Inhabern ſolcher Forderungen eben ſo gerecht werden, als wenn er ihnen ihre Rechte ſelbſt eingeräumt hätte.

§. 11. Wird aber ein anderer Realanſpruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach Ablauf des Jahrs 1816 angemeldet, und das Grundſtück befindet ſich noch in den Händen des gegenwärtigen Beſitzers, ſo ſoll zwar ein ſolcher Creditor gegen den Beſitzer ebenfalls noch gehört, und ihm geſtattet werden, ſich an das verhaftete Grundſtück zu halten. Er muß aber allen bis dahin im Hypothekenbuche ſchon eingetragenen Forderungen nachſtehen, und kann zum Nachtheil derſelben von ſeinem erſtrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 12. Iſt das Gut nach dem letzten Decbr. 1816 an einen dritten Beſitzer veräußert, ſo haben die, welche ihre Realanſprüche anzumelden unterlaſſen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Beſitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringſten beunruhigt, oder in Anſpruch genommen werden. Der ſäumige Realgläubiger kann ſeine Rechte nur gegen ſeinen Schuldner, deſſen Erben und deren ſonſtiges Vermögen verfolgen. (d. §. 9—12. des Patents vom 22. May 1815. G. S. v. 1815. S. 187, 188.)

**) §. 8. Diejenigen, welche dieſe Anmeldung unterlaſſen, ſollen zwar ihre Rechte und Forderungen ſelbſt nicht verlieren, ſondern es ſoll ihnen verſtattet ſeyn, dieſelben auch nach dieſer Zeit, gegen die Perſon ihres Schuldners oder gegen deſſen Erben geltend zu machen, ſich auch an das Gut oder Grundſtück, in ſo fern ſolches noch in den Händen dieſes ihres Schuldners, oder ſeiner Erben befindlich iſt, ſich zu halten. Gegen einen dritten aber und zu deſſen Nachtheil, ſoll ein ſolcher Gläubiger irgend ein Realrecht an das Grundſtück auf keinerley Weiſe prätendiren oder ausüben können.

§. 9. Wenn alſo, nach dem Ablaufe des Jahrs 1805 Jemand, welcher auf die gegenwärtige Aufforderung ſich nicht gemeldet hat, mit einer Vindicationsklage, oder andern Eigenthumsansprüchen an dergleichen Grundſtücke zum Vorſchein käme, ſo ſoll er damit zwar gegen den jetzigen Beſitzer, wenn das Gut ſich noch in deſſen Hän=

Patents vom 19. May 1800, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in den Fürſtenthümern Anſpach und Baireuth*), die §. 6.

---

den befindet, rechtlich gehört werden. Wenn er aber auch ſeinen Anſpruch wirklich ausführte, und ihm alſo das Eigenthum des Gutes oder ein Subſtitutions-Fideicommiß oder anderes dergleichen Recht daran zuerkannt würde, ſo ſoll er nichts deſto weniger verbunden ſeyn, alle bis dahin auf das Grundſtück eingetragene Forderungen, ſie haben Namen, wie ſie wollen, anzuerkennen und den Inhaber ſolcher Forderungen aus dem Gute eben ſo zu haften, als wenn denſelben ihre Rechte von ihm ſelbſt, oder mit ſeiner Einwilligung oder ausdrücklichen Genehmigung wären beſtellt und eingeräumt worden.

§. 10. Wenn ferner nach dem Ablaufe des Jahres 1805 Jemand eine andere, bis dahin verſchwiegene Forderung, an dergleichen Gut, welche zwar kein Eigenthumsrecht, aber doch irgend einen andern Realanſpruch enthält, anmeldete, und das Gut befände ſich noch in den Händen des gegenwärtigen Beſitzers; ſo ſoll zwar ein ſolcher Creditor gegen den Beſitzer ebenfalls noch gehört und ihm, ſich allenfalls auch an das verhaftete Grundſtück zu halten, geſtattet werden. Er muß aber allen bis dahin in das Hypothekenbuch ſchon eingetragenen Forderungen nachſtehen, und kann zum Nachtheil irgend einer derſelben von ſeinem erſtrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen. (Patent v. 10. Juny 1804. Edict. S. v. 1804. S. 2587 u. f.

*) §. 7. Läßt der Inhaber einer Realforderung den Termin verſtreichen, ohne dieſe zum Eintragen in das Hypothekenbuch angemeldet zu haben, und es hat ſich eine ſolche Forderung weder bey Extrahirung der Bücher vorgefunden, noch iſt ſie vom Beſitzer des Grundſtücks angegeben worden; ſo iſt zwar der Inhaber keineswegs um ſein Recht und um die Befugniß, ſolches noch eintragen zu laſſen, gebracht, er muß ſich aber gefallen laſſen, dem alsdann ſchon ingroſſirten Poſten nachzuſtehen.

§. 8. Endlich iſt die im Titel 50. Unſerer Allgemeinen Prozeßordnung enthaltene Locationsordnung zu innig mit der Hypothekenverfaſſung verwebt, als daß eine oder die andere beſtehen könnte. Wir können daher den bisherigen Provinzial-Locations-Ordnungen nur noch bis zum 1. Juny 1801 geſetzliche Kraft verſtatten. Vom 1. Juny 1801 an, aber heben Wir Kraft dieſes die in den Fürſtenthümern bisher beſtandenen Locationsordnungen gänzlich auf, und verordnen dagegen, daß von dieſem Tage an, alle in einem Konkurs- oder Liquidationsproceß liquidirten Forderungen lediglich nach den Vorſchriften des Tit. 50. Part. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung klſſificirt werden ſollen. Alle diejenigen alſo, die nach den ältern Konkursordnungen der Fürſtenthümer ſolche Realforderungen haben zu Folge welcher ihnen ein Platz in den erſten drei Klaſſen gebühren würde,

wovon Wir jedoch das Vorzugsrecht unſers Fisci der gemeinen Laſten und Pflichten, der Feuer-, Societäts-, Marſch- und Moleſtien- und Henkergelder, des Dienſtlohns, der Koſten des Begräbniſſes und der letzten Krankheit ausnehmen,

7. 8. u. 9. des Patents vom 12. April 1797, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in Neu-, Oſt- und einen Theil von Süd-Preußen*), die §. 5—9. des Patents vom 10. Aug. 1795, wegen

---

haben dieſe ihre Rechte bey dem treffenden Hypothekenbuche anzuzeigen, und deren Eintragung nachzuſuchen. In ſo fern dies beobachtet worden, ſollen auch bei künftig entſtehenden Prioritätsſtreitigkeiten, in Anſehung derſelben die bisherigen, geſetzlichen Vorſchriften der ältern Konkursordnung in Anwendung gebracht werden, wohingegen in Anſehung aller gar nicht oder erſt nach Ablauf obgedachter Friſt eingetragenen Forderungen dieſer Art, nach den Beſtimmungen nnſerer Allgemeinen Gerichtsordnung verfahren werden, alſo die nicht eingetragenen den eingetragenen nachſtehen, und unter den eingetragenen bloß die Zeit der erfolgten Eintragung die Priorität beſtimmen ſoll.

§. 12. Wir ſetzen nämlich feſt, daß jedem, der geſetzliche und ſtillſchweigende Hypotheken hat und verlangt, daß ſie auch auf den dritten Beſitzer der damit behafteten Sache, welcher weder bey der Erwerbung des Grundſtücks von jenen Hypotheken unterrichtet, noch Erbe ſeines Vorfahren im Beſitz geworden iſt, übergehen ſollten, bis zum erſten Juny 1801 freiſtehen ſolle, zur Eintragung eines ſolchen Rechts in das Hypothekenbuch ſich gehörig zu melden, wenn gleich das Grundſtück in der Zwiſchenzeit an einen andern Beſitzer als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder deſſen Erben gediehen wären. (Edict S. v. 1800. S. 2945. u. f.)

*) §. VI. Diejenigen hingegen, welche die in den §. II. und III. vorgeſchriebene Anmeldung unterlaſſen, ſollen zwar um deswillen ihre Rechte und Anforderungen ſelbſt noch keineswegs verlieren, ſondern es ſoll ihnen verſtattet ſeyn, dieſelben, auch nach dieſer Zeit gegen die Perſon ihres Schuldners, gegen deſſen Erben, oder ſonſtige successores universales geltend zu machen, ja ſelbſt an das Gut oder Grundſtück, in ſo fern ſelbiges noch in den Händen dieſes ihres Schuldners oder ſeiner Erben befindlich iſt, ſich zu halten. Gegen einen Dritten aber, und zu deſſen Nachtheil, ſoll ein ſolcher Gläubiger irgend ein Realrecht an das Grundſtück auf keinerley Weiſe prätendiren oder ausüben können.

§. VII. Wenn alſo nach dem Ablaufe des Jahres 1798 Jemand, welcher auf die gegenwärtige Aufforderung ſich nicht gemeldet hat, mit einer Vindicationsklage oder andern Eigenthumsanſprüchen an dergleichen Grundſtücke zum Vorſchein käme, ſo ſoll er damit zwar gegen den jetzigen Beſitzer, wenn alsdann das Gut ſich noch in deſſen Händen befindet, rechtlich gehört werden. Wenn er aber auch ſeinen Anſpruch wirklich ausführte, und ihm alſo das Eigenthum des Guts, oder ein Subſtitutionsfideicommiß- oder anderes dergleichen Recht daran zuerkannt würde; ſo ſoll er nichts deſto weniger verbunden ſeyn, alle bis dahin auf das Grundſtück eingetragenen Forderungen, ſie haben Namen, wie ſie wollen, anzuerkennen, und den Inhabern ſolcher Forderungen aus dem Gute eben ſo zu haften, als wenn denſelben ihre Rechte von ihm ſelbſt, oder mit ſeiner ausdrücklichen Genehmigung, wären beſtellt und eingeräumt worden.

Einrichtung des Hypothekenweſens in Südpreußen *), ſtimmen ſämmtlich in Ausſprechung der Nachtheile, welche mit der unterlaſ-

---

§. VIII. Wenn ferner nach dem Ablaufe des Jahres 1798 Jemand eine andere bis dahin verſchwiegene Forderung an dergleichen Gut oder Grundſtück, welche zwar kein Eigenthumsrecht, aber doch irgend einen andern Realanſpruch enthält, anmeldete, und das Gut befände ſich alsdann noch in den Händen des gegenwärtigen Beſitzers, ſo ſoll ein ſolcher Creditor gegen den Beſitzer zwar ebenfalls noch gehört, und ihm ſich allenfalls auch an das verhaftete Grundſtück zu halten geſtattet werden. Er muß aber allen bis dahin in dem Hypothenbuche ſchon eingetragenen Forderungen nachſtehen, und kann zum Nachtheil irgend einer derſelben von ſeinem erſtrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen; da es überhaupt die Vorſchrift der gegenwärtigen Landesgeſetze mit ſich bringt, daß die Ordnung und das Vorzugsrecht unter mehreren auf einem Grundſtücke haftenden Realanſprüchen, ohne Rückſicht auf die Zeit ihrer erſten Entſtehung, oder auf die ihnen ſonſt beiwohnenden Privilegien und Vorrechte, ſich lediglich nach der Zeitfolge richten müſſe, in welcher dergleichen Forderungen den öffentlichen Grund- und Hypothekenbüchern einverleibt worden.

§. IX. Wenn endlich nach Ablauf des Jahres 1798 dergleichen Grundſtück, es ſey durch Kauf-, Tauſch-, Schenk, Vermächtniß, Conceſſion, oder auf irgend eine andere Weiſe, an einen dritten Beſitzer (successorem singularem) veräußert würde: ſo ſollen alsdann diejenigen, welche ihre etwaigen frühern Realanſprüche auf ſothanes Grundſtück bis dahin nicht angemeldet haben, derſelben, ſo weit ſie das Gut ſelbſt angehen, völlig verluſtig ſeyn, und ſothane Anſprüche, ohne weitere Präkluſion, ipso jure für erloſchen geachtet werden; dergeſtalt, daß weder der dritte Beſitzer oder successor singularis ſelbſt, noch diejenigen, welche von ihm irgend einiges Recht auf das Grundſtück erlangt haben, ſolcher frühern Anſprüche wegen nie mindeſten beunruhigt, oder verantwortlich gemacht werden ſollen. Doch bleibt auch alsdann noch ſolchen verſpäteten Gläubigern ihr Recht an die Perſon des Schuldners, deſſen Erben und übriges Vermögen vorbehalten. (Edict S. v. 1797. S. 1019.)

*) §. 5. Diejenigen, welche dieſer Aufforderung gemäß ihre Realanſprüche, innerhalb des beſtimmten Zeitraums, bis zum Ablaufe des Jahres 1796 den Gerichten anzeigen, und den Grund derſelben gehörig nachweiſen werden, haben zu erwarten, daß ſelbige nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die neuen Hypothekenbücher eingetragen, und ihnen dadurch alle Rechte und Vorzüge, welche nach den Landesgeſetzen mit einer ſolchen Eintragung in und außer dem Konkurſe verbunden ſind, zugeeignet werden ſollen.

§. 6. Diejenigen hingegen, welche dieſe Anmeldung unterlaſſen, ſollen zwar um deßwillen ihre Rechte und Anforderungen ſelbſt noch keinesweges verlieren, ſondern es ſoll ihnen verſtattet ſeyn, dieſelben auch nach dieſer Zeit gegen die Perſonen ihres Schuldners, gegen deſſen Erben oder ſonſtige successores universales geltend zu machen, ja ſelbſt an das Gut oder Grundſtück, in ſo fern ſelbiges

ſenen Anmeldung eines Realanſpruchs bey der Einrichtung des Hypothekenweſens verbunden ſind. Auch die Hypothekenordnung

---

noch in den Händen dieſes ihres Schuldners oder ſeiner Erben befindlich iſt, ſich zu halten.

Gegen einen dritten aber und zu deſſen Nachtheile, ſoll ein ſolcher Gläubiger irgend ein Realrecht an das Grundſtück auf keinerley Weiſe prätendiren oder ausüben können.

§. 7. Wenn alſo nach dem Ablaufe des Jahres 1796 Jemand, welcher auf die gegenwärtige Aufforderung ſich nicht gemeldet hat, mit einer Vindicationsklage oder andern Eigenthumsanſprüchen an dergleichen Grundſtücken zum Vorſchein käme, ſo ſoll er damit zwar gegen den jetzigen Beſitzer, wenn alsdann das Gut ſich noch in deſſen Händen befindet, rechtlich gehört werden. Wenn er aber auch ſeinen Anſpruch wirklich ausführte, und ihm alſo das Eigenthum des Gutes, oder ein Subſtitutionsfideikommiß = oder anders dergleichen Recht daran zu erkannt würde, ſo ſoll er nichts deſto weniger verbunden ſeyn, alle bis dahin auf das Grundſtück eingetragenen Forderungen, ſie haben Namen, wie ſie wollen, anzuerkennen, und der Inhaber ſolcher Forderungen aus dem Gute eben ſo zu haften, als wenn denſelben ihre Rechte von ihm ſelbſt, oder mit ſeiner ausdrücklichen Genehmigung, wären beſtellt und eingeräumt worden.

§. 8. Wenn ferner nach dem Ablaufe des Jahres 1796, Jemand eine andere bis dahin verſchwiegene Forderung an dergleichen Südpreußiſchem Gute oder Grundſtücke, welche zwar kein Eigenthumsrecht, aber doch irgend einen andern Realanſpruch enthält, anmeldete, und das Gut befände ſich alsdann noch in den Händen des gegenwärtigen Beſitzers, ſo ſoll ein ſolcher Creditor gegen den Beſitzer zwar ebenfalls noch gehört, und ihm ſich allenfalls auch an das verhaftete Grundſtück zu halten, geſtattet werden. Er muß aber allen bis dahin in dem Hypothekenbuche ſchon eingetragenen Forderungen nachſtehen, und kann zum Nachtheil irgend einer derſelben, von ſeinem erſtrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen; da es überhaupt die Vorſchrift der Landesgeſetze mit ſich bringt, daß die Ordnung und das Vorzugsrecht unter mehreren auf einem Grundſtücke haftenden Realanſprüchen, ohne Rückſicht auf die Zeit ihrer erſten Entſtehung oder auf die ihnen ſonſt beywohnenden Privilegien und Vorrechte, ſich lediglich nach der Zeitfolge richten müſſe, in welcher dergleichen Forderungen den öffentlichen Grund- und Hypothekenbüchern einverleibt werden.

§. 9. Wenn endlich nach Ablaufe des Jahres 1796 dergleichen Südpreußiſches Grundſtück, es ſey durch Kauf-, Tauſch-, Schenkung-, Vermächtniß-, Ceſſion- oder auf irgend eine andere Weiſe, an einen dritten Beſitzer (successorem singularem) veräußert würde: ſo ſollen alsdann diejenigen, welche ihre etwaigen frühern Realanſprüche auf ſothanes Grundſtück bis dahin nicht angemeldet haben, derſelben, ſo weit ſie das Gut ſelbſt angehen, völlig verluſtig ſeyn, und ſothane Anſprüche ohne weitere Präkluſion ipso jure für erloſchen geachtet werden; dergeſtalt, daß weder der dritte Beſitzer und successor singularis ſelbſt, noch diejenigen,

Tit. 4. §. 48. ſpricht die Nachſetzung einer nach eingerichteten Hypothekenbuche angemeldeten, wiewohl früher entſtandenen Forderung deutlich aus, indem ſie verordnet:

„Wenn das Hypothekenbuch auf vorſtehende Art einmal angelegt iſt, und es kommen nachher noch Poſten zum Vorſchein, welche einen darin eingetragenen Fundum afficiren; ſo kann zwar der Umſtand, daß ſolche weder bey Extrahirung der Bücher vorgefunden, noch von dem Beſitzer angegeben, noch auf die geſchehene öffentliche Bekanntmachung, innerhalb der feſtgeſetzten Friſt, dem Gerichte angezeigt worden, den Inhaber um ſein Recht und um die Befugniß, ſolches noch eintragen zu laſſen, keinesweges bringen. Es muß ſich aber derſelbe gefallen laſſen, den alsdann ſchon ingroſſirten Poſten nachzuſtehen; da dieſe durch die erhaltene Eintragung, einmal den damit verbundenen Vorzug vor ihm erlangt haben, und er es entweder ſeiner eigenen Schuld oder einem bloßen Zufalle beyzumeſſen hat, wenn ſeine Forderung nicht früher ad acta bekannt geworden iſt.“

Wenn nun nach dem A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 411. nur durch die wirkliche Eintragung in die öffentlichen Grundbücher ein Hypothekenrecht erworben wird, und nach §. 412. a. a. O. ein geſetzliches oder durch rechtsgültige Willenserklärung beſtelltes Pfandrecht, ſo lange daſſelbe nicht eingetragen iſt, auch nicht die Eigenſchaft eines dinglichen Rechts hat: ſo ergiebt ſich auch aus dieſen beyden Verordnungen der Hypothekenordnung und des Allgem. Landrechts, daß, ſobald das Hypothekenweſen nach Vorſchrift unſerer Geſetze eingerichtet iſt, die vor der Einführung derſelben vorhandenen Hypotheken ihr hypothekariſches Recht nur in ſo weit behalten haben, wenn ſie in die Hypothekenbücher eingetragen ſind; und daß ſelbige, wenn ſolche nach Einrichtung des Hypothekenweſens angemeldet worden ſind, hinter alle bereits eingetragenen Hypotheken zu ſtehen kommen, und ihr Realrecht ſelbſt verloren haben, wenn das Grundſtück, auf welchem ſie haften, bereits an einen dritten Beſitzer veräußert iſt. Schon vor der Publikation des Allgem. Landrechts und der Allgem. Hypothekenordnung waren dieſe Grundſätze geſetzlich; denn eine Entſcheidung der Geſetzkommiſſion vom 12. July 1782. (Kleins Ann. Bd. 1. S. 37.) hatte der §. 4. des Edicts vom 4. Aug. 1763, in welchem die Agnaten aufgefordert wurden bei Verluſt ihrer agnatiſchen Rechte, ſolche vor dem 1. Januar 1765 eintragen zu laſſen, in Gewäßheit eines an das Altmärkiſche Obergericht unter dem 29. September 1774 ergangenen Reſcripts dahin erklärt, daß ein Agnat, welcher von dem erſten Januar 1765 ſeine agnatiſchen Rechte nicht habe eintragen laſſen, alle bis zur Eintragung ſeines Lehnerbfolgerechtes mit dem Lehne oder Fideikommiſſe gemachte Dispoſitio-

---

welche von ihm irgend ein Recht auf das Grundſtück erlangt haben, ſolcher frühern Anſprüche wegen im mindeſten beunruhigt oder verantwortlich gemacht werden ſollen. Doch bleibt auch alsdann noch ſolchen verſpäteten Gläubigern ihr Recht an die Perſon des Schuldners, deſſen Erben und übriges Vermögen vorbehalten. (Stengel Bd. 2. S. 381.)

nen und darauf gebrachte Beſchwerden gelten laſſe müſſe, und nicht befugt ſey, den Lehnsbeſitzer oder deſſen Allodialerben rechtlich anzuhalten, daß ſie aus dem Allodialvermögen den Werth der auf das Lehn gebrachten Beſchwerden, oder das Lehngut ſelbſt, wenn es veräußert worden, wieder zu erſetzen. Aus dieſen Gründen hat man bisher allgemein angenommen, daß die unterlaſſene Nachſuchung der Eintragung eines Realrechts die in den verſchiedenen Hypothekenpatenten angedrohten Nachtheile, gegen jeden, auch gegen den Fiskus, und gegen Minderjährige und Perſonen, welche mit ſelbigen gleiche Rechte haben, zur Folge hätten, und es iſt bis jetzt ſo wenig vom Fiskus, als von einer unter Vormundſchaft geweſenen Perſon ein Anſpruch auf Reſtitution gemacht. Das Allgem. Landrecht ſchweigt von dieſer ganz. Wenn alſo Herr Bielitz ſich auf die Allgemeinen Geſetze über das Wiedereinſetzungsrecht zur Begründung ſeiner Meynung bezieht, ſo können dieſe nur die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über die Zuläſſigkeit der Reſtitutionsklage, (A. G. O. Th. 1. Tit. 16. §. 13. 14.) wenn Minderjährige und ſolche, die denſelben gleich zu achten, in einen Prozeß verkürzt ſind, allein dieſe Vorſchriften ſind als Privilegien jeder ausdehnenden Erklärung unfähig. Eben ſo wenig greift der aus dem §. 12. des Publicationspatents vom 15. November 1816 entnommene Grund durch. In dieſem heißt es wörtlich:

> Es ſollen auch da, wo in dem Allgemeinen Landrechte für gewiſſe Handlungen außer dem Prozeß verfahrne Friſten vorgeſchrieben ſind, bey deren Berechnung dieſelben Grundſätze (welche in dem vorerwähnten §. 12. in Anſehung der Verjährung vorgeſchrieben ſind) in Anwendung gebracht werden.

Allein ein früheres Geſetz — Herr Bielitz ſcheint vorzüglich die Verordnung wegen Einführung des Hypothekenweſens im Herzogthum Sachſen zu berückſichtigen — kann ein ſpäteres nicht beſchränken, und die öffentliche unmittelbar durch ein Geſetz geſchehene Aufforderung, die Anmeldung der Realanſprüche bey Vermeidung klar ausgeſprochener Nachtheile innerhalb eines beſtimmten Zeitraums zu bewirken, gehört nicht in die Kategorie der Allgemeinen geſetzlich vorgeſchriebenen Friſten, vielmehr iſt eine ſolche durch das Geſetz ſelbſt bewirkte eine Ausnahme von der Regel, welche der Geſetzgeber zur Vermeidung eines größern Nachtheils für nöthig findet, z. B. des Mangels des Realcredits der Grundeigenthümer wegen der durch die früher Geſetzgebung bewirkten Ungewißheit in Beurtheilung der Fragen, wer Eigenthümer eines Grundſtücks ſey, ob und welche Poſten darauf haften, und in welcher Priorität ſolche unter einander rangiren; deswegen paßt auch alles das, was Herr Bielitz außerdem noch aus der Lehre von der Verjährung zur Begründung ſeiner Meynung anführt, nicht. — Altpreußiſchen Rechtsgelehrten wird dieſe Ausführung ſehr überflüſſig dünken; aber aus dem zuverſichtlichen Tone, mit welchem Herr Bielitz ſeine Meynung vorträgt, ſcheint hervor zu gehen, daß ſie unter den vormals Sächſiſchen jetzt Preußiſchen Rechtsgelehrten vorherſchend ſey. Deshalb iſt dieſe ausführliche Wiederlegung einer Meynung vorgetragen, welche, wenn ſie richtig wäre, die angeſtrengteſten Bemühungen der Gerichte im Herzogthum Sachſen, in Betreff der Regulirung des Hypothekenweſens, faſt gänzlich vereiteln würde.

§. 43. Ueber die Einführung des Hypothekenweſens in den Provinzen, in welchen das Allgem. Landrecht Geſetzeskraft erhalten hat, ſind beſondere Verordnungen erſchienen.

(Patent v. 22. May 1815. Patent v. 11. Jun. 1818 [für die wieder vereinigten deutſchen Provinzen und die Enclaven derſelben]. Patent v. 4. April 1818 [für die Polniſchen Provinzen]. Patent v. 16. Jun. 1820 [für Sachſen].)

§. 44. Die auf das Hypothekenweſen ſich beziehenden Geſetze ſollen im Herzogthum Weſtphalen, dem Fürſtenthum Siegen und den beyden Grafſchaften Wittgenſtein bis zur erfolgten Reviſion der Hypothekenordnung außer Anwendung bleiben und dafür folgende Vorſchriften eintreten.

(Patent v. 21. April 1825. §. 6. Geſ. Samml. v. 1825. S. 154.)

§. 45. Kein Beſitzer von Grundſtücken ſoll von Amtswegen angehalten werden, ſein Eigenthum nachzuweiſen.

(§. 7. a. a. O.)

§. 46. Wer vom 1. December 1825 an auf ein Grundſtück irgend einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Realrechte erwirbt, welches dieſe Eigenſchaften nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts nur durch das Mittel der Eintragung erlangen ſoll, hat denſelben bey dem Gerichte, in deſſen Gerichtsſprengel das Grundſtück gelegen iſt, anzumelden und nachzuweiſen.

(§. 8. a. a. O.)

§. 47. Das Gericht hat den angemeldeten Titel nicht bloß genau aufzuzeichnen, ſondern auch die Gültigkeit und Rechtsbeſtändigkeit deſſelben, ohne daß jedoch der Nachweis des Eigenthums an dem Grundſtück auf Seiten desjenigen, von welchem der Titel hergeleitet wird, amtlich zu erfordern iſt (§. 45.), zu prüfen und, wenn ſich dabey nichts zu erinnern findet, demjenigen, von welchem die Anmeldung geſchehen iſt, eine Recognition über die erfolgte Prüfung und befundene Rechtsbeſtändigkeit, ingleichen über die Zeit der Anmeldung, unter dem Originalinſtrumente, worin die Hypothek oder das Realrecht beſtellt worden, auszufertigen, ſodann aber ſämmtliche Urkunden und Beweismittel dem Anmelder zurückzugeben.

(§. 9. a. a. O.)

§. 48. Der Realberechtigte oder Gläubiger (§. 46.) erwirbt durch dieſe Anmeldung und Beſcheinigung das Recht,

a) ſeine Anſprüche gegen dritte Beſitzer zu verfolgen,
b) bey einem ausbrechenden Concurſe auf Anſetzung in die dritte Claſſe nach dem Zeitpunkte der geſchehenen Anmeldung anzutragen.

§. 49. Jeder Realberechtigte oder Gläubiger (§. 46.), welcher dieſe Rechte geltend machen will, muß erforderlichen Falls das Eigenthum desjenigen, von welchem er ſein Realrecht oder ſeine Hypothek herleitet, nachweiſen und wird von dieſem Beweiſe durch die in Gemäßheit des §. 47. ertheilte Recognition nicht befreit.

(§. 10. a. a. O.)

§. 50. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf den Grund der vorſtehenden Beſtimmungen ein Hypothekenrecht zuſtehet, die Subhaſtation eines Grundsſtücks: ſo ſoll dabey nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. §. 99 und folgenden verfahren werden.

(§. 11. a. a. O.)

§. 51. Alle Beſtimmungen der Geſetze, welche mit dem Inhalte der §§. 45—50. im Widerſpruche ſtehen würden, oder das Daſeyn eingerichteter Hypothekenbücher vorausſetzen, namentlich die §§. 6. 12 und 13. Theil 1. Titel 10., §. 411 und 412. Theil 1. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts, ſo wie der §. 394. (Verf. des Staatsminiſterii vom 21. October 1825. Geſetzſammlung von 1825. S. 236.) der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 50. bleiben vorläufig außer Anwendung.

(§. 13. a. a. O.)

Zu §. 16. §. 52. Siehe Anhang zum Allgem. Landrechte §. 58.

Zu § 17. §. 53. Es ſind auch da, wo in dem Allgem. Landrechte für gewiſſe Handlungen außer dem Proceßverfahren Friſten vorgeſchrieben ſind, bei deren Berechnung die Vorſchriften dieſes Paragraphen zum Grunde zu legen*).

(Patent v. 15. Novbr. 1816. §. 12. — Reſcr. v. 15. Jun. 1805. N. A. Bd. 4. S. 130—132.)

---

*) Eine für die Provinzen, in welchen das Franzöſiſche bürgerliche Geſetzbuch galt, höchſt wichtige Beſtimmung. Nach deſſen Art.

Anmerk. 10. Wenn ein neues Recht die Möglichkeit einer Verjährung in Anſehung einer beſtimmten Art von Sachen nicht anerkennt; ſo wie z. B. das Franzöſiſche Bürgerliche Geſetzbuch das ſelbſt unvordenklichen Beſitz für unzureichend erklärt und um eine fortwährende nicht ins Auge fallende oder eine nicht fortwährende Servitut zu erwerben, und nur in Anſehung der Länder, in welchen ſolche bereits bey der Einführung des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs durch Beſitz erworben waren, verordnet, daß ſie dort nicht beſtritten werden könnten, ſo kann es während der Gültigkeit des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs auf eine zur Zeit des Allgem. Land. R. angefangene aber nicht vollendete Verjährung ſolcher Servituten nichts ankommen, indem die Verjährung nicht vollendet werden konnte. Dieſer Rechtsſatz iſt bey der Lehre von der Verjährung ausführlich zu beweiſen verſucht.

Anmerk. 11. Mit der Vorſchrift des gegenwärtigen Paragraphen über die Verjährung ſtimmen alle ſpätere Publicationspatente genau überein.*) Nur das letzte vom 15. November 1816 enthält noch die Beſtimmung, daß auch da, wo in dem Allgemeinen Landrechte für gewiſſe Handlungen außer dem Prozeßverfahren, Friſten (z. B. die dreijährige Friſt zur Anſtellung der Klage auf Schadensersatz bey einem außerhalb dem Falle des Contracts zugefügten Schaden, wenn dieſer und deſſen Urheber dem Beſchädigten bekannt ſind. Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 6.) vorgeſchrieben ſind, bey deren Berechnung, die in dem gegenwärtigen Paragraphen in Anſehung der Verjährung beſtimmten Grundſätze Statt finden ſollen. Eine Beſtimmung, welche, wenn ein Gericht etwa über dieſen Gegenſtand Zweifel hätte, außer den vormals ſächſiſchen Gerichten, allen Gerichten in den wieder vereinigten Staaten, um ſo mehr zur Norm dient, da ſie eine authentiſche Erklärung des Geſetzgebers enthält, und der in denſelben enthaltene Grundſatz bereits früher officiell ausgeſprochen iſt.**)

---

789. iſt die Friſt zur Erklärung über die Annahme oder die Ausſchlagung von Erbſchaften die dreyßigjährige Verjährungsfriſt; nach dem Allgem. Landrechte muß derjenige, welcher ſolche Verfügungen über die Erbſchaft getroffen hat, woraus die Abſicht, dieſelbe nicht bloß einſtweilen verwalten, ſondern ſich ihrer als Erbe anmaßen zu wollen, klar erhellt, reſp. binnen 7½ bis 9 Monaten ein Inventarium von der Erbſchaft gerichtlich einreichen, widrigenfalls er als Erbe ohne Vorbehalt angeſehen wird. (A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 384. 385. 420. 423 — 433.)

Derjenige alſo, welchem unter dem Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuche eine Erbſchaft angefallen iſt, muß alſo reſp. nach 7½ bis 9 Monaten nach Einführung des Allgem. Landrechts ein Inventarium von der Erbſchaft gerichtlich einreichen, widrigenfalls er als Erbe ohne Vorbehalt angeſehen wird.

*) Patent v. 24. März 1803. §. 9. Patent v. 9. Septbr. 1814. §. 12. Patent v. 9. Novbr. 1816. §. 16. Patent v. 16. Novbr. 1816. §. 12.

**) Reſcr. v. 15. Jun. 1805. N. A. Th. 4. S. 130 — 132.

Die Verordnung des gegenwärtigen Paragraphen enthält übrigens eine neue Beſtätigung des bey dem §. 8. über die Anwendbarkeit neuer Geſetze Geſagten. Denn nach dem Naturrechte findet keine Verjährung Statt. Sie iſt im Staate eingeführt, um Streitigkeiten zu heben, und entſteht unmittelbar aus dem Geſetze.

Iſt die Verjährung vor dem neuen Geſetze ſchon vollendet, ſo iſt dadurch das Eigenthum des verjährten Gegenſtandes ſchon erworben, und das neue Geſetz könnte, ſelbſt wenn es die Verjährung nicht weiter zuließe, dem Verjährer ſein aus der Verjährung erworbenes Recht nicht nehmen, ohne einen Eingriff in die Eigenthumsrechte deſſelben zu thun. Iſt die Verjährung aber noch nicht vollendet, ſo kann, weil das Recht zur Verjährung unmittelbar aus dem Geſetze entſteht, es auf das frühere Geſetz gar nicht weiter ankommen, denn nur durch das neue Geſetz kann durch Verjährung etwas erworben werden.

Dieſer Grundſatz ohne Ausnahme angewandt, würde aber dem wahren Eigenthümer in ſeinen Rechten auf Verfolgung ſeines Eigenthums ſchaden, und ihm, wenn durch das neue Geſetz eine ſo kurze Verjährungsfriſt angeordnet wäre, daß in Gemäßheit deſſelben eine Verfolgung des Eigenthums nicht weiter Statt fände, um ſein wohlerworbenes Eigenthum bringen, weil nach demſelben der Verjährende bereits das Eigenthum der verjährten Sache erworben hätte. Dieſerhalb iſt die Ausnahme angeordnet.

Man findet alſo auch hier eine neue Beſtätigung der oben im §. 8. aufgeſtellten Grundſätze. *)

I. Vor der Erläuterung des folgenden Paragraphen von Strafſachen, iſt noch die Erörterung der in dem Patente vom 9. September 1814 gegebenen Verordnungen über die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts auf verſchiedene Gegenſtände des Franzöſiſchen Rechts nothwendig.

In dem §. 10. iſt übereinſtimmend mit dem Patente vom 9. November 1816. §. 13. verordnet:

„Der dem Vater von dem Vermögen ſeiner Kinder, nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts zuſtehende Nießbrauch tritt mit dem 1. Januar 1815 wieder ein; wohingegen

---

*) In den K. K. Oeſterreichiſchen Publicationspatente zu dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche iſt, ſo wie im Franzöſiſchen Geſetzbuche (Art. 2281.) der Grundſatz aufgeſtellt, daß die Verjährung nur nach Geſetzen zu beurtheilen ſey, unter welchen ſie angefangen habe. Auch die K. Hannöverſche Verordnung über die transſitoriſche Geſetzgebung des F. Hildesheim, ſpricht dieſen Grundſatz in Anſehung der Verjährung durch Nichtgebrauch im §. 70. aus, erkennt jedoch übrigens (§. 66—69.) die Grundſätze des Landrechts an, folgert aber aus ſelbigen, daß die Verjährung ſolcher Rechte, deren Verjährung das Franzöſiſche Geſetzbuch für unzuläſſig erklärt hat; z. B. der nicht in das Auge fallenden Servituten, erſt mit dem Tage des wieder eingeführten Gemeinen Rechts anfangen könne.

In dem K. Oeſterreichiſchen Patente iſt jedoch nachgelaſſen, die kürzere Verjährungsfriſt des Oeſterreichiſchen Geſetzbuchs von dem Tage der Geſetzeskraft deſſelben zu berechnen.

mit dieſem Tage der Nießbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger darüber geſchloſſener Verträge, aufhört, inſofern das Allgemeine Landrecht dieſen Nießbrauch der Mutter nicht beilegt."

Die in dieſem Paragraphen gegebene Verordnung iſt eine neue Beſtätigung der oben bey dem §. 8. aufgeſtellten Grundſätze.

Der Nießbrauch der Eltern von dem Vermögen ihrer Kinder gründet ſich nur auf das Geſetz. Das Franzöſiſche Recht räumte auch der Mutter den Nießbrauch des Vermögens ihrer Kinder, während des Wittwenſtandes, ein. Dem Allgemeinen Landrechte iſt dieſe Verordnung unbekannt; deßhalb mußte der Nießbrauch der Mutter von dem Vermögen ihrer Kinder mit dem Tage der Geſetzeskraft des Landrechts aufhören, denn das Nießbrauchsrecht, iſt ein Recht, was ſich mit jedem Tage äußert. Die Mütter hatten alſo nur diejenige Einnahme von dem Vermögen ihrer Kinder erworben, die ſie bis zur Einführung des Allgemeinen Landrechts hätten erheben können, wenn gleich noch nicht wirklich erhoben hatten.

Dieſen räumt ihnen auch das Geſetz ein*). Es mußte aber auch der Nießbrauch der Väter, als unmittelbar aus dem Geſetze

---

*) Unſerer bürgerlichen Verfaſſung ſcheint es rathſam zu ſeyn, den Müttern während des Wittwenſtandes den Nießbrauch des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder beyzulegen. Sie haben dieſelben Pflichten wie der Vater. Es ſcheint nicht unbillig, wenn man ihnen dieſelben Rechte giebt. Nur die Rechte, welche das Geſetz auf den Grund der, bey dem Vater vorausgeſetzten größeren Umſicht in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens, dieſem beylegt, z. B. das Recht, die Kapitalien der Kinder zu erheben, und ſich dafür zum Schuldner zu beſtellen, ſcheinen ihnen vorenthalten werden zu müſſen. Es ſcheint ſelbſt zweifelhaft, ob es gut ſey, dieſe Rechte den Vätern zu laſſen. Den Eltern liegt die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen, ob. Deshalb legen ihnen die Geſetze diejenigen Rechte bey, vermöge welcher ſie ihre Erziehungspflicht mit Erfolg ausüben können, den Nießbrauch des Vermögens der Kinder kann man wohl als eines dieſer Rechte anerkennen, aber ſchwerlich das Recht des Vaters, die Kapitalien der Kinder zu erheben. Dieſe ſind der Kinder Eigenthum, und der Vater iſt nur der Kinder Vormund, nicht ihr Herr. In Rom, wo der Vater ſeine Kinder als Sclaven verkaufen konnte, war man folgerecht, wenn man dem Vater jenes Recht beilegte. Gegenwärtig ſcheint ſelbiges, ſo wenig durch unſere bürgerliche Verfaſſung, als durch die Natur der elterlichen Gewalt, begründet. Das Oeſterreichiſche bürgerliche Geſetzbuch ſpricht deshalb ſolches den Vätern ab, und verpflichtet ſie ſogar den vormundſchaftlichen Gerichten über die Einkünfte der Kinder Rechnung zu legen. (O. B. G. B. §. 150.) Wenn die Oeſterreichiſche Geſetzgebung vielleicht hierin zu weit geht, ſo ſcheint es, daß die unſrige darin auch zu weit gehe, wenn ſie die Execution auf die vom Vater vermöge ſeines Nießbrauchsrechts erhobenen Nutzungen von dem Vermögen des Kindes zuläßt, denn der Zweck des Geſetzes, welches dem Vater

entſpringend, ſelbſt wenn er ſchon nach Franzöſiſchem Rechte aufgehört hatte, wieder anfangen.

Der väterliche Nießbrauch fängt jedoch nur inſofern wieder an, als der Vater ihn unmittelbar vermöge des Franzöſiſchen Rechts verloren hat, d. h. durch den Ablauf des achtzehnten Jahres ſeines Kindes*) Sobald eine Handlung hinzugekommen iſt, durch welchen er ſolchen verloren hat, erhält er auch ſolchen durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht wieder, das Kind würde ſonſt gegen den Inhalt der Verordnung, daß Niemand in dem Beſitz ſeiner wohlerworbenen Rechte, und unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entnommenen Vorwande geſtört werden ſolle*), in dem freien Genuſſe ſeines Eigenthums gekränkt werden. Iſt alſo das Kind zur Zeit des Franzöſiſchen Rechts vom Vater emancipirt, ſo erhält der Vater den Nießbrauch nicht wieder, denn durch die Emancipation verzichtete der Vater auf dieſen*).

Zweifelhaft iſt es, ob der Vater den Nießbrauch in dem Falle wieder erhält, wenn die Eheſcheidung gegen ihn ausgeſprochen iſt, indem nach Franzöſiſchen Recht der Vater hierdurch den Nießbrauch verlor.

Die bejahende Antwort dieſer Frage, daß der Vater den Nießbrauch wieder erhalte, iſt unſtreitig die richtige.

Der Verluſt des Nießbrauchs iſt eine Strafe; dieſe Strafe hört, wie unten bey dem §. 18. dargethan werden wird, auf, in dem Augenblicke, wo das Geſetz, welches ſie ausſprach, ſeine Wirkſamkeit verliert. Es gehört aber auch zu der Erwerbung eines unmittelbar aus dem Geſetze entſtehenden Rechts, eine ſolche Handlung, welche beweiſet, daß derjenige, welcher ſolches erwerben will, ſich daſſelbe für immer und unwiderruflich habe zueignen wollen, und daß der, gegen welchen dieſes Recht erworben wird, dieſe Handlung geſtattet habe. Eine ſolche Handlung iſt, abſeiten des Kindes, bey der Ausſprechung des Eheſcheidungserkenntniſſes gegen den Vater nicht vorhanden. Selbſt wenn dieſes Erkenntniß den Vater ausdrücklich des Nießbrauchsrechts verluſtig erklärt hätte, würde ſie nicht vorhanden ſeyn, da nicht auf Anſuchen des Kindes, ſondern auf das der Mutter, das Eheſcheidungserkenntniß gegen den Vater ausgeſprochen ward.

Dem oben im §. 8. bey I. 1. aufgeſtellten Grundſatze zufolge

---

den Nießbrauch zuſpricht, kann nur die angemeſſene Erziehung der Kinder ſeyn.

*) F. B. G. B. Art. 384.

Die K. Hannöverſche Verordnung über die tranſitoriſche Geſetzgebung des F. Hildesheim, und die Herz. Oldenburgiſche Verordnung über dieſen Gegenſtand, dem Vater den unmittelbar durch das Franzöſiſche Recht entzogenen Nießbrauch wiedergebend (§. 63. der Verordnung für Hildesheim, §. 3. der Verordnung für Oldenburg) ſtimmen mit dieſen Grundſätzen überein (§. 22. der Verordnung für Hildesheim, §. 4. der Verordnung für Oldenburg.)

*) P. v. 6. Septbr. 1814. P. v. 9. Novbr. 1816. §. 3.

*) F. B. G. B. Art. 384.

und ganz im Geiſte und Sinne des vorſtehenden Paragraphen, erhält der Vater nicht allein den Nießbrauch, ſondern alle Rechte der väterlichen Gewalt in Anſehung der Perſon und des Vermögens des Kindes; jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn er ſolches emancipirt hat durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts, namentlich des Rechts, die Capitalien der Kinder einzuziehen, und ſich dafür zum Schuldner zu beſtellen *), indem die Rechte der väterlichen Gewalt unmittelbar aus dem Geſetze fließen.

Auch der §. 11. des Patens vom 9. September 1814 beſtätigt die bey dem §. 8. aufgeſtellten Grundſätze; derſelbe verordnet übereinſtimmend mit dem §. 14. der Patente vom 9. November 1816:

„Die vor dem 1. Januar 1815 geborenen unehelichen Kinder erhalten mit dieſem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, inſofern ihnen ſolche durch die bisherigen Geſetze entzogen waren. Dagegen finden in Ermangelung eines gültigen Anerkenntniſſes der Vaterſchaft, weder Entſchädigungsanſprüche von Seiten der Geſchwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Januar 1815 von Seiten des unehelichen Kindes Statt. Iſt die Niederkunft nach dem 1. Januar 1815 erfolgt, ſo werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beiſchlafs nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt.“

Die moraliſche Pflicht der Eltern zur Ernährung ihrer Kinder iſt durch die bürgerlichen Geſetze zu einer Zwangspflicht gemacht. Die Verbindlichkeit der Eltern zur Ernährung ihrer Kinder rührt alſo unmittelbar aus dem Geſetze her.

Das Franzöſiſche Recht legte dem unehelichen Vater, welcher ſein uneheliches Kind nicht freywillig als das ſeinige anerkannte, dieſe Pflicht nicht auf.

Das Allgemeine Landrecht aber thut dieſes.

Von dem Augenblicke an, wo das Allgemeine Landrecht von Neuem Geſetzeskraft erhielt, hatten auch die unehelichen Väter, welche ihre unehelichen Kinder nicht anerkannt hatten, die Pflicht, ſolche zu ernähren. Deshalb legte der obige Paragraph ſelbigen dieſe Verbindlichkeit auf.

Auch zur Begründung des bey dem §. 8. unter 4, bey Gelegenheit der Abhandlung über die Anwendbarkeit neuer Verwaltungsgeſetze aufgeſtellten Grundſatzes, daß Präſumtionen, ſo wie die Zuläſſigkeit und die Kraft der Beweismittel, nur nach den Geſetzen zu beurtheilen ſind, welche zu der Zeit gelten, wo die Thatſache zu deren Beweiſe ſolche dienen ſollten, vor Gericht verhandelt wird, dient dieſe Verordnung **).

---

*) Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 169.

**) Einen ſchönen Beleg zu dieſem Grundſatze liefern die beiden K. Hannöverſchen Verordnungen, welche, von dieſem Geſichtspuncte ausgehend, ſehr folgerecht verordnen, daß, wenn der Beweis geführt ſey, die Verbindlichkeit des Schwängerers vom Tage der Geburt des Kindes einträte. (Verordnung für Hannover §. 9. 10. Verordn. für Hildesheim §. 19.) Die Verordnung für Oldenburg be-

Die Franzöſiſchen Geſetze laſſen die Nachforſchung der Vaterſchaft eines unehelichen Kindes nur deshalb nicht zu, weil der Nachweis nicht möglich ſey. Unſere Geſetze halten dieſen Nachweis für möglich, und ſetzen auf den Fall, daß er geführt wird, die eben erwähnten Folgen feſt.

In dem Paragraph 15. des Patents vom 9. September 1814 iſt, übereinſtimmend mit dem §. 17. des Patents für das Großherzogthum Poſen, und dem §. 13. des Patents für die vormals ſächſiſchen Provinzen, über den Zinsfuß folgendes verordnet:

„In Abſicht der Höhe der erlaubten Zinſen treten nach dem 1. Januar 1815 die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden ſpätern Verordnungen dergeſtalt ein, daß wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinſen verabredet worden, als die Preußiſchen Geſetze verſtatten, von dem Tage der Wirkſamkeit des letztern der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten Zinſen verpflichtet iſt.“

Eine Verordnung über den Zinsfuß iſt nur eine Polizeiverordnung, welche den höchſten Satz feſtſetzt, welchen jemand für die einem Andern überlaſſene Benutzung ſeines Geldes nehmen darf.

Dieſer Satz iſt nach dem Landrechte, nach Verſchiedenheit der Fälle, fünf oder ſechs Procent. Die Polizeiverordnung des Allgemeinen Landrechts mußte alſo mit dem Tage der Wirkſamkeit deſſelben eintreten.

Die Verordnung des §. 17. des Patents für den Culm- und Michelauiſchen Kreis und die Stadt Thorn enthält außer der Beſtimmung, daß ſechs Procent dort der landübliche Zinsſatz ſeyn ſolle, dieſelbe Verordnung*).

Der §. 14. des Patents vom 9. September 1814 verfügt übereinſtimmend mit den beiden Patenten vom 9. November 1816 §. 18. und dem Patente vom 15. November 1816 §. 14. über die Volljährigkeit folgendes:

Die Volljährigkeit tritt in Abſicht aller derjenigen Perſonen, welche ſolche vor dem 1. Januar 1815 nach den bisherigen Geſetzen noch nicht erreicht haben, erſt mit dem vollendeten vier und zwanzigſten Jahre ein.“

Die Beſtimmungen über Volljährigkeit ſind weiter nichts als Polizeiverordnungen. Die Beſtimmungen des neuen Geſetzes dar-

---

ſtimmt die Zeit der angeſtellten Klage als den Tag des Anfanges der Alimentationsverbindlichkeit. (§. 7.)

In Anſehung der Verbindlichkeit des Schwängerers zu Entſchädigung der Geſchwächten ſind die K. Hannöverſche Verordnung für Hildesheim (§. 20.) und die H. Holſtein-Oldenburgiſche (§. 7.) mit der Verordnung des gegenwärtigen Paragraphen übereinſtimmend. Die Verordnung für Hannover verpflichtet den Schwängerer auch zur Entſchädigung der Geſchwächten, eines abweiſenden rechtskräftigen Erkenntniſſes ungeachtet. (§. 10.)

*) Beide K. Hannöverſche Verordnungen erkennen (§. 80. in der Verordnung für Hannover und §. 87 und 88. in der Verordnung für Hildesheim) die Grundſätze des vorſtehenden Paragraphen an.

über, müſſen alſo, von dem Tage der Gültigkeit deſſelben, Anwendung finden.

Nach dem Polizeigeſetze des Allgemeinen Landrechts, iſt nun jeder, der noch nicht volle vier und zwanzig Jahr alt iſt, minderjährig, und es findet hierin nur in Anſehung der vom Staate volljährig erklärten Perſonen eine Ausnahme Statt. Dieſem gemäß wurden die obigen Verordnungen abgefaßt, indem ſie die zur Zeit des Anfanges der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts noch nicht von dem Franzöſiſchen Geſetze für volljährig erklärten Perſonen unter Vormundſchaft ſetzen.

Eine Geſetzgebung, welche keine Volljährigkeitserklärung zuließe, müßte um folgerecht zu ſeyn, die nach derſelben noch Minderjährigen, aber nach den frühern Geſetzen Volljährigen, von Neuem bevormunden; denn das Geſetz über die Volljährigkeit iſt ein Polizeigeſetz, und die Volljährigkeit iſt nur eine Berechtigung gültige Verträge mit andern abzuſchließen, die bey jedem einzelnen Falle ſich äußert. Nur darauf, daß die vor dem Eintritte des neuen Geſetzes, von einem durch daſſelbe wieder in die Minderjährigkeit verfallenen Volljährigen, geſchloſſenen Verträge aufrecht halten werden, hat dieſer ein Recht; nicht aber daß er in Zukunft gültige Verträge ſchließe*).

In dem §. 15. des Patents vom 9. September 1814 iſt über die Claſſification der Gläubiger folgendes verordnet:

„Wenn es auf eine Claſſification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt, ſo ſind in allen Fällen, in welchen der Streit zwiſchen mehrerern Gläubigern über das Vorzugsrecht erſt nach dem 1. Januar 1815 eintritt, die Vorſchriften der Preußiſchen Geſetze, ohne Rückſicht auf die zur Zeit der Entſtehung der Forderungen geltend geweſenen Geſetze, zum Grunde der Entſcheidung zu legen. Iſt aber ein wirkliches Pfandrecht beſtellt worden, ſo muß der Gläubiger bey demſelben geſchützt werden. Gleichergeſtalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, ſo wie den ſtillſchweigenden und geſetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.“**)

---

*) Die K. Hannöverſchen Verordnungen über die tranſitoriſche Geſetzgebung für die Hannöverſchen Staaten, und für das Fürſtenthum Hildesheim, verordnen auch, daß alle diejenigen, welche zur Zeit der Wiedereinführung des gemeinen Rechts noch nicht das 25. Jahr vollendet haben, wieder unter Vormundſchaft geſetzt werden ſollen. (§. 14. der erſtern und §. 24. der letztern: von Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 219. Bd. 5. S. 109.) Die Herzogl. Holſtein-Oldenburgiſche verordnet dagegen, daß die nach dem Franzöſiſchen Geſetze erlangte Volljährigkeit ihre volle Wirkung behalte. (§. 5. von Kamptz Bd. 4. S. 339.)

In der Herz. Braunſchweigiſchen Verordnung vom 15. Februar 1814 über das zur Volljährigkeit erforderliche Alter iſt auch dieſer Grundſatz aufgenommen. (Herzogl. Braunſchweigiſche Verordnungsſammlung von 1814. S. 160.)

**) Dieſe Verordnung iſt wörtlich in den beyden Patenten vom 9. November 1816 aufgenommen. Es iſt jedoch derſelben zur Erläuterung noch hinzugefügt: daß in Gemäßheit derſelben den Pfand-

Alle dieſe Verordnungen beſtätigen die ihm §. 8. aufgeſtellten Grundſätze.

Die Prioritätsrechte einer Forderung bey dem Unvermögen des Schuldners, entſtehn, mit Ausnahme der Forderungen, für welche ein Pfandrecht beſtellt worden, unmittelbar aus dem Geſetze. Alſo nur die Geſetze, welche zur Zeit, wo das Unvermögen ſich äußert, gelten, können die Priorität beſtimmen.

Man kann auch nicht einwenden, daß der Gläubiger, im Vertrauen auf das ſeiner Forderung, durch das beſtehende Geſetz beigelegte Prioritätsrecht, zum Creditiren bewogen ſey, denn er wußte, daß dieſes ohne ſein und des Schuldners Zuthun geändert werden konnte.

Wollte er alſo ſeiner Forderung ein unwiderrufliches Vorzugsrecht erwerben, ſo mußte dieſes durch einen Vertrag geſchehen.

Die Geſetze aller Völker laſſen aber die Beſtellung des Vorzugsrechts einer Forderung nur durch Verpfändung zu, weil nur durch dieſe ein Dritter, welcher ſich mit dem Schuldner einlaſſen will, benachrichtigt wird, daß auf die verpfändete Sache einem andern ein Vorzugsrecht zuſtehe*).

II. Nach dieſer Vergleichung der oben im §. 8. aufgeſtellten Grundſätze mit den geſetzlichen Vorſchriften, erlauben wir uns einige Fragen über die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts auf Fälle, welche während der Kraft des Franzöſiſchen Rechts, ſich ereignet haben, nach den geſetzlichen und den oben im §. 8. aufgeſtellten Grundſätzen zu erörtern und zu entſcheiden.

Der Geſetzgeber berührte ſie nicht, als er das Allgemeine Landrecht in die wiedervereinigten Provinzen einführte, wiſſend, daß ſel-

---

rechten die zweite Klaſſe, den Hypotheken aber die dritte Klaſſe, der in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Concursordnung, und in dieſen Klaſſen der Platz nach der Folge, welche den Vorſchriften der bisherigen Geſetze gemäß ſey, gebühre, bis das von Neuem zu regulirende Hypothekenweſen die Rangordnuug der Gläubiger beſtimmt haben würde.

Auch das Patent vom 15. November 1816 wiederholt die obige Verordnung, beſtimmend, daß wenn ein wirkliches Pfandrecht oder eine Hypothek vor Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung beſtellt ſey, der Gläubiger nach deren Vorſchriften als Pfand- oder Hypothekengläubiger anzuſehen ſey, und daß dieſem gemäß, auch die geſetzlichen Hypotheken zu beurtheilen ſeyen, inſofern das unbewegliche Vermögen in Anſpruch genommen werde. Nach der Regulirung des Hypothekenweſens könnten ältere Hypothekenrechte nur nach Preußiſchen Geſetzen beurtheilt werden.

*) Die Königl. Hannöverſche Verordnung über die tranſitoriſche Geſetzgebung des F. Hildesheim verordnet zwar §. 107., daß jede Forderung nach dem Rechte, unter welchem ſie entſtanden ſey, locirt werden ſolle, fügt aber zugleich hinzu, inſofern nicht in den folgenden Paragraphen der Verordnung Ausnahme von dieſer Regel gemacht werden wird. Durch dieſen Zuſatz iſt der Grundſatz, daß die Priorität ſtets durch das Geſetz beſtimmt werde, unter welchem ſie geltend gemacht wird, anerkannt.

dige von allen Gerichten, welche aus gebildeten Preußiſchen Rechtsgelehrten zuſammengeſetzt ſind, würden gleichförmig entſchieden werden.

In den Provinzen, in welchen vorher nie das Preußiſche, wohl aber geraume Zeit das Franzöſiſche Recht galt, und noch gilt, iſt es möglich, daß geſchickte Männer, welche das Recht nur aus Franzöſiſchen Quellen ſtudirt haben, darüber zweifelhaft ſind.

Nach den Anſichten der Franzöſiſchen Geſetzgebung, iſt die Beſtimmung über die auch durch Verträge eingegangenen, perſönlichen Verhältniſſe der Staatsbürger unter einander, nur ein Gegenſtand des Geſetzes, und nicht des Vertrags.

Es kann jemand einen Vertrag über die Eingehung perſönlicher Verhältniſſe einer gewiſſen Art, z. B. eine Ehe, eine Adoption, ein pflegeälterliches Verhältniß eingehen, es ſteht ihm aber nicht frey, die aus dem Vertrage entſpringenden Verhältniſſe anders, als das Geſetz es verordnet, zu beſtimmen.*)

Selbſt wenn die Geſetzgebung über Gegenſtände dieſer Art geändert wird, ſo werden die aus dem eingegangenen Vertrage entſtandenen perſönlichen Verhältniſſe nicht nach den zur Zeit des abgeſchloſſenen Vertrages geltenden Geſetzen, ſondern nach den zur Zeit geltenden, beurtheilt; denn die Franzöſiſche Geſetzgebung verſtattet den Staatsbürgern nur, die in den Geſetzen ausdrücklich aufgeführten Rechte über ihre Perſon an Andere abzutreten.**)

Die Geſetze über die, auch durch Verträge der Staatsbürger entſtandenen, perſönlichen Verhältniſſe, ſind alſo, nach Franzöſiſchen Anſichten, nur Polizeigeſetze. Ein nur dieſe Anſichten kennender Rechtsgelehrter läuft Gefahr, unſern, die perſönlichen Verhältniſſe der Staatsbürger gegen einander, betreffenden Geſetzen häufig eine rückwirkende Kraft zu geben, wo ſelbige ſolche nach dem Willen unſerer Geſetzgebung nicht nöthig haben ſollen.

Aus dieſem Grunde glauben wir die Verzeihung unſerer Leſer zu erhalten, wenn wir noch einige Fragen über die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts auf die, durch das Franzöſiſche Recht entſtandenen perſönlichen Verhältniſſe der Staatsbürger unter einander erörtern.

Die erſte betrifft die Lehre von Abweſenden.

Nach dem Franzöſiſchen Rechte fällt eine Erbſchaft und überhaupt jedes eventuale Recht, zu welchem ein Abweſender berufen

---

*) F. B. G. B. Art. 3. Abſ. 3.

**) Folgerecht verordnet ſie deshalb bey Verträgen, daß die Verbindlichkeit, etwas zu thun, oder nicht zu thun, im Falle der Nichterfüllung von Seiten des Schuldners, in die Verbindlichkeit zu vollſtändigem Schadenserſatze ſich auflöſe. (F. B. G. B. Art. 1142.) Und eben ſo folgrecht erkannten die Franzöſiſchen Gerichte, daß die Frau, durch (bey nicht kaufmänniſchen Verträgen nicht Statt findenden) perſönlichen Zwang könne zur Rückkehr zu ihrem Manne angehalten werden, weil das (Polizei-) Geſetz ſie verpflichte, bey ihrem Manne zu wohnen. Die K. Hannöverſche Verordnung über die tranſitor. Geſetzgebung des F. Hildesheim hat §. 9. 10. dieſelben Grundſätze aufgeſtellt.

wird, deſſen Exiſtenz nicht anerkannt iſt, ausſchließlich auf diejenigen, mit welchen der Abweſende daran Theil genommen hätte, oder auf die, welche in deſſen Ermangelung dazu gelangt wären; mit Vorbehalt der, dem Anweſenden, deſſen Stellvertretern und Nachfolgern zuſtehenden Klagen, welche dabey den Beweis führen müſſen, daß der Abweſende zur Zeit des Erbanfalls noch am Leben war. Bis zu dieſer Zeit erwerben diejenigen, welche ſich in den, dem Abweſenden zugefallenen Erbantheil getheilt haben, die Nutzungen davon. *)

Ganz verſchieden ſind von dieſen die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts. Der Abweſende erhält die ihm zugefallenen Erbſchaften. Es wird ihm zu dieſem Behuf ein Curator zugeordnet, und er wird nicht eher von einer ihm zugefallenen Erbſchaft ausgeſchloſſen, als bis entweder ſein Tod nachgewieſen, oder er, inſofern er nicht vor dem Erbanfalle das ſiebenzigſte Jahr zurückgelegt hat, rechtskräftig für todt erklärt iſt. **)

Ein gleich naher oder entfernterer Erbe, welcher den Erbantheil des Abweſenden ſich zugeeignet hat, wird als ein falſcher Erbe angeſehen, und muß dem Abweſenden für das geringſte Verſehen haften, und dieſer wird bey der Angabe des Betrages des Nachlaſſes zum Schätzungseide nach vorheriger richterlicher Ermäßigung zugelaſſen. ***)

Der Curator des Abweſenden iſt nicht allein berechtigt, ſondern auch verpflichtet, dieſe dem Abweſenden züſtehenden Rechte geltend zu machen. †)

Es entſteht nun die Frage: kann ein, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts, dem Abweſenden beſtellter Curator die Herausgabe des dem Abweſenden zugefallenen Erbantheils, von denen, welche ſich unter der Geſetzeskraft des Franzöſiſchen Rechts darein getheilt haben, verlangen?

Die verneinende Antwort ſcheint die richtige Entſcheidung dieſer Frage zu ſeyn. ††)

---

*) F. B. G. B. Art. 135—138.

**) A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 832. conf. mit §. 19. §. 841. deſſelben Citats, und Thl. 1. §. 34—38.

***) A. L. R. Thl. 1. Tit. 9. §. 457—459.

†) A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 19.

††) Die K. Hannöverſchen Verordnungen ordnen (§. 32. der Verordnung für Hannover, §. 42. der Verordnung für Hildesheim) die Rückgabe des in Beſitz genommenen Vermögens des Abweſenden an.

Allein da bey dieſer und den nachſtehenden, in Anſehung des von dem präſumtiven Erben in Beſitz genommenen Vermögens zu Gunſten der Erben entſchiedenen Fragen, eine beſitzergreifende Handlung, z. B. die Theilung, die Extrahirung des rechtskräftigen Erkenntniſſes auf Einweiſung in den Beſitz, obwaltet, die vermuthlichen Erben des Abweſenden alſo ihren Beſitz nicht mehr unmittelbar aus dem Geſetze, ſondern aus einer in Gemäßheit deſſelben vorgenommenen Handlung der Beſitzergreifung, nicht allein der Einkünfte, ſondern auch der Subſtanz erlangen, ſo ſcheint die hier vorgetragene Theorie vorzüglicher. Bey den nothwendigen (unmit-

Diejenigen, welche in den Erbantheil des Abweſenden ſich getheilt haben, haben dieſes in Gemäßheit eines Geſetzes gethan. Sie haben das Eigenthum dieſes Erbantheils unter der Bedingung erworben, ſolches dem Abweſenden, wenn er ſich perſönlich meldet, deſſen Stellvertretern und Nachfolgern aber nur in dem Falle herauszugeben, wenn ſie*) nachweiſen, daß der Abweſende zur Zeit des Erbanfalls gelebt habe.

Die Erſcheinung des Abweſenden, oder der Nachweis der Exiſtenz des Erbanfalls ſind die Bedingungen, unter welchen ſie den Erbantheil herausgeben müſſen. Dieſe Bedingungen ſind auflöſende; denn erſt bey dem Eintritte deſſelben hört die Wirkung des Geſetzes auf, und der zum Beſitz des Erbantheils des Abweſenden Berechtigte verliert ſein Recht erſt in dem Augenblicke, wo die Bedingungen zur Wirklichkeit gelangten. Bis dahin hat derſelbe unwiderrufliche Rechte. Durch den §. 8. des Publicationspatents iſt jedermann der rechtsbeſtändige Beſitz ſeines nach dem vorherigen Geſetze wohlerworbenen Rechts geſichert, und kann er darin unter keinem, aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten, Vorwande geſtört werden. Es müſſen folglich diejenigen, welche ſich in den, dem Abweſenden zugefallenen Erbantheil getheilt haben, fortwährend in deſſen Beſitze gelaſſen werden, bis entweder dieſer ſich meldet, oder ſein Curator deſſen Leben zur Zeit des Erbanfalls nachweiſt.

Eine andere, über die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts, auf die Lehre des Franzöſiſchen Rechts von Abweſenden, vorkommende Frage, betrifft folgendes: Wenn Jemand, ohne Vollmacht über die Verwaltung ſeines Vermögens zurückzulaſſen, vier Jahre hindurch, ohne Nachricht von ſich zu geben, von dem gewöhnlichen Orte ſeines Aufenthalts ſich entfernt hat, oder wenn Jemand, mit Zurücklaſſung von Vollmachten zur Verwaltung ſeines Vermögens, zehn Jahre hindurch von dem gewöhnlichen Orte ſeines Aufenthalts, ohne Nachrichten von ſich zu geben, entfernt geweſen iſt: ſo können ſeine vermuthlichen Erben auf ſeine Abweſenheitserklärung antragen. Dieſe hat die Folgen, daß ſie, nach vorher von dem Vermögen des Abweſenden angefertigten Inventario, in deſſen Beſitz gegen Bürgſchaft geſetzt werden, und dem Abweſenden, wenn derſelbe innerhalb funfzehn Jahren wieder erſcheint, das im Beſitz genommene Vermögen, und ein Fünftheil der Einnahme von ſelbigem, und wenn derſelbe nach dreißig Jahren wieder erſcheint, das im Beſitz genommene Vermögen, und ein Zehntheil der Einnahme von ſelbigem,

---

telbar aus dem Geſetze entſtandenen) Servituten, erkennt die K. Hannöverſche Verordnung über die tranſitoriſche Geſetzgebung des F. Hildesheim §. 62. an, daß ein rechtskräftiges, in Gemäßheit des Franzöſiſchen Rechts abgegebenes, Erkenntniß ſolche unwiderruflich conſtituire, und der Grund dieſer Verordnung iſt, weil die Ausbringung dieſes Erkenntniſſes die beſitzergreifende Handlung ertheilt.

Es iſt alſo durch dieſe Verordnung die Richtigkeit der hier vorgetragenen Meinungen anerkannt.

*) A. L. R. Thl. 1. Tit. 4. §. 114. 115. Thibauts Pandectenrecht §. 121. f. B. G. B. Art. 1183.

nach Ablauf dieſer Zeit aber nur das im Beſitz genommene Vermögen, ohne alle Einkünfte von demſelben, wieder erſtatten*). Dieſes heißt die vorläufige Einſetzung in den Beſitz.

Nach unſerm Landrechte fällt alles dieſes weg. Dem Abweſenden, der keinen Bevollmächtigten zurückgelaſſen hat, wird ein Curator geſetzt, und ſein Vermögen für denſelben ſo lange verwaltet, bis ſein Ableben nachgewieſen, oder er rechtskräftig für todt erklärt iſt**).

Es entſteht auch hier die Frage: kann ein, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts, dem Abweſenden geſetzter Curator, das von den vermuthlichen Erben, in Gemäßheit der Vorſchriften des Franzöſiſchen Rechts, in Beſitz genommene Vermögen von dieſen zurückfordern?

Auch dieſe Frage wird verneint werden müſſen. Die vermuthlichen Erben des Abweſenden ſind, durch die richterliche Erklärung deſſelben für abweſend, in den Beſitz des Vermögens deſſelben, mit der Befugniß geſetzt, einen großen Theil der Einkünfte deſſelben für die Verwaltung ſich zuzueignen. Sie ſind zwar nur Verwalter***), aber ſolche, welche nur den Abweſenden, wenn er wieder erſcheint, oder deſſen, nach ſeinem zu erweiſenden Todestage, zu beſtimmenden Erben, zur Rechnungslegung verbunden ſind. Sie haben ein unwiderrufliches Recht auf den Beſitz des Vermögens des Abweſenden, bis zum Eintritt dieſer auflöſenden Bedingung erworben, welches ihnen nach dem §. 8. des Publicationspatents, und nach den bey dieſem Paragraphen aufgeſtellten allgemeinen Grundſätzen, nicht genommen werden kann.

Man könnte zwar einwenden, daß ihr Recht zur Verwaltung und zum Nießbrauche eines Theils der Einkünfte des Abweſenden, lediglich aus dem Geſetze herrühre, daß alſo, mit der Aufhebung des Geſetzes, auch ihr Recht aufhöre. Die Mutter habe durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts den Nießbrauch vom Vermögen ihrer Kinder verloren, es ſey mehr als billig, daß den vermuthlichen Erben des Abweſenden ein gleiches Schickſal widerfahre.

Allein der Fall iſt hier anders. Die Verwaltung und der Nießbrauch, welchen die vermuthlichen Erben eines Abweſenden nach Franzöſiſchem Rechte haben, haben ſie nicht unmittelbar aus dem Geſetze.

Es iſt ein Erkenntniß erfolgt, und auf dieſes Erkenntniß gründet ſich ihr Beſitz.

Die Mutter beſaß blos als Nießbraucherin das Vermögen ihrer Kinder, die gewiſſe Herausgabe deſſelben ſtand ihr bevor. Der vermuthliche Erbe des Abweſenden beſitzt zwar nur auch als Verwalter, aber von einem nicht allein ungewiſſen, ſondern ſogar unwahrſcheinlichen Ereigniſſe iſt die Herausgabe und die Rechnungslegung vom Vermögen des Abweſenden abhängig gemacht.

Uebrigens leidet es keinen Zweifel, daß dem Abweſenden, auch während der Zeit, daß deſſen vermuthliche Erben vorläufig in den

*) F. B. G. B. Art. 115—133.
**) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 19. und §. 834. u. f.
***) F. B. G. B. Art. 125. 128.

Beſitz des Vermögens deſſelben geſetzt ſind, ein Curator geſetzt werden müſſe, welcher für die Aufrechthaltung der geleiſteten Bürgſchaft, und auch dafür, daß deſſen Grundſtücke nicht veräußert werden, Sorge trägt*).

Eine dritte Frage über die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts auf die Lehre des Franzöſiſchen Rechts von Abweſenden, betrifft die ſogenannte endliche Einweiſung der vermuthlichen Erben des Abweſenden in den Beſitz des Vermögens deſſelben.

Es können nämlich die, in den vorläufigen Beſitz des Vermögens des Abweſenden geſetzten Perſonen, als vermuthliche Erben, nach Ablauf von dreißig Jahren nach ihrer vorläufigen Einſetzung in den Beſitz**), oder wenn der Abweſende Einhundert Jahr alt iſt, die endliche Einſetzung in den Beſitz des Vermögens deſſelben nachſuchen.

Dieſe endliche Einweiſung hat die Folgen, daß die vermuthlichen Erben von der geleiſteten Bürgſchaft befreit werden, und die Grundſtücke des Abweſenden verkaufen können, dem Abweſenden auch nur, wenn er wieder erſcheint, oder erwieſen wird, daß er noch lebt, ſein Vermögen in dem Zuſtande, wie es noch iſt, zu jeder Zeit, ſeinen Nachkommen aber nur innerhalb dreißig Jahren, nach der endlichen Einſetzung in den Beſitz, zurückzugeben verbunden ſind***).

Nach unſerm Landrechte kann, wenn nach Maßgabe der Fälle, fünf bis funfzehn Jahre, nachdem von dem Leben oder Tode des Abweſenden keine Nachrichten eingegangen ſind, auf deſſen Todeserklärung angetragen werden. Der Tag der Rechtskraft dieſer beſtimmt die Erbfolge und der Nachlaß des Abweſenden fällt den zu dieſer Zeit zur Erbfolge, Berechtigten zu. Wird nach dieſer das Leben, oder der früher oder ſpäter erfolgte Tod des Abweſenden, dargethan, ſo kann er, oder ſeine Erben, in der Regel, das Vermögen nur in der Lage, wie es ſich befindet, zurückfordern; ſind aber bereits dreißig Jahre nach der Rechtskraft der Todeserklärung verfloſſen, ſo kann nur der Abweſende und deſſen Nachkommen †), einen nothdürftigen ſtandesmäßigen Unterhalt aus ſeinem Vermögen fordern ††).

---

*) Bey der Berichtigung des Beſitztitels ſolcher Grundſtücke, iſt der Name des Abweſenden, als Eigenthümer, in die erſte Rubrik, das Recht zur Verwaltung und des theilweiſen Nießbrauchs, in die zweite Rubrik einzutragen.

**) Ein Fall, der ſich nicht ereignen kann, da das Franzöſiſche Bürgerliche Geſetzbuch noch nicht dreißig Jahr vorhanden iſt.

***) F. B. G. B. Art. 129. 131. 132.

†) Der §. 647. erwähnt der Nachkommen des Toderklärten nicht. Nach dem §. 853., welcher den Nachkommen deſſelben in Anſehung der nothdürftigen ſtandesmäßigen Alimentation mit dem Todeserklärten gleiche Rechte giebt, ſcheint es, daß auch die Nachkommen des Toderklärten, in Anſehung der Rückforderung deſſen Vermögens, mit demſelben gleiche Rechte haben ſollen.

††) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 847. 848. conf. mit Th. 1. Tit. 7. §. 189.

Es entſteht hierbey die Frage: Hat die nach Franzöſiſchem Rechte geſchehene endliche Einweiſung in den Beſitz des Vermögens eines Abweſenden mit der Todeserklärung deſſelben gleiche Folgen?

Es iſt ſchon oben ausgeführt, daß die Rechte, welche die vermutheten Erben, durch die Einweiſung ihrer in den vorläufigen Beſitz, erhalten, durch die Einführung des Allgem. Landrechts nicht geändert ſind.

Was nun von der vorläufigen Einweiſung in den Beſitz gilt, muß mit noch mehrerem Rechte von der endlichen Einweiſung in den Beſitz gelten. Durch ſelbige erlangt der vermuthliche Erbe die Befreiung von der geleiſteten Bürgſchaft, und das Recht, die Grundſtücke des Abweſenden zu veräußern und zu verpfänden. Er hat alſo das wirkliche Eigenthumsrecht erhalten. Dieſe Eigenthumsrechte ſind jedoch mit einer auflöſenden Bedingung, dem Wiedererſcheinen des Abweſenden, oder der Rückforderung ſeiner Nachkommen (in Anſehung der letztern jedoch nur innerhalb dreißig Jahre) behaftet. Die auflöſende Bedingung bewirkt jedoch nur, daß der vermuthliche Erbe ſein Eigenthumsrecht verliert, wenn ſie eintritt, und ſteht demſelben in Ausübung ſeiner Eigenthumsrechte nicht im Wege*). Der Abweſende hat ſein dingliches Recht an ſeinem Eigenthum verloren, und nur noch ein perſönliches Zurückforderungsrecht an ſeinen vermuthlichen Erben; in ſo fern dieſer das Vermögen noch beſitzt, behalten. Es bedarf alſo keiner weitern Todeserklärung des Abweſenden in Anſehung des Theils des Vermögens des Abweſenden, in deſſen endlichem Beſitz der vermuthliche Erbe ſich befindet.

Nach dem Allgemeinen Landrechte gilt jedoch in Anſehung der Erbſchaften, welche dem Abweſenden zufallen, die Regel, daß, ſo lange derſelbe das ſiebenzigſte Jahr ſeines Lebens noch nicht vollendet hat, derſelbe ſo lange für lebend angenommen wird, bis ſein Tod nachgewieſen, oder bis derſelbe für todt erklärt iſt. Dieſer Vorſchrift zufolge, können dem Abweſenden Erbſchaften zufallen. Will alſo der in den endlichen Beſitz des Vermögens des Abweſenden eingeſetzte Erbe die demſelben zufallenden Erbſchaften zu ſich nehmen, ſo muß er ihn vorher für todt erklären laſſen.

Daſſelbe muß ein in dem vorläufigen Beſitz des Vermögens eines Abweſenden, in Gemäßheit des Franzöſiſchen Rechts eingeſetzter vermuthlicher Erbe, nach näherer Beſtimmung der Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts, thun, wenn er das Eigenthum des ihm vorläufig angewieſenen Vermögens erhalten will, vorausgeſetzt, daß er zur Zeit der Todeserklärung des Abweſenden zu den nächſten Erben gehört**).

Bey der Lehre von der Adoption, iſt zwiſchen unſerm und dem Franzöſiſchen Rechte, in Anſehung der Folgen derſelben nur die

---

*) A. L. R. Th. 1. Tit. 4. §. 115.

**) Nach Franzöſiſchem Rechte kam nämlich der vorläufig in den Beſitz des Vermögens des Abweſenden Geſetzte, bei dem Eintritt der geſetzlichen Erforderniſſe, auch in deſſen definitiven Beſitz. Siehe meines Freundes und vormaligen Collegen, Herrn Denecke treffliche Abhandlung über die Verſchollenen. §. 28. Nr. 2.

Verſchiedenheit, daß nach Franzöſchem Rechte, der adoptirende Vater die dem adoptirten Kinde gegebenen Geſchenke, im Falle deſſen unbeerbten Ablebens, zurückerhält*), nach unſerm Rechte aber der Nachlaß deſſelben, ohne Unterſchied, den natürlichen Eltern zufällt.

Es entſteht die Frage: Kann derjenige, welcher unter dem Franzöſiſchen Rechte Jemand adoptirt hat, nach deſſen unbeerbten Ableben, die demſelben unter der Geſetzeskraft des Franzöſiſchen Rechts, und der nachher eingetretenen des Allgemeinen Landrechts, gegebenen Geſchenke aus der Nachlaßmaſſe zurückfordern?

Es iſt keinem Bedenken unterworfen, die Frage zu bejahen.

Die unter dem Franzöſiſchen Geſetze dem adoptirten Kinde, von dem adoptirenden Vater, gemachten Geſchenke, müſſen nach jenes unbeerbten Ableben, ſchon deshalb an dieſen zurückfallen, weil die Schenkung unter der geſetzlichen Reſolutivbedingung gemacht iſt, daß ſie der adoptirende Vater zurück erhielte, wenn der Adoptirte ohne Nachkommenſchaft ſtürbe. Aber auch die unter der Geſetzeskraft des Landrechts, dem unter dem Franzöſiſchen Geſetze adoptirten Kinde, von dem adoptirenden Vater, gemachte Schenkungen, müſſen an dieſen, nach jenes unbeerbten Ableben, zurückfallen; denn unſer Landrecht läßt über die Erbfolge unter den adoptirenden Eltern und Kindern eine Abänderung der geſetzlichen Beſtimmungen zu**). Durch den, unter dem Franzöſiſchem Geſetze geſchloſſenen Adoptionsvertrag iſt dieſe Beſtimmung der Landrechts ſchon durch das zur Zeit der Abſchließung geltende Franzöſiſche Recht anders beſtimmt. Es finden alſo in dem Publicationspatente über die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts, auf die unter vormaligen Geſetzen geſchloſſenen Verträge gegebenen allgemeinen Vorſchriften Anwendung, nach welchen jeder Vertrag ſtets nach den Geſetzen, nach welchen er geſchloſſen iſt, beurtheilt werden muß. Der Einwand, daß die Schenkung unter dem Allgemeinen Landrechte gemacht ſey, und alſo nur nach dieſem beurtheilt werden könne, iſt allerdings von Gewicht. Allein auch dieſer wird widerlegt, wenn man erwägt, daß durch das Geſetz die Bedingung in den Adoptionsvertrag gekommen iſt, daß alle Geſchenke, welche die adoptirenden Eltern dem adoptirten Kinde machen würden, den Erſtern nach des Letzterm unbeerbten Tode zurückfallen ſollten***).

Das pflegälterliche Verhältniß iſt, nach Franzöſiſchen Rechten,

---

*) F. B. G. B. Art. 351. 352.

**) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 703.

Nach der Faſſung des §. 701. iſt es zweifelhaft, ob in Ermangelung der natürlichen Eltern die adoptirenden Eltern, oder die natürlichen Verwandten, dem adoptirenden Kinde ſuccediren.

***) Die K. Großbrittaniſchen Hannöverſchen Verordnungen über die tranſitoriſche Geſetzgebung für die Hannöverſchen Staaten und für das Fürſtenthum Hildesheim erwähnen des Adoptionsvertrages nicht beſonders. Es würde indeß auch nach denſelben, und zwar nach §. 1 — 3. der Allgemeinen Vorſchrift der erſtern, und nach §. 10. und 6. der letztern, die oben aufgeworfene Frage, ſo wie oben geſchehn, zu entſcheiden ſein, daſſelbe würde nach §. 10. der Herzogl. Holſtein-Oldenburgſchen Verordnung Statt finden. (v. Kamptz Jahrb. Th. 3. S. 214, 215. Th. 4. S. 344. Th. 5. S. 102 und S. 100.)

als ein Vertrag anzuſehen, vermöge deſſen die Pflegeältern ſich, inſofern nicht ein anderes verabredet wird, vermöge des Geſetzes, verbindlich machen, das Pflegkind bis zur Volljährigkeit zu verpflegen und zu erziehn, und nach deren Erreichung daſſelbe zu adoptiren oder auszuſtatten *)

Unſere Geſetze erlauben den Pflegeältern, in Ermangelung entgegenſtehender Verabredungen, dem hülfloſen Pflegkinde ihren Beyſtand zu jeder Zeit zu entziehen, und machen, in Anſehung der, außer dem Falle der Hülfloſigkeit angenommener Kinder, die Verhältniſſe derſelben gegen die Pflegkinder von dem deshalb geſchloſſenen Vertrage abhängig **). Dieſem nach leidet es kein Bedenken, daß ein, unter dem Franzöſiſchen Geſetze angenommenes Pflegkind, die ihm, vermöge deſſelben zuſtehenden Rechte, vertragsmäßig erworben habe, und daß die Pflegeältern ihm ſolche nach Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht entziehen können ***).

Die rechtlichen Verhältniſſe der Grundſtücke gegen einander, in Rückſicht ihrer Befriedigung, ihrer Entfernung bey neuen Bauten und Pflanzungen, und der Berechtigung, Fenſter anzulegen, aus welchen man die Ausſicht auf des Nachbars Grundſtücke hat, ſind in unſerm und dem Franzöſiſchen Rechte zum Theil verſchieden beſtimmt, z. B. nach Franzöſiſchem Rechte kann ein Gebäude dicht an des Nachbars Gränze geſetzt werden (Art. 674. und 691.); nach unſerm Landrechte muß daſſelbe, je nachdem der Platz des Nachbars bereits erbaut iſt oder nicht, drei oder einen und eine halben Fuß zurücktreten (A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 139. 140.).

Es entſteht die Frage: was in Anſehung ſolcher Verſchiedenheiten Rechtens ſey?

Durch folgende Unterſcheidung wird die Frage beantwortet.

Es iſt nemlich entweder der Bau, oder die Pflanzung, bereits unternommen oder nicht.

In dem erſten Falle ſind durch den Bau oder die Pflanzung ſchon von beyden Theilen Rechte erworben, und bey dieſen muß es, in Gemäßheit des in alle ſpätere Publicationspatente mit aufgenommenen, §. 8. und des bey der Erläuterung deſſelben, unter der Nr. 1. 1. A. Geſagten, ſein Bewenden behalten.

In den letztern Falle aber, treten in Anſehung der Entfernung bey Neubauten und Pflanzungen lediglich die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts ein †).

Die rechtlichen Verhältniſſe der Grundſtücke gegen einander, in Rückſicht ihrer Befriedigung und ihrer Entfernung bey neuen Bauten und Pflanzungen, ſind in unſerm und dem Franzöſiſchen Rechte verſchieden beſtimmt. So kann nach dem Franzöſiſchen Rechte††)

---

*) F. B. R. B. Art. 361. 367. 369.

**) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 771, 772.

***) Die K. Hannöverſche Verordnung über die tranſitoriſche Geſetzgebung im Fürſtenthum Hildesheim erkennt §. 39. die Richtigkeit dieſer Meynungen an. (v. Kamptz Jahrb. Th. 5. S. 116.

†) Von der unmittelbaren Erwerbungsart durch Erbſchaft und Verjährung iſt oben bey dem §. 12. 13. 14. und 17. gehandelt.

††) Art. 663.

z. B. jeder Grundbeſitzer in Städten und Vorſtädten ſeinen Nachbar zwingen, daß er zur Aufrichtung und Ausbeſſerung der Wände, Zäune und Heckenſtücke trennen, mit beitrage; nach unſerm Rechte kann jeder Beſitzer ſtädtiſcher Grundſtücke und Gärten ſeinen Nachbar zwingen, daß er den Zaun vom Eintritte rechter Hand in ſeinen Haupteingang unterhalte, in ſo fern nicht ein Gebäude des erſtern, die Haltung des Zauns überflüſſig gemacht hat, indem alsdann, in dem Falle der Wegnahme deſſelben, dieſer den Zaun unterhalten muß *). Die Höhe einer ſolchen Befriedigung iſt nach Franzöſiſchem Rechte nach der Größe der Städte auf acht bis zehn Fuß **), nach unſerm Rechte auf ſechs Fuß in den Städten, und fünf Fuß in den Dörfern, beſtimmt ***). Nach Franzöſiſchem Rechte kann ein Gebäude dicht an des Nachbars Grenze geſetzt werden ****); nach unſerm Rechte muß daſſelbe, je nachdem der Platz des Nachbars bereits bebauet iſt oder nicht, drei, oder einen und einen halben Fuß zurücktreten †). Das Franzöſiſche Recht beſtimmt die Entfernung, in welcher Bäume von des Nachbars Grundſtück gepflanzt werden müſſen, nach Beſchaffenheit der Größe der Bäume auf ſechs oder ein und einen halben Fuß ††); unſer Landrecht giebt ihm dagegen das Recht, die unter ſeinem Grund und Boden laufende Wurzeln, wie auch die herüberhängenden Zweige, wegzuhauen, oder deren Früchte ſich zuzueignen †††). Es frägt ſich: was iſt bey dieſen und ähnlichen Verſchiedenheiten nach Einführung unſers Landrechts Rechtens?

Bey der Beantwortung dieſer Frage iſt ſorgfältig zu unterſcheiden: ob eine ſolche Handlung von dem Berechtigten vorgenommen iſt, welche dieſem auf einmal und für immer den unwiderruflichen Beſitz des Rechts zuſichert ††††) oder nicht. In dem erſten Falle

---

*) A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 162. 164.

**) Art. 663.

***) A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 169.

****) Art. 674. 661.

†) A. L. R. Tit. 8. §. 139. 140.

††) Art. 671.

†††) A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 285—297.

††††) Solche Handlungen ſind, wenn Jemand ein Gebäude hart an des Nachbars Grenze geſetzt, oder ein andres unbewegliches Werk, z. B. einen Brunnen, Cloak, in der von dem Franzöſiſchen Geſetze (Art. 674.) vorgeſchriebenen Entfernung angelegt hat. Auch wenn Jemand einen Nachbar angehalten hat, zu den Koſten der Anlegung eines Zauns u. ſ. w. beyzutragen; wenn derſelbe an dem Theile der Grenze ſteht, wo der Eigenthümer und nicht der Nachbar, nach Vorſchrift des Landrechts, die Befriedigung übernehmen mußte. Es hat alsdann der Eigenthümer eine ſolche Handlung begangen, wodurch er auf einmal und für immer ein unwiderrufliches Recht erhalten hat, weil die Befriedigung ein gemeinſchaftliches Eigenthum geworden iſt, deſſen der Nachbar ſich wider den Willen des Eigenthümers nicht entſchlagen kann.

Die Höhe dieſer Scheidewand würde dagegen bey einer Reparatur nach den Vorſchriften des Landrechts zu beſtimmen ſeyn, denn

gelten die Vorſchriften des Franzöſiſchen Rechts; in dem andern treten die des Landrechts ein.

Eben dieſe Grundſätze finden auch in Anſehung der nicht mit dem Allgemeinen Landrechte übereinſtimmenden Vorſchriften des Franzöſiſchen Rechts, in Anſehung der Beſitznehmung verlorner oder preisgegebener Sachen, der gefundenen Schätze, des Thierfanges, der Beute, der An- und Zuwüchſe, wie auch der unmittelbar aus dem Geſetze entſtehenden Servituten, z. B. der Vorfluth, des Ueberganges über das nachbarliche Grundſtück und der in dem Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuche nicht erwähnten, aber in dem Landrechte (Th. 1. Tit. 8. §. 142. 145.) für den Fall, daß ein vorhandenes Gebäude ſchon zehn Jahr geſtanden, und von keiner andern Seite Licht erhalte, angeordneten Servitut, daß durch Anlegung neuer Gebäude, einem bereits beſtehenden, das Licht nicht ganz verbauet werde, ſtatt, und verſteht es ſich in Anſehung der zuletzt erwähnten Servitut von ſelbſt, daß die zehn Jahr, nach deren Ablauf ſelbige erworben iſt, von der Errichtung des berechtigten Gebäudes, und nicht von der Einführung des Allgemeinen Landrechts an zu berechnen ſind, da dabey von keiner Verjährung (deren Erforderniſſe nicht vorhanden wären) die Rede iſt*).

---

nur auf die Haltung einer gemeinſchaftlichen Befriedigung, nicht aber auf die Höhe derſelben, iſt ein unwiderrufliches Recht erworben. Dieſe richtet ſich nach den jedesmaligen Policeygeſetzen. Endlich iſt ein rechtskräftiges Erkenntniß, welches den Nachbar nicht allein für einen Fall, ſondern für immer verurtheilt, etwas zu thun, z. B. die Befriedigung auf Höhe von acht Fuß zu unterhalten, oder eine Handlung zu unterlaſſen, z. B. die Bäume auf ſeinem Grundſtücke innerhalb einer beſtimmten Entfernung von dem Grundſtücke des Andern zu pflanzen, eine ſolche Handlung, wodurch dem Berechtigten der Beſitz des Rechts unwiderruflich für immer zugeſichert wird.

*) Die Grundſätze der K. Hannöverſchen Verordnung über die tranſitoriſche Geſetzgebung im Fürſtenthum Hildesheim, ſind, im Ganzen genommen, mit den obigen übereinſtimmend; denn es wird in dem §. 59. verordnet, daß die rechtlichen Verhältniſſe der Grundſtücke gegen einander, in Rückſicht ihrer Befriedigung, Entfernung der neuen Bauten und Pflanzungen, von der Wiedereinführung des gemeinen Rechts, nach dieſem beſtimmt würden, und daß die ſchon gemachten Bauten und Pflanzungen der Beſtimmung derjenigen Geſetze unterworfen blieben, unter deren Herrſchaft ſie gemacht wären. Dieſe letztere Beſtimmung weicht von der obigen darin ab, daß nach der oben vorgetragenen Theorie, eine Handlung, wodurch ein unwiderrufliches Recht für immer erworben iſt, erfordert wird, welche nicht immer in der Anlegung des neuen Werks, wie man bey der Beſtimmung der Höhe der Befriedigung geſehen hat, liegt.

Die Theorie des Hannöverſchen Geſetzes in Anſehung der nothwendigen Servituten ſtimmt mit der oben vorgetragenen auch nicht ganz überein, denn nach der Hannöverſchen Verordnung §. 62. können dieſe nur durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erworben werden. In der Regel findet daſſelbe nach der oben vorgetragenen Theorie

In Anſehung der Schadenszufügungen außerhalb dem Falle eines Vertrages, welche vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts geſchehen ſind, ſind die Geſetze, nach welchen ſolche beurtheilt werden müſſen, zwar nicht in dem Publicationspatente, aber doch in der Einleitung angegeben.

In dieſer wird hierüber §. 19. verordnet:

„In ſo fern aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entſpringen, muß auf die Geſetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rückſicht genommen werden.“

Dieſer Grundſatz ſtimmt völlig mit dem §. 8. unter III. aufgeſtellten überein, und iſt dort ſchon das Erforderliche zu deſſen Rechtfertigung geſagt*).

§. 53 b. Mit der §. 53. enthaltenen für alle Provinzen aber anwendbaren, nur in dem Publicationspatente für Sachſen enthaltenen Erläuterung ſind die Verordnungen aller Publicationspatente dieſem Paragraphen gleichlautend.

(Patent v. 9. Sept. 1814. §. 12. — Patent v. 9. Nov. 1816. §. 16. Patent v. 21. May 1825. §. 19.

§. 54. Der dem Vater von dem Vermögen ſeiner Kinder nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts zuſtehende Niesbrauch tritt mit der Einführung des Landrechts ein; dahingegen hört mit derſelben der Niesbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger, darüber geſchloſſener Verträge, auf, in ſo fern das Landrecht dieſen Niesbrauch der Mutter nicht beylegt.

(Patent v. 9. Sept. 1814. §. 10. Patent v. 9. Nov. 1816. §. 13.)

§. 55. Iſt nach dem Franzöſiſchen bürgerlichen Geſetzbuche ſchon auf Zulaſſung einer Adoption erkannt,

---

gleichfalls in Anſehung der nothwendigen Servituten Statt; allein bey der Erwerbung einiger derſelben, z. B. der Servitus viae, läßt ſich eine Handlung, wodurch ſelbige unwiderruflich und für immer erworben wird, wohl denken. Die Erwerbung der nothwendigen Servitut durch ein rechtskräftiges Erkenntniß iſt eine von denen Erwerbungsweiſen. Aber iſt eine Handlung des Berechtigten, wodurch dieſer ſeinen Willen, die nothwendige Servitut auf immer und unwiderruflich zu erwerben, deutlich an den Tag legt, und welche der Verpflichtete geſtattet, eine minder bindende Erwerbungsweiſe?

*) Auch in dem K. Hannöverſchen Patente, wegen der tranſitoriſchen Geſetzgebung im Fürſtenthum Hildesheim, iſt §. 8. dieſer Grundſatz aufgenommen. In dem für die Hannöverſchen Staaten iſt deshalb §. V. der Allgemeinen Grundſätze verordnet, daß nur die Verfügungen der Hannöverſchen Geſetze, nicht aber die der Franzöſiſchen, Statt findet.

jedoch die nach Art. 359. deſſelben vorgeſchriebene Eintragung derſelben in die Regiſter des Civilſtandes noch nicht erfolgt, ohne daß der beſtimmte Zeitraum bis zum Tage der Eintretung der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts abgelaufen iſt, ſo behält die Adoption auch ohne dieſe Eintragung ihre Wirkung, indem die Civilſtandsregiſter mit dem Tage des Eintritts der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts geſchloſſen ſind*).

(Inſtruct. v. 15. Febr. 1817. §. 53. Poſ. A. Bl. v. 1817. Beil. zu Nr. 11. S. 28. 29.)

§. 56. Die vor der Einführung des Landrechts gebornen unehelichen Kinder erhalten mit dieſem Tage die ihnen in demſelben beigelegten Rechte, in ſo fern ſolche ihnen durch die früheren Geſetze entzogen waren.

Dagegen finden in Ermangelung eines gültigen Anerkenntniſſes der Vaterſchaft weder Entſchädigungsanſprüche der Geſchwächten, noch Alimentenforderungen des unehelichen Kindes Statt. Iſt die Niederkunft nach der Geſetzeskraft des Landrechts erfolgt, ſo werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beyſchlafs nach dem Allgemeinen Landrechte beurtheilt.

(Patent v. 9. Sept. 1814. §. 11. — Patent v. 9. Novbr. 1816. §. 14.)

§. 57. In Abſicht der Höhe der erlaubten Zinſen treten nach Einführung des Allgem. Landrechts die Beſtimmungen deſſelben und der darauf Bezug habenden Verordnungen dergeſtalt ein, daß, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinſen verabredet worden, als die Preußiſchen Geſetze verſtatten, von dem Tage der Wirkſamkeit der letztern der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigern Zinſen verpflichtet iſt**).

(Patent v. 9. Sept. 1814. §. 13. — Patent v. 9. Novbr. 1816. §. 17. — Patent v. 15. Novbr. 1816. §. 13. — Patent v. 21. May 1825. §. 20.

---

*) Es zeichnet ſich dieſe Inſtruction durch Vollſtändigkeit und Klarheit ganz vorzüglich aus, und iſt bey der Einführung der vaterländiſchen Geſetzbücher in die Rheinprovinzen zur Berückſichtigung ſehr zu empfehlen.

**) Eine Miniſterialverfügung vom 4. Nov. 1818 ſagt dagegen über dieſen Gegenſtand:

Der Juſtiz-Miniſter hat den Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts v. 21. v. M.,

betreffend die Beſchwerde des Generalmajors Grafen

In Schleſien hat es bey dem bis zur Publication des Allgem. Landrechts erlaubten Zinsſatze von ſechs vom Hundert ſein Bewenden.

(Reſcr. v. 24. Nov. 1808. Mathis Bd. 11. S. 35, 36.

In Oſtpreußen, Litthauen und dem Marienwerderſchen Kreiſe von Weſtpreußen iſt der Zinsfuß von ſechs vom Hundert gleichfalls erlaubt.

§. 58. Die Meynung, daß die Vorſchriften des Kirchenrechts, namentlich die Vorſchriften über die ſubſidiariſche Verpflichtung der Patrone und Eingepfarrten zu Kirchen-, Pfarr-, Küſterey- und Schulhausbauten, in den vormals Sächſiſchen Provinzen nicht eingeführt wären, iſt irrig, vielmehr finden dieſe Vorſchriften in ihrem ganzen Umfange auch in den vormals Sächſiſchen Landestheilen Statt.

(Reſcr. v. 18. Febr. 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 93—95.)

§. 59. Die Volljährigkeit tritt in Abſicht aller derjenigen Perſonen, welche ſolche vor der Geſetzeskraft des Allgem. Landrechts nach den vor derſelben geltenden Geſetzen nicht erreicht haben, erſt mit dem vollendeten vier und zwanzigſten Jahre ein*).

(Patent v. 9. Sept. 1814. §. 14. — Patent v. 9. Novbr. 1816. §. 18. — Patent v. 15. Novbr. 1816. §. 14. — Patent v. 21. May 1825. §. 21.

N. N. über das Landgericht zu Bromberg, wegen von demſelben geſchehener Herunterſetzung der ſtipulirten Zinſen à 6 pCent. auf 5 pCent,

erhalten. Er tritt der Anſicht und Ausführung des Collegii völlig bey, und ſiehet gar nicht ab, wie das Landgericht zu Bromberg die entgegen geſetzte Meynung vertheidigen will, ungeachtet im §. 3. des Publicationspatents Jedermann in dem bisherigen, zu Recht beſtändig geweſenen Beſitz ſeiner Rechte erhalten wird, und im §. 7. ausdrücklich beſtimmt worden iſt, daß alle Verträge, die vor dem 1. Jan. 1817 errichtet worden, in Anſehung ihrer Form und ihres Anhalts nach den Geſetzen beurtheilt werden ſollen, welche zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages gültig geweſen ſind. Hieraus ergiebt ſich zugleich ſehr deutlich, daß wenn im §. 17. in Betreff der Höhe der verabredeten Zinſen auf die Preußiſchen Geſetze zurückgewieſen worden, darunter keine andern verſtanden werden können, als die zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages gegolten haben. (v. Kamptz Bd. 12. S. 258, 259.)

*) Als im Jahre 1808 der vier und zwanzigjährige Volljährigkeitstermin im Herzogthum Magdeburg öſtlich der Elbe eingeführt ward, ward feſtgeſetzt:

daß alle Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechts, mit

In dem Fürſtenthume Erfurt, in welchem das Allgem. Landrecht während der Franzöſiſchen Herrſchaft Geſetzeskraft behalten hatte, gilt der durch das Allgem. Landrecht beſtimmte Volljährigkeitstermin ſeit dem 1. Januar 1818 unter der obigen Einſchränkung.

(Verordn. v. 1. Auguſt 1817. Geſetzſ. v. 1817. S. 201.)

§. 60. Der Pfand- und Hypothekengläubiger behält ſein Pfandrecht, es mag daſſelbe aus einem Vertrage, oder einem Geſetze herrühren, und das damit verbundene Vorzugsrecht. Auch die aus Urtheilen eingetragenen Hypotheken behalten ihr Vorzugsrecht.

Nach der Regulirung des Hypothekenweſens können ältere Hypothekenrechte nur nach Preußiſchen Geſetzen beurtheilt werden.

Die geſetzlichen und alle vertragsmäßige Generalhypotheken äußern nach Einführung der Preußiſchen Geſetze auf bewegliche Sachen, welche nicht Zubehör einer unbeweglichen ſind, keine Wirkung.

(Patent v. 9. Sept. 1814. §. 15. — Patent v. 9. Novbr. 1816. §. 19. — Patent v. 15. Nov. 1816. §. 15.)

§. 61. Bey Verlaſſenſchafts-Regulirungen behalten die nach vor der Einführung des Allgem. Landrechts geltenden Geſetzen vorgenommenen Handlungen, nahmentlich auch die Verlooſung, alle rechtliche Wirkung.

Derſelbe Grundſatz findet auch in Anſehung der mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbſchaften und der vacanten Erbſchaften Statt.

(§. 59. 60. der Inſtruct. für die Gerichtsbehörden des Großherzogthums Poſen, betreffend den Uebergang von der bisherigen zur neuen Juſtizverfaſſung, vom 15. Februar 1817.)

§. 62. In den Fällen, in welchen nach den vor der Einführung des Allgem. Landrechts geltenden Geſetzen Abweſenheitserklärungen bereits erfolgt und auf den Grund

---

Ausnahme der Juden, deren Majorennitätstermin nach §. 3. des erſten Anhanges zum Allgem. Landrechte mit dem vollendeten zwanzigſten Jahre eintritt, erſt mit dem zurückgelegten vier und zwanzigſten Jahre volljährig werden ſollten, jedoch mit Ausnahme derer, welche am 1. Jan. 1809 das zwanzigſte Jahr bereits würden erreicht haben (vor dem 1. Januar 1789 oder früher geboren wären, als in Abſicht welcher die Großjährigkeit mit dem zurückgelegten ein und zwanzigſten Jahre annoch eintreten ſollte.

(Reſcr. v. 18. Febr. 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 93—95.)

der ergangenen Endurtheile proviſoriſche Einweiſungen der Erben oder Ehegatten der Abweſenden in den Beſitz ihres Vermögens geſchehen ſind, behalten die in den Beſitz des Vermögens geſetzten Perſonen zwar die Verwaltung und den Genuß nach den vor der Einführung des Allgem. Landrechts gültig geweſenen Geſetzen, jedoch muß, ſo lange nach den in dem Allgem. Landrechte enthaltenen Vorſchriften nicht auf Todeserklärung eines Abweſenden angetragen oder erkannt iſt, die Curatel eingeleitet, der Betrag und Zuſtand des vorhandenen Vermögens feſtgeſtellt und der Nachweis erfordert werden, daß von den in den Beſitz des Vermögens geſetzten Perſonen die gehörige Sicherheit beſtellt worden ſey.

Sind nach den vor der Einführung des Allg. Landrechts geltend geweſenen Geſetzen die Einweiſungen in den Beſitz definitiv geſchehen, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und es bedarf keiner Einleitung einer Curatel.

Um die Gerichte in Kenntniß zu ſetzen, welche Abweſenheitserklärungen unter der Geſetzeskraft der vor der Einführung des Allgem. Landrechts geltend geweſenen Geſetze gemacht ſind, müſſen Auszüge aus den Proceßregiſtern und Urtheilsbüchern der damals beſtandenen Gerichte gemacht werden.

(§. 93. a. a. O.)

§. 63. Die unter den vor der Einführung des Allgem. Landrechts geltend geweſenen Geſetzen den Vorſchriften derſelben gemäß beſtellten Vormünder ſind als gehörig beſtellt zu betrachten.

Die Gegenvormünder können als Mitvormünder beybehalten werden.

(§. 91. a. a. O.)

§. 64. Die im Allgem. Landrechte Th. 2. Tit. 18. §. 828. u. f. Behufs der Nachſuchung einer Todeserklärung beſtimmten Friſten laufen von dem Tage an, wo das Allgem. Landrecht Geſetzeskraft erhalten hat. Es kann mithin vor Ablauf derſelben ſolche nicht mit Beſtande Rechtens nachgeſucht oder verfügt werden.

(Reſcr. v. 10. März 1800. R. A. Bd. 1. S. 36—49. Reſcr. v. 8. Dec. 1800. Stengel Bd. 17. S. 153, 154.)

§. 65. In Anſehung des Bergwerksregals hatte das Allgem. Landrecht durch die Einführung der fremden Ge-

ſetzgebung nicht aufgehört, in den Deutſchen Provinzen, welche nicht mit Frankreich vereinigt waren, zu gelten.

(Königl. Weſtphäl. Decret v. 27. Jan. 1809. Art. 9.)

Bey der Einführung deſſelben in das Fürſtenthum Paderborn war verordnet, daß daſſelbe, in Hinſicht der Verwaltung des Bergwerksregals, wie die Grafſchaft Mark behandelt werden ſolle. Zu dieſem Ende hat die am 29. April 1766 für das Herzogthum Cleve, Fürſtenthum Meurs, Grafſchaft Mark erlaſſene Bergordnung, nebſt dem, was das Allgem. Landrecht ſonſt über das Bergregal feſtgeſetzt, geſetzliche Kraft erhalten.

Gleichergeſtalt hat das Allgem. Landrecht und die ſo eben benannte Bergordnung in allem dem Geſetzeskraft erhalten, was wegen Verleihung und Benutzung der Bergwerke darin feſtgeſetzt iſt, und es iſt verordnet, daß alle für die Grafſchaft Mark erlaſſene Declarationen und die dort geſetzlich gewordenen Obſervanzen im Fürſtenthum Paderborn gelten ſollten. Das für die Bergleute des Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark erlaſſene Generalprivilegium und die Inſtruction über die Einrichtung der Knappſchaftscaſſe, beyde vom 16. May 1767, ſind eingeführt. Dem Staate ward die Erhebung des Zehntens zugeſprochen, und die Erhebung deſſelben, ſo wie der übrigen Bergwerksgefälle, nach Maaßgabe der Cleve-Märkſchen Bergordnung, angeordnet.

(Patent v. 16. May 1803. Stengel Bd. 17. S. 342—346.)

Bey der Einführung des Allgem. Landrechts in das Fürſtenthum Eichsfeld, in die Städte Mühlhauſen, Nordhauſen und Erfurt mit ihrem Gebiet iſt verordnet, daß ſolche in Hinſicht der Verwaltung des Bergwerksregals ganz wie das Herzogthum Magdeburg ſollen behandelt werden, ſo daß ſolche mit ſelbigem als Eine Provinz anzuſehen ſind.

Dem Staate iſt die uneingeſchränkte Verwaltung des Bergwerksregals mit allen von demſelben abhängigen Gerechtſamen in der Art beygelegt, wie ſolches das Allgem. Landrecht und die für das Herzogthum Magdeburg, Fürſtenthum Halberſtadt, die Grafſchaften Mansfeld, Hohnſtein und Reinſtein, auch incorporirte Herrſchaften unter dem 7. Decbr. 1772 erlaſſene revidirte Bergordnung näher beſtimmt. Dieſer letztern iſt nebſt

dem, was das Allgem. Landrecht über das Bergregal feſtſetzt, Geſetzeskraft beygelegt.

Eben ſo iſt dem Allgem. Landrecht und der ſo eben benannten Bergordnung in allem dem Geſetzeskraft beygelegt, was wegen Verleihung und Benutzung der Berg- und Hüttenwerke darin feſtgeſetzt iſt; ſo wie denn auch alle für das Herzogthum Magdeburg erlaſſene beſondere Declarationen, Reſcripte und die dort geſetzlich gewordenen Obſervanzen auch in dem Fürſtenthum Eichsfeld, in den Städten Mühlhauſen, Nordhauſen und Erfurt ſammt deren Gebiet Anwendung finden ſollen.

Den Dominien iſt das in der Bergordnung geſtattete Mitbaurecht pro dimidia nachgelaſſen, unter der durch andere geſetzliche Vorſchriften feſtſtehenden Einſchränkung, daß ſelbiges nur auf dem Grundſtücke, auf welchem die Fundgrube liegt, Statt haben ſoll, und daß die Dominialgränze über Tage auf die unterirdiſche Gränze, weder nach dem Streichen, noch nach dem Fallen der Gänge, Erzlagen und Flöze den geringſten Einfluß hat, und daß ſich die Dominia wegen Ausübung des ihnen zugeſtandenen Mitbaurechts binnen drey Monaten beſtimmt erklären müſſen, widrigenfalls nach deren Verlauf es ſo angeſehen werden ſoll, als ob ſie ſich deſſen begeben hätten. Im Falle die Dominia ſich für die Annahme des Mitbaurechts erklären, müſſen ſie auch dem Finder die auf die Verſuche verwandten Koſten nach Verhältniß ihres Antheils erſtatten.

In Anſehung der Führung und Einrichtung der Knappſchaftscaſſe gelten die geſetzlichen Vorſchriften. Dem Staate ſteht der Zehnte von allen im Umtrieb ſich befindenden und aufkommenden Gruben zu, womit es, wie im Herzogthume Magdeburg, nach Vorſchrift der Bergordnung, gehalten wird.

(Verordn. v. 9. April 1803. Stengel Bd. 17. S. 346—351.)

Für das Fürſtenthum Eſſen und Verden erging am 12. April 1803 über die Einführung des Allgem. Landrechts in ſelbige, in Anſehung der Bergwerksangelegenheiten, eine Verordnung, allein es iſt ſolche durch die fremde Geſetzgebung aufgehoben.

§. 66. In dem Herzogthume Sachſen ſind in mehreren Fällen kirchliche Dispenſationen erfordert worden, die dem Allgem. Landrechte für die Preußiſchen Staaten gänzlich unbekannt ſind. Dahin gehören außer den

Diſpenſationen zu Haustrauungen, Haustaufen, ſtillen Beerdigungen, Verheyrathung während der Advents- und Faſtenzeit und zur Ueberſchreitung der feſtgeſetzten Zahl von drey Taufzeugen, insbeſondere noch die Diſpenſationen von dem Eheverbote wegen zu naher Verwandtſchaft, welche durch die Sächſiſchen Geſetze auf den dritten Grad gleicher Seitenlinie einſchließlich feſtgeſetzt war, und von der Beobachtung der Trauerzeit für Wittwer und Wittwen, ſo wie zur Wiederverheyrathung aus einer früheren Ehe wegen Ehebruchs oder verdächtigen Umganges geſchiedener Perſonen.

Die zur Allerhöchſten Entſchließung vorgelegte Frage:

ob ſeit der Einführung des Allgemeinen Preußiſchen Landrechts in den vormals Sächſiſchen Landestheilen, dort auch in Hinſicht der Diſpenſationsfälle lediglich nach den Beſtimmungen jenes Allgemeinen Landrechts verfahren werden ſolle?

iſt dahin entſchieden:

daß in den ehemals Sächſiſchen Landestheilen in kirchlichen Diſpenſationsſachen künftig nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts und den daſſelbe erläuternden und abändernden Verordnungen verfahren, und nur jene bey Entſcheidung der Fragen, in welchen Fällen es der Diſpenſation bedürfe, und wenn eher und von welcher Behörde ſie ertheilt werden könne oder müſſe, zur Anwendung gebracht werden ſollen.

(Bekanntm. des Churm. Conſiſtorii v. 3. July 1819. Churm. Amtsblatt v. 1819. S. 180.) *)

Zu §. 18. §. 67. Auch denen, an welchen die durch ein vor der Einführung des Allgem. Landrechts ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß ausgeſprochene Strafe noch nicht gänzlich vollzogen iſt, kömmt die mildere Strafe des Allgem. Landrechts zu Statten.

(Reſcr. v. 31. Oct. 1796. Stengel Bd. 3. S. 124 — Reſcr. v. 13. Dec. 1809. Mathis Bd. 10. S. 292, 293.)

---

*) Ob nach dieſer Cabinetsordre auch in Betreff der Eheverbote bis zum dritten Grade einſchließlich Diſpenſation nachgeſucht werden muß, ſcheint zweifelhaft. Ich halte ſolche nicht für erforderlich, denn es iſt keine kirchliche Diſpenſationsſache. Daſſelbe möchte der Fall auch mit der ſtillen Beerdigung ſeyn.

Anmerk. 12. Die Vorſchriften der Einleitung zum Allgem. L. R. §. 13. und 19. enthalten Ergänzungen dieſes Paragraphen, wegen der Strafgeſetze.

Auch in allen ſpätern Patenten iſt der in dieſem Paragraphen aufgeſtellte Grundſatz, daß bey den, vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts begangenen Verbrechen, die in dieſen angeordneten Strafen, in ſo fern ſie milder wären, angewendet werden ſollten *).

Ueber die Anwendbarkeit neuer Strafgeſetze iſt ſchon oben der erforderliche Grundſatz aufgeſtellt (§. 8. Nr. 2.) und ausgeführt.

Der Inhalt des gegenwärtigen Paragraphen beſtätigt denſelben vollkommen.

In der Einleitung zum A. L. R. iſt §. 18. der gegenwärtigen Paragraphen erläuternde Grundſatz aufgeſtellt:

„daß die Milderung der in einer ältern Verordnung feſtgeſetzten Strafe auch dem Uebertreter zu Statten komme, an welchem die Strafe zur Zeit der Publication des neuen Geſetzes noch nicht vollzogen wäre.“

Ueber die Frage:

Wann eine Strafe für vollzogen zu achten? haben verſchiedene Anſichten obgewaltet.

Eine Miniſterialverfügung **) entſchied zuerſt dieſelbe dahin, daß eine Befugniß, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe nicht erſt nach Ablauf der Strafzeit, ſondern ſchon dann für vollzogen zu achten ſey, wenn der Verbrecher auf den Grund eines wider ihn ergangenen rechtskräftigen Erkenntniſſes an den Strafort abgeliefert mithin die in dem §. 18. angeordnete Milderung auf denſelben nicht anwendbar ſey.

Mit Recht führte die Criminaldeputation des Kammergerichts ***) gegen dieſen Grundſatz an, daß das Wort „vollziehen“ den Begriff der Vollendung mit ſich führe, und erbot ſich zur Reviſion der Acten, in welchen eine Unterſuchung wegen Kindermord, verheimlichter Schwangerſchaft und Geburt, oder Verwahrloſung der neugebornen Kinder verhandelt ſey. Das Juſtizminiſterium erkannte die Richtigkeit dieſer Ausführung an †), und übertrug der Criminaldeputation des Kammergerichts dieſer Arbeit.

In neuern Zeiten iſt dieſe Grundſatz allgemein anerkannt und angewandt; denn ihm gemäß ward in Berlin eine Commiſſion niedergeſetzt, welche alle Unterſuchungsverhandlungen revidirte, in welchen während der Weſtphäliſchen und Franzöſiſchen Herrſchaft in den wiedervereinigten Provinzen zwiſchen der Elbe und dem Rheine eine noch nicht gänzlich vollſtreckte Strafe erkannt war.

---

*) Patent v. 9. Sept. 1814. §. 16. G. S. S. 1814. S. 93. Patent v. 15. Novbr. 1816 wegen Einführung des Landrechts in Sachſen, §. 17. G. S. v. 1816. S. 237. Patent v. 9. Novbr. 1816. §. 20. G. S. v. 1816. S. 222. 230.

**) R. v. 3. Oct. 1791. C. S. v. 1791. Nr. 56. S. 219, 220 Rabe's Samml. Bd. S. 190.

***) Stengel Bd. 3. S. 122.

†) Stenbel Bd. 3. a. a. O. S. 124. in der Note.

So ſehr die erſte Aufſtellung dieſes Grundſatzes das Gericht, welches denſelben aufſtellt, ehrt, da es zu ſeinen mannigfachen und überhäuften Berufsgeſchäften eine neue ſchwierige Arbeit hinzufügte, ſo ſehr die höchſte Behörde ſich durch die Anerkennung deſſelben geehrt hat, indem ſie die Zurücknahme eines früher aufgeſtellten Grundſatzes, ſobald ſie ſich von der Unrichtigkeit deſſelben überzeugte, nicht ſcheute, und in einem ſo ſchönen Lichte dieſer Grundſatz die Milde der vaterländiſchen Regierung darſtellt, ſo ſehr liegt er in der Natur der Sache, und ſo richtig iſt er, abgeſehen von der geſetzlichen Vorſchrift. Denn wenn, was Niemand beſtreiten kann, die Strafgeſetze nur zur Aufrechthaltung der guten Ordnung im Staate gegeben ſind, ſo läßt ſich kein Grund abſehn, warum der Staat, dem an der Verhütung künftiger Vergehungen nur gelegen ſeyn kann, dieſe mit einer gelindern Strafe bedrohet, als einer bereits geſchehenen. Die Vollziehung der Strafe geſchieht ja nur, um zu zeigen, daß die im Geſetze geſchehene Androhung nicht bloß in Worten beſteht *).

Uebrigens finden in Criminalſachen keine Provinzialgeſetze Anwendung, und es treten, ſobald über einen Strafffall Vorſchriften in dem Allgemeinen Landrechte vorhanden ſind, deſſen Beſtimmungen ein; dieſem Grundſatze zufolge iſt die fernere Anwendung der Joſephiniſchen Halsgerichtsordnung in Schleſien unterſagt **).

§. 68. Bey Beſtrafung eines wiederholten Diebſtahls werden die vor der Publication des Allgem. Landrechts begangenen Diebſtähle mitgezählt.

(Verordn. v. 26. Febr. 1799. Ed. S. v. 1799. S. 2252.)

§. 69. In peinlichen Sachen gelten keine Provinzialrechte.

(Reſcr. v. 21. Sept. 1805. Mathis Bd. 11. S. 127.)

§. 70. Wenn die Handlung des angeſchuldigten dieſſeitigen Unterthans nur nach den auswärtigen und nicht nach den hieſigen Geſetzen ſtrafbar iſt, ſo findet weder Unterſuchung noch Beſtrafung Statt.

(§. 98. d. Criminalordn.)

---

*) Die K. Hannöverſche Verordnung über die tranſitoriſche Geſetzgebung für das Fürſtenthum Hildesheim verordnet §. 11. über die Anwendung des mildern Geſetzes, daß, wenn durch die wieder eingeführten Geſetze eine gelindere Strafe für eine Vergehung beſtimmt ſey, als die aufgehobenen Geſetze feſtſetzen, ohne Unterſchied die gelindere Strafe angewandt werden ſolle. Es ſcheint alſo, daß nur ſo lange, als noch kein rechtskräftiges Straferkenntniß vorhanden iſt, der Verbrecher ſich auf das mildere Geſetz beziehen könne.

**) R. v. 21. Sept. 1805. Mathis Bd. 1. S. 127, 128.

Zur Einleitung.

Anmerk. 13. Die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts verbinden auch die Ausländer, in ſo fern ſie im Staate ſich zeitig aufhalten, oder, im Auslande ſich aufhaltend, im Staate Geſchäfte zu betreiben haben, (A. L. R. Einleitung §. 41.) weil der Einländer im Einlande mit Ausländern — der Ausländer mag ſich im Einlande oder Auslande aufhalten kontrahirend nach dem einländiſchen Geſetzen beurtheilt wird, und Rechte, welche dem Ausländer unmittelbar aus dem einländiſchen Geſetze zuſtehn, z. B. Erbfolgerecht, nur aus dieſem hergeleitet werden können. Rechtsangelegenheiten, welche die Perſonen und Familienrechte des Landesherrn und ſeines Hauſes betreffen, werden nach den Hausverfaſſungen und Verträgen beſtimmt, andere Privathandlungen und Geſchäfte derſelben ſind nach den Geſetzen des Landes zu beurtheilen. (A. L. R. Th. 2. Tit. 15. 17. 18.) Zur Einleitung §. 1.

§. 71. Obſervanzen contra legem scriptam müſſen Fälle vorausſetzen, welche durch alle Inſtanzen gegangen ſind. Zu §. 3.

(Erkenntn. des Tribunals. Stengel Bd. 15. S. 125).

Es können durch ſelbige nur Rechte der Privatperſonen gegen andere Privatperſonen beſtimmt werden.

(Reſcr. v. 13. Jul. 1795. Stengel Bd. 2. S. 303.)

§. 72. Gegen Königliche Immediatverfügungen findet keine Provocation auf richterliche Entſcheidung ohne beſondere hohe Erlaubniß Statt. Zu §. 5.

(Reſcr. v. 8. Febr. 1802. Stengel Bd. 15. S. 307.)

Anmerk. 14. Iſt jedoch kein Geſetz vorhanden, welches zur Entſcheidung des ſtreitigen Falles dienen könnte, ſo iſt nach den in dem Allgemeinen Landrechte angenommenen allgemeinen Grundſätzen und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen zu erkennen. (A. L. R. Einleit. §. 49.)

§. 73. Der verſammelte Staatsrath iſt die höchſte berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu §. 7.

Zu ſeinem Wirkungskreiſe gehören die Grundſätze, nach denen verwaltet werden ſoll, mithin:

a) Alle Geſetze, Verfaſſungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenſtände, durch welche die Verwaltungsgrundſätze abgeändert werden, und Berathung über allgemeine Verwaltungsmaaßregeln, zu welchen die Miniſterlialbehörden verfaſſungsmäßig nicht autoriſirt ſind, dergeſtalt, daß

ſämmtliche Vorſchläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und authentiſchen Declaration von beſtehenden Geſetzen und Einrichtungen durch ihn an Seine Majeſtät den König zur Sanction gelangen müſſen.

Die Einwirkung der künftigen Landesrepräſentanten bey der Geſetzgebung wird durch die in Folge der Verordnung vom 22. May 1815 auszuarbeitende Verfaſſungsurkunde näher beſtimmt werden.

b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Miniſterien.

c) Alle Gegenſtände, welche durch ſchon beſtehende geſetzliche Beſtimmungen vor den Staatsrath gehören (z. E. Entſetzung eines Staatsbeamten, §. 101. Tit. 10. Th. 2. d. A. L. R).

d) Alle Sachen, welche Seine Majeſtät der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath weiſen werden, welches dem Befinden nach, beſonders in Abſicht auf die von den Unterthanen eingehenden Beſchwerden über die Entſcheidung der Miniſterien, geſchehen wird.

Seine Majeſtät der König wird jedesmal beſtimmen, ob die Sache dem Staatsrath zur Entſcheidung überlaſſen wird, oder ob Höchſtderſelbe deſſen Gutachten verlangt.

Die auswärtigen Angelegenheiten ſollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn es Seine Majeſtät der König in wichtigen Fällen beſonders verordnet.

(Verordn. über die Einführung des Staatsraths v. 20. März 1817. §. 2. Geſetzſ. v. 1817. S. 68.)

§. 74. Die Miniſter verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit; jedoch ſind ſie verbunden, die Allerhöchſte Königliche Genehmigung einzuholen, wenn es auf neue Geſetze oder Abänderung ſchon vorhandener Geſetze, Verfaſſungs- oder Verwaltungsnormen ankommt.

(Verordn. v. 27. Oct. 1810. Geſ. S. v. 1810. S. 8.

§. 75. Die Miniſter verfügen zwar in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit; jedoch ſind ſie unter andern verpflichtet, zu allen Geſetzen, Verfaſſungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue oder auf

Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen, die unmittelbare Königliche Genehmigung einzuholen.

(Geſetzſ. v. 27. Oct. 1810. Geſ. S. v. 1810. S. 8.)

§. 76. Allgemeine Verbote und Strafbeſtimmungen dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlaſſen, es ſey denn, daß das Verbot ſchon an ſich durch ein Geſetz feſtſteht, im letztern aber die Strafe nicht ausdrücklich beſtimmt iſt. In dieſem Falle können ſie innerhalb der Gränzen des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 33. 35. 240. die Strafe beſtimmen und bekannt machen.

(Inſtruct. vom 23. Oct. 1817. §. 11. Geſetzſ. von 1817. S. 254, 255.)

§. 77. Es entſtehen mancherlei Inconvenienzen daraus, daß die Bekanntmachungen allgemeiner Verordnungen durch das Amtsblatt ſowohl von den Regierungen als von den Oberlandesgerichten verfügt werden.

Es iſt deshalb beſtimmt, daß alle allgemeine Anordnungen nur von den Regierungen bekannt gemacht werden ſollen, wenn ſie auch auf Juſtizbehörden mit Bezug haben, und die Bekanntmachung durch die Oberlandesgerichte auf ſolche Gegenſtände beſchränkt bleibe, welche ausſchließlich die Juſtizverwaltung betreffen.

(Reſcr. des Staatsminiſterii vom 30. Dec. 1817. Magdeb. Amts Bl. v. 1818. S. 87, 88.)

§. 78. Die Gerichte ſind verpflichtet, die den Beſtimmungen des vorhergehenden Paragraphen gemäß abgefaßten Publicanda der Regierungen bei ihren Entſcheidungen zu berückſichtigen.

(Reſcr. v. 8. May 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 246.)

§. 79. Es ſoll für die geſammte Monarchie eine Geſetzſammlung erſcheinen, in welche alle Geſetze und Verordnungen aufgenommen werden, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen. Zu §. 10 —13.

(Verordn. v. 27. Oct. 1810. §. 1. Geſetzſ. v. 1810. S. 1.)

§. 80. In jedem Regierungsdepartement erſcheint ein Amtsblatt, welches enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der Geſetzſammlung enthaltenen Geſetze,

b) alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verſchiedenen Landesbehörden, als: der

Regierungen, der Oberlandesgerichte und anderer öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinſames Intereſſe für das ganze Departement, einzelne Kreiſe und Oerter deſſelben, oder auch nur für einzelne Claſſen der Einwohner haben,

c) Belehrung über öffentliche Angelegenheiten.

(Verordn. v. 28. März 1811. §. 1. 2. Geſetzſ. v. 1811. S. 165.)

§. 81. Jedermann im Staate iſt ſchuldig, die in die Geſetzſammlung und in die Amtsblätter eingerückten Geſetze und Verfügungen zu befolgen und ſich darnach zu achten, ſobald er davon Kenntniß erhalten hat.

(Declarat. v. 14. Jan. 1813. Geſetzſ. v. 1813. S. 2.)

§. 82. Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach ſeiner Erſcheinung an allen Orten des Departements bekannt ſey. Nach Ablauf dieſes Zeitraums kann ſich daher Niemand damit entſchuldigen, daß ihm eine in die Geſetzſammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben ſey.

(a. a. O. §. 2.)

§. 83. Hierbey verſteht es ſich von ſelbſt, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder einem ungewöhnlichen Wege die Geſetzſammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorſchrift ſofort eintritt, und daß insbeſondere alle öffentliche Behörden ſich darnach unverzüglich zu achten verbunden ſind, in ſo fern nicht das Geſetz ſelbſt einen andern Zeitpunct der Anwendung feſtſetzt*).

(a. a. O. §. 3.)

§. 84. Ueber die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze iſt verordnet:

daß nach den deutlichen Beſtimmungen der Geſetze vom 27. October 1810, 28. März 1811 und 14. Januar 1813 ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Geſetz, wenn es auch nicht in die Geſetzſammlung aufgenommen iſt, für die Eingeſeſſenen

*) Eine directe Beſtimmung, wann die in die Geſetzſammlung eingerückten Geſetze verbindende Kraft haben ſollen, iſt in dieſer Declaration nicht vorhanden. Man muß alſo annehmen, daß ſie ſelbige acht Tage, nachdem ihr Titel in das Amtsblatt eingerückt iſt, erhalten, welches dem §. 4. der Verordnung vom 28. März 1811 gemäß iſt.

des Regierungsbezirks, in deſſen Bezirk das Amtsblatt erſcheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterſchied, ob es eine allgemeine, auf ſämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorſchrift, oder eine, nur die Eingeſeſſenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende, Anordnung enthält, woraus von ſelbſt folgt, daß eine in die ſämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene geſetzliche Beſtimmung, wenn ſie auch nicht der Geſetzſammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig iſt. Daß ein allgemein verpflichtendes Geſetz ausſchließend nur durch die Bekanntmachung in der Geſetzſammlung öffentliche Gültigkeit erlange, iſt ſo wenig vorgeſchrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet ſind, durch welches der Wille des Geſetzgebers den Unterthanen bekannt werden ſoll, weil ein in der Geſetzſammlung abgedrucktes Geſetz nicht eher für publicirt geachtet werden kann, als bis deſſen Erſcheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt iſt. Um ſo weniger kann es dem geringſten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publication des Geſetzes gelten müſſe, wenn es ſeinem vollſtändigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rückſichten, theils auf den Koſtenaufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Geſetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verſchiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verſchafft, wobey es als Regel auch dergeſtalt ſein Bewenden haben ſoll, daß die Geſetzſammlung die allgemeinen Geſetze enthalten und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme adminiſtrativer Verfügungen beſtimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Geſetzes bezweifelt werden darf, wenn aus beſondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Geſetzſammlung, ſondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu laſſen.

(Kabinetsordre v. 24. July 1826. Geſetzſamml. v. 1826. S. 73, 74.)

§. 85. Alle ſolche Anweiſungen der Unterbehörden, welche für das Publicum kein Intereſſe haben und jenen wohlfeiler durch geſchriebene oder gedruckte Circulare bekannt gemacht werden können, überhaupt aber alle amtliche Bekanntmachungen, zu deren öffentlicher Mittheilung keine Nothwendigkeit und kein dringender Anlaß vorhanden iſt, ſind aus dem Amtsblatte wegzulaſſen.

Die Redaction des Amtsblattes muß, wo nicht beſondere Gründe der Ausnahme obwalten, ohne beſondere Vergütung von Seiten der Regierungsbeamten beſorgt werden. Die Auflagen der Amtsblätter ſind ſo zu machen, daß die Exemplare für den nachträglichen Debit eine beſtimmte, dem beſondern Bedürfniſſe des dortigen Departements entſprechende Zahl nicht überſteigen.

Die Sachregiſter dürfen fernerhin nicht mehr als unentgeltliche Beylagen des Amtsblatts mitgegeben, ſondern nur gegen Bezahlung verabfolgt werden, und ſind die Preiſe ſo zu beſtimmen, daß die Koſten damit beſtritten werden können.

(Reſcr. des Miniſterii des Innern v. 26. May 1826. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 963, 964. Kabinetsord. v. 31. Aug. 1824 laut Pat. v. 30. Oct. 1826. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 944.)

§. 86. Die Gerichte ſind verpflichtet, ſich nach den Miniſterialverfügungen zu richten, welche in von Kamptz Jahrbüchern bekannt gemacht werden.

(Reſcr. v. 9. Dec. 1813. v. Kamptz Bd. 1. S. 405, 406.)

§. 88. Ein vor der Erſcheinung der Geſetzſammlung durch die Edictenſammlung, durch das neue Archiv oder durch den zweyten Abſchnitt in Mathis juriſtiſcher Monatsſchrift bekannt gemachtes Geſetz oder Miniſterialreſcript hat verbindende Kraft, auch für die Grafſchaft Wernigerode.

(Publicationspatent zum Anhang des Allgem. Landrechts v. 11. April 1803. — Reſcr. v. 6. März u. 8. Jun. 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 664—667. — Reſcr. v. 3. Novbr. 1810. Mathis Bd. 9, S. 512.)

§. 89. Das Kindermord-Edict, das Deſerteur-Edict, das Edict wegen der Diebſtähle auf den Rahmen oder den Bleichen darf jetzt nicht mehr von den Kanzeln verleſen werden.

(Liegnitzer Amtsblatt von 1811. S. 206. Merkel Bd. 1. S. 808, 809.)

Anmerk. 15. Dieſer Paragraph gehört eigentlich nicht in das Geſetzbuch, ſondern in eine Verfaſſungsurkunde. Zu §. 16.

Anmerk. 16. Siehe Anmerk. 5., der Ergänzungen: In wie fern eine Handlung wegen verabſäumter geſetzlicher Form richtig ſey, iſt in dem Tit. 3. §. 40—44. näher beſtimmt, und in dem §. 35—39. a. a. O. iſt von den Folgen verbotener Handlungen gehandelt. Zu §. 17.

§. 90. Wenn eine im Staate bey Strafe verboten geweſene Handlung erlaubt wird; ſo kann die in Gemäßheit des früheren Strafgeſetzes bereits rechtskräftig feſtſtehende Strafe gegen den Uebertreter des vorhin beſtandenen Strafgeſetzes nicht vollzogen werden. Zu §. 18.

(Reſcr. v. 13. Dec. 1809. Mathis Bd. 10. S. 292.)

§. 91. Unterthanen und Mitglieder des Staats ſind diejenigen, welche aus demſelben gebürtig ſind, ferner diejenigen, welche zwar nicht aus demſelben gebürtig ſind, aber ſeit zehn Jahren ihren gewöhnlichen Wohnſitz darin gehabt und entweder ein Grundſtück eigenthümlich erworben oder ein bürgerliches Gewerbe getrieben haben; ſo wie auch diejenigen, welche nicht aus dem Staate gebürtig ſind, aber ein mit einem gewöhnlichen Dienſteide verbundenes Amt bekleidet haben, in ſo fern ſie nicht mit unumſchränkter Erlaubniß der Behörde die Königlichen Staaten verließen. Zu §. 22.

(Verordn. v. 2. Jul. 1812. §. 1. 2. u. Declarat. v. 9. Jul. 1812. Geſetzſ. v. 1812. S. 114, 115, 123.)

Anmerk. 17. Die Mitglieder des Staats bleiben auch in Handlungen und Geſchäften, welche ſie außerhalb des Staats vornehmen, an die Geſetze des Staats gebunden, ſo weit als ihre perſönliche Fähigkeit ſie zu unternehmen, dadurch eingeſchränkt wird. (A. L. R. Einleitung §. 23.) Das Oeſtreichiſche und Franzöſiſche Geſetzbuch Art. 3. verordnen dieſes ausdrücklich.

§. 92. Auch die in dem Staate zur Zeit der Publication der Verordnung vom 11. März 1812 wohnhaft und mit Generalprivilegien, Naturaliſationspatenten, Schutzbriefen und Conceſſionen verſehen geweſenen Juden und deren Familien ſind für Einländer und Preußiſche Staatsbürger zu achten, wenn ſie binnen ſechs Monaten durch Annahme eines Familiennamens dazu qualificirt und von der competenten Regierung das Zeugniß, daß ſie Einländer und Staatsbürger wären, erhalten haben.

Ihre privatrechtlichen Verhältniſſe ſind nach denſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche anderen Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen, und nur bey ſolchen Handlungen und Geſchäften, welche wegen Verſchiedenheit der Religionsbegriffe an beſondere geſetzliche Beſtimmungen und Formen gebunden ſind, findet eine Ausnahme Statt.

(Verordn. d. 11. März 1812. §. §. 1. 2. 4. 20. 21. Geſetzſ. von 1812. S. 17—20.)

Zu §. 24. Anmerk. 18. Die perſönlichen Rechte der Eximirten werden nicht von den Geſetzen des Orts, wo ſie wohnen, ſondern von den Provinzialgeſetzen und in Ermangelung derſelben von den Allgemeinen Landesgeſetzen beſtimmt. Herr Bielitz nimmt Theil 1. S. 127. nur die letztern an, ſich auf das Allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 1. §. 346. Tit. 8. §. 3. und 62.*) beziehend; allein im §. 346. Tit. 2. Th. 2 des A. L. R. iſt nur in Anſehung der ſtatutariſchen Gütergemeinſchaft verordnet, daß die Eximirten derſelben nicht unterworfen ſeyn ſollten. Auch in dem §. 3 und 62. Tit. 8. Th. 2. des A. L. R. iſt nur wie aus den §. §. 2. 59. und 61**), a. a. O. ſich ergiebt, nur die Exemtion der Eximirten von den Statuten der Stadt, in welcher ſie wohnen, angeordnet.

Zu §. 32. 33. §. 93. Durch die Veränderung der Verwaltungsbezirke leiden die privatrechtlichen Verhältniſſe keine Aenderung.

(Reſcr. v. 5. Oct. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 235, 236.)

Zu §. 38. 39. §. 94. Preußiſche Geſandte werden, wenn ſie im Auslande mit einem Eingebornen Contracte abſchließen, nach den in dem Gerichtsſtande des abgeſchloſſenen Vertrags geltenden Geſetzen beurtheilt.

(Klein Bd. 26. S. 229.)

---

*) Es lauten dieſelben: (§. 3.) Perſonen des Bürgerſtandes in und außer den Städten, welche durch ihre Aemter, Würden, oder beſondere Privilegien, von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreiet ſind, werden Eximirte genannt.

(§. 62.) Hingegen behalten ſie in allen ihren übrigen perſönlichen Angelegenheiten die Rechte und den Gerichtsſtand der Eximirten.

**) (§. 2.) Ein Bürger im eigentlichen Verſtande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen, und daſelbſt das Bürgerrecht gewonnen hat.

(§. 59.) Adliche Eximirte, die in Städten wohnen, müſſen ſich, gleich wirklichen Bürgern, nach der Allgemeinen ſtädtiſchen Policeyeinrichtung achten, und ſind in vorkommenden Fällen den Policeyſtrafen unterworfen.

§. 95. Dieſſeitige Unterthanen, denen Se. Majeſtät die Annahme eines Creditivs von einer fremden Regierung geſtattet haben, müſſen in ihren Privatverhältniſſen den Landesgeſetzen und der hieſigen Gerichtsbarkeit für unterworfen geachtet werden.

(Schr. d. Miniſt. der auswärtig. Angl. v. 18. April 1826. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 306.)

§. 96. Die Gerichte müſſen bey ihren Entſcheidungen den Unterſchied zwiſchen perſönlichen Erwerbsberechtigungen und erblichen, nach Art eines dinglichen Rechts, verliehenen Gerechtigkeiten und Privilegien ſorgfältig berückſichtigen und die Vorſchriften der §§. 63—72 genau beachten. Zu §. 63 —72.

(Reſcr. v. 27. Sept. 1809. Mathis Bd. 8. S. 357.)

Anmerk. 19. Wenn eine privilegirte Sache nicht für immer zu Grunde gegangen iſt, z. B. es iſt ein mit dem Apotheker-Privilegium verbundenes Haus abgebrannt, ſo lebt, wie Herr Bielitz bei dieſem §. ſehr richtig ausführt, das Privilegium mit der Wiederherſtellung der Sache wieder auf. Arg. d. A. L. R. Th. 1. Tit. 22. §. 42. und A. L. R. Th. 1. Tit. 7. §. 16. Zu §. 64.

Anmerk. 20. Herr Bielitz führt bey dieſem §., ſich auf den §. 107., der Einleitung und Th. 1. Tit. 9. §. 502. 504. 516. 517. beziehend ſehr richtig aus, daß Privilegien verjährt werden können. Zu §. 65.

§. 97. Da es nöthig iſt, das Publicum über die Bedingungen näher zu unterrichten, unter welchen künftig Patente, als auf einen beſtimmten Zeitraum beſchränkte Berechtigungen zur ausſchließlichen Benutzung einer neuen ſelbſt erfundenen, beträchtlich verbeſſerten, oder vom Auslande zuerſt eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, zur Ermunterung und Belohnung des Kunſtfleißes in dem geſammten Umfange der Königlichen Staaten ertheilt werden ſollen; ſo iſt hierdurch Folgendes über dieſen Gegenſtand zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Zu §. 67. Ertheilung von Patenten zu ausſchließlichen Berechtigungen oder Benutzungen.

1) Von der Fähigkeit, ein Patent in obigen verſchiedenen Beziehungen zu erhalten, iſt Niemand perſönlich ausgeſchloſſen, der irgendwo im Staate Bürger oder ſtimmfähiges Mitglied einer Gemeinde iſt.

2) Jede Sache kann der Gegenſtand einer Patentirung werden, wenn ſie nur neu erfunden, reell verbeſſert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländiſcher Erfindungen, wirklich durch den Impetranten im

Bayerische Staatsbibliothek München

Lande zuerſt bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht worden iſt.

3) Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallſige Geſuch bey der Provinzialregierung anbringen, dieſem Geſuche eine ganz genaue Beſchreibung und Darſtellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnung oder Schrift, und, ſoweit es möglich iſt, durch dieſe drey Mittel zugleich, beyfügen, auch ſich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie oder für einen beſtimmten Theil derſelben und für welchen Zeitraum zu haben wünſcht. Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbeſſerung durch Sachverſtändige und berichtet über die Gewährung des Geſuchs an das Finanz-Miniſterium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf den Grund der durch die Provinzialregierung angeſtellten Prüfung über das Geſuch, ſowohl in Abſicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents entſcheidet, und demnächſt das Patent ſelbſt ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beſchreibungen aber ſorgfältig aufbewahren läßt.

4) Die kürzeſte Zeit der Dauer eines Patents wird auf ſechs Monate, die längſte auf funfzehn Jahre beſtimmt.

5) Jeder Patentirte muß ſpäteſtens innerhalb ſechs Wochen nach Vollziehung des Patents in den Amts- und Intelligenzblättern jeder Provinz, auf welche ſich das Patent erſtreckt, bekannt machen, daß und worüber er ein Patent erhalten habe und auf die niedergelegte Beſchreibung verweiſen. Ueberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Friſt nicht erfolgt iſt, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloſchen angenommen.

6) Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längſtens vor Ablauf von ſechs Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls ſein Recht ebenfalls für erloſchen erachtet wird.

7) Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sportelkoſten ſoll zur Belebung des Kunſtfleißes keine beſondere Patentſteuer bezahlt werden; wogegen es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Patentirte

die geſetzmäßige Gewerbeſteuer, gleich allen übrigen Gewerbetreibenden, entrichten muß.

8) Wenn Jemand vollſtändig zu erweiſen im Stande iſt, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden oder in der nämlichen Art verbeſſert hat; ſo wird demſelben das Recht, ſeine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbeſſerung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beſchränkt.

9) Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in ſeinem Rechte beeinträchtigt worden, ſo muß er ſeine Beſchwerde bey der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtigte ſeinen Wohnſitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Recurſes an das Finanzminiſterium, die definitive Entſcheidung über die Beſchwerde nach der unten folgenden Beſtimmung.

10) Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zulaſtlegung der Unterſuchungskoſten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf ſo lange, als das Patent beſteht, unterſagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfalle mit Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabricate beſtraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos iſt, dergeſtalt zur Ausführung gebracht wird, daß ſämmtliche confiscirte Objecte dem Patentirten zur weitern Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlaſſen bleibt, im Wege des Civilproceſſes, den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

(Cabinetsord. v. 27. Sept. 1815 laut Publ. v. 14. Oct. 1815. Gouv. Bl. S. 1591—1593.)

§. 98. Derjenige, welcher durch ein Patent in den Beſitz des Rechts geſetzt iſt, eine ihm eigenthümliche Methode in der Fabrication oder einem andern Gegenſtande ausſchließlich innerhalb eines beſtimmten Zeitraums und eines beſtimmten Bezirks auszuüben, iſt auch befugt, dieſes Recht Andern abzutreten, welche zur Ausübung deſſelben perſönlich qualificirt ſind.

(Reſcr. des Fin. Min. v. 27. April 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 97.)

§. 99. Eben ſo geht ein von dem Erblaſſer erworbenes Patentrecht auf deſſen Erben über, welche deſſen Ausübung einem Dritten übertragen können.

(a. a. O.)

Zu §. 70 71. §. 100. S. Ergänzungen zu Tit. 23. §. 1 u. f.

Zu §. 82. Anmerk. 21. Die Rechte des Menſchen entſtehen auch, wie Herr Bielitz bey dieſem §. ſehr richtig bemerkt, durch ſein Geſchlecht und ſein Alter.

Zu §. 91. Anmerk. 22. Herr Bielitz macht mit Recht darauf aufmerkſam, daß dieſer §. mit ſehr großer Vorſicht angewendet werden müſſe.

Zu §. 101. Anmerk. 23. Rechte, welche nur der Perſon ankleben, ſind:

1) Privilegien, welche einer beſtimmten Perſon verliehen werden. (Einleit. §. 62.)
2) Standesrechte. (a. a. O. §. 104.)
3) Der Nießbrauch. (A. L. R. Th. 1. Tit. 21. §. 176.)
4) Das auf unbeſtimmte Zeit bewilligte Wiederkaufs- und Verkaufsrecht. (A. L. R. Thl. 1. Tit. 20. §. 596.)
5) Das Recht Schenkungen zu widerrufen. (A. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 1112. 1139.)
6) Das Recht, eine Ehe, aus der Kinder vorhanden ſind und ein Eheverlöbniß als ungültig anzufechten. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 42. 124.)
7) Das Recht, die Legitimität eines während des Lebens des Mannes gebohrnen ehelichen Kindes zu beſtreiten. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 16.)
8) Das Recht, von dem Schwängerer Ausſtattung zu fordern. (A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 1088.)
9) In der Regel auch das aus einer Vollmacht entſtandene Recht, die Angelegenheiten eines andern zu beſorgen.
10) Die Vormundſchaft. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 900.)

Zu §. 103. Anmerk. 24. Zu den Rechten, welche zum freien Eigenthum gerechnet werden, gehören:

1) Das Recht des Eigenthums (A. L. R. Thl. 1. Tit. 9. §. 350. Tit. 12. §. 242)
2) Das Recht, einen dem Erblaſſer geſchehenen noch nicht acceptirten Antrag anzunehmen. (A. L. R. Thl. 1. Tit. 5. §. 106.)
3) Die Rechte aus den vom Erblaſſer geſchloſſenen Verträgen (A. L. R. Thl. 1. Tit. 5. §. 415. Tit. 9. §. 362.)
4) Das Recht des Erblaſſers, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährung nachzuſuchen. (A. L. R. Thl. 1. Tit. 9. §. 533.)
5) Das Recht, die dem Erblaſſer bey deſſen Leben zugefallene Erbſchaft anzutreten. (A. L. R. Thl. 1. Tit. 9. §. 370. 397.)
6) Das Recht, die Verjährungen durch Beſitz fortzuſetzen. (a. a. O. §. 613.)

7) Das Recht, Gewährsleiſtung zu fordern. (A. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 340.)

8) Das Recht, eine auf einen beſtimmte Zeit bewilligten Wiederkauf oder Verkauf auszuüben. (A. L. R. Thl. 1. Tit 11. §. 316. Tit. 20. §. 596.

9) Das Recht, aus einer Bürgſchaft. (A. L. R. Thl. 1. Tit. 14. §. 334.

10) Das Recht des Erbenzinsmanns und des Erbenzinsherrn. (A. L. R. Thl. 1. Tit. 18. §. 694.)

11) Das Recht die Gültigkeit der Ehe des Erblaſſers anzufechten, wenn aus der Ehe keine Kinder vorhanden ſind. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 43.)

12) Das Recht, den Eheſcheidungsproceß fortzuſetzen, wenn der Erblaſſer nach fruchtlos geweſenem Sühnsverſuche verſtirbt. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 827.)

13) Das Recht, den Eheſcheidungsprozeß anzuſtellen, wenn der andere Theil den Tod des Erblaſſers verurſacht oder den Erblaſſer auf eine gewaltſame Weiſe verhindert hat, den Eheſcheidungsprozeß anzuſtellen.

14) Das Recht, die Legitimität eines am 303. Tage oder ſpäter nach dem Tode des Mannes von der Wittwe gebornen Kindes zu beſtreiten. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 20.)

15) Das durch einen Societätsvertrag entſtandene Recht. (A. L. R. Th. 1. Tit. 17. §. 278. 279.)

16) Die Patentrechte. (Reſcr. vom 27. April 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 1. S. 97. Erg. d. A. L. R. §. 66.)

17) Die Anſprüche auf Entſchädigung. (A. L. R. Thl. 1. Tit. 6. §. 361. 362)*).

---

*) Herr Bielitz führt in ſeinem Kommentare, aus welchem dieſe Anmerkung und die zu §. 101. entnommen iſt, noch das Näherecht auf Familiengüter auf; allein dieſes iſt durch die Verordnung vom 9. Oct. 1807. Mathis Bd. 5. S. 171. aufgehoben. Auch ſtand daſſelbe nur den männlichen Gliedern zu. Wollte Herr Bielitz auch die dieſem zukommenden erblichen Rechte aufnehmen, ſo mußte das Recht des Lehnmannes (Vaſallen) und des Lehnsherrn mit aufgeführt werden.

Zum erſten Theile.

Zum erſten Titel.

Von Perſonen und deren Rechten überhaupt.

Zu §. 1. Anmerk. 25. Nach Maaßgabe dieſes §. 6. giebt es in der bürgerlichen Geſellſchaft drey in der Regel auf die Geburt begründete, Stände.

1) Der Bauerſtand. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 7. §. 1.)
2) Der Bürgerſtand. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 1.)
3) Der Adelſtand. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 9. §. 9. Durch die Beſtimmung theilt ſich die Bürgerliche Geſellſchaft nach dem A. L. R. in den Civil- und Militärſtand; denn die Mitglieder der letztern haben als ſolche einzeln betrachtet gewiſſe Rechte und Pflichten, (A. L. R. Thl. 2. Tit. 10. §. 4 — 67. Tit. 12. §. 277. 282. und die Ergänzungen zu demſelben. Thl. 1. Tit. 12. §. 177. 197., die Kriegsartikel und deren Ergänzungen (A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 643—648. 654. 463. 498.)

In Anſehung der Hauptbeſchäftigung giebt es nach dem Allgemeinen Landrechte folgende Stände, eigentlich Klaſſen:

1) Die Staatsdiener vom Civilſtande (A. L. R. Thl. 2. Tit. 10. §. 1 — 36. 8 — 145. Erg. §. 321 — 326. A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 323. 462.)
2) Die Geiſtlichen ſämmtlicher chriſtlicher Confeſſionen (A. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 59 — 107. Tit. 20. §. 499 — 504.)
3) Handwerker. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 8. Abſchn. 3. §. 179. u. f.)
4) Kaufleute. (a. a O. Abſchn. 7. §. 475. u. f.) Es ſind zwar für
5) Künſtler und Fabrikanten. (a. a. O. Abſchn. 4 §. 401. u. f.)
6) Brauer, Gaſtwirthe und Garköche. (a. a. O. Abſchn. 5. §. 424. u. f.)
7) Apotheker. (a. a. O. Abſch. 6. §. 456. u. f.)
8) Mäkler. (a. a. O. Abſch. 8. §. 1305.)
9) Rheder und Schiffer. (a. a. O. Abſchn. 9. §. 1389.)
10) Fuhrleute. (a. a. O. Abſchn. 15) §. 2452. u. f.)

beſondere Geſetze vorhanden, nach dem Sprachgebrauche bilden ſelbige keinen Stand.

Zu §. 13. Anmerk. 26. Es iſt hinreichend, wenn zwey glaubwürdige Zeugen dieſes Schreien des Kindes bekunden. Zu dieſen müſſen auch Aeltern und Aſcendenten gerechnet werden, wenn ſie nur kein mittelbares oder unmittelbares Intereſſe dabey haben, daß das Kind lebend geboren iſt (Reſcr. v. 19. Dec. 1796. Stengel B. 4. S. 270.) Wenn die Zeugen das Schreien des Kindes nur gehört haben, ohne es zu ſehen, ſo wird es immer auf einen nothwendigen Eid ankommen, der in Sachen dieſer Art gleichfalls zuläſſig iſt.

Zu §. 17. 18. Anmerk. 27. Die Entſcheidung ob Mißgeburten auf Familien und Bürgerliche Rechte Anſprüche haben, gebührt, wie Herr Bielitz Thl. 1. S. 231. ſehr richtig bemerkt, dem Richter, und es dürfen ſelbige, wenn ſie auch keine menſchliche Geſtalt zu haben

ſcheinen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit — des Richters, welche deshalb bey der höhern Inſtanz anzufragen hat, nicht fortgeſchafft werden. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 716. 717.)

Anmerk. 28. Der Zuſtand der Kindheit der Unmündigkeit und der Kindheit endigt ſich mit dem Anfange des Tages, an welchem das zur Kindheit, Unmündigkeit oder Minderjährigkeit erforderliche Alter zurück gelegt iſt. (A. L. R. Thl. 1. Tit. 3. §. 46. Tit. 5. §. 18. Zu §. 25. 26.

§. 101. Mit dem Königreiche Sachſen iſt in Anſehung der dort und in dem Herzogthume Sachſen angeſeſſenen Minderjährigen verabredet: Zu §. 26.

1) So oft von der Behörde des Landes, in welchem die Hauptvormundſchaft anhängig iſt, dem Minderjährigen venia aetatis ertheilt wird, ſoll dieſe in beyden Landestheilen in der Regel die Kraft der erlangten Volljährigkeit, mithin auch in Rückſicht auf das in dem andern Landestheile gelegene Vermögen haben.

2) Sollen von dieſer Regel Ausnahmen Statt finden, und gewiſſe Beſchränkungen der Dispoſitionsfähigkeit noch fortdauern; ſo müſſen dieſe jedes Mal namentlich in der von der Behörde des Landes, wo die Hauptvormundſchaft geführt wurde, über die Großjährigkeitserklärung auszuſtellenden Urkunde ausgedrückt werden.

3) Wenn auch Minderjährige das Land verlaſſen, in welchem die Hauptvormundſchaft Statt findet; ſo ſoll doch dadurch, in ſo fern ſie noch Vermögen in beyden Landen beſitzen, nichts in der Führung der Vormundſchaft geändert werden, und mithin die von der Oberbehörde der Hauptvormundſchaft ertheilte venia aetatis auch alsdann noch in dem andern Landestheile volle Wirkung haben.

(Uebereinkunft v. 15. März 1821. Geſetzſ. v. 1821. S. 39.)

§. 102. Auch die Prinzen des Königlichen Hauſes werden erſt mit dem zurückgelegten vier und zwanzigſten Jahre volljährig.

(Erkenntniß der beyden Senate des Cammergerichts und des geheimen Ober-Tribunals vom 6. Jan., 19. May und 4. Dec. 1806. Mathis Bd. 8. S. 110. 111.)

§. 103. In Lehnsſachen, welche die in den vormals Königlich Sächſiſchen Landestheilen belegenen Lehen be-

treffen, findet, wenn der Vaſall in dieſen ſeinen Wohnort im geſetzlichen Sinne hat, der Sächſiſche Volljährigkeitstermin Statt, und es tritt mithin die Lehnsmündigkeit mit dem vollendeten ein und zwanzigſten Jahre ein.

(Bielitz Bd. 1. S. 243. Cabinetsordr. v. 9. May 1820.)

§. 104. In Anſehung der Dauer der Minderjährigkeit findet von der in dem nebenſtehenden §. 26. enthaltenen Vorſchrift keine Ausnahme in Anſehung gewiſſer Provinzen oder Stände, auch nicht in Anſehung der Juden, Statt.

(Cabinetsord. v. 16. Jun. 1808. Edictenſ. v. 1808. S. 359, 360. Nr. 40. Reſcr. v. 25. Jun. 1808. Mathis Bd. 6. S. 193—195. — Verordn. v. 11. März 1812. §. 29.)

In den Provinzen, in welchen die Juden das Staatsbürgerrecht nicht haben, nimmt durch die Einführung des Allgem. Landrechts die Volljährigkeit der Juden mit dem vollendeten zwanzigſten Jahre den Anfang.

(Reſcr. v. 30. Oct. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 256.)

In denſelben findet eine Volljährigkeitserklärung der männlichen Juden, da das Allgem. Landrecht verbietet, Perſonen männlichen Geſchlechts vor zurückgelegtem zwanzigſten Jahre für volljährig zu erklären, nicht Statt.

(Reſcr. v. 11. Oct. 1806. Mathis Bd. 4. S. 340—342.)

Soldaten, welche nach vollendetem drey und zwanzigſten Jahre weiter dienen wollen, ſind in dieſer Hinſicht als großjährig zu betrachten und bedürfen hierzu der Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder nicht.

(Kabinetsord. v. 10. Febr. 1825. Geſetzſ. v. 1825. S. 15.)

§. 105. Um den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Schickſal vieler, aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairperſonen, in Bezug auf ihre hinterlaſſenen Angehörigen, möglichſt vorzubeugen, ſind bereits in der Cabinetsordre vom 23. September 1810 und in der Verordnung vom 13. Januar 1817 mehrere, die Todeserklärung ſolcher Militairperſonen und die Trennung ihrer vorher geſchloſſenen Ehen betreffende Beſtimmungen ergangen. Es ſind demnächſt über das Leben und den Tod derjenigen aus den Königlichen Staaten gebürtigen Perſonen, welche den Feldzug in Rußland vom Jahre 1812 mitgemacht haben, oder ſonſt in

Ruſſiſche Gefangenſchaft gerathen ſind, durch den jetzt in Königlichen Civildienſten ſtehenden, ehemaligen Königlich Hannöverſchen Lieutenant Meyer ſorgfältige Erkundigungen eingezogen worden, und es iſt zu deſto beſſerer Erreichung des dabey beabſichtigten Zwecks nunmehro für nöthig gefunden worden, die Cabinetsordre vom 23. September 1810 und die Verordnung vom 13. Januar 1817 außer Kraft zu ſetzen und dagegen, in Bezug auf die in den Jahren 1806 bis mit 1815 geführten Kriege und auf die daraus nicht zurückgekehrten, zu den Königlichen oder andern Heeren gehörig geweſenen Militairperſonen für diejenigen Provinzen und Landestheile der Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt iſt, jedoch mit der §. 6. (§. 76. d. E.) beſtimmten Ausdehnung, auch für die übrigen Provinzen und Landestheile, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, Folgendes feſtgeſetzt:

(Geſetz über die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 — 1815 nicht zurückgekehrten Militairperſonen vom 22. May 1822. Einleit. Geſetzſ. von 1822. S. 148 — 150.)

§. 106. Den von dem ehemaligen Königlich Hannöverſchen Lieutenant Meyer eingeſammelten Nachrichten über die aus dem Feldzuge vom Jahre 1812 im Ruſſiſchen Reiche zurückgebliebenen oder ſonſt in Ruſſiſche Gefangenſchaft gerathenen Militairperſonen und den von ihm daraus angefertigten Liſten, von welchen die Urſchrift bey dem Miniſterium des Innern verwahrt wird, und getreuen Abſchriften bey ſämmtlichen Ober-Landesgerichten, bey mehreren in den Provinzial-Amtsblättern bekannt zu machenden Untergerichten und bey den Landgerichten des Großherzogthums Poſen und der Rheinprovinzen jedem Betheiligten zur Einſicht offen liegen, wird die Kraft eines vollſtändigen Beweiſes beygelegt, dergeſtalt, daß der darin bezeugte Tod eines Vermißten für erwieſen zu achten iſt, und es, Behufs der Todeserklärung, keines weitern Verfahrens, ſondern nur der Ertheilung eines Todtenſcheins Seitens der Gerichte, bey denen die Meyerſchen Liſten niedergelegt ſind, bedarf.

(§. 1. a. a. O.)

§. 107. Iſt in dieſen Liſten nicht der Tag des Todes, ſondern nur das Jahr allein angegeben, ſo iſt der

31. December des angegebenen Jahres als Todestag anzunehmen; iſt außer dem Jahre auch der Monat angegeben, ſo gilt der letzte Tag dieſes Monats für den Todestag. Geht aber daraus gar keine Zeit des Todes hervor, ſo ſoll der 31. December 1814 als Todestag angenommen werden.

Es iſt jedoch hierbey überall die in Rußland übliche Zeitrechnung zu verſtehen, und darnach der Todestag zu berechnen, da ſolche in den Meyerſchen Nachrichten zum Grunde gelegt worden.

(§. 2. a. a. O.)

§. 108. Iſt anderweitig aber der wirklich erfolgte Tod einer aus den erwähnten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairperſon durch einen über alle Einwendungen erhabenen Zeugen auf den Grund eigener Wahrnehmung bekundet, ſo ſoll der Beweis dieſes Todes für vollſtändig geführt erachtet werden, wenn derjenige, welcher bey der Beweisführung das nächſte Intereſſe hat, dieſe Beſcheinigung noch durch einen Eid dahin:

daß er von dem Abweſenden, deſſen Leben und Aufenthalt, ſeit deſſen Verſchwinden, oder wenigſtens ſeit dem 20. November 1815, keine Nachrichten erhalten habe,

beſtätigt. In dieſem Falle, wie in dem Falle des, wie ſich von ſelbſt verſteht, der erfolgten Aufhebung der Verordnung vom 13. Januar 1817 ungeachtet, in Kraft bleibende §. 35. Th. 1. Tit. 1. des Allgem. Landrechts bedarf es ebenfalls keines Verfahrens, Behufs der Todeserklärung, ſondern nur der Ertheilung eines Todtenſcheins Seitens des Gerichts auf den Grund des aufgenommenen Beweiſes.

(§. 3. a. a. O.)

§. 109. Wenn weder der Tod, noch eine ſchwere Verwundung erwieſen iſt, und es über das Leben des Vermißten ſeit dem beendigten Kriege gänzlich an Nachrichten fehlt, ſo ſoll den Angehörigen einer ſolchen nicht zurückgekehrten Militairperſon gleich nach der Verkündigung des Geſetzes vom 22. May 1822 frey ſtehen, auf eine Edictalvorladung und Todeserklärung derſelben, nach Vorſchrift der Allgem. Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 37. §. 3. f. anzutragen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 110. Was vorſtehend §. 1—4. (§. 106—109.) von Militairperſonen überhaupt verordnet iſt, das gilt nicht

nur von Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten, ſondern auch von Kriegsbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, ingleichen von dem Geſinde des Militairs und von allen ſolchen Perſonen, welche dem Lager und der Armee folgen müſſen.

(§. 5. a. a. O.)

§. 111. Die Beſtimmungen §. 1. und 2. des Geſetzes vom 22. May 1822. (§. 106. 107.), ingleichen der §. 5. deſſelben (§. 110.), in ſo weit er ſich auf die §§. 1. und 2. bezieht, ſollen übrigens in ſämmtlichen Provinzen und Landestheilen der Monarchie, ohne Ausnahme, zur Anwendung kommen.

(§. 6. a. a. O.)

§. 112. Da ſeit der Beendigung der in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege eine Reihe von Jahren verfloſſen iſt, und ſowohl dadurch, als durch die beſondern ungewöhnlichen Ereigniſſe und Umſtände, von denen dieſe Kriege begleitet geweſen ſind, die Vermuthung begründet wird, daß die darin vermißten Perſonen nicht mehr am Leben ſind, und daher das für gewöhnliche Todes- und Abweſenheits-Erklärung vorgeſchriebene Verfahren nicht mehr erforderlich iſt: ſo iſt für ſämmtliche Provinzen der Monarchie Folgendes verordnet:

(Geſetz v. 2. Aug. 1828. G. S. v. 1828. S. 92.)

§. 113. Alle diejenigen, welche an einem der in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege Theil genommen haben und darin vermißt worden ſind, ſollen von dem Gericht ihres letzten Wohnorts oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden, wenn nachgewieſen wird, daß ſie an einem jener Kriege Theil genommen haben und ſeit der Beendigung deſſelben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden ſey.

(§. 1. a. a. O.)

§. 114. Es erſtreckt ſich dies nicht bloß auf die eigentlichen Militairperſonen (Combattanten), ſondern auch auf Kriegsbeamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen, Ehefrauen, Kinder und Geſinde des Militairs und überhaupt alle und jede, welche in irgend einem Verhältniſſe der Armee gefolgt ſind.

(§. 2. a. a. O.)

§. 115. Zum Behuf jener Nachweiſung muß der die Todeserklärung extrahirende Intereſſent zuvörderſt ein Atteſt der Ortsobrigkeit beybringen, daß der Verſchollene in irgend einem Verhältniſſe an dem Kriege Theil

genommen habe. Es kann jedoch dieſer Nachweis auch durch jede andere Beweisführung geliefert werden, wenn das Atteſt der Ortsobrigkeit nicht zu erlangen ſeyn möchte.

(§. 3. a. a. O.)

§. 116. Sodann muß der Extrahent eidlich bekräftigen: daß er von dem Leben und Aufenthalt des Abweſenden ſeit deſſen Gefangennehmung oder Verſchwinden im Kriege keine Nachricht erhalten habe.

(§. 4. a. a. O.)

§. 117. Auf den Grund dieſes gelieferten Beweiſes ſpricht das Gericht die Todeserklärung des Verſchollenen durch ein koſtenfreies Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung deſſelben und ſonſtiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verſchollene bedarf.

(§. 5. a. a. O.)

§. 118. Der Tag der Rechtskraft des gedachten Erkenntniſſes wird als der Todestag des Verſchollenen, und in denjenigen Rheinprovinzen, worin das Franzöſiſche Recht noch gilt, als der Tag der definitiven Einweiſung der Erben in den Beſitz angeſehen. Die Ehefrauen der Verſchollenen in den letztgedachten Provinzen erhalten durch die Todeserklärung zugleich das Recht, die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilſtandes zu veranlaſſen.

(§. 6. a. a. O.)

(Geſetz v. 2. Aug. 1828. Geſetzſ. v. 1828. S. 93, 94.)

Zu §. 35. Anmerk. 29. Herr Bielitz nimmt Bd. 1. S. 263. 264. des Commentars zum A. L. R. an, daß der Zeitpunct des Todes eines nach einer erhaltenen ſchweren Wunde verſchollenen Militairperſon von dem Tage anzunehmen ſey, wo der Friede bey dem Corps, bey welchem derſelbe ſtand, publicirt iſt. Allein da in dem neben ſtehenden §. 35. ausdrücklich verordnet iſt, daß zum Beweiſe des Todes es hinreichend ſey, wenn Jemand im Kriege eine ſchwere Wunde erhalten habe, und innerhalb eines Jahres nach geſchloſſenem Frieden von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ſey; ſo muß angenommen werden, daß der Verſchollene an dem Tage geſtorben ſey, wo der Beweis ſeines Todes auf die geſetzliche Art geführt iſt, und dieſer Beweis wird auf ein Jahr nach geſchloſſenem, und nicht nach der Publication des Friedens beſtimmt.

Zu §. 36. In den Materialien, Heft 3. S. 103., wird die Frage aufgeworfen, von welchem Tage an die in dem §. 36.*) erwähnten drey

---

*) Es lautet derſelbe:

„Ein gleiches findet Statt, wenn das Schiff, auf welchem ein Menſch ſich befand, untergegangen iſt und drey Jahre

Jahre zu laufen angefangen. Die natürlichſte und paſſendſte Antwort auf dieſe Frage iſt unſtreitig die: von dem Tage an, an welchem das Schiff untergegangen war, oder von dem Tage an, an welchem die letzte Nachricht von dem Verſchollenen eingegangen oder er zuletzt geſehen iſt; denn dieſe Anſicht hat die Analogie des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 828. für ſich, indem in dieſem Paragraphen in Anſehung eines Verſchollenen verordnet iſt, daß zehn Jahre, nachdem von dem Leben oder Tode eines Menſchen keine Nachricht eingegangen iſt, derſelbe für todt erklärt werden könne, und daß dieſer Zeitraum von dem Tage an, an welchem die letzte Nachricht von ihm eingegangen, oder, in ſo fern keine Nachricht eingekommen, von dem Tage an, an welchem er ſich entfernt habe, zu berechnen ſey. Dieſelbe Beſtimmung enthält auch das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 1. §. 35., wo es verordnet:

„Zum Beweiſe des Todes iſt hinreichend, wenn Jemand im Kriege eine ſchwere Wunde erhalten hat und innerhalb eines Jahres, nach geſchloſſenem Frieden, von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen iſt."

Es ergiebt ſich alſo auch aus dieſem die Richtigkeit der oben vorgetragenen Anſicht.

Die ferner in den Materialien, Heft 3. S. 105—107. aufgeworfene Frage, wie und gegen wen der Beweis des Todes eines Menſchen nach Maaßgabe der §§. 35. 36. zu führen ſey, anlangend; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der dem angeblich Verſtorbenen geſetzte Curator und das obervormundſchaftliche Gericht den Beweis als vollſtändig geführt anerkennen müſſen. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo muß derjenige, welcher ein Intereſſe bey dem Nachweiſe des Todes des Verſchollenen hat, gegen den Curator klagen und in der Klagſchrift darauf antragen, daß der Nachweis des Todes des Verſchollenen für vollſtändig geführt zu erachten, und dem gemäß derſelbe für todt zu erklären. Die Ableiſtung des Diligenzeides iſt aber zum Nachweis des Todes eines Verſcholleren, wenn der Tod in Gemäßheit der §§. 35. 36. erwieſen werden ſoll, unumgänglich nothwendig, weil durch dieſen erſt dargethan wird, daß innerhalb der in den §§. 35. 36. beſtimmten ein= oder dreyjährigen Friſt keine Nachrichten eingegangen ſind.

Anmerk. 30. Wenn der Vater behauptet, daß ſeine Kinder geſtorben, um eine ſelbigem zugefallene Erbſchaft zu erheben, aber deren Todtenſchein nicht beybringen kann; ſo muß er deren Todeserklärung nachſuchen, weil Niemand Zeuge in ſeiner eigenen Sache ſeyn kann.

(Materialien, Heft 8. S. 183—187.)

Zu §. 38. §. 119. S. Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 106.

§. 120. Buden, welche ein gemauertes Fundament haben, gehören zu den Immobilien.

(Reſcr. v. 19. April. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 299.)

---

nachher verfloſſen ſind, ohne daß etwas von ſeinem Leben und Aufenthalte bekannt geworden wäre."

Zum zweiten Titel.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

Zu §. 14 —18. Anmerk. 31. In den Materialien, Heft 3. S. 135—137, wird auf die Abweichungen, die möglicher Weiſe bey der Beſtimmung des Begriffs Meublen, Mobilien, überhaupt aller der im zweyten Titel des erſten Theils beſtimmten Begriffe, durch Willenserklärungen unter Lebenden und von Todeswegen Statt finden können, aufmerkſam gemacht, indem es nach Th. 1. Tit. 4. §. 65—69., Tit. 5. §. 252. bey Verträgen zuerſt auf die beſondern Ausdrücke oder Redensarten, die nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes im Gebrauch ſind, dann auf den Sprachgebrauch des Erklärenden und zuletzt auf die gewöhnliche Bedeutung der Worte ankommen ſoll, und nach Th. 1. Tit. 12. §. 554—556. bey Teſtamenten zuerſt auf den Sprachgebrauch des Erklärenden, dann auf ein Gutachten der Sachverſtändigen und zuletzt auf die über die Auslegung der Willenserklärungen unter Lebenden (Th. 1. Tit. 4. §. 65. u. f.) gegebenen Vorſchriften Rückſicht genommen werden ſoll. So gut dieſe Vorſchriften auf den erſten Anblick zu ſeyn ſcheinen, ſo werden ſie nur zu häufig eine reichhaltige Quelle von Proceſſen, die verſiegen würde, wenn verordnet wäre, daß Willenserklärungen unter Lebendigen und von Todeswegen ohne Rückſicht auf den beſondern Sprachgebrauch des Erklärenden ꝛc. ſtets in Gemäßheit der Geſetze auszulegen wären. Die Begriffe der Sachen ſind in den Geſetzen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche beſtimmt; derjenige, der mit einem Worte einen von dieſem abweichenden Begriff verbindet, muß ſich hierüber deutlich äußern. Er hat um ſo mehr dazu Gelegenheit, da letztwillige Willenserklärungen in der Regel vor Gericht, und Verträge über 50 Thaler ſchon ſchriftlich abgefaßt werden müſſen.

Uebrigens iſt, wie auch in den Materialien a. a. O. bemerkt wird, die im Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 2. §. 10. u. f. gegebene geſetzliche Beſtimmung der Begriffe von Sachen nicht ganz überflüſſig, da in Gemäßheit des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 4. §. 73. und Tit. 5. §. 129. in den Fällen, in welchen die Tit. 4. §. 65—69. und Tit. 12. §. 554—556. gegebenen Auslegungsregeln nicht zureichen, auf die geſetzlichen Beſtimuungen der Begriffe zurückgegangen werden muß.

Zu §. 4. 5. Anmerk. 32. Herr Bielitz macht in ſeinem ſchätzbaren Commentare Bd. 1. S. 276. 277. über die beiden nebenſtehenden §. 4. 5. folgende ſehr richtige Bemerkung:

„Gegen den hier aufgeſtellten Begriff läßt ſich mit Recht erinnern, daß derſelbe nicht ſcharf genug gefaßt iſt: denn der §. 43. redet von mehren, mit einander verbundenen Sachen, die in dieſer Verbindung eine Subſtanz ausmachen; gleichwohl müſſen die verſchiedenen Sachen, in dieſer Verbindung eine Subſtanz haben. Der Grund hiervon liegt offenbar darin, daß die Subſtanz kein in die Sinne fallender Gegenſtand iſt.“

„Das hier angegebene Merkmal der zur Subſtanz einer

Sache gehörigen Theile und Eigenſchaften „daß ohne dieſelben die Sache das, wozu ſie beſtimmt iſt, nicht ſeyn kann,“ giebt ebenfalls keine klare Idee; und der §. 46. erklärt eine Sache, ohne welche die andere zu ihrer Beſtimmung nicht gebraucht werden kann, nur für ein Zubehör der letzten Sache.“

„Da indeß der Begriff der Subſtanz hier nur dazu dienen ſoll, die beweglichen und unbeweglichen Sachen von einander zu unterſcheiden; und in dieſer Beziehung leicht zu erkennen iſt, ob eine Sache, ohne daß ſie geſtört wird und aufhört, dieſelbe Sache zu ſeyn, von einem Orte zu dem andern gebracht werden kann, ſo haben dieſe Zweifel über die Richtigkeit des Begriffes der Subſtanz keinen nachtheiligen Einfluß auf die geſetzlichen Beſtimmungen. Auch drücken in andern Fällen, wo von der Gewährung einer Sache nach ihrer Subſtanz, und von den erlaubten Veränderungen einer Sache die Rede iſt, unſere Geſetze ſich ganz anders aus. So beſtimmen ſie z. B. die Gewähr des Gegenſtandes eines Vertrages nicht nach deſſen Subſtanz, ſondern nach deſſen gewöhnlich vorausgeſetzten oder ausbedungenen Eigenſchaften*). Ferner beziehen ſich unſere Geſetze bey der Angabe der Folgen der Vermiſchung mehrerer Sachen, nicht auf die veränderte Subſtanz dieſer Sache, ſondern darauf: ob die vermiſchten Sachen wieder in den vorigen Stand geſetzt werden können oder nicht**). Und die Frage über das Befugniß des nutzbaren Eigenthümers, die zu benutzende Sache zu verändern, beantworten unſere Geſetze auch nur mit Beziehung darauf: ob die Veränderung, ohne Verminderung der Sache, und unbeſchadet der Hauptbeſtimmung derſelben möglich iſt.“***)

Das Oeſterreichiſche und Franzöſiſche Geſetzbuch überlaſſen (O. B. G. B. §. 285. u. f. F. B. G. B. Art. 516.) die Definition der Subſtanz der Doctrin.

Anmerk. 33. Herr Bielitz nimmt im Commentare zum A. L. R. Bd. 1. S. 278. an, daß Zehntrechte, Servituten und Grundgerechtigkeiten, welche nur einer gewiſſen Perſon, ohne Beziehung auf den Beſitz eines Grundſtücks, zuſtehn, nicht zu den unbeweglichen Rechten gerechnet werden können. Schon der von Hrn. Bielitz ſelbſt alligirte §. 395. Th. 1. Tit. 20. des A. L. R. ſpricht gegen ſeine Meinung. Dieſer lautet: Zu §. 6—9.

„Dagegen müſſen Gerechtigkeiten, die für ſich ſelbſt beſtehen, und auch ohne den Beſitz eines Grundſtücks ausgeübt werden können, im Hypothekenbuche in beſondere Tabellen eingetragen werden.“

In dem 22. und 23. Tit. Th. 1. des A. L. R. wird nur von Gerechtigkeiten gehandelt, und zwar in dem 22. Titel von den Gerechtigkeiten der Grundſtücke gegen einander, und in dem 23. Titel von Zwangs- und Banngerechtigkeiten. Von beiden verordnet der §. 395. Th. 1. Tit. 20., daß ſelbige, in ſo fern ſolche für ſich

*) A. L. R. I. 5. §§. 319. ff. und I. 11. §§. 192. ff.
**) Ebend. I. 9. §§. 298. ff.
***) Ebend. I. 18. §. 9.

ſelbſt beſtehen, und ohne den Beſitz eines Grundſtückes ausgeübt werden können, in das Hypothekenbuch in beſondere Tabellen eingetragen, mithin dem Immobiliario gleich gehalten werden ſollen. Daſſelbe verordnet auch die Hypothekenordnung Tit. 1. §. 14., wo es heißt:

„Eben ſo ſind Gerechtigkeiten, welche nicht gewiſſen Grundſtücken ankleben, ſondern für ſich ſelbſt beſtehen, einen eigenen beſtimmten Werth haben, folglich auch für ſich allein veräußert und verpfändet werden können, unter beſonderen Nummern im Hypothekenbuche einzutragen.“

In dem darauf folgenden §. 15. werden ſogar die zur Zeit der Publication der Hypothekenordnung noch beſtehenden Barbier- und Badergerechtigkeiten, die Apothekergerechtigkeit, die Gerechtigkeit, einen Kramladen zu halten, beiſpielsweiſe aufgeführt, und es iſt durch dieſes vom Geſetzgeber ſelbſt aufgeſtellte Beiſpiel ſchon die Richtigkeit der diesſeitigen Behauptung, daß dieſe Zwangs- und Banngerechtigkeiten, ſo wie alle übrige den Immobilien beizuzählen ſind. Eben ſo verhält es ſich mit den Grundgerechtigkeiten oder Servituten. In der Miniſterialverfügung vom 2. Octbr. 1816. (v. Kamptz Bd. 8. S. 280—281.) ward verfügt, daß eine vom Fiskus für die Commendantur von Schweidnitz erkaufte Jagdgerechtigkeit, weil ſelbige für ſich allein beſtehe und ohne den Beſitz eines Grundſtücks ausgeübt würde, folglich auch für ſich allein veräußert und verpfändet werden könnte, als in die Kathegorie des Tit. 1. §. 14. der Hypothekenordnung gehörig ein beſonderes folium im Hypothekenbuche erhalten ſolle. Es leidet hiernach keinen Zweifel, daß alle Grundgerechtigkeiten und alle Banngerechtigkeiten, in ſo fern ſolche die in dem A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 395. und in der Hypothekenordnung Tit. 1. §. 14. erwähnte Eigenſchaften haben, ohne Unterſchied, ob ſelbige Pertinenzien eines Grundſtücks ſind, oder einer Perſon zuſtehen, den Immobilien gleich zu achten ſind.

Bey der Reviſion der Geſetzgebung iſt ſehr zu wünſchen, daß der Geſetzgeber ſich deutlicher, als in den nebenſtehenden §. 6—9. geſchehen iſt, über dieſen Gegenſtand ausſpreche.

Die Frage:

„ob Grundzinſe, welche nach gemeinem Rechte zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden, (Voet. commentar. ad Pandectas libr. 8. §. 28. sqq.) zu den unbeweglichen Sachen gehöre?“

iſt nach des Verfaſſers Dafürhalten erſt durch die Erſcheinung der Ablöſungsordnung einigermaßen zweifelhaft geworden. Denn ſo lange ſolche nicht abgelöſt werden konnten, gehörte das Recht, einen Grundzins zu erheben, in Gemäßheit der Hypothekenord. Tit. 1. §. 14., unſtreitig zu den Immobilien. Die Ablöſungsordnung hat hierin um ſo weniger etwas geändert, da ſchon in Anſehung der ablösbaren Gewerbsberechtigungen verordnet iſt, daß ſie bis zur Ablöſung gültig verpfändet und veräußert werden könnten.

(Geſ. v. 7. Septbr. 1811. §. 31—54. Geſ. Samml. v. 1811. S. 265. 268. Reſcr. v. 26. Juni 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 56. 58.)

Anmerk. 34. Herr Bielitz wirft im Commentare zum A. L. R. Bd. 1. S. 292. die Frage auf: Zu §. 11. 12.

„Ob, wenn Jemand ein ausgeliehenes Kapital zurückerhielte, und es einſtweilen wegen mangelnder Gelegenheit ſicher unter zu bringen, ſolches einſtweilen bey ſich aufbewahre, oder wenn Jemand eine Summe Geldes, in der Abſicht ſie auszuleihen, zuſammengelegt habe, Kapitalien dieſer Art zum baaren oder Kapitalsvermögen gehörten?"

und entſcheidet die Frage in Gemäßheit des A. L. R. Th. 1. Tit. 4. §. 70—71. und Tit. 12. §. 412. zu Gunſten der letzten Alternative. Nach des Verfaſſers Dafürhalten ſind Gelder dieſer Art in der Regel dem baaren Vermögen beizuzählen, und nur wenn die im Allg. L. R. Th. 1. Tit. 4. §. 70. 71. Tit. 12. §. 412. erwähnten Erforderniſſe vorhanden ſind, findet in Anſehung der von bereits ausgeliehen geweſenen Kapitalien zurückerhaltenen Gelder eine Ausnahme von der Regel Statt. In Anſehung noch nie ausgeliehen geweſener Gelder kann der §. 412. Th. 1. Tit. 12. des A. L. R. nicht Anwendung finden, da in demſelben von bereits ausgeliehen geweſenen Kapitalien die Rede iſt, und die §. 70 und 71. Th. 1. Tit. 4. des A. L. R. werden auf noch nicht ausgeliehen geweſene baar vorhandene Gelder nur in dem Falle angewendet werden können, wenn der Teſtator ausdrücklich geäußert hat, daß er dieſe Gelder auszuleihen beabſichtige.

Anmerk. 35. Herr Bielitz bemerkt Bd. 1. S. 292. ſehr richtig, daß in der Allg. G. Ord. Th. 1. Tit. 50. §. 300. ferner in der Verordnung vom 4. März 1794 kaufmänniſche geldeswerthe Papiere, welche einen Börſencurs haben, unter dem Worte Effecten bezeichnet wären, und in dieſer Beziehung wird dieſes Wort ſehr häufig gebraucht. Zu §. 13.

Anmerk. 36. Herr Bielitz ſchlägt vor, nach Maßgabe der Beſtimmungen des römiſchen Rechts, Tiſche, Schränke, Kommoden, Betten, Leuchter, Lampen, Lichtputzen, Nacht- und Küchengeſchirre, (l. 3. D. de supell. leg. XXXIII. 10.) Stühle, Sopha, Seſſel und Bänke, (l. 4. eod.) auch wenn ſelbige von koſtbarem Stoffe wären, (l. 3. 9. eod.) Teller, Schüſſeln, Trinkgeſchirre, Meſſer, Gabel und Löffel, in ſo fern ſolche nicht von Silber oder koſtbaren Metallen verfertigt ſind, (l. 8. 11. eod.) zum Hausrathe; und Tapeten, (l. c. eod.) Spiegel, Gemälde, Schildereien, Statüen, (l. 25. §. 10. D. de aur. et arg. leg. XXXIV. 2. l. c. D. de supell. leg.) Wand- und Stutzuhren, Vorhänge, Rouleaus, Gardinen, Teppiche, Klaviere und Flügel (16. 7. §. 1. l. 11. eod.) zu den Meublen zu rechnen. Zu §. 14 15.

Anmerk. 37. Herr Bielitz erinnert gegen die Definition der Moventien, daß nämlich unter ſelbigen nutzbare lebendige Geſchäfte verſtanden würden, daß es bey dieſer Feſtſtellung zweifelhaft bleibe, ob Affen, Papageien, welche Jemand beſäße, zu den Moventien zu rechnen wären, und daß der Menſch ſelbſt zu der Kathegorie der nutzbaren lebendigen Geſchöpfe gehöre. (Commentar Bd. 1. S. 295.) Er ſchlägt deshalb vor, das Wort „nutzbar" aus der Definition wegzulaſſen, und dem Worte „Geſchöpfe" das Wort Thiere zu ſubſti- Zu §. 17.

tuiren; allein dieſe Definition begreift auch die wilden Thiere. Die Definition zahme oder zahmgemachte Thiere ſind Moventien, vereinigt vielleicht die verſchiedenen Meinungen.

Zu §. 18. Anmerk. 38. Herr Bielitz hält die Beſtimmung des römiſchen Rechts, nach welcher auch Moventien in der Regel *), in dem Ausdrucke Mobilien begriffen ſind, vorzüglicher, und bemerkt, daß in dem Indultgeſetze vom 24. November 1807 §. 15. (Mathis Bd. 5. S. 243.) beſtimmt geweſen, daß verſchuldete Perſonen während der Indultzeit, alle zu ihrem und ihrer Familie gewöhnlichen Gebrauche erforderliche Mobilien bey der Execution hätten freigelaſſen werden müſſen, ferner, daß die Verordnung vom 30. Juli 1812 wegen Suspenſion der Militairproceſſe bey Executionen der Militairperſonen, deren Ehefrauen und in ihrer wirklichen Gewalt ſtehenden Kinder die Wegnahme der Mobilien verboten habe, und folgert aus dieſen beiden Geſetzſtellen, ſich auf den §. 20. des Anhanges zum A. L. R. beziehend, daß die Moventien unter den vom Geſetzgeber gewählten Ausdrucke Mobilien begriffen geweſen wären. Allein der Sprachgebrauch ſteht der Anſicht des Herrn Bielitz nicht zur Seite. Zahme Thiere ſind nach demſelben nicht unter dem Ausdrucke Mobilien begriffen. Die zahmen Thiere werden zwar in der Sprache des gemeinen Lebens nicht Moventien genannt, aber man pflegt ſie in der Regel nach der Gattung, zu welcher ſie gehören, beſonders zu bezeichnen.

Zu §. 19. 20. Anmerk. 39. Herr Bielitz bemerkt bey dieſem Paragraphen, daß die Beſtimmung des Begriffes des Wortes: „Silberwerk" fehle, welche dem Sprachgebrauche nach alle aus Silber verfertigten Sachen, welche zum häuslichen Gebrauch, und nicht zum perſönlichen Gebrauch gehören, wie z. B. Doſen, Uhren, Ringe, Denkmünzen.

Zu §. 21. Anmerk. 40. Herr Bielitz bemerkt, daß der von den Geſetzen oft gebrauchte Ausdruck: „Koſtbarkeiten" (A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 1194. Tit. 8. §. 445. 554. 732. A. G. O. Th. 1. Tit. 38. §. 21. Tit. 50. §. 228. 315. Tit. 52. §. 65.) hier nicht definirt ſey. Eine Koſtbarkeit ſey eine aus einer koſtbaren Maſſe beſtehende Sache, koſtbare Kunſtwerke gehörten, wie uns der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 228. ſagt, nicht zu den Koſtbarkeiten.

Zu §. 22. Anmerk. 41. Schon in Stengels Beiträgen iſt bemerkt, daß die dieſem §. 22. gegebene Definition des Wortes Schmuck und Geſchmeide nur in ſo fern richtig ſey, als hinzugefügt werde, daß der Zierrath zur Verzierung der Perſonen dienen müſſe (Stengel Bd. 11. S. 182.) Wenn Herr Bielitz noch hinzufügt, daß die Perſon, welche den Schmuck und das Geſchmeide beſitze, denſelben auch zu dieſem Zwecke und nicht zu einem andern Gebrauche beſtimmt haben müſſe, ſo iſt dieſe Bemerkung nur in ſo fern richtig, daß wenn eine Perſon über ihren zu einem andern als perſönlichen

---

*) Nach der l. 93. D. de V. S. (libr. 16.) ſind Moventien in dem Ausdrucke Mobilien immer in dem Falle nicht begriffen, wenn es erweislich iſt, daß der, welcher den Ausdruck Mobilien braucht, die Gewohnheit gehabt, ſeine Thiere Moventien zu nennen.

Gebrauch beſtimmten Schmuck und Geſchmeide disponirt, denſelben durch den Gebrauch, wozu ſie den Schmuck und das Geſchmeide bisher beſtimmt hat, bezeichnen muß.

Anmerk. 42. Auch baumwollene und bunte Wäſchen ſind in dem Worte Wäſche begriffen. Sind in einem Teſtamente dem einen Legirten die Wäſche, und dem andern die Kleidungsſtücke vermacht, ſo erhält der Letztere auch die zum perſönlichen Gebrauche beſtimmte Wäſche. (§. 24. h. t.) Zu §. 25. 26.

Anmerk. 43. Herr Bielitz erinnert gegen Faſſung der §. 31. 32. mit Recht, daß das Merkmal, an welchem man den Inbegriff von Sachen von einer mehreren phyſiſch oder mechaniſch verbundenen Sachen, beſtehenden einzelnen Sachen unterſcheide, nicht angegeben ſey. Das römiſche Recht erkläre in den l. 23. §. 5. D. de rei vend. VI. 1. eine intellectuelle Verbindung von Dingen, welche mit einem gemeinſchaftlichen Namen bezeichnet würden, für einen Inbegriff von Dingen und beſtimme mithin dieſen richtiger, als in den nebenſtehenden §§. 31. 32. geſchehen ſey. Zu §. 31. 32.

Uebrigens findet nach dem §. 37. dieſes Titels und nach Th. 2. Tit. 1. §. 516. der Grundſatz pretium succedit in locum rei et res in locum pretii nicht Anwendung, womit auch die Herren Merkel und Bielitz übereinſtimmen.

Die Vorſchriften über die Erlangung des Beſitzes eines Inbegriffs von Sachen, enthalten die §. 49. 53. Th. 1. Tit. 7. des A. L. R. Die Vorſchriften über die Verjährung eines ſolchen Inbegriffs ſind in den §§. 83. 121. 173. Th. 1. Tit. 11. und in den §§. 339 — 341. Th. 1. Tit. 5. des A. L. R. die in Betreff eines Vergleichs über einen Inbegriff von Sachen in den §§. 436. 437. Th. 1. Tit. 16. und §. 114. Tit. 17. Th. 1. des A. L. R., die über den Nießbrauch eines Inbegriffs von Sachen in den §§. 17. 111. 121. 471. Th. 1. Tit. 21. des A. L. R. und die Vorſchriften über das nutzbare Eigenthum eines Inbegriffs von Sachen in den §§. 8. 9. Tit. 18. Th. 1. des A. L. R. enthalten.

Anmerk. 44. Wenn Herr Bielitz bey dieſem §. 41. ſagt, daß wenn ein Miteigenthümer etwas mit einem dritten in Betreff der gemeinſchaftlichen Sache verhandle, ſo würde vermuthet, daß er im Auftrage der übrigen gehandelt habe, und daß dieſe mithin dadurch verpflichtet würden, ſo iſt dieſe Anſicht nur auf die Fälle, wo die Geſetze eine vermuthete Vollmacht zulaſſen, (A. L. R. Th. 1. Tit. 13. §. 119. u. f.) in Gemäßheit des A. L. R. Th. 1. Tit. 17. §. 54. einzuſchränken. Zu §. 41.

Wenn ferner Herr Bielitz bey dieſem Paragraph ſagt, daß wenn ein Pertinenzſtück von einer verpfändeten Sache getrennt werde, der Gläubiger berechtiget ſey, ſein Kapital vor der Verfallzeit zu kündigen, wenn das Kaufgeld nicht zur Wiederherſtellung der Sicherheit verwendet würde. Wenn der Gläubiger dieſes aber binnen 6 Wochen nach geſchehener Abtretung des Pertinenzſtücks unterließe, er ſein Hypothekenrecht an das getrennte Grundſtück verliere, ſo tritt dieſer Verluſt des Hypothekenrechts **nur** in dem Falle ein, wenn durch Gemeinheitstheilungen oder Grenzregulierungen einzelne Pertinenzen von einem Grundſtücke getrennt werden. (A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 460. 465.)

Zu §. 42. Anmerk. 45. Die Pertinenzqualität von Grundſtücken wird durch die Hypothekenbücher erwieſen. Hat nämlich ein Grundſtück oder eine Gerechtigkeit kein beſonderes folium im Hypothekenbuche, oder iſt ſie als Pertinenzſtück eines andern Grundſtücks in das Hypothekenbuch eingetragen, ſo iſt ſie ein Pertinenzſtück einer andern Sache. (A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 443. 444. 447. 448. Hypothord. Tit. 1. §. 34—40. Tit. 2. §. 89. u. f.)

Gegen die Faſſung dieſes §. 44. wird in den Materialien Heft 8. S. 51. mit Recht erinnert, daß nicht die Handlung der Beſtimmung eines „Menſchen" (dieſer Ausdruck iſt nämlich in §. 44. gebraucht, ſondern die Handlung oder Beſtimmung des „Eigenthümers," welcher eine Sache, einem Ganzenzuſchlage, die Pertinenzqualität der zugeſchlagenen Sache bewirke. Feldraine ſind Pertizen der daneben gelegenen Feldſtücke.

Zu §. 45. Anmerk. 46. Der §. 445. Th. 1. Tit. 20. des A. L. R. ergänzt dieſen §. 45. indem in jenem verordnet iſt, daß in ſo fern bewegliche Pertinenzſtücke in der Zwiſchenzeit zwiſchen der Eintragung der hypothekariſchen Forderung und der deshalb vollſtreckten Execution von der Hauptſache getrennt wären, das hypothekariſche Recht auf den dritten Beſitzer des getrennten beweglichen Pertinenzſtücks nicht übergehe.

Zu §. 48. Anmerk. 47. Pertinenzſtücke eines Landguts ſind, alle darauf befindliche Sachen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht und der in ſelbige einſchlagenden Gewerbe, z. B. der Brauerei, der Branntweinsbrennerei im Gebrauche ſind. Auch die Feuerlöſchungsgeräthe ſind Zubehör eines Landguts (§. 84. dieſes Tit.) Dies iſt der Sinn des nebenſtehenden §. 48., wie auch Herr Bielitz richtig bemerkt. Die Vorſchriften über die Pertinenzien eines Lehnguts ſind die in den §§. 27—29. 511. 518. Th. 1. Tit. 18. des A. L. R. enthalten.

Zu §. 55 56. Anmerk. 48. Die Ständer, Schütze, Schleußen und die Teichdämme machen eigentlich mit dem Teiche eine Subſtanz aus, denn ohne einen Teichdamm u. ſ. w. kann der Teich nicht beſtehen. Selbſt wenn der Teich nicht mehr als ſolcher benutzt wird, gehört, wie Herr Bielitz ſehr richtig bemerkt, der Teichdamm zum Teiche.

Dagegen ſind Netze, Böttiche und Fäſſer nur in ſo fern als Pertinenzen eines Teiches anzuſehen, als ſie ausſchließlich behufs der Benutzung dieſes Teiches gebraucht ſind.

Zu §. 64. Anmerk. 49. Nur ſolche Forſtgeräthſchaften, welche nicht zum perſönlichen Gebrauche des Forſtbeſitzers, oder in Dienſten deſſelben ſtehenden Perſonen dienen, ſind Zubehör eines Waldes. (§. 67. 81. h. t.)

Zu §. 67. Anmerk. 50. Netze und andere Jagdgeräthe ſind nicht Zubehör der Jagdgerechtigkeit an und für ſich, ſondern nur Zubehör eines mit der Jagdgerechtigkeit verſehenen Gutes, wie aus dem §. 71. dieſes Titels ſich ergiebt.

Zu §. 68. 69. Anmerk. 51. Bewegliche Braupfannen, welche von dem Eigenthümer an Andere verliehen werden, ſind nur in ſo fern eine Pertinenz der Brauerei der Eigenthümer, als dieſe ſich derſelben zu ihrer eigenen Brauerei bedienen. Vorräthiger Malz und vorräthi-

ger Hopfen können in Gemäßheit des §. 93. dieſes Titels nicht als Zubehör der Brauerei angeſehen werden.

Anmerk. 52. Weinpfähle ſind Pertinenzien eines Weinberges: Zu §. 70.

1) wenn ſelbige auf demſelben ſich befinden, oder
2) wenn ſie in dem Weinberge verarbeitet werden, (§. 88. des Titels) nicht aber wenn ſie außerhalb des Weinberges bearbeitet werden. (Herr Bielitz bey dieſem Paragraph.)

Anmerk. 53. Vorräthige Getränke ſind kein Zubehör der Schenkgerechtigkeit, ſelbſt dann nicht, wann dieſe mit einem Hauſe verkauft wird. (§. 95. des Titels. Herr Bielitz bey dem nebenſtehenden §.) Zu §. 71.

Anmerk. 54. Auch die nicht befeſtigten zum beſtändigen Gebrauche des Kellers dienenden Fäſſer, welche nicht zum perſönlichen Gebrauche des Eigenthümers dienen, ſind Pertinenzien des Kellers (§. 44. 79. 81. dieſes Titels.) Nach dem l. 17. D. de aet. emt. et vend. libr. 19. t. 1. l. 26. D. de instr. vel instrum. leg. (l. 33. t. 7.) waren nur die im Keller befeſtigten Fäſſer ein Zubehör deſſelben. (Herr Bielitz bey dieſem Paragraph.) Zu §. 72.

Anmerk. 55. Wenn ein Haus, wie es ſteht und liegt, an Jemand veräußert oder vermacht iſt, ſo gehören zu demſelben die Meubels. (A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 88.) Zu §. 77.

Anmerk. 56. Jedoch ſind die Haspen, woran die Vorlegeſchlöſſer gehängt werden, Pertinenzſtücke des Hauſes. (Herr Bielitz bey dieſem Paragraph.) Zu §. 80.

Anmerk. 57. Auch die befeſtigten Blumenbretter, Fenſter- und Flaſchenbretter, die Rouleaueiſen und Stäbe, die eingemauerten Waſchkeſſel, die feſtgemachten Hirſchköpfe, Hausklopfer und Hauslampen ſind ein Zubehör des Hauſes. (Herr Bielitz bey dieſem Paragraph.) Zu §. 83.

Anmerk. 58. Tapetenſchränke, welche zu Bücher- oder Kleiderſchränken gebraucht werden, ſind dahingegen ein Zubehör des Hauſes. (Herr Bielitz bey dieſem Paragraph.) Zu §. 85.

Anmerk. 59. Auch die zum Schiffe gehörenden Boote ſind ein Zubehör deſſelben. (Herr Bielitz zu dieſen §. 44. dieſes Titels.) Zu §. 91.

Anmerk. 60. Die nähern Beſtimmungen in Betreff der in dem §. 93. enthaltenen Verordnung ſind in dem Anhange zur A. G. O. §. 158. 305. und in dem A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 89. enthalten. Zu §. 93.

Anmerk. 61. Beſtimmungen über das, was als Zubehör einer Handlung, z. B. einer Buchhandlung, Schnittwarenhandlung zu betrachten ſey, fehlen. Herr Bielitz nimmt an, daß die vorräthigen Bücher Pertinenzien einer Buchhandlung ſeyen. Von Verlagswerken möchte dieſe Anſicht wohl allgemein angenommen werden; aber ob Sortimentsbücher als Zubehör einer Buchhandlung anzuſehen ſeyen, iſt ſehr zweifelhaft. Am ſicherſten iſt es bey Schnittwaren- und Buchhandlungen der mit veräußerten oder vermachten Gegenſtände ausdrücklich zu erwähnen, da bey einem in Pauſch und Zu §. 95.

Bogen geſchehenen Verkaufe eines Kramladens nicht einmal die Waarenvorräthe in dem Verkaufe begriffen ſind. (A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 90.)

Zu §. 97. Anmerk. 62. Herr Bielitz entſcheidet die Frage: ob eine in dem Zimmer, wo eine Kunſtſammlung aufgeſtellt iſt, befindliche, beſonders künſtlich gearbeitete Uhr zu der Kunſtſammlung zu rechnen ſey, bejahend, und unterſtützt dieſe Meinung durch den §. 98. dieſes Titels, nach welchem blos zur Auszierung des Zimmers aufgeſtellte Sachen als Pertinenzien einer Bibliothek nicht zu achten ſind. Allein da eine künſtlich gearbeitete Uhr ſtets deren Gebrauch als Hauptzweck hat, ſo bleiben gegen die Anſicht des Herrn Bielitz erhebliche Zweifel. (Herr Bielitz bey dieſem Paragraph.)

Zu §. 99. Anmerk. 63. Die Meinung, daß wenn Jemand eine Bibliothek, oder eine Gemäldeſammlung beſäße, die Zeichnungen und Kupferſtiche zu dieſer und nicht zu jener gehörten, möchte wohl, wenn auch Herr Bielitz ſolche mit dem §. 45. unterſtützt, als dem nebenſtehenden §. 99. zuwider, ſchwerlich allgemein angenommen werden. Auf jedem Fall gehören Kupferſtiche, welche zu großen Kupferwerken gehören z. B. zur Description de l'Egypte par Denon nicht zur Gemälde-, ſondern zur Bücherſammlung.

Zu §. 102. Anmerk. 64. Auch die Futterale zu andern Sachen als Schmuck und Geſchmeide, z. B. die Beſtecke, worin ſilberne Meſſer und Gabeln, chirurgiſche Inſtrumente aufbewahrt werden, ſind Zubehör der darin verwahrten Dinge.

Zu §. 105—108. Anmerk. 65. Reunionsklagen finden zwar, wie Herr Bielitz ſich auf das A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 81. Tit. 18. §. 288. 295. Tit. 20. §. 650. und auf die nebenſtehenden §. 105—108. beziehend ſehr richtig ausführt, in der Regel nicht Statt. Allein bey Bauerhöfen in den Provinzen, in welchen das Edict vom 14. September 1811 ꝛc. gilt, deren gutsherrliche Verhältniſſe noch nicht regulirt ſind, und bey Bauerhöfen in den Provinzen, in welchen das Geſetz vom 25. September 1820 gilt, ſobald auf letztere andere Laſten als bloße Geldabgaben haften. (Edict vom 14. September 1811. §. 28. 31. Circul. v. 29. May 1816. Art. 11. Reſcr. des Miniſt. d. Inn. v. 26. May 1819. und v. 20. May 1817. Geſ. v. 25. Septbr. 1820. §. 16. Erg. des A. L. R. §. 2010. 2100. 2112. 2127. 2128. 2197.) findet allerdings noch eine Retraits- oder Reunionsklage Statt. Auch bey Lehngütern findet in den im A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 268. 288. erwähnten Fällen, wie Herr Bielitz bemerkt, das Retraitsrecht Statt.

Zu §. 111—118. Anmerk. 66. Eine Abhandlung über den außerordentlichen Werth und den Werth der beſondern Vorliebe befindet ſich in den Materialien, Heft 4. S. 99—124.

Dritter Titel.

Von Handlungen und den daraus entſtehenden Rechten.

Anm. 67. Die drey nebenſtehenden Paragraphen verdienen zuſammengeſtellt zu werden, da nur hierdurch allein ihr wahrer und eigentlicher Inhat ausgemittelt werden kann. Zu §. 43. Einleit. §. 17. Publ. Pat. §. XI.

Der §. 43. Tit. 3. Th. 1. des Allgem. Landrechts enthält die Regel, jedoch nur bey einſeitigen Handlungen. Er verordnet:

„Eine Handlung, die wegen Verabſäumung der geſetzmäßigen Form vom Anfange an nichtig war, kann in der Folge niemals gültig werden.“

Der §. 17. der Einleitung conſtituirt davon die Ausnahme, jedoch nur auch in Betreff einſeitiger Handlungen. Er verordnet:

„Frühere Handlungen, welche, wegen eines Mangels der Förmlichkeit, nach den alten Geſetzen ungültig ſeyn würden, ſind gültig, in ſo fern nur die nach den neuern Geſetzen erforderlichen Förmlichkeiten, zur Zeit des darüber entſtandenen Streits, dabey angetroffen werden.“

Nach dem erſterwähnten Paragraphen können alſo alle (einſeitige) Handlungen (z. B. Teſtamente), die wegen Verabſäumung der geſetzlichen Form von Anfang an nichtig waren, in der Folge niemals gültig werden.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet nach dem §. 17. der Einleitung in Anſehung ſolcher (einſeitigen) Handlungen Statt, die nach den früheren Geſetzen wegen mangelnder Förmlichkeiten ungültig ſeyn würden, wenn ſie nur mit den nach den neuern Geſetzen erforderlichen Förmlichkeiten verſehen ſind. Der §. 11. des Publicationspatents enthält dagegen die Regel in Anſehung der Verträge. In demſelben iſt verordnet:

„Es ſind daher inſonderheit alle Verträge, welche vor dem 1. Junius 1794 errichtet worden, ſowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Anſehung der daraus entſtehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geſchloſſenen Contracts beſtandenen Geſetzen zu beurtheilen, wenn gleich erſt ſpäter auf Erfüllung, Aufhebung oder Leiſtung des Intereſſe aus einem ſolchen Contracte geklagt würde.“

Die in dem §. 17. der Einleitung gemachte Ausnahme findet bey ſelbigen nicht Statt, denn

1) ſetzt der §. 17. der Einleitung, wie aus dem Zuſammenhange zu erſehen iſt, ſtets nur einſeitige Handlungen voraus, und
2) hat der eine Theil aus der Ungültigkeit des Vertrages wegen mangelnder Form ein wohl erworbenes Recht, was ihm durch das Geſetz nicht genommen werden kann.

Man nehme nur den Fall an, es würden die Vorſchriften wegen ſchriftlicher Abfaſſung der Verträge bey Gegenſtänden über 50 Thaler und bey Veräußerung ꝛc. von Grundſtücken und Grundgerechtigkeiten aufgehoben. Nun klagte Jemand aus einem ſolchen,

unter den jetzigen Geſetzen geſchloſſenen mündlichen Vertrage. Würde es wohl irgend einem Richter einfallen, auf den Grund des §. 17. der Einleitung zu ſeinen Gunſten zu erkennen? Aus dieſen Gründen hat auch die Geſetzcommiſſion in einem vom Großkanzler beſtätigten Gutachten vom 27. April 1801 den §. 17. der Einleitung gleichfalls nicht auf Verträge angewendet.

(Neues Archiv Bd. 2. S. 79 u. f.)

Herr Grävell ſcheint in der Generaltheorie von Verträgen S. 38—40. und 126. auch die erſterwähnten beyden Paragraphen (§. 43. Tit. 3. Th. 1. §. 17. Einleit. d. Allgem. Landr.) auf Verträge zu beziehen, was aber nicht der Fall iſt. Sonſt ſtimmt er mit der hier vorgetragenen Anſicht überein.

Zum vierten Titel.

Von Willenserklärungen.

Zu §. 10. Anm. 69. In den Materialien, Heft 5. S. 191—193, wird ein Vertrag, nach welchem ſich Jemand verpflichtet, während der Lebenszeit eines oder mehrerer Andern nicht zu heirathen, oder, wenn er heirathete, ſeine Frau nicht in ſeine Wohnung während der Lebenszeit der andern Contrahenten zu nehmen, auf den Grund des nebenſtehenden §. 10. *) für unſtatthaft gehalten. Hr. Grävell hält, in der Generaltheorie der Verträge S. 6., einen ſolchen Vertrag nicht für abſolut ungültig, ſondern iſt der Meynung, daß ein ſolcher Vertrag erſt mit dem Eintritte des dreyßigſten oder fünf und zwanzigſten Jahres ungültig würde. Dieſe Ungültigkeit ſey keine Reſolutivbedingung, ſondern eine geſetzliche Aufhebung und Beſchränkung der Dauer der Wirkſamkeit.

Die Meynung des Hrn. Grävell iſt unſtreitig die richtigere. Ein Gericht kann mithin einen ſolchen Vertrag aufnehmen, wenn es vorher die Parteyen mit dem Inhalte des nebenſtehenden Paragraphen bekannt gemacht hat, und mit der Einſchränkung ausfertigen und beſtätigen, daß mit dem Eintritte reſp. des dreyßigſten oder fünf und zwanzigſten Jahres des ſich zur Eheloſigkeit verpflichtenden Contrahenden derſelbe von Rechtswegen ungültig und unverbindlich für denſelben werde.

Zu §. 13. **§. 121. Zur Unterthänigkeit gegen einen Gutsbeſitzer und zu einer Beſchränkung der geſetzlich ertheilten Gewerbfreyheit kann ſich Niemand verpflichten.**

(Edict v. 9. Oct. 1807. §. 10. Mathis Bd. 5. S. 173. — Cabinetsord. v. 19. April 1813. Geſetzſ. v. 1813. S. 69.)

---

*) Es lautet derſelbe:

„Zuſagen, wodurch eine Mannsperſon bis über das dreißigſte und eine Frauensperſon bis über das fünf und zwanzigſte Jahr hinaus zum eheloſen Stande verpflichtet werden ſoll, ſind ungültig."

Anm. 70. Bey Minderjährigen über vierzehn Jahr iſt nach Verſchiedenheit der Arten der Willenserklärungen auch deren Wirkung verſchieden. Es muß alſo davon bey jeder Art beſonders gehandelt werden. (Entwurf des Geſetzbuches Th. 2. Tit. 1. §. 24. S. 17.) Zu §. 22.

Anm. 71. Nach der gewöhnlichen Theorie wird bey Raſenden und Wahnſinnigen, denen noch kein Vormund beſtellt iſt, ein Unterſchied gemacht, ob ihre Willenserklärung in einem lichten Zwiſchenraume abgegeben worden oder nicht. Allein dieſe Theorie iſt eines Theils unzuverläſſig, weil bey Menſchen, die in einem anhaltenden Zuſtande des Wahnſinns oder der Raſerey ſich befinden, die Vernunft gemeiniglich dergeſtalt zerrüttet iſt, daß ſich ſelbſt bey den ſogenannten lucidis intervallis niemals mit Sicherheit behaupten läßt, ob der Unglückliche während derſelben den vollkommenen Gebrauch ſeines Verſtandes wirklich gehabt habe; andern Theils iſt ſie eine reiche Quelle verwickelter Proceſſe, weil es in hypothesi ſehr ſchwer iſt, den Gemüthszuſtand eines ſolchen Menſchen, wie derſelbe im Augenblick der abgegebenen Erklärung beſchaffen war, zuverläſſig auszumitteln. Es iſt daher das Sicherſte, die Sache geſetzlich zu beſtimmen, und da nach den Vorſchriften des Perſonenrechts Th. 1. Abth. 3. Tit. 6. §. 13. 14. (A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 12.) dergleichen Perſonen vom Staate bevormundet werden müſſen; ſo wird dadurch die Beſorgniß einer im bürgerlichen Verkehr entſtehenden Ungewißheit hinlänglich gehoben. (Entwurf d. G. B. Th. 2. Tit. 1. §. 27. S. 18.) Zu §. 26.

Anm. 72. In den Materialien, Heft 4. S. 179—182, und in Hrn. Grävell's Generaltheorie der Verträge S. 14, 15, wird der anſcheinende Widerſpruch zwiſchen dem §. 35. *) und den §§. 38. und 39. **) dahin erläutert, daß Zu §. 35. 38. 39.

1) der §. 38. die allgemeine Regel enthielte; eine Drohung, ſich ſeines Rechts bedienen zu wollen, ſey niemals Zwang;
2) der §. 39. nur von Civilanſprüchen rede, wenn er verordne, eine Willenserklärung, wozu Jemand durch die Aeußerung des Andern, ſein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen wäre, keineswegs für eine erzwungene zu achten ſey;
3) die Verordnung des §. 35. daß die Drohung, Jemanden eines Verbrechens wegen mit oder ohne Grund gerichtlich angeben zu wollen, in der Regel jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedroheten vereitele, ſich nur auf Willenserklärungen, die mit dem Verbrechen in keinem Zuſammenhange ſtänden,

---

*) Es lautet derſelbe:
„Die Drohung, Jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich angeben zu wollen, vereitelt in der Regel jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedrohten.“

**) Dieſe lauten:
„§. 38. die Drohung, ſich ſeines Rechts geſetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angeſehen werden.“
„§. 39. Eine Willenserklärung alſo, wozu Jemand durch die Aeußerung des Andern, ſein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, iſt keineswegs für erzwungen zu achten.“

bezögen, keineswegeſ aber auf ſolche, die im Betreff der Civilentſchädigung abgegeben wären. So ſey z. B. das Verſprechen des Hausdiebes, welches derſelbe dem Hausvater, in Betreff der Entſchädigung wegen der ſelbigem entwendeten Sache gegeben habe, gültig, wenn auch der Hausvater den Hausdieb durch die von jenem ertheilte Zuſicherung, ihn nicht denunciiren zu wollen, dazu bewogen, weil es dem Hausvater geſetzlich freyſtehe, den Hausdieb nicht zu denunciiren; eben ſo verhalte es ſich mit der vom Beleidiger dem Beleidigten verſprochenen Civilentſchädigung, z. B. Schmerzengelder, wenn der Beleidiger die Klage nicht anſtelle.

In Anſehung aller übrigen Vergehen könne Niemand durch die nicht verbotene oder gar ausdrücklich verbotene Handlung des Verſchweigens einen Vortheil ziehen, der mit ſeiner Civilentſchädigung aus dem Verbrechen nicht in Verbindung ſtände, und in Anſehung dieſes Vortheils ſey verordnet, daß die Drohung, Jemanden mit oder ohne Grund eines Verbrechens wegen gerichtlich angeben zu wollen, jede darauf erfolgte Willenserklärung vereitele.

Herr Bielitz hält dafür, daß die Worte des §. 35. „in der Regel" nichts weiter andeuten ſollten, als daß eine auf die Drohung erfolgte Willenserklärung in dem Falle nicht vereitelt werde, wenn aus den Umſtänden erhellet: ſie ſey durch die Drohung nicht abgenöthigt worden, und es fände zwiſchen der Drohung und der Willenserklärung nicht ein Verhältniß wie zwiſchen Urſache und Wirkung Statt.

Es läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß dieſe Anſicht viel für ſich hat, allein die Anſicht des Hrn. Grävell wird nicht minder durch die Faſſung des §. 35. unterſtützt, aus welcher ſich zu ergeben ſcheint, daß nicht alle durch Drohungen hervorgebrachte Willenserklärungen ungültig ſeyn ſollen. Dieſerhalb ſcheint die Meinung des Hrn. Grävell vorzüglicher.

Zu §. 55. Anm. 73. Das Allgemeine Landrecht redet nur in dieſem Paragraphen (§. 55.), Th. 1. Tit. 11. §. 70—74. und Tit. 14. §. 210. Anh. §. 47. von Scheinverträgen. Die ganze Theorie der Scheinverträge muß aus dem, was Tit. 11. §. 70—74. von ſimulirten Käuferm geſagt iſt, abſtrahirt werden.

In den Materialien wird nun Heft 6. S. 108—110 der Fall aufgeſtellt, daß ein Miethscontract niedriger, als er mündlich verabredet, zum Schein ſchriftlich abgeſchloſſen ſey, und daß der Miether dem Vermiether in Bezug hierauf geſchrieben, was er dem Vermiether abgedungen, werde er demſelben als ein ehrlicher Mann bezahlen. Der Fall wird nach der Analogie des Tit. 11. §. 74. in Gemäßheit des Tit. 2. §. 269. dahin entſchieden, daß der Miether das in dem ſchriftlichen Miethscontract nicht aufgenommene höhere Miethsquantum auf ein Jahr bezahlen müſſe. Der Fall iſt ſehr zweifelhaft. Allein bey genauerer Prüfung wird man ſich von der Richtigkeit der Entſcheidung überzeugen.

In dem §. 74. Tit 11. Th. 1. des Allgem. Landrechts wird verordnet:

„Iſt der wahre Preis nur mündlich verabredet worden; ſo

finden, je nachdem die Uebergabe bereits geſchehen iſt, oder nicht, die Vorſchriften des 5. Tit. §. 155. sqq. Anwendung."

In dem §. 156. Tit. 5. iſt nun verordnet, daß derjenige, welcher die Erfüllung eines mündlichen Vertrags angenommen, verpflichtet ſey, das Erhaltene zurück zu geben oder zu vergüten. Durch den Brief des Miethers iſt erwieſen, daß der wahre Preis nur mündlich verabredet worden; der Miether iſt alſo verpflichtet, den mündlich verabredeten Preis zu vergüten.

Anmerk. 74. Der im Römiſchen Recht hier gemachte Unterſchied zwiſchen Verträgen und letztwilligen Verordnungen hat in der Natur der Sache keinen Grund. Entwurf d. G. B. Th. 2. Abth. 1. Tit. 1. §. 119. S. 31.) Zu §. 132.

Anmerk. 75. Von einer offenbar unnützen Bedingung iſt zu vermuthen, daß ſolche nur zum Scherze beygefügt worden. So lange aber der Erklärende lebt und auf der Erfüllung der Bedingung beſteht, kann dieſe Vermuthung nicht Platz greifen. (Entwurf Th. 2. Abthl. 1. Tit. 1. §. 221. S. 31.) Zu §. 135.

Zum fünften Titel.

Von Verträgen *).

§. 122. In ſo weit die Regierungen nach den Inſtructionen vom 26. December 1808 und vom 23. October 1817 und die Oberpräſidenten nach der ihnen ertheilten Inſtruction von demſelben Datum frey und ſelbſtſtändig operiren, können ſelbige ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiscus und anderer unter ihrer unmittelbaren Verwaltung befindlichen moraliſchen Perſonen übernehmen, Gerechtſamen derſelben entſagen, Vergleiche und Contracte eingehen und beſtätigen. Zu Tit. 5. §. 29.

(Inſtruct. v. 26. Dec. 1808. §. 47. Mathis Bd. 7. S. 400. — Inſtr. für die Regierungen v. 23. Oct. 1817. §. 13. Geſetzſ. v. 1817. S. 248. — Inſtr. für die Oberpräſidenten v. 23. Octob. 1817. §. 5. Geſetzſ. v. 1817. S. 230.) **).

---

*) Eine Vergleichung der Lehre von Verträgen nach dem Allgem. Landrecht und nach dem Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuche befindet ſich in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 13. S. 55.

**) Die Fälle, in welchen die Regierungen zur Uebernehmung von Verbindlichkeiten höherer Genehmigung bedürfen, ſind, in ſo fern ſie die Beſetzung der Stellen betreffen, im §. 12., in ſo fern ſie die policeyliche Oberaufſicht betreffen, im §. 17., und in ſo fern ſie

Zu §. 31 §. 123. Wenn ſich ein hieſiger Einwohner mit einem Ausländer in einen Vertrag eingelaſſen hat, wel-

---

Verträge über Domainen und deren Pertinenzen und andere finanzielle Rechte des Staates betreffen, in dem §. 21. der erwähnten Inſtruction aufgeführt. Nach dieſem ſind folgende Contracte einer höhern Genehmigung bedürftig:

1) ſo bald es auf eine Endbeſtimmung über die Subſtanz von Domainen und Forſtgrundſtücken, Pertinenzen, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtſamen, deren Verpfändung, Belaſtung, Veräußerung oder erbliche Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anſchläge, nach welchen ſolches ausgeführt werden ſoll;

2) über die Bedingungen bey Generalverpachtung von Domainenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainenvorwerke und die darüber abzuſchließenden Pachtverträge.
Letztere ſind jedoch nur dann zur Reviſion und Beſtätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtſumme 500 Thlr. überſteigt, in ſo fern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt iſt;

3) über die Zeitverpachtungen anderer Domainen-Pertinenzen und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterſchied, in ſo fern ſie ohne Licitation geſchehen ſollen, und im Fall der Licitation, wenn dabey das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längern, als ſechsjährigen Pacht die Rede iſt; *)

4) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Thlr. überſteigen, oder, in ſo fern ſie mehr als 50 Thlr. betragen, ohne Licitation vorgenommen werden ſollen.

Jedoch kann die zweyte Abtheilung der Regierungen ſolchen bäuerlichen Domaineneinſaſſen, deren Gebäude abbrennen, oder bey Ueberſchwemmungen fortgeriſſen werden, und nicht ſo hoch verſichert ſind, daß die Einſaſſen mit dem Aſſecuranzquantum ſich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, ſelbiges ohne Licitation aus Königlichen For-

---

*) Den sub Nr. 2. u. 3. enthaltenen Beſtimmungen zu Folge, haben die Miniſterien des Innern und der Finanzen durch ein Reſcript v. 9. October 1821 (v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 785, 786) entſchieden, daß es der Vorlegung von Zeitpachtcontracten über landesherrliche Nutzungen an das Oberpräſidium zur Reviſion und Beſtätigung bedürfe, in den Fällen

a) wo die Verpachtung ohne Licitation geſchehen, oder bey der Licitation das frühere Etatsquantum nicht erreicht ſey;

b) wo die Pachtzeit über ſechs Jahre hinausgehe,

dagegen ſey die Riviſion und Beſtätigung der erwähnten Verträge abſeiten des Oberpräſidii nicht erforderlich,

a) wenn die Verpachtung durch Licitation geſchehen und das frühere Etatsquantum erreicht oder überſtiegen ſey und

b) wenn die Pachtperiode nicht über ſechs Jahre ſich erſtrecke.

cher wegen einer nachher nöthig werdenden Verweiſung des Ausländers nicht erfüllt werden kann; ſo hat der Einländer einen daraus für ihn erwachſenden Verluſt ſich ſelbſt zuzuſchreiben. Wollte man in Betreff der Abſchließung ſolcher Verträge die Unterthanen bevormunden, ſo würde dies in vielfachen Beziehungen größere Nachtheile verurſachen, als das Uebel, welchem dadurch vorgebeugt werden ſoll.

Uebrigens kann, wenn ſonſt eine geſetzliche Urſache der Zurückweiſung eines Ausländers vorhanden iſt, das Privatintereſſe des Einzelnen keinen Grund abgeben, von dem, was geſetzlich iſt, abzugehen.

(Reſcr. des Miniſt. d. Inn. v. 2. April 1824. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 476.)

§. 124. In ſo fern zwiſchen verſchiedenen Contrahenten Verträge beſtehen, welche die geſetzlich gegebene Gewerbfreyheit beſchränken oder hindern, kömmt es bey Beurtheilung ihrer Gültigkeit darauf an, ob ſie vor der Publication des Gewerb-Steueredicts vom 2. Novbr. 1810 oder erſt nach derſelben geſchloſſen ſind. Im letz- Zu §. 68.

ſten, für den bey der letzten vorherigen Bauholzlicitation in der nächſten Forſt herausgekommnen Preis, ohne Anfrage überlaſſen;

5) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forſten und andern Domainengrundſtücken ruhen, ſo bald die Abfindungsſumme 500 Thlr. überſteigt, desgleichen über Anerkenntniſſe und Bewilligung von Freyholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtſamen auf Forſten und andern Domainengrundſtücken, in ſo fern ſie nicht ſchon feſt ſtehen;

6) über Erlaſſe und Remiſſionen von Steuern, Domainen- und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bey Erlaſſung oder Milderung von Strafen, bey Steuer- und Finanzvergehungen, wenn ſie durch rechtskräftige Erkenntniſſe feſtgeſetzt ſind, und in andern Fällen, ſo bald die Sache bey dieſen Gegenſtänden die Summe von 50 Thlr. überſteigt;

7) bey Neubauen, welche die Summe von 500 Thlr., und bey Reparaturbauen, welche die von 1000 Thlr. überſteigen.

Zu Neubauen werden auch gerechnet:

a) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer ſchon vorhandenen Bauanlage weſentlich verändert wird;

b) bey Waſſerbauen jede Abänderung ſchon beſtehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zuſtand der Schifffahrt, oder die Sicherung, Bewäſſerung und Entwäſſerung angränzender Ländereyen in ein neues Verhältniß kommen. In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, ſind auch die Bauanſchläge der Ober-Baudeputation zur Reviſion einzureichen.

ten Falle ſind ſie gegen die Beſtimmung eines Allgem. Landesgeſetzes errichtet und alſo dergeſtalt nichtig, daß daraus keine Klage desjenigen Contrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem Gerichte angenommen werden darf.

(Cabinetsord. v. 19. April 1813. Geſetzſ. v. 1813. S. 69.)

Zu §. 69. §. 125. Alle Verträge und Verabredungen, bey welchen die Abſicht zum Grunde liegt, bey gerichtlichen und andern öffentlichen Subhaſtationen und Auctionen, ſie mögen zu den nothwendigen oder freywilligen gehören, Kaufluſtige zum Vortheile eines Licitanten von der Abgebung ihres Gebots oder vom weitern Mitbieten zurück zu halten, es geſchehe nun ſolches durch Bewilligung eines gewiſſen Abſtandsgeldes, oder durch Verſprechung oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, ſind unerlaubt und ſtrafbar.

(§. 1. der Verordn. v. 14. Jul. 1797. Edictenſ. v. 1797. S. 1313—1318.)

§. 126. Dergleichen Verträge können daher auch unter den Contrahenten ſelbſt keine rechtliche Wirkung haben und es darf keinem derſelben mit einer daraus hergeleiteten Klage rechtliches Gehör verſtattet werden.

(§. 2. a. a. O.)

§. 127. Vielmehr ſoll alles dasjenige, was der zurückſtehende Kaufluſtige durch einen ſolchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, dem vorigen Eigenthümer des Objects, bey deſſen Verſteigerung der Vertrag vorgefallen iſt, oder deſſen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlaßt geweſen, zu Gute kommen und von dem Inhaber dieſes unerlaubten Gewinnes, als Entſchädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmäßigen Vortheils, den ſie aus einer ordentlichen Fortſetzung der Licitation zu hoffen hatten, herausgegeben werden.

(§. 3. a. a. O.)

§. 128. Außerdem ſollen diejenigen, die ſich in einen ſolchen Vertrag eingelaſſen haben, in eine fiscaliſche Geldſtrafe, welche dem doppelten Betrage des nach §. 84. zu beſtimmenden unerlaubten Gewinnes gleich kommt, verurtheilt und von ihnen zu gleichen Theilen, allenfalls aber von jedem unter ihnen auf das Ganze, beygetrieben werden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 129. Auch ſolche Verträge, wo Mehrere ſich vereinigen, ein zum öffentlichen Verkauf geſtelltes Object durch einen unter ihnen ausgemittelten und vorgeſchobenen Namensträger an ſich zu bringen und es ſodann zu ihrem gemeinſamen Vortheil wieder zu verkaufen, ſind unerlaubt. Es entſteht aus ſelbigen unter den Intereſſenten kein Recht, und es findet daraus keine Klage Statt. Es ſoll vielmehr den Contrahenten der geſuchte unerlaubte Gewinn entriſſen und derſelbe demjenigen, welcher dadurch einen zu hoffenden rechtmäßigen Vortheil verloren, zuerkannt, und die Paciscenten auch außerdem mit geſetzmäßiger Ahndung nach Vorſchrift des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 1259 bis 1264. belegt werden.

(Verordn. v. 14. Jul. 1797. Edictenſ. v. 1797. S. 1313 bis 1318.)

Zu §. 116. 117.

Anmerk. 76. In allen Fällen, in welchen die Parteyen verabredet haben, den Contract ſchriftlich abzuſchließen, auch in ſolchen, in welchen die ſchriftliche Abfaſſung des Contracts geſetzlich nicht nothwendig iſt, hängt die Gültigkeit des Contracts von der ſchriftlichen Abfaſſung ab; nur die Realverträge, d. h. diejenigen, welche durch die Uebergabe der Sache abgeſchloſſen werden, z. B. Darlehne rc., ſind von dieſer Vorſchrift ausgenommen, weil derjenige, welcher die Sache dem Andern anvertraut hat, durch die Uebergabe derſelben ein Recht zur Rückforderung erhält.

Mit dieſer Einſchränkung iſt die in den Materialien Heft 1. S. 185 — 189 und in Hrn. Grävell's Generaltheorie der Verträge S. 133 gegebene Erklärung der nebenſtehenden beyden Paragraphen (§. 116. 117.) richtig.

Zu §. 131.

§. 130. Ein in jüdiſcher Sprache abgefaßter oder mit jüdiſchen Schriftzügen verfaßter und unterſchriebener Vertrag iſt rechtsbeſtändig, denn das Allgem. Landrecht ſchließt den Gebrauch fremder Sprachen nicht aus und will nur die Unterzeichnung mit Kreuzen und andern unverſtändlichen, nicht zu entziffernden Zeichen, welche ſtatt der Namensunterſchrift von Analphabeten gemacht werden, dabey nicht zugelaſſen wiſſen. Hierher ſind jüdiſche Buchſtaben und Schriftzüge keinesweges zu rechnen. Der aus der Verordnung vom 11. März 1813. §. 2. etwa herzuleitende Einwand hat nur auf das ſtaatsbürgerliche Verhältniß derer, welche einen ſolchen Vertrag ſchließen, einen Einfluß.

(Reſcr. v. 27. März 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 221, 222.)

Anmerk. 77. Durch eine Verordnung vom 5. März 1678

ward die ſchriftliche und gerichtliche Vollziehung der Contracte auf dem platten Lande im Fürſtenthum Halberſtadt angeordnet, das Stempeledict vom 13. May 1763 befahl bey Strafe der Nichtigkeit, die ſchriftliche Abfaſſung der Kauf-, Mieth- und Pachtcontracte über Immobilien und das Edict vom 8. Februar 1770 ordnete allgemein die ſchriftliche Abfaſſung aller Verträge über Gegenſtände, welche die Summe von 50 Thalern überſteigen, bey Strafe der Nichtigkeit, mit Ausnahme der im gedachten Edict erwähnten Fälle, an, und das Reſcript vom 10. März 1781 ſetzte in Anſehung der Folgen der unterlaſſenen Aufnahme der ſchriftlichen Verträge die im A. L. R. Th. 1. Tit. 5. §. 156. u. f. angenommenen Grundſätze feſt.

Die jetzige Generation ſcheint die Edicte von 1766 und 1770 und das Reſcript vom 10. März 1781 (Edictenſamml. v. 1785. S. 3299 — 3302.) vergeſſen zu haben; denn es wird oft in Erkenntniſſen gegen ſelbige verſtoßen.

Zu §. 135. §. 131. Ein über unbewegliche, mehr als funfzig Thaler an Werth betragende Güter mündlich, von einem des Leſens und Schreibens Unerfahrenen, ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften geſchloſſener und von beyden Seiten erfüllter Vertrag iſt unverbindlich, und kann ein ſolchergeſtalt verkauftes, bezahltes und tradirtes Grundſtück gegen Zurückgabe des Kaufgeldes vindicirt werden*).

(Entſcheidung der Geſetzcom. v. 30. Nov. 1791. Stengel Bd. 5. S. 153.)

Zu §. 144. §. 132. Es bedarf keiner ſchriftlichen Abfaſſung und überhaupt keiner Förmlichkeit, wenn nur die Gewißheit des Willens unbezweifelt iſt, bey Erklärungen unter Lebendigen, welche von Militairperſonen, die im Felde ſtehen, in ſolchen Lagen abgegeben werden, wo ſie an der Beobachtung der geſetzlichen Förmlichkeiten verhindert ſind. Erklärungen dieſer Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit, wenn dieſe nach dem obigen Grundſatze von den Gerichten einmal anerkannt ſind, keiner Erneuerung oder Wiederholung, obſchon ſolche bey Militairteſtamenten erforderlich iſt.

(Cabinetsord. v. 2. Sept. 1815. Geſetzſ. v. 1815. S. 197.)

Zu §. 149. 150. Anmerk. 78. In den Materialien, Heft 8. S. 289—299., wird die Frage erörtert: ob Kaufhandlungen der Kaufleute mit Nichtkaufleuten über Gegenſtände von mehr als 50 Thalern, außer der Meſſe, eines ſchriftlich von beyden Theilen unterſchriebenen Vertrages bedürften, und auf den Grund des Allgem. Landrechts Th.

---

*) Dieſe Entſcheidung iſt noch immer anwendbar, da nach dem Allgem. Landrecht zu Verträgen über Grundſtücke allemal eine ſchriftliche Abfaſſung erforderlich iſt.

2. Tit. 8. §. 597. mit Recht verneinend beantwortet. Herr Grävell iſt im Commentar zu den Creditgeſetzen, Bd. 3. S. 116—118. derſelben Meynung.

§. 133. Siehe Anhang zur Allgem. Gerichtsordn. §. 68—73. Ergänzungen der Allg. Gerichtsordn. §. 236. Zu §. 177.

§. 134[a]. Es bedarf der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit ſolchen Perſonen, welche des Schreibens und Leſens unerfahren ſind, nicht, ſobald die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Actuars, vereideten Protocollführers oder zweyer Gerichtsſchöppen aufgenommen wird. Zu §. 178. Anh. §. 5.

(Cabinetsord. v. 20. Jun. 1816. Geſetzſ. v. 1816. S. 203.)

§. 134[b]. Eine Perſon, welche nur ihren Namen ſchreiben, ſonſt aber etwas Geſchriebenes weder leſen, noch ſchreiben kann, iſt denjenigen gleich zu achten, welche auch nicht einmal ihren Namen ſchreiben können.

(Reſcr. v. 27. May 1799. Stengel Bd. 8. S. 190.)

§. 135. Siehe Anhang zur Allgem. Gerichtsordn. §. 75. Zu §. 132.

§. 136. Der Richter darf mithin Eide dieſer Art, namentlich Dienſteide der Wirthſchafts- und Hausofficianten von Privatperſonen, nicht abnehmen. Zu §. 199.

(Reſcr. vom 14. May 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 249, 250.)

§. 137. Der in dem nebenſtehenden Paragraphen (§. 261.) enthaltenen Feſtſetzung gemäß, ſind die Feuerverſicherungsanſtalten auch die durch Krieg verurſachten Brandſchäden zu vergüten verpflichtet, in ſo fern ſolche bey der Verſicherung nicht ausdrücklich von der Vergütigung ausgenommen ſind. Zu §. 261.

(Erkenntn. des geheim. Obertribunals vom 5. Jan. 1810. Mathis Bd. 10. S. 500—522.)

§. 138. Die Beſtimmung dieſes Paragraphen fällt weg, da adeliche Güter von jedem Einländer und Ausländer, in ſo fern der Letztere den Unterthänigkeitseid leiſtet, beſeſſen werden können. Zu §. 292. Anh. §. 6.

(Verordn. v. 9. Oct. 1807. §. 1. Mathis Bd. 5. S. 270.)

Anmerk. 79[a]. S. Note 54. Zu §. 393. Tit. 11. §. 229.

Anmerk. 79[b]. Es ſcheint, daß zwiſchen den Paragraphen 393., 396. und 399. ein Widerſpruch vorhanden ſey; allein bey ſorgfältiger Erwägung der Sache läßt ſich dieſer heben, und es laſ- Zu Tit. 5 §. 393 —412.

ſen ſich ohne den mindeſten Zwang die Beſtimmungen der §§. 393 bis 412. in Einklang bringen.

Nach dem §. 393. iſt ein Paciscent deshalb, weil der Andere den Vertrag nicht gehörig erfüllt hat, nicht berechtigt davon abzugehen, und er muß auf Erfüllung klagen; nach dem §. 396. und 399. kann der Paciscent, wenn er auf Erfüllung des Vertrages in Anſpruch genommen wird, dem Kläger die Einrede des von demſelben nicht gehörig erfüllten Vertrages entgegen ſetzen und kann, wenn der Richter rechtskräftig dieſe Einrede für erheblich erachtet, von dem Vertrage abgehen.

Herr Grävell ändert in der Generaltheorie von Verträgen S. 320. §. 393b. den folgender Geſtalt lautenden §. 393. des Allgem. Landrechts:

„Die von einer Seite geweigerte oder nicht gehörig geleiſtete Erfüllung eines Vertrages berechtigt den Andern in der Regel noch nicht, von dem Vertrage ſelbſt wieder abzugehen.“

dahin:

„Außerdem berechtigt die von einer Seite geweigerte Erfüllung des Vertrages den Andern in der Regel noch nicht, vom Vertrage ſelbſt abzugehen.“

ohne dieſer Aenderung ausdrücklich zu erwähnen.

Hierdurch werden die in den §§. 393. 396. und 399. liegenden Schwierigkeiten umgangen.

Nach der in dieſen Paragraphen liegenden Theorie kann ein Paciscent wegen der von dem andern Theile nicht gehörig geleiſteten Erfüllung nicht auf Aufhebung des Vertrages klagen. Er kann aber, wenn er auf Erfüllung des Vertrages in Anſpruch genommen wird, in Gemäßheit des §. 399. darauf antragen, daß ſeine Weigerung, den Vertrag zu erfüllen, für erheblich und er für berechtigt erachtet werde, von dem Vertrage abzugehen.

Wenn man von dieſem Grundſatze ausgeht, ſo wird die Erklärung der §§. 393—412. leicht, und es reducirt ſich ſolche auf folgende Sätze:

I. Die §§. 393. und 394. enthalten den allgemeinen Grundſatz, daß wegen verweigerter oder nicht gehörig geleiſteter Erfüllung eines Vertrages von demſelben in der Regel, d. h. ohne gegenſeitige Einwilligung oder ohne vorherigen Proceß, nicht abgegangen werden könne.

II. In den §§. 396 bis 412 ſind nun die näheren Beſtimmungen des in den §§. 393. 394. ausgeſprochenen allgemeinen Satzes für den Fall, wenn es zum Proceſſe kömmt, enthalten. Der Geſetzgeber ſtellt zu dieſem Ende folgende Fälle auf:

1) Der Hauptgegenſtand des Vertrages betrifft keine Handlungen, und es iſt

A) der Inhalt des Vertrages klar (d. h. beyde Theile ſind darüber einig, oder der Richter hält ihn für über allen Zweifel erhaben) und der Beklagte weigert die Erfüllung des Vertrages, weil der Kläger ſeine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt hat, oder ſolchergeſtalt nicht erfüllen kann, und es gewinnt

a) Kläger den Proceß rechtskräftig, und der Weigerungsgrund des Beklagten wird verworfen; ſo hat der Kläger die Wahl, Erſatz des durch die unbegründete Weigerung erlitte-

nen Schadens, (der nach Maaßgabe der §§. 398. beſtimmt wird,) zu fordern, oder vom Vertrage abzugehen (§. 396 — 398.)

b) Kläger gewinnt den Proceß in erſter Inſtanz, ſo kann Kläger vom Vertrage abgehen (§. 404.); er kann aber keinen Schadenerſatz fordern*). (§. 405.)

c) Beklagter gewinnt den Proceß rechtskräftig, und ſeyn Weigerungsgrund wird für erheblich erachtet, ſo ſteht es dem Beklagten frey, den Vertrag, ſo wie der Richter ihn beſtimmt hat, zu erfüllen, oder vom Vertrage ganz abzugehen. (§. 399.) Die Folgen des Rücktritts ſind in den §§. 400. 401. beſtimmt.

d) Beklagter gewinnt den Proceß in erſter Inſtanz, ſo kann er von dem Vertrage abgehen (§. 406.), aber er muß das Erhaltene zurück geben. (§. 407.)

e) Beyde Theile haben nach der rechtskräftigen Entſcheidung zum Theil recht, zum Theil Unrecht, ſo bleibt der Vertrag beſtehen (§. 402.); fällt einem Theile ein Uebergewicht von Schuld zur Laſt, ſo kann der Richter dem andern die Befugniß zum Rücktritt vorbehalten.

B) Der Inhalt des Vertrages iſt nicht klar, und die Parteyen ſtreiten ſich über den Sinn und Umfang der im Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten, ſo entſcheidet der Richter den Streit, und nach Maaßgabe dieſer Entſcheidung muß die Erfüllung geleiſtet und angenommen werden. (§. 395.)

2) Der Hauptgegenſtand des Vertrages betrifft Handlungen; ſo kann derjenige, welcher behauptet, daß der Andere ſeine vertragsmäßige Verbindlichkeit nicht erfüllt habe, auf ſeine Gefahr von dem Vertrage abgehen.

Findet ſich bey dem Proceſſe darüber

a) daß ſeyn Vorgeben ungegründet geweſen iſt; ſo muß er den Andern vollſtändig entſchädigen (§. 409.);

---

*) In den Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erläuterung der Preußiſchen allgemeinen Landesgeſetze, Heft 8. S. 153 — 157. macht der Verfaſſer darauf aufmerkſam, daß der in erſter Inſtanz obſiegende Theil durch die ihm im §. 404. und 406. gelaſſene Freyheit, vom Vertrage abzugehen, dem andern die Inſtanzen abſchneiden könne.

Dieſe Meynung iſt nicht ganz richtig. Wenn der in erſter Inſtanz unterliegende Theil appellirt, und der obſiegende erklärt, er wolle vom Vertrage unter den geſetzlichen Beſtimmungen (§. 405. 407. 408.) abgehen; und es nimmt der in erſter Inſtanz unterliegende Theil (der Appellant) dieſe Erklärung an, ſo iſt der Proceß beendigt; oder er nimmt ſie nicht an, alsdann muß der in erſter Inſtanz obſiegende Theil darauf antragen, daß ihm, ſeiner Erklärung, vom Vertrage abgehen zu wollen, gemäß, dieſe Befugniß im Appellationserkenntniſſe zugeſprochen werde. Gegen das die Befugniß zum Rücktritt vom Vertrage ab- oder zuſprechende Erkenntniß ſteht, bey vorhandener Reviſionsfähigkeit der Sache, beyden Theilen die Reviſion zu.

b) daß ſein Vorgeben begründet iſt; ſo muß der Andere ihn bis zur Zeit des erklärten Rücktritts vollſtändig entſchädigen. (410.)

In beyden Fällen finden wegen Vergütigung der Handlungen, welche auf Rechnung des Vertrages ſchon geleiſtet ſind, die Vorſchriften des §. 166. 167. Anwendung.*)

---

*) In der Hauptſache ſtimmt dieſe Theorie mit der in den Materialien a. a. O. und mit der von Hrn. Bielitz Bd. 1. S. 736. vorgetragenen Theorie überein. Wenn aber dort a. a. O. S. 135., in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 2. S. 87. u. f., Bd. 4. S. 267., von Grävell in der Generaltheorie von Verträgen S. 220. 221. §. 270f.—270l., S. 246. §. 305. u. S. 323. in der Note zum §. 397, und von Hrn. Bielitz im Commentar zum Allg. Landr. Bd. 1. S. 741. §. 396. 397. der Satz aufgeſtellt wird, daß eine bloße Zögerung in der Erfüllung des Vertrages einen Paciscenten zum Rücktritt vom Vertrage nicht berechtige; ſo iſt dieſe Meinung den klaren Worten des §. 396. zuwider; denn nach dieſem Paragraphen iſt jeder Paciscent, in Gemäßheit der §§. 397. 399. 404. 406. enthaltenen Verordnungen dazu berechtigt, wenn der andere Paciscent ſeine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt hat. Es kann aber auf die Befugniß zum Rücktritt, ſelbſt wenn der Beklagte die Erfüllung des Vertrages verweigert, nicht in der Klage angetragen werden. Dieſe muß ſtets auf Erfüllung des Vertrages gerichtet ſeyn. Erſt nach erſtrittenem günſtigen Erkenntniſſe in erſter Inſtanz kann der Kläger, ſelbſt, wenn der Beklagte appellirt, erklären, daß er vom Vertrage abgehen wolle; der Beklagte kann dagegen ſchon in erſter Inſtanz, unter Anführung ſeines Weigerungsgrundes gegen die Erfüllung des Vertrages, darauf antragen, dieſen für erheblich zu erachten und ihm den Rücktritt von dem Vertrage vorzubehalten. (§. 408.)

Herr Bielitz bezieht ſich zur Unterſtützung der Meinung, daß eine Verzögerung des einen Paciscenten den andern zum Rücktritt nicht ermächtige, auf den §. 393. Dieſer lautet folgendergeſtalt:

„Die von einer Seite geweigerte oder nicht gehörig geleiſtete Erfüllung des Vertrages berechtigt den Andern in der Regel noch nicht von dem Vertrage ſelbſt wieder abzugehen.“

Dieſer Paragraph wird aber durch die §§. 399. und 406. nach Maaßgabe des oben unter 1. Geſagten dahin beſchränkt, daß der Weigernde, d. h. der Beklagte, ſobald ſeine Weigerung durch das erſte oder durch das rechtskräftige Erkenntniß für erheblich erachtet iſt, vom Vertrage abgehen kann. Wer alſo ſeiner Sache gewiß iſt, kann voll Vertrauen auf die Gerechtigkeit derſelben vom Vertrage abgehn.

Herr Grävell bezieht ſich außerdem zur Unterſtützung der Meinung, daß eine Verzögerung des einen Paciscenten den andern zum Rücktritt nicht ermächtige, auf das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 16. §. 16. 17. 18. Dieſe lauten wörtlich folgendergeſtalt:

§. 16. „Wer dieſes unterläßt, der muß die Folgen ſeiner Zögerung gegen den Berechtigten vertreten.“

§. 17. „Ob dieſe Vertretung ſich bloß auf den unmittelbaren

Anmerk. 80a. Eine Abhandlung über Correal-Obligationen nach Preußiſchem Rechte befindet ſich in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 20. S. 3. Zu §. 424.

Schaden einſchränke, oder auch den mittelbaren und den entgangenen Gewinn unter ſich begreife, iſt nach der Natur des vorgewalteten Geſchäfts und nach den allgemeinen Grundſätzen des ſechſten Titels zu beurtheilen.“

§. 18. „Was bey der verzögerten Uebergabe einer Sache zu leiſten ſey, iſt, wenn die Geſetze nicht beſondere Beſtimmungen bey gewiſſen Geſchäften vorſchreiben, nach den im ſiebenten Titel beſtimmten Verpflichtungen eines unredlichen Beſitzers zu entſcheiden.“ (Tit. 7. §. 223. sqq.)

Allein bey genauer Prüfung wird man finden, daß in dieſen Paragraphen die Befugniß des Paciscenten, von dem Vertrage zurück zu treten, nicht ausgeſchloſſen iſt. Es iſt in allen dieſen Paragraphen nur von dem Schadenerſatze, welchen derjenige zu leiſten hat, der ſeine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, die Rede. Nirgends iſt darin die klare Dispoſition des Tit. 5. §. 396. aufgehoben. In dem §. 397. a. a. O. iſt alternativ vom Schadenserſatz und vom Rücktritt die Rede, zu welchem derjenige, deſſen Weigerung, den Vertrag zu erfüllen, gegründet befunden, berechtigt iſt.

In der Lehre von der Erfüllung der Verbindlichkeiten konnte der Geſetzgeber nur vom Schadenserſatz, zu welchem derjenige, der ſich eine Zögerung zu Schulden kommen läßt, reden, weil er bey dieſer Lehre nur die Obliegenheiten des Verpflichteten vor Augen hatte. Der Rücktritt vom Vertrage iſt ein Recht des Berechtigten. Hierüber ſetzt der Geſetzgeber Th. 1. Tit. 5. §. 396. u. f. das Erforderliche feſt und wiederholte dieſe Feſtſetzung bey der Lehre von Erfüllung der Verbindlichkeiten mit Recht nicht.

Der ferner von Hrn. Grävell angeführte §. 64. Th. 1. Tit. 16. des Allgem. Landrechts beſtätigt dieſe Anſicht noch mehr. Er lautet:

„Wer in Bezahlung einer ſchuldigen Geldſumme ſäumig iſt, muß Verzögerungszinſen entrichten.“

Dieſer Dispoſition ungeachtet, beſtimmt das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 230., daß der Verkäufer einer beweglichen Sache, wenn bey der Uebergabe baare Zahlung verſprochen ſey, aber nicht geleiſtet werde, den Verkauf aufheben und die Uebergabe verweigern könne, und verweiſt in Anſehung aller übrigen Fälle, mithin auch wegen des Verkaufs unbeweglicher Sachen §. 232. u. f. ausdrücklich auf die Beſtimmungen der §§. 396—407. Th. 1. Tit. 5. des Allgem. Landrechts. Eben ſo verordnet das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 21. §. 298., daß der Rückſtand zweyer Termine den Verpächter zum Rücktritt vom Pacht- oder Miethsvertrage berechtige, und verweiſt in Anſehung der Folgen einer vor oder bey der Uebergabe geſchehenen Weigerung, den Contract gehörig (d. h. auch zur rechten Zeit) zu erfüllen, auf den §. 393. u. f. Th. 1. Tit. 5.

Gerade bey Miethsverträgen würde, wenn man Zögerung, ſelbſt

Zu §. 430 —434. Anmerk. 80b. Der in den Materialien, Heft 3. S. 149 —

---

die unverſchuldete des Vermiethers, als einen Aufhebungsgrund des Miethvertrages nicht zulaſſen wollte, die größte Unbilligkeit entſtehen.

Man denke nur den Fall: Es hat Jemand A eine Wohnung gemiethet. Zur beſtimmten Zeit kann ihm der Vermiether B den Beſitz der vermietheten Wohnung nicht ſchaffen, weil der bisherige Miether C ein Miethsrecht behauptet. Nach der oben aufgeſtellten Theorie miethet ſich der Miether der ihm nicht geräumten Wohnung A eine andere und erwartet, daß der Vermiether B ihn auf Erfüllung des Miethvertrages in Anſpruch nehme, um ihm die Einrede der nicht gehörig geſchehenen Erfüllung des Miethsvertrages entgegen zu ſetzen und auf Aufhebung deſſelben anzutragen. Nach der Theorie des Verfaſſers der Materialien ꝛc. muß der Miether, der zur beſtimmten Zeit nicht geräumten Wohnung A, ſobald der Vermiether B den bisherigen Miether C ermittirt hat, einziehen. Man denke ſich die Lage des Miethers A, da der Proceß des Vermiethers B gegen den bisherigen Miether C eine Woche, aber auch ein Jahr dauern kann. Welche Maaßregeln ſoll er nehmen? Endlich ſetzt der von Hrn. Grävell ſelbſt, zur Unterſtützung ſeiner Theorie angeführte §. 305. Th. 1. Tit. 5. des Allgem. Landrechts die ſtreitige Anſicht ganz außer Zweifel. Es lautet dieſer Paragraph wörtlich:

„Wenn nicht ein Anderes verabredet worden, iſt die Strafe verfallen, ſobald der Verpflichtete ſich einer Zögerung ſchuldig macht.“

Wenn nun ſogar die Conventionalſtrafe bey vorhandener Zögerung verwirkt iſt, und nach §. 306. durch Erfüllung des Vertrages nicht abgewendet werden kann; ſo leuchtet es in die Augen, daß auch die Zögerung des einen Paciscenten den andern, der von dem Zögernden auf Erfüllung des Vertrages belangt wird, berechtigt, demſelben die Einrede entgegen zu ſetzen, daß er den Vertrag nicht gehörig, d. h. nicht zur beſtimmten Zeit erfüllt habe und ihn ſolchergeſtalt nicht mehr erfüllen könne, und aus dieſem Grunde auf Aufhebung des Vertrages anzutragen.

Der Verfaſſer des Aufſatzes in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 2. S. 85. u. f. führt gegen die dieſſeits aufgeſtellte Theorie den §. 101. Th. 1. Tit. 11. des Allgem. Landrechts an. Dieſer lautet:

„Iſt die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten worden, ſo haftet dieſer dem Käufer zur Schadloshaltung, nach Verhältniß des Grades ſeiner Verſchuldung.“

Allein der Geſetzgeber hat hier nur vom Schadensersatz wegen der Verzögerung geſprochen; in dem §. 232. u. f. a. a. O. hat er wegen verzögerter Uebergabe das Recht zum Rücktritt, in Gefolge des §. 396. u. f. Tit. 5. ausdrücklich vorbehalten.

Noch ſchwächer iſt der von demſelben Verfaſſer aus den §§. 325 und 326. Tit. 5. hergeleitete Grund. Dieſe lauten:

§. 325. „Fehlen der Sache ausdrücklich vorbedungene Eigenſchaften, ſo iſt der Empfänger auf die Gewährung derſelben anzutragen berechtigt.“

152, gegen die Faſſung des §. 431.*) erhobene Zweifel iſt von geringer Erheblichkeit. Dieſer beſteht darin, daß, wenn Jemand mit Mehreren für eine Verbindlichkeit ſolidariſch verhaftet ſey und wegen dieſer Verbindlichkeit in Anſpruch genommen werde, er, ohne die Sache aufzuhalten, den übrigen Mitverpflichteten nicht litem denunciiren könne. Hr. Grävell bemerkt hiergegen mit Recht, daß auch die Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 17. §. 17. verordne,

---

§. 326. „Kann der Geber die fehlende Eigenſchaft nicht gewähren, ſo kann der Uebernehmer von dem Contracte wieder abgehen.“

In dieſen Paragraphen iſt der Geſetzgeber ſeiner Theorie getreu geblieben. Er geht von dem Grundſatze aus, daß nur auf Erfüllung, nicht aber auf Aufhebung des Vertrages geklagt werden kann, indem er §. 397. 399. 404. 406. feſtgeſetzt hat, daß nur, wenn der Weigerungsgrund rechtskräftig oder in erſter Inſtanz entweder verworfen oder erheblich befunden ſey, von der obſiegenden Partey von dem Vertrage abgegangen werden könne, und ſetzt §. 325 und 326. dasjenige im Allgemeinen feſt, was er §. 397. 399. 404 und 406. noch näher und genauer beſtimmt.

Wie der Geſetzgeber über die Zögerung bey Erfüllung der Verträge gedacht habe, darüber hat er ſich klar in dem Allg. Landr. Theil 1. Tit. 11. §. 938. ausgeſprochen, indem er verordnet, daß, wenn ein beſtelltes Werk zu der ausdrücklich beſtimmten Zeit von dem Werkmeiſter nicht abgeliefert wird, der Beſteller vom Vertrage zurück treten könne. Hiernach leidet es keinen Zweifel, daß der Geſetzgeber in dem Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 5. §. 396. in den Worten:

daß der Andere die ſeinigen (ſeine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt habe, oder ſolchergeſtalt nicht gehörig erfüllen könne,

auch den Verzug in der Erfüllung des Vertrages, ſelbſt den durch Zufall veranlaßten, — vorausgeſetzt, daß ein beſtimmter Termin zur Erfüllung des Vertrages ausdrücklich verabredet iſt, — begriffen habe, und daß, wenn eine Zögerung bey Erfüllung eines Vertrages, bey welchem ein beſtimmter Termin ausdrücklich verabredet iſt, einmal eingetreten iſt, von dem, der ſich ſolche, wenn auch nur durch Zufall, hat zu Schulden kommen laſſen, wenn er auf Erfüllung des Vertrages gegen den Andern klagt, nicht nachgeholt werden kann, indem dieſer ihm mit Recht die eigetretene Zögerung entgegen ſetzt und auf den Grund derſelben vom Vetrage zurück tritt.

Der Geſetzgeber will, daß die Verträge ſollen erfüllt werden. Er will daß ſie zur verabredeten Zeit ſollen erfüllt werden, und er läßt deshalb den Rücktritt vom Vertrage auch wegen nicht zur verabredeten Zeit geleiſteter Erfüllung zu.

*) Es lauten die §§. 431. 432. wörtlich:

§. 431. „Der in Anſpruch Genommene kann zwar ſeine Mitverpflichteten zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung oder Leiſtung der übernommenen Verbindlichkeit auffordern;“

§. 432. „Durch dieſe Aufforderung aber darf der Berechtigte in Verfolgung ſeines Anſpruchs nicht aufgehalten werden.“

daß durch die Litisdenunciation die Inſtruction des Proceſſes nicht aufgehalten, ſondern unter den Hauptparteyen fortgeſetzt werden ſolle; dies ſey, was das Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 5. §. 431. verordne: daß durch die von dem in Anſpruch genommenen Intereſſenten geſchehene Aufforderung an die übrigen Mitintereſſenten zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung oder zur Leiſtung der übernommenen Verbindlichkeit die Sache nicht aufgehalten werden ſolle.

Zum ſechsten Titel.

Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entſtehen.

Zu §. 12 u. f. §. 139. Officiere, welche bey Truppenübungen die Saatfelder nicht beachten, müſſen ſelbſt und allein für den angerichteten Schaden aufkommen. Die Ackerbeſitzer ſind jedoch verpflichtet, Wiepen oder Strohwiſche, ſobald ihnen angekündigt wird, daß ein Manöuvre in ihrer Gegend werde gehalten werden, zur Bezeichnung der Saatfelder im Frühjahre oder nach der Saatzeit im Herbſte aufzuſtecken, widrigenfalls die Officiere zum Schadenerſatze nicht verbunden ſind.

(Reſcr. d. Miniſter. d. Innern v. 8. Jan. 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 70. 71.)

§. 140. Schädenliquidationen der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Art werden nicht anders angenommen, als wenn die durch das Manöuvre angerichtete Beſchädigung gleich anfänglich und unter Zuziehung eines von dem betreffenden Militaircommando zu requirirenden Officiers ermittelt und von dieſem Officier anerkannt worden iſt. Die Ausmittelung des Truppentheils oder des Officiers, dem die Schuld des angerichteten Schadens beyzumeſſen, und der nach der Allerhöchſten Beſtimmung ſelbſt und allein für den angerichteten Schaden aufkommen ſoll, iſt alsdann ſpäter lediglich Sache des betreffenden Truppenbefehlshabers. Es muß daher immer gleich nach abgehaltener Uebung, ſo fern nämlich eine Beſchädigung dadurch veranlaßt worden, der betreffende Truppenführer um einen Officier requirirt werden, welcher gemeinſchaftlich mit den Civilcommiſſarien ſich von dem verurſachten Schaden, und daß er wirklich durch das Manöuvre veranlaßt worden, über-

zeugt und ſeinem Befehlshaber darüber Meldung macht, der ſodann den Schuldigen ausmitteln, mit der betreffenden Civilbehörde aber wegen der Erſatzleiſtung das Erforderliche feſtſtellen und ſolche entweder durch den ſchuldig Befundenen bewirken, oder der Civilbehörde die Gründe, welche dieß unſtatthaft machen, nachweiſen kann.

(Reſcr. d. Min. d. Innern v. 10. Jun. 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 587—588.)

Anmerk. 81. Dieſe Abweichung von der Theorie, nach welcher ein von ſolchen Perſonen (Wahnwitzigen, Blödſinnigen und Kindern unter ſieben Jahren) verurſachter Schaden allerdings für einen bloßen Zufall zu achten iſt, gründet ſich auf die natürliche Billigkeit. Wenn ein Wahnwitziger einen Schaden verurſacht, der aus ſeinem beträchtlichen Vermögen leicht erſetzt werden kann, ſo würde es eine auffallende Härte enthalten, wenn der Beſchädigte, der dadurch, ohne die geringſte Schuld von ſeiner Seite, in ſeinen Vermögensumſtänden gänzlich zurückgeſetzt worden, alle Vergütung entbehren ſollte. Man verweiſet denſelben zwar gewöhnlich an den Aufſeher des Kindes oder des Wahnſinnigen; aber eines Theils hält es oft ſchwer, dieſen einer vernachläſſigten Aufſicht zu überführen, und andern Theils iſt ſein Vermögen vielleicht zum Erſatz nicht hinreichend. (Entwurf d. G. B. Th. 2. Abth. 1. Tit. 3. §. 32—34. S. 84.) Zu §. 41 u. f.

Anmerk. 82. Die Verbindlichkeit des Hauswirths, der Herrſchaft oder des Meiſters, für den durch die Bewohner des Hauſes, das Geſinde und die Handwerksgeſellen oder Lehrjungen durch unvorſichtiges Umgehen mit Feuer und Licht, durch Ausgießen, durch Auswerfen und durch unterlaſſene Verſchließung des Hauſes verurſachten Schaden zu haften, erſtreckt ſich nicht auf den Schaden, welchen Perſonen, die in demſelben nur einen kurzen Aufenthalt haben, z. B. Fremde, welche in dem Hauſe für Geld oder unentgeltlich logiren, veranlaſſen, weil dem Hauswirthe kein Recht der Aufſicht über deren Handlungen zuſteht. Zu §. 68.

(Materialien, Heft 6. S. 77—82.)

§. 141. Eben ſo iſt der Beſchädiger, bey einer beſchädigten beweglichen Sache, nur dann den ausgemittelten vormaligen Werth zu zahlen verbunden, wenn ihm der Beſchädigte die Sache zu überlaſſen im Stande iſt. Zu §. 91.

(Reſcr. v. 18. Jan. und 5. May 1807. Mathis Bd. 4. S. 402. 404. 405.)

Anmerk. 83a. In der Sache ſelbſt liegt kein Grund, warum derjenige, welcher für die kleinſte Vermögensbeſchädigung ſtrengen Erſatz leiſten muß, für die unangenehmen und ſchmerzhaften Empfindungen, die er einem Andern verurſacht, gar keinen Erſatz ſchuldig ſeyn ſollte. Bey Perſonen von Stande und Erziehung hält man es ihrer unwürdig, ihre Empfindungen einer Geldtaxe zu Zu §. 112—114.

unterwerfen, und es iſt heilſam, dieſe Meinung beyzubehalten, weil dadurch der Trieb der Ehre, den man nicht genugſam begünſtigen kann, genährt wird. Bey einem Bauer oder andern geringen Menſchen aber fällt dieſer Grund offenbar hinweg. Damit übrigens die Beſtimmung des ſolchen Leuten zukommenden Schmerzengeldes nicht der bloßen Willkür des Richters überlaſſen werden dürfe, ſo iſt der Betrag der Curkoſten dabey zum Maaßſtabe angenommen worden, indem, wenn die Verletzung ſo geringe iſt, daß ſie keine beſondere Cur erfordert, auch die dem Beſchädigten zugefügten Schmerzen nicht von Beträchtlichkeit ſeyn können. (Entwurf d. G. B. Th. 2. Abth. 1. §. 47. S. 93.)

Zum ſiebenten Titel.

Von Gewahrſam und Beſitz.

Zu §. 16. 17. **Anmerk. 83b.** In den Materialien, H. 7. S. 79—83. wird der Fall aufgeſtellt, daß ein Kämmereiengut in Erbzins gegeben und bis zum Tode des erſten Erbenzinsmanns den zu demſelben gehörenden Wald benutzt habe. Nach deſſen Tode habe der Nachfolger deſſelben den Wald gleichfalls verlangt und deshalb Klage angeſtellt. Im erſten Erkenntniſſe ſey derſelbe abgewieſen, nachher habe derſelbe obſiegliche Erkenntniſſe in der Appellations- und Reviſionsinſtanz erſtritten. Nach beendigtem Proceſſe habe der Erbenzinsmann die ſeit dem Tage des angeſtellten Proceſſes erhobenen Nutzungen des Waldes von der Kämmerei erſtattet verlangt; die Kämmerei habe ſolche, auf die beiden nebenſtehenden Paragraphen ſich ſtützend, verweigert.

Es lauten ſelbige folgendergeſtalt:

§. 16. „Dagegen verliert der, bey welchem erſt nach ſchon erworbenem Beſitze bloße Zweifel über die Rechtmäßigkeit deſſelben entſtehen, dadurch noch nicht die Eigenſchaft und die Rechte eines redlichen Beſitzers."

§. 17. „Von dem Zeitpuncte aber, da Jemand von der Unrechtmäßigkeit ſeines Beſitzes überführt worden, iſt er für einen unredlichen Beſitzer zu achten."

Beide ſind auf den zur Entſcheidung geſtellten Fall gar nicht anwendbar. Dieſer iſt in dem §. 222. a. a. O. deutlich entſchieden. Es lautet ſelbiger wörtlich:

„Wenn kein früherer Zeitpunct der Unredlichkeit des Beſitzes ausgemittelt werden kann, ſo wird der Tag der dem Beſitzer durch die Gerichte geſchehenen Behändigung der Klage dafür angenommen."

Es iſt zu bewundern, wie der ſcharfſinnige Verfaſſer der Materialien ꝛc. dieſe deutliche Verordnung hat überſehen und den Fall unter die disputationes fori hat annehmen können. War ihm die Vorſchrift der Allg. G. O. Th. 1. Tit. 7. §. 48. ganz aus dem Sinne gekommen.?

§. 142. Die Verordnung dieſes Paragraphen iſt aufgehoben, indem keine Unterthänigkeit weiter Statt findet. Zu Tit. 7. §. 188.
(Edict v. 9. Oct. 1808. §. 11. 12. Mathis Bd. 5. S. 173.)

Zum achten Titel.

Vom Eigenthume.

§. 143. Jeder Einwohner des Staats, mit Einſchluß der Juden, welche Staatsbürger ſind, jedoch mit Ausſchluß der Mennoniſten, welche ſich der Verpflichtung zum Kriegsdienſte nicht unterwerfen, iſt zum eigenthümlichen und Pfandbeſitze unbeweglicher Grundſtücke aller Art berechtigt. Zu §. 6.
(Edict v. 9. Oct. 1807. §. 1. Mathis Bd. 5. S. 169. — Edict v. 11. März 1812. §. 7. Geſ. S. v. 1812. S. 18. — Declaration v. 17. Dec. 1801. N. A. Th. 2. S. 377—381.)

§. 144. Mennoniſten ſind jedoch beſitzfähig, wenn ſie erklären, Kriegsdienſte gleich jedem andern Unterthan übernehmen zu wollen. Außer dieſem Falle können ſelbige keine Grundſtücke erwerben, welche ſich nicht zur Zeit der Publication der Königlichen Verordnung vom 17. December 1801 in dem Beſitze von Mennoniſten befunden haben. Die Grundſtücke dieſer Art können nur von einem Mennoniſten erworben werden, wenn ſie ab intestato an einen männlichen Mennoniſten fallen.
(Verordn. v. 17. Dec. 1801. §. 1. 4. 6. 7. N. A. Bd. 2. S. 379.)

§. 145. Gelangen jedoch Grundſtücke, welche am 24. November 1803 in den Händen von Mennoniſten waren, an fremde Mennoniſten, ſo ſind der neue mennoniſtiſche Beſitzer und deſſen eheleibliche Söhne beſitzfähig, ob ſie ſchon von der Cantonpflicht befreyt bleiben.
(Cabinetsordr. v. 24. Nov. 1803. N. A. Bd. 4. S. 180. 181.)

§. 146. In Anſehung der Fähigkeit der Soldaten, Grundſtücke zu veräußern und zu erwerben, ſind die durch die Cabinetsordre vom 25. Sept. 1809 aufgehobenen Grundſätze des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 27 bis 32. und 35. durch die Verordnung vom 18. März 1811 (Geſ. S. von 1812. S. 5. 6.) wieder hergeſtellt.

§. 147. Auf Soldaten und Landwehrmänner der erſten Claſſe iſt die Berichtigung des Beſitztitels, welche durch die Verordnung vom 18. März 1811. §. 2. (Geſetzſamml. von 1812. S. 5.) unterſagt war, durch ein Reſcript des Kriegsminiſterii vom 6. December 1814 nachgelaſſen.

(Gouv. Blatt der K. Provinzen zw. der Elbe und Weſer. St. 13. S. 795—797.)

§. 148. Kein im Dienſte des Staats ſtehender Forſtbedienter, ohne Unterſchied des Ranges, iſt befugt, ein Grundſtück zu erwerben, welches in den ſeiner Aufſicht anvertrauten Forſten und Revieren ein Holzungs-, Huthungs- oder ſonſtiges Recht hat oder mit denſelben grenzt. Ausnahmen hiervon kann nur das Finanzminiſterium geſtatten.

(Cabinetsordr. v. 5. Sept. 1821. Geſ. S. v. 1821. S. 158.)

§. 149. Mitglieder von Provinzial-Domainenverwaltungen ſind zur Erwerbung von Domainengrundſtücken in andern Provinzen, als in welchen ſie angeſtellt ſind und arbeiten, berechtigt.

In derſelben Provinz ſind ſie zu einem ſolchen Ankauf ſo wenig direct als durch Ceſſion (den Fall der ihnen vom Finanzminiſterio ertheilten Dispenſation ausgenommen) befugt. (S. §. 5710.)

(Cabinetsordr. v. 29. Febr. 1812. Geſ. S. v. 1812. S. 16.)

§. 150. In Anſehung der Beſitzfähigkeit der Einländer ſind die früher Statt gefundenen Einſchränkungen durch die Verordnung vom 9. October 1807 (Mathis B. 5. S. 169.) aufgehoben. Ausländer bedürfen zur Erwerbung von adeligen Gütern und Domainenvorwerken der beſondern Einwilligung des Miniſteriums des Innern, welche ſelbigen, wenn ſie den Unterthaneneid ableiſten, gegen die gewöhnlichen Canzleygebühren ertheilt wird.

Ausländiſche Fürſten müſſen bey Erwerbung von Grundſtücken fortdauernd einen Stellvertreter im Lande beſtellen und dieſen in einer ſchriftlich auszufertigenden Urkunde zur Erfüllung aller geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Unterthanenpflichten bevollmächtigen. Dagegen bedarf es bey Fürſten, welche innerhalb der Königlichen

Staaten wohnen, nur der ſchriftlichen Vollziehung des Unterthaneneides.

(Cabinetsordr. v. 28. März 1809 und Reſcr. v. 4. April 1809. Mathis Bd. 8. S. 26—28.)

§. 151. Ausländer, welche durch eine Heirath die Adminiſtration, nicht aber zugleich das Eigenthum von Grundſtücken erworben haben, bedürfen des Incolats nicht.

(Reſcr. des Miniſt. d. Inn. v. 28. Nov. 1817. Rumpfs St. D. §. 17. Nr. 13.)

§. 152. Aus den nebenſtehenden §§. 26—32 folgt, daß dem Eigenthümer eines Gaſthofs von der Policey-behörde nicht verwehrt werden kann, ſeinen Gaſthof an eine qualificirte Perſon zu verpachten, wenn der abgehende Pächter des Gaſthofes ſich als Gaſtwirth etablirt. Zu §. 26 —32.

(Reſcr. d. Min. d. Handels und d. Inn. v. 30. Decbr. 1823. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 950. 951.)

§. 153. Wenn einzelner oder mehrerer Unterthanen Gebäude, Gehöfte oder wohl gar ganze Dörfer durch Feuersbrünſte in die Aſche gelegt werden und deshalb, oder ſonſt wegen Baufälligkeit, auch aus andern Urſachen neu erbaut werden ſollen; ſo ſoll kein Unterthan in der Churmark Brandenburg die Befugniß haben, eher den neuen Bau eines Gebäudes oder ganzen Gehöftes vorzunehmen, als bis ihm die Bauſtelle von der Gerichtsobrigkeit, an welche er ſich in dieſer Abſicht zu wenden hat, angewieſen iſt *) **). Zu §. 29 —31. 69 u. f.

(§. 1. des Edicts v. 15. Jun. 1795.)

---

*) Dieſes Edict iſt nebſt deſſen Nachtrage v. 19. April 1804 und dem Edicte vom 28. Auguſt 1796, durch eine Miniſterialverfügung v. 20. Jul. 1813. (v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 396.) auch in Oſtpreußen und Lithauen eingeführt. Wahrſcheinlich hat es noch in mehreren Provinzen des Staats durch dergleichen Miniſterialverfügungen Geſetzeskraft erhalten; deshalb hat der Verfaſſer ſich bewogen gefunden, dieſe Verordnungen aufzunehmen.

**) So zweckmäßig auch an ſich die Maaßregel der Abſchaffung der Strohdächer in den Städten zur Beförderung der ſucceſſiven Einführung der Ziegelbedachungen iſt, und in den Städten darauf zu halten iſt, daß die vorkommenden Hauptdachreperaturen nicht mit feuergefährlichen Materialien ausgeführt werden, ſo ſetzt dennoch die unnachſichtliche Durchführung dieſer Maaßregel eine beſtimmt darauf gerichtete geſetzliche Vorſchrift voraus. Wäre eine ſolche unbedingte

Zu §. 29 —31. 69 u. f. und §. 105 d. Erg.

Anmerk. 83c. Auch im Danziger Regierungsdepartement ſind, nach v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 697., das Edict v. 15. Jun. 1795., deſſen Nachtrag vom 19. Apr. 1804., und das Edict vom 28. Aug. 1796. eingeführt. Dagegen bezieht ſich die Regierung zu Marienwerder in einem Publicando vom 25. Auguſt 1823 (v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 599—601.) auf die Dorfordnung v. 8. October 1780 und auf eine Verordnung v. 18. September 1813 (Marienwerderſches Amtsblatt von 1813. S. 677.) und verordnet:

1) Vor jeder Ausführung ganz neuer, oder vor der Wiederherſtellung abgebrannter oder ſonſt zerſtörter Gebäude jeder Art iſt, in Gemäßheit des A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 65—78., jedesmal die Genehmigung der Ortspoliceibehörde nachzuſuchen.

2) Bauliche Anlagen, denen dieſe Genehmigung fehlt, dürfen außerdem, daß der Unternehmer policeiliche Ahndung verwirkt, nicht geduldet, ſondern ſie müſſen abgebrochen werden, ſobald eine ſolche Maaßregel als nothwendig erkannt worden.

Es iſt nämlich:

3) Zur Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung erforderlich, daß die neu zu errichtenden, oder die wieder herzuſtellenden Gebäude ihre Stelle in einer zureichenden Entfernung, welche ſchon in der gedachten Dorfordnung §. 49. auf 100—200 Schritte beſtimmt worden, ſowohl unter ſich ſelbſt, als von den ſchon vorhandenen Gebäuden, dergeſtalt finden, daß beim Ausbruch eines Feuers nicht nur der Zugang zur Löſchung der Flammen von allen Seiten unbeſchränkt, ſondern auch zwiſchen den Gebäuden ſelbſt ſoviel Zwiſchenraum vorhanden, als nöthig iſt, um der Verbreitung der Flamme Einhalt zu thun.

Dieſe Vorſchrift gilt auch von den einzelnen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden deſſelben Wirths, die gleichfalls nicht unter Einem Dachverbande, ſondern in gehöriger Abſonderung von einander aufgerichtet werden müſſen.

4) Wenn die bisherige Lage der Bauſtellen dieſen Erforderniſſen nicht entſprechen ſollte, ſo ſind die Bauunternehmer ſchuldig, ſich neue Bauſtellen zu ermitteln und in Vorſchlag zu bringen, oder ſich den obrigkeitlichen Anordnungen zu unterwerfen, die zur Abwendung von leichter Verbreitung der Flamme gereichen.

5) Sollten in einzelnen Fällen durch eine ſolche Verlegung der Bauſtellen Veränderungen in dem bisherigen Beſitzſtande des

---

und beſtimmte geſetzliche Vorſchrift nicht vorhanden, ſo wird es dann noch darauf ankommen, ob die betreffenden Hauseigenthümer ſich im Stande befinden, die deshalb erforderlichen Koſten aufzubringen (welche letztere gemeinhin noch durch den Umſtand vermehrt werden, daß die Dachſparren, und wenn man auch dies nicht für erheblich achten wollte, ſelbſt oft das Mauerwerk die Laſt nicht zu tragen vermögen,) oder ob ihnen dabey Unterſtützung geliefert werden könne?

(Reſcr. des Min. des Jnn. v. 21. Febr. 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 183. 184.*)

Grund und Bodens nothwendig werden, ſo werden die ſämmtlichen Mitglieder der Gemeinde, in Rückſicht, daß dieſe Maaßregel für ſie alle wohlthätig iſt, und die Feuerſicherheit ihrer Gebäude vermehrt, ſich nicht entziehen können, zu den diesfälligen Abtretungen und Umtauſchungen zu concurriren. Es wird jedoch:

6) Ausdrücklich bemerkt, daß in Abſicht des Maaßes der Entſchädigung gegen diejenigen, die aus dieſer Verlegung einen Vortheil gezogen, ein rechtlicher Anſpruch, ſo wie gegen die Anordnung der Policeiordnung ſelbſt, die Berufung an die ihr vorgeſetzten Behörden Statt findet.
(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 600. 601.)

§. 154. Dem Ermeſſen der Gerichtsobrigkeiten, welchen zunächſt die Policeyaufſicht über ihre Dörfer obliegt und an der Erhaltung ihrer Unterthanen gelegen ſeyn muß, ſoll es überlaſſen bleiben, zu beſtimmen: ob die neu zu erbauenden Gehöfte oder einzelnen Gebäude ihre vormaligen, oder welche neue Stellen, und in welchen wechſelſeitigen, zur Verhütung gefährlicher Feuersbrünſte hinlänglichen, auch mit der wirthſchaftlichen Beſtimmung der Gebäude verträglichen Entfernung, wieder erhalten, und wie die Hofſtellen und Dorfſtraßen erweitert werden ſollen, wobey ihnen bloß zur Pflicht gemacht wird, dafür zu ſorgen, daß die Unterthanen, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude verſetzt werden ſollen, für den aus der Verſetzung ihnen erwachſenden Verluſt eine der Sache angemeſſene Entſchädigung erhalten.
(§. 2. a. a. O.)

§. 155. Wenn zur Verſetzung der Gehöfte oder einzelner Gebäude zwar nutzbare Grundſtücke des Beſitzers bebauet werden müſſen, dagegen aber die alten Bauſtellen wiederum zu cultiviren und nutzbar zu machen ſind, mithin der Beſitzer keinen Verluſt an dem Flächeninhalt ſeiner nutzbaren Grundſtücke leidet; ſo ſoll gar keine Entſchädigung Statt finden, dagegen aber ſolche in der Regel überall gegeben werden, wenn der Beſitzer eines zu verſetzenden Gehöftes oder einzelner zu verſetzender Gebäude dadurch an dem bisherigen Flächeninhalt ſeiner nutzbaren Grundſtücke einen Verluſt erleidet.

Für den Verluſt, in Rückſicht auf die Bonität und beſſere Cultur der Grundſtücke, darf jedoch, wenn der Schaden nicht von Bedeutung und die Entſchädigung dafür ſehr ſchwierig iſt, keine Vergütung verlangt oder gegeben werden, ſondern einen ſolchen geringen, durch eigene Induſtrie zu erſetzenden Verluſt muß der Beſitzer,

in Rückſicht auf die mehrere Sicherheit ſeiner Gebäude und ſeines Eigenthums, ohne Vergütung tragen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 156. Sollte auch der Unterthan bey der Verſetzung ſeiner eigenen Gebäude an ſeinem nutzbaren Grund und Boden oder an deſſen Benutzung nur ſo wenig verlieren, daß der Verluſt, in Vergleichung mit ſeinem Nahrungsſtande, von gar keiner Erheblichkeit wäre, welches die Gerichtsobrigkeit, mit Zuziehung des Landraths, jedesmal zu arbitriren hat, als zum Beyſpiel, wenn Drey- oder Vierhüfner einige Quadratfuß verlieren, und in ſolchen Fällen die Vergütung des geringen Schadens mit großen Schwierigkeiten verknüpft iſt; ſo muß der Beſitzer dieſen Verluſt ebenfalls ohne Vergütung allein übernehmen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 157. Ein Gleiches ſoll auch Statt finden, wenn nicht bloß die Gebäude eines einzelnen Unterthanen, ſondern mehrere Gebäude oder Gehöfte benachbarter Wirthe verſetzt werden, und der Verluſt für jeden einzelnen Beſitzer unbedeutend und die Entſchädigung ſchwierig iſt.

(§. 5. a. a. O.)

§. 158. Kann aber die Vergütung des Schadens, wenn er auch von geringer Bedeutung ſeyn ſollte, ohne große Weitläuftigkeit geſchehen, und verlangt der Grundbeſitzer eine ſolche Entſchädigung, oder iſt der Schaden von größerer Erheblichkeit, ſo muß ſolcher genau gewürdigt und erſetzt werden.

(§. 6. a. a. O.)

§. 159. Die Abſchätzung des Schadens geſchieht durch geſchworne Kreisſchulzen, und die Vermeſſung der Grundſtücke, wofern ſolche nöthig ſeyn ſollte, durch vereidete Feldmeſſer, wogegen der Staat, zur Beförderung der gemeinnützigen Sache, die Detaxations- und Vermeſſungskoſten, ingleichen die Koſten für die Aufnahme der etwa nöthigen Plane in den Domainen-Aemtern ganz aus den Staatscaſſen, bey Dörfern anderer Gerichtsobrigkeiten aber zur Hälfte aus den Staatscaſſen und zur Hälfte aus den Kreiscaſſen zahlen läßt.

(§. 7. a. a. O.)

§. 160. Die Vergütung des Verluſtes an Grund und

Boden ſoll in der Regel immer, ſo weit ſolches nur irgend möglich iſt, und beſonders wenn der Beſitzer ſonſt nicht in praͤſtationsfaͤhigem Zuſtande erhalten werden könnte, durch andere Grundſtücke geſchehen. Hierzu ſind vor allen andern die Gemeindeplaͤtze bey den Dörfern zu waͤhlen, über deren unentgeldliche Abtretung die Gemeinden zwar zu hören ſind, wogegen aber, wenn dieſelben ihnen nur irgend entbehrlich ſind, kein Widerſpruch geſtattet werden ſoll.

(§. 8. a. a. O.)

§. 161. Kann die Natural-Entſchaͤdigung durch Grundſtücke nicht anders zweckmaͤßig geſchehen, als daß der neue Grundbeſitzer etwas von dem Grundſtücke ſeines Nachbars erhaͤlt; ſo muß ſich Letzterer ſolches mit Vorbehalt der Entſchaͤdigung unweigerlich gefallen laſſen *).

(§. 9. a. a. O.)

§. 162. Wenn die Verguͤtung des Verluſtes an Grund und Boden auf ſolche Weiſe durch andere Grundſtücke nicht geſchehen kann, und es mit dem Beyſtande der Praͤſtationsfaͤhigkeit des Grundbeſitzers und ſeiner Nahrung vertraͤglich iſt, ihn durch Geld zu entſchaͤdigen, oder wenn eine Gelegenheit vorhanden iſt, benachbarte Grundſtücke zur Natural-Entſchaͤdigung anzukaufen, oder wenn nur eine auf eine Zeitlang ausfallende Nutzung zu verguͤten iſt; ſo muß der Erſatz nach vorgaͤngiger genauer Abſchaͤtzung in Gelde geſchehen.

(§. 10. a. a. O.)

§. 163. Behufs dieſer Verguͤtung in Gelde ſollen die Kreiscaſſen, welche durch eine mehr feuerſichere Bauart gewinnen, den Bauenden eine doppelte Kreisremiſſion zahlen, und wofern hierdurch der zu erſetzende Schaden verguͤtet werden kann, hat es hierbey ſein Bewenden.

(§. 11. a. a. O.)

§. 164. Sollte dieſe Remiſſion aber zur völligen Entſchaͤdigung nicht hinreichend ſeyn, ſo muß das Fehlende aus der Gemeindecaſſe zugeſchoſſen, oder wenn eine ſolche nicht vorhanden iſt, von ſaͤmmtlichen Mitgliedern der

*) Man ſehe über die naͤhere Beſtimmung dieſes Paragraphen im §. 182 nach.

Gemeinde, mit Inbegriff der bauenden und zu entſchädigenden Intereſſenten, als welche ihren societätsmäßigen Antheil mit übernehmen müſſen, ſo wie andere außerordentliche Gemeindelaſten, nach dem an jedem Orte üblichen Verhältniſſe aufgebracht, werden.

(§. 12. a. a. O.)

§. 165. Bey Regulirung der Entſchädigungen muß der Landrath jedesmal zugezogen werden. Dieſer hat wegen Bewilligung der doppelten Kreisremiſſion und eventuellen Aufbringung des Entſchädigungszuſchuſſes, mit Einreichung der Anlage von den individuellen Beyträgen, an die Regierung zur Genehmigung zu berichten, auch ſo bald dieſe Genehmigung erfolgt, für die ungeſäumte Ausführung des Bauplans Sorge zu tragen.

(§. 13. a. a. O.)

§. 166. Ueberſteigt hingegen die Aufbringung der Entſchädigungszuſchüſſe die Kräfte der Gemeinde, welches ſich gleich bey der erſten Anlegung des Plans wird überſehen laſſen; ſo muß der Landrath hiervon ſchleunigen Bericht an die Regierung erſtatten, damit entweder der ganze Plan aufgegeben, oder derſelbe auf eine ausführbare Art modificirt, oder auf andere Weiſe für die Erleichterung der Gemeinden geſorgt werden kann, wobey es ſehr heilſam ſeyn wird, wenn die Gerichtsobrigkeiten, außer dem gewöhnlichen Erlaß der gutsherrlichen Abgaben, durch freywillige Zuſchüſſe die Ausführung ſolcher nützlichen Plane zu befördern, ſich willig finden laſſen werden.

(§. 14. a. a. O.)

§. 167. Die Beſtimmung: ob die in Gelde zu zahlenden Entſchädigungsſummen dem Beſitzer ausgezahlt, oder auf welche andere Weiſe ſolche zu deſſen und ſeines Hofes Nutzen verwendet werden ſollen, bleibt lediglich dem Ermeſſen der Gerichtsobrigkeiten vorbehalten, wogegen dieſe für die Präſtationsfähigkeit ihrer Unterthanen einzuſtehen gehalten ſind.

(§. 15. a. a. O.)

§. 168. Gegen Erhaltung ſolcher Entſchädigungen ſollen die Unterthanen ſchlechterdings ſchuldig und verbunden ſeyn, ſich die Verſetzung ihrer Gebäude, auch ganzer Gehöfte, nach dem Verlangen ihrer Gerichtsobrigkeiten gefallen zu laſſen.

(§. 16. a. a. O.)

§. 169. Widerſprechen dieſelben dem Vorhaben der Letztern, in Anſehung des Auseinanderbaues überhaupt, oder ſind ſie mit der ihnen angebotenen Entſchädigung nicht zufrieden; ſo hat der Landrath die Unterthanen, mit Zuziehung ihrer Obrigkeiten, zu hören, ihre wechſelſeitigen Gründe und Gegengründe pflichtmäßig zu unterſuchen und zu Protocoll zu nehmen, auch davon unverzüglich, mit Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, nöthigenfalls auch eines richtigen Situationsplans, an die Regierung zu berichten.

(§. 17. a. a. O.)

§. 170. Sind die Unterthanen, außer der Gerichtsobrigkeit, noch andern Gutsherrſchaften dienſtzehent- oder zinspflichtig, oder ſind ſie Zeitpächter, Erbpächter, Zinsleute, Pfarr- oder Kirchenbauern, oder gehören ſie einer frommen Stiftung; ſo müſſen bey der Unterſuchung ihre Dienſt-, Zehent-, Zinsherren, Zeit- oder Erbverpächter, Erbzinsmänner, Prediger, Kirchenvorſteher, ingleichen die Vorſteher der frommen Stiftungen zugezogen, auch muß von den Predigern und dieſen Vorſtehern über das getroffene oder noch zu treffende Abkommen die Genehmigung des Conſiſtoriums eingeholt werden.

(§. 18. a. a. O.)

§. 171. Gelingt es dem Landrath, wie derſelbe ſich jedoch eifrig bemühen muß, nicht, den Streit zwiſchen den Obrigkeiten und den Unterthanen in Güte zu ſchlichten; ſo gelangt die Sache zur Entſcheidung der Regierung, welche darin, nach vorgängiger ſorgfältiger Prüfung derſelben, mit Zuziehung eines oder mehrerer ihrer Juſtitiarien, einen ausführlichen Beſcheid mit Gründen ſo ſchleunig als möglich ertheilen muß. Dieſen Beſcheid hat der Landrath ohne den mindeſten Aufſchub ſämmtlichen Intereſſenten zu eröffnen, ihre Erklärung darüber zu erfordern, und, wenn ſie hierbey ſich beruhigen, die Ausführung des Plans zu veranſtalten; dagegen aber, wenn einer oder der andere ſich dadurch beſchwert finden ſollte, ihn mit der Rechtfertigung ſeiner Beſchwerden zu hören, auch alsdann ohne Zeitverluſt, mit Einreichung ſämmtlicher die Sache betreffenden Verhandlungen, an die Regierung zu berichten.

(§. 19. a. a. O.)

10 *

§. 172. Dieſe hat die Sache nochmals mit Zuziehung eines andern Juſtitiarius in reifliche Erwägung zu ziehen und darüber, mit Einreichung ihrer und der landräthlichen Acten, auch mit Abgebung ihres pflichtmäßigen Gutachtens, an das Miniſterium des Innern zur Final-Entſcheidung zu berichten.

(§. 20. a. a. O.)

§. 173. Bey dieſem Beſcheide ſoll es, ſo viel die Ausführung des Plans zum Aufbau betrifft, ſchlechterdings ſein unabänderliches Bewenden haben, und dagegen an keinerley Behörde irgend ein Recurs Statt finden, indem dergleichen Policeyſachen, wobey es überdieß auf das ſchleunige Retabliſſement der Unterthanengebäude ankömmt, ein ſchleuniges Verfahren verlangen. Es findet mithin ein Proceß hierüber bey den gewöhnlichen Gerichten nicht Statt.

(§. 21. a. a. O.)

§. 174. Dagegen bleibt es demjenigen, welcher dabey nutzbare Grundſtücke verliert und durch die ausgemittelte Entſchädigung nicht hinreichende Vergütung zu erhalten glaubt, unbenommen, dieſes mit demjenigen, der die Entſchädigung zu leiſten hat, im Wege Rechtens in deſſen ordentlichem Gerichtsſtande auszumachen, wobey demſelben jedoch, falls ihm durch richterliches Erkenntniß nicht mehr zuerkannt wird, als er nach der vorigen Ausmittelung erhalten haben würde, die Proceßkoſten allein zur Laſt fallen ſollen.

(§. 22. a. a. O.)

§. 175. Wollen die Intereſſenten, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude verſetzt werden ſollen, dem vom Miniſterio des Innern ertheilten Beſcheide nicht Folge leiſten und den ihnen vorgeſchriebenen Bau nicht vornehmen; ſo ſollen die Gerichte des Orts, jedoch ohne alles proceſſualiſche Verfahren, wenn die Renitenten Pachtbauern oder Laßunterthanen ſind, innerhalb einer Präjudicialfriſt von Acht Tagen, gegen ſie mit der Exmiſſion verfahren; dem neuen Annehmer der Höfe muß aber die Ausführung des vorgeſchriebenen Baues unter den vorgeſchriebenen Modalitäten zur erſten Bedingung gemacht werden.

(§. 23. a. a. O.)

§. 176. Iſt aber der widerſprechende Unterthan ei-

genthümlicher Beſitzer ſeiner Stelle, ſo ſollen die zu Ausführung des Bauplans, in Anſehung ſeiner erforderlichen Koſten, aus ſeinem bereiteſten Vermögen beygetrieben, oder wenn die Gutsherrſchaft oder ein anderer ſich zu deren Vorſchuß verſtehen will, auf dem Gute gehörig verſichert, wenn aber ein ſolcher Vorſchuß nicht prompt herbeyzuſchaffen ſtände, mit Tax- und Subhaſtation des Hofes unverzüglich verfahren, und dabey dem Käufer die Ausführung des Bauplans zur Bedingung gemacht werden. Ein ſolcher erblicher Beſitzer ſoll zwar noch in dem Bietungstermine die Befugniß haben, durch ſeine Erklärung, dem ihm eröffneten Finalbeſcheide ſich unterwerfen zu wollen, den Verkauf ſeines Hofes rückgängig zu machen und ſich in dem Beſitz deſſelben zu erhalten; dagegen aber iſt er verbunden, die Tax- und Subhaſtationskoſten zu tragen, ingleichen den ſich eingefundenen Licitanten die von ihnen zu liquidirenden Reiſe- und Verſäumnißkoſten zu erſtatten.

(§. 24. a. a. O.)

§. 177. Gegen eine ſolche Exmiſſion oder Subhaſtation ſoll übrigens Niemanden, ſelbſt nicht Minderjährigen, Pfarren, Kirchen und frommen Stiftungen, die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Zuſtand zu Statten kommen, ſondern es bleibt ihnen überlaſſen, an ihre Vormünder oder Vorſteher ihren Regreß zu nehmen; in Anſehung der Minderjährigen ſoll jedoch, wenn deren Vormünder ſich hartnäckig weigern, ſich der Ausführung des geſetzmäßig feſtſtehenden Bauplans zu unterziehen, ihre Bewilligung von der Gerichtsobrigkeit ſupplirt und einem andern zu beſtellenden Vormunde die Beſorgung des Baues übertragen werden.

(§. 25. a. a. O.)

§. 178. Alle Verhandlungen und Ausfertigungen in den den Auseinanderbau der Gehöfte und Gebäude betreffenden Sachen ſollen übrigens als Policeyſachen betrachtet werden und die Stempel- und Gebührenfreyheit genießen.

(§. 26. a. a. O.)

§. 179. Die Vorſchrift des Allgem. Landrechts 1. Th. 8. Tit. §§. 69. und folgende, nach welcher, bey Vermeidung der daſelbſt angeordneten Strafen, ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß, weder in den Städten,

noch auf dem Lande eine neue Feuerſtelle errichtet, oder auch eine alte an einen andern Ort verlegt werden darf, ſollen in der Churmark nicht allein auf das ſtrengſte beobachtet, ſondern auch jede Guts- und Gerichtsobrigkeit dafür verantwortlich gemacht werden, wenn ſie zur Anlegung neuer, oder Verlegung alter Feuerſtellen, ohne hierzu die Beſtimmung des Landraths des Kreiſes zuvor eingeholt zu haben, Erlaubniß ertheilt, und es ſich hiernächſt ergeben ſollte, daß die Feuerſtelle eine policeywidrige oder gar feuergefährliche Stellung erhalten habe.

(§. 1. des Nachtrages zu dem Edict vom 15. Jun. 1795. wegen des Auseinanderſetzens der Unterthanengehöfte und Gebäude in der Churmark vom 19. April 1804. Edictenſamml. v. 1804. Nr. 12. S. 2161.)

§. 180. Soll jeder Bewohner des platten Landes, er ſey Eigenthümer oder Laß-Unterthan, ſchuldig ſeyn, ohne einen wirklichen Feuerſchaden oder die Baufälligkeit eines Gehöftes oder Gebäudes abzuwarten, ſich die Verſetzung ſeiner feuergefährlichen oder in feuergefährlicher Nähe mit andern ſtehenden, wenn gleich ſonſt noch bewohnbaren und brauchbaren Gebäude gefallen zu laſſen, wenn die Guts- und Gerichtsobrigkeit, mit Beyſtimmung des Landraths, eine ſolche Verſetzung, zur Beförderung mehrerer Feuerſicherheit und policeylicher Ordnung in den Dörfern, für nöthig erachtet, und der Eigenthümer oder Beſitzer durch Erbauung anderer Gebäude von gleicher Güte und Beſchaffenheit, auch für die auf ſeiner alten Stelle gehabten Nutzungen an Gärten und Hofraum, auf den Grund richtiger wirthſchaftlicher Abſchätzungen, gehörig entſchädigt wird.

(§. 2. a. a. O.)

§. 181. Da Seine Königliche Majeſtät auf die Beförderung der Gemeinheittheilungen, ſowohl überhaupt, als auch in den Dorfgemeinden, zur Erleichterung und Verbeſſerung der Landescultur, Allerhöchſtdero beſondere Aufmerkſamkeit richten; ſo ſoll auch, abgeſehen von der Beförderung mehrerer Feuerſicherheit, unter gleichen, im vorſtehenden Paragraph beſtimmten Vorausſetzungen, auf die Verlegung ſtehender Gebäude gedrungen werden können, wenn dadurch das Zuſammenlegen und die Vereinigung der durch ſolche dazwiſchen liegende Gebäude und Gehöfte getrennten Grundſtücke und Wirthſchaften bewirkt und befördert werden kann.

(§. 3. a. a. O.)

§. 182. Behält es in Anſehung der bey ſolchen Verſetzungen der Gebäude zu regulirenden Entſchädigungen bey den in dem Edict vom 15. Jun. 1795 (§. 153—178.) vorgeſchriebenen Grundſätzen ſein Bewenden, und wird der §. 9. dieſes Edicts (§. 161.) hiermit dahin näher beſtimmt, daß bey der Anweiſung der neuen Bau- und Hofſtellen, ſo wie überhaupt bey der Natural-Entſchädigung durch Grundſtücke, nicht bloß der Nachbar des zu verſetzenden Einſaſſen, ſondern überhaupt jeder andere Einſaſſe und Dorfeinwohner, mit Vorbehalt ſeiner gehörigen Entſchädigung, den nöthigen Bedarf an Grundſtücken, nach der, in Einverſtändniß mit dem Landrath, erfolgten Beſtimmung der Guts- und Gerichtsobrigkeit, herzugeben ſchuldig ſeyn ſoll.

(§. 4. a. a. O.)

§. 183. In Anſehung der Koſten des Wiederaufbaues abgebrannter oder wegen Baufälligkeit oder anderer Urſachen neu zu erbauender Gebäude, behält es bey den Vorſchriften des erwähnten Edicts (§. 153—178) ſein Bewenden, wogegen die Koſten des Wiederaufbaues der zu erſetzenden, ſonſt noch brauchbaren Gebäude von den hierauf provocirenden Intereſſenten getragen werden ſollen, welche demſelben jedoch, nach Maaßgabe des oftgedachten Edicts vom 15. Jun. 1795, §§. 11. 12. 13. und 14. (§. 163—166.) durch kreisgutsherrliche und Gemeindebeyhülfen möglichſt zu erleichtern ſind.

(§. 5. a. a. O.)

§. 184. Auf eine ſolche Verſetzung ſtehender Gebäude iſt jeder Einſaſſe, er ſey Gutsbeſitzer oder Unterthan, unter den vorſtehenden Bedingungen zu provociren berechtigt.

(§. 6. a. a. O.)

§. 185. In der Churmark Brandenburg, in Oſtpreußen und Litthauen

(Reſcr. d. Miniſt. des Innern v. 20. Jul. 1813. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 396.)

ſoll auf keinem Gehöfte, weder in den Flecken noch auf dem platten Lande, es ſey ſolches ein herrſchaftliches, Pfarr-, Küſter- und Schul-, oder Ackerbürger-, Bauer-, Halbſpänner- oder ein anderes Unterthanengehöfte, die Verbindung des Wohnhauſes mit einem Wirthſchaftsgebäude, es ſey Scheune oder Stallung, weiter Statt

finden, und am wenigſten ein Wohnhaus mit Scheune oder Stall der Länge nach, ohne Zwiſchenwand unter Einem Dache erbauet werden. Eben ſo wenig ſollen in den Wohnhäuſern Dreſchfluren oder ein Gelaß zur Aufbewahrung des Futters oder des Getreides in Garben eingerichtet, vielmehr Häuſer und Scheunen jedes unter einem beſondern Dache aufgeführt werden.

Es ſollen ferner Wohn- und Wirthſchaftsgebäude ſo weit auseinander gebauet werden, daß ein hinlänglicher Raum zwiſchen ſelbigen verbleibt, damit bey entſtehendem Brande von allen Seiten zum Löſchen geſchritten und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann.

Nur Wirthſchaftsgebäude ohne Feuerungen ſollen mit einander verbunden werden dürfen*).

(§. 1. des Edicts vom 28. Auguſt 1796. Edictenſ. v. 1796. Nr. 87. S. 621. u. f.)

---

*) Die Regierung zu Potsdam hat in Gefolge der in dieſem Paragraph enthaltenen Verordnung folgendes Publicandum unterm 5. Juli 1826 erlaſſen:

In der Verordnung vom 28. Auguſt 1796 iſt beſtimmt, daß Wohn- und Wirthſchaftsgebäude auf dem platten Lande ſo weit auseinander gebaut werden müſſen, daß ein hinlänglicher Raum zwiſchen denſelben verbleibt, damit bey entſtehendem Brande von allen Seiten zum Löſchen geſchritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann. Da nun die Erfahrung lehrt, daß hierzu ein Raum von mindeſtens 30 Fuß von den Ställen, und von 60 Fuß von den Scheunen bis zu den Wohngebäuden erforderlich iſt, ſo haben wir die Herrn Landräthe angewieſen, nur in dieſer Entfernung die Erlaubniß zur Errichtung neuer Gebäude nach der gewöhnlichen Bauart mit Stroh- Rohr- oder Schindelbedachung zu ertheilen, wobey jedoch die Verpflichtung der Bauenden, wo hinlänglicher Raum ſich darbietet, in weiterer Entfernung zu bauen, nicht ausgeſchloſſen wird. Wo die Localität einen ſolchen Raum nicht geſtattet, kann der Bau nur unter Bedingung der Ziegelbedachung geſtattet werden.

Jeder, der einen neuen Bau auf dem platten Lande beabſichtigt, hat daher durch ſeine vorgeſetzte Polizeiobrigkeit zwei Exemplare einer ungefähren Handzeichnung, in welcher jedoch die Entfernung von den nächſten Gebäuden nach Maaßen und deren Bau- und Bedachungsart genau angegeben ſeyn muß, bey dem Landrathe einzureichen, und darf vor ertheiltem ſchriftlichen Conſenſe deſſelben den Bau bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe und, nach Befinden der Umſtände, der Wiederabtragung des Gebäudes nicht anfangen. Bauhandwerker, welche vor Vorzeigung des ſchriftlichen landräthlichen Conſenſes

§. 186. Wenn indeſſen der Raum eines Gehöftes, oder andere dringende Umſtände den abgeſonderten Bau des Wohnhauſes und der Scheune behindern, oder die Wirthſchaft eines Ackerwirths ſo eingeſchränkt ſeyn ſollte, daß er zwar einen kleinen Scheunenraum, aber keine oder nur eine unbedeutende Stallung nöthig hat, mithin die Verbindung einer Scheine von einigen Gebinden mit der Stallung ohne beträchtliche Koſten nicht möglich zu machen wäre; ſo kann zwar, als eine Ausnahme von der Regel, nachgelaſſen werden, daß das Wohnhaus nebſt der Scheune und Viehſtällen unter Ein Dach erbauet wird; dieſes Gebäude muß aber ſodann dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß das Wohnhaus durch eine von Grund auf bis an den Giebel gehende zugeklebte Wand von der Scheune und den Viehſtällen abgeſondert iſt; auch muß auf die beſtändige Erhaltung dieſer Wand bey der Feuerviſitation der Dorfgerichte, bey deren eigener Verantwortung, gehalten werden.

(§. 2. a. a. O.)

§. 187. Dergleichen Ausnahmen ſollen jedoch nie anders, als nach vorgängiger Unterſuchung und nach erfolgter Genehmigung der Provinzialregierung Statt finden.

(§. 3. a. a. O.)

§. 188. Da bereits durch das Edict vom 15. Jun. 1795 wegen des Auseinanderbaues der Gehöfte (§. 153—178.) vorgeſchrieben iſt, daß kein Unterthan eher einen Bau vornehmen ſoll, bis ihm die Stelle von der Gerichtsobrigkeit angewieſen worden, und wie es, wenn derſelbe mit der Anweiſung nicht zufrieden, deshalb zu halten iſt; ſo ſoll dies auch auf den Wiederaufbau der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, in Rückſicht ihrer Verbindung unter ſich, völlige Anwendung finden, und derjenige, welcher, den jetzigen Vorſchriften entgegen, ohne obrigkeitliche Anweiſung bauet, angehalten werden, den geſetzwidrigen Bau auf eigene Koſten niederzureißen.

---

einen Bau anfangen, verfallen in 5 bis 10 Thaler Strafe. Hinſichts der Beamten in den altſächſiſchen Landestheilen unſers Regierungsdepartements hat es lediglich bey den Vorſchriften der Kurſächſiſchen Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 nach wie vor ſein Bewenden.

(v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 324. 825.)

Dieß ſoll auch bey vorſchriftswidrigem Bau der Gutsobrigkeiten ſelbſt und anderer Einſaſſen geſchehen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 189. Keine Gerichtsobrigkeit, Beamter oder deren Stellvertreter aber darf eine Abweichung von gegenwärtiger Verordnung geſtatten, widrigenfalls ſelbige, wenn durch ihre Autoriſation oder Nachſicht ein unerlaubter Bau veranlaßt wird, ſie angehalten werden ſollen, ſolchen auf ihre Koſten abzureißen und aus eigenen Mitteln in einer dem Geſetze gemäßen Art wieder herzuſtellen.

Die Policeybeamten jedes Orts, wohin auch die Gerichte und Schulzen in Flecken und Dörfern gehören, dürfen nicht zugeben, daß vorſchriftswidrig gebauet wird, ſondern müſſen davon der Obrigkeit des Orts und dem Landrath des Kreiſes Anzeige machen. Wenn ſie, oder die Landräthe hierbey etwas verabſäumen, ſind ſie dafür verantwortlich.

(§. 5. a. a. O.)

§. 190. Da nach der Beſtimmung unter §. 187 (§. 3.) die nachgelaſſenen Ausnahmen von der Regel nur auf vorgängige Genehmigung der Provinzialregierung Statt finden ſollen; ſo darf keine Gerichtsobrigkeit oder Beamter, bey der unter §. 189. (§. 5.) beſtimmten Strafe, zu dergleichen die Erlaubniß ausdrücklich oder ſtillſchweigend ertheilen; vielmehr muß, wenn ein Fall vorkömmt, welcher ſich zur Ausnahme zu qualificiren ſcheint, davon dem Landrath des Kreiſes Anzeige gemacht, von dieſem die Sache unterſucht, darüber umſtändlicher Bericht an die Provinzialregierung erſtattet, und deren Entſcheidung erwartet werden.

(§. 6. a. a. O.)

§. 191. Bey Befolgung dieſer Vorſchriften iſt nicht allein auf das Gehöft des Neubauenden, ſondern auch auf die Gebäude der Nachbarn und deren Entfernung zu ſehen.

(§. 7. a. a. O.)

§. 192[a]. In Pommern ſoll unter analogiſcher Anwendung des §. 66. dieſes Titels ein jedes mit Stroh, Rohr, Dielen oder Schindeln eingedecktes Gebäude auf dem Lande ſo geſtellt werden, daß daſſelbe mit den Giebelſeiten wenigſtens 30 Fuß, mit den Frontſeiten aber

wenigſtens 60 Fuß von den zunächſt daran grenzenden Gebäuden entfernt bleibt.

Wird daſſelbe mit Ziegeln eingedeckt, ſo muß ſich doch rund um daſſelbe mindeſtens ein freyer Raum von 24 Fuß befinden, welcher die Aufſtellung und Handhabung der Feuer-Löſch-Geräthſchaften geſtattet.

An keinem mit Stroh, Rohr, Dielen oder Schindeln gedeckten Gebäude darf ein ganzer oder halber Walm angebracht werden, es wäre denn, daß derſelbe mit Ziegeln eingedeckt würde.

Es ſoll überhaupt kein neuer Bau irgend eines Gebäudes auf dem Lande vor Einholung des policeylichen Conſenſes geſtattet ſeyn.

Jeder Bauende hat daher vor Anfang des Baues einen ungefähren, mit der wahren Angabe der Entfernungen der nächſten Gebäude verſehenen Plan bey dem Kreis-Landrath (auf den Domainen aber, bey den betreffenden Domainen-Beamten oder Intendanten) einzureichen, welcher den Conſens zum Bau nach den beſtehenden Vorſchriften ertheilt oder verweigert.

Derjenige Bauherr, welcher vor Ertheilung des Conſenſes oder gar wider das desfallſige Verbot des Landraths dennoch baut, verfällt in eine nachdrückliche Ordnungsſtrafe, und muß nach Befinden der Umſtände, das angefangene Gebäude unweigerlich wieder abbrechen.

Die Bauhandwerker, welche einen ſolchen Bau übernehmen, ohne ſich vorher den landräthlichen Conſens oder beziehungsweiſe den des Domainen-Beamten vorzeigen zu laſſen, verfallen das erſte Mal in eine Ordnungsſtrafe von 5 Thlr., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Wenn bey neuen Bauanlagen, die bey dem Retabliſſement abgebrannter Gehöfte vorkommen, in feuerpoliceylicher Beziehung, nach Anleitung des vorſtehenden §. 1., nöthig erachtet wird, eins oder mehrere Gebäude oder ganze Gehöfte beſſer auseinander oder ganz abzubauen; ſo muß die Ortſchaft, für deren Sicherheit ein ſolcher Ab- und Auseinanderbau angeordnet wird, gemeinſchaftlich die dabey entſtehenden Entſchädigungsforderungen nach Taxe oder Uebereinkommen decken und ebenmäßig die anderweitigen, etwa unvermeidlichen Nebenkoſten an Vermeſſungs-, Ausgleichungs- oder andern Gebühren tragen.

Vom Beytrage hierzu ſind auch diejenigen nicht frey, welche zur eigenen und gemeinſchaftlichen Sicherheit abbauen müſſen.

Die ſchon früher angeordnete Entfernung der Schmieden und beſonders der Backöfen aus den Ortſchaften wird bey dieſer Veranlaſſung neuerdings in Erinnerung gebracht, damit keine Gelegenheit dazu verabſäumt werde.

(v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 822. 823. laut Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 7. Jul. 1815. und Publ. der Reg. zu Cöslin v. 8. Aug. 1826.)

§. 192[b]. Auf die zu dem Cösliner Regierungsdepartement gehörenden Dramburger und Schievelbeiner Kreiſe müſſen jedoch die Gebäude, welche mit Schindeln, Rohr oder Stroh gedeckt werden, in der Regel ſechzig Fuß von andern Gebäuden entfernt, bey geringerer Entfernung aber mit Ziegeln gedeckt ſeyn.

(Neumärk. Feuerord. v. 29. Aug. 1826. §. 1. Neumärk. Feuerſoc. Regl. v. 29. Aug. 1825. §. 12. Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 15. Decbr. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 227.)

Zu §. 32. §. 193. Einzeln ſtehende Häuſer können auf ſtädtiſchem oder Dorf-Territorio und in der Nähe von Wäldern erbaut werden, und es findet dieſerhalb keine Beſchränkung aus policeylichen Rückſichten Statt.

(Reſcr. d. Miniſt. des Innern vom 17. May 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 272.)

Zu §. 33. §. 194. Kein Beſitzer von Sägemühlen und überhaupt Niemand, der ſich eines Fluſſes und Canals zu ſeinem Gewerbe bedient, darf Sägeſpäne, Borke oder andere Abgänge in ſolchen Maſſen in den Fluß werfen, daß derſelbe, nach dem Urtheile der Provinzial-Policeybehörde, erheblich verunreinigt werden kann, und muß Jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Waſſerlauf hemmenden Gegenſtände auf ſeine Koſten vornehmen laſſen, ſondern er hat auch außerdem eine Policeyſtrafe von 10 bis 50 Thalern verwirkt.

(Cabinetsordr. v. 24. Febr. 1816. Geſ. S. v. 1816. S. 108.)

§. 195. Es darf Niemandem die Anlegung und Betreibung einer Gärberey, des Corduanmachens, Leimkochens, Darmſaitenmachens und überhaupt einer ſolchen Profeſſion, die mit bösartiger Ausdünſtung von thieriſchen Materialien verknüpft iſt, künftig anders, als am fließenden Waſſer, und zwar an deſſen Abfluß, nur in einer Gegend, wo der freye Zug der Luft nicht durch

enge Bebauung gehindert iſt, verſtattet, und zu dem Ende muß bey jeder ſolchen neuen Anlage der Ort derſelben dem Policeydirectorio zu deſſen Beſichtigung und Genehmigung angezeigt werden.

(Circul. v. 5. April. 1796. Ed. S. v. 1796. S. 151. 152.)

§. 196. Zum Beſten der Lederfabriken iſt jedoch dieſe Verordnung dahin abgeändert, daß die Anlegung neuer Gärbereyen, die nicht gerade am Abfluſſe von fließendem Waſſer liegen, um deswillen nicht ferner unbedingt verboten ſeyn, ſondern nur in jedem einzelnen Falle die Approbation der vorgeſetzten Regierung nachgeſucht werden ſolle, und dieſe ſolche, nach vorhergegangener Unterſuchung der Localumſtände, wenn die Anlegung der Gärberey auf die Geſundheit der Nachbarn keinen Einfluß habe, ertheile, im entgegengeſetzten Falle aber abſchlage.

(Reſcr. v. 21. Jan. 1800. Edictenſ. v. 1800. Nr. 1.)

§. 197. Was die ſchon ſubſiſtirenden Anlagen dieſer Art (§. 195.) anbetrifft, welchen die im §. 195. erwähnten Erforderniſſe mangeln; ſo ſollen zwar die Eigenthümer ſolcher Anlagen und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Translocation nicht beeinträchtigt werden; es muß aber darauf gehalten werden, daß

1) dergleichen Profeſſioniſten bey einer Policeyſtrafe von fünf Thalern für die erſte Contravention und bey Verdoppelung dieſer Strafe in Wiederholungsfällen; wenn aber dieſes die Contravenienten nicht beſſern ſollte, bey Inhibirung des fernern Betriebes an ſolchem Orte, die zu verarbeitenden animaliſchen Materialien, ſo lange dieſelben noch einen böſen, cadaveröſen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waſchbänken, oder von ihren Höfen auf freye Straßen oder Plätze bringen und daſelbſt aushängen;
2) diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkſtätte nicht an fließendem Waſſer belegen ſind, in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verſchließung der Unreinigkeiten anlegen und bey 20 Thaler Strafe weder die Abgänge, noch die Jauche nach der Straße zu abführen.

(Circul. v. 5. April 1796. Edictenſ. v. 1796. S. 153—155.)

§. 198. Sollten aber in der Folge Häuſer, welche mit den im §. 195. erwähnten Erforderniſſen nicht ver-

ſehen, und worin Gärbereyen, Darmſaitenfabriken und ähnliche, mit ſchädlichen Ausdünſtungen verknüpfte Gewerbe vorhanden ſind, zum Verkaufe kommen; ſo dürfen ſolche nicht weiter an dergleichen Gewerbe treibende Bürger veräußert, ſondern es müſſen dieſe von dem Kauf zu ſolchem Behufe ausgeſchloſſen werden, in ſo fern nämlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geſchieht und nicht etwa ein heres necessarius das Grundſtück in der Erbtheilung annimmt, oder es ſonſt zu Betreibung dieſes Gewerbes ſeines Erblaſſers noch nöthig gebraucht.

(Reſcr. v. 21. Aug. 1798. Edictenſ. v. 1798. S. 1681—1690.)

§. 199. Wenn jedoch bey einer von den Erben nachzuſuchenden und von dem competenten Policeydirectorio vorzunehmenden Unterſuchung ſich findet, daß durch die in dem vorſtehenden Paragraphen verordnete Einſchränkung des Eigenthums das Grundſtück entweder ganz unbrauchbar werden würde, indem es zu einem andern Gewerbe nicht mehr umgeſchaffen werden kann, oder durch Siſtirung des Gewerbes von dergleichen Art in ſeinem Werthe verringert und alſo wohlfeiler verkauft werden würde; ſo kann das Policeydirectorium, nach Befinden der Umſtände, die Fortſetzung eines dergleichen Gewerbes geſtatten oder verbieten.

(Reſcr. v. 21. Aug. 1798. Edictenſ. v. 1798. S. 1687—1690.)

§. 200. Die Circularverfügungen vom 5. April 1796, 21. Auguſt 1798 und 21. Januar 1800 verbieten die Anlagen von Loh- und Weißgerbereyen in Städten nicht unbedingt, ſondern ſetzen nur die Bedingungen feſt, unter denen ſie policeylich nachgelaſſen werden ſollen. Eben ſo iſt freyer Gebrauch des Eigenthums in der Regel allemal anzunehmen und dieſer bey Bauten durch das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 125 sequ. nur in gewiſſer Hinſicht beſchränkt.

In ſo fern alſo nur jene policeylichen und dieſe civilrechtlichen Reſtrictionen in vorkommenden Fällen wahrgenommen werden, in ſo fern ſteht keinem Dritten ein Widerſpruch zu, oder Beſchwerdegrund zur Seite. Anlagen von Loh- und Weißgerbereyen ſind nicht zuläſſig, weil hier kein ganz freyer Luftzug Statt findet.

(Reſcr. d. Min. d. geiſtl. Angel. und d. Inn. v. 23. Auguſt 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 813.

§. 201. Die Regierungen ſind verantwortlich, daß die in ihrem Bezirke vorhandenen alten Kunſtgegenſtände und Denkmäler oder geſchichtlichen Merkwürdigkeiten u. ſ. w. nicht zerſtört oder ſo vernachläſſigt werden, daß ihr Untergang die Folge iſt.

Die Regierungen haben ſich durch angemeſſene Mittel genaue Kenntniß von ſolchen Gegenſtänden zu verſchaffen und die Behörden für deren Erhaltung in Anſpruch zu nehmen. Da, wo Gefahr des Unterganges ſolcher Gegenſtände droht, müſſen die Regierungen derſelben ſchleunig durch zweckdienliche Vorkehrungen abzuhelfen ſuchen, oder nöthigenfalls den betreffenden Miniſterien davon Anzeige erſtatten, und die geeigneten Maaßregeln in Vorſchlag bringen.

(Reſcr. d. Min. d. Handels und d. Inn. v. 30. Dec. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 950. 951.)

§. 202. Wenn bey Einführung des Allgem. Landrechts der Bauplatz mit Beſtande Rechtens eine andere bleibende Beſtimmung erhalten hat; ſo findet die Verordnung des nebenſtehenden §. 36. keine Anwendung. Zu §. 36.

(Reſcr. des Miniſt. d. Innern v. 27. Oct. 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 746.)

§. 203. Die Frage: Ob der Inhaber einer Bauanlage, die weder im Sinne des §. 38. Tit. 8. Th. 1. des Allg. Landr. gemeingefährlich, noch, weil ſie entweder vor Einführung des Allgem. Landrechts entſtanden, oder zwar ſpäter, doch mit Zulaſſung oder Genehmigung der Ortsobrigkeit ausgeführt worden, zur ſofortigen Abbrechung qualificirt ſey, wenn deren Wegſchaffung doch aus beſondern Gründen dringend erforderlich iſt, und hierzu ohne Entſchädigungsleiſtung verpflichtet werden könne? iſt nach der Anſicht des Policeyminiſterii dahin zu beantworten: daß ein ſolcher Eigenthümer, wenn die Bauanlage für das Publicum nicht bloß unbequem, ſondern wirklich gefährlich iſt, zur Wegſchaffung, auch ohne Entſchädigung, aus den unten bey dem §. 209. ad 3. gedachten Gründen, verpflichtet, dagegen aber zum Entſchädigungsanſpruch wohl befugt ſeyn würde, wenn die Wegſchaffung nur zur Beförderung der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Publicums oder zur Verſchönerung der Stadt, in ſo fern in dieſen Fällen Zu §. 38.

überhaupt die Wegſchaffung angeordnet werden kann, erfolgt.

(Reſcr. des Polizeiminiſt. v. 2. Dec. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 1148—1151.)

§. 204. Die Verordnung des Paragraphen 36. iſt durch das Edict vom 14. September 1811 nicht aufgehoben.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Innern v. 23. Sept. 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 606.)

Zu §. 40. §. 205. Unter dem Ausdrucke „Obrigkeit“ iſt das Gericht, nicht der Magiſtrat, verſtanden.

(Reſcr. v. 11. Dec. 1810. Mathis Bd. 10. S. 363. 364.)

Zu §. 59. §. 206. Da in dem Reglement der vereinigten Landfeuerſocietät im Bezirke der Oſtpreußiſchen Landſchaft der Grundſatz angenommen iſt, daß es jedem Abgebrannten frey ſtehen ſolle, ob er die Feuercaſſengelder zum Aufbau der abgebrannten Gebäude anwenden will oder nicht; ſo findet dort der im nebenſtehenden §. 59. angenommene Grundſatz, daß die Feuercaſſengelder dem Uebernehmer des Bauplatzes zu Statten kommen, nicht Anwendung.

(Reſcr. v. 8. Sept. 1809. Mathis Bd. 10. S. 445. 446.)

Zu §. 65. §. 207. Wenn bey neuen Bauten oder bey Hauptreparaturen, beſonders zur Aufführung der innern Wände, Luftſteine und andere Materialien, wodurch ein Gebäude mindere Dauer und Feſtigkeit erhält, verwendet worden und ſolches auf den Werth einen erheblichen Einfluß hat; ſo iſt zur Benachrichtigung der künftigen Käufer und Realgläubiger auf den Antrag des Policeydirectorii ein Vermerk deshalb in das Hypothekenbuch einzutragen.

(Reſcr. v. 10. Oct. 1796. Edictenſ. v. 1796. S. 723. 724.)

Zu §. 66. §. 208 a. In Gemäßheit der in dem nebenſtehenden §. 66. enthaltenen Beſtimmung ſind die Policeybehörden berechtigt und verpflichtet, darauf zu ſehen, daß die Dachrinnen zwiſchen Giebelhäuſern auf eine feuerſichernde Art angelegt werden. Dieß geſchieht am zweckmäßigſten durch Rinnen von Blech, ohne Holz, oder von Gußeiſen. Die Feuerſicherheit wird noch dadurch erhöhet, wenn in dem Winkel, welchen die Dachflächen

zweyer Giebelhäuſer bilden, eine fünf Fuß hohe, unten einen Stein ſtarke Mauer errichtet wird.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. und d. Polizei v. 26. Febr. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 278.)

§. 208[b]. In den vormals Sächſiſchen, Magdeburgiſchen Regierungsdepartements gehörenden Landestheilen müſſen bey einem Neubau von Häuſern die Giebel ganz von Steinen errichtet werden; Giebel von Fachwerk oder ausgeſtackte Giebel werden niedergeriſſen und der Baumeiſter wird nach Maaßgabe des Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 35. beſtraft.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 25. May 1827. laut Publ. v. 20. Jun 1827. Magd. A. B. v. 1827. S. 180. 181.)

§. 209. Die §§. 71—73. und 78—81. ſind auf den §. 67. dergeſtalt zu beziehen, daß die citirten folgenden Paragraphen nur den Fall eines Neubaues oder einer demſelben gleichkommenden Veränderung vorausſetzen und daher lediglich auf denſelben anwendbar ſind. Dieſe Meynung wird durch Faſſung und Inhalt der angeführten Geſetzſtellen hinreichend gerechtfertigt, indem der §. 66. verbietet: Zu §. 67 —81.

daß zum Schaden oder zur Unſicherheit des gemeinen Weſens oder zur Verunſtaltung der Städte und öffentlichen Plätze ein Bau oder eine Veränderung vorgenommen werde, und

der §. 67. vorſchreibt:

„wer alſo einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen, welche

nach §. 68.

bey der anzuſtellenden Prüfung dahin ſehen ſoll, daß durch eine richtige und vollſtändige Beſchreibung des abzutragenden Gebäudes ꝛc. —

Auch die §§. 69. und 80. ſetzen ausdrücklich neue Anlagen, Einrichtungen oder Wiederherſtellung eingegangener Anlagen voraus. Wenn nach dem Allgem. Landrechte dieſe Vorſchrift auch die ſchon vorhandenen Anlagen ergreifen und dem gemäß der Eigenthümer verbunden ſeyn ſollte, ſelbige abzubrechen; ſo würde eine ganz andere Faſſung und inſonderheit ein darüber ausdrücklich ausgeſprochenes Gebot erforderlich ſeyn.

Der obgedachte Grundſatz leidet indeß folgende Ausnahmen:

1) wenn eine Bauanlage erlaſſenen feuerpoliceylichen oder andern, deren Abſchaffung oder andere Einrichtung beſtimmt vorſchreibenden Geſetzen und Verordnungen entgegen iſt;
2) wenn aus der Baufälligkeit eines Gebäudes oder einer andern Bauanlage für das Publicum Gefahr zu beſorgen iſt, (A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 38 ff.)
3) wenn, wiewohl nur in höchſt ſeltenen Fällen eintreten kann, ſchon vorhandene Bauanlagen gemeingefährlich ſind, oder durch ſie Gehende, Reitende oder Fahrende der Gefahr der Beſchädigung ausgeſetzt werden, indem dieß den §§. 26 ff. tit. cit. entgegen iſt, und hierbey die Beſtimmung des §. 73. des mehrmals gedachten Titels des Allgem. Landrechts, wonach ſolche Bauanlagen nicht geduldet werden ſollen, eintritt;
4) wenn ohne vorhergegangene Anzeige ein dem Publicum ſchädlicher oder gefährlicher, oder zur groben Verunſtaltung einer Straße oder eines Platzes gereichender Bau unternommen worden, (A. L. R. a. a. O. §. 71.) und endlich
5) wenn eine Bauanlage nur ad bene placitum geſtattet worden.

Es können jedoch dieſe Grundſätze nicht ſo weit ausgedehnt werden, daß dadurch die policeyliche Fürſorge für die Abwendung von Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten des Publicums, beſonders bey den, zur Baupolicey nicht gehörigen Gegenſtänden — wohin z. B. Prellpfähle zu rechnen ſind, — ausgeſchloſſen wird.

(Reſcr. d. Policeiminiſter. v. 2. Dec. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 1148—1151.)

§. 210. Die Beybehaltung der Schindel- und Strohdächer in den Städten der Provinzen, wo dergleichen Dächer durch die Provinzialgeſetze oder durch allgemeine Geſetze, welche zu einer Zeit erlaſſen wurden, wo die betreffende Provinz noch nicht zum Staate gehörte, iſt geſtattet, in ſo fern die Vermögensumſtände des betreffenden Eigenthümers es nicht geſtatten, daß derſelbe ſein Haus zur Tragung einer maſſiven Bedeckung neu baue.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 21. Apr. und 9. Jun. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 414—417.)

§. 211. (§. 1.) Die geringſte zuläſſige Weite der Röhren im Lichten iſt bey einer kreisförmigen Querdurchſchnitts-fläche ſechs Zoll im Durchmeſſer.

Durch eine Röhre von dieſer Weite kann nur der Rauch aus drey in Einem oder in mehreren Stockwerken befindlichen gewöhnlichen Stubenöfen abgeführt werden. Münden alſo mehrere Ofenröhren in die Schornſteinröhren aus, ſo iſt die Durchſchnittsfläche verhältnißmäßig zu vergrößern.

Bey Feuerungen anderer Art, als Heerd- und Keſſelfeuerungen, Brauereyen, Branntweinbrennereyen ꝛc., für welche, der großen Mannigfaltigkeit wegen, keine allgemeine Regeln feſtgeſetzt werden können, iſt bey Ertheilung der policeylichen Erlaubniß zum Bau die Größe der Querdurchſchnittsfläche nach dem Gutachten des betreffenden Diſtricts- oder Orts-Baubeamten zu beſtimmen und dabey auf die Größe der Feuerung und die Vollkommenheit der Anlage hinſichtlich der Abführung des Rauchs Rückſicht zu nehmen.

(Inſtr. v. 14. Jan. 1822. in Gefolge einer Cabinetsordr. v. 14. Jan. 1822. Poſen. Amtsbl. v. 1822. S. 171—176.)

§. 212. (§. 2.) Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Vieleck, ingleichen jedes rechtwinklige Viereck, deſſen kleinere Seiten aber wenigſtens ſechs Zoll meſſen, zur Form des Querdurchſchnitts gewählt werden. Der gewählte Querdurchſchnitt iſt jedoch für die ganze Höhe der Röhre genau beyzubehalten und überall ſenkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

(a. a. O.)

§. 213. (§. 3.) Die Wangen der Schornſteinröhren und die Zungen zwiſchen denſelben müſſen bey gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern wenigſtens einen halben Stein ſtark angelegt werden und alles Holzwerk von derſelben drey Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder ſtarker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten iſt, ſind die Wangen nach Maaßgabe der Umſtände von einem bis auf zwey und einen halben Stein zu verſtärken.

(a. a. O.)

§. 214. (§. 4.) Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, ſondern gezogen oder geſchleift werden ſollen; ſo darf dieß Schleifen nur Statt finden, entweder in

einer Mauer von gehöriger Stärke, oder auf einem maſſiven Bogen oder maſſiven Wangen.

Die Richtung der geſchleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigſtens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entſtehen, innerhalb in einem Bogen von mindeſtens 3 Fuß Halbmeſſer abgerundet werden.

Auch kann die Schleifung in einen nach unten gekehrten Bogen geſchehen, der von den damit in Verbindung ſtehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleinern Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung geſtattet werden.

Eine Auffattelung der Röhren aus Holzwerk darf nicht ſtatt finden.

(a. a. O.)

§. 215. (§. 5.) Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, alſo freyſtehend aufgeführt werden, iſt auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bey desfallſigen Beſtimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältniſſen zu berückſichtigen.

Als Regel iſt anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche mit Einſchluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmeſſer, oder wenn ſie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit ſind, höchſtens 12 Fuß hoch;

b) zwey oder mehrere, mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkaſten von dieſer oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch,

frey aufgeführt, bey größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande verſehen und dieſe Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkaſten angebracht werden müſſen, in ſo fern der Querſchnitt der Röhren oder Röhrkaſten von dem Kreiſe oder Quadrate abweicht, wogegen es

c) bey Aufführung von Röhrkaſten in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verſtärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der

Dachfläche aufgeführt werden, müſſen einen Stein ſtarke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung iſt jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bey dieſen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Beſtimmungen dienen, werden überall gute Materialien und ſorgfältige Arbeit vorausgeſetzt.

(a. a. O.)

§. 216. (§. 6.). Die Reinigung der Röhren von ſtaubartigem Ruß, der ſich darin anſetzen kann, geſchieht mittelſt Bürſten von der Form des Querſchnitts der Röhre.

Dieſe Bürſten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am beſten in Geſtalt einer Kugel) heruntergelaſſen worden. Der hiernach erforderliche Reinigungsapparat muß in jedem Hauſe, welches mit dergleichen engen Röhren verſehen iſt, gehalten und die Reinigung ſo oft bewirkt werden, als es mit Rückſicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig iſt. Bey jeder Reinigung iſt die Röhre an den äußeren Seiten genau zu beſichtigen, damit eine entſtehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

(a. a. O.)

§. 217. (§. 7.) Jede Röhre iſt unten, wo ſie anfängt, und über dem oberſten Dachboden, ingleichen bey mehr als zweymal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu verſehen und dieſe Oeffnungen ſind mit eiſernen, in Falze ſchlagenden Thüren genau zu verſchließen.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des oberſten Dachbodens in einen weitern Aufſatz aus, ſo erhält nur der letztere eine Thür.

Alle dieſe Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderm Holzwerk angebracht werden, ſondern müſſen wenigſtens 3 Fuß von letzterm entfernt bleiben, auch ein Vorpflaſter auf dem zunächſt darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit iſt und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgeht.

Modificationen der vorſtehenden Vorſchriften, je nachdem die Erfahrung ſie an die Hand geben dürfte, bleiben vorbehalten; vorläufig aber ſind dieſelben bey allen Neubauen und Abänderungen von den Maurermeiſtern bey Vermeidung der auf feuergefährliche Anlagen geſetzlich beſtimmten Strafe ganz genau zu befolgen.

(a. a. O.)

§. 218. Da die Inſtruction zur Anlegung enger Schornſteinröhren vom 14. Januar 1822 ſich nur auf Gebäude, die mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt ſind, beeht und die Frage entſtanden iſt: ob und unter welchen Bedingungen dergleichen enge Schornſteinröhren auch bey Stroh-, Rohr- und Schindeldächern anwendbar und zuläſſig ſind? ſo iſt feſtgeſetzt, daß dieſe Röhren auch bey Dächern der letzterwähnten Art nach den vorgeſchriebenen Dimenſionen angebracht werden können, wenn die in dem §. 7. der Inſtruction unter dem oberſten Dachboden angeordnete Seitenöffnung im Schornſteine wegbleibt und man darauf hält, daß die vorgeſchriebene Reinigung nur von der Forſt ab von außerhalb bewirkt werde.

(Reſcr. d. Min. d. Hand. und d. Inn. v. 17. Novbr. 1824. Münſt. Amtsbl. v. 1824. S. 422.)

§. 219. In Schleſien muß in den Städten und Vorſtädten, im Falle eine Hauptreparatur bey einem Hauſe vorgenommen, oder demſelben eine neue Bedachung aufgelegt wird, die Ziegelbedachung angewendet werden. Der Einwand, daß das Dach, oder die Grnndmauern und Wände des Hauſes zu ſchwach ſeyen, um ein Ziegeldach zu tragen, iſt hierbey nicht zu berückſichtigen.

(Publ. v. 16. Juny 1818. Breslau. A. B. v. 1818. S. 236. 237.)

§. 220. Wer künftig ein neues Gebäude an einer chauſſirten oder ſogenannten Kunſtſtraße aufzuführen gedenkt, muß ſein Vorhaben vorher dem Kreislandrath und dem betreffenden Conducteur anzeigen, welche das Bauproject ernſtlich zu prüfen und dabey zugleich dahin mit zu ſehen haben, daß das zu erbauende Gebäude in der erforderlichen Entfernung vom äußern Rande des Straßengrabens abgeſetzt werde.

Sind ohne Erlaubniß gebaute Gebäude zu nahe an die Kunſtſtraße geſetzt worden, ſo hat der Eigenthümer deſſelben ſich die für ihn daraus erwachſenden, §. 71 und 72. Tit. VII. Th. I. des Allgem. Landrechts näher bezeichneten Folgen ſelbſt zuzuſchreiben.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. und d. Pol. v. 7. Sept. 1827. und Publ. v. 30. Jul. 1827.)

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 221[a] Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Feſtungen durch ſolche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freye Umſicht von den Feſtungswerken und die Wirkung der Schußwaffen behindert, ſo wie die Annäherung des Feindes begünſtigt werden könnte, — nicht nachtheilig beſchränkt werde, auch die Anwohner der Feſtungen vor wiederkehrenden Kriegsſchäden möglichſt bewahrt bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den Cabinetsordres vom 28ſten April 1797, vom 12ten März 1814, vom 24ſten Auguſt 1814, vom 13ten September 1816, vom 6ten Januar 1820, vom 9ten April 1822, vom 1ſten October 1823 und vom 30ſten Auguſt 1824 enthaltenen Beſtimmungen Nachſtehendes verordnet:

(Regulativ v. 10. Sept. 1828. G. S. v. 1828. S. 120.)

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

§. 221[b]. (§. 1.) Die nächſten Umgebungen der Feſtungen werden, nach Maaßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drey Bezirke eingetheilt, und für jeden dieſer Bezirke weiter unten beſondere Beſtimmungen feſtgeſtellt.

Zum erſten Bezirke gehören diejenigen Grundſtücke, welche zwiſchen den Feſtungswerken und einer von dieſen auf 160 (einhundert und ſechszig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen ſind;

zum zweyten Bezirke diejenigen Grundſtücke, welche zwiſchen dieſer erſten Rayon-Linie und einer zweyten um 100 Ruthen weiter, alſo auf 260 (zweyhundert und ſechszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Feſtungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirk diejenigen Grundſtücke, welche außerhalb der zweyten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (dreyhundert und ſechszig)

Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen ſind.

§. 222. (§. 2.). Von dieſen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beyden erſten von respective 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Feſtungswerken wirklich abgeſteckt und durch Pfähle oder Markſteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Diſtanzen erfolgt von den ausſpringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glacis, oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden iſt, von der Feuerlinie der Wallbruſtwehren ſelbſt.

Bey der großen Verſchiedenartigkeit der Tracen und der fortificatoriſchen Verhältniſſe der Befeſtigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegsminiſterio für die einzelnen Fälle feſtgeſtellt und die Abſteckung demnächſt durch die Fortifications-Behörde unter Concurrenz der Civilbehörde im commiſſariſchen Wege vollzogen.

Baugeſuche, Erlaubniß-Scheine u. Verzichtleiſtungs-Reverſe.

§. 223. (§. 3.) Wer auf Grundſtücken, welche innerhalb der beyden erſten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine ſonſtige, die Geſtalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen oder Materialienvorräthe anzuhäufen beabſichtigt, muß das Geſuch um die Erlaubniß hierzu bey der Ortspolicey-Behörde einreichen. Wenn dieſe in policeylicher und gewerblicher Hinſicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt ſie das Geſuch der Commandantur der Feſtung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Feſtungs-Inſpecteurs prüft und zur Entſcheidung an das Kriegsminiſterium gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umſtänden darüber mit den höheren Inſtanzen des Ingenieurcorps in Rückſprache.

§. 224. (§. 4.) Wird das Geſuch bewilligt, ſo muß der Beſitzer des Grundſtücks einen Revers ausſtellen, in welchem er ſich unter Verzichtleiſtung auf jede Entſchädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe ꝛc., ſobald die Umſtände es erheiſchen und die Commandantur der Feſtung es ſchriftlich verlangt, ſogleich wiederum wegzuſchaffen, oder im Fall der Säum-

niß ſich der Zerſtörung der Anlagen oder Vorräthe auf ſeine Koſten zu unterwerfen.

Wird von der Commandantur, beſonders bey neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieſes Reverſes in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, ſo muß der Grundbeſitzer auch in dieſe Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausſtellen. Nach Ausſtellung des Reverſes und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung deſſelben in das Hypothekenbuch wird ſodann dem Grundbeſitzer ein von der Policeybehörde ausgeſtellter und von der Commandantur genehmigter Erlaubnißſchein zur Ausführung ſeines Vorhabens ertheilt.

Behandlung ſchon vorhandener (alter) Anlagen u. Bauwerke.

§. 225. (§. 5.) Die innerhalb beyder Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen ſollen, wenn gleich Neuanlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelaſſen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieſelben können auch, in ſo fern darauf nicht die beſondere Bedingung des allmäligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduction, auf eine leichtere Bauart ſchon haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumaſſe, in ihrer Subſtanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerſtörung zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergeſtellt werden, wobey jedoch die Herſtellung in der Regel ganz in den alten Dimenſionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in dieſem Falle kann dem Bauenden die im §. 4. gedachte Ausſtellung des Reverſes erlaſſen werden, der er ſich jedoch zu unterziehen hat, ſobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder ſonſtige Neuanlage, in Verbindung gebracht wird.

§. 226. (§. 6.) Die Erweiterung eines neu herzuſtellenden Bauwerks iſt, in militairiſcher Hinſicht, als zuläſſig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünſchten größern Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorſchriften entſprechenden Bauart ausgeführt werden ſoll, oder wenn
2) der Bauende zu dem beabſichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmſtakwerke in dem neuen größern Gebäude ſich gegen die wegzubrechenden Maſſivtheile des al-

ten Gebäudes ihrem kubiſchen Inhalte nach nicht vermehren.

(§. 7.) Beſitzer von Grundſtücken, welche innerhalb der beyden erſten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorſchreiten, ehe ſie den dazu erforderlichen Erlaubnißſchein erhalten haben, und Handwerker, welche in ſolchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine policeyliche Strafe von zwey bis zehn Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umſtänden auf Koſten des Beſitzers wiederum weggeſchafft.

II. Beſondere Beſtimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke. Erſter Bezirk.

§. 227. (§. 8.) Innerhalb des erſten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bey erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmaſſen auf der Erdoberfläche hinterlaſſen würde. Mauer- und Lehmſtakwerk, Piſeewände, Ziegelbedachung ſind daher bey Neuanlagen, wie bey Erweiterungsbauten ganz unzuläſſig und dürfen nur nach §. 5. und 6. bey der Reparatur oder dem Umbau ſchon vorhandener Gebäude ꝛc., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumaſſe angewendet werden.

§. 228. (§. 9.) Es kann daher für dieſen erſten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. E. von Gartenhäuſern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkeiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken ſind, geſtattet, auch allenfalls für einzelne Wächterhütten, wo der Gewerbbetrieb des Grundbeſitzers dieß dringend erfordert, die Aufſtellung eines eiſernen Ofens, deſſen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten iſt, nachgegeben werden.

Maſſive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchſtens ſechs Zoll über den Bau-Horizont hervorragen, ſind zuläſſig, doch dürfen keine Kelleranlagen Statt finden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man ſich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, ſo wie durch Neuanlage lebendiger Hecken unterſagt bleiben.

§. 229. (§. 10.) Innerhalb des zweyten Rayon=Bezirkes können alle für den erſten Bezirk geſtatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn= und Wirthſchaftsgebäude in ausgemauertem oder gelehmſtaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und maſſiven Feuerungsanlagen verſehen, und bis zu zwey Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Maſſivbauten in Häuſern und Bewährungen, ſind, in ſo fern es ſich nicht bloß um Herſtellung oder Reparatur ſchon vorhandener Bauwerke handelt, unzuläſſig, — jedoch können auch bey der Neuanlage von Fachwerksgebäuden maſſive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche geſtattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder ſonſtige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten ſind unzuläſſig. Zweiter Bezirk.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Feſtungswerke wird, in ſo fern daſſelbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig iſt, von der Militairbehörde näher beſtimmt.

§. 230. (§. 11.) Außerhalb der zweiten Rayon=Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn=, Wirthſchafts= und ſonſtigen Betriebsgebäuden, ſo wie von Grundſtücksbewährungen jeder Art in der Regel keiner Beſchränkung unterworfen; auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, ſich zuvörderſt der Einwilligung der Militairbehörde zu verſichern und den im §. 4. gedachten Revers auszuſtellen, weiter nicht Statt. Nur wenn ſich innerhalb dieſes Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorſtädte bilden ſollten, ſo haben die Ortsbehörden zu veranlaſſen, daß dem Fortgange der Anſiedelung ein beſtimmter, auf commiſſariſchem Wege feſtzuſtellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabey die Richtung der Straßen durch den Platz=Ingenieur angegeben werde. Dritter Bezirk.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Feſtungen zerſtörter Städte oder eine Neuanlage derſelben kann nur außerhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Feſtungswerken, mithin außerhalb des wirkſamen Geſchützbereiches zugelaſſen werden. Eine Beſchränkung in der Bauart und Stellung der Häuſer findet hierbey in militairiſcher Hinſicht nicht Statt; doch dürfen dergleichen

Ortſchaften mit keinen ſtarken Umfaſſungsmauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

Anlage v. Kunſtſtraßen, Dämmen, Gräben, Waſſerbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

§. 231. (§. 12.) Wenn innerhalb der Rayon-Bezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Feſtungswerken, Deiche und Communicationsdämme angeſchüttet, Ufer- und ſonſtige Waſſerbauten ausgeführt, Grundſtücke entwäſſert oder erhöhet werden ſollen, ſo bleibt die Zuläſſigkeit der Ausführung davon abhängig, in wie fern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Feſtung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine Verminderung der Vertheidungsfähigkeit der Werke herbeygeführt werden möchte.

Beſonders dürfen Dämme und Gräben niemals ſo angelegt werden, daß unbeſtrichene Räume dadurch entſtehen, und es muß daher bey dieſen, wie bey den übrigen Anlagen, der Zweck derſelben mag nun ein öffentliches oder Privatintereſſe berühren, die im §. 3. vorgeſchriebene Concurrenz der Militairbehörde eintreten. Aber auch ſelbſt entferntere, außerhalb ſämmtlicher Rayon-Bezirke zu unternehmende Waſſerbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewäſſer gehemmt oder befördert wird, muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Waſſerverhältniſſe oder auf das Waſſerſpiel der Feſtung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieurbehörde und demnächſt zwiſchen den Miniſterien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 232. (§. 13.) Die Richtung der Kunſtſtraßen muß von der Stelle ab, wo ſie in den wirkſamen Geſchützbereich der Feſtung treten, alſo innerhalb der drey Rayon-Bezirke, ſo weit die Terraingeſtaltung dieß irgend erlaubt, unter eine reine Längenbeſtreichung der Feſtungswerke gelegt werden.

Das Oberpräſidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem Generalcommando in Verbindung und beyde Behörden ernennen eine gemiſchte Commiſſion, welche ſich an Ort und Stelle, unter Vorſitz des betreffenden Commandanten, über die der projectirten Kunſtſtraße im Geſchützbereich der Feſtungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Feſtungsinſpecteur und ein Officier des Generalſtabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Commiſſionsmitglieder beyzuwohnen.

Das Reſultat wird den Miniſterien des Innern und des Krieges zur Entſcheidung vorgelegt.

§. 233. (§. 14.) Die Anlage von Waſſermühlen kann ausnahmsweiſe ſelbſt im erſten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militairiſche Intereſſe überwiegende Vortheile zu erwarten ſind, jedoch entweder nur in möglichſt leichter Bauart, oder bey fortificatoriſch günſtiger Lage, in einer zur Vertheidigung geeigneten, hinreichend ſtarken Conſtruction nachgegeben werden, und bleibt es dem Kriegsminiſterio überlaſſen, den beſondern Fall unter Zuziehung des Generalinſpecteurs der Feſtungen zur Entſcheidung zu bringen.

§. 234. (§. 15.) Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Feſtungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke iſt ihre Errichtung in militairiſcher Hinſicht zuläſſig.

§. 235. (§. 16.) Die Neuanlage von Kirch- und Glockenthürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, iſt innerhalb der beyden erſten Rayon-Bezirke unſtatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der zweyten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glacis-Crête muß zuvor die Zuſtimmung der Militairbehörden eingeholt werden.

§. 236[a.] (§. 17.) Die Anlage von Beerdigungsplätzen iſt innerhalb der Rayon-Bezirke und ſelbſt bis zum Fuße des Glacis zuläſſig, in ſo fern die damit verknüpften Einrichtungen den vorſtehenden Beſtimmungen entſprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denkſteine müſſen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein ſind zuläſſig, Familiengewölbe oder ſonſtige Maſſivbauten aber innerhalb der erſten beyden Rayon-Bezirke unſtatthaft.

§. 236[c.] (§. 18.) Die auf Privatgrundſtücken ſeit längerer Zeit ſchon vorhanden geweſenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleyen können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur in ſo weit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Feſtung entſtehen. Anlage u. Benutzung von Lehm- und Sand-Gruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.

Die Benutzung von dergleichen Gruben oder Brüchen auf Königlichem Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Feſtungswerke nicht eine unbehinderte

Einſicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- ꝛc. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleyen kann in der Regel nur außerhalb der zweyten Rayon-Linie geſtattet und innerhalb derſelben nur dann ausnahmsweiſe, unter Zuſtimmung des Generalinſpecteurs der Feſtungen, nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entſtehenden Gruben dergeſtalt eingeſchnitten werden können, daß den Feſtungswerken ſtets die unbehinderte Einſicht in dieſelben verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweyten Rayon-Linie angelegt werden.

Anlage u. Benutzung von Holzhöfen, Holzmärkten, Zimmerplätzen.

§. 236[c]. (§. 19.) Holzhöfe, Dielen- und ſogenannte Holzmärkte, d. h. Grundſtücke, welche aus gewerblichen Rückſichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Stab-, Bau- oder Brennholz, oder von anderm Feuerungsmateriale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen ꝛc. angewendet werden, dürfen innerhalb des erſten und zweyten Rayon-Bezirkes nur unter nachſtehenden Beſchränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a) die Neuanlage von Holzhöfen ꝛc. kann nur unter Genehmigung des Kriegsminiſterii erfolgen; auch iſt dieſelbe

b) nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Feſtungswerken zuläſſig, ſo daß die Grundſtücke innerhalb dieſes Umkreiſes — in ſo fern nicht erweislich gemacht werden kann, daß ſie früherhin und wenigſtens bis zum Jahre 1813 ſchon als Holzhöfe ꝛc. beſtanden haben, und im Falle eines Statt gehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demſelben Behufe contractmäßig erworben worden ſind — fernerhin von Holzſtapelungen ꝛc. ganz frey bleiben.

c) Innerhalb des sub b. gedachten Umkreiſes dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundſtücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinſichts dieſer letztern der sub b. erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Bloße Zimmer- oder Schiffbauplätze, aufs welchen Gebäude zugelegt oder Waſſerfahrzeuge gebaut werden, ſind, in ſo fern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung ſteht, den Feſtungswer-

ken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fuße des Glacis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denſelben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8. 9. und 10. enthaltenen Beſtimmungen conſtruirt werden. Die innerhalb des erſten Rayon-Bezirks ſeit dem Jahre 1813 in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden, ſobald ſie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorſchrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eiſernen Ofen zu verſehen ſeyn.

f) Das Holz- und ſonſtige Bau- und Brennmateriale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des erſten Rayon-Bezirkes nur bis zu 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweyten Rayon-Bezirkes aber bis zu 15 Fuß Höhe aufgeſtapelt werden.

g) Wegen Ausſtellung des Verzichtleiſtungs-Reverſes wird auf die Beſtimmung des §. 4. Bezug genommen.

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angeſeſſenen Bewohner auf ihren Grundſtücken nach der Vorſchrift sub f. aufſtellen.

III. Beſtimmungen für den Rayon-Bezirk von Außenwerken.

§. 236[d.] (§. 20.) Einfache Blockhäuſer oder einzelne, nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche außerhalb des Glacis der Haupt-Enceinten vorgeſchoben liegen, erhalten keinen beſondern Rayon-Bezirk.

§. 236[e.] (§. 21.) Selbſtſtändige detaſchirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltſamen Angriff geſichert ſind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glacisfronte mit einer beſondern Rayon-Linie umgeben, welche ſich zu beyden Seiten dem Rayon-Bezirke der hinterliegenden Haupt-Enceinte anſchließt.

§. 236[f.] (§. 22.) Innerhalb dieſes Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detaſchirten ſelbſtſtändigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Beſtimmungen, welche für den erſten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten gegeben worden ſind.

§. 236g. (§. 23.) Außerhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber und in ſo fern deſſen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweyten Rayon-Bezirkes der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundſtücke keine andere Beſchränkungen, als welche überhaupt für das Terrain außerhalb des zweyten Rayon-Bezirkes noch vorgeſchrieben ſind.

IV. Beſtimmungen für die zwiſchen den Feſtungswerken und Wall-Linien belegenen Grundſtücke.

§. 236h. (§. 24.) Bey Feſtungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwiſchenräumen ſich Privatgrundſtücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorſchriften in Anwendung:

a) Für die Reparatur und den Umbau ſchon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5. und 6. erlaſſenen Beſtimmungen.

b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweyten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten ausgeſprochen worden, jedoch mit der beſondern Einſchränkung, daß

c) auf den hier in Rede ſtehenden Grundſtücken neue Gebäude nur einſtöckig und in den Fachwerkswänden nur mit Lehmſtackung oder Luftziegeln aufgeführt und

d) um den Raum nicht zu ſehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glacisrande der inneren Feſtungs-Enceinte ab gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerey, einer Schmiede, einer Bäckerey ꝛc. ganz maſſive und ſelbſt gewölbte Anlagen erfordert, und der betreffende Bauplatz auf einer der Defenſion des inneren Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen iſt, der Maſſivbau zwar nachgegeben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfaſſungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwalle abgewendeten Seiten mindeſtens zwey und einen halben Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.

f) Hinſichts der Baugeſuche und der Rever sausſtellung

treten die oben in den §§. 3. und 4. gegebenen Beſtimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Feſtungen zwiſchen den Citadellen und Feſtungsſtädten vorhandenen freyen Plätze oder ſogenannten Esplanaden müſſen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

V. Rayon-Beſtimmungen für die in den letzten Kriegsjahren angelegten oder hergeſtellten verſchanzten Läger- u. Städtebefeſtigungen.

§. 236.[i] (§. 25.) Bey den in den letzten Kriegsjahren angelegten oder hergeſtellten verſchanzten Lägern und Städtebefeſtigungen ſoll, in ſo fern die Beybehaltung derſelben ausgeſprochen worden, ebenfalls ein Landſtrich vorwärts derſelben von neuen baulichen Anlagen und ſonſtigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungsfähigkeit dieſer Werke nachtheilig ſeyn könnten, frey erhalten und zu dem Behufe vor den verſchanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befeſtigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für dieſe Bezirke gelten diejenigen Vorſchriften, welche für den erſten Rayon-Bezirk der Feſtungen erlaſſen worden ſind.

Ausnahmen nach Maaßgabe der Beſchaffenheit des Terrains und der Beſtimmung der Gebäude.

§. 236[k]. (§. 26.) Nach dieſen allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen ſoll nun in der Regel überall verfahren werden; doch will Ich nachgeben, daß bey denjenigen Feſtungen, wo wegen vorhandener Terrainhinderniſſe von der einen oder andern Seite her ein Angriff nicht vorauszuſetzen iſt, zu Gunſten der Grundbeſitzer von dem Kriegsminiſterio, unter Berathung mit dem General-Inſpecteur der Feſtungen, in einzelnen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchſtäblichen Befolgung obiger Beſtimmungen geſtattet werden können. —

Eben ſo iſt für diejenigen Feſtungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einſicht von den Feſtungswerken oder der directen Einwirkung des Rohrgeſchützes entzogen ſind, nachgegeben, daß für bauliche und ſonſtige Anlagen auf dergleichen Terraintheilen eine Modification in den Vorſchriften eintreten könne, jedoch nur nach Maaßgabe des dringenden Bedürfniſſes der Grundeigenthümer und unter jedesmaliger Zuſtimmung der vorgedachten Militairbehörden.

§. 236[l.] (§. 27.) Defenſionsgebäude oder andere bombenfeſte Localien, welche für den Zweck einer wirkſamen Vertheidigung der Feſtung erforderlich ſind, können ohne Rückſicht auf die vorſtehenden Beſtimmungen an den dazu beſonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militair- oder Civilgebäude, in ſo fern dieſelbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabſichtigt wird, nur unter Beachtung der vorſtehenden beſchränkenden Beſtimmungen erfolgen darf.

VI. Schlußbeſtimmungen. §. 236[m.] (§. 28.) Für die Aufrechthaltung dieſer für die Vertheidigungsfähigkeit der Feſtungen nothwendig erforderlichen Beſtimmungen haben einerſeits die Commandanturen und Platz-Ingenieure, andrerſeits die Magiſträte und Policeibehörden aufzukommen, und es ſoll in dieſer Beziehung, abgeſehen von den häufig zu veranlaſſenden Localbeſichtigungen, alljährlich bey jede Feſtung im Spätherbſt von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Magiſtratsmitgliedes und eines Policeybeamten, eine gründliche allgemeine Reviſion der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorſchriften, oder von den ertheilten Baubewilligungen ſich erlaubt haben.

Ueber dieſe Reviſionen iſt jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, welches die Commandantur dem Kriegsminiſterium zur eventuellen weiteren Veranlaſſung einzureichen hat.

§. 236[n.] (§. 29.) Bey den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städtebefeſtigungen hat der betreffende Magiſtrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25. enthaltenen Beſtimmung Sorge zu tragen, auch in Gemeinſchaft mit dem Feſtungs-Inſpecteur einmal alljährlich die vorgedachte Reviſion des für die Befeſtigungen beſtimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, ſo wie die vorkommenden Baugeſuche und ausgeſtellten Verzichtleiſtungs-Reverſe werden durch den Feſtungs-Inſpecteur an das Kriegsminiſterium befördert.

§. 236[o.] (§. 30.) Sollten künftig, im Laufe eines Krieges, Vorſtädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Feſtungen zerſtört werden, ſo muß, ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch ſachverſtändige Mi-

litair- und Civilcommiſſarien an Ort und Stelle unterſucht werden, ob die Herſtellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Feſtung zuläſſig, oder ob ein Abbau nothwendig iſt. Im letzteren Falle hat es in Betreff der Entſcheidung ſowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbeſitzern zu gewährenden Entſchädigung, bey den geſetzlichen Vorſchriften ſein Bewenden.

Als zerſtört ſollen bey dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angeſehen werden, bey denen nur das Mauerwerk als Ruine ſtehen geblieben iſt; als verſchont dagegen und zur Wiederherſtellung auf der alten Stelle geeignet, diejenigen, bey welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des inneren Holzbaues, des Daches und überhaupt ſo viel erhalten worden iſt, daß zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Ausbau, ſondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten iſt.

§. 236p. (§. 31.) Vorſtehendes Regulativ ſoll nicht bloß auf die ſchon vorhandenen, ſondern auch auf alle etwa neu anzulegende ſelbſtſtändige Befeſtigungen in der Monarchie Anwendung finden, und dem gemäß in Kraft treten, ſobald die Ausführung anbefohlen, die Abſteckung der Wallinien erfolgt und der Bau in Gang geſetzt worden iſt.

§. 238. Der §. 78. Tit. 8. Th. 1. des Allg. Landrechts verordnet, daß die Straßen nicht verengt werden ſollen, und im §. 81. deſſelben Titels iſt die Benutzung der Bürgerſteige nur ſo weit nachgegeben, als ſie ohne deren Verengung Statt finden kann. Zu §. 78. 81.

Auch ſind unter den im §. 80. dieſer Geſetzſtelle von der Policeyobrigkeit bey Bauten nachzulaſſenden Gegenſtänden weder Podeſten, noch Geländer, noch Freytreppen genannt.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. und d. Pol. v. 28. Oct. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1059. 1060.)

§. 239. Wenn bey einer Umpflaſterung des Straßendammes der Bürgerſteig breiter gelegt wird; ſo kann den Hausbeſitzern ein Beytrag zu den Umlegungskoſten ſo wenig, als zu den Unterhaltungskoſten für die neu Zu §. 81.

12 *

hinzugekommene Breite des Bürgerſteiges abgefordert werden.

(Reſcr. d. Min. d. Handels u. d. Innern vom 22. Sept. 1819. ad 1. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 830, 831.)

§. 240. Wenn bey einer nothwendigen Erhöhung des Dammes der ſonſt noch brauchbare Bürgerſteig umgelegt werden muß; ſo liegt der Regel nach gleichfalls die Pflaſterung des Bürgerſteiges allein dem Fiscus ob, und der Hausbeſitzer darf nur in beſonderen Fällen ausnahmsweiſe die Koſten dazu herzugeben verpflichtet werden.

(a. a. O. ad 2.)

Zu §. 82. 95. §. 241. Wenn Jemand ein neues Wohn- oder anderes Gebäude, worin Feuer angemacht wird, in oder bey einer Nadelholzwaldung in Weſtpreußen zu errichten berechtigt iſt, ſo muß ſolches nicht innerhalb 100 Schritte geſchehen, ſondern das Gebäude um ſo weit von dem ſtehenden Holze entfernt bleiben.

(Forſtordn. für Weſtpreußen v. 8. Oct. 1805. §. 23. E. S. 1805. S. 3159.)

Zu §. 83 —89. §. 242. Die Einſchränkungen, welche das Allgem. Landrecht und die Provinzial-Forſtordnungen in Anſehung der Benutzung der Privatwaldungen vorſchreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können ſolche nach Gutbefinden benutzen und ſie auch parcelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten, oder Berechtigungen Anderer entgegenſtehen.

(Edict v. 14. Sept. 1811. §. 4. Geſetzſ. v. 1811. S. 303.)

§. 243. Mit dieſer Einſchränkung können auch landwirthſchaftlich benutzte Grundſtücke in Forſt verwandelt und ſolche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen beſtehende Verordnung, daß bäuerliche Grundſtücke nicht unbeſtellt bleiben dürfen, aufgehoben iſt.

(§. 5. a. a. O.)

Zu §. 102. §. 244. Die Mühlenordnung von 1810 hat nur in den Provinzen, welche nach dem Tilſiter Frieden zur Monarchie gehörten, Geſetzeskraft.

(Reſcr. d. Min. d. Handels u. d. Innern v. 3. Oct. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 953.)

§. 245. Alle ältere Vorflutsedicte ſind durch die Beſtimmungen des Allgem. Landrechts aufgehoben.

(Reſcr. v. 13. Jan. 1795. Stengel Bd. 2. S. 229. Edictenſ. v. 1795. S. 1857.)

§. 246. (§. 1.*]). Bey den Mühlen oder andern durch Wehre oder Schleuſen veranlaßten Störungen, wo der Waſſerſtand noch nicht durch einen unter policeylicher Aufſicht geſetzten Merkpfahl beſtimmt iſt, muß jeder Beſitzer derſelben ſich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Koſten derer, die dabey intereſſirt ſind, gefallen laſſen. Zu §. 103 —117.

(Geſetz vom 15. Nov. 1811. Geſetzſ. von 1811. S. 352—356.**])

§. 247. (§. 2.) Dieſe Setzung kann nur durch ſachverſtändige Commiſſarien der Provinzial-Policeybehörden, unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen iſt, vollzogen werden.

(a. a. O.)

§. 248. (§. 3.) An dem Merkpfahle muß ſowohl der im Sommer, als der im Winter zuläſſige höchſte Waſſerſtand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freyſchleuſe und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenſtande durch Nivellement verglichen und zu Protocoll verſchrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewäſſers das Oberwaſſer ſeiner Mühle auf einer beſtimmten Höhe zu erhalten, ſoll in Abſicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigſten zuläſſigen Waſſerſtand auf eine ähnliche Weiſe verfahren werden.

(a. a. O.)

§. 249. (§. 4.) Iſt die Höhe des Waſſerſtandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverſtändniſſe aller Intereſſenten auf eine andere Art deutlich beſtimmt,

---

*) Die in parenthesi geſetzten Paragraphenzahlen ſind die des Geſetzes vom 15. Nov. 1811.

**) In dem Reſcript v. 21. Febr. 1818 (v. Kamptz Bd. 11. S. 6.) wird ausdrücklich geſagt, daß ſolches in allen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat, gelte.

ſo hat es dabey ſein Bewenden, und müſſen die Commiſſarien den Merkpfahl darnach ſetzen.

(a. a. O.)

§. 250. (§. 5.) Sind aber die Intereſſenten darüber uneinig, ob die Höhe des Waſſerſtandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Beſitz beſtimmt ſey; ſo muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwieſen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 42. §. 35. u. f. vorzüglich beſchleunigt werden. Findet es ſich hierbey, daß keine klare Beſtimmungen des Waſſerſtandes vorgelegt werden können; ſo ſetzen die Commiſſarien denſelben dergeſtalt feſt, daß dabey das gegenſeitige Intereſſe der Bodencultur und des Müllers oder ſonſtigen Stauberechtigten möglichſt vereinigt werde, und gegen eine Feſtſetzung auf dieſem Grunde finden keine Beſchwerden bey den Gerichten, ſondern Recurs an die oberen Policeybehörden Statt.

(a. a. O.)

§. 251. (§. 6.) Der Provinzial-Policeybehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimiſtiſch einen Waſſerſtand feſtſetzen zu laſſen, welchen der Müller oder ſonſtige Stauberechtigte ſo lange halten muß, bis ein Anderes durch die definitive Entſcheidung feſtgeſetzt iſt.

(a. a. O.)

§. 252. (§. 7.) Von welchem Tage ab, und bis zu welchem Tage hin bloß der niedrige Sommerwaſſerſtand gehalten werden darf, beſtimmen zunächſt Verträge und rechtliche Erkenntniſſe, wenn dieſe vorhanden ſind, nächſt dieſen die Provinzialgeſetze. Iſt keine ſolche Beſtimmung vorhanden; ſo liegt den Commiſſarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwaſſerſtand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältniſſen feſtzuſetzen. Auf jeden Fall muß in dem, über die Verhandlung aufzunehmenden Protocolle ausdrücklich vermerkt ſeyn, von wann ab und bis wohin der Sommerwaſſerſtand gehalten werden ſoll.

(a. a. O.)

§. 253. (§. 8.) Kein Beſitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Waſſerſtand über die durch den Merkpfahl feſtgeſetzte Höhe aufſtauen. So-

bald das Waſſer über dieſe Höhe wächſt, muß er durch Oeffnung der Schleuſen, Gerinne und Grundſtöcke, Abnehmung der beweglichen Aufſätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hinderniſſe den Abfluß deſſelben unentgeltlich ſogleich und unausgeſetzt ſo lange befördern, bis das Waſſer wieder auf die durch den Merkpfahl beſtimmte Höhe herabgefallen iſt.

(a. a. O.)

§. 254. (§. 9.) Verſäumt er dieß, ſo iſt nicht allein die örtliche Policeybehörde verpflichtet, auf Antrag der Intereſſenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Koſten des Mühlenbeſitzers ohne Anſtand vornehmen zu laſſen, ſondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Erſatze alles durch die widerrechtliche Stauung verurſachten Schadens, zwanzig bis funfzig Thaler Policeyſtrafe verwirkt.

(a. a. O.)

§. 255. (§. 10.) Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Waſſerabzuges obliegt, der kann zu deſſen Auskrautung oder Räumung policeylich angehalten werden, ſobald aus der Vernachläſſigung derſelben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Beſitzer anderer Grundſtücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Geſundheit der Anwohner entſtehet. Die Beſtimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden ſoll, gehört bloß zur Cognition der Policeybehörden und jeder Unterhaltungspflichtige muß ſich derſelben unbedingt unterwerfen.

(a. a. O.)

§. 256. (§. 11.) Die Mühlenbeſitzer und alle, welche ſonſt den Abfluß eines Gewäſſers anzuhalten berechtigt ſind, ſollen verpflichtet ſeyn, den freyen Lauf deſſelben, nach Beſtimmung der Provinzial-Policeybehörde, ganz oder zum Theil wieder herzuſtellen, ſobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodencultur oder Schifffahrt entſteht, und diejenigen, welche für ihre Cultur oder Schifffahrtsanlagen des Waſſerabfluſſes bedürfen, ihnen eine vollſtändige Entſchädigung herzugeben bereit und vermögend ſind.

(a. a. O.)

§. 257. (§. 12.) Dieſe Verpflichtung kann ſelbſt bis

auf gänzliche Wegräumung von Waſſermühlen ausgedehnt werden, ſobald nach policeylichem Ermeſſen der Zweck anders nicht zu erreichen iſt, der Müller aber vollſtändig entſchädigt, auch der Gegend Erſatz für ihr Intereſſe bey Erhaltung der Mühle geleiſtet werden kann.

(a. a. O.)

§. 258. (§. 13.) Auch da, wo keine künſtlichen Hinderniſſe des Abfluſſes vorhanden ſind, kann jeder Grundbeſitzer verlangen, daß ihm Abwäſſerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen geſtattet werde, ſobald die vorerwähnten Bedingungen Statt finden.

(a. a. O.)

§. 259. (§. 14.) Selbſt zu Ablaſſung von Teichen und ſtehenden Seen kann unter gedachten Bedingungen (§. 11.) die Geſtattung der Vorflut erfordert werden, und wird in ſo weit eine Ausnahme von dem entgegenſtehenden Geſetz, Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 117., nachgegeben.

(a. a. O.)

§. 260. (§. 15.) Beſitzer von Grundſtücken, welche ſich des auf ihren Ländereyen ſtehenden Waſſers entledigen wollen und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbeſitzern einigen können, müſſen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Policeybehörde Anzeige machen, nachweiſen, welchen Vortheil ſie von dem Ablaſſen des Waſſers erwarten, und darthun, daß ſie bereite Mittel haben, die wahrſcheinliche Entſchädigung ohne Verzug zu bezahlen.

(a. a. O.)

§. 261. (§. 16.). Auf dieſen Antrag wird ſogleich eine Localunterſuchung durch ſachkundige Commiſſarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbeſitzers am leichteſten erreicht werden könne?

b) ob durch die beabſichtigte Entwäſſerung nicht andere Grundbeſitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu beſorgen ſey?

(a. a. O.)

§. 262. (§. 17.) Die letztere Unterſuchung muß auch

für den Fall Statt finden, wenn beyde Theile über die Ablaſſung gütlich einverſtanden ſind.

(a. a. O.)

§. 263. (§. 18.) Auf den Grund dieſer Unterſuchung beſtimmt die Provinzial-Policeybehörde, ob die Ablaſſung des Waſſers überhaupt Statt finden könne, und unter welchen Modalitäten ſie ausgeführt werden müſſe.

(a. a. O.)

§. 264. (§. 19.) Wollen die Intereſſenten ſich dieſer Beſtimmung nicht unterwerfen; ſo findet dagegen keine gerichtliche Klage, ſondern nur Berufung auf die höhere Policeybehörde Statt.

(a. a. O.)

§. 265. (§. 20.) Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partey zur Ausgleichung bringt, durch dieſen policeylichen Entwäſſerungsplan niemals etwas beſtimmt werden, ſondern es muß, wenn der Waſſerſtand ſtreitig iſt, derſelbe nach §. 1. bis 5. feſtgeſetzt, jede andere ſtreitige Befugniß aber zur richterlichen Entſcheidung verwieſen werden.

(a. a. O.)

§. 266. (§. 21.) Wird die Ausführung des Entwäſſerungsplans genehmigt, ſo wird durch ſchiedsrichterliches Ermeſſen ſowohl der Betrag der Entſchädigung ausgemittelt, als auch die Entwäſſerung ſelbſt nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

(a. a. O.)

§. 267. (§. 22.) Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten, oder die Inhaber der Grundſtücke, die Vorflut gewähren ſollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbeſitzer, welche auf die Entwäſſerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Policeybehörden einen Obmann.

(a. a. O.)

§. 268. (§. 23.) Dieſe drey Perſonen werden von der Provinzial-Policeybehörde autoriſirt, auf den Grund der nach abſoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beſchlüſſe, ſowohl die Entſchädigung zu beſtimmen, als auch die Vollziehung der Entwäſſerung ſelbſt anzuordnen. Zugleich haben ſie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgräben näher zu beſtimmen,

wobey der Grundſatz anzuwenden iſt, daß der oder diejenigen, welche in einem beſtimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derſelben verpflichtet ſind.

(a. a. O.)

§. 269ᵃ. (§. 24.) Von ihrer Entſcheidung findet keine Appellation Statt.

(a. a. O.)

§. 169ᵇ. (§. 25.) In ſo fern ihn jedoch klar nachgewieſen werden kann, daß ſie ihre Befugniß überſchritten haben, iſt die Provinzial-Palicey behörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu caſſiren, den Parteyen ihre Anſprüche auf Schadenerſatz an ſie vorzubehalten und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlaſſen.

(a. a. O.)

§. 270. (§. 26.) Eine ſolche Ueberſchreitung der Befugniſſe findet jedoch nur Statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwäſſerungsplan abweichen, oder für ſolche Rechte, welche noch unter den Parteyen ſtreitig ſind, Entſchädigungen ausſetzen.

(a. a. O.)

§. 271. (27.) Will der Stauungsberechtigte ſich nicht dazu verſtehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu inſinuirt worden iſt; ſo ernennt der Landrath oder ſonſtige Policeydirigent des Kreiſes den Schiedsrichter Statt ſeiner.

(a. a. O.)

§. 272. (§. 28.) Zu Schiedsrichtern können nur unbeſcholtene, dispoſitionsfähige, ſachkundige Männer gewähl werden.

(a. a. O.)

§. 273. (§. 29.) Auch nur ſolche, die als Zeugen für und wider die Parteyen und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gerichte könnten zugelaſſen werden.

(a. a. O.)

§. 274. (§. 30.) Wer zum Schiedsrichter gewählt iſt, darf die Wahl nicht ablehnen, es ſey denn, daß er

ſolche Entſchuldigungsgründe für ſich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Adminiſtration verbundenen Vormundſchaft nach dem Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 208. 209. 212. 213. befreyen würden.

(a. a. O.)

§. 275. (§. 31.) Findet außer dem Intereſſe der Stauungsberechtigten oder der Inhaber der Grundſtücke, die Vorflut gewähren ſollen, noch ein beſonderes Intereſſe, z. B. wegen Fiſcherey, Viehtränke u. ſ. w., gegen die Entwäſſerung Statt; ſo wählen diejenigen, welche ein beſonderes Intereſſe haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

(a. a. O.)

§. 276ᵃ· (§. 32.) Dieſer verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartey und dem Obmann beſonders über das gedachte Intereſſe, und das Reſultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Receß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

(a. a. O.)

§. 276ᵇ· Die Policeybehörde iſt nicht befugt, ſchon vorhandene bauliche Anlagen, wie eine Düngergrube (Allgem. Landrecht, Th. 1. Tit. 8. §. 125. und 126.) abändern zu laſſen. Dieſe Geſetzſtelle hat überall nur das Privatintereſſe des nachbarlichen Grundſtücks, keinesweges aber ein öffentliches Intereſſe im Auge; dergleichen Privatintereſſen ſind aber nur vom Richter im gewöhnlichen Prozeſſe zu entſcheiden. Zu §. 125 —126.

(Reſcr. d. Min. d. Innern u. d. Pol. v. 29. Febr. 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 183.)

§. 277. (§. 33.) Den Schiedsrichtern ſteht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, ſondern auch ein Diätenſatz zu, welchen die Provinzial-Policeybehörde den Umſtänden nach feſtſetzt.

(a. a. O.)

§. 278. (§. 34.) Sämmtliche Koſten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwäſſerung erfolgt.

(a. a. O.)

Anmerk. 84. Die Obſervanzen, nach welchen in Anſehung der in dieſen Paragraphen (§. 123—189.) erwähnten Gegenſtände die Baucommiſſion in Berlin erkennt; ſ. Mathis Bd. 2. S. 357—369. Zu §. 123—189.

Zum neunten Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt und den unmittelbaren Arten derſelben inſonderheit.

Zu §. 31. §. 279. Sind nur Kleinigkeiten gefunden, ſo können mehrere derſelben zuſammen genommen aufgeboten werden.

(Reſcr. v. 16. Oct. 1812. v. Kampß Bd. 1. S. 260.)

Zu §. 31 —42. §. 280. Die Vorſchriften der nebenſtehenden Paragraphen (§. 31—42.) finden in Anſehung geſtrandeter Sachen in Pommern Anwendung, und ſind die entgegenſtehenden Vorſchriften des Edicts vom 4. April 1743. aufgehoben.

Zu §. 111 —113. Anmerk. 85a. Die von einigen Rittergutsbeſitzern in der Altmark behauptete Obſervanz:

daß der Regel nach nur auf den Rittergütern, nicht aber auf den Unterthanenhöfen, in geſchloſſenen Dörfern, Tauben gehalten werden dürften,

iſt durch die rechtskräftigen Erkenntniſſe vom 22. September 1771 und 27. April 1772 in Sachen von Jagow und ſeinen Unterthanen nicht für allgemein bekannt, noch nachgewieſen angenommen worden. (Stengel Bd. 1. S. 87. 88. Nr. 21.)

(Cabinetsord. v. 13. März 1814. Geſetzſ. v. 1814. S. 28.)

Zu §. 118 —126. §. 281. Die Regierungen ſind nicht befugt, die Entfernung der Bienenſtände von den öffentlichen Wegen bey Strafe zu verordnen.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. vom 28. Dec. 1820. v. Kampß Ann. Bd. 4. S. 869.)

Zu §. 127. §. 282. Die Jagdgerechtigkeit kann bey Parcellirung eines dazu berechtigten Guts dergeſtalt vertheilt werden, daß jeder Grundeigenthümer die Jagd auf ſeinen Grundſtücken erhält.

(Reſcr. v. 5. März 1809. Nr. 6. Mathis Bd. 10. S. 65.)

Zu §. 127 —169. Anmerk. 85b. In Weſtpreußen finden in Anſehung der Jagdgerechtigkeit folgende Vorſchriften Statt.

§. 1. Die Jagdgerechtigkeit darf nur derjenige auf ſeinem oder einem fremden Grundſtücke ausüben, welcher durch gültige Verleihungen oder Contracte, durch den ruhigen Beſitz vom Jahre 1740 in den Marienwerder oder Rieſenburgiſchen Kreiſen, und vom Jahre 1797 in Weſtpreußen und im Netzdiſtrict, oder durch eine vier und vierzigjährige Verjährung ſelbige erworben hat. Die adeligen Gü-

ter in Weſtpreußen und dem Netzdiſtricte ſind der Regel nach zu allen Arten der Jagd berechtigt. (Forſt. O. v. 8. Oct. 1805. Tit. 3. §. 1. Ed. S. v. 1805. S. 3187—3194.)

§. 2. Bey Eintheilung der Jagd in die hohe-, mittel- und niedere Jagd werden gerechnet:

a) Zur hohen Jagd: Elend-, Hirſch- oder Rothwildpret, Schwäne und Auerhähne;

b) Zur Mittel-Jagd: Rehböcke, Keiler, Bachen, Fröſchlinge, Birkenhähne und Haſelhühner;

c) Zur kleinen oder niedern Jagd: Haſen, Dachſe, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänſe, wilde Enten, Waſſerhühner, Waſſerſchnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, Krammetsvögel Lerchen und alles übrige kleine Wildpret. (a. a. O. §. 2.)

§. 3. Wer eine der vorſtehenden Jagdarten zu betreiben befugt iſt, der hat auch das Recht, in ſeinem Jagddiſtricte alle Raubthiere, als: Bären, Wölfe, Luchſe, Füchſe, Ottern, Habichte und andere, imgleichen Biber, mit und ohne Schießgewehr zu tödten. Wer aber unberechtigter Weiſe die Jagd ausübt, auf fremden Revieren Wildpret tödtet und ſich ſolches zueignet, der hat die unten verordneten Strafen verwirkt. (a. a. O. §. 3.)

§. 4. Jeder zur Jagd Berechtigte darf ſolche nur dergeſtalt nutzen, daß der Wildpretſtand conſervirt bleibt; des Endes wird feſtgeſetzt, daß die Jagdberechtigten die Jagd entweder ſelbſt in Perſon oder durch eigentliche Jäger, keinesweges aber durch Schäfer, Hirten, Bauern, oder andere untüchtige Leute ausüben laſſen müſſen; wer dawider handelt, geht der Jagdnutzung auf zwey Jahre verluſtig. Steht indeſſen einer Bürgerſchaft die Jagdgerechtigkeit zu; ſo ſoll doch niemals den Handwerksleuten, Profeſſioniſten oder andern gemeinen Bürgern, auf die Jagd zu gehen, geſtattet werden. (a. a. O. §. 4.)

§. 5. Die Waldaufſeher der zur Jagd nicht berechtigten Waldeigenthümer müſſen, bey der auf die Jagd-Contravention feſtſtehenden Strafe, ſich alles Jagens enthalten, und ſollen nicht befugt ſeyn, mit Schießgewehre in den Wald zu gehen. (a. a. O. §. 5.)

§. 6. Während der Setz- und Brütezeit darf, in der Regel, von Niemandem Wildpret geſchoſſen werden, bey Vermeidung der darauf feſtgeſetzten Strafe; jedoch ſoll denjenigen, welchen die Mittel-Jagd verliehen oder verpachtet iſt, erlaubt ſeyn, zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, mithin zur eigenen Conſumtion, nicht aber zum Verkauf, Rehböcke und Schweine zu ſchießen; desgleichen wird den zur Mittel-Jagd Berechtigten nachgelaſſen, wenn das Schwarzwild zur Sommerzeit in die Getreidefelder austritt, ſolches zu ſchießen. Der Verkauf alles Wildprets auf den Märkten iſt während der beſtimmten Schonzeit ohne Ausnahme verboten. Tragende Thiere, oder Thiere mit Kälbern, desgleichen Rehrieken, Auer- und Birkhühner dürfen gar nicht geſchoſſen und gefangen werden. Die Setz- und Brüte Zeit fängt mit dem erſten März an und hört am vier und zwanzigſten Auguſt auf, in Anſehung der Elenthiere und Hirſche aber nimmt die Schonzeit mit dem erſten November ihren Anfang. Von dieſer Schonzeit ſind jedoch ausgenommen: alle Raubthiere, imgleichen Dachſe, Biber, wilde Gänſe, wilde Enten, Kra-

niche, Reiher, wilde Tauben, Krammetsvögel, Waſſerhühner und Waſſerſchnepfen, als welche zu allen Zeiten geſchoſſen und gefangen werden können. (a. a. O. §. 6.)

§. 7. Niemand darf Federwildpret, Singe- und Zugvögel mit Schlingen, Schleifen oder Garnſäcken einfangen oder von demjenigen Wildpret, welches geſchont werden ſoll, während der Setz- und Brüte-Zeit, Junge oder Eyer ausnehmen. Kibitzeyer können jedoch bis zum erſten May auf einen Erlaubnißzettel des Revier-Forſtbedienten oder des Jagdberechtigten ausgenommen werden. Nur Jagdberechtigte dürfen Dohnenſteige und Vogelheerde zum Fangen der Krammetsvögel anlegen. (a. a. O. §. 7.)

§. 8. Vom erſten März bis zum erſten September darf Niemand mit Jagd- oder Windhunden jagen, noch weniger ſich erlauben, Behufs der Jagd, über beſäete Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, auch ſind in dieſem Zeitraume alle Klapper- und Treibjagen, mit Ausnahme der etwa anzuordnenden Treibjagen auf Wölfe, verboten. (a. a. O. §. 8.)

§. 9. Niemand darf in Wäldern oder auf Jagdrevieren, woſelbſt ihm keine Jagdgerechtigkeit zuſteht, mit Schießgewehr gehen, noch Jagdhunde frei laufen laſſen, am wenigſten aber Wildpret erlegen. Reiſenden ſoll zwar erlaubt ſeyn, zu ihrer Sicherheit Schießgewehr mit zu führen, ſie müſſen aber auf öffentlichen Landſtraßen und Wegen bleiben, auch keinen Schuß, außer im höchſten Nothfalle zu ihrer Vertheidigung, thun. (a. a. O. §. 9.)

§. 10. Die Schäfer, Hirten und Feldhüter müſſen ihre Hunde genau in Acht nehmen, daß ſie ſich nicht von ihnen entfernen, nochdem Wilde Schaden zufügen. Hunde, welche in den Waldungen, auf den Feldern und Landſtraßen frei herumlaufen, und nicht neben ihrem Eigenthümer gehen, oder an den Stricken geführt werden, oder gehörig geknüttelt, oder an der Hinterheſſe gelähmet, oder mit Beißriemen verſehen ſind, ſo wie auch Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, können von den Forſtbedienten, Waldaufſehern oder Jägern der Jagdberechtigten todt geſchoſſen werden. Sind jedoch Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigter auf ſeinem Reviere angefangenen Jagd, bloß übergelaufen, und hat der Jäger alles gethan, um ſie zurückzurufen, ſo können ſie nicht getödtet, ſondern bloß gefangen werden, und müſſen dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht gute Groſchen für das Stück zurückgegeben werden. (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 16. §. 66.) (a. a. O. §. 10.)

§. 11. Selbſtgeſchoß zu legen, wird Jedermann, mithin auch den Jagdberechtigten, gänzlich unterſagt. (a. a. O. §. 11.)

§. 12. Kein Jagdberechtigter, deſſen Jagdrevier an andrer Eigenthümer oder Jagdberechtigten Heiden und Gehege ſtößt, darf auf den Grenzen oder nahe an denſelben die Hunde löſen, und die Jagdfolge eines angehetzten Stück Wildes ausüben; in ſo fern aber durch beſondere Verträge die jagdberechtigten Nachbarn auch die Folge bey der Hetze unter ſich feſtgeſetzt haben, bleibt ihnen die Beſtimmung der dabey zu beobachtenden Modalitäten überlaſſen. Wenn hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter auf ſeinem Reviere ein Stück Wildpret angeſchoſſen hat, und ſolches in ein benachbartes fremdes Jagdrevier übergeht; ſo darf das angeſchoſſene Wild nur

mit ungeladenem Gewehre, ohne gelöſeten Hund, und nach vorgängiger Requiſition des Jagdberechtigten der Reviere, in welche ſolches übergetreten iſt, jedoch nur denſelben Tag bis gegen den Abend, verfolget werden; wird auf dieſer Folge das Stück Wild gefunden; ſo muß es dem zur Jagdfolge Berechtigten verabfolgt werden, dieſer iſt aber, bey Strafe der Wilddefraudation, nicht befugt, das Wild bey der Folge auf einem fremden Reviere noch ein oder mehrere Male anzuſchießen.

Hat aber ein zur Jagdfolge nicht Berechtigter ein Stück Wild auf ſeinem Jagdrevier angeſchoſſen, und daſſelbe tritt in die Heiden oder Gehege ſeines Jagdberechtigten Nachbars über; ſo muß er nach vorgängiger Bezeichnung des Orts, wo das Wild geſchoſſen worden, dem jagdberechtigten Nachbar binnen 24 Stunden davon Anzeige machen; wird dann das angeſchoſſene Wild bey der auf dieſe Anzeige vorzunehmenden Verfolgung der Spur gefunden; ſo gehöret zwar das Wild demjenigen, auf deſſen Jagdreviere ſolches gefunden iſt, derſelbe muß aber dem Schützen das Schießgeld und die Hälfte des Werths vergüten, wofern er dieſem ſolches nicht gegen Erlegung der anderen Hälfte des Werths nach Abrechnung des Schießgeldes, überlaſſen will.

Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, der dadurch auf fremden Saatfeldern und Wieſen angerichtet wird. (a. a. O. §. 12.)

§. 13. Derjenige, welcher Hirſchſtangen in den Heiden und Wildbahnen findet, iſt nicht berechtigt, ſolche ſich zuzueignen, vielmehr verbunden, dieſelben an den Waldeigenthümer oder deſſen Aufſeher, gegen eine Belohnung von dem halben Werthe, abzuliefern. (a. a. O. §. 13.)

§. 14. Wenn Fallwildpret auf den Jagdrevieren angetroffen wird, darf der Finder ſich ſolches nicht anmaßen, ihm ſoll aber, wenn er dem Jagdberechtigten zeitige Anzeige davon macht, die Hälfte des Werths zur Belohnung gereicht werden. (a. a. O. §. 14.)

§. 15. Raubthiere, die der Jagdberechtigte nach vorſtehendem §. 3. zu tödten das Recht hat iſt auch jeder andere zu tödten befugt, nur darf ein ſolcher zu dem Ende nicht mit Schießgewehr und Hunden, ohne des Jagdberechtigten oder Jagdpächters ausdrückliche Erlaubniß, auf deſſen Jagdbezirk kommen. (a. a. O. §. 15.)

§. 16. Auch das Wild, welches ſich in Gärten, Höfe oder andere an Wohngebäude ſtoßende geſchloſſene Plätze eingedrängt hat, kann ein Jeder fangen und tödten; er darf ſich aber dazu keines Schießgewehrs bedienen und muß das Gefangene oder erlegte Wildpret dem Jagdberechtigten gegen Empfangnahme des gewöhnlichen Schießgeldes, abliefern. (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 149. a. a. O. §. 16.)

§. 17. Wird Jemand von wilden Thieren angefallen, ſo ſind ihm zur Vertheidigung ſeines Lebens und ſeiner Geſundheit alle Mittel, dieſelben zu tödten oder von ſich abzuhalten, erlaubt. Wilde und andere reißende Thiere bleiben in dieſem Falle demjenigen eigen, der ſie gefangen oder getödtet hat, und nur wenn Hirſche oder Schweine oder anderes dergleichen Wild bey dieſer Gelegenheit getödtet oder gefangen worden, müſſen ſie dem Jagdberechtigten gegen Erſatz des Schußgeldes ausgeliefert werden. (a. a. O. §. 17.)

§. 18. Wo mehr als zwey Wölfe geſpüret werden, ſteht es jeder Ortsobrigkeit frei, ein Treibjagen anzuſtellen; es ſoll daher jeder Königliche Oberförſter, bey welchem das Wolfszeug in Verwahrung iſt, gehalten ſeyn, auf die Anzeige davon, die Jagd ſofort anzuordnen, und zu dirigiren, und keine Wolfsjagd anders, als unter Leitung des Oberförſters, gehalten werden, theils um die damit jederzeit verbundene Gefahr abzuwenden, theils um Jagdcontraventionen zu verhüten. (a. a. O. §. 18.)

§. 19. Zur Ausrottung dieſer Raubthiere, als allgemeiner Feinde der Nation müſſen alle Unterthanen beytragen. Es ſind daher zur verhältnißmäßigen Geſtellung der bey einem Wolfszeuge mit Inbegriff der Treiber nöthigen tüchtigen Mannſchaften, alle Städte, Dörfer, Güter, Etabliſſements und Oerter, welche in einem Umfange von zwey Meilen, wo die Wolfsjagd gehalten werden ſoll, belegen ſind, verpflichtet, ſie mögen Holzungs=, Hüthungs oder andere Forſtgerechtigkeiten und Forſtwohlthaten genießen oder nicht, auch nach der bisherigen Obſervanz bey Geſtellung der Leute zu den Wolfsjagden concurrirt haben, oder nicht; dahingegen müſſen diejenigen Einſaſſen, die in einer größern Entfernung von der zu haltenden Wolfsjagd wohnen, jederzeit befreit bleiben, desgleichen alle, welche durch Privilegien oder ſpecielle Verordnungen ausdrücklich davon eximirt ſind. (a. a. O. §. 19.)

§. 20. Die zu jeder Wolfsjagd erforderlichen Leute ſollen von ihren Ortsobrigkeiten, welche bloß tüchtige Mannsperſonen zu geſtellen verbunden ſind, dazu aufgefordert und angewieſen werden. Die geſtellten Leute müſſen den Anordnungen des die Wolfsjagd dirigirenden Forſtbedienten willig gehorſamen, und dürfen ſich nicht eher entfernen, als bis die Wolfsjagd völlig beendigt worden, und ſie von den Forſtbedienten verleſen ſind. (a. a. O. §. 20.)

§. 21. Nach geendigter Wolfsjagd muß der Forſtbediente, welcher die Direction gehabt hat, ein genaues Verzeichniß von den gefangenen oder getödteten Raubthieren an die Cameralbehörde zur Bewilligung der Prämien dafür einſenden. Auch denjenigen, welche außer dieſer Jagd Bären, Wölfe uud Luchſe tödten, werden Prämien zu Theil. (a. a. O. §. 21.)

§. 22. Jeder Obrigkeit und jedem Beamten ſteht es frey, auf ihren Feldern oder in ihren Heiden, an den dazu bequemen, jedoch abgelegenen Oertern auf ihre Koſten Wolfsgruben anzulegen. Dieſe Wolfsgruben müſſen aber gehörig umrückt werden, und wenn etwa ein Stück Wild darin zu Schaden kommen ſollte, muß ſolches von denjenigen Obrigkeiten und Beamten, welche nicht ſelbſt zur Jagd berechtigt ſind, ungeſäumt an den Königlichen Forſtbedienten oder den ſonſtigen Jagdberechtigten abgeliefert werden. (a. a. O. §. 22.)

Zu §. 144. §. 283. Schwarzwild darf nicht gehegt werden, und es iſt daſſelbe zu jeder Zeit und ohne Unterſchied des Geſchlechts zu ſchießen. Im Falle ein Jagdberechtigter deſſen ungeachtet Schwarzwild hegt; ſo werden unter obrigkeitlicher Aufſicht Jagden dagegen aufgeſtellt.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. vom 19. Nov. 1819. v. 3. März 1826. a. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 910, 911. Bd. 10. S. 42, 43.)

Anmerk. 86. Wer in der Churmark mit der Jagd auf ſeinem Rittergute beliehen iſt, der hat die Koppeljagd auf allen zu der Feldmark, auf welcher die Grundſtücke des Guts liegen, gehörigen Grundſtücken. Zu §. 153.

(Erkennt. d. geh. Ober-Trib. in Sachen des Großcanzlers v. Goldbeck gegen die Generalin v. Kahlden. Stengel Bd. 15. S. 133—138.)

§. 284. Es hängt nur von der Willkür des Beſitzers (Fiſchereyberechtigten) ab, ob er das Flachs- und Hanfrothen noch ferner geſtatten will*). Zu §. 184.

(Culturedict v. 14. Sept. 1811. §. 37. Geſetzſ. v. 1811. S. 309.)

§. 285. Der Fang kleiner Barſche von Martini an bis Mitfaſten kann in der Churmark nicht erlaubt werden, indem die Fiſcherordnung von 1690. Abſchn. III. §. 7. den Verkauf von Grey- und jungen Saamen Fiſchen verbietet. Da dieſes Geſetz in den vorhergehenden Abſchnitten, namentlich im Abſchnitt I. §., wegen Beobachtung der Laichzeiten beſondere Vorſchriften enthält, ſo leidet es kein Bedenken, daß unter jungen Saamenfiſchen kleine Fiſche verſtanden werden, wie denn auch nach Adelungs deutſchem Wörterbuche darunter Fiſche, die noch nicht das dritte Lebensalter angetreten haben, zu verſtehen ſind. Zu §. 186.

In Gemäßheit des Gutachtens von Sachverſtändigen iſt jedoch nur erforderlich, daß Barſche nicht vor

---

*) In dem Fürſtenthum Paderborn iſt das Flachs- und Hanfrothen in fließenden Gewäſſern durch die Edicte von 1708., 1735., 1739. und 1782. verboten. Im Letztern iſt feſtgeſetzt: daß ſich Niemand unterſtehen ſolle, in fließenden Wäſſern Flachs oder Hanf zu rothen, ſondern daß ſolches in andern dazu irgends eingerichteten und von dannen fließenden Wäſſern ſoweit entfernten auch ſonſt dergeſtalt belegenen Rothekuhlen geſchehen ſolle, daß das Rothewaſſer auch bey entſtehenden ſtarken Regengüſſen ſich in ſeine oder auch ſonſtige Fiſchteiche nicht ergießen könne. Daferne aber an einem oder anderm Orte keine Gelegenheit gefunden werden möchte, die Rothekuhlen anders als an den Flüſſen oder Bächen anzulegen, es den daſigen Einſaſſen zwar erlaubt ſeyn ſolle, an den Ufern ſolcher Flüſſe oder Bäche, Rothekuhlen jedoch nicht anders als auf vorgängige von den Beamten oder Gerichtshabern zu verfügende und von den Eingeſeſſenen nachzuſuchende Anweiſung und an ſo niedrigen Oertern auszugraben, daß ſolche Kuhlen nur einen geringen Einfluß aus den Flüſſen oder Bächen, dahingegen dieſe gar keinen Ausfluß haben können. (Verordn. v. 12. Jul. 1782. Paderborn. Landesverordn. Th. 4. S. 180—182.)

Ausnahme, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, dem Anfange ihres zweiten Lebensjahres, oder wenn ſie noch nicht zwey Zoll lang ſind verkauft, werden.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 23. Decbr. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1086.

Zu §. 199. §. 286. Das Rückforderungsrecht einer vom Feinde erbeuteten und veräußerten Sache geht nur verloren, wenn

a) eine geſetzmäßige Verjährung durch Nichtgebrauch eingetreten, oder

b) eine Aufforderung von Seiten des Beſitzers an den Eigenthümer ergangen und von Letzterem binnen der geſetzlichen Friſt (Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 608. 609. 631. 645. u. 646.) keine Erklärung erfolgt iſt.

(Reſcr. v. 6. May 1808. Mathis Bd. 1. S. 282—285.)

§. 287. Dieſes Rückforderungsrecht kann, in ſo weit die Sache der Vindication unterworfen iſt (Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 15. §. 42—56.), gegen jeden dritten Beſitzer ausgeübt werden.

(Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 681. — Reſcr. v. 6. May 1808. Mathis Bd. 1. S. 284.)

§. 288. Iſt die vom Feinde erbeutete und verkaufte Sache verbraucht, ſo iſt der Käufer als ein redlicher Beſitzer zur Erſtattung des Werthes derſelben nicht verbunden.

(a. a. O.)

§. 289. Iſt ſelbige verkauft, ſo iſt der Verkäufer den gezogenen Vortheil heraus zu geben verbunden

(a. a. O. — Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 298—302. Tit. 15. §. 24—32. Tit. 20. §. 641. u. analogice §. 627.)

Anmerk. 87. In den Materialien, Heft 4. S. 167—176., Zu §. 285 —288. wird mit einem großen Aufwande von Gelehrſamkeit ausgeführt, daß die Vorſchrift des §. 287., daß Niemand die unter ſeinem Grunde und Boden fortlaufenden Wurzeln oder die über ſeine Grenze herüber hangenden Zweige eines fremden Baumes zu dulden verpflichtet ſey', auch in Anſehung der Zweige und Wurzeln eines gemeinſchaftlichen Baumes Statt finde.

Wahrſcheinlich hätte auch ohne dieſe Ausführung Niemand an der Richtigkeit dieſes Satzes gezweifelt.

§. 290. Wenn ein Bevollmächtigter im Allgemeinen Zu §. 383. bevollmächtigt iſt, ſich allen die Regulirung des Nachlaſſes betreffenden Angelegenheiten und Geſchäften ohne Ausnahme ſie mögen Namen haben welchen ſie wollen

zu unterziehen, und außerdem noch bevollmächtigt iſt, ſich nach Gutbefinden mit oder ohne Vorbehalt als Erbe zu erklären; ſo iſt derſelbe zu Allem bevollmächtigt, was zu einer Erbeserklärung ohne Vorbehalt erforderlich iſt. Die Gerichte haben nicht nöthig, zu prüfen, ob der Ausſteller der Vollmacht von dem Umfange und den rechtlichen Folgen derſelben vollſtändig unterrichtet geweſen, und wie weit der Bevollmächtigte ſich gegen den Ausſteller verantwortlich macht.

(Reſcr. v. 14. Febr. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 5, 6.)

§. 291. Die Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, bedarf zur unbedingten Erbſchaftsantretung ſo gut wie der Vormund, einer obervormundſchaftlichen Autoriſation. Zu §. 390.

Die vormundſchaftlichen Gerichte haben bey Ertheilung derſelben zu beurtheilen, ob ſie nicht ſelbe zu ihrer, der Curanden und der Gläubiger Sicherheit unter der Bedingung ertheilen, daß die Mutter die eventuelle Vertretung aus ihrem Vermögen übernehme, und dieſe Uebernahme unter Beobachtung der bey Bürgſchaften vorgeſchriebenen geſetzlichen Form leiſte.

(Reſcr. v. 18. April 1797. Edictenſ. v. 1797. S. 1091—1094.)

§. 292. Die Erbſchaftsentſagungen bey Verlaſſenſchaften, deren Regulirung dem Vormundſchaftsgerichte zuſteht, werden von der Pupillenbehörde und nicht von den Gerichten aufgenommen. Zu §. 392.

(Reſcr. v. 26. Febr. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 5, 6.)

§. 293. S. Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 9. Zu §. 398.

§. 294. Wenn die Wittwe und Erben ſich für Nichterben erklärt haben, ſo müſſen ſich die Gerichte an die Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 8. halten, wo der Fall ausdrücklich vorausgeſetzt iſt, daß der überlebende Ehegatte in dem Beſitze des zurück gelaſſenen Vermögens bleibe. Dieſe Vorſchrift macht, wie ſowohl ihr Inhalt als ihre Stellung zeigt, eine Ausnahme von der §. 4. Nr. 2. feſtgeſetzten Regel. Wenn alſo entweder keine minorennen Erben vorhanden ſind, oder in deren Namen der Erbſchaft entſagt wird, der überlebende Ehegatte aber im Beſitze bleibt; ſo hat der Richter gar keine Notiz von Amts wegen von der Sache zu nehmen; ſondern bloß abzuwarten, bis der überlebende Ehegatte oder ein Creditor ſich meldet. Alles, was etwa von ihm von Amts wegen geſchehen

kann, iſt, daß, wenn einmal durch die vorläufige Unterſuchung des Vormundſchafts-Collegii die Vermögensumſtände und deren Inſufficienz bekannt geworden, die Intereſſenten aber zu den gemeinen Leuten gehören, die in ihren Rechtsangelegenheiten Erfahrnere zu Rathe zu ziehen nicht gewohnt ſind, alsdann dieſen am Orte gegenwärtigen Intereſſenten, beſonders dem überlebenden Ehegatten, die rechtlichen Folgen, die es hat, wenn die Sache in derſelben Lage bleibt, oder wenn auf gerichtliche Regulirung provocirt iſt, nach der Analogie des §. 9. Tit. 50. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordn., erklärt werden, welchem nächſt aber alles Weitere ihrer freyen Entſchließung überlaſſen werden muß.

(Reſcr. vom 21. Dec. 1795. Edictenſ. v. 1795. S. 2743, 2744. Nr. 81.)

Zu §. 406. §. 295. Wenn ein hinterbliebener Ehegatte nebſt den bekannten Erben eines Verſtorbenen ſich für Nichterben erklären und der Erſtere im Beſitze des Nachlaſſes bleibt; ſo kann ihm dennoch nicht die gerichtliche Autoriſation zur Einziehung der Activcapitalien des Verſtorbenen ertheilt werden. Es iſt vielmehr von demſelben, wenn er einen ſolchen Antrag macht, eine Specification des Nachlaſſes nebſt der Angabe der noch unbefriedigten Gläubiger zu erfordern, mit der Vorladung der Letzteren zu verfahren und mit dieſen die Einziehung der zu dem hinterbliebenen Vermögen des Verſtorbenen gehörenden Activcapitalien zu reguliren.

(Reſcr. v. 30. Jun. 1800. Stengel Bd. 11. S. 323, 324. N. A. Bd. 1. S. 199, 200.)

Zu §. 414. §. 296. Der Richter hat keine Verbindlichkeit, von majorennen Erben eine Erklärung über die Erbſchaftsantretung zu fordern.

(Reſcr. v. 25. Aug. 1794. Stengel Bd. 8. S. 310—313.)

§. 297. Wenn die Erklärung über die unbedingte Erbſchaftsantretung ſo gefaßt iſt, daß daraus auch die Entſagung der Rechtswohlthat des Inventarii entnommen werden kann; ſo bedarf es dabey der namentlichen Aufführung der Rechtswohlthat des Inventarii nicht.

(Reſcr. v. 1. Jul. 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 187, 188.)

Zu §. 421. §. 298. In Fällen, wo Erbanfälle zur Kenntniß der Gerichte gelangen, können ſelbige den Erben über die Vorſchriften der Geſetze wegen der ihnen obliegenden

Einbringung eines allenfalls verſchloſſenen Inventarii und über die Nachtheile, welche mit der verabſäumten Befolgung dieſer Vorſchrift verbunden ſind, belehren; weiter darf ſich der Richter nicht einmiſchen, und es kann keine Regreßklage wegen Unterlaſſung dieſer Belehrung gegen den Richter angeſtellt werden.

(Reſcr. v. 25. Aug. 1794. Stengel Bd. 8. S. 310—312.)

§. 299. Eine ausdrückliche Erklärung als Beneficialerbe iſt nicht nothwendig.

(Reſcr. v 9. März 1795. Edictenſ. von 1795. Nr. 14. S. 2499—2502.)

§. 300. Es iſt nicht nöthig, daß das Inventarium bey dem Richter der Erbſchaft niedergelegt werde. Zu §. 423.

(Reſcr. vom 18. May 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 182—184.)

§. 301. Aus der Verabſäumung dieſer Friſt folgt ipso jure, ohne daß es dieſerhalb eines proceſſualiſchen Verfahrens oder eines Erkenntniſſes bedarf, der Verluſt der Rechtswohlthat des Inventars. Zu §. 424.

(a. a. O.)

§. 302. Der Erbe kann mithin nicht zur Einreichung des Inventarii gezwungen werden, ſondern die Unterlaſſung hat nur den Verluſt der Rechtswohlthat des Inventars zur Folge.

(Reſcr. v. 9. März 1795. Edictenſ. von 1795. Nr. 14. S. 2499—2502.)

§. 303. Die Hypothekenbehörde hat nicht nöthig, die vor der Geſetzeskraft des Allgem. Landrechts geſchehene Antretung einer Erbſchaft unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars auf die zu der Erbſchaft gehörenden Grundſtücke zu vermerken. Zu §. 448.

(Reſcr. v. 8. Sept. 1793. Edictenſ. v. 1794. S. 2405. Stengel Bd. 9. S. 228—230.

§. 304. Durch die Eintragung des Vermerks, daß der eingetragene Beſitzer nur als Beneficialerbe beſitze, wird in den Verhältniſſen des Beſitzers, als Beneficialerben, an und für ſich nichts geändert; das Publicum wird bloß gewarnt, ſich mit einem ſolchen Beſitzer in Verhandlungen über das Grundſtück, welche die Erbſchaftsgläubiger präjudiciren können, einzulaſſen, und dieſen Letztern wird dadurch ihr Separationsrecht erhalten. Uebrigens findet die Löſchung dieſes Vermerks un-

ter den in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 280 angegebenen Umſtänden Statt.

(Reſcr. v. 9. Oct. 1797. Edictenſ. v. 1797. S. 1451.)

Zu §. 449. §. 305. Die Conſtituirung und Eintragung einer von einem Beneficialerben beſtellten Hypothek kann zwar, mit Ausnahme der Fälle

1) eines Concurſes über einen inſufficienten Nachlaß,
2) wenn der Erbe ſich der Adminiſtration gänzlich begeben hat,
3) wenn ihm ſonſt auf den Antrag der Gläubiger bey dem Hypothekenbuche gerichtliche Schranken geſetzt worden,

auf ein Grundſtück, bey welchem die Einſchränkung des Beſitzers, als Beneficialerben, vermerkt iſt, geſchehen; es iſt ſelbige jedoch nur in ſo weit von Wirkung, als dieſelbe nicht den Erbſchaftsgläubigern zum Nachtheile gereicht. Die Hypothekenbehörde iſt indeß verpflichtet, wenn ſie vermuthet, daß der Gläubiger bey Eingehung des Darlehnvertrages die Beſchränkung des Beſitzes nicht gehörig beobachtet habe, den Gläubiger auf die rechtlichen Folgen aufmerkſam zu machen, wenn der Beſitzer über das Capital zum Nachtheil der Erbſchaftsgläubiger disponiren ſollte.

(Reſcr. vom 26. Jun. 1810. Mathis Bd. 9. S. 542—544. Reſcr. vom 2. May 1815, v. Kamptz Bd. 5. H. 2. S. 57—59.)

§. 306. Unter den im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Einſchränkungen findet auch die Veräußerung aus freyer Hand eines Grundſtücks Statt, deſſen Beſitzer als Beneficialerbe im Hypothekenbuche eingetragen iſt. Jedoch iſt auch hier der Käufer von der vorhandenen Gefahr zu belehren, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß bey der Umſchreibung des Beſitztitels die Beneficialqualität ungelöſcht bleibe.

(Reſcr. vom 2. May 1815. v. Kamptz Bd. 5. H. 2. S. 57—59.)

Zu §. 454. §. 307. S. Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 381.

Zu §. 477. §. 308. Wenn Nachlaßmaſſen als vacante Erbſchaften ad depositum bei Untergerichten gebracht werden; ſo findet nicht das in dem Circular vom 11. April 1800 und dem Reſcript vom 20. December 1808 angewendete Ver-

fahren Statt. Es iſt vielmehr mit der öffentlichen Vorladung der unbekannten Erben zu verfahren.

(Reſcr. v. 29. Sept. 1810. Mathis Bd. 9. S. 342—344.)

§. 309. Der rückſtändige Gnadengehalt verſtorbener Invaliden wird den Wittwen derſelben, wenn keine bekannten Erben vorhanden ſind, ausgezahlt. Einer Vorladung der unbekannten Erben derſelben bedarf es nicht.

(Cabinetsord. v. 7. May 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 197.)

§. 310ᵃ· S. Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 390. Zu §. 480.

§. 310ᵇ· Es wird nicht vermuthet, daß ein Menſch ſich verheyrathet und Kinder erzeugt habe. So lange alſo deshalb keine beſonderen Umſtände vorkommen, die eine ſolche Vermuthung begründen können, iſt der Richter weder befugt, noch ſchuldig, weitere Nachforſchungen darüber anzuſtellen. Zu §. 485.

(Reſcr. vom 15. Febr. 1796. Edictenſ. von 1796. S. 81. Stengel Bd. 2. S. 202.)

§. 311. Der Verjährungstermin bey Zinsrückſtänden von den bereits ausgegebenen Staatsſchuld-Documenten, wie auch von denen, welche künftig noch werden ausgegeben werden, iſt vier Jahre vom Verfalltage an gerechnet. Zu §. 501. 502.

Die bis zum letzten December 1819 fälligen, aber nicht erhobenen Zinſen von Staatsſchuld-Documenten ſind am 1. Januar 1824 verjährt.

Die verjährten Zinsſummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfond zu*).

(Verordn. vom 17. Jan. 1820. §. 17. Geſetzſ. von 1820. S. 14. 15. Cabinetsord. v. 18. Sept. 1822. Geſetzſ. v. 1822. S. 213.)

§. 312. Die Verordnung des vorſtehenden Paragraphen findet auch auf die Zinſen der vom Staate übernommenen Sächſiſchen Cammer-Creditcaſſen-Scheine und Steuer-Creditcaſſen-Obligationen Anwendung.

(Geſetzſ. v. 7. Jun. 1821. §. 3. Geſ. S. v. 1821. S. 96.)

§. 313. Das Recht zur Erhebung rückſtändiger Zin-

---

*) Die im Geſetze ſogenannte Verjährung der Zinſen von Staatsſchulden iſt eigentlich eine Strafe der unterlaſſenen Erhebung derſelben und als ſolche anzuſehen.

ſen von provinziellen Staatsſchulden ſoll ohne Anwendung der beſondern Vorſchrift des §. XVII. des Geſetzes vom 17. Januar 1820 (Geſetzſammlung No. 577.) wegen vierjähriger Verjährung unerhoben gebliebener Zinſen nur durch Verjährung nach den allgemeinen Landesgeſetzen verloren gehen, in ſo fern dergleichen Zinſen nicht etwa gegen Coupons, die ausdrücklich auf jene Vorſchrift verweiſen, von deren Inhabern erhoben werden können.

(Publ. d. Hauptverwaltung d. Staatsſchulden v. 20. Apr. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 311, 312. Cabinetsord. v. 20. Dec. 1825.)

Zu §. 500 —569. Anmerk. 88a. Man wird in dieſem Abſchnitte manche Abweichungen von der Theorie des Römiſchen Rechts und noch mehrere von dem heutigen Gerichtsbrauche bemerken. Die vornehmſten Gründe derſelben ſind folgende:

1) Die Verjährung iſt an ſich nicht natürlichen Rechtens. Denn in der Natur der Sache liegt nichts, warum ein Recht bloß um deßwillen, weil davon in einer gewiſſen Reihe von Jahren kein Gebrauch gemacht worden, verloren gehen ſollte. Um das Eigenthum der Dinge gewiß zu machen und weitausſehende, verwickelte Proceſſe zu verhüten, iſt ſie durch poſitive Geſetze eingeführt worden. So wie aber überhaupt der Geſetzgeber die Obliegenheit, für die Vorbeugung und Verhütung ſolcher Proceſſe zu ſorgen, ſeiner Hauptpflicht, die Bürger des Staats bey ihrem Eigenthum und ihren Rechten zu ſchützen, immer unterordnen muß; ſo müſſen auch bey der Verjährung die Beſtimmungen ſo gefaßt werden, daß nicht an ſich klare und wohl hergebrachte Rechte durch eine ganz unverſchuldete Unwiſſenheit des Inhabers oder durch unwidertreibliche Hinderniſſe in deren Verfolgung verloren gehen. Daher iſt nöthig gefunden, den an ſich ſo billigen und vernünftigen, aber durch den heutigen Gerichtsbrauch gemeiniglich zu ſehr eingeſchränkten Grundſatz: non valenti agere non currit praescriptio, da, wo von dem Anfange der Verjährung die Rede iſt, in einem größern Umfange beyzubehalten und anzuwenden. Dagegen giebt die Anwendung eben dieſes Grundſatzes bey Hinderniſſen, welche zwiſchen dem Anfange und Ablauf der Verjährung eintreten und wieder aufhören, zu ſehr weitläuftigen Unterſuchungen und zu verwickelten, oft ſehr ins Kleinliche gehenden Zeitberechnungen Anlaß, und hat dennoch für dieſen Fall keinen vernünftigen Grund, indem gar nicht zu vermuthen iſt, daß Jemand, der ſich zwanzig oder dreyßig Jahre lang um ſein Recht nicht bekümmert hat, juſt in den etlichen Wochen oder Monaten, wo er außerhalb Landes geſchickt, wo die Gerichte geſchloſſen geweſen ꝛc., ſolches ausgeübt haben würde. Es darf alſo nur für den Fall, wenn die Verjährungsfriſt während der Beſtehung eines ſolchen Hinderniſſes abläuft, oder das Hinderniß erſt kurz vor dem Ablauf der Friſt gehoben wird, geſorgt werden. Hierauf gründet ſich die Theorie §.

410—420. im Entwurfe und §. 512—534. Th. 1. Tit. 9. im Allgem. Landrecht ſelbſt.

2) Daß nach §. 425. (im Allg. Landrecht §. 538.) die minderjährigen Erben desjenigen, gegen welchen die Verjährung vollendet worden, von der Rechtswohlthat der Reſtitution nicht aus eigenem Rechte, ſondern nur ſo weit, als ihr Erblaſſer dazu noch befugt geweſen wäre, Gebrauch machen können, gründet ſich darauf, weil, wenn man das Gegentheil annehmen wollte, bey einigen hinter einander an Minderjährige ſich ereignenden Anfällen Jahrhunderte verfließen könnten, ehe eine Verjährung vollendet würde, welches dem Zweck, durch Verjährung Gewißheit der Eigenthumsrechte zu befördern und ſchädliche Proceſſe zu verhüten, gänzlich entgegen läuft. Die nach jetziger Verfaſſung für die Rechte der Minorennen ſorgfältig wachende Vorſorge des Staats macht es unbedenklich, hier von der gemeinen Theorie abzuweichen.

3) Aus dem ſo eben bemerkten Zwecke der Verjährung folgt auch, daß nach §. 448. (im Allgem. Landrechte §. 565. 566.) Verträge gegen die Präſcriptionen gerichtlich verlautbart werden müſſen.

4) Der bey beweglichen Sachen nach gemeinem Rechte eingeführten kurzen Verjährung durch Beſitz hat es hier nicht bedurft. Denn da, wie in dem Titel von Erhaltung des Eigenthums vorkommen wird, eine bewegliche Sache gegen denjenigen, der ihren vollſtändigen Beſitz von einem redlichen Beſitzer redlicher Weiſe erlangt hat, nur gegen Erſatz des Werths vindicirt werden kann; ſo iſt kein Grund mehr vorhanden, warum dieß gemilderte Vindicationsrecht bey beweglichen Sachen auf eine kürzere Friſt, als bey unbeweglichen, eingeſchränkt werden ſollte.

5) Von der ſo genannten unvordenklichen Verjährung läßt ſich kein deutlicher und richtiger Begriff faſſen. Derjenige, gegen welchen ſie Staat finden ſoll, kann entweder ſein Recht hinlänglich nachweiſen, oder nicht. Letztern Falls iſt keine Verjährung nöthig, da der Beſitz allein den Beſitzer ſchon hinlänglich gegen einen Jeden ſchützt, der kein beſſeres Recht nachweiſen kann. Kann aber dergleichen beſſeres Recht nachgewieſen werden; ſo muß nothwendig ein Zeitpunct exiſtiren, wo es mit der Sache eine andere Bewandtniß gehabt hat. Nennt man aber unvordenkliche Verjährung diejenige, welche ſich über Menſchengedenken hinaus erſtreckt; ſo kommt man auf allzuſchwankende und ungewiſſe Beſtimmungen, welche bey der Anwendung der Willkür des Richters zu viel Raum laſſen. Es iſt alſo für dieſe unvordenkliche Verjährung eine 50jährige Präſcription angenommen worden.

6) Die Gründe, warum von dem Unterſchied abgegangen worden, welchen die gemeinen Rechte bey der Verjährung zwiſchen einem Erben und einem successore singulari machen, fallen von ſelbſt in die Augen, da dieſer Unterſchied bloß auf der zu weit ausgedehnten Fiction von der Einheit der Perſonen zwiſchen dem Erblaſſer und Erben beruhet.

7) Die von Lehre der Verjährung der Verbrechen ſoll in der Criminal-

Inſtruction vorkommen. Entwurf Th. 2. Abth. 1. Tit. 6. §. 520. S. 247.)

Zu §. 535. 540. 541. Anmerk. 88b. Hat die Verjährung der nicht in das Auge fallenden fortwährenden, und der nicht fortwährenden Servituten, ohne Unterſchied, ob ſelbige in das Auge fallen oder nicht, während der Gültigkeit des Franzöſiſchen Rechts geruht, oder iſt ſie durch daſſelbe unterbrochen?*)

Die Anſichten der Gerichte über dieſe Frage ſind ſehr verſchieden, und deshalb ſoll ſie hier ausführlich erörtert werden**).

---

*) Les servitudes continues non apparentes, et les servitudes discontinues, apparentes ou non apparentes, ne peuvent s'établir que par titres.

La possession même immémoriale ne suffit pas pour les établir; sans cependant qu'on puisse attaquer aujourd'hui les servitudes de cette nature déjà acquises par la possession, dans les pays où elles pouvaient s'acquérir de cette manière.

**) Die Herzoglich Holſtein-Oldenburgiſche Verordnung vom 25. Julius 1814 über die Aufhebung des Franzöſiſchen Rechts ꝛc., verordnet in Betreff der Verjährung §. 14.:

„Inſonderheit ſollen in Anſehung der Verjährungen, deren Friſt mit dem 1. October dieſes Jahres noch nicht abgelaufen iſt, die Vorſchriften des wieder hergeſtellten Rechts in allen Stücken befolgt werden. Wollte ſich jedoch Jemand auf eine Verjährung berufen, die in letzterem auf eine kürzere Friſt, als in dem aufgehobenen beſtimmt iſt, ſo darf er die Friſt derſelben erſt vom Termin der wieder hergeſtellten Geſetze zu berechnen anfangen, die vorher abgelaufene Zeit aber keinesweges in Anſchlag bringen.“

„Dahingegen behält die nach den Vorſchriften des Franzöſiſchen Rechts vor dem 1. October dieſes Jahres bereits vollendete Verjährung diejenige Wirkung, welche ihr dieſes Recht beilegt. Wie denn auch die, unter und nach demſelben geſchehene Erwerbung des Eigenthums ohne Uſucapion, auch in den Fällen, wo nach dem wieder hergeſtellten Recht ſolche erforderlich, durch Berufung auf letzteres nicht angefochten werden kann.“ (v. Kamptz Bd. 4. S. 346. 374.)

Die Königl. Hannöverſche Verordnung vom 23. Auguſt 1814. wegen der tranſitoriſchen Gültigkeit der fremden Geſetzgebung verordnet im Betreff der Verjährung §. 49.:

„Diejenigen Verjährungen, welche vor oder während der Zeit des Eindringens der fremden Geſetze ihren Anfang genommen haben, oder während der Unterbrechungszeit vollendet ſind, ſollen lediglich nach Unſeren Rechten beurtheilt werden. Auf diejenigen Verjährungen hingegen, für welche in den fremden Geſetzen eine kürzere Verjährungszeit beſtimmt iſt, als in Unſeren Geſetzen, ſoll ſich niemand, ſelbſt dann nicht berufen dürfen, wenn auch dieſe kürzere Verjährungsfriſt während der

Frankreich theilte ſich in Betreff der Lehre von der Verjährung der Servituten, vor der Einführung des Franzöſiſchen Bürgerlichen

---

Zwiſchenzeit, nach den fremden Geſetzen, wirklich abgelaufen ſeyn ſollte, es ſey denn, daß darauf bereits ein Vertrag oder rechtskräftiges Urtheil begründet wäre. Eben ſo wenig kann die Verjährung, während der Unterbrechungszeit gegen Klagen laufen, die nach Unſeren Rechten zuläſſig, in den fremden Geſetzen aber, reprobirt und für unſtatthaft erklärt waren."

(v. Kamptz. B. 3. S. 228.)

Beide entſcheiden die vorliegende Frage nicht: dies iſt auf eine, dem Anſcheine nach entgegengeſetzt Weiſe in den unten aufgenommenen Königl. Hannöverſchen Verordnung vom 14. April 1815. die bürgerliche tranſitoriſche Geſetzgebung im Fürſtenthum Hildesheim betreffend, und in der Herzogl. Braunſchweigiſchen Verordnung vom 2. Januar 1818 (beide Verordnungen ſind von demſelben Regenten erlaſſen) geſchehen. In der erſtern iſt verordnet in Betreff der Verjährung §. 66—70.:

§. 66. „Diejenigen Verjährungen, welche unter der bisherigen Geſetzgebung ſchon vollendet ſind, behalten ihre geſetzlichen Wirkungen, wenn auch die daraus entſpringenden Rechte oder Einwendungen erſt ſpäter geltend gemacht werden."

§. 67. „Bey beweglichen Sachen, mit Ausnahme der verlorenen und geſtohlenen, deren Beſitz während der Dauer der geſetzlichen Kraft des Civilgeſetzbuches erworben iſt, vertritt auch ferner der Beſitz die Stelle eines rechtmäßigen Erwerbungsgrundes. Nur verlorene und geſtohlene Sachen können binnen drei Jahren vom Eigenthümer vindicirt werden."

§. 68. „Die noch nicht vollendeten Acquiſitivverjährungen werden, ſowohl in Rückſicht ihrer Erforderniſſe, als auch der Zeit des zu ihrer Vollendung erforderlichen Beſitzes nach den jetzt wieder einzuführenden gemeinen Rechten beurtheilt."

§. 69. „In den Fällen jedoch, in welchen das Franzöſiſche Civilgeſetzbuch die Erwerbung durch Verjährung für unzuläſſig erklärt hat. — Wie z. B. bey den ununterbrochenen, nicht in die Augen fallenden, und bey allen unterbrochenen Servituten — kann die Verjährungsfriſt erſt von der Wiedereinführung des gemeinen Rechts an gerechnet werden."

§. 70. „Die nach dem Franzöſiſchen Civilgeſetzbuche noch nicht vollendeten Extinctivverjährungen werden dagegen, in Rückſicht ihrer Zuläſſigkeit und des erforderlichen Zeitlaufs, nach denjenigen Geſetzen beurtheilt, welche zu der Zeit Gültigkeit hatten, als das Recht, welches durch Extinctivverjährung aus dem Wege geräumt werden ſoll, entſtand."

(v. Kamptz Bd. 5. S. 129—130.)

Die Herzogl. Braunſchweigiſche verordnet im Allgemeinen:

„Da über die richtige Anwendung des §. 9. der Verordnung vom 15. Januar 1814 wonach alle zur Entſcheidung der Gerichte kommenden Gegenſtände nach denjenigen Rechten beurtheilt werden

Geſetzbuches in zwei Theile. In dem Einen galt in dieſer Hinſicht das gemeine Recht, in dem Andern galten die verſchiedenen Coutûmen oder Gewohnheitsrechte eines jeden Orts oder Provinz. In den Provinzen, in welchen das gemeine Recht galt, fand die Verjährung der Servituten der obenerwähnten Art in der Regel Statt, in den Provinzen in welchen die Coutûmen über dieſen Gegenſtand Verordnungen enthielten, war die Verjährung der Servituten entweder ganz unterſagt oder doch mehr oder minder beſchränkt *).

Nach der einflußreichen Coutûme von Paris war jede Erwerbung einer Servitut durch Verjährung unzuläſſig **).

Das Franzöſiſche Bürgerliche Geſetzbuch hob die großen bis dahin in Frankreich Statt gehabten Rechtsverſchiedenheiten auf, und ſetzte allgemein geltende Grundſätze feſt.

Schon in den Diſcuſſionen über das Franzöſiſche bürgerliche

ſollen, welche zu der Zeit Geſetzeskraft hatten, als das Geſchäft, von welchem die Rede iſt, ſeine Entſtehung erhielt, mehrere Zweifel entſtanden ſind, welche eine nähere Beſtimmung nothwendig machen, ſo wollen Wir hiedurch die allgemeinen Grundſätze feſtſtellen, welche der Beurtheilung der vorkommenden Rechtsverhältuiſſe zur Richtſchnur dienen müſſen, und verordnen demnach Folgendes:

§. 1. „Der Zeitraum, in welchem die fremden bürgerlichen Rechte im Herzogthum Braunſchweig Geſetzeskraft gehabt haben, erſtreckt ſich ſchon vom 1. Januar 1808 bis zum 28. Februar 1814.“

§. 2. „Ueber dieſen Zeitraum hinaus kann ſich die Wirkung der fremden bürgerlichen Geſetze, außer dem Falle der freien Einwilligung der betreffenden Theile, nicht erſtrecken.“

§. 3. „Die Wirkſamkeit der fremden bürgerlichen Geſetze hat daher aufgehört in allen den, in das Gebiet des bürgerlichen Rechts gehörenden Fällen, wo dadurch, ohne hinzugekommene freie Einwilligung der betreffenden Theile, Rechte und Verpflichtungen für künftig aufgehoben oder anders beſtimmt worden, welche früher den Berechtigten zugeſtanden; und treten daher dieſelben, in ſo fern nicht durch freie Uebereinkunft der Berechtigten und verpflichteten ein anderes beſtimmt worden, wieder in ihre vorige Wirkſamkeit.“

(v. Kamptz Bd. 11. S. 144—145.)

*) Merlin handelt ausführlich im repertoire universel de la jurisprudence tom. 12. mot. servitude §. 22—27. p. 552—575. über dieſen Gegenſtand ſowohl in Betreff der pays du droit écrit, als der pays du droit coutumier.

**) Art. 186. Le droit de servitude ne s'acquiet par longue jouissance; qu'elle soit, sans titre, encore qu'on en ait joui par cent ans; mais la liberté se peut acquérir contre le titre de servitude par trente ans entre agés et privilégiés.

Daſſelbe verordnete die Coutume de Rheims tit. 14. art. 153., die Coutume d'Orléans tit. 13. art. 225., die Coutume d'Amiens tit. 19. art. 165. u. ſ. w.

Geſetzbuch, ward die Frage berührt, ob eine poſſeſſoriſche Klage wegen der Servituten der erwähnten Art, welche ſich nicht auf ausdrückliche Verleihung gründet, Statt finde*)

Der Appellationsgerichtshof zu Grenoble ſagte in ſeinen Bemerkungen über das ihm mitgetheilte projet du code civil über den Art. 691. ajouter *ainsi la servitude continue est susceptible de l'action possessoire.* On fonde cette addition sur ce que par ces expressions on posséde improprement des droits incorporels on pourrait laisser de l'incertitude sur la question, de savoir si l'on peut intenter l'action possessoire pour les servitudes en général. Cette action peut s'exercer pour les servitudes continues, mais non pour les discontinues qui ne peuvent s'acquérir que par titre suivant les articles 42. 43. tit. 4. livr. 2. Mais faute que la loi decide nettement surtout par rapport à l'attribution des tribunaux, les juges de paix ne pouvant connoître que de possessoire et non du pétitoire**).

Deswegen ſind auch alle Franzöſiſche Rechtsgelehrte und Gerichte einſtimmig der Meinung, daß eine poſſeſſoriſche Klage wegen der nicht fortwährenden Servituten und wegen der fortwährenden nicht in das Auge fallenden Servituten unſtatthaft ſey***), indem ſie

---

*) Analyse des observations et des tribunaux d'appel et du tribunal de cassation sur le projet de Code civil, rapprochés au texte. Paris an XI. (1802) p. 418. sqq. Projet de Code civil du 22. fructidor an II. livr. II. tit. 3. art. 79. p. 50. Projet de Code civil du messidor an IV. livr. II. tit. 3. §. 2. art. 466. p. 205.

**) Analyse des observations p. 912.

***) Schon Pothieu hatte im Traité de la possession ch. 6. sect. 1. §. 2. nr. 90. p. 553. hierüber gelehrt:

Quoique les droits de servitude prédiale soient des droits réels que nous avons dans un héritage; néanmoins celui qui a joui du passage par un héritage, ou de quelqu' autre espèce de servitude, par quelque temps que ce soit, sans avoir aucun titre pour en jouir, n'est pas reçu à former la complainte, lorsqu'il en est empêché: parceque suivant let principes de notre droit françois, la jouissance que quelqu'un a du passage par un héritage, ou de quelqu' autre espèce de servitude, sans avoir aucun titre est présumée une jouissance de pure tolérance. Or une telle jouissance n'est pas suffisante pour former la complainte. L'article de l'ordonnance de 1667 cidessus rapporté, denie en termes formels cette action à celui qui n'est que possesseur précaire. Mais lorsque celui qui a joui rapporte un titre en vertu du quel il a joui du passage ou de quelqu' autre espèce de servitude sur un héritage, quoique le possesseur de l'héritage qui l'a troublé dans sa jouissance, conteste la validité de son titre la jouissance qu'il a eue en vertu de ce titre ne passe plus pour une simple tolérance et suffit pour qu'il puisse

einſtimmig annehmen, daß durch die Artikel 690 und 691. jeder Beſitz von Servituten der obenerwähnten Art aufgehoben ſey, wenn er ſich nicht auf ausdrückliche Verleihung (titre) gründe.

So ſagt Maleville:*) Il faut observer sur la fin de l'article 691 qu'il ne conserve que les servitudes déjà acquises par la préscription dans les pays où elles pouvaient se préscrire d'ou il suit que celui qui ne jouiroit que depuis vint neuf ans d'une servitude continue non apparente et depuis 99 ans**) d'une servitude discontinue apparente ou non ne peut plus aujourd'hui s'aider de sa possession et de la continuation qu'il en auroit fait de puis la publication de ce titre.

Derſelben Meinung iſt Merlin***) indem er am Schluſſe das Reſultat zieht:

---

former la complainte et demander à être maintenu par provision dans sa jouissance jusqu'à ce qu'il ait été statue definitivement au pétitoire.

Daſſelbe wiederholt Pothieu indem er im Traité de la prescription p. 2. art. 1. §. 1. nr. 164. p 638. ſagt:

Car c'est un principe de notre droit françois qu'en matière de servitudes, lorsqu'on n'en rapporte aucun titre, la jouissance que quelqu'un en a eue, quelque longue qu'elle ait été est presumée n'avoir été q'une jouissance précaire et de pure tolérance.

*) Analyse raisonnée de la discussion du Code civil au conseil d'Etat t. 2. p. 143. 144. ad art. 691.

**) In den Provinzen und Orten wo dieſe nur durch eine 100 jährige Verjährung erworben werden konnten.

***) Répertoire universel de la jurispr. tom. 9. mot. préscription §. 8. p. 499. Er ſagt:

Mais a quelle loi s'attacher a-t-on pour déterminer les droits résultans d'une possession commencée avant un changement survenu dans la législation, soit sur la préscriptibilité de la chose qui en est l'objet, soit sur les conditions requises pour préscire?

Il faut, a cet égard, distinguer si, au moment où a paru la nouvelle loi, la Préscription était accomplie d' après la loi sous la quelle la possession avait commencé, ou si elles ne l'était pas encore.

Au premier cas, nul doute que la Préscription ne conserve tout son effet. C'est la consequence nécessaire du principe que les lois nouvelles ne peuvent pas rétroagir. Aussi le Code Napoléon, en decidant, art. 691, que la possession même immémoriale ne suffit pas pour établir les servitudes continues non apparentes, ni les servitudes discontinues, apparentes ou non, ajoute-t-il: „Sans qu'on puisse cependant attaquer aujourd'hui les servitudes de cette nature déjà acquises par la Préscription, dans les pays où elles pouvaient s'acquérir de cette manière.“

„le législateur proscrit evidemment toute possession qui a l'époque de la promulgation de l'article 691. ne

---

Ferner §. IX. p. 500.:

Au second cas (si l'ancienne loi diffère de la nouvelle que cette déclare inpréscriptible que ce l'ancienne permettait de préscrire.)

La possession qui a eu lieu sous l'empire de l'ancienne loi, perd encore tout son effet, par l'inpréscriptibilité que la loi nouvelle établit.

Prenons pour exempls l'art. 691 du Code Napoléon, que nous avons déjà cité. Il déclare, comme on l'a vu tout à l'heure, que les servitudes continues non apparentes, et les servitudes discontinues, apparentes où non, ne peuvent s'établir que par des titres aux quels la possession même immémoriale ne peut pas suppléer. Mais avant la promulgation de cet article, qui ne date que du 20. pluviose an 12., il y avait des pays où ces servitudes pouvaient se préscrire, soit par trente, soit par quarante ans, soit par une possession immémoriale. Dira-t-on, que d'après l'art. 2281., la Préscription de ces servitudes commencée sous les lois anciennes, doit, aujourd'hui être continuée suivant les mêmes lois? Mais le moyen de continuer une Préscription que l'art. 691. interdit absolument? Le moyen d'acquérir, par la possession, une servitude que l'art. 691. déclare ne pouvoir plus être acquise par cette voie? Le moyen de soutenir sérieusement que compléter une Préscription commencée, ce n'est pas acquérir par la possession?

Inutile de dire que l'art. 691. ne peut pas avoir d'effet rétroactif: inutile de dire que ce serait faire rétroagir cet article, que de lui donner l'effet de priver du droit qu'il avait de compléter sa Préscription, celui qui avait commencé à préscrire sous la loi ancienne. La loi ne rétroagit que lorsqu'elle enlève des droits acquis avant sa promulgation; et elle peut, sans rétroagir *enlever*, des expectatives, des esperances, *de droits non encore formés, non encore acquis.* Or, qu'est-ce que la Préscription, tant qu'elle n'est que commencée? rien autre chose qu'une expectative, rien autre chose qu'une espérance, que peut détruire, par des simples actes interruptifs, celui la même contre lequel elle agit. Et ce qu'un particulier peut faire par des actes interruptifs, bien sûrement la loi peut le faire par une disposition générale.

Enfin, la question est textuellement décidée par l'art. 691. lui-même. Après avoir declaré inpréscriptibles les servitudes dont il s'agit, il ajoute: „Sans cependant qu'on puisse attaquer aujourd'hui les servitudes de cette nature déjà acquises par la possession, dans le pays où elles pouvaint s'acquérir de cette manière.“ Ces mots déjà acquises ne laissent, comme l'on voit, aucun doute: en ne

serait pas encore parvenue au dernier terme de la préscription.“

Die Verfaſſer des Patricien françois Baroux und Loiſeau berühren den vorliegenden Fall ganz beſonders. Sie ſagen ausdrücklich, daß der, welcher eine fortwährende nicht in das Auge fallende Servitut, oder eine nicht fortwährende Servitut geltend machen wollte, ſich zu dieſem Zweck nur der petitoriſchen nicht der poſſeſſoriſchen Klage bedienen könne*).

---

maintenant que les servitudes déjà acquises, *le législateur prescrit evidemment toute possession qui, à l'époque de la promulgation de l'art.* 691. *ne serait pas encore parvenue au dernier terme de la Préscription.*

*) „Pour la jouissance d'une servitude, pourvu toute fois qu'elle fût une de celles qui peuvent s'acquérir par la simple possession et sans titre; car autrement si le trouble était apporté à l'exercice d'une servitude continue non apparente ou d'une servitude discontinue, qu'elle fût, et qui ne peût s'établir que par titres il n'y aurait pas lieu à se pourvoir par action possessoire.“

La raison de la différence est que dans le premier cas, le trouble est seulement apporté à la jouissance, tandis que dans l'autre, il se dirige, lorsqu'il n'y a pas de titres, contre la propriété où contre le droit lui-même.

D'un autre côté, le premier effet d'un jugement rendu sur le possessoire, étant d'accorder la possession, de maintenir la jouissance; l'exercice de cette action serait directement opposé à l'art. 691. du Code Napoléon, qui ne permet pas d'acquérir les servitudes de cette nature par la simple possession où la préscription.

Ainsi s'il s'agit d'une servitude discontinue et apparente, comme d'un droit de passage où de puisage d'eau, et qu'un individu veuille contre le gré de l'autre, passer où venir puiser de l'eau, celui qui est empêché ne pouvant argumenter de la possession pour établir son droit, devra nécessairement faire usage de ces titres de propriété; cet objet n'appartient plus à l'action possessoire. S'il n'y a point de titres, il est inutile de s'arrêter à la possession: en ce cas *la simple possession où plutôt le simple usage n'est rien*, par la raison que l'on peut avoir passé quelque tems sur le fonds de son voisin, où être venu puiser de l'eau, sans que pour cela on ait eu où acquis le droit de le faire; et la possession accordant le droit de jouir, on mettrait à la charge du propriétaire la preuve que son adversaire n'a pas droit, ce qui deviendrait une preuve négative qu'il lui serait presque toujours inpossible d'établir.

C'est d'après ces motifs que dans ses observations sur le projet de Code de procédure la cour de la cassation avait admis l'article suivant.

Jurisprud. du C. N. tom. 9. p. 441. 442.

Herr Plank urtheilt unter Benutzung der reichhaltigen Göttinger Univerſitätsbibliothek eben ſo*) und ſagt:

„das Reſultat dieſer ganzen Unterſuchung würde alſo darauf hinaus laufen, daß nur in Anſehung der ununterbrochen fortdauernden und in die Augen fallenden Dienſtbarkeiten von einem poſſeſſoriſchen Verfahren die Rede ſeyn kann.“

Der Franzöſiſche Caſſationshof hat in zwey Erkenntniſſen dieſelbe Anſicht ausgeſprochen**).

Nach allem dieſen ſteht feſt, daß ein Recht zum Beſitze der

---

*) Planks Lehre vom Beſitz. Göttingen 1811. S. 136—162. Sogar die Frage ob eine Verjährung durch Beſitz bey Servituten der oberwähnten Art wenn ein nicht hinreichender titre vorhanden ſey, hinzukomme, entſcheidet er verneinend, und iſt der Meinung, daß nur allein durch den titre der Beſitz und das Eigenthum einer Servitut der oberwähnten Art begründet werden kann. Zachariä Th. S. 104. 160. 162. Bauer §. 174. Bucher §§. 208. 209. berühren die obige Frage gar nicht. Indeſſen ſieht man, daß ſie ſämmtlich bey den Servituten der oberwähnten Art, ſelbſt unter Vorausſetzung eines titre keine Verjährung zulaſſen. Wenn Bergmann in ſeinem Privatrechte des Geſetzbuchs Napoleons §. 25. 179. 193. die poſſeſſoriſche Klage bey allen Servituten zuzulaſſen ſcheint; weil er wie Herr Plank, bemerkt an der Möglichkeit der Begründung einer allgemeinen Theorie des Beſitzes und ſeiner Wirkungen nach Franzöſiſchem Recht zweifelte, ſo hat er wie man unten ſehen wird, dieſe Meinung in einem ſpätern Werke zurückgenommen.

**) Ein Fall betraf eine servitus haustus worüber das Tribunal zu Bayonne ein poſſeſſoriſches Erkenntniß abgegeben hatte. Dieſes caſſirte der Caſſationsgerichtshof von 23. November 1808: attendu que les servitudes continues non apparentes et les servitudes discontinues ne peuvent s'établir que par titre; *que la possession en cette matière ne peut conférer aucun droit* et ne peut autoriser aucune action ni au pétitoire ni au possessoire, qu'on ne peut pas admettre qu'une possession pendant une année puisse donner quelque droit à une servitude qu'on n'auroit pas acquérir par une possession quelque en eut été la durée, (Journal général des lois et des arrêts depuis l'avenement de Napoléon par Sirey an 1809. cah. 1, p. 36.) Ein anderer Fall betraf eine nicht fortwährende in die Augen fallende Servitut. Der Friedensrichter hatte den ſchon ſeit langer Zeit im Beſitze befindlichen Berechtigten im Beſitz geſchützt. Das Tribunal zu Clamecy änderte dieſes Erkenntniß, weil in Gemäßheit des Art. 691. des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs dieſerhalb ein poſſeſſoriſches Verfahren nicht Statt finde; der Caſſationsgerichtshof verwarf am 21. October 1807 die dagegen eingewandte Caſſation: attendu qu'il s'agit dans l'espece d'une servitude qui ne pouvait s'acquérir que par titre et que par consequent l'action possessoire n'était pas admissible.

Servituten der erwähnten Art und das Klagerecht aus dieſem Beſitze aufgehört hat. Aber auch der Beſitz jener Servituten ſelbſt hat aufgehört. So verordnet das Allgem. Landrecht Theil 1. Titel 7. §. 27.:

„Der Beſitz des Rechts, etwas zu thun, (eines negativen Rechts hört auf, wenn der Andere den Beſitz des entgegengeſetzten Unterſagungsrechts erworben hat.“

Durch den Art. 691. des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs hatte der Beſitzer des mit der Servitut belaſteten Grundſtücks das Unterſagungsrecht erworben, wie aus der obigen Ausführung ſich ergiebt. Der Beſitz war in einen bittweiſe auszuübenden Beſitz ausgeartet. Dieſes beſagt das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 7. §.106:

„Aus Handlungen, Leiſtungen oder Duldungen, wodurch an ſich eine Beſitzergreifung bewirkt werden könnte, entſteht dennoch kein Beſitzrecht, ſobald erhellet, daß der Andere dieſelben nicht auf den Grund einer vorhergehenden Verpflichtung, ſondern nur aus Freundſchaft und Gefälligkeit vorgenommen oder geſtattet habe.“

Noch deutlicher beſagt dieſes das Allgem. Landrecht Theil 1. Titel 9. §. 627.

Nach dieſem gehört zum Nachweiſe der dreißigjährigen Verjährung, der Nachweis daß der Verjährende die Sache oder das Recht als ſein eigen in Beſitz genommen und beſeſſen habe. Durch die Einführung des Franzöſiſchen bürgerlichen Geſetzbuchs Art. 691. hörte nun der Beſitzer einer Servitut der oberwähnten Art auf, ſolche als ſein eigen zu beſitzen. Es iſt mithin in Gemäßheit des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 9. §. 601., die Verjährung unterbrochen*). — Steht nun ſolchergeſtalt als über allen Zweifel erhoben feſt, daß durch die Einführung des F. B. G. B. Art. 691. jeder Beſitz einer nicht fortwährenden Servitut, oder einer fortwährenden Servitut, der ſich nicht auf einen titre gründete, aufgehoben ſey, und daß, wenn dieſer titre die Verjährung iſt, dieſe im petitoriſchen Proceſſe nachgewieſen werden mußte, ſo iſt auch durch die Einführung des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs Art. 691. die Verjährung ſowohl nach dem Allgemeinen Landrechte, nach welchem in Gemäßheit des §. 12. des Publicationspatents v. 9. September 1814. in dem Falle beurtheilt werden muß, wenn die dazu erforderliche Friſt bey deſſen Einführung noch nicht abgelaufen geweſen iſt, als nach dem Franzöſiſchen Rechte unterbrochen.

„Was den Beſitz unterbricht, das unterbricht auch die darauf ſich gründende Verjährung;“ verordnet das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 601.

Eben ſo wird nach dem Franzöſiſchen bürgerlichen Geſetzbuche die Verjährung durch ein bleibendes Hinderniß z. B. durch eine Vorladung vor Gericht, unterbrochen. Zu den Hinderniſſen dieſer Art gehört die Einführung eines Geſetzbuchs, welches die Verjährung überhaupt verbietet; denn eine Legislation kann die Aufhebung ihrer Fortdauer nicht vorausſetzen.

---

*) Dieſer lautet:

„Was den Beſitz unterbricht, das unterbricht auch die darauf ſich gründende Verjährung.“

Alles dieſes findet gleichfalls nach gemeinem Rechte Statt. Nach dieſem wird bekanntlich der Beſitz in den bürgerlichen und in den natürlichen eingetheilt. Der bürgerliche Beſitz iſt der Beſitz, welchen jemand als Eigenthümer ausübt, der natürliche Beſitz iſt der, bey deſſen Ausübung dieſe Eigenſchaft fehlt*). In dem Augenblicke wo das Franzöſiſche Recht Geſetzeskraft erhielt, konnte nun der Beſitzer einer Servitut der oberwähnten Art, der ſolche nicht durch rechtsverjährte Zeit beſeſſen hatte, die Abſicht ſolche als Eigenthümer zu beſitzen, nicht mehr haben, weil ſein Beſitz ſich nicht auf ausdrückliche Verleihung (titre) und auch nicht auf Verjährung gründete. Der bürgerliche Beſitz deſſelben ward mithin durch die Einführung des Franzöſiſchen Geſetzes in einen natürlichen Beſitz (Detention) verwandelt, mithin unterbrochen. Ja ſogar, wenn man annehmen wollte, daß der Beſitzer einer Servitut der oberwähnten Art, auch unter dem Franzöſiſchen Rechte die Abſicht gehabt habe, die oberwähnte Servitut als ſein Eigenthum zu benutzen, ſo wäre er dennoch durch die Einführung des Franzöſiſchen Rechts natürlicher Beſitzer derſelben geworden. „Si naturaliter possident,“ ſagt Hofacker**) „qui animum domini habent sed quem *jure* habere nequeunt sive possideant volente domino sed ex causa injusta (hoc sensu uxor rem a marito donatam possidet naturaliter (l. 1. §. 9. 10. D. de vi et vi armata) diciturque *non possidere jure civili* in l. 26. D. de donat. inter V. et V.) sive possideant invito domino ac animo dominii injusto.“***) Deswegen lehrt Thibaut:†)

„Der Verluſt eines ſolchen Beſitzes (der Quaſipoſſeſſion eines Rechts) erfolgt auch hier durch die Unmöglichkeit der willkürlichen Erneuerung der Ausübung des Rechts.“

Dieſe Unmöglichkeit war aber enſtanden durch die Einführung des Franzöſiſchen Geſetzes, denn von der Zeit der Geſetzeskraft deſſelben, ſtand dem Eigenthümer des mit der Servitut behafteten Grundſtücks, das Unterſagungsrecht zu.

Eben ſo erfordert auch Rave††) zur Verjährung: ut sit possessio civilis sive, ut quis suo nomine possideat (l. 2. C.

---

*) Hellfeld Jurisprud. forens. secundum pandectarum ord. §. 1748. Hofacker princ. jur. civ. §: 759. 760. Voet. libr. 41. tit. 2. Nr. 3.: Sed et secunda possessio civilis illa dicitur qua quis possedit animo seu opinione domini, naturalis ex adverso illa qua quis rem tenet animo quipem sibi habendi sed absque opinione domini.

**) §. 670. a. a. O.

***) Eben ſo ſagt Boetius a. a. O. von den naturalibus possessoribus: „Immo simpliciter possidere negantur ea scilicet possessione quae ad usucapionem requiritur l. 6. §. 2. de precario l. 9. D. de adq. vel amitt. poss.

§. 4. l. D. Per quas personas cuique adquiritur l. 8. D. Commodati l. 16. D. de usurpat. et usucap.

†) Pandectenrecht §. 308.

††) Rave de praescriptione edit. 3. §. 19.

14 *

de praesc. 30. vel 40. ann. l. 2. §. 1. D. pro haerede) und ſagt, daß zur Unterbrechung ein ſolches Hinderniß gehöre: quod plane sistit cursum et continuationem illius. Hierüber ſtellt er folgenden allgemeinen Satz auf: Quidquid efficit ut ex parte praescribentis cessat *necessaria conditio* praescriptionis. Dieſe nothwendige Bedingung der Verjährung einer Servitut der oberwähnten Art, der bürgerliche Beſitz derſelben, hat nun mit der Einführung deſſelben aufgehört*).

Es iſt mithin auch die Verjährung derſelben auch nach gemeinem Rechte unterbrochen. Amissa possessione interrupta est praescriptio, ſagt Rave**), Hellfeld***) und alle übrigen Rechtslehrer ſtimmen ihm bey.

Bergmann entſcheidet den in Rede ſtehenden Fall ausdrücklich. Er ſagt: †)

---

*) So ſagt Rave de praescr. §. 67.:

Quasi possessio ad servitutis constitutionem necessario pertinet. — — — — — —

Est autem exercitium juris animo sibi illud habendi — — — — — — — — —

Animus autem servitutem sibi habendi, sive juris competentis, non debet deesse, l. 7. D. de itinere actu. l. 25. D. Quem admodum servitutes admittantur.

**) De praescr. §. 33.

***) Jurispr. for. §. 1767. Voet. com. ad D. libr. 43. tit. 3. Nr. 17.

†) Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Geſetze im Privatrechte S. 35.

„Wenn aber umgekehrt geſagt würde: Es ſolle gar keine Erſitzung des Eigenthumes ohne rechtmäßigen Titel zuläſſig ſeyn, ſo könnte man zwar beym erſten Anblicke auch hier behaupten, daß da vom Anfange des Zuſtandes der Erſitzung die Rede ſey: das neue Geſetz die in der Vorzeit begonnenen Erſitzungen nicht ergreife; allein auf der andern Seite läge doch zugleich in jener Dispoſition der Grundſatz, daß ein bloßer Zeitlauf und Beſitz, nicht auf rechtmäßigem Titel beruhend, wirkungslos ſeyn ſolle; und nach dieſer Idee würde jenes Geſetz vermittelſt einer die ganze Qualität des Verjährungsbeſitzes efficirenden Beſtimmung, auch den Beſitz treffen, welcher aus der Vorzeit continuirt und zum Zwecke einer in der Gegenwart zu vollendenden Erſitzung benutzt werden ſollte. Daß nun im Zweifel die letztere Anſicht entſcheiden müſſe, braucht hier nicht wiederholt zu werden.“

Endlich lehrt ſchon Höpfner (Commentar über die Inſtitutionen §. 398.):

„Durch ein Geſetz wird die Verjährung unterbrochen, wenn während der Verjährungszeit ein Geſetz gegeben wird, das die Verjährung dieſer Sache verbietet.“

Könnte hiernach noch Zweifel obwalten, ſo würde die lex 24. D. de usurp. et usucap. denſelben heben. Dieſe verordnet:

Iſt nun ſolchergeſtalt auch nach gemeinem Rechte die Verjährung der in den Art. 691. des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs erwähnten Servituten unterbrochen worden, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß ſie auch in Gemäßheit der über die tranſitoriſche Geſetzgebung vorhandenen Königl. Hannöverſchen, Herzoglich Braunſchweigiſchen, und Herzoglich Holſtein-Oldenburgiſchen erlaſſenen Verordnungen unterbrochen iſt, indem alle dieſe Verordnungen darin übereinſtimmen, daß das Franzöſiſche Bürgerliche Geſetzbuch während eines gewiſſen Zeitraums Geſetzeskraft gehabt habe.

Sie bewirkt alſo ein abſolutes und kein relatives Hinderniß der Verjährung, denn nur wenn Letztere Statt finden, findet eine Ruhe der Verjährung Statt.

Noch weniger kann man annehmen, daß durch die Einführung des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs den Beſitzern der Servituten der oberwähnten Art, das rechtliche Gehör verſagt ſey. Verſagung des rechtlichen Gehörs findet nur in einzelnen ſpeciellen Fällen Statt. Der Geſetzgeber erläßt allgemeine Feſtſetzungen ohne Rückſicht auf die Perſon oder Sache. Die Dispoſitionen des A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 528—530.*) finden alſo gegen einen allgemeinen, von der vorherigen Geſetzgebung ausgeſprochenen Grundſatz keine Anwendung**).

„Ubi lex inhibet usucapionem bona fides possidenti nihil prodest.“

*) Dieſe Paragraphen lauten:

§. 528. „Gegen den, welchem das rechtliche Gehör verſagt wird, kann keine Verjährung angefangen werden.“

§. 529. „Auch wenn ein ſolches Hinderniß im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortſetzung derſelben ſo lange unterbrochen, als das Hinderniß dauert.“

§. 530. „Dagegen wird durch andere Hinderniſſe, die nach angefangener Verjährung erſt eintreten, der Fortlauf derſelben nicht gehemmt.“

**) Herr Bielitz ſcheint im Commentare über das Allgemeine Landrecht Bd. 1. S. 90. entgegengeſetzter Meinung zu ſeyn. Er ſagt:

„Da das nur kurze Zeit in mehreren neu- und wieder erworbenen preuß. Provinzen gegoltene Franz. Geſetzb. bey einigen Dingen, z. B. bey den nicht in die Augen fallenden Servituten, die Erwerbung der Berechtigung dazu durch Verjährung nicht zuließ, (Code Napoléon Art. 692.) ſo bieten ſich hierbey die Fragen dar: ob denn, durch dieſe Vorſchrift, die vorher zwar angefangene aber nicht vollendete Verjährung ſolcher Servituten, dergeſtalt, daß ſie nach Wiedereinführung des A. L. R. von neuem angefangen werden muß, unterbrochen worden iſt? oder ob ſie blos während der Zeit des Franzöſiſchen Rechts geruhet hat, und dieſe Zeit nur, bey Berechnung des zur Verjährung erforderlichen Zeitraums nicht mit gerechnet werden kann? Eine ganz deutliche Beantwortung dieſer Fragen findet ſich nun zwar in unſern Geſetzen nicht, jedoch ſcheint die letztere Alternative anzunehmen zu ſeyn; denn das Franzöſiſche Geſetzbuch enthält kein Verbot der Erwerbung der nicht in die Augen fallenden Servi-

Eben ſo ſagt Rave de praescriptione §. 30.:

„Ex rationibus vero legum concludendo, quum ob

---

tuten, ſondern erkennt nur den verjährten Beſitz als kein Mittel hierzu an, und verſagt in dieſem Falle blos dem Beſitzenden das rechtliche Gehör; indem nun das A. L. R. annimmt, daß in einem ſolchen Falle die Verjährung blos ruhe (A. L. R. I. 9. §. 529.), ſo ſcheint dieſe Beſtimmung analogiſch recht gut auch bey dem gedachten Falle angenommen werden zu können.“

Allein nach der obigen Ausführung iſt dieſe Meinung nicht gehörig begründet. Weit entfernt von jeder Befangenheit für dieſe Anſicht nehme ich die Gründe derjenigen, welche behauptend, daß die Verjährung der Servituten der oberwähnten Art nur geruht habe, für dieſe Meinung anführen, auf: Sie führen an:

„Die Verjährung der erwähnten Servituten gründet ſich auf den Beſitz, d. h. auf die Ausübung der Servitut.“

(A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 579. 580. F. B. G. B. Art. 2228. 2229.)

Ein ſolcher Beſitz iſt nach dem A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 579. conf. mit Tit. 7. §§. 7. 8. 81. 82. ein vollſtändiger titulirter Beſitz, für welchen nach §. 18. Tit. 7. des A. L. R. und Art. 2230. des F. B. G. B. die Vermuthung der Redlichkeit deſſelben ſtreitet.

Durch die Verordnung des Art. 691. des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs iſt dieſer vollſtändige titulirte Beſitz nicht aufgehoben. Dieſer Artikel lautet nämlich wörtlich folgendergeſtalt:

Art. 691. „Les servitudes continues non apparentes et les servitudes discontinues apparentes où non apparentes ne peuvent s'établir que par titres.“

„La possession même immémoriale ne suffit pas pour les établir sans cependant qu'on puisse attaquer aujourd' hui les servitudes de cette nature déjà acquises par la possession dans le pays où elles pouvaient s'acquérir de cette manière.“

Eine ausdrückliche Aufhebung des zur Zeit der Einführung des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtandenen Beſitzſtandes in Betreff der vorerwähnten Servituten, enthält dieſe Verordnung nicht. Vielmehr liegt in den Worten:

„sans cependant qu'on puisse attaquer aujourd'hui les servitudes de cette nature déjà acquise par la possession.“

die Verordnung: daß die noch nicht durch den Beſitz erworbenen Servituten der vorerwähnten Art angefochten werden müſſen und zwar im Wege des ordentlichen Proceſſes; denn gegen die Störung im Beſitz oder in der Ausübung ſolcher Servituten fand ſowohl nach der Weſtphäliſchen als Franzöſiſchen Proceßordnung die Poſſeſſorienklage Statt.

(Code de proc. westph. art. 392—396. Code de proc. français. art. 23—27.)

Nach Franzöſiſchem Rechte und dem Allgemeinen Landrechte wird eine Verjährung nur unterbrochen:

id pupillis minoribus et filiis familias concessum sit, ut praescriptis intuitu ipsorum dormiat, quia plenarie

---

1) wenn dem Beſitzer die Benutzung der (zu verjährenden) Sache über ein Jahr hindurch entzogen war, (F. B. G. B. Art. 2242. 2243.) nach dem A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 601. durch jede Unterbrechung des Beſitzes mit Ausnahme des §. 602. a. a. O. erwähnten hier nicht eintretenden Falles.

2) Durch eine Vorladung vor Gericht.

(F. B. G. B. Art. 2244 – 2247. Allg. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 603. u. ſ. w.)

3) wenn der Beſitzer das Recht deſſen wider welchen er verjährt anerkennt.

(F. B. G. B. Art. 2248.)

Nach dem Franzöſiſchen Rechte iſt alſo die Verjährung der obenerwähnten Servituten nicht unterbrochen, denn das nothwendige Erforderniß der Unterbrechung, Störung im Beſitz fehlt.

(Zachariäs Handbuch des Franzöſiſchen Civilrechts Bd. 1. S. 255. Note 6. am Ende.)

Man kann alſo nach Franzöſiſchem Rechte und dem Allgemeinen Landrechte die Verjährung der oberwähnten Servituten nur als gehemmt anſehen, denn es hatte das Franzöſiſche Geſetz Art. 691. den Beſitzſtand nicht aufgehoben, ſondern nur geſtattet, ſolchen auf den Grund des Art. 691. anzufechten.

So lange alſo der Eigenthümer demjenigen welcher die Servitut ausübte das Recht zum Beſitze und den Beſitz nicht ſtreitig machte, behielt derjenige, welcher eine Servitut der oberwähnten Art ausübte, alle aus dem Beſitze fließenden Rechte; denn nach dem Art. 691. des F. B. G. B. war erforderlich, daß der Eigenthümer des mit einer Servitut der erwähnten Art belaſteten Grundſtücks, durch Anſtellung einer Klage förmlich wieder von der natürlichen Freiheit Beſitz nahm. Erſt dann ging ſelbige wieder in ſein Eigenthum über. Hatte nun der Eigenthümer während der Gültigkeit des Franzöſiſchen Geſetzes dieſe Handlung der Beſitznahme nicht ausgeübt, mithin den Beſitzer einer Servitut der erwähnten Art in dem Beſitzſtande und den aus dem Beſitze herrührenden Rechten nicht geſtört, ſo kann der Beſitzer einer ſolchen Servitut alle und jede Rechte, welche aus der Ausübung derſelben vor der Einführung des Franzöſiſchen Rechts herrühren, auch jetzt gegen den Eigenthümer geltend machen. Denn der Art. 691. entzog die aus dem Beſitze fließenden Rechte dem Beſitzer einer Servitut der erwähnten Art nicht ipso jure, ſondern nur erſt, wenn eine Handlung deſſen gegen welchen verjährt ward, hinzukam z. B. wenn dieſer actionem negatoriam anſtellte.

Bielitz pflichtet in dem Commentare zum Allgemeinen Landrecht Bd. 1. S. 90. dieſer Anſicht bey, und das Geheime Obertribunal hat in einer andern Sache dieſe Meinung gleichfalls ausgeſprochen, indem es ein Appellations-Erkenntniß, welches dieſe Anſicht ausſprach, beſtätigte. Wahrſcheinlich hat daſſelbe auch in andern Sachen dieſelben Grundſätze befolgt. Die zur Beſtreitung der obigen Meinung angeführten Gründe ſind noch nicht widerlegt. Man bezieht ſich

ipsis deficit agendi facultas haud immerito generalis struitur regula: Praescriptio dormit eo tempore quo

---

1) auf das A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 529. 530. nach welchem die Verjährung nur in dem Fall ruhet, wenn jemandem das rechtliche Gehör verſagt wird.

Diejenigen, welche die Anſicht hegen, daß die Verjährung der oberwähnten Servituten durch den Art. 691. des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs unterbrochen ſey, müſſen ſelbige vorzüglich aus dieſem Geſetzbuche rechtfertigen, da jede Geſetzgebung auf jeden Fall wohl beſſer aus ihren Vorſchriften als aus den in einem ihr fremden Geſetzbuche enthaltenen Vorſchriften erklärt wird. Dann aber wird man aus den Art. 2251—2259. wahrſcheinlich einen allgemeinen Satz gezogen und gefunden haben, daß durch vorübergehende Hinderniſſe, die Verjährung gehemmt wird, d. h. ſie ruhet. Als ein ſolches vorübergehendes Hinderniß ſtellt ſich nun die ephemere ſiebenjährige Geſetzeskraft eines fremden Geſetzbuches dar.

Es hat mithin in Betreff der erwähnten Servituten nach den Grundſätzen des Franzöſiſchen Rechts ſelbſt nur geruhet. Aber auch nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts hat ſie nur geruht. Das A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 528—530. verordnet nämlich:

§. 528. „Gegen den, welchem das rechtliche Gehör verſagt wird, kann keine Verjährung angefangen werden.“

§. 529. „Auch wenn ein ſolches Hinderniß im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortſetzung derſelben ſo lange unterbrochen, als das Hinderniß dauert.“

§. 530. „Dagegen wird durch andere Hinderniſſe, die nach angefangener Verjährung erſt eintreten, der Fortlauf derſelben nicht gehemmt.“

Wenn nun die Franzöſiſche Geſetzgebung den Beſitz der vorerwähnten Servituten als kein Mittel zur Erwerbung derſelben durch Verjährung anerkennt, ſo liegt hierin, wie auch Hrn. Bielitz Commentar über das A. L. R. Bd. 1. S. 90. ausführt, die Verſagung des rechtlichen Gehörs woraus denn dieſer mit Bezugnahme auf den von der entgegengeſetzten Meinung angeführten §. 529. mit Recht folgert, daß die Verjährung von Servituten der erwähnten Art, während der Gültigkeit der Franzöſiſchen Legislation geruhet habe. Hat nun aber die Verjährung der Servituten der oberwähnten Art nicht allein nach dem A. L. R. ſondern auch wie oben ausgeführt iſt, nach Franzöſiſchem Rechte geruhet, ſind die Rechte des Beſitzers der Servitut durch Störung deſſelben in Beſitz abſeiten des Eigenthümers nicht verloren gegangen, ſo ſind nicht allein alle Folgerungen, welche man auf den Grund des §. 17. des Publicationspatents vom 5. Febr. 1794 und des §. 12. des Publicationspatents vom 9. Septbr. 1814. macht widerlegt und es muß in Gemäßheit des §. 3. des Publicationspatents vom 9. September 1814. der Beſitzer einer Servitut der vorerwähnten Art, da er ſich zur Zeit der Wiedereinführung des A. L. R.

„in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beſtändigen Beſitze jenes Rechts befunden hat“, in demſelben und in allen

dominus plenarie destitutus fuit facultate agendi et persequendi dominum suum. Non sufficit quod difficili-

---

aus ſelbigen herrührenden Gerechtſamen geſchützt werden, woraus denn folgt, daß ſeine Beſitzzeit vor der Einführung des F. B. G. B. bey Berechnung der Verjährungsfriſt mit hinzugerechnet wird.

2) Einen andern Grund zur Wiederlegung dieſer Meinung, daß die Verjährung der Servituten der vorerwähnten Art während der Gültigkeit des Franzöſiſchen Rechts nur geruhet habe, entnimmt man aus dem A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §§. 603. 607. Dieſe beiden Paragraphen lauten wörtlich:

§. 603. „Durch Anmeldung der Klage oder durch Einlegung einer gerichtlichen Proteſtation wird die Verjährung durch Beſitz in ſo fern unterbrochen, als darauf eine Bekanntmachung an den Beſitzer erfolgt.“

§. 607. „Iſt hingegen die Klage oder Proteſtation dem Beſitzer einmal gehörig bekannt gemacht worden, ſo kann dieſer die dadurch unterbrochene Verjährung niemals wieder anfangen.

Die entgegengeſetzte Anſicht nimmt nun an, daß der Art. 691. des F. B. G. B. die Stelle der in dieſen beyden Paragraphen erwähnten Proteſtation vertrete. Allein ſie irrt, denn der Art. 691. geſtattet nur das Beſitzrecht deſſen, der eine Servitut der oberwähnten Art noch nicht während rechtsverjährter Zeit beſeſſen hat, anzufechten, hebt aber dieſes Beſitzrecht keineswegs auf, ſo lange alſo ein ſolches Beſitzrecht nicht gerichtlich angefochten oder eine Proteſtation dagegen eingelegt war, ſo lange blieb es immer in ſeiner vollen Rechtsbeſtändigkeit. Endlich kann die letzte Beſtimmung des §. 12. des Publicationspatents vom 9. September 1814 keinen Grund zur Widerlegung der eben ausgeführten Meinung haben. Dieſe lautet wörtlich:

„Sollte jedoch zur Vollendung einer ſchon vor dem 1. Jan. 1815 angefangenen Verjährung im A. L. R. eine kürzere Friſt als nach den aufgehobenen Geſetzen vorgeſchrieben ſeyn, ſo kann derjenige, welcher in einer ſolchen kürzern Verjährung ſich gründen will, die Friſt derſelben nur von dem 1. Januar 1815 berechnen.“

Man bemerkt zwar über die analogiſche Anwendung dieſer Geſetzſtelle:

„Wenn ſogar in dieſem Falle, da das Franzöſiſche Geſetz zwar eine Verjährung zuließ und nur eine längere Friſt verlangte, die kürzere Verjährung des A. L. R. nur vom 1. Jan. 1815 berechnet werden ſoll, ſo müßte wie man anführen kann, um ſo mehr in einem ſolchen Fall, da die Franzöſiſche Geſetzgebung eine Verjährung gar nicht zuließ, die nach dem A. L. R. zuläſſigen Verjährungen blos vom 1. Januar 1815 berechnet werden.“

Allein mit Grund kann man hierauf erwiedern, daß der Art. 691. den Beſitzer einer Servitut der oberwähnten Art, ſeinen Beſitz und die aus demſelben herrührenden Rechte nur in dem Falle entzogen, wenn der Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks gegen den

ter poterit persequi, sed quod plenarie non potuerit.

Alſo nur wegen eines in der Perſon des Verjährenden vorhandenen Hinderniſſes ruht die Verjährung; nicht aber wenn das Geſetz ſelbſt ſie für unſtatthaft erklärt.

Es iſt alſo im vorliegendem Fall die Verjährung ſowohl nach Preußiſchem als nach dem gemeinen Rechte unterbrochen.

Auch nach dem durch Deutlichkeit und Kürze ſich gleich auszeichnenden Oeſterreichiſchen Geſetzbuche, iſt die Frage: ob die Verjährung der Servituten der oberwähnten Art durch die Gültigkeit des Franzöſiſchen Rechts unterbrochen worden*), oder während derſelben nur geruht habe, eben ſo zu entſcheiden; denn nach deſſen Publicationspatente iſt die Wirkſamkeit einer vor der Wirkſamkeit deſſelben angefangenen Verjährung nach den ältern Geſetzen zu beurtheilen.

Hiernach iſt die Verjährung der erwähnten Servituten durch die Geſetzeskraft des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs unterbrochen.

Aber auch nach den in dem Oeſterreichiſchen Bürgerlichen Geſetzbuche ſelbſt enthaltenen Grundſätzen wäre die Verjährung unterbrochen.

„Wer eine Sache in ſeiner Macht oder Gewahrſam hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, ſie als die ſeinige zu behalten, ſo iſt er ihr Beſitzer;"

verordnet das Oeſterreichiſche Bürgerliche Geſetzbuch §. 309. den

---

Inhaber der Servitut Klage erhob. Bis zur Anſtellung dieſer Klage blieb der Inhaber einer Servitut der vorerwähnten Art ſtets im Beſitze derſelben, das Franzöſiſche Bürgerliche Geſetzbuch verordnete nur, daß der, ſeit der Einführung deſſelben fortgeſetzte oder angefangene Beſitz bey Berechnung der Verjährung nicht mit in Anrechnung gebracht werden könne.

So fand das Allgemeine Landrecht bey ſeiner Wiedereinführung die Beſitzer der Servituten der oberwähnten Art vor; da nun das Franzöſiſche Recht ſo wenig als das Allgemeine Landrecht den Beſitzer von Servituten der oberwähnten Art ihre Rechte aus dem Beſitze vor der Einführung des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs genommen hat, ſo muß die Beſitzzeit des Inhabers einer ſolchen Servitut vor der Einführung des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs jetzt bey Berechnung der Verjährungsfriſt mit in Anrechnung gebracht werden."

Man prüfe nun, ob die eben vorgetragene oder die obige Anſicht die richtige iſt. Mit Vergnügen wird der Verfaſſer eine Widerlegung der von ihm aufgeführten Meinung leſen. Er erſucht alle diejenigen darum, welche der Meinung ſind, daß die Verjährung der Serrituten der oberwähnten Art nur geruht habe.

*) In folgenden Oeſterreichiſchen Provinzen in welchen das Franzöſiſche Bürgerliche Geſetzbuch eingeführt war, gilt jetzt das O. B. G. B., in den Illyriſchen Provinzen ſeit dem 1. Mai 1815, im Trieſter Gouvernement und Tyrol ſeit den 1. July 1815, im Venetianiſch-Lombardiſchen Königreiche und Dalmatien ſeit dem 1. Januar 1816. (Pratobeveras Materialien zur Geſetzkunde ꝛc. in den Oeſterreichiſchen Erbſtaaten. Bd. 2. S. 300.)

Willen die Servitut der obenerwähnten Art als die ſeinige zu benutzen, verlor deren Beſitzer durch die Einführung des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs Art. 691. Er verlor mithin den Beſitz und behielt nur die Gewahrſam.

Da nun, wie Hr. v. Zeiller*) ſehr richtig bemerkt, die Verjährung jedesmal unterbrochen iſt, wenn der Beſitz unterbrochen wird, ſo iſt auch nach Oeſterreichiſchem Recht die Verjährung der oft erwähnten Servituten durch das Franzöſiſche Recht unterbrochen.

Anmerk. 88c. Auch an den Orten, wo das Lübiſche Recht angenommen iſt, wird eine Erbſchaftsklage erſt nach Ablauf der dreyßigjährigen Friſt präſcribirt. Zu §. 508. 546.

(Entſcheidung des G. C. vom 16. Sept. 1783. Klein Bd. 1. S. 92.)

Anmerk. 89. Herr Ludwig hält in ſeinem über die Extinctiv-Verjährung einzelner Präſtationen in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 5. H. 1. S. 75—84. aufgenommenen Aufſatze dafür, daß das Allgemeine Landrecht den Unterſchied zwiſchen der Verjährung der Klage und der Verjährung des Rechts ſelbſt aufgehoben habe. Herr Grävell iſt in der Lehre von Beſitz und Verjährung S. 130. entgegen geſetzter Meynung und hält dafür, daß, wenn auch das Klagerecht erloſchen ſey, ſo ſey dennoch die natürliche Verbindlichkeit geblieben, und es könnte auf den Grund derſelben eine Einrede begründet werden. Er hat Recht, denn das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 16. §. 377. 179 und 346. ſprechen für ſeine Meynung. Ob aber in allen den Fällen, in welchen eine kürzere, als die gewöhnliche Friſt für die Extinctiv-Verjährung vorgeſchrieben iſt, eine ſolche Einrede, wie Herr Grävell anzudeuten ſcheint, Statt finde, bedarf bey jedem der von demſelben angegebenen Fälle dieſer Art (a. a. O. S. 146—149) einer beſondern Erläuterung, wozu hier nicht der Ort iſt. Zu §. 508. 509.

§. 314. Wenn der künftigen Wechſelverjährung entſagt wird, ſo iſt hierzu ein gerichtlicher Vertrag erforderlich. Zu §. 565. 566.

(Reſcr. v. 28. Dec. 1791. Ed. S. v. 1791. S. 281. — Ed. S. v. 1792. S. 903. — Ed. S. v. 1798. S. 2139. Nr. 16.)

In Anſehung der von Ausländern Einländern ausgeſtellten Wechſel kann in dem Wechſel ſelbſt der Wechſelverjährung entſagt werden.

(Reſcr. v. 23. März 1792, in welchem für Oſtpreußen dieſes nachgelaſſen wird. Ed. S. v. 1792. S. 903, 904. Entſch. der Geſ. Commiſſ. v. 22. Octob. 1795. Reſer. v. 9. November 1795, in welchem dieſer Grundſatz als allgemein anwendbar angenommen zu ſeyn ſcheint. Stengel Bd. 10. S. 273—280.)

---

*) Commentar über das O. B. G. B. ad §. 1497. Bd. 4. S. 265.

Zu §. 629. §. 315. Confiscationsklagen gegen entwichene Cantoniſten verjähren in 44 Jahren.

(Reſcr. des Miniſt. des Innern v. 9. Nov. 1821. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 993.)

Anmerk. 90. Nach dem Provinzialrechte der Mark Brandenburg ſind geiſtliche Güter und Einkommen nur der unvordenklichen Verjährung unterworfen.

Zu §. 641 —647. §. 316. Der vollſtändige ruhige Beſitz einer Sache oder eines Rechtes im Jahre 1797 ſchützt in Weſtpreußen, mit Inbegriff des Ermelandes, den Beſitzer gegen die Anſprüche des Fiscus, nach näherer Beſtimmung der nebenſtehenden Paragraphen. Auf die Städte Danzig und Thorn und die mit denſelben in Beſitz genommenen Bezirke findet jedoch dieſe Verordnung keine Anwendung.

(Verordn. v. 18. Dec. 1798. Ed. S. v. 1798. S. 1831.)

§. 317. Von der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Regel ſind ausgenommen:

1) die lehnsherrlichen Gerechtſame in Anſehung aller Arten der Ermeländiſchen Lehne, dergeſtalt, daß weder der Fürſtbiſchof von Ermeland, noch das Domcapitel zu Frauenburg berechtigt ſeyn ſollen, unter dem Vorwande des bisherigen Beſitzes Anſprüche auf eine Theilnahme an dem dominio directo dieſer Lehne zu machen;
2) alle (im Jahre 1798) rechtshängigen Sachen;
3) alle ſtreitigen Sachen, in ſo fern ſolche vor Ablauf des Jahres 1799 bey der Juſtizbehörde ſind angemeldet worden.

(a. a. O.)

§. 318. Es kann jedoch durch die obigen Beſtimmungen Niemand ſeinen Beſitztitel verändern, und es iſt deshalb Niemand, der erweislich im Jahre 1797 nur pfandweiſe, wiederkäuflich, lehn-, erbzinsweiſe, oder nur auf beſtimmte, durch Verſchreibungen feſtgeſetzte Jahre ein Recht oder Grundſtück beſeſſen, nicht befugt, ſich eines unwiderruflichen Eigenthums anzumaßen.

(a. a. O.)

Zum zehnten Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

§. 319. Zur Berichtigung des Beſitztitels auf den mittelbaren Erwerber eines Grundſtücks iſt mithin der Nachweis der wenigſtens ſymboliſch geſchehenen Uebergabe erforderlich. Zu §. 3.

Ein dem Veräußerer vorbehaltenes Wohnungsrecht ſchadet der Uebergabe nicht.

(Reſcr. v. 19. Jun. 1816 und v. 17. May 1819. v. Kamptz Bd. 5. S. 53. Bd. 13. S. 303.)

§. 320. Ein Zeugniß der betreffenden Regierung, daß ein Grundſtück ſeit 44 Jahren oder ſeit unvordenklicher Zeit in dem Beſitze des Fiscus ſey, und daß ihr keine Reallaſten, welche auf dem Grundſtücke hafteten, bekannt wären, iſt in Betreff der Staatsdomainen zum Nachweiſe des Eigenthums hinreichend. Zu §. 6.

(Reſcr. v. 27. Oct. 1801. Stengel Bd. 12. S. 245—260. Reſcr. v. 13. Nov. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 294, 295.)

§. 321. Um den Titel des vorigen Beſitzers hat ſich derjenige, der ſich mit dem gegenwärtigen Beſitzer des Grundſtücks in Verhandlungen einläßt, nicht nöthig, zu bekümmern. Zu §. 8.

(Reſcr. v. 5. May 1794. Stengel Bd. 1. S. 59.)

§. 322. Auch in Weſtpreußen gelten die nebenſtehenden §§. 15—17. und die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 1. §. 3. als Geſetz, und iſt die entgegenſtehende Vorſchrift des Preußiſchen Landrechts von 1721. Th. 2. Buch 4. Tit. 6. Art. 7. §. 1. und 4. und des Kulmiſchen Rechts Buch 4. Th. 5. Cap. 7. aufgehoben. Zu §. 15—17.

(Verordn. v. 20. April 1812. Geſ. S. von 1812. S. 39. Declar. v. 20. Nov. 1812. a. a. O. S. 195.)

§. 323. Verträge über die Veräußerung des Eigenthums und über die Austhuung in Erbzins oder Erbpacht, wenn ſie an ſich mit rechtsbeſtändiger und verbindlicher Wirkung geſchloſſen worden, ſollen fortan, ſo fern auch nur die Beglaubigung der Unterſchriften unter ſelbigen vor einem inländiſchen Gerichte oder einem inländiſchen Notar erfolgt iſt, weder einer nochmaligen Vollziehung, noch einer wiederholten Bekennung zu ihrem Inhalte vor dem Richter der Sache (Verlautba-

rung) bedürfen, um daraus das Geſuch um Eintragung zu begründen.

(Geſetz v. 23. April 1821. §. 1. Geſ. S. v. 1821. S. 43.)

§. 324. Nicht minder ſoll die gerichtliche Beſtätigung, welche, ohne für die Gültigkeit des Vertrages erforderlich zu ſeyn, nach der Verfaſſung einzelner Provinzen der Eintragung bisher hat vorhergehen müſſen, wegfallen.

(a. a. O. §. 2.)

§. 325. Die Eintragung aus einem ſolchen Vertrage (§. 323.) kann geſchehen, wenn auch nur einer von beyden Theilen darum nachſucht.

(a. a. O. §. 3.)

Es ſind jedoch die Beſtimmungen des §. 323. und des gegenwärtigen nicht ausdehnend zu erklären; vielmehr müſſen ſich die Gerichte lediglich an die wörtliche Beſtimmung dieſer beyden Paragraphen halten.

(Reſcr. v. 13. Jul. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 7. 8.)

Zu §. 19. §. 326. Iſt der Verkauf eines Grundſtücks bereits zu den Acten angezeigt, und der Verkäufer will das Gut mit Hypotheken belaſten und macht dieſerhalb bey dem Gerichte Anträge; ſo muß der Richter den Käufer und den einzutragenden Gläubiger sub praejudicio zu einem anzuſetzenden Termin vorladen und ihn von der Lage der Sache benachrichtigen.

(Reſcr. v. 10. März 1804. Merkel z. Allgem. Landr. Th. 1. S. 207.)

§. 327. Steht für den Käufer ſchon eine Proteſtation eingetragen; ſo muß der Richter den Dritten, welcher auf das Gut creditiren will, oder den, der ſonſt ein Realrecht darauf erhalten ſoll, von der Proteſtation Nachricht ertheilen und ihn zugleich belehren, daß nur deren künftige Löſchung ihm ein abſolutes Recht ſichere.

(a. a. O.)

§. 328. Iſt bereits für den Käufer eine Proteſtation eingetragen; ſo kann ein zweyter außergerichtlicher Käufer keine Eintragung extrahiren, als bis der erſte Kauf rechtskräftig annullirt iſt.

(a. a. O.)

Zum elften Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche ſich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Erſter Abſchnitt.

Von Kaufs- und Verkaufsgeſchäften.

§. 329. Es ſteht Jedem frey, ſein Privateigenthum auctionis modo, wie überall, alſo auch in Berlin, ſelbſt zu verkaufen, ſo wie auch (außer dem Fall einer gerichtlichen Auction, für welche die von dem Königlichen Kammergericht beſtellten Auctionscommiſſarien ausſchließlich beſtimmt ſind) für Andere gegen Bezahlung Auctionen von Jedermann abgehalten werden können, der dazu von der Policeybehörde autoriſirt worden und einen Gewerbſchein gelöſet hat. Zu §. 1. Auctionsweſen in Berlin. P. 769. Decbr.

(Nr. 31. S. 24. des Churm. A. Bl. v. 1816. Reſcr. d. Miniſt. d. Fin. u. d. Handels v. 30. Novbr. 1815.

§. 330. Feldſteine, Sand und Kies müſſen von den Eigenthümern der Grundſtücke, auf welchen ſich ſolche vorfinden, dem Staate zum Chauſſeebau unentgeltlich überlaſſen werden. Es iſt denſelben jedoch eine beſondere Vergütigung in dem Falle zuzugeſtehen, wenn ſie glaubhaft nachweiſen, daß ſie dergleichen Materialien zu eigenen Bauten ſelbſt bedürfen, oder daß ſie ſolche vor dem beabſichtigten Chauſſeebau, während ihrer Beſitzzeit, anderweit ſchon an Ort und Stelle verkauft haben, und erhalten ſelbige in dieſem Falle den nachgewieſenen Verkaufspreis. Sonſt erhalten ſelbige nur Erſatz für den ihnen an dem Lande verurſachten Schaden. Zu §. 5.

(Cabinetsord. v. 11. Jun. 1825. Geſetzſ. v. 1815. S. 152.)

§. 331. Die Vorſchriften über die Zerſtückelung ſtädtiſcher und ländlicher Grundſtücke ſind in dem Edicte vom 9. Oct. 1807. §§. 4. 6. 7. und deren Ergänzungen (Ergänz. zu Th. 2. Tit. 7. §. 14.) und in dem Culturedicte vom 14. Sept. 1811. §§. 1. 3. 4. enthalten.

§. 332. Was der Schiffer von ſeiner Ladung verkauft, iſt in der Regel als geſtohlen zu betrachten.

(Verordn. v. 5. May 1809. Nr. 1. Mathis Bd. 8. S. 362, 363.)

§. 333. Beſonders gilt dieß von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verſchaffen ſucht, oder dieſes durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er ſodann den, das beſtimmte Gewicht überſteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. ſ. w. verkauft.

(a. a. O. Nr. 2.)

§. 334. Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromſchiffe wiſſentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich beſtraft. (Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1238.)

(a. a. O. Nr. 3.)

§. 335. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können; ſo iſt auch der als ein Diebeshehler anzuſehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch dieſe Sachen ſich außer dem Kahne befinden.

(a. a. O. Nr. 4.)

§. 336. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in ſeiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird dort wegen des Ankaufs ſolcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entſchuldigt, wenn die übrigen Umſtände des Kaufs von der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

(a. a. O. Nr. 5.)

Zu §. 26. §. 337. Einem Vormunde iſt es nicht erlaubt, Grundſtücke ſeines Pflegbefohlenen bey einer öffentlichen Subhaſtation als Meiſtbietender zu erſtehen.

(Reſcr. v. 6. Sept. 1802. N. A. Bd. 2. S. 486, 487.)

Zu §. 42—44. §. 338. Iſt es beyden Theilen beym Abſchluſſe des Kaufcontracts bekannt geweſen, daß ein Theil der Subſtanz des verkauften Grundſtücks gefehlt hat; ſo kann der Käufer für den fehlenden Theil der Subſtanz keine Entſchädigung fordern.

(Erkennt. des geh. Ober-Trib. v. 31. Jan. 1800. Stengel Bd. 16. S. 168—179.)

§. 339. Ein Kaufcontract, in welchem der Kaufpreis von einem künftigen Ereigniſſe abhängig gemacht wird (z. B. von ſchiedsrichterlicher Beſtimmung, richterlichem Erkenntniſſe), iſt ein ſolches Geſchäft, daß, auf den Grund des Vertrages darüber, die Berichtigung des Beſitztitels erfolgen muß, wenn der Verkäufer darein willigt. Es muß aber zugleich von der das Hypothekenbuch führenden Behörde ſolche Vorkehrung getroffen werden, daß die Eintragung des Kaufpreiſes nach geſchehener Beſtimmung deſſelben ſogleich erfolgt. Zu §. 47.

(Reſcr. vom 26. Febr. 1806. N. A. Bd. 4. S. 323, 324.)

Anmerk. 91. In den Materialien, Heft 5. S. 151—154, wird die Frage: Zu §. 58—60.

ob, wenn ein Kaufmann von einem andern Kaufmann eine Sache kaufe, welche einen ſichtbaren Fehler habe, und der Käufer dieſen Fehler erſt nach der Uebergabe rüge, derſelbe die Aufhebung des Kaufcontracts wegen Verletzung über die Hälfte verlangen könne,

auf den Grund des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 4. §. 59. 75. 78. 81. 82. Tit. 5. §. 329. 330. verneinend beantwortet.

Allein es laſſen ſich gegen dieſe Entſcheidung erhebliche Zweifel aufſtellen.

Es läßt ſich nicht leugnen, daß das Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 5. §. 329. 330.*) dieſe Anſicht im Allgemeinen begründet; aber eine Ausnahme von der in dieſen Paragraphen gegebenen Regel findet Statt; wenn der Käufer durch den nicht bemerkten, in die Augen fallenden Fehler der Sache über die Hälfte verletzt iſt. Dieſes ergiebt ſich aus den nebenſtehenden §§. 58—60**) klar; denn

---

*) Es lauten dieſe beyden Paragraphen:

„§. 329. Fehlen der Sache ſolche Eigenſchaften, die dabey gewöhnlich vorausgeſetzt werden; ſo finden die Vorſchriften des vierten Titels §. 81. 82. Anwendung.

§. 330. Iſt alſo der Fehler in die Auge fallend und der Empfänger hat die Sache, ohne denſelben ausdrücklich zu rügen, übernommen, ſo kann er weder vom Vertrage zurücktreten, noch Vergütung fordern.“

**) Es lauten ſelbige:

„§. 58. Der Einwand, daß der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältniſſe ſtehe, iſt für ſich allein den Vertrag zu entkräften nicht hinreichend.

§. 59. Iſt jedoch dieſes Mißverhältniß ſo groß, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache überſteigt; ſo begründet dieſes Mißverhältniß, zum Beſten des Käufers, die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums. (Tit. 4. §. 75. sqq.)

§. 60. Wird dieſe Vermuthung durch die übrigen, bey den Unterhandlungen und bey Abſchließung des Vertrages vorge-

die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums iſt durch die bey den Unterhandlungen und bey Abſchließung des Vertrages vorfallenden Umſtände nicht gehoben. Dieſe würde gehoben ſeyn, wenn der Verkäufer den Käufer auf den in die Augen fallenden Fehler aufmerkſam gemacht und der Käufer dem ungeachtet den Kauf abgeſchloſſen hätte. Das iſt nicht geſchehen, der Käufer hat den in die Augen fallenden Fehler nicht bemerkt und der Verkäufer hat geſchwiegen; die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums tritt alſo für den Käufer ein und der Kauf muß mithin aufgehoben werden.

Zu §. 124. Anmerk. 92. Wenn eine bereits verkaufte und bezahlte Sache bey Gelegenheit der Uebergabe derſelben an den Käufer, jedoch ehe dieſe vollſtändig erfolgt iſt, durch Zufall zertrümmert wird; ſo trägt, in Gemäßheit des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 122. 127. confer. mit Tit. 7. §. 50. 58. u. f. und 110, der Verkäufer den Schaden.

(Materialien Heft 6. S. 65, 66.)

Zu §. 125. §. 340. Es muß vielmehr von dem Käufer vor der Berichtigung des Beſitztitels die ihm bereits geſchehene Uebergabe nachgewieſen werden.

(Reſcr. v. 19. Jun. 1816. und v. 17. May 1819. v. Kamptz Bd. 5. S. 53. u. Bd. 13. S. 303—305.)

Zu §. 173. Anmerk. 93. War der Verkäufer in bona fide; ſo können die beweglichen Sachen von dem Dritten nicht vindicirt werden. Es bedarf alſo auch keiner Geſetze über die Evictionsleiſtung.

(Entwurf Th. 2. Abth. 2. Tit. 8. §. 198. S. 255.)

Zu §. 192 —198. 206. §. 341. Ein jeder Verkäufer der Wolle hat ſolche rein und ſauber nach den Städten auf die Märkte zu bringen, die Schaafe vor der Schur in klarem Waſſer waſchen, ſodann trocknen, auch die Unreinigkeit von der Wolle abſondern, demnächſt die Schaafe ſcheeren, die Wolle alsdann rein und trocken einpacken, keinesweges aber anfeuchten, oder wohl gar mit Salz, Sand, Stroh und dergleichen vermiſchen, auch ſo wenig Sterbe- und Raufwolle, als andere bey der Wäſche oder ſonſt ſich abſondernde Wolle, welche jener gleich zu achten iſt, noch ſonſt etwas darunter mengen zu laſſen.

Ferner iſt die Wolle, welche der Eigenthümer von fremdem, unter ſeine Schaafe gebrachten Viehe genommen hat, nicht mit derjenigen Wolle, die von ſeinem Schaafvieh gefallen iſt, noch die Wolle von grob- und feinſchürigen Schaafen, noch die grieſe Wolle mit der

---

fallenen Umſtänden nicht gehoben; ſo iſt der Käufer die Aufhebung des Vertrages zu ſuchen berechtigt. (§. 250. sqq.)“

weißen Wolle zu vermengen, ſondern es muß überhaupt eine jede Art Wolle, ingleichen die Hammel-, Rauf-, Lämmer- und Sterbewolle, beſonders verpackt werden. Auch hat jeder Verkäufer die Gegend, wo die Wolle gewonnen iſt, bey dem Kaufhandel getreulich anzuzeigen; und wenn Wolle von verſchiedenen Gegenden und abweichender Güte von dem Eigenthümer zum Verkauf gebracht wird, ſo iſt ſolche alsdann von einander in einzelnen Säcken abzuſondern, und der Unterſchied dem Käufer deutlich bekannt zu machen, auch demſelben, bey Abſchließung des Kaufs, eine genaue Beſchreibung von der Beſchaffenheit der verkauften Wolle zu überliefern.

(Regl. für die Churmark. v. 16. Dec. 1803. §. 1. Edictſ. v. 1803. S. 1965—1970.)

§. 342. Da, in ſo fern auswärtige Käufer nicht ſogleich ausſacken und unterſuchen laſſen können, leicht Streitigkeiten darüber, ob ſie auch wirklich die eingekaufte Wolle und nicht etwa vom Käufer oder von einem Dritten verfälſcht worden ſey, entſtehen können; ſo müſſen, um dieſem ſo viel als möglich vorzubeugen, die Wollſäcke mit dem Siegel des Verkäufers, oder in deſſen Ermangelung mit einem öffentlichen Siegel, an mehreren Stellen verſehen werden, und die Käufer bey Eröffnung derſelben eine Gerichtsperſon zuziehen, um nicht des Rechts verluſtig zu gehen, den Verkäufer noch in Anſpruch nehmen zu können.

(a. a. O. §. 2.)

§. 343. Obgleich den Wollverkäufern das Sortiren der verſchiedenen Wollarten ohne alle Einſchränkung nachgelaſſen wird; ſo wird ihnen jedoch dabey zugleich hiermit zur Pflicht gemacht, den Käufer ſofort davon zu unterrichten, ob der Kauf von ſortirter Wolle gelten ſolle, damit Letzterer ſich danach richten und, wenn ihm die ſortirte Wolle nicht gefällt, vom Kaufe abſtehen könne; wie denn auch der Verkäufer, in dem im erſten Paragraphen gedachten Scheine über die Beſchaffenheit der Wolle, ſich zugleich über das geſchehene oder nicht geſchehene Sortiren ausdrücklich und der Wahrheit getreu auslaſſen muß.

(a. a. O. §. 3.)

§. 344. Derjenige Wollverkäufer, welcher einer vorſätzlichen Verunreinigung oder Vermiſchung der Wolle, oder einer unrichtigen Angabe überführt wird, ſoll bey

einſchüriger Wolle für jeden leichten Stein im erſten Contraventionsfall zwölf Groſchen, im zweyten Uebertretungsfall zweymal und bey der Dritten dergleichen Vergehung viermal ſo viel oder zwey Reichsthaler Strafe erlegen; iſt die Wolle aber zweyſchürig, die Hälfte der erwähnten Geldbuße entrichten.

(a. a. O. §. 4.)

§. 345. Bey dergleichen fehlerhaft befundener Beſchaffenheit der Wolle ſoll der Käufer die Wahl haben, entweder von dem darüber geſchloſſenen Contracte, ſelbſt ohne Verluſt des etwanigen Abgeldes, abgehen, oder dem Verkäufer ſo viel, als die Wolle, nach dem Gutachten der vereideten Sachverſtändigen, wegen ſolcher Fehler weniger werth iſt, von dem bedungenen Kaufgelde abziehen zu können.

(a. a. O. §. 5.)

§. 346. Wenn gleich ein Verkäufer der Wolle, bey welcher ein im § 1. erwähnter Fehler wahrgenommen wird, einer vorſätzlichen Uebertretung nicht überführt werden kann; ſo ſoll es dennoch für eine ſolcher gleich zu achtende und nach den §§. 4. und 5. zu behandelnde Nachläſſigkeit angenommen werden:

a) Wenn die Wolle faſt durchaus oder größtentheils naß, ſehr ſandig oder mit vielen Klunkern und dergleichen vermengt befunden wird; ferner wenn die Wolle in beträchtlichen Quantitäten zu jeder Art von grob= und feinſchürigen Schaafen, oder auch ſolchen, welche von den Schaafen verloren, ingleichen die von den geſtorbenen abgeriſſen, nicht minder, wenn die nach dem Wollſcheeren zuſammengefegte Wolle mit der guten Wolle vermiſcht, die grieſe mit der weißen vermengt, oder ſonſt jede Sorte nicht beſonders verpackt worden iſt.

b) Wenn oben auf die Säcke beſſere Wolle geſteckt worden iſt, als ſich in der Mitte befindet.

(a. a. O. §. 6.)

§. 347. Dagegen iſt es für einen bloß zufälligen Fehler der Wolle anzuſehen:

a) Wenn die Wolle beym Transport derſelben Regen bekommen hat, welches, ohne Beweis des Zufalls, alsdann auch ſchon anzunehmen iſt, wenn der Verkäufer ſolches bey dem Verkauf gleich beſtimmt an=

gezeigt hat, und dabey die Wolle nicht bis zur Mitte des Sackes naß befunden, auch nicht bey allen, ſondern nur bey den oberwärts gelegenen Säcken die Näſſe wahrgenommen, übrigens bey der Wolle ſelbſt kein multriger Geruch bemerkt wird.

b) Wenn bloß hin und wieder etwas von Unreinigkeiten und kleinen Klunkern ſich befindet, übrigens aber die Wolle rein und gut iſt;

c) oder ſich in einem Wollſacke nur etwas grieſe und fleckige Wolle an den Spitzen der Hammelſchwänze, der Füße oder der Ohren befindet, und ſonſt die Wolle vorſchriftmäßig verpackt worden;

d) wenn nur von einigen zugekauften Schaafen, aus einer Gegend, wo die Schaafe nicht ſo feine Wolle, als des Eigenthümers Schaafe haben, etwas Wolle unter die feine gekommen und ſolches unverhältnißmäßig iſt.

In dieſen erwähnten Fällen, und wenn die Sachverſtändigen ſonſt keine erheblichen Gründe finden, den von dem Verkäufer behaupteten Zufall als unrichtig zu achten, derſelbe auch dem Käufer eine gehörige Probe von der Wolle gegeben hat, findet weder die in dem §. 4. beſtimmte Geldbuße, noch die §. 5. dem Käufer vorbehaltene Wahl Statt, ſondern es bleibt bey dem geſchloſſenen Handel.

(a. a. O. §. 7.)

§. 348. Bey entſtehenden Streitigkeiten zwiſchen dem Käufer und Verkäufer der Wolle ſollen, zur Beurtheilung der guten und ſchlechten Eigenſchaften der Wolle, drey, nach dem 202ten §. des 10ten Titels Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung, zu vereidende Sachverſtändige, nämlich ein Zeug- und Raſchmacher-Meiſter, ein Tuchmacher-Meiſter und ein Lohnknecht aus der nächſten Schäferey, welchem Letztern die den übrigen Schaumeiſtern zugeſagten Gebühren zu bewilligen ſind, bey der Unterſuchung mit zugezogen werden.

Wenn beyde Theile, oder einer derſelben, bey dem von dieſen drey Sachverſtändigen abgegebenen Gutachten ſich nicht beruhigen zu können glauben; ſo iſt von drey andern, nach erwähnter geſetzlicher Vorſchrift, zu vereidenden Sachverſtändigen ein anderweites Gutachten zu erfordern, und wenn dieſes von der Meynung der

erſten Schaumeiſter abweicht, nach der unter allen gegen einander zu vernehmenden ſechs Sachverſtändigen ſich findenden Mehrheit der Stimmen, zu entſcheiden, im übrigen aber bey ſolchen Contraventionen und den darüber entſtehenden Streitigkeiten, nach den für die Mercantilproceſſe im 30ſten Titel des erſten Theils der Allgem. Gerichtsordnung gegebenen Vorſchriften zu verfahren; jedoch mit ſolcher Beſchleunigung, daß in drey Tagen eine jede Sache von der Art inſtruirt und entſchieden werden muß.

(a. a. O. §. 8.)

Zu §. 229. und Th. 1. Tit. 5. §. 393. Anmerk. 94. Der §. 393. Tit. 5. Th. 1. des Allgem. Landrechts *) ſetzt als Regel feſt, daß die von dem einen Theile geweigerte Erfüllung des Vertrags den andern noch nicht berechtige, vom Vertrage abzugehen, die §§. 229. 230. Tit. 11. Th. 1. des Allgem. Landrechts **) aber enthalten die Ausnahmen von dieſer Regel, nehmlich:

1) daß bey Käufen über bewegliche Sachen unter funfzig Thalern der Verkäufer vom Vertrage wieder abzugehen berechtigt ſey, ſo bald die zur Abholung der Waare beſtimmte Zeit verfloſſen wäre;

9) daß der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bey der Uebergabe baar zu leiſten verſprochen hat, nicht leiſte, die Uebergabe verweigern könne.

Dieſes ergiebt ſich theils aus der Faſſung des §. 393. Tit. 5. Th. 1. des Allgem. Landrechts, theils auch aus der Verordnung des §. 231. Th. 1. Tit. 11. des Allgem. Landrechts***), indem in dieſem Paragraphen verordnet iſt: daß außer den in den §§. 229. und 230. erwähnten Fällen derjenige Theil, welcher behauptet, daß ihm die Erfüllung des Vertrages ohne rechtlichen Grund

---

*) Es lautet derſelbe wörtlich:
„Die von der einen Seite geweigerte oder nicht gehörig geleiſtete Erfüllung des Vertrags berechtigt den Andern in der Regel noch nicht, von dem Vertrage ſelbſt wieder abzugehen.“

**) Es lauten ſelbige wörtlich:
„§. 229. Bey Käufen über bewegliche Sachen unter funfzig Thalern iſt der Verkäufer vom Vertrage wieder abzugehen berechtigt, ſobald die zur Abholung der Waare beſtimmte Zeit verfloſſen iſt.
§. 230. Eben ſo kann der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bey der Uebergabe baar zu leiſten verſprochen hat, nicht leiſtet, die Uebergabe verweigern und den Contract aufheben.“

***) Es lautet derſelbe wörtlich:
„Außer dieſen Fällen kann derjenige Theil, welcher behauptet, daß ihm die Erfüllung des Vertrages ohne rechtlichen Grund verweigert oder nicht gehörig geleiſtet werde, in der Regel nur auf die Erfüllung klagen.“

verweigert ſey, oder nicht gehörig geleiſtet werde, in der Regel auf Erfüllung des Vertrages klagen müſſe.

(Materialien Heft 2. S. 218, 219.)

Klein hält im Syſtem des Preuß. Civilrechts die Vorſchrift des §. 229. Tit. 11. Th. 1. des Allgem. Landrechts nur auf den Rücktritt des Verkäufers, nicht aber des Käufers für anwendbar, weil Letzterer nur unter den §. 393. Th. 1. Tit. 5. des Allgem. Landrechts angeführten Umſtänden vom Vertrage zurück treten kann. Allein aus der Note 16b. ergiebt ſich, daß der Käufer eben ſo gut als der Verkäufer in den obenerwähnten Fällen vom Vertrage zurücktreten kann.

§. 349. S. §. 86 bis 86. dieſer Ergänzungen. Zu §. 340.

§. 350. Gründet der neue Beſitzer ſeinen Erwerbstitel auf ein Zuſchlagserkenntniß; ſo muß zwar derſelbe auf ihn, auch ohne geſchehene Nachweiſung der Uebergabe und der Bezahlung des Kaufpreiſes, berichtigt werden; es iſt jedoch der rückſtändige Kaufpreis, wenn deſſen Bezahlung nicht nachgewieſen wird, bey Berichtigung des Beſitztitels auf den Käufer, von Amtswegen in die dritte Rubrik einzutragen*). Zu §. 342.

(Entſcheid der Geſetzcommiſſ. v. 30. Sept. 1796. Klein Bd. 15. S. 313. — Reſcr. v. 10. Oct. 1796. Edicteaſ. v. 1796. S. 721, 722. Ausz. S. 155, 217. Stengel Bd. 3. S. 391. Bd. 5. S. 99. — Reſcr. vom 17. May 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 303—305.)

Anmerk. 95. Eine Abhandlung des Herrn Ober-Landesgerichtsraths Ludwig über die Gefahr einer bey gerichtlichen Verkäufen verkauften Sache befindet ſich in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 5. Heft 2. S. 91—105.

§. 351. Derjenige, welcher ein Grundſtück in einer nothwendigen Subhaſtation meiſtbietend erſteht, kann deshalb ſein aus dem Zuſchlage ihm erwachſenes Recht nicht durch einen Ceſſionsvertrag abtreten, ſondern muß über das erſtandene Grundſtück einen förmlichen Kaufcontract abſchließen.

Ehe alſo der Beſitztitel eines ſolchen Grundſtücks nicht auf den Erſteigerer berichtigt iſt, kann die Hypothekenbehörde nicht den Beſitztitel auf denjenigen, welcher von demſelben daſſelbe erkauft hat, berichtigen.

(Reſcr. v. 11. Dec. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 263, 264.)

---

*) Bey dieſer Eintragung müßte aber auch die Löſchung der auf das Grundſtück eingetragenen Poſten, mit Ausnahme der beſtändigen Laſten, erfolgen, was nicht verordnet iſt.

Zu §. 344. §. 352. Wenn bey Subhaſtation und Aufnahme der Taxe die Vorſchriften der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 52. §. 22 bis 26. beobachtet ſind; ſo kann der vorige Beſitzer wirkliche Pertinentien des ſubhaſtirten und adjudicirten Gutes unter dem Vorwande nicht in Anſpruch nehmen, daß ſolche in der angefertigten Taxe nicht mit taxirt ſind. Es findet von dieſer Regel auch alsdann keine Ausnahme Statt, wenn in den öffentlichen Bekanntmachungen der Ertrag des taxirten Gutes überhaupt ſo hoch angegeben worden, als ſich die Summe der einzelnen Taxationen der ausdrücklich angegebenen Pertinentien belaufen.

(Entſch. d. G. C. v. 2. u. 15. May 1797. Klein Bd. 16. S. 303—307.)

Zu §. 348. Nr. 2. §. 353. Es iſt bey Subhaſtationen für keine Verſäumniß einer weſentlichen Formalität zu achten, wenn die Einrückung des Subhaſtationspatents in die Intelligenzblätter nicht ſechs Mal, ſondern nur drey Mal geſchehen iſt.

(Reſcr. v. 4. Jun. 1811. Mathis Bd. 11. S. 9, 10.)

Nr. 5. §. 354. Dieſe Dispoſition iſt aufgehoben durch das Reſcript v. 1. Dec. 1800. N. A. Bd. 1. S. 460 und durch den Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 400.

Zu §. 361. §. 355. S. Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 404.

Zu §. 394. Anmerk. 96. Es frägt ſich: muß eine Ceſſion an eine des Leſens und Schreibens unkundige Perſon gerichtlich oder vor Notar und Zeugen, in Gemäßheit des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 5. §. 172., geſchehen, oder iſt eine Privatceſſion hinreichend? Für die erſte Alternative hat der Ober-Appellationsſenat des Cammergerichts entſchieden, für die letztere der Inſtructionsſenat.

(Mathis Bd. 1. S. 236—240.)

Hr. Grävell (Comm. z. d. Creditgeſ. Bd. 4. S. 102.) tritt der letztern Anſicht bey. Dieſe iſt unſtreitig die richtigere. In dem §. 394. iſt die ſchriftliche Abfaſſung der Ceſſionsurkunde einer Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden ſind, Behufs des Nachweiſes der Legitimation des Ceſſionars angeordnet. Eine Abänderung der in Anſehung der Verträge geltenden allgemeinen Vorſchriften liegt darin nicht. Wenn nun ein des Schreibens Kundiger an eine des Schreibens unkundige Perſon ein Schuldinſtrument cedirt, und dieſe ſolches ſammt der Ceſſion annimmt; ſo iſt der Ceſſionsvertrag gültig abgeſchloſſen, denn Handlungen, welche die Annahme des Verſprechens vorausſetzen, werden einer ausdrücklichen Erklärung gleich geachtet.

(A. L. R. Th. 1. Tit. 5. §. 81.)

Zum dritten Abſchnitte.

Von Abtretung der Rechte.

§. 356. Dieſem gemäß iſt jede Anweiſung fixirter Beſoldungen, Emolumente und Penſionen unverbindlich. Zu §. 382.

(Verordn. v. 28. Febr. 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 63.)

§. 357. Die Uebertragung des Eigenthums von Actien der ritterſchaftlichen Bank von Pommern auf andere Beſitzer kann nur mit Bewilligung des Curatorii jener Bank Statt finden, und tritt in dem Augenblick ein, in welchem das Curatorium ſeine Genehmigung ertheilt hat. Daſſelbe gilt auch bey Verpfändung von Actien.

(§. 39. der Statuten, conf. am 15. Aug. 1824. Geſetzſ. v. 1824. S. 174.)

§. 358[a]. Ceſſionen aller von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannten Forderungen an Juſtizbediente, welche in irgend einer Qualität bey dem Gerichte, vor welches die Erörterung der Richtigkeit dieſer Forderung gehört, angeſtellt ſind, ſind ſtets nichtig. Strafbar ſind nur die Ceſſionen ſolcher Forderungen, welche nach dem §. 404. Th. 2. Tit. 20. des Allgem. Landrechts ſchon im Proceſſe ſind. Zu §. 385.

(Reſcr. v. 5. Sept. 1796. ad 2. Edictenſ. v. 1799. S. 635, 636. — Reſcr. v. 3. Oct. 1801. Mathis Bd. 2. S. 6—9. N. A. Bd. 3. S. 249, 250.)

§. 358[b]. Zur Gültigkeit der Ceſſionen aller Forderungen an Juſtizbediente, welche bey dem Gerichtshofe angeſtellt ſind, bey welchem die Forderung in erſter oder in einer der folgenden Inſtanzen erörtert werden müßte, ſelbſt der Hypothekenforderungen, iſt es, nach §. 386. Tit. 11. Th. 1. des Allgem. Landrechts, nöthig, daß die Forderungen zur Zeit der Ceſſion von den Verpflichteten ganz oder zum Theil beſonders anerkannt werden, und muß die Eintragung ſolcher Ceſſionen ſo lange verſagt werden, bis ein ſolches Anerkenntniß beygebracht iſt.

(Reſcr. v. 17. Nov. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 169—170.)

§. 359. Es iſt nicht unerlaubt, wenn Jemand die Hypothekenforderung eines Andern für eine geringere Summe, als ihr Nominalwerth beträgt, an ſich bringt, ſich dabey noch Intereſſen, welche aus dem Zeitraume vor der Ceſſion rückſtändig ſind, cediren und ſich dabey Zu §. 390.

noch von dem Cedenten verſprechen läßt, für die Verität und Bonität der Forderung haften zu wollen.

(Reſcr. v. 4. Nov. 1799. Stengel Bd. 10. S. 382.)

Zu §. 399. §. 360. Kündigungsfähige Schuldverſchreibungen können mit gleicher Wirkung, wie im Ganzen, alſo auch zum Theil, cedirt werden.

(Verordn. v. 8. Febr. 1811. §. 4. Geſetzſ. v. 1811. S. 150.)

§. 361. Es iſt dabey eben ſo zu verfahren, wie in dem Falle, wenn von mehreren in einem Inſtrumente enthaltenen Forderungen eine cedirt wird.

(a. a. O. §. 5.)

§. 362. Derjenige, welchem auf ſolche Art ein beſtimmter Antheil einer kündigungsfähigen Schuldverſchreibung abgetreten worden, iſt befugt, dieſen ſeinen Antheil dem Schuldner zu kündigen.

(a. a. O §. 6.)

§. 363. Die Kündigung muß jedoch dem Schuldner dergeſtalt zeitig bekannt gemacht werden, daß derſelbe die Freyheit behalte, auch zugleich von ſeinem Kündigungsrechte wegen des übrigen Theils der Forderung Gebrauch zu machen und ſich der ganzen Schuld auf einen Tag durch volle Zahlung zu entledigen.

(a. a. O. §. 7.)

§. 364. Der Einwand des Schuldners, daß nicht ein Theilhaber allein, ſondern nur alle Theilhaber zuſammen zur Kündigung berechtigt ſeyen, findet nicht Statt.

(a. a. O. §. 8.)

Zu §. 407. §. 365. Es kann jedoch der Schuldner über die Richtigkeit der nur dem Cedenten bekannten Thatſachen, auf welche er ſeine Einreden ſtützt, z. B. über die nicht geſchehene Zahlung der Valuta, dem Ceſſionar den Eid de ignorantia zuſchieben.

(Reſcr. v. 22. May 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 351.)

Zum ſechsten Abſchnitte.

Von gewagten Geſchäften und ungewiſſen Erwartungen.

Zu §. 558. §. 366. Der Einnehmer kann den geſtundeten Einſatz einklagen und ſind die entgegengeſetzten Verordnungen,

namentlich die des nebenſtehenden Paragraphen, wie auch die des §. 18. des Anhangs zum Allgem. Landrecht wieder aufgehoben.

(Verordn. v. 20. Jun. 1794. §. 7. Edictenſ. v. 1794. S. 2337. — Verordn. v. 28. May 1810. §. 10. Mathis Bd. 9. S. 12.)

§. 367. Untereinnehmer verpflichten die Königliche Lotteriedirection, von welcher ſie keine Beſtallung haben, hinſichts der auszuzahlenden Gewinne nicht. Zu §. 563.

(Verord. v. 28. May 1810. §. 8. Mathis a. a. O.)

§. 368ᵃ. S. die Verordnung wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe vom 14. September 1811. §. 39. (§. 1737. d. E.) Zu §. 602 605.

§. 368ᵇ. Durch die Verordnung vom 23. April 1821 iſt die Dispoſition des nebenſtehenden §. 603, daß Verträge, worin ein Altentheil oder Auszug ſtipulirt wird, gerichtlich geſchloſſen werden ſollen, nicht aufgehoben. Zu §. 603.

(Reſcr. v. 22. Aug. 1823. v. Kamptz. Bd. 22. S. 74—76.)

§. 369. Es iſt gegen die bisher Statt gefundene Praxis, wonach bey Abſchätzung von Grundſtücken der darauf haftende Altentheil von dem Ertragscapital nicht in Abzug gebracht worden, nichts zu erinnern. Denn da der auf einem Grundſtücke ruhende Altentheil keine beſtändige Laſt des fundi iſt, ſondern mit dem Tode des Altſitzers aufhört, und die Revenüen des Grundſtücks nur ad tempus verringert, nicht aber den Werth der Beſitzung überhaupt: ſo iſt die Anſicht, daß dieſer Altentheil bey Abſchätzung des Grundſtücks von dem Werthe deſſelben nicht abzuziehen ſey, ganz geſetzlich.

Jedoch muß bey der hiſtoriſchen Beſchreibung des taxirten Grundſtücks nicht unbemerkt bleiben, daß, und welch ein Altentheil darauf haftet, da ſolches den momentanen Werth der Beſitzung allerdings von Einfluß, und für den von großem Intereſſe iſt, der auf das Grundſtück Credit geben will.

(Reſcr. v. 28. Aug. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 7.)

§. 370ᵃ. Nach Vorſchrift der Hypothekenordnung Tit. 21. §. 156. und Tit. 4. §. 37. kann eine Hypothekenbehörde ſich nicht entziehen den weſentlichen Inhalt eines Altentheils-Vertrags in das Hypothekenbuch aufzunehmen, folglich kann ſelbige auch die ein-

zelnen Präſtationen, welche als Reallaſt ſtipulirt, nicht übergehen.

(Reſcr. v. 18. Apr. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 292.)

Zu §. 602 —655. §. 370ᵇ· Es iſt Sr. Majeſtät vorgetragen, daß viele Unterthanen ein Verlangen tragen, in den Preußiſchen Staaten, unter Landesherrlicher Autorität eine allgemeine freywillige Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt errichtet zu ſehen, wobey ein jeder Ehemann, nach Verſchiedenheit ſeines Standes, ſeiner Einkünfte oder ſeiner Geſinnungen, gegen gewiſſe beſtimmte bey ſeinen Lebzeiten, zur gemeinſchaftlichen Caſſe zu leiſtende Beyträge ſeiner Wittwe auf ſeinen Todesfall, eine verhältnißmäßige Penſion bis an ihr Ende verſichern laſſen könne, und Sr. Majeſtät bey der landesväterlichen Sorgfalt, womit Allerhöchſt Dieſelben das wahre Beſte der getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet befliſſen ſind, dergleichen billigem Verlangen zu fügen um ſo weniger Bedenken* getragen, als durch eine ſolche Anſtalt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todesfälle für ihre Familien geſichert werden, ſondern auch im Ganzen, die Laſt der häuslichen Sorgen und des Eheſtandes auch die Kinderzucht erleichtert wird, mithin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und der Bevölkerung einen heilſamen Einfluß haben, ſo haben Sr. Majeſtät in Betracht aller dieſer und mehrerer Gründe, in Gnaden reſolviret in Berlin eine allgemeine Wittwen-Verflegungs-Caſſe errichten, auch die Geſetze und Beſtimmung, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden ſoll, hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt machen zu laſſen. Es iſt demnach folgendes verordnet:

(Pat. und Reglem. für die Königl. Preuß. Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. d. d. Berlin d. 28. Dec. 1775. Edictſ. v. 1775. S. 382—406.)

§. 370ᶜ· (§. 1.) *) Damit ein jeder, der ſich bey dieſem Inſtitute intereſſiren will, völlig verſichert ſeyn möge, daß die Gelder, welche er bey ſeinen Lebzeiten zum Beſten ſeiner Wittwe, ſeinem Vergnügen oder ſeinem Bedürf-

---

*) Die in Parentheſe ſtehenden Paragraphen ſind die Paragraphen des Patents und Reglements und Patents für die Königliche Preußiſche Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt de dato Berlin den 28. Dec. 1775.

niſſe entziehet, getreulich verwaltet und ſeine Wittwe die ihr verſicherte Penſion, bis an ihren Tod unverkürzt erhalten werde; ſo haben die Hauptbank zu Berlin und getreue Churmärkſche Landſchaft mit höchſter Erlaubniß und Genehmigung die ſolidariſche Garantie dieſes ganzen Inſtituts übernommen, wodurch den ſämmtlichen Intereſſenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die prompte Zahlung der Wittwen-Penſionen und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in dem folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten auf die allervollſtändigſte Art, unwiderruflich gewährt wird.

§. 370$^{d.}$ (§. 2.) Um den Gebrauch dieſer Anſtalt ſo Allgemein zu machen, als es ihre Abſicht erfordert, ſoll allen Ehemännern ohne Unterſchied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens, verſtattet ſeyn in die Wittwenſocietät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache ſelbſt und die Sorgfalt für immerwährende Dauer des Inſtituts aufzunehmen verbietet.

§. 370$^{e.}$ (§. 3.) Dergleichen gänzlich ausgeſchloſſene Perſonen ſind:

a) Männer über Sechzig Jahr.

b) Seefahrer von Metier.

c) Männer, welche mit Schwindſucht, Waſſerſucht oder einem andern morbo chronico behaftet ſind, der einen nahen Tod befürchten läßt.

§. 370$^{f.}$ Außerdem werden bedingungsweiſe ausgeſchloſſen:

a) Wirkliche Militairbediente in Kriegszeiten; wogegen zu Friedenszeiten ein Militairbedienter ſich gleich jedem Andern bey der Societät intereſſiren kann, doch daß er, ſobald ein wirklicher Krieg entſteht, aus der Geſellſchaft treten muß und ſodann die erlegten Antrittsgelder nach der unten §. 20. lit. f. folgenden Beſtimmung zurück empfängt.

Es wird aber der Anfang des Krieges in Anſehung der Feldregimenter von der Zeit an gerechnet, da ſolche aus ihren Standquartiren zu Kriegs-Operationen rücken, in Anſehung der Garniſon-Regimenter aber und anderer ſo nicht im Felde dienen von der Zeit an, da ein wirklicher Krieg erklärt iſt oder die ganze Armee ſich in Bewegung ſetzt.

Sollte Jemand der bereits in die Societät re-

cipirt iſt, nachher, es ſey freywillig oder gezwungen, in den Militair-Stand treten, muß er ſich die obige Bedingung ebenfalls gefallen laſſen, indem die Caſſe ſich der Gefahr, ſo viele Mitglieder der Societät an einem einzigen unglücklichen Tage zu verlieren ohnmöglich ausſetzen kann.

b) Männer von fünf und vierzig bis funfzig Jahren exclusive, wenn ſie über neun und zwanzig Jahre älter ſind, als ihre Frauen.

c) Männer von funfzig bis fünf und funfzig Jahren exclusive, wenn ſie über vier und zwanzig Jahre älter ſind, als ihre Frauen.

d) Männer von fünf und funfzig bis ſechzig Jahren exclusive, wenn ſie über neunzehn Jahre älter ſind als ihre Frauen.

e) Männer von ſechzig Jahren, wenn ſie über vierzehn Jahre älter ſind als ihre Frauen.

§. 370g. Vom Unterſtabe ſind jedoch nur die Regiments- und Compagnie-Chirurgen zum Austritt aus der Geſellſchaft bey entſtehendem Kriege verbunden; die übrigen Mitglieder des Unterſtabs den Civilperſonen gleich zu achten ſind.

(Publ. d. Gen. Dir. d. Allgem. Wittwenanſt. v. 1. Jul. 1782. Hoffmanns Rep. Bd. 2. S. 274.)

Beſtimmungen wegen der Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, welche in den Militairdienſt getreten ſind.

§. 370h. (§. 4.) Die Cabinetsordre vom 19. May 1813 iſt auch für den Feldzug bey Kräften geblieben, Inhalts welcher, die im §. 4. des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt gegebene Vorſchrift:

daß nehmlich diejenigen Intereſſenten des Inſtituts, welche in den Militairſtand treten, im Falle eines entſtehenden Kriegs aus der Societät ſcheiden müſſen,

auf diejenigen Mieglieder nicht Anwendung findet, welche ſich auf Veranlaſſung des Kriegs von 1815 der Vertheidigung des Vaterlandes gewidmet haben, indem Allerhöchſt Dieſelben die der Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt ertheilte Verſicherung erneuert, daß Höchſt Sie aus Ihren Caſſen derſelben den Betrag der Penſionen überweiſen laſſen werden, welche ſtiftungsmäßig den Nachgelaſſenen ſolcher Societäts-Mitglieder zu gewähren ſind, die im Dienſte des Vaterlandes, ſey es

im wirklichen Militair oder im Dienſte der Landwehr oder des Landſturms, das Leben verloren haben, und daß dieſe Ueberweiſung in dem Verhältniſſe Statt finden ſoll, in welchem die Wittwen-Anſtalt den übrigen Penſionnairs Zahlung leiſten wird.

(Gouv. Bl. d. Provinzen zwiſchen d. Elbe und Weſer S. 1045. Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 30. May 1815.)

§. 370^i. (§. 5.) Bey dieſen und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monate unter ſechs nicht gerechnet, vollendete ſechs Monate aber und darüber für ein ganzes Jahr gezählt, ſo daß eine Perſon von neun und zwanzig Jahren fünf Monaten und reſp. neun und zwanzig oder dreißig Tagen, für neun und zwanzig Jahr, und eine Perſon von neun und zwanzig Jahren uud ſechs vollendeten Monaten für dreißig Jahr alt gehalten wird.

§. 370^k. (§. 6.) Wer in den vorſtehenden §§. 3. und 4. nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt, oder von der General-Direction des Inſtituts aus bewegenden Urſachen ausgeſchloſſen wird, kann in der Societät den Zutritt erlangen, und es ſollen zu derſelben auch Fremde, welche nicht Unterthanen noch in den Königlichen Landen wohnhaft ſind, in ſo fern ſie nicht in fremden Militair-Dienſten ſtehen, und ſich den hierin enthaltenen Geſetzen unterwerfen wollen, admittiret werden. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß ein jeder der aufgenommen zu werden begehret, ſeine Qualification, und daß er nicht unter die excludirten Perſonen gehöre, erweiſen müſſe.

§. 370^l. (§. 7.) Es hat alſo zuvörderſt ein jeder der Theil nehmen will, in Anſehung des Alters für ſich und ſeine Frau einen Taufſchein beyzubringen, welcher mit einem Certificat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts ſolchen wirklich ausgeſtellt habe, zu begleiten iſt. Sollte in beſondern Fällen es nicht möglich ſeyn, einen Taufſchein zu erhalten und dieſe Unmöglichkeit beſcheinigt, wenigſtens wahrſcheinlich gemacht werden, ſo muß das Alter durch gültige Atteſte von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Beſcheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundſchaftsbeſtellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführt wird, durch Documente, ſo geraume Zeit bevor der Recipiendus ſich meldet, in Druck ergangen oder ſonſt

durch andere, allenfalls durch das Suppletorium zu beſtärkende Mittel, erweislich gemacht werden.

Beſtimmungen wegen der Zahlung der Beiträge der bei der Allgemeinen Wittwen-Verpfleg.-Anſtalt aſſociirten Beamten u. Bedingungen, welche bei der Aufnahme in dies Inſtitut u. während d. Aſſociation zu erfüllen ſind.

§. 370^m. Nachdem des Königs Majeſtät, um die regelmäßige Berichtigung der Beyträge bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt aſſociirten Staatsdiener zu ſichern, und dadurch den bey verſäumter Zahlung eintretenden nachtheiligen Wirkungen des Reglements vom 28. December 1775 vorzubeugen, zu befehlen geruhet hat, daß dieſe Beyträge künftig gleich den von den Beſoldungen in Abzug gebracht und durch die betreffenden Caſſen an die General-Wittwencaſſe abgeführt werden ſollen, ſo iſt von den höhern Behörden verfügt worden, daß die dieſe Abzüge bewirkenden Regierungs-Hauptcaſſen die Beyträge an die exiſtirenden Hauptinſtituten- und Communalcaſſen, oder wo ſolche nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Communal- und Inſtitutenfonds beſtehenden beſondern Buchhaltereien zahlen, dieſe letztere aber überhaupt die Angelegenheiten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, jede in ihrem Bezirke, übernehmen ſollen.

Für Berlin werden dieſe Angelegenheiten jedoch nach wie vor von der General-Wittwenkaſſe unmittelbar beſorgt werden.

Es ſind daher ſämmtliche, außerhalb Berlin wohnende, Intereſſenten, Wittwen und Alle, welche ſich aſſociiren wollen, aufgefordert, ſich von nun an in ihren, die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt betreffenden Angelegenheiten an die Hauptinſtituten- und Communalcaſſe desjenigen Regierungsbezirks zu wenden, in welchem ſie wohnen.

Vom nächſten Receptionstermine, den 1. April 1819 an, haben mithin alle Intereſſenten ihre Beyträge, die Wittwen ihre Penſionsquittungen, die Recipienden die erforderlichen Documente und Gelder an die betreffende Caſſe zu ſenden, und müſſen die Documente ſtets ſo zeitig eingereicht werden, das die Caſſe ſie ſpäteſtens gegen Ende der Monate Februar oder Auguſt an die allgemeine Wittwen verpflegungsanſtalt überſenden, den Recipienden auch den Betrag ihrer baaren Präſtanda noch vor Ablauf dieſer Monate melden kann; die Penſionsquitungen aber reſp. vor dem 10. April und 10. October. Später eingehende Quittungen werden zur Aufrechterhaltung einer nothwendigen Regelmäßigkeit ohne Zahlung zurückgegeben, und die

Wittwen damit auf den nächſten Zahlungstermin verwieſen werden.

Eben ſo wird die Zurückzahlung der Antrittsgelder und Beytragscapitalien durch dieſe Caſſen erfolgen, ſo wie denſelben auch die Atteſte über das Abſterben von Intereſſenten oder deren Ehefrauen und der Wittwen zur weitern Beförderung und Beſcheidung zuzuſtellen ſind.

Um bey Bearbeitung dieſer Geſchäfte die ſtrengſte Ordnung und Regelmäßigkeit zu beobachten, iſt für nöthig gefunden, das Publicum von den Bedingungen, welche bey der Aufnahme in das Inſtitut und während der Aſſociation zu erfüllen ſind, ſo genau als möglich zu unterrichten.

A. Aufnahme in die Anſtalt.

Zur Aufnahme, ſo wie überhaupt zur Annahme von Zahlungen und Zahlung der Penſionen ſind zwey beſtändige Termine auf den 1. April und 1. October angeſetzt, ſo daß die ganzen Monate März und September zur Aufnahme und zur Zahlung der Beyträge angewendet werden.

Bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt können auf ihren Todesfall Perſonen verſichern:
- ein Ehemann ſeiner Frau,
- ein Vater ſeiner unverheyratheten Tochter,
- ein Bruder ſeiner unverheyratheten Schweſter,
- ein Oheim ſeiner unverheyratheten Nichte,
- und ein Vormund ſeiner unverheyratheten Pflegebefohlenen.

Jedoch kann keine Mannsperſon auf ihren eigenen Todesfall mehr als Einer Frauensperſon, ſo lange ſelbige am Leben iſt, eine Penſion verſichern laſſen.

Vom Beytritt gänzlich ausgeſchloſſen ſind:

Männer über ſechzig Jahre, active Militairperſonen und ſolche, welche Seereiſen als ihr gewöhnliches Geſchäft unternehmen, Männer, die das vorſchriftsmäßige Geſundheitsatteſt nicht beſchaffen können, Männer von incl. 49 Jahren, wenn ſie über 29, von 50 bis incl. 54 Jahren, wenn ſie über 24, von 55 bis incl. 59 Jahren, wenn ſie über 19, von 60 Jahren, wenn ſie über 14 Jahre älter ſind, als ihre Frauen, Töchter ꝛc.

In allen Fällen, wo es auf das Alter der Auf-

zunehmenden ankömmt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete sechs Monate aber und darüber für ein ganzes Jahr gezählt. Wer zum Beyſpiel 29 Jahr 5 Monate und reſp. 29 oder 30 Tage alt iſt, wird für 29 Jahre alt, wer 29 Jahr und volle 6 Monate oder darüber, für 30 Jahre alt gehalten, wobey der Berechnungstermin ſtets reſp. der 1. April oder 1. October iſt.

Die zu verſichernde jährliche Penſion kann 25. 50. 75. 100 Rthlr. und ſo mit 25 Rthl. ſteigend, bis 500 Rthl. in Friedrichs'or betragen; in einzelnen Fällen iſt es auch nachgelaſſen, Penſionen von 12 Rthl. 12 Gr. in Golde zu verſichern.

Wer nun der Anſtalt mit einer oder andern Penſionsſumme beyzutreten wünſcht, hat Behufs ſeiner Qualification

a) ſeinen eignen Taufſchein,
b) den Taufſchein ſeiner Frau,
c) ſeinen Copulationsſchein,
d) ein Atteſt über ſeinen Geſundheitszuſtand,
e) eine Beſcheinigung der Obrigkeit ſeines Wohnorts, daß er nicht im wirklichen Militairdienſte ſtehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre,

beyzubringen; die letztere jedoch nur dann, in ſo fern ſolches nach ſeinen übrigen bürgerlichen Verhältniſſen nicht als notoriſch angenommen werden kann.

Die Scheine a, b, c und e müſſen ohne Ausnahme, wenn ſie nicht in Berlin ausgeſtellt ſind, mit einem Atteſte der Gerichte des Orts,

„daß der Prediger des Orts ſolche wirklich ausgeſtellt hat,"

verſehen, auch müſſen die Geburt oder Copulation betreffenden Zahlen mit Buchſtaben ausgeſchrieben ſeyn, oder doch ohne die mindeſte Raſur daſtehen. Sollte es in beſondern Fällen nicht möglich ſeyn, das eine oder das andere von dieſen 3 Atteſten zu erhalten, und dieſe Unmöglichkeit beſcheinigt, wenigſtens wahrſcheinlich gemacht werden, ſo iſt das Alter durch gültige Atteſte von der Zeit der Confirmation durch glaubwürdige Beſcheinigungen der Aeltern, Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundſchaftsbeſtellungen, worin das Alter des Recipienden angeführt wird, durch Documente, ſo geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende ſich meldet, in Druck

ergangen, oder ſonſt durch andere, in der Regel durch den Ergänzungseid zu beſtärkende Mittel, erweislich zu machen.

Dieſes Suppletorium muß vorzüglich von Aeltern, Vormündern, Pathen, Verwandten und ſolchen Perſonen, welche über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß ablegen können, abgeleiſtet werden. Muß aber, in Ermangelung dieſer Perſonen, derjenige, deſſen Taufſchein beyzubringen iſt, das Suppletorium ſelbſt ableiſten, ſo iſt ſolches daher zu normiren:

daß er nicht anders wiſſe und glaube, auch, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht mehr in Erfahrung bringen können, als, daß er in dem, „von ihm ſo genau als möglich anzugebenden" Jahre, Monate und Tage geboren ſey.

Ueber dieſes Suppletorium iſt jedesmal eine, in beglaubter Form auszufertigende, Verhandlung aufzunehmen und einzuſenden.

Sollte hiernach die Zeit der Geburt dennoch einigem Zweifel unterliegen, ſo muß das Alter des Recipiendi nach der für die Anſtalt günſtigſten Beſtimmung feſtgeſetzt werden.

Das Geſundheitsatteſt muß von einem approbirten practiſchen Arzte ausgeſtellt und von dieſem darin

auf ſeine Pflicht und an Eides ſtatt verſichert werden, daß nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft der Recipiendus weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht, noch andern chroniſchen Krankheit, ſo ein baldiges Abſterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägerig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bey Kräften und fähig ſey, ſeine Geſchäfte zu verrichten.

Unter dieſem Atteſte muß, in ſo weit es irgend möglich iſt, von 4 Mitgliedern der Wittwenſocietät, ſonſt aber von vier andern bekannten redlichen Männern, bezeugt werden,

daß ihnen der Recipiendus bekannt ſey, und das Gegentheil von dem, was der Arzt atteſtirt hat, nicht wiſſen.

Dieſes Zeugniß iſt von ihnen mit Angabe ihres Characters ꝛc. auch ihrer Receptionsnummer, in ſo fern ſie Mitglied der Societät ſind, eigenhändig zu unterſchreiben.

Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, ſo iſt

noch außerdem ein gerichtliches oder von Notar und und Zeugen auszufertigendes Certificat hinzuzufügen:

daß ſowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Atteſt eigenhändig unterſchrieben haben, auch keiner von denſelben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerſohn oder Schwager des Recipiendi oder ſeiner Frau ſey,

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelaſſen werden können.

Auch muß der Medicus, wenn nicht etwa ſeine Qualität als Phyſicus und öffentlicher approbirter Arzt hinlänglich bekannt ſeyn ſollte, ſeine Qualität als ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doctor und Medicus practicus bey der Unterſchrift des Atteſts bemerken. In Ermangelung eines in der Nähe zu habenden Medici practici oder Regimentschirurgus, welcher letztere bey Ausſtellung der Geſundheitsatteſte dem Medicus gleichgeachtet wird, will die Generaldirection in den Preußiſchen Staaten zwar auch von ſolchen Chirurgen Atteſte annehmen, die examinirt, approbirt, und auf innere Curen verpflichtet ſind, es muß jedoch jedesmal von der, das gerichtliche Certificat ertheilenden Behörde, dieſe Eigenſchaft der Chirurgen beglaubigt werden.

Uebrigens dürfen die Geſundheitsatteſte bey der Präſentation nicht über 6 Wochen alt ſeyn, und mithin nach §. 34. des Reglements niemals früher als reſp. in den Monaten Februar und Auguſt ausgeſtellt werden.

Was hiernächſt die Zahlungen an die General-Wittwencaſſe anlangt, ſo ſind ſelbige in vollwichtigen Friedrichsdoren oder andern vollwichtigen, mit dieſen gleichen Werth habenden, Piſtolen zu leiſten, die Poſten unter einem halben Friedrichsd'or aber, welche nicht in Golde gezahlt werden können, in Courant mit 10 Procent Agio zu entrichten, wogegen ſolche Poſten auch von der Caſſe ebenfalls mit 10 Procent Agio in Courant gezahlt werden.

Die Zahlungen beſtehen in:

1) Antrittsgeldern,
2) Retardatzinſen,
3) Beyträgen.

1) Das Antrittsgeld. Der Betrag deſſelben beſtimmt ſich:

a) durch das Alter des Verſicherers,
b) durch die Zeit der Verheyrathung,
c) durch die Größe der zu verſichernden Penſion.

ad a. Bey einer Penſionsverſicherung von 25 Rthl. in Friedrichsd'or, als dem simplo, beträgt das Antrittsgeld 40 Rthl. in Friedrichsd'or für alle Alterscaſſen der Männer bis zum 50 Jahre incluſive.

Iſt der Recipiendus 51 Jahr alt, ſo beträgt das Antrittsgeld 41 Rthl. in Friedrichsd'or, iſt er 52 Jahr alt 42 Rthl. in Friedrichd'or und ſ. f., ſo daß bey dem höchſten Statt findenden Alter eines Recipiendi von 60 Jahren das Antrittsgeld 50 Rthl. in Friedrichsd'or pro Simplo von 25 Rthl. in Friedrichsd'or oder das Duplum der zu verſichernden Penſion beträgt.

ad. b. Dieſe Beſtimmungen ändern ſich, ſobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahr und darüber verheyrathet iſt. Alsdann beträgt das Antrittsgeld ohne irgend eine Ausnahme das Duplum der zu verſichernden Penſion.

ad c. Iſt das beytretende Ehepaar nicht volle 5 Jahr verheyrathet, die Penſions=Verſicherung aber höher als 300 Rthl.; ſo bleibt es in Abſicht der erſtern 300 Rthl. bey den Beſtimmungen sub a; für das Verſicherungsquantum über 300 Rthl. aber wird, ſo wie ad b, das Duplum an Antrittsgelde erlegt.

Dieſes Antrittsgeld muß irgend Jemand, entweder dem Manne oder der Frau oder dem Ueberlebenden, oder auch einem Dritten, je nachdem es von dem Vermögen des einen oder des andern entrichtet wird, zum Eigenthume verſchrieben werden, weshalb ſolches jedesmal beſonders anzuzeigen iſt.

In der Regel iſt das Antrittsgeld baar zu erlegen.

Von Königlichen und andern öffentlichen Beamten ſoll jedoch, in ſo fern ſie in einer verhältnißmäßigen fixirten Beſoldung ſtehen, nach Befund der Umſtände, ein Wechſel, in folgender Form ausſtellt, angenommen werden.

den 18

Rthl. Capital in Frd'or. Zinſen a 5 Procent in gleicher Münzſorte.

Drey Monat nach der Zeit der mir geſchehenen Loskündigung dieſes meines Wechſels zahle ich auf dieſen meinen Wechſel an die Hochlöbliche General-direction der Königlichen Allgemeinen Wittwenver-pflegungsanſtalt oder deren Ordre die Summe von Rthl. in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieſes meines Wechſels jährlich mit 5 Procent zu verzinſen, und die Zinſen halbjährlich zu pränume-riren verſpreche.

Valutam habe ich von derſelben dadurch erhal-ten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorſchrift des Patents und des Reglements für die Königlich Preußiſche Allgemeine Wittwenverpfle-gungsanſtalt d. d. Berlin den 28. December 1775 §. 17. und des Publicati vom 25. May 1796 Nr. 2. baar zu bezahlen ſchuldig geweſen wäre, auf dieſen meinen Wechſel von derſelben creditiret wor-den. Leiſte übrigens zur Verfallzeit prompte Be-zahlung nach Wechſelrecht.

An mich ſelbſt aller Orten, wo ich anzutreffen bin.

Dieſer Wechſel iſt mit dem geſetzlichen Werth-ſtempel zu verſehen, von dem Ausſteller unter den Worten: „An mich ſelbſt" mit ſeinem vollſtändi-gen Namen und Character zu unterſchreiben, auch die Unterſchrift mittelſt eines gerichtlichen mit 8 Gr. Stempel zu verſehenden Atteſtes zu beglaubigen. Dieſer Wechſel kann in jedem Termine durch baare Zahlung aufgelöſt werden.

2) Die Retardat-Zinſen. Dieſe ſind nur dann zu erlangen, wenn das Ehepaar reſp. am 1. April oder 1. October, wo es aufgenommen wird, über 12 Monate verheirathet iſt. Zu berechnen ſind die-ſelben von dem Antrittsgelde mit 4 Procent für je-des Jahr, von dem nächſten reſp. 1. April oder 1. October nach der Copulation angerechnet.

Uebrigens ſind dieſe Zinſen immer baar zu bezah-len, und werden bey dieſen ſo wie bey den Wech-ſelzinſen 6 Pfennig und darüber für 1 Gr., was unter 6 Pf. iſt aber gar nicht gerechnet.

3) Beyträge. Dieſe werden durch das gegenſeitige Altersverhältniß der Aufzunehmenden beſtimmt, und ſind aus den der neuen Auflage des Reglements,

(welches auf der Allgemeinen Wittwencaſſe für 4 Gr. zu haben iſt) angehängten Tabellen zu erſehen. Im Allgemeinen läßt ſich hier nur bemerken, daß wenn der Mann nicht über 35 Jahre alt, und die Frau nicht über 5 Jahr jünger iſt, als er, der Beytrag für 100 Rthl. jährliche Penſionsverſicherung jährlich jedesmal 6 Rthl. in Friedrichsd'or beträgt.

Mit jedem Jahre, ſo der Mann älter und die Frau jünger iſt, ſteigt der Beytrag um einige Groſchen, ſo daß, wenn der Mann 40 Jahr und die Frau 35 Jahr alt iſt, er bis zu 8 Rthl. in Friedrichsd'or jährlich ſteigt.

Ferner bleibt es jeden Intereſſenten unbenommen, die verſicherte Penſion, in ſo fern ſolche noch nicht 500 Rthl. beträgt, in jedem Termin zu erhöhen, und hat ein ſolcher nur das vorſchriftsmäßige Geſundheitsatteſt beyzubringen. Bey Berechnung des Antrittsgeldes findet die Beſtimmung sub a, b und c Anwendung, und wird übrigens eine ſolche Erhöhung als eine neue Aſſociation betrachtet, und der Intereſſent mithin ſowohl wegen der Retardatzinſen als auch der Beyträge ganz wie ein neu Beytretender behandelt.

Die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes ſind:

1) Das Reglement hat den Mitgliedern weder einen freywilligen Austritt, noch eine Herabſetzung der einmal verſicherten Penſionsſumme verſtattet.

2) Der Intereſſent muß die Beyträge und eventualiter die Wechſelzinſen halbjährig pränumerando zahlen, und für deren Berichtigung dergeſtalt, Sorge tragen, daß die General-Wittwencaſſe ſie jedesmal im Laufe der Monate März und September erhält, widrigenfalls die im §. 36. des Reglements verordneten Strafen entrichtet werden müſſen.

Bey dreymaliger Verſäumniß der halbjährigen Beytragszahlung erfolgt die Excluſion, wodurch das Antrittsgeld und das Penſionsrecht der dereinſtigen Wittwe verloren gehen, und wird das durch einen Wechſel entrichtete Antrittsgeld von dem Ausſteller im gerichtlichen Wege eingezogen.

B. Beendigung der Aſſociation.

Dieſe entſteht:

1) durch den Tod des Mannes,

2) durch den Tod der Frau,

3) durch Eheſcheidung.

In den Fällen ad 1 und 2 hat der überlebende Theil den gerichtlich beglaubigten Todtenſchein des Abgeſtorbenen ſofort einzureichen.

Iſt nun

1) Der Mann verſtorben, ſo kommt es darauf an, ob er

a) natürlichen Todes, durch einen Mord oder Unglücksfall geſtorben,

b) wegen eines Verbrechens am Leben geſtraft worden,

c) ſich entleibt hat.

Zu dem Ende iſt die Todesart ſtets in dem Todtenſchein genau anzugeben.

Auch muß hier bemerkt werden, daß nach der Bekanntmachung vom 25. May 1796 die Wittwe, wenn der Mann im Laufe des erſten Jahres nach der Reception verſtirbt, gar keine, verſtirbt er aber während des zweyten Jahres $\frac{1}{5}$, während des dritten Jahres $\frac{2}{5}$, während des vierten Jahres $\frac{3}{5}$, während des fünften Jahres $\frac{4}{5}$ und wenn er nach Ablauf des fünften Jahres ſtirbt, die ganze Penſion erhält.

In dem Falle sub a wird die Wittwe ganz nach dieſem Grundſatze behandelt, und hat ſie in dem Falle ad b an dem Verbrechen keinen Theil, ebenfalls.

In dem Falle sub c erhält ſie jedoch nur die Hälfte der Penſionsſumme, welche ihr nach dem vorſtehenden Grundſatze in den Fällen a und b gebührt haben würde.

In dem Falle sub a wird jedesmal das volle Antrittsgeld, gegen Rückgabe des von dem gehörig legitimirten Empfänger gerichtlich quittirten Original-Receptionsſcheins, im nächſten Termine nach dem Ableben des Mannes zurückgezahlt. Iſt ein Wechſel ausgeſtellt, ſo erhält ihn die Wittwe gegen Einreichung des Receptionsſcheins zurück, wogegen unter allen Umſtänden, ſofern die Reception nicht ſchon vor dem 1. October 1796 erfolgt iſt, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. May 1796, die Penſion des erſten Jahres von der Caſſe einbehalten wird.

Hiernächſt wird der penſionsfähigen Wittwe ein Penſionsverſicherungsſchein ertheilt, und das Formular zu den Quittungen zugeſtellt, gegen welche ſie nach

Verlauf eines Jahres die ihr gebührende Penſion in halbjährigen Raten, jedesmal nach dem 1. April und 1. October, ausgezahlt erhält.

Verheyrathet ſich eine ſolche Wittwe wieder, ſo hat ſie den Copulationsſchein und die Taufzeugniſſe der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verſtorbenen Ehemanne, ſämmtlich gerichtlich beglaubt, einzureichen, indem ihr ſelbſt von der Zeit der Wiederverheyrathung an nur die Hälfte der bezogenen Penſion, den minorennen Kindern erſter Ehe aber die zweyte Hälfte ſo lange zuſtehet, bis das jüngſte Kind das 20ſte Jahr zurückgelegt hat, ſofern die Mutter bis dahin am Leben bleibt.

Will dieſe auch die zweyte Hälfte erheben, ſo muß ſie ſich dazu von der competenten vormundſchaftlichen Behörde autoriſiren laſſen und die Autoriſation einreichen.

Alsdann ſtellt ſie die Quittung nach wie vor aus, nur muß in dem gerichtlichen Atteſte unter derſelben, außer dem Leben der Mutter, auch das des jüngſten Kindes, unter Angabe ſeines Alters und vollſtändigen Namens, beſcheinigt werden.

Mit dem durch den gerichtlich beglaubigten Todtenſchein zu documentirenden Abſterben des zweyten Mannes erwacht das Recht der Wittwe auf die volle Penſion wieder, ohne daß während dieſer Ehe ein fernerer Beytrag geleiſtet werden darf.

Beträgt die von dem erſten Manne verſicherte Penſion, oder das Quantum, was die Wittwe bezogen, nicht 500 Thaler; ſo kann auch der zweyte Mann ſeiner Ehefrau noch eine Penſion auf ſeinen Todesfall verſichern, nur muß die Summe beyder Penſionsverſicherungen nicht über 500 Thaler betragen.

Einer kinderloſen Wittwe ſteht es bey ihrer Wiederverheyrathung frey, ſowohl für die halbe Penſion, als für das bis auf den Tod des zweyten Mannes und reſp. des Mannes beruhende Recht zur ganzen Penſion, mit Verzicht auf beydes eine Prämie zu wählen, weshalb ſie ſich aber drey Monate nach der Wiederverheyrathung erklären und nach der oben angegebenen Form ein Geſundheitsatteſt beybringen muß, und wird ihr ſodann, wenn ſie unter 30 Jahr alt iſt, eine ſechsjährige, wenn ſie von 30 bis 40 Jahren incl. alt

iſt, eine dreyjährige ganze Penſion in halbjährigen Raten, oder wenn ſie es verlangt und ſich die Zinſen zu 4 Procent abziehen laſſen will, auf einmal bezahlt werden, wodurch ſie gleichſam eine Heyrathsausſtattung erhält.

2) Sobald die Frau verſtirbt, wird das Antrittsgeld an denjenigen, dem es zum Eigenthum verſchrieben iſt, oder deſſen gehörig legitimirte Erben, Ceſſionarien ꝛc. ꝛc., gegen Retradition des gerichtlich quittirten Original-Receptionsſcheins zurückgezahlt. Iſt ein Wechſel eingelegt, ſo erhält ihn der Mann gegen Einreichung des Receptionsſcheins zurück.

3) Im Falle der Eheſcheidung iſt das mit dem Atteſte der beſchrittenen Rechtskraft verſehene Eheſcheidungs-Erkenntniß einzureichen.

Bey Aufhebung der Aſſociation durch dieſelbe wird wie ad 2. verfahren.

Wenn jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichsmittel dafür Sorge trägt, daß das Antrittsgeld in der Caſſe ſtehen bleibt und die Beyträge bis an den Tod des abgeſchiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden; ſo ſoll einer ſolchen Frau ihr Penſionsrecht verbleiben und ſie bey erfolgtem Tode des abgeſchiedenen Mannes den übrigen Wittwen gleichgeſtellt werden.

Wenn durch richterliches Erkenntniß die Ehe wegen böslicher Verlaſſung getrennt wird, ſo hört, wenn die Frau der entwichene Theil iſt, ihr Recht auf die Wittwenpenſion von ſelbſt auf; iſt es der Mann, ſo finden die Beſtimmungen sub Nr. 3. Anwendung; nur hat die Frau dafür zu ſorgen, daß ſtatt des verfallenen Antrittsgeldes, ſofern der Mann Eigenthümer davon geweſen, ein anderes erlegt wird.

Iſt der Aufenthalt des Mannes nicht auszumitteln, ſo wird die Todeszeit deſſelben nach den bey der Societät angenommenen Grundſätzen beſtimmt.

Sobald eine Wittwe verſtirbt, ſo haben deren nächſte Verwandte, Erben ꝛc. ꝛc. den gerichtlich beglaubigten Todtenſchein derſelben ſofort einzureichen.

(Publ. v. 18. Nov. 1818. Magdeb. A. Bl. v. 1819. S. 135—146.)

§. 370[n]. Da die ſich fortwährend mehrenden Geſchäfte der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt in der bisherigen Art nicht mehr beſtritten werden können, ſo haben zu deren Vereinfachung Verfügungen getroffen werden müſſen, wodurch nicht nur alle unnöthige Correſpondenz mit den einzelnen Intereſſenten, Wittwen und denjenigen, welche der Anſtalt beytreten wollen, vermindert, ſondern auch die Einſendung einzelner Beyträge und Ueberſendung einzelner Penſionen mit der Poſt vermieden werden. Geſchäftsbetrieb bei der Wittwenverpflegungsanſtalt angeſtellter Commiſſarien und Agenten.

Dem zu Folge iſt mit höherer Genehmigung Folgendes feſtzuſetzen für nöthig erachtet worden, welches wir hiermit zur Beachtung und genauen Befolgung zur öffentlichen Kenntniß bringen:

1) Alle und jede Zahlungen müſſen unmittelbar in dem Locale der General-Wittwencaſſe zu Berlin, Molkenmarkt Nr. 3, geleiſtet und empfangen werden.

2) Zur Bequemlichkeit der außerhalb Berlin wohnenden Intereſſenten ſind angeordnet:

a) Die Hauptinſtituten- und Communalcaſſen, und, wo ſolche nicht vorhanden, die für Berechnung der Communal- und Inſtitutenfonds beſtehenden beſonderen Buchhaltereyen.

Dieſe beſorgen die Receptionsangelegenheiten, die Berichtigung der Beyträge aller Königlichen und andern öffentlichen Beamten, als Prediger u. ſ. w., ſo wie die Zahlung der Penſionen an die Wittwen ſolcher Beamten.

Für diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden und für die Wittwen ſolcher Intereſſenten ſind angeordnet:

b) Commiſſarien der Anſtalt.

Hierzu ſind beſtellt:

1) Im Regierungsbezirke von Frankfurt a. d. O.: der Oberbürgermeiſter Weigelt zu Landsberg a. d. W.

2) Im Regierungsbezirke von Stettin: das Königl. Banco-Comptoir daſelbſt, und der Magiſtrat zu Stargard.

3) Im Regierungsbezirke von Cöslin: der Magiſtrat daſelbſt.

4) Im Regierungsbezirke von Magdeburg: der Depoſitalrendant Helmecke daſelbſt, der Con-

ſiſtorialrath und Oberdomprediger Grahn zu Halberſtadt, der Oberbürgermeiſter und Juſtizdirector Oelze zu Stendal.

5) Im Regierungsbezirke von Merſeburg: der Dr. Willweber zu Halle.

6) Im Regierungsbezirke von Minden: das Königl. Banco-Comptoir daſelbſt.

7) Im Regierungsbezirke von Münſter: der Hofrath Kerlen daſelbſt.

8) Im Regierungsbezirke von Breslau: der Magiſtrat daſelbſt, der Rector Dr. Schmieder zu Brieg.

9) Im Regierungsbezirke von Liegnitz: der Magiſtrat zu Glogau.

10) Im Regierungsbezirke von Königsberg in Preußen: der Kriegsrath Bertram daſelbſt, das Stadtgericht zu Tilſit.

11) Im Regierungsbezirke von Gumbinnen: der Regierungshauptcaſſen-Controleur Wichgraff daſelbſt.

In den übrigen Regierungsbezirken werden ebenfalls noch Commiſſarien binnen Kurzem beſtellt und durch die Amtsblätter der reſp. Provinzen bekannt gemacht werden.

(Pub. v. 16. Jan. 1819. Magdeb. A. Bl. v. 1819. S. 170, 171.

Geſchäftsgang bei der Allgemeinen Wittwen-Verpfleg.-Anſtalt.

§. 370°. Durch die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. iſt das Publicum bereits von der Einrichtung in Kenntniß geſetzt, welche zur Vereinfachung der Geſchäfte der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt getroffen ſind.

Bey dieſer Einrichtung iſt die Bequemlichkeit der Intereſſenten und Wittwen keinesweges unberückſichtigt geblieben, und da dieſe, ſo wie auch die Sicherheit der Intereſſenten, ſoweit es ſich nur mit der nothwendig gewordenen Einrichtung vereinigen läßt, ſtets berückſichtigt wird; ſo iſt es unter höherer Genehmigung zweckmäßig befunden, zur Erläuterung jener Bekanntmachung Folgendes feſtzuſetzen:

1) Jeder Intereſſent, welcher keine Beſoldung aus Königlichen Caſſen bezieht, kann ſeinen Beytrag zur General-Wittwencaſſe in nachſtehender Art abführen:

a) durch perſönliche Einzahlung;

b) durch einen in Berlin ſelbſt gewählten Mandatarius;
c) durch einen der beſtellten Commiſſarien oder Agenten der Anſtalt;
d) durch unmittelbare Ueberſendung mit der Poſt.

Dieſe werden die Intereſſenten jedoch wohlthun, möglichſt zu vermeiden, weil die Caſſe die Abſendung der Quittungen, wegen überhäufter Geſchäfte, nur erſt nach geſchloſſenem Termin beſorgen kann. Bey dieſen Einſendungen durch die Poſt hat aber ein jeder Intereſſent gerade den Betrag ſeiner Präſtandorum, auch alles, was ½ Friedrichsd'or beträgt, und überhaupt alles, was unter ½ Friedrichsd'or beträgt, in Preußiſch Courant, mit Hinzurechnung eines Agio von 10 Procent, einzuſenden, auch den Betrag des zu berichtigenden Beytrags, ſo wie die Receptionsnummer genau anzugeben, widrigenfalls die eingeſandten Gelder an die Agenten zur weitern Beſorgung abgegeben werden müſſen, indem es den Caſſenofficianten nicht zugemuthet werden kann, ſich mit Einwechſelung oder Verwechſelung des zu wenig oder zu viel eingeſandten Goldes, der Ducaten oder ausländiſcher Münzen, oder mit Zurückſendung von Ueberſchüſſen oder Einziehung der fehlenden Gelder durch die Poſt zu befaſſen.

Wenn ſich an einem Orte mehrere Intereſſenten vereinigen ſollten, um ihre Beyträge gemeinſchaftlich einzuſenden; ſo werden ihnen auf Verlangen Formulare zugeſtellt werden, wonach ſie die einzuſendende Berechnung abzufaſſen haben.

2) Alle Officianten, welche Gehalt aus Königlichen Caſſen erhalten, berichtigen ihre Beyträge an die Hauptinſtituten- und Communalcaſſen, und wo dieſe nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Communal- und Inſtitutenfonds beſtehenden beſonſonderen Buchhaltereyen, nach Maaßgabe der eingeführten Ordnung.

3) Die Wittwen Königlicher Staatsdiener, ſo wie aller derjenigen Intereſſenten, deren Beyträge durch die Hauptinſtituten- und Communalcaſſen eingerechnet werden, können ihre Penſionen auch bey dieſen Caſſen erheben, und fordern wir alle diejenigen, welche dieß wünſchen, hiermit auf, ſolches unver-

züglich entweder der General-Wittwencaſſe oder der betreffenden Inſtitutencaſſe anzuzeigen, damit die Inſtitutencaſſen noch vor Eintritt des nächſten Zahlungstermins mit der erforderlichen Anweiſung zur Zahlung verſehen werden können.

4) Alle übrige Wittwen müſſen ihre Penſionen:
   a) entweder in Berlin perſönlich,
   b) oder durch einen von ihnen ſelbſt gewählten Mandatarius in Berlin,
   c) oder durch einen der angeſtellten Commiſſarien oder Agenten, mit dem ſie dieſerhalb Abrede zu nehmen haben,

   erheben. Eine unmittelbare Verſendung der Penſionen durch die Poſt, abſeiten der General-Wittwencaſſe, welche auch dazu nicht verpflichtet iſt, kann nicht mehr Statt finden, und werden alle bey der Caſſe eingehende Quittungen einem der hieſigen Agenten zur Beſorgung zugeſtellt werden.

5) Die beyden hieſigen Agenten der Anſtalt, der Hofrath Behrendt, Oberwallſtraße Nr. 3, und der Oſtpreußiſche Landſchaftsagent Reichert, Franzöſiſche Straße Nr. 30 wohnhaft, werden von uns vertreten, da ſie eine angemeſſene Caution deponirt haben.

6) Jeder Commiſſarius und Agent iſt befugt, ſich für die ſämmtlichen, durch ſeine Hände gehenden baaren Gelder, ſowohl von den Intereſſenten als Wittwen, eine Proviſion von $1\frac{1}{2}$ Procent zahlen zu laſſen.

(Publ. vom 27. Jul. 1819. Magdeb. A. Bl. v. 1819. S. 400—403.)

Geſuche um Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpfleg.-Anſtalt.

§. 370p. Es ſoll vor Beybringung der ſämmtlichen erforderlichen Documente und vor Berichtigung der nöthigen baaren Gelder durchaus keine Aufnahme mehr verfügt, und daß ein Jeder, welcher ſich zur Aufnahme gemeldet, die ſämmtlichen Erforderniſſe aber nicht anfangs der Monate May und reſp. November vollſtändig erledigt hat, bis auf den nächſten Termin verwieſen werden.

(Publ. vom 26. Jun. 1821. Magdeb. A. Bl. v. 1821. S. 181.)

§. 370q. Die Commiſſarien und Agenten der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt erhalten für die durch ihre Hände gehenden wirklich baaren Gelder, ſowohl von den Intereſſenten als Wittwen, eine Proviſion von $1\frac{1}{2}$ Procent für diejenigen Antrittsgelder, über

welche die Intereſſenten Wechſel ausgeſtellt haben, mögen letztere durch ſie Behufs der Aufnahme eingereicht, aber beym Ausſcheiden aus der Anſtalt können ſie nichts verlangen.

(Publ. vom 9. Octbr. 1822. Magdeb. A. Bl. v. 1822. S. 367.

§. 370r. In den Fällen, wo Beamte, welche entweder überhaupt kein Gehalt aus der Regierungshauptcaſſe erhalten, z. B. Geiſtliche, ihre Beyträge durch dieſelbe berichtigen, oder welche bey ihrem Gehalte keinen Goldantheil, oder doch nicht in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bey der General-Wittwencaſſe Genüge leiſten zu können, muß künftig ein Agioſatz von $12\frac{1}{2}$ Procent eingefordert und in Rechnung geſtellt werden. Herabſetz. des Agio von den in Golde zu entrichtenden Wittwencaſſenbeiträgen.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 20. Jan. 1826. Magdeb. A. Bl. v. 1826. S. 57.

§. 370s. (§. 8.) Hiernächſt hat der Recipiendus, in ſo fern ſolches nicht notoriſch iſt, durch ein Atteſt der Obrigkeit ſeines domicilii zu erweiſen, daß er nicht in wirklichem Militairdienſt ſtehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

§. 370t. (§. 6.) Endlich muß er ein Atteſt eines approbirten medici practici beybringen, worin derſelbe

auf ſeine Pflicht und an Eidesſtatt verſichert, daß nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft der Recipiendus weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht, noch einem andern morbo chronico, ſo ein baldiges Abſterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägerig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bey Kräften und fähig ſey, ſeine Geſchäfte zu verrichten.

Dieſes Atteſt des Medici muß von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder, wenn ſolche nicht zu haben ſind, von vier andern bekannten redlichen Männern unterſchrieben werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt ſey, und ſie das Gegentheil von dem, was der Medicus atteſtirt, nicht wiſſen.

Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, ſo iſt noch außerdem ein gerichtliches oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß ſowohl der Medicus, als die vier Zeugen das

Atteſt eigenhändig unterſchrieben haben, auch keiner von denſelben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerſohn oder Schwager des Recipiendi oder ſeiner Frauen ſey,

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht admittirt werden können.

§. 370ᵘ· (§. 10.) Militairbediente, welche aufgenommen werden wollen, müſſen ſich ſowohl, als diejenigen Frauensperſonen, für welche ſie eine Penſion verſichern laſſen, überdem noch reverſiren, daß ihnen die Bedingung des §. 4. lit. a. bekannt ſey, und ſie bey entſtehendem Kriege auf das Penſionsrecht Verzicht thun, auch ſich mit Zurückzahlung desjenigen, was ihnen nach §. 20. lit. f. verſichert wird, begnügen wollen.

§. 370ᵛ· (§. 11.) Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heyrathen, müſſen künftig, wenn ſie eintreten wollen, auch einen Copulationsſchein beybringen, wobey, eben wie bey den Taufſcheinen, durch die Gerichte des Orts atteſtirt werden muß, daß der Prediger des Orts ſolchen wirklich ausgefertigt habe.

§. 370ʷ· (§. 12.) In allen und jeden Atteſten oder ſonſtigen Beſcheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müſſen ſolche, zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchſtaben ausgeſchrieben werden.

§. 370ˣ· (§. 13.) Seine Majeſtät verſprechen Sich, daß in Anſehung dieſer Atteſte ſowohl diejenigen, welche derſelben benöthigt ſind, als diejenigen, welche ſie ausſtellen müſſen, mit der ſtrengſten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieſer gemeinnützigen Anſtalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchſtechereyen Gelegenheit gegeben werden möge: ſo iſt feſtgeſetzt, und verordnet, daß zuvörderſt alle Preußiſche Landes- und andere Collegia, Magiſträte, Gerichtsobrigkeiten u. ſ. w., wenn dergleichen Atteſte von ihnen verlangt werden, ſolche ex officio, und ohne deshalb einige Koſten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unweigerlich ertheilen, außerdem aber diejenigen, welche hierunter eines falsi überführt werden können, geſetzmäßig aufs ſtrengſte und ohne Nachſicht beſtraft werden, die Recipienten ſelbſt auch, es ſeyen Fremde oder Einheimiſche, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer

Zeit entdeckt und durch den Ausſpruch des ordentlichen Richters des Beſchuldigten als erwieſen erkannt wird, den Verluſt ihrer eingelegten Gelder und dadurch erhaltenen Rechte unfehlbar zu gewärtigen haben ſollen.

§. 370[y]. (§. 14.) Wenn inzwiſchen alles dieſes nicht hinlänglich ſeyn möchte, die Caſſe vor dem Nachtheil zu ſchützen, welcher derſelben in Anſehung der Geſundheitsatteſte, beſonders von ſehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um ſo mehr, da nach dem Abſterben des Intereſſenten die Beweismittel gänzlich fehlen dürften; ſo ſoll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach ſeinem Eintritt verſtirbet, deſſen Wittwe nicht penſionsfähig gehalten werden, ſondern bloß das Antrittsgeld, wovon §. 17 seqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 370[z]. (§. 15.) Zu mehrerem Faveur dieſer Anſtalt, wollen Wir bey allen obigen Atteſten vom Gebrauch des Stempel-Papieres hiermit in Gnaden diſpenſiren.

§. 370[aa]. (§. 16.) Wer ſich nun ſolchergeſtalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificirt hat, kann ſeiner Ehefrau nach ſeinem Tode eine jährliche Wittwenpenſion von Fünf und Zwanzig Reichsthalern, Funfzig Reichsthalern, Fünf und Siebenzig Reichsthalern, Ein Hundert Reichsthalern, und ſo mit Fünf und Zwanzig Reichsthalern ſteigend, bis Ein Tauſend Reichsthaler verſichern laſſen.

Jedoch darf bey Männern, welche funfzig Jahr und drüber alt ſind, dieſe Penſion nicht über Fünf Hundert Reichsthaler jährlich ſteigen.

Zum Beſten der niederen Stände ſollen auch Einlagen zu einer Penſion von Zwölf Rthlr. zwölf Groſchen angenommen werden.

Es ſtehet auch einem jedem Mitgliede frey, bey veränderten Umſtänden, die ſeiner Frau verſicherte Wittwenpenſion zu erhöhen, nur daß die ganze Penſion nie über Ein Tauſend Thaler und reſp. Fünf Hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Abſicht dieſer Erhöhung der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, ſo daß ſich ſeine ſämmtlichen praestanda wegen ſolchen augmenti, nach ſeinem und ſeiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Penſion richten, und er auch alle nach §. 7—11. erforderliche Atteſte, die Taufſcheine und den Co=

pulationsſchein ausgenommen, noch einmal beybringen muß.

§. 370bb. (§. 17.) Der Eintretende bezahlt zur Caſſe als Antrittsgeld eine Summe, welche ſich nach der Penſion, ſo er ſeiner Frau verſichern will, richtet, und nach Verſchiedenheit ſeines eigenen Alters beym Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Penſion beträgt, auch in den beygefügten Tabellen, auf eine Penſion von fünf und zwanzig Thalern, nach Verſchiedenheit der Jahre des Mannes berechnet iſt.

Das unter dem 28. Dec. 1775 ergangene Reglement iſt durch das Publicandum vom 25. May 1796 declariret und für die Zukunft Folgendes feſtgeſetzet worden:

Es iſt verordnet:

1) Alle neue Intereſſenten, die vom erſten October dieſes Jahres an recipiret werden, müſſen fünf volle Jahre nach dem Receptions-Termine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen verſicherte ganze jährliche Penſion bis an ihren Tod erhalten ſollen.

a) Stirbt hiernach der Mann im Laufe des erſten Jahres nach der Reception, ſo erhält die Wittwe, wie bereits im Reglement vom 28. Dec. 1775 §. 14. feſtgeſetzt iſt, gar keine Penſion.

b) Stirbt der Mann während des zweyten Jahres nach der Aufnahme, ſo erhält die Wittwe Ein Fünftel der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende.

c) Stirbt der Mann während des dritten Jahres nach der Aufnahme, ſo erhält die Wittwe zwey Fünftel der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende.

d) Stirbt der Mann während des vierten Jahres nach der Reception, ſo empfängt die Wittwe Drey Fünftel der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende.

e) Stirbt der Mann während des fünften Jahres nach der Aufnahme, ſo bekommt die Wittwe vier Fünftel der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende.

f) Stirbt endlich der Mann nach Ablauf des fünften Jahres, ſo erhält die Wittwe die ihr ver-

ſicherte jährliche Penſion bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.

2) Das Antrittsgeld, ſo bey der Reception erleget werden muß, wird für die Zukunft bey Verſicherung einer Penſion von 25 Rthlr., als dem Simplo, auf 40 Rthlr. feſtgeſetzt, und bleibt ſolches für alle Alters-Claſſen der Männer bis zum 50ſten Jahre inclusive unveränderlich gleich, dergeſtalt, daß das höhere und jüngere Alter der Männer darauf keinen Einfluß hat, und das Antrittsgeld bis zur Verſicherung einer Penſion von 300 Rthlr. inclusive ſo oft mit 40 Rthlr. erlegt werden muß, als 25 Rthlr. in dem zu verſichernden jährlichen Penſions-Quanto ſtecken. In Abſicht der Männer von 51 Jahren und darüber bleibt es aber wegen des zu erlegenden Antrittsgeldes, bis zu einer Penſion von 300 Rthlr. bey der Beſtimmung der dem Reglement urſprünglich beygefügten Tabellen. Wenn dagegen Jemand ſeiner Wittwe eine höhere Penſion als 300 Rthlr. verſichern laſſen will; ſo werden von einem jeden Simplo, welches über 300 Rthlr. verſichert werden ſoll, mithin von jedem 25 Rthlr., ſo über 300 Rthlr. überſchießen, 50 Rthlr. Antrittsgeld, ohne Unterſchied des Alters der Ehemänner, entrichtet.

3) Das ſolchergeſtalt feſtgeſetzte Antrittsgeld wird nach den Beſtimmungen des §. 20. des Reglements vom 28. Dec. 1775 fernerhin ohne Abzug zurückgezahlt, wenn die Frau entweder vor dem Manne verſtirbt, oder auch, wenn die penſionsfähig gewordene Wittwe bald nach dem Manne und noch vor Eintritt des nächſten Termins, in welchem ſie zur Hebung der erſten halbjährigen Wittwenpenſion gelanget ſeyn würde, gleichfalls mit Tode abgehet, dergeſtalt, daß ſie gar keine Penſion bezogen hat. Dahingegen fällt von dem Antrittsgelde, wenn der Mann ſtirbt und eine penſionsfähige Wittwe hinterläßt, gerade ſo viel der Caſſe anheim, als ihre einjährige Penſion nach den sub No. 1. b, c, d, e, f dieſes Publicandi feſtgeſetzten Beſtimmungen beträgt, und wird der Ueberreſt des Antrittsgeldes zurückgegeben

Sollte jedoch eine ſolche penſionsfähig gewordene Wittwe den zweyten Erhebungstermin nicht erleben mithin überhaupt nur eine halbjährige Penſion ge-

noſſen haben; ſo wird von dem Antrittsgelde ſo viel annoch zurückgezahlt, als die zweyte unerhoben gebliebene halbjährige Wittwenpenſion beträgt. Durch dieſe Beſtimmungen ad 3. ſoll jedoch demjenigen, was im §. 21. des Reglements vom. 28. Dec. 1775 wegen Dispoſition über das Antrittsgeld feſtgeſetzet worden, kein Eintrag geſchehen; vielmehr wird nach wie vor nach dem Tode des Mannes das volle Antrittsgeld dem legitimirten Eigenthümer oder Pfandinhaber des Receptionsſcheins zurückgezahlt, und dagegen durch Einbehaltung der völlig gewordenen resp. erſten und zweyten Penſionshebung der der Caſſe anheim fallende Theil berichtigt.

4) Die Retardat-Zinſen bleiben zwar nach den §. 25. des Reglem. v. 28. Dec. 1775 unverändert von denjenigen, welche ſolche zu entrichten verbunden ſind, mit 4 Procent zu erlegen; jedoch wird hierdurch beſtimmt:

a) Daß von denjenigen, welche den Beytritt fünf Jahre und länger nach vollzogener Ehe verſchieben, das Antrittsgeld von einem jeden Simplo mit 50 Rthlr., ohne Unterſchied des Betrages der Penſion, zu erlegen iſt; und werden hiernach die Retardat-Zinſen gleichfalls berechnet.

b) Daß jedoch dieſe Beſtimmung nur diejenigen Intereſſenten treffen ſoll, welche vom 44ſten Receptionstermine an gerechnet, mithin erſt zum erſten October 1797 aufgenommen werden, indem von den jetzt bereits verheyratheten Männern, welche annoch im 42ſten und 43ſten Termine beytreten, ein höheres Antrittsgeld, als sub No. 2. beſtimmt iſt, keinesweges gefordert werden ſoll.

c) Daß Ausländer (weil es mehreren Schwierigkeiten unterworfen iſt, das Spiel auswärtiger Speculanten zu verfolgen), im Fall ſie nicht in den nächſten 42ſten und 43ſten Terminen annoch beytreten, gar nicht mehr als receptionsfähig anzuſehen ſind, ſobald ſie nach vollzogener Copulation mit dem Beytritte fünf Jahre und darüber ſich verſpätet haben.

Dabey aber bemerkt werde, daß im Uebrigen die Vorſchriften des Regl. v. 28. Dec. 1775 und der

Publicatorum v. 1. Jul. 1782 und 1783 ganz unverändert bleiben, mit der wiederholten Verſicherung von Seiten der Generaldirection der Allgem. Wittwenverpflegungsanſtalt, daß die in dieſem Publicando enthaltenen Abänderungen nur die vom 42ſten Termine an zu recipirenden Mitglieder treffen, und daß den vorher bereits aufgenommenen Intereſſenten wie billig überall Contract gehalten werden ſoll.

(Publ. d. a. W. K. v. 25. May 1776. Hoffmanns Rep. Bd. 1. S. 632—634.)

§. 370cc. (§. 18.) Dieſes Antrittsgeld, welches nach den hiernächſt folgenden Beſtimmungen bey Trennung der Ehen zurückgegeben wird, ſoll eines Theils der Caſſe zur Sicherheit dienen, daß die einmal eingeſchriebenen Mitglieder die Societät nicht aus Unbeſtändigkeit verlaſſen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwenpenſion ſelbſt entziehen, andern Theils und hauptſächlich aber werden die Zinſen davon ſorgfältig geſammelt und durch das Interusurium vermehrt werden, damit ſie zu den Wittwenpenſionen zu Hülfe genommen werden können, worauf auch ſchon bey der Berechnung genaue Rückſicht genommen und dadurch die Praestanda der Intereſſenten um ein Anſehnliches erleichtert worden.

§. 370dd. (§. 19.) Und wie es in dieſer Abſicht nicht nur gleichgültig iſt, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Beſten der Frau, das Antrittsgeld erlegt, ſondern auch das Eigenthum davon generaliter dem, der es erlegt hat, verbleiben kann; ſo ſoll in dem darüber nach dem Formular sub ☉ ausgeſtellten Receptionsſchein, außer der Summe dieſes Antrittsgeldes und der verſicherten Wittwenpenſion, auch der Name desjenigen, der das Antrittsgeld bezahlt, mithin daran das Eigenthumsrecht hat, exprimirt werden.

Sollte ein dergleichen Receptionsſchein verloren gehen und davon Anzeige einkommen, ſo ſoll ſolches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn ſich binnen Jahr und Tag deshalb Niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificirt, daß es geſchehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein anderer Schein ausgeſtellt werden.

§. 370ee. (§. 20.) Wird hiernächſt die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennt,

ſo empfängt der rechtmäßige Eigenthümer des Antrittsgeldes, es ſey derjenige, auf welchen der Receptionsſchein als Eigenthümer des gezahlten Antrittsgeldes urſprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine geſetzmäßige Art gekommen iſt, ſolches ohne Abzug zurück, wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn die Frau zuerſt verſtirbt, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben iſt, und der Mann, nachdem von der Caſſe das Antrittsgeld zurügezahlt worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In außerordentlichen Trennungsfällen aber wird

a) bey Eheſcheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, das Antrittsgeld dem Eigenthümer ohne Abzug zurückgegeben; wenn hingegen

b) ein Ehegatte den andern bößlich verläßt, es mag nun die gerichtliche Eheſcheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Ausſpruch pro malitioso desertore erkannt worden, fällt, wenn der Receptionsſchein auf den Entwichenen geſtellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäßiger Beſitzer deſſelben geweſen iſt, das Antrittsgeld der Caſſe heim, anſtatt daß der unſchuldige Theil, oder ein Dritter, ſolches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäßig acquirirt worden, zurück erhält; auch ſoll bey einer unverſchuldeten Abweſenheit, wenn der Tod nicht beſcheinigt werden kann, alsdann, wenn nach dem bey der Societät angenommenen Mortalitäts-Principio der Abweſende pro mortuo zu achten, das Antrittsgeld dem Eigenthümer oder deſſen Erben zurückgezahlt werden.

c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird ſolches als ein natürlicher Tod angeſehen, und das Antrittsgeld dem, auf den der Receptionsſchein lautet, oder dem rechtmäßigen Beſitzer ſolchen Scheins, zurückgezahlt.

d) Wenn der Mann oder die Frau wegen eines Verbrechens am Leben geſtraft werden, oder ſich ſelbſt entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antrittsgeld, wenn es der ſchuldige Theil erlegt hat, der Caſſe heim, und ſoll deshalb in Confiscationsfällen von dem übrigen Vermögen des

Schuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unſchuldige Theil, oder ein Dritter, das Antrittsgeld bezahlt, oder den Schein rechtmäßig acquirirt, wird es zurückgegeben.

e) Wenn der Mann bey Lebzeiten der Frau die Obliegenheiten eines Socii nach §. 36. zu erfüllen aufgehört, fällt das Antrittsgeld, es mag ſolches der Mann ſelbſt oder jemand anders bezahlt haben, der Caſſe heim.

In allen obigen Fällen wird es in Anſehung der Wittwenpenſion nach §. 26. gehalten.

f) Wenn ein Militairbedienter wegen eintretenden Krieges die Societät verlaſſen muß, wird das Antrittsgeld, im Fall er noch nicht zehn Jahre lang ein Mitglied geweſen iſt, gleich wie in allen vorſtehenden Fällen, ohne Zinſen zurückgezahlt; iſt er aber zehn Jahre und darüber in der Geſellſchaft geweſen, bekommt er außer dem Antrittsgelde auch die Zinſen davon à 3 Procent, von Zeit des Beytritts an.

§. 370ff. (§. 21.) Da auf ſolche Art derjenige, welcher das Antrittsgeld erlegt, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum acquirendi erhalten hat, ſolches faſt in allen Fällen als ſein wirkliches Eigenthum betrachten kann; ſo kann er auch darüber in casum mortis disponiren und den Receptionsſchein verpfänden. Nur muß der Pfandinhaber ſelbſt darauf vigiliren, daß die jährlichen Beyträge nach den folgenden Paragraphen geleiſtet werden, damit das Pfand nach obiger Beſtimmung, §. 20. Lit. e, nicht ſeinen Werth verliere, welche Vorſicht ſehr leicht zu beobachten iſt, wenn der Pfandinhaber auf die halbjährigen Publicationes der Reſtanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptionsſcheine, jedoch nur auf die Hälfte ihres Werths, bey den Lombards Unſerer Landes-Comptoirs verpfändet und angenommen werden.

§. 370gg. (§. 22.) Außer dem Antrittsgelde bezahlt ein jedes Mitglied, nach Verſchiedenheit ſeines und ſeiner Frauen Alters, zur Zeit der Reception einen beſtimmten jährlichen Beytrag zur Caſſe, welcher weder bey dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bey vermehrter Anzahl der Wittwen jemals erhöhet werden ſoll,

wogegen aber auch, da dieſe Beyträge zu Unterhaltung ſämmtlicher Wittwen, die zur Societät gehören, beſtimmt ſind, ſolche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurückgezahlt werden können.

§. 370hh. (§. 23.) Die Antrittsgelder und jährlichen Beyträge für Männer von zwanzig bis ſechszig Jahren und deren Frauen von verſchiedenem Alter ſind zu einer Wittwenpenſion von fünf und zwanzig Rthlr. in den hierbey gedruckten Tabellen verzeichnet, ſo, daß ein Mann, der ſeiner Wittwe eine Penſion von fünf und zwanzig Thalern jährlich verſichern laſſen will, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männner von ſeinem Alter neben dem Alter ſeiner Frauen aufgeführt findet. Die Praestanda für größere Wittwenpenſionen ſind, da die Summen immer mit fünf und zwanzig Thalern ſteigen ſollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn man die Summe der Tabellen ſo oft nimmt, ſo oft die Zahl Fünf und Zwanzig in der verlangten Penſionsſumme enthalten iſt. So zahlt ein Mann, der ſeiner Wittwe eine Penſion von Einhundert Thaler verſichern will, die in den Tabellen für ſein und ſeiner Frauen Alter berechnete Summe an Antrittsgeld und jährlichem Beytrag viermal, für eine Penſion von Einhundert fünf und ſiebenzig Thaler ſiebenmal, für eine Penſion von Fünfhundert Thaler zwanzigmal, und für eine Penſion von Eintauſend Thaler vierzigmal. Das Antrittsgeld und der jährliche Beytrag zu einer Penſion von zwölf Thaler zwölf Groſchen hingegen iſt überall die Hälfte von den Summen, welche in den Tafeln verzeichnet ſtehen.

§. 370ii. (§. 24.) Sowohl die Antrittsgelder, als die jährlichen Beyträge werden in vollwichtigen Friedrichsd'or oder andern vollwichtigen Piſtolen, deren 35 Stück eine Mark enthalten, und zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzt ſind, das Stück à 5 Rthlr. gerechnet, erlegt, wogegen auch die Antrittsgelder in gleicher Münze zurück und die Wittwenpenſionen gleichmäßig ausgezahlt werden ſollen.

Für diejenigen Poſten, welche zu klein ſind, als daß ſie in Golde ausgeglichen werden könnten, iſt das

Agio à 6⅔ Procent oder 8 gute Groſchen pro Stück Louisd'or gegen Preußiſch Courant beyzufügen.

Die Generaldirection der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt macht den ſämmtlichen Intereſſenten derſelben hierdurch bekannt, daß ſie vom Schluſſe des nächſten Receptionstermins pro 1. April 1826, alſo vom 1. Juni c. angerechnet, das Agio für diejenigen Beytragspoſten, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht in ganzen und halben Friedrichsd'or gezahlt werden können, auf 12½ Procent herabgeſetzt hat, und daß daher nach dieſem Satze, die zum Termin den 1. October 1826 und ferner fälligen Beytragspoſten der gedachten Art zu berichtigen ſind.

Es bleibt übrigens vorbehalten, bey künftiger Aenderung des jetzigen Goldcourſes auch das gegenwärtig beſtimmte Agio von 12½ Procent reſp. wieder zu erhöhen oder noch weiter herabzuſetzen.

(Publ. v. 31. Januar 1826. Magdeb. A. Bl. v. 1826. S. 104.)

Es erſcheint völlig unbedenklich, daß die Verfügung vom 10. Junius 1823, wodurch genehmigt worden iſt, daß die Beyträge derjenigen Beamten, welche keine Gehalts-Antheile in Gold beziehen, nur mit einem Agioſatze von funfzehn Procent in Courant zur Wittwencaſſe abgeführt werden dürfen, nunmehro nach den in Folge der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 31. Auguſt 1824 bey den Gehaltszahlungen eingetretenen Modificationen, auf ſämmtliche bey der Wittwencaſſe aſſociirte Staats-Beamten erſtrecket werde, und mithin denſelben künftig ohne Unterſchied nachgelaſſen ſey, ihre Beyträge entweder in Golde, oder mit dem feſtgeſetzten Aufgelde bis dahin zu entrichten, daß etwa durch ein neues Reglement andere Beſtimmungen getroffen werden möchten. Deßhalb bedarf es nur der Autoriſation, welche der Generaldirection zur Annahme der Wittwencaſſen-Beyträge in dieſer Art hierdurch ertheilt wird, indem dieſe als vollkommen hinreichend zur Berichtigung der fraglichen Angelegenheit zu betrachten iſt.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 15. Jan. 1825. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 35, 36.)

§. 370kk. (§. 25.) Um den erſten Mitgliedern, welche durch ungeſäumten Beytritt, die nützliche Anſtalt deſto ſchleuniger zur Conſiſtenz bringen helfen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beytritt länger verſchieben, einigen

Vortheil zu gewähren, ſollen diejenigen, welche vor Errichtung dieſer Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt geheyrathet haben, und nicht in den erſten beyden Receptions-Terminen aufgenommen werden, künftig bey ihrer Reception, außer dem beſtimmten Antrittsgelde, noch die Zinſen à 4 Procent davon von Errichtung des Instituti, mithin nach §. 32. v. 1. April 1776 an, erlegen, und ein gleiches diejenigen, welche nach dieſem Termino heirathen, wenn ſie den Beytritt über 12 Monat nach ihrer Copulation verſchieben, vom Tage der Copulation an zu leiſten ſchuldig ſeyn, weß Endes für letztere die §. 11. erwähnten Copulationsſcheine erforderlich ſind.

Die Retardatzinſen werden nicht vom Copulationstage, ſondern vom erſten Receptionstermine nach demſelben entrichtet.

Die General-Direction der Königl. Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt hat bemerkt, daß bey dem ſonſtigen guten und heilſamen Fortgange dieſer Anſtalt doch hin und wieder ein doppelter Mißbrauch davon gemacht wird, welcher theils durch die verhältnißmäßig niedrigen Beyträge faſt gleichartiger oder ſolcher Paare, wo das Alter der Frau das Alter des Mannes überſteigt, theils dadurch veranlaßt zu ſeyn ſcheint, daß in dem §. 29. des Königl. Patents und Reglements v. 28. December 1775 zu mehrerer Gemeinnützigkeit der Anſtalt, einem jeden Manne verſtattet worden, auch einer fremden Frauensperſon, mit der er nicht verehelichet iſt, auf ſeinen Todesfall eine Penſion zu verſichern, indem nähmlich ſpeculirende Köpfe entweder

1) für ihre Frauen, Schweſtern oder andere Verwandtinnen mittleren Alters, junge Mannsperſonen, auf deren Tod die Penſion verſichert werden ſoll, ausſuchen, deren ſchwächlicher Geſundheitszuſtand ihnen bekannt iſt, und ein baldiges Abſterben vermuthen läßt, die aber ſonſt von dem allerniedrigſten Stande und ganz unbekannt ſind, ſo daß das Geſundheitszeugniß, welches der Medicus des Speculanten, auf deſſen Verſicherung und im Vertrauen auf deſſen Redlichkeit, einem ſolchen ihm ganz fremden Menſchen ertheilet, ſich außerdem bloß auf das äußerliche Anſehen, welches durch mancherley Mittel auf eine Zeitlang günſtig zu machen iſt, gründen kann; oder auch indem dergleichen Speculanten.

2) wirkliche Ehepaare von ganz geringen Umſtänden, wo Mann und Frau ſich von der Hände Arbeit nähren, und die ſonſt nie an eine Wittwenkaſſe denken würden, wo des Mannes Geſundheit ebenfalls ſchwach, und die Frau kaum jünger, oder meiſtens älter iſt als er, auszuſpüren wiſſen, welche ſie zum Beytritt in die Wittwenverpflegungsanſtalt überreden, das Antrittsgeld und die geringen Beyträge aus ihren Mitteln hergeben, und dagegen mit dem Ehepaare einen Contract ſchließen, wornach von der verſicherten Penſion, welche ohnehin mit den übrigen Umſtänden des Paares in gar keinen Verhältniß ſteht, nach des Mannes Tode der Wittwe nur eine Kleinigkeit, das übrige aber dem Speculanten zufällt, durch welches alles der Caſſe nach wenigen Jahren eine Menge von Penſionen abgebürdet werden, ohne daß dadurch ein wirklicher, dem Zweck der Anſtalt angemeſſener Nutzen erreicht würde.

Wenn nun Sr. Königl. Majeſtät landesväterliche Abſicht bey Errichtung der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt eigentlich dahin gegangen, den Wittwen Königl. Bedienten und anderer Perſonen zu Hülfe zu kommen, welche zwar bey Lebzeiten durch die Einkünfte ihrer Bedienungen, oder durch ihren Fleiß in allerley Nahrungszweigen und Gewerben, ſich und ihre Familien gut zu nähren vermögen, bey ihrem etwa frühzeitigen Tode aber nicht ſo viel nachlaſſen, daß die Wittwen nach ihren Umſtänden erhalten und die Kinder gut erzogen werden können, wobey bloß in Rückſicht ſolcher Fälle, wo der Mann zu alt oder zu kränklich iſt, um ſelbſt recipirt werden zu können, oder wo ein Bruder ſeine Schweſter, oder ein anderer Verwandter ſeine Verwandtin, die keine Heyrath gefunden, oder endlich ein wohlthätiger Mann die Tochter oder die Frau ſeines Freundes verſorgen will, die Ausdehnung des §. 29. des Reglements nachgegeben worden, in Vorausſetzung, daß in allen ſolchen Fällen der Wohlthäter gern einen nicht ganz unbeträchtlichen Theil ſeines jährlichen Einkommens aufopfern würde, um ſeine gute Abſicht zu erreichen; wogegen die Meynung keineswegs dahin gegangen, dem Publico in gegenwärtiger Anſtalt eine Art des Lotteriespiels anzutragen, wo müßige Speculanten es verſuchen möchten, mit einem nichts bedeu-

tenden Einſatz große Gewinne zu erhalten, und zu dieſem Behuf Leute, deren äußeres Anſehn oder nähere Kenntniß einen baldigen Tod hoffen läßt, gleichſam auf der Straße aufzuſuchen, und ſie durch eine geringe Belohnung zu ihrer Abſicht zu gebrauchen; ſo ſollen um dergleichen Mißbräuche einer ſo wohlthätigen Anſtalt zu hemmen, ohne jedoch die Vergünſtigung des §. 29. des Reglements, welches in manchen Fällen nützlich ſeyn kann, gänzlich zu widerrufen, oder überhaupt einen Unterſchied zu machen, der den Verdacht irgend einer Perſönlichkeit veranlaſſen könnte, ſondern nur, um die vorgedachten Speculanten in den Fall zu ſetzen, daß, wenn ihre Hoffnung fehl ſchlägt, ſie einen merklichen Verluſt leiden, und ſie dadurch von dergleichen unnützen Speculationen zurück zu halten, von nun an zwar nach wie vor alle verheirathete und und unverheirathete Männer, in ſo fern ſie ſonſt die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen, und die Generaldirection ꝛc. nicht, wie ihn §. 6. des Reglements nachgelaſſen iſt, einen oder den andern aus bewegenden Gründen ausſchließen zu müſſen glaubt, recipiret, und den Frauensperſonen, für welche es verlangt wird, Penſiones verſichert, jedoch in allen den Fällen, wo die Mannsperſonen entweder jünger, oder noch nicht völlig 5 Jahre älter iſt als die Frauensperſon, eben die jährlichen Beyträge, als wenn der Mann wirklich 5 Jahr älter als die Frau wäre, bezahlt werden, wornach alſo die bisherigen Beytragstabellen, welche im übrigen ganz ungeändert bleiben, bloß in Anſehung der erwähnten gleichaltrigen oder beinahe gleichaltrigen Paare, berichtiget worden.

Wie nun dieſe nothwendige Beſtimmung natürlicher Weiſe auf ſämmtliche bereits recipirte Mitglieder nicht den mindeſten Einfluß hat, ſondern in Abſicht ihrer, wenn ſie ſich auch in den vorerwähnten Fällen befinden, die einmal eingegangene Verbindlichkeit feſt, und der Beytrag, worauf ſie recipirt ſind, ungeändert bleibt; ſo kann auch derjenige Theil des Publici, der ſich in der Folge aus der eigentlichen Abſicht bey dieſer Anſtalt intereſſiret, wenig hiedurch leiden, da die Erfahrung bey der hieſigen und vielen andern Wittwenkaſſen lehret, daß in den allermeiſten wirklichen Ehen, für welche dieſe Anſtalt immer ganz vorzüglich und hauptſächlich beſtimmt bleibt, die Männer zwiſchen 5 und 12

Jahre älter ſind, als die Frauen, nicht zu gedenken, daß bey ſolchen Ehen, wo die Frau ſo alt oder älter iſt als der Mann, meiſtens Umſtände mit unterlaufen, welche die Beyhülfe einer Wittwencaſſe für die Frau entbehrlich machen.

(Publ. d. a. W. An. v. 1. Jul. 1782. Hoffmanns Rep. Bd. 2. S. 274.)

§. 370[11.] (§. 26.) Wenn nun ein recipirtes Mitglied ſein Antrittsgeld erleget, auch die beſtimmten jährlichen Beyträge bis an ſeinen Tod ordentlich bezahlt hat, ſo ſoll, wenn der Mann den 366 Tag, oder im Schaltjahre den 367. Tag, nach dem erſten April oder dem erſten October, wo er recipirt worden, den Receptionstag mit in die Zahl eingerechnet, oder ſpäter verſtirbt, die Wittwe die ihr verſicherte Penſion, wenn ſie nicht wieder heirathet, bis an ihren Tod unverkürzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andere Art getrennt, oder an der Erfüllung der Societätsgeſetze etwas verabſäumt, ſo ſind hierbey folgende Fälle zu unterſcheiden:

a) Bey Eheſcheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geſchiedenen Eheleute mit der Societät an ſich für beendigt erachtet, und das Antrittsgeld nach §. 20. lit. a. zurückgezahlt. Wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichsmittel, dafür Sorge trägt, daß das Antrittsgeld in der Caſſe ſtehen bleibe, und daß die jährlichen Beyträge bis an den Tod des abgeſchiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, ſoll einer ſolchen Frau ihr Penſionsrecht verbleiben, und ſie bey erfolgtem Tode des abgeſchiedenen Mannes den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, ſo daß es auch alsdann mit ihr, wenn ſie ſich vor oder nach dem Tode des abſchiedenen Mannes anderweit verheyrathet, in Abſicht der Wittwenpenſion, nach §. 27. gehalten wird.

Die Gerichte müſſen bey Inſtruction der Eheſcheidungsproceſſe die Partheyen befragen, ob ſie bey der Allgemeinen Wittwencaſſe aſſociirt ſind oder nicht; im erſteren Falle ſodann das Intereſſe beyder Eheleute über dieſen Punkt, nach Anleitung des §. 26. lit. a. des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanſtalt vom 28. Dec. 1775, bey erfolgender Trennung

der Ehe zu reguliren, auch, ſobald das Eheſcheidungs-Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten hat, die General-direction gedachter Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt davon ex officio benachrichtigen.

(Reſcr. vom 30. Sept. 1799. v. Rabe Bd. 5. S. 568.)

Wiewohl nach dem §. 26. lit. a., bey erfolgter Trennung der Ehe eines in das Inſtitut aufgenommenen Paares, die Verbindung der geſchiedenen Eheleute mit der Societät an ſich für beendiget zu achten iſt; ſo folgt doch daraus nicht, daß, wenn die geſchiedene Ehefrau, zur Erhaltung ihres Penſionsrechtes durch rechtliche oder Vergleichsmittel, dafür Sorge trägt, daß das Antrittsgeld bey der Caſſe ſtehen bleibet, und die Entrichtung der jährlichen Beyträge bis an den Tod des geſchiedenen Ehemannes ordentlich erfolgt, in Anſehung der übrigen, durch das Reglement geordneten Verhältniſſe irgend eine weſentliche Abänderung eintreten möge. Dahin gehören daher auch die in den §. 20. lit. d. und §. 26. lit. d. vorhergeſehenen Fälle.

Der für den Fall den Eintritt dieſer Fälle von einem Dritten gemachte Vorbehalt erſcheint mithin nicht zuläſſig; allein es kann von Seiten der Generaldirection dem Dritten bemerklich gemacht werden, daß, bey dem etwanigen künftigen Eintritte eines der hier in Frage kommenden Fälle, die Regulirung des Anſpruches der Caſſe gewiß nach den eintretenden Umſtänden und mit Beachtung der vorhandenen Billigkeits-Rückſichten erfolgen werde.

(Reſcr. vom 19. März 1825. Kamptz Bd. 9. S. 36, 37.)

b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt, und er durch richterlichen Ausſpruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Eheſcheidung erfolgen oder nicht, ceſſiret, wenn die Frau der entwichene Theil iſt, ihr Recht auf die Penſion gänzlich; iſt es aber der Mann, ſo ſteht es in der Frauen Willkühr, ob, wenn ſie oder ein Dritter das Antrittsgeld einleget, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquiriret hat, ſie ſolches in der Caſſe ſtehen laſſen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin ſolches nach §. 20. lit. b. der Caſſe verfallen iſt, ein anderes Antrittsgeld herbeyſchaffen und dafür ſorgen will, daß die jähr-

lichen Beyträge ſo lange continuiret werden, bis der Mann ſtirbt, oder wenn deſſen Aufenthalt nicht zu erfahren iſt, nach den bey der Societät angenommenen Principiis, für todt geachtet werden muß, da ſie denn ihr Penſionsrecht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder angenommenen Todes des Mannes die Penſion genießt, welches letztere auch in dem Falle ſeine Anwendung findet, wenn der Mann ohne ſein Verſchulden abweſend iſt und bleibt, und ſein Aufenthalt nicht zu erfahren iſt, mithin ſein Tod nicht beſcheinigt werden kann.

c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben geſtraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, ſoll die Wittwe in Anſehung der Penſion nicht leiden, ſondern ſolche gleich andern unverkürzt zu genießen haben.

d) Wenn der Mann ſich ſelbſt entleibt, erhält die Wittwe von der ihr verſicherten Penſion nur die Hälfte.

e) Wenn ein Mann die zu entrichtenden Beyträge abzuführen verſäumt, muß die Frau ſorgen, daß ſolche der Caſſe durch einen Andern entrichtet werden, widrigenfalls, und wenn die §. 36. beſtimmte Friſten verſtrichen ſind, das Antrittsgeld und ihr Penſionsrecht verloren geht.

§. 370$^{mm.}$ (§. 27.). Wenn eine Wittwe ſich wieder verheyrathet, behält ſie die Hälfte ihrer Penſion, ſo lange die zweyte Ehe dauert, und wenn dieſe wieder getrennt wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Penſion von neuem. Jedoch ſteht es ihr auch frey, ſowohl für dieſe halbe Penſion, als für das bis auf den Tod des zweyten Mannes beruhende Recht zur ganzen Penſion, mit Verzicht auf beydes, eine Prämie zu wählen, weshalb ſie ſich aber drey Monate nach ihrer Wiederverheyrathung erklären, und nach der §. 9. verordneten Form einen Geſundheitsſchein beybringen muß, und ſoll ihr ſolchenfalls, wenn ſie unter dreyßig Jahr alt iſt, ſeine ſechsjähre Penſion, wenn ſie von dreyßig bis vierzig Jahren inclusive alt iſt, eine vierjährige Penſion, und wenn ſie über vierzig Jahr alt iſt, eine dreyjährige ganze Penſion in halbjährigen Ratis, oder, wenn ſie es verlangt, und ſich die Zinſen à 4 Procent abziehen

laſſen will, auf einmal bezahlt werden. Dieſe Vergleichs-Summa iſt ſodann, auch wenn ſie ſolche terminweiſe empfängt, ihr völliges Eigenthum, und wird, wenn die Frau während der Termine verſtirbt, ihren Erben bezahlt. Außerdem aber kann auch der zweyte Ehemann ihr eine beſondere Penſion verſichern laſſen, ohne daß ſolches ihrem bereits hergebrachten Rechte zum Nachtheil gereiche. Sind aus der erſten Ehe unmündige Kinder vorhanden, ſo erhalten dieſe die zweyte Hälfte der Penſion bis nach völlig zurückgelegtem zwanzigſten Jahre, oder Tode, ſo daß der Theil des das ein und zwanzigſte Jahr Angetretenen oder Verſtorbenen den übrigen Unmündigen accreſciret, wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß die Mutter noch leben muß, indem mit ihrem Tode alles aufhört.

§. 370ⁿⁿ· (§. 28.) Es iſt ſchon oben §. 19. berührt worden, und verſteht ſich aus dem Folgenden von ſelbſt, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Beſten der Frau das Antrittsgeld und die jährlichen Beyträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller ſonſtigen Erforderniſſe, eine Wittwenpenſion verſichern laſſen könne. Dergleichen Verſicherung kann nun entweder auf den Todesfall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todesfall des Dritten ſelbſt gerichtet werden, im erſten Falle aber kann dieſes nie ohne Wiſſen und Willen des Ehemannes geſchehen. In dem letzten Falle wird zwar die Frau in Anſehung der Penſion für eine Wittwe gehalten, ſobald derjenige verſtirbt, der für ſie eingeſetzt hat, und nicht eher; ſo lange aber ihr wirklicher Ehemann noch am Leben iſt, genießt ſie nur drey Viertheile der ihr vermachten Penſion. Erſt nach dem Tode ihres Ehemannes genießt ſie dieſe Penſion gänzlich, und wenn ſie alsdann wieder heyrathet, wird ſie den übrigen wieder heyrathenden Wittwen gleich geachtet.

§. 370ᵒᵒ· (§. 29.) Um aber dieſes Inſtitut noch gemeinnütziger zu machen und die Vortheile davon auch unverheyratheten Frauensperſonen zufließen zu laſſen, welche öfters bey dem eingeſchränkten Vermögen der Familien ohne alle Verſorgung hinterlaſſen werden, ſoll es auch einem Vater verſtattet ſeyn, für ſeine unverheyrathete Tochter, einem Oheim für ſeine Nichte, ei-

nem Bruder für ſeine Schweſter, einem jeden Verwandten für ſeine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheyratheten oder ledigen Mannsperſon für eine jede unverheyrathete oder verwittwete Frauensperſon eine Penſion verſichern zu laſſen, ja es kann dieſes auch die Frauensperſon ſelbſt thun, und ſich eine Mannsperſon wählen, auf deren Todesfall die Verſicherung geſtellt werden ſoll; jedoch darf dieſes niemals ohne ausdrückliche Bewilligung der Mannsperſon geſchehen, als welche ohnehin die ſämmtlichen erforderlichen Atteſte herbeyſchaffen muß. In allen dieſen Fällen werden dergleichen zwey Perſonen, in Abſicht auf die Societät und ihre Geſetze, wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet; nach dem Tode der Mannsperſon genießt die Frauensperſon die ihr verſicherte Penſion, und wenn ſie heyrathet, behält ſie, gleich den wieder heyrathenden Wittwen, nach der Beſtimmung des §. 27. die Hälfte davon. Es iſt aber hierbey ein für allemal feſtgeſetzt, daß keine Mannsperſon auf ihren eigenen Todesfall mehr als Einer Frauensperſon, ſo lange ſelbige am Leben iſt, eine Penſion verſichern laſſen kann, und eben deshalb iſt die vorher beſtimmte Einwilligung nöthig.

Die Generaldirection der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt hat durch das Publ. vom 1. July 1782 einen Beweis gegeben, wie ſehr dieſelbe auf den Zuſtand und Fortgang der Anſtalt aufmerkſam und bereit iſt, durch jede Verbeſſerung, welche die lehrreiche Erfahrung an die Hand giebt, die Dauer der Anſtalt immer mehr zu ſichern und allen etwanigen Mißbräuchen zu begegnen. Die Generaldirection kann auch nicht zweifeln, daß jede hierauf abzweckende Veränderung dem erleuchteten Publico ſehr willkommen ſeyn müſſe, da ſolche nach Recht und Billigkeit auf die bereits recipirten Mitglieder, in Anſehung welcher immer noch alles auf dem alten Fuße bleibt, keinen andern Einfluß haben kann, als ihnen wegen der beſtändigen Dauer der Anſtalt noch mehr Beruhigung zu verſchaffen, die neu zutretenden Mitglieder aber, wenn gleich ihre Bedingungen ein wenig ſchwerer ſind, durch die vollſtändigere Ueberzeugung von der Sorgfalt, womit auf die beſtändige Erhaltung der Anſtalt gewacht wird, dafür ſchadlos gehalten werden.

Seit dem Publ. vom 1. July 1782 hat der be-

kannte Vorfall bey der Calenbergſchen Wittwencaſſe die Generaldirection natürlicher Weiſe noch geneigter gemacht, den Zuſtand der hieſigen Anſtalt aufs genaueſte zu unterſuchen, die Erfahrung mit der Rechnung zu vergleichen, und das Gutachten geſchickter Mathematiker darüber einzuholen. Das Reſultat iſt überall vortheilhaft ausgefallen, und es hat ſich in der bisherigen Einrichtung nichts gefunden, was der Anſtalt in der Folge ſchädlich werden könnte, als die Unzuverläſſigkeit der Geſundheitsatteſte, indem nämlich bemerkt worden, daß in dem erſten, zweyten und dritten Jahre nach der Reception, ungeachtet ſolches, wenn die Geſundheitszeugniſſe ganz zuverläſſig wären, kaum geſchehen könnte, eine nicht geringe Anzahl von Mitgliedern an chroniſchen Krankheiten geſtorben iſt, und daß ſich dieſe Fälle zwar durchgehends, aber noch mehr bey fingirten Ehen unter ganz fremden Perſonen, als bey wirklichen Ehen ereignet, überhaupt alſo ſich mehr Schwindſüchtige und andere Chroniſchkranke in die Societät eingeſchlichen haben, als ſich nach der Erfahrung im Großen, worauf die Berechnung gegründet iſt, unter einer Geſellſchaft von dieſer Anzahl finden ſollten.

Um dieſe Uebel zu hemmen, oder doch die Caſſe vor den nachtheiligen Folgen davon größtentheils zu bewahren, erachtet die Generaldirection nöthig, für die Zukunft Folgendes feſtzuſetzen:

Fingirte Ehepaare werden künftig gar nicht mehr aufgenommen, außer daß noch

ein	Vater	ſeiner unverheyratheten	Tochter
=	Bruder	= —	Schweſter
=	Oheim	= —	Nichte
=	Vormund	= —	Pflegebefohlenen

auf ſeinen eigenen Todesfall eine Penſion verſichern kann, wobey jedoch, um dergleichen Perſonen in Anſehung der Verſpätungszinſen vor wirklichen Ehepaaren keinen Vorzug zu geben, feſtgeſetzt wird, daß, wenn die Frauensperſon bey der Reception

16	Jahr	alt	iſt,	1jährige	Retardatzinſen
17	=	=	=	2jährige	—
18	=	=	=	3jährige	—
19	=	=	=	4jährige	—
20	=	=	=	5jährige	—

und wenn ſie noch älter iſt, immer ohne Unterſchied 5jährige Retardatzinſen erlegt werden ſollen.

(Publ. v. 1. Jul. 1783. Hoffmanns Rep. Bd. 2. S. 278 —280.)

§. 370pp. (§. 30.) Es ſind auch die Curatoren unmündiger Frauensperſonen autoriſirt, wenn ſie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Beſtimmungen bey dieſem Inſtitut, ohne daß dazu die Approbation des Pupillen-Collegii erforderlich ſey, zu intereſſiren, und ſoll ein Gleiches den Curatoren der Blödſinnigen, Verſchwender ꝛc., in Anſehung deren Frauen und Töchter, verſtattet ſeyn.

§. 370qq. (§. 31.) Da nach §. 1. die Berliner Haupt-Banque und die Churmärkſche Landſchaft die ſolidariſche Garantie der Anſtalt übernommen haben, ſo ſind aus dem Mittel gedachter Landſchaft der Geheime Legationsrath, Landſchaftliche Deputirte und Dompropſt von Voß, der Geheime Kriegesrath und Landſchaftliche Verordnete, Baron von der Schulenburg, und der Kriegesrath, Landſchaftliche Deputirte und Bürgermeiſter der Reſidenzſtadt Berlin, Dietrich, ernannt worden, welche unter Oberaufſicht des wirklichen Geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Miniſters, Baron von der Schulenburg, und künftig nach deſſen Abgang, des jedesmal die Banque dirigirenden Etats-Miniſters, (jetzt des Miniſterii des Innern) ſich der Verwaltung unterziehen ſollen. Von dieſen werden alſo auch alle Receptionsſcheine unterſchrieben, und ſoll, ſo oft ſich bey der Direction durch Todesfälle oder ſonſt eine Veränderung ereignet, ſolche durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 370rr. (§. 32.) Das Inſtitut ſoll den erſten April 1776 in wirkliche Activität kommen, ſo daß, wenn einer oder der andere von den an dieſem Tage recipirten Sociis den 1. April 1777 oder nachher verſtirbt, deſſen nachgelaſſene Wittwe die ihr verſicherte Penſion unweigerlich erhalten ſoll.

§. 370ss. (§. 33.) Und da es den Intereſſenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn ſie ihre Praestanda nicht auf einmal entrichten dürfen, ſo ſollen die in den Tabellen beſtimmten jährlichen Beyträge in halbjährigen ratis, jedoch praenumerando bezahlt, und eben ſo die Wittwenpenſionen nach des Mannes Tode in halbjäh-

rigen ratis praenumerando erlegt werden, ſo daß, wenn der Mann verſtorben iſt, nichts mehr beygetragen, und wenn die Wittwe ſtirbt, keine Penſion weiter bezahlt wird. Sollte jedoch Jemand, um der halbjährigen Zahlungen entübrigt zu ſeyn, es gerathener finden, ein Capital niederzulegen, von deſſen Zinſen die Caſſe ſich wegen der halbjährigen Beyträge ſelbſt bezahlt machen könnte, ſo ſteht es demſelben frey, eine Summe in die Caſſe zu legen, wovon die Zinſen, à 4 Procent gerechnet, genau das Quantum ſeines jährlichen Beytrags ausmachen. Und ſoll ſolchenfalls dieſes Capital bey Trennung der Ehe mit dem Antrittsgelde zugleich zurückgegeben, auch wenn nach §. 20. lit. b. d. e. das Antrittsgeld der Caſſe verfällt, dieſes Capital nicht mit verfallen ſeyn. Jedoch kann ein ſolches Mitglied ſich nicht entbrechen, den erſten halbjährigen Beytrag bey der Reception zu entrichten, weil alles praenumerando bezahlt wird, und das Capital nicht gleich Zinſen trägt.

§. 370tt. (§. 34.) Sowohl zur Aufnahme der Mitglieder und Beybringung der Geſundheitsſcheine, als Einzahlung und resp. Rückzahlung der Antrittsgelder, Erlegung der halbjährigen Beyträge und Erhebung der halbjährigen Wittwenpenſionen, ſind zwey beſtändige Termine auf den 1. April und 1. October angeſetzt, ſo daß die ganzen Monate März und September zu dieſen Geſchäften angewendet werden ſollen, ſolche aber auch vom 1. März bis 1. April, und vom 1. September bis 1. October jedes Jahres unfehlbar beendigt werden müſſen. Außer dieſen Zeiten werden keine Mitglieder recipirt und keine Zahlungen angenommen oder geleiſtet; doch ſtehet Jedermann frey, ſich zu allen Zeiten wegen der Reception und ſonſtiger Umſtände zu melden, auch die Taufſcheine ꝛc. zur Beurtheilung einzuſenden, wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Geſundheitsatteſte, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig ſind, allererſt in den angezeigten Receptionsmonaten angenommen werden können, und bey der Präſentation nicht über 6 Wochen alt ſeyn dürfen.

Die Briefe außer den Zahlungsmonaten März und September können an den Kriegesrath und Geheimen expedirenden Secretair von Segner gerichtet, in den Zahlungsmonaten hingegen die Gelder und Documente an die

Generaldirection der Königl. Preuß. Allgem. Wittwencaſſe ſelbſt adreſſirt, und muß alles franco eingeſandt werden.

§. 370$^{uu.}$ (§. 35.) Wer alſo in dem bevorſtehenden erſten Termin auf den 1. April recipirt ſeyn will, hat ſich deshalb zuvörderſt bey der Generaldirection zu melden, und die Summe der jährlichen Penſion, ſo er ſeiner Wittwe verſichern laſſen will, anzuzeigen, auch allenfalls ſeinen und ſeiner Frauen Taufſchein ſogleich beyzubringen. Hiernächſt hat derſelbe nach dem 1. März und längſtens vor dem 1. April die übrigen nach §. 8. und 9. erforderlichen Atteſte nebſt dem nach den Tabellen ſchuldigen Antrittsgelde, und der Anzeige, auf wen die Quittung darüber zu richten, zugleich auch den erſten halbjährigen Beytrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und ſoll über jeden halbjährigen Beytrag eine beſondere Quittung in der Form sub II. ausgeſtellt und von dem Rendanten und Controleur der Caſſe, deren Namen ſowohl jetzt als künftig durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden ſollen, unterſchrieben werden.

§. 370$^{vv.}$ (§. 36.) Würde ſich Jemand hierunter ſaumſelig finden laſſen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beytrage zurückbleiben, ſo zahlt er auf den nächſten Termin den verſäumten Beytrag doppelt und den neuen dazu, folglich 3 halbjährige Beyträge. Fände er ſich im zweyten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den erſten halbjährigen Beytrag vierfach, den zweyten doppelt, und den dritten dazu, mithin in allem ſieben halbjährige Beyträge. Sollte Jemand drey Zahlungstermine ohne Zahlung verſtreichen laſſen, ſo wird angenommen, daß er ſein Antrittsgeld derelinquiren wolle, welches ſodann nach §. 20. lit. e. der Caſſe heimfällt, und nach §. 26. lit. e. das Recht zur Wittwenpenſion verlöſchet. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen ſelbſt dieſem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwanigen Pfandinhaber oder andere rechtmäßige Eigenthümer der Receptionsſcheine ihre Praecautiones nehmen können, ſollen die Nummern der Receptionsſcheine, wovon die Beyträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungstermin, mithin in den Monaten April und October jeden Jahres, durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 370$^{ww.}$ (§. 37.) Wenn eine Frau aus der So=

cietät vor dem Ehemanne verſtirbt, ſo hat letzterer ſofort den Todtenſchein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächſten Zahlungstermine das Antrittsgeld an den im Receptionsſchein benannten Eigenthümer oder rechtmäßigen Beſitzer des Scheins, gegen deſſen Aushändigung und Quittung, gezahlt wird.

Da die bisherige Einrichtung, wornach bey dem Tode eines der Societät beygetretenen Mannes der Wittwe ein beſonderer Penſions-Verſicherungsſchein gegeben, der Receptionsſchein hingegen, wenn ſolcher zuvörderſt von dem Inhaber wegen des zurückerhaltenen Antrittsgeldes gerichtlich quittirt worden, zu den Acten eingereicht iſt, eben dieſer gerichtlichen Aufnahme halber zu bedeutenden Koſten, Weitläuftigkeiten und vielem Schriftwechſel Anlaß gegeben hat; ſo wird unter dieſen und den ſonſt von der Generaldirection angeführten Umſtänden die Aufhebung jener Form und zugleich deren Abänderung dahin hiermit genehmigt:

daß nur die eigenhändige Unterſchrift des Quittungs-Ausſtellers durch einen öffentlichen Beamten, unter Beydrückung ſeines Dienſtſiegels, in ſolchen Fällen beglaubigt zu werden brauche.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 18. May 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 358.)

§. 370xx. (§. 38.) Stirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die Wittwe ſofort einen von der Obrigkeit des Orts atteſtirten Todtenſchein, demnächſt aber, wenn ſie außer Berlin wohnt, ein Atteſt der Obrigkeit des Orts, daß ſie noch am Leben und unverheyrathet ſey, einreichen, worauf in dem nächſten Zahlungstermin das Antrittsgeld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptionsſcheins und Quittung, der Wittwe aber die erſte halbjährige Penſion bezahlt, und ihr der Receptionsſchein, zur Sicherheit ihrer künftigen Penſion, wenn zuvor, daß die Ehe getrennt und das Antrittsgeld zurückgezahlt ſey, darauf notirt worden, reſpective gelaſſen oder ausgehändigt wird. Ueber die halbjährige Penſion muß aber die Wittwe noch beſonders in jedem Zahlungstermin quittiren, auch das Atteſt ihres Lebens und unverheyratheten Standes, jedesmal wenn ſie ihre Penſion abfordert, aufs neue beybringen. In beyden obgedachten Fällen iſt die Einſen-

dung der Todtenſcheine um ſo mehr zu beſchleunigen, als, wenn ſolche nicht vor dem Zahlungstermin eingehen, auch die Zahlung in ſolchem Termin nicht erfolgen kann. In Anſehung dieſer Atteſte wird wiederholt Wir, daß ſolche, ſo wie alle übrige, ſtempelfrey und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertigt werden ſollen. Doch wird den Predigern nachgelaſſen, für einen jeden Tauf-, Copulations- und Todtenſchein höchſtens ſechs gute Groſchen zu nehmen.

Für einen Tauf-, Copulations- oder Todtenſchein dürfen die Prediger nicht mehr als 7½ Sgr. nehmen.

(Reſcr. v. 13. März 1777. C. S. v. 1777. S. 405.)

An Gebühren für die von den Gerichten zu ertheilenden Atteſte darf jedoch von ſolchen Wittwen, deren jährliche Penſion nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, gar nichts, bey einer Penſion von 50—100 Rthlr. jedesmal nur 2 Gr., bey dergleichen von 100—300 Rthlr. jedesmal nur 4 Gr., und bey Penſionen über 300 Rthlr. jedesmal 8 Gr. genommen, aber darf ſelbigen weder an Schreibe-, noch an Inſinuationsgebühren irgend etwas abgefordert werden.

(Reſcr. v. 17. April 1784. v. Rabe I. 7.)

Sämmtlichen, auch denen in Berlin wohnenden, Wittwen muß, Behufs ihrer jedesmaligen Penſionshebung, das Leben, der unverheyrathete Stand und die Richtigkeit ihrer Quittungsunterſchriften gerichtlich atteſtirt werden.

(Reſcr. v. 8. Febr. 1784. v. Rabe I. 7. S. 381.)

Wegen der Koſtenfreyheit der zum Behufe der Legitimation der Intereſſenten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt zu ertheilenden gerichtlichen Atteſte iſt verordnet, daß das Reſcript vom 17. April 1784 ſich bloß auf die Gerichte in Berlin und auf die hierſelbſt wohnenden Wittwen bezieht, wogegen es in Anſehung anderer Gerichte und der außer Berlin wohnenden Wittwen bey dem §. 38. des Reglements v. 28. December 1775 ſein Verbleiben hat.

(Reſcr. v. 26. Aug. 1815. v. Kamptz Jahrb. Bd. 6. S. 8.)

Die Behufs der Aufnahme in die Wittwencaſſen auszuſtellenden Kirchenzeugniſſe ſind ſtempelfrey.

(Publ. v. 4. Jan. 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 922.)

Es kann darüber kein Zweifel vorwalten, daß die

zu den Antrittswechſeln erforderlichen Recognitionsatteſte nur alsdann und in ſo weit ſtempelfrey ſeyn können, wenn ſie auf dem Wechſelinſtrumente ſelbſt ſich befinden, und daher als ein Theil deſſelben anzuſehen ſind, oder wenn ſie auf den Grund eines bereits mit dem Stempel verſehenen Recognitionsprotocolls ausgefertigt werden. Dagegen muß in den Fällen, wo die Legaliſation nicht auf der Urkunde ſelbſt Statt findet, oder der Stempel nicht ſchon bey der Hauptverhandlung angewendet worden iſt, eine Befreyung von dem vorgeſchriebenen Stempelſatze unzuläſſig erſcheinen, wie denn auch einer Extenſion der bey Errichtung des Inſtituts nach §. 15. des Reglements zugeſtandenen Diſpenſation der §. 4. lit. i. des neuen Geſetzes entgegen ſtehet.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 27. März 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 39.)

§. 370yy. (§. 39.) Es ſoll zwar einem jeden Intereſſenten frey ſtehen, die Gelder und Documente entweder unmittelbar an die Generaldirection franco einzuſenden, oder ſolche durch einen in der Reſidenzſtadt Berlin wohnhaften Mandatarius übergeben zu laſſen. Nur hat man ſich im erſten Falle, in Anſehung der Nachrichten und Atteſte, um ſo mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißigen, damit alle Zweydeutigkeit und alles unnöthige Hin- und Herſchreiben vermieden werden möge.

Es ſollen jedoch, wenn das Inſtitut ſich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commiſſarien zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden, an welche die Recipiendi ſich adreſſiren und ihnen ihre Documente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die Generaldirection übergeben können.

§. 370zz. (§. 40.) Die Wittwenpenſionen können auf keine Weiſe mit Arreſt belegt werden, es ſey denn, daß ein Dritter zu Erhaltung des Penſionsrechts die Beyträge erweislich bezahlt hätte, in welchen Fällen allein der Creditor von der Wittwenpenſion successive, ſo wie ſolche von der Caſſe bezahlt wird, befriedigt werden ſoll.

Der Wittwen-Verpflegungsanſtalt kann nicht angemuthet werden, die Wittwenpenſion an jemand an-

ders, als an die Wittwe oder deren Bevollmächtigten auszuzahlen; dem Gericht iſt es jedoch unbenommen, die Wittwe zu Ausſtellung der Quittung über den Empfang der ad depositum abzugebenden Gelder, oder zur Extradition des erhaltenen Penſionsſcheines anzuhalten, damit das Erforderliche wegen der an Fremde von der Penſion zu zahlenden Gelder darunter notirt werden kann.

(Gutacht. d. G. C. v. 11. Oct. 1789. v. Rabe I. 7. S. 790.)

§. 370aaa. (§. 41.) Es iſt verordnet, daß dieſer gemeinnützigen Anſtalt alle Privilegien eines von des Königs Majeſtät allein abhängigen Instituti ad pias causas zu Statten kommen ſollen, auch ſind derſelben insbeſondere Jura Fisci bey Rechtshändeln eine unbeſchränkte Befreyung vom Gebrauch des Stempelpapiers, ingleichen von Gerichtsſporteln, auch die Poſtfreyheit für die Correſpondenzen, welche die Generaldirection ſelbſt zum Beſten der ganzen Anſtalt mit Landescollegien und Gerichten, oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commiſſarien zu unterhalten nöthig erachten wird, verſichert, wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an ſelbige geſandt werden, dergleichen Portofreyheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, ſoll die Generaldirection des Inſtituts alle abgehende Briefe ꝛc., welchen hiernach die Portofreyheit competiret, außer ihrem beſondern Siegel, noch auf dem Umſchlage mit der Rubrik:

General-Wittwen-Sachen,

ſtempeln laſſen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commiſſarien zuſtellen, um ihre Briefe ꝛc. an die Generaldirection, welche ſich zur Portofreyheit qualificiren, als wofür die Commiſſarien jederzeit haften müſſen, damit zu bezeichnen, und ſind ſämtliche Poſtämter inſtruirt, keine Briefe und Gelder an die Generaldirection, außer von Landescollegien und Gerichten, oder von den Commiſſarien des Inſtituts ſelbſt mit der nur erwähnten Bezeichnung, unfrankirt anzunehmen.

Die Jurisdiction über die bey dieſem Inſtitut angeſtellten Bedienten, in Sachen, die ihr officium betref-

fen, ſoll der Generaldirection gleichfalls überlaſſen ſeyn.

§. 370bbb. (§. 42.) Sollten Auswärtige, die nicht Königl. Unterthanen, noch in den Königl. Ländern wohnhaft ſind, ſich bey der Societät intereſſiren, und des Königs Maj. mit demjenigen Staat, wo dergleichen Intereſſenten wohnhaft ſind, in Krieg gerathen, ſo daß zwiſchen beyden Ländern alle Communication unterbrochen würde, ſo ſollen demohngeachtet die verfallenen Penſionen getreulich verwahrt, und ſobald ſich dazu Gelegenheit findet, oder der Krieg geendigt iſt, dergleichen auswärtigen Wittwen, ſo dazu ein Recht haben, unverkürzt nachgezahlt werden; wie es denn auch den auswärtigen Intereſſenten, wenn ſie ſolchergeſtalt ohne ihre Schuld mit den Beyträgen zurückbleiben müſſen, ſolche bey wieder eröffneter Communication nachzuzahlen, frey bleibt, und ſoll, wenn ſich inzwiſchen Todesfälle ereignen, dergleichen unverſchuldetes Zurückbleiben der Beyträge, wenn ſolche nur hiernächſt noch bis an den Tod des Socii abgeführt werden, den Intereſſenten weder in Anſehung des Antrittsgeldes, noch der Wittwenpenſion zum Nachtheil gereichen. Ueberhaupt aber ſoll in Anſehung der Auswärtigen, wenn ſie ihre ihre Antrittsgelder zurück, oder ihre Wittwenpenſionen bezahlt erhalten, niemals einiges Abſchoßrecht ausgeübt werden, auch wenn die Ausfuhr dieſer oder jener Münzſorten aus den Königl. Staaten zu verbieten nöthig erachtet werden ſollte, ſolches Verbot auf gegenwärtige Anſtalt keine Anwendung finden.

§. 370ccc. (§. 43.) Damit der Inhalt dieſes Patents und Reglements zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange, iſt den Krieges- und Domainen-Kammern aufgegeben, ſolches auf die allgemeinſte Art publiciren, auch den Zeitungen und Intelligenzien inſeriren zu laſſen.

Auch müſſen alle hohe und niedere Landescollegien, Magiſtrāte und Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen ſich nach dieſer Vorſchrift, in ſo weit ſolche einen Jeden insbeſondere angehet, achten, insbeſondere aber ſoll die Generaldirection gegenwärtiger Anſtalt die hierin enthaltenen Puncte ſämmtlich aufs genaueſte beobachten, die gegen das Publicum eingegangenen Verbindlichkeiten unverbrüchlich halten, und ſich die Ausbreitung des Inſtituts beſtens angelegen ſeyn laſſen. Es ſoll jedoch Niemand zum Beytritt auf keinerley Weiſe genöthiget

werden, ſondern es einem Jeden, nach Verſchiedenheit ſeines Standes, Vermögens und ſeiner Geſinnungen gänzlich frey ſtehen, ob? und in welcher Art er ſich dabey intereſſiren will.

Die beyden angehängten Schema lauten folgender Geſtalt:

I.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beſcheiniget hierdurch, daß in heutigem Receptions-Termin, als Mitglied der Wittwen-Societät recipirt worden iſt, und daß Derſelbe auf ſeinen Todesfall eine jährliche Penſion, von Rthlr. Gr. hat verſichern laſſen. Die General-Direction quittirt zugleich hierdurch über den baaren und richtigen Empfang des Antrittsgeldes ad Rthlr. Gr. in Golde, wovon das Eigenthum zuſtehet. Und wie N. N. ſelbſt, ſich bey der Reception verbindlich machet, den halbjährigen Beytrag ad Rthl. Gr. in terminis den 1. April und 1 October jeden Jahres promt zu erlegen, ſo ſoll auch, wann oder es ſey zu welcher Zeit es wolle, verſtirbt, das obgedachte Antrittsgeld, in ſo fern ſolches nicht nach Inhalt des Königlichen Patents und Reglements de dato Berlin den 28. December 1775. §. 20. lit b. d. e. der Caſſe verfallen iſt, auf den nach Eingang des Todtenſcheins nächſtfolgenden 1. April oder 1. October ohne Abzug, jedoch auch ohne Zinſen, dem hierin benannten Eigenthümer, oder ſonſt rechtmäßigen Inhaber dieſes Scheins, in vollwichtigen Friedrichsd'or, oder andern vollwichtigen Piſtolen, deren 35 auf eine Mark gehen und zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzt ſind, zurückgezahlt, nicht minder wenn den 1. 18 oder ſpäter mit Tode abgeht, der die verſicherte jährliche Penſion von Rthlr. Gr. in gleichen Münzſorten, von dem nächſten Zahlungs-Termin nach Abſterben des in halbjährigen ratis, ſo lange ſie lebt und unverheyrathet iſt, ſonſt aber nach der Beſtimmung des obgedachten Königl. Patents §. 27. ohnfehlbar gereicht werden, wofür die Königl. Haupt-Banque und die Churmärkſche Landſchaft ſolidariſch einſtehen.

Berlin, den

(L. S.)

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Haupt-Buch fol.
N. N.
Rendant.

II.

Die Caſſe der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpfle-

gungs-Anſtalt quittirt hierdurch über den baaren und richtigen Empfang, von Rthlr. Gr., welche auf die, beſage Receptions-Scheins, Nr. der

auf den Tod des
verſicherte jährliche Penſion ad Rthlr. Gr. als der te halbjährige Beytrag vom 1. bis 1. 18 gezahlt worden.

Berlin, den

Caſſe der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

N. N. N. N.
Rendant. Controlleur.

Tabellen

der

Antrittsgelder und jährlichen Beyträge

für

Männer 20 von bis 60 Jahren

welche

ihren Frauen von verſchiedenen Alter

eine Wittwenpenſion von 25 Reichsthaler

verſichern wollen.

Zum Gebrauch für diejenigen Intereſſenten, welche vom 1. September 1796 an gerechnet, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beytreten.

Zur Bequemlichkeit des Publici wird in Anſehung des Gebrauchs gegenwärtiger Tabellen hier wiederholt, daß ein jeder, der einer Frauensperſon eine Penſion von 25 Rthlr. verſichern will, an Antrittsgeld und jährlichen Beytrag genau dasjenige zahlet, was er in der Tabelle für ſein Alter, neben dem Alter der Frauensperſon, verzeichnet findet, und auf gleiche Art zu einer Penſion von $12\frac{1}{2}$ Rthlr. überall die Hälfte von dieſem Sätzen zu erlegen iſt.

Wer hingegen höhere Penſiones verlangt, zahlt dieſe reſp. Summen ſo oft, als oft die Zahl 25 in der verlangten Penſions-Summe enthalten iſt.

Es zahlt alſo z. E.

Ein Mann von 30 Jahren für eine Frau von 25 Jahren: Zu einer Penſion von 50 Rthl. an Antrittsgeld zweimal 40 oder 80 Rthl., jährliche Beyträge zweymal 1 Rthl. 12 Gr. oder 3 Rthl.

Zu einer Penſion von 75 Rthl. an Antrittsgeld dreimal 40 oder 120 Rthlr., jährliche Beyträge dreimal 1 Rthlr. 12 Gr. oder 4 Rthl. 12 Gr.

Zu einer Penſion von 100 Rthl. an Antrittsgelde viermal 40 odr 160 Rthl., jährliche Beyträge viermal 1 Rthl. 12 Gr. oder 6 Rthl.

Und ein Mann von 54 Jahren zahlet für eine Frau von 40 Jahren: Zu einer Penſion von 50 Rthl. an Antrittsgeld zweymal 44 oder 88 Rthl., jährliche Beyträge zweymal 6 Rthl. 8 Gr. oder 12 Rthl. 16 Gr.

Zu einer Penſion von 75 Rthl. an Antrittsgeld dreymal 44 oder 132 Rthl., jährliche Beyträge dreymal 6 Rthl. 8 Gr. oder 19 Rthl.

Zu einer Penſion von 100 Rthl. an Antrittsgeld viermal 44 oder 176 Rthl., jährliche Beyträge viermal 6 Rth. 8 Gr. oder 25 Rthl. 8 Gr.

Alter des Mannes 20 Jahr.				Alter des Mannes 21 Jahr.				Alter des Mannes 22 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-geld.	Jährlicher Beytrag.	
Jahre.		Thlr.	Gr.	Jahre.		Thlr.	Gr.	Jahre.		Thlr.	Gr.
15	Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beitritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	1	12	15	Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beitritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	1	12	15	Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beitritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	1	12
16		1	12	16		1	12	16		1	12
17		1	12	17		1	12	17		1	12
18		1	12	18		1	12	18		1	12
19		1	12	19		1	12	19		1	12
20		1	12	20		1	12	20		1	12
21		1	12	21		1	12	21		1	12
22		1	12	22		1	12	22		1	12
23		1	12	23		1	12	23		1	12
24		1	12	24		1	12	24		1	12
25		1	12	25		1	12	25		1	12
26		1	12	26		1	12	26		1	12
27		1	12	27		1	12	27		1	12
28		1	12	28		1	12	28		1	12
29		1	12	29		1	12	29		1	12
30		1	12	30		1	12	30		1	12
31		1	12	31		1	12	31		1	12
32		1	12	32		1	12	32		1	12
33		1	12	33		1	12	33		1	12
34		1	12	34		1	12	34		1	12
35		1	12	35		1	12	35		1	12
36		1	12	36		1	12	36		1	12
37		1	12	37		1	12	37		1	12
38		1	12	38		1	12	38		1	12
39		1	12	39		1	12	39		1	12
40		1	12	40		1	12	40		1	12
41		1	12	41		1	12	41		1	12
42		1	12	42		1	12	42		1	12
43		1	12	43		1	12	33		1	12
44		1	12	44		1	12	44		1	12
45		1	12	45		1	12	45		1	12
46		1	12	46		1	12	46		1	12
47		1	12	47		1	12	47		1	12
48		1	12	48		1	12	48		1	12
49		1	12	49		1	12	49		1	12
50		1	12	50		1	12	50		1	12
51		1	12	51		1	12	51		1	12
52		1	12	52		1	12	52		1	12
53		1	12	53		1	12	53		1	12
54		1	12	54		1	12	54		1	12
55		1	12	55		1	12	55		1	12
56		1	12	56		1	12	56		1	12
57		1	12	57		1	12	57		1	12
58		1	12	58		1	12	58		1	12
59		1	12	59		1	12	59		1	12

Alter des Mannes 23 Jahr.				Alter des Mannes 24 Jahr.				Alter des Mannes 25 Jahr.			
Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.	Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.	Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
15		1	18	15		1	21	15		2	—
16		1	16	16		1	18	16		1	21
17		1	14	17		1	16	17		1	18
18		1	12	18		1	14	18		1	16
19		1	12	19		1	12	19		1	14
20		1	12	20		1	12	20		1	12
21		1	12	21		1	12	21		1	12
22		1	12	22		1	12	22		1	12
23		1	12	23		1	12	23		1	12
24		1	12	24		1	12	24		1	12
25		1	12	25		1	12	25		1	12
26		1	12	26		1	12	26		1	12
27		1	12	27		1	12	27		1	12
28		1	12	28		1	12	28		1	12
29		1	12	29		1	12	29		1	12
30		1	12	30		1	12	30		1	12
31		1	12	31		1	12	31		1	12
32		1	12	32		1	12	32		1	12
33		1	12	33		1	12	33		1	12
34		1	12	34		1	12	34		1	12
35		1	12	35		1	12	35		1	12
36		1	12	36		1	12	36		1	12
37	Wie vorher.	1	12	37	Wie vorher.	1	12	37	Wie vorher.	1	12
38		1	12	38		1	12	38		1	12
39		1	12	39		1	12	39		1	12
40		1	12	40		1	12	40		1	12
41		1	12	41		1	12	41		1	12
42		1	12	42		1	12	42		1	12
43		1	12	43		1	12	43		1	12
44		1	12	44		1	12	44		1	12
45		1	12	45		1	12	45		1	12
46		1	12	46		1	12	46		1	12
47		1	12	47		1	12	47		1	12
48		1	12	48		1	12	48		1	12
49		1	12	49		1	12	49		1	12
50		1	12	50		1	12	50		1	12
51		1	12	51		1	12	51		1	12
52		1	12	52		1	12	52		1	12
53		1	12	53		1	12	53		1	12
54		1	12	54		1	12	54		1	12
55		1	12	55		1	12	55		1	12
56		1	12	56		1	12	56		1	12
57		1	12	57		1	12	57		1	12
58		1	12	58		1	12	58		1	12
59		1	12	59		1	12	59		1	12

Alter des Mannes 26 Jahr.				Alter des Mannes 27 Jahr.				Alter des Mannes 28 Jahr.			
Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.	Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.	Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
15		2	2	15		2	4	15		2	6
16		1	23	16		2	1	16		2	3
17		1	20	17		1	22	17		2	—
18		1	18	18		1	20	18		1	22
19		1	16	19		1	18	19		1	20
20		1	14	20		1	16	20		1	18
21		1	12	21		1	14	21		1	16
22		1	12	22		1	12	22		1	14
23		1	12	23		1	12	23		1	12
24		1	12	24		1	12	24		1	12
25		1	12	25		1	12	25		1	12
26		1	12	26		1	12	26		1	12
27		1	12	27		1	12	27		1	12
28		1	12	28		1	12	28		1	12
29		1	12	29		1	12	29		1	12
30		1	12	30		1	12	30		1	12
31		1	12	31		1	12	31		1	12
32		1	12	32		1	12	32		1	12
33		1	12	33		1	12	33		1	12
34		1	12	34		1	12	34		1	12
35	Wie vorher.	1	12	35	Wie vorher.	1	12	35	Wie vorher.	1	12
36		1	12	36		1	12	36		1	12
37		1	12	37		1	12	37		1	12
38		1	12	38		1	12	38		1	12
39		1	12	39		1	12	39		1	12
40		1	12	40		1	12	40		1	12
41		1	12	41		1	12	41		1	12
42		1	12	42		1	12	42		1	12
43		1	12	43		1	12	43		1	12
44		1	12	44		1	12	44		1	12
45		1	12	45		1	12	45		1	12
46		1	12	46		1	12	46		1	12
47		1	12	47		1	12	47		1	12
48		1	12	48		1	12	48		1	12
49		1	12	49		1	12	49		1	12
50		1	12	50		1	12	50		1	12
51		1	12	51		1	12	51		1	12
52		1	12	52		1	12	52		1	12
53		1	12	53		1	12	53		1	12
54		1	12	54		1	12	54		1	12
55		1	12	55		1	12	55		1	12
56		1	12	56		1	12	56		1	12
57		1	12	57		1	12	57		1	12
58		1	12	58		1	12	58		1	12
59		1	12	59		1	12	59		1	12

Alter des Mannes 29 Jahr.				Alter des Mannes 30 Jahr.				Alter des Mannes 31 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-geld.	Jährlicher Beytrag.	
Jahre.		Thlr.	Gr.	Jahre.		Thlr.	Gr.	Jahre.		Thlr.	Gr.
15		2	9	15		2	12	15		2	15
16		2	6	16		2	9	16		2	12
17		2	3	17		2	6	17		2	9
18		2	—	18		2	3	18		2	6
19		1	22	19		2	—	19		2	3
20		1	20	20		1	22	20		2	—
21		1	18	21		1	20	21		1	22
22		1	16	22		1	18	22		1	20
23		1	14	23		1	16	23		1	18
24		1	12	24		1	14	24		1	16
25		1	12	25		1	12	25		1	14
26		1	12	26		1	12	26		1	12
27		1	12	27		1	12	27		1	12
28		1	12	28		1	12	28		1	12
29		1	12	29		1	12	29		1	12
30		1	12	30		1	12	30		1	12
31		1	12	31		1	12	31		1	12
32		1	12	32		1	12	32		1	12
33		1	12	33		1	12	33		1	12
34		1	12	34		1	12	34		1	12
35	Wie vorher.	1	12	35	Wie vorher.	1	12	35	Wie vorher.	1	12
36		1	12	36		1	12	36		1	12
37		1	12	37		1	12	37		1	12
38		1	12	38		1	12	38		1	12
39		1	12	39		1	12	39		1	12
40		1	12	40		1	12	40		1	12
41		1	12	41		1	12	41		1	12
42		1	12	42		1	12	42		1	12
43		1	12	43		1	12	43		1	12
44		1	12	44		1	12	44		1	12
45		1	12	45		1	12	45		1	12
46		1	12	46		1	12	46		1	12
47		1	12	47		1	12	47		1	12
48		1	12	48		1	12	48		1	12
49		1	12	49		1	12	49		1	12
50		1	12	50		1	12	50		1	12
51		1	12	51		1	12	51		1	12
52		1	12	52		1	12	52		1	12
53		1	12	53		1	12	53		1	12
54		1	12	54		1	12	54		1	12
55		1	12	55		1	12	55		1	12
56		1	12	56		1	12	56		1	12
57		1	12	57		1	12	57		1	12
58		1	12	58		1	12	58		1	12
59		1	12	59		1	12	59		1	12

Alter des Mannes 32 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
15	Wie vorher.	2	18
16		2	15
17		2	12
18		2	9
19		2	6
20		2	3
21		2	—
22		1	22
23		1	20
24		1	18
25		1	16
26		1	14
27		1	12
28		1	12
29		1	12
30		1	12
31		1	12
32		1	12
33		1	12
34		1	12
35		1	12
36		1	12
37		1	12
38		1	12
39		1	12
40		1	12
41		1	12
42		1	12
43		1	12
44		1	12
45		1	12
46		1	12
47		1	12
48		1	12
49		1	12
50		1	12
51		1	12
52		1	12
53		1	12
54		1	12
55		1	12
56		1	12
57		1	12
58		1	12
59		1	12

Alter des Mannes 33 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
15	Wie vorher.	2	22
16		2	19
17		2	16
18		2	13
19		2	10
20		2	7
21		2	4
22		2	1
23		1	22
24		1	20
25		1	18
26		1	16
27		1	14
28		1	12
29		1	12
30		1	12
31		1	12
32		1	12
33		1	12
34		1	12
35		1	12
36		1	12
37		1	12
38		1	12
39		1	12
40		1	12
41		1	12
42		1	12
43		1	12
44		1	12
45		1	12
46		1	12
47		1	12
48		1	12
49		1	12
50		1	12
51		1	12
52		1	12
53		1	12
54		1	12
55		1	12
56		1	12
57		1	12
58		1	12
59		1	12

Alter des Mannes 34 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
15	Wie vorher.	3	2
16		2	23
17		2	20
18		2	17
19		2	14
20		2	11
21		2	8
22		2	5
23		2	2
24		2	—
25		1	21
26		1	18
27		1	16
28		1	14
29		1	12
30		1	12
31		1	12
32		1	12
33		1	12
34		1	12
35		1	12
36		1	12
37		1	12
38		1	12
39		1	12
40		1	12
41		1	12
42		1	12
43		1	12
44		1	12
45		1	12
46		1	12
47		1	12
48		1	12
49		1	12
50		1	12
51		1	12
52		1	12
53		1	12
54		1	12
55		1	12
56		1	12
57		1	12
58		1	12
59		1	12

Alter des Mannes 35 Jahr.				Alter des Mannes 36 Jahr.				Alter des Mannes 37 Jahr.			
Alter der Frau.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag.	
Jahre.		Thlr.	Gr.	Jahre.		Thlr.	Gr.	Jahre.		Thlr.	Gr.
15		3	6	15		3	10	15		3	14
16		3	3	16		3	7	16		3	11
17		3	—	17		3	4	17		3	8
18		2	21	18		3	1	18		3	5
19		2	18	19		2	23	19		3	3
20		2	15	20		2	20	20		3	1
21		2	12	21		2	17	21		2	22
22		2	9	22		2	14	22		2	19
23		2	6	23		2	11	23		2	16
24		2	3	24		2	8	24		2	13
25		2	—	25		2	5	25		2	10
26		1	21	26		2	2	26		2	7
27		1	18	27		1	23	27		2	4
28		1	16	28		1	19	28		2	2
29		1	14	29		1	17	29		2	—
30		1	12	30		1	14	30		1	22
31		1	12	31		1	14	31		1	19
32		1	12	32		1	14	32		1	16
33		1	12	33		1	14	33		1	16
34		1	12	34		1	14	34		1	16
35	Wie vorher.	1	12	35	Wie vorher.	1	14	35	Wie vorher.	1	16
36		1	12	36		1	14	36		1	16
37		1	12	37		1	14	37		1	16
38		1	12	38		1	14	38		1	16
39		1	12	39		1	14	39		1	16
40		1	12	40		1	14	40		1	16
41		1	12	41		1	14	41		1	16
42		1	12	42		1	14	42		1	16
43		1	12	43		1	14	43		1	16
44		1	12	44		1	14	44		1	16
45		1	12	45		1	14	45		1	16
46		1	12	46		1	14	46		1	16
47		1	12	47		1	14	47		1	16
48		1	12	48		1	14	48		1	16
49		1	12	49		1	14	49		1	16
50		1	12	50		1	14	50		1	16
51		1	12	51		1	14	51		1	16
52		1	12	52		1	14	52		1	16
53		1	12	53		1	14	53		1	16
54		1	12	54		1	14	54		1	16
55		1	12	55		1	14	55		1	16
56		1	12	56		1	14	56		1	16
57		1	12	57		1	14	57		1	16
58		1	12	58		1	14	58		1	16
59		1	12	59		1	14	59		1	16

Alter des Mannes 38 Jahr.				Alter des Mannes 39 Jahr.				Alter des Mannes 40 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts=geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts=geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts=geld.	Jährlicher Beytrag.	
Jahre.		Thlr.	Gr.	Jahre.		Thlr.	Gr.	Jahre.		Thlr.	Gr.
15		3	18	15		4	—	15		4	6
16		3	15	16		3	21	16		4	3
17		3	12	17		3	18	17		4	—
18		3	10	18		3	16	18		3	22
19		3	8	19		3	14	19		3	20
20		3	6	20		3	12	20		3	18
21		3	3	21		3	9	21		3	15
22		3	—	22		3	6	22		3	12
23		2	21	23		3	3	23		3	9
24		2	18	24		3	—	24		3	6
25		2	16	25		2	22	25		3	4
26		2	13	26		2	19	26		3	1
27		2	10	27		2	16	27		2	22
28		2	7	28		2	13	28		2	19
29		2	5	29		2	11	29		2	17
30		2	3	30		2	9	30		2	15
31		2	—	31		2	6	31		2	12
32		1	21	32		2	3	32		2	9
33		1	18	33		2	—	33		2	6
34		1	18	34		1	21	34		2	3
35		1	18	35		1	18	35		2	—
36		1	18	36		1	18	36		2	—
37	Wie vorher.	1	18	37	Wie vorher.	1	18	37	Wie vorher.	2	—
38		1	18	38		1	18	38		2	—
39		1	18	39		1	18	39		2	—
40		1	18	40		1	18	40		2	—
41		1	18	41		1	18	41		2	—
42		1	18	42		1	18	42		2	—
43		1	18	43		1	18	43		2	—
44		1	18	44		1	18	44		2	—
45		1	18	45		1	18	45		2	—
46		1	18	46		1	18	46		2	—
47		1	18	47		1	18	47		2	—
48		1	18	48		1	18	48		2	—
49		1	18	49		1	18	49		2	—
50		1	18	50		1	18	50		2	—
51		1	18	51		1	18	51		2	—
52		1	18	52		1	18	52		2	—
53		1	18	53		1	18	53		2	—
54		1	18	54		1	18	54		2	—
55		1	18	55		1	18	55		2	—
56		1	18	56		1	18	56		2	—
57		1	18	57		1	18	57		2	—
58		1	18	58		1	18	58		2	—
59		1	18	59		1	18	59		2	—

Alter des Mannes 41 Jahr.				Alter des Mannes 42 Jahr.				Alter des Mannes 43 Jahr.			
Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.	Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.	Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
15		4	16	15		5	3	15		5	14
16		4	14	16		5	—	16		5	12
17		4	12	17		4	21	17		5	9
18		4	9	18		4	18	18		5	6
19		4	6	19		4	16	19		5	3
20		4	3	20		4	14	20		5	—
21		4	—	21		4	10	21		4	20
22		3	21	22		4	6	22		4	16
23		3	18	23		4	3	23		4	12
24		3	15	24		4	—	24		4	9
25		3	12	25		3	21	25		4	6
26		3	9	26		3	17	26		4	2
27		3	6	27		3	14	27		3	22
28		3	3	28		3	11	28		3	18
29		3	—	29		3	8	29		3	15
30		2	22	30		3	5	30		3	12
31		2	19	31		3	1	31		3	8
32		2	16	32		2	21	32		3	4
33		2	13	33		2	18	33		3	—
34		2	10	34		2	15	34		2	20
35	Wie vorher.	2	7	35	Wie vorher.	2	12	35	Wie vorher.	2	17
36		2	3	36		2	8	36		2	13
37		2	3	37		2	4	37		2	9
38		2	3	38		2	4	38		2	5
39		2	3	39		2	4	39		2	5
40		2	3	40		2	4	40		2	5
41		2	3	41		2	4	41		2	5
42		2	3	42		2	4	42		2	5
43		2	3	43		2	4	43		2	5
44		2	3	44		2	4	44		2	5
45		2	3	45		2	4	45		2	5
46		2	3	46		2	4	46		2	5
47		2	3	47		2	4	47		2	5
48		2	3	48		2	4	48		2	5
49		2	3	49		2	4	49		2	5
50		2	3	50		2	4	50		2	5
51		2	3	51		2	4	51		2	5
52		2	3	52		2	4	52		2	5
53		2	3	53		2	4	53		2	5
54		2	3	54		2	4	54		2	5
55		2	3	55		2	4	55		2	5
56		2	3	56		2	4	56		2	5
57		2	3	57		2	4	57		2	5
58		2	3	58		2	4	58		2	5
59		2	3	59		2	4	59		2	5

Alter des Mannes 44 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr
15	Wie vorher.	6	1
16		5	22
17		5	19
18		5	16
19		5	13
20		5	10
21		5	6
22		5	2
23		4	22
24		4	18
25		4	15
26		4	11
27		4	7
28		4	3
29		3	23
30		3	20
31		3	15
32		3	11
33		3	7
34		3	3
35		2	23
36		2	19
37		2	15
38		2	11
39		2	7
40		2	7
41		2	7
42		2	7
43		2	7
44		2	7
45		2	7
46		2	7
47		2	7
48		2	7
49		2	7
50		2	7
51		2	7
52		2	7
53		2	7
54		2	7
55		2	7
56		2	7
57		2	7
58		2	7
59		2	7

Alter des Mannes 45 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
16	Wie vorher.	6	9
17		6	6
18		6	2
19		5	23
20		5	20
21		5	16
22		5	12
23		5	8
24		5	4
25		5	—
26		4	20
27		4	16
28		4	12
29		4	8
30		4	4
31		4	—
32		3	19
33		3	14
34		3	9
35		3	5
36		3	—
37		2	20
38		2	16
39		2	12
40		2	8
41		2	8
42		2	8
43		2	8
44		2	8
45		2	8
46		2	8
47		2	8
48		2	8
49		2	8
50		2	8
51		2	8
52		2	8
53		2	8
54		2	8
55		2	8
56		2	8
57		2	8
58		2	8
59		2	8
60		2	8

Alter des Mannes 46 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
17	Wie vorher.	7	—
18		6	20
19		6	16
20		6	12
21		6	8
22		6	4
23		6	—
24		5	20
25		5	16
26		5	12
27		5	8
28		5	4
29		5	—
30		4	19
31		4	14
32		4	9
33		4	4
34		4	—
35		3	19
36		3	14
37		3	9
38		3	4
39		3	—
40		2	20
41		2	16
42		2	16
43		2	16
44		2	16
45		2	16
46		2	16
47		2	16
48		2	16
49		2	16
50		2	16
51		2	16
52		2	16
53		2	16
54		2	16
55		2	16
56		2	16
57		2	16
58		2	16
59		2	16
60		2	16
61		2	16

Alter des Mannes 47 Jahr.				Alter des Mannes 48 Jahr.				Alter des Mannes 49 Jahr.			
Alter der Frau.	An-trittsgeld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	An-trittsgeld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	An-trittsgeld.	Jährlicher Beytrag.	
Jahre.		Thlr.	Gr.	Jahre.		Thlr.	Gr.	Jahre.		Thlr.	Gr.
18		7	11	19		7	22	20		8	9
19		7	7	20		7	18	21		8	5
20		7	3	21		7	15	22		8	1
21		7	—	22		7	11	23		7	22
22		6	20	23		7	7	24		7	18
23		6	16	24		7	3	25		7	14
24		6	12	25		6	23	26		7	10
25		6	8	26		6	19	27		7	6
26		6	4	27		6	15	28		7	2
27		6	—	28		6	10	29		6	22
28		5	19	29		6	6	30		6	18
29		5	14	30		6	2	31		6	12
30		5	10	31		5	20	32		6	6
31		5	5	32		5	15	33		6	1
32		5	—	33		5	10	34		5	20
33		4	19	34		5	5	35		5	14
34		4	14	35		4	23	36		5	9
35		4	9	36		4	18	37		5	4
36		4	5	37		4	13	38		4	22
37		4	—	38		4	8	39		4	16
38	Wie vorher.	3	19	39	Wie vorher.	4	3	40	Wie vorher.	4	11
39		3	14	40		3	22	41		4	6
40		3	9	41		3	18	42		4	1
41		3	4	42		3	13	43		3	20
42		3	—	43		3	8	44		3	16
43		3	—	44		3	8	45		3	16
44		3	—	45		3	8	46		3	16
45		3	—	46		3	8	47		3	16
46		3	—	47		3	8	48		3	16
47		3	—	48		3	8	49		3	16
48		3	—	49		3	8	50		3	16
49		3	—	50		3	8	51		3	16
50		3	—	51		3	8	52		3	16
51		3	—	52		3	8	53		3	16
52		3	—	53		3	8	54		3	16
53		3	—	54		3	8	55		3	16
54		3	—	55		3	8	56		3	16
55		3	—	56		3	8	57		3	16
56		3	—	57		3	8	58		3	16
57		3	—	58		3	8	59		3	16
58		3	—	59		3	8	60		3	16
59		3	—	60		3	8	61		3	16
60		3	—	61		3	8	62		3	16
61		3	—	62		3	8	63		3	16
62		3	—	63		3	8	64		3	16

Alter des Mannes 50 Jahr.

Alter der Frau.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag.	
Jahre.		Thlr.	Gr.
26	Wie vorher.	8	2
27		7	22
28		7	18
29		7	14
30		7	10
31		7	4
32		6	22
33		6	16
34		6	11
35		6	5
36		6	—
37		5	18
38		5	12
39		5	6
40		5	—
41		4	19
42		4	14
43		4	10
44		4	5
45		4	—
46		4	—
47		4	—
48		4	—
49		4	—
50		4	—
51		4	—
52		4	—
53		4	—
54		4	—
55		4	—
56		4	—
57		4	—
58		4	—
59		4	—
60		4	—
61		4	—
62		4	—
63		4	—
64		4	—
65		4	—
66		4	—
67		4	—
68		4	—
69		4	—
70		4	—

Alter des Mannes 51 Jahr.

Alter der Frau.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag.	
Jahre.		Thlr.	Gr.
27	Ein und Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	8	9
28		8	5
29		8	1
30		7	21
31		7	15
32		7	9
33		7	3
34		6	21
35		6	15
36		6	8
37		6	2
38		5	20
39		5	14
40		5	8
41		5	3
42		4	22
43		4	17
44		4	12
45		4	7
46		4	2
47		4	2
48		4	2
49		4	2
50		4	2
51		4	2
52		4	2
53		4	2
54		4	2
55		4	2
56		4	2
57		4	2
58		4	2
59		4	2
60		4	2
61		4	2
62		4	2
63		4	2
64		4	2
65		4	2
66		4	2
67		4	2
68		4	2
69		4	2
70		4	2
71		4	2

Alter des Mannes 52 Jahr.

Alter der Frau.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag.	
Jahre.		Thlr.	Gr.
28	Zwey und Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	8	16
29		8	11
30		8	6
31		8	1
32		7	19
33		7	13
34		7	7
35		7	1
36		6	18
37		6	11
38		6	4
39		5	22
40		5	16
41		5	10
42		5	5
43		5	—
44		4	19
45		4	14
46		4	8
47		4	2
48		4	2
49		4	2
50		4	2
51		4	2
52		4	2
53		4	2
54		4	2
55		4	2
56		4	2
57		4	2
58		4	2
59		4	2
60		4	2
61		4	2
62		4	2
63		4	2
64		4	2
55		4	2
66		4	2
67		4	2
68		4	2
69		4	2
70		4	2
71		4	2
72		4	2

Alter des Mannes 53 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antritts=geld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Jährlicher Beytrag. Gr.
29	Drey und Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	9	—
30		8	19
31		8	12
32		8	6
33		8	—
34		7	18
35		7	11
36		7	4
37		6	21
38		6	14
39		6	7
40		6	—
41		5	18
42		5	12
43		5	7
44		5	2
45		4	21
46		4	15
47		4	10
48		4	5
49		4	5
50		4	5
51		4	5
52		4	5
53		4	5
54		4	5
55		4	5
56		4	5
57		4	5
58		4	5
59		4	5
60		4	5
61		4	5
62		4	5
63		4	5
64		4	5
65		4	5
66		4	5
67		4	5
68		4	5
69		4	5
70		4	5
71		4	5
72		4	5
73		4	5

Alter des Mannes 54 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antritts=geld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Jährlicher Beytrag. Gr.
30	Vier und Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	9	6
31		9	—
32		8	18
33		8	11
34		8	5
35		7	22
36		7	14
37		7	6
38		6	23
39		6	15
40		6	8
41		6	2
42		5	20
43		5	14
44		5	9
45		5	4
46		4	22
47		4	16
48		4	11
49		4	6
50		4	6
51		4	6
52		4	6
53		4	6
54		4	6
55		4	6
56		4	6
57		4	6
58		4	6
59		4	6
60		4	6
61		4	6
62		4	6
63		4	6
64		4	6
65		4	6
66		4	6
67		4	6
68		4	6
69		4	6
70		4	6
71		4	6
72		4	6
73		4	6
74		4	6

Alter des Mannes 55 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antritts=geld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Jährlicher Beytrag. Gr.
36	Fünf und Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	8	—
37		7	17
38		7	9
39		7	1
40		6	18
41		6	12
42		6	—
43		5	18
44		5	12
45		5	6
46		5	—
47		4	18
48		4	13
49		4	8
50		4	8
51		4	8
52		4	8
53		4	8
54		4	8
55		4	8
56		4	8
57		4	8
58		4	8
59		4	8
60		4	8
61		4	8
62		4	8
63		4	8
64		4	8
65		4	8
66		4	8
67		4	8
68		4	8
69		4	8
70		4	8
71		4	8
72		4	8
73		4	8
74		4	8
75		4	8
76		4	8
77		4	8
78		4	8
79		4	8
80		4	8

Alter des Mannes 56 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
37	Sechs und Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	8	17
38		8	10
39		8	3
40		7	20
41		7	13
42		7	7
43		7	—
44		6	17
45		6	10
46		6	5
47		6	—
48		5	18
49		5	12
50		5	6
51		5	—
52		5	—
53		5	—
54		5	—
55		5	—
56		5	—
57		5	—
58		5	—
59		5	—
60		5	—
61		5	—
62		5	—
63		5	—
64		5	—
65		5	—
66		5	—
67		5	—
68		5	—
69		5	—
70		5	—
71		5	—
72		5	—
73		5	—
74		5	—
75		5	—
76		5	—
77		5	—
78		5	—
79		5	—
80		5	—
81		5	—

Alter des Mannes 57 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
38	Sieben und Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	9	10
39		9	3
40		8	20
41		8	13
42		8	6
43		7	23
44		7	16
45		7	9
46		7	2
47		6	20
48		6	14
49		6	8
50		6	2
51		5	20
52		5	13
53		5	13
54		5	13
55		5	13
56		5	13
57		5	13
58		5	13
59		5	13
60		5	13
61		5	13
62		5	13
63		5	13
64		5	13
65		5	13
66		5	13
67		5	13
68		5	13
69		5	13
70		5	13
71		5	13
72		5	13
73		5	13
74		5	13
75		5	13
76		5	13
77		5	13
78		5	13
79		5	13
80		5	13
81		5	13
82		5	13

Alter des Mannes 58 Jahr.

Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
39	Acht und Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	10	4
40		9	21
41		9	13
42		9	5
43		8	21
44		8	13
45		8	6
46		8	—
47		7	18
48		7	13
49		7	8
50		7	3
51		6	18
52		6	10
53		6	2
54		6	2
55		6	2
56		6	2
57		6	2
58		6	2
59		6	2
60		6	2
61		6	2
62		6	2
63		6	2
64		6	2
65		6	2
66		6	2
67		6	2
68		6	2
69		6	2
70		6	2
71		6	2
72		6	2
73		6	2
74		6	2
75		6	2
76		6	2
77		6	2
78		6	2
79		6	2
80		6	2
81		6	2
82		6	2
83		6	2

Alter des Mannes 59 Jahr.				Alter des Mannes 60 Jahr.			
Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.	Alter der Frau. Jahre.	Antrittsgeld.	Jährlicher Beytrag. Thlr.	Gr.
40	Neun und Vierzig Reichsthaler. Funfzig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird. Funfzig Reichsthaler von jeder Penſionsſumme, welche über 300 Rthlr. verſichert wird.	10	22	46	Funfzig Reichsthaler.	9	22
41		10	14	47		9	16
42		10	6	48		9	11
43		9	22	49		9	6
44		9	14	50		9	—
45		9	5	51		8	14
46		8	23	52		8	4
47		8	17	53		7	18
48		8	12	54		7	8
49		8	6	55		6	22
50		8	—	56		6	22
51		7	16	57		6	22
52		7	7	58		6	22
53		6	22	59		6	22
54		6	13	60		6	22
55		6	13	61		6	22
56		6	13	62		6	22
57		6	13	63		6	22
58		6	13	64		6	22
59		6	13	65		6	22
60		6	13	66		6	22
61		6	13	67		6	22
62		6	13	68		6	22
63		6	13	69		6	22
64		6	13	70		6	22
65		6	13	71		6	22
66		6	13	72		6	22
67		6	13	73		6	22
68		6	13	74		6	22
69		6	13	75		6	22
70		6	13	76		6	22
71		6	13	77		6	22
72		6	13	78		6	22
73		6	13	79		6	22
74		6	13	80		6	22
75		6	13	81		6	22
76		6	13	82		6	22
77		6	13	83		6	22
78		6	13	84		6	22
79		6	13	85		6	22
80		6	13	86		6	22
81		6	13	87		6	22
82		6	13	88		6	22
83		6	13	89		6	22
84		6	13	90		6	22

§. 370ddd. Seine Königliche Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, haben, theils um dem unaufhörlichen Sollicitiren nach einzelnen Officier-Wittwenpenſionen ein Ende, theils um auf der andern Seite die allgemeine Penſionirung ſämmtlicher Officierwittwen auf eine ſolide Art möglich zu machen und zu befördern, in Höchſten Gnaden reſolviret, eine eigene Officier-Wittwencaſſe zu errichten, wobey es einem jeden verheyratheten Officier von Höchſtdero Armee nachgelaſſen ſeyn ſoll, ſeiner Wittwe, gegen Erlegung gewiſſer Beyträge, eine ſelbſt zu wählende mäßige Penſion zu verſichern. Reglement für die K. Preuß. Officier-Wittwen-Caſſe de dato d. 3. März 1792.

§. 370eee. (§. 1.) Der Plan, welchen Seine Königl. Majeſtät hierzu ausarbeiten laſſen, gründet ſich auf die Vorausſetzung, daß die Caſſe ſich durch die Beyträge der dabey intereſſirten Officiere in Friedenszeiten zum Theil ſelbſt erhalten kann, und Seine Königliche Majeſtät nur eine gewiſſe, durch die Berechnung ausgemittelte Summe jährlich zuzuſchießen brauchen, wogegen Seine Königliche Majeſtät die Penſionirung der durch Krieg entſtehenden Wittwen lediglich allein übernehmen, und dazu ein beſonderes anſehnliches Capital beſtimmt haben, deſſen aufgeſammelte Zinſen vorkommenden Falls zu dieſem Behuf verwandt werden ſollen.

§. 370fff. (§. 2.) Seine Königl. Majeſtät laſſen daher dieſe Anſtalt ſämmtlichen verheyratheten Officiers Dero Armee zum freywilligen Gebrauch antragen, jedoch mit der ausdrücklichen, billigen und durch die Umſtände nothwendig gemachten Aeußerung, daß derjenige, welcher davon keinen Vortheil ziehen will, auf eine ſonſtige Penſionsverleihung von Sr. Königl. Majeſtät Gnade für ſeine Wittwe ſich nicht die mindeſte Hoffnung machen darf, ſondern darauf gänzlich Verzicht thun muß.

§. 370ggg. (§. 3.) Die niedrigſte Penſion, welche verſichert werden kann, iſt 50 Rthlr. jährlich, und die höchſte 500 Rthlr. jährlich, in Preuß. Courant. Es können aber auch alle Zwiſchenſummen, ſo wie ſie mit 50 Rthlr. ſteigen, alſo 100 Rthlr., 150 Rthlr., 200 Rthlr., 250 Rthlr., 300 Rthlr., 350 Rthlr., 400 Rthlr., 450 Rthlr. verſichert werden.

§. 370hhh. (§. 4.) Da es billig und zu Erhaltung der Anſtalt erforderlich iſt, daß ein älterer Officier mehr als ein jüngerer bezahlt, weil erſterer, der Wahrſchein-

lichkeit nach, dem Tode näher iſt, und die Penſion ſeiner Wittwe der Caſſe länger zur Laſt fallen wird, ſo iſt die ganze Anzahl der verheyratheten Officiere in fünf Alter-Claſſen getheilt worden, wovon

die erſte Claſſe	Männer	von	20—30	Jahren
die zweyte "	"	"	30—40	"
die dritte "	"	"	40—50	"
die vierte "	"	"	50—60	"
die fünfte "	"	"	60 Jahren	

und darüber enthält.

§. 370ⁱⁱⁱ· (§. 5.) Dieſe Claſſen machen es nothwendig, das Alter der beytretenden Männer genau und zuweilen bis auf die Monate und Tage anzugeben, weil zum Beyſpiel ein Mann, der 30 Jahr 6 Monate und einen Tag alt iſt, für 31 Jahr alt gerechnet wird, folglich nicht mehr zur erſten, ſondern zur zweyten Claſſe gehört u. ſ. f.

Da man in den Rangliſten der Regimenter dergleichen ganz genaue Angabe kaum erwarten kann, ſo müſſen die künftig beytretenden Officiere Taufſcheine beybringen, welche in Anſehung der richtigen Unterſchrift des Predigers von den Gerichten des Orts atteſtirt ſind. Das Alter der Frauen muß zwar mit angegeben werden, hat aber auf die Bezahlung der Beyträge keinen Einfluß, ausgenommen, wenn ein Mann von 50 Jahren und darüber eine Frau hat, die 30 und mehrere Jahre jünger iſt, als er ſelbſt.

Da dieſes bloß die vierte Claſſe trifft, ſo müſſen in dieſer allein auch Taufſcheine für die Frauen beygebracht werden. Für den erſten Termin wollen aber Se. Königl. Majeſtät Dero Officiers von Beybringung der Taufſcheine allergnädigſt diſpenſiren, und das in den Rangliſten verzeichnete Alter für richtig annehmen.

§. 370ᵏᵏᵏ· (§. 6.) Die Berechnung desjenigen, was jeder Intereſſent zur Caſſe zu zahlen hat, und aus einem ein für allemal zu erlegenden Antrittsgelde und einem monatlichen Abzuge beſteht, iſt auf eine niedrige und höhere Penſion von 100 Rthlr. angelegt, wonach ein Jeder, der eine niedrige oder höhere Penſion wählt, die hier berechnete Summe nur ein halbmal, zweymal, zwey und ein halbmal, und ſo ferner nehmen darf.

In der erſten Claſſe
bezahlt ein Mann auf 100 Rthlr. Wittwenpenſion
an Antrittsgeld . . . . . 100 Rthlr.
an monatlichem Beytrag . . 1 =

In der zweiten Claſſe,
an Antrittsgeld . . . . . 100 Rthlr.
an monatlichem Beytrag . 1 = 12 Gr.

In der dritten Claſſe,
an Antrittsgeld . . . . . 100 Rthlr.
an monatlichem Beytrag . 2 =

In der vierten Claſſe,
an Antrittsgeld . . . . . 100 Rthlr.
an monatlichem Beytrag . 2 = 12 Gr.

Wenn aber eine Frau von dieſer Claſſe 30 volle Jahre jünger iſt als der Mann, wird das Antrittsgeld doppelt erlegt.

In der fünften Claſſe,
an Antrittsgeld . . . . . 200 Rthlr.
an monatlichem Beytrag . 3 =

Bey den von den Subalternofficieren, Behufs ihrer Aſſocietät bey der Officier=Wittwencaſſe auszuſtellenden Wechſeln, bedarf es der ſonſt geſetzlichen Beybringung der Conſenſe der Commandeurs zu Schuldverpflichtungen nicht.

(Cabinetsord. v. 3. Jan. 1816. G. S. v. 1816. S. 93.)

Zahlung der v. d. Officier=Wittwen=Caſſe zu leiſtenden Beyträge.

Um den Intereſſenten der Königlichen Officier=Wittwencaſſe, welche Penſionen oder Wartegelder beziehen, die regelmäßige Abführung der currenten Beyträge zu erleichtern, und damit für die Folge keine Rückſtände dieſer Art mehr Statt finden können, iſt verordnet, daß vom 1. July 1817 ab nur auf ſolche Penſions= oder Wartegelder=Quittungen Zahlung erfolgen kann, unter denen von den Ausſtellern bemerkt iſt:

ob ſie verheyrathet ſind oder nicht, und wie viel im erſten Falle der von ihnen zu leiſtende Beytrag zur Officier=Wittwencaſſe beträgt?

damit ſolchergeſtalt die zahlende Caſſe in Stand geſetzt werden möge, den Beytrag von der Penſion oder dem Wartegelde in Abzug zu bringen.

(R. d. Dep. für Invaliden v. 6. Febr. 1817 laut Publ. v. 12. Febr. 1817. Magdeb. A. Bl. v. 1817. S. 99.)

§. 370$^{\text{III.}}$ (§. 7.) Von dem Antrittsgelde bleibt das

Eigenthum dem Manne, wenn die Frau vor ihm mit Tode abgeht, und wird ihm, ſobald er den Todesfall angezeigt hat, zurückgezahlt; kommt aber die Wittwe zur Hebung der Penſion, ſo ſoll das Antrittsgeld, zu einiger Verſtärkung des Fonds, der Caſſe heimfallen.

§. 370$^{mmmm.}$ (§. 8.) Nach den §. 6. beſtimmten Sätzen werden die Beyträge von ſämmtlichen Compagnie- und Escadrons-Chefs, wozu vom Unterſtabe die Regiments-Quartiermeiſter und Regiments-Chirurgi zu rechnen ſind, und aufwärts durch alle höhere Grade ohne Ausnahme bezahlt. Den Subalternofficieren hingegen, wozu vom Unterſtabe die Feldprediger und Auditeurs mitgezählt werden ſollen, wollen Se. Königl. Majeſtät wegen ihrer eingeſchränkteren Einnahme noch eine beſondere Gnade widerfahren laſſen, indem für ſie die drey jüngeren Alters-Claſſen nach niedrigeren Beyträgen berechnet worden, ſo daß auf 100 Rthlr. Penſion

in der 1ſten Claſſe nur 16 Gr. monatlich,
in der 2ten Claſſe nur 1 Rthlr. monatlich,
und in der 3ten Claſſe nur 1 Rthlr. 8 Gr. monatlich

von ihnen bezahlt werden darf, wobey übrigens die Antrittsgelder unverändert bleiben. Zur Deckung des hierdurch entſtehenden Ausfalls haben Se. Königl. Majeſtät den §. 1. erwähnten jährlichen Zuſchuß bewilligt. Gegen dieſe niedrigeren Beyträge können jedoch die Subalternofficiere keine höhere Penſion als zu 50 oder 100 Rthlr. verſichern laſſen. Verlangt ein Subalternofficier eine höhere Penſion zu verſichern, ſo iſt zu vermuthen, daß ſeine Umſtände auch eine größere Ausgabe ertragen können, und er muß daher eben dieſelben Sätze, als ein Compagnie-Chef bezahlen; auch muß überhaupt ein jeder Subalternofficier, welcher während ſeines Subalternſtandes eine Penſion gegen niedrige Beyträge verſichert hat, ſobald er eine Compagnie oder Escadron erhält, für die Zukunft die höheren Sätze des §. 6. erlegen.

§. 370$^{nnn.}$ (§. 9.) Es bleibt auch einem jeden Officier frey, bey Gelangung zu einer höheren Charge die bereits verſicherte Penſion zu erhöhen; es muß aber ſolches unfehlbar in dem nächſten Aufnahmetermine nach dem Avancement geſchehen, und bezahlt er alsdann natürlicher Weiſe von dieſer Erhöhung das Antrittsgeld und die Beyträge der Claſſe, in welcher er ſich nach

ſeinem Alter alsdann befindet. Sollte ein Officier außer einer ſolchen Epoche eine Penſions-Erhöhung vornehmen wollen, ſo ſoll dieſes zwar nicht ganz unterſagt ſeyn, es muß aber derſelbe dazu triftige Bewegungsgründe anführen, welche vom Regiment zu atteſtiren ſind. Auch iſt bey allen Penſionserhöhungen ein Geſundheitszeugniß beyzubringen, des Inhalts:

„Daß der Officier, der die Penſion erhöhen will, weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht, noch einer andern chroniſchen Krankheit, die ein baldiges Abſterben befürchten läßt, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Körpers bey Kräften, und fähig ſey, ſeine Geſchäfte zu verrichten.“

Dieſes muß ein Arzt, oder der Regiments-Chirurgus an Eides Statt atteſtiren, und unter dieſem Atteſt ſollen noch vier Zeugen, unter welchen der Chef und Commandeur des Regiments mitbegriffen ſeyn müſſen, verſichern:

„Daß ihnen der im Atteſt benannte Officier bekannt ſey, und ſie das Gegentheil von deſſen Inhalt weder wiſſen noch vermuthen.“

§. 370ooo. (§. 10.) Sämmtliche bey Regimentern und Bataillons ſtehende Officiere ſollen ſich ihre Beyträge jeden Monat durch den Regiments-Quartiermeiſter von ihrem Tractamente abziehen laſſen. Der Regiments-Quartiermeiſter aſſerviret dieſe Gelder beſonders, und übermacht ſolche, nebſt den Antrittsgeldern der neu zutretenden Mitglieder, alle 6 Monate, und zwar vor Eintritt des 1. Julius und 1. Januar, durch Abrechnung an die General-Kriegescaſſe, welche ſodann die ganze Summe auf Einmal zur Wittwencaſſe bezahlt. Diejenigen Officiere, ſo bey keinem Regimente oder Bataillone ſtehen, aber doch an Oertern wohnhaft ſind, wo ein Regiment oder Bataillon garniſonirt, können ſich hierbey der Regiments-Quartiermeiſter ebenfalls bedienen; ſollte ſich aber hierzu keine Gelegenheit finden, ſo muß ein ſolcher Officier ſeine Beyträge halbjährlich unmittelbar an die Wittwencaſſe franco einſenden.

§. 370ppp (§. 11.) Um dieſes näher zu beſtimmen, werden zu Aufnahme der Intereſſenten 2 beſtändige Termine im Jahr, nämlich der 1. Januar und 1. Julius, dergeſtalt angeordnet, daß in den vorhergehenden Mo-

naten December und Junius das Geſchäft völlig abgemacht ſeyn muß. Hiernach müſſen die Beyträge vom Julius, Auguſt, September, October, November und December, und die Antrittsgelder für neu zu verſichernde Wittwenpenſionen durch die Regiments-Quartiermeiſter ſo zeitig an die General-Kriegescaſſe eingeſandt werwerden, daß dieſe ſolche unfehlbar noch vor dem 1. Januar an die Officier-Wittwencaſſe abliefern kann, und in gleicher Art müſſen die Beyträge ꝛc. vom Januar, Februar, März, April, May und Juny vor dem 1. July abgeliefert werden. Wer ſeinen Beytrag überhaupt nicht reſpective vor dem 1. Januar und 1. July eingezahlt hat, wird ſofort von der Anſtalt ausgeſchloſſrn, und das Penſionsrecht ſeiner Wittwe ſowohl, als das bezahlte Antrittsgeld gehen verloren.

§. 370qqq. (§. 12.) Da der erſte Aufnahmetermin den 1. July dieſes Jahres eintreten ſoll, ſo befehlen Se. Königl. Majeſtät, gegenwärtiges Reglement, ſobald ſolches abgedruckt ſeyn wird, bey Dero ganzen Armee auf die vollſtändigſte Art bekannt zu machen, ſo, daß ſich kein Officier damit, daß ihm dieſe Anſtalt unbekannt geweſen ſey, entſchuldigen könne.

§. 370rrr. (§. 13.) Was beſonders die Infanterie- und Cavalerie-Regimenter, das Feld-Artillerie-Corps und was dem anhängig, Füſilier-Bataillons, Depot-Bataillons und Invaliden-Compagnien ꝛc. betrifft, ſo haben dieſelben unmittelbar, nachdem ihnen das Reglement zugekommen ſeyn wird, ſämmtliche verheyrathete Officiere zu vernehmen, ob und welche Wittwenpenſionen ſie ihren Frauen verſichern wollen. Diejenigen, welche ſich hierzu erklären, ſind mit den zu verſichernden Penſionen, auch den darnach zu erlegenden Antrittsgeldern in eine Liſte zu verzeichnen. Am Schluß einer ſolchen Liſte werden alle übrige verheyrathete Officiere angeführt, welche ſich dieſer Anſtalt nicht bedienen wollen, und dadurch zugleich auf alle künftige Penſionen von Seiner Königl. Majeſtät Gnade Verzicht thun.

§. 370sss. (§. 14.) Eigentlich ſollten zwar ſämmtliche, jetzt verheyrathete Officiere im erſten Termine beytreten, oder ſich von dieſer Wohlthat losſagen; da indeſſen der Termin ſchon ziemlich nahe iſt, und die häuslichen Umſtände eines oder des andern es ihm unmöglich machen könnten, in dieſer kurzen Zeit mit den zu treffenden

Arrangements fertig zu werden; ſo wollen Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt nachlaſſen, daß diejenigen ſchon verheyratheten Officiere, welche ſich in einem ſolchen Falle befinden, auch noch in dem zweyten Termine den 1. Januar 1793 aufgenommen werden können, jedoch unter der Bedingung, daß ſie die Beyträge und die Zinſen des Antrittsgeldes vom 1. July bis zum 1. Januar nachzahlen.

§. 370ᵗᵗᵗ. (§. 15.) Für die Zukunft muß ein jeder Officier ſich gleich bey der Nachſuchung des Heyrathsconſenſes beſtimmt erklären, ob er ſeiner künftigen Wittwe eine Penſion verſichern will oder nicht.

§. 370ᵘᵘᵘ. (§. 16.) Da der Generallieutenant und wirkliche geheime Etats- und Cabinets-Miniſter, auch Krieges-Präſident, Graf von der Schulenburg, zugleich Chef der allhier bereits etablirten Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt iſt; ſo haben Se. Königl. Majeſtät ſowohl wegen der Verwandtſchaft des Geſchäfts überhaupt, als wegen verſchiedener, dadurch zu bewirkender Bequemlichkeiten und Koſtenerſparniſſe allergnädigſt reſolviret, demſelben auch die Oberaufſicht über die Officier-Wittwencaſſe zu übertragen, wonach auch die erſten Liſten zu deſſen Erbrechen zu richten, in Zukunft aber alle hierher gehörige Berichte ꝛc. ꝛc. unter der Aufſchrift:

An die ꝛc. Direction der Königlichen Preuß.
Officier-Wittwencaſſe

anhero zu adreſſiren ſind.

§. 370ᵛᵛᵛ. (§. 17.) Die §. 13. erwähnten Liſten ſind ſpäteſtens ultimo May dieſes Jahres einzureichen, damit die im erſten Termine zu erwartende Summe an Antrittsgeldern (da in dieſem erſten Termine noch keine monatliche Beyträge erfolgen) im voraus überſchlagen werden könne, um wegen der zinsbaren Unterbringung das Nöthige zu beſorgen.

§. 370ʷʷʷ. (§. 18.) In Zukunft iſt, wenn die Gelder vom Regimente oder Bataillone an die Generalkriegscaſſe übermacht werden, zu gleicher Zeit eine Deſignation derſelben nebſt dem Detail, für wen ſie bezahlt werden, an die Direction der Officierwittwencaſſe einzureichen.

§. 370ˣˣˣ. (§. 19.) Bey den Gouvernements, bey Seiner Königlichen Majeſtät Suite, General-Staab

ꝛc. ꝛc. müſſen die commandirenden Officiers ſowohl die Bekanntmachung des Reglements, als die übrigen den Regimentern vorgeſchriebenen Geſchäfte beſorgen, wogegen ſolche Officiers, die eigentlich an kein Corps attachirt ſind, ſich mit der Direction ſelbſt in Correſpondenz ſetzen müſſen.

§. 370yyy. (§. 20.) Seine Königliche Majeſtät wollen den Gebrauch dieſer Anſtalt nicht nur ſämmtlichen Militairperſonen Dero Armee geſtatten, ſondern auch diejenigen Civilbedienten daran Theil nehmen laſſen, deren Officium vom Oberkriegscollegio reſſortirt, und die bey demſelben in Eid- und Pflicht genommen ſind.

§. 370zzz. (§. 21.) Auch ſoll es denen Officiers, welche bey der Wittwenanſtalt intereſſirt ſind, im Fall ſie ihren Abſchied erhalten, freyſtehen, die Beyträge fortzuzahlen und dadurch ihren Wittwen den Genuß der künftigen Penſion zu ſichern, oder auch, wenn ſie es für ihre Umſtände zuträglicher halten, ihr Antrittsgeld zurückzunehmen und die Anſtalt zu verlaſſen.

Jeder Officier, welcher nach dem §. 21. ausſcheiden will, und ſein Antrittsgeld zurück verlangt, muß zuvor einen Revers ausſtellen, worin er verſichert, daß ſeine Frau nach ſeinem Tode dem Staate nicht durch eine Penſion zur Laſt fallen dürfe, und daß dieſer Revers von der Frau mitvollzogen werde.

In Gefolge dieſes Allerhöchſten Befehls iſt beſtimmt, daß einem jeden verabſchiedeten, bey der Wittwencaſſe interreſſirten Officier, vor Eintritt des nächſten auf ſeine Verabſcheidung folgenden Receptionstermins, hiernach eine beſtimmte und bündige Erklärung, nach Anleitung des §. 21. des Reglements, darüber, ob er bey der Anſtalt verbleiben wolle, oder nicht? abgefordert, und im letzten Falle der von ihm und ſeiner Ehegenoſſin auszuſtellende Revers, welcher von den Regimentsgerichten zu vollziehen ſeyn wird, aufgenommen; ferner, daß bey Einſendung der Beyträge in den geordneten Terminen Junius und December jedes Jahrs der Direction der Officierwittwencaſſe von Seiten der Regimenter angezeigt werde, welche verabſchiedete Officiere bey der Anſtalt verbleiben, und welche mit Zurücknahme des Antrittsgeldes, dieſelbe verlaſſen wollen;

für welche letztere ſodann die obgedachten Original-reverſe beyzufügen ſind.

(Reſcr. d. Ober-Kriegscolleg. v. 22. Novbr. 1799. Stengel Bd. 11. S. 276, 277.)

§. 370aaaa. (§. 22.) Wann ein Officier den 1. July der Anſtalt beygetreten iſt, ſein Antrittsgeld bezahlt, und mit dem monatlichen Abzügen den Anfang gemacht hat, ſo ſoll, wenn er auch ſchon in der Zwiſchenzeit vom 1. July bis zum 1. Januar mit Tode abgehen ſollte, ſeine Wittwe ſchon den 1. Januar ihre erſte halbjährige Penſion erhalten. Ueberhaupt erfolgt die erſte halbjährige Penſion der Wittwen, deren Männer zwiſchen dem 1. July und 1. Januar verſtorben, jederzeit den 1. Januar. Dagegen wird aber auch, wenn die Wittwe, es ſey wann es wolle, mit Tode abgeht, an Niemand weiter etwas nachgezahlt.

Die Quittungen über die kurrenten Penſionen dürfen nicht früher, als am erſten July oder den erſten Januar eines jeden Jahres und zwar auf dem geſetzlichen Stempelbogen ausgeſtellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichtsperſon atteſtirt ſeyn, daß die Wittwe die Quittung unterſchrieben hat und am Tage der Ausſtellung noch am Leben, auch unverheyrathet geweſen iſt; ſo wie auch die über dem Quittungsformulare befindliche Nummer der Quittung jedesmal beygefügt werden muß. Uebrigens werden die Zahlungen vom 6. July und 6. Januar eines jeden Jahres an in den Vormittagsſtunden von 9—1 Uhr, bis zum 1. Auguſt oder reſp. den 1. Februar eines jeden Jahres, geleiſtet. Von da an muß die Caſſe, ihrer anderweitigen Geſchäfte wegen, bis zum 1. Januar oder 1. Julius eines jeden Jahrs geſchloſſen bleiben, und kann in der Zwiſchenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen. — Mit Abſendung der Penſionen durch die Poſt wird bey den der deppelten Zahlung wegen anſehnlich vermehrten Geſchäften vor dem 23. July oder 23. Februar eines jeden Jahres nicht angefangen werden können; weßhalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Penſionen zeitig zu erhalten wünſchen, wohlthun werden, ſolche durch einen hieſigen Mandatarius von der Wittwencaſſe erheben zu laſſen.

(Pub. v. 1. Jun. 1818. Magdeb. A. Bl. v. 1818. S. 181.)

§. 370[bbbb.] (§. 23.) Wenn ein Officier verſtirbt, welcher eine penſionsfähige Wittwe hinterläßt, ſo darf ſolches die Wittwe bloß mit Bezug auf den von dem Todesfall an das Oberkriegescollegium erſtatteten Regimentsbericht anzeigen, auch ſich dabey erklären, wohin ſie ihre Penſion verlangt, da ihr ſodann die Direction wegen der in Abſicht der Quittung zu beobachtenden Formalitäten das nöthige an die Hand geben wird.

Es iſt Sr. Majeſtät die Anzeige geſchehen, daß die den Officierswittwen oder Kindern zu ihrem nöthigen Unterhalte bewilligte Penſionen oftmals auf das Verlangen ihrer Gläubiger von den Gerichten eine Zeitlang ganz mit Arreſt belegt werden, und den gedachten Wittwen und Kindern alsdann während dieſer Zeit gar nichts zu ihrer Subſiſtanz übrig bleibt. Dieſes iſt ſeiner Majeſtät Intention ganz zuwider, denn wenn dürftige Officiers-Wittwen oder Kinder eine ſolche Penſion erhalten, ſo iſt das gleichſam ein fortdauerndes Almoſen, wovon ſie leben, oder womit ſie doch unterſtützt oder vor Hunger geſchützt werden ſollen. Dieſer Zweck fällt aber ganz weg, wenn an der Stelle der Wittwen oder Kinder andere die Penſion erheben, und dieſe letztere alſo dadurch die Eigenſchaft einer wohlthätigen Hülfe ganz verliert. Es kann alſo ſolches nicht weiter geſchehen, vielmehr iſt feſtgeſetzt, daß von nun an keine Penſion für eine Officiers-Wittwe oder Officiers-Kinder, welche nur 200 Rthl. oder weniger jährlich beträgt, ſie mag nun aus der Officierwittwencaſſe oder aus dem Officierswittwen- u. Kinderpenſionsfond der Generalkriegescaſſe erfolgen, mit irgend einigem Arreſt ſoll belegt werden, und dieſer Beſchlag bloß auf die Hälfte deſſen, was über 200 Rthl. jährlich einer ſolchen Wittwe oder Kindern an Penſion bezahlt wird, ſoll Statt finden können. Ein dergleichen Abzug ſoll alsdann noch ferner ermäßigt oder verringert werden, wenn eine Wittwe von ihrer Penſion die Erziehung von Kindern zu beſtreiten hat, oder andere Umſtände eintreten, die ihre gewöhnlichen Bedürfniſſe vergrößern. Denn es hat ein jeder, der den penſionirten Officierswittwen oder Kindern Geld leihet, ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn auf eine ihm von der Schuldnerin etwa gegebene Anweiſung auf eine ſolche Penſion nicht weiter, als nach dieſer Beſtimmung ge-

ſchehen kann, Bedacht genommen, und rechtlich verfügt wird.

(Cabinetsord. v. 1. April 1793. E. S. v. 1793. S. 1503 — 1506.)

Übrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß den aus der Militairwittwencaſſe fließenden Penſionen, die ihnen ohne Unterſchied ihres Betrages geſetzmäßig zukommende Befreyung von allem Arreſte vorbehalten bleibt.

(Reſcr. v. 6. May 1793. E. S. v. 1793. S. 1558—1560.)

§. 370cccc. (§. 24.) Wenn eine Frau vor dem Manne ſtirbt, muß derſelbe ſolches durch einen Todtenſchein beweiſen, und ſoll ihm dann das bezahlte Antrittsgeld ſo fort gegen Quittung zurückgegeben werden.

§. 370dddd. (§. 25.) Zur Sicherheit der zu bezahlenden Wittwenpenſions- und zurückzuzahlenden Antrittsgelder, ſoll jedem beytretenden Officier ein, auf Sr. Königl. Majeſtät ausdrücklichen Befehl und unter Höchſtdero Garantie ausgeſtellter, von der Direction unterſchriebener Schein gegeben werden, in welchem der Wittwe auf den Todesfall des Mannes die verlangte Penſion verſichert, auch über Bezahlung des Antrittsgeldes quittirt wird. Bey Trennung der Ehe wird dieſer Schein zurückgegeben, und wenn die Wittwe zur Hebung kommt, erhält ſie einen neuen Schein, in welchem ihr ihre Penſion bis zu ihrem Lebensende, oder bis zu ihrer Wiederverheyrathung verſichert wird, indem wenn eine Officierswittwe ſich wiederum verheyrathet, ihre Penſion aus der Officierwittwencaſſe aufhört.

§. 370eeee. (§. 26.) Bey Eheſcheidungen aller Art wird dem Mann das Antrittsgeld zurückgezahlt, und das Penſionsrecht der Frau ceſſiret.

§. 370ffff. (§. 27.) Wenn der Mann durch einen Mord, oder andern Unglücksfall ums Leben kommt, ſoll dadurch das Penſionsrecht der Frau nicht geſchmälert werden.

§. 370gggg. (§. 28.) Wenn der Mann ſich ſelbſt entleibt, erhält die Wittwe von der ihr verſicherten Penſion nur die Hälfte.

Seine Königliche Majeſtät hoffen übrigens, daß ſämmtliche Officiers Dero Armee dieſe ihnen angetragene Gelegenheit, ihre jetzige oder zukünftige Ehefrauen mit verhältnißmäßigen Wittwenpenſionen zu verſorgen, auch die hierzu aus Höchſtdero Caſſen bewilligte ſehr anſehn-

liche Beyhülfe mit allem unterthänigſten Dank annehmen und davon, nach der Lage der Umſtände eines jeden, nützlichen Gebrauch machen werden.

Der Officierwittwencaſſe ſind die nämlichen fiskaliſchen Rechte und Vorzüge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements vom 28. December 1775 der Allgemeinen Wittwenanſtalt ertheilt worden, dahin bewilligt: daß die gedachte Caſſe alle Privelegien einer von Allerhöchſtdenenſelben allein abhängenden milden Stiftung erhalte, und insbeſondere haben Seine Majeſtät ihr fiskaliſche Rechte bey Rechtshändeln, eine unbeſchränkte Befreyung von dem Gebrauche des Stempelpapiers und von Gerichtsſporteln, auch die Poſtfreiheit für den Schriftwechſel, welchen die Generaldirection ſelbſt zum Beſten der ganzen Anſtalt mit den Landes-Collegien und Gerichten nöthig findet, und endlich die Befreyung vom Gebrauch des Stempelpapiers bey den, der Officierwittwencaſſe auszuſtellenden Wechſeln und den dazu erforderlichen Atteſten zugeſtanden.

(Cabinetsord. v. 21. Jun. 1804. C. S. v. 1804. S. 2631 — 2634.)

§. 371[a.] In den Fällen, wo von der eigenthümlichen Ueberlaſſung der zur lebenslänglichen Benutzung eingeräumten Häuſer an die gegenwärtigen Nutznießer die Rede iſt, ſoll bey der Berechnung des jährlichen Nutznießungswerths die dem Alter des Nutznießers entſprechende, nach J. A. G. Michelſens Anleitung zur juriſtiſchen, politiſchen und ökonomiſchen Rechenkunſt und zwar nach dem 2. Theile dieſes Buchs angehängten V. Tabelle*): Sterblichkeitsordnung für Rentirer zu ermittelnde wahrſcheinliche Lebensdauer zum Grunde gelegt, und nach Maaßgabe des ermittelten Taxwerths der Gebäude der jährliche Nutznietzungswerth für die noch zu erwartenden Lebensjahre, nach Abrechnung der Zinſen und Zwiſchenzinſen zu 4 Procent, allenfalls mit Aufſchlag von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$. Hinſichts der Ueberlaſſung ohne Licitation als Capitalwerth der Nutznießung feſtgeſtellt werden ſoll.

(Cabinetsord. v. 21. Juny 1827. laut Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 28. Juny 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 624.*)

---

*) Die in dieſem Reſcripte allegirte Tabelle iſt im Nachtrage aufgenommen.

§. 371ᵇ. Wegen Ermittelung des Capitalswerths von auf Lebenszeit bewilligten Nutzungen, haben ſich die Generalcommiſſionen deßhalb an die Generaldirection der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt zu Berlin zu wenden, welche angewieſen iſt, durch die bey derſelben für dergleichen Calküle angeſtellten Beamten die deſiderirten Auskünfte und Gutachten über die mittelſt Schreibens an gedachte ꝛc. Direction unter Auseinanderſetzung des individuellen Falles beſtimmter aufzuſtellen der Fragen ertheilen zu laſſen.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 19. July 1824. Geſetzſ. S. 302.)

§. 372. Die Idee, eine Lebensverſicherungsanſtalt auf Gegenſeitigkeit zwiſchen den Theilnehmern, als Verſicherern und Verſicherten dahin zu errichten, daß dieſe ſich unter einander ſelbſt garantiren, und alle Vortheile lediglich ihnen zufließen, verdient allen Beyfall. Sie erfordert aber auch eine conſequente Ausführung, damit der Zweck wirklich erreicht werde, und die Sache nicht auf eine Täuſchung hinauslaufe. Zu §. 651 652.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 21. Sept. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 693. 694.*)

*) Die in dieſem Reſcripte an dem Entwurf des Planes der in den Reſcripte erwähnten Lebensverſicherungsbank zu Gotha gerügten Fehler, ſind bey der Faſſungsurkunde vermieden. Es iſt ſelbige ſo wie jede Lebensverſicherungsgeſellſchaft, nicht allein für Familienväter, ſondern auch für angehende Eheleute, beſonders für ſolche Eheleute, bey welchem der Mann wegen verhältnißmäßig zu hohen Lebensalters, ſeiner Frau bey der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt keine Penſion verſichern laſſen kann, beſonders nützlich. Deßhalb ſetze ich hier die Prämien, welche ſelbige und die engliſchen Lebensverſicherungsgeſellſchaften für die lebenslänglichen Lebensverſicherungen nehmen hieher, in der Hoffnung, daß eine ſolche Ueberſicht nicht unangenehm ſeyn werde. Die Prämien der engliſchen Geſellſchaften ſind nach Pfund Sterlinge (ohngefähr 6 Thaler 20 gute oder 25 Silbergroſchen), Schillingen, deren 20 auf ein Pfund Sterling gehen, (alſo ohngefähr 8 gute oder 10 Silbergroſchen) und Pfennigen, deren 12 auf einen Schilling gehen, (alſo ohngefähr 8 gute oder 10 Silberpfennige.)

Wer über Lebensverſicherungen genauere Kenntniß zu haben wünſcht, leſe dieſe Verfaſſungsurkunde, (zu erhalten bey dem Herrn Herrmann Carl Gottfried Franz, Alexanderſtraße Nr. 41. in Berlin, und Darſtellung der verſchiedenen Lebensaſſecuranz = Geſellſchaften von Babbage, Weimar 1827.)

Ich bemerke nur noch, daß folgende engliſche Aſſecuranzgeſellſchaften: 1) Albion, 2) Atlas, 3) Eagle, 4) Royal Exchange, 5) Globe, 6) Imperial, 7) Law-Life, 8) London Life Aſſociation (für Nichtmitglie-

Zu §. 610. §. 373. Es iſt zu dem rechtlichen Begriffe eines Leibrentencontracts keineswegs nothwendig, daß der Käufer der Leibrente mehr als landübliche Zinſen von dem Leibrentencapital erhält.

(Reſcr. v. 2. Sept. 1807. Mathis Bd. 10. S. 46. 47.)

§. 374. Derjenige, welchem ſein ganzes Vermögen durch einen Vitalitien- oder Alimentencontract übertragen worden, muß für alle vorher contrahirten Schulden desjenigen, von welchem er das ganze Vermögen erhält, in ſo fern haften, als dieſes Vermögen zur Bezahlung der Schulden hinreicht.

Aber auch in Anſehung ſpäterer Fälle muß eben dieſe Vorſchrift Anwendung finden. Dasjenige, was das Allgem. L. R. Th. 1. Tit. 2. §. 641. in Anſehung der eigentlichen Leibrenten ſtatuirt, kann auf den Fall, wo ein ganzer Vermögensinbegriff durch einen Vitalitien- oder Alimentencontract übertragen wird, nicht extendirt werden, weil bey dem Leibrentencontract der Gläubiger des Käufers in dem übrigen Vermögen des Schuldners und eventualiter an der Leibrente ſelbſt, noch immer ein objectum executionis behält; wohingegen bey der Uebertragung eines ganzen Vermögensinbegriffs gegen das bloße Onus der Alimentation die frühern Gläubiger offenbar gefährdet ſeyn würden, wenn man auch hier nicht den Grundſatz annehmen wollte, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verſtanden werden könne. Uebrigens iſt es Sache desjenigen, der auf ein ſolches gewagtes Geſchäft ſich einläßt, wie er ſich gegen den Nachtheil aus Verſchweigung früherer Schulden zu decken gedenkt, wozu ihm allenfalls auch Ausbringung der Edictalcitation, jedoch nicht cum effectu praeclusionis, geſtattet werden kann.

(Entſch. der Geſetzcommiſſion vom 11. Januar 1796.*) Stengel Bd. 2. S. 285. 286.)

Zu §. 651. 652. §. 375. Wenn ein Ehemann ſeiner Frau bey der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt eine höhere

---

der), 9) Palladium, 10) Provident, 11) Rock, 12) Union, 13) Weſtminſter, zu den Prämien der Equitable-Geſellſchaft verſichern.

*) Bielitz bemerkt im Commentare zum A. L. R. Bd. 2. S. 607. ſehr richtig, daß der §. 19. des Anhanges einiger Erläuterung aus dem Text der Entſcheidung der Geſetzcommiſſion, aus welchem er entnommen, bedürfe, deßhalb iſt dieſer hier aufgenommen.

T a b...

für da...

Guardian.			As... B...
L.	s.	d.	L.
1	15	3	1
1	16	2	1
1	17	2	1
1	18	2	1
1	19	2	1
2	0	1	2
2	1	0	2
2	1	10	2
2	2	8	2
2	3	6	2
2	4	5	2
2	5	4	2
2	6	4	2

Zur Note auf Seite 314.

West of England.			Asserance-Compagnie zu Paris.			Gesellschaft in Holland.		
L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
1	13	10	1	13	7	1	16	0
1	14	9	1	14	7	1	16	0
1	15	9	1	15	5	1	16	0
1	16	8	1	16	5	1	16	0
1	17	6	1	17	5	1	18	0
1	18	6	1	18	5	2	0	0
1	19	3	1	19	3	2	2	0
2	0	0	2	0	2	2	4	0
2	0	10	2	1	2	2	6	0
2	1	3	2	2	2	2	8	0
2	2	6	2	3	2	2	10	0
2	3	3	2	4	2	2	12	0
2	4	0	2	5	2	2	14	0
2	5	0	2	6	5	2	16	0

...machens der Officiere vom 7. ... 1744, vom 4. Jul. 1746, vom 4. März 1755 und 2. December 1766, auch auf creditirte Waaren,

Penſion verſichern läßt und nach geſchehener Verſicherung mit ſeiner Frau ſich dahin vergleicht, daß das Quantum, um welches ihre Wittwenpenſion erhöhet ſey, nach ſeinem Tode ſeinen Kindern zu Gute kommen ſolle; ſo ſind dieſe nicht ermächtigt, auf das erhöhete Penſionsquantum bey der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt Arreſt zu legen, ſondern nur ermächtigt, bey den Gerichten darauf anzutragen, daß die Wittwe ihnen die über das erhöhete Penſionsquamtum in den gewöhnlichen Zahlungsterminen Quittung, Behufs der Erhebung deſſelben, ausſtelle, oder daß ſolche ihnen ihren über das erhöhete Quantum ausgeſtellten Penſionsſchein aushändige, damit das Erforderliche wegen des ihnen an ſelbigem zuſtehenden Rechts unter demſelben bemerkt werde.

(Entſch. der Geſetzcommiſſion. Stengel Bd. 2. S. 275. 276.)

Zum ſiebenten Abſchnitte.
Vom Darlehnsvertrage.

§. 376. Es iſt mithin ein wucherlicher Vertrag, wenn der Gläubiger unter dem Titel von Portoauslagen und Unkoſten bey Verſchaffung des von ihm ſelbſt aufgeliehenen Geldes Abzüge von der im Schuldinſtrumente als baar dargeliehen aufgeführten Summe macht; indem der Schuldner nur das wirklich empfangene Geld zurückzuzahlen verpflichtet iſt, und der Gläubiger macht ſich des Wuchers ſchuldig, weil er, außer dem in dem §. 1278. Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts bemerkten Falle, nicht den vollen Betrag des Capitals zahlt. Zu §. 653.

(Reſcr. v. 26. May 1804. N. A. Bd. 8. S, 257—261.)

§. 377. Subalternofficiere bedürfen der Einwilligung ihres Commandeurs bey Ausſtellung der, Behufs ihrer Aſſociation bey der Officierwittwencaſſe, auszuſtellenden Wechſel nicht. Zu §. 678.

(Cabinetsord. v. 3. Jan. 1816. Geſetzſ. v. 1816. S. 93.)

Anmerk. 96b. Hr. Grävell hält die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 14. Jul. 1788 für annoch anwendbar.

Nach dieſer ſind die Edicte wegen des verbotenen Schuldenmachens der Officiere vom 7. April 1744, vom 4. Jul. 1746, vom 4. März 1755 und 2. December 1766, auch auf creditirte Waaren,

es mögen Conſumtibilien, oder Kleidungsſtücke, oder andere Sachen ſeyn, nicht aber auf Handwerks- und Arbeitslohn für Schneider, Fahnſchmiede und dergleichen anzuwenden, und es macht nach jener Entſcheidung keinen Unterſchied, ob der Schuldner bereits geſtorben, denn die Schulden ſind nur in dem Falle für gültig zu erachten, wenn der Schuldner ſelbige nach erhaltenem Abſchiede auf geſetzmäßige Art agnoſcirt hat. (Klein Bd. 1. S. 268.). Nach des Verfaſſers Anſicht findet dieſe Entſcheidung der Geſetzcommiſſion jetzt nicht mehr unbedingt Anwendung. Die oben erwähnten Edicte verboten, den Officieren zu creditiren. Hierunter ſind auch Waaren, dem Sprachgebrauch gemäß, begriffen. Das Allgem. Landrecht verbietet nur, Darlehne den Subalternofficieren zu geben. Es verordnet zwar §. 862. h. t. daß, ſo weit Jemand unfähig ſey, eigentliche Darlehne aufzunehmen, ſo weit dürfen ihm auch nicht Sachen auf Credit gegeben werden, und beſtimmt §. 224—227., daß wenn bey Abſchließung des Handels baare Zahlung bedungen, und die Klage acht Tage nach der Uebergabe angemeldet ſey, das Kaufgeld nicht für geborgt anzuſehen ſey. Es iſt alſo nur unter dieſer Einſchränkung verboten, den Officieren Waaren zu creditiren.

§. 378. Inactive Subalternofficiere eines ganz aufgelöſeten Regiments bedürfen, ſo lange ſie in dieſem Zuſtande bleiben, des Conſenſes ihrer geweſenen Regimentschefs oder Commandeurs, Behufs der Aufnahme von Schulden nicht.

(Reſcr. v. 5. Febr. 1810. Mathis Bd. 9. S. 54—60.)

Zu §. 682. §. 379. Bey der Veränderung der Militairgerichtsbarkeit iſt folgende Beſtimmung wegen der Bezahlung der Gewehrgelder geſchehen:

1) die Conſensbücher werden, wie bisher, bey den Regimentern, in Abſicht der noch auf den Compagnien oder Escadrons haftenden Gewehrgelder, fortgeführt.
2) Wird eine Compagnie oder Escadron, worauf Gewehrgelder haften, vacant; ſo können die Gewehrgelder dem vormaligen Inhaber derſelben nicht eher gezahlt werden, bis nachgewieſen iſt, daß auf ſolchen keine Schulden haften. In dieſem Falle wird das Regiment von der erſten Diviſion des Kriegsminiſterii requirirt, das erforderliche Atteſt darüber einzuſenden, damit daſſelbe das Weitere wegen der Zahlung verfügen könne. In dem Falle aber, daß die Gewehrgelder mit Conſens verpfändet ſind; ſo werden ſolche von der Generalkriegscaſſe an das competente Oberlandesgericht zur weiteren rechtlichen Verfügung wegen Befriedigung des darauf ange-

wieſenen Gläubigers übermacht. Zu dieſem Ende muß das Regiment, wenn eine Verpfändung der Gewehrgelder geſchehen iſt, einen Auszug aus dem Conſensbuche über die Verpfändung der Diviſion des Königlichen Militair-Oekonomiedepartements überſenden, damit daſſelbe dem competenten Ober-Landesgerichte mit demſelben die Gewehrgelder zuſchicken kann.

3) Iſt die Compagnie oder Escadron durch den Tod erledigt, ſo müſſen die Gewehrgelder geradezu dem Oberlandesgerichte des Bezirks zugeſtellt werden.

(Circul. v. 8. Jan. 1810. Hoffmanns Repert. Bd. 2. S. 185, 186. Grävell Bd. 2. S. 44, 44. Nr. 3.)

§. 380. In Folge eines Gutachtens, welches von dem Königlichen Staatsminiſterium über den Erſatz der Gewehrgelder der Compagnie- und Escadronschefs der durch den Tilſiter Frieden aufgelöſeten Truppen erſtattet worden iſt, verordnet, daß im Wege der Gnade für dergleichen Forderungen eine Vergütung nach gewiſſen, dem Kriegsminiſterium vorgeſchriebenen Grundſätzen, eintreten, dagegen eine Erörterung dieſer Anſprüche im Wege Rechtens nicht zuläſſig ſeyn ſolle. Vergütigung der Gewehrgelder der Compagnie- u. Escadronschefs.

(Cabinetsord. vom 8. May 1825 laut Reſcript vom 11. July 1825.)

§. 381. In Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ſind alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Conſenſen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet ſind, sub poena praeclusi aufgefordert, dem Kriegsminiſterio, beſonders aber deſſen Abtheilung für die Officierwittwencaſſen und Garniſonſchulſachen, die darüber vorhandenen Documente unter portofreier Rubrik in Urſchrift längſtens bis zum 1. December 1825 einzuſenden, damit ſelbige die Einſender benachrichtigen können, ob und welche Beyträge ihnen aus der Königlichen Caſſe zu gewähren ſind.

(Publ. d. Kriegsminiſt v. 25. July 1825. Erfurt. Amtsbl. v. 1825. S. 362.)

§. 382. Es iſt die Pflicht des Regiments- und Bataillonscommandeurs, den Subalternenofficieren den Conſens zu Schulden nicht zu ertheilen, ohne ſich vor- Zu §. 683.

her verſichert zu haben, daß der Schuldner auch im Stande ſey, ſolche zu bezahlen.*)

(Cabinetsord. v. 26. April 1798. Circul. des General=Auditoriats v. 1. May 1798. Reſcr. v. 29. May 1798. Stengel Bd. 6. S. 357—361.)

Zu §. 684. §. 383. Die Erben eines Officiers können die von demſelben als Officier geſchehene Agnition ſolcher Schulden, welche er als Civiliſt ungültig machte, nicht unter dem Vorwande anfechten, daß er den Conſens dazu bedurfte.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 30. April 1793. Edictenſ. v. 1793. S. 1559.)

Anmerk. 96c. Nach einer Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 8. Februar 1785. (Klein's Ann. Bd. 1. S. 170.) war Fiscus in Gemäßheit des Edicts vom 2. December 1766 nicht befugt, an die nach erlangtem Abſchiede von einem Officier ratihabirten Schuldner einen Anſpruch zu machen.

In dieſem Edicte (Edictenſamml. von 1766. S. 615.) wird verordnet:

„Im Fall ſich Jemand unterſtehen ſollte, dieſem ſo oft wiederholten Verbote zuwieder, dennoch an irgend einen Officier Geld oder Geldeswerth zu creditiren; ſo ſoll er nicht nur ſeines Vorſchuſſes verluſtig gehen ſondern ſolches dem Fiscus anheim fallen ꝛc.“

Da nun in dem nebenſtehenden §. 684. dieſe Androhung dahin wiederholt iſt:

„und das wirklich Gegebene fällt zur Strafe der Invalidencaſſe unwiderruflich anheim:

ſo ſcheint dieſe Dispoſition ſich nur auf ſolche Officierſchulden zu erſtrecken, welche von denſelben nach erhaltenem Abſchiede nicht genehmigt ſind, es fände mithin die obige Entſcheidung der Geſetzcommiſſion auch noch jetzt Anwendung.

Anmerk. 96d. Der Auszug, Altentheil, Leibzucht iſt eine ſolche Reallaſt, daß ſie in Gemäßheit der Hypothekenord. Tit. §. 80. conf. mit Tit. 1. §. 50. von Amts wegen in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß, wenn der Beſitzer ſolche für ſich, ſeine Frau, ſeine Kinder oder ſelbſt für dritte Perſonen in einem Vermeſſungscontracte ſtipulirt. Ob dieſe Laſt aber auch ohne eingetragen zu ſeyn, gültig iſt, wie Herr Bielitz behauptet, ſcheint mir ſehr zweifelhaft, die Verordnungen der Hypothekenord. Tit. 1. §. 47—54. Tit. 2. §. 79 und 80. des Publicationspatents zum Allg. Landr. v. 5. Februar 1794 des A. L. R. Th. 2. Tit. 4. §. 229. des Edicts vom 4. Aug. 1763, die Patente wegen Einführung des Hypothekenweſens vom 22. May 1815. §. 3. 4. 9. des zu ſelbigen erlaſſenen Reſcripte vom 29. Decbr. 1816. (v. Kamptz Bd. 9. S. 7.

*) Nach dem Edict vom 2. December 1766. mußte der Commandeur in subsidium haften.

(Edictenſ. v. 1766. S. 615.)

Erg. der Hypthekenord. §. 415. Nr. 4b.) v. 31. März 1823. (v. Kamptz Bd. 21. S. 44. 45. Erg. d. Hypothekenord. §. 415. Nr. 4c.), ferner die Verord. v. 16. Jun. 1820. wegen Einführung des Hypothekenweſens, auch die älteren in Betreff ſelbiger erlaſſenen Verordnungen, die vielen Reſcripte über die Eintragung der beſtändigen Laſten und Einſchränkungen des Eigenthums (Erg. der Hypothekenord. §. 58. u. f.), ſind insgeſammt gegen die Anſicht des Hrn. Bielitz. Nur der §. 21. der Verordnung v. 16. Jun. 1820. ſcheint ihr zur Seite zu ſtehen, denn in dieſem iſt die Verpflichtung der Lehnbeſitzer den Conſens der Agnaten, die mit ihnen in denſelben Lehnbriefe aufgeführt ſind, ſelbſt wenn ſelbige ihre Rechte nicht in das Hypothekenbuch haben eintragen laſſen, aufrecht erhalten. Allein ſchon der Umſtand, daß der Geſetzgeber gerade dieſerhalb etwas ausdrücklich verordnet hat, beweiſt, daß der §. 21. der Verordnung v. 16. Juny 1820 die Ausnahme von der im §. 19. enthaltenen Regel enthalte.

§. 384. Unter den Worten „das wirklich Gegebene" iſt keinesweges das von dem Schuldner dem Gläubiger zurückgezahlte, ſondern dasjenige Capital zu verſtehen, welches der Gläubiger dem Schuldner, ohne wucherliche Erhöhung, wirklich gezahlt hat, und zu deſſen Zurückforderung die Invalidencaſſe ſtatt des urſprünglichen Gläubigers berechtigt ſeyn ſoll.

(Cab. Ord. v. 27. Jul. 1825. Geſ. S. v. 1825. S. 188.)

§. 385. Es kann unbemittelten jungen Leuten ein Vorſchuß zu ihrer Equipirung bey ihrem Avancement zum Officier aus den Officier-Montirungs- und Schärpengelder-Fonds bewilligt werden. Dieſer Vorſchuß darf höchſtens betragen: für einen Officier von den Kuraſſiers 370 Rthl., von den Dragonern 360 Rthl., von den Huſaren 370 Rthl., von den Uhlanen 340 Rthl., von der reitenden Artillerie 350 Rthl., von der Infanterie und Fußartillerie 150 Rthl., worüber nicht hinaus gegangen werden ſoll. Für die gewiſſenhafte Verwendung des bewilligten Vorſchuſſes zu dem beabſichtigten Zweck ſorgt der Commandeur des Regiments und iſt dafür verantwortlich. Die Wiedereinziehung der verabreichten Vorſchüſſe geſchieht durch verhältnißmäßige Abzüge von dem Tractamente des Vorſchuß-

*) Hiernach erhält alſo das A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1324. ſeine Erläuterung. Ueber die Geſchichte der obigen Beſtimmung leſe man nach Reſcr. v. 8. July 1802. Stengel Bd. 17. S. 179. Cab. Ord. v. 22. März 1810. Mathis Bd. 10. S. 371—384. Reſcr. d. Min. d. Inn. und d. Fin. v. 28. May 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 614.)

empfängers, mindeſtens in der durch das Geſetz feſtgeſtellten Höhe, deren Betrag, ohne Rückſicht auf alle und jede, ſelbſt etwanige frühere Schulden, ungetheilt zur Caſſe fließt. Der Behufs der Equipirung verabreichte Vorſchuß hat vor allen ſonſtigen Schulden des Empfängers ein Vorzugsrecht, geht auch, im Fall der Vorſchußempfänger durch Verabſchiedung, Tod, oder auf irgend eine andere Weiſe außer Dienſt und ferneren Gehalt tritt, bevor der ganze Betrag des Vorſchuſſes getilgt iſt, ſo weit er rückſtändig iſt, allen übrigen Forderungen an die Schuldner, wie ſie Namen haben mögen, vor, und muß zur Ergänzung der Caſſe aus dem bereiteſten Nachlaſſe des Schuldners, ohne Weiteres, gedeckt und dazu ausſchließlich verwendet werden.

(Cabinetsord. v. 20. Aug. 1810. Mathis Bd. 9. S. 319.)

Zu §. 686. §. 386. S. Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 165 — 169.

Zu §. 686. Anh. §. 20. §. 387. S. Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 155. und §. 374 — 376. der Ergänzungen der Allgemeinen Gerichtsordnung über das bey der Execution gegen Officiere zu beobachtende Verfahren.

Zu §. 700. §. 388. In Rückſicht der Befugniß der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, Darlehne aufzunehmen und Schuldverträge einzugehen, hat es bey den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 700. 702. 703. und §. 22. des erſten Anhangs ſein Verbleiben*).

(Verordn. v. 18. März. 1811. §. 3. Geſetzſ. v. 1812. S. 5.)

§. 389. Dagegen ſoll, anſtatt der Vorſchrift des §. 701. über die ohne Einwilligung ihrer Commandeurs ungültige Verpfändung ihrer Grundſtücke, die §. 687. Tit. 11. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts für die Officiere gegebene Beſtimmung auch bey Unterofficieren und gemeinen Soldaten dahin in Anwendung kommen, daß ſie ohne Conſens des Commandeurs die Immobilien gültig verpfänden können. Doch erlangt eine ſolche Schuld nur von dem Augenblick an ihre Gültigkeit, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geſchehen iſt.

(§. 4. a. a. O.)

---

*) Gehören die zur Kriegsreſerve des ſtehenden Heeres entlaſſenen Soldaten auch in die Kategorie deſſelben?

§. 390. Die den Subalternofficieren im Allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 688. nachgelaſſene freye Verfügung über Einkünfte von Grundſtücken und über jährliche Hebungen ſoll gleichfalls den Unterofficieren und gemeinen Soldaten zu Statten kommen.

(§. 5. a. a. O.)

Zu Th. 1. Tit. 11. §. 716. 717. 720. 721. Th. 2. Tit. 8. §. 766—768.

Anmerk. 97. Iſt von einem Kaufmann in einem Wechſel über die Valuta, als baar erhalten, quittirt, und wird es durch die Inſtruction ausgemittelt, daß die Valuta nicht baar, ſondern in Waaren gegeben ſey; ſo iſt das Geſchäft nichtig, wenn urſprünglich ein Darlehn nachgeſucht iſt, und ſtatt deſſen Waaren gegeben ſind. Hat aber urſprünglich ein Kaufcontract Statt gefunden, und iſt über den Kaufpreis ein Wechſel ausgeſtellt, und in demſelben über die Valuta, als baar erhalten, quittirt; ſo gilt das Geſchäft zwar als Kauf, der Wechſelproceß findet aber nicht Statt, weil der Geſetzgeber will, daß das Bekenntniß über den Empfang der Valuta im Wechſel dem wahren Hergange der Sache gemäß ſey, und alsdann, ſelbſt wenn die Wechſelvaluta in Waaren gegeben iſt, den Wechſelproceß zuläßt, hingegen eine ſorgfältigere Erörterung verlangt, ſobald der wahre Hergang der Sache durch falſche Angaben, in Betreff des Empfangs der Wechſelvaluta, verdunkelt iſt.

(Materialien, Heft 7. S. 133—137. Grävell. Comment. z. d. Creditgeſ. Bd. 3. S. 94. 95.)

§. 391. Wenn Privatactiva ſtatt baaren Geldes gegeben ſind; ſo findet die in dem §. 725. enthaltene Verordnung in der Regel und vorzüglich alsdann keine Anwendung, wenn nachgewieſen wird, daß die cedirten Privatactiva für voll untergebracht ſind.

Die Hypothekenbehörde muß in ſolchen Fällen die Schuldverſchreibung eintragen und kann nicht verfügen, daß die Art und Weiſe, wie die Valuta derſelben berichtigt, ihr nachgewieſen werde.

(Reſcr. v. 11. März 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 194. 195.)

Zu Th. 1. Tit. 11. §. 738. Tit. 20. §. 422—426. Hyp. Ord. Tit. 2. §. 178.

Anmerk. 98a. Wohl ſelten haben zwey in daſſelbe Geſetzbuch aufgenommene, nur durch wenige Titel getrennte Geſetzſtellen zu ſolchen erheblichen Zweifeln Veranlaſſung gegeben, als die nebenſtehenden, Th. 1. Tit. 11. §. 733., Tit. 20. §. 422—426., Hypothekenordn. Tit. 2. §. 178.

Es iſt hier nicht der Ort, alle über ſelbige geäußerte Anſichten und Meinungen (Materialien Heft 1. S. 254—257., Heft 5. S. 126. 127., Merkel's Commentar zum Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 425., Grävell's Theorie der hypothekariſchen Proteſtationen S. 8. 9., Klein's Syſtem des Preußiſchen Civilrechts §. 556.) aufzuführen und eine jede der Prüfung zu unterwerfen; ſondern es reicht hin, das Reſultat derſelben aufzunehmen. Hr. Grävell u. A. unterſcheiden folgende zwey Fälle:

1) Wenn gegen die eingetragene Poſt eine Proteſtation wegen

nicht gezahlter Valuta eingetragen wird; ſo nehmen ſie an, es finde die Diſpoſition des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 738.*) und die damit übereinſtimmende Verordnung der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 178.**) Anwendung, und es müſſe denſelben zu Folge, die acht und dreißigtägige Friſt abgewartet werden, wenn der Ceſſionar, geſichert vor der Einrede der nicht gezahlten Valuta, die eingetragene Poſt erwerben will.

2) Wenn wegen anderer Einreden, als der der nicht gezahlten Valuta, eine Proteſtation eingetragen werden ſoll; ſo habe der Extrahent der Proteſtation dazu nur eine vierwöchentliche Friſt, welche mit einer Friſt von dreißig Tagen gleich bedeutend ſey. Sie ſtützen dieſe Meinung auf das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 422—426.**)

---

*) Dieſe lautet:

„Bey Schuldinſtrumenten, die zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch beſtimmt und darin wirklich eingetragen ſind, tritt die Vermuthung, daß die Valuta nach dem Inhalte des Inſtruments wirklich gegeben worden, erſt alsdann ein, wenn der Schuldner innerhalb acht und dreißig Tagen nach erfolgter Eintragung keine Proteſtation wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken laſſen."

**) Es lautet derſelbe:

„Innerhalb acht und dreißig Tagen von dem Dato der Eintragung kann alſo Niemand eine ingroſſirte Schuldpoſt mit Sicherheit, eigenthümlich oder pfandweiſe, an ſich löſen; weil er bis dahin nicht wiſſen kann, ob nicht dem Schuldner der Einwand der nicht erhaltenen Valuta zuſtehe."

**) Dieſe lauten wörtlich:

§. 422. „Dadurch allein, daß ein Anſpruch in das Hypothekenbuch eingetragen worden, verliert der Schuldner noch nicht die ihm ſonſt gegen deſſen Gültigkeit zuſtehenden Einwendungen."

§. 423. „In ſo fern jedoch ein Dritter auf eine ſolche Forderung, nach deren Eintragung, ein Recht durch einen läſtigen Vertrag erworben hat, kann der Schuldner gegen dieſen Dritten von ſolchen Einwendungen, die er demſelben vorher nicht kund gethan hat, keinen Gebrauch machen."

§. 424. „Will daher der Schuldner ſich ſeine Einwendungen wider die eingetragene Forderung auch gegen jeden Dritten erhalten; ſo muß er dieſelben im Hypothekenbuche ebenfalls vermerken laſſen."

§. 425. „Iſt dergleichen Vermerk, binnen vier Wochen nach geſchehener Eintragung der Poſt, ſelbſt in das Hypothekenbuch eingeſchrieben worden; ſo erhält derſelbe die Rechte des Schuldners auch gegen denjenigen, welcher ſchon vorhin auf Verhandlungen über einen ſolchen Anſpruch mit dem Gläubiger ſich eingelaſſen hatte."

§. 426. „Wer alſo auf eine eingetragene Poſt durch Ceſſion,

Die Anſicht ſtellt im Ganzen ſich als richtig dar, denn das Allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 738. und die Hypothekenordnung Tit. 2. §. 178. enthalten eine beſondere Beſtimmung über den Fall, wenn wegen der nicht gezahlten Valuta eine Proteſtation eingetragen wird. Dieſe beſondere Beſtimmung enthält die Ausnahme von der im Allgem. Landrechte Th. 1. Tit. 20. §. 422—426. enthaltenen allgemeinen Regel.

Nur gegen die Anſicht Klein's und Hrn. Grävell's, daß vier Wochen mit dreißig Tagen gleich bedeutend wären, laſſen ſich bedeutende Zweifel erheben.

Der Sprachgebrauch und das Geſetz ſcheint dieſer Erklärung nicht zur Seite zu ſtehen.

§. 392. Es muß alſo das Bekenntniß des baaren Empfanges des geliehenen Capitals in dem in Wechſelſelform ausgeſtellten Schuldſcheine enthalten ſeyn. Zu §. 750.

(Reſcr. v. 22. Febr. 1796. Stengel Bd. 9. S. 312. ad 1.)

§. 393. S. Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 192.

§. 394. Der Executivproceß findet auch nur in Anſehung eigener, nicht aber gezogener Wechſel Statt.

(Reſcr. v. 12. Jul. 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 685.)

§. 395. Die Allgemeine Gerichtsordnung hat dieſe Vorſchrift nicht aufgehoben, indem ſie das Allegat dieſer Stelle Th. 1. Tit. 50. §. 471. und 488. ausließ. Zu §. 751.

(Reſcr. v. 22. April 1799. Stengel Bd. 9. S. 344. 345.)

§. 396. Der Gläubiger, welcher das Recht hat, eine ganze Schuldforderung zu kündigen, iſt auch zur Kündigung eines Theils derſelben befugt. Zu §. 761.

(Verordn. v. 8. Febr. 1811. §. 1. Geſetzſ. v. 1811. S. 150.)

§. 397. Eben dieſe Befugniß ſteht auch dem Schuldner zu.

(§. 2. a. a. O.)

§. 398. Beyde, der Gläubiger wie der Schuldner, ſind berechtigt, auf die ihnen geſchehene Partialkündigung ſo fort die ganze Schuld zu kündigen.

(§. 3. a. a. O.)

(Den Schluß dieſer Verordnung ſ. §. 239. u. f.)

Verpfändung oder ſonſt mit völliger Sicherheit ein Recht erwerben will, der muß die erſten vier Wochen nach der Eintragung abwarten und ſich ſodann überzeugen, daß in der Zwiſchenzeit keine Einwendungen oder Proteſtationen dagegen im Hypothekenbuche vermerkt worden."

§. 399. Eine Kündigung abſeiten der Staatsgläubiger, in Anſehung der vor dem 27. October 1810 geliehenen Capitalien, findet nicht Statt.

(Verordn. v. 27. Oct. 1810. Geſetzſ. v. 1810. S. 80.)

Zu §. 765. §. 400. Bey einer hypothekariſchen Forderung muß die Kündigung, wenn das verpfändete Grundſtück verkauft iſt, dem neuen Eigenthümer geſchehen, und die Klage auch gegen dieſen gerichtet werden, wenn die Verurtheilung eine Subhaſtation des Grundſtücks zur Folge haben ſoll.

(Reſcr. v. 18. Jan. 1796. Stengel Bd. 2. S. 234—236. Edictenſ. v. 1798. S. 1879.)

§. 401. Iſt aber vor dem Verkaufe bereis die Kündigungsklage gegen den vorherigen Eigenthümer angeſtellt, und gegen denſelben bereits erkannt worden; ſo bedarf es einer neuen Kündigung gegen den neuen Eigenthümer nicht, vielmehr kann gegen dieſen, auf den Grund des vorhandenen Erkenntniſſes, auf Subhaſtation des Grundſtücks angetragen werden.

(Reſcr. v. 19. Febr. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 12—14.)

Zu §. 777. Anmerk. 98b. Ueber den Verkehr mit der Bank finden folgende Grundſätze Statt:

§. 1. „Die Bank rechnet bey ihrem Geldverkehr nach dem Decimalſyſtem, folglich müſſen alle Capitals-Ein- und Auszahlungen in Summen beſtehen, welche mit 10 dividirt, keinen Reſt übrig laſſen.“

§. 2. „Sie nimmt kein Darlehn unter 50 Thlr. und giebt keins unter 500 Thlr.“

§. 3. „Die in der Bank befindlichen Gelder können nicht mit Arreſt belegt werden.“

§. 4. „Das ihr zu gebende Darlehn muß entweder in Preußiſchen Silbercourant oder in Piſtolen und Ducaten beſtehen. Jene werden à 5 Thlr., dieſe à $2\frac{1}{4}$ Thlr. angenommen und gegeben, müſſen aber vollwichtig ſeyn.“

§. 5. „Der Darleiher erhält über die eingezahlten oder mit der Poſt überſandten Summen von dem Comptoir einen Interimsſchein, in der Folge aber eine förmliche, von der Hauptbank in Berlin und deren Chefpräſidenten ausgeſtellte Bankobligation, welche ihm jedoch nur gegen Zurückgabe des quittirten Interimsſcheins ausgehändigt werden kann. Iſt der Interimsſchein verloren gegangen, ſo muß er förmlich mortificirt und das Mortificationserkenntniß dem Comptoir eingereicht werden.“

§. 6. „Gelder der Unmündigen und Blödſinnigen, wovon die Eltern nicht die Nutznießungen ziehen, werden mit 3 Procent, Gelder, welche den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Concursmaſſen gehören, ſo wie ſolche, worüber ein Proceß obſchwebt, werden mit zwey und einem halben Procent,

alle übrige nicht in dieſe Kategorie gehörende Gelder dagegen nur mit zwey Procent verzinſet.“

§. 7. „Werden die auf den höhern oder höchſten Zinsfuß Anſpruch habenden Gelder nicht von einer öffentlichen Anſtalt oder Behörde, ſondern von einer Privatperſon eingezahlt, ſo muß ihre Berechtigung dazu durch glaubhafte Atteſte nachgewieſen werden.

§. 8. „Das der Bank gegebene Darlehn kann nach erfolgter achttägiger Kündigung ganz oder theilweiſe zurückgefordert werden. Im erſteren Falle wird die Quittung über Capital und Zinſen auf die weiße Seite der Obligation geſetzt, im letztern Falle auf einen beſondern ungeſtempelten Bogen über die Theilzahlung des Capitals und über ſämmtliche Zinſen vom ganzen Capital ausgefertigt, und dieſe beſondere Quittung mit der Obligation ſelbſt eingereicht, damit auf letzterer die geleiſtete Capitalabſchlags- und Zinſenzahlung vermerkt und alsdann zurückgegeben werden kann.“

§. 9. „Nur in dieſen beiden Fällen werden die Zinſen bis zum Tage der geleiſteten Capitalszahlung berechnet, bey dieſer Berechnuug der Monat zu 30 Tagen angenommen, der Ein- und Auszahlungstag aber weggelaſſen.“

§. 10. „Zur Erhebung der Zinſen allein, welche nur halbjährig gezahlt werden, iſt die Einreichung einer auf ungeſtempelten Papier ausgefertigten Quittung und die Verzeichnung der Originalbankobligation erforderlich, weil auf dieſer die Zinſenzahlung von Seiten der Bank ebenfalls vermerkt werden muß.“

§. 11. „Jede Quittung muß die gezahlte Summe mit Zahlen und Buchſtaben ausdrücken, den Buchſtaben und die Nummer der Obligation allegiren, von dem Ausſteller unterzeichnet und mit Beidrückung ſeines Pettſchafts oder Amtsſiegels beglaubigt werden.“

§. 12. „Zinſen können ſowohl in Berlin von der Hauptbank als auch an jedem andern Orte, wo ſich ein Bankcomptoir befindet, gefordert werden; wenn aber die Zurückzahlung des Capitals von einen Comptoir verlangt wird, welches das Darlehn nicht erhalten hat, ſo wird nach Verhältniß der Entfernung dieſes Comptoirs von demjenigen, welches das Darlehn erhalten, eine Proviſion von $\frac{1}{6}$ bis $2\frac{1}{4}$ Procent berechnet.“

§. 13. „Nur beym Darlehn von der Bank gegen Unterpfand finden beſondere, von der in den Rheinprovinzen beſtehenden Geſetzgebung abweichende Vorſchriften Statt, wogegen ſich ihre übrigen Geſchäfte und daraus entſtehenden Rechtsverhältniſſe nach den allgemeinen Geſetzen richten.“

§. 14. „Als Unterpfand werden angenommen: nicht curſirende Gold- und Silbermünzen, ſilberne und goldene Geſchirre, Gold und Silber in Barren, alle inländiſche Staatspapiere, wie auch landſtändiſche Obligationen, Kaufmannswaaren, welche dem Verderben nicht unterworfen ſind. Manufactur- und Fabrikwaaren, ſo wie alle rothe Weine, werden ohne Ausnahme nicht angenommen.“

§. 15. „Die Uebergabe des Unterpfands muß in der Regel

körperlich erfolgen, kann aber auch nach dem Gutfinden der Bank, ſymboliſch vollzogen werden, dieſes jedoch nur bey Waaren Statt finden."

§. 16. „Die ſymboliſche Uebergabe kann vollzogen werden, und zwar in Beziehung auf die in Privaträumen, Speichern, Kellern und ſonſtigen Behältniſſen befindlichen Waaren durch Ueberlieferung der dazu gehörigen Schlüſſel, in Beziehung auf die in öffentlichen Waarenhäuſern oder ſonſtigen Magazinen befindlichen Waaren. Dagegen durch die amtliche Bekanntmachung der erfolgten Verpfändung von Seiten der Bank an diejenigen vereideten Beamten, welchen die ſpecielle Aufſicht über dieſe Waarenhäuſer und Magazine anvertraut worden iſt. Welche Maaßregeln ſonſt noch zu treffen ſind, um die körperperliche Uebergabe eines verpfändeten Gegenſtandes an einen redlichen Beſitzer zu verhindern, iſt dem Ermeſſen der Bank zu überlaſſen."

§. 17. „Das Pfandgeſchäft ſelbſt wird von Seiten des Schuldners und Pfandgebers, durch deſſen unter den ſogenannten Pfand- oder Lombardwechſel zu ſetzende Namensunterſchrift und den von Seiten der Bank durch Eintragung dieſes Wechſels in die Pfand- oder Lombardsbücher vollzogen."

§. 18. „Der Pfandgeber erhält über die ſolchergeſtalt der Bank verpfändeten Gegenſtände einen von dieſer ausgefertigten Pfandſchein, welcher mit derſelben Nummer verſehen iſt, unter welcher das Pfandgeſchäft in dem Pfand- oder Lombardsbuch eingetragen worden, und der ſorgfältig aufbewahrt, falls er aber dennoch verloren gehen ſollte, vom Pfandgeber auf deſſen Koſten mortificirt werden muß."

§. 19. „Wird das Unterpfand am Verfalltage des Pfand- oder Lombardswechſels nicht eingelöſet, ſo iſt die Bank befugt und verpflichtet, zum öffentlichen Verkaufe des Unterpfands zu ſchreiten, ſich daraus an Capital, Zinſen und Koſten bezahlt zu machen und den etwanigen Ueberſchuß der Kaufgelder ſo lange ad depositum zu behalten, bis ihr der Pfandſchein zurückgeliefert worden iſt.

(Bekanntm. v. 10. Aug. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 545—549.)

Zu §. 779. §. 402. Bey Privatperſonen hängt die Annahme von Treſorſcheinen von der freyen Uebereinkunft der Parteyen ab, und kann, wenn eine Zahlung in Courant verſprochen iſt, dem Empfänger wider deſſen Willen keine Zahlung in Treſorſcheinen aufgedrungen werden.

(Verordn. v. 1. März 1815. §. 7. Geſetzſ. v. 1815. S. 19.)

§. 403. Münzcourant, d. h. Münze, den Thaler zu 42 Groſchen oder zu 52½ Silbergroſchen, muß jeder Privatmann ſtatt Courant bey Zahlungen, wenn ſolche vorher verificirt ſind, annehmen. Nur in Anſehung des

Handelsverkehrs unter Kaufleuten findet eine Ausnahme von dieſer Regel Statt.

(Edict vom 13. Dec. 1811. §. 4—6. Geſetzſ. von 1811. S. 374. — Reſcr. vom 7. April 1812. v. Kampß Bd. 1. S. 46—49.)

§. 404. Alle Zahlungen aus Geſchäften vor der Münzreduction, welche nach den Geſetzen oder den beſonderen Verabredungen der Parteyen in Scheidemünze geſchehen ſollen, ſind in derſelben nach dem durch die Reduction herunter geſetzten Werthe zu leiſten. Zu §. 790. 791.

(Declarat. vom 27. Sept. 1808. §. 1. Edictenſ. von 1808. S. 441—444. Nr. 50. Reſcr. v. 8. Nov. 1808. Mathis Bd. 10. S. 327.)

§. 405. Da aber hierbey vorausgeſetzt wird, daß zur Zeit der contrahirten Verbindlichkeit der coursmäßige Werth der Scheidemünze gegen Courant in keiner ſo erheblichen Differenz geſtanden, die auf den Werth der Waare einen Einfluß hat, welches jedoch geſchieht, ſobald das Agio zehn vom Hundert beträgt; ſo muß dem Schuldner eine ſolche oder eine höhere Differenz dergeſtalt zu Statten kommen, daß nur in dieſem Falle der coursmäßige Werth der Scheidemünze, wie ſolcher zur Zeit der entſtandenen Verbindlichkeit beſchaffen war, völlig vergütet wird. Wer alſo hundert Thaler in Scheidemünze zu einer Zeit geborgt hat, da ſie coursmäßig zwanzig Procent verlor, iſt achtzig Thaler im reducirten Werthe zu bezahlen ſchuldig. Damit jedoch über den jedesmaligen Cours kein weitläuftiger Streit entſtehe, ſo ſoll in der Chur- und Neumark der Cours von Berlin, in Pommern der Cours von Stettin, in Weſtpreußen der Cours von Elbingen, in Oſtpreußen der Cours von Königsberg und in Schleſien der Cours von Breslau zum Grunde gelegt werden, und zwar iſt überall der Durchſchnitt der Courſe von 15 zu 15 Tagen zur Norm anzunehmen.

(§. 2. a. a. O. Mathis Bd. 7. S. 18. 19. — Reſcr. v. 7. April 1812. ad 3. v. Kampß Bd. 1. S. 48.)

§. 406. Für bereits ohne Vorbehalt abgemachte Geſchäfte darf aus den obigen Verordnungen kein Grund zur Zurück- oder Nachforderung hergenommen werden.

(§. 3. a. a. O.)

§. 407. Die Verordnungen des vormaligen Königl. Schwediſchen Statthalters und der Regierung zu Stral-

ſund vom 10. December 1777 und vom 9. Februar 1790, durch welche „wegen Mangels an Silbergelde den nach dem Leipziger Fuß von 1690 ausgeprägten vollwichtigen Churſächſiſchen, Brandenburgſchen, Braunſchweig- und Lüneburgſchen Zweidrittelſtücken, der geſetzliche Landescours bis auf anderweite Verfügung geſtattet worden iſt," ſind, da der Beweggrund dieſer Verordnungen nicht mehr vorhanden, und deren Zweck durch die in dem Herzogthum Neu-Vorpommern zur Ausführung gebrachten Beſtimmungen des Geſetzes über die Münzverfaſſung in den Preuß. Staaten vom 30. September 1821. (Geſetzſ. Nr. 673.) bereits erreicht, ſo wie auch die Annahme aller fremden Münzſorten, bey den Königl. Caſſen durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 25. October 1821. (Geſetzſ. Nr. 678,) ſchon unterſagt iſt, der Petition der zum Neu-Vorpommerſchen Communal-Landtage verſammelten Stände vom 14. April 1826 gemäß, ausdrücklich und mit der Beſtimmung aufgehoben: daß die im Eingange dieſer Verfügung genannten Zweidrittelſtücke, vom 1. Jan. 1827 ab, nicht mehr als currente Landesmünze angeſehen, ſondern in ihrem Werthe nach der Vergleichungstabelle vom 27. November 1821. (Geſetzſ. Nr. 685.) geſchätzt werden ſollen. Auf die privatlichen Verhältniſſe aber, welche während der geſetzlichen Wirkſamkeit der Schwediſch-Pommerſchen Regierungs-Verordnungen vom 10. December 1777. und vom 9. Febr. 1790. durch Verträge entſtanden ſind, hat die gegenwärtige Beſtimmung keinen Einfluß, indem die aus den Verträgen entſpringenden rechtlichen Folgen, nach den Grundſätzen der zur Zeit der Abſchließung des Vertrages beſtehenden Geſetzgebung ſich regeln, und wo unter den Contrahenten deßhalb Streit entſteht, von den Gerichten (denen übrigens überlaſſen bleibt, ob in einzelnen Fällen ein Gutachten des Generalmünz-Wardeins zu erfordern) ſolchergeſtalt beurtheilt werden.

(Reſcr. des Staatsmin. v. 23. Nov. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 972. 973.)

Zu §. 793 —796. §. 408. Staats- und ſtändiſche Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden können, dürfen bey Darlehnen nicht als baares Geld unter der Bedingung in Zahlung gegeben werden, daß

die Rückzahlung in baaren Gelde nach dem Nominalwerthe der Papiere erfolge, vielmehr iſt der Darleiher nur berechtigt, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem jedesmaligen Courſe in der Hauptſtadt der Provinz, worin das Geſchäft abgeſchloſſen wird, in Rechnung zu bringen.

(Declarat. v. 4. April 1811. Geſetzſ. v. 1811. S. 169.)

§. 409. Es haben jedoch die in der Verordnung vom 27. Jun. 1811 erwähnten Papiere, nämlich:

1) die Obligationen der ausländiſchen Anleihe, nämlich von der erſten und zweyten Wittgenſtein'ſchen Anleihe, von der Frankfurter von 1794, von der Turn- und Taxiſchen, von der Lengheim'ſchen, von der Bank zu Fürth, von der Münſter'ſchen und von der Holländiſchen,
2) Banknoten und Bankobligationen,
3) Bergwerksobligationen,
4) Brenn- und Hauptnutzholz-Obligationen,
5) Bons über die Ruſſiſchen Forderungen,
6) Generalſalzcaſſen-Obligationen,
7) Gehaltsbons, jedoch mit 10 Procent Abzug,
8) Interimsſcheine aus der inländiſchen Anleihe der 1½ Millionen, vom Februar 1810,
9) Prämien-Anleiheſcheine,
10) Münzſcheine,
11) Obligationen der Labes'ſchen Anleihe,
12) Scheidemünz-Obligationen,
13) Seehandlungs-Actien,
14) Seehandlungs-Obligationen,
15) Tabacks-Actien,
16) Treſorſcheine,
17) Pfandbriefe, welche auf inländiſchen Gütern haften, und von welchen regelmäßig die Zinſen gezahlt werden,
18) diejenigen alten Obligationen der churmärkſchen Landſchaft, wofür Einkünfte verpfändet waren, welche zu den Staatscaſſen gezogen ſind,
19) die Scheine, welche die Staatsſchuldenſection über die von dem Departement der Staatscaſſen und Geldinſtitute anerkannten, bey der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe notirten Forderungen an den Staat, ausſtellt,
20) die neuern Staatsſchuldſcheine,

21) die Anweiſungen, welche wegen der Abfindung geiſtlicher oder anderer Perſonen, in Abſicht auf ihre Penſionen oder ſonſt aus andern Gründen, ertheilt ſind,

nach ihrem Nennwerthe ausgeliehen werden können, und es hat der Gläubiger ſich die Zurückzahlung des Nennwerthes in baarem Gelde ausbedingen können, wenn der Schuldner die ihm geliehenen Papiere nach ihrem Nennwerthe zur Bezahlung der Kaufs- und Erbſtandsgelder für Domainen, Forſten und geiſtliche Güter, oder zur Ablöſung von Domanialabgaben verwendet hat*).

(Declarat. vom 28. Dec. 1811. §. 1. Geſetzſ. von 1812. S. 1.)

§. 410. Iſt bey dieſen Darlehnen eine Verpfändung vorgenommen, die ſich zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet hat; ſo hat dieſelbe ohne Anſtand geſchehen und dadurch dem Gläubiger eine Hypothek für den Nennwerth der vorgeliehenen Papiere beſtellt werden können.

(a. a. O. §. 2.)

§. 411. Es hat aber in allen Fällen, in welchen es auf den Nachweis ankommt, daß von dem Schuldner die vorgeliehenen Papiere in der §. 1. (§. 283.) beſtimmten Maaße verwendet worden, ein Atteſt derjenigen Behörde darüber beygebracht werden müſſen, welche die Veräußerung und Vererbpachtung der Domainen, Forſten und geiſtlichen Güter oder die Ablöſung der Domainenabgaben leitet.

(a. a. O. §. 3.)

§. 412. Hat dieſes Atteſt bey Darlehnen, für welche der Schuldner durch Verpfändung Sicherheit beſtellt, vor der Eintragung derſelben im Hypothekenbuche nicht beygebracht werden können; ſo hat dieſes die Eintragung nicht gehindert, es hat jedoch dieſelbe nur mit Hinzufügung des Vermerks geſchehen können, daß die dadurch beſtellte Hypothek, in Anſehung der den Courswerth der geliehenen Papiere überſteigenden Summe, erſt von rechtlicher Wirkung ſey, wenn der

---

*) Seit der Publication des Geſetzes vom 17. Jan. 1820 können Grundſtücke, welche dem Staate zuſtehen, nur gegen baar Geld verkauft werden.

Gläubiger das Atteſt der Verwendung ſich verſchafft habe.

(a. a. O. §. 4.)

§. 413. Kein Staatsbürger jüdiſcher Religion kann höhere, als landübliche, oder, wenn er ein Kaufmann iſt, höhere als den Kaufleuten erlaubte Zinſen rechtsgültigerweiſe ſich verſprechen oder zahlen laſſen. Aus Verträgen, welche von der Publication des Edicts vom 11. März 1812 errichtet wurden, dürfen keine höhern Zinſen, mit Ausnahme der bis zum Tage des Edicts laufenden, erhoben werden. Zu §. 805.

In Anſehung der durch rechtskräftige vor der Publication des Edicts eröffneten Erkenntniſſe, nach damals geltenden Rechten feſtgeſetzten Zinſen, hat es bey dem, was einmal erkannt iſt, ſein Bewenden.

Gegen Juden, welche höhere Zinſen, als die Geſetze nach den vorſtehenden Beſtimmungen verſtatten, ſich verſprechen oder geben laſſen, wird nach den Vorſchriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1271. u. f. verfahren.

(Erklärung v. 20. April 1813. Geſetzſ. v. 1813. S. 77.)

§. 414. Ueber jeden zweyjährigen Zinsrückſtand können neue Schuldſcheine ausgeſtellt werden, und es iſt nicht weſentlich nothwendig, daß zur Zeit der Ausſtellung des Schuldſcheins gerade zweijährige Zinſen rückſtändig ſind. Zu §. 819.

(Reſcr. v. 27. Aug. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 263. 264.)

§. 415. Der nebenſtehende Paragraph ſetzt in mehreren Beziehungen ausdrücklich ein Urtheil voraus. Dieſes zu Verhütung des Zinswuchers gegebene Geſetz kann nicht ausdehnend erklärt und auf bloße Zinszahlungsmandate nicht angewandt werden. Zu §. 821.

(Reſcr. v. 1. März 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 163.)

§. 416. Wenn eine fiscaliſche Station gerichtlich auf das Generalmoratorium provocirt; ſo muß ſelbige Zögerungszinſen ihren Gläubigern entrichten. Zu §. 827. Anh. §. 26.

(Erkenntn. des Geh. O. Trib. v. 27. Jan. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 139.)

§. 417. Auch die Seehandlung iſt vermöge des fiſ- Zu §. 827.

caliſchen Vorrechts von der Zahlung von Zögerungszinſen befreyet.

(Reſcr. v. 19. Sept. und 15. Oct. 1801. Stengel Bd. 14. S. 222—226.)

§. 418. Fiscus iſt wohl befugt, ohne Verſprechen und ohne vorhergegangene Mahnung und beſtimmten Zahlungstag Zinſen zu empfangen.

(Cabinetsord. v. 28. Oct. 1799. Reſcr. v. 18. Nov. 1799. Edictenſ. v. 1799. S. 2687. 2688.)

§. 419. Es iſt höhern Orts feſtgeſetzt worden, daß von ſämmtlichen Zeit- und Erbſchaftsgefällen und ſonſtigen Domainen- und Forſtrevenüen, welche in den Fälligkeitsterminen nicht prompt eingehen, in ſo fern mit höherer Genehmigung nicht ausdrücklich zinſenfreie Stundungen bewilligt worden ſind, ſogleich die Verzugszinſen mit fünf von Hundert, von den Fälligkeitsterminen der Abgabe ab bis zum Zahlungstage, zugleich mit der ſchuldigen Abgabe eingezogen werden ſollen.

Dieſe Feſtſetzung ſoll:

1) vom 1. Januar 1824 ab in Anwendung kommen.

2) Der Forderung der angeordneten Verzugszinſen, ſind in der Regel nur diejenigen Domainenabgaben-Verpflichteten im Falle des Rückſtandes unterworfen, deren Gefälle jährlich den Betrag von 400 Thalern und darüber erreichen.

3) Dagegen ſollen dieſe Verzugszinſen auch von den mit geringern als jährlich 400 Thaler Domainenabgaben verpflichteten Cenſiten aller Art, ſo wie von den Erb- und Zeitpächtern, im Fall des Rückſtandes alsdann erhoben werden, wenn nach der Ueberzeugung der Regierung die Verzögerung der Zahlung lediglich in der Saumſeligkeit, oder wohl gar der Renitenz der Verpflichteten ihren Grund hat.

4) Denſelben Modificationen ſind auch die Forſtgefälle, jedoch mit der Maaßgabe unterworfen, daß von den eigentlichen Holzkaufsgeldern, welche etwa nicht prompt in den bedungenen Terminen eingezahlt werden, die Verzugszinſen ohne Unterſchied, ob der Rückſtand mehr oder weniger als 400 Rthl. beträgt, berechnet und erhoben werden ſollen.

5) Die Berechnung und Einzahlung der Verzugszin-

ſen wird nur auf ausdrückliche Anweiſung der Regierung ausgeführt und verfügt werden.

(Reſcr. d. Fin. Min. laut einer Verfügung der Regierung zu Magdeburg vom 12. November 1823. Magd. Amtsbl. v. 1823. S. 357. 358. Min. Verfügung laut einer Bekanntmachung d. Reg. zu Königsberg vom 3. Dec. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 773. 774.)

§. 420. Ein zum Moratorium verſtatteter Schuldner muß von dem Verfalltage an fünf Procent Zögerungszinſen zahlen. Zu §. 828.

(Erkenntn. des Geh. O. Trib. v. J. 1813. v. Kamptz Bd. 8. S. 321. 322.)

§. 421. Das in der Weſtpreußiſchen Regierungsinſtruction enthaltene Verbot wegen Stipulirung höherer Zinſen als ſechs Procent, iſt auf Verbindungen, welche mit Ausländern eingegangen worden, nicht anzuwenden. Vielmehr bleibt es in Anſehung derſelben bey der Obſervanz, nach welcher vor Polen und Ruſſen gültigerweiſe zehn Procent ſtipulirt werden können.

(Entſch. der Geſetzcom. vom 1. July 1794. Klein Bd. 14. S. 383—386.)

Anmerk. 99a. Eine außergerichtliche Erinnerung reicht hin, den Schuldner mit der Wirkung in Verzug zu ſetzen, daß er Zögerungszinſen entrichten muß. Zu §. 829.

(Entſch. der Geſetzcom. vom 12. Jul. 1782. Klein Bd. 5. S. 124.)

§. 422. S. Zuſatz zu §. 805. Zu §. 832.

Anmerk. 99b. Hr. Grävell erklärt den Inhalt dieſer Paragraphen richtig. Er ſtellt folgende Grundſätze auf: Zu §. 844—848.

1) Iſt das Capital ohne vorgängigen Proceß bezahlt und darüber ohne Vorbehalt quittirt; ſo ſind die unbezahlt gebliebenen vorbedungenen Zinſen (§. 843.) und (nach der Analogie dieſes Paragraphen) auch die Verzugszinſen nicht mehr nachzufordern.
2) Sind in dem Proceſſe vorbedungene oder Zögerungszinſen mit eingeklagt, von dem Richter aber mit Stillſchweigen übergangen oder aberkannt; ſo können ſelbige bis zum Zeitpunct des richterlichen Erkenntniſſes nicht gefordert werden. (§. 846—848.)

   Von dieſem Zeitpuncte an findet die Einforderung derſelben Statt in ſo fern nicht über das Capital ohne Vorbehalt quittirt iſt.
3) Sind vorbedungene Zinſen im Erkenntniſſe zugeſprochen, und es iſt über das Capital ohne Vorbehalt quittirt; ſo ſind ſolche für erlaſſen oder bezahlt zu achten. (§. 833.)
4) Sind aber Verzugszinſen in dem Erkenntniſſe zugeſprochen, ſo können ſolche, der ohne Vorbehalt ausgeſtellten Quittung un-

geachtet, nachgefordert werden, weil das Erkenntniß das beſondere Fundament dieſes Anſpruchs iſt.

5) Sind die Zinſen in der Klage gar nicht erwähnt; ſo können ſowohl vorbedungene, als Zögerungszinſen ſo lange nachgefordert werden, als nicht über das Capital ohne Vorbehalt quittirt iſt. (§. 847.)
(Grävell C. z. d. Cr. Geſ. Bd. 3. S. 154. 155.)

Zu §. 849. §. 423. Unter den Worten „rückſtändig verbleibende Zinſen," ſind nicht allein vorbedungene, ſondern auch Zögerungszinſen zu verſtehen, denn wenn auch in den vorangehenden Beſtimmungen ſich der Unterſchied zwiſchen vorbedungenen und Zögerungszinſen häufig findet; ſo iſt derſelbe in dem §. 849. nicht gemacht und kann daher von dem Richter um ſo weniger hinein gelegt werden, als der Grund der geſetzlichen Vorſchrift auf Zögerungszinſen eben ſo gut, als auf vorbedungene paßt. In den nachgeſehenen Materialien des Allgem. Landrechts iſt nichts enthalten, wodurch eine entgegengeſetzte Anſicht begründet werden könnte*).
(Reſcr. v. 1. May 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 243. 244.)

---

*) Vielmehr begründen dieſe die obige Entſcheidung. In dem Entwurfe zum Geſetzbuche heißt es nämlich:
„die über zehn Jahre rückſtändigen und in der Zwiſchenzeit nicht geforderten Zinſen werden für erlaſſen angeſehen."
Der Verfaſſer der Materialien und Hr. Grävell theilen die obige Anſicht. (Mat. Heft 7. S. 96—103. Grävell C. z. d. Cr. G. Bd. 3. S. 156. Wenn man hingegen auch ſagen wollte, daß Zögerungszinſen, weil ſie nicht verſprochen, nicht rückſtändig ſeyn können; ſo läßt ſich gegen dieſen Einwand mit Recht erwiedern, daß Zögerungszinſen nur Schadensersatz für die verſpätete Zahlung des Capitals ſind und daß, da in Anſehung derſelben ein Vertrag nicht vorhanden iſt, die dreyjährige Verjährung in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 6. §. 54. Statt finden würde, wenn man den obigen §. 849. nicht auch auf ſelbige anwendete.

Der Ober-Appellationsſenat des Cammergerichts hält gleichfalls die Vorſchrift der oberwähnten §§. 849. 850., vermöge deren die länger, als zehn Jahre rückſtändigen Zinſen nicht eingeklagt werden können, für unbedingt und wendet ſolche, ohne Rückſicht, ob das Capital zugleich mit eingeklagt wird, oder nicht, und ob es ſchon vorher bezahlt, oder noch rückſtändig iſt, an.
(Mathis Bd. 11. S. 118.)

In Anſehung der Verjährung der Zinſenrückſtände würden folgende Grundſätze anzunehmen ſeyn:

1) Es kömmt bey der Verjährung eines Zinſenrückſtandes nur auf die Zeit und auf das Alter jeder einzelnen Zinſenzahlung (nicht auf das Quantum der Rückſtandsſumme) an.

2) Der Zeitpunct, von welchem an die Zinſen rückſtändig ſind,

Anmerk. 100. Einem Mädchen, welches 27¾ Jahre hindurch bey einer andern Perſon die Verrichtungen einer Dienſtmagd ohne Verabredung eines Lohnes verſehen hatte, ward nach deren Abſterben dieſes zuerkannt, die Erben jedoch für berechtigt erklärt, das dem Mädchen hinterlaſſene Vermächtniß von dem Lohne in Abzug zu bringen. Zu §. 873.

(Erkenntn. des Geh. O. Trib. v. 29. Sept. 1806. Mathis Bd. 5. S. 17—32.)

---

wird mit Rückſicht auf das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 822. 823. und Tit. 9. §. 559. von demjenigen Tage an berechnet, an welchem jede einzelne Zinſenzahlung fällig war.

3) Ein Gläubiger kann mithin keine Zinſen fordern, die, von dem Verfalltage an gerechnet, mehr als zehn Jahre rückſtändig geblieben und in der Zwiſchenzeit nicht eingeklagt und erſtritten ſind; es ſey denn, daß er, nach Maaßgabe des Tit. 11. §. 850., Entſchuldigungsgründe wegen der verabſäumten Einklagung (Tit. 9. §. 535. 551. 562. 569. habe. Es iſt gleichgültig, ob das Capital zugleich mit eingeklagt wird oder nicht, und ob es ſchon zurückgezahlt iſt oder nicht.

4) Sind die Zinſen innerhalb der zehnjährigen Friſt eingeklagt, und es iſt der deßhalb angeſtellte Proceß nicht fortgeſetzt; ſo fängt von dem im Allgem. Landrechte Th. 1. Tit. 9. §. 554 —556. beſtimmten Zeitpuncte eine neue Verjährung an. Die Dauer dieſer Verjährung beträgt zehn Jahre.

5) Hat der Gläubiger den Zinſenrückſtand eingeklagt und erſtritten, ſo kann dieſer Zinſenrückſtand auch nur erſt nach dreißig Jahren, von dem im Erkenntniſſe beſtimmten Zahlungstage ab, gerechnet, wieder verjähren. (A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 546. Tit. 11. §. 851.) Die etwa fortlaufenden Zinſen und der erwachſende Rückſtand derſelben muß aber wieder von zehn zu zehn Jahren eingeklagt werden.

6) Die unter 1—4. vorgetragenen Grundſätze finden auch auf die Zinſen von hypothekariſchen Darlehen Anwendung.
(A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 248. 504.)

7) In Anſehung der Verjährung der Zinſenrückſtände ſteht den Parteyen das im Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 565. ſelbigen zugeſtandene Recht zu.

(Materialien Heft 7. S. 96—105. Grävell. Comm. z. d. Cr. Geſ. Bd. 3. S. 156. Erkenntn. des O. A. Sen. des Cammerger. v. 10. Jul. und 14. Sept. 1811. in Sachen von Ramin contra Schützel. Mathis Bd. 11. S. 118. Bielitz Bd. 2. S. 699—702.)

Zum achten Abſchnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen verſprochen werden.

Zu §. 877. §. 424. Jedem Grundbeſitzer ſtehet frey, ſo viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf ſeinem Eigenthume anzuſetzen und ſolche ganz oder theilweiſe durch Landnutzung abzulohnen. Damit ſich aber hierdurch nicht neue culturſchädliche Verhältniſſe bilden; ſo ſollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längſtens zwölf Jahren umfaſſen, erbliche Ueberlaſſungen ſolcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Dienſten geſchehen, ſondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer beſtimmten Abgabe an Geld oder Körnern zuläſſig ſeyn.

(Culturedict v. 14. Sept. 1811. §. 7. Geſetzſ. v. 1811. S. 303.)

Zu §. 943. 948. Anmerk. 101. In den Materialien, Heft 2. S. 188. 191., wird die Frage aufgeworfen: wie die in dem §. 948. erwähnte Unterſuchung geſchehen ſolle, da ſchon derſelben, in Gemäßheit des §. 943., eine Beſichtigung des Werks durch Sachverſtändige voran gegangen ſey*). Die Antwort ſcheint nicht ſchwierig zu ſeyn; die

---

*) Es lauten die §§. 942—948. wörtlich:

§. 942. „Iſt bey der Beſtellung kein Preis verabredet worden, und die Parteyen können ſich darüber bey der Ablieferung nicht vereinigen; ſo muß derſelbe, nach Würdigung der Sachverſtändigen, von dem Richter beſtimmt werden.“

§. 943. „Bey der Ablieferung des Werks kann jeder von beyden Theilen verlangen, daß daſſelbe, auf ſeine Koſten, von Sachverſtändigen beſichtigt werde.“

§. 944. „Sind keine öffentlich beſtellte Schaumeiſter vorhanden; ſo iſt jeder Theil, einen Kunſtverſtändigen in Vorſchlag zu bringen, berechtigt.

§. 945. „Finden die Kunſtverſtändigen einſtimmig, daß das Werk tüchtig und contractmäßig angefertigt ſey, ſo muß der Beſteller es annehmen und die verſprochene Zahlung dafür leiſten.“

§. 946. „Doch bleibt ihm, nach geleiſteter Zahlung, die Ausführung ſeiner Einwendungen im Wege Rechtens vorbehalten.“

§. 947. „Wird das Werk untüchtig befunden; ſo hat der Beſteller die Wahl, ob er vom Contracte abgehen und alſo die

richterliche Unterſuchung geſchieht ganz nach den Regeln der Proceß-ordnung.

Es iſt das in den §§. 943 — 946. angeordnete Verfahren nicht genau beſtimmt; es bleibt ungewiß, ob es ein gerichtliches oder außergerichtliches ſeyn ſolle. Nimmt man den §. 942. zu Hülfe, ſo ſcheint es, daß ein ſummariſches gerichtliches Verfahren angeordnet ſey; allein da die Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 42. §. 34 — 42. über ein ſolches Verfahren keine Vorſchriften enthält; ſo ſcheint die Anſicht, welche das in den §§. 943 — 946. angeordnete Verfahren für ein außergerichtliches hält, die richtigere. Es ſcheint, daß der Geſetzgeber bey der Niederſchreibung dieſer Paragraphen Fabrikengerichte, welche über Streitigkeiten dieſer Art mit Vorbehalt des Recurſes an den ordentlichen Richter entſcheiden, im Sinne gehabt habe.

Anmerk. 102. Die Bedingungen unter welchen die Regierung zu Stettin ihre Bau-Entrepriſecontracte abſchließt, ſind in deren Publicando vom 18. Nov. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 969 — 974. enthalten. Zu §. 966 —970.

Anmerk. 103. Nur auf das noch in ſeinem Gewahrſam befindliche Werk, wozu der Beſteller die Materialien geliefert, hat der Werkmeiſter das Zurückbehaltungsrecht, auch nach eröffnetem Concurſe, und nur wegen ſeiner auf daſſelbe verwandten Arbeit und Auslagen. Iſt er für ähnliche ſchon abgelieferte Werke wegen ſeiner Arbeit und Auslagen nicht befriedigt; ſo hat er deshalb kein Retentionsrecht nach eröffnetem Concurſe. (A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 566.) Er muß vielmehr die Koſten dafür im Concurſe liquidiren und wird damit in die ſiebente Claſſe angeſetzt, weil nach der Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 424. 425. nur Baumeiſtern und denen, welche Vorſchüſſe zur Erhaltung des Gutsinventarii für Brot- und Saatkorn gemacht haben, das Vorſchußrecht der vierten Claſſe zuſteht. Zu §. 974.

(Materialien, Heft 6. S. 143 — 150.)

§. 425. Dieſem gemäß ſind Conventionen gegen den Nachdruck geſchloſſen mit Hannover, dem Großherzogthum Heſſen, Oldenburg (Geſetzſ. v. 1827. S. 124 — 126. Schaumburg-Lippe, Geſetzſ. v. 1827. S. 163.) Braunſchweig, Schwarzburg-Sondershauſen, Lübeck, Schwarzburg-Rudolſtadt, Bremen, Königreich Sachſen, Lippe-Detmold, Naſſau, Hohenzollern Siegmaringen, Sachſen-Coburg-Gotha. Zu §. 1036.

(a. a. O. S. 164. 182.)

Annahme verweigern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler fordern wolle."

§. 948. „Doch ſteht auch dem Werkmeiſter frey, über die von dem Beſteller behauptete Untüchtigkeit des Werks auf richterliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen"

Zum neunten Abſchnitt.

Von Schenkungen.

Zu §. 1063. §. 426. Eine von einer Preußiſchen Geſandtſchaft außerhalb Landes aufgenommene Schenkungsurkunde über innerhalb Landes befindliches bewegliches Vermögen gilt als Specialvollmacht zur Empfangnahme deſſelben.

(Reſcr. v. 7. Nov. 1800. Stengel Bd. 12. S. 273—278.)

§. 427. Schenkungen, welche Eltern oder Verwandte Minderjährigen bey Gelegenheit einer vor der vormundſchaftlichen Behörde verhandelten Erbregulirung machen, können von dieſer rechtsbeſtändig aufgenommen werden.

(Reſcr. v. 6. Dec. 1796. ad 1. Stengel Bd. 3. S. 174—200.)

Zu §. 1063. 1173. 1175. Anmerk. 104. Die Dispoſition des §. 1063.*), daß Schenkungsverträge gerichtlich abgeſchloſſen werden ſollen, bezieht ſich nur auf ſolche Schenkungsverträge, die aus bloßer Freigebigkeit abſeiten des Geſchenkgebers abgeſchloſſen werden, nicht auf belohnende Schenkungen. Dieſes ergiebt ſich aus dem §. 1173.**), indem nach ſelbigem belohnende Schenkungsverträge nur ein ſchriftliches Inſtrument erfordern, in welchem die Handlung oder der Dienſt, welche durch das Geſchenk belohnt werden ſollen, beſtimmt angegeben ſind. Iſt dieſes geſchehen; ſo muß nach §. 1175.***); in Gemäßheit der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 88b., der Geſchenkgeber den Beweis, daß der Geſchenknehmer die Handlung, für welche die belohnende Schenkung verſprochen, nicht gethan, führen, da er das in dem Inſtrument, in welchem die belohnende Schenkung verſprochen, gethane außergerichtliche Geſtändniß gegen ſich hat. Dagegen muß der Geſchenknehmer in dem Falle des §. 1171.†) die Handlung, für welche er die belohnende Schenkung erhalten, nachweiſen.

(Materialien Heft 3. S. 66—73.)

---

*) Es lautet der §. 1063.:

„Schenkungsverträge ſollen gerichtlich abgeſchloſſen werden.“

**) Es lautet derſelbe:

„Ein Schenkungsvertrag, wodurch ein belohnendes Geſchenk bloß verſprochen wird, erfordert zu ſeiner Gültigkeit ein ſchriftliches Inſtrument, in welchem die Handlung oder der Dienſt die durch das Geſchenk belohnt werden ſollen, beſtimmt angegeben ſind.“

***) Es lautet derſelbe:

„Dagegen kann, bey gehörig beobachteter Form, das Verſprechen einer belohnenden Schenkung, außer dem Falle des Uebermaaßes (§. 1091.) nur alsdann zurückgenommen werden, wenn ausgemittelt wird, daß der Beſchenkte die Handlung nicht gethan, oder den Dienſt nicht geleiſtet habe.“

†) Es lautet derſelbe:

Anmerk. 105a. Wird eine Schuldverſchreibung verſchenkt, ſo muß in Gemäßheit des §. 394. dieſes Titels, die Schenkung ohne Unterſchied der Summe, ſchriftlich geſchehen. Zu §. 1064.

(Erk. der Regierung zu Lübben vom 21. Jul. 1809. Mathis Bd. 8. S. 388—394.)

Anmerk. 105b. Eine nicht durch einen gerichtlichen Vertrag geſchehene und durch Uebergabe bereits vollzogene Schenkung, welche aus bloßer Freygebigkeit geſchehen iſt, kann innerhalb der erſten ſechs Monate nach geſchehener Schenkung willkürlich von dem Geſchenkgeber widerrufen werden. Dieſes ergiebt ſich aus der Zuſammenſtellung der §§. 1065. 1090.*) Zu §. 1065. 1090.

§. 428. Es muß jedoch darüber, wenn das Geſchenk mehr, als fünfhundert Thaler beträgt, an das Miniſterium des Innern berichtet werden. Zu §. 1075.

(Reſcr. v. 12. Jul. 1806. Mathis Bd. 9. S. 520.)

§. 429. Ein Vertrag, wodurch ein Ehegatte die mit dem andern beſtandene Gütergemeinſchaft aufhebt, kann, wenn auch dieſer Vertrag offenbar ſeinen Kindern aus einer frühern Ehe zum Nachtheil gereicht, von dieſen als ein Schenkungsvertrag nicht angeſehen werden. Zu §. 1113. Anh. §. 28.

Reſcr. v. 30. Oct. 1796. Stengel Bd. 5. S. 267—272. Edictenſ. v. 1798. S. 1937. 1938.)

Anmerk. 106a. Der §. 1168. kann nur in den Fällen der §§. 1135. 1139. 1150. 1159. Statt finden**), da rechtsgültige, d. Zu §. 1168.

„Sobald jedoch eine der andern geſetzlichen Urſachen zum Widerrufe einer bloßen Schenkung eintritt, iſt der Geſchenknehmer ſchuldig, die löbliche Handlung oder den geleiſteten Dienſt, welche durch das erhaltene Geſchenk haben belohnt werden ſollen, beſtimmt anzugeben und nachzuweiſen.“

*) Es lauten ſelbige:

§. 1065. „Iſt hingegen eine geſchenkte bewegliche Sache oder Summe dem Geſchenknehmer bereits übergeben worden; ſo findet deren Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht Statt.

§. 1090. „Iſt aber eine außergerichtlich geſchloſſene Schenkung ſchon durch die Uebergabe vollzogen worden; ſo findet dennoch der Widerruf innerhalb ſechs Monaten nach der Uebergabe Statt.“

**) Es lauten dieſelben:

§. 1135. „Hat aber der Letztere (der Geſchenkgeber ſich den Widerruf bis zu ſeinem Tode ausdrücklich vorbehalten; ſo hat der Geſchenknehmer, wenn kein Widerruf erfolgt iſt, dennoch, wegen eines ſolchen Geſchenks, auf den Nachlaß nur eben die Rechte, wie ein Legatarius.“

§. 1139. „Die Erben des Geſchenkgebers hingegen ſind in

h. gerichtlich abgeſchloſſene Schenkungsverträge in den §§. 1091. 1117. 1123. 1129. 1140. 1151.*) erwähnten Fällen widerrufen werden können.

Bey belohnenden Schenkungen findet, in Gemäßheit des §. 1170., wenn ſonſt ſämmtliche geſetzliche Erforderniſſe einer beloh=

---

dieſem Falle zu einem Widerrufe, den der Erblaſſer noch nicht rechtlich erklärt hatte, nicht berechtigt.

§. 1150. „Die Kinder des Geſchenkgebers, welcher bey ſeiner Lebenszeit von der Befugniß zum Widerrufe, wegen nachgeborener Kinder, keinen Gebrauch gemacht hat, ſind dazu bloß in ſo fern berechtigt, als ſie nach §. 1113—1116. durch die Schenkung im Pflichttheile verkürzt ſeyn würden.“

§. 1159. „Eine dergleichen außergerichtliche Erklärung hat mit der gerichtlichen gleiche Wirkung, ſobald erhellet, daß der Erblaſſer, den Undank gerichtlich zu rügen, nur durch den Tod verhindert worden.“

*) Es lauten ſelbige:

§. 1091. „Nach Verlauf dieſer ſechs Monate kann auch eine außergerichtliche Schenkung nur ſo weit widerrufen werden, als das Geſchenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überſtiegen hat.“

§. 1113. „Dagegen können nothwendige Erben, denen nach den Geſetzen ein Pflichttheil gebührt, eine jede von dem Erblaſſer innerhalb dreyer Jahre vor ſeinem Tode gemachte Schenkung widerrufen, wenn der reine Betrag des Nachlaſſes nicht die Hälfte des Betrages der geſchenkten Summe oder Sache ausmacht.“

§. 1117. „In gleichem Maaße können auch diejenigen, denen der Schenkende nach den Geſetzen Unterhalt zu geben verpflichtet iſt, wenn der Nachlaß dieſen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der verſchenkten Sache oder Summe, ſo weit dieſelben hinreichen, ohne Rückſicht auf den Betrag der Schenkung an ſich fordern.“

§. 1123. „Der Geſchenkgeber ſelbſt kann, wenn er in Dürftigkeit gerathen iſt, von dem Beſchenkten ſechs vom Hundert von der geſchenkten Summe oder dem Werthe der geſchenkten Sache, als eine Competenz jährlich fordern.“

§. 1129. „Die binnen einem Jahre vor eröffnetem Concurſe gemachten Schenkungen des Gemeinſchuldners können die Gläubiger, in ſo fern ſie auf einer bloßen Freygebigkeit beruhen, zurück fordern.“

§. 1140. „Ein bloßer, durch die Uebergabe noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag kann widerrufen werden, wenn der Schenkende nachher Kinder erhält, oder die für verloren geachteten wieder findet.“

§. 1151. „Wegen groben Undanks des Beſchenkten, kann der Geber nicht allein die Vollziehung das Geſchenks verſagen, ſondern auch das bereits Gegebene zurück fordern.“

nenden Schenkung vorhanden ſind, der Widerruf, nach den §. 1091. u. f. vorgeſchriebenen näheren Beſtimmungen, Statt.

(Materialien Heft 3. S. 75—79.)

Zum zwölften Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entſtehen.

Zum erſten Abſchnitt.

Von Teſtamenten und Codicillen.

§. 430. Den aus den ſeculariſirten Klöſtern entlaſſenen Ordensgeiſtlichen beyderley Geſchlechts ſteht, ſo wie jedem andern Bürger des Staats, die Befugniß zu, über ihr bereits erworbenes und noch zu erwerbendes Vermögen, unter den Lebendigen, ſo wie von Todeswegen zu verfügen, und der Fiskus hat kein Recht, ihre Verfügungen, auf den Grund ihres vorigen klöſterlichen Verhältniſſes und der abgelegten Ordensgelübde, auzufechten. Zu §. 9.

(Reſcr. v. 10. April. 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 127. N. A. Bd. 4. S. 249. 250.)

§. 431. Auch den Juden, welche nicht Staatsbürger ſind, ſteht es frey, über ihren Nachlaß von Todeswegen, ſo wohl in Abſicht der Form, als dem innern Inhalte nach, eben ſo und nach eben den Geſetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Richtſchnur vorgeſchrieben ſind.

(Reſcr. v. 23. Nov. 1803. N. A. Bd. 3. S. 1. 2.)

§. 432. Haben ſich jedoch Perſonen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben, nach vorgängiger, auf den Grund der Königlichen Cabinetsordre v. 15. März 1803 ihnen ertheilten Erlaubniß geehlicht; ſo ſind ſie berechtigt, für einander letztwillig zu verfügen. Zu §. 35.

(Verordn. v. 28. Febr. 1811. Geſetzſ. v. 1811. S. 156.)

§. 433. Der §. 9. des Edicts vom 9. Octbr. 1807. nach welchem jede Familien- und jede Fideicommißſtiftung durch einen Familienſchluß beliebig abgeändert oder Zu §. 53.

gänzlich aufgehoben werden kann, kann auf diejenigen fideicommiſſariſchen Subſtitutionen, die bey der erſten Generation ſtehen bleiben, den Rechten der Subſtituirten entgegen nicht angewendet werden.

Dagegen iſt jede andere fideicommiſſariſche Subſtitution, welche über die erſte Geſchlechtsfolge hinaus geht, der Aufhebung durch Familienſchlüſſe ohne alle Rückſicht unterworfen.

(Verordn. v. 19. Febr. 1812. Geſetzſ. v. 1812. S. 13.)

Zu §. 63. §. 434. In allen, von Erblaſſern jüdiſcher Nation künftig zu errichtenden, ſo wie in den noch nicht publicirten Teſtamenten und andern letztwilligen Dispoſitionen, wird die mit Zuwendung einer Erbſchaft, eines Vermächtniſſes oder andern Vortheils verbundene Bedingung, wenn der Erbe oder Legatar bey der jüdiſchen Religion beharren, oder wenn er zur chriſtlichen Religion nicht übergehen würde, für nicht geſchehen und unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbſchaft oder Legat demjenigen, welchem ſie zugedacht worden, ohne daß derſelbe an dieſe Bedingung gebunden iſt, verabfolgt und gelaſſen.

(Die in dem Berichte des Großcanzlers v. 6. Jun. 1804. allegirte Cabinetsord. v. 4. Sept. 1803. und die Cabinetsord. v. 12. Jun. 1804. N. A. Bd. 4. S. 108. 110. 111.)

Zu §. 66. §. 435. Wenn der Richter, welcher das Teſtament aufgenommen hat, mit dem Teſtator dergeſtalt verſchwägert iſt, daß er, nach Vorſchrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 143. und Th. 3. Tit. 3. §. 13., ſich aller Einmiſchung in deſſen Rechtsſache enthalten müßte; ſo iſt es rathſam, daß die Handlung der Teſtamentsaufnahme von einem andern, mit dem Teſtator in keinem Verhältniß der Verwandſchaft oder der Schwägerſchaft ſtehenden Richter wiederholt werde.

(Reſcr. v. 8. May 1815. v. Kamptz Bd. 5. H. 2. S. 3. 4.)

Zu §. 72. Anh. §. 29. §. 436. Es kömmt bey der Befugniß, Teſtamente aufzunehmen, auf die perſönliche Qualität des Teſtators und deſſen ordentlichen Gerichtsſtand gar nicht, ſondern bloß darauf an, wer an dem Ort und Stelle, wo der Teſtator zur Zeit, wo er ſein Teſtament gerichtlich aufnehmen laſſen will, ſich wirklich befindet, mit der Gerichtsbarkeit verſehen iſt, um dadurch bloß zu verhindern, daß der Richter nicht außerhalb der Grenzen

ſeines Gerichtsbezirks heraus gehe und in einem fremden Gerichtsbezirke gerichtliche Handlungen vornehme.

(Reſcr. v. 12. Sept. 1791. Stengel Bd. 1. S. 39—41.) Edictenſ. v. 1791. S. 203—206.)

§. 437. Militairgerichte dürfen keine Teſtamente aufnehmen. Zu §. 72.

(Reſcr. v. 22. Nov. 1809. Mathis Bd. 8. S. 509.)

§. 438. Bey den mobil gemachten Truppen können jedoch von der Zeit der Mobilmachung bis zur Demobiliſirung derſelben förmliche Teſtamente vor einem commandirten Kriegsgerichte aufgenommen werden, wobey es jedoch bey den geſetzlichen Vorſchriften von den privilegirten militairiſchen Teſtamenten ſein Bewenden behält. Auch haben die Brigade- und übrigen Auditeurs der mobil gemachten Truppen die Befugniß, einſeitige Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit ſolcher Militairperſonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu commandirenden Officiers aufzunehmen und zu beglaubigen.

(Cabinetsord. v. 24. April 1812. u. Bekanntm. v. 27. Aug. 1812. Geſetzſ. v. 1812. S. 129. 174.)

§. 439. Die Bürger in Breslau haben die unbeſchränkte Freyheit, ihre letztwilligen Verordnungen vor jedem gehörig beſetzten Gerichte, nach den Beſtimmungen des nebenſtehenden Paragraphen (§. 72. u. f.) und der folgenden mit aller Gültigkeit zu errichten, und ſind die entgegenſtehenden Vorſchriften des Juſtizreglements für den Magiſtrat zu Breslau aufgehoben. Zu §. 72 u. f.

(Verordn. v. 18. May 1813. Geſetzſ. v. 1813. S. 71.)

Anmerk. 106b. Schon früher hatte die Geſetzcommiſſion entſchieden, daß ein Richter außer ſeinem Jurisdictionsbezirke rechtsgültig Verhandlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, dergleichen die Aufnahme eines Teſtaments oder andern letzten Willens ſey, aufnehmen könne. Zu §. 73.

(Entſch. d. G. C. v. 19. Febr. 1788. Klein Bd. 2. S. 269.)

§. 440. Der ordentliche Richter, welchem der aus den Grenzen ſeines Gerichtsbezirks heraus gegangenen Richter das daſelbſt aufgenommene Teſtament abliefern muß, iſt derjenige, in deſſen Gerichtsbezirke die Auf- oder Annahme des Teſtaments geſchehen und vollzogen iſt. Zu §. 79.

Reſcr. v. 12. Sept. 1791. Stengel Bd. 1. S. 39—41. Ed. S. v. 1791. S. 203—206.)

§. 441. Der Syndicus einer Stadt kann bey der Zu §. 82.

Aufnahme eines Teſtaments die Stelle des Protocollführers gültig vertreten.

(Erkenntn. des Geh. Ob. Trib. v. 19. Jan. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 267—278.)

Zu §. 93. §. 442. Ein jeder Kreis-Juſtizcommiſſions-Actuarius hat ohne Unterſchied die Befugniß, welche das Allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 12. §. 93. bey den von Dorfgerichten aufzunehmenden Teſtamenten, zu welchen der Richter wegen obwaltender Gefahr im Verzuge nicht herbey geholt werden kann, dem Gerichtsſchreiber, und in deſſen Ermangelung dem Prediger verliehen hat; es kann jedoch derſelbe, wenn er nicht geprüft und nicht qualificirt iſt, zu keiner Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit als Stellvertreter des Kreis-Juſtizraths gebraucht werden. Es iſt nicht nöthig, daß der Actuarius, um zu dieſer Stellvertretung befugt zu ſeyn, das Referendariats-Examen überſtanden habe.

(Reſcr. v. 29. Oct. 1800. N. A. Bd. 1. S. 386. 387.)

§. 443. Auch bey den Dorfgerichten finden in Anſehung der Teſtamentsaufnahmen, welche in einem fremden Gerichtsbezirke geſchehen, die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 12. §. 73. und 79. Anwendung.

(Reſcr. v. 27. März 1805. N. A. Bd. 4. S. 7. 8.)

Zu §. 96. §. 444. Iſt der Teſtator nicht mehr am Leben, oder kann aus irgend einer andern Urſache die Wiederholung oder das Anerkenntniß der Handlung von demſelben nicht vorgenommen werden; ſo muß der Gerichtshalter wegen Prüfung und Atteſtirung der die Gefahr bezeugenden Umſtände die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 2. §. 4. beobachten.

(a. a. O.)

§. 445. Iſt die Stelle des Juſtitiarii vacant, ſo muß die obgedachte Anzeige von Seiten der Gerichte dem Gerichtsherrn ſelbſt oder dem, der deſſen Stelle vertritt, geſchehen, und dieſer muß bey eigner Vertretung unverzüglich dafür ſorgen, daß allenfalls eine vereidete Gerichtsperſon zur Beſorgung des Vorgeſchriebenen requirirt werde.

(a. a. O.)

Zu §. 95. §. 446. Sämmtliche, das Dorfgericht bey der Aufnahme des Teſtaments conſtituirt habende Perſonen,

mit Einſchluß des Gerichtſchreibers, müſſen das Teſtament dem Gerichtshalter einhändigen; eine Deputation derſelben iſt dazu nicht hinreichend.

(a. a. O.)

§. 447. Es müſſen dieſe auch ſämmtlich des Leſens und Schreibens kundig ſeyn.

(a. a. O.)

Anmerk. 107. Die unterlaſſene Beobachtung der Vorſchrift dieſes Paragraphen (§. 95.) zieht die Nichtigkeit des Teſtaments nach ſich. Zu §. 95.

(Erkenntn. d. Inſtructions- und Appellationsſenats d. Cammergerichts. Mathis Bd. 1. S. 147—152.)

§. 448. Unter dem Protocolle, welches dem Teſtator vorzuleſen iſt, wird das Protocoll verſtanden, welches der Gerichtshalter mit den Gerichtsperſonen, die ihm das Teſtament überbringen, über den Hergang der Sache abgehalten hat. Zu §. 96.

(a. a. O.)

§. 449. Die in der im Jahre 1815 ergangenen allgemeinen Gebührentaxe für die ſämmtlichen Dorfgerichte in Schleſien unter Nr. 7. enthaltene Beſtimmung: „Für die Auf- und Annehmung eines Teſtaments oder einer andern letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzug iſt, und für die Ablieferung an den Gerichtshalter

a) dem Schulzen und den beyden Schöppen zuſammen 20 (im Jahre 1815 in Schleſien gültig geweſenen) Sgr. bis 1 Thlr.

b) dem Gerichtsſchreiber oder deſſen Stellvertreter (§. 94. a. a. O.) 10—15 Sgr.

Es iſt hierbey auf den vermuthlichen Vermögenszuſtand desjenigen zu ſehen, welcher ſeinen letzten Willen aufnehmen läßt. Beträgt das Vermögen nach einer wahrſcheinlichen Schätzung 500 Thaler und darüber, ſo können die niedrigſten der vorſtehenden Sätze verdoppelt werden,"

iſt bey dem Mangel anderer, dieſen Gegenſtand betreffenden ſpeciellen Beſtimmungen auch in Pommern in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und zwar ſowohl in dem §. 93, als auch in dem §. 99 a. a. O. des Allgem. Landrechts angegebenen Falle.

(Reſcr. v. 13. Sept. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 9293.)

§. 450. Wenn über die Annahme eines gerichtlich Zu §. 103.

niedergelegten, mit dem Petſchafte des Teſtators verſchloſſenen Teſtaments, ein von dem Teſtator mit unterſchriebenes Protocoll aufgenommen worden; ſo ſchadet es der Gültigkeit des Teſtaments nicht, wenn auch nicht von dem Richter in Gegenwart des Teſtators das Gerichtsſiegel dem Petſchafte des Teſtators beygedruckt worden, auch ſich aus dem über die Annahme des Teſtaments aufgenommenen Protocolle nicht abnehmen läßt, ob die auf dem Teſtamente befindliche Ueberſchreibung in Gegenwart des Teſtators von dem Richter iſt auf das Teſtament geſchrieben worden, indem aus der Parallelſtelle der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 5. §. 5. 6. deutlich erhellt, daß es nur auf Beobachtung der Erforderniſſe eines vollkommen glaubwürdigen und durchaus vollſtändigen Protocolls ankommt, mithin aus ſolchen Unterlaſſungen, welche niemals zu irgend einem Zweifel über die Gewißheit des Willens auch nur ſcheinbaren Anlaß geben können, keine Nullität herzuleiten iſt.

(Entſch. der Geſetzcommiſſ. v. 13. Febr. 1798. — Reſcr. v. 26. Febr. 1798. Stengel Bd. 1. S. 252—254.)

§. 451. Ein Vermerk über die Vorleſung des Protocolls iſt nicht weſentlich nöthig, wenn ſonſt die Richtigkeit deſſelben außer allem Zweifel iſt.

(Anh. zur Allgem. Gerichtsordn. §. 123. — Reſcr. v. 5. März 1798. Stengel Bd. 6. S. 170, 173., wo dem Pupillen-Collegium der Churmark, mit Hinweiſung auf die Allgem. Gerichtsordn. Th. 2. Tit. 2. §. 40—44., geſagt wird, daß es ſich den Vorwurf der Chikane zuziehen würde, wenn es das nicht vorgeleſene Teſtament des Regierungs-Directors von Vernezobre wegen der unterbliebenen Vorleſung anfechte.)

Zu §. 109. §. 452. Wenn nach dem Annahmeprotocolle alle in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 12. §. 100. und der Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 13. Februar 1798 (§. 313.) weſentliche Erforderniſſe einer Teſtamentsübergabe beobachtet ſind, und kein Schein eines Zweifels wider die Identität des Teſtaments vorhanden iſt; ſo kann der Umſtand, daß die Verſiegelung von Seiten des Teſtators nur erſt in Gegenwart des Gerichts geſchehen, die Glaubwürdigkeit des Teſtaments nicht verringern, obgleich die nochmalige Beglaubigung

nach dem §. 109. dieſes Titels des Allgem. Landrechts nicht erfolgt iſt*).

(Reſcr. v. 9. Aug. 1802. N. C. Bd. 3. S. 4, 5.)

§. 453. Wenn ein Staatsbürger jüdiſcher Religion ſeine letztwillige Verfügung mit jüdiſchen Schriftzeichen unterzeichnet; ſo iſt ihm bekannt zu machen, daß er dadurch ſich ſeiner Eigenſchaft als Staatsbürger und Einländer verluſtig mache. Zu §. 115. 122.

(Reſcr. v. 23. Jun. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 67, 68.)

§. 454. Bey wechſelſeitigen Teſtamenten bedarf es in dieſem Falle, wenn auch beyde Teſtatoren nicht ſchreiben können, der Zuziehung von mehr als zwey Zeugen nicht. Zu §. 115.

(Reſcr. v. 3. Jul. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 5, 6.)

§. 455. S. Anhang zur Allgem. Gerichtsordn. §. 421. und Ergänzungen z. A. L. R. §. 89. Zu §. 115. 122.

§. 456. Es kann auch bey Teſtamenten der Taubſtummen die Beſtimmung der Allgem. Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 3. §. 7, nach welcher die Zeichenſprache bey Verträgen der Taubſtummen angewendet werden ſoll, dergeſtalt angewendet werden, daß durch dieſes Verſtän- Zu §. 123.

---

*) Mathis hält in der juriſtiſchen Monatsſchrift Bd. 1. S. 105. den Inhalt dieſes Paragraphen für ein neues Geſetz, weil in dem §. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht nur verordnet ſey, daß der letzte Wille nicht allein deswegen, weil
a) das Gerichtsſiegel nicht beygefügt,
b) die Zeit, wo er dem Richter übergeben wurde, nicht darauf bemerkt,
c) der Richter ſonſt bey der darauf folgenden Aufbewahrung einen Fehler begangen,
entkräftet werden ſolle, wenn das darüber aufgenommene Protocoll vorſchriftsmäßig abgefaßt, geſchloſſen und unterſchrieben, auch die Identität des Aufſatzes nicht zweifelhaft ſey. Allein es ließe ſich gegen dieſe Schlußfolge vielleicht mit Recht einwenden, daß der Geſetzgeber in dem §. 33. des Anhanges im Allgemeinen verordnet habe, daß, ſobald das über die Aufnahme oder Annahme des Teſtaments aufgenommene Protocoll vorſchriftsmäßig abgefaßt, geſchloſſen und unterſchrieben ſey, auch über die Identität des Teſtaments kein Zweifel obwalte, daſſelbe gelten ſolle. Es laſſen ſich aber gegen die Anwendbarkeit der in obigem Paragraphen §. 315. enthaltenen Verordnung aus dem Umſtande ſehr erhebliche Zweifel entnehmen, daß ſolche nicht in die Edictenſammlung und auch nicht in dem acht Monate nach der Erlaſſung derſelben publicirten Anhang zum Allgemeinen Landrecht aufgenommen iſt.

digungsmittel Stumme, welche nicht ſchreiben können, zur Errichtung eines Teſtaments fähig werden.

Es verſteht ſich hierbey von ſelbſt, daß, wenn Behufs der Zeichenſprache bey Aufnahme des Teſtaments zwey Zeugen zugezogen werden, nicht noch außerdem wegen Mangels der Unterſchrift des Teſtators zwey andere Zeugen zugezogen werden dürfen; es kann mithin die Verhandlung von den Gerichtsperſonen und den der Zeichenſprache des Teſtators kundigen beyden Dolmetſchern gültig erfolgen.

(Reſcr. v. 24. Jun. 1802. u. v. 10. May 1806. N. A. Bd. 3. S. 9. Bd. 4. S. 255. Edictenſ. v. 1806. S. 345.)

Zu §. 126. §. 457. S. Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 422.

§. 458. Die letztwilligen Verordnungen der Königlichen Geſandten, Miniſter, Reſidenten und Geſchäftsträger, und aller zur Geſandtſchaft gehörigen Perſonen, welche im Staatsdienſt ſtehen, ſollen auch ferner, wie bisher, in ihrer äußern Form alsdann gültig ſeyn, wenn ſie die Geſetze des Orts, wo ſie errichtet werden, erfüllen.

(§. 1. des Geſetzes v. 3. April 1823. Geſetzſ. v. 1823. S. 40.)

§. 459. Die im vorigen Paragraphen genannten Perſonen ſind jedoch auch befugt, frey von den Geſetzen des Orts, nach folgenden Vorſchriften rechtsbeſtändig zu teſtiren:

Eine dergleichen letztwillige Verordnung muß eigenhändig vom Teſtator ge- und unterſchrieben ſeyn. Hiernächſt muß ſie von demſelben mittelſt eines mit Vermerk des Tages und Jahres eigenhändig geſchriebenen Annahmegeſuchs dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten eingeſandt und durch daſſelbe nebſt dem Annahmegeſuch bey dem Cammergericht niedergelegt werden, welches darüber den gewöhnlichen Depoſitionsſchein auszufertigen hat.

Die Gültigkeit einer ſolchen privilegirten Willensverordnung fängt von dem Zeitpunkte an, wo dieſelbe der Poſt, oder demjenigen Courier, oder auch Reiſenden übergeben worden iſt, durch welchen zugleich die Einſendung der geſandtſchaftlichen Berichte bewirkt wird.

(§. 2. a. a. O.)

§. 460. Die im vorhergehenden Paragraphen vorgeſchriebenen Förmlichkeiten ſind zur Gültigkeit des Teſtaments dergeſtalt nothwendig, daß, wenn eine von ihnen verabſäumt worden, der letzte Wille nicht beſtehen kann.

(§. 3. a. a. O.)

§. 461. Die Befugniß, nach Vorſchrift des §. 2. (§. 459.) zu teſtiren, ſteht weder den Ehefrauen und Kindern der §. 1. (§. 458.) genannten Beamten, noch überhaupt ſolchen zur Geſandtſchaft gehörigen Perſonen zu, die nicht im Staatsdienſte ſich befinden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 462. Ein nach den Beſtimmungen des §. 2. (§. 459.) errichtetes Teſtament behält ſeine Gültigkeit bis auf ein Jahr nach der auf geſchehene Rückberufung erfolgten Rückkehr des Teſtators in die Königl. Staaten.

(§. 5. a. a. O.)

§. 463. Die Fähigkeit, zu teſtiren, und die Rechtsbeſtändigkeit des Inhalts der Teſtamente ſoll auch in den Fällen der §§. 1. und 2. (§. 458 u. 459.) nach den §§. 38 und 39. der Einleitung zum Allgem. Landrechte beurtheilt werden.

(§. 6. a. a. O.)

§. 464. Es ſind Zweifel erregt, ob durch die Vorſchrift in den §§. 38. 39. Tit. 2. Th. 2. der Allgem. Gerichtsordnung die Vorſchrift in den §§. 125. 129. Tit. 12. Th. 1. des Allgem. Landrechts für abgeändert zu achten iſt? Letzteres verlangt im §. 125. in dem Falle, wenn beyde Gerichtsperſonen der Sprache des Teſtators unkundig ſind, zwey Dolmetſcher oder zwey Zeugen, oder Einen Dolmetſcher und Einen Zeugen, und im §. 129. in dem Falle, wenn beyde oder eine Gerichtsperſon der fremden Sprache kundig, Einen Dolmetſcher oder Einen Zeugen; erſtere verlangt ſchlechthin ohne alle Rückſicht auf die Sprachkenntniß der Gerichtsperſonen, zwey Dolmetſcher, oder Einen Dolmetſcher und Einen Zeugen. Zu Thl. 1. Tit. 12. §. 125. 129.

Allein der Sitz der Materie iſt im §. 129. Tit. 12. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts. Der §. 38. Tit. 2. Th. 2. der Allg. Gerichtsordnung hat ſich bloß auf dieſe

geſetzliche Beſtimmung beziehen, nicht aber eine andere hiervon abweichende Anordnung treffen wollen.

(Reſcr. v. 11. Jun. 1824. v. Kamptz Bd. 13. S. 184.)

Zu §. 112. Die Competenz der Gerichtsämter betr. §. 465. Im Naumburger Oberlandesgerichts-Departement können letztwillige Verordnungen, wenn die Teſtatoren nicht die Aufbewahrung im Depoſitorium des Landgerichts verlangen, auch bey den Gerichtsämtern, in einem im Geſchäftslocal, unter dem gemeinſchaftlichen Verſchluß des Richters und des Actuarius, aufzuſtellenden Behältniſſe gültig aufbewahrt und zu ſeiner Zeit publicirt und ausgefertigt werden.

(Cabinetsord. v. 13. Jul. 1827. Erfurter A. Bl. v. 1827. S. 252.)

Zu §. 163. Tit. 12. Anh. §. 35. Anmerk. 108. Ein Tribunalserkenntniß vom 6. December 1799 hatte vorher nach den damals beſtehenden Geſetzen den Grundſatz ausgeſprochen, daß eine letztwillige Verordnung, welche nach errichtetem rechtsbeſtändigen Teſtamente, in welchem der Erblaſſer ſich eine ſpätere Verordnung vorbehalten hat, ohne alle Solennität gemacht worden, nicht gültig ſey.

(Stengel Bd. 12. S. 225—228.)

Zu §. 204. §. 466. Es muß jedoch die den Richter von der Verbindlichkeit zur Aufnahme des Teſtaments entbindende Lebensgefahr offenbar und augenſcheinlich, aber nicht bloß in der individuellen Meynung eines zu ängſtlich für ſein Leben beſorgten Richters vorhanden ſeyn.

Es kann jedoch ein ſolcher zu ängſtlich für ſein Leben beſorgter Richter eine andere, an ſich gehörig qualificirte Gerichtsperſon zur Annahme des Teſtaments ſubſtituiren.

(Reſcr. v. 3. Oct. 1796. Edictenſ. v. 1796. S. 713. Auszug. S. 201. Stengel Bd. 4. S. 314.)

Zu §. 216. §. 467. Es müſſen jedoch die Beſtimmungen eines Erblaſſers hinſichtlich des Zeitpunktes der Eröffnung ſeines Teſtaments dem Gerichte in der Regel zur Richtſchnur dienen. Beſonders iſt dieſes nothwendig in dem Falle, wo ein wechſelſeitiges Teſtament und ein überlebender Ehegatte exiſtirt. Es ſetzt dieſer Paragraph voraus, daß eine nähere Beſtimmung über die Publication des Teſtaments von dem Erblaſſer nicht gegeben ſey. Das Recht deſſelben zu dieſer Beſtimmung ergiebt ſich aus dem §. 229. dieſes Titels des Allgem. Landrechts, welcher den Fall, in welchem eine Ausnahme hiervon Statt findet, feſtſetzt.

(Reſcr. v. 27. Jul. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 5, 6.)

§. 468. In Anſehung der vor der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts niedergelegten Teſtamente, deren Publication nach dem notoriſch erfolgten Ableben des Teſtators nicht nachgeſucht worden, iſt es keinem Bedenken unterworfen, daß die Bekanntmachung derſelben nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts erfolgen muß. Zu § 218.

(Reſcr. v. 12. Sept. 1791. Edictenſ. v. 1791. S. 206.)

§. 469. Der Richter iſt ſo wenig berechtigt, als verpflichtet, die Inteſtaterben, welche in einem Teſtamente ausgeſchloſſen ſind, bey Gelegenheit der von ſelbigen erforderten Erklärung über deſſen Anerkennung, auf die Fehler des Teſtaments aufmerkſam zu machen. Zu §. 223.

(Reſcr. v. 17. May 1806. Mathis Bd. 9. S. 470, 471. Edictenſ. v. 1806. S. 347.)

§. 470. Der §. 227. Tit. 12. Th. 1. des Allgem. Landrechts findet auf auswärtige Gerichte keine Anwendung. Die von Ausländern bey hieſigen Gerichten niedergelegten Originalteſtamente können alſo nach deren Publication nicht dem auswärtigen Gericht, unter welchem der Teſtator geſtanden, ausgeantwortet werden, ſondern ſind bey dem Gerichte, wo das Teſtament niegelegt worden, zu aſſerviren. Von dieſem ſind auch die Ausfertigungen deſſelben zu ertheilen. Zu §. 227.

(Reſcr. v. 24. Aug. 1811. Nr. 2. S. 179. des Churm. A. Bl. v. 1811.)

§. 471. In allen Fällen, wenn ein wechſelſeitiges Teſtament zweyer Ehegatten nach dem Tode des einen publicirt wird, muß den darin benannten Erben und Legatarien ſofort ohne Unterſchied, ob die Erbeseinſetzung oder das Vermächtniß von dem verſtorbenen oder von dem überlebenden Ehegatten herkömmt, auf die in dem nebenſtehenden Paragraphen (§. 230.) vorgeſchriebene Weiſe Nachricht ertheilt werden, und bedarf es, mit Ausnahme des im §. 430. der Allgemeinen Gerichtsordnung erwähnten Falles keiner ferneren Aufbewahrung eines ſolchen Teſtaments, da daſſelbe nach erfolgter Publication doch nicht weiter geheim gehalten werden kann. Zu §. 230.

(Reſcr. v. 10. Dec. 1801. N. A. Bd. 3. S. 14, 15.)

§. 472. Dieſer Paragraph (§. 230.) iſt nicht ſo zu

deuten, daß jeder Erbe ſelbſt gegen ſeinen Willen eine Ausfertigung des Teſtaments annehmen müſſe.

(Reſcr. v. 12. Nov. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 172, 173.)

Zu §. 237. §. 473. Der das Teſtament publicirende Richter darf, wenn er nicht der ordentliche iſt und daher das Originalteſtament nach Maaßgabe des nebenſtehenden Paragraphen überſenden muß, ſich mit Ertheilung von Ausfertigungen ſelbſt auf Verlangen der Intereſſenten nicht befaſſen, ſondern muß ſolche dem ordentlichen Richter überlaſſen.

(Reſcr. v. 13. April 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 12, 13.)

§. 474. Nicht allein das Originalteſtament und das Publicationsprotocoll, ſondern auch die Originalannahme-Verhandlungen über letztwillige Verordnungen müſſen dem ordentlichen Richter eingeſandt werden.

(Reſcr. v. 25. Aug. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 85.)

Zu §. 239. §. 475. Die Untergerichte müſſen in dem in dem nebenſtehenden §. 239. erwähnten Falle das Originalteſtament bey dem Landes-Juſtizcollegio einreichen.

(Circul. v. 13. April 1801. N. A. Bd. 3. S. 261.)

Zu §. 243. §. 476. Bey der letztwilligen Verfügung hat die hypothekenbuchführende Behörde nur deren äußere Form und Erforderniſſe zu prüfen, nicht aber von Amtswegen den Materialien nachzuforſchen. Dieſemnach hat es

1) kein Bedenken, daß, wenn

a) Jemand in einem der Form nach gültigen Teſtamente entweder zum alleinigen Erben, und zwar nur zum Erben zu einem gewiſſen Antheile eingeſetzt, ihm jedoch auf ſein Erbtheil das Immobile ausdrücklich angewieſen worden, die Berichtigung des Beſitztitels für ihn bloß auf den Grund des Teſtaments erfolgen kann; dagegen iſt aber

b) wenn er zwar Erbe genannt, ihm aber bloß das Immobile beſchieden iſt, er nur für einen Legatar zu achten und nach §. 66. Tit. 2. der Hypothekenordnung zu verfahren;

2) keinen Zweifel, daß, wenn der Erblaſſer die Perſon ſeines Erben im Teſtamente dergeſtalt genannt, daß die Abſicht, demſelben ſeinen Nachlaß, mit Ausſchließung der übrigen etwa vorhandenen Inteſtaterben, zuwenden zu wollen, klar iſt, für dieſen benannten Erben die Eintragung des Beſitztitels, auf

den Grund des der Form nach richtigen Teſtaments geſchehen muß, ohne ſich daran zu kehren, ob von anderen übergangenen Notherben etwas conſtirt, da nach Vorſchrift des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 244. dem in einem förmlichen gerichtlichen Teſtamente eingeſetzten Erben der Beſitz der Erbſchaft eingeräumt werden ſoll, wenn auch ſein Erbrecht noch beſtritten wird, und es übrigens die Sache des übergangenen Notherben iſt, ſich bis zum Austrag der Sache durch die l. c. §. 246. und 247. vorgeſchriebenen Mittel, in Anſehung des Immobilis durch Proteſtationseintragungen vorzuſehen, wobey allenfalls von Amts wegen ſolchen übergangenen Notherben, deren Daſeyn dem Richter nicht aus ſeiner Privatwiſſenſchaft, ſondern aus andern Acten bekannt iſt, von der geſchehenen Eintragung des Beſitztitels Nachricht gegeben werden kann.

3) Wenn die Perſon des Erben, welchem der Pflichttheil vermacht, in einem Teſtamente nicht genannt iſt, ſo iſt die bloße Production des Inſtruments zur Eintragung des Beſitztitels auf eine beſtimmte Perſon nicht hinreichend, ſondern dieſe muß ſich noch erſt bey dem Richter der Erbſchaft auf die in den Geſetzen vorgeſchriebene Art legitimiren und, wenn ſie dieſes gethan, mit dem Teſtamente zugleich ein gerichtliches Atteſt über die von ihr nachgewieſene Legitimation bey dem Hypothekenbuche produciren.

(Reſcr. v. 18. April 1797. Stengel Bd. 5. S. 111—113.)

Anmerk. 109. Da unter landüblichen Zinſen und Zögerungszinſen in der Regel Zinſen zu fünf Procent (Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 830. 841.) verſtanden werden; ſo beſteht der dem Erben, welcher bey Auszahlung eines Geldvermächtniſſes eine ſtrafbare Zögerung ſich zu Schulden kommen läßt, geſetzlich zur Laſt fallende Nachtheil darin: Zu §. 328. 331.

1) daß der Erbe den der Perſon des Gläubigers ſchuldigen Satz der Zögerungszinſen, z. B., wenn derſelbe Kaufmann iſt, ſechs Procent, oder den nach den Geſetzen der Provinz ſchuldigen Satz der Zögerungszinſen entrichten muß;
2) daß er, wie in den Materialien, Heft, 1. S. 252. ausgeführt iſt, für die Zinſen perſönlich haftet.

Es erhält jedoch durch dieſe perſönliche Verhaftung des Erben der Legatar, genau genommen, kein beſſeres Recht, als vorher; denn entweder iſt die Erbmaſſe hinreichend oder nicht. Iſt ſie hin-

reichend; ſo bekömmt der Legatar nach den unter 1. angegebenen Grundſätzen das Vermächtniß ſammt Zinſen ausgezahlt; iſt die Erbſchaftsmaſſe nicht hinreichend; ſo muß der erbſchaftliche Liquidationsproceß eröffnet werden und der Legatar würde die Zinſen von dem Vermächtniſſe aus dem eigenen Vermögen des Erben verlangen können, wenn er nachwieſe:

a) daß der Erbe ſich eine ſchuldbare Verzögerung bey dem Antrag auf Eröffnung des Liquidationsproceſſes habe zu Schulden kommen laſſen, und

b) daß er, der Legatar, dadurch einen durch die Erbmaſſe nicht gedeckten Ausfall an Zinſen erleide; dieſer Beweis iſt aber ſchwer zu führen.

(Klein's Syſtem d. Preuß. Civilrechts §. 377. Materialien, Heft 1. S. 251—253. Heft 5. S. 125, 126.)

Zu §. 361. §. 477. Die Collation des eigenen Vermögens des durch ein Teſtament zum Erben eingeſetzten, mit den Descendenten des Erblaſſers concurrirenden überlebenden Ehegatten muß in der Churmark Brandenburg allemal Statt haben, wenn eine entgegengeſetzte Willensmeynung des Teſtators nicht deutlich zu erkennen gegeben iſt, und dieſe Einwerfung fällt mithin keineswegs weg, wenn dieß nicht ausdrücklich verordnet worden.

(Gutachten des churmärk. Pupillencolleg. v. 25. April 1823. ad 1. Reſcr. v. 12. May 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 340.)

§. 478. Der ohne Beſtimmung ſeiner Quote eingeſetzte Ehegatte erhält in der Churmark Brandenburg, er mag mit Descendenten oder andern Erben zur Erbſchaft gelangen, nicht gleichen Theil mit den übrigen Erben, ſondern die Hälfte des Vermögens.

(a. a. O. ad. 2.)

Zu §. 374 §. 479. S. Anhang zum Allgem. Landrecht §. 166.

Zu §. 466. §. 480. Der Beſitzer eines mit einer fideicommiſſariſchen Subſtitution beſchwerten Grundſtücks hat in Anſehung der Verſchuldung deſſelben wegen der Kriegsſchäden von 1806 und 1807 dieſelben Befugniſſe, als ein Fideicommißbeſitzer. (S. Ergänz. zu Th. 2. Tit. 4. §. 80.)

(Reſcr. v. 18. Aug. 1810. Mathis Bd. 10. S. 358, 359.)

Anmerk. 110. In einer Abhandlung in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 6. S. 245—256. wird ſehr richtig ausgeführt, daß der Beſitzer eines mit einer fideicommiſſariſchen Subſtitution beſchwerten Grundſtücks Eigenthümer ſey.

Zu §. 557. §. 481. Zur Ernennung desjenigen, welchem der Teſtator die Vollziehung ſeines letzten Willens aufträgt,

iſt es hinreichend, wenn von der Gewißheit des Willens des Ernennenden conſtirt.

(Reſcr. v. 19. May 1804. N. C. Bd. 8. S. 267. ad 8.)

§. 482. Perſonen weiblichen Geſchlechts können nicht zu Teſtamentsvollſtreckerinnen ernannt werden.

(a. a. O. ad 4.)

§. 483. Den Gerichten ſteht es frey, bey den unter ihrer Gerichtsbarkeit belegenen Familienſtiftungen und bey letztwilligen Verordnungen, in welchen die Erblaſſer in allgemeinen Ausdrücken denſelben die Vollziehung ihres letzten Willens aufgetragen haben, dieſen Auftrag mit Ausſchluß derjenigen Verfügungen, welche nach den Geſetzen von Amts wegen erlaſſen werden müſſen, gänzlich abzulehnen, in ſo fern eine ſolche Verordnung nicht etwa Stiftungen ad pios usus oder andere gemeinnützige Zwecke enthält.

(Reſcr. v. 19. April 1806. Mathis Bd. 3. S. 1.)

§. 484. S. Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung Zu §. 571.
§. 429.

Anmerk. 111a. In den Materialien, Heft 8. S. 137—141., Zu §. 612. und Th. 2. Tit. 2. §. 439.
wird der anſcheinende Widerſpruch zwiſchen den nebenſtehenden beyden Geſetzſtellen *) ſehr gut gehoben, indem geſagt wird, der §. 612. verordnete, daß, wenn der Legatar das Vermächtniß ohne Vorbehalt annähme, er dadurch das Teſtament anerkenne; wenn nun der §. 439. verordne, daß eine von dem Notherben geſchehene bloße Annahme des Vermächtniſſes noch nicht als Anerkennung des Teſtaments angeſehen würde; ſo würde dadurch beſtimmt, daß, wenn der Notherbe das Vermächtniß angenommen und gar nicht oder mit Vorbehalt darüber quittirt hätte, er das Teſtament annoch anfechten könne. Der Teſtamentserbe müſſe alſo die Quittung des Notherben beybringen, in welcher derſelbe ohne Vorbehalt quittirt habe; könne er dieſes nicht, ſo könne er dem Notherben nicht entgegen ſetzen, daß er durch die Annahme des Vermächtniſſes das Teſtament anerkannt habe.

---

*) Es lautet der §. 612. Tit. 12. Th. 1:

„Einem ausdrücklichen Anerkenntniſſe iſt es gleich zu achten, wenn der Erbe Vermächtniſſe aus dem Teſtamente ohne Vorbehalt bezahlt, oder wenn der Legatarius ein ſolches Vermächtniß ohne Vorbehalt angenommen hat."

Ferner lautet der §. 439. Th. 2 Tit 2:

„Die bloße Annahme eines im Teſtamente ausgeſetzten Vermächtniſſes iſt für ein ſolches Anerkenntniß noch nicht zu achten."

Zum zweyten Abſchnitt.

Von Erbverträgen.

Zu §. 621 —623. §. 485. Erbverträge unter Eheleuten können, ſobald die Ehefrau an ihrem geſetzlichen Erbfolgerechte nichts verliert, vor Notar und Zeugen errichtet werden.

In allen Fällen, in welchen Erbverträge von Gerichten aufgenommen werden, ſind dieſelben verſiegelt aufzuwahren.

(Reſcr. vom 27. Decbr. 1796. Edictenſ. von 1797. S. 1490—1502.)

§. 486. Da man als Regel annehmen kann, daß diejenigen, welche über ihr Vermögen auf den Todesfall verordnen, es geſchehe ſolches in der Form eines Erbvertrages oder eines Teſtaments, nicht wollen, daß der Inhalt ihrer Dispoſition noch bey ihrer Lebzeit allgemein bekannt werde; ſo dürfen die offen überreichten oder mündlich zum Protocoll aufgenommenen Erbverträge vor der Verſiegelung, wenn es anders die Paciscenten nicht etwa ausdrücklich verlangen, nicht zum Vortrage bey dem ganzen Collegium eingereicht werden.

(Reſcr. v. 20. Oct. 1794. Stengel Bd. 1. S. 42, 43.)

§. 487. S. Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 431.

Zu §. 646. Anmerk. 111b. Eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion v. 2. Auguſt 1782 gab Veranlaſſung zu der Beſtimmung des nebenſtehenden §. 646. In dieſer Entſcheidung ward beſtimmt:

daß,

wenn unter Ehegatten ein pactum successorium dahin errichtet wird, daß der überlebende Ehegatte ſeinen Nachlaß den Kindern des zuerſt verſtorbenen überlaſſen, dieſe aber den Verwandten des überlebenden Ehegatten eine gewiſſe Geldſumme präſtiren ſollen,

dieſer überlebende Ehegatte auf eine zu Recht beſtändige Art mit den Kindern des zuerſt verſtorbenen Ehegatten über ſeinen, des überlebenden Ehegatten, Nachlaß, ſo lange Verabredungen, welche den vorigen Verabredungen in Anſehung der Verwandten des überlebenden Ehegatten entgegen laufen, treffen könne, als dieſe Verwandten jene Verabredung nicht mit Wiſſen und Willen des überlebenden Ehegatten acceptirt haben, mithin vor ſolcher Acceptation der überlebende Ehegatte die vorigen zum Vortheile ſeiner Verwandten als dritter Perſonen getroffenen Verfügungen rechtsbeſtändig widerrufen könne.

(Klein Bd. 1. S. 46.)

Zum dreizehnten Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

Zum erſten Abſchnitt.

Von Vollmachtsaufträgen.

§. 488. Ein Bevollmächtigter, der ein ihm mündlich aufgetragenes Geſchäft erfüllt hat, kann von dem Machtgeber verlangen, daß er ihn wegen des, in Gefolge des Auftrages, mit dem Dritten geſchloſſenen Contracts außer Verbindung ſetze und entſchädige. Zu §. 9.

(Entſcheid. d. Geſetzcommiſſ. v. 3. Dec. 1793. Edictenſ. von 1793. S. 1841. Nr. 93.)

§. 489. Unprivilegirte Commiſſionscomptoirs ſind nicht zu dulden. Zu §. 34.

(Reſcr. v. 22. Nov. 1809. Merkel bey dieſem Paragraphen. Mathis Bd. 8. S. 559.)

§. 490. Perſonen weiblichen Geſchlechts können zu Teſtaments-Executoren nicht ernannt werden, da derjenige, welchem der Erblaſſer die Vollziehung ſeines letzten Willens aufträgt, zufolge des angeführten §. 557. als Bevollmächtigter deſſelben angeſehen werden muß, mit einem Bevollmächtigten aber, welchem die zu Schließung gültiger Verträge erforderlichen Eigenſchaften mangeln, ein Dritter, zufolge des §. 32. Tit. 13. Th. 1. des Allgem. Landrechts, ſich einzulaſſen, nicht ſchuldig iſt; und wenn gleich unverheyrathete Frauensperſonen, nach Maaßgabe des §. 23. Tit. 5. Th. 1. des Allgem. Landrechts, in ſo fern die Provinzialgeſetze keine Ausnahme machen, bey Schließung der Verträge den Mannsperſonen gleich geachtet werden, dennoch ſowohl dieſe Ausnahme, als einige andere geſetzliche Modificationen und Einſchränkungen jener ihnen verliehenen Befugniß, denenſelben bey der Annahme und Ausübung eines ſolchen Auftrags und der damit verbundenen Pflichten im Wege ſtehen würden.

(Reſcr. v. 19. May 1804. N. A. Bd. 3. S. 267, 268.)

§. 491. Da im Allgemeinen kein Grund vorhanden, Zu §. 29—31.
warum Frauensperſonen Geſchäfte, welche ſie für ſich

in eigenen Angelegenheiten beſorgen können, für Andere zu übernehmen nicht berechtigt ſeyn ſollten, und das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 5. §. 23. unverheyratheten Frauensperſonen bey Eingehung von Verträgen den Mannsperſonen gleich ſetzt, von dieſem Grundſatze aber, in Beziehung auf den Vollmachtsvertrag, in Anſehung der Perſonen weiblichen Geſchlechts nicht allein keine geſetzliche Ausnahme vorhanden, ſondern vielmehr dieſelben nach ausdrücklicher Beſtimmung des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 13. §. 119 bis 124 in Fällen, worin ein Mandat präſumirt wird, auf den Grund einer vermutheten Vollmacht, Geſchäfte für Andere zu beſorgen berechtigt ſind; ſo iſt die Meynung die richtige, daß unverheyrathete Frauenzimmer und Ehefrauen, letztere jedoch unter Genehmigung ihrer Ehemänner, Vollmachten annehmen und als Bevollmächtigte überhaupt und namentlich auch zur Erhebung von Geldern aus Depoſitorien zugelaſſen werden können.

(Reſcr. vom 28. Nov. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 381. 382.) *)

Zu §. 38 —48. §. 492. Ein Generalbevollmächtigter iſt berechtigt, zu allen ihm durch die Generalvollmacht aufgetragenen Handlungen einen Andern zu ſubſtituiren.

(Reſcr. v. 14. Jul. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 46, 47.)

Zu §. 76. §. 493. Nach dem §. 76. Tit. 13. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts iſt einem zur Verſchaffung eines Darlehnsbeauftragten bloß die Vorbedingung einer das geſetzliche Mäklerlohn von ¼ Procent überſteigende Belohnung unterſagt; nach §. 1286. Tit. 20. Th. 1. aber ſoll jeder, der bey einem Darlehn ſich mehr, als die geſetzlichen Mäklergebühren, verſprechen oder bezahlen läßt, mit 50 bis 100 Thaler Geldſtrafe belegt und ſo nach §. 1287, wenn er ein öffentlich angeſtellter Mäkler iſt, ſeines Amts außerdem noch entſetzt werden. Dieſe Amtsentſetzung des Mäklers ſoll nach §. 1384. Tit. 8. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts erſt im Wiederholungsfalle dieſes Vergehens erfolgen; zum erſten Male ſoll der das geſetzliche Maaß der Mäkler-

---

*) Vorſätzlich habe ich dieſes und das im vorhergehenden §. enthaltene Reſcript zuſammengeſtellt, beyde faſt wörtlich aufgenommen, damit der geneigte Leſer prüfen und entſcheiden könne. Mir ſcheint die in dieſem Reſcripte enthaltene Meynung die richtige.

gebühren überſchreitende Mäkler nur um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren beſtraft werden. In Rückſicht der Strafe der Mäkler, welche mehr als $\frac{1}{4}$ Procent Gebühren für die Verſchaffung eines Darlehns nehmen, iſt hiernach der Widerſpruch der geſetzlichen Beſtimmung auffallend, aber auch in Rückſicht anderer Beauftragten, die nicht Mäkler ſind, liegt eine erhebliche Differenz in dem §. 76. Tit. 13. Th. 1. und in dem §. 1286. Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts um ſo mehr, wenn man erwägt, daß der Nichtmäkler nach §. 1287. gelinder geſtraft werden ſoll, als der angeſtellte Mäkler, dieſer aber nach §. 1384. Tit. 13. Th. 2. einer weit geringeren Strafe unterworfen iſt, als der Darlehnsverſchaffer, welcher nicht Mäkler iſt. Dieſem gemäß iſt es bedenklich, einen Nichtmäkler, welcher ſich mehr, als das geſetzliche Mäklerlohn verſprechen oder bezahlen läßt, auch nur um den doppelten Betrag des geſetzlichen Mäklerlohns zu beſtrafen.

(Reſcr. v. 19. Febr. 1808. Mathis Bd. 6. S. 101, 102.)

§. 494. Ein zur Quittung Bevollmächtigter iſt nicht zur Ceſſion legitimirt. Zu §. 108.

Bey der Ceſſion läßt nämlich der Cedent nicht nur ſeinen bisherigen Schuldner aus der Schuldverbindung, in welcher er mit demſelben ſtand, ſondern er übernimmt auch die Verbindlichkeit eines Verkäufers gegen den Ceſſionarius. Nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 420. u. f. muß der Cedent für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit und in vielen Fällen ſogar für die Sicherheit der abgetretenen Forderung haften. Zwar ſind in den §§. 442. und 443. auch Fälle der nothwendigen Ceſſion beſtimmt und im §. 444. feſtgeſetzt worden, daß alsdann weder die Richtigkeit, noch die Sicherheit, den Fall des Betruges ausgenommen, vertreten werden darf; aber was auf den Fall der nothwendigen Ceſſion beſtimmt worden, tritt bey einer freywilligen Ceſſion nicht ein. Bey Hypothekenſchulden iſt zwar die Gefahr des Cedenten geringer, weil in der Regel die Sicherheit derſelben nicht vertreten werden darf; aber ſelbſt bey der Richtigkeit der Schuldforderung kommt der §. 53. des Anhangs zum Allgem. Landrechte, Th. 1. Tit. 20. §. 511., in Betrachtung; auch iſt der Cedent gegen den Einwand,

daß das Inſtrument falſch ſey, nicht geſchützt. Es iſt aber auch ſchon genug, daß das Allgemeine Landrecht zur Ceſſion eine Specialvollmacht erfordert und daß Quittung und Ceſſion ihrer Gattung nach ganz verſchiedene Geſchäfte ſind. Es müſſen deshalb die Gerichte zur Ceſſion hypothekariſcher und anderer Forderungen jederzeit eine beſondere Specialvollmacht erfordern und ſich im Falle der Ceſſion mit der Vollmacht zur Quittung und Verzichtleiſtung nicht begnügen.

(Reſcr. v. 19. Oct. 1809. Mathis Bd. 8. S. 368, 369.)

Zu §. 117. Anh. §. 46. §. 495. Die Gerichte können nicht verlangen, daß eine im Auslande aufgenommene Vollmacht von einem Notar aufgenommen und von der Geſandtſchaft legaliſirt ſey. Es iſt hinreichend, wenn das Atteſt, welches nach Maaßgabe des nebenſtehenden §. 117. von dem Notar ausgeſtellt ſeyn muß, von der Königlichen Geſandtſchaft ausgeſtellt iſt. Die Königliche Geſandtſchaft muß ein ſolches Atteſt dahin faſſen:

> Daß N. N., perſönlich bekannt und dispoſitionsfähig, vor der Geſandtſchaft erſchienen, den Inhalt obiger Vollmacht in Gegenwart der Geſandtſchaft genehmigt und ſelbige unterzeichnet habe.

Von der ſolchergeſtalt beglaubigten Vollmacht behalten die Geſandtſchaften eine beglaubte Abſchrift zu den Acten zurück.

(Schreiben des Hrn. Juſtiz-Miniſters vom 30. May 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 270—273.)

Zu §. 117. §. 496. Eine in den Rheinprovinzen vor Notar und Zeugen ausgeſtellte und beglaubigte Vollmacht iſt zur Erhebung von Sachen und Geldern bey hieſigen Gerichten und Depoſitorien hinreichend, indem die Beſtimmung des nebenſtehenden §. 117. dadurch veranlaßt iſt, daß in mehreren auswärtigen Ländern keine anderen Vollmachten, als vor Notar und Zeugen ausgeſtellt werden.

(Reſcr. v. 18. April 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 274.)

§. 497. Auf Veranlaſſung des von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Antrages, ſind ſämmtliche Gerichtsbehörden angewieſen, in allen Fällen, in welchen Erklärungen vom Preußiſchen im Auslande wohnenden Unterthanen verlangt werden, den vollſtändigen Inhalt der abzugebenden Erklärung

oder auszuſtellenden Vollmacht in gehöriger Form abzufaſſen und der Requiſition beyzulegen, damit die Perſon, an welche dieſelbe gerichtet iſt, die in ihrer Mutterſprache verfaßte Urkunde leicht und vollſtändig faſſen könne, und dieſelbe nur unterzeichnen oder reſp. den in den Vollmachten leer gelaſſenen Raum mit dem Namen des gewählten Mandatarii ausfüllen dürfe.

(Reſcr. v. 30. Dec. 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 302.)

§. 498. Es darf ſich mithin ein Bevollmächtigter nicht weigern, gerichtliche Vorladungen für ſeinen abweſenden Machtgeber anzunehmen, in ſo weit ſolche den Gegenſtand ſeines Auftrages betreffen. Zu §. 157.

(Reſcr. v. 11. Oct. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 240. 241.)

Zum vierzehnten Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

Zum zweyten Abſchnitt.

Von Verwaltung fremder Sachen und Güter.

§. 499. Dieſe Vorſchriften finden auf die Rendanten landesherrlicher Caſſen, auf die Verwaltung des Vermögens öffentlicher Corporationen, Communen, Kirchen und Stiftungen keine Anwendung, und es müſſen die Rendanten lediglich nach dem die Rechnungslegung betreffenden Patente, den Anſetzungsreſcripten und den Dienſtinſtructionen beurtheilt werden. Zu §. 154 —158.

(Reſcr. d. Miniſter. d. Inn. u. d. Finanz. v. 2. Oct. 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 896, 897.)

Zum dritten Abſchnitte.

Von Cautionen und Bürgſchaften.

§. 500. Staatsſchuldſcheine werden als Amtscautionen überall al pari des Nominalwerthes angenommen, und es kann kein Unterſchied deshalb gemacht werden, ob die Caution bey Verwaltung von öffentlichen oder Zu §. 189. 190.

Privatvermögen, namentlich der Depoſitalcaſſen, beſtellt werden muß.

(Cabinetsord. v. 3. May 1821. Geſetzſ. v. 1821. S. 46.)

Die von den vormaligen General-Acciſe- und Zoll-departements ausgeſtellten, auf Scheidemünze lautenden Obligationen muß Fiscus in allen Fällen unweigerlich als Caution annehmen.

(Reſcr. v. 23. März 1795. Edictenſ. v. 1795. S. 2503—2506.)

Zu §. 190. Anmerk. 112. Der Inhalt des nebenſtehenden §. 190.*) weicht weſentlich von dem §. 21. Th. 1. Tit. 47. der Allgemeinen Gerichtsordnung**) ab. In dem Landrechte iſt die Sicherſtellung mit beweglichen Unterpfändern allgemein auf drey Viertel des Werths, in der Gerichtsordnung bey Gold, Silber und andern Dingen, welche einen feſten Werth haben, auf das Ganze, ſonſt aber nach richterlichem Ermeſſen auf zwey Drittel oder die Hälfte beſtimmt. Bey einigen Gegenſtänden, bey Gold, Silber ꝛc., läßt alſo die Gerichtsordnung den ganzen Werth, bey andern aber nur die Hälfte oder zwey Drittheile des Werths, Behufs der Sicherſtellung zu, während das Landrecht allgemein drey Viertheile des Werthes berückſichtigt haben will.

In den Materialien, Heft 1. S. 261, 262. werden die Urſachen dieſer Verſchiedenheit in den geſetzlichen Dispoſitionen unterſucht, und darin gefunden:

1) daß bey der Provocation auf das Moratorium die Geſetze bezweckten, daß der Schuldner möglichſt im Nahrungsſtande erhalten würde, und der Gläubiger, wenn er nicht zur Nachſicht gezwungen werden könnte, doch nicht mehr als den vollen Werth des Goldes, Silbers ꝛc. erhalten würde; dagegen berückſichtigten die Geſetze hierbey

2) wieder, daß der Gläubiger, wenn er zur Nachſicht gezwungen würde, möglichſt ſicher geſtellt würde, und ſetzten deshalb feſt, daß nur die Hälfte oder zwey Drittel des Werths der übrigen Mobilien bey der Sicherſtellung Behufs des Specialmoratorii berückſichtigt werden ſollten.

3) Bey der Caution, welche nach dem Landrechte geleiſtet werden

---

*) Es lautet derſelbe: „Soll die Caution durch Einlegung beweglicher Pfänder beſtellt werden, ſo iſt auf drey Viertel des abgeſchätzten Werths derſelben Rückſicht zu nehmen.“

**) Es lautet derſelbe: „Werden bewegliche Unterpfänder zur Sicherheit angeboten; ſo muß, wenn die Parteyen über die Zulänglichkeit des Werths derſelben ſich nicht vereinigen können, dieſer Werth mittelſt Abſchätzung durch Sachverſtändige beſtimmt und feſtgeſetzt werden. Der Werth ſelbſt iſt bey Gold, Silber und andern dergleichen Dingen, welche einen feſten Preis haben, auf das Ganze, ſonſt aber, nach richterlichem Ermeſſen, auf zwey Drittel oder die Hälfte, je nachdem der Preis ſolcher Objecte mehr oder weniger abwechſelnd iſt, für hinreichend anzunehmen.“

müſſe, könne der Cautionsberechtigte für den Augenblick nur Caution fordern, und deshalb verordneten die Geſetze, daß bey der Cautionsleiſtung drey Viertheile des Werths der Mobilien berückſicht werden ſollten.

Der Grund, warum das Landrecht bey Gold, Silber ꝛc. nicht den ganzen Werth zur Cautionsleiſtung für zureichend erklärt, bleibt hierbey im Dunkeln, wenn man ihn nicht darin finden will, daß es bey ſeiner Beſtimmung auch den Werth der Bearbeitung des Goldes, Silbers ꝛc. mit veranſchlagt wiſſen wolle.

Klein iſt in ſeinem Syſtem des Preuß. Civilrechts §. 433. der Meynung, daß die Diſpoſition des §. 21. Th. 1. Tit. 47. der Allg. Ger. O. nie über den Fall, für welchen ſie gegeben iſt, ausgedehnt werden dürfe.; eine Meynung, welche auch in den Materialien ausgeſprochen und durchaus richtig iſt.

§. 501. Wenn des Königs Majeſtät aus beſondern Gründen durch beſondere Verfügungen einzelnen Beamten die Cautionsbeſtellung erläßt; ſo iſt der Staat in Höhe der Cautionsſumme verpflichtet, und es fällt in der Regel die Depoſition cautionsfähiger Documente fort. Tritt in Gefolge deſſen hiernächſt eine Vertretungsverbindlichkeit des Staats ein; ſo trifft dieſelbe das Extraordinarium des Schatzminiſterii.

(Cabinetsordr. v. 25. Jul. 1823. v. Kamptz Bd. 20. S. 46.)

§. 502. Hat der Beamte, den des Königs Majeſtät von Cautionsbeſtellung entbunden hat, Privatvermögen, namentlich eine Depoſitalcaſſe zu verwalten; ſo tritt eine Ausnahme von der im vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Regel ein, und das Schatzminiſterium hat die zur Caution erforderliche Summe in dazu geeigneten Papieren für den betreffenden Beamten aus ſeinem Extraordinario zu deponiren. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß in dieſem Falle die Verpflichtung des Staats auf die deponirte Summe beſchränkt bleibt, und von einer Verbindlichkeit deſſelben, ſie al pari des Nominalwerths einzulöſen, nicht die Rede ſeyn kann.

(a. a. O.)

§. 503. Für Caſſenbediente und andere Verwalter des Staatsvermögens darf Niemand eine, die Hälfte ſeines Vermögens überſteigende Caution machen. Es bedarf jedoch hierbey einer Nachweiſung des Vermögens des Bürgen nicht. Es iſt hinreichend, wenn er bey der Caution verſichert, daß der Betrag der Caution die Hälfte ſeines Vermögens nicht überſteige, und ihm dabey bekannt gemacht wird, daß er mit dieſer Verſiche- Zu §. 202. 203.

rung zugleich auf alle und jede Nachſicht bey der etwanigen Einziehung der beſtellten Caution Verzicht leiſte.

(Cabinetsordr. v. 2. Febr. 1815. Geſ. S. v. 1815. S. 9.)

Zu §. 210. Anh. §. 47. §. 504. Eben ſo werden alle diejenigen, welche als Mittelsperſonen auf irgend eine Weiſe an ſolchen Simulationen Antheil nehmen, zur Unterſuchung gezogen und beſtraft.

(Verordn. vom 20. Febr. 1802. §. 4—7. N. A. Th. 2. S. 313, 314.)

§. 505. Bis zur Erledigung der wegen eines ſimulirten Contracts eingeleiteten Unterſuchung darf derſelbe nicht in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

(a. a. O. §. 6.)

§. 506. Ein ſchriftlicher Kaufvertrag, in welchem der Kaufpreis höher, als er mündlich verabredet worden, angegeben iſt, iſt nichtig und für keinen der Contrahenten verbindlich.

(Erkenntn. des Geh. Ob. Trib. von 1805. Mathis Bd. 3. S. 3—31.)

Zu §. 221. §. 507. In Weſtpreußen gelten die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts in Anſehung der Form der Contracte der verehelichten und unverehelichten Frauensperſonen, insbeſondere aber die Bürgſchaften und Expromiſſionen und Verzichtleiſtungen, der entgegen ſtehenden Vorſchrift des dort als Provinzialrecht geltenden Preußiſchen Landrechts von 1721 ungeachtet.

(Reſcr. v. 10. Octob. 1796 und 4. Sept. 1797. Stengel Bd. 5. S. 452—454.)

Zu §. 221. Anh. §. 48. §. 508. Es iſt völlig gleich, ob eine Frauensperſon gerichtlich certiorirt iſt, oder ob ſelbige durch eigenen Vortrag, daß ſie wiſſe, daß ſie im eintretenden Cautionsfalle für die Höhe der geleiſteten Cautionsſumme ohne alle Widerrede aufkommen müſſe, zu erkennen gegeben hat, daß ihr die Folgen einer Bürgſchaftsleiſtung bekannt ſeyen.

(Reſcr. v. 20. Sept. 1800. N. A. Bd. 1. S. 361—364.)

Zu §. 221. u. f. und §. 407. Anmerk. 113. Die Lehre des Röm. Rechts von den Bürgſchaften der Frauensperſonen, nach welcher dieſelben nicht nur für ungültig, ſondern ſogar für unerlaubt erklärt worden, iſt bekanntermaaßen in neuern Zeiten ſehr angefochten worden. Es ſteht auch nicht zu leugnen, daß dieſe Vorſchriften ſo, wie ſie beſonders nach den Erklärungen einiger angeſehenen Ausleger und einem hergebrachten Gerichtsbrauche gemeiniglich angewendet und behandelt worden,

großentheils in leere Formalitäten ausarten, unter deren Schutz viele Betrügereyen vorfallen: ſo wie man auf der andern Seite ſinnreich geweſen iſt, Schlupfwinkel zu erfinden, durch welche der ganze Zweck des Geſetzes vereitelt wird. In der Sache ſelbſt wird doch ſchwerlich geleugnet werden können, daß bey dem andern Geſchlecht, im Ganzen genommen, ein höheres Uebergewicht von Sinnlichkeit obwalte, vermöge deſſen gegenwärtige Eindrücke auf ſolches mit einer ſolchen Lebhaftigkeit wirken, daß die Idee entfernter und bloß möglicher Folgen dadurch mehr ins Dunkle geſtellt wird, als nach den Regeln der Ueberlegung geſchehen ſollte. Es liegt alſo gewiß nichts Unbilliges darin, wenn das Geſetz dem ſchwächern Geſchlecht ſo weit zu Hülfe kommt, daß demſelben, wenn es ſich in Bürgſchaftsverträge einlaſſen will, die Art der dadurch übernommenen Verpflichtungen und die nachtheiligen Folgen, welche daraus entſtehen können, bekannt und erinnerlich gemacht werden ſollen. Man hat daher keinen überwiegenden Grund gefunden, jene Vorſchriften, die nicht bloß im Römiſchen Rechte, ſondern auch in ſpeciellen Geſetzen und Conſtitutionen der meiſten Provinzen enthalten ſind, ganz aufzuheben; ſondern man hat ſie nur nach dem Grundſatze, welchen man als rationem legis betrachtet, zu modificiren und unter ſich ſelbſt in mehrere Uebereinſtimmung zu bringen geſucht. So wie übrigens durch dieſen vorausgeſetzten Grund des Geſetzes der Einwand, daß es ſo viele andere Verträge gebe, die einer Frauensperſon eben ſo nachtheilig als eine Bürgſchaft werden könnten, und bey deren Schließung ſie doch auf eben dem Fuß als eine Mannsperſon behandelt werde, von ſelbſt wegfällt, indem bey ſolchen Verträgen eine gegenwärtige Verpflichtung übernommen wird, mithin die Motive, den Vertrag zu ſchließen, oder nicht zu ſchließen, mit gleicher Lebhaftigkeit wirken und alſo auch richtiger gegen einander abgewogen werden können; ſo iſt, was inſonderheit die Expromiſſion betrifft, die Präſumtion für eine Schenkung um deswillen angenommen worden, weil ſonſt zur Vereitelung des Geſetzes bloße Bürgſchaften allzuleicht hinter der Geſtalt einer Expromiſſion verborgen werden könnten.

(Entwurf d. G. B. Th. 2. Abth. 2. Tit. 11. §. 273. S. 500.

§. 509. Es bedarf nach gemeinem und nach niederländiſchem Rechte der in dem nebenſtehenden §. 230. verordneten Belehrung der Frauensperſonen nicht, wenn ſie zu Gunſten eines Dritten oder ihres Mannes einer ihr aus der Eintragung zuſtehenden Priorität entſagt. Zu §. 230.

(Reſcr. v. 20. Febr. 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 49, 50.)

§. 510. Es bedarf alſo der bey Bürgſchaften vorgeſchriebenen Belehrung der Frau nicht, wenn ſie auf das ihr in den Grundſtücken ihres Ehemanns beſtellte Hypothekenrecht gänzlich Verzicht leiſtet, und ſol= Zu §. 231.

ches nicht ausdrücklich zu Gunſten eines Dritten geſchieht.*)

(Reſcr. v. 19. Febr. 1802. N. A. Bd. 2. S. 810.)

---

*) Folgenden Formulars bedient ſich bey Schuldverſchreibungen, mit welchen eine Bürgſchaftsleiſtung der Ehefrau verbunden iſt, das Cammergericht:

„Wir, zum Hof- und Cammergerichte verordnete Präſidenten, Director und Räthe, urkunden und bezeugen hiermit, daß am unten geſetzten Tage der und deſſen Ehefrau, Letztere mit Zuziehung des ihr zu dieſem Geſchäfte beſtellten rechtskundigen Beyſtandes, des , vor der von uns ernannten Deputation, Cammergerichtsrath und Ingroſſator beym Cammergerichts-Hypothekenbuche , in Perſon erſchienen ſind und in dem darüber beſonders aufgenommenen Protocolle angezeiget haben, daß ihnen auf ihr Anſuchen ein Capital von jeder Thaler zu dreyßig Silbergroſchen gerechnet, baar geliehen, ſie auch ſolche baar und in einer Summe von de ſelben ausgezahlt empfangen haben. Ueber dieſe ihnen wohlausgezahlten ſie ihre . . vorbenannten Gläubiger . . mit Verzicht der Einrede des nicht gezahlten oder nicht empfangenen Geldes, hiemit und kraft dieſes gerichtlich wollten quittirt und ſich danebſt für und für, und alſo ein jeder für die ganze Summe, unter Begebung der Rechtswohlthat, daß einer nicht mehr, als für ſeinen Antheil, noch eher zur völligen Bezahlung anzuhalten, bis der andere vorher ausgeklagt worden, dahin verpflichtet haben, ihr . . Gläubiger . . oder demjenigen, welchem ſelbe . . . Recht an dieſe Schuldverſchreibung oder deſſen Ausübung übertragen, ſolche Gelder, von dem an gerechnet, alle Jahre zu Procent in . . . jährlichen Theilen richtig in capitalmäßiger Münzſorte zu verzinſen, auch das Capital nach Monaten, auf vorher geſchehene gerichtliche oder außergerichtliche Loskündigung, welche beyden Theilen frey ſtehet, in der empfangenen Münzſorte, in einer unzertrennten Summe, allhier in Berlin dankbarlichſt wieder zu bezahlen und abzutragen. Damit aber mehr erwähnte . . . Gläubiger . . wegen der Wiederbezahlung des Capitals, der Zinſen und gehabten Koſten deſto beſſer verſichert ſeyn möge; ſo ſetzen die Schuldner alle ihre gegenwärtige Hab und Güter, ausſtehende Schulden und Forderungen, nichts überall davon ausgeſchloſſen, inſonderheit belegene, im Grund- und Hypothenbuche des Cammergerichts Vol. . . sub Nro. . . verzeichnete . . . . zu einem wahren gerichtlichen Unterpfande dergeſtalt hiermit ein: daß dieſes beſondere Pfand dem allgemeinen und dieſes jenem im geringſten nicht ſchädlich ſeyn, ſondern d . . Gläubiger . . zu allen Zeiten aus dieſem oder jenem Stücke die Bezahlung zu ſuchen und alſo nach eigener Wahl darin zu ändern frey ſtehen ſoll, um ſich, auf den Nicht-

§. 511. Eine von einer verheyratheten Frau ihrem Ceſſionar eingeräumte Priorität des cedirten Antheils

zahlungsfall, nicht nur wegen Capitals und Zinſen, ſondern auch wegen aller, ih . . dadurch verurſachten Koſten beſtmöglichſt daran zu erholen und daraus bezahlt zu machen.

Hierbey iſt den Schuldnern das ihnen zuſtehende Recht, binnen acht und dreyßig Tagen eine Proteſtation gegen ihr Bekenntniß, das in der Schuldverſchreibung erwähnte Darlehn empfangen zu haben, ins Hypothekenbuch eintragen laſſen zu können, von dem deputirten Cammergerichtsrath
bekannt gemacht, welchem ſie jedoch ausdrücklich entſaget uud nochmahls erkläret, dieſes Darlehn der
wirklich empfangen zu haben.

Auch iſt der Ehefrau des Schuldners
die vorgeſchriebene Verwarnung dahin geſchehen:

daß dem Gläubiger frey ſtehe, ſich an ihrem eigenthümlichen Vermögen wegen des vorgeliehenen Capitals, der Zinſen und Koſten eben ſo gut zu halten und ſich daraus bezahlt zu machen, als aus dem Vermögen ihres Ehemannes, ihr auch die rechtliche Vermuthung, daß, wenn eine Manns- und Frauensperſon ſich in einem Inſtrumente als Selbſt- oder Mitſchuldner verpflichtet haben, die Mannsperſonen Hauptſchuldner, die Frauensperſon aber nur Bürge ſey, nicht zu Statten kommen könne; daß der Gläubiger auch befugt ſey, ihr, der Ehefrau, Vermögen eher, als das beſonders verpfändete Grundſtück oder das Vermögen ihres Ehemannes anzugreifen; daß ſie kein Vorzugsrecht in dem Vermögen ihres Ehemannes, noch eine vorzügliche Befriedigung aus demſelben eher verlangen könne, bevor nicht dieſes Anlehn mit Zinſen und deshalb verurſachten Koſten getilgt, und der Gläubiger endlich berechtigt ſey, im Fall er aus dem verpfändeten Vermögen nicht befriedigt werden könne, ſich an ihre Perſon ſelbſt zu halten und ſie ſo lange zum Gefängniß bringen zu laſſen, bis . . . . völlige Befriedigung an Capital, Zinſen und allen Koſten erhalten habe.

Die verehelichte hat ſich dieſen ihr wohl erklärten Folgen ihrer übernommenen Verbindlichkeiten überall ausdrücklich unterworfen, und haben außerdem beyde Schuldner den Ausflüchten böſen Betruges, liſtiger Ueberredung, Verletzung, nicht recht verſtandener Sache oder Unwiſſenheit, man wäre durch Zwangsmittel und daher entſtandene Furcht zur Ausſtellung der Schuldverſchreibung gebracht worden, die Sache ſey in einem oder dem andern Puncte anders abgehandelt als niedergeſchrieben, ausdrücklich begeben; auch haben ſie in die Eintragung der aufgenommenen Schuld in das Grund- und Hypothekenbuch gewilligt.

Wie nun die Schuldner gebührend angeſucht, ihrem mehr genannten Gläubiger hierüber eine gerichtliche Schuldverſchreibung nebſt Beſtätigung des darin beſtellten allgemeinen und beſondern Unterpfandes zu ertheilen; als haben wir ſolchem Suchen Statt gegeben und vorgeſchriebene Schuldverſchreibung über

eines Capitals vor dem Reſte, den ſie behält, und die Vermerkung dieſer Priorität im Hypothekenbuche iſt nicht zu dem im Allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 14. §. 229 und 230. vorausgeſetzten Fällen zu rechnen. Eine Ceſſion gehört unbezweifelt zu den Geſchäften, die eine Frauensperſon auch ohne vorhergegangene, bey Bürgſchaften vorgeſchriebene Belehrung mit rechtlicher Wirkung eingehen kann. Wenn aber nur Ein Theil eines Capitals cedirt wird; ſo gehört es zu den Beſtimmungen der Ceſſion, ob der abgetretene und der der Cedentin bleibende Antheil gleiche Rechte haben, oder ob dem einen oder dem andern Antheile am Capital ein Vorzugsrecht zukommen ſoll, ſo daß die theilweiſe darauf eingehenden Summen dem einen oder dem andern Theilhaber vorzüglich zukommen ſollen. Es iſt alſo dieſe Beſtimmung als ein Theil des Ceſſionsgeſchäfts, nicht als ein beſonderes Geſchäft zu betrachten. Geht die Beſtimmung dahin, daß der Ceſſionar den vorzüglichen Antheil erhält; ſo iſt es von Seiten des Cedenten eine Veräußerung dieſes Theils, zur Erhaltung der bey dieſer Veräußerung beabſichtigten Vortheile, ohne daß dabey die Begünſtigung deſſen, mit dem das Geſchäft abgeſchloſſen worden, beſonders beabſichtigt wird. Der Ceſſionar erhält unmittelbar mit dem ihm abgetretenen Antheile das Vorzugsrecht, und wenn auch nach der Faſſung der Ceſſion die Prioritötseinräumung als eine von erſterer abgeſonderte Handlung erſcheint; ſo ändert doch dieſe Form nichts im Weſentlichen des Geſchäfts. Es iſt alſo dieſer Fall offenbar verſchieden von den in dem obenerwähnten Paragraphen vorausgeſetzten Fällen. Aus den Verhandlungen, die dem Circu-

———

, nachdem ſolche in Beyſeyn der von uns ernannten Deputation von den Schuldnern eigenhändig unterſchrieben

in beglaubter Form ausfertigen laſſen und das darin beſtellte allgemeine und beſondere Unterpfand beſtätigt, wollen auch mehr erwähnte . . Gläubiger . . oder denjenigen, welchen . . ſelbe . . . . Recht an dieſe Schuldverſchreibung oder deſſen Ausübung übertragen, dabey, ſo viel an uns iſt, ſchützen und handhaben, jedoch uns und Jedem in ſeinem Rechte ohne Schaden.

Urkundlich unter des Königl. Cammergerichts Inſiegel und Unterſchrift ausgefertiget.

Gegeben Berlin, den

Gerichtliche Schuldverſchreibung.

lar vom 29. November 1790 an ſämmtliche Landes-Juſtizcollegien (Edictenſ. von 1790. Nro. 70.) vorausgegangen, ergiebt ſich auch, daß damals das mit der Abtretung eines Antheils an einem Capitale übergehende Vorzugsrecht nicht zur Erörterung gekommen, vielmehr bey dieſen Erörterungen immer der Fall vorausgeſetzt worden, daß die Prioritätseinräumung ein abgeſondertes Geſchäft iſt, das in Beziehung auf einen nur zufällig mit dieſer Prioritätseinräumung in Verbindung kommenden Anſpruch eines Dritten abgeſchloſſen wird.

Aus dieſer Circularverordnung ſcheint aber die Beſtimmung des angeführten §. 230. lediglich genommen worden zu ſeyn. Es kann hiernach eine ausdehnende Erklärung dieſes Paragraphen um ſo weniger für zuläſſig angenommen werden, als überhaupt die Vorſchriften, betreffend die Bürgſchaften der Weiber, keine ausdehnende Erklärung verſtatten. (Neues Archiv Bd. 2. S. 310.)

Die bey einer Ceſſion vorkommenden Beſtimmungen über die Valuta ſind, unbezweifelter als die Prioritätseinräumung, lediglich als ein Theil des Ceſſionsgeſchäfts anzuſehen, und da es nach der Beſtimmung des Th. 1. Tit. 11. §. 390. des Allgem. Landrechts lediglich von dem Uebereinkommen der Parteyen abhangt, was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden ſoll; ſo folgt auch daraus, daß dadurch, daß von dem Ceſſionar nicht vollſtändige Valuta geleiſtet wird, in der Natur und in dem Weſen des Geſchäfts nichts geändert wird, dieſes Umſtandes ungeachtet alſo immer nur die Vorſchriften von Abtretung der Rechte im Allgemeinen, nicht die Vorſchriften von Bürgſchaften der Weiber, in Anwendung kommen können.

Der einer Frauensperſon, die den vorzüglichen Antheil an einem ihr zuſtehenden Capitale abtritt, ohne Valuta dafür vollſtändig vergütet zu erhalten, daraus erwachſende Verluſt kann um ſo weniger eine andere Anſicht begründen, als dieſer Verluſt lediglich als ein ſolcher zu betrachten, den die Cedentin an dem von ihr veräußerten Eigenthume leidet. Denn wenn z. E. in einem gegebenen Falle die von der Cedentin abgetretenen 800 Rthlr. wirklich vollen Werth haben, und ſie dieſen nicht erhalten hat; ſo verliert ſie das weniger Erhaltene nur an dieſen abgetretenen 800 Thalern.

Auf die ihr bleibenden 200 Thaler hat das Geſchäft gar keinen Einfluß. Können dieſe letztern 200 Rthl. vom Schuldner nicht beygetrieben werden; ſo iſt dieſes ein von dem eingegangenen Ceſſionsgeſchäfte ganz unabhängiger Verluſt.

Wenn es auch für möglich angenommen werden könnte, daß bey einem künftigen Rechtsſtreite über das eingegangene Geſchäft der erkennende Richter die Beſtimmungen von Bürgſchaften der Weiber für anwendbar halten möchte; ſo iſt doch immer kein hinlänglicher Grund vorhanden, von Amtswegen Bedenklichkeiten gegen die Form des eingegangenen Geſchäftes zu erregen und eine Berichtigung der Form vor der Bemerkung der eingeräumten Priorität im Hypothekenbuche zu verlangen, da durch dieſe Vermerkung keinem der Contrahenten ein neues Recht beygelegt oder an den wirklich ihm zuſtehenden Rechten etwas entzogen wird.

Die rechtliche Wirkung eines ſolchergeſtalt eingegangenen Geſchäfts kann nicht bezweifelt werden, in Anſehung der Summe, für welche wirklich vollſtändige Valuta geleiſtet worden, und die Beſtimmungen des Allgemeigen Landrechts, Th. 1. Tit. 14. §. 240 – 242., begründen dieſe Anſicht in jedem Falle. Es kann alſo die Vermerkung in Anſehung der eben bemerkten Summe durchaus nicht verweigert werden. Es iſt aber durchaus unzuläſſig, die zu Feſtſtellung dieſer Summe erforderlichen Recherchen von Amts wegen anzuſtellen und der Cedentin von Amts wegen die Einwendung vorzubehalten, die ſie aus der bey der Eingehung des Geſchäfts angeblich nicht gehörig beobachteten Form, in ſo weit, als ſie Valuta nicht vollſtändig erhalten, vielleicht würde nehmen können. Es bleibt in Fällen dieſer Art alſo nichts übrig, als dem Verlangeu des Ceſſionars zufolge, die Bemerkung der Prioritätseinräumung im Hypothekenbuche zu verfügen.

(Reſcr. v. 21. April 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 245—249.)

Zu §. 254. §. 512. Derjenige, welcher ſich für einen Subalternofficier, ohne Einwilligung des Chefs deſſelben, verbürgt hat, haftet mithin dem Gläubiger als Hauptſchuldner.

(Erkenntn. d. G. O. T. v. 2. Nov. 1807. v. Kamptz Bd. 3. S. 312, 313.)

§. 513. Die unbekannten Damnificaten eines wegen Veruntreuung caſſirten Officianten können, Behufs ihrer Befriedigung von deſſen Amtscaution, öffentlich vorgeladen werden. Zu §. 273.

(Reſcr. v. 14. Jul. 1800. N. A. Bd. 1. S. 225.)

§. 514. Daß der §. 23. Tit. 17. Th. 1. der Allgem. Gerichtsord. ſich auch auf den Fall der Bürgſchaft bezieht, ergiebt ſich aus dem §. 3. b. c. und den am Schluſſe befindlichen Allegaten. Die §§. 283. 284 und 307. Tit. 14. des Allgem. Landrechts ſtehen dieſem nicht entgegen. Zu §. 283. 284. 307.

(Reſcr. v. 22. Jul. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 214, 215.)

Anmerk. 113b. Wird landesherrlich dem Schuldner ein Indult gegeben, welcher die Anſtellung der Klage gegen denſelben hindert, ſo erliſcht die Bürgſchaft mit Ablauf der für die Dauer der Bürgſchaft beſtimmten Zeit. Casum sentit ille, quem tangit.

(Erkenntn. d. Ober-Appell. Sen. d. Cammerger. vom 19. Sept. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 141, 142. Nr. 17.)

Zum vierten Abſchnitt.

Von Pfändungen.

Anmerk. 114a. Nach der Chur- und Neumärkiſchen Forſtordnung vom 20. May 1720. gilt auch die Pfändung eines bekannten Forſtcontravenienten, und dieſe Beſtimmung gilt dort als Provinzialgeſetz. Zu §. 414. Abſchn. 4.

(Reſcr. v. 26. Nov. 1800. Stengel Bd. 12. S. 280—282. N. A. Bd. 1. S. 457. 458.)

Die Verordnung für Chur-, Neumark und Pommern wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten, v. 8. April 1806, befindet ſich in Edictenſ. v. 1806. S. 121—126.

Die Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten für Oſt- und Weſtpreußen, v. 1. May 1800, befindet ſich in der Edictenſ. v. 1804. S. 2855—2860.

§. 515. Zu dieſem Behuf ſind die Ortsbürgermeiſter ermächtigt, bey vorfallenden Pfändungen die Pfänder anzunehmen, den Schaden abzuſchätzen und demnächſt die aufgenommenen Verhandlungen an die betref- Zu §. 431.

fenden Gerichte einzuſenden, auch die Parteyen dahin zu verweiſen.

(Reſcr. vom 24. Dec. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 243, 244.)

Zu §. 431. 432. §. 516. An den Orten, wo wegen Contraventionen gegen die beſtehende Ordnung der Feldflur und gegen policeyliche Anordnungen Pfändungen von Policey- oder Magiſtratsbeamten bisher obſervanzmäßig vorgenommen worden ſind, kann dieſes auch ferner ohne alle Concurrenz des Richters geſchehen. Beruhigen ſich die Parteyen bey den Beſtimmungen der policeylichen Behörden, ſo haben die Gerichte gar keine weitere Notiz davon zu nehmen.

Wird aber bey dem Richter um Remedur nachgeſucht, ſo dient der §. 247. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung allein zur Richtſchnur, in wie fern auf rechtliches Gehör überhaupt provocirt werden könne, oder die Sache zur Prüfung der der Policeybehörde vorgeſetzten höheren Behörde verwieſen werden müſſe.

(Reſcr. vom 13. Nov. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 1071, 1072.)

Zum funfzehnten Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

Zu §. 19. Anh. §. 49. §. 517. Die Worte: „außer den öffentlichen Märkten" „Roßtauſcher" fallen weg.

(Verordn. v. 28. Sept. 1808. wegen Verhütung der Pferdediebſtähle. Mathis Bd. 7. S. 1. u. f.)

Zu Anh. §. 50. §. 518. Dieſe Verordnung iſt auf Armatur- und Montirungsſtücke beſchränkt. Es kann demnach Niemand ſich mit einem bekannten oder unbekannten Soldaten, ohne Beyſeyn des Feldwebels oder Wachtmeiſters, in Kaufgeſchäfte über dieſe Sachen einlaſſen, ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, daß der Kauf für ungültig erachtet, und der unvorſichtige Ankäufer geſetzlich beſtraft werden wird.

(Verordn. v. 18. März 1811. §. 6. Geſetzſ. v. 1812. S. 6.)

§. 519. Dieſe Paragraphen haben in allen Provinzen des Staats, auch in denen, in welchen das Allgem. Landrecht nicht gilt, Geſetzeskraft. Zu §. 47—53.

(Verordn. vom 16. Jun. 1819. §. 23. Geſetzſ. von 1819. S. 160, 161.)

§. 520. In Anſehung der außer Cours geſetzten Pfandbriefe jeder Landſchaft ohne Unterſchied finden folgende Vorſchriften Anwendung:

§. 521. Es bleibt jedem Eigenthümer eines Pfandbriefes frey, ſein Eigenthum an ſelbigem dadurch ſicher zu ſtellen, daß er dieß auf eine in die Augen fallende Art auf dem Pfandbriefe bemerkt und dieſen dadurch außer Umlauf ſetzt, wie dieß die Geſetze nachgeben.

(Publicand. vom 29. März 1806. Edictenſ. von 1806. S. 115—118. — Schreib. des Miniſter. d. Inn. v. 21. Jun. 1821. und Reſcr. v. 14. Sept. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 9—11.)

§. 522. Soll aber der Pfandbrief wieder in eine andere Hand übergehen, mithin den freien Umlauf wieder erhalten, ſo iſt Nachſtehendes nothwendig:

(a. a. O.)

§. 523. Iſt ein Pfandbrief von einem der höchſten und höheren Landescollegien ſelbſt außer Cours geſetzt und wird von dem ihn außer Cours ſetzenden höchſten und höhern Collegio,

mit Beyfügung des Dati, des in ſchwarzer Farbe beygedruckten öffentlichen Siegels und unter der gewöhnlichen Unterſchrift des Collegii,

wieder die Beſchränkungsbemerkung gehoben; ſo werden die landſchaftlichen Collegia einen ſo qualificirten Pfandbrief zu allen ihm in dem Allerhöchſt beſtätigten Reglement zugeeigneten Vorzügen geeignet achten.

(a. a. O. ad 1.)

§. 524. Ein ganz Gleiches wird Statt finden, wenn Regimentsgerichte, Magiſträte, Amts-, Stifts- und Patrimonialgerichte Pfandbriefe, die ſie, das wohl zu merken, ſelbſt außer Cours geſetzt haben, die Coursbeſchränkung heben und den Pfandbrief in den freyen Umlauf wieder zurück ſetzen. Es muß aber jedesmal,

mit Beyfügung des Dati, des in ſchwarzer Farbe beygedruckten öffentlichen Siegels und der gewöhn-

lichen Unterſchrift, mit Benennung der Eigenſchaft der unterſchriebenen Behörde,

geſchehen.

(a. a. O. ad 2.)

§. 525. Pfandbriefe, welche von Unterbehörden, die nur einzelne Directionen oder Adminiſtrationen haben, desgleichen von Corporationen, die nicht gerichtliche Kraft zugleich mit haben, wenn ſie auch mit einem Amts= oder öffentlichen Siegel verſehen ſind, und von Privatis durch Bezeichnung ihres Eigenthums oder ſonſtigen Rechts an dem Pfandbrief außer Umlauf geſetzt worden, können nur dadurch dem Pfandbriefe den freyen Umlauf gültig wieder verſchaffen, daß ſie von einem bekannten Gerichte, nach vorgängiger gerichtlicher Unterſuchung, ein gerichtliches Zeugniß verſchaffen, daß die Beſchränkung von dem wahren Beſitzer, der den Umlauf beſchränkt hat, wieder gehoben und der Pfandbrief in den freyen Umlauf wieder zurückgegeben worden, und dieſes Zeugniß muß von dem Gerichte

mit Beyfügung des Dati, des ſchwarz beygedruckten Gerichtsſiegels und der völligen Unterſchrift des Gerichts

verſehen ſeyn.

(a. a. O. ad 3.)

§. 526. Die landſchaftlichen Departementsdirectionen ſetzen die in ihren Departements ausgefertigten Pfandbriefe, und die Generaldirectionen die in der Provinz ausgefertigten Pfandbriefe im Umlauf, indem ſie durch eine Bemerkung auf denſelben,

unter Beyfügung des Dati, des in Schwarz gedruckten Stempels und der gewöhnlichen Unterſchrift,

die Aufhebung der Beſchränkung und Herſtellung des freyen Umlaufs verzeichnen.

(a. a. O. ad 4.)

§. 527. Alle außer Umlauf geſetzt geweſene und nicht auf vorſtehende Art in freyen Umlauf zurück gegebene achten die Landſchaften weder zum Umlauf, noch zum Zahlungsempfang, noch zur Löſchung im Regiſter geeignet und fähig.

(a. a. O.)

Zum ſechszehnten Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

Zum erſten Abſchnitt.

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

§. 528a. Alle Zahlungen aus der Regierungshaupt- Zu §. 11. und 28.
caſſe und anderen untergeordneten Königlichen Caſſen müſſen, ſobald nicht eine unausweichliche rechtliche Verbindlichkeit das Gegentheil befiehlt, ganz, oder wenigſtens zur Hälfte, in Treſorſcheinen geleiſtet werden. Dagegen ſind die Königlichen Caſſen, welche dazu angewieſen ſind, ſolche, ſobald ſie präſentirt werden, zu realiſiren verbunden.

(Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 3. Jan. 1817. v. Kampz Ann. Bd. 1. Heft 1. S. 42.)

§. 528b. Sämmtliche Regierungen ſind durch ein Circular der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 16. Februar 1828 angewieſen worden, beſchädigte Caſſenanweiſungen umzutauſchen, in ſo fern auf denſelben noch

a) die gedruckte Littera und Nummer derſelben,
b) die dabey geſchriebene Namensunterſchrift vorhanden und ſichtbar, endlich:
c) der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Waſſerzeichen zugleich den Werth der Caſſenanweiſung andeutet, nicht zerſtört oder abgeſchnitten iſt.

(Reſcr. v. 11. April 1828. v. Kampz Bd. 31. S. 287.)

Zum zweyten Abſchnitt.

Von der Zahlung.

§. 529. Der nebenſtehende Paragraph 47. ſteht dem Zu §. 47.
§. 16. Tit. 50. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung nicht entgegen, und es findet alſo im Concurſe über das Vermögen des Schuldners das jus subintrandi auch in Abſicht ſolcher Forderungen Statt, denen nach ihrer Qualität gewiſſe Vorrechte beywohnen.

(Cab. Ordr. v. 5. März 1808. Ed. S. v. 1808. Nr. 28. S. 319, 320. Publ. v. 16. März 1808. Mathis Bd. 6. S. 1.)

Zu Th. 1. Tit. 16. §. 61—63. Anmerk. 115. So lange einer Geſchwächten noch nicht die Alimente rechtskräftig für ihr Kind mit ein- oder dreymonatlicher Vorausbezahlung zuerkannt ſind, kann ſie, wenn das Kind ſtirbt, nicht verlangen, daß ihr die Alimente des Kindes für den Monat oder das Vierteljahr, in welchem das Kind geſtorben iſt, vollſtän- bezahlt werden; denn ſie hat, der Natur der Sache nach, nur einen Alimentenrückſtand zu fordern, indem nur die Alimente eines leben- den Menſchen für den laufenden Monat oder das laufende Viertel- jahr laufende Alimente ſind.

(Siehe auch Materialien, Heft 3. S. 91—93.)

Zu §. 76. §. 530. Mit Ausnahme des Handelsverkehrs unter Kaufleuten, ſind die Königlichen Caſſen und Privatper- ſonen, welche Courant zu erheben haben, ſchuldig, ſtatt deſſelben Scheidemünze zu dem Courſe von 175 Tha- lern für 100 Thaler anzunehmen. Der Gläubiger kann jedoch die Verification der Münze verlangen.

(Verordn. v. 13. Oct. 1811. §. 5.)

§. 531. Zahlungen, welche mit ganzen, Drittel- und Sechsteltthalerſtücken geleiſtet werden können, iſt Niemand verpflichtet, in Silbergroſchen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derſelben von den öffentlichen Caſſen und Anſtalten eben ſo wenig als im Privatverkehr geweigert werden, in ſo fern die zu leiſtende Zahlung weniger, als einen Sechsteltthaler, beträgt, oder weniger als ein Sechstelſtück zur Ausgleichung der Summe er- forderlich iſt.

Die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts, Th. 1. Tit. 16. §. 377., iſt alſo aufgehoben.

(Münzgeſetz v. 30. Sept. 1821. §. 7. Geſ. S. von 1821. S. 160.)

§. 532. Da der Umlauf der alten Scheidemünze nunmehr nicht weiter Statt findet; ſo iſt feſtgeſetzt, daß bey jeder Art von Verträgen, ſo wie bey Rechnun- gen unter der Bezeichnung von Groſchen, jedesmal Sil- bergroſchen als dreißig Theile eines Thalers, ſo wie unter Pfennigen zwölf Theile eines Silbergroſchen oder dreihundert ſechzig Theile eines Thalers zu ver- ſtehen ſind. Der Preisſteller iſt verbunden, die Zah- lung hiernach anzunehmen, ſo daß fernerhin eine Rech- nung auch nicht in ihren einzelnen Poſitionen in Gro- ſchen nach der Eintheilung von $\frac{1}{24}$ Thaler geſtellt, und etwa nur die Hauptſumme auf Silbergroſchen reducirt ſeyn darf, vielmehr der Zahlungspflichtige berechtigt ſeyn ſoll, jede in Courant aufgeführte Untereintheilung

eines Thalers als Silbergroſchen oder $\frac{1}{30}$, und dieſe à 12 Pfennige zu rechnen und zu zahlen.

(Cabin. Ord. v. 25. Oct. 1825. Geſ. S. v. 1825. S. 227.)

§. 533. Die Koſten der Quittung fallen dem Schuldner zur Laſt. Zu §. 86.

(Reſcr. v. 27. Nov. 1797. Stengel Bd. 5. S. 144. Ed. S. v. 1797. S. 1475.)

Anmerk. 116. Die Beſtimmungen des Tit. 16. §. 104. u. f. ſind nicht auf Schuldſcheine und hypothecariſche Obligationen, zu deren Weſen das Bekenntniß der Valuta und die Quittung darüber gehört, auszudehnen, ſondern nur bloß auf ſolche Quittungsinſtrumente einzuſchränken, in welchen nicht zugleich das Bekenntniß eines Darlehns enthalten iſt, und welchen auch keine andere Art von Verbindlichkeit beygemiſcht worden; denn ſonſt wären die Beſtimmungen der §§. 106—108 *) mit denen der §§. 738. 739. **) Tit. 11. Th. 1. des Allgem. Landrechts nicht zu vereinbaren. Zu Th. 1. Tit. 16. §. 106—108.

(Materialien, Heft 1. S. 257. Gräbell Bd. 3. S. 301.)

---

*) Es lauten dieſelben:

„§. 106. Hat jedoch der Ausſteller einen längern, als dreymonatlichen Zeitraum, verſtreichen laſſen, ohne den Schuldner wegen nicht geleiſteter Zahlung zu belangen und die Quittung, als bloß in Erwartung der Zahlung ausgeſtellt, zurück zu fordern; ſo ſoll, in Ermangelung einer vollſtändigen Aufklärung der Thatſache, der Inhaber der Quittung eher zum Reinigungs-, als der Ausſteller zum Erfüllungseide gelaſſen werden.

§. 107. Auch kann der Ausſteller, nach Verlauf dieſer Friſt, den Erben des Schuldners über nicht erfolgte Zahlung keinen Eid zuſchieben.

§. 108. Hat der Schuldner gegen Empfang der Quittung einen Revers, daß die Schuld noch nicht bezahlt ſey, ausgeſtellt, ſo verliert dadurch die Quittung alle Beweiskraft."

**) Es lauten dieſelben:

„§. 738. Bey Schuldinſtrumenten, die zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch beſtimmt und darin wirklich eingetragen ſind, tritt die Vermuthung, daß Valuta nach dem Inhalte des Inſtruments wirklich gegeben worden, erſt alsdann ein, wenn der Schuldner innerhalb acht und dreyßig Tagen nach erfolgter Eintragung keine Proteſtation wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken laſſen.

§. 739. Nach Verlauf dieſer Zeit aber entſteht nicht nur, zu Gunſten des erſten Inhabers, aus dem Inſtrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta, ſondern es kann auch, wenn nach dieſen acht und dreyßig Tagen und in der Zwiſchenzeit, wo keine Proteſtation eingetragen iſt, das Inſtrument einem Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner ſich des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta gegen dieſen Dritten gar nicht bedienen."

„Wer alſo," ſagt Suarez, „bloß in der Hoffnung, die verſchriebene Summe darauf zu erhalten, einen Schuldſchein ausgeſtellt hat, muß, wenn die Zahlung nicht ſogleich erfolgt, dem Richter davon unverzüglich Anzeige machen, damit die Sache auf friſcher That, und ehe die Mittel zur Aufklärung der Wahrheit verdunkelt werden oder gar verloren gehen, unterſucht werden könne."

Zu §. 126 u. f. §. 534. Wenn ein Mönchsorden von dem Papſte aufgehoben iſt; ſo können die von einem Einländer einem einländiſchen Mönchskloſter des aufgehobenen Ordens ausgeſtellten Schuldverſchreibungen, ſelbſt wenn ſich ſolche im Beſitze ausländiſcher Klöſter deſſelben Ordens befinden, zum Zweck der Mortification derſelben aufgeboten werden.

(Reſcr. v. 27. Jun. 1796. Stengel Bd. 2. S. 243, 244.)

§. 535. Geldzinſen, Gefällen und Leiſtungen jeder Art, welche von dieſſeitigen Unterthanen früherhin an Königl. Sächſ. Rentämter, Kornböden, Kammergüter oder öffentliche Caſſenbehörden geleiſtet worden ſind, ſind fernerhin, bey gänzlicher Ungültigkeit der geſchehenen Leiſtung, nicht mehr dahin, ſondern an das Rentamt des Bezirks, in welchem das leiſtungspflichtige Grundſtück liegt, zu leiſten.

(Verordn. des Gen. Gouv. v. Sachſen v. 21. Febr. 1816. Gouv. Bl. v. Sachſ. S. 1329.)

Zu §. 126 —129. §. 536. In der Regel wird der Schuldner durch einen nach Vorſchrift der vorſtehenden Paragraphen ausgeſtellten Mortificationsſchein ſicher geſtellt.

(Verordn. v. 9. Dec. 1809. §. 3. Mathis Bd. 9. S. 17.)

Dieſes iſt beſonders in Anſehung verlorner Adreßzettel der Fall.

(Reſcr. v. 30. Aug. 1806. Ed. S. v. 1806. S. 739.)

§. 537. Was bey verlorenen Wechſeln zu beobachten ſey, iſt im Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 8. §. 1159—1180. 1199. und 1202. und in dem Anhange zur Allgem. Gerichtsordnung §. 386. vorgeſchrieben.

(§. 4. a. a. O.)

§. 538. Auch der Umſtand, daß die Verſchreibung eine vorläufige Einwilligung in eine künftige Ceſſion oder Verpfändung enthält, macht außer den in den Geſetzen beſonders ausgenommenen Fällen (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 1245. 1246.) keinen Unterſchied.

(Verordn. v. 9. Dec. 1809. §. 5.)

§. 539. Kann aber der Schuldner, beſonders in Anſehung der auf Ordre ausgeſtellten Urkunde, wahrſcheinlich machen, daß er entweder bey auswärtigen Gerichten oder ſonſt unangenehmen Weiterungen, oder wohl gar der Gefahr doppelter Zahlung ausgeſetzt ſeyn würde, wenn er das Original nicht zurück empfinge; ſo muß der Gläubiger entweder den Verluſt der Urkunde näher nachweiſen, oder auf ſeine Koſten das öffentliche Aufgebot derſelben bewirken.

(§. 6. a. a. O.)

Den Schluß dieſer Verordnung ſ. im Anh. zur Allgem. Gerichtsordnung §. 385.

§. 540. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß alles dasjenige, was die Regierung aus dem Communal-Acciſefonds zur Unterſtützung einer Commune angewieſen hat, Eigenthum dieſer Commune geworden iſt; daß daher die aus dieſer Unterſtützung geleiſteten Zahlungen nur als für Rechnung der Commune geleiſtet betrachtet werden können, und daß ſogleich auch, wenn eine ſolche Zahlung indebite geleiſtet worden, nur die Commune und nicht der Staat, das indebite bezahlte einzuklagen berechtigt ſeyn kann.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Fin. v. 24. Decbr. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1050.)

§. 541. Atteſte oder Recognitionsſcheine über deponirte Amtscautionen ſind weiter nichts, als eine Quittung oder Verſicherung, daß der Cautionsbeſteller die Caution wirklich erlegt hat. Ein ſolches Atteſt iſt kein Schuldinſtrument, das ſich zu Depoſitionen, Ceſſionen und Verpfändungen eignet, durch welche die Behörde hinter ihrem Rücken gefährdet werden kann. Wäre dieß geſetzlich, ſo müßte jedes Depoſitorium vor der Herausgabe eines Depoſiti erſt das Aufgebot und die gerichtliche Amortiſation ſeiner Quittungen fordern, welche bey der Annahme des Depoſitums ausgeſtellt worden. Es bedarf mithin der gerichtlichen Amortiſation angeblich verlorener Atteſte oder Recognitionsſcheine über verlorene Amtscautionen nicht, ſondern es reicht eine Privat-Amortiſation derſelben hin.

(Schreiben des Hrn. Juſtizminiſters vom 24. März 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 230.)

Anmerk. 117a. In den Materialien, Heft 2. S. 215. 216., Zu §. 170.

und Th. 2. Tit. 2. §. 138. wird eine nicht zu hebende Antinomie zwiſchen den hierneben vermerkten Geſetzſtellen gefunden*).

Bey ſorgfältiger Vergleichung beyder Geſetzſtellen wird man finden, daß eine ſolche nicht vorhanden iſt. In dem §. 170. Th. 1. Tit. 16. des Allgem. Landrechts iſt die Zurückforderung des von einem Unfähigen Gezahlten nur in ſo fern, als der Unfähige nicht wegen geſchehener Verwendung in ſeinen Nutzen verpflichtet worden, nachgelaſſen; wenn nun in dem §. 138. Th. 2. Tit. 2. des Allg. Landrechts verordnet wird, daß der Zahlende das auf an ſich ungültige Schulden vor oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt Gezahlte nicht zurück fordern könne; ſo iſt dabey vorausgeſetzt, daß der Zahlende ſich überzeugt habe, daß die Schuld in ſeinen wahren Nutzen verwendet ſey.

Hr. Grävell erwähnt Bd. 4. Abth. 2. S. 430. ſeines Commentars zu den Creditgeſetzen dieſer in den Materialien gerügten Antinomie nicht. Klein entſcheidet ſie im Syſtem des Preuß. Civilrechts §. 466. dahin, daß dem Dritten, welchem ein Widerſpruchsrecht zuſteht, dennoch das Rückforderungsrecht verbleibe, wenn auch der Zahlende ſelbſt an der Rückforderurg durch die Geſetze verhindert werde.

Zu §. 195. **Anmerk. 117b.** Eine ex errore calculi gezahlte Geldſumme, welche von dem Schuldner und Zahler durch die gegen den ſich ebenfalls im Irrthum befundenen Empfänger oder Gläubiger angeſtellte condictio indebiti zurück gefordert wird, iſt von dem Letztern vom Tage der inſinuirten Vorladung, und nicht von Zeit der geſchehenen Zahlung zu verzinſen.

(Entſch. der G. C. v. 7. Sept. 1781. Klein Bd. 1. S. 8.)

Zum fünften Abſchnitt.

Von Anweiſungen.

Zu §. 251. §. 542. S. §. 163. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

---

*) Es lautet der §. 170. Th. 1. Tit. 16. des Allg. Landrechts:

„Was aus einem Geſchäfte, was wegen der Unfähigkeit des einen Theils nach den Geſetzen für ihn unverbindlich war, vor gehobener Unfähigkeit gezahlt worden, das kann ſo weit, als der Unfähige auch nicht wegen geſchehener Verwendung in ſeinen Nutzen verpflichtet war, zurück gefordert werden.“

Ferner lautet der §. 138. Th. 2. Tit. 2.:

„Was auf die an ſich ungültigen Schulden eines Kindes, vor oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt, wirklich bezahlt worden, kann der Zahlende nicht zurück fordern.“

Zum ſechsten Abſchnitte.

Von der Compenſation.

§. 543. Die Zurückzahlung von hypothekariſchen Darlehnen in Staatspapieren in die Königlichen Caſſen findet Statt: Zu §. 368.

1) wenn die Anleihe wirklich aus einer Königlichen Caſſe gegeben iſt,
2) wenn das verſchuldete Grundſtück ſich noch im Beſitze des erſten Schuldners oder ſeiner Erben befindet.

(Cab. Ordr. v. 12. Dec. 1812. Geſ. S. v, 1813. S. 1.)

§. 544. Außer dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Falle findet eine Compenſation einer Forderung an die Bank oder Seehandlung mit einer Schuld an die Hauptſtaatscaſſe nicht Statt.

(Reſcr. v. 9. May 1809. Mathis Bd. 8. S. 31.)

§. 545. Alle Rückſtände der Unterthanen, ſie mögen in Abgaben oder ſonſtigen Reſten beſtehen, mit deren etwanigen Anſprüchen an die allgemeinen und beſondern Staatsfonds ohne Rückſicht darauf, ob die Reſte und Gegenforderungen in verſchiedenen Perioden aufgelaufen, und letztere vorſchriftsmäßig nur in Staatsſchuldſcheinen zu berichtigen ſind, können in ſolchen Fällen zum Nominal-Betrage compenſirt werden, wo ſowol die empfangende als die zur Zahlung verpflichtete Caſſe dem Finanz-Miniſterio angehört; aber, wenn keine Caſſe des Finanz-Miniſterii, ſondern die anderen Behörden, insbeſondere der Hauptverwaltung der Staatsſchulden oder der abgeſonderten Reſtverwaltung zur Berichtigung der Gegenforderungen verpflichtet ſind, ſo können die Reſte der Unterthanen, ſoweit ihre Gegenforderungen reichen, durch die ihnen auf letztere in Staatsſchuldſcheinen oder in Provinzial-Staatsſchuld-Verſchreibungen zu gewährenden Zahlungsmittel nach dem Nominalwerth abgetragen werden.

(Publ. v. 19. Jan. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 22. Cabinetsord. v. 26. Nov. 1825.)

Zum achten Abſchnitt.

Von Vergleichen.

§. 546. Ein Vergleich über künftige Verpflegungs- Zu §. 413.

gelder eines Minderjährigen kann auch von dem competenten vormundſchaftlichen Gerichte gültig aufgenommen werden.

(Reſcr. v. 6. Dec. 1796. ad 2. Stengel. Bd. 3. S. 174 — 200.)

Zu §. 416. §. 547. Hat ſich Jemand, der ſich eines Vergehens gegen ſolche Strafgeſetze, welche dem Denuncianten einen Antheil an dem Confiscate oder an der Geldſtrafe zuſprechen, ſchuldig gemacht, mit dem Denuncianten wegen des ſelbigem gebührenden Denunciantentheils auf eine geringere Summe verglichen; ſo iſt Fiscus berechtigt, dasjenige, was dem Denuncianten an der verwirkten Strafe erlaſſen iſt, für ſich einzuziehen.

(Entſcheid. der Geſ. Commiſſ. v. 7. Jul. 1798. Stengel Bd. 7. S. 13.)

Zu §. 461 —464. Anmerk. 117c. Eine Novation iſt aus ſolchen Thatſachen, mit welchem die Beybehaltung der vorigen Verbindlichkeit nicht beſtehen kann, zu folgern.

(Entſch. d. G. C. v. 12. Jul. 1782. Klein Bd. 5. S. 135.)

Dieſe Entſcheidung findet, da ſie mit dem A. L. R. Th. 1. Tit. 4. §. 58. 59. übereinſtimmt, noch jetzt Anwendung.

Zum zehnten Abſchnitt.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.

§. 548. Es kann der hypothekariſche Gläubiger eine eingetragene Forderung, worüber er quittirt und den Löſchungsconſens ertheilt hat, mit Einwilligung des Schuldners anderweit cediren, ſo lange ſie in dem Hypothekenbuche noch nicht gelöſcht worden.

(Reſcr. v. 31. Aug. 1806. Ed. S. v. 1806. S. 741—746. Mathis. Bd. 10. S. 29.)

Zu §. 484. Anh. §. 52. §. 549. Iſt über eine eingetragene Poſt quittirt, und will der quittirte Schuldner, ohne Beybringung einer Ceſſion von ſeinem bisherigen Gläubiger, dieſe Poſt cediren; ſo kann die Hypothekenbehörde, wenn ſie vorher den Ceſſionar auf den Inhalt des §. 48. dieſes Titels aufmerkſam gemacht hat, die Ceſſion auf Gefahr des Ceſſionars eintragen.

(Reſcr. v. 24. May 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 288—291.)

§. 550. Der Eigenthümer eines Grundſtücks, welcher eine auf daſſelbe hypothekariſch verſicherte Geldſumme auszahlt, und die Forderung in dem Hypothekenbuch hat eintragen laſſen, ſoll alle Rechte eines Ceſſionars dieſer Hypothek genießen, ohne Unterſchied, ob ihm bey der Auszahlung eine förmliche Ceſſion oder nur eine Quittung ertheilt worden iſt, indem für dieſen Fall die bloße Quittung ſo ausgelegt werden ſoll, als ob darin eine ausdrückliche Ceſſion enthalten wäre. Anh. §. 52. Zu Th. 1. Tit. 20.

(Decl. v. 3. Apr. 1824. Geſ. v. 1824. S. 77.)

Zum ſiebenzehnten Titel.

Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume.

Zum erſten Abſchnitt.

Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume überhaupt.

§. 551. Siehe §. 1033. Zu §. 61.

§. 552. Dieſer Paragraph (§. 69.) bezieht ſich auf den §. 60. Wenn alſo rechtsgültig dem Theilhaber die Veräußerung ſeines Antheils während einer beſtimmten Zeit, z. B. der Lebenszeit der Mitbeſitzer, unterſagt iſt; ſo iſt derſelbe ſolchen mit der Einſchränkung zu verpfänden berechtigt, daß der hypothekariſche Gläubiger während der erwähnten Zeit auch im Wege der Execution nicht auf Veräußerung des verpfändeten Antheils antragen könne*). Zu §. 69.

(Reſcr. vom 16. Jul. und vom 27. Auguſt 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 14. 15.)

§. 553. Hat ein ausgetretener Cantoniſt einen Antheil an einem Nachlaſſe; ſo kann Fiscus nur die Taxation der zu demſelben gehörenden Grundſtücke und des Mobiliars, nicht aber deren Subhaſtation und Auction verlangen.

(Cabinetsord. v. 5. Dec. 1801. Edictenſ. v. 1802. Nr. 1. S. 637. Stengel Bd. 14. S. 105. Merkel bey dem §. 123. huj. tit.)

*) Ganz nach dieſen Grundſätzen entſchied das Reſcript vom 29. Nov. 1790. Ed. S. v. 1790. S. 2989. 2990.)

Zu §. 89. Anmerk. 117d. Die Beſtimmung des Preußiſchen Landrechts Th. 5. Tit. 4. Art. 1. §. 3.:

„daß wenn Jemand an einem Gut oder Sache vorhin Theil und alſo einen mehreren Theil hätte, er mit dem, ſo den geringen Theil hat, zu löſen nicht ſchuldig, ſondern der andere ſein Geringtheil dem, ſo den mehreren Theil, doch um gebührlichen Werth und Aeſtimalen, wie denn verſtändige Leute das Gut ungefährlich taxiren und anſchlagen mögen zu laſſen, verpflichtet iſt.“

iſt dahin zu verſtehen:

daß bey einer Auseinanderſetzung eines gemeinſchaftlichen Eigenthums demjenigen, welchem an der zu theilenden Sache der mehreſte Theil gehörig, die Befugniß zuſtehn darauf zu dringen, daß ihm das ganze für den durch eine gerichtliche Taxe zu beſtimmenden Werth überlaſſen werden und die Miteigenthümer nicht berechtigt, einen höhern, durch eine Licitation herauszubringenden Werth zu fordern.

Zu §. 93. §. 554. Dieſer Paragraph enthält nur eine Anweiſung für den erkennenden Richter; ein Pupillencollegium iſt, wenn es nach §. 566. Tit. 18. Th. 2. des Allgem. Landrechts concurrirt, an dieſe Vorſchrift nicht gebunden.

(Reſcr. v. 23. Jan. 1802. Stengel Bd. 15. S. 282.)

Zum zweyten Abſchnitt.

Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume der Miterben.

Zu §. 123 —126. §. 555. Alle zur immerwährenden Fortſetzung einer Fabrikanſtalt vom Staate gegebene Fonds ſollen niemals zur Erhebung kommen, ſondern nur allein demjenigen der Erben zufallen, welcher die Fortſetzung der Fabrik übernimmt.

Reſcr. v. 12. Jan. 1806. Edictenſ. v. 1805. Nr. 2. S. 2865. 2866.)

Zu §. 216 —218. Anmerk. 118. In den Materialien Heft 2. S. 195—197. wird, mit Klein im Syſtem des Preuß. Civilrechts §. 491. auszuführen verſucht, daß der Concurscurator eines Geſellſchafters nicht berechtigt ſey, von den übrigen Geſellſchaftern Rechnungslegung, ſondern nur, in Gemäßheit des §. 216., eine Balance zu fordern, indem die Concursgläubiger nur, in Gemäßheit der Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 20. §. 33. 61., ein allgemeines Pfandrecht erhalten hätten und, dem §. 216. Th. 1. Tit. 17. des Allg. Landr. zuwider, dem andern Geſellſchafter kein fremdes Mitglied aufgedrungen werden dürfte. Allein dieſe Anſicht iſt, wie auch Hr. Grävell im Comm. zu d. Creditgeſ. Bd. 3. S. 223. 224. bemerkt, unrichtig. Der Curator einer Concursmaſſe hat, nach der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 76., alle Befugniſſe und Verbindlich-

keiten, welche einem andern Curator nach dem Geſetzen zukommen. Ein Curator hat, zu Folge des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 953., alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Vormundes. Dieſer iſt, in Gemäßheit des §. 641. conf. mit §. 627. a. a. O. verpflichtet, ſich durch fleißige Reviſion der Bücher und Nachſehung der Correſpondenz von dem redlichen, ordentlichen und vorſichtigen Betriebe der andern Geſellſchafter zu überzeugen. Es hat mithin der Concurscurator alle Geſellſchaftsrechte, welche der Gemeinſchuldner hatte.

Anmerk. 119a. Dieß Geſchäft iſt hier nur aufgenommen, weil es gewöhnlich mit dem Namen Societät belegt wird, obgleich es keine iſt, ſondern zu den gewagten Geſchäften gehört. (Entwurf Th. 2. Abth. 1. Tit. 14. §. 170. S. 596.) Zu §. 248.

Anmerk. 119b. Eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 30. April 1782 beſtimmte, daß ein Geſellſchafter den Erben ſeines geweſenen Geſellſchafters von dem Handlungsgewinne und Verluſte ſeit der durch den Tod des Geſellſchafters geendigten Societät Societätsrechnung abzulegen nicht ſchuldig, ſondern bloß ſeit dieſer Zeit die landüblichen Zinſen des Societätsbeſtandes zu entrichten gehalten. (Klein Bd. 1. S. 30.) Zu §. 281.

Dieſe Entſcheidung iſt durch den nebenſtehenden §. 281. dahin abgeändert, daß durch den Tod des Geſellſchafters die Geſellſchaft nicht von ſelbſt, ſondern erſt durch eine vorherige von dem lebenden Geſellſchafter oder den Erben des verſtorbenen Geſellſchafters ausdrücklich geſchehene Kündigung aufgehoben werde.

Zum vierten Abſchnitt.

Von Gemeinheitstheilungen.

§. 556. Die Paragraphen 311—361. ſind aufgehoben, und es gelten dagegen bey Gemeinheitstheilungen folgende Grundſätze. Zu §. 311 – 361.

Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinden und Grundbeſitzern bisher gemeinſchaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundſtücke ſoll zum Beſten der allgemeinen Landcultur, ſo viel als möglich iſt, aufgehoben, oder, ſo lange ſie beſteht, möglichſt unſchädlich gemacht werden*).

(§. 1. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Jun. 1821.)

*) Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Jun. 1821. gilt auch in dem Landgebiete von Danzig (§. 1818.) und in dem Großherzogthum Poſen, dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und dem Landgebiete von Thorn.

(§. 111. des Geſetzes vom 8. April 1823. Ergänz. §. 1930.)

Die frühern in Betreff der Mark Brandenburg in Anſehung der Gemeinheitstheilungen erlaſſenen Geſetze ſind: 1) Verordnung

Gemeinheitstheilungsordnung.

I. Abſchnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

1) Nähere Beſtimmung des Begriffs.

§. 557. Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieſer Ordnung findet nur Statt bey Weideberechtigungen auf Aeckern, Wieſen, Angern, Forſten und ſonſtigen Weideplätzen, bey Forſtberichtigungen zur Maſt, zum Mitgenuſſe des Holzes und zum Streueholen, und bey Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb,

---

vom 21. Oct. 1769, in der Ed. S. 4. S. 6217. 2) Circulare v. 28. Oct. 1769 ebend. S. 6228. 3) Reſcript v. 19. May 1770, ebend. S. 6787. 4) Cabinetsord. vom 11. Aug. 1770 ebend. S. 7326. 5) Reſc. vom 22. Auguſt 1770 ebend. S. 7327. 6) Circulare, daß nur Generalia in Separationen Portofreiheit genießen, vom 25. Auguſt und 27. November 1770. Ed. S. 4. S. 7331 — 7429. 7) Reſcr. v. 22. Oct. 1770. ebend. S. 7398. 8) Reſcr. vom 25. Dec. 1770. ebend. S. 7437. 9) Reſc. v. 5. Februar 1774, nebſt „Gedanken eines geübten Gemeinheitstheilungscommiſſarii über die ſchicklichſte Verfahrungsart, die bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten zu beobachten,“ ebend. S. 53 und 57. 10) General- und Specialtaxprincipien zur Abſchätzung der Güter in der Chur- und und Neumark vom 19. Auguſt 1777, Edictenſ. S. 802—876. 11) Nachtrag zu den ad 10. erwähnten Principien vom 2. April 1784. 12) Inſtructionen für ſämmtliche Provincialdirectionen wegen Anfertigung und Reviſion derjenigen Taxen, welche ad requisitionem der Juſtizcollegien von Gütern, ſo öffentlich zum Verkauf geſtellt werden, anzunehmen ſind, vom 16. April 1785, welche von dem Juſtizdepartement dem Kammergericht ꝛc. unterm 6. May 1785 zur Nachricht zugefertigt werden, abgedruckt in Hoffmanns Repert., dritte Fortſ. S. 115—121. 13) Edict wegen Anseinanderbau in der Churmark vom 15. Jun. 1795. Edictenſ. S. 2545. 14) Nachtrag zu dem Edict vom 15. Juny 1795 vom 19. April 1804, Edictenſ. S. 2161. 15) Verordnung gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude vom 28. Aug. 1796. Edictſ. S. 621. 16) Allgemeines Landrecht für die Preußiſchen Staaten insbeſondere Th. 1. Tit. 17. §. 311.361—388. Th. 1. Tit. 22. §. 46. 48. 80—248. 17) A. Ger. Ord. für die Preußiſchen Staaten. Th. 1. Tit. 43. §. 1—49. Th. 2. Tit. 6. §. 1—19. 18) Anh. zur A. Ger. Ord. v. 4. Febr. 1815. ad Th. 1. Tit. 43. §. 297 und 298. ad Th. 2. Tit. 5. §. 437 und 458. 19) Edict den erleichterten Beſitz ꝛc. des Grundeigenthums ꝛc. betreffend vom 9. Oct. 1807, abgedruckt in Mathis Monatsſchrift Bd. 5. S. 169. 20) Publicandum die Declaration jenes Edicts betreffend vom 8. April 1808, abgedruckt in Hoffmanns Repertorium Bd. 2. S. 159. 21) Edict über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe vom 14. September 1811. Geſetzſ. Nr. 52. S. 281. 22) Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. September 1811., Geſetzſ. Nr. 53. S. 300. 23) Geſetz wegen des Waſſerſtaues bey Mühlen und Ver-

es mögen übrigens dieſe Gerechtſame auf einem gemeinſchaftlichen Eigenthume, einem Geſammteigenthume, oder einem einſeitigen oder wechſelſeitigen Dienſtbarkeitsrechte beruhen. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 2. a. a. O.)

§. 558. Die bloß vermengte Lage der Aecker, Wieſen und ſonſtiger Ländereyen, ohne gemeinſchaftliche Benutzung, begründet keine Auseinanderſetzung nach dieſer Ordnung. (S. jedoch §. 576. 743. 744.)

(§. 3. a. a. O.)

§. 559ᵃ· Die Gemeinheitstheilung findet nur auf Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer Statt. 2) Vom Provocationsrecht.

(§. 4. a. a. O.)

ſchaffung der Vorfluth vom 15. Novbr. 1811. Nr. 60. S. 352. 24) Cabinetsord. wegen der den Schullehrern bey Gemeinheitstheilungen anzuweiſenden Ländereien vom 5. Novbr. 1812., Geſetzſ. Nr. 142. S. 194. 25) Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. May 1816, Geſetzſ. Nr. 366. S. 142: 26) Declaration des Edicts vom 14. September 1811, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe vom 29. May 1816., Geſetzſ. Nr. 359. S. 154. 27) Verordn. wegen Austreiben des Viehes ohne Hirten vom 8. April 1806, abgedruckt im Churmark. Amtsblatt vom Jahre 1811. S. 36. 28) wegen der Subrepartitionen bey Gemeinheitstheilungen, Verfügung vom 24. May 1811. S. 53. a. a. O. 29) Wegen der Specialſeparationen bey Retabliſſementsverfügung vom 28. Aug. 1811. S. 161. des Amtsblatts. 30) Wegen des den Schullehrern anzuweiſenden Landes, Verfügung vom 31. Auguſt 1811. S. 177. a. a. O. 31) Wegen Concurrenz der Landräthe bey Gemeinheitstheilungen, Verfügung vom 3. December 1812. Churm. Amtsblatt vom Jahre 1813. S. 6. Nr. 10., Verfügung vom 3. October 1814. S. 398. a. a. O. 32) Wegen des Verfahrens in Retabliſſementsangelegenheiten, Verfügung vom 3. Decbr. 1813. Nr. 336. des Amtsblatts. 33) Feldmeſſerreglement vom 29. April 1813. S. 347. des Amtsblatts. 34) Wegen Verbeſſerung der Dorfſtraßen und Wege, Verfügung vom 11. April 1815. S. 60—67. des Amtsblatts. 35) In den Stengelſchen Beiträgen zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung findet ſich Bd. 3. S. 1—71. ein Beitrag zur Feſtſtellung der Theilungsrechte bey Separationen. 36) Die Kleinſchen Annalen der Geſetzgebung Bd. 10. S. 310—322. enthalten Grundſätze von den Koſten in Gemeinheitstheilungen. 37) Wegen des Reſſorts der Regierungen und Landesgerichte in Gemeinheitstheilungen, Kleins Annalen Bd. 8. S. 283. v. Kampz Jahrbücher Bd. 6. S. 11. 38) Eine merkwürdige Cabinetsord. vom 31. März 1806 nebſt Beilagen in der Mariendorfer Separation, iſt abgedruckt in der juriſtiſchen Monatsſchrift von Mathis Bd. 3. S. 97.

(Churm. Amtsbl. v. 1817. S. 61. 62.)

Gemeinheitstheilungsordnung.

§. 559[b]. Proviſoriſch und bis zu weiterer geſetzlichen Beſtimmung über die Zuläſſigkeit der von einzelnen Mitgliedern einer Stadt, oder Dorfgemeinde in Antrag gebrachten Separationen der in denſelben beſtehenden Gemeinheiten iſt verordnet, daß bey dem Widerſpruche der Provokaten einſtweilen und bis zur anderweitigen geſetzlichen Beſtimmung, der Einleitung der Separation Anſtand zu geben ſey, wenn nicht der vierte Theil der Intereſſenten (nach den geſetzlichen Theilnehmungsrechten angeſchlagen) darauf anträgt, oder ſeine Zuſtimmung dazu ertheilt; es wäre denn, daß die von einer geringern Zahl von Theilnehmern extrahirten oder bewilligten Separationen ohne beſondern Nachtheil für die übrigen Intereſſenten mit überwiegenden Culturvortheilen für die Ausſcheidenden ausgeführt werden könnten. Dieſe Beſtimmungen ſollen auch auf die bereits anhängigen Gemeinheitstheilungen Anwendung finden, wenn nicht ſchon Widerſpruch gegen die vorzunehmende Auseinanderſetzung erhoben, aber rechtskräftig verworfen iſt, oder wenn die Intereſſenten nicht ſchon Uebereinkünfte über das Weſentliche des Geſchäfts, über Theilnehmungsrechte, Ausgleichungsgrundſätze und Planlagen geſchloſſen haben, oder wenn nicht in Folge des gemachten Antrags die Vermeſſung bereits weſentlich fortgeſchritten iſt.

(Cabinetsord. v. 14. Juny 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 272. 273.)

§. 560. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinanderſetzung antragen*).

(§. 5. a. a. O.)

§. 561. Doch ſind auch ſolche Beſitzer, die ein beſtändiges und unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, und die erblichen Beſitzer der nur in Cultur ausgethanen Güter (Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 21. Abſchn. IV.) zu dieſem Antrage berechtigt.

(§. 6. a. a. O.)

§. 562. In beyden Fällen müſſen aber die Eigen-

---

*) Nicht allein des belaſteten, ſondern auch des berechtigten Grundſtücks, wie ſich aus dem §. 4. 18 und 19. ergibt. Die Beſtimmungen des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 138. 139. ſind alſo erweitert.

thümer der Grundſtücke bey der Auseinanderſetzung ſelbſt zugezogen werden. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 7. a. a. O.)

§. 563. Auch müſſen jene Beſitzer §. 6. (d. E. §. 561.), wenn ſie eine Gemeinheitstheilung zwiſchen ſich und dem Eigenthümer verlangen, mit dem Antrage auf Gemeinheitsaufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältniſſe verbinden, in ſo fern ſie nach dem Edicte vom 14. Sept. 1811 und deſſen Declarationen dazu befugt ſind.

(§. 8. a. a. O.)

§. 564. Nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehnguts und die Nutznießer eines Fideicommißguts, imgleichen die wiederkäuflichen Beſitzer, ſind ebenfalls die Auseinanderſetzung zu ſuchen berechtigt.

(§. 9. a. a. O.)

§. 565. Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns- und Fideicommißfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht, ſondern es ſteht den Theilnehmern dieſer Art nur frey, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorſtehenden Theilung ſich zu melden und ihre Gerechtſame wahrzunehmen.

(§. 10. a. a. O.)

§. 566. Die im vorhergehenden Paragraphen angeordnete öffentliche Bekanntmachung der vorhabenden Gemeinheitstheilung an die Obereigenthümer, Lehnherren, Lehns- und Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte iſt gleichmäßig wie in dem Geſetze vom 7. Jun. 1821 §. 12. (§. 47a. der Abth. 2. der Erg. der A. G. O.) und dem Reſcripte vom 5. Nov. 1821 (§. 47b. 47c. a. a. O.) vorgeſchrieben, in die Amtsblätter einzurücken, und es iſt in den Fällen, wo Fiſcus als Obereigenthümer oder ſonſt bey dem Geſchäfte intereſſirt, der betreffenden Regierung davon Nachricht zu geben, damit dem Fiſcus der im folgenden Paragraphen erwähnte Nachtheil nicht erwachſe.

(Reſcr. v. 5. Nov. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 293. 294. Verfüg. der churmärk. Generalcommiſſ. v. 22. Sept. 1821. Potsdamer A. B. v. 1821. S. 216.)

§. 567. Melden ſie ſich nicht, ſo müſſen ſie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen ſich gelten laſ-

Gemeinheitstheilungsordnung.

ſen, und ſie können ſolche unter keinem Vorwande anfechten.

(§. 11. a. a. O.)

§. 568. Melden ſie ſich, ſo müſſen ſie mit ihren Einwendungen, in ſo fern ſie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entſchädigung für die Subſtanz und die Sicherſtellung der Entſchädigung in Capital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen ſtehen ihnen nicht zu.

(§. 12. a. a. O.)

§. 569. Antichretiſche Pfandbeſitzer und immittirte Gläubiger können nur unter Beytritt und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitsaufhebung antragen.

(§. 13. a. a. O.)

§. 570. Nichterbliche Nießbraucher und Zeitpächter ſind nur dann auf Gemeinheitsaufhebung anzutragen berechtigt, wenn ſie, nach den Geſetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, einen Anſpruch auf die erbliche Ueberlaſſung der inne habenden Stellen haben und mit der Gemeinheitsaufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältniſſe verbunden wird.

(§. 14. a. a. O.)

§. 571[a]. Außer dieſem Falle können bloße Nießbraucher, Zeitpächter und Andere, die ihre Grundſtücke nur vermöge eines, der Zeit oder Art nach, eingeſchränkten Nutzungsrechts beſitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinanderſetzung ſuchen. Letzterer hingegen iſt wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Beſitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts unter den §. 158. und ff. (d. E. §. 717. u. ff.) bemerkten Maaßgaben, die Auseinanderſetzung auszuwirken und zu vollziehen*).

(§. 15. a. a. O.)

---

*) Nach meiner Meinung iſt eine Abänderung dieſes §. nicht rathſam. Es iſt nach dieſer Beſtimmung ganz richtig, daß in Gemäßheit dieſer Beſtimmung nur der Eigenthümer auf Gemeinheitstheilung antragen kann. Ebenſo iſt es richtig, daß in Gemäßheit des 4. und 9. Abſchnitts §. 160—236. §. 618—771. des 11. Titels. Th. 2. des Allg. Landr. die Kirchengeſellſchaft Eigenthümerin der liegenden Gründe und anderer Einkünfte ꝛc. iſt, welche zur anſtändigen Unterhaltung des äußern Gottesdienſtes für die Kirchengemeine beſtimmt

§. 571ᵇ· Die Meynung: Gemein-
daß die Koſten der Auseinanderſetzung der Pfarr- heitsthei-
lungsord-
nung.

ſind. Aber man muß hierbei die Vorſchriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens gehörig berückſichtigen.

Man kann den Antrag auf Gemeinheitstheilung entweder als Veräußerung oder als einen gewöhnlichen Proceß anſehen.

Sieht man ihn als Veräußerung an, ſo verordnen die §§. 219—221. Thl. 2. Tit. 11. des A. L. R. folgendes:

§. 219. „Grundſtücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräußert werden.

§. 220. „Bey ganzen Landgütern oder Häuſern iſt die Genehmigung des geiſtlichen Departements nothwendig; bey einzelnen Grundſtücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen iſt der Conſens der unmittelbaren geiſtlichen Obern hinreichend.“

§. 221. „Die Genehmigung kann nur alsdann nachgeſucht werden, wenn die Veräußerung zum Beſten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen iſt.

Im Betreff der der Gemeine obliegenden Prüfung der Nützlichkeit der Veräußerung einer Gerechtigkeit ꝛc. verordnet aber das A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 647.:

§. 647. „In die Veräußerung eines Kirchenguts muß, außer dem Patrone, wo dergleichen vorhanden iſt, auch die Gemeine durch ihre zu beſtellenden Repräſentanten einwilligen.“

Dieſe Repräſentanten ſind in manchen Provinzen noch nicht organiſirt. Es kann alſo abſeiten der Kirche kein Antrag auf Gemeinheitstheilung gemacht werden. Uebrigens iſt kein Grund vorhanden, den Kirchen einen ſolchen Antrag zu unterſagen. Denn es iſt nicht abzuſehen, warum die Kirche, d. h. die Gemeine als Kirchengeſellſchaft gegen den Willen der ſämmtlichen Mitglieder der Gemeine gegen dieſe als Eigenthümer ihrer Stellen auf Gemeinheitstheilung antragen ſollte. Dieſe müſſen einer nach §. 720. Th. 2. Tit. 11. des A. L. R. ſubſidiariſch für die Kirchenausgaben haften.

Eine entgegengeſetzte Meinung, wo man den Antrag auf Gemeinheitstheilung als Klage anſieht, hat dagegen die Folge, daß Prediger oder der Patron, der als Gutsbeſitzer die Gemeinheitstheilung wünſchte, um die dabey vorkommenden höchſt beträchtlichen Vorſchüſſe (Cabinetsord. v. 19. Febr. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 344. 345.) zu vermeiden, die Kirche darauf antragen ließe, und daß dann mit dem Gelde der Gemeine gegen dieſe der Gemeinheitstheilungsproceß durchgefochten würde.

Ueberhaupt ſcheint es höchſt unzweckmäßig, die Kirchengemeine als ſolche, auf Gemeinheitstheilung antragen zu laſſen, wenn nicht die daraus für ſie entſpringenden Vortheile in einem hohen Grade evident ſind. Einem Verwalter fremden Vermögens liegt zuerſt und vorzüglich die Erhaltung des Vermögens, das er verwaltet, ob. Speculationen, wie daſſelbe zu verbeſſern, müſſen ihm fremd bleiben, wenn die daraus entſpringenden Vortheile nicht deutlich und gewiß ſind.

Gemeinheitstheilungsordnung.

und Schulländereyen von den Nutznießern derſelben beſtritten werden müſſen, iſt nicht richtig.

Nach §. 321. Tit. 17. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts kann der Nießbraucher nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers auf die Auseinanderſetzung antragen. Hiernach bleibt alſo der Eigenthümer Theilnehmer, und es beruht daher auf einer unrichtigen Auslegung des §. 26. des Geſetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, wenn die Königl. Regierung den Pfarrer als Theilnehmer bezeichnet. Nach §. 82. Tit. 21. Th. 1. des Allgem. Landrechts würde nun zwar der Pfarrer die fraglichen Koſten, inſofern man ſie in die Kathegorie der Proceßkoſten ſetzt, vorzuſchießen haben, aber nach §. 84. auch zu deren ſofortiger Zurückforderung berechtigt ſeyn, da ihm der Nießbrauch nicht unentgeldlich beſtellt iſt. Aber auch als Meliorations-Koſten werden ſie vom Eigenthümer immer erſtattet werden müſſen, da der Nießbraucher nach §. 15. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung nur mit Zuſtimmung des Eigenthümers die Separation nachſuchen kann.

Zum Kirchenvermögen gehört nun aber im weitern Sinne der Worts allerdings auch das Pfarrvermögen, wie aus §. 823. Tit. 11. Th. 2. des Allgem. Landrechts näher hervorgeht, indem die Auseinanderſetzung über die Subſtanz zwiſchen dem abgehenden Pfarrer und der Kirche Statt finden ſoll. Betrachtet man alſo die Separationskoſten als Proceßkoſten, ſo werden ſie nur auf die Kirche als Eigenthümer zurückfallen können. Betrachtet man ſie aber als Meliorationskoſten, ſo wird die Kirchencaſſe gleichfalls, und zwar um ſo mehr zutreten müſſen, da ihr nach §. 812. l. c. auch die Radungskoſten eventuell zur Laſt fallen.

Eben ſo muß nach §. 19. Tit. 12. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts auch Hinſichts der Schul-Grundſtücke verfahren werden.

(Reſcr. d. Min. der geiſtl. und Unterrichtsangel. und d. Inn. v. 27. Febr. 1823. Geſetzſ. S. 232. 233.*)

---

*) Der ganze Abſchn. des A. L. R., in welchem der §. 321. Tit. 17. Th. 1. ſich befindet, iſt durch die Gemeinheitstheilungsordnung aufgehoben, deshalb iſt dies obige Reſcript hier eingeſchaltet.

§. 572. Bey Gegenſtänden des gemeinſchaftlichen Eigenthums iſt jeder Miteigenthümer die Auseinanderſetzung zu verlangen befugt. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 16. a. a. O.)

§. 573. Bey Grundſtücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeinde zuſteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angeſeſſenen Mitgliedern derſelben gebühren, iſt jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeinde für die ſeinem Grundbeſitz anhängenden Theilnehmungsrechte auf Auseinanderſetzung anzutragen berechtigt.

(§. 17. a. a. O.)

§. 574. Bey wechſelſeitigen Dienſtbarkeitsrechten, inſonderheit bey Koppelhütungen, (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 135.) kann jeder Theil die Aufhebung derſelben nach den Grundſätzen dieſer Ordnung verlangen. In Rückſicht der wechſelſeitigen Hütungen, die auf nachbarlicher Freundſchaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bey der Vorſchrift des Allgem. Landrechts a. a. O. §. 137. ſein Bewenden.

(§. 18. a. a. O.)

§. 575. Bey einſeitigen Dienſtbarkeitsrechten ſteht der Antrag auf Anfhebung zwar auch den Berechtigten zu, jedoch nur unter den §. 86. und 94. (d. E. §. 643. u. 651.) bemerkten Einſchränkungen.

(§. 19. a. a. O.)

§. 576. Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rückſicht aller einer gemeinſchaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenſtände, ſondern auch in Rückſicht einzelner, gemeinſchaftlich benutzter Grundſtücke, gemacht werden. Es kann alſo die vermengte Lage der Acker- und Wieſenbeſitzungen und die gemeinſchaftliche Hütung darauf aufgehoben und die Hütungsgemeinheit auf den übrigen Weideplätzen, oder auf einem Theile derſelben beybehalten werden. 3) Verſchiedene Arten der Auseinanderſetzung.

(§. 20. a. a. O.)

§. 577. Auch können mehrere Antragende, die unter ſich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinanderſetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

(§. 21. a. a. O.)

Gemeinheitstheilungsordnung.

§. 578. In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur in ſo fern Statt, als dadurch die Landcultur im Ganzen befördert und verbeſſert wird.

(§. 22. a. a. O.)

4) Begründung des Antrags.

§. 579. Es iſt ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheits-Auseinanderſetzung zum Beſten der Landcultur gereiche und ausführbar ſey. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinſchaftlichen Gefahr der Verſandung oder der Beſchädigung der Subſtanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgeſetzt werden, iſt der Beweis des Gegentheils zuläſſig, welchen der Behauptende führen muß.

(§. 23. a. a. O.)

§. 580. Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde auf Auseinanderſetzung mit den übrigen anträgt, des Beweiſes nicht, daß die Theilung zum Vortheil ſämmtlicher Theilnehmer geſchehen könne; es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne beſondern Nachweis anzunehmen iſt, vollſtändig entſchädigt werden können*).

(§. 24. a. a. O.)

---

*) Die Befürchtung, daß dieſe Beſtimmung gemißbraucht werden könne, wobey die Häusler namentlich aufgeführt werden, iſt nicht gegründet. In Anſehung der Häusler wird dieſe Befürchtung ſchon durch den §. 41 und 42. der G. Th. O. widerlegt, welche den ohne Acker angeſeſſenen Wirthen in den Städten und in Dörfern nur $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden als Entſchädigung für die Weidegerechtigkeit anweiſen. Der Antrag eines ſolchen kann alſo von den übrigen Intereſſenten leicht beſeitigt werden. Auch werden die Koſtenvorſchüſſe, welche nach der Cabinetsordre vom 19. Febr. 1826: (v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 344. 345.)

1) von dem Extrahenten der Auseinanderſetzung, und
2) in ſo fern eine Vermeſſung oder Bonitirung von demſelben gegen die Anſicht der Commiſſion verlangt wird, auch die höchſt beträchtlichen Koſten der Vermeſſung und Bonitirung jeden nicht ſehr wohlhabenden Wirth abhalten, auf Gemeinheitstheilung anzutragen.

Eine Abänderung des §. 24. d. G. Th. O. iſt deshalb nicht wünſchenswerth, da ein möglicher, wiewohl unwahrſcheinlicher Mißbrauch unmöglich eine Einſchränkung des Provocationsrechts in Hinſicht der minder Begüterten rechtfertigen kann. Auch ſind die Beſtimmungen der Beſchränkungsweiſe ſehr großen Schwierigkeiten unterworfen.

§. 581. Unter dieſer Vorausſetzung iſt die Gemeinheitstheilung auch dann zuläſſig, wenn die Provocaten die Gemeinheit unter ſich aufzuheben nicht im Stande ſind.

Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 25. a. a. O.)

§. 582. Die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöſchen.

5) Beſchränkung des Provocationsrechts.

(§. 26. a. a. O.)

§. 583. Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeſchloſſen werden, ſind in Rückſicht der Aecker und der damit in Verbindung ſtehenden Nutzungen nur auf ſo lange Zeit verbindlich, als nach der beſtehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinſchaftlich benutzten Grundſtücke zur zweymaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich iſt; in Rückſicht anderer Gegenſtände dauert ihre Verbindlichkeit nur zehn Jahre. Mit Ablauf dieſer Zeitpuncte ſteht es Jedem frey, ſeine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

(§. 27. a. a. O.)

§. 584. Machen beſondere örtliche Verhältniſſe längere Friſten nöthig; ſo können ſolche nur unter Genehmigung der Landes-Policeybehörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in dieſem Falle nur für eine beſtimmte Reihe von Jahren, feſtgeſetzt werden.

(§. 28. a. a. O.)

§. 585. Auch frühere Judicate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern.

(§. 29. a. a. O.)

§. 586. Bey einer jeden Auseinanderſetzung müſſen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden.

6) Von Theilnehmungsrechten. Allgemeine Beſtimmungen darüber.

(§. 30. a. a. O.)

§. 587. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenſtande der Gemeinheit zuſtehen, und der Umfang dieſer Rechte muß, in Ermangelung rechtsbeſtändiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntniſſe, zuvörderſt nach den ſtatutariſchen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten, und wenn auch dieſe fehlen, nach den Vorſchriften des Allgem. Land-

Gemeinheitstheilungsordnung.

rechts, worauf hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§., verwieſen wird, beurtheilt werden*).
(§. 31. a. a. O.)

---

*) Eine Abänderung dieſes Paragraphen iſt nicht wünſchenswerth, auch ſcheint eine Declaration deſſelben überflüſſig zu ſeyn.

Der §. 7. des Publicationspatents vom 5. Febr. 1794 lautet wörtlich:

„Bey der Entwerfung der Provinzialgeſetzbücher iſt zwar auch auf die Gewohnheitsrechte und Obſervanzen, welche in dieſer oder in jener Provinz oder an einzelnen Orten bisher Statt gefunden haben, die erforderliche Rückſicht zu nehmen, dergeſtalt, daß dieſelben ebenfalls geſammelt, in wie fern ihnen nach allgemeinen rechtlichen Grundſätzen die Eigenſchaft einer rechtsgültigen Obſervanz wirklich zukomme, ſorgfältig erwogen; die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derſelben nach den §. 6. vorgeſchriebenen Grundſätzen genau geprüft, und diejenigen, deren Beibehaltung nothwendig gefunden wird, in den Provinzialgeſetzbuche gehörigen Orts eingerückt werden. Nach Ablauf des §. 4. beſtimmten Zeitraums aber, ſoll auf dergleichen ungeſchriebene Rechte oder vermeintliche Obſervanzen, welche von den Vorſchriften des A. L. R. abweichen, nur in ſo fern Rückſicht genommen werden, als ſie entweder den Provizialgeſetzbüchern einverleibt ſind, oder das A. L. R. ſelbſt darauf, wie bey verſchiedenen Materien geſchehen iſt, ausdrücklich in der Art erwieſen hat, daß die geſetzlichen Beſtimmungen nur für den Fall gegeben worden, wenn über den Gegenſtand durch wohl herbeigebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Diſtricts nicht ein Anderes eingeführt wäre. Außer dieſen beiden vorſtehend beſtimmten Ausnahmen aber, ſind Wir die Berufung auf Obſervanzen, welche dem Geſetze widerſprechen, und die gemeinſchädliche Ungewißheit der Rechte derjenigen nach dem Ablaufe des vorgedachten Zeitraums ferner zu dulden nicht geſonnen. Was hingegen diejenigen Obſervanzen betrifft, welche nicht wider die Geſetze ſind, ſondern nur etwas beſtimmen, was in den Geſetzen unentſchieden gelaſſen worden; ſo mag dabey es nach Maaßgabe des §. 4. der Einleitung zu dieſem A. L. R. bis zum Erfolge einer geſetzlichen Beſtimmung auch noch ferner ſein Bewenden haben.“

Es leuchtet hiernach in die Augen, daß die Gewohnheitsrechte in den vormals Weſtphäliſch, Bergiſch und Franzöſiſch geweſenen Provinzen nicht durch die Einführung des F. B. G. B. aufgehoben ſind, denn wenn in ſelbigen auch verordnet iſt, daß die Provinzialgeſetze nicht gelten ſollen, ſo enthält dieſe Verordnung jedoch die Vorausſetzung, daß die Provinzialgeſetzbücher alsdann bereits Geſetzeskraft erhalten haben. Dies iſt aber bis jetzt der Fall, ſie gelten alſo nach wie vor. Dieſe Beſtimmung iſt aber auch in dem §. 4. der Einleitung zum A. L. R. enthalten. Dieſer Paragraph verordnet aber wörtlich:

„In ſo fern aber durch Obſervanzen etwas beſtimmt wird,

§. 588. Wenn ſolchergeſtalt bey gemeinſchaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte ſelbſt feſtſtehen, dahingegen aber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Intereſſenten nicht durch Urkunden, Judicate oder Statuten beſtimmt iſt; ſo ſoll dieſes Maaß und Verhältniß in der Regel nach dem Beſitzſtande in den letzten der Einleitung der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren feſtgeſtellt werden. Gemeinheitstheilungsordnung. Nähere Beſtimmungen a) bey Gemeinweiden, aa) Berechnung nach dem Beſitzſtand.

(§. 32. a. a. O.)

§. 589. Dieſer Beſitzſtand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art deſſelben und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergeſtalt berechnet, daß dabey der Durchſchnitt aller drey Sätze aus den vorgedachten zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabey

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöhet, die andere ſeiner Claſſe gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieſer Zahl der Viehſtand derjenigen vermindert, welche denſelben darüber hinaus erweitert haben; und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. ſ. w. der Viehſtand vermindert worden, über-

---

was die Geſetze unentſchieden gelaſſen haben, hat es bis zum Erfolge einer geſetzlichen Beſtimmung ſein Bewenden."

Die Provinzialgeſetzbücher, von welchen der §. 3. ſpricht, ſind nicht vorhanden. Es gilt alſo das durch Gewohnheit erworbene Theilnehmungsrecht als eine durch Verjährung erworbene Befugniß. Dieſen Geſichtspunct darf man nie aus den Augen verlieren. Er iſt unſtreitig richtig und allgemein anerkannt. Auch das, was im Betreff der Obſervanzen geſetzlich iſt, unterſtützt die oben ausgeſprochene Anſicht. In dem Reſcr. v. 13. July 1795 (Stengels Beitr. Bd. 2. S. 307.) iſt ſogar der Grundſatz ausgeſprochen, daß durch Obſervanzen nur Rechte gegen andere Privatperſonen erworben werden könnten, und ein Tribunalserkenntniß (Stengels Beitr. Bd. 15. S. 125.) ſpricht ſogar den Grundſatz aus, daß Obſervanzen contra legem scriptam Fälle vorausſetzten, welche durch alle Inſtanzen gegangen wären. Auch die Commentatoren des A. L. R.: Merkel (Bd. 1. S. 8.), Bielitz (Bd. 1. S. 132. u. f. und 107.), Vater im Repertorio der Preußiſch-Schleſiſchen Verfaſſung (Bd. 1. S. 233.) ſetzten insgeſammt die Richtigkeit der oben von mir angeführten Anſicht als unbeſtritten voraus. Einer Declaration des obigen Paragraphen bedarf es mithin nicht.

Gemeinheitstheilungsordnung.

gangen und dafür die unmittelbar vorher gehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

(§. 33. a. a. O.)

bb) Berechnung nach der Durchwinterung. α) Ueberhaupt.

§. 590. Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Beſitzſtand nach vorſtehenden Regeln nicht zuverläſſig auszumitteln iſt, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwieſen wird, daß ſie von ihrem (übrigens feſtſtehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen mindern Gebrauch gemacht haben, als wozu ſie erweislich durch Urkunden, Judicate und Statuten befugt waren, ſoll das Theilnahmeverhältniß nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 90. u. f. berechnet, jedoch alsdann dabey Nachſtehendes beobachtet werden*):

(§. 34. a. a. O.)

---

*) Eine Abänderung iſt auch hier nicht wünſchenswerth.

Gut wäre es, wenn in dem §. 34. der G. Th. O. ſtatt A. L. R. Th. 1. Tit. 22. §. 90. u. f. zu ſetzen: A. L. R. Th. 1. Tit. 22. §. 89. u. f. Die Gründe hierfür ſind:

1) in dem §. 31. iſt beſtimmt: daß die Rechte jedes Betheiligten ſollten beurtheilt werden, zuvörderſt
   a) nach rechtskräftigen Willenserklärungen und Judicaten, ſodann
   b) nach ſtatutariſchen Rechten, alsdann
   c) nach Provinzialrechten, und endlich
   d) nach dem A. L. R.

In dem §. 34. iſt aber verordnet:

„Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Beſitzſtand nach vorſtehenden Regeln nicht zuverläſſig auszumitteln iſt, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwieſen wird, daß ſie von ihrem (übrigens feſtſtehenden) Rechte in den letzten 10 Jahren gar keinen oder doch einen mindern Gebrauch gemacht haben, als wozu ſie erweislich durch Urkunden, Judicate und Statuten befugt waren, ſoll das Theilnahmeverhältniß nach Vorſchriften des A. L. R. Th. 1. Tit. 22. §. 90. u. f. berechnet, jedoch alsdann dabey Nachſtehendes beobachtet werden.

Eine Abänderung bey der Faſſung des §. 34. G. Th. O. dahin daß die Worte:

„durch Urkunden, Judicate und Statute"

geſtrichen werden, iſt keinesweges wünſchenswerth. Es würden vielmehr durch ſelbige gerade dasjenige bewirkt, was man zu vermeiden wünſcht.

Es iſt möglich, daß in den

„Urkunden, Judicaten und Statuten"

die heilſame Diſpoſition des A. L. R. Th. 1. Tit. 22. §. 89. nicht enthalten iſt.

Dieſe lautet:

§. 591. Das Futter von Ländereyen, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Guts belegen ſind, iſt alsdann mit zu berückſichtigen, wenn die Ländereyen entweder ſchon bey der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder ſeit rechtsverjährter Zeit dabey benutzt worden. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 85. a. a. O.)

§. 592. Das Futter von Zehenten wird bey der Durchwinterungsberechnung dann berückſichtigt:

1) wenn der Zehnte auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;
2) wenn der Zehnte außerhalb dieſer Feldmark entweder ſeit rechtsverjährter Zeit bey dem berechtigten Gute geweſen, und das Stroh davon zu demſelben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Es wird niemals vermuthet, daß Jemand dem Andern die Hütungsgerechtigkeit mit Ausſchluß ſeines Viehes habe einräumen wollen.

Dieſe Beſtimmung kann aber in den Provinzialgeſetzen enthalten ſeyn. Auf jeden Fall iſt ſie aber in dem A. L. R. enthalten. Wenn nun nach §. 31. die Theilnahmsrechte eines jeden Betheiligten auf jeden Fall nach dem A. L. R. beurtheilt werden müſſen; ſo gilt wenn die Worte:

„Urkunden, Judicate und Statute

in der Faſſung des §. 34. geſtrichen würden, gerade dasjenige, was man bey einer Abänderung zu verhüten wünſcht.

Es derogirte alsdann den 10 Jahre hindurch unterlaſſenen Gebrauch, auch die heilſame Vorſchrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 22. §. 89. Gerade dieſe Verordnung hat der Geſetzgeber aufrecht erhalten wollen, indem er die Worte:

„Provinzialgeſetze und Vorſchriften des A. L. R.“

den Worten:

„Urkunden, Judicate und Statute“

nicht hinzufügte, oder dieſe letztern Worte ganz ausließ, wodurch er daſſelbe erreicht haben würde, weil alsdann der §. 34. aus dem §. 31. zu ergänzen und zu erklären war.

Ueberhaupt ſoll nach der jetzigen Faſſung des §. 34. ein 10 Jahr hindurch von einem Betheiligten unterlaſſener Gebrauch demſelben nicht nachtheilig ſeyn, wenn ſeine Theilnahmsrechte ſich auf die Provinzialgeſetze oder das A. L. R. gründen.

Aus dieſen Gründen iſt eine Abänderung des §. 34. der G. Th. O. nicht wünſchenswerth.

Gemeinheitstheilungsordnung.

Dahin werden die §§. 94. und 95. Tit. 22. Th. 1. des Allgem. Landrechts näher beſtimmt.

(§. 36. a. b. O.)

Die Berechnung der Martini-Marktpreiſe betreffend.

§. 592b. Hinſichtlich der in den Geſetzen vom 25. September 1820 und 1. Juny 1821. §. 36., iſt wegen Ermittelung der Getreide Durchſchnittspreiſe enthaltenen Beſtimmungen im Königl. Staatsminiſterium und im Königl. Staatsrathe die Interpretation angenommen, daß die Martini Marktpreiſe nach den Preiſen derjenigen Markttage zu berechnen ſind, die in diejenigen funfzehn Tage fallen, von denen der Martini Tag die Mitte ausmacht.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 14. May 1825. laut Publ. v. 5. July 1825. Erfurt. Amtsbl. von 1825. S. 319. 320.)

§. 593. Bey dem Anſchlage des Winterfuttergewinns iſt nur auf den Strohertrage von den nach landüblicher Wirthſchaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundſtücks ſeit rechtsverjährter Zeit hergebracht iſt, beſtellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wieſen, ingleichen auf den Scheunenabgang an Kaff u. ſ. w., Rückſicht zu nehmen.

(§. 37. a. a. O.)

§. 594. Das Futter aus den Abgängen einer zum Gute gehörigen Brauerey und Brennerey, oder einer andern Fabricationsanſtalt kann bey der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berückſichtigt werden, wenn das Recht, das aus dieſen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen beſondern Titel erworben worden.

(§. 38. a. a. O.)

§. 595. Will der mit der Schäfereygerechtigkeit verſehene Gutsbeſitzer bey einer Gemeinheitstheilung den Schaafſtand nicht nach der Durchwinterung berechnen laſſen; ſo kann er nur für den ſeit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinanderſetzung durchſchnittlich gehaltenen Schaafſtand Entſchädigung verlangen.

Wählt er aber dieſen letztern Maaßſtab; ſo kann ſein Theilnehmungsrecht in Rückſicht des übrigen Viehes an Pferden, Ochſen, Kühen, Jungvieh nur ſo hoch beſtimmt werden, daß es überhaupt die Durchwinte-

rung nicht überſchreitet. Dahin werden die §§. 159. und 160. Tit. 22. Th. 1. des Allgem. Landrechts abgeändert und ergänzt. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 39. a. a. O.)

§. 596. Sind einzelne Theilnehmer zur Hütung mit ſolchem Vieh berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweinen und Gänſen; ſo muß dafür, neben den durch den Durchwinterungsgrundſatz feſtgeſtellten Viehſtande, noch beſondere Abfindung gewährt und dabey lediglich der nachzuweiſende Beſitzſtand der letzten zehn Jahre in der §. 33. (d. E. §. 589.) beſtimmten Art zum Grunde gelegt werden.

(§. 40. a. a. O.)

§. 597. Falls in Städten die beſondere Ortsverfaſſnng das Verhältniß der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht beſtimmt; ſo dient Folgendes zur Richtſchnur:

β) Bey Stadt- u. Dorfgemeinden.

a) die Hütungsrechte der Ackerbürger ſind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbeſitz verbunden ſind, anzuſehen und ihre gegenſeitigen Antheile nach den vorſtehend §. 34. u. f. (d. E. §. 590. u. f.) aufgeſtellten Regeln zu berechnen;

b) die mit Häuſern ohne Aecker angeſeſſenen Bürger ſind ſo viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich iſt, um die nothwendigen Bedürfniſſe eines Haushalts für Mann, Frau und drey Kinder zu befriedigen, und dieſes Bedürfniß iſt zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

c) In Rückſicht unangeſeſſener Bürger und Schutzverwandten iſt anzunehmen, daß ihnen keine eignen Hütungsbefugniſſe zuſtehen.

Haben ſie aber nach der beſonderen Verfaſſung des Orts perſönliche, nicht näher beſtimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können; ſo ſind ſie den Hausbeſitzern gleich zu achten*).

---

*) Eine Abänderung oder Declaration dieſes Paragraphen iſt nicht nothwendig.

Jede Erinnerung, welche Bürgern bey einer Gemeinheitstheilung des zur Entſchädigung erhaltenen Landes zu Theil werden ſoll, und wie es damit zu halten ſey, wird in Betreff der nicht angeſeſ-

Gemeinheitstheilungsordnung.

d) Iſt die gemeine Weide zur Ernährung dieſes Viehſtandes aller Bürgerclaſſen unzureichend; ſo muß

ſenen Bürger und Schutzverwandten ſchon durch die Diſpoſition des §. 41. sub b. vollkommen beſeitigt.

Es erhält alſo jeder Bürger und Schutzverwandte der nach der beſonderen Ortsverfaſſung perſönliche nicht näher beſtimmte Hütungsrechte bisher hatte, ſo viel an Grund und Boden als zu 1½ Kuhweiden erforderlich iſt. Dieſe Beſtimmung iſt nicht unbillig. Es iſt vielmehr ſelbige ganz den beſtehenden Geſetzen gemäß.

Danz ſagt im deutſchen Privatrechte Bd. 2. S. 543. über das Eigenthum der Gemeindegüter, welche von jedem Einzelnen genutzt werden wörtlich folgendes:

„Der Zweck der Allmanden geht alſo, ihrem Urſprunge, ihrer Natur und Beſtimmung nach, dahin, daß der öconomiſche Vortheil aller wirklichen Gemeindsglieder befördert werden ſoll. Die letztern dürfen daher, in der Eigenſchaft als Gemeindsglieder, ſo viel Vieh auf dieſelben, wenn nicht ein Anderes durch Vertrag beſonders ausgemacht oder Herkommens iſt, zur Weide treiben, als ſie mit eigenem gewonnenen Futter durchzuwintern im Stande ſind. Wer hingegen nicht wirkliches Gemeindsglied iſt, wie z. B. die Beiſaſſen, der kann auf einen Antheil an der Gemeinde nicht anſprechen, es müßte ihm dann ſolcher durch ein Precarium, Servitut oder Koppelweide beſonders überlaſſen worden ſeyn. Dieſes Gemeindseigenthum ſoll alſo, nach ſeiner urſprünglichen Natur und Weſen, von den Gemeindsgliedern als ſolchen genutzt werden. Die Gemeindenutzungen gebühren demnach den Gliedern als ſolchen.“

Dann berührt er S. 544. 545. den oben zur Sprache gebrachten Fall und ſagt:

„Mehrere nun glauben, dergleichen Allemanden könnten gar nicht aufgehoben, und alſo auch nicht unter die lebenden Mitglidern eigenthümlich vertheilt werden. Sie ſagen: das Eigenthum der Allemanden gehört nicht den in der einen oder andern Zeit lebenden Gliedern der Gemeinden ohne Rückſicht auf die Individuen ihrer jedesmaligen Gemeindsgenoſſen zu.

Die Gemeinden wären eigentlich die ununterbrochene, auf einander folgende Reihe von Menſchen, die an den Nutzungsrechten einer durch ihre eigenen Grenzen beſtimmten Markung unmittelbaren Antheil hätten, folglich wären die Allemanden ein Eigenthum aller in ununterbrochener Reihe auf einander folgender Gemeindsgenoſſen, könnten alſo auch zu keiner Zeit zum Nachtheil der Gemeinheitsnachkömmlinge in das Privateigenthum der lebenden Gemeindsgenoſſen geſetzt, oder unter dieſe als völlig eigenthümliche Güter vertheilt werden. — Allein dieſes ganze Argument zerfällt in ſein Nichts, wenn man nur erwägt, daß nach allgemein rechtlichen Principien jedes neu eintretende Gemeindsglied ſich denjenigen Zuſtand der Gemeinheit muß gefallen laſſen, in welchem ſich dieſe zu der Zeit ſeines Eintritts befindet. Dazu kommt aber noch, daß die Nachkömmlinge der jedesmaligen Gemeindsglieder in der Eigenſchaft

der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinanderſetzung von jeder Claſſe im Durch- | Gemeinheitstheilungsordnung.

---

als Deſcendenten, ohnedem die Handlungen ihrer Vorfahren in der Regel ſich gefallen laſſen müſſen. Außerdem iſt es endlich in neueren Zeiten durch die einſtimmige Lehre aller Landwirthſchaftsverſtändigen, völlig entſchieden, daß die Aufhebung und Vertheilung der Allemanden, wenn nicht ganz beſondere locale Verhältniſſe eintreten, zum wahren Beſten der Gemeinheiten gereichen, ſo daß alſo, auch von dieſer Seite betrachtet, die Dispoſitionsbefugniß der jedesmal lebenden Gemeindsglieder um ſo weniger einem erheblichen Zweifel unterworfen ſeyn kann, dergleichen Gründe, die aus unſeren poſitiven Deutſchen Rechten hierher gezogen werden können, gar nicht einmal zu gedenken."

Jede Erinnerung gegen eine Gemeinheitstheilung der ſtädtiſchen Gemeinheiten wird durch die eben vorgetragenen rechtlichen Grundſätze vollſtändig widerlegt.

Die Bürger ſind, auch unangeſeſſen, wahre und unſtreitige Gemeindeglieder. Als ſolche haben ſie in den im §. 41. sub c. erwähnten Falle die Gemeideweide benutzt. Es erhält alſo in dieſem Falle jeder von ſelbigen für die bisherige Benutzung eine Entſchädigung von $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden.

Die Schutzverwandten ſind zwar keine Gemeindeglieder aber Beiſaſſen. Es haben ſelbige im obigen Falle auf jeden Fall als Servitut das Recht der Huth und Weide auf den Gemeindegründen, und ſtatt deren $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden Entſchädigung. Das Bürgerrecht der nicht angeſeſſenen Bürger hängt nicht etwa wie man einwenden könnte, von dem Miethscontracte mit einem einzelnen Eigenthümer ab. Sie haben durch die Gewinnung deſſelben ein wahres ſelbſtſtändiges Miteigenthum oder Mitnutzungsrecht an den Gemeindegrundſtücken erhalten. Nur durch Aufhebung des bisherigen Wohnſitzes an dem betreffenden Orte geht das Bürgerrecht nach näherer Beſtimmung der Ortsprovinzial- oder Landesgeſetze verloren.

Ein Schutzverwandter erhält eben ſo wenig durch den Miethscontract mit einem einzelnen Eigenthümer, ſondern dadurch, daß er die betreffende Stadt zu ſeinem Wohnort macht, in der Regel auch Abgaben an ſelbige entrichtet, das Mitbenutzungsrecht der Gemeindeweide als Servitut. Als Servitutsberechtigter übt er es aus, und erhält zur Entſchädigung dafür $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden. Es hängt nicht von der Ortsobrigkeit oder von der angeſeſſenen Bürgerſchaft ab, ob ſie unangeſeſſene Bürger oder Schutzverwandte aufnehmen will. Sie iſt dazu geſetzlich verpflichtet. A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 14—17. Städteordnung §. 17. Auch im Betreff der Schutzverwandten finden dieſelben Vorſchriften ſtatt. (Reſcr. d. Allgem. Polizeidepartements vom 30. May 1812. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 922. 923.)

Wollte man ſelbſt den undenkbaren Fall annehmen, daß alle angeſeſſene Bürger ſich verabredet hätten, keinen unangeſeſſenen Bürger oder Schutzverwandten als Miether aufzunehmen, ſo würde die Landespolizeibehörde bald dieſem gemeinſchädlichen Unweſen ſteuern.

Bey der Theilung der als Weide benutzten Grundſtücke bekom-

Gemeinheitstheilungsordnung.

ſchnitt gehaltene Viehſtand ausgemittelt und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Claſſe beſtimmt werden.

(§. 41. a. a. O.)

---

men zwar nur die zur Zeit der Inſinuation der Klage auf Gemeinheitstheilung vorhandenen unangeſeſſenen Bürger und Schutzverwandte, eine Entſchädigung für ſelbigen (A. G. O. Th. Tit. 7. §. 48. Gråvells Comm. Bd. 2. S. 50—57.), und die ſpäteren erhalten keine Entſchädigung.

Allein Danz ſagt zur Widerlegung des hieraus zu entnehmenden Bedenkens ſehr richtig: daß nach allgemeinen rechtlichen Principien jedes neu eintretende Gemeindeglied ſich denjenigen Zuſtand der Gemeinheit müſſe gefallen laſſen, in welchem ſich dieſe zur Zeit ſeines Eintritts befindet.

Hierdurch iſt jede Erinnerung, welche die Theilnahmrechte der unangeſeſſenen Bürger und Schutzverwandten betrifft, hinlänglich beſeitigt. Was nun die Theilnahmrechte moraliſcher Perſonen, z. B. der Fleiſcherinnungen anbetrifft, ſo werden dieſe durch die §. 31 und 34. der G. Th. O. beſtimmt. In der Regel möchten wohl ſelbige durch die binnen rechtsverjährter Zeit geſchehene Weiſe der Umfang der Benutzung beſtimmt werden. So lange eine ſolche moraliſche Perſon exiſtirt, erhält dieſe das für die Ausübung der bisherigen Weiderechte zur Entſchädigung erhaltene Land. Wird der moraliſchen Perſon vom Staate die Fortdauer der Exiſtenz verſagt, ſo finden im Allgemeinen die Vorſchriften Th. 2. Tit. 6. §. 189—202. Statt. Bey Aufhebung der Zünfte finden die Vorſchriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 190—193. conferirt mit §. 159—165. Anwendung. In dem Theile des Herzothums Magdeburg, welcher öſtlich der Elbe liegt, findet das Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. Sept. 1811. §. 24 und 25. Anwendung, nach welchen das Eigenthum der Zunft, bey der Auflöſung derſelben, Eigenthum der einzelnen Mitglieder der Zunft wird, welche zur Zeit der Auflöſung ſich in dem Zunftverbande befanden.

In den vormals Weſtphäliſchen Provinzen ſind die Zünfte durch das Königl. Weſtphäliſche Decret vom 22. Januar 1809. (Geſ. Bülletin von 1809. Bd. 1. S. 106.) aufgehoben, und deren Vermögen für Staatgut erklärt. Indeſſen iſt, nach meinem Dafürhalten, es zweifelhaft, ob der Theil des Zunftvermögens, welchen die einzelnen Zunftgenoſſen benutzen (A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 190—192. conf. mit §. 159—165.), mit unter der Einziehung begriffen ſey.

In den vormals Königl. und Herzogl. Sächſiſchen und in den Schwarzburgiſchen Landestheilen iſt, bey einer Auflöſung der Zunft der obenerwähnte §. 24 und 25. des Geſetzes vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe analogiſch anzuwenden, indem das A. L. R. des Falls der Aufhebung der Zünfte nicht erwähnt. Eichhorn allegirt nur hiſtoriſch im deutſchen Privatrechte §. 385., und Mittermaier auf dieſelbe Weiſe §. 542., letzterer zugleich mit dem Naſſauiſchen Geſetze vom 15. März 1819; das Geſetz vom 7. September 1811, die übrigen neuern deutſchen Rechtslehrer, als Ruude §. 465—476., Danz Bd. 5. S. 1—99.

§. 598. Die Vorſchrift des §. 30. Tit. 7. Th. 2. des Allgem. Landrechts über das Verhältniß der Theilnehmung der Dorfbewohner an der Gemeinweide wird dahin erläutert, daß die Theilnehmungsrechte der mit Aeckern angeſeſſenen Wirthe ebenfalls nach §. 34. u. f. (d. E. §. Gemeinheitstheilungsordnung.

---

erwähnen dagegen des Falls der Aufhebung der Zünfte nicht, obſchon in dem Schluſſe des deutſchen Reichs vom 4. September 1731 §. 14. ausdrücklich geſagt iſt, daß zur Hebung des bey den Handwerkern eingeſchlichenen Unweſens es ausdrücklich nöthig ſeyn wolle:

„alle Zünfte insgeſammt und völlig aufzuheben und abzuſchaffen.“

Streng genommen, bedarf es auch in den Geſetzen keiner beſonderen Erwähnung deſſen was Rechtens, in Betreff des von den einzelnen Zunftmitgliedern benutzten Zunftvermögens nicht, da die oben erwähnten Grundſätze über das Eigenthum und die Theilung des von den einzelnen Bürgern ꝛc. benutzten Bürgervermögens auf jeden Fall analogiſch Anwendung finden müſſen.

Beurtheilt man nun nach den oben ausgeführten Grundſätzen den Wunſch, zu beſtimmen:

„Wenn in dem Falle der Aufhebung der Corporation, die derſelben bey einer Gemeinheitstheilung zugeſprochene Entſchädigung gebühre;“

ſo findet man:

1) daß im Allgemeinen das A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 189—202. hierüber ſchon verordnet hat:

2) daß,

a) im Herzogth. Magdeburg öſtlich der Elbe dieſe Frage in Betreff der Aufhebung der Zünfte durch das Geſetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe §. 24. 25. bereits entſchieden iſt;

b) daß in den vormals Weſtphäliſchen Provinzen bey dem bey Aufhebung der Zünfte vom Staat eigezogenen Zunftvermögen, es zur richterlichen Cognition gehört, zu entſcheiden: ob der Theil des Zunftvermögens, welcher von den einzelnen Zunftgenoſſen benutzt wird, mit zu dem vom Staate eingezogenen Vermögen der Zunft gehöre oder nicht, und daß, wenn die Gerichte für die letzte Alternative entſcheiden, bey einer Gemeinheitstheilung die Grundſätze des §. 31 und 34. d. G. Th. O. Statt finden.

c) daß in den Landestheilen, wo die Zunftverfaſſung zur Zeit noch beſteht, ein Geſetz darüber, wem das von den einzelnen Zunftgenoſſen benutzte Zunftvermögen, nach Aufhebung der Zunft, zufällt, für jetzt ſehr überflüſſig iſt. Eine Beſtimmung hierüber gehört in das Geſetz, durch welches dereinſt die Zunftverfaſſung in den Landestheilen, in welchen ſie noch beſteht, aufgehoben wird, aber nicht in die Gemeinheitstheilungsordnung.

Es iſt alſo eine Abänderung oder Declaration des obigen Paragraphen nicht wünſchenswerth.

Gemeinheitstheilungsordnung. 590. u. f.) dieſer Ordnung zu berechnen ſind, die ohne Aecker angeſeſſene Wirthe hingegen die Gemeinweide nur mit ſo viel Vieh behüten dürfen, als erforderlich iſt, um die nothwendigſten Bedürfniſſe eines Haushalts für Mann, Frau und drey Kinder zu befriedigen, und dieſes iſt zu anderthalb Kuhweiden anzuſchlagen. Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus; ſo findet die Vorſchrift des §. 41. (d. E. §. 597.) Buchſtabe d. Anwendung.

(§. 42. a. a. O.)

Die Schullehrer in der Chur- und Neumark, in Pommern und Schleſien, in Weſt- und Oſtpreußen und Lithauen erhalten ſo viel Land, als zur Erzeugung ihres Gemüſebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nothwendig iſt, d. h. in gutem Boden in Preußen einen Morgen kulmiſch und in den übrigen Provinzen einen bis zwey Morgen magdeburgiſch, in ſchlechtem Boden verhältnißmäßig mehr.

(Cabinetsord. v. 5. Nov. 1812. Geſetzſ. v. 1812. S. 194.)

§. 599. Wenn nicht durch gültige Dorfordnungen Receſſe oder andere zu Recht beſtändige Beſtimmungen das Viehhalten der Häusler und Hausgenoſſen auf dem Lande in den vormals Sächſiſchen Provinzen beſchränkt worden iſt; ſo können auch dieſelben nicht verhindert werden, ſich zu ihrer Subſiſtenz das nothwendige Vieh anzuſchaffen und zu halten. Sollte es aber hierbey wirklich noch diesfälliger policeylicher Maaßregeln bedürfen: ſo müſſen ſolche in Gemäßheit der gegenwärtigen geſetzlichen Verhältniſſe getroffen werden.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 11. März. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 157. 158.)

§. 600. Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer ſind, in Beziehung auf ihre Gutsherren, ſind übrigens zunächſt nach den Geſetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe zu beurtheilen.

(§. 43. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Jun. 1821.)

γ) Anrechnung der beſondern Weiden. §. 601. Außer dem Viehſtande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hütung berechtigt ſind, müſſen im Falle des §. 34. (d. E. §. 590.), bey Beſtimmung des Verhältniſſes der Theilnahme an der gemeinen Weide, auch die beſonderen Weiden derſelben, welche

ſie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit Andern gemeinſchaftlich außer dem Gegenſtande der Theilung beſitzen, berückſichtigt werden. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 44. a. a. O.)

§. 602. Solche beſondere Weiden, (§. 601.) die in neueren, die Verjährungsfriſt nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehſtand, mit welchem er die gemeinſchaftliche Weide zu betreiben befugt iſt, überall nicht, oder doch nicht ſeit rechtsverjährter Zeit benutzt hat; können bey Beſtimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berückſichtigt werden.

(§. 45. a. a. O.)

§. 603. Hat der Eigenthümer die Hütungsgerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen; ſo muß er, ohne Hinſicht, ob der Berechtigte ſeine Bedürfniſſe auf eigenen, ihm allein zuſtehenden Weiden, oder auf Weideplätzen, die er mit anderen Theilnehmern zu behüten befugt iſt, zu befriedigen im Stande ſey, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber Andere an der mit Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hütung Theil; ſo ſind dieſe unter den in den folgenden §§. bemerkten Umſtänden auf Berechnung der beſonderen Weiden anzutragen berechtigt.

(§. 46. a. a. O.)

§. 604. Iſt die Hütung für eine beſtimmte Anzahl Vieh und zugleich mit Beſtimmung der Zeit der zuläſſigen Ausübung verliehen; ſo iſt nach dieſer Beſtimmung das Theilnehmungsrecht feſtzuſetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit andern, als den theilenden Theilnehmern in Gemeinſchaft befindliche Hütung des Berechtigten nicht an.

(§. 47. a. a. O.)

§. 605. Iſt keiner dieſer Fälle §§. 45—47. (§. 602—604. d. E.) vorhanden; ſo muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehſtandes, mit welchem der Berechtigte, er ſey Miteigenthümer oder Dienſtbarkeitsberechtigter, die Hütung auszuüben befugt iſt, auf ſeine beſondern Weiden, §. 44. (§. 601. d. E.) zurück gerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Ueberſchuſſe ſeines

Gemeinheitstheilungsordnung. berechtigten Viehſtandes ſein Theilnehmungsrecht beſtimmt werden.

(§. 48. a. a. O.)

§. 606. Dieſes Verhältniß iſt nach dem Viehſtande und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchſchnitte von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre beſondere und mit Anderen gemeinſchaftliche Weide behütet haben, zu beſtimmen.

(§. 49. a. a. O.)

§. 607. Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehſtand des Berechtigten keine zulängliche Nachrichten zu beſchaffen; ſo muß das Maaß, in welchem ihm ſeine beſondern Weiden anzuſchlagen ſind, nach dem Verhältniſſe ſo wohl ſeines, als des Viehſtandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit ſämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinſchaftlichen und beſonderen Weiden berechnet werden.

(§. 50. a. a. O.)

§. 608. Beruhet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienſtbarkeitsrechte, und ergiebt ſich, daß die nach §. 48. u. f. (d. E. §. 605. u. f.) berechnete Vergütung, mit Inbegriff der beſonderen Weide des Berechtigten, für ſeinen berechtigten Vieſtand unzureichend ſeyn würde; ſo iſt ſein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfniſſes zu erhöhen. Dieſes findet unter den §. 105. und 106. Tit. 22. Th. 1. des Allgem. Landrechts beſtimmten Vorausſetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich ſeyn ſollte; außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung ſeines Viehſtandes nach eben dem Verhältniſſe, wie der Eigenthümer, ſich gefallen laſſen.

(§. 51. a. a. O.)

b) Beym Plaggen-, Heide- und Bültenhieb. §. 609. Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb wird, in ſo fern ſie zum Zweck der Düngung Statt findet, bey den mit Aeckern, Wieſen und Gärten angeſeſſenen Berechtigten nach dem Bedürfniſſe der Düngung in der, jeden Orts hergebrachten Beſtellungsart, beſtimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel der Düngerzubereitung, die jeder an Stroh, Schilf u. ſ. w. hat, abgerechnet.

Wo dieſes Recht auf Gemeinweiden von den geſammten Hütungsberechtigten ausgeübt wird, iſt daſſelbe nach erfolgter Theilung der Weide als von ſelbſt durch Compenſation erloſchen anzuſehen. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 52. a. a. O.)

§. 610. Bey Berechtigten, die mit dergleichen (§. 52. — d. E. §. 609.) Grundſtücken nicht angeſeſſen ſind, wird dieſes Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfniß der Streue für die Viehzahl, die ſie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt ſind, beſtimmt.

(§. 53. a. a. O.)

§. 611. Bezweckt das vorgedachte Recht (§. 52. — d. E. §. 609.) die Feuerung; ſo erhält es ſeine Beſtimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wobey jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf u. ſ. w. abzurechnen ſind.

(§. 54. a. a. O.)

§. 612. Enthält das Recht zugleich die Befugniß zum Verkauf; ſo iſt der Umfang dieſer letzteren Befugniß nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinanderſetzung unmittelbar vorher gehenden zehn Jahren im Durchſchnitt verkauften Betrage zu beſtimmen.

(§. 55. a. a. O.)

§. 613. Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den ſich auseinanderſetzenden Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemeſſene Entſchädigung zur ausſchließlichen und freyen Verfügung überwieſen wird. 7) Theilungsgrundſätze.

(§. 56. a. a. O.)

§. 614. Eine Entſchädigung, in deren freyem Gebrauch der Empfänger gehindert ſeyn würde, iſt keiner anzunehmen ſchuldig.

(§. 57. a. a. O.)

§. 615. Auch kann eine Entſchädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthſchaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

(§. 58. a. a. O.)

§. 616. Für ſolche Veränderungen ſind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthſchaft in eine Viehzüchterey verwandelt werden müßte und umgekehrt,

Gemeinheitstheilungsordnung.

oder wenn eine von beyden die Hauptſache war, ſolche aber künftig nur Nebenſache werden würde;

2) wenn ein Hauptzweig der Wirthſchaft, der in überwiegendem Verhältniſſe zu den übrigen ſtand, ganz oder größtentheils aufgehoben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabricationsanſtalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein Geſpann haltender Ackerwirth ſolches ferner nicht mehr halten könnte und ſeine Ländereyen mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthſchaftsbetriebes kommen nur in ſo fern in Betracht, als ſie von gleicher oder größerer Erheblichkeit ſind.

(§. 59. a. a. O.)

§. 617. Unter dieſen Vorausſetzungen (§§. 57. und 58.—§. 614. und 615. d. T.) kann die Entſchädigung in Land, Rente, Naturalleiſtungen und Capital geſchehen.

(§. 60. a. a. O.)

§. 618. Die Landentſchädigungen müſſen die aus der Gemeinheit ſcheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichſt in einer zuſammenhängenden wirthſchaftlichen Lage erhalten.

(§. 61. a. a. O.)

§. 619. Iſt dieſe ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Culturvortheile nicht zu erlangen; ſo kann ſich keiner entbrechen, eine Landentſchädigung in getrennter Lage anzunehmen, in ſo fern ſie den allgemeinen Beſtimmungen, (§§. 57. und 58.—§. 614. und 615. d. T.) entſpricht und eine zweckmäßige Bewirthſchaftung geſtattet.

(§. 62. a. a. O.)

§. 620. Auf jeden Fall muß der Empfänger ſie bey dem Gute, zu welchem ſie angewieſen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können.

(§. 63. a. a. O.)

§. 621. Grundſtücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müſſen, wenn der Eigenthümer ſie anbietet und dieſelben in den Auseinanderſetzungsplan paſſen, zwar genommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden.

(§. 64. a. a. O.)

§. 622. Eben dieß gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundſtücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede iſt, nicht gehören. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 65. a. a. O.)

§. 623ᵃ· Der Regel nach muß jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

(§. 66. a. a. O.)

§. 623ᵇ· Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zuſatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauſchung von Grundſtücken der einen gegen Grundſtücke von einer andern Gattung ſich gefallen laſſen, in ſo fern dadurch die Bedingungen der §§. 57. und 58. (d. E. §. 614. und 615. nicht vereitelt werden.

(§. 67. a. a. O.)

§. 624. Letzteres findet inſonderheit auch in Rückſicht derjenigen Theilnehmer Statt, die eine Hütungsdienſtbarkeit oder Schäfereygerechtigkeit haben.

(§. 68. a. a. O.)

§. 625. Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinanderſetzung gemäß, eine wirthſchaftliche Lage ihrer Ländereyen verſchafft werden; ſo müſſen diejenigen, welche nach dem Ermeſſen der Auseinanderſetzungsbehörde dazu geeignet ſind, jedoch nach der ihnen hierbey freyſtehenden eigenen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweiſenden Ländereyen, der minder vortheilhaften Lage derſelben ungeachtet, annehmen, oder gegen Entſchädigung einen Abbau ſich gefallen laſſen, wenn der vierte Theil der hierbey intereſſirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet), ihn verlangt.

(§. 69. a. a. O.)

§. 626. Erhalten ſie eine Entſchädigung, welche nicht allein den Erſatz der Gebäude, der Befriedigungen, des Gehöfts, des Gartens und der darin befindlichen Bäume, ſondern auch den Erſatz der Culturmängel und des temporellen Ausfalls an Früchten enthält; ſo ſind ſie verpflichtet, die bisherigen Gebäude, nebſt Gehöfte und Garten, denjenigen, die den Schaden erſetzen müſſen, zu überlaſſen.

(§. 70. a. a. O.)

§. 627. Begnügen ſie ſich aber lediglich mit den Baukoſten der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, nach

Gemeinheitstheilungsordnung. Abzug des Werths der bisherigen Gebäude; ſo verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebſt Gebäuden.

(§. 71. a. a. O.)

§. 628. Die Koſten des Abbaues (§§. 70. u. 71. — d. E. §. 626. und 627.) müſſen von allen Auseinanderſetzungstheilnehmern, welche daraus Vortheil haben, einſchließlich des Abbauenden, nach Verhältniß ihres Vortheils aufgebracht werden.

(§. 72. a. a. O.)

§. 629. Die Rente wird in Roggen beſtimmt, jedoch, wenn ſich die Theilnehmer nicht anderweit vereigen, in Gelde abgeführt. Bey der Berechnung des Roggens auf Geld werden die letzten vierzehn Jahre dergeſtalt zum Grunde gelegt, daß die zwey theuerſten und die zwey wohlfeilſten derſelben weggelaſſen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchſchnitt der Martinimarktpreiſe gezogen wird. Dieſer durchſchnittliche Geldbetrag iſt für den nächſten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber ſoll der Geldbetrag beſtehen aus neun Zehnteln des vorhergehenden Geldbetrags, und einem Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchſchnittlichen Martinimarktpreiſe dieſes folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weiſe ſoll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortſchreitend berechnet werden*).

(§. 73. a. a. O.)

---

*) Die geſetzlichen Beſtimmungen in Betreff der Berechnung der Rente und deren Ablöſung haben ſeit dem Jahre 1811 ſehr variirt. Die Verordnung über die Ablöſung der Domainenabgaben vom 16. März 1811 beſtimmte §. 3. bey Ablöſung von Getreidepächten einen dreißigjährigen Durchſchnittspreis allenfalls mit Abſetzung von höchſtens 10 Procent.

Das Culturedict vom 14. September 1811 enthält keine Dispoſition über die Ablöſung von Renten. Eben ſo wenig enthält das Edict vom 14. September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe eine ſolche Beſtimmung, obſchon §. 20. der Ablöſung in Rente als einer zuläſſigen Art der Ablöſung ausdrücklich erwähnt wird. Die Declaration dieſes Edicts vom 29. May 1816 beſtimmte §. 45 und 46. die Art und Weiſe der Ablöſung durch Rente. Es ward ſelbige auf Getreide beſtimmt und verordnet, daß ſelbige nach einem zehnjährigen Durchſchnittspreiſe zu Gelde angeſchlagen und nach dieſem in Gelde entrichtet werden ſolle. Alle 10 Jahre ſolle eine neue Ermittelung des Durchſchnittspreiſes

§. 630. Unter Martinimarktpreiſen (§. 73. — d. E. §. 471.) werden diejenigen verſtanden, welche im Durch- Gemeinheitstheilungsordnung.

Statt finden, und nach dieſem ſolle ſodann für die nächſtfolgenden 10 Jahre die Rente zu Gelde berechnet werden u. ſ. w.

Die Ablöſungsordnung vom 21. Juny 1821. §. 27. will den Durchſchnittspreis ſo wie die G. Th. O. beſtimmt wiſſen. Daſſelbe verordnet das Geſetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bürgerlichen Verhältniſſe im Großherzogthum Poſen §. 48. Geſetzliche Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand aus der Zeit vor 1811 ſind nicht vorhanden.

Die Verordnung vom 21. October 1769, welche über Gemeinheitstheilungen disponirt, und das ſelbige declarirende Reſcript vom 19. May 1770 (Edictenſammlung von 1770. Nr. 38. Stengels Beiträge Band 3. Seite 3 — 34. Das Reſcript vom 16. Februar 1795, (a. a. O. S. 35—71.) die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 21. Jul. et confirm. den 11. Aug. 1794. (Klein's Ann. Bd. 13. S. 47.) enthalten über den oben erwähnten Gegenſtand eben ſo wenig Beſtimmungen als das A. L. R. Die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 13. März et confirm. den 22. März 1790 beſtimmte ſogar, daß Zehntgerechtigkeiten gegen den Willen des Berechtigten kein Gegenſtand einer Gemeinheitstheilung ſeyn können.

Hiernach exiſtiren gegenwärtig folgende von einander abweichende Beſtimmungen über denſelben Gegenſtand:

1) Bei Ablöſung von Domainenabgaben an Naturalien wird ein dreißigjähriger Durchſchnittspreis allenfalls mit Abrechnung bis 10 Procent zu Grunde gelegt.
2) Bey Ablöſung von Abgaben an Naturalien werden in den Provinzen, in welchen das Geſetz über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe gilt, in ſo fern die Abgabe als Rente bey einer ſolchen Regulirung conſtituirt iſt, wird ein zehnjähriger Durchſchnittspreis zum Grunde gelegt.
3) Bey Ablöſung von Renten, welche durch die Gemeinheitstheilungsordnung und durch die Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe im Großherzogthum Poſen entſtanden ſind und in allen Provinzen, in welchen die Ablöſungsordnung von Naturalabgaben gilt, wird ein vierzehn jähriger Durchſchnittspreis nach Abrechnung der beiden höchſten und der beiden niedrigſten Preiſe zum Grunde gelegt.

Da nun in dem Zeitraume von 1811 bis jetzt die geſetzlichen Beſtimmungen über den oberwähnten Gegenſtand ſo ſehr variirt haben und erſt ſeit kurzer Zeit Erfahrungen darüber haben gemacht werden können, ſo ſcheint es ſehr zweckmäßig, einen Durchſchnittspreis der letztverfloſſenen 30 Jahre der jährlich ſich änderte allen andern Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand allen obigen Beſtimmungen zu ſubſtituiren.

Dieſe Beſtimmung gilt bey Ablöſung von Domainenabgaben. Das Geſinde- und Tagelohn, die Preiſe des Holzes, des Eiſens und das Handwerkslohn werden durch die andern beiden geſetzlichen reſp. zehn- und vierzehnjährigen Durchſchnittspreiſe (von welchen der

Gemeinheitstheilungsordnung. ſchnitt der zwey dem Martinitage zunächſt liegenden Wochen Statt gefunden haben. Sie ſind nach den Märkten derjenigen Orte zu beſtimmen, welche hierzu nebſt dem ihnen zugehörenden Bezirk von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden ſollen.

(§. 74. a. a. O.)

§. 631. Hinſichtlich der Beſtimmungen, welche die Geſetze vom 25. September 1820 und 7. Juny 1821 §. 36. und §. 74. wegen Ermittelung der Getreidedurchſchnittspreiſe enthalten, iſt im Königl. Staatsminiſterio und im Königl. Staatsrathe die Interpretation angenommen, daß die Martini-Marktpreiſe aus den Preiſen derjenigen Markttage berechnet werden, die in denjenigen funfzehn Tagen fallen, von denen der Martinitag die Mitte ausmacht.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. vom 14. May 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 462.)

§. 632. Die Rente iſt gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags ablöslich. Es muß ſechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablöſung verlangt; ſo muß er auf den Antrag des Verpflichteten ſich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen laſſen.

(§. 75. a. a. O.)

§. 633. Die Rente genießt vor allen hypothecariſchen Forderungen daſſelbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöſeten Rechte ſelbſt zuſtand; zur Erhaltung deſſelben muß jedoch der Berechtigte, bey Vermeidung der in den Geſetzen beſtimmten Nachtheile, binnen Jahresfriſt,

---

letztere eigentlich nur im zehnjährigen Durchſchnittspreiſe des Getreides iſt) nicht beſtimmt, wohl aber kann man annehmen, daß im Laufe eines Menſchenalters dieſe Beſtimmung erfolgt ſey. Ueberhaupt iſt der wahre Werth eines ländlichen Grundſtücks oder einer ländlichen Grundgerechtigkeit weit ſicherer nach einem dreißigjährigen als nach einem zehnjährigen Durchſchnittspreiſe des Getreides zu beſtimmen. So wie es jetzt ſteht, verliert derjenige, der bey einer Gemeinheitstheilung mit einer Rente abgefunden wird, offenbar. Er erhält für Grundeigenthum eine Rente, deren Capital er zwar kündigen darf, aber auf Verlangen des Verpflichteten Abſchlagszahlungen anzunehmen verpflichtet iſt, dergeſtalt, daß binnen 5 Jahren das ganze Capital berichtigt iſt.

Dem Grundeigenthümer, welcher ein größeres Capital ſchuldet, würde daſſelbe gekündigt, wenn er den fünften Theil davon kündigte.

vom Tage der Beſtätigung des Receſſes gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundſtücks nachſuchen. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 76. a. a. O.)

§. 634. Eine Entſchädigung in Rente (§. 73. — d. E. §. 629.) muß dann angenommen werden, wenn

a) einem Dienſtbarkeitsberechtigten eine Entſchädigung in Land dergeſtalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeſchätzten Werthe zu nutzen vermag;

b) wenn er dadurch in den Stand geſetzt wird, ſich die Nutzung, die dadurch abgelöſet wird, zu verſchaffen.

(§. 77. a. a. O.)

§. 635. Andere jährliche Naturalabgaben, welche in Art und Maaß genau zu beſtimmen ſind und aus den Erzeugniſſen des verpflichteten Guts müſſen geleiſtet werden können, finden nur zum Erſatz vorübergehender Nachtheile der Auseinanderſetzung, namentlich zum Erſatz von einſtweiligen Ausfällen an dem bey der Ausgleichung vorausgeſetzten Ertrage, Statt.

(§. 78. a. a. O.)

§. 636. Arbeitshülfen können für die zu gleichem Zwecke erforderlichen Verbeſſerungsarbeiten auf höchſtens zwölf Jahre vorbehalten werden.

(§. 79. a. a. O.)

§. 637. Können die Naturalabgaben (§. 78. — d. E. §. 635.) aus den Erzeugniſſen des Guts nicht genommen werden; ſo muß dafür eine Entſchädigung in Gelde geleiſtet und angenommen werden.

(§. 80. a. a. O.)

§. 638. Dieſe Entſchädigungsart muß auch geleiſtet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugniſſen des Guts genommen werden können, imgleichen wegen der Arbeitshülfen §. 79. (§. 636. d. E.), ſo bald in dem einen oder andern Falle der Berechtigte ſie vorzieht.

(§. 81. a. a. O.)

§. 639. Wechſelſeitige Dienſtbarkeiten gleicher Art werden durch Compenſation aufgehoben.

(§. 82. a. a. O.)

Gemeinheitstheilungsordnung.

§. 640. Hat jedoch ein Theilhaber ein beſonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen der gegenſeitigen Dienſtbarkeit Statt, als das Verhältniß der der wechſelſeitigen Dienſtbarkeit unterliegenden Grundſtücke, ſo müſſen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Compenſation geſchieht alſo in dieſem Falle nur, in ſo weit die gegenſeitigen Nutzungsrechte gleich ſind, und der Ueberſchuß muß beſonders vergütet werden.

(§. 83. a. a. O.)

§. 641. Iſt über die Beybehaltung wechſelſeitiger Dienſtbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Auseinanderſetzung nicht beſtehen können, nichts verabredet; ſo ſind ſie nach vollzogener Theilung, ſelbſt in dem Falle, wenn das §. 83. (d. E. §. 640.) gedachte verſchiedene Theilnehmungsverhältniß Statt findet, für aufgehoben zu achten.

(§. 84. a. a. O.)

§. 642. In dieſem Falle darf daher auch für eine Schäfereygerechtigkeit, wofür keine beſondere Abfindung verlangt worden, keine beſondere Entſchädigung gewährt werden.

(§. 85. a. a. O.)

§. 643. Wenn einſeitige Dienſtbarkeitsberechtigte auf Auseinanderſetzung antragen; ſo müſſen ſie ſich jede dem Belaſteten beliebige Entſchädigungsart, ſie ſey Land, Rente oder Capital, gefallen laſſen.

(§. 86. a. a. O.)

§. 644. Bey der Beſtimmung des Werths des Grundes und Bodens werden die Gegenſtände der Regel nach in dem Zuſtande angenommen, in welchem ſie ſich zur Zeit der Auseinanderſetzung befinden. Nur in Rückſicht des Forſtgrundes findet nach §. 132. (§. 689. d. E.) eine Ausnahme Statt.

(§. 87. a. a. O.)

§. 645. Die Abſchätzung geſchieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Beſitzer gewähren kann.

(§. 88. a. a. O.)

§. 646. Dabey kommt der neueſte Düngungszuſtand nicht in Anſchlag, vielmehr bleibt dieſer, d. i. der-

jenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodiſche Nutzungen ſchon verwendeten Beſtellungskoſten, Gegenſtand beſondrer Vergütung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leiſten iſt. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 89. a. a. O.)

§. 647. Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den nach §. 88. (v. E. §. 645. u. f.) ermittelten Werth, ſondern auch für den Unterſchied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entſchädigt werden.

(§. 90. a. a. O.)

§. 648. Bey dem Anſchlage der Berechtigungen muß auf den Umfang des Rechts an ſich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, daſſelbe zu benutzen, Rückſicht genommen werden.

(§. 91. a. a. O.)

§. 649. Es hat alſo weder die Fahrläſſigkeit des einen oder des andern bisherigen Beſitzers, noch deſſen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts, auf die Werthbeſtimmung Einfluß.

(§. 92. a. a. O.)

§. 650. Nach dem ſolchergeſtalt ausgemittelten Ertrage muß der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

(§. 93. a. a. O.)

§. 651. Hat jedoch ein Dienſtbarkeitsberechtigter auf Auseinanderſetzung angetragen; ſo hängt es von der Wahl des Belaſteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungsertrage der Dienſtbarkeit, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belaſteten aus deren Aufhebung erwächſt, entſchädigen will.

(§. 94. a. a. O.)

§. 652. Jedem Theilnehmer müſſen zu ſeinen Grundſtücken die erforderlichen Wege und Triften verſchafft werden.

(§. 95. a. a. O.)

§. 653. Der zu deren neuer Anlage erforderliche Grund und Boden muß von allen Betheiligten, nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts, hergegeben werden, und der Beytrag jedes Einzelnen wird ihm auf

Gemeinheitstheilungsordnung.

ſeine Abfindung angerechnet zur Anfertigung und Unterhaltung beytragen.

(§. 96. a. a. O.)

§. 654. Eben dieſes (§§. 95. 96. — d. E. §§. 652. und 653. finden in Rückſicht der Entwäſſerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeſchätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rückſicht der Gränzgräben Statt.

(§. 97. a. a. O.)

§. 655. Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewäſſer auf den auseinandergeſetzten Grundſtücken vorbehalten und dieſe ſo ausgewieſen werden, wie es zu dieſem Zweck für beyde Theile am bequemſten iſt. Werden zu dem Behuf zweckmäßige neue Trankſtätten angelegt; ſo finden die Vorſchriften der §§. 95. und 96. (d. E. §§. 652. und 653. Anwendung.

(§. 98. a. a. O.)

§. 656. Die vor der Auseinanderſetzung ſchon gemeinſchaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, bleiben zur gemeinſchaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, in ſo fern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweiſung beſonderer Vorräthe dieſer Art ausgeglichen werden können.

(§. 99. a. a. O.)

§. 657. Einhegungen und deren Unterhaltung können auf Koſten ſämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundſtücke eines Betheiligten oder an denſelben vorbey ſchmale Triften, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zuſammen gehalten werden kann, vorbehalten werden müſſen.

(§. 100. a. a. O.)

§. 658ᵃ. Bey der erſten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung ſoll zu der Schullehrerſtelle ſo viel Gartenland, als, einſchließlich des bisher beſeſſenen, zur Haushaltung einer Familie, von der §. 41. (d. E. §. 597.) Buchſtabe b. angegebenen Stärke, und zur Sommerſtallfütterung und Durchwinterung von zwey Haupt Rindvieh erforderlich iſt, in zweckmäßiger Lage angewieſen werden; dagegen aber auch die der

Stelle bisher zuſtändig geweſene Weideberechtigung auf den Grundſtücken der Dorfgemeinde aufhören. Gemeinheitstheilungsordnung.
(§. 101. a. a. O.)

§. 658b. Die Beſtimmung des §. 101. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung iſt allgemein anwendbar, ſelbſt wenn zur Erzielung beſſerer Cultur-Vortheile eine theilweiſe Umlegung der Ländereyen erfolgt, der eigentliche Gegenſtand der Auseinanderſetzung aber nur die Ablöſung der Hütung und Gräſerey iſt; denn das Geſetz macht keine Ausnahme hinſichtlich des Gegenſtandes der Theilung, ſondern beſtimmt ausdrücklich und unzweydeutig, daß die Dotation der Schullehrer-Stelle bey der erſten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheits-Theilung Statt finden ſoll.

Es wird darin zweierley ausgedrückt, einmal die Verpflichtung an ſich, welche einer noch in Gemeinſchaft befangenen Gemeinde zu dieſer Ausſtattung obliegt, zweytens der Zeitpunct, in welchem ſolches geſchehen ſoll.

Jene Verpflichtung vorausgeſetzt, kommt es nur darauf an, den Zeitpunct der Ausweiſung ſchicklich zu wählen, und dieſer bietet ſich, wie es das Geſetz zu erkennen giebt, ſogleich dar, als irgend eine die Gemeine und ihre wirthſchaftlichen Verhältniſſe berührende Auseinanderſetzung über beſtehende Gemeinheiten vorkommt. Es iſt auch ganz irrelevant, bezüglich auf die Verbindlichkeit zu jener Ausſtattung des Schullehrers, ob er bisher Hütungsberechtigter war, oder nicht; desgleichen ob ſeine Wohnſtelle auf Unterbringung von Vieh eingerichtet iſt.

Das Geſetz beſchränkt dieſelbe weder in der einen noch in der andern Beziehung. Zwar beſtimmt daſſelbe, daß gegen die beſtimmte Ausſtattung die der Stelle bisher zuſtändig geweſene Weideberechtigung auf den Grundſtücken der Dorfgemeine aufhöre, allein dies iſt nicht Bedingung, ſondern Folge und Wirkung jener anderweitigen Ausſtattung.

Wenn es aber dem Schullehrer einſtweilen noch an der Gelegenheit fehlt, jenes Land ganz nach den Abſichten der Vorſchrift zu benutzen, ſo kann daraus doch offenbar kein Grund entnommen werden, ihm daſſelbe vorzuenthalten, vielmehr iſt es dem Schulvorſteher und den ihnen vorgeſetzten Behörden zu überlaſſen, wie ſie ihre Einrichtungen treffen wollen, daß dem

Gemeinheitstheilungsordnung.

Schullehrer der Nutzen, den er davon ziehen kann, im ganzen Umfange zu Statten komme.

Daß der Schullehrer für das ihm zuzutheilende Land die Grundſteuer pro rata zu übernehmen habe, iſt nicht verordnet, vielmehr erfolgt das Gegentheil ſowohl aus der Abſicht des Geſetzes, die Lage des Schullehrers zu verbeſſern, als den Beſtimmungen §§. 147. und 156. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

Man würde die Ausſtattung verkümmern, wenn man ſie mit Abgaben belegen wollte, und die Land-Ausweiſung iſt entweder Abfindung für bisher ſchon beſtandene Weideberechtigungen, oder doch wegen einer neuen, durch das Geſetz ſelbſt beſtimmten Berechtigung.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 31. July 1823. Geſetzſ. S. 410. 411.)

§. 659. Iſt jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 658a. beſtimmt worden; ſo muß er nach dem ganzen Umfange ſeines Theilnehmungsrechts abgefunden werden.

(§. 102. a. a. O.)

§. 660. Die Beſtimmung der Entſchädigung und der Grundſtücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinanderſetzung erhalten ſoll, geſchieht durch die Auseinanderſetzungsbehörde.

(§. 103. a. a. O.)

§. 661. Sie muß ſich dabey nach obigen Vorſchriften achten und möglichſt verhüten, daß kein Theil gegen den andern verkürzt und in ſeinen Nutzungen geſchmälert werde.

(§. 104. a. a. O.)

§. 662. Bey der Beurtheilung deſſen iſt jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, ſondern auf den ganzen Umfang der Wirthſchaft eines jeden Theilnehmers, ſo wie ſie vor und nach der Theilung ſich verhält, Rückſicht zu nehmen.

(§. 105. a. a. O.)

§. 663a. Der Gebrauch des Looſes iſt, Behufs dieſer Auseinanderſetzung, nur in den in dem Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §§. 570. und 573. bemerkten Fällen und unter den dort feſtgeſtellten Maaßgaben, zuläſſig.

(§. 106. a. a. O.)

§. 663b. Nach einem Beſchluſſe des Königl. Staats-Miniſterii, ſoll Hinſichts der Entſchädigungen, welche für die Benutzung von Feldern ꝛc. zu Truppen-Uebungen liquidirt werden, vor der Gewährung derſelben, durch die betreffenden Regierungen ſtets erſt genau ermittelt werden, ob nicht auf den Grundſtücken der die Entſchädigung in Anſpruch nehmenden Beſitzer und Gemeinden für den Fiskus die Servitut haftet, wonach jene Beſitzer die Truppen-Uebungen auf ihren Feldern ohne alle, oder doch gegen obſervanzmäßige Entſchädigung dulden müſſen, indem die rechtliche Vermuthung vorhanden ſey, daß in der Nähe alter Garniſon-Städte dergleichen Servitute ſich entweder durch beſondere Rechtstitel oder durch rechtsgültige Verjährung gebildet haben. Gemeinheitstheilungsordnung.

Dergleichen Servituten würden nur da, wo ſie wirklich exiſtiren, durch die jetzt faſt allgemein Statt findenden Separationen der bisher im Gemenge gelegenen Grundſtücke vereitelt werden, wenn nicht zur Erhaltung derſelben Fiskus ſich bey dieſen Separationen als Grundberechtigter meldet, und auf die Ermittelung und Erhaltung der Servituten anträgt, entweder der Separation für den einer ſolchen Mitbenutzung unterliegen Acker ꝛc. Theil widerſpricht, oder auf Entſchädigung durch Hergabe eines eigenen, für das Bedürfniß der Garniſon hinreichenden Exerzier-Platzes dringen.

Um nun jeder diesfälligen Gefährde des Fiskus vorzubeugen, ſind die General-Commiſſionen angewieſen, von allen in der Nähe der ehemaligen und jetzigen Garniſon-Städte vorkommenden Separationen, der Intendantur des Corps-Bereichs Mittheilung zu machen, damit die Letztere ſich für den Militair-Fiskus als Grundberechtigter melde und auf Ermittelung und Erhaltung jener Servitute antrage.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 18. Sept. 1824. Geſetzſ. S. 303. 304.)

§. 664. Bey Grundſtücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werthe verlieren würden, oder welche in einer Hand vortheilhafter, als in der Vertheilung benutzt werden, findet Behufs der Auseinanderſetzung der Theil-

Gemeinheitstheilungsordnung. nehmer, im Mangel einer Einigung, nur der öffentliche gerichtliche Verkauf Statt.

(§. 107. a. a. O.)

8) Von Forſttheilungen. §. 665. Die vorſtehenden allgemeinen Grundſätze haben der Regel nach auch bey der Aufhebung der Gemeinheit in Forſten Anwendung.

(§. 108. a. a. O.)

§. 666. Die Naturaltheilung eines gemeinſchaftlichen Waldes iſt ganz oder theilweiſe nur dann zuläſſig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forſtmäßigen Benutznng geeignet bleiben, oder ſie vortheilhaft als Acker oder Wieſe benutzt werden können.

(§. 109. a. a. O.)

§. 667. Außer dieſen Fällen kann die Auseinanderſetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

(§. 110. a. a. O.)

§. 668. Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten beſtimmt, und beziehen ſich dieſelben auf verſchiedenartige Nutzungen; ſo muß das Werthsverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverſtändige abgeſchätzt werden.

(§. 111. a. a. O.)

§. 669. Die Theilung muß möglichſt ſo bewirkt werden, daß jeder Miteigenthümer ſeinen Antheil nicht allein von Grund und Boden, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Güte, ſondern auch des ſtehenden Holzes erhält.

(§. 112. a. a. O.)

§. 670. Iſt dieſes nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken; ſo muß derjenige, der einen Ueberſchuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über deſſen Bezahlung, den andern entweder durch Anweiſung eines verhältnißmäßigen Diſtricts zur Abholzung in angemeſſenen Friſten, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf beſtimmte Jahre entſchädigen.

(§. 113. a. a. O.)

§. 671. Die Ablöſung der auf der Forſt haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter

den §§. 86. u. 94. (d. E. §§. 643. und 651.) bemerkten Einſchränkungen verlangen. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 114. a. a. O.)

§. 672. Findet der belaſtete Eigenthümer einzelne Dienſtbarkeitsberechtigte ab; ſo iſt er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenſtandes der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frey zu verfügen.

(§. 115. a. a. O.)

§. 673. Bey der Abſchätzung einer Maſtungsgerechtigkeit iſt die Frage: wie oft volle oder Sprengmaſt eintrete? nach dem in den letzten dreyßig Jahren Statt gefundenen Durchſchnittsverhältniſſe, und die Frage: wie viel Vieh bey voller oder Sprengmaſt geſtet werden könne? nach der Durchſchnittszahl des in den letzten drey Fällen, beziehungsweiſe der vollen und Sprengmaſt, wirklich eingetriebenen Viehes zu beſtimmen.

(§. 116. a. a. O.)

§. 674. Der Maſtungsberechtigte kann nur eine Entſchädigung in Rente (§. 77. — d. E. §. 634. verlangen.

(§. 117. a. a. O.)

§. 675. Unbeſtimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf ſind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinanderſetzung unmittelbar vorhergehenden, zehn Jahren im Durchſchnitt verkauften Betrage zu beſtimmen.

(§. 118. a. a. O.)

§. 676. Unbeſtimmte Holzungsgerechtigkeiten, die ſich auf das Bedürfniß erſtrecken, ſind nach dem Gutachten Sachverſtändiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

(§. 119. a. a. O.)

§. 677. Bey der Abſchätzung des Bauholzbedarfs iſt nicht allein die erſte Inſtandſetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, ſondern auch die mögliche Beſchädigung derſelben durch Feuer zu berückſichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bey einer Feuerſocietät; ſo wird die Feuersgefahr nach dem Durchſchnitt der in den letzten, der Einleitung der

Gemeinheitstheilungsordnung.

Auseinanderſetzung unmittelbar vorhergehenden, zehn Jahren gezahlten Feuerſocietäts-Beyträge angeſchlagen. Sind ſie aber nicht verſichert; ſo bleibt es dem Ermeſſen der Sachverſtändigen überlaſſen, die Beytrageſätze derjenigen Feuerſocietät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweiſe Anwendung finden, bey dem Anſchlage zum Grunde zu legen. Beträgt alſo zum Beyſpiel nach dem Durchſchnitt der jährliche Beytrag ½ Procent der Verſicherungsſumme und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreis 1000 Thaler; ſo beläuft ſich der Anſchlag der Feuersgefahr auf fünf Thaler jährlich.

(§. 120. a. a. O.)

§. 678. Sind Gebäude der Zerſtörung oder Beſchädigung durch die Gewalt des Waſſers ausgeſetzt; ſo iſt auch noch für dieſe Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem nach §. 120. (d. E. §. 677.) auszumittelnden Betrage hinzu zu rechnen, welche von Sachverſtändigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu beſtimmen iſt.

(§. 121. a. a. O.)

§. 679. Die Gefahr der Beſchädigung durch Sturm wird bey dieſer Ausmittelung nicht berückſicht, indem ſie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgeſetzt war, ausgeglichen wird.

(§. 122. a. a. O.)

§. 680. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes oder ſeiner Beſtände nach den Vorſchriften des Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 226. und 227. ſich eine Einſchränkung in der Benutzung ſeines Rechts gefallen laſſen muß; ſo wird, mit Rückſicht auf die Dauer dieſes Zuſtandes, nach dem Ermeſſen der Sachverſtändigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt.

(§. 123. a. a. O.)

§. 681. Iſt der Holzberechtigte auf eine gewiſſe Holzart eingeſchränkt; ſo kann ſeine Abfindung in der Regel nur nach dem Beſtande dieſer Holzart zur Zeit der Auseinanderſetzung beſtimmt werden.

(§. 124. a. a. O.)

§. 682. Iſt jedoch dieſe Holzart ganz ausgegangen oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur

Wiederanpflanzung derſelben verbunden; ſo iſt die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rückſicht auf den nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverſtändige zu ermitteln. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 125. a. a. O.)

§. 683. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch ſeine Schuld verurſacht; ſo kann auch in Rückſicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich iſt, nichts gekürzt werden.

(§. 126. a. a. O.)

§. 684. Die Entſchädigung für eine Holzberechtigung iſt, wenn der Belaſtete auf die Ablöſung anträgt, der Regel nach, in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbeſtände, zu leiſten, wenn ſolches mit einer forſtmäßigen Holzbenutzung oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wieſe geeignet iſt. Außer dieſen Fällen und überhaupt in den Fällen des §. 77. (d. E. §. 634.) iſt der Berechtigte ſie in Rente anzunehmen verpflichtet.

(§. 127. a. a. O.)

§. 685. Das Recht, vermöge deſſen die Beſitzer von Aeckern, Wieſen und zur Forſt nicht gehörigen Weiderevieren verbunden ſind, das auf ihren Grundſtücken aufſchlagende Holz oder gewiſſe Arten deſſelben bis zur Haubarkeit fortwachſen und von einem Dritten benutzen zu laſſen, iſt auf ein Procent des Werths der zur Zeit der Auseinanderſetzung vorhandenen Holzbeſtände abzuſchätzen und wird durch deſſen Erlegung abgeloſet.

(§. 128. a. a. O.)

§. 686. Außer dieſer Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbeſtand entweder in Natur durch Wegnahme oder durch Empfang des taxmäßigen Werths deſſelben. Welche von beyden Abfindungen Statt finden ſoll, beſtimmt, im Mangel einer Einigung, die Auseinanderſetzungsbehörde, nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

(§. 129. a. a. O.)

§. 687. Neben dieſer Entſchädigung (§. 128. und 129. — d. E. §. 685. und 686.) iſt der Berechtigte nicht noch eine beſondere Entſchädigung für die ihm etwa zuſtehende Maſtnutzung zu fordern befugt; ſtand

Gemeinheitstheilungsordnung.

aber dem Belaſteten die Maſtnutzuug zu; ſo muß er ſich deren Betrag von ſeiner Entſchädigung kürzen laſſen.

(§. 130. a. a. O.)

§. 688. Bey der Ausmittelung der Entſchädigung der Weideberechtigten in beſtandenen Forſten kann die Weide nie höher abgeſchätzt werden, als bey dem Holzbeſtande zur Zeit der Auseinanderſetzung darin befindlich iſt.

(§. 131. a. a. O.)

§. 689. Iſt die Forſt ſchlecht beſtanden; ſo kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeſchätzt werden, welche bey einem mittelmäßigen Beſtande der Forſt Statt gefunden haben würde.

(§. 132. a. a. O.)

§. 690. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judicate die Befugniß, die Forſtcultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbeſtandes zu treiben, verloren; ſo muß die Abſchätzung nach dem Zuſtande zur Zeit der Theilung geſchehen.

(§. 133. a. a. O.)

§. 691. Von der nach den Grundſätzen der §§. 131. u. f. (d. E. §§. 632. u. ff.) ausgemittelten Weide muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rückſicht der nach den Grundſätzen der Forſtcultur, oder ſeiner geſchränkten Befugniß (§. 133. — d. E. §. 690.) anzulegenden Holzſchonungen und für den Maſtberechtigten in Rückſicht der geſetzlichen Maſtſchonungen, abgerechnet werden.

(§. 134. a. a. O.)

§. 692. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Maſſe aus, in welche die Weideberechtigten ſich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

(§. 135. a. a. O.)

§. 693. Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebberechtigte vorhanden; ſo muß auch die hierauf anzuſchlagende Verminderung des Weiderechts in Abrechnung gebracht werden.

(§. 136. a. a. O.)

§. 694. Iſt die Maſſe zur Befriedigung aller dieſer Theilnehmer (§. 136. — d. E. §. 693.) unzureichend,

ſo müſſen ſich ſelbige ſowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen laſſen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuſtändigen Antheile, außer dem Falle des §. 133. (d. E. §. 690.) wegen der Unzulänglichkeit des Ueberreſtes für die Plaggen-, Heide- und Bültenhiebberechtigten, nichts gekürzt werden. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 137. a. a. O.)

§. 695. Die Entſchädigung der Weidebrechtigten in Land wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geſchehener Abholzung bey dem Daſeyn der Stubben zur Weide geſchickt iſt; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten; ſo muß er das Raden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken laſſen, oder die dießfalſigen Koſten dem abgefundenen Weideberechtigten erſetzen.

(§. 138. a. a. O.)

§. 696. Eben dieſe Grundſätze (§. 132. u. f, — d. E. 689. u. ff.) finden in Rückſicht des ganz unbeſtandenen Forſtgrundes Statt.

(§. 139. a. a. O.)

§. 697. Von Berechtigungen, Streu zu rechnen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bey Beobachtung der Forſtpolicеygeſetze hat genutzt werden können.

(§. 140. a. a. O.)

§. 698. Die auseinandergeſetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewieſene Entſchädigung zur ausſchließlichen Benutzung und freyen Verfügung, in ſo fern ihr Beſitzrecht und ihre Schuldenverbindung keine Einſchränkung begründen.

(§. 141. a. a. O.)

§. 699. Sind dem Zwecke der Auseinanderſetzung, außer der aufzuhebenden gemeinſchaftlichen Benutzung (§. 2.—d. E. §. 557.) noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich; ſo müſſen auch dieſe, gegen hinlängliche Entſchädigung, aufgehoben werden.

(§. 142. a. a. O.)

§. 700. Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen Verhältniſſen ſolcher bäuerlichen Beſitzer, die nicht Eigenthümer ſind, entſpringenden Leiſtungen iſt bereits durch das Edict vom 14. September 1811 und deſſen

Gemeinheitstheilungsordnung.

Declarationen verfügt (§. 1972—2210). Ueber die Aufhebungen der Leiſtungen anderer bäuerlicher Beſitzer, der Zehenten und anderer der Landcultur ſchädlichen Gerechtſame, iſt unterm 7. Jun. 1821 eine beſondere Verordnung ergangen, worauf hiermit verwieſen wird (§. 2348—2393).

(§. 143. a. a. O.)

§. 701. Wo der Hordenſchlag in der Art eingeführt iſt, daß der Vortheil davon allen, zur Schafhütung berechtigten Theilnehmern verhältnißmäßig zu Statten kommt; da hört er durch die Aufhebung der gemeinſchaftlichen Hütung und die Trennung der Heerde ohne Ausgleichung auf.

(§. 144. a. a. O.)

§. 702 Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferchrecht zu; ſo muß dafür eine verhältnißmäßige Entſchädigung in Rente gegeben werden.

(§. 145. a. a. O.)

§. 703. Der Gebrauch der beyzubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienſtbarkeiten, als der Wege, Triften ꝛc. muß ſo beſtimmt werden, daß er den Zweck der Auseinanderſetzung nicht vereitele und ſo wenig als möglich beſchränke.

(§. 146. a. a. O.)

§. 704. Die Entſchädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinanderſetzung erhält, iſt ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundſtücke oder dadurch abgelöſeten Berechtigungen und erhält daher in Anſehung ihrer Befugniſſe, Laſten und ſonſtigen Rechtsverhältniſſe die Eigenſchaften derjenigen Grundſtücke, für welche ſie gegeben werden.

(§. 147. a. a. O.)

§. 705. Bey Gemeinheitstheilungen treten die durch die Theilung erhaltenen Grundſtücke in Rückſicht der Lehns- und Fideicommißverbindungen und der hypothekariſchen Schulden an die Stelle der abgetretenen.

(§. 148. a. a. O.)

§. 706. Sind Grundſtücke oder Gerechtſame gegen Rente abgetreten, ſo tritt auch dieſe an die Stelle derſelben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belaſteten Grundſtücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts ſey und die Fähigkeit

der Beſitzers, über dieſelbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu erſehen ſey. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 149. a. a. O.)

§. 707[a]. Werden Pertinenzſtücke gegen eine baare, ein für alle Mal zu entrichtende Vergütung abgetreten; ſo finden in Rückſicht der Hypothekengläubiger die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 460—465. Anwendung.

(§. 150. a. a. O.)

§. 707[b]. Man ſehe §. 2391[b].

§. 708. Im Falle des §. 464. a. a. O. des Allgem. Landrechts können jedoch die Hypothekengläubiger ſich nur wegen der von dem neuen Beſitzer zu entrichtenden Geldſumme an denſelben und an das abgetretene Pertinenzſtück halten. Auch kann ſich dieſer in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Capitals von aller Verhaftung befreyen.

(§. 151. a. a. O.)

§. 709. In Rückſicht der Geldentſchädigungen für den neueſten Düngungszuſtand und für Verbeſſerungsarbeiten können Hypothekengläubiger nur die Verwendung derſelben in das Gut und zu deſſen Cultur verlangen und deshalb nur ihre Schuldner in Anſpruch nehmen.

(§. 152. a. a. O.)

§. 710. Bey Lehn- und Fideicommißgütern können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideicommißfolger einer Abtretung von Pertinenzſtücken gegen Geld, oder der Ablöſung von Renten, in ſo fern beydes nach der Gemeinheitstheilungsordnung zuläſſig iſt, nicht widerſprechen.. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Capital wieder zu Lehn- oder Fideicommiß angelegt oder zur Befriedigung der erſten Hypothekengläubiger verwendet werde.

(§. 153. a. a. O.)

§. 711. Eben dieſes findet Statt, in Rückſicht der Ober-Eigenthümer bey Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten, und können dieſe nur Sicherſtellung des Capitals, oder deſſen Verwendung zu bleibenden Verbeſſerungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzſtücke, fordern.

(§. 154. a. a. O.)

Gemeinheitstheilungsordnung.

§. 712. Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten; (§§. 153. und 154. — d. E. §§. 710. und 711.) er kann ſich jedoch von der Vertretungsverbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frey machen.

(§. 155. a. a. O.)

§. 713a. Auch in Rückſicht der öffentlichen Laſten finden die Verfügungen des §. 148. (d. E. §. 705.) Statt. Sind Grundſtücke gegen Rente oder Capital abgetreten, ſo verbleiben die öffentlichen Laſten auf den Grundſtücken und iſt alſo bey deren Beſtimmung hierauf Rückſicht zu nehmen.

(§. 156. a. a. O.)

§. 713b. Nachdem über die zur Sprache gebrachten Frage,

wegen der Steuer-Verhältniſſe bey Ablöſung von Servituten:

mit dem Finanz-Miniſterio communicirt werden, wird folgendes verordnet, und zwar:

1) wegen der Remonſtrationen der dortigen Regierung gegen den im Reſcripte v. 8. Auguſt v. J. beſtimmten Grundſatz, daß nämlich bey der Abfindung von Servituts-Berechtigten durch Land keine Veränderung in den bisherigen Steuer-Verhältniſſen der berechtigten und verpflichteten Güter Statt findet, vielmehr auch, hinſichtlich der Steuer-Belaſtung des Berechtigten, das abgetretene Land an Stelle der aufgehobenen Gerechtigkeit tritt, und hinſichtlich der Steuer-Belaſtung der Verpflichteten, das von der Servitut befreite Grundſtück fernerhin alleinigen Gegenſtand derjenigen Steuer ausmacht, welche vormals auf dem ganzen, mit der Servitut belaſteten Eigenthum haftete.

Die im §. 156. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung mit Bezug auf die §. 148. a. a. O. getroffene Beſtimmung, ſtellt den ſchon im Allgem. Landrechte Th. 1. Tit. 17. §§. 356. und 357. enthaltenen Grundſatz als Regel auf, daß nehmlich die Entſchädigungen, welche jeder Theilhaber, durch die Auseinanderſetzung erhält, rückſichtlich der auf den abgetretenen Grundſtücken oder abgelöſten Berechtigungen haftenden öffentlichen Laſten an die

Stelle der letztern treten. Nur rückſichtlich der Entſchädigungen in Capital oder Rente beſtimmt der allegirte §. 148. die Ausnahme, daß in ſolchem Falle die öffentlichen Laſten auf den Grundſtücken bleiben und hierauf bey Beſtimmung jener Entſchädigungsarten Rückſicht zu nehmen ſey. Es iſt bey dieſer klaren und unzweydeutigen Faſſung des Geſetzes, wonach der Regel nach durch die Theilung in den beſtehenden Steuer=Verhältniſſen nichts geändert wird, vielmehr das Aequivalent für die bisherigen Theilungsrechte an die Stelle der Letztern treten ſollte, gar nicht abzuſehen, wie es darnach zweifelhaft gefunden werden kann, daß der Servitutsberechtigte auf die ihm zu ſeiner Abfindung angewieſenen Grundſtücke nichts von der Steuer des belaſteten Guts zu übernehmen habe. Noch weniger iſt abzuſehen, wie man aus der Beſtimmung wegen der Steuer=Uebertragung in dem Falle, wenn der Berechtigte zu ſeiner Abfindung Capital oder Rente erhält, etwas für die Anwendung des nur für dieſen Fall vorgeſchriebenen Grundſatzes auf den Fall der Entſchädigung in Grundſtücken folgern kann, da jene Beſtimmung unzweideutig als Ausnahme von der gerade auf dieſen Fall anwendbaren Regel hingeſtellt iſt. Aus den Beſtimmungen des Edicts vom 14. Sept. 1811 kann auf keine Weiſe eine Einſchränkung oder Aufhebung unzweydeutiger Vorſchriften der Gemeinheits=Theilungs=Ordnung abgeleitet werden. Jene Beſtimmungen kommen hiebey um ſo weniger in Betracht, als die Ausgleichung den gutsherrlichen Anſprüchen bey bäuerlichen Regulirungen nach einem ganz andern Plane, nämlich nicht mittelſt genauer Abwägung und ſpecieller Berechnung derjenigen Nutzungen, welche jeder Theil aus dem Bauerhofe bezogen hat, ſondern per aversum geſchieht, ſo nämlich, daß der Hof cum onere et commodo, als ein zwiſchen dem Gutsherrn und den Bauern zu theilendes gemeinſchaftliches Object behandelt wird, von welchem Jeder (mit einigen praecipuis) partem quotam zu ſeiner Abfindung erhält, woraus denn auch von ſelbſt folgt, daß die geſammten, auf dem Hofe und

Gemeinheitstheilungsordnung.

Gemeinheitstheilungsordnung.

deſſen Nutzungen haftenden Steuern nach gleichen Quoten zu vertheilen ſind.

Was von der Schleſiſchen Steuer-Verfaſſung geſagt wird, daß ſie nämlich zu dem oben gedachten Grundſatze nicht paſſe, iſt ganz unrichtig. Die Steuer iſt dort keineswegs auf das Arreal allein gelegt, ſondern nach den Nutzungen vertheilt. So müſſen die Gutsherrn für die ihnen zuſtändigen Gefälle und Dienſte beſondere Steuern geben, und eben ſo iſt der durch die Servitute unterhaltene Viehſtand der Berechtigten beſonders angeſchlagen. Insbeſondere aber bietet die gedachte Steuer-Verfaſſung keinen Grundſatz dar, welcher etwas der Regel der §§. 148. und 156. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung Widerſprechendes enthielte, vielmehr ſtimmt das Schleſiſche Gemeinheits-Theilungs-Reglement vom 14. April 1777 §. 45. damit ganz überein. Auch iſt nach jenem Grundſatze, wie die General-Commiſſion zu Groß-Strelitz in einem Berichte v. 2. Januar c. bemerkt, bisher immer verfahren worden, und die Regierung zu Liegnitz verfährt darnach noch bis auf den heutigen Tag.

2) Der unter Nr. 1. gedachte Grundſatz findet auch Anwendung, wenn Dienſte nach Inhalt der Ablöſungs-Ordnung v. 7. Juny 1821 mittelſt Abtretung von Land abgelöſt werden.

Was aber

3) den zweyten im §. 156. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ausgedrückten Grundſatz anlangt, daß nämlich:

in dem Falle, wenn bey Gemeinheitstheilungen Grundſtücke gegen Rente oder Capital abgetreten werden, die öffentlichen Laſten auf den Grundſtücken haften bleiben ſollen;

ſo iſt derſelbe bey den vorgedachten Dienſtablöſungen, hinſichtlich der Abfindungen durch Capital, zwar auch, nicht aber hinſichtlich der Abfindungen durch Rente in Anwendung zu bringen, vielmehr bleibt es auch in dem letztern Falle bey dem Allgemeinen Grundſatze, daß die Abfindungen für abgelöſte Gerechtigkeiten auch hinſichtlich der Steuer-Belaſtungen in die Stelle der vormaligen Gerech-

tigkeiten treten. Die Ablöſungsordnung vom 7. Juny 1821 beſtimmt nehmlich über die Art und Weiſe der Steuer-Ausgleichung nicht. — Nun iſt aber in den Fällen, wenn die Abfindung durch Land oder Rente erfolgt, kein Anlaß vorhanden, von den Allgemeinen, in den §§. 458. und 459. Tit. 20. Thl. 1. des Allgem. Landrechts ausgedrückten Grundſätzen abzugehen, und dies um ſo weniger, als es die Schleſiſche Steuer-Verfaſſung mit ſich bringt, daß auch die gutsherrlichen Gefälle Gegenſtand der Steuer-Belaſtung ſind. Dagegen paßt der §. 461. ꝛc. a. a. O. auf die Steuer nicht, und man muß daher auf anderen, für gleichartige Fälle gegebene Vorſchriften, namentlich auf den §. 3. des Land-Cultur-Edicts v. 14. September 1811. und den §. 156. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zurückgehen, zufolge welcher in ſolchem Falle das pflichtige Grundſtück für die Steuer verhaftet bleibt. Uebrigens ſtellt ſich, wie oben ſchon angedeutet iſt, Gemeinheitstheilungsordnung.

4) die Auseinanderſetzung, rückſichtlich der Steuer-Belaſtung, ganz anders als in den vorhin beſtimmten Fällen, wenn es ſich von einer bäuerlichen Regulirung nach Inhalt des Edicts vom 14. Sept. 1811 handelt.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 11. Decbr. 1823. Geſetzſ. S. 288—290.)

§. 714ª. Servitutsberechtigten (in den Provinzen des Staats, in welchen nicht die Weſtphäliſche, Bergiſche, oder Franzöſiſche Grundſteuerverfaſſung Statt findet), welche zu ihrer Abfindung nichts weiter, als ein ihrer Gerechtigkeit entſprechendes Stück Land erhalten, kann eine Concurrenz zu den auf dem ſervitutpflichtigen Gute haftenden Steuern nicht zugemuthet werden.

In Fällen dieſer Art kommt nach ausdrücklicher Beſtimmung der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorſchrift, ſobald der in demſelben erwähnten Ausnahmfälle nicht vorhanden ſind, die im §. 148. ausgedrückte Regel in Anwendung.

(Reſcr. des Min. d. Inn. v. 8. Aug. 1822.)

§. 714ᵇ. Man ſehe §. 2360ᵇ.

§. 715. Bey Gemeinheitstheilungen nach dem Edict vom 7. Juny 1821.

Gemeinheitstheilungsordnung.

1) Wird Land gegen Land abgetreten, ſo bleibt die Grundſteuer unverändert, und findet eine Ab- und Zuſchreibung nicht Statt.
2) Werden Grundſtücke gegen Capital oder Rente abgetreten, ſo geht die Grundſteuer mit dem Lande auf den neuen Erwerber über.
3) Werden Grundſtücke für aufgehobene Berechtigungen gegeben; ſo darf keine beſondere Steuer-Ab- und Zuſchreibung weiter Statt finden.
4) Wenn ſteuerpflichtige Berechtigungen gegen Land abgetreten werden, ſo bleibt ebenfalls das Steuerverhältniß unverändert, dergeſtalt, daß die auf der Berechtigung haftende Steuer nach wie vor dem Beſitzer des Grundſtücks, welchem die abgelöſete Berechtigung ſonſt zuſtand, entrichtet wird, wogegen aber derſelbe die auf dem abgetretenen Lande haftende Grundſteuer nicht übernimmt.
5) Wenn ſteuerpflichtige Berechtigungen durch Capital oder Rente abgelöſt werden, ſo geht die Steuer auf das Grundſtück über, welches bisher mit der abgelöſeten Berechtigung belaſtet war.
6) Werden Berechtigungen mit Berechtigungen compenſirt, und gegen einander aufgehoben, ſo bedarf es keiner Steuer-Umſchreibung.
7) Bey Compenſationen einer ſteuerpflichtigen mit einer ſteuerfreien Berechtigung findet gleichmäßig keine Uebertragung Statt.

Da es aber zur Vermeidung etwaniger Verdunkelungen nothwendig iſt, daß auch in ſolchen Fällen, wo nach vorſtehenden allgemeinen Vorſchriften keine beſondere Steuer-Ab- und Zuſchreibung erforderlich wird, die in Folge dergleichen Auseinanderſetzungen eingetretenen Veränderungen wenigſtens nachrichtlich in dem Steuer-Kataſter vermerkt werden, ſo müſſen die landräthlichen Officien der betreffenden Regierung zu dieſem Zweck das ihnen von den Special-Commiſſionen zur Aufbewahrung zugefertigte Exemplar jedes angefertigten Receſſes über eine Gemeinheits-Theilung Auseinanderſetzung, Dienſt- oder Zins-Ablöſung in Gemäßheit der Gemeinheits-Theilungs- oder Dienſtablöſungs-Ordnung von 1821 nach Ausführung der Sache ſelbſt, zur weitern diesfälligen Veranlaſſung überreichen.

Dagegen müſſen die General-Commiſſionen ſich bereit erklären, den Regierungen die von den landräthlichen Officien auf Requiſitionen, der Special-Commiſſion entworfenen Steuerrepartitionen, dawo nach wie vor eine Steueraufſchreibung geſchehen muß, vor Beſtätigung der Receſſe jedesmal zur Prüfung und Vergleichung mit dem Originalſteuer-Kataſter und den hier vorhandenen Grundacten unmittelbar mitzutheilen. Gemeinheitstheilungsordnung.

Sofern die für Aufhebung von Präſtationen in dem Fall ad 2. ſtipulirte Rente künftig abgelöſt wird, iſt es Sache der Berechtigten, dieſe Ablöſung dem Landräthlichen Officio zur Veranlaſſung der Steuer-Umſchreibung gehörig anzuzeigen, welches alsdann ſolche unter Ueberreichung der Ablöſungsacte bey uns in Antrag zu bringen hat, ohne daß den zu den aufgehobenen Dienſten oder Natural-Leiſtungen urſprünglich Verpflichteten unbeſchadet der gegenſeitigen von der den Regierungen obliegenden Wahrnehmung des Steuer-Intereſſe unabhängigen Privat-Verhältniſſe, gegen die Uebernahme der darauf laſtenden Steuer an ſich ein Widerſpruchsrecht zuſteht.

In wie fern übrigens wegen der durch die Auseinanderſetzungen nach den vorerwähnten herbeygeführten Veränderungen, ohne daß es vorſchriftsmäßig deshalb einer Steuer-Umſchreibung bedarf, die Grundſätze bey den ſich auf das Steuer-Kataſter gründenden Remiſſions-Berechnungen oder Ausſchreibungen für die Zukunft ebenfalls eine Abänderung werden erleiden müſſen, hängt von den hierüber noch zu gewärtigenden höheren Beſtimmungen ab*).

Auch ſind die vorſtehenden aufgeſtellten Normen nur auf Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen beſchränkt.

(Publicandum v. 15. Aug. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 672. 676. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und der Fin. laut Publ. v. 24. April 1824. v. Kamptz Bd. 8. S. 404—408.)

§. 716. Zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die ſich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Ausein-

*) Es ſind dieſe Vorſchriften zwar nur für Schleſien erlaſſen; ſie finden aber auch in den vormals Weſtphäliſch, Bergiſch und Franzöſiſch geweſenen Provinzen Anwendung.

Gemeinheitstheilungsordnung.

anderſetzung, ſelbſt im Fall einer Verletzung nicht anfechten.

(§. 157. a. a. O.)

§. 717. In Rückſicht der Wirkungen der Auseinanderſetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter, hat es bey den Vorſchriften der Declaration vom 29. May 1816. Art. 116. u. ff. (§. 1911. u. ff. d. Erg.) ſein Bewenden.

(§. 158. a. a. O.)

§. 718. Eben dieſe Vorſchriften finden Rückſichts des Pachtverhältniſſes Statt, wenn mit der Auseinanderſetzung keine ſolche Regulirung verbunden iſt. Der Pächter muß ſich alſo auch in dieſem Falle entweder mit der Benutzung der dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenſtände angewieſenen Entſchädigung auf die Dauer der Pachtzeit begnügen, oder es ſteht ihm frey, die Pacht zu kündigen.

(§. 159. a. a. O.)

§. 719. Wählt er Erſteres, ſo muß ihm der Verpächter die Koſten der in Folge der Auseinanderſetzung erforderlichen Einrichtung oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen und die Koſten der erforderlichen Vermehrung des Gutsinventariums überweiſen, oder alles dieſes ſelbſt bewirken laſſen.

(§. 160. a. a. O.)

§. 720. Auch müſſen ihm die Entſchädigungen für den neueſten Düngungszuſtand und für Verbeſſerungsarbeiten, zur Verwendung zu dieſen Zwecken, und die Entſchädigungen für temporaire Ausfälle, in ſo weit ſie die Pachtjahre betreffen, als Erſatz derſelben überlaſſen werden.

(§. 161. a. a. O.)

§. 721. Wählt er die Kündigung, ſo muß er davon binnen drey Monaten von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinanderſetzungsplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende des nächſten Wirthſchaftsjahres ab. Iſt jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigſtens ein Zeitraum von drey Monaten verſchwunden; ſo kann die Aufhebung des Pachtverhältniſſes nicht mit dem Ende des laufenden,

ſondern erſt des nächſtfolgenden Pachtjahres gefordert werden. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 162. a. a. O.)

§. 722. Bloße perſönliche Nießbraucher müſſen ſich in der Regel mit der Benutzung der dem Gute angewieſenen Abfindung begnügen.

(§. 163. a. a. O.)

10) Von Einführung neuer Gemeinheiten.

§. 723. Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die jetzige Ordnung bezweckt (§. 2. — d. E. §. 557.), können nur unter der Beſchränkung des §. 27. (d. E. §. 583.) und nur durch ſchriftlichen Vertrag errichtet werden.

(§. 164. a. a. O.)

§. 724. Gemeinſchaftliches Eigenthum, welches nach Verkündigung dieſer Ordnung entſteht und mit andern beſondern Beſitzthümern als Zubehör in Verbindung geſetzt worden, kann, des Zuſammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundſätzen von Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums aufgelöſt werden.

(§. 165. a. a. O.)

II. Abſchnitt.

Von Einſchränkung der Gemeinheiten.

1) Einführung einer den Rechten angemeſſenen und zweckmäßigen Benutzung.

§. 725. Jeder Eigenthümer mit Dienſtbarkeit belaſteter Grundſtücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienſtbarkeits- und Mitberechtigten auf ein beſtimmtes Maaß feſtgeſetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde.

(§. 166. a. a. O.)

§. 726. Es kann inſonderheit darauf angetragen werden, daß die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung Statt findet, ausgemittelt und feſtgeſetzt werden.

(§. 167. a. a. O.)

§. 727. In Rückſicht der Holzgerechtigkeiten findet die Beſtimmung des Maaßes der Theilnahme, mit Berückſichtigung der Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 235. und 236. ebenfalls Statt.

(§. 168. a. a. O.)

Gemein-heitsthei-lungsord-nung.

§. 728. Regulirungen dieſer Art werden von der Gemeinheitstheilungs-Behörde bewirkt und müſſen bey allen neuen Feldeintheilungen von Amts wegen geſchehen.

(§. 169. a. a. O.)

§. 729. Entſtehen dabey Streitigkeiten, ſo müſſen ſie von der Gemeinheitstheilungs-Behörde entſchieden werden.

(§. 170. a. a. O.)

§. 730. Die unter den Eigenthümern vermiſchter, mit gegenſeitigen Dienſtbarkeiten belaſteter Ländereyen und unter den Miteigenthümern von Gemeingründen beſtehenden Einrichtungen, wegen Benutzung der ihren gemeinſamen Rechten unterworfenen Grundſtücke, müſſen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten, (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet,) darauf anträgt, der Unterſuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn ſich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anſtalten feſtgeſetzt werden.

(§. 171. a. a. O.)

§. 731. Dieß gilt insbeſondere

1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,
2) der Schlageintheilung bey vermengten Aeckern,
3) der weiter als policeylich ſchon beſtimmten Einſchränkung der Wieſen- und Saatbehütung,
4) der Schlageintheilung bey Forſt- und Torfnutzungen.

(§. 172. a. a. O.)

§. 732. Auch darüber,

1) ob vermengte, mit gegenſeitigen Dienſtbarkeiten belaſtete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich beſäet, oder beſäet zur Hütung, oder zum Holzanbau niedergelegt;
2) ob Sandſchellen gedeckt;
3) Weideplätze zu Wieſen eingeſchont oder zu Aeckern aufgebrochen;
4) Wieſen mit der Hütung gänzlich verſchont;
5) gewiſſe Weideplatze für beſtimmte Viearten gehegt;
6) einige Vieharten von den Gemeinhütungen ganz ausgeſchloſſen;
7) gemeinſchaftliche Forſten abgeholzt und gerabet;

8) Bewäſſerungs = und Abwäſſerungsanſtalten ange= legt werden ſollen, Gemein= heitsthei= lungsord= nung.

findet das §. 171. (d. E. §. 730.) gedachte Verfahren Statt.

(§. 173. a. a. O.)

§. 733. Die in den §§. 29. 80. und 81. Tit. 22. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts beſtimmten Grundſätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

(§. 174. a. a. O.)

§. 734. Die Entſchädigung der Dienſtbarkeitsberechtigten kann, außer der in dem Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 81. bemerkten Art auch dadurch bewirkt werden, daß der Belaſtete ſein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundſtücke, welche dem Berechtigten angewieſen werden, einſchränkt oder gänzlich aufgiebt.

(§. 175. a. a. O.)

§. 735. Kann wegen Unerheblichkeit des Gegenſtandes die Entſchädigung auf die §. 175. (d. E. §. 734.) gedachte Art nicht geſchehen; ſo kann ſie auch in Gelde geleiſtet werden.

(§. 176. a. a. O.)

§. 736. Auf die vorgedachten Bedingungen können ſo wohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derſelben nach gemeinſchaftlichem Plane ihre Ländereyen, und zwar ſo wohl mit der Wirkung der Gemeinheitstheilung, daß ſie nehmlich Behufs einer ferneren Auseinanderſetzung zu deren Umtauſch nicht mehr genöthigt werden können, als auch ſo, daß der Umtauſch für einen ſolchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinſchaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundſtücke weder geſtört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinanderſetzung die Anordnung ſchicklicher Plantagen gehindert wird.

(§. 177. a. a. O.)

§. 737. Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177. — d. E. §. 736.) die Befreyung der Ackerländereyen von fremder Hütung; ſo finden deshalb die §. 191. (d. E. §. 750.) ertheilten Vorſchriften Anwendung. Außer dieſem Falle werden dergleichen Aenderungen (§. 171. u.

Gemeinheitstheilungsordnung. f. — d. E. §. 730. u. f.) rückſichts der ſtädtiſchen Feldmarken von dem Magiſtrate und auf dem Lande von dem Kreislandrathe, auf den Antrag des Theilnehmers, der ſie beabſichtigt, mittelſt ſummariſchen Verfahrens unterſucht, und es wird von dieſen darüber verfügt.

(§. 178. a. a. O.)

§. 738. Ihre Feſtſetzung muß einſtweilen zur Ausführung kommen, und es ſteht demjenigen, der ſich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Recurs an die Auseinanderſetzungsbehörde offen.

(§. 179. a. a. O.)

§. 739. Eben dieſe Befugniß ſteht dem Eigenthümer zu, wenn ſein Antrag als unzuläſſig zurück gewieſen iſt.

(§. 180. a. a. O.)

2) Ausweiſung des hutfreien Drittels.

§. 740. Die im Edicte vom 14. September 1811 (§. 1149. u. f. d. E.) wegen Beförderung der Landcultur den Ackerbeſitzern ertheilte Befugniß, den dritten Theil ihrer Ackerländereyen, oder weniger, der Hütung zu entziehen, wird hiedurch beſtätigt und näher, wie folgt, beſtimmt.

(§. 181. a. a. O.)

§. 741. Der Antrag darauf kann ſo wohl von einzelnen Ackerbeſitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer darauf, daß ihnen das hutfreye Drittel nach einem gemeinſchaftlichen Plane zugetheilt werde, zuläſſig iſt. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet), oder deren mehrere die Hutfreyheit verlangen; ſo muß das hutfreye Drittel allgemein, d. i. für ſämmtliche Theilnehmer der gemeinſchaftlichen Flur, ausgewieſen werden.

(§. 182. a. a. O.)

§. 742. Außer dem Falle, wenn die Ausweiſung allgemein erfolgen muß, findet dieſelbe auf den einſeitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den §. 177. (d. E. §. 736.) beſtimmten Bedingungen, und wenn dieſe ohne allen Ackerumſatz erfüllt werden können, Statt.

Auch ſoll dem Antrage nachgegeben werden, wenn es zu gleichem Behuf nur des Umtauſches von einigen wenigen Ackerſtücken bedarf.

(§. 183. a. a. O.)

§. 743. Bey der allgemeinen Ausweiſung des hutfreyen Drittels iſt nicht nur ein allgemeiner Ackerumſatz zuläſſig, ſondern auch darauf, daß durch jene Ausſonderung die Bewirthſchaftung der übrigen Grundſtücke nicht geſtört, und einer künftigen allgemeinen Auseinanderſetzung keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, von Amtswegen zu halten, und der zu dieſem Behuf etwa erforderliche Ackerumtauſch zu veranſtalten. Gemeinheitstheilungsordnung.

(§. 184. a. a. O.)

§. 744. Außer dem vorgedachten Falle (§. 184. — d. E. §. 743.) iſt bey einer allgemeinen Ausweiſung des hutfreyen Drittels ein Ackerumſatz und die Zuſammenlegung der Ländereyen nur dann zu veranlaſſen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, daß dieſer geſchehen ſoll, einverſtanden, oder, wenn ohnedem bey Berückſichtigung der Größe und Güte der Ländereyen eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung nicht ausführbar iſt.

(§. 185. a. a. O.)

§. 745. Die Ausweiſung des hutfreyen Drittels ſchließt auch nicht aus, daß die zu demſelben gehörigen Ländereyen künftig bey einer eintretenden Auseinanderſetzung zur Maſſe der umzutauſchenden Ländereyen gezogen werden. Dagegen kann der Umtauſch zu dieſem Behuf nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlaſſung eine Zuſammenlegung Statt gefunden hat, oder ſämmtliche Theilnehmer darüber einig geworden ſind, und in beyden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer für deren hutfrey gemachte Ländereyen die Gemeinheitstheilungs-Behörde ihre Zuſtimmung dazu ertheilt hat.

(§. 186. a. a. O.)

§. 746. Beſitzt Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit Statt findet, weniger als den dritten Theil ſeiner Ländereyen, hutfrey, oder ſolchen nicht im Zuſammenhange; ſo darf er auf die im Gemenge liegenden hutfrey gewordenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieſelben zulänglich bewahrt ſind, oder das Vieh in Horden eingeſchloſſen oder getüdert (mit Stricken an feſte Gegenſtände auf der Weide befeſtigt) wird.

(§. 187. a. a. O.)

§. 747. Auch können Ackerwirthe, welche nur einen

Gemein- heitsthei- lungsord- nung. Theil ihrer Ländereyen hutfrey beſitzen, nur auf Jahres- friſt Vereinigungen wegen deren Behütung durch das Vieh anderer Theilnehmer gültig ſchließen.

(§. 188. a. a. O.)

§. 748. Die den beſonderen und fremden Hütungs- berechtigten nach §. 13. des Culturedicts vom 14. Sep- tember 1811 (§. 1151. d. E.) gebührende Entſchädi- gung kann auch auf die §§. 175. und 176. (d. E. §§. 734. und 735.) bemerkte Art geleiſtet werden.

(§. 189. a. a. O.)

§. 749. Wird die Entſchädigung in Kornrente be- ſtimmt, ſo wird ſie auf die §. 73. (d. E. §. 629.) ge- dachte Art in Gelde abgeführt und ſicher geſtellt.

(§. 190. a. a. O.)

§. 750. Bezwecken alle oder einzelne Ackerbeſitzer nur die einſtweilige Hutbefreyung einzelner Ackerſtücke bis zum dritten Theile derſelben, ohne daß es zu dieſem Behuf eines Umtauſches bedarf, und wollen ſie dabey die befreyten Ländereyen, für den Fall einer künftig ein- tretenden Auseinanderſetzung, der Maſſe der umzutau- ſchenden Ländereyen nicht entziehen; ſo ſind die Orts- behörden (§. 178. — d. E. §. 737.) auf den Antrag der Theilnehmer gehalten, ſich der Inſtruction der Verhand- lung zu unterziehen, jedoch bleibt auch in dieſem Falle die Entſcheidung entſtehender Streitigkeiten, imgleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen der Aus- einanderſetzungsbehörde vorbehalten.

In allen andern Fällen aber haben ſich die Theil- nehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden und von dieſer weitere Verfügung wegen Ein- leitung der Sache zu gewärtigen.

(§. 191. a. a. O.)

Zu §. 356. 357. §. 751. Die Frage:

ob in den Fällen, wo Dienſte und andere Lei- ſtungen von Eigenthumsgütern abgelöſt werden, und die Entſchädigung dafür durch Landabtretung an den Berechtigten erfolgt, auch nach Verhältniß dieſes Entſchädigungslandes die auf den ſolange verpflichtet geweſenen Gütern haftenden öffentlichen Laſten und Abgaben vertheilt werden müſſen, und der verhältnißmäßige Antheil derſelben mit dem

Entſchädigungslande auf den Berechtigten übergeht? iſt für die Mark Brandenburg dahin entſchieden: daß wenn dies mit Berückſichtigung der Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 17. §. 356. und 357. nicht erfolgt, ſo verbleiben die öffentlichen Laſten und Abgaben auf den damit behafteten, durch die Ablöſung der Dienſte oder andern Leiſtungen von ſolchen nunmehr frey gewordenen Gütern und Grundſtücken unverändert; und findet dies auch auf die Fälle Anwendung, wo Dienſtbarkeitsberechtigungen durch Entſchädigung in Land abgelöſet werden.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 14. Decbr. 1823 laut Publ. v. 9. Jul. 1825. Potsdam. A. B. v. 1825. S. 179.)

Zum fünften Abſchnitt.

Von Gränzſcheidungen.

§. 752. Eine jährliche Gränzbeziehung in den Feldmarken und einzelnen Ackerbeſitzungen eines jeden Orts, welche in einigen Provinzen, z. B. in den vormals zum Königreich Sachſen gehörig geweſenen, von den adminiſtrativen Behörden vorgenommen iſt, iſt nicht nothwendig; doch kann ſelbige vorgenommen werden, wenn ſie nach dem Wunſche der Gemeinde und zu deren Zufriedenheit ausgerichtet wird. Zu §. 383.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 6. Jul. 1817. v. Kamptz Bd. 1. Hf. 3. S. 41, 42.)

Zum achtzehnten Titel.

Vom getheilten Eigenthume.

Zum erſten Abſchnitt.

Vnm Lehne *).

Zu §. 1. §. 753. In den vormals Weſtphäliſchen Provinzen, ſind die lehnsherrlichen Rechte aller Art, in ſo fern ſie bey Einführung der fremden Geſetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehnsbeſitzer entſprungene Beſchränkungen, namentlich die Vorkaufs-Retract- und Heimfallsrechte u. ſ. w., jedoch mit den in dem §. 68. u. ff. enthaltenen nähern Beſtimmungen und Ausnahmen aufgehoben.

(Geſetz v. 21. April 1825. §. 59. Geſetzſ. v. 1828. S. 83.) **)

Von den lehnsherrlichen Rechten insbeſondere.

§. 754. Zu der im §. 59. d. Geſ. v. 21. Apr. 1825 (d. Erg. §. 753.) ausgeſprochenen Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte, werden hierdurch folgende nähere Beſtimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

(Geſetz v. 21. April 1825. Geſetzſ. v. 1825. S. 84. §. 68.)

§. 755. I. War in einzelnen Fällen der Vaſall, neben der Allgemeinen Lehnsverpflichtung, noch zu beſondern Abgaben oder Dienſten verpflichtet, ſo erſtreckt ſich hierauf die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte nicht; vielmehr ſind auf dieſe Leiſtungen die über die fortdauernden Reallaſten oben ertheilten Vorſchriften anzuwenden. Insbeſondere gelten in dieſem Fall für die Dienſte die §§. 5., 6. und 12. des Geſetzes vom 21. April 1825. (d. Erg. §. 2401. 2402. 2408.)

(a. a. O. S. 85. §. 69.)

§. 756. II. Von der Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte, ſind diejenigen Lehen gänzlich ausgenommen, welche bey Verkündigung des Weſtphäliſchen Decrets, deren damalige Beſitzer entweder gar keinen, oder doch

*) Vom Pommerſchen Lehnrechte iſt gehandelt in Hymmen's Beyträgen, erſte Zugabe zum ſechsten Abſchnitte.

Eine Abhandlung über das Lehnrecht der Chur- und Neumark-Brandenburg, in der Form eines Entwurfs zum Provinzialrecht über dieſen Gegenſtand, befindet ſich in Mathis Bd. 2. S. 492 – 547.)

**) Man ſehe die Ausnahme im §. 78. dieſes Geſetzes.

nur einen einzigen lebenden zur Succeſſion berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein ſolcher Beſitzer ſpäterhin, jedoch vor Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, wenigſtens zwey ſucceſſionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, ſo iſt damit das Lehn, in Bezug auf den Verband mit dem Lehensherrn, ſo fort in freies Eigenthum verwandelt. Stand aber ein ſolches Lehen auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts auf vier Augen, ſo ſind auf daſſelbe lediglich die Beſtimmungen des Allgem. Landrechts anzuwenden, ſelbſt wenn auch in irgend einem ſpätern Zeitpuncte mehrere Nachfolger geboren ſeyn ſollten. Von den lehnsherrlichen Rechten insbeſondere.

(a. a. O. S. 84. §. 70.)

§. 757. Der Zeitpunkt der neuen Einführung der Preußiſchen Geſetzgebung iſt als derjenige anzunehmen, zu welchem die Nachſuchung der anderweiten Beleihung hat geſchehen müſſen.

(Publ. v. 14. Aug. 1820. Erf. A. Bl. v. 1820. S. 191. 192. Nr. 3.)

§. 758. Durch den An- und reſp. Rückfall der vormals Weſtphäliſchen Gebietstheile, an des Königs Majeſtät iſt eine Veränderung in manu dominante eingetreten, und muß daher auch auf dieſen Fall die Beleihung nachgeſucht werden; jedoch ſoll ſie für diesmal ohne Koſten geſchehen.

(a. a. O. Nr. 4.)

§. 759. Obige Principien finden auch auf die feuda extra curtem Anwendung, in ſo weit darüber nicht mit benachbarten Regierungen beſondere Conventionen abgeſchloſſen ſind.

(a. a. O. Nr. 5.)

§. 760. III. Bey denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehensherrn nicht ſchon durch frühere Geſetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, wohl aber durch die Weſtphäliſchen Geſetze wirklich und vollſtändig aufgelöſt worden iſt, (vergl. §. 70. §. 756. d. Erg.) gebührt dem vormaligen Lehnsherrn eine Entſchädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von einem Procent des Ertrags beſteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

(Geſetz v. 21. April 1825. Geſetzſ. v. 1825. S. 85. §. 71.)

Von den lehnsherrlichen Rechten insbeſondere.

§. 761. Behufs der Ermittelung dieſes Allodifikationszinſes, wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Maaßgabe desjenigen Zuſtandes, in welchem ſolches bey dem Heimfalle an den Lehensherrn zurückzugeben geweſen wäre, wenn ſich die Betheiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverſtändige abgeſchätzt. Bey einer ſolchen Abſchätzung werden, außer den Productions = Adminiſtrations = und Conſervationskoſten, ſowohl die öffentlichen und andern Reallaſten als auch die nach §. 69. (§. 755 d. Erg.) dem Lehensherrn vorbehaltenen Leiſtungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein ſolcher Abzug wegen der Grundſteuer nicht Statt: auch können ſolche Laſten nicht in Abzug gebracht werden, zu der von Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehensſchulden kann überhaupt und ohne Unterſchied, ob der vormalige Lehensherr dieſelben übrigens anzuerkennen verpflichtet war, oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehengut für dieſe Schulden ſchon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehnsverhältniſſes verhaftet war.

(a. a. O. §. 72.)

§. 762. Der Allodificationszins wird von dem Tage, wo das weſtphäliſche Decret vom 28. März 1809 Geſetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der ſonſt vollendeten Allodification an (§. 70. §. 756 d. Erg.) entrichtet. Für die Zukunft iſt derſelbe, halbjährig am letzten Junius und am letzten December zu zahlen.

(a. a. O. §. 73.)

§. 763. Im Fall eines Afterlehns wird, wenn der Oberlehnsherr das Beſitzrecht des Aftervaſallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodificationszins dergeſtalt getheilt, daß jeder ein halbes Procent erhält.

(a. a. O. §. 74.)

§. 764. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehnsherr zu dieſer Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervaſall an den Oberlehsherrn ein Procent und an den Afterlehnsherrn ein halbes Procent Allodificationszins zu zahlen.

(a. a. O. §. 75.)

§. 765. IV. Bey denjenigen Lehen, welche der vormalige König von Weſtphalen neu verliehen hatte,

bleibt dem landesherrlichen Fiskus das Heimfallsrecht vorbehalten. Imgleichen ſoll in denſelben auch fernerhin das Recht der Majoratserbfolge gelten, und ſie ſollen daher weder veräußert, noch getheilt oder mit Hypotheken beſchwert werden. Von den lehnsherrlichen Rechten insbeſondere.

(Geſetz v. 21. April 1825. Geſetzſ. v. 1825. S. 86. §. 76.)

§. 766a. Auf die Erbfolgerechte der Agnaten ſind die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes (mit Ausnahme der im §. 76. bezeichneten Fälle) nicht anzuwenden, vielmehr ſind die Erbfolgerechte auch fernerhin nach Verordnung vom 11. März 1818 und deren Declaration vom 1. July 1820 lediglich zu beurtheilen.

(a. a. O. §. 77.)

§. 766b. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bey welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehnsherrlichen Verhältniß zuſammengeſetzt ſind, ſollen nicht nachdem in gegenwärtigen Geſetz §. 59. u. ff. über die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte ertheilten Vorſchriften, ſondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweyten Titel des gegenwärtigen Geſetzes) beurtheilt werden.

(a. a. O. §. 78.)

§. 767. In den vormals Bergiſchen Provinzen ſind aufgehoben die lehnsherrlichen Rechte aller Art, in ſo fern ſie bey Einführung der fremden Geſetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehnsbeſitzer entſprungenen Beſchränkungen, namentlich die Vorkaufs-Retract- und Heimfallsrechte u. ſ. w. jedoch mit den in den §§. 50. u. ff. enthaltenen näheren Beſtimmungen und Ausnahmen.

(Geſetzſ. v. 1825. l. Geſetzes v. 21. April 1825. S. 102. §. 40. Nr. 4.)

§. 768. Zu der im §. 40. Nr. 4. ausgeſprochenen Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte, werden hierdurch folgende nähere Beſtimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

(a. a. O. §. 50.)

§. 769. War in einzelnen Fällen der Vaſall neben der Allgemeinen Lehnsverpflichtung noch zu beſondern Abgaben oder Dienſten verpflichtet, ſo erſtreckt ſich hierauf die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte nicht; vielmehr ſind auf dieſe Leiſtungen die über die fortdauernden Reallaſten oben ertheilten Vorſchriften anzuwen-

Von den lehnsherrlichen Rechten insbeſondere.

den. Insbeſondere gelten in dieſem Fall für die Dienſte die §. 5., 6. und 12. des gegenwärtigen Geſetzes. Sind ſchon früherhin ſolche Dienſte, welche nach dieſen Beſtimmungen jetzt wegfallen würden, in Abgaben verwandelt worden, ſo hören auch dieſe Abgaben gänzlich auf.

(a. a. O. §. 51.)

§. 770. Bey denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht ſchon durch frühere Geſetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehensherrn eine Entſchädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von einem Procent des Ertrages beſteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehngute haftet.

(a. a. O. §. 52.)

§. 771. Behufs der Ermittelung dieſes Allodificationszinſes wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Maaßgabe desjenigen Zuſtandes, in welchem ſolches bey dem Heimfall an den Lehnsherrn zurück zu geben geweſen wäre, wenn ſich die Betheiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverſtändige abgeſchätzt. Bey einer ſolchen Abſchätzung werden, außer den Productions-Adminiſtrations- und Conſervationskoſten, ſowohl die öffentlichen und andern Reallaſten, als auch die nach §. 51. dem Lehensherrn vorbehaltenen Leiſtungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein ſolcher Abzug wegen der Grundſteuer nicht Statt: auch können ſolche nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehensherr nicht verpflichtet war, und wegen der Lehenſchulden kann überhaupt, und ohne Unterſchied, ob der vormalige Lehnsherr dieſelben übrigens anzuerkennen verpflichtet war, oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehengut für dieſe Schulden ſchon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehnsverhältniſſes verhaftet war.

(a. a. O. §. 53.)

§. 772. Der Allodificationszins wird von dem Tage an, wo das Bergiſche Decret vom 11. Januar 1809 Geſetzeskraft erhielt, entrichtet. Für die Zukunft iſt derſelbe halbjährig (am letzten Juny und am letzten December zu entrichten.

(a. a. O. §. 54.)

§. 773. Im Fall eines Afterlehns wird, wenn der Oberlehnsherr das Beſitzrecht des Aftervaſallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodificationszins unter beide Lehnsherrn dergeſtalt getheilt, daß Jeder ein halbes Procent erhält. Von den lehnsherrlichen Rechten insbeſondere.

(a. a. O. §. 55.)

§. 774. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehnsherr zu dieſer Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervaſall an den Oberlehnsherrn ein Procent und an den Afterlehnsherrn ein halbes Procent als Allodificationszins zu zahlen.

(a. a. O. §. 56.)

§. 775. Auch die Erbfolgerechte der Agnaten in Lehengüter hören gänzlich auf.

(a. a. O. §. 57.)

§. 776. Die Bauerlehen d. h. diejenigen Güter, bey welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehnsherrlichen Verhältniß zuſammengeſetzt ſind, ſollen nicht nach den im gegenwärtigen Geſetz §. 40. und ff. über (§. 768 d. Erg.) die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte ertheilten Vorſchriften, ſondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweyten Titel des gegenwärtigen Geſetzes) beurtheilt werden.

(a. a. O. §. 58.)

§. 777. In den vormals Franzöſiſchen Provinzen ſind die lehnsherrlichen Rechte aller Art, in ſo fern ſie bey Einführung der fremden Geſetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehnsbeſitzer entſprungenen Beſchränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retract- und Heimfall-Rechte u. ſ. w. jedoch mit den in den §§. 48. u. ff. enthaltenen nähern Beſtimmungen und Ausnahmen.

(a. a. O. S. 119. §. 38.)

§. 778. Zu der im §. 38. ausgeſprochenen Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Beſtimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

(a. a. O. §. 121. §. 48.)

§. 779. War in einzelnen Fällen der Vaſall, neben der Allgemeinen Lehnsverpflichtung, noch zu beſondern Abgaben oder Dienſten verpflichtet, ſo erſtreckt ſich hierauf die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte nicht,

Von den lehnsherrlichen Rechten insbeſondere.

vielmehr ſind auf dieſe Leiſtungen die über die fortdauernden Reallaſten oben ertheilten Vorſchriften anzuwenden. Insbeſondere gelten in dieſem Falle die §. 5., 6. und 12. des gegenwärtigen Geſetzes. (§. 2637. 2638. 2644.)

(a. a. O. §. 50.)

§. 780. II. Bey denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehensherrn nicht ſchon durch frühere Geſetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehnsherrn eine Entſchädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von einem Procent des Ertrages beſteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

(a. a. O. §. 51.)

§. 781. Behufs der Ermittelung dieſes Allodificationszinſes wird der Reinertrag des Lehens, und zwar nach Maaßgabe desjenigen Zuſtandes, in welchem ſolches bey dem Heimfall an den Lehnsherrn zurückzugeben geweſen wäre, wenn ſich die Betheiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverſtändige abgeſchätzt. Bey einer ſolchen Abſchätzung werden, außer den Productions-, Adminiſtrations- und Conſervationskoſten, ſo wohl die öffentlichen und andern Reallaſten, als auch die nach §. 49. (§. 2681.) dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leiſtungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein ſolcher Abzug wegen der Grundſteuer nicht Statt; auch können ſolche Laſten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehenſchulden kann überhaupt und ohne Unterſchied, ob der vormalige Lehnsherr dieſelben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehngut für dieſe Schulden ſchon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehnsverhältniſſes verhaftet war.

(a. a. O. §. 51.)

§. 782. Der Allodificationszins wird vom Tage der vollendeten Allodification an entrichtet. In Anſehung der vormals Weſtphäliſchen Landestheile iſt hierbey die Publication des Weſtphäliſchen Decrets vom 28. März 1809, in Anſehung der Bergiſchen die Publication des Bergiſchen Decrets vom 11. Januar 1809, in Anſehung der übrigen die Publication des Hanſeatiſchen

Decrets vom 9. December 1811 als Zeitpunkt der Allodification zu betrachten. Für die Zukunft iſt der Allodificationszins halbjährig, am letzten Junius und am letzten December, zu zahlen. Von den lehnsherrlichen Rechten insbeſondere.

(a. a. O. §. 52.)

§. 783. Im Fall eines Afterlehns wird, wenn der Oberlehnsherr das Beſitzrecht des Aftervaſallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodificationszins unter beyden Lehenherren dergeſtalt getheilt, daß Jeder ein halbes Procent erhält.

(a. a. O. §. 53.)

§. 784. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehnsherr zu dieſer Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervaſall an den Oberlehnsherrn ein Procent und an den Afterlehnsherrn ein halbes Procent als Allodificationszins zu zahlen.

(a. a. O. §. 54.)

§. 785. Auf die Erbfolgerechte der Agnaten ſind die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes nicht anzuwenden, vielmehr ſind dieſe Erbfolgerechte auch fernerhin nach der Verordnung vom 11. März 1818 und deren Declaration vom 1. July 1820 lediglich zu beurtheilen.

(a. a. O. §. 55.)

§. 786. Die Bauerlehen d. h. diejenigen Güter, bey welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehnsherrlichen Verhältniß zuſammengeſetzt ſind, ſollen nicht nach den im gegenwärtigen Geſetz §. 38. u. ff. über die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte ertheilten Vorſchriften, ſondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweyten Titel des gegenwärtigen Geſetzes) beurtheilt werden.

(a. a. O. §. 56.)

§. 787. Die volle Lehnsmündigkeit der Sächſiſchen Vaſallen tritt mit dem vollendeten ein und zwanzigſten Jahre ein. Zu §. 111 —167.

(Cabinetsordr. v. 9. May 1820. Bielitz Bd. 1. S. 243.)

§. 788. Um den Geſchäftsgang abzukürzen, iſt dem Kammergerichte und den Oberlandesgerichten zu Frankfurt, Glogau und Naumburg die Prüfung und Bewilligung der Anträge auf Diſpenſation vom perſönlichen Erſcheinen zur Ableiſtung des Lehneides bey Lehngü-

tern in dem zum Departement des Collegii gehörigen Sächſiſchen Landestheile hiermit überlaſſen.

Es muß jedoch die dafür zu nehmende Kanzlei-Gebühr, welche in jedem einzelnen Falle 2 Rthl. 15 Sgr. Cour. beträgt, an die Büreaucaſſe des Juſtiz-Miniſterii berichtigt werden.

(Reſcr. v. 5. Oct. 1824. v. Kamptz Bd. 25. S. 83.)

§. 789. Da jedoch in den früheren Zeiten die Gebühren für die Diſpenſation vom perſönlichen Erſcheinen der Vaſallen zur Ableiſtung des Lehneides zwiſchen 4 und 7 Rthl. betragen haben, und in den Lehnsangelegenheiten die Gebühren hauptſächtlich nach der Obſervanz des Lehnhofes zu berechnen ſind; ſo iſt genehmigt, daß wenn der Werth des Grundſtücks oder der Gerechtigkeit unter 2000 Rthl. iſt, 2 Rthl. 15 Sgr., unter 10,000 Rthl., 5 Rthl., wenn er 10,000 Rthl. oder darüber iſt, 6 Rthl. liquidirt werden können. Für eine ſolche Diſpenſation müſſen aber jedesmal ohne Unterſchied des Falles, 2 Rthl. 15 Sgr. an die Büreaucaſſe des Juſtizminiſteriiums berichtigt werden.

(Reſcr. v. 22. Oct. a. a. O. S. 84.)

Lehnrecht. §. 790. In allen Lehnsſachen bleibt es im Herzogthum Sachſen bey den bisherigen Geſetzen und Verfaſſungen, bis darüber nähere Vorſchriften ertheilt worden. Wenn jedoch die bisher geltend geweſene Lehngeſetze dunkel, zweifelhaft oder unvollſtändig ſind; ſo müſſen ſie nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

(Publ. Pat. v. 15. Nov. 1816. §. 4. Geſetzſ. v. 1816. S. 234.)

Aufhebung der Lehnsqualität der Lehngüter in der Niederlauſitz. §. 791. Da in dem Geſuche um Aufhebung der Lehnsqualität der Lehngüter in der Niederlauſitz keine Gründe enthalten ſind, welche nicht ſchon beym Erlaß der Cabinets-Ordres vom 22. July 1825 und vom 29. December 1826 zur Erwägung gekommen waren, ſo iſt keine Veranlaſſung dem Geſuche zu deferiren und es hat vielmehr bey den gedachten Befehlen ſein Bewenden.

(Chur- u. Neumärk. auch Niederlauſitz. Landtagsabſch. v. 30. Dec. 1827. Nr. II. 30. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 861, 862.) *)

*) Der Adel ſpricht ſeine eigene Vernichtung aus, wenn er die Aufhebung des Lehns- und Fideicommißverbandes wünſcht. Wenn in Güter dieſer Art nach den Grundſätzen der Allodialerbfolge ſuccedirt wird, ſo werden die adlichen Familien bald verarmt und von

§. 792. Das Geſuch der Lehngutsbeſitzer um allgemeine Allodification der Lehne im Sprembergiſchen Kreiſe kann nicht bewilliget werden, da zu ſolcher Maaßregel für den Kreis eine beſondere Veranlaſſung nicht vorhanden iſt, und der Beytritt der Güter zum Creditſyſtem durch die Lehnsqualität nicht erſchwert wird, weil nach der dortigen Lehnsverfaſſung die Verſchuldung des Lehns bis zur Hälfte des Werths durch den Lehnsherr nicht verhindert werden kann. Um jedoch die Beſorgniß zu beſeitigen, als ob der Lehnsherr oder ein dritter redlicher Beſitzer durch die Veräußerung einzelner Lehnspertinenzien, die unter Sächſiſcher Landeshoheit und vor Einrichtung des Preußiſchen Hypothekenweſens erfolgt iſt, in Weiterungen und Nachtheil gerathen könne, iſt die Behörde ermächtigt, von aller Rechtsverfolgung der lehnsherrlichen Rechte in Anſehung der voa der dieſſeitigen Beſitznahme vorgenommenen Veräußerungen einzelner unbedeutender Lehnspertinenzien, namentlich an Tagelöhner-Familien ohne Präjudiz für die Agnaten und Gläubiger des Veräußerers abzuſehen, wobey des Königs Majeſtät ſich vorbehalten haben, auch in bedeutenderen Fällen nach den Umſtänden nachſichtig zu verfügen.

(Reſcr. v. 29. Dec. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 295.)

§. 793. Siehe §. 818. Zu §. 209.

§. 794. Die Verordnungen über die Verſchuldungen der Lehne ſ. unten §. 1485. bis 1521.*). Zu §. 228.

Anmerk. 119c., Die Allodifications- und Aſſecurations-Urkunde für die Ritterſchaft des Herzogthums Hinterpommern und Fürſtenthums Camin vom 16. Febr. 1787 befindet ſich in Hoffmann's Repertorium, 3te Fortſetz. S. 91—106. Dieſe Allodifications-Urkunde befindet ſich in der Edictenſammlung nicht.

---

dem Beſitz der Rittergüter ausgeſchloſſen ſeyn. Wie richtig hat der weſtphäliſche Adel das Weſen des Adels gefaßt, indem er auf eine beſondere Succeſſionsordnung für denſelben antrug; denn es beruht das Weſen des Adels auf Grundeigenthum; ohne dieſes beſteht der Adel nur dem Namen nach, denn der Beſitz des Grundeigenthums gewährt Einfluß.

*) Die Vorſchriften der Pommerſchen Lehns-Conſtitution über dieſen Gegenſtand ſind erläutert in Stengel's Beyträgen Bd. 6. S. 199—211.

Eine Abhandlung über die Verſchuldbarkeit der Lehngüter in Vorpommern befindet ſich in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 19. S. 233.

§. 795. Auf die Anfrage:

wegen Berechnung des Geldwerths gegen Conventionsgeld bey Ausmittelung der auf ein Lehngut zu conſentirenden Summe,

iſt feſtgeſetzt worden, daß wenn allein von einer Vergleichung des Goldes zum Conventionsgelde die Rede iſt, es bey der bisherigen Obſervanz zu belaſſen, nach welcher kein Unterſchied zwiſchen beyden bey der Berechnung Statt gefunden hat. Dagegen ſoll bey Berechnung der conſentirenden Schulden, das Preußiſche Courant gegen Conventionsgeld mit fünf Procent Agio ausgeglichen, und in ſo fern von Vergleichung des Goldes mit Courant die Rede iſt, das nämliche Agio angenommen werden.

(Reſcr. v. 26. May 1823. Churm. Amtsbl. v. 1823. S. 168.)

Zu §. 230. §. 796. Die Abfindung der Töchter eines Lehns- oder Fideicommißbeſitzers, deſſen Söhne in dem Kriege von 1813 bis 1814 vor dem Feinde geblieben oder an ihren im Gefechte erhaltenen Wunden geſtorben ſind, iſt noch ein Mal ſo groß, als ſie nach dem Ableben ihres Vaters würden erhalten haben, wenn deſſen männliche Deſcendenz zur Erbfolge gelangt wäre.

(Cabinetsord. vom 13. Dec. 1814. und vom 17. May 1815. Geſetzſ. v. 1814. S. 143. Geſetzſ. v. 1815. S. 102.)

Anmerk. 120a. In der Churmark können die Töchter eines Rittergutsbeſitzers und deren Erben, wenn Erſtere eine geringere, als die in der Lehns-Conſtitution vom 1. Jun. 1723. angeordnete Ausſteuer erhalten haben, verlangen, daß ihnen das Fehlende aus den Gütern entrichtet werde. Dieſe Verordnung findet auch Statt, wenn eine Tochter vor dem Vater ſtirbt.

Auch können die Deſcendenten einer vor dem Lehnsbeſitzer verſtorbenen Tochter deſſelben die Lehnsabfindung von den zur Succeſſion gelangten Agnaten auch alsdann noch fordern, wenn der Lehnsbeſitzer die Tochter aus dem Allodium ausgeſtattet hat, ohne eine Schuld auf das Lehn aufzunehmen, noch ſonſt etwas darüber zu disponiren.

Die Lehnsabfindung wird jedesmal nach dem Zeitpunct des Ablebens des Lehnsbeſitzers berechnet.

(Entſch. d. Geſetzcommiſſ. v. 5. May 1797. Stengel Bd. 4. S. 141—158.)

Einige Rechtsſätze, in Betreff der Grundſätze bey der Auseinanderſetzung zwiſchen den Allodial- und Lehnserben, befinden ſich in Mathis juriſt. Monatsſchrift Bd. 11. S. 122. Nr. 7. S. 130—136. Nr. 19. und S. 129. Nr. 18. die Entſcheidung, daß die per subsequens matrimonium und rescriptum principis legitimirten Töchter eines Churmärkſchen Lehnsbeſitzers, welche derſelbe

mit einer zum Bauer- oder niedern Bürgerſtande gehörigen Perſon erzeugt hat, keine Ausſteuer aus dem Lehne erhalten.

Im Herzogthum Magdeburg können die Töchter, im Fall nur ein geringes Allodium vorhanden iſt, nur über den dritten Theil oder die Hälfte ihrer Lehnsabfindung disponiren.

(Stengel Bd. 6. S. 68.) Die noch geltende ſächſiſche Lehnconſtitution v. 30. April 1764. befindet ſich in Appendix documentorum S. 56 — 89. zu Böhmeri principia jur. feudal. edit. IV.

§. 797. Man ſehe die Ergänzungen zu Th. 2. Tit. 4. §. 80., in welchen die Verordnungen über die Verſchuldung der in Lehne den alten Provinzen enthalten ſind. Zu §. 233.

Anmerk. 120b. Die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion v. 3. May 1785. (Klein's Ann. Bd. 1. S. 194, 195.) iſt noch anwendbar. Zu §. 260.

Dieſe beſtimmt, daß die eingetragenen hypothecariſchen Gläubiger auf die Subhaſtation eines ihnen ohne Einwilligung des Lehnsherrn verpfändeten Lehnsſtücks in dem Falle zu dringen wohl befugt, wenn das Obereigenthum vor Eintragung der Hypotheken nicht eingetragen geweſen, jedoch die Subhaſtation nicht anders, als unbeſchadet der Lehnsverbindung (salvo nexu feudali) zu bewirken ſey, falls dadurch die Befriedigung der vorher eingetragenen hypothecariſchen Gläubiger nicht gehindert noch geſchmälert würde.

§. 798. Jede keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideicommiß-Stiftung, kann durch einen Familienſchluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden. Zu §. 261.

Es iſt jedoch die Eintragung in das Hypothekenbuch zur Gültigkeit deſſelben nothwendig.

(Edict v. 9. Oct. 1807. §. 9. Mathis Bd. 5. S. 172, 173.)

§. 799. Die übrigen dieſen Gegenſtand betreffenden geſetzlichen Verordnungen ſind unter §. 1461. — 1484. vorgetragen.

§. 800. Die Königliche Cabinetsordre vom 28. Dec. 1809, welche die Erbfolge der damals Weſtphäliſchen Unterthanen in die öſtlich der Elbe gelegenen Lehne und Fideicommiſſe zum Gegenſtande hatte, iſt durch die unten §. 1464. — 1478. vorgetragene Verordnung vom 11. März 181. §. 9. außer Kraft geſetzt.

§. 801. Man ſehe die Ergänzungen zu Th. 2. Tit. 4. §. 39., in welchen die Verordnungen wegen Aufhebung des Lehnsverbandes, welcher keinem Lehnsherrn unterworfen iſt, und die Verordnungen in Betreff der Erbfolge in die in den vormals Weſtphäliſchen und Franzöſiſchen Provinzen belegenen Lehen enthalten ſind.

Zu §. 262. Anmerk. 120c. Ein Agnat, welcher ſein Succeſſionsrecht nicht binnen der im Edict v. 4. Auguſt 1763 §. 4. vom 1. Januar 1764 zu laufen anfangenden einjährigen Friſt hat eintragen laſſen*), muß in Gefolge des an das vormahlige Altmärkiſche Obergericht unter dem 29. Sept. 1774. (Klein Bd. 1. S. 36, 37.) ergangenen Reſcripts, alle bis zur Eintragung ſeines Lehnserbfolgerechts mit dem Gute gemachte Dispoſitionen und darauf gebrachte Beſchwerden gelten laſſen, und iſt nicht befugt, den Lehnsbeſitzer oder deſſen Allodialerben rechtlich anzuhalten, daß ſie aus dem Allodialvermögen den Werth der auf das Lehn gebrachten Beſchwerden, oder des Lehnguts ſelbſt, wenn es veräußert worden, wieder erſetzen müſſen.

(Entſch. d. Geſetzcommiſſion v. 12. July 1782. Klein Bd. 1. S. 37.)

Anmerk. 120d. Ein Hinterpommerſcher Vaſall iſt, wenn er keine lehnsfähige Deſcendenten hat, ſein altväterliches, in Hinterpommern belegenes Lehngut, wider der Agnaten Willen und zu deren Präjudiz voluntarie und ohne dringende Schulden extra familiam zu verkaufen nicht befugt.

(Entſch. d. Geſetzcommiſſion v. 27. July 1781. Klein Bd. 1. S. 47.)

Wenn in Hinterpommern der Käufer eines Lehrguts die daran berechtigten Agnaten vorladen läßt, um ihr Lehnsrecht auszuüben und ſich einer meldet, der dem Verkaufe widerſpricht, oder das Verkaufsrecht ausüben will; ſo findet die Präcluſion der übrigen ſich nicht gemeldeten Agnaten nur alsdann Statt, wenn der ſich meldende Agnat zur Ausübung ſeines Lehnrechts nicht zugelaſſen, oder deſſen Widerſpruch für ungegründet erachtet wird, oder wenn derſelbe ſich ſeines Lehnrechts oder Widerſpruchs begiebt. Dagegen müſſen den übrigen ſich nicht meldenden Agnaten ihre Gerechtſame vorbehalten werden, wenn der ſich meldende Agnat zur Ausübung ſeines Lehnrechts verſtattet, oder deſſen Widerſpruch für gegründet angenommen wird.

(Entſch. d. Geſetzcommiſſion v. 2. Aug. 1782. Klein Bd. 1. S. 50.)

Die Lehnscanzley kann jedoch nicht dem Käufer eines Pommerſchen Lehnguts, welcher zu ſeiner völligen Sicherheit die unbekannten Agnaten vorladen zu laſſen gehalten iſt, wegen Unterlaſſung dieſer Vorladung, die Belehnung von Amts wegen verſagen.

(Entſch. der Geſetzcommiſſion v. 13. Sept. 1782. Klein Bd. 1. S. 53. 54.)

Zu §. 287. §. 802. Nach gemeinen Lehnrechten iſt ein in das Lehn ſuccedirender Agnat, wenn er im Allodium Beneficialerbe geworden und das Allodium hinreichend iſt, verpflichtet, den von ſeinem Erblaſſer wegen des Lehn-

---

*) In dieſem Edicte wurden §. 4. die Agnaten aufgefordert bey Verluſt ihres Succeſſionsrechts ihre agnatiſchen Rechte eintragen zu laſſen. Dieſes Edict gilt für alle Königliche Provinzen, aus welchen im Jahre 1763 die Monarchie beſtand.

guts geſchloſſenen Pachtcontract zu halten, und findet dabey ein Unterſchied, ob er Alleinerbe im Allodium ſey, oder mehrere Miterben habe, nicht Statt.

(Entſch. der Geſetzcomm. v. 24. März 1795. Stengel Bd. 1. S. 382.)

§. 803. Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und Fideicommiß-Beſitzer, iſt ohne alle Einſchränkung, jedoch mit Vorwiſſen der Landespolicey-Behörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, ſondern auch das Vorwerksland, ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehnsobereigenthümer, den Fideicommiß- und Lehnsfolgern und den ingroſſirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerſpruch geſtattet wird, wenn nur das Erbſtands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerſt ingroſſirten Capitals, oder bey Lehnen und Fideicommiſſen, in etwaniger Ermangelung ingroſſirter Schulden, zu Lehn- oder Fideicommiß, verwendet und in Rückſicht auf die nicht abgelöſten Realrechte der Hypothekengläubiger von der landſchaftlichen Creditdirection der Provinz, oder von der Landespolicey-Behörde atteſtirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unſchädlich ſey. Zu §. 302. u. f.

(Verordn. v. 9. Oct. 1807. §. 5. Mathis Bd. 5 S. 171.)

§. 804. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns-, Fideicommiß- und Majoratsberechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundſtücke niemals widerſprechen und müſſen ſich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen laſſen, wenn nach der Vorſchrift des Edicts wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung dieſe Operationen nach dem Gutachten zweyer Kreisverordneten nöthig ſind, und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Subſtanz der Güter, oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorſtehenden, oder die Mitberechtigten auch mit verpflichtenden Realſchulden geſchieht.

(Culturedict v. 14. Septbr. 1811. §. 6. Geſetzſ. v. 1813. S. 303. — Reſcr. v. 24. Juny 1815. v. Kamptz Bd. 5. Hf. 2. S. 11.)

Durch dieſe Verordnung iſt die des §. 5. des Edicts (§. 803. d. E.) vom 9. October 1807 modificirt.

§. 805. In dem Falle des §. 5. des Edicts vom

9. Oct. 1807. (§. 803. d. C.) wo von der Erbverpachtung der Güter und ſelbſt der Lehn- und Fideicommißgüter die Rede iſt, iſt in Rückſicht der durch das Erbſtandsgeld nicht abgelöſeten Realgläubiger ein Atteſt der Landespolicey-Behörde erforderlich, daß die Erbverpachtung dieſen Hypothekengläubigern nicht ſchädlich ſey. Dieſe Vorſchrift beſteht auch noch jetzt und iſt durch das Culturedict v. 14. Sept. 1811 nicht aufgehoben.

(Reſcr. v. 17. Aug. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 14. 15.)

§. 806. Die Beſtimmungen des §. 803. u. f. ſind durch die Einführung des Allgem. Landrechts in allen den Provinzen für eingeführt zu achten, in welchen es nicht aus beſonderen provinziellen Rückſichten einer Modification bedarf, unter welcher ſie gelten ſolle. Sie findet deswegen namentlich auch im Kottbuſſer Kreiſe Anwendung.

(Reſcr. v. 9. Febr. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 13. 14.)

Siehe jedoch unter §. 1016—1018.

§. 807. Wenn der zuerſt eingetragene Gläubiger die Zahlung nicht annehmen will; ſo muß ſelbige den zweyten und ſo ferner dem folgenden angeboten werden. Wollen alle eingetragene Gläubiger die Zahlung nicht annehmen; ſo muß das Capital bis zur Verfallzeit der zuerſt ingroſſirten Capitalien, welche mit dem Erbſtandsgelde bezahlt werden können, deponirt werden.

(Reſcr. v. 5. März 1809. Nr. 8. Mathis Bd. 10. S. 72. 73.)

§. 808. Das im §. 803. erwähnte Atteſt, daß die Erbverpachtung den eingetragenen Gläubigern unſchädlich ſey, wird ertheilt, wenn der reine Ertrag des Guts zu den darauf haftenden Laſten und Schulden ſich eben ſo verhält, als vor geſchehener Vererbpachtung. Die Mittel, durch welche die Landespolicey-Behörde ſich die zur Ausſtellung dieſes Atteſtes erforderliche Ueberzeugung verſchafft, bleiben derſelben überlaſſen.

(a. a. O.)

§. 809. S. §. 564. bis 568. u. 710. u. f. über die Zuziehung der Lehnsherrn und Agnaten bey Gemeinheitstheilungen. Die darin enthaltenen Vorſchriften finden auch bey Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, und bey Ablöſungen von Dienſt- und andern Natural- und Geldpräſtationen Anwendung.

(Dienſt- u. ſ. w. Ablöſungsordn. vom 7. Juny 1821. §. 40. Ergänzungen §. 2392. und Geſetz über die Ausführung der Gemeinheits- und Ablöſungsordnungen v. 7. Juny 1821. §. 8. Geſetzſ. v. 1821. S. 85.)

In den vormals Weſtphäliſchen und Franzöſiſchen Provinzen, in welchen das Allgem. Landrecht eingeführt iſt, finden bey Dienſt- u. ſ. w. Ablöſungen die Vorſchriften des §. 60. des Geſetzes vom 25. Sept. 1820. Anwendung.

§. 810. Siehe §. 1033. Zu §. 304. 305.

§. 811. Dieſe Verordnung iſt durch den §. 9. des Zu §. 309. Edicts v. 9. October 1807. nicht aufgehoben.

(Reſcr. v. 1. April. 1815. v. Kamptz Bd. 5. H. 2. S. 5—7.)

§. 812. In den vormals Königlich Sächſiſchen Pro- Zu §. 311. vinzen kann der Lehnbeſitzer ohne Einwilligung der Mitbelehnten und Geſammthände, ſelbſt wenn dieſe im Hypothekenbuche nicht eingetragen ſind, die Subſtanz des Lehens nicht verpfänden.

(Geſetz v. 16. Juny 1820. §. 21. Geſetzſ. v. 1820. S. 104.)

§. 813. Ein Lehnsbeſitzer kann auf keine Lehnscom- Zu §. 350—353. petenz Anſpruch machen, wenn er zum Schadenserſatze für eine von ihm ſelbſt begangene unerlaubte Handlung verpflichtet iſt*).

(Cabinetsord. v. 18. April 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 6.)

Anmerk. 121. Ueber die Lehncompetenz nach dem Provinzialrecht der Mark Brandenburg befindet ſich ein Erkenntniß des geheimen Obertribunals vom 30. May 1815. in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 15. S. 350—468., nach welchem

1) die Söhne nur in ſo fern gegen die Allodialgläubiger des Vaters eine Competenz verlangen können, als ſie aus ihren ſonſtigen Einkünften die Koſten ihres nothdürftigen Unterhalts zu beſtreiten nicht im Stande ſind;
2) den Söhnen gegen die Lehnsgläubiger aber gar keine Competenzforderung zuſteht.

§. 814. Auch in den vormals Königlich Sächſiſchen Zu §. 361. Provinzen ſind die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, was die Nachfolge in Lehen und Mitbelehnſchaften anbetrifft, den ehelichen Kindern durchaus

---

*) S. §. 417. der Ergänzungen der Allgem. Gerichtsordnung und die zu demſelben gehörende Note.

gleich zu achten, wenn auch die Lehnbriefe ausdrücklich auf ehelich geborene geſtellt ſind.

(Declar. v. 30. Sept. 1820. Geſetzſ. v. 1820. S. 201. 202.)

Zu §. 380. Anmerk. 122. Die Schulzenlehne in der Mark ſind wirkliche Mannlehne.

(Erkennt. des Inſtruct. Senats des Cammergerichts v. 13. April 1801. v. Kamptz Bd. 3. S. 302—305.)

Zu §. 386. u. 605. §. 815. Die durch Geſetze oder rechtsgültige Willens⸗erklärungen einmal beſtimmte Lehnsverbindung und die Succeſſionsordnung kann nur durch förmliche Familien⸗ſchlüſſe (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 4. §. 42. 44., Tit. 18. §. 550. und 558.) geändert werden. Eines ſolchen Beſchluſſes bedarf es mithin zur Allodification des Lehns.

(Reſcr. v. 11. April 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 14—18.)

Zu §. 392. Anmerk. 123a. In der Churmark Brandenburg gilt die Lineal⸗Gradual⸗Lehnserbfolge. Es ſchließt mithin der Nähere in einer Linie deſſelben Stammes den Entferntern in der andern Linie aus.

(Erkenn. d. geh. Ober⸗Trib. Mathis Bd. 1. S. 263—275.)

Zu §. 481. §. 816. Siehe Culturedict v. 14. September 1811. §. 1. 3. (Ergänzungen §. 1136. 1144.)

Zu §. 502. Anmerk. 123b. Nach der Hinterpommerſchen Lehnsinſtitution behält die Lehnsabfindung eines Bruders die Lehnsqualität, wenn zu deren Berichtigung vom Lehnsfolger ein Anlehen aufgenommen, und das Lehn dafür verhypothecirt iſt. Dieſe Dispoſition findet nach einer Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 7. May 1791. (Klein's Ann. Bd. 8. S. 329.) auch in dem Falle Anwendung, wenn der abzufindende Bruder ſeine Lehnsabfindung lebenslang auf dem Lehne hypothekariſch verſichert hat ſtehen laſſen.

Nach dem Provinzialrechte der Churmark Brandenburg fällt die einer Tochter nach Abſterben ihres Vaters von ihrem in das Lehn ſuccedirenden Bruder ausgeſetzte Lebensabfindung in dem Falle, daß zur Zeit ihres unverheiratheten Abſterbens ihr Bruder oder ihre Brüder bereits verſtorben ſind, und das Lehn auf einen entfernten Agnaten gefallen iſt, nicht in das Lehn zurück. Es iſt vielmehr eine ſolche Lehnsausſteuer der von den Brüdern abgefundenen Schweſter als deren uneingeſchränktes Eigenthum zu achten. Es wird ſelbige auf deren Erben devolvirt und muß ſelbigen von dem Agnaten, welcher in das Lehen ſuccedirt iſt, bezahlt werden.

(Entſch. d. G. C. vom 14. Febr. 1792. Reſcr. v. 27. Febr. 1792. Klein Bd. 9. S. 274. 275.)

Es finden ferner nach dem Provinzialrechte der Churmark Brandenburg die Vorſchriften des §. 19 und 20.*) der Lehnsconſti⸗

---

*) Dieſe beyden Paragraphen lauten wörtlich:

§. 19. „Wenn der Vater ſeine ausgeſtattete Tochter mit

tution vom 1. Jun. 1723 auch in dem Falle Statt, wenn eine adeliche Tochter vor ihrem Vater ſtirbt und eheliche Kinder oder Deſcendenten nachläßt. Es können ferner die Deſcendenten einer vor dem Lehnsbeſitzer verſtorbenen Tochter die Lehnsabfindung von den zur Succeſſion gelangten Agnaten auch alsdann fordern, wenn der Lehnsbeſitzer ſelbige aus dem Allodio ausgeſtattet hat, ohne eine Schuld auf das Lehn aufzunehmen, noch ſonſt etwas darüber zu disponiren.

Uebrigens iſt die Lehnsabfindung nach dem Zeitpuncte des Abſterbens des Lehnsbeſitzers zu berechnen.

(Entſch. der Geſetzcomm. vom 5. März 1797. Klein Bd. 16. S. 322.)

Anmerk. 124. Das Kaufgeld eines wiederkäuflich erworbenen, in Hinterpommern belegenen Lehns gehört, wenn ſolches bey Ausübung des Wiederkaufs zurück gezahlt wird, zum Allodium. Zu §. 507—509.

(Erkenntn. d. Geh. Ober-Trib. v. 2. July 1812. v. Kamptz Bd. 3. S. 308.)

Anmerk. 125. Wegen der Nutzungen im letzten Jahre vor dem Tode des Lehnsbeſitzers iſt in der Mittelmark und Priegnitz der Margarethentag oder der 13. Julius, in der Uckermark der Laurentiustag oder der 10. Auguſt, und in der Altmark der 25. Jul. der hier entſcheidende Tag. Zu §. 510.

(Müller res. 74. n. 11. Kohl quaest. 9. n. 4. p. 205.)

Wenn der Lehnsbeſitzer nach dieſen Tagen verſtirbt; ſo gehören alle Früchte der Natur und des Fleißes, wenn ſie gleich noch nicht vom Boden abgeſondert ſind, noch im Felde ſtehen, oder an Stöcken hangen, oder der ganze Einſchnitt des Sterbejahrs bis Ende Decembers (anni civilis) den Allodialerben.

(Scheplitz Tom. 1. Tit. 3. §. 7. Erkennt in Sachen v. Bredow-Hegenſche Lehnsvettern gegen v. Bredowſchen Curator.)

Das Lagerholz und alle Windbrüche, welche ſich noch bey Lebzeiten des Lehnlaſſers ereignet haben, kommen in der Churmark ohne Unterſchied, und ſelbſt dann, wenn der Wald dadurch verwüſtet worden, den Landerben zu.

(Erkennt. in S. von Ramecke gegen von Rameckeſchen Cura-

---

einem Wenigern, als ihr in dieſer Conſtitution verordnet, ausgeſtattet hätte; ſo ſoll ſolches weder den ausgeſtatteten, noch den übrigen Töchtern nachtheilig ſeyn, ſondern dieſen, auch ihren Kindern und Deſcendenten, was in dieſer Conſtitution veranlaßt iſt, aus den Gütern völlig gegeben, und was den bereits ausgeſtatteten annoch ermangelt, daraus ſupplirt werden.“

§. 20. „Würde auch ein Vater eine oder alle ſeine Töchter aus ſeinen Gütern ausſteuern, nachher aber mehrere Güter ankaufen, oder, es ſey auf was Art es wolle, überkommen; ſo haben auch die bereits ausgeſtatteten Töchter, oder deren Erben von ſolchen Gütern nach dieſer Conſtitution oder nach dem, was der Vater deshalb disponiren möchte, das Ihrige nachzufordern, und ſollen mit dem Vorwande, als wären ſie ſchon wirklich von dem Vater abgefunden, nicht abgewieſen werden.“

tor im J. 1777 und in S. v. Ramingſche Lehnserben gegen die Wittwe von Ramin. Stengel Bd. 2. S. 414. 415.)

Zu §. 511. Anmerk. 126. Die Ausſaat gehört in der Churmark in der Regel nicht zum Lehn, ſondern muß nebſt den Beſtallungskoſten den Allodialerben erſtattet werden.

(Erkenntn. in. S. v. Arnim gegen von Arnimſche Wittwe 1752.)

Hat der Verſtorbene das Lehngut in der Churmark beſtellt empfangen; ſo müſſen deſſen Erben es auch dem Lehnsfolger mit Winter- und Sommerſaat abliefern.

(Erkenntn. in S. v. Puttlitz gegen von Winzelberg 1768.)

Der vorräthige Dünger gehört in der Churmark nicht zum Lehn, ſondern zum Allodio.

(Erkenntn. in S. v. Hertefeld gegen v. Quaſt 1769.)

Ein Lehnsfolger kann in der Churmark dem Allodiaterben nicht geſtatten, wirkliche nützliche Gebäude wegzunehmen.

(Erkenntn. in S. v. Bröter gegen v. Wedel. Stengel Bd. 2. S. 415. 416.)

Zu §. 612. 613. §. 817. Zu der anderweitigen Unterbringung eines Lehnsſtammes, wenn derſelbe als Fideicommiß-Capital anzuſehen iſt, bedarf es keines Familienſchluſſes, ſondern nur der Einwilligung der beyden nächſten Anwarter.

(Reſcr. v. 11. Sept. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 25. 26.)

Zum zweyten Abſchnitte.

Von Erbzinsgütern.

Zu §. 710. §. 818. Ein geſetzliches Vorkaufs- und Näherrecht ſoll fernerhin nur bey Lehnsobereigenthümern, Erbzinsherren, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit anderen Grundſtücken vermiſchte oder von ihnen umſchloſſene Beſitzung veräußert wird.

(Edict v. 9. Oct. 1807. §. 3. Mathis Bd. 5. S. 171.)

§. 819. Die Verordnung über die Aufhebung des Vorkaufs-Retracts und Heimfallsrechts von den in den vormals in den Weſtphäliſchen, Bergiſchen und Franzöſiſchen Provinzen belegenen Lehnen, jedoch mit Ausnahme der Bauerlehne ſind in den Ergänzungen zu Th. 1. Tit. 18. §. 1. enthalten. Außerdem fällt auch in denjenigen bäuerlichen Grundſtücken, welche keine bäuerlichen und in den vormals Bergiſchen und Franzöſiſchen Provinzen belegen ſind, der gutsherrliche Vorkauf und Retract weg.

(Geſetz für die vormals Berg. und Franz. Provinz vom 21. April 1825. §. 17. Geſetzſ. v. 1825. S. 98. 115.)

§. 820. Ueber die Rechte der Erbzinsherren bey Gemeinheitstheilungen, Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, Dienſt= u. ſ. w. Ablöſungen ſ. §. 809.

§. 821. Auch in Schleſien ſteht es als Regel feſt, daß die Deſcendenten des Beſitzers eines Erbzinsgutes oder eines andern Ruſticalfundi mit dem Laudemio oder ſogenannten Verreichsgebühren zu verſchonen ſind. Zu §. 714 —719.

(Gutachten d. Geſetzcommiſſ. v. 6. Jan. 1805. Reſcr. v. 17. Nov. 1804. N. A. Bd. 3. S. 269—281.)

Anmerk. 127. Eine treffliche Abhandlung über das Erbzinsrecht in der Grafſchaft Hohnſtein, verfaßt von dem Herrn Oberlandes=Gerichtsrath Scheller, befindet ſich in v. Kamptz Jahrb. Bd. 21. S. 169.

§. 822. Es ſind mithin die Dominia an den Orten, wo das Laudemium bisher nicht Statt gefunden, unter keinem Vorwande ſolches zu nehmen befugt. Dagegen ſollen dieſelben berechtigt ſeyn, ſolches da, wo ſie es nach dem bisherigen Gebrauche erhoben und ohne gerichtlichen Widerſpruch erhalten haben, ferner zu fordern. Auch ſollen die Dominia in den Fällen, wo es zur Contradiction kommt, nicht verpflichtet ſeyn, die Obſervanz, worauf ſolche ihre Laudemienanforderung an Deſcendenten gründen, noch ſtrenger zu erweiſen, als ſolches die Geſetze in Abſicht jeder andern Obſervanz und deren Beweiſes erheiſchen. Sie haben deshalb nicht nöthig, eine in contradictorio beſtätigte Obſervanz nachzuweiſen.

(Cabinetsord. v. 8. Nov. 1804. Reſcr. v. 17. Nov. 1804. N. A. Bd. 3. S. 279—281.)

§. 823. Der Erbzinsmann iſt nicht verbunden, für den Preis der auf dem erbzinspflichtigen Lande gebauten Häuſer Laudemium zu entrichten. Es iſt vielmehr derſelbe nur gehalten, das Laudemium von dem Werthe des Erbzinsgrundes zu entrichten, welchen derſelbe nach einer Taxe nach deſſen individuellen Verhältniſſen am Tage des Verkaufs gehabt hat*). Zu §. 721.

(Erkenntn. d. geh. Ober=Trib. v. 2. Aug. 1813. v. Kamptz Bd. 1. S. 117—135. Nr. 12.)

§. 824. Erbzinsleute, welche den dem Fiscus zu Zu §. 812.

*) Eine ausführliche Abhandlung über dieſen Gegenſtand befindet ſich in v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 115—128.)

zahlenden Erbzins ablöſen, müſſen zwey Procent des Ablöſungscapitals für das Obereigenthumsrecht bezahlen.

(Reſcr. des Finanzminiſter. v. 14. Aug. 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 650.)

Zum neunzehnten Titel.

Von dinglichen und perſönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum.

Zu §. 23 u. f. §. 825. Von den Meynungen hinſichtlich der Uebertragung der Grundgerechtigkeit von einem berechtigten Grundſtück auf das andere, iſt nur diejenige richtig,

welche die erwähnte Uebertragung nicht anders als mit Einwilligung des Eigenthümers des verpflichteten Grundſtücks geſtatten will. Die Natur des Verhältniſſes, welches jederzeit die Individualität des berechtigten Grundſtücks vorausſetzt, und daher bey der Subſtitution eines andern Grundſtücks nicht mehr daſſelbe bleibt, erfordert nothwendig die Zuziehung des durch eine ſolche Veränderung in ſeinen Rechten und Verbindlichkeiten betroffenen Eigenthümers des belaſteten Grundſtücks. Dem ſteht die Vorſchrift des §. 23. Tit. 19. Th. 1. des Allgem. Landrechts nicht entgegen, ſie beweiſet vielmehr, daß vor der Veräußerung der Gerechtigkeit der Eigenthümer des verpflichteten Grundſtücks über die beabſichtigte Uebertragung des Rechts gehört werden müſſe, und ſtimmt daher mit den in dem Bericht angeführten Principien des Römiſchen Rechts, welches in dieſer Materie nicht hat abgeändert werden ſollen, überein.

(Reſcr. v. 30. Aug. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 254.)

Zum zwanzigſten Titel.

Von dem Rechte auf die Subſtanz einer fremden Sache.

Zum erſten Abſchnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes*).

§. 826. Es bedarf hierzu der Anſtellung einer Klage nicht. Es ſteht vielmehr, ſobald die Forderung des Gläubigers und die geſetzliche Verpflichtung zur Cautionsleiſtung des Schuldners klar erhellt, die Befugniß, die Eintragung der Forderung zu verlangen, dem Gläubiger zu. Zu §. 4.

(Gutachten der Geſetzcommiſſ. v. 29. April 1808. — Reſcr. v. 29. May 1808. Bekanntm. v. 7. Juny 1808. Mathis Bd. 6. S. 170. 171.)

§. 827. Den perſönlichen Gläubiger, auf deſſen Antrag ein Grundſtück ſequeſtrirt oder ſubhaſtirt wird, oder in welches er immittirt iſt, ſteht kein Widerſpruchsrecht gegen eine fernere Verpfändung des Grundſtücks zu, da er ſeine perſönliche Forderung auf das Grundſtück ſobald er ſeine Immiſſion in das Grundſtück oder die Sequeſtration oder Subhaſtation deſſelben, in Gemäßheit der Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 116. u. f. und Tit. 50. §. 447., hypothecariſch auf daſſelbe eintragen laſſen kann. Zu §. 24.

(Reſcr. vom 1. Jul. 1799. Stengel Bd. 9. S. 234. — Gutachten der Geſetzcommiſſ. v. 29. April 1808. Mathis Bd. 7. S. 245—251.)

§. 828. Der Richter darf nicht von Amts wegen das Executionsgeſuch verwerfen, wenn damit die Freygebung des Pfandes nicht verbunden iſt, ſondern muß vielmehr den Antrag des Schuldners deshalb abwarten. Denn das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 45. ſtimmt ganz mit dem §. 63. Tit. 24. Th. 1. der Allg. Gerichtsordnung überein. Das erſtere giebt §. 46. noch nähere Beſtimmungen über den Antrag, den der Schuldner gegen die vom Gläubiger getroffene Wahl machen

*) Eine Vergleichung des Preußiſchen Hypothekenweſens mit dem Franzöſiſchen ſ. v. Kamptz Jahrbücher Bd. 15. S. 117—202.

kann, und da dieſer Antrag nicht wider die Forderung ſelbſt, ſondern nur wider das Object der Execution gerichtet iſt; ſo hat derſelbe nicht unter den in dem §. 63. Tit. 24. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung benannten Einwendungen mit aufgenommen werden können.

(Reſcr. v. 13. Oct. 1810. Mathis Bd. 10. S. 122.)

Zu §. 2. 28. §. 829. Das Adreßhaus in Berlin iſt nicht verbunden, dem in Concurſe verhängten offenen Arreſte gemäß die Pfänder eines Gemeinſchuldners unentgeldlich heraus zu geben, und den Pfandſchilling zu liquidiren, ſondern der Curator muß die verſetzten Sachen einlöſen.

(Regl. v. 26. April 1692. Mylius c. c. M. P. 6. S. 1. S. 614. Reſcr. v. 9. Juny 1799. Stengel Bd. 9. S. 354. §. 726. d. E. zur Allg. Gerichtsordnung.)

§. 830. Die Banco-Comptoirs ſind vermöge der ihnen ertheilten Privelegien auch bey entſtandenem Concurſe, die von dem Gemeinſchuldner bey ihnen niedergelegten Pfänder zur Concursmaſſe abzuliefern, nicht verpflichtet, ſondern es ſteht demſelben die Befugniß zu, dieſelben, wenn ſie nicht von dem Concurscurator eingelöſt werden, gewöhnlicher Maaßen öffentlich zu verkaufen.

Steht an dem vom Concurscurator ſolchergeſtalt eingelöſten Pfändern einem Dritten ein Eigenthum oder ein ſonſtiger Anſpruch zu; ſo tritt der Curator durch die obenerwähnte Ablöſung in die Stelle des Bancocomptoirs.

(Reſcr. v. 23. Jan. 1801. Grävell Bd. 1. S. 339—340. Nr. 17.)

§. 831. Da die gemeinnützigen Zwecke der Geſchäfte der Seehandlung die möglichſt baldige Wiedereinziehung der von ihr ausgeliehenen Capitalien erfordern; ſo iſt das der Bank bereits zuſtehende Recht des außergerichtlichen Verkaufs der eingeſetzten Pfänder auch der Seehandlung beygelegt. Selbige iſt hiernach ermächtigt, bey nicht erfolgender Rückzahlung der auf Pfänder gegebenen Vorſchüſſe, nach Eintritt der Verfallzeit, das Unterpfand mittelſt einer von ihren Beamten anzuhaltenden öffentlichen Auction zu verkaufen, und ſich aus dem Erlös für Capital, Zinſen und Koſten bezahlt zu machen. Im Falle eines über das Vermögen des Schuld-

ners eröffneten Concurſes iſt die Seehandlung nicht verpflichtet, ihre Pfänder herauszugeben. Ihr verbleibt veilmehr auch in dieſem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Reſt der Löſung zur Concursmaſſe abzuliefern.

(Cabinetsord. v. 31. Jan. 1827. Geſetzſ. v. 1827. S. 24.)

§. 832. Der Grundſatz des §. 46. iſt, des §. 63. Zu §. 46.
Th. 1. Tit. 24. der ſpäter als das Allgem. Landrecht publicirten Allgemeinen Gerichtsordnung ungeachtet, in welchem nur die Dispoſition des §. 45. wiederholt iſt, aufrecht erhalten.

(Reſcr. v. 1. Jun. 1815. v. Kamptz Bd. 5. S. 81. Reſcr. v. 18. Jun. 1811. Mathis Bd. 10. S. 390. 391.)

§. 833. Es iſt jedoch ein Grund zur Ausnahme von der in dem §. 46. enthaltenen Regel vorhanden, wenn auf Requiſition der Creditdirectionen die Execution gegen ſäumige Pfandbriefszinſenzahler in das Mobiliarvermögen derſelben vollſtreckt wird.

(Reſcr. v. 18. Jun. 1811. Mathis Bd. 10. S. 390. 391.)

§. 834. Iſt das Pfand ohne die Einwilligung des Zu §. 46.
Schuldners nicht realiſirbar; ſo kann der Gläubiger, 47.
auch ohne ſeinem Pfandrechte an einem ſolchen Pfande zu entſagen, ſich ſofort an das übrige Vermögen des Schuldners halten, in ſo fern dieſer ſeine Einwilligung in die Realiſation des Pfandes verweigert.

(Reſcr. v. 24. Nov. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 276—280.)

§. 835. Siehe §. 236^b. wegen Verpfändung der Zu §. 71.
Actien der ritterſchaftlichen Bank zu Pommern.

§. 836. S. Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung Zu §. 100.
§. 413.

§. 837. Der gerichtlichen Verlautbarung eines auf ein Immobile conſtituirten Pfandrechts bedarf es, wenn das Inſtrument gerichtlich oder von einem Juſtizcommiſſarius und Notarius ausgeſtellt iſt, nicht.

(Reſcr. vom 9. Oct. 1797. Allgem. Gerichtsordn. Th. 2. Tit. 1. §. 3. Nr. 3. Hypothekenordn. Tit. 2. §. 148. 149.)

§. 838. S. §§. 453. 454. der Ergänzungen der Zu §. 201
Allgem. Gerichtsordnung. —209.

§. 839. S. Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung Zu §. 229
§. 350. —231.

Zu §. 227. 233. 234. §. 840. Die Gültigkeit der Verträge, wodurch ein nutzbares Pfandrecht beſtellt wird, iſt auch fernerhin von der gerichtlichen Beſtätigung abhängig. Der Verlautbarung derſelben, Behufs der Eintragung in die Hypothekenbücher, bedarf es aber nicht mehr.

(§. 4. des Geſetzes v. 23. April 1821. Geſetzſ. v. 1821. S. 43. 44.)

Zu §. 263—270. Pfand- u. Leihreglement n. E. §. 841. Zuvörderſt ſollen nur Privatperſonen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an das Pfand- und Leihreglement gebunden ſeyn und darnach beurtheilt werden.

(Pfand- und Leihreglement v. 13. März 1787. §. 1. Edictenſ. v. 1787. S. 784.)

Zu §. 268. Anmerk. 127b. Das Allgemeine Pfand- und Leihreglement wird künftig dem Geſetzbuche als eine Beylage angehängt werden.
(Entwurf Th. 2. Abth. 3. Tit. 19. §. 192. S. 762.)

Zu §. 271—389. Anmerk. 127c. Bey den, in den §. 271—389. gegebenen Vorſchriften liegt die Declaration vom 16. Jul. 1785. Edictenſ. v. 1785. S. 3149—3172. zum Grunde.)

1) Beſtimmung derjenigen, für welche das Reglement gegeben iſt. §. 842. Dagegen ſoll es in Anſehung der bereits ſubſiſtirenden öffentlichen Leihanſtalten bey deren bisherigen Verfaſſung und den ihnen ertheilten beſondern Vorſchriften und Privilegien fernerhin ſein Bewenden haben.

(§. 2. a. a. O.)

§. 843. Banquiers und andere Kaufleute, welche nur zufällig, bey Gelegenheit eines Wechſel- oder andern kaufmänniſchen Verkehrs, zu ihrer mehrern Sicherheit Pfänder nehmen, ſind unter dem Pfand- und Leihreglement nicht mit begriffen, ſondern werden bloß nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt.

(§. 3. a. a. O.)

§. 844. Andere Privatperſonen hingegen, welche ſich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben und dabey die durch das Pfand- und Leihreglement beſtimmten und gebilligten Vortheile genießen wollen, müſſen ſolches bey derjenigen Behörde, welcher die Aufſicht über die Policeyanſtalten ihres Wohnorts zukömmt, anzeigen, ſich in eine von dieſer Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen und ſich einen Conceſſionsſchein darüber ertheilen laſſen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 845. Wer dieſe Anmeldung und Eintragung verſäumt, gleichwohl aber überführt werden kann, daß er, ohne ſelbſt ein Kaufmann zu ſeyn, an einen Kaufmann, oder andere Privatperſonen, mehr als drey Male innerhalb Jahresfriſt, Geld auf Pfänder verliehen, oder auch, daß er bey einem gegen Pfand gegebenen Darlehn ſich über ſechs von Hundert als Zinſen ausbedungen habe, der ſoll als ein ſolcher, welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angeſehen, folglich nach den Vorſchriften des Pfand= und Leihreglements beurtheilt und ſich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintragen zu laſſen, angehalten werden. Pfand= u. Leihreglm. n. E.

(§. 5. a. a. O.)

§. 846. Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muß vor allen Dingen genau prüfen: ob die zum Pfand angetragene Sache wirklich dem Eigenthume und der freyen Disposition des Verpfänders unterworfen ſey. 2) Erforderniſſe des Pfandcontracts in Anſeh. der dabey vorkomm. Perſonen u. Sachen.

(§. 6. a. n. O.)

§. 847. Beſonders muß der Pfandverleiher dieſe Vorſchrift alsdann beobachten, wenn der Verpfänder ein Dienſtbote, und das Pfand ſo beſchaffen iſt, daß es wahrſcheinlicherweiſe der Dienſtherrſchaft gehören kann.

(§. 7. a. a. O.)

§. 848. In einem ſolchen Falle muß er ſich mit der bloßen Verſicherung des Dienſtboten, daß das angebotene Pfand ſein Eigenthum ſey, oder daß der Verſatz für die Herrſchaft geſchehe, nicht begnügen, ſondern ſich vor allen Dingen bey der Dienſtherrſchaft ſelbſt erkundigen: ob das Vorgeben ſeine Richtigkeit habe, oder ob etwa eine Untreue des verpfändenden Geſindes mit unterlaufe.

(§. 8. a. a. O.)

§. 849. Werden Sachen von Werth, z. E. Gold, Silber, Juwelen und andere Koſtbarkeiten von einem ganz unbekannten Menſchen zum Pfande angeboten, oder iſt das Pfand von der Beſchaffenheit, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Verpfänders dergleichen Sachen gewöhnlich nicht zu haben pflegen; ſo muß der Pfandverleiher ſich darüber in keinen Pfandcontract einlaſſen.

(§. 9. a. a. O.)

§. 850. Wenn aus Vergleichung der Qualität der

Pfand- u. Leihreglm. n. E. Sache und der Perſon des Verpfänders ein wahrſcheinlicher Verdacht, daß erſtere entwendet ſey, erwächſt, vornehmlich aber, wenn der Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachung oder durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubhafte Privatanzeigen benachrichtigt iſt, daß Sachen von dieſer Art und mit ſolchen Kennzeichen verſehen, geſtohlen oder verloren worden; ſo muß derſelbe ein ſolches verdächtiges Pfand anhalten und an die Policeyobrigkeit des Orts abliefern, auch derſelbe die Umſtände und Gründe ſeines Verdachts pflichtmäßig anzeigen.

(§. 10. a. a. O.)

§. 851. Wer eine fremde Sache ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Eigenthümers zum Pfand angenommen hat, der bleibt dieſem, das Seinige zurück fordernden Eigenthümer zur Herausgabe des Pfandes, oder zur Schadloshaltung, nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts, verhaftet.

(§. 11. a. a. O.)

§. 852. Hiervon ſind allein diejenigen ausgenommen, die aus Verleihung von Kleidungsſtücken oder andern Effecten, gegen Entrichtung eines gewiſſen Leihgeldes, ein Gewerbe machen, und ſoll denſelben, wenn die geliehenen Sachen von den Inhabern verpfändet worden, gegen den Pfandnehmer keine Vindicationsklage zukommen, ſondern ſie bloß an denjenigen, mit welchem ſie contrahirt haben, ſich zu halten berechtigt ſeyn.

(§. 12. a. a. O.)

§. 853. Ein Pfandverleiher, der kein Jude iſt und wiſſentlich eine geſtohlene Sache zum Pfand angenommen hat, ſoll, gleich den Diebeshehlern, nach Inhalt der Criminalgeſetze beſtraft werden, und zur fernern Treibung der Pfandverkehrs auf immer unfähig ſeyn.

(§. 13. a. a. O.)

§. 854. Kann er einer wirklichen Wiſſenſchaft, daß die zum Pfand gegebene Sache geſtohlen ſey, zwar nicht überführt werden, es ergiebt ſich aber bey der Unterſuchung, daß er die §. 6—10. (d. E. §. 846—850.) vorgeſchriebene Prüfung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerkſamkeit angeſtellt habe; ſo ſoll er, nach Verhältniß der ihm zur Laſt bleibenden Nachläſſigkeit,

mit Geldbuße oder Gefängniß nachdrücklich beſtraft werden. Pfand- u. Leihreglm. n. E.

(§. 14. a. a. O.)

§. 855. Wird ein ſolcher Pfandverleiher zum zweyten Mal dabey betroffen, daß er geſtohlene Sachen, ohne Anwendung der ſchuldigen Vorſicht, zum Pfand angenommen; ſo ſoll die das erſte Mal gegen ihn erkannte Strafe verdoppelt und ihm noch außerdem alles fernere Pfandverkehr, bey namhafter Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, gänzlich unterſaget werden.

(§. 15. a. a. O.)

§. 856. Hat ein jüdiſcher Pfandverleiher wiſſentlich geſtohlene Sachen zum Pfand angenommen; ſo ſoll derſelbe, in ſo fern er nicht Staatsbürger iſt, ſeines Schutzbriefes verluſtig erklärt und nebſt den Seinigen aus dem Lande geſchafft werden.

(§. 16. a. a. O.)

§. 857. Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieſer Vorſchrift zur Fortſchaffung qualificirten jüdiſchen Pfandverleiher ferner duldet, ſoll nicht nur wegen einer ſolchen Contravention in fiscaliſchen Anſpruch genommen, ſondern auch zur Selbſthaftung für alle von ihm etwa nachher noch verübte Betrügereyen und Uebervortheilungen und dem daraus entſtandenen Schaden angehalten werden.

(§. 17. a. a. O.)

§. 858. Es ſind jedoch die Judengemeinden auch in den Provinzen, in welchen Juden nicht des Staatsbürgerrechts genießen, nicht mehr zum Schadenerſatz verpflichtet, wenn ein Mitglied derſelben wiſſentlich geſtohlene Sachen zum Pfand nimmt, ſolche verhehlt, oder ſelbſt einen Diebſtahl begeht, indem ſämmtliche Edicte und Verordnungen, die dieſes feſtſetzen, dergeſtalt aufgehoben ſind, daß keine auf eine ſolche Erſtattung gerichtete Klage angenommen, vielmehr der hierin zwiſchen den chriſtlichen und jüdiſchen Gemeinden obwaltende Unterſchied für aufgehoben geachtet werden ſoll.

(Regl. v. 18. Jul. 1801. §. 1. Edictenſ. v. 1801. S. 393.)

§. 859. Dieſer Verordnung zu Folge ſind denn auch die §§. 18. und 19. des Pfandleihreglements, welche hierüber Beſtimmungen enthielten, aufgehoben.

§. 860. Kann nach vorſtehenden Grundſätzen dem

Pfand- u. Leihreglm. n. E.

Eigenthümer weder das Pfand ſelbſt zurück verſchafft, noch ihm zu ſeiner Entſchädigung von dem Pfandverleiher, außer der Judenſchaft, verholfen werden; ſo iſt gegen den Pfandverleiher, welcher nicht Staatsbürger iſt, außer der Caſſation ſeines Schutzbriefes und noch vor ſeiner Wegſchaffung aus dem Lande, mit Zuchthausſtrafe nebſt körperlicher Züchtigung, oder anderer verhältnißmäßiger Leibesſtrafe zu verfahren.

(§. 20. a. a. O.)

§. 861. Iſt dagegen das Pfand ſelbſt dem Eigenthümer zurück verſchafft, oder ihm dafür vollſtändige Schadloshaltung geleiſtet worden, und es iſt das erſte Mal, daß der jüdiſche Pfandverleiher auf dem Vergehen, geſtohlne Sachen wiſſentlich zum Pfand angenommen zu haben, betroffen wird; ſo ſoll, auf Vorbitte der Judenſchaft des Orts, und nach Befund der von ſelbiger zur Milderung des Vergehens beygebrachten Gründe und Umſtände, dem Richter erlaubt ſeyn, die in dem §. 16. (§. 856. d. E.) feſtgeſetzte ordentliche in eine außerordentliche Geld- oder Leibesſtrafe zu verwandeln.

(§. 21. a. a. O.)

§. 862. Wird aber ein ſolcher jüdiſcher Pfandverleiher auf einem dergleichen Verbrechen zum zweyten Male betroffen: ſo ſoll die geſetzliche Strafe (§. 16. seq. — d. E. §. 856. u. f.) ohne weitere Schonung über ihn verhängt werden.

(§. 22. a. a. O.)

§. 863. Kann der jüdiſche Pfandverleiher, welcher eine geſtohlene Sache zum Pfand angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wiſſenſchaft von dieſer Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachläſſigung der in den §. 6—10. (d. E. §. 846—850.) vorgeſchriebenen Prüfung und Vorſicht überführt werden; ſo ſoll bey dem erſten Contraventionsfalle die Vorſchrift §. 14. (d. E. §. 854.) wider ihn Staat finden. Wenn er aber zum zweyten Male auf einer dergleichen Contravention betroffen wird: ſo ſoll, in ſo fern er nicht Staatsbürger iſt, mit der in dem §. 16. (d. E. §. 856.) beſtimmten ordentlichen Strafe der Caſſation ſeines Schutzbriefs, auch ſeiner und der Seinigen Fortſchaffung außer Landes verfahren werden.

(§. 23. a. a. O.)

§. 864. Mit Perſonen, deren Befugniß überhaupt, Contracte zu ſchließen, oder inſonderheit Darlehne aufzunehmen, durch Geſetze eingeſchränkt iſt, ſoll ſich Niemand, dieſen geſetzlichen Einſchränkungen zuwider, in ein Pfandverkehr einlaſſen. Pfand- u. Leihreglm. n. E.

(§. 24. a. a. O.)

§. 865. Inſonderheit darf an Militairperſonen, denen das Schuldenmachen, ohne Conſens des Chefs oder Commandeurs, in den Edicten verboten iſt, auch gegen Pfand kein Darlehn gegeben werden, in ſo fern nicht ein förmlicher ſchriftlicher Conſens dieſes Chefs oder Commandeurs, in welchem die Summe und Münzſorte des Darlehns, nebſt der Zeit, auf wie lange ſolches geliehen werden könne, ausgedrückt ſeyn müſſe, von dem Verpfänder beygebracht werden.

(§. 25. a. a. O.)

§. 866. Bleibt das Pfand, nach verfloſſener Zeit, unabgelöſet ſtehen; ſo muß ſich der Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche Prolongation des Chefs oder Commandeurs beybringen laſſen, oder, wenn ihm ſolche nicht verſchafft werden kann, das Darlehn, nach der unten folgenden Vorſchrift, unverzüglich einklagen.

(§. 26. a. a. O.)

§. 867. Wer dieſem zuwider einer ſolchen Militairperſon, ohne den erforderlichen Conſens, Gelder auf Pfand verleihet, der verliert nicht nur ſein Darlehn und muß das Pfand unentgeltlich zurück geben; ſondern er ſoll auch noch außerdem, nach den darüber vorhandenen Edicten, fiscaliſch beſtraft werden.

(§. 27. a. a. O.)

§. 868. Mit Perſonen, welche unter väterlicher Gewalt oder vormundſchaftlicher Aufſicht ſtehen, ſoll Niemand, ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Genehmigung der Väter oder Vormünder, in ein Pfandverkehr ſich einlaſſen.

(§. 28. a. a. O.)

§. 869. Iſt ſolches dennoch geſchehen, ſo verliert der Pfandverleiher ſein Darlehn und muß das Pfand unentgeltlich zurück geben.

(§. 29. a. a. O.)

§. 870. Der Vorwand, daß ſich der Verpfänder für volljährig, oder für einen ſolchen, der nicht mehr unter

Pfand- u. Leihreglm. n. E. väterlicher Gewalt ſtehet, ausgegeben und ſolches wohl gar eidlich beſtärkt habe, ſoll den Pfandverleiher bey Schuldnern, welche Landeseingeborne ſind, gegen den Verluſt des Darlehns und die unentgeltliche Herausgabe des Pfandes niemals ſchützen.

(§. 30. a. a. O.)

§. 871. Nur in den durch die Geſetze näher beſtimmten Fällen, wo ein dergleichen Perſonen gegebenes Darlehn durch die wirklich geſchehene Verwendung in ihren Nutzen unter gewiſſen Umſtänden gültig wird, beſteht auch ein mit ihnen geſchloſſener Pfandcontract.

(§. 31. a. a. O.)

§. 872. Es iſt daher die Pflicht eines jeden Pfandverleihers, wenn die Perſon und Qualität des ſich angebenden Verpfänders ihn nicht mit hinlänglicher Zuläſſigkeit bekannt ſind, ſich darnach genau zu erkundigen und durch unverdächtige Taufſcheine, oder durch das Zeugniß glaubwürdiger Perſonen ſich zu verſichern: daß der Verpfänder unter diejenigen nicht gehöre, mit denen ohne väterlichen oder vormundſchaftlichen Conſens kein gültiger Darlehns- und Pfandcontract geſchloſſen werden kann.

(§. 32. a. a. O.)

§. 873. Wer wiſſentlich mit dergleichen Perſonen ein Pfandverkehr getrieben hat, der ſoll dafür, nach Vorſchrift der darüber beſonders ergangenen Verordnungen, geſtraft werden und wird für immer unfähig zur Treibung des Pfandverkehrs.

(§. 33. a. a. O.)

§. 874. Kann der Pfandverleiher dieſer gehabten Wiſſenſchaft zwar nicht überführt werden, es ergiebt ſich aber bey der Unterſuchung, daß er, der Vorſchrift des §. 32. (d. E. §. 872. zuwider, die erforderliche Mühe, ſich von der perſönlichen Qualität des Pfandgebers zu verſichern, nicht angewendet habe; ſo ſoll gegen ihn, ohne Unterſchied, ob er ein Jude iſt, oder nicht, nach den §§. 14. und 15. (d. E. §§. 854. und 855.) enthaltenen Feſtſetzungen verfahren werden.

(§. 34. a. a. O.)

§. 875. Mit verheyratheten Frauensperſonen ſoll ſich Niemand ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Bewilligung des Mannes in ein Pfandverkehr einlaſſen.

(§. 35. a. a. O.)

§. 876. Nur in den folgenden Fällen bedarf es keiner ſolchen Einwilligung: Pfand- u. Leihreglm. u. E.

1) Wenn eine Frau für ſich ſelbſt eine eigene Handlung treibt;
2) wenn ſie das gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinſchaftlichen Beſten beyder Eheleute wirklich verwendet;
3) wenn ihr der Mann einen Theil ſeines Gewerbes übertragen und ſie zum Betrieb deſſelben, während ſeiner Abweſenheit, Gelder auf Pfand erborgt hat, obgleich die Verwendung nicht geſchehen, oder der daraus gehoffte Nutzen nicht erfolgt wäre;
4) wenn die zum Pfand angetragene Sache ſo beſchaffen iſt, daß aus ihrer bloßen Qualität die freye Befugniß der Frau, nach Willkür darüber zu disponiren, entnommen werden kann.

(§. 36. a. a. O.)

§. 877. Bey Juwelen, Gold- und Silbergeſchirr, Spitzen und anderen Koſtbarkeiten, gilt, wenn ſie auch, ihrer Qualität nach, zum Gebrauch der Frau gewidmet ſind, dennoch die Vermuthung, daß ihr darüber eine willkürliche Dispoſition ohne Vorwiſſen des Mannes keinesweges zuſtehe.

(§. 37. a. a. O.)

§. 878. Es muß daher jeder, welcher ſich mit einer verheyratheten Frau in ein Darlehns- und Pfandverkehr einlaſſen will, entweder die Einwilligung des Mannes dazu einholen, oder ſich hinlänglich verſichern, daß einer der vorbeſtimmten Fälle, wo es dieſer Einwilligung nicht bedarf, vorhanden ſey.

(§. 38. a. a. O.)

§. 879. Wer, obigen Vorſchriften zuwider, ſich mit einer verheyratheten Frau in ein verbotenes Pfandverkehr einläßt, verliert ſein Darlehn und muß das Pfand unentgeltlich zurück geben.

(§. 39. a. a. O.)

§. 880. Hat der Contravenient die Qualtiät der Verpfänderin gewußt; ſo muß ihm die fernere Treibung des Gewerbes mit Pfänderleihen bey namhafter Strafe gänzlich unterſagt werden.

(§. 40. a. a. O.)

§. 881. Ein Gleiches ſoll Statt finden, wenn ein

Pfand- u. Leihreglm. n. E. ſolcher Pfandverleiher, zwar nicht aus überführter Wiſſenſchaft, aber dennoch aus Unvorſichtigkeit und Mangel an Aufmerkſamkeit und ſorgfältiger Erkundigung nach der Qualität der Verpfänderin, auf ſolchen unerlaubten Pfandverkehren mit verheyratheten Perſonen ſchon mehr als ein Mal betroffen worden.

(§. 41. a. a. O.)

§. 882. Studirenden auf höheren Schulen und Univerſitäten ſoll Niemand, ohne Vorwiſſen und Conſens des akademiſchen Gerichts, Geld, oder Geldeswerth auf Pfänder leihen.

(§. 42. a. a. O.)

§. 883. Der Conſens ſoll allemal nur auf eine gewiſſe nach den Umſtänden beſtimmte Zeit ertheit werden.

(§. 43. a. a. O.)

§. 884. Wenn nach Verlauf dieſer Zeit das Pfand unabgelöſet ſtehen bleibt: ſo muß der Pfandnehmer ſolches dem akademiſchen Gerichte, bey Verluſt ſeines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von dieſem auf den in den allgemeinen und den beſondern akademiſchen Geſetzen näher beſtimmten Wegen zu ſeiner Befriedigung verholfen werde.

(§. 44. a. a. O.)

§. 885. Wer einem Studirenden, ohne den vorgeſchriebenen Conſens, ein Darlehn auf Pfänder giebt, wird deſſen verluſtig und muß das Pfand unentgeltlich zurück geben.

(§. 45. a. a. O.)

§. 886. Iſt das Darlehn zu unnützen Ausgaben oder gar zur Ueppigkeit und Schwelgerey gegeben worden; ſo ſoll der Pfandnehmer, außer dem Verluſt der Schuld, auch noch nm den ganzen Betrag derſelben fiscaliſch beſtraft und ihm das fernere Gewerbe mit Pfänderleihen gänzlich unterſagt werden.

(§. 46. a. a. O.)

3) Form des Pfandcontracts. §. 887. Jeder, welcher mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe treibt, ſoll ſchuldig ſeyn, ein ordentliches Pfandbuch zu halten.

(§. 47. a. a. O.)

§. 888. In dieſes Pfandbuch muß jedes von ihm

betriebene Pfandverkehr deutlich und umſtändlich einge- tragen werden. Pfand- u. Leihreglm. n. E.

(§. 48. a. a. O.)

§. 889. Die Einſchreibung muß in Deutſcher oder Franzöſiſcher Sprache geſchehen, je nachdem der Pfand- nehmer zu einer oder der andern Nation gehört.

(§. 49. a. a. O.)

§. 890. Der Vermerk muß, der Regel nach, von dem Verpfänder ſelbſt eingetragen und mit ſeinem aus- geſchriebenen Namen unterzeichnet werden.

(§. 50. a. a. O.)

§. 891. Allenfalls kann zwar die Einſchreibung des Vermerks, auf Verlangen des Verpfänders, durch einen Dritten, welches jedoch nicht der Pfandnehmer ſelbſt ſeyn darf, geſchehen; es iſt aber alsdann erforderlich, daß der Verpfänder Geſchriebenes leſen könne und ſei- nen Namen eigenhändig unterſchreibe.

(§. 51. a. a. O.)

§. 892. Iſt der Verpfänder des Leſens und Schrei- bens ſo weit nicht mächtig, oder iſt er der Sprache, in welcher nach §. 49. (d. E. §. 889.) das Einſchreiben geſchehen ſoll, nicht kundig; ſo muß er einen ſelbſt ge- wählten Aſſiſtenten mitbringen und durch dieſen die Einzeichnung in das Pfandbuch verrichten laſſen.

(§. 52. a. a. O.)

§. 893. Dieſer Aſſiſtent muß, wenn der Verpfänder der Sprache nicht kundig iſt, mit ihm zugleich den Ver- merk unterſchreiben und dabey ausdrücklich atteſtiren, daß er ſolchen dem Verpfänder in ſeiner Sprache treu- lich erklärt habe.

(§. 53. a. a. O.)

§. 894. Iſt aber der Verpfänder des Leſens und Schreibens überhaupt nicht mächtig; ſo muß er den Vermerk im Pfandbuche mit Kreuzen oder andern ihm gewöhnlichen Zeichen vollziehen; ſein Aſſiſtent muß ihn, als Zeuge, mit unterſchreiben und dabey ausdrücklich atteſtiren: daß er dieſen Vermerk dem Verpfänder vor- geleſen, dieſer ihn genehmigt und die Zeichen oder Kreuze ſtatt ſeiner Unterſchrift beygefügt habe.

(§. 54. a. a. O.)

§. 895. Obige Vorſchriften (§§. 52. 53. 54. — d. E.

Pfand- u. Leihreglm. n. E. §§. 892.—894.) müſſen zwar, der Regel nach, ohne Rückſicht auf den Betrag des Darlehns beobachtet werden, und dem Pfandnehmer liegt ob, den bey ihm ſich meldenden Verpfänder darnach zu bedeuten und anzuweiſen.

(§. 55. a. a. O.)

§. 896. Wenn jedoch das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger beträgt, und der Verpfänder ſich zur Zuziehung eines Aſſiſtenten dabey nicht bequemen will; ſo kann ſolches zwar wegbleiben, und die Einzeichnung in das Pfandbuch allenfalls von dem Pfandnehmer ſelbſt geſchehen. Es muß aber alsdann in dem eingetragenen Vermerke ausdrücklich erwähnt werden: daß der Verpfänder wegen Zuziehung eines Aſſiſtenten bedeutet worden und ſich dazu nicht habe verſtehen wollen.

(§. 56. a. a. O.)

§. 897. Wenn der Verpfänder, welcher ſich, unter ſolchen Umſtänden, die Einzeichnung des Vermerks in das Pfandbuch durch den Pfandnehmer ſelbſt hat gefallen laſſen, hiernächſt inne wird, daß das Geſchäft anders niedergeſchrieben, als verabredet worden; ſo muß er ſolches innerhalb dreyer Tage von Zeit des vollzogenen Geſchäftes dem Richter zur weitern Unterſuchung anzeigen.

(§. 57. a. a. O.)

§. 898. Wird aber dergleichen Behauptung erſt nach Ablauf des dreytägigen Zeitraums angebracht; ſo ſoll der Verpfänder damit nicht weiter gehört werden.

(§. 58. a. a. O.)

§. 899. Will der Verpfänder ſeinen Namen, oder überhaupt das ganze Verkehr im Pfandbuche nicht kund werden laſſen; ſo ſteht ihm zwar frey, dem Pfandnehmer einen beſondern Schein darüber auszuſtellen. Es muß aber

a) dieſer Schein völlig in der Form abgefaßt ſeyn und eben das enthalten, was bey einem Vermerke im Pfandbuche ſelbſt erforderlich iſt;

b) beſonders muß der Verpfänder in dieſem Scheine ausdrücklich bekräftigen, daß die Einſchreibung in das Pfandbuch auf ſein eigenes Verlangen und Anregung unterblieben ſey;

c) der Pfandnehmer muß zu gleicher Zeit, da ihm der

Schein zugeſtellt wird, und unter eben dem dato in ſeinem Pfandbuche vermerken: Pfand- u. Leihreglm. n. E.

daß er unter dieſem dato ein Pfandgeſchäft über ſo und ſo viel gegen ein in Juwelen, Silber, Kleidern ꝛc. beſtehendes Pfand, laut beſonderen Scheins, geſchloſſen habe.

d) Dieſe geſchehene Eintragung in das Pfandbuch und die Nummer oder Pagina des Vermerks in ſelbigem muß von dem Verpfänder auf dem Originalſcheine notirt werden. (cf. §. 71. — d. E. §. 893.)
(§. 59. a. a. O.)

§. 900. Der in das Pfandbuch eingetragene Vermerk, und alſo auch der in dem Falle des §. 59. (d. E. §. 899.) ſtatt deſſelben auszuſtellenden Schein, muß enthalten:

1) das Datum und Jahr des vollzogenen Geſchäfts;
2) die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichſt genauer Beſchreibung derſelben, und, wenn ſie in Gold oder Silber beſtehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe;
3) die Summe und Münzſorte des Darlehns;
4) die verabredeten Zinſen; ob dieſelben im voraus abgezogen, und wie viel nach deren Abzug dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden;
5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;
6) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeſchlagen werde;
7) das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von dieſem Vermerk eine Abſchrift, ſtatt des Empfangſcheins über das eingelegte Pfand, zugeſtellt worden. (cf. §. 67. — d. E. §. 908.)
(§. 60. a. a. O.)

§. 901. Da die Pfandverleiher, wenn ſie die Zinſen von acht Procent im Voraus abziehen, folglich nicht das ganze Capital auszahlen, wirklich nicht acht Procent, ſondern acht und zwey drittel Procent, folglich erheben würden, als das Geſetz vom 13. März 1787 erlaubt; da auch dieſes Geſetz, indem es den Pfandverleihern acht Procent Zinſen zu erheben nachläßt, und auf dieſen Zinsſatz die Erhebung beſchränkt, nirgends den Abzug der Zinſen im Voraus ohne Verminderung des Procentſatzes ausdrücklich geſtattet; ſo iſt durch das, was ſich §. 60. Nr. 4. und §. 118. beyläufig bemerkt findet,

Pfand- u. Leihreglm. n. E. den über die Zinserhebung beſtehenden allgemeinen Vorſchriften, wie ſolche im Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 817. und Th. 2. Tit. 20. §. 1277. 1278. und 1279 ausgedrückt ſind, nicht derogirt.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 13. Oct. 1826. v. Kamptz Ann Bd. 10. S. 1116—1117.)

§. 902. Dem Verpfänder ſteht frey, wenn beſonders Juwelen, oder andere, nach Summe, Maaß und Gewicht nicht genau zu beſtimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere dergleichen Kennzeichen daran zu befeſtigen. Iſt ſolches geſchehen, ſo muß deſſen im Pfandbuche gedacht, und die gemachten Kennzeichen müſſen deutlich angegeben werden.

(§. 61. a. a. O.)

§. 903. Auch können die Intereſſenten ſich dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder, in Gegenwart des Pfandnehmers, in Beutel, Schachteln oder andere Behältniſſe gepackt und mit des Verpfänders Petſchaft verſiegelt werden. Alsdann muß aber, außer der Benennung der Stücke, auch das Behältniß, in welches ſie gelegt, imgleichen das Petſchaft, womit ſie beſiegelt, auch wie oft dieſes Siegel daran befeſtigt worden, in dem Pfandbuche mit vermerkt werden.

(§. 62. a. a. O.)

§. 904. Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeſchäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder in dem Falle des §. 59. (d. E. §. 899.) ohne Ausſtellung des beſondern Scheins, darüber vornimmt, der ſoll des Darlehns verluſtig ſeyn, ſolches dem Fiscus zuerkannt, der Pfandnehmer zur unentgeltlichen Herausgabe der Pfänder angehalten, auch demſelben die fernere Treibung des Gewerbes bey namhafter Strafe gänzlich unterſagt werden.

(§. 63. a. a. O.)

§. 905. Eine gleiche Strafe ſoll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geſchäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabey aber, oder in dem §. 59. (d. E. §. 899.) beſchriebenen beſondern Scheine, die geſetzmäßige Form vernachläſſigt worden, und ſich aus den Umſtänden ergiebt, daß dieſe Vernachläſſigung vorſätzlich und in der Abſicht, Wucher oder andere unerlaubte Vervortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

(§. 64. a. a. O.)

§. 906. Finden ſich aber keine erheblichen Anzeigen eines ſolchen ſtrafbaren Vorſatzes, ſondern läuft die in der Form des Pfandbuchs begangene Vernachläſſigung mehr auf eine Unvorſichtigkeit, Uebereilung oder Ungeſchicklichkeit hinaus; ſo ſoll dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelaſſenen Umſtände des Geſchäfts Streit entſteht, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten, und die von ihm widerſprochene Angabe des Verpfänders ſo lange für richtig angenommen werden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann. Pfand- u. Leihreglm. n. E.

(§. 65. a. a. O.)

§. 907. Außerdem ſoll in einem ſolchen Falle der Pfandverleiher über die begangene Vernachläſſigung der geſetzlichen Vorſchrift alles Ernſtes zurecht gewieſen und ihm auf die nächſte Wiederholung deſſelben Fehlers die in dem §. 63. (d. E. §. 904.) verordnete Strafe beſonders angedrohet, auch er demnächſt, wenn er auf einer ſolchen Wiederholung wirklich betroffen würde, mit dieſer Strafe ohne fernere Nachſicht belegt werden.

(§. 66. a. a. O.)

§. 908. Der Pfandverleiher iſt dem Verpfänder über das eingelegte Pfand einen Empfangſchein zu ertheilen ſchuldig.

(§. 67. a. a. O.)

§. 909. Dieſer Schein ſoll in einer richtigen und getreuen Abſchrift des in dem Pfandbuche eingetragenen Vermerks beſtehen, welche der Pfandnehmer, der Regel nach, eigenhärdig ausfertigen und mit ſeines Namens Unterſchrift beglaubigen muß.

(§. 68. a. a. O.)

§. 910. Iſt der Pfandverleiher des Schreibens nicht mächtig, ſo kann er zwar die Abſchrift von einem Dritten fertigen laſſen; er muß aber alsdann Geſchriebenes leſen können und ſeine Namensunterſchrift eigenhändig beyfügen.

(§. 69. a. a. O.)

§. 911. Iſt er auch hierzu nicht fähig, ſo muß er ſich zur Fertigung der Abſchrift eines ſelbſtgewählten Aſſiſtenten bedienen, welcher dabey alles das zu beobachten hat, was in einem gleichen Falle dem Aſſiſtenten

Pfand- u. Leihreglm. n. E. des Verpfänders §. 54. (d. Erg. §. 894.) vorgeſchrieben iſt.

(§. 70. a. a. O.)

§. 912. Iſt nach §. 59. (d. E. §. 899.) das Pfandgeſchäft nur allgemein im Pfandbuche vermerkt, und darüber von dem Verpfänder ein beſonderer Schein gegeben worden; ſo muß demſelben von dem Pfandnehmer eine Abſchrift dieſes Scheins ſowohl, als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuche, unter ſeiner, des Pfandnehmers, Unterſchrift, ſtatt der Recognition oder des Empfangsſcheins zugeſtellt werden.

(§. 71. a. a. O.)

§. 913. Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche nach der Meinung des Pfandnehmers zu hoch angegeben; ſo ſtehet Letzterem frey, denjenigen Werth, welcher nach ſeiner Schätzung dem Pfande nur beyzulegen ſey, unter dem Empfangsſchein zu bemerken.

(§. 72. a. a. O.)

§. 914. Der Empfangsſchein wirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer, ſelbſt alsdann, wenn dieſer der Sprache, in welcher der Vermerk in das Pfandbuch eingeſchrieben worden, nicht kundig wäre.

(§. 73. a. a. O.)

§. 915. Sollte ſich zwiſchen dem im Pfandbuche eingeſchriebenen Vermerke und der in den Händen des Verpfänders befindlichen Abſchrift eine Verſchiedenheit äußern; ſo ſtreitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligſten iſt.

(§. 74. a. a. O.)

§. 916. Wird dem Verpfänder die Abſchrift des Vermerks im Pfandbuche, oder des §. 59. (d. E. §. 899.) beſchriebenen Scheins von dem Pfandnehmer beharrlich verweigert und vorenthalten; ſo ſoll gegen Letztern eben ſo verfahren werden, als wenn er das Geſchäft in ſein Pfandbuch gar nicht eintragen laſſen. (§. 63. — d. E. §. 904.)

(§. 75. a. a. O.)

§. 917. Uebrigens muß der Pfandſchein, wenn die Summe des Darlehns ſtempelpflichtig iſt, auf einem Stempelbogen bey edictmäßiger Strafe ausgefertigt werden. Iſt aber das Darlehn nicht ſtempelpflichtig, ſo bedarf es keines Stempelpapiers.

(§. 76. a. a. O.)

§. 918. Damit obige zur Sicherheit des Publicums gereichende Vorſchriften, wegen ordentlicher Führung der Pfandbücher, deſto zuverläſſiger beobachtet werden mögen; ſo ſollen die Pfandbücher von Zeit zu Zeit revidiret werden.

Pfand- u. Leihreglm. u. E. 4) Reviſion der Pfandbücher.

(§. 77. a. a. O.)

§. 919. Den Fiscälen ſteht es frey, auf dergleichen Reviſion jederzeit anzutragen, und ſie ſind ſolches zu thun verpflichtet, ſo oft ihnen Nachrichten oder Anzeigen der von dieſem oder jenem Pfandnehmer verübten Unordnungen oder wucherlichen Behandlungen zukommen.

(§. 78. a. a. O.)

§. 920. Auch die Judenälteſten müſſen außerdem die Pfandbücher der Mitglieder ihrer Gemeinde fleißig revidiren und nachſehen, ob auch von ſelbigen die Vorſchriften des gegenwärtigen Reglements gehörig beobachtet werden.

(§. 79. a. a. O.)

§. 921. Vornehmlich aber ſoll die zu Verwaltung der Policeygeſchäfte jeden Orts verordnete Behörde eine Reviſion ſämmtlicher Pfandbücher, ohne Unterſchied der Gerichtsbarkeit, welcher die Pfandverleiher ſonſt unterworfen ſind, alljährlich Ein Mal mit möglichſter Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen.

(§. 80. a. a. O.)

§. 922. Bey dieſer Reviſion müſſen alle Fehler und Uebertretungen der in dem Pfand- und Leihreglement vorgeſchriebenen Ordnung in dem zu führenden Protocoll genau angemerkt, in Anſehung derjenigen, wo es, nach obſtehenden Vorſchriften, nur einer Zurechtweiſung bedarf, ſolche dem Pfandverleiher ſofort ertheilt, in Fällen aber, wo nach eben dieſen Vorſchriften eine wirkliche Beſtrafung, oder die Unterſagung des fernern Pfandverkehrs Statt findet, den Gerichten, unter welche der Pfandverleiher gehört, davon, zur weitern Unterſuchung, unverzüglich Anzeige gemacht werden.

(§. 81. a. a. O.)

§. 923. Die Reviſion ſelbſt muß nicht bloß auf die noch ſchwebenden, ſondern auch auf die ſchon abgethanen Pfandgeſchäfte gerichtet ſeyn.

(§. 82. a. a. O.)

Pfand- u. Leihreglm. n. E.

§. 924. Kommen jedoch, bey Gelegenheit einer ſolchen Reviſion, Contraventionen, die an und für ſich zu einer wirklichen Beſtrafung qualificirt ſind, nur bey ſchon abgemachten Pfandgeſchäften zum Vorſchein; ſo ſoll der Pfandverleiher, ſtatt des im §. 63. (d. E. §. 904.) feſtgeſetzten Verluſts des ganzen Darlehns, nur um den vierten Theil der Summe deſſelben fiscaliſch beſtraft werden.

(§. 83. a. a. O.)

§. 925. Wegen der Unterſagung des fernern Pfandverkehrs aber macht es keinen Unterſchied: ob die Contraventionen, welche nach Maaßgabe §. 15. 33. 40. 46. 63. 64. 66. (d. E. §. 855. 873. 880. 886. 904. 905. 907.) ein dergleichen Verbot begründen, bey ſchon abgemachten oder noch ſchwebenden Pfandgeſchäften entdeckt worden.

(§. 84. a. a. O.)

§. 926. Diejenigen Pfandverleiher, welche dieß Gewerbe gänzlich niedergelegt und ihren Namen in der Rolle (§. 4. — d. E. §. 844.) haben ausſtreichen laſſen, ſollen zur Vorlegung ihrer Bücher ex officio nicht angehalten werden.

(§. 85. a. a. O.)

§. 927. Wenn jedoch innerhalb Jahresfriſt, nach geſchehener Niederlegung des Gewerbes, wegen eines begangenen Wuchers oder Betrugs Klage entſtände; ſo ſoll die alsdann vorzunehmende Reviſion des Pfandbuchs nicht bloß auf den Fall, welcher den Streit veranlaßt, ſondern auch auf die übrigen ſchon abgethanen Geſchäfte gerichtet und dabey nach der Vorſchrift des §. 83. (d. E. §. 924.) verfahren werden.

(§. 86. a. a. O.)

§. 928. Die Reviſoren der Pfandbücher ſind ſchuldig, über die bey ſolcher Reviſion zu ihrer Wiſſenſchaft gelangten Pfandgeſchäfte, beſonders über die Namen der Verpfänder, ein genaues Stillſchweigen auf ihren Amtseid zu beobachten, in ſo fern nicht etwa die wegen einer bemerkten Contravention zu verhängende Unterſuchung die Bekanntmachung des Geſchäfts und Namens unvermeidlich macht.

(§. 87. a. a. O.)

§. 929. Ueber die im Pfandbuche nach §. 59. (d. E.

§. 899.) nur allgemein bemerkten Pfandgeſchäfte muß ſich zwar der Pfandgeber, auf beſonderes Verlangen des Reviſors, durch Vorlegung des Scheins legitimiren, wenn aber der Reviſor dabey nichts Bedenkliches wahrnimmt; ſo darf er eines ſolchen Geſchäfts, vielweniger des Namens des Verpfänders, in ſeinem Protocolle keine Erwähnung thun. Pfand- u. Leihreglm. n. E.

Behauptet der Pfandnehmer, daß dergleichen Geſchäft durch Zahlung und Zurückgabe des Scheins bereits abgethan ſey; ſo ſoll es zwar dabey ſein Bewenden haben und dieſe Behauptung im Protocoll mit eingetragen werden. Ergiebt ſich aber in der Folge, daß dieſe Behauptung unrichtig geweſen; ſo treffen den Pfandnehmer die §. 63. (d. Erg. §. 904.) geordneten Strafen.

(§. 88. a. a. O.)

§. 930. Uebrigens ſoll den Reviſoren der ſechste Theil von allen einkommenden Strafen für die bey den Reviſionen entdeckten und angezeigten Contraventionsfälle zur Belohnung ihrer Mühe angewieſen und verabfolgt werden.

(§. 89. a. a. O.)

§. 931. Pfandverleiher, welche ſich in die §. 4. (d. E. §. 844.) beſchriebene Rolle haben eintragen laſſen, ſollen berechtigt ſeyn, von Darlehnen über zehn Thaler ſechs und, wenn ſie Juden ſind, welche das Staatsbürgerrecht nicht erhalten haben, acht vom Hundert an Zinſen zu nehmen. 5) Zinſen.

(§. 90. a. a. O.)

§. 932. Beträgt das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger; ſo kann der Pfandverleiher, ohne Unterſchied, ob er ein Jude iſt, oder nicht, einen Pfennig vom Thaler auf die Woche nehmen, in ſo fern das Darlehn nur auf ſechs Monate oder auf eine kürzere Zeit gegeben worden.

(§. 91. a. a. O.)

§. 933. Iſt aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter zwölf Monaten, gegeben; ſo darf nur ein halber Pfennig vom Thaler auf die Woche genommen werden.

(§. 92. a. a. O.)

§. 934. Iſt das Darlehn auf länger als ein Jahr

Pfand- u. Leihreglm. n. E. gegeben; ſo ſind, auch bey Summen von zehn Thalern und weniger, nur ſechs, und bey Juden, welche nicht Staatsbürger ſind, acht Procent zuläſſig.

(§. 93. a. a. O.)

§. 935. Iſt ein ſolches kleines Darlehn anfänglich zwar nur auf eine kurze Zeit gegeben, nachher aber ausdrücklich oder ſtillſchweigend verlängert worden; ſo muß dennoch die Berechnung der Zinſen nur nach obigen Grundſätzen angelegt und alſo bloß auf die erſten ſechs Monate ein ganzer, auf die folgenden ſechs Monate ein halber Zinspfennig für die Woche, und wenn das Darlehn noch länger ſtehen bleibt, für dieſe längere Zeit nur der ordinaire Zinsſatz von ſechs und acht Procent genommen werden.

(§. 94. a. a. O.)

§. 936. Außer dieſen erlaubten Zinſen darf kein Pfandverleiher, weder unter dem Namen von Einſchreibegeld, noch unter irgend einem andern Vorwande, das Geringſte mehr, bey Vermeidung der geſetzmäßigen Strafen des Wuchers, fordern oder annehmen.

(§. 95. a. a. O.)

§. 937. Auch hat es darunter, daß weder Zinſen von Zinſen genommen, noch die Zinſen zum Capital geſchlagen, noch der Zinſenrückſtand, in ſo fern er die Summe des Capitals überſteigt, gefordert werden dürfe, bey den Vorſchriften der Geſetze vor der Hand ſein Bewenden.

(§. 96. a. a. O.)

6) Pflichten des Pfandverleihers. §. 938. Der Pfandverleiher iſt ſchuldig, das ihm anvertraute Pfand mit derjenigen Vorſicht und Sorgfalt zu verwahren und in Obacht zu halten, die ein jeder vorſichtige Hauswirth anzuwenden pflegt, und die er etwa noch vorzüglich in ſeinen eigenen Angelegenheiten zu beobachten gewohnt iſt.

(§. 97. a. a. O.)

§. 939. Alles eigenen Gebrauchs des Pfandes muß der Pfandnehmer ſich ſchlechterdings und gänzlich enthalten

(§. 98. a. a. O.)

§. 940. Wer von Pfändern, die ihm verſchloſſen oder verſiegelt übergeben worden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers irgend einigen Gebrauch macht,

iſt allen dadurch verurſachten Schaden, nach der eidlich, jedoch richterlich zu ermäßigenden Angabe des Verpfänders, zu erſetzen ſchuldig, wird ſeines Darlehns verluſtig und muß das Pfand unentgeltlich herausgeben. Pfand- u. Leihreglm. n. E.

(§. 99. a. a. O.)

§. 941. Wer ein anderes Pfand ohne Genehmigung des Eigenthümers braucht, ſoll, außer dem Schadenerſatz, nach Bewandtniß der Umſtände und der dem Verpfänder aus ſolchem Gebrauch entſtandenen Gefahr, mit Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

(§. 100. a. a. O)

§. 942. Nach verlaufener Zeit des Pfandcontracts muß der Pfandnehmer, gegen erfolgende Bezahlung des Pfandſchillings und der Zinſen, das Pfand zurückgeben.

(§. 101. a. a. O.)

§. 943. Wider dieſe Verbindlichkeit kann den Pfandnehmer der Vorwand: daß das Pfand geſtohlen worden, keineswegs ſchützen.

(§. 102. a. a. O.)

§. 944. Nur in dem einzigen Falle wird der Pfandnehmer von dieſer Rückgabe frey, wenn der Verluſt des Pfandes durch Feuer, gewaltſamen Einbruch, oder andern äußern Zufall, deſſen Abwendung nicht in ſeiner Macht geſtanden hat, erfolgt iſt.

(§. 103. a. a. O.)

§. 945. Wenn ſich jedoch ein ſolcher Zuſtand ereignet; ſo muß der Pfandinhaber dem Verpfänder ſofort und längſtens binnen drey Tagen davon Anzeige machen und deſſen Erklärung: ob er den Verluſt des Pfandes für bekannt annehme, abfordern.

(§. 104. a. a. O.)

§. 946. Kann er dergleichen beſtimmte Erklärung von dem Verpfänder in Güte nicht erhalten; ſo muß er, ſpäteſtens binnen vierzehn Tagen nach der erſten Anzeige, die Sache bey den Gerichten anhängig machen, damit ſolche auf friſcher That, und ehe noch die Mittel zur Aufklärung derſelben durch die Länge der Zeit verdunkelt oder verloren worden, unterſucht und ausgemittelt werden könne.

(§. 105. a. a. O.)

§. 947. Iſt der gegenwärtige Aufenthalt des Ver-

Pfand u. Leihreglm. n. E. pfänders dem Pfandinhaber unbekannt oder zu weit entfernt; ſo muß die §. 102. (d. E. §. 943.) verordnete Anzeige den Gerichten des Orts geſchehen.

(§. 106. a. a. O.)

§. 948. Welcher Pfandverleiher die im Vorſtehenden feſtgeſetzten Friſten verabſäumt, der ſoll mit der Angabe eines, auch durch unvermeidlichen Zufall, erfolgten Verluſts des Pfandes nicht weiter gehört werden.

(§. 107. a. a. O.)

§. 949. Wer ein bey ihm niedergelegtes Pfand weiter verſetzt, muß jeden Zufall ohne Unterſchied tragen, von welchem das Pfand in den Händen des zweyten Pfandnehmers getroffen wird.

(§. 108. a. a. O.)

§. 950. In allen Fällen, wo nach obigen Vorſchriften der angebliche Verluſt des Pfandes dem Pfandnehmer nicht zu Statten kommt, muß der erweisliche Werth deſſelben, nach Abzug des Pfandſchillings, dem Pfandgeber vergütet werden.

(§. 109. a. a. O.)

§. 951. Dieſer Werth iſt, in der Regel, nach der im Pfandbuche geſchehenen Angabe zu beſtimmen, in ſo fern nicht etwa der Pfandnehmer ſolchem, durch einen auf den Pfandſchein geſetzten Vermerk, widerſprochen hat, in welchem Falle der Werth, ſo viel möglich, durch die gewöhnlichen Beweismittel eruirt und allenfalls von dem Verpfänder, nach vorhergegangener richterlicher Ermäßigung, eidlich erhärtet werden muß.

(§. 110. a. a. O.)

§. 952. Der Pfandnehmer iſt zur Rückgabe des Pfandes nur gegen Aushändigung des von ihm ausgeſtellten Pfandſcheins verbunden.

(§. 111. a. a. O.)

§. 953. Behauptet der Verpfänder, dieſen Schein verloren zu haben; ſo muß er, wenn die Summe des Darlehns nur zehn Thaler oder weniger beträgt, mit der Rückgabe des Pfandes noch vier Wochen, nach Ablauf der im Pfandſcheine beſtimmten Einlöſungsfriſt, in Geduld ſtehen.

(§. 112. a. a. O.)

§. 954. Meldet ſich während dieſer Zeit kein dritter

Inhaber des Pfandſcheins; ſo kann der Pfandnehmer ſich nicht entbrechen, das Pfand gegen eine von dem Verpfänder ausgeſtellte Quittung, in welcher zugleich der Pfandſchein für erloſchen erklärt wird, zurück zu geben. Pfand- u. Leihreglm. n. E.

(§. 113. a. a. O.)

§. 955. Es wird alſo der dritte Inhaber eines ſolchen Pfandſcheins, der bey einem Darlehn von zehn Thalern und weniger ausgeſtellt worden, aller Rechte gegen den Pfandnehmer verluſtig, wenn er ſich bey ſelbigem innerhalb vier Wochen, nach verlaufener Einlöſungsfriſt, nicht gemeldet hat.

(§. 114. a. a. O.)

§. 956. Beträgt aber das Darlehn über zehn Thaler; ſo muß der Verpfänder den verlorenen Pfandſchein, auf Verlangen des Pfandnehmers, gerichtlich aufbieten und für erloſchen erklären laſſen.

(§. 115. a. a. O.)

§. 957. Iſt die Summe des Darlehns nur 50 Thaler oder weniger; ſo geſchieht das Aufgebot mit einem Termin von ſechs Wochen und darf nur ein Mal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werden.

(§. 116. a. a. O.)

§. 958. Bey einer Summe von 50—100 Thalern iſt ein Termin von neun Wochen und zweymalige Bekanntmachung hinreichend; hingegen wird bey Summen über 100 Thaler ein Termin von drey Monaten und eine dreymalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern erfordert.

(§. 117. a. a. O.)

§. 959. Nach Ablauf der im Pfandbuche beſtimmten Zeit iſt der Verpfänder ſchuldig, durch Bezahlung des Capitals und der Zinſen, in ſo fern Letztere nicht etwa im Voraus abgezogen worden, das Pfand einzulöſen.

(§. 118. a. a. O.)

§. 960. Weigert er ſich deſſen, oder iſt er ſaumſelig darin; ſo hat der Pfandverleiher das Recht, auf dieſe Einlöſung und eventualiter auf den Verkauf des Pfandes, in ſo fern das Fauſtpfand in Juwelen, Koſtbarkeiten, raren Schildereyen, Kunſtſtücken und ſeltenen 7) Rechte des Pfandnehmers.

Pfand- u. Leihreglm. n. E.

Münzen beſteht, und die auf einen Pfandſchein genommenen, in jeder Rubrik nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung, nach einer davon aufzunehmenden Taxe 500 Thaler und darüber an Werth betragen, klagbar zu werden; worauf dann nach Vorſchrift des Pfand- und Leihreglements §. 120—137. (§. 961—979. d. E.) zu verfahren iſt.

Tritt aber der vorerwähnte Fall nicht ein; ſo iſt nach Vorſchrift der Declaration vom 4. April 1803. §. 1—14. (§. 980—993. d. E. zu verfahren.

(§. 119. a. a. O. Declar. vom 4. April §. 1—15. N. A. Bd. 3. S. 15—24.)

§. 961. Dieſe Klage muß er durch Vorlegung des in ſeinem Pfandbuche eingetragenen Vermerks begründen, und, wenn dieſer in der geſetzmäßigen Form abgefaßt iſt; ſo ſoll gegen den Verpfänder der executiviſche Proceß eröffnet werden.

(§. 120. a. a. O.)

§. 962. Iſt in dem Falle des §. 52. (d. E. §. 892.) das Geſchäft mit einem der Sprache oder des Leſens und Schreibens unkundigen Verpfänder, unter Zuziehung eines Aſſiſtenten, vorgenommen worden; ſo muß der Pfandnehmer dieſen Aſſiſtenten, zum Anerkenntniß ſeiner Hand- und Unterſchrift, vor den Richter ſtellen.

(§. 121. a. a. O.)

§. 963. Kann er dieſes nicht, weil der Aſſiſtent entweder geſtorben, oder ſein dermaliger Aufenthalt unbekannt iſt; ſo findet zwar der executiviſche Proceß nicht Statt, das Pfandbuch macht aber dennoch, wenn es ſonſt vorſchriftsmäßig geführt iſt, gleich einem Handlungsbuche, einen halben Beweis.

(§. 122. a. a. O.)

§. 964. Wegen des Falles, wenn der Vermerk in das Pfandbuch, bey einem Darlehn unter zehn Thalern, ohne Zuziehung eines Aſſiſtenten eingezeichnet worden, hat es bey den Vorſchriften des §. 56—58. (d. Erg. §. 896—898.) ſein Bewenden.

(§. 123. a. a. O.)

§. 965. In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urtel iſt dem Verpfänder noch eine verhältnißmäßige Friſt zur Einlöſung zu beſtimmen und, wenn ſolche auch alsdann nicht erfolgt, auf ferneres Anmelden des Pfand-

nehmers, mit dem öffentlichen Verkauf des Pfandes zu verfahren. Pfand- u. Leihreglm. n. E.

(§. 124. a. a. O.)

§. 966. Ob dieſer Verkauf durch Subhaſtation, oder bloß durch Auction erfolgen ſolle, muß nach der Qualität des Pfandes und den dießfälligen Vorſchriften der Geſetze beſtimmt werden.

(§. 125. a. a. O.)

§. 967. Von dem abgelöſeten Werthe muß, nach Abzug der Verkaufskoſten, der Pfandnehmer an Capital, Zinſen und Koſten, ſo weit die Löſung dazu hinreicht, vollſtändig befriedigt, ein etwaniger Ueberſchuß aber dem Verpfänder zugeſtellt werden.

(§. 126. a. a. O.)

§. 968. Iſt dem Pfandnehmer der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt; ſo muß derſelbe zur Einlöſung des Pfandes durch Edictalcitation vorgeladen und nicht eher, als nach ergangenem Präcluſionsurtel, mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden.

(§. 127. a. a. O.)

§. 969. Bey dieſer Edictalcitation ſind die Vorſchriften der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 7. §. 15. 42—44. und des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung §. 59. und 60. zu beobachten.

(§. 128. a. a. O.)

§. 970. Doch ſoll, wenn das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger beträgt, ein Termin von ſechs Wochen und die einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, ſo wie bey Darlehnen unter 50 Thaler ein zweymonatlicher Termin und eine zweymalige Bekanntmachung deſſelben hinreichend ſeyn.

(§. 129. a. a. O.)

§. 971. Gehört der Pfandnehmer nicht zur privilegirten Claſſe; ſo finden die obigen Vorſchriften §. 127—129. (§. 968—970. d. E.) mit der Maaßgabe Anwendung, daß ſtatt der in §. 129. beſtimmten Friſten von reſp. ſechs Wochen und zwey Monaten eine Friſt von reſp. zwey und vier Monaten beſtimmt wird.

(Reſcr. v. 17. Oct. 1791. Edictenſ. v. 1791. S. 237. 228.)

§. 972. Wenn in dieſem Fall, wo der Verpfänder auf die ergangene Edictalcitation ſich nicht meldet, bey

Pfand- u. Leihreglm. n. E. dem hiernächſt erfolgenden Verkaufe des Pfandes ein Ueberſchuß bleibt; ſo ſoll derſelbe der Armencaſſe des Orts anheimfallen.

(§. 130. a. a. O.)

§. 973. Beträgt dieſer Ueberſchuß nur zehn Thaler oder weniger; ſo muß ſolcher in eben dem Contumacialurtel, wodurch auf den gerichtlichen Verkauf des Pfandes erkannt wird, der Armencaſſe zugeſprochen werden.

(§. 131. a. a. O.)

§. 974. Beträgt der Ueberſchuß zwar über zehn, doch unter 100 Thaler; ſo muß ſolcher ſechs Monate hindurch, von Zeit des Verkaufs, in gerichtlicher Verwahrung bleiben, und, wenn auch binnen dieſer Zeit der Eigenthümer ſich nicht meldet, ein nochmaliges Aufgebot deſſelben verfügt werden.

(§. 132. a. a. O.)

§. 975. Der Präcluſionstermin iſt dabey auf zwey Monate hinaus zu ſetzen und ſolcher zwey Mahl in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt zu machen.

(§. 133. a. a. O.)

§. 976. Beträgt hingegen der Ueberſchuß 100 Thaler oder mehr; ſo kann das Aufgebot erſt nach Jahresfriſt Statt finden: es muß dabey ein Termin von drey Monaten beſtimmt und ſolcher drey Mahl in den Intelligenzblättern, ein Mahl aber in den Zeitungen der Provinz bekannt gemacht werden.

(§. 134. a. a. O.)

§. 977. In allen Fällen ſind die Koſten des Aufgebots von dem aufgebotenen Ueberſchuſſe ſelbſt zu nehmen.

(§. 135. a. a. O.)

§. 978. Ein eigenmächtiger Privatverkauf der Pfänder ſoll ganz und gar nicht Statt finden, auch alsdann nicht, wenn der Verpfänder bey Schließung des Contracts darein im Voraus gewilligt hätte.

(§. 136. a. a. O.)

§. 979. Wenn jedoch zur Zeit der Einlöſung die Parteyen ſich unter einander über einen Privatverkauf des Pfandes vereinigen und der Verpfänder ſeinen Conſens dazu ſchriftlich erklärt hat; ſo ſoll es bey einem ſolchen Abkommen ſein Bewenden haben.

(§. 137. a. a. O.)

§. 980. Einem Jeden, welcher mit Erlaubniß der Policeyobrigkeit ſeines Orts das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treibt, ſoll in Zukunft frey ſtehen, ſo bald die bey ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb ſechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöſt werden, ohne daß es vorher der Anſtellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandſchuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen. Pfand- u. Leihreglm. u. E.

(§. 1. der Declaration wegen des bey Veräußerung der bey den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens, v. 4. April 1803.)

§. 981. Dieſer Antrag muß bey dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher perſönlich unterworfen iſt, angebracht und durch Vorlegung eines beglaubten vollſtändigen Extracts der in dem Pfandbuche nach Vorſchrift des Pfand- und Leihreglements §. 60. (§. 900 d. E.) eingetragenen Vermerke begründet werden. Außerdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Fall ſolches nicht notoriſch ſeyn ſollte, durch Production des ihm ertheilten Conceſſionsſcheins zu beſcheinigen, daß er zu dieſem Gewerbe die erforderliche Erlaubniß der Policeyobrigkeit erhalten habe.

(§. 2. a. a. O.)

§. 982. Wenn ein ſolches Geſuch einkömmt; ſo muß das Gericht vor allen Dingen ſorgfältig prüfen, ob bey den in dem Pfandbuche des Provocanten eingetragenen Vermerken die Vorſchriften des Pfand und Leihreglements gehörig beobachtet worden; nöthigenfalls muß das Originalpfandbuch eingefordert und, dem Befinden nach, den wahrgenommenen Mängeln durch vorläufige Verfügungen abgeholfen, oder bey entdeckten Nachläſſigkeiten und Unrichtigkeiten der Pfandverleiher mit ſeinem Antrage abgewieſen, und, nach Vorſchrift des gedachten Reglements §. 63. u. ff. (§. 904. u. f. d. E.), wegen der gegen denſelben einzuleitenden Unterſuchung das Weitere verfügt werden.

(§. 3. a. a. O.)

§. 983. Wenn ſich hingegen bey dem Antrage des Pfandverleihers nichts zu erinnern findet; ſo iſt ſofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlaſſen, und dazu dem ein für allemal beſtellten Auctionscommiſſar, oder an Orten, wo ein ſolcher nicht

Pfand- u. Leihreglm. n. E.

angeſtellt iſt, einem beſonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu ertheilen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 984. Die bevorſtehende Auction iſt von Seiten des Gerichts durch die Intelligenzblätter und Zeitungen der Provinz, mit allgemeiner Bemerkung der zu verkaufenden Sachen nach ihren verſchiedenen Arten, öffentlich bekannt zu machen, und in dem dieſerhalb zu erlaſſenden Avertiſſement ſind zugleich alle diejenigen, welche bey dem nach ſeinem Namen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher Pfänder niedergelegt haben, welche ſeit ſechs Monaten und länger verfallen ſind, aufzufordern, dieſe Pfänder noch vor dem Auctionstermine einzulöſen, oder, wenn ſie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen ſollten, ſolche dem Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, mit der beyzufügenden Warnung, daß widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandſtücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen ſeiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberſchuß an die Armencaſſe abgeliefert und demnächſt Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandſchuld gehört werden würde.

(§. 5. a. a. O.)

§. 985. Der Termin zur Auction iſt in allen Fällen, ohne Unterſchied des Objects, auf neun Wochen hinaus zu ſetzen und die vorgeſchriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern drey Mahl, nämlich alle drey Wochen ein Mahl, in den Zeitungen aber zwey Mahl, nämlich ein Mahl gleich anfangs, und ein Mahl vier Wochen vor dem Termine, einzurücken, dergeſtalt, daß von dem Tage der erſten Einrückung in die Intelligenzblätter bis zu dem Termine volle neun Wochen übrig bleiben*).

In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt dieſe Art der öffentlichen Bekanntmachung weg; dagegen aber iſt an Orten, wo es bisher üblich gewe-

*) Die in dem Paragraphen angeordnete Inſertion in die Zeitungen fällt, nach der Verordnung vom 3. May 1804. (Anh. zur A. G. O. §. 59.), in der Regel weg.

ſen, die bevorſtehende Auction außerdem noch von Sei- ten des Auctionscommiſſars durch beſondere Avertiſſe- ments, oder, wo dieſe nicht Statt finden, nach Anlei- tung der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 84. 85., durch andere zweckmäßige Verkündigungen dem Publi- cum bekannt zu machen. Pfand- u. Leihreglm. n. E.

(§. 7. a. a. O.)

§. 986. Wenn ſich auf die vorſtehendermaaßen er- gangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, wel- cher bey dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, das ſich unter denen befindet, welche verkauft werden ſollen, und der gegen das geſchloſſene Geſchäft recht- liche Einwendungen zu haben behauptet; ſo muß das demſelben zugehörige Pfand, ſo lange ſelbiges noch nicht wirklich verkauft iſt, wenn er ſolches verlangt, von der Auction ſofort zurückbehalten, dieſerhalb das nöthige Inhibitorium an den Auctionscommiſſar erlaſſen und demnächſt wegen rechtlicher Erörterung und Entſchei- dung der Sache das Erforderliche, nach den in der All- gem. Gerichtsordnung enthaltenen Vorſchriften, verfügt werden.

Eben dieß iſt auch zu beobachten, wenn Jemand behauptet, daß ſich unter den zu verkaufenden Pfän- dern Stücke befinden, welche ihm wider ſeinen Willen, auf eine unerlaubte Weiſe entwendet worden, und iſt ſodann die Sache zwiſchen dem Intervenienten einer und dem Pfandgläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorſchrift des 18. Titels der Gerichtsordnung von der interventione principali, ordnungsmäßig zu ver- handeln.

(§. 8. a. a. O.)

§. 987. Nach erfolgtem Verkaufe der Pfänder ſoll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandge- ſchäfte kein Anſpruch weiter Statt finden, allermaaßen durch die vorſtehenden Vorſchriften hinreichend dafür ge- ſorgt worden, daß die Pfandſchuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen.

Wenn jedoch eine von den §. 985. vorgeſchriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlaſſen, oder an dem vorgeſchriebenen neunwöchent- lichen Zeitraume um mehr als vierzehn Tage gefehlt worden; ſo ſoll dem Pfandſchuldner annoch innerhalb

Pfand- u. Leihreglm. n. E. ſechs Wochen nach geſchloſſener Auction frey ſtehen, ſich bey dem Gerichte zu melden und auf rechtliche Unterſuchung ſeiner Einwendungen gegen das Pfandgeſchäft anzutragen. In wie fern auch der Verkauf des Pfandes ſelbſt angefochten werden könne, iſt nach den in dem Allgem. Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 349. u. f. enthaltenen Vorſchriften zu beurtheilen.

(§. 8. a. a. O.)

§. 988. Sobald die Auction beendigt iſt, muß der Auctionscommiſſar das von ihm abgehaltene Protocoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen und die eingekommenen Gelder ad depositum offeriren. Das Gericht muß ſodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auctionsprotocoll einem vereideten Calculator zuſtellen laſſen, damit daſſelbe in calculo revidirt und zugleich berechnet werde, wie nunmehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Kaufgeldern ſeine Befriedigung zu erhalten habe.

(§. 9. a. a. O.)

§. 989. Bey dieſer Berechnung ſind

1) ſämmtliche bis dahin aufgelaufene und bis zur wirklichen Auszahlung noch erforderliche Koſten, mit Inbegriff der dem Auctionscommiſſar und dem Calculator zukommenden Gebühren, von der Maſſe vorweg abzuziehen und den Pfandſchuldnern, nach Verhältniß des Verkaufspreiſes der einzelnen Pfänder, anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zuſammen auf Einem Pfandſchein verpfändet ſind, werden hierbey, ſo wie überhaupt bey allen folgenden Berechnungen, nur als Ein Pfand angeſehen;
2) ſodann iſt zu berechnen, wie viel der Pfandgläubiger von jedem Pfandſchuldner an Capital und rückſtändigen Zinſen, nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extracts aus demſelben, zu fordern habe;
3) iſt zu bemerken, wie viel nach vollſtändiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreiſe der einzelnen Pfänder als Ueberſchuß übrig verbleibt.

(§. 10. a. a. O.)

§. 990. Die von dem Calculator angefertigte Berechnung muß von dem Decernenten gewöhnlichermaaßen

im Collegium vorgetragen und, wenn ſich dabey nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Erklärung des Pfandgläubigers über dieſelbe angeſetzt werden. Pfand- u. Leihreglm. n. E.

(§. 11. a. a. O.)

§. 991. In dieſem Termine muß der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehen, die dagegen ſich ergebenden Bedenken, welche nur etwa vorgefallene Irrthümer in der Rechnung betreffen können, ſofort, allenfalls mit Zuziehung des Calculators, erledigen und, wenn dieß berichtigt worden, ſo iſt ſogleich mit Auszahlung der Gelder, nach Anleitung der Berechnung, zu verfahren, des Endes auch bey Anſetzung des Termins zugleich die erforderliche Verfügung an das Depoſitorium zu erlaſſen.

(§. 12. a. a. O.)

§. 992. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Pfandgläubiger ſeine Befriedigung aus den verpfändeten Sachen nur in ſo weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Bezahlung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auctionscommiſſarien müſſen daher, damit die mehreren Pfänder, beſonders wenn ſie von einerley Art ſind, nicht mit einander verwechſelt werden, darauf ſehen, daß der Verkauf bey der Auction, ſo viel wie möglich, nach den in dem Extracte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandſcheine erfolge. Wenn dieß aber auch wegen großer Verſchiedenheit der auf einem Pfandſchein zuſammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geſchehen könnte, ſo muß doch in jedem Falle in dem Auctionsprotocolle genau bemerkt werden, welche Pfänder zuſammen gehören und auf Einen Pfandſchein verpfändet worden.

(§. 13. a. a. O.)

§. 993. Der Ueberſchuß, welcher von dem Verkaufpreiſe der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bleibt, iſt, in ſo fern derſelbe bey jedem einzelnen Pfande nur 10 Thaler oder weniger beträgt, ſo gleich an die Armencaſſe des Orts abzuliefern, wenn ſich nicht, bevor die Ablieferung wirklich erfolgt, annoch der Eigenthümer des Pfandes melden ſollte, welchenfalls demſelben der Ueberſchuß, nach gehörig beygebrachter Legitimation, zu verabfolgen iſt.

Beläuft ſich aber der Ueberſchuß bey einem einzel-

nen Pfande höher als auf zehn Thaler, ſo iſt derſelbe von dem Gerichte ad depositum zu nehmen und, bevor ſolcher an die Armencaſſe abgeliefert werden kann, nach Vorſchrift des Pfand- und Leihreglements vom 13. März 1787. §. 132. u. f. (§. 974. u. f. d. C.), zu verfahren.

(§. 14. a. a. O.)

§. 994. Da es wünſchenswerth iſt, die Errichtung öffentlicher ſtädtiſcher Leihanſtalten möglichſt zu befördern, und da die Vorſchriften der Geſetze vom 3. März 1787 und 4. April 1803, welche hauptſächlich auf Unterdrückung des bey Privat-Leihanſtalten zu befürchtenden Wuchers abzwecken, bey öffentlichen Anſtalten dieſer Art weder nothwendig, noch allenthalben anwendbar ſind; ſo ſind für letztere gewiſſe allgemeine Grundſätze feſtgeſtellt und verordnet für diejenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht nebſt obigen Geſetzen gilt:

1) die Regierungen ſollen berechtigt ſeyn, auf Antrag der Stadtcommunen in allen ſolchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß ſolches erfordert, und wo die zu ordnungsmäßiger Beſorgung des Geſchäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfand-Leihanſtalten zu genehmigen, und die nach den Localverhältniſſen einzurichtenden Reglements, in ſo fern ſie nichts der gegenwärtigen Verordnung und den allgemeinen Geſetzen Widerſprechendes enthalten, zu beſtätigen.

2) Dieſe Anſtalten müſſen jedoch von den Stadtcommunen garantirt, unter fortwährende Aufſicht der Stadtmagiſträte und Communrepräſentanten geſtellt, und für Rechnung der Stadtcommune ſelbſt geführt, die dabey ſich ergebenden Ueberſchüſſe aber lediglich der Orts-Armencaſſe überwieſen werden. Wenn die Communen dergleichen öffentliche Anſtalten an Privatunternehmer pachtweiſe oder ſonſt zur eigenen Adminiſtration überlaſſen; ſo ſollen nicht ferner die gegenwärtig feſtzuſtellenden Grundſätze, ſondern die Vorſchriften der Allgemeinen, in Beziehung auf die Privat-Pfandverleiher beſtehenden Geſetze auf ſie Anwendung finden.

3) Bey jeder ſolchen Anſtalt müſſen unbeſcholtene, des

Werths der verſchiedenen Art von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Perſonen als Taxatoren angeſtellt und vereidet werden. Jeder, welcher eine Sache als Pfand darbringt, iſt berechtigt, ſich nach dem Ausfalle der von dieſen Perſonen feſtzuſtellenden Taxe zu erkundigen, und wenn er ſie in Beziehung der auf die daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen (§. 6.) zu niedrig findet, die zum Pfand beſtimmt geweſene Sache zurückzunehmen, ohne für die Abſchätzung irgend eine Gebühr zu entrichten.

4) Eine von der Regierung zu beſtätigende Magiſtratsperſon muß als ſpecieller Curator der Anſtalt zur fortwährenden Aufſicht über dieſelbe und den anzuſtellenden Rendanten beſtimmt, der Magiſtrat im Ganzen aber verpflichtet werden, ſie von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Deputirten der Gemeindevertreter zu revidiren und für ordnungsmäßigen Geſchäftsbetrieb zu ſorgen, auch die etwa eingehenden Beſchwerden zu unterſuchen und zu erledigen.

5) Bey jeder Anſtalt iſt ein ordentliches Pfandbuch zu führen, in welchem in verſchiedenen Colonnen eingetragen werden muß:
   a) die Nummer des Pfandes;
   b) der Name des Pfandſchuldners;
   c) die Beſchreibung des Pfandes;
   d) die Taxe deſſelben;
   e) die Summe des Darlehns;
   f) das Datum der Auszahlung des Darlehns;
   g) die Zeit, auf welche es gegeben wird, und der Termin der Zurückzahlung oder Erneuerung;
   h) der Betrag der dann davon zu entrichtenden Zinſen;

   der Unterſchrift des Pfandſchuldners bedarf es nicht.

6) Dem Pfandſchuldner wird ein, alle dieſe Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinſtimmender, vom Rendanten auszuſtellender Pfandſchein ausgeſtellt, welcher als vollſtändiges Beweisdocument für und wider die Anſtalt gilt, dergeſtalt, daß, wenn letztere beym Verluſt des Pfandes Erſatz zu leiſten verpflichtet iſt, nur auf den im Pfandſchein ausgedrückten Werth der Sache Rückſicht genommen, der Beweis eines größern oder geringern

Werths aber weder dem einen, noch dem andern Theile nachgelaſſen wird. In welchen Fällen der Eigenthümer des Pfandes deſſen Verluſt zu tragen, oder von der Anſtalt Erſatz zu fordern hat, beſtimmen die allgemeinen Geſetze.

7) Die Regierungen können in den zu entwerfenden Reglements den Communen die Erhebung von acht Procent jährlicher Zinſen geſtatten. Wenn jedoch nach den örtlichen Verhältniſſen wegen geringen Betriebs, Koſtſpieligkeit der Verwaltung ꝛc. mit dieſem Zinsfuße nicht auszulangen wäre, ſo ſollen die Miniſterien der Juſtiz und des Innern hiermit autoriſirt ſeyn, auf Antrag der Regierungen, einen höhern Zinsfuß bis zum Maximo von zwölf und einem halben Procent zu geſtatten.

8) Außer den hiernach reglementsmäßig feſtzuſetzenden Zinſen ſollen die Anſtalten für die Abſchätzung, Einſchreibung, Ausſtellung des Pfandſcheins und überhaupt unter irgend einem andern Titel etwas von dem Schuldner zu fordern nicht berechtigt ſeyn, vorbehältlich der bey nicht erfolgter zeitiger Einlöſung nach §. 9. 10. und 13. zu erlegenden Koſten. Diejenigen Beamten, welche dem entgegen handeln, ſollen mit den Strafen des Wuchers belegt werden.

Auch bey Verlängerung des Pfandleih-Vertrages darf unter derſelben Verwarnung dem Pfandſchuldner, außer den Zinſen, nichts abgefordert werden.

9) Zu gewiſſen, in den Reglements genauer zu beſtimmenden Zeiten ſollen die nicht eingelöſeten Pfänder, jedoch nicht eher als ſechs Monate, nach der für jedes einzelne beſtimmten Einlöſungsfriſt, und nachdem die abzuhaltende Verſteigerung wenigſtens innerhalb neun Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts, oder auf die ſonſt bey öffentlichen Bekanntmachungen daſelbſt gewöhnliche Art dreymal angekündigt worden, von der Anſtalt öffentlich verſteigert werden. Dieſe Verſteigerung muß unter Direction und in fortwährender Gegenwart des Curators der Anſtalt, welcher über die erlangten Meiſtgebote ein Gegenprotocoll zu führen hat, erfolgen. Für dieſe Verſteigerung können die in der Sportultaxe für die Untergerichte feſtgeſetzten Gebühren, je-

doch niemals als Emolument für die dabey mitwirkenden Officianten, ſondern immer nur für die Caſſe der Anſtalt, berechnet und den Pfandſchuldnern an dem Ueberſchuſſe des Erlöſes abgezogen werden.

10) Bis zu erfolgtem Zuſchlage iſt jeder Pfandſchuldner ſein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlöſung aufgewachſenen Zinſen zurückzunehmen berechtigt, jedoch, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Verſteigerung getroffen worden ſind, verpflichtet, zu den hierauf verwandten Koſten einen in den Reglements ein für allmal feſtzuſetzenden Beytrag zu entrichten, welcher jedoch einen Silbergroſchen von jedem Thaler des Darlehns nicht überſteigen ſoll.

11) Auch wenn das Pfand zu einer Concursmaſſe gehört, ſoll dieſes Verfahren beobachtet, jedoch wenn der Curator der Maſſe nicht etwa die Einlöſung des Pfandes vorzieht, der Magiſtrat auf Requiſition des Gerichts verpflichtet ſeyn, deſſen Verſteigerung auch außer dem gewöhnlichen Termine zu bewirken. Es wird daher in Beziehung auf dergleichen Anſtalten die Beſtimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 50. §. 206. hiermit aufgehoben, indem dieſe Anſtalten bey Beobachtung des hier vorgeſchriebenen Verfahrens nicht verbunden ſeyn ſollen, dem in Concurſen verhängten offenen Arreſte gemäß, die Pfänder eines Gemeinſchuldners unentgeltlich herauszugeben, und den Pfandſchilling zu liquidiren.

12) Unmittelbar nach erfolgter Verſteigerung ſoll an die Intereſſenten in der §. 9. beſtimmten Art ein öffentlicher Anruf erlaſſen werden, ſich bey der Anſtalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes aufgelaufenen Zinſen verbleibenden Ueberſchuß gegen Rückgabe des Pfandſcheins und Quittung in Empfang zu nehmen. In ſo fern dieſer Ueberſchuß weniger als zehn Thaler beträgt und ſich binnen ſechs Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu deſſen Empfangnahme meldet, iſt ſolcher an die Armencaſſe des Orts abzugeben, und der Pfandſchein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandſchuldner für autoriſirt zu achten.

13) Die mehr als zehn Thaler betragenden Ueberſchüſſe

dagegen ſind vom Magiſtrate unter Vertretung der Stadtcommune zu aſſerviren. Meldet ſich binnen Jahresfriſt, von der erſten Aufforderung an, Niemand zu deren Empfangnahme, ſo hat der Magiſtrat bey dem Gericht ein öffentliches Aufgebot der Intereſſenten in Antrag zu bringen, und letzteres daſſelbe unter Beſtimmung einer Präcluſivfriſt von drey Monaten zu erlaſſen. Den hierauf zeitig ſich meldenden Pfandſchuldnern ſoll dann dieſer Ueberſchuß nach Abzug der gerichtlichen Koſten und der vom Magiſtrat zu liquidirenden Aſſervationskoſten, welche die Hälfte der taxmäßigen gerichtlichen Depoſitalgebühren nicht überſteigen dürfen, annoch ausgeantwortet werden. Dagegen ſind die Beträge der Forderungen präcludirter Intereſſenten lediglich nach Abzug der Gerichtskoſten, und ohne daß der Magiſtrat Aſſervationskoſten zu liquidiren berechtigt iſt, ebenfalls an die Armencaſſe abzugeben.

14) In allen, zwiſchen der Anſtalt und den Pfandſchuldnern ſowohl als dritten Perſonen entſtehenden und durch Vergleich nicht zu ſchlichtenden Streitigkeiten ſollen die Magiſträte, in ſo fern gegenwärtige Verordnung nicht über den Fall Beſtimmung enthält, nach den allgemeinen Rechtsvorſchriften ſich richten und die Gerichte darnach und namentlich nach der Declaration vom 4. April 1803 entſcheiden.

15) In ſolchen Orten, in welchen öffentliche ſtädtiſche Leihanſtalten beſtehen, welche dem Bedürfniſſe des Publicums Genüge leiſten und zu begründeten Beſchwerden keine Veranlaſſung geben, ſollen neue Conceſſionen für Privat-Pfandverleiher nicht ertheilt werden.

16) In Hinſicht der bereits unter Genehmigung des Staats beſtehenden öffentlichen Pfandleih-Anſtalten bewendet es bey den denſelben bey ihrer Errichtung ertheilten Conceſſionen.

(Cabinetsord. vom 28. Juny 1826. Geſetzſ. v. 1826. S. 81 — 84.)

Zu §. 271. §. 995. Siehe §. 163. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung.

Zu §. 281 —284. §. 996. Die auf einen beſtimmten Inhaber lautenden Verſchreibungen und Urkunden können nur auf eben die Weiſe verpfändet werden, wie ſie, nach Vorſchrift

des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 394—417., abgetreten werden müſſen.

(Verordn. v. 9. Dec. 1809. §. 1. Mathis Bd. 9. S. 16.)

§. 997. Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Ausſteller der Urkunden iſt zwar nicht zur Begründung des dinglichen Rechts nothwendig, als welches mit dem Augenblicke anfängt, da die Urkunde dem Pfandgläubiger ſchriftlich verpfändet und wirklich übergeben worden; aber es bleiben doch bey dem Mangel einer ſolchen Bekanntmachung an den Schuldner diejenigen Zahlungen und rechtlichen Handlungen, ſo weit ſie zu ſeinem Vortheil gereichen, gültig, welche er redlicher Weiſe aus Mangel dieſer Wiſſenſchaft vorgenommen hat, als wohin die §§. 281—284. Tit. 20. Th. 1. des Allgem. Landrechts näher beſtimmt und abgeändert werden.

(§. 2. a. a. O.)

(Die Fortſetzung dieſer Verordnung ſ. Ergänzung zu Tit. 16. §. 126—129.)

§. 998. Ueber die Art und Weiſe, wie verpfändete Activforderungen in Capital oder Renten veräußert werden, iſt in den Ergänzungen der Allgem. Gerichtsordnung das Erforderliche geſagt.

(Ergänz. der Allgem. Gerichtsordn. §. 393—410.)

§. 999. Hat ein öffentliches Inſtitut Documente, welche auf jeden Inhaber lauten, verpfändet, und es weiſet nach, daß dieſe Documente, wenn ſie in den Händen des Privatinhabers blieben, veräußert werden könnten, ſo wird dadurch ein Antrag des Inſtituts auf gerichtliche Depoſition der Documente gerechtfertigt*).

(Reſcr. v. 4. Dec. 1809. Mathis Bd. 8. S. 588.)

Anmerk. 128a. Die Art des Verfahrens bey Schiffsverpfändungen und die Präcautionen, welche dabey von Gerichten und Juſtizcommiſſarien beobachtet werden müſſen, damit der Vermerk derſelben zuverläſſig allemahl auf die Originalien geſchehe, als worauf die Rechte des Pfandinhabers und die Sicherung des Publicums gegen Hintergehungen hauptſächlich beruhen, werden in der Pfand- und Hypothekenordnung vorgetragen. Zu §. 327.

(Entwurf Th. 2. Abth. 3. Tit. 19. §. 229. S. 763.)

§. 1000. Es iſt keine Veranlaſſung zu einer authen- Zu §. 407—409.

*) Die Dispoſition dieſes Paragraphen gilt jetzt nur noch in ſo fern, als die Forderung, für welche die auf jeden Inhaber lautenden Documente verpfändet ſind, noch nicht zur Execution reif iſt.
(Ergänz. der Allgem. Gerichtsordn. §. 393—410.)

tiſchen Auslegung des §. 409. dieſes Titels vorhanden.

Es iſt eine gewagte Vorausſetzung, anzunehmen, daß der Geſetzgeber in dem gedachten §. 407., mit welchem der folgende §. 408. zuſammenhängt, die Begriffe von hypothekariſcher Eintragung und bloße Anmeldung zur Intabulation verwechſelt habe, und es ſteht dieſe Disposition, ſo wie ſie das Geſetz gegeben hat, auch keineswegs im Widerſpruche mit den vorhergehenden und den nachfolgenden Paragraphen. Denn, wenn dieſe disponiren, theils, daß nur derjenige eine gültige Hypothek einräumen könne, für welchen das Eigenthum der Sache im Hypothekenbuche vermerkt iſt (§. 405.), theils, daß der Richter, der dieſe Vorſchrift nicht beachtet, für allen aus einer ordnungswidrigen Eintragung entſtandenen Schaden hafte (§. 409.); ſo folgt hieraus noch nicht, daß der Geſetzgeber nicht auch den Fall habe vorſehen wollen, wie diejenigen Hypotheken auf einander folgen ſollen, die, des Verbots ungeachtet, eingetragen ſind, und dieſes iſt in den §§. 407. und 408. geſchehen, um auch zwiſchen mehreren ſolcher Gläubiger, deren Forderungen vor Berichtigung des Beſitztitels eingetragen ſind, den Prioritätsſtreit zu vermeiden, der ſonſt nicht ausgeblieben ſeyn würde. Weit entfernt, daß das Geſetz hiernach etwas Irriges oder Widerſprechendes ausgedrückt haben ſollte, hat daſſelbe vielmehr einen Beweis von großer Vorſorge gegeben, um ſelbſt für Rechtsverhältniſſe erſchöpfende Anordnungen zu treffen, welche ſtrenge gegen die Form des Geſetzes entſtanden ſind und von einem aufmerkſamen Richter hätten vermieden werden ſollen.

(Reſcr. v. 25. Jan. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 166.*])

---

*) von Strombeck war in den Zuſätzen zur Hypothekenordnung 2. Ausg. S. 47. der Meinung, daß bey den §§. 407 bis 409. ein Redactionsfehler vorgefallen ſey. Hr. Grävell war dagegen in dem Commentare der Preuß. Creditgeſetze Bd. 4. Abth. 2. S. 273. der entgegengeſetzten Meinung. Dieſer Streit iſt durch das obige Reſcript entſchieden. Gegen daſſelbe ließe ſich einwenden, daß das Allgem. Landrecht keine Vorſchrift über die Regel, in welcher Ordnung ordnungsmäßig eingetragene Forderungen unter einander rangiren, ſondern nur Vorſchriften über die Ausnahme von der Regel, in welcher Ordnung eine nicht vorſchriftsmäßig eingetragene Poſt mit den übrigen rangire, enthalte.

§. 1001. Die Ausnahmen von der in dieſem Para- Zu §. 410.
graphen enthaltenen Regel ſind in dem Allgem. Land-
recht Th. 1. Tit. 10. §. 10. 11., Tit. 11. §. 366., Tit.
18. §. 260., Tit. 19. §. 5. enthalten.

§. 1002. Siehe Gemeinheitstheilungsordnung vom Zu §. 411
7. Jun. 1821. §. 76., Ergänzung zum Allgem. Land- —416.
recht §. 633. und Ordnung wegen Ablöſung der Dienſte
vom 7. Jun. 1821. §. 38.—40. §. 2389.—2392.

Anmerk. 128b. Siehe Anmerkung 98. Zu §. 422 —426.

Zu Th. 1. Tit. 11.

§. 1003. Siehe Ergänzungen der Allgem. Gerichts- §. 738.
ordnung Abth. I. §. 751.—760. Hyp. Ord. Tit. 2.

§. 1004. Eine Eintragung in das Hypothekenbuch §. 178.
gewährt, wenn vom Eigenthümer kein Pfandrecht con- Zu §. 423
ſtituirt und nicht in die Eintragung gewilligt iſt, kein u. f.
Hypothekenrecht.

(Erkenntn. des geh. Obertrib. von 1806. Mathis Bd. 3. S. 281—287.)

§. 1005. Der Hypothekengläubiger muß ſich ſelbſt Zu §. 436
um den jedesmaligen Beſitzer des verpfändeten Grund- u. f.
ſtücks bekümmern; die Hypothekenbehörde hat nicht nö-
thig, ihm die Beſitzveränderungen bekannt zu machen.

(Reſcr. v. 18. Jan. 1796. Edictenſ. v. 1796. S. 1879. Stengel Bd. 2. S. 234—236.)

§. 1006. Die Zeit der erfolgten Eintragung beſtimmt Zu §. 436.
die Ordnung, in welcher die hypothecariſchen Gläubiger 438.
in Anſehung ihrer eingetragenen Forderungen auf ein-
ander folgen, ohne daß auf deren Urſprung oder die
ihnen ſonſt anklebenden Vorzugsrechte Rückſicht genom-
men werden darf.

(Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 387. Reſcr. v. 7. Jul. 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 681—684.)

§. 1007. Es rangiren deshalb die Poſten, welche in der zweyten Rubrik eingetragen worden, mit den in der dritten Rubrik eingetragenen nach dem Tage der Eintragung.

(Reſcr. v. 24. May 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 234.)

§. 1008. Sind mehrere Forderungen zu gleicher Zeit eingetragen worden, ſo haben ſelbige gleiche Rechte.

(Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 387.)

§. 1009. Es wird daher nicht darauf geſehen, ob die

eingetragenen Forderungen mit einer General=, oder bloß allein mit einer Specialhypothek, oder mit beyden zugleich verſehen ſind; wie denn auch der vom Gemeinſchuldner ohne förmliche Pfandbeſtellung eingeräumte Beſitz, oder eine erhaltene Immiſſion, oder ein wegen rückſtändiger Kaufgelder gemachter Vorbehalt des Eigenthums, kein Vorzugsrecht wirken kann.

(a. a. O. §. 388.)

§. 1010. Reicht ein Grundeigenthümer zu gleicher Zeit zwey Schuld= und Pfandverſchreibungen, für zwey verſchiedene Gläubiger, ein, und trägt auf die prioritätiſche Eintragung der einen vor der andern an, ſo iſt, nach Maaßgabe der unten angezeigten Fälle, das Nachſtehende zu beobachten:

1) Wenn nämlich in dem Schuldinſtrumente der Forderung, deren Priorität der Schuldner verlangt, ſolche zugeſichert, und in dem andern Schuldinſtrumente beſtimmt iſt, daß die in dieſem erwähnte Forderung, der in dem erſtern erwähnten, in der Priorität nachſtehen ſolle; ſo iſt nach dem, dem Inhalte beyder Schuldinſtrumente gemäßen Antrage des Schuldners zu verfahren, und den in den Schuldinſtrumenten enthaltenen Beſtimmungen gemäß, zu verfügen.

2) Wenn aber in den beyden, von dem Schuldner eingereichten Inſtrumenten die Priorität der Eintragung verſchieden, oder gerade gegen den Antrag des Schuldners beſtimmt iſt; ſo hängt die Priorität der Eintragung nur von den in den Schuldinſtrumenten enthaltenen Beſtimmungen ab.

3) Iſt jedoch in den Schuldinſtrumenten gar keine, oder keine deutliche Beſtimmung über die Priorität der Eintragung der Forderungen enthalten; ſo bleibt es, dem entgegengeſetzten Antrage des Schuldners ungeachtet, dabey: daß die Priorität der Eintragung durch die Priorität der Präſentatien des einzutragenden Inſtruments beſtimmt wird.

(Reſcr. v. 26. Jul. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 35—37.)

§. 1011. Reicht ein Schuldner eine Schuld= und Pfandverſchreibung mit dem Antrage ein, daß einem nahmhaft gemachten, oder noch nahmhaft zu machenden Gläubiger wegen einer beſtimmten Forderung die

Priorität vorbehalten werde, und es iſt dieſer Antrag, dem Inhalte des eingereichten Schuldinſtruments gemäß, ſo findet die Eintragung angetragenermaaßen Statt; enthält aber die Schuldverſchreibung eine, dem Antrage gemäße, Beſtimmung nicht, ſo iſt der Schuldner anzuweiſen, die Einwilligung des Gläubigers in dem von ihm gemachten Antrag, in beglaubter Form, beyzubringen, wenn das Gericht nicht vorzieht, den Letztern über den Antrag des Erſtern gerichtlich vernehmen zu laſſen.

(Reſcr. v. 26. Jul. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 35—37.)

§. 1012. Siehe §. 1197. 1198. über die Priorität der Capitalien, welche zur Bezahlung von Domainenabgaben, welche nicht aus Contracten oder andern beſondern Titeln herrühren, hypothekariſch eingetragen werden.

§. 1013. Sind mehrere Grundſtücke verpfändet, und überſteigt der Werth eines derſelben den Betrag der Forderung dergeſtalt, daß mit größter Wahrſcheinlichkeit die Forderung von dem Kaufſchillinge berichtigt werden kann; ſo finden in Anſehung der Zuläſſigkeit der Tax- und Subhaſtation der verpfändeten Grundſtücke die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 201.—209. analogiſch Anwendung. Zu §. 436.

(Reſcr. v. 23. März 1810. Mathis Bd. 10. S. 115. 116.)

§. 1014. Siehe Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Jun. 1821. §. 148—155. (§. 556.—750. d. E.) Zu §. 436. u. f. 458.

§. 1015. Siehe Ergänzungen zum Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 288. und 302. (§. 803. — 805. d. E.) Zu §. 441 —443.

§. 1016. Bey Beurtheilung der Frage:

betreffend die Zuziehung der Realgläubiger zu den zwiſchen den Gutsherrſchaften und ihren erb- und eigenthümlich beſitzenden Gutseinſaſſen, abzuſchließenden, Verträgen über Ablöſung der Naturaldienſte,

müſſen die Gerichte ſich die vorhandenen Geſetze (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 441. seq.) und Hypothekenordnung Tit. 2. §. 91. um ſo mehr zur Richtſchnur dienen laſſen, als das Edict vom 9. October 1807 das Dismembriren nur mit Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger geſtattet, auch das Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. September 1811 §. 1. zwar

alle bisherige Einſchränkungen des Eigenthums aufhebt, die Rechte aber, welche aus Verträgen, Schuldverſchreibungen ꝛc. entſtanden ſind, ausdrücklich in Schutz nimmt und nur nach §. 6. die Hypotheken-Gläubiger unbedingt verpflichtet, in die Parcellirung zu willigen, wenn ſie in dem Sinne des Edicts über die bäuerlichen Verhältniſſe, und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erfolgen ſoll. Hiernach müſſen die Hypothekengläubiger in den angezeigten Fällen allerdings zugezogen und die Gründe ihres Widerſpruchs beachtet werden.

(Reſcr. v. 16. Nov. 1816. v. Kamptz Bd. S. 237. 238.)

Veräußerungsfähigkeit. d) der Fideicommiß-güter bei Regulirungen in den alten Provinzen ꝛc.

§. 1017. Bey Regulirungen der gutsherrlichen Verhältniſſe in den Provinzen des Staats, welche nach dem Tilſiter Frieden zu demſelben gehörten im Cottbuſſer Kreiſe, in der Ober- und Niederlauſitz und in dem Landgebiete der Stadt Danzig gelten, in Betreff der Veräußerung von Lehns- und Fideicommiſſen, welche bey Regulirungen der gutsherrlichen Verhältniſſe geſchehen, folgende Vorſchriften:

1) Wenn der Beſitzer eines Lehns- oder Fideicommißguts die ihm verſtattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will; ſo hat er zuvor die Feſtſetzung ſeines Geldbedarfs durch die Generalcommiſſion in der Art zu bewirken, wie ſie im Art. 54. der Declaration vom 29. May 1816*) vorgeſchrieben iſt:

(Verordn. v. 29. May 1818. §. 1.)

2) Iſt die Feſtſetzung erfolgt und von der Generalcommiſſion atteſtirt, ſo muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der feſtgeſetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergeſtalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Be-

---

*) Dieſer lautet:

„Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Commiſſion den Anſchlag der erforderlichen Koſten, in welchen Materialien und Dienſte, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Dieſe unterſucht denſelben und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Generalcommiſſion ein, welche den Betrag feſtſetzt.“

(Art. 54. a. a. O.)

weiſe wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig iſt.

(§. 2. a. a. O.)

3) Der nach Maaßgabe der vorhergehenden Nummer dem Gutsbeſitzer zuſtehenden Befugniß von dem Entſchädigungslande einen Theil zu verkaufen, oder prioritätiſch zu verpfänden, kann derſelbe entſagen. Iſt die Entſagung zum Beſten der hypothekariſchen Gläubiger geſchehen; ſo wird ſie in die zweyte Rubrik eingetragen. Iſt ſie aber zum Beſten einer einzelnen Poſt geſchehen, ſo wird die geſchehene Entſagung bey dieſer Poſt, mithin in der dritten Rubrik vermerkt.

(Reſcr. v. 17. May 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 305 — 312.)

4) Die Generalcommiſſion iſt aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbeſitzer zur geſetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und ſie ertheilt demſelben, nach angeführtem Beweiſe oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bey angeſtellter Reviſion, ein Atteſt über dieſe Verwendung.

(§. 3. a. a. O.)

5) Alle Agnaten oder Anwarter, denen ein Succeſſionsrecht in dieſes Lehns- oder Fideicommiß zuſteht, ſind berechtigt, ſich die Beobachtung der in Nr. 2. gegebenen Vorſchriften nachweiſen zu laſſen.

(§. 4. a. a. O.)

6) Sobald die Auseinanderſetzung vollzogen iſt, tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirkſamkeit.

Jeder Intereſſent ohne Ausnahme iſt alsdann befugt, über die ihm zugehaltenen Grundſtücke in ſo fern frey zu verfügen, als nicht Rechte dritter, welche aus Fideicommiſſen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden. Demgemäß kann, mit Ausnahme dieſer Fälle, jeder Eigenthümer ſein Gut oder ſeinen Hof willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen, an einen oder mehrere Erben überlaſſen, er kann ſie unter den allgemeinen geſetzlichen Normen vertauſchen, verſchenken, oder ſonſt nach Willkühr damit ſchalten, ohne zu

eine dieſer Veränderungen einer beſondern Genehmigung zu bedürfen.

7) Capitalabfindungen einer Gutsherrſchaft, deren Gut, Lehns- oder Fideicommiß mit Schulden behaftet iſt, müſſen in ſo fern, als es deren zu den in Gefolge der Auseinanderſetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bey Erbverpachtung der Lehns- Fideicommiß und verſchuldeten Güter ertheilten Vorſchriften wieder zu Lehns- und Fideicommiß angelegt, oder zur Befriedigung der erſten Hypothekgläubiger verwendet werden. Die bäuerlichen Werthe bleiben wegen der geſetzlichen Verwendung der Intereſſenten verhaftet, können ſich von ihrer Vertretungsverbindlichkeit jedoch durch gerichtliche Depoſition des Geldes frey machen.

(Art. 70. der Declaration v. 29. May 1816. Geſetzſ v. 1816. S. 171.)

8) Die Frage: ob die Verordnung vom 9. May 1818 wegen Verſchuldung der Lehns- und Fideicomiſſe (Nr. 1—4.) und der Art. 70. der Declaration (Nr. 6.) überhaupt auf alle Capitalsabfindungen, und inſonderheit auf diejenigen Zahlungen Anwendung findet, welche die Bauern leiſten müſſen, wenn die Hofwehr in Gelde verlangt wird, oder nur auf diejenigen Geldſummen, welche der Gutsherrſchaft ſtatt der Land- und Realabgabe von den Bauern gegeben werden, erledigt ſich aus den Vorſchriften des Edicts §. 24. (Nr. 7b.) Da dieſe beyden Beſtimmungen, Art. 51. u. f. und 70.) (Nr. 9. f. und 6.) theils mittelſt ſpecieller Bezugnahme, theils dem Zuſammenhange nach, vorausgeſetzt ſind.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 30. Decbr. 1819. Geſetzſ. S. 187.)

Iſt jedoch die Ablöſung nach Maaßgabe der in der Ablöſungsordnung (§. 2348.—2393.) enthaltenen Vorſchriften geſchehen; ſo bedarf es der Zuziehung der hypothekariſchen Gläubiger nicht, (§. 2391.) vielmehr finden die Vorſchriften der A. G. O. Th. 1. Tit. 20. §. 460.—465. Statt.

(Ablöſungs-Ord. v. 7. Juny 1821. §. 39.)

§. 1018. Die Kaufcontracte über verkaufte Guts-

Pertinenzien dürfen nicht eher beſtätigt werden, als bis die gerichtlich oder von Notar und Zeugen beglaubigte Genehmigung derſelben von den eingetragenen Gläubigern beygebracht iſt; wobey die Käufer von Seiten des Gerichts, wenn ſelbige der Rechte unkundige Perſonen ſind, von welchen eine vorſchnelle Bezahlung des Kaufgeldes zu beſorgen wäre, von Amts wegen auf die ihnen dabey bevorſtehende Gefahr aufmerkſam gemacht werden müſſen.

(Reſcr. v. 19. Oct. 1800. N. A. Th. 1. S. 375. 376.)

§. 1019. Eine Austhuung des verpfändeten Grundſtücks in Zeitpacht enthält keine Verringerung der Subſtanz, der Pfandgläubiger kann deshalb nicht verlangen, dabey zugezogen zu werden.

(Reſcr. v. 29. März. 1818. v. Kamptz Bd. 15. S. 7.)

Anmerk. 129. In einer Abhandlung (v. Kamptz Bd. 6. S. 245—256.) wird ſehr richtig ausgeführt, daß der §. 446. dergeſtalt zu erklären ſey, daß alle nach der Eintragung hinzugekommene, bey der Executionsvollſtreckung noch nicht getrennte Pertinenzſtücke der Hypothek unterworfen ſeyen. Zu §. 446.

§. 1020. Wenn bey Gerichten, in deren Gerichtsbezirke das Hypothekenweſen noch nicht regulirt iſt, eine Urkunde Behufs deren künftiger Eintragung und des unter ſelbige zu ſetzenden Vermerks wegen ihrer Eintragungsfähigkeit (§. 2. der Verordnung vom 16. Jun. 1820. — Ergänz. zur Allgem. Gerichtsordnung Abth. I. §. 752.) eingereicht wird; ſo muß in dem Falle, daß Grundſtücke, welche unter verſchiedenen Gerichtsbarkeiten liegen, für noch andere Forderungen darin zur Hypothek verſchrieben ſind, das Gericht, bey welchem dieſelbe zuerſt eingereicht wird, wenn es nach geſchehener Prüfung derſelben die erforderliche (§. 2. der Verordnung vom 16. Jun. 1820.) Recognition unter dieſelbe geſetzt hat, dem zweyten Realrichter überſenden. Es muß jedoch der Extrahent, welcher die Urkunde producirt, von dem Richter, bey welchem er ſolche zuerſt einreicht, ausdrücklich befragt werden, ob er die Eintragung der übrigen verſchriebenen Forderungen und zu dem Ende die Ueberſendung des Originaldocuments an den zweyten competenten Realrichter verlange. Dieſer ſendet nach geſchehener Prüfung der Urkunde die Urkunde an den erſten Realrichter zurück und bemerkt in der nach §. 2. der oballegirten Verordnung erforderli- Zu §. 449.

chen Recognition, daß er die Zurückſendung der Urkunde an den erſten Realrichter verfügt habe.

(Reſcr. v. 5. Febr. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 100—103.)

Zu §. 456. §. 1021. Siehe Ergänz. §. 803 — 808. und 704 — 706.)

Zu §. 456 —459. §. 1022. Siehe Edict vom 14. September 1811. §. 24. 55. 56. und deſſen Declaration vom 29. May 1816. §. 51. (Ergänz. §. 2073ª. 2076ª. 2175. 2176.*])

Zu §. 458. §. 1023. Auch in Anſehung der Dienſtablöſungsverträge treten dieſe Vorſchriften ein, in ſo ferne ſelbige nicht in Gemäßheit der Ablöſungsordnung vom 7. Jun. 1821. (§. 2348—2393.) abgeſchloſſen ſind. (§. 2391.)

(Reſcr. v. 24. Jun. 1815. v. Kamptz Bd. 5. H. 2. S. 9 —11.)

Zu §. 460 —465. §. 1024ª. Werden bey Gemeinheitstheilungen, Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, bey Ablöſungen von Dienſten und andern Natural- und Geldpräſtationen Pertinenzſtücke gegen eine baare und ein für allemal zu entrichtende Vergütigung abgetreten; ſo finden, in Rückſicht der Hypothekengläubiger, die Vorſchriften der nebenſtehenden Paragraphen (§§. 460 — 465.) Anwendung. Im Falle des §. 464. können jedoch die Hypothekengläubiger ſich nur wegen der von dem neuen Beſitzer zu entrichtenden Geldſumme an denſelben und an das abgetretene Pertinenzſtück halten. Auch kann ſich dieſer in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Capitals von aller Verhaftung befreyen.

(G. Th. O. §. 150. 151. Ergänz. §. 707ª — 708. Geſetz über die Ausführung der G. Th. und Abl. O. §. 8. Geſetzſ. v. 1821. S. 85. Ablöſungsordn. §. 39. Ergänz. §. 2392. Geſetz über die gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältn. in den vorm. Weſtphäl., Franz. und Berg. Provinzen §. 59.)

---

*) Wenn der Gutsherr der Berechtigung, die bey Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe zur Entſchädigung für ſeine an die Bauergüter gehabten Rechte erhaltenen Ländereyen oder conſtituirten Renten prioritätiſch vor dem bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Gläubigern zu verpfänden, zum Beſten derſelben entſagt; ſo iſt dieſe Entſagung als eine Einſchränkung des Eigenthums in die zweyte Rubrik des Hypothekenbuchs einzutragen. Entſagt ein Gutsherr aber dieſer Befugniß nur zum Beſten einer oder mehrerer ausdrücklich angeführten Forderungen, ſo iſt dieſe Entſagung bey jeder derſelben in die dritte Rubrik einzutragen.

(Reſcr. v. 17. May 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 305—312.)

Anmerk. 130a. In den Materialien Heft 3. S. 145—149. Zu §. 475
wird der anſcheinende Widerſpruch zwiſchen dieſen Geſetzſtellen*) ſehr u. f.
richtig durch Verweiſung auf den §. 60. Tit. 2. gehoben. **) Tit. 2. §.
In Gefolge der in dieſem Paragraphen enthaltenen Beſtimmung 49.
wird dann auch mit Recht gefolgert, daß durch die gerichtliche Beſchlagnahme der von dem Gute bereits abgeſonderten Früchte die Dispoſitionsbefugniß dem Eigenthümer des Guts entzogen wäre, und daß ſolchergeſtalt ſelbige aufgehört hätten, Pertinenzſtücke des Guts zu ſeyn. Wenn aber zugleich bemerkt wird, daß der dritte Eigenthümer, welcher das Gut ohne Uebernahme der darauf haftenden Schulden erworben hätte, in Anſehung der auf dem Gute gewonnenen Früchte zu denen gehörte, in deſſen Händen die Früchte, das Inventarium ꝛc. die Eigenſchaft eines Pertinenzſtücks verlören; ſo iſt dieſe Anſicht nicht richtig, denn nur wenn die Früchte, das Inventarium ꝛc. einem Dritten, der nicht Eigenthümer des Guts iſt, gehören, verlieren ſie die Eigenſchaft eines Pertinenzſtücks. Der dritte Erwerber des Guts iſt aber Eigenthümer deſſelben, alſo können die Früchte, das Inventarium ꝛc. deſſelben in ſeinen Händen nicht die Eigenſchaft eines Pertinenzſtücks verlieren.

§. 1024b. Man ſehe §. 2391b.

§. 1025. Wenn der Gläubiger dem vormaligen Eigenthümer des Grundſtücks, deſſen Beſitztitel bereits im Hypothekenbuche gelöſcht iſt, das darauf eingetragene Capital kündigt und gegen denſelben einklagt; ſo kann er auf den Grund des in dieſem Proceſſe ergangenen rechtskräftigen Erkenntniſſes gegen den neuen Eigenthümer die Subhaſtation des verpfändeten Grundſtücks nicht nachſuchen, ſondern muß, wenn er dieſe Art der Execution beabſichtigt, demſelben das eingetragene Capital von Neuem kündigen und einklagen. Zu § 492.

(Reſcr. v. 18. Jan. 1796. Edictenſ. v. 1798. S. 1879. Stengel Bd. 2. S. 234 — 236.)

---

*) Es lautet der §. 475. Th. 1. Tit. 20. wörtlich:
„Die Früchte und Nutzungen der verpfändeten Sachen haften dem Hypothekengläubiger in ſo fern, als ſie ſich, zur Zeit der Executionsvollſtreckung, noch unabgeſondert von der Subſtanz befinden.“
Der §. 49. Th. 1. Tit. 2. lautet:
„Auch Vorräthe von Gutserzeugniſſen, welche erforderlich ſind, um die Wirthſchaft ſo lange fortzuſetzen, bis dergleichen Erzeugniſſe aus dem Gute ſelbſt, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur wieder gewonnen werden können, werden zum Zubehör deſſelben gerechnet.“

**) Es lautet derſelbe:
„In ſo fern alle vorſtehend benannte Stücke bey einem Gute zwar befindlich, aber nicht dem Eigenthümer deſſelben, ſondern einem Dritten zuſtändig ſind, haben ſie nicht die Eigenſchaft der Pertinenzſtücke.“

§. 1026. Wenn aber der Gläubiger dem Eigenthümer das Capital kündigt und daſſelbe einklagt; ſo kann der Gläubiger gegen den dritten Beſitzer, welcher das Grundſtück während des Proceſſes erworben hat, die Tax- und Subhaſtation nachſuchen, ohne daß es hierzu der Anſtellung einer neuen Klage bedarf.

(Reſcr. v. 19. Febr. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 12—14.)

Zu §. 494. §. 1027. Dem Schuldner bleibt jedoch das §. 46. dieſes Titels erwähnte Recht, darauf anzutragen, daß derſelbe ſich zuerſt an das verpfändete Grundſtück halte.

(Reſcr. v. 1. Jun. 1815. v. Kamptz Bd. 5. S. 81.*])

§. 1028. Die Dispoſition des §. 494. und des vorhergehenden Paragraphen finden auch in Weſtpreußen, der entgegenſtehenden Verfügung des dort geltenden Oſtpreußiſchen Landrechts von 1721. ungeachtet, Anwendung.

(Reſcr. v. 14. Jan. 1799. Stengel Bd. 8. S. 327—333.)

Zu §. 504. Anmerk. 130b. Der §. 504. dieſes Titels lautet:

„Bey eintretender Unzulänglichkeit einer mehrern zur Hypothek verſchriebenen Sache, haben nur zweyjährige Zinſenrückſtände mit der Hauptforderung gleiche Rechte.“

Es entſteht nun die Frage: von welcher Zeit an iſt der hier erwähnte Zinſenrückſtand zu berechnen?

Bey Concurſen ſind die zweyjährigen Zinſenrückſtände von dem Tage an zurückzurechnen, wo das Decret oder Urtel über die Eröffnung dieſes Concurſes publicirt worden iſt, wenn auch gegen daſſelbe eine Appellation eingelegt worden ſeyn ſollte.

(Ger. Ord. 1. 50. §§. 22 und 23.)

Eben dieſes gilt bey einem erbſchaftlichen Liquidationsproceſſe, welcher wegen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes in einen Concurs verwandelt wird.

(Ebend. §. 24.)

(Bielitz Bd. 4. S. 409. §. 508.)

Ueber die Frage: wie es mit der oberwähnten Berechnung zu halten, ſind drei Meinungen. Die erſte, die Meinung des Berliner Stadtgerichts, und des Oberappellationsſenats des Cammergerichts, (Mathis Bd. 6. S. 486.) und Hrn. Grävells, (Creditgeſ. Bd. 2. Tit. 7. §. 6. in der Note S. 9. 10.) nimmt an: der zweijährige Zinſenrückſtand werde vom Tage der verfügten Subhaſtation

---

*) Wenn der §. 495. hinter dem §. 45., wo von den allgemeinen Grundſätzen des Pfandrechts gehandelt wird, geſetzt, hier und in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 63. auf die allgemeinen Grundſätze des Pfandrechts verwieſen wäre; ſo ſcheint es, daß die Faſſung zweckmäßiger und deutlicher, und die Beſchwerde, welche das Reſcr. v. 1. Jun. 1815. v. Kamptz Bd. 5. S. 81. erledigte, unmöglich geweſen wäre.

an gerechnet. Die andere: die Meinung des Herrn OLGR. Schreiner (v. Kamptz Bd. 23. S. 23.) rechnet den zweyjährigen Zinſenrückſtand von dem Tage an, wo die Bezahlung der laufenden Zinſen an den die Sequeſtration nachſuchenden Gläubiger begonnen oder er wegen Unzulänglichkeit der Sequeſtrationseinkünfte hierzu auf Subhaſtation des verpfändeten Grundſtücks angetragen hat, und eine dritte Meinung: die Anſicht des erſten Senats des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder (v. Kamptz a. a. O.) und Hrn. Bielitz (Bd. 4. S. 409. 410.) nimmt an, daß jeder Gläubiger, ſo lange nicht der Concurs oder Liquidationsproceß eröffnet ſey, an dem Orte der Hauptforderung ſeine Befriedigung wegen des geſammten Zinſenrückſtandes erlangen könne. Eine vierte Anſicht ſcheint ſich am leichteſten aus den Geſetzen rechtfertigen zu laſſen. Wenn der §. 504. verordnet, daß bey eintretender Unzulänglichkeit einer mehreren zur Hypothek verſchriebenen Sache nur zweijährige Zinſenrückſtände mit der Hauptforderung gleiche Rechte hätten, ſo iſt die natürlichſte Meinung, daß außer dem Falle des Concurs- und Liquidationsproceſſes wovon der §. 506.*) redet, die Berechnung des zweyjährigen Zinſenrückſtandes von dem Tage geſchehe, wo dieſe Unzulänglichkeit gerichtlich conſtatirt iſt. Dies geſchieht, wenn nach geſchehenem meiſtbietenden Verkaufe des Grundſtücks in Terminen zur Vertheilung der Kaufgelder unter die hypothekariſchen Gläubiger denſelben durch calculatoriſche Berechnung nachgewieſen wird, daß die Kaufgelder zur Befriedigung ſämmtlicher hypothecariſchen Forderungen und ſämmtlicher davon aufgelaufenen Zinſen nicht hinreiche. Dann iſt der Fall der Unzulänglichkeit da. Die Anſicht, daß von dem Tage der verfügten Sequeſtration oder Subhaſtation der zweyjährige Zinſenrückſtand berechnet werde, hat den Grund gegen ſich, daß eine noch keinesweges conſtituirende, ſondern erſt in der Folge ſich ergebende Unzulänglichkeit in voraus als vorhanden angenommen wird. Die Anſicht, daß wenn die Kaufgeldermaſſe zur Befriedigung ſämmtlicher hypothekariſchen Gläubiger an Capital und Zinſen nicht hinreicht, in Ermangelung gütlicher Einigung erſt auf Eröffnung des Concurs- oder Liquidationsproceſſes angetragen werden müſſe, iſt nicht gehörig motivirt. Der §. 506. verweiſt auf die geſetzlichen Beſtimmungen in dieſen Fällen; allein das Geſetz ordnet im §. 504. nicht an, daß nur in ſelbigem eine Unzulänglichkeit der Maſſe angenommen werden ſolle. Es iſt vielmehr ſelbige ganz dem Sinne und den Worten des §. 504. gemäß vorhanden, ſobald ſelbige gerichtlich nachgewieſen iſt, und das geſchieht in der Regel im Termine zur Vertheilung der Kaufgelder und nicht früher; denn es kann bey der Sequeſtration ein beträchtlicher Ausfall geweſen ſeyn und dennoch können die Kaufgelder zur Befriedigung ſämmtlicher hypothekariſchen Gläubiger an Capital und Zinſen hinreichen. Nur bey nicht verkaufbaren Grundſtücken iſt bey jeder Diſtribution der Einkünfte der

---

*) Dieſer lautet:
„Wie weit bey entſtandenem Concurs oder Liquidationsproceſſe die fortlaufenden Zinſen der eingetragenen Hypotheken aus den Nutzungen der verpfändeten Sache berichtigt werden müſſen, beſtimmt die Concursordnung.“

zweyjährige Zinſenrückſtand von dem Tage an zu berechnen, wo der Termin zur Erklärung der Gläubiger über den Diſtributionsplan angeſetzt iſt, weil durch das gegenſeitige Anerkenntniß der Gläubiger in demſelben die Unzulänglichkeit der Maſſe dargethan wird. Die dritte Meinung ſtimmt darin mit der oben ausgeführten überein, daß ſie den Satz aufſtellt, der zweyjährige Zinſenrückſtand werde berechnet, wo die Bezahlung der laufenden Zinſen an den die Sequeſtration nachſuchenden Gläubiger begonnen. Die oben von mir aufgeſtellten Grundſätze beſchränken aber dieſen Satz auf nicht verkaufbare Grundſtücke. Iſt das Grundſtück verkauft, ſo bekommt nach meiner Anſicht jeder Gläubiger einen zweyjährigen Zinſenrückſtand vom Tage des Termins zur Erklärung über den Diſtributionsplan an gerechnet. Dagegen weicht die dritte Meinung darin von der meinigen ab, daß ſie, wenn wegen Unzulänglichkeit der Sequeſtrationseinkünfte auf Subhaſtation angetragen, den zweyjährigen Zinſenrückſtand vom Tage dieſes Antrages an berechnet haben will. Hierin iſt ſie aber nach meiner Einſicht irrig; denn ſie nimmt gleich der erſten Meinung eine Unzulänglichkeit der Maſſe erwieſen an, die noch gar nicht erwieſen iſt. Der Ertrag einer gerichtlichen Sequeſtration iſt ein ſchlechter Maaßſtab für den wahren Werth der Sache und des künftigen Kaufpreiſes derſelben.

Zu §. 518. §. 1029. Die Vorſchrift des nebenſtehenden §. 518. findet auch in dem Falle Anwendung, wenn Königliche Caſſen hypothekariſche Obligationen an Privatperſonen cediren.

(Reſcr. v. 22. Aug. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 250.)

Zu §. 520 —531. §. 1030. Sobald der Adjudicatar eines im Wege der nothwendigen Subhaſtation (ſie möge im Concurſe, oder im Liquidationsproceſſe, oder bey einer einfachen Execution eingeleitet ſeyn,) verkauften Grundſtücks das Kaufgeld ad depositum gezahlt hat, müſſen ſämmtliche auf das Grundſtück eingetragene Forderungen, ohne allen Unterſchied, ob ſie zur Hebung kommen oder leer ausgehen, ohne vorgängige Reproduction der Schuldverſchreibungen und ohne Löſchungsconſens der Gläubiger, auf den Grund des Adjudicationsbeſcheides und des in der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 267. vorgeſchriebenen Atteſtes, gelöſcht werden.

(Reſcr. v. 9. Dec. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 209—212. Reſcr. v. 1. Jul. 1807. Mathis Bd. 5. S. 7. — Reſcr. v. 13. Oct. 1820. v. Kamptz Bd. 17. S. 107. 108.)

Zum zweyten Abſchnitt.

Vom Zurückbehaltungsrechte *).

§. 1031. Es findet alſo das Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen, wo die Anlegung des Arreſtes überhaupt geſetzlich zuläſſig iſt, Statt. Zu §. 541.

(Reſcr. v. 15. Sept. 1804. N. A. Bd. 3. S. 286 – 288.)

§. 1032. Ueber die Verbindlichkeit des Inhabers, die Sache dem Rückforderer gegen Beſtellung einer annehmlichen Sicherheit heraus zu geben, kann durch ein bloßes Decret verfügt werden. Wenn aber ein Proceß dieſerhalb eingeleitet iſt; ſo hat die Appellation nur effectum devolutivum, in ſo fern nicht der in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 29. §. 10. erwähnte Fall eintritt. Zu §. 556.

(Reſcr. v. 15. Sept. 1804. N. A. Bd. 3. S. 286—288.)

Zum dritten Abſchnitte.

Vom Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrechte.

§. 1033. Ein geſetzliches Vorkaufs- und Näherrecht ſoll fernerhin nur bey Lehnsobereigenthümern, Erbzinsherren, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit anderen Grundſtücken vermiſchte oder von ihnen umſchloſſene Beſitzung veräußert wird *). Zu §. 574. u. 651.

(Verordn. v. 9. Oct. 1807. §. 3. Mathis Bd. 5. S. 171.)

---

*) Eine Abhandlung über das Retentionsrecht von Hrn. Höltſchner befindet ſich in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 20. S. 177.)

**) In dem Fürſtenthum Paderborn hat bey Subhaſtationen weder vor noch nach dem Zuſchlage das Näherrecht Platz.

(Verordn. v. 5. Jan. 1722. Paderborn. Landesverordn. Th. 2. S. 340—342.)

Nach einer Verordn. v. 16. Juni 1696 ſteht den Bürgern der Stadt Paderborn das Näherrecht in Anſehung in der Stadt Paderborn liegenden Häuſer und Paderborniſchen Feldmark liegenden Ländereý dergeſtalt zu, daß jeder vereidete Paderborner Bürger und Einwoh-

Zu §. 651. §. 1034. Der Eigenthümer eines Grundſtücks hat jedoch kein Recht zum Näherrechte wegen Nachbarſchaft (retractus vicinitatis), wenn die Veräußerung des von ihm zu retrahirenden Grundſtücks vor der Zeit ſeines eigenen Ankaufs geſchehen iſt.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 5. Jun. 1792. Klein Bd. 10. S. 252. 253.)

Zu §. 616. §. 1035. Der Berechtigte iſt jedoch nicht ſchuldig, ſeine Erklärung, ob er die Sache für das darauf gethane höchſte Gebot übernehmen wolle, eher abzugeben, als bis der Verkäufer ſeine unbedingte Einwilligung in den Zuſchlag für das gethane höchſte Gebot erklärt hat. Nur, wenn dieſes geſchehen, kann der Eigenthümer verlangen, daß der Vorkaufsberechtigte ſeine Erklärung im Bietungstermine abgebe.

(Reſcr. v. 26. Jun. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 274—276.)

Zu §. 639. u. f. Anmerk. 131a. Da das Rückforderungsrecht von dem Käufer und dem dritten Beſitzer nur in ſo fern Statt findet, als derſelbe das vorzügliche Recht des Andern wirklich gewußt hat, oder doch ſolches aus dem Geſetze oder dem Hypothekenbuche hätte wiſſen können und ſollen; ſo muß er in Anſehung der Conſervations- und Meliorationskoſten einem posessori malae fidei gleich geachtet, und es kann ihm nicht geſtattet werden, dem Berechtigten conditionem retrahendi große Melioriationsrechnungen zu erſchweren. Dagegen iſt auch dem Berechtigten die Formirung weit ausſehender Deteriorationsforderungen nicht zu geſtatten, weil es immer von ihm abhängt, ob er ſein Recht ausüben wolle und es gerathen finde, für die Sache nach ihrer jetzigen Beſchaffenheit den vorigen Kaufpreis zu entrichten.

(Entwurf des Geſetzb. Th. 2. Abth. 3. Tit. 19. §. 458. S. 808.)

---

ner, welcher einig Land oder andere unbewegliche Erb- Haab- oder Güter verkaufen will, ſolche zuerſt ſeinen Blutsverwandten durch Notar und Zeugen zum feilem Verkauf anbieten und wenn dieſe binnen 6 Wochen ſich nicht erklären ſollten, andern vereideten Bürgern zu überlaſſen ſchuldig ſeyn ſollen, dergeſtalt, daß wenn dergleichen Grundſtücke einem außer der Stadt Paderborn und deren Feldmark wohnenden Ein- oder Ausländer verkauft wären, jeder Paderborniſche Bürger das verkaufte Grundſtück innerhalb Jahresfriſt nach geſchloſſenem Kauf zu retrahiren berechtigt ſey.

Dieſe Verordnung iſt aber durch die Einführung des Franzöſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs und durch das Weſtphäliſche Decret v. 21. Sept. 1808 Art. 4. aufgehoben. Es gilt deshalb auch die obige Vorſchrift im Fürſtenthum Paderborn.

§. 1037. Ueber die Zuziehung der Wiederkaufsbe= rechtigten bey Gemeinheitstheilungen bey Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, bey Ablöſungen von Dienſt= und andern Natural= und Geldpräſtationen ſ. §. 809. Zu §. 608 —650.

Zum ein und zwanzigſten Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigenthums.

Zum erſten Abſchnitt.

Vom Nießbrauche.

§. 1038. Die Dispoſition des Mannes über ſein Vermögen bey ſeiner Lebenszeit wird durch das ſeiner Frau verſchriebene Lebetagsrecht keineswegs eingeſchränkt und iſt daher, auf den bloßen Grund einer ſolcher Verſchreibung, weder zur Eintragung ſpäterer Schulden noch zur Löſchung des Beſitztitels, noch zu andern über ein Immobile zu treffenden Verfügungen, noch zur Löſchung des Lebetagsrechts ſelbſt, wenn gleich daſſelbe auf den Antrag des Beſitzers im Hypothekenbuche wirklich vermerkt worden, die Zuziehung und Einwilligung der Ehefrau erforderlich. Zu §. 1.

Dahingegen muß auf den Fall, wenn eine ſolche Ehe, wo der Frau das Lebetagsrecht verſchrieben iſt, durch richterliches Erkenntniß getrennt und der Mann für den ſchuldigen Theil erklärt wird, in den wegen Abfindung der Frau durch Vergleich oder Erkenntniß feſtzuſetzenden Beſtimmungen auch das Erforderliche wegen des einer ſolchen Frau ſchon ex tunc zu kommenden Genuſſes ihres Lebetagsrechts nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften regulirt werden, und iſt es alsdann der Frau unbenommen, ſo weit ihr darnach ein ſolcher wirklicher Genuß ſchon während der Lebenszeit

ihres Mannes zukommt, das Nöthige deshalb zur Salvirung ihres dinglichen Rechts im Hypothekenbuche vermerken zu laſſen. Aber auch in dieſem Falle kann die Frau die vor Eintragung dieſes Vermerks von ihrem geſchiedenen Manne über das Immobile bey dem Hypothekenbuche getroffene Verfügungen zum Nachtheil eines Dritten keinesweges anfechten.

(Reſcr. v. 23. May 1791. Edictenſ. von 1791. Nr. 37. S. 93—96.)

§. 1039. Der abziehende Beamte muß die inne gehabte Dienſtwohnung ſeinem Nachfolger ſtets in gutem, bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, das Alles zu dem beſtimmten Zweck brauchbar und nicht erſt einer Reparatur bedürftig iſt. Findet der anziehende Beamte weſentliche Mängel; ſo hat er ſolche ſeiner vorgeſetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben deſſelben, zur Herſtellung oder zum Erſatz der dießfälligen Koſten anhalten zu können.

(Circul. des Staatsminiſterii v. 18. Oct. 1822. §. 1. Amtsblatt v. Magdeb. v. 1823. S. 125. — Cabinetsord. v. 3. Nov. 1822.)

§. 1040. Zu den von dem Inhaber einer Dienſtwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenſtänden gehören:

a) die Fenſterſcheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen,
b) die Beſchläge und Schlöſſer an Fenſtern und Thüren und das Anſtreichen derſelben,
c) das Ausweißen der innern Wände mit der dazu erforderlichen Ausbeſſerung und das Bemalen oder Tapeziren der Stuben, Kammern ꝛc.,
d) das Fegen der Schornſteine,
e) die Herſtellung aller Beſchädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrläſſigkeit des Inhabers und ſeiner Leute veranlaßt worden, und
f) die Abgaben und Laſten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communalbedürfniſſen zu leiſten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, ſondern auch zum Dienſtlocale; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß für letztere ein angemeſſener Theil der Koſten auf die Staatscaſſen übernommen werden muß,

g) Gegenſtände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anſchafft, überall ſelbſt zu beſtreiten.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1041. Alle übrige Unterhaltungskoſten ohne Unterſchied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Naturereigniſſe und die völlige Wiederherſtellung oder neue Anſchaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher Statt finden kann.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1042. Es darf der Inhaber ohne Genehmigung der vorgeſetzten Behörde keine bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geſchieht dieß aber mit Genehmigung; ſo iſt zugleich jedesmal zu beſtimmen, ob er die Wohnung bey ſeinem Anhange in den frühern Zuſtand wieder herzuſtellen hat, oder es bey der bewirkten Veränderung ſein Bewenden behalten kann. Eine Entſchädigung darf jedoch in keinem Falle verlangt werden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1043. Es wird von jeder oberſten Verwaltungsbehörde abhängen, die in ihrem Reſſort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgemeinen Vorſchriften nach den verſchiedenen Dienſtkategorien der Beamten zu beſtimmen, z. B.

wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu beſorgen, oder
ein Theil ohne Vergütung bey dem Abzuge aus dem Quartiere, oder
ein Theil mit dem Recht auf Vergütung zu bewirken iſt.

Zur erſten Kategorie werden zu rechnen ſeyn: alle Wohnungen für niedere Officianten, deren Einräumung das Geſchäft ſelbſt nothwendig macht, als: der Thorſchreiber, Chauſſeeinnehmer, Beamten in Gefangenanſtalten, Caſtellane in öffentlichen und Dienſtgebäuden, und überhaupt alle ſolcher Officianten, die nur gering beſoldet ſind.

In der Regel iſt hierunter ein Einkommen bis 200 Thaler zu verſtehen, doch kann auch für einzelne beſondere Dienſtverhältniſſe nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden. In allen

Wohnungen der hiernach genau zu bezeichnenden Officianten werden die Reparaturen ohne Unterſchied, ſo fern ſie nicht durch eigene Schuld und Fahrläſſigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats, auf vorherige Anzeige und Unterſuchung der Nothwendigkeit, ausgeführt.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1044. Eine beſondere Ausnahme erfordern auch die Dienſtwohnungen ſolcher Beamten, deren Stellen mit Repräſentation verbunden ſind und zu dieſem Ende eine koſtbare Einrichtung nothwendig machen. In dieſem Falle übernimmt der Staat die Koſten der Malerey und der Tapezirung, ſo wie der ſonſtigen innern Verzierungen; jedoch müſſen jedesmal vorher darüber Anſchläge gefertigt und ſolche zur Reviſion und Feſtſetzung eingereicht werden.

Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen dieſen Beamten, nach §. 2., (§. 1040. d. E.) ebenfalls zur Laſt.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1045. Wenn andere höhere Staatsbeamte, deren Stellen eben nicht mit Repräſentation verbunden ſind, ihre Dienſtquartiere zur anſtändigeren Wohnung einrichten laſſen; ſo geſchieht dieß zwar jedesmal auf ihre eigene Koſten; indeſſen wird nachgelaſſen, daß diejenigen, welche im etwa eintretenden Falle einer früheren unvermutheten Räumung der Wohnung auf Entſchädigung für den Aufwand Anſpruch machen wollen, zu der beſſern Einreichung unter Einrichtung des Anſchlages die höhere Genehmigung nachſuchen können. Erfolgt dieſe und die Zuſicherung auf grundſätzliche Entſchädigung; ſo ſoll letztere in der Art Statt finden, daß für die gänzliche Abnutzung ein Zeitraum von zehn Jahren angenommen, und ihm beym früheren Verlaſſen der Wohnung ein Erſatz der anſchlagsmäßig verwendeten Koſten für die fehlenden Jahre zu Theil wird; ſo daß, wenn er z. B. das eingerichtete Quartier nur fünf Jahre genutzt und daſſelbe 1000 Rthlr. gekoſtet hat, ihm oder ſeinen Erben 500 Rthlr. zu vergüten ſeyn würden.

Den Erſatz trägt gewöhnlich der Nachfolger in der Dienſtwohnung und Ausnahmen oder Bewilligungen

aus Staatscaſſen hangen von der allerhöchſten Genehmigung ab.

Wer ſeine Dienſtwohnung ohne Anfrage und höhere Genehmigung anſtändiger einrichten läßt, kann auf eine Entſchädigung keinen Anſpruch machen.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1046. Fälle, wo der Staat auch die Koſten des Ameublements trägt, bleiben der beſondern allerhöchſten Genehmigung jedesmal vorbehalten, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß dann dem Staate die angeſchafften Meubles gehören und nach einem zu haltendem Inventario wieder abgeliefert werden müſſen.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1047. Ob einem Beamten für die Wohnung ein Theil der normalmäßigen Beſoldung abgezogen wird oder nicht, kann kein verſchiedenartiges Verfahren begründen.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1048. Auf Beamte, welche an Stelle der Naturalwohnungen Miethsentſchädigungen erhalten, finden die obigen Beſtimmungen keine Anwendung. Sie haben ſich dann ihre Wohnung ſelbſt zu miethen und treten, wie jede Privatperſon, in das gewöhnliche Verhältniß eines Miethers.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1049. Wird aber einem Beamten eine freye Wohnung vom Staate angewieſen; ſo darf die Annahme derſelben nicht verweigert und ſtatt der Naturalbenutzung eine Geldentſchädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem ſolchen Weigerungsfalle gänzlich weg.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1050. Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, welcher nicht mit freyer Wohnung angeſtellt iſt und darauf keinen Anſpruch hat, an einen andern Ort verſetzt wird, wo er eine ſolche Wohnung erhält; ſo iſt dafür eine von der vorgeſetzten Behörde feſtzuſetzende Miethe entweder baar, oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten, übrigens aber ein ſolcher Beamter in Abſicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorſchriften unterworfen.

(§. 12. a. a. O.)

§. 1051. Kein Inhaber einer Dienſtwohnung darf ſolche eigenmächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweiſe vermiethen.

(§. 13. a. a. O.)

§. 1052. Die obigen Beſtimmungen finden auf alle und jede mit Dienſtwohnungen verſehene Beamte der Civilverwaltung und auf die zum Civiletat der Militairverwaltung gehörigen Beamten, desgleichen auf Beamte der öffentlichen Unterrichtsanſtalten des Staats Anwendung, ſo wie auch auf diejenigen Geiſtlichen und Schullehrer, welchen der Staat in der Eigenſchaft als ſolcher Dienſtwohnungen einräumt, jedoch bey dieſem mit Rückſicht auf die ihnen zuſtehende Befreyung von den Communalabgaben und Laſten.

(§. 14. a. a. O.)

§. 1053. Dieſes Regulativ tritt mit der Bekanntmachung ſofort überall in Wirkſamkeit, wo die Inhaber der Dienſtwohnungen ſchon allgemeine und laufende Verpflichtungen haben, und nur in ſolchen Fällen, wo etwa ausdrückliche Befreyungen beſtehen, kann erſt der Nachfolger im Dienſt denſelben unterworfen werden.

(§. 15. a. a. O.)

§. 1054. Gänzlich ausgenommen bleiben die Militairdienſt- und Caſernenwohnungen, da darüber ſchon in dem Servisregulativ und den Normalvorſchriften ausreichende Beſtimmungen vorhanden ſind, und nach Umſtänden in einzelnen Fällen durch beſondere Königliche Befehle ergänzt werden.

(§. 16. a. a. O.)

§. 1055. Eben ſo behält es auch in Abſicht aller Geiſtlichen und Schulbedienten, welchen von Communen und Patronen, in letzterer Eigenſchaft auch vom Staate, Dienſtwohnungen beygelegt ſind, bey den Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 784. u. f. lediglich ſein Bewenden.

(§. 17. a. a. O.)

§. 1056. Hinſichts der vom Staate den Geiſtlichen und Schullehrern als Patron gewährten Dienſtwohnungen verweiſet das gedachte Reglement im §. 17. auf das Allgemeine Landrecht, dieſe ſind ſonach zu jener Nachweiſung nicht zu bringen. Ferner ſollen nach §. 15. die Beamten der öffentlichen Unterrichts-Anſtalten

des Staats nach dem in Rede ſtehenden Reglement behandelt werden, ſo wie diejenigen Geiſtlichen und Schullehrer, welchen der Staat nicht als Patron die Dienſtwohnung gewährt. Hier nach ſind alſo die Lehrer derjenigen Unterrichts=Anſtalten, welche vom Staate entweder gar keinen, oder nur einen auf beſtimmten Verpflichtungen beruhenden, oder nur zu einzelnen gewiſſen Ausgaben bewilligten jährlichen Zuſchuß erhalten, hierher nicht zu rechnen, vielmehr iſt die fragliche Verpflichtung der betreffenden Beamten nach den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts über den Nießbrauch zu beurtheilen.

In Anſehung der ſonach hierher gehörigen Beamten iſt in Beziehung auf den §. 5. des gedachten Reglements verordnet, daß es lediglich bey der durch denſelben feſtgeſetzten Norm verbleibt, und eine Abweichung hiervon anzuordnen keine Veranlaſſung vorhanden iſt.

(Reſcr. des Min. der geiſtl. und Unterrichtsangel. v. 4. Nov. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1012. 1013.)

§. 1057. Auf die Dienſtwohnungen der Forſtbedienten finden die obigen Vorſchriften nicht Anwendung, und es werden in Anſehung derſelben beſondere Beſtimmungen erfolgen.

(§. 18. a. a. O.)

§. 1058. Die Forſtbedienten müſſen in den von ihnen bewohnten Dienſtgebäuden die Fenſterſcheiben und Beſchläge, die Thürſchlöſſer und den übrigen Beſchlag unterhalten. Auch haben dieſelben die Erhaltung der Oefen, in ſo ferne nicht altershalber neue zu ſetzen ſind, das Ausbeſſern der Lehmfächer, das Verſchmieren der Wände und das Ausweißen der Zimmer, auch ganz kleine Ausbeſſerungen an Ziegel=, Rohr= und Strohdächern auf eigene Koſten zu beſorgen.

(Regulativ vom 3. Jul. 1788. Magdeb. Amtsbl. von 1823. S. 262. 263.)

§. 1059. Außerdem haben die Königlichen Forſtbedienten die Fundamente auszuwirken und in Kalkputz zu unterhalten.

Es müſſen ſelbige die Gebäude wenigſtens 1½ Fuß hoch vom Dünger und Koth frey halten, damit die Schwellen trocken liegen.

Auch müſſen die Ackerbau treibenden Forſtbedienten ihre Strohdächer unterhalten.

(Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 26. Febr. 1815. Magdeb. Amtsblatt v. 1823. S. 263.)

§. 1060. Eben ſo liegt den Königlichen Forſtbedienten die Wiederherſtellung der Thore, Thüren, Krippen, Zäune, in ſo ferne deren Beſchädigung nicht durch außerordentliche unverſchuldete Zufälle geſchehn iſt, das Reinigen der Schornſteine und das Schwärzen der Oefen ob, aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

(Circul. d. Finanzminiſt. v. 7. Febr. 1820. Magdeb. Amtsblatt v. 1823. S. 263.)

§. 1061. Die Forſtſchutzofficianten oder untern Forſtbedienten haben die bisher üblich geweſene theilweiſe Unterhaltung der Strohdächer und die kleinern Reparaturen an Fenſterſcheiben, Fenſter und Thürbeſchlägen, Umſetzen der Oefen, und Ausweißen der Stuben, die Waldwärter aber nur die nicht über 1 Thaler betragenden Reparaturen auf eigene Koſten zu bewirken.

(Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 28. Oct. 1823. v. Kamptz. Ann. Bd. 7. S. 803.)

§. 1062ª. Durch das Regulativ vom 18. October 1822 (§. 1039—1057.) iſt beſtimmt, welche Reparaturen von den Beamten, denen Dienſtwohnungen überlaſſen ſind, getragen werden müſſen. Bey der Feſtſetzung dieſer Beſtimmungen iſt von der Anſicht ausgegangen, daß die Dienſtwohnungen einen Theil der Beſoldung ausmachten, und Fiscus alſo jede Hauptreparatur übernehmen müſſe. Dies findet auch auf die Beamten im Bezirk der Oberlandesgerichte volle Anwendung, welche ſich bey Regulirung des Normaletats der Untergerichte im Beſitze derſelben befanden, oder wegen ihres Dienſtes (als Gefangenwärter oder Gerichtsdiener) in einem öffentlichen Gebäude Wohnungen beſitzen. Wenn aber Beamte der Inquiſitoriate oder Untergerichte jetzt mit dem Emolument der freien Wohnung angeſtellt werden, ſo iſt dies ein Beneficium, worauf ihnen nur, weil die Localien einmal vorhanden ſind, ein Recht eingeräumt wird, welches aber dem Staate keinen Nachtheil bringen ſoll. Werden aber bedeutende Unterhaltungskoſten nothwendig, ſo wird die Laſt für den Juſtizfond zu groß. Deshalb iſt feſtgeſetzt:

daß es in Anſehung der Beamten, welche jetzt Dienſtwohnungen haben, bey dem Regulativ vom 18. Octbr. 1822 lediglich zu belaſſen; bey neuen Anſtellungen aber haben die Beamten, die bey ihrem Dienſte freye Wohnungen erhalten, außer den Verpflichtungen, die das gedachte Regulativ auflegt, auch noch einen mäßigen Beytrag zu Hauptreparaturen ihrer Dienſtwohnungen jährlich zu leiſten. Dieſer Beytrag iſt jedesmal bey den Vorſchlägen zur Beſetzung der Stelle in Antrag zu bringen, und ſoll zur Haupt-Untergerichts-Salariencaſſe gezogen und von dort aus entweder zu Bauten verwendet, oder am Schluſſe des Etatsjahres an die Regierung zum Juſtizbaufond abgeliefert werden.

Dieſe Beſtimmung bezieht ſich jedoch nicht auf die Wohnungen der Gerichtsdiener, Gefangenwärter und Boten, da deren Wohnungen in der Regel ihnen miethsfrey gelaſſen werden müſſen, um den nothdürftigen Unterhalt dieſer Beamten zu gewähren.

(Reſcr. v. 12. Jan. 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 71. 72.)

§. 1062[b]. Da die Juſtizbaufonds durch die Koſten zur Unterhaltung der Stallungen und Wagenremiſen, welche einzelne Gerichtsbeamte bey ihren Dienſtwohnungen benutzen, ſehr beläſtigt werden, Gerichtsbeamte aber keine Pferde zu ihren Geſchäften zu unterhalten genöthigt ſind, ſo iſt verordnet, daß von jetzt an, mit Ausſchuß der Oberlandesgerichtspräſidenten, kein Juſtizbeamter, welcher bey ſeiner Dienſtwohnung, Stallungen und Wagenremiſen zur Benutzung erhält, die Unterhaltung derſelben aus Staatsfonds verlangen kann, ſondern dieſe für ſeine eigene Rechnung zu bewirken verpflichtet bleibt.

(Reſcr. vom 9. Jun. 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 279 —280.)

§. 1063. Für diejenigen Amts- und Gerichtsdiener, welche mit freyen Dienſtwohnungen verſehen ſind, iſt der Betrag der von ihnen zu übernehmenden Reparaturen auf einen Thaler für jede einzelne Reparatur beſtimmt worden.

(Reſcr. des Finanzminiſt. v. 10. März 1825. laut Publ. vom 29. Juny 1825. Potsdam. Amtsbl. von 1825. S. 168.)

Zu §. 37. §. 1064. In den Provinzen, in welchen der Bernſtein kein Regale iſt, gehört mithin der gefundene Bernſtein dem Nießbraucher.

(Reſcr. d. Min. d. Finanz. u. d. Inn. v. 14. Novbr. 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 4. S. 64. 65.)

Zu §. 50—60. §. 1065. Kriegsſchäden an den Gebäuden müſſen dem Nießbraucher, wenn er die Wiederherſtellung übernimmt, nach Maaßgabe der §§. 50—60. vergütigt werden. Er iſt auch berechtigt, dieſerhalb die Eintragung eines Capitals zu verlangen, wenn er die Verzinſung deſſelben übernehmen will.

(Reſcr. v. 4. Jun. 1808. Mathis Bd. 10. S. 103. 104.)

Zu §. 87. §. 1066. Es folgt jedoch aus der im nebenſtehenden Paragraphen enthaltenen Verordnung nicht, daß der Nießbraucher alle Kriegslaſten ohne Unterſchied zu tragen verpflichtet ſey. Was Kriegscontributionen betrifft; ſo kömmt es darauf an, ob ſie als Vermögens- oder als Einkommensſteuer ausgeſchrieben ſind. Im letztern Falle trägt ſie der Nießbraucher ohne Erſatz, im erſtern Falle leiſtet er nur den Vorſchuß, wie bey anderen, die Subſtanz des Gutes betreffenden Ausgaben, und ihm von ſeinen Erben muß nach beendigtem Nießbrauche der Erſatz vom Eigenthümer geleiſtet werden. Hieraus folgt von ſelbſt, daß der Nießbraucher befugt iſt, darauf zu dringen, daß ihm der Erſatz noch während des Nießbrauchs durch ein auf das Gut einzutragendes Capital, welches der Nießbraucher verzinſen muß, geleiſtet werde.

(Reſcr. v. 4. Jun. 1808. Mathis Bd. 10. S. 103. 104*])

Zu §. 121. §. 1067. Plünderungen und Einquartierungen treffen den Nießbraucher ohne Erſatz.

(a. a. O.)

§. 1068. Es fällt ihm alſo auch der durch Krieg veranlaßte Verluſt des Inventarii zur Laſt.

(a. a. O.)

---

*) Hr. Grävell führt in der Lehre vom Nießbrauche ſehr richtig aus, daß dieſe Verfügung mit den §. 87. und 88. in directem Widerſpruche ſtehe, und ſchlägt vor, in Anſehung der Nießbraucher den in Anſehung der Fideicommißbeſitzer feſtſtehenden Grundſatz auszuſprechen, nämlich: daß ſie von dem auf die Subſtanz des Guts aufgenommenen Capitale jährlich $\frac{1}{15}$ abzutragen verpflichtet erachtet werden mögen. Er hält dafür, daß dieſer Grundſatz ſchon in der Verordnung vom 9. October 1807 liege.

Zum zweyten Abſchnitt.

Von der Erbpacht.

§. 1069. Der Erbpachtzins kann von in Erbpacht gegebenen Domainen und vererbpachteten Privatgütern und Grundſtücken, den Zins mit vier Procent zu Capital gerechnet, abgelöſt werden. Siehe jedoch §. 1177.

(Verordn. vom 16. März 1811. §. 1—10. (§. 1176a.—1208. Culturedict v. 14. Sept. 1811. §. 2. Ergänz. §. 1139.)

§. 1070. Sämmtliche bey den Königlichen Domainenämtern angeſtellte Officianten ſind, wenn nicht beſonders wichtige Umſtände eine Ausnahme nothwendig machen, von den Erbpachten ſolcher Domainenſtücke auszuſchließen, die zu den Aemtern gehören, bey welchen ſie ſtehen.

(Reſcr. v. 15. May 1798. Edictenſ. v. 1798. S. 1627. 1628.)

§. 1071. Erbpächter zahlen, in ſo fern nicht in dem Erbpachtcontracte eine andere Beſtimmung enthalten iſt, wenn ſie den Canon von Domainengrundſtücken ablöſen, für die Erwerbung des Obereigenthums (dominium directum) ein Procent des Ablöſungscapitals.

(Cabinetsord. v. 8. Aug. und Reſcr. des Finanzminiſt. v. 14. Aug. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 650.)

§. 1072. Der Erbpachtzins, der an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten bezahlt werden muß, kann jedoch nur mit Einwilligung der Obern und Vorſteher ſolcher Anſtalten abgelöſt werden. Zu § 187—206.

(Verordn. v. 31. May 1816. Geſetzſ. v. 1816. S. 181.)

§. 1073. In der letzten Zeile dieſes Paragraphen muß ſtatt „Erbpächters" Erbverpächters geleſen werden. Zu §. 195.

(Reſcr. v. 17. April 1805. Edictenſ. v. 1806. S. 779.)

§. 1074. Ein Erbpächter kann mithin die Erbpachtgerechtigkeit ohne Einwilligung des Erbverpächters verpfänden; es müßte denn ſeyn, daß im Contracte das Gegentheil verabredet wäre. Iſt in dem Contracte auf die unterlaſſene Erfüllung der Erbpachtbedingungen die Auflöſung des Erbpachtcontracts verabredet; ſo kann der Gläubiger ſich dagegen dadurch ſichern, daß er ſich die Erfüllung der von dem Erbpächter übernommenen Pflichten nachweiſen läßt. Anh. §. 201.

(Reſcr. v. 18. Nov. 1802. N. A. Bd. 3. S. 291.)

Zu §. 203. §. 1075. Siehe §. 1139. und §. 1176a. u. f. über die Ablöſungsbefugniß des Erbpächters.

Aus der Ablöſung des an den Staat zu zahlenden Erbpachtcanons folgt indeſſen noch nicht die Uebertragung des dem Staate zuſtehenden Eigenthumsrechts, deſſen Veräußerung nach den Grundſätzen des Hausgeſetzes beurtheilt werden muß. S. auch §. 1071.

(Reſcr. v. 21. Oct. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 263—265.)

Zu §. 212. 224. §. 1076. Dem Erbverpächter ſteht bey dem Verkaufe der Erbpachtgerechtigkeit ein geſetzliches Vorkaufs- und Näherrecht zu*).

(Edict v. 9. Octbr. 1807. §. 3.)

Zum dritten Abſchnitt.

Von dem eingeſchränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

Zu §. 258 u. f. §. 1077. Das Edict vom 10. Januar 1754 und das Reſcript vom 15. April 1765 wegen der Hausmiethe in Berlin ſind aufgehoben und es finden daſelbſt die Vorſchriften dieſes (des dritten) Abſchnitts und deſſen Ergänzungen Anwendung.

(Verordn. v. 24. Nov. 1812. Geſetzſ. 1812. S. 196.)

Zu §. 278. §. 1078. Veräußert der Miether die gemiethete Sache; ſo wird derſelbe nach §. 1259. Th. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts beſtraft.

(Reſcr. v. 12. Sept. 1802. Stengel Bd. 16. S. 85.)

Zu §. 280. Anmerk. 131b. Durch die Dispoſition des nebenſtehenden §. 280., in welchem vermittelſt Bezugnahme auf den §. 124. u. f. verordnet iſt, daß der Miether oder Pächter nur die Verbeſſerungen vom Verpächter erſtattet erhalten, in welche derſelbe ausdrücklich und ſchriftlich gewilligt habe, ſind eine Menge Streitigkeiten, welcher nach gemeinem Rechte über die vom Pächter gemachten Verbeſſerungen entſtehn können, im Keime unterdrückt. Wenn übrigens ein Miether oder Pächter ohne eine ſolche Genehmigung Verbeſſerun-

---

*) Eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 13. Januar 1784 hatte beſtimmt: daß das Näherrecht auch bey einer Erbpacht, in ſo ferne ſolche mit der Emphytheuſis gleich geachtet wird, zuzulaſſen; deshalb war in dem Allgemeinen Landrechte dem Erbverpächter ein Näherrecht nicht beygelegt.

(Klein's Ann. Bd. 1. S. 118.)

gen vornimmt; ſo müſſen ſolche nach dem Th. 1. Tit. 9. §. 327. u. f. ertheilten Vorſchriften beurtheilt werden.

Eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 2. März 1782. (Klein's Ann. Bd. 1. S. 132—134.) hatte über den Erſatz der vom Miether oder Pächter gemachten Verbeſſerungen folgende, in den Provinzen, in welchen das gemeine Recht noch gilt, annoch anwendbare Grundſätze aufgeſtellt.

1) Es iſt bey Beſtimmung der Vergütigungen der von dem Miether eines Grundſtückes gemachten Veränderungen ein Unterſchied zwiſchen nützlichen und unnützlichen zu machen, und der Vermiether iſt verbunden, den Werth der erſten (die in der Rückſicht, wie ſie in der Folge dem Vermiether oder Verpächter nützlich ſind, und nach dem Werthe der Nützlichkeit, den ſie nach dem Urtheile der Sachverſtändigen bey Erlangung der Miethe oder Pacht oder ſonſt für den Vermiether haben, zu beſtimmen) zu vergütigen.

2) Wenn der Werth oder Nutzen die wirklich verwandten Koſten überſteigt, ſo iſt der Miether oder Pächter nur die Auslagen zu fordern befugt.

3) Wenn es dem Verpächter nach den vorkommenden Umſtänden unmöglich oder läſtig fällt, die Meliorationen nach vorſtehenden dem Miether oder Pächter zu bezahlen, und ſolche ohne Beſchädigung des Pachtſtückes weggenommen werden können; ſo muß der Miether oder Pächter die Meliorationen wegnehmen.

4) Dem Miether ſteht zwar auch frey, wenn er mit dem von den Sachverſtändigen beſtimmten Werthe ſich nicht begnügen will, dieſelben wegzunehmen, in ſo fern es ohne Schaden des vermietheten Grundſtücks, und ſo daß alles wieder in den vorigen Zuſtand, wie es zur Zeit der anfänglichen Vermiethung geweſen, geſetzt worden, geſchehen kann. Falls jedoch derſelbe keine beſondere Nothwendigkeit oder keinen beſondern Nutzen für ſich dazu nachweiſen kann, und der Vermiether oder Verpächter ihm nach Obigem die Bezahlung leiſten oder das bezahlen will, was der Miether oder Pächter, aus den weggenommenen Stücken erhalten würde, als worunter dem Miether oder Pächter die Wahl zuſtehet; ſo muß derſelbe ſich damit begnügen.

5) Gleiche Grundſätze finden auch in Anſehung der unnütz befundenen oder zum Luxus dienenden dahin Statt, daß die Miether nicht befugt ſind, die Vergütigung zu fordern, aber ſolche wegnehmen können.

6) Können nur Zinſen von den zu bezahlenden Verbeſſerungen, ſeit dem Tage der inſinuirten Klage Statt finden, Falls nicht der Vermiether ſchon den Beſitz des Hauſes erhalten hat. In dieſem Falle nimmt die Verzinſung dieſer Zeit ihren Anfang.

§. 1079. Alle Meliorationen und heilſame Wirthſchaftsumwälzungen werden den Domainenbeamten bey ihrem Abzuge nach der Abſchätzung von Sachverſtändigen, zu deren Wahl Fiscus und der abziehende Do- Zu §. 286.

mainenbeamte concurrirt, erſetzt, in ſo fern die entſtandenen Ausfälle noch nicht erſetzt und die verwandten Koſten noch nicht gedeckt und zu fünf Procent verzinſet ſind.

(Public. v. 25. Oct. 1810. Mathis Bd. 9. S. 432.)

Zu §. 287. Anmerk. 131c. Eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 2. März 1782. (Klein's Ann. Bd. 1. S. 132.) beſtimmte, daß die zur Conſervation des Pachtſtücks oder zur Abwendung einer ſonſtigen Verringerung deſſelben, von dem Pächter und Miether verwandten nothwendigen Koſten nach den von ihm gethanen und von demſelben nachzuweiſenden Auslagen von dem Verpächter zu vergütigen ſind.

Nach dieſer Entſcheidung blieb es zweifelhaft, ob der Pächter dem Verpächter die zur Conſervation des Guts verwandten Gutserzeugniſſe, die geleiſteten Fuhren ꝛc. in Anrechnung bringen kann, was er nach der Faſſung des nebenſtehenden §. 287. um ſo mehr zu thun berechtigt iſt, da ihm die Befugniß dazu im §. 280. conf. mit §. 127. in Anſehung der von ihm gemachten Verbeſſerungen ausdrücklich beygelegt iſt.

Zu §. 288. §. 1080. Der Pächter kann den Vorſchuß der Criminalkoſten und anderer öffentlichen Abgaben, zu deren Entrichtung der Gutsbeſitzer verbunden iſt, unter dem Vorwande der voraus bezahlten Pacht nicht ablehnen.

(Reſcr. v. 18. Jun. 1798. Stengel Bd. 10. S. 312. 313.)

Zu §. 289. 290. §. 1081. Die Vorſchriften dieſer beyden Paragraphen finden auf die Einquartirung ausländiſcher Truppen keine Anwendung. Die Regulirung dieſer Laſt darf aber auch nicht den Magiſtraten und den Stadtverordneten überlaſſen werden.

(Cabinetsord. v. 20. May 1812. Geſetzſ. v. 1812. S. 47.)

§. 1082. Bis zur künftigen finalen Feſtſetzung über die Vertheilung der Einquartirungskoſten zwiſchen den Vermiethern und Miethern gelten folgende Vorſchriften, nämlich:

1) wo bereits Vertheilungsgrundſätze in den einzelnen Städten mit Zuſtimmung der Corporationen feſtgeſtellt ſind, iſt es dabey zu belaſſen. In ſo fern aber dieſe Grundſätze unzureichend und wo dergleichen gar nicht feſtgeſetzt ſind, treten nachſtehende Beſtimmungen ein:

2) das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 21. §. 289. 290. geht nicht auf ſolche feindliche, mit Verpflegung verbundene Einquartirungen, als zur Zeit der franzöſiſchen Invaſion Statt gefunden haben.

3) Die Verpflegungskoſten, die der Miether auf die feindliche Einquartirung, womit ſeine Wohnung belegt geweſen iſt, verwendet hat, ſind ohne Rückſicht ihrer Dauer zwiſchen dem Miether und Vermiether zu gleichen Theilen zu vertheilen.

4) Hat der Vermiether ſelbſt einen Theil des Hauſes bewohnt; ſo iſt derſelbe auch zu der andern Hälfte nach der Größe ſeiner Wohnung und in Verhältniß derſelben gegen die Wohnung des Miethers beyzutragen verbunden.

5) Es können jedoch nicht mehr Verpflegungskoſten zur Liquidation gebracht werden, als die feindliche Einquartirung nach ihrem Reglement zu fordern berechtigt geweſen iſt, indem dagegen diejenigen Verwendungen, welche über dieſe Sache hinausgehen, als Erpreſſung und zufällig betroffenes Ereigniß ausſchließlich dem davon betroffenen Theile zur Laſt verbleiben.

6) In Abſicht der Wohnung ſelbſt bleibt es bey den Verfügungen des §. 300. a. a. O.

7) Bey der durch den Krieg veranlaßten nicht feindlichen Einquartirung verbleibt es in den Städten, wo der bey der Zahl 1. erwähnte Fall nicht eintritt, bey den Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 21. §. 289. 290. und 300., unter der Einſchränkung, daß der Miether nur den Erſatz der einen Hälfte der reglementsmäßigen Koſten von dem Vermiether fordern kann, alle übrigen Verpflegungskoſten aber tragen muß.

(Cabinetsord. v. 24. Jun. 1808. Reſcr. v. 2. Jul. 1808. Mathis Bd. 7. S. 93—95.*])

§. 1083. Es ſind die das Einquartirungsweſen betreffenden Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts wieder hergeſtellt, und das außergewöhnliche Verhältniß der Concurrenz der Miether iſt nur noch für den Marſch mobiler Truppen vorbehalten worden. Es können mithin die Miether, als ſolche, ſo lange der Friedenszuſtand

---

*) Der Verf. hält dafür, daß dieſe Vorſchriften noch jetzt Statt finden, da die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Cabinetsordre ſie nicht aufhebt. Herr Grävell iſt in ſeinem Werke von der Lehre vom Nießbrauche u. ſ. w. derſelben Meinung.

folglich auch bey Zuſammenziehungen von Armeecorps, nicht zur Einquartirungslaſt herangezogen werden.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die etwa beſtehenden Realbefreiungen, da ſolche nur für den gewöhnlichen Stand der Dinge bewilligt worden, bey außerordentlichen Veranlaſſungen z. B. in den Fällen, wo große Truppenmaſſen marſchiren oder cantoniren, nicht zu berückſichtigen ſind.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 18. July 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 469. 470. Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 27. Oct. 1815. Public. der Reg. zu Potsdam v. 20. Sept. und 9. Oct. 1815. und 14. Nov. 1816. Potsdam. Amtsbl. v. 1815. Nr. 343. 367. v. 1816. S. 368.)

Zu §. 298. §. 1084. Bey dieſer Aufkündigung muß jedoch dem Miether die contractmäßige Kündigungsfriſt, und, wenn eine ſolche nicht verabredet iſt, die geſetzliche, nach näherer Beſtimmung des §. 344. Th. 1. Tit. 21. des Allg. Landrechts, gelaſſen werden. Iſt in dem Miethsvertrage keine Dauer der Miethszeit, wohl aber gewiſſe Termine, an welchen der Miethzins entrichtet werden muß, beſtimmt; ſo ſtimmt die Verordnung des §. 341. die Kündigungsfriſt.

(Reſcr. v. 28. May. und v. 30. Aug. 1806. Mathis Bd. 3. S. 473. 474. Edictenſ. v. 1806. S. 655. 741.)

Zu §. 309 —311. Anmerk. 132a. Iſt von dem Staate oder einem Fabrikinhaber ein Gebäude zur Betreibung einer Fabrik gemiethet; ſo hat der Vermiether kein Recht zum Widerſpruch, wenn der urſprüngliche Miether ſein Miethsrecht einem andern, welcher den Betrieb der Fabrik in dem gemietheten Hauſe fortſetzt, abtritt.

(Materialien, Heft 5. S. 149—151. Grävell's Lehre vom Nießbrauch, Miethe ꝛc. S. 173.)

Zu §. 324. §. 1085. Siehe §. 1145. über die Dauer eines mit Arbeitsfamilien geſchloſſenen Miethcontracts.

Zu §. 328. 330. 331. Anmerk. 132b. Eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 2. März 1782. (Klein's Annal. Bd. 1. S. 131.) hat in Anſehung der ſtillſchweigenden Verlängerung der Pacht ländlicher Grundſtücke die Grundſätze der nebenſtehenden §. 328. 330. 331. ausgeſprochen. In Anſehung der ſtillſchweigenden Verlängerung der Miethe ſtädtiſcher Grundſtücke aber den Grundſatz angenommen, daß nach Ablauf der erſten Miethzeit die ſtillſchweigende Verlängerung der Miethe nur auf die Zeit, in welcher die ſtädtiſchen Grundſtücke an dem Orte, wo ſie belegen, gewöhnlich vermiethet werden, zu beſtimmen ſind, Falls nicht in einem ſchriftlich errichteten Contracte oder auch

mündlich, in ſo fern bey letztern das Miethsgeld nicht funfzig Thaler überſteige, die Zeit, wie lange nach Ablauf der erſten ſtipulirten Zeit die Vermiethung ſtillſchweigend für verlängert zu halten, ausdrücklich verabredet worden ſey. Dieſe Vorſchrift findet in den Provinzen, in welchen das gemeine Recht noch gilt, annoch Anwendung.

§. 1086. Bey monatsweiſe gemietheten Wohnungen ſoll, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der erſten Hälfte und ſpäteſtens am funfzehnten Tage des laufenden Monats, für deſſen Dauer der Betrag des monatlichen Miethzinſes beſtimmt iſt, geſchehen und jedem Theile freyſtehen, eine ſpätere Kündigung aber wider den Willen des anderen Theils nicht Statt finden, ſondern der Miethsvertrag alsdann für ſtillſchweigend, jedoch nur wieder auf einen Monat, verlängert angenommen werden. Zu §. 341 —344.

(Cabinetsord. v. 9. Jan. 1812. Geſetzſ. v. 1812. S. 4.)

Anmerk. 133. In zwey gleichförmigen Erkenntniſſen der beyden Senate des Cammergerichts iſt angenommen, daß, wenn im Miethscontracte ſtipulirt ſey, daß die Kündigung ſechs Monate vor Ablauf des Contracts geſchehen ſolle, ſolche mit Erfolg nicht mehr an dem erſten Tage der letzten ſechs Monate (den erſten October) geſchehen könne. Zu §. 344.

(Mathis Bd. 1. S. 433—435.)

Hr. Merkel und Hr. Grävell treten dieſer Anſicht mit Recht bey. (Merkel, bey dieſem Paragraph. Grävell's Lehre von der Miethe. S. 190.)

§. 1087. Wenn die Kündigung gerichtlich geſchieht, ſo haben ſich die Gerichte nicht auf die Prüfung der Rechtsbeſtändigkeit der Kündigung einzulaſſen, und es iſt hinreichend, wenn ſie die Kündigung dem gekündigten Theile ohne alle Commination inſinuiren und das Inſinuationsdocument über die Kündigung dem Extrahenten zugehen laſſen. Zu §. 348.

(Reſcr. v. 12. April 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 179. 130.)

§. 1088. Die Kündigung innerhalb der contractmäßigen Miethzeit findet gegen den Pächter oder Miether Statt, wenn über das Vermögen des Verpächters Concurs eröffnet wird; bey Pachtungen jedoch nur, wenn der Pächter nach ſeinem Contracte noch länger als ein Jahr zu ſitzen hat. Zu §. 350.

Es muß jedoch dem Miether und Pächter die geſetzliche Friſt zur Räumung gelaſſen (§. 350. u. f.),

auch können ſelbige für die ihnen nicht inne gehaltene contractmäßige Pachtzeit billige (§. 283—286.) Entſchädigung fordern.

(Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 51. §. 257—259.)

Zu §. 370. §. 1089. Wird über das Vermögen des Pächters Concurs eröffnet; ſo kann ein von demſelben geſchloſſener Pachtcontract nur dann fortgeſetzt werden, wenn die Creditoren und der Verpächter darüber einig ſind, und es treten alsdann die Vorſchriften ein, wenn ein Pächter vor Ablauf der contractmäßigen Zeit verſtorben iſt.

(Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 62. *])

Zu §. 372. §. 1090. Wenn eine Frauensperſon mit einer Mannsperſon einen Miethscontract unterſchrieben hat; ſo kann ſelbige bloß deßhalb, weil die Bürgſchaftsförmlichkeiten unterblieben ſind, nicht von aller Verbindlichkeit aus dem Contracte entbunden werden. Es iſt vielmehr auszumitteln, ob ſie nicht gleichfalls wirkliche Mietherin geweſen, oder ob ihre Abſicht dahin gegangen ſey, auf den Fall, daß die Mannsperſon ihren Obliegenheiten aus dem Miethscontracte nicht nachleben würde, ſolche für denſelben zu erfüllen. In keinem Falle darf ſie ſich mit dem Schaden des Vermiethers bereichern.

(Reſcr. v. 8. April 1807. Mathis Bd. 4. S. 107. 108.)

Zu §. 386. §. 1091. Siehe §. 717. u. f. §. 2196. u. f. §. 2393.

Zu §. 395. §. 1092. Die Gerichte müſſen in vorkommenden Fällen, und beſonders, wenn es Profeſſioniſten und Künſtler betrifft, mit Strenge darauf halten, daß dem Miether, in ſo fern er andere Mobilien beſitzt, kein Handwerkszeug, überhapt aber von den eingebrachten Effecten nicht mehr, als zur Bezahlung der ſchuldigen Miethe nöthig iſt, von dem Vermiether vorenthalten werde. Entſteht in ſolchen Fällen über den Werth der Mobilien oder des Handwerkszeugs Streit; ſo müſſen ſie ohne alle proceſſualiſche Weitläufigkeit eine Taxe aufnehmen laſſen und darnach feſtſetzen, welche Effecten dem Vermiether zur Sicherheit zu belaſſen ſind. Bey

*) Tritt dieſe Vorſchrift auch dann ein, wenn über das Vermögen eines Miethers Concurs eröffnet wird? Herr Grävell beantwortet bejahend.

dieſer Reſolution behält es ſodann ſein unabänderliches Bewenden.

(Reſcr. v. 28. Auguſt 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 737—740. Mathis Bd. 10. S. 23. 24.)

Anmerk. 134a. In den Materialien, Heft 7. S. 87—92. Zu §. 403
wird die Frage aufgeworfen, ob der §. 57. des Anhangs, welcher —406.
folgendergeſtalt lautet: Anh. §. 57.

„Iſt jedoch der Pachtcontract vor einer Creditdirection oder vor andern dergleichen öffentlichen Anſtalten mit Zuziehung eines rechtserfahrenen Syndicus, Juſtitiarii oder ſonſtigen Conſulenten errichtet worden; ſo bedarf es der Verlautbarung vor Gerichten oder vor einem Juſtizcommiſſario zur Vermeidung der §. 405. und 406. beſtimmten Nachtheile nicht.“

auch auf die von den Cameralbehörden (Regierungen) und den Cämmereyen geſchloſſenen Pachtcontracte anzuwenden ſey.

Die Frage ſcheint auch nach der jetzigen Geſetzgebung unbedenklich um ſo mehr bejahet werden zu müſſen, da

1) in Anſehung der von den Regierungen geſchloſſenen Pachtcontracte denſelben unter Einſchränkungen ſogar das Recht zuſteht, Execution wegen der rückſtändigen Pachtgelder zu verfügen und den Pächter nach abgelaufener Pachtzeit zu ermittiren;

(Verordn. vom 26. Decbr. 1808. §. 42. Mathis Bd. 7. S. 359. 360.)

2) in Anſehung der von ſtädtiſchen Behörden geſchloſſenen Pachtcontracte ſolche nach §. 183. sub c. der Städteordnung erſt nach vorher Statt gehabter Licitation abgeſchloſſen werden dürfen; und

3) in beyden Fällen der Pachtcontract reſp. von dem Juſtitiarius der Regierung oder von dem Syndicus der Stadt vor der Abſchließung deſſelben geprüft wird, der Pachtcontract mithin, der deutlichen Beſtimmnng jenes Geſetzes gemäß, mit Zuziehung eines Rechtsgelehrten abgeſchloſſen iſt.

Die in den Materialien a. a. O. hiergegen erhobenen Zweife ſind nicht von Erheblichkeit. Es iſt die dort gemachte Bemerkung zwar ganz richtig, daß der Juſtitiarius der Regierung oder der Syndicus der Stadt den Contract nur einſeitig prüfe, und daß deſſen Prüfung den Pächter nicht gegen nachtheilige Bedingungen, deren Folgen er nicht überſehe, ſchütze; allein es iſt deſſen Sache, den Pachtcontract ſeinerſeits einem Rechtsgelehrten vorzulegen, um ſich vor Nachtheilen dieſer Art ſicher zu ſtellen. Des Geſetzgebers Zweck bey der Faſſung des obigen Paragraphen iſt erreicht, wenn keine mit den Geſetzen in Widerſpruch ſtehende Pachtbedingungen verabredet worden.

§. 1093. Sind Güter, auf welchen eine Regulirung Zu §. 408.
der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe nach 409.
Maaßgabe des Edicts vom 14. September 1811., der Geſetze vom 25. September 1820, der Ablöſungsordnung vom 7. Jun. 1821, oder eine Gemeinheitstheilung

erfolgt; ſo iſt die Auseinanderſetzung mit dem Pächter nach Art. 114—120. der Declaration vom 29. May 1816 (Erg. §. 2184—2200.), §. 61. des Geſetzes vom 25. September 1820, §. 159—162. der Gemeinheitstheilungsordnung (Erg. §. 660—663a.), §. 41. der Dienſt- ꝛc. Ablöſungsordnung (Erg. §. 2393.) zu bewerkſtelligen.

Zu §. 421. §. 1094. Wegen der durch das Geſetz v. 28. October 1810. erfolgten Aufhebung des Mühlen-, Brau- und Branntweinszwanges und Banngerechtigkeiten iſt der Erb- oder der Zeitverpächter ſo wenig als der bisherige Zwangspflichtige zu irgend einer Entſchädigung verbunden.

(Geſetz v. 28. Oct. 1810. §. 2. Geſetzſ. v. 1810. S. 95.*])

---

*) In Oſtpreußen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderlandräthlichen Kreiſe, wo nach einer Verfügung des Juſtizminiſterii vom 6. November 1822

(v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 883.)

das Edict vom 29. März 1808. als Provinzialgeſetz gilt, iſt über dieſen Gegenſtand in Anſehung des Mahlzwangs verordnet:

§. 8. Die Entſchädigung wegen der künftig zu verſtattenden Mahlfreyheit ſoll den Zwangsberechtigten, Mühlenerbpächtern oder Pächtern in der Art gewährt werden, daß ihm der Canon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derſelben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlaſſen wird.

§. 9. So wie die Summe der Entſchädigung des Zwangsberechtigten den gänzlichen Erlaß jener Leiſtung (§. 8.) niemals überſteigen darf; ſo wird zwar vermuthet, daß die Erlaſſung der ganzen Angabe zur Entſchädigung erforderlich ſey, doch ſteht ſowohl dem Obereigenthümer oder Verpachter der Mühle als dem bisherigen Mahlpflichtigen zu jeder Zeit der Beweis offen, daß der Ausfall an dem Gewinnſte des Müllers geringer ſey, und es wird demſelben alsdann nur der wirkliche Ausfall vergütet.

§. 10. Wo bisher von den Mahlpflichtigen zur Unterhaltung der Zwangsmühle Dienſte geleiſtet worden, können dieſelben künftig, nach aufgehobenem Zwangsverhältniß, nicht weiter gefordert werden, und muß der Müller auch deshalb durch die Erlaſſung des Zinſes ſich für entſchädigt halten. Dagegen iſt das Recht zum freyen Bauholze hierdurch nur in ſo ferne aufgehoben, daß der Müller ſich eine Abfindung in Gelde, welche den 20jährigen Durchſchnitt nach der Forſttaxe nicht überſchreiten darf, gefallen laſſen muß.

§. 12. Der Ausfall, welchen die Caſſen erleiden, wohin der den Mühlenbeſitzern als Entſchädigung gelaſſene Zins gezahlt worden (§. 8.), wird durch eine Abgabe gedeckt, welche die Mahlpflichtigen für die erhaltene Mahlfreyheit erlegen.

§. 13. Dieſe Abgabe wird in Rückſicht der Königlichen Erb-

§. 1095. Da die Beſtimmung des §. 452. zu weitläufigen Proceſſen Anlaß geben kann; ſo iſt verordnet, daß in dieſer Hinſicht nicht auf die Anzahl des Viehes geſehen werden ſolle, ſondern darauf, daß, nach dem Gutachten der Sachverſtändigen, eine wenigſtens eben ſo ſtarke Quantität ſelbſt gewonnenen Futters als vorher durch das vorhandene Vieh wirthſchaftlich conſumirt werde. Zu §. 452.

(Culturedict v. 14. Sept. 1811. §. 9. Geſetzſ. von 1811. S. 393—404.)

Anmerk. 134b. Die Vorſchriften über die Remiſſion an der Pacht bey erlittenem Verluſte der Ackergeräthſchaften und bey erlittenem Verluſte des Viehes machen jede für ſich ein geſchloſſenes Ganzes, und die analogiſche Anwendung der einen auf die andere findet nicht Statt. Beſonders können die Vorſchriften der §§. 468. und 469.*) nicht analogiſch auf Remiſſionen wegen erlittenen Viehverluſts angewendet werden, und es trifft, wenn das Vieh nach einer Taxe dem Pächter übergeben iſt (§. 476.), der Verluſt in Gemäßheit des §. 455. den Verpächter als Eigenthümer, ſelbſt wenn der Pächter das Gut ſo lange in Pacht hätte, daß nach dem Laufe der Natur kein Stück von dem ihm übergebenen Viehe leben könnte. Denn in §. 455. iſt die Regel aufgeſtellt, daß der Verluſt des Viehes durch Seuchen, Feuer und andere ungewöhnliche Unglücksfälle den Verpächter, als Eigenthümer, treffen Zu §. 452—471.

---

pachtsmühlen auf dem Lande als eine Grundſteuer von den bisher mahlpflichtigen Gütern mit einer Erleichterung der Käthner gegen die Hufenwirthe erhoben und hier den übrigen Grundſteuern, in den Städten aber der Mehlacciſe zugeſchlagen. Dieſe Abgabe wird nach dem jetzigen (1808) etatsmäßigen Ertrage jeder Königlichen Mühle unabänderlich fixirt, ohne jemals bey vermehrter Seelenzahl der Mahlgäſte erhöhet, oder bey verminderter Anzahl derſelben herabgeſetzt werden zu können.

§. 14. Den Eigenthümern der Privatmühlen ſteht das Recht zu, von den bisherigen Mahlpflichtigen wegen der aufgehobenen Zwangsgerechtigkeit ſich auf eine gleiche Weiſe entſchädigen zu laſſen. Die Summe dieſer Entſchädigung wird durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß feſtgeſetzt.

*) Dieſe beyden Paragraphen und der vorhergehende §. 467. lauten wörtlich:

§. 467. „Bey der Beſtimmung des Erſatzes (des Wirthſchaftsgeräths) wird die Taxe des Inventarii zum Grunde gelegt.“

§. 468. „Es wird jedoch angenommen, daß dergleichen Geräthſchaften innerhalb zehn Jahren ſich gänzlich abnutzen.“

§. 469. „Der Erſatz wird alſo nur nach Verhältniß des Zeitverluſtes von der aufgenommenen Taxe bis zum erfolgten Verluſte beſtimmt.“

ſolle, und es fehlen beſondere Vorſchriften über den Zeitraum, binnen welchem jede Viehart als abgenutzt betrachtet werden ſoll, gänzlich. Vielmehr iſt in Anſehung der Schaafe ſogar verordnet, daß bey einem Schaafſterben der Verluſt des erſten und dritten Viertheils den Pächter, und der Verluſt des zweyten und vierten Viertheils den Verpächter treffen ſolle. (§. 456.). Hierdurch hat nun der Geſetzgeber ſeinen Willen, daß die in den §§. 468. 469. in Anſehung der Abnutzung des Wirthſchaftsgeräths aufgeſtellten Grundſätze auf Remiſſionen beym Verluſte des Viehes durch Seuchen ꝛc. nicht angewendet werden ſollen, um ſo mehr deutlich ausgeſprochen, da er dieſe Vorſchrift als Ausnahme von der im §. 455. aufgeſtellten Regel, daß der Verluſt des Viehes durch Seuchen, Brand ꝛc. jedesmal den Verpächter, als Eigenthümer, treffe, aufgeſtellt hat. Selbſt der Umſtand, daß die Vorſchrift, daß der Erſatz, welchen der Verpächter dem Pächter für den Verluſt des Viehes oder des Wirthſchaftsgeräths nach der Taxe leiſten ſolle, in ſo fern eine ſolche vorhanden ſey, in dem §. 461. in Anſehung der Remiſſion wegen erlittenen Verluſtes des Viehes durch Seuchen ꝛc., und im §. 467. in Betreff der Remiſſion wegen erlittenen Verluſtes der Wirthſchaftsgeräthſchaften durch ungewöhnliche Unglücksfälle, wiederholentlich ausgeſprochen iſt, beſtätigt dieſe Anſicht, da eine Wiederholung durchaus unnütz und überflüſſig geweſen wäre, wenn der Geſetzgeber beabſichtigt hätte, daß die Vorſchriften, welcher über Remiſſionen wegen erlittenen Verluſtes an Vieh gegeben, auf die Remiſſionen wegen erlittenen Verluſtes an Wirthſchaftsgeräthen, und umgekehrt, angewendet werden ſollten.

Zu §. 477. §. 1096. Es ſteht jedoch der Regierung die Befugniß zu, Königliche Domainengrundſtücke, deren Pächter mit der Pacht rückſtändig bleibt oder ſchlecht wirthſchaftet, unter Sequeſtration zu ſetzen.

(Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 43. Nr. 3.)

Zu §. 478. 479. §. 1097. Die Regierungen ſind angewieſen, ſämmtliche Domainenpächter zur Verſicherung ihres Mobiliars bey einer Feuerverſicherungsanſtalt aufzufordern, mit dem Beyfügen, daß kein Domainenpächter Remiſſion wegen Brandſchäden zu gewärtigen habe, wenn ihm ſolche durch ſeinen Pachtvertrag nicht ganz ausdrücklich verheißen worden ſey.

(Reſcr. des Finanzminiſt. v. 31. Jan. 1723. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 126. 127.)

Zu §. 509. Anmerk. 135. Rechtliche und billige Grundſätze wegen der Remiſſionsverbindlichkeit bey Pachtungen auszufinden, iſt mit großen Schwierigkeiten verbunden. Diejenigen, welche der Codex Fridericianus vorſchreibt, ſind nach genauer Prüfung der Regeln des Rechts und der Billigkeit am angemeſſenſten befunden und daher im Weſentlichen beybehalten worden. Nur der Grundſatz, daß der Ertrag aller Pachtjahre zuſammen gerechnet und erſt darnach die Remiſſionsverbindlichkeit des Verpächters beſtimmt werden müßte, führt,

wie die Erfahrung gelehrt hat, auf ganz unüberſehliche Weiterungen und ſelbſt auf hypothetiſche Unmöglichkeiten, wenn man ſich den Fall einer ſechs=, neun=, zwölfjährigen Verpachtung und einen Pächter denkt, von dem nach ſeiner Herkunft, Erziehung und Kenntniſſen die ordentliche Führung einer Oeconomierechnung nicht gefordert werden kann. Zwar könnte es ſcheinen, daß die hier angenommene Theorie, wo nur die Berechnung des laufenden Jahres gefordert und der ganze Ausfall des Pachtzinſes dem Verpächter zur Laſt gelegt wird, eine Unbilligkeit gegen letztern enthalte, da doch derſelbe von dem Ueberſchuſſe des Ertrages der vorhandenen und nachfolgenden Jahre nichts profitirt. Wenn man aber erwägt, daß der Pächter in den hier angenommenen Falle gleichwohl auch ſeine Ausſaat, Beſtellungskoſten und andere Ausgaben für das laufende Jahr einbüßte; daß er ſeine Arbeit und Mühe zum Betrieb der Wirthſchaft für ein ganzes Jahr unentgeltlich verwenden, und daß er eben ſo lange ſich und ſeine Familie aus eigenen Mitteln ernähren, folglich den Profit voriger Jahre wieder zuſetzen oder auf Hoffnung künftigen ungewiſſen Gewinnes Schulden machen oder ſein eigenes Vermögen angreifen muß; ſo wird man ein billiges Gleichgewicht zwiſchen beyden Theilen in Uebertragung des Schadens hoffentlich nicht vermiſſen.

Da übrigens die Legung einer Adminiſtrationsrechnung, auch nur für das laufende Jahr, immer noch mit vieler Weitläuftigkeit und Koſten verknüpft iſt; ſo hat man es für nöthig gehalten, in Anſehung des Getraides, bey welchem Remiſſionsfälle ſich am häufigſten ereignen, einen Ausweg zu treffen, der jene Weitläuftigkeiten erſpart und dem Pächter wenigſtens ſo viel Erleichterung verſchafft, als in den meiſten Fällen zu ſeiner Conſervation unumgänglich nothwendig iſt.

(Entwurf des G. B. Th. 2. Abth. 3. Tit. 20. §. 261. S. 853.)

Zum vierten Abſchnitt.

Von den zur Cultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken.

§. 1098. Dieſer ganze Abſchnitt gilt im Herzogthum Weſtphalen, dem Fürſtenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neunkirchen, den Grafſchaften Witgenſtein=Witgenſtein und Witgenſtein=Berleburg nicht.

(Patent v. 21. May 1825. §. 4. Geſetzſ. v. 1825. S. 154.)

§. 1099. Gegen Dienſte kann künftig kein Grundſtück ausgethan werden. Zu §. 626.

(§. 7. des Culturedicts v. 14. Sept. 1811. Erg. §. 1145.)

§. 1100. In den vormals Weſtphäliſchen, Bergiſchen und Franzöſiſchen Provinzen können jedoch durch

freyen Vertrag zwar auch neue Dienſte, jedoch keine andern als gemeſſene, auf ein bäuerliches Grundſtück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieſer neuen Dienſte wird in der Ablöſungsordnung (§. 119.) das Nöthige beſtimmt werden.

(Geſetzſ. v. 1825. S. 81. §. 52. Geſetz für die vormals Weſtphäliſchen Provinzen v. 21. April 1825. Geſetzſ. v. 1825. §. 31. S. 100. Geſetz für die vormals Franzöſiſchen Provinzen v. 21. April 1825. §. 30. Geſetzſ. v. 1825. S. 117.)

§. 1101. Geld= und Naturalpräſtationen, welche dem Staate, als Domainenbeſitzer, entrichtet werden, können, die Präſtation mit fünf Procent zu Capital gerechnet, jedoch nur in den Provinzen öſtlich der Elbe, abgelöſt werden. S. auch §. 1177.

(Verordn. v. 16. März 1811. §. 2. Geſetzſ. v. 1811. S. 157. Cabinetsord. v. 12. Febr. 1820. und vom 22. Febr. 1824. Magd. A. B. v. 1824. S. 110. Poſener Amtsbl. v. 1824. S. 175. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 20.)

§. 1102. Das Goldagio wird bey Ablöſungen von Domainengefällen in den öſtlich der Elbe gelegenen Provinzen nach dem jedesmaligen Curſe berechnet.

(Reſcr. des Finanzminiſt. v. 8. und 14. April 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 349.)

§. 1104. Bey der Ablöſung der Naturalrenten können während der Jahre 1825, 1826, 1827 in allen denjenigen Fällen, wo die Ablöſung zum funfzehnfachen Betrage geſchehen kann, die Naturalien nur zu zwey Drittheilen der Durchſchnittspreiſe der letzten 14 Jahre, nach Abzug der beyden theuerſten und der beyden wohlfeilſten, angeſchlagen werden.

(a. a. O.)

§. 1105. Es iſt die Vorſchrift, zu Folge deren eigentlich bey allen Ablöſungen das Ablöſungscapital an dem Tage, an welchem die Abgabe eingezahlt und neben dem Ablöſungscapitale auch die Abgabe ſelbſt alsdann noch einmal mit dem fälligen Betrage berichtigt werden,

in ſo fern aber, als das Ablöſungscapital nicht an dem Tage, da die Abgabe fällig, berichtigt wird, die Abgabe in dem auf geſchehene Einzahlung des Capitals folgenden nächſten Fälligkeitstermine mit dem alsdann fälligen Betrage noch einmal entrichtet werden und dem Ablöſenden alsdann nur die Zinſen des Capitals vom

Tage der Einzahlung des letztern bis zum nächſten Fälligkeitstermine, für welchen die Abgabe noch einmal abzuführen iſt, zu gute zu ſchreiben ſind, ganz allgemein und mithin auch dann, wenn die Abgaben pränumerando fällig ſind, Fiscus auch das Ablöſungscapital für einen gleichen Zeitraum, für welchen die Abgaben vorausbezahlt werden, im Voraus beziehen muß, wenn er bey dem Umſtande, daß die Zinſen des Capitals nicht auch pränumerando eingehen, nicht Verluſt erleiden ſoll.

(Churm. Amtsbl. v. 1819. S. 227. Nr. 210. Reſcr. d. Finanzminiſt v. 5. Aug. 1819. S. 227 Nr. 210.)

§. 1107. Es iſt verordnet:

1) Alle kleine Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von Einem Thaler einſchließlich, in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groſchen und Pfennige, welche von einzelnen Contribuenten über volle Thaler an Domainen zu entrichten ſind, können zum funfzehnfachen Betrage oder zu ſechs zwey Drittel Procent abgelöſt werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bey einzelnen Domainen eine Beſchränkung der fiscaliſchen Dispoſition durch Verträge oder ſonſtige Rechtstitel dieſer Maaßregel entgegenſteht.

2) Daß bey der Ablöſung der Naturalrenten in allen denjenigen Fällen, wo ſolche zum funfzehnfachen Betrage geſchehen kann, während der nächſten drey Jahre die Naturalien nur zu zwey Drittheilen der Durchſchnittspreiſe der letzten vierzehn Jahre nach Abzug der zwey theuerſten und zwey wohlfeilſten angeſchlagen werden können.

(Cabinetsord. v. 30. Nov. 1324. laut Publ. vom 22. Decbr. 1824. Magdeb. Amtsbl. v. 1825. S. 19.)

§. 1108. Es iſt mittelſt Cabinetsordre vom 12. April 1826 beſtimmt, daß

1) die nach Cabinetsordern vom 30. Juny 1823 für die Provinzen jenſeit des Rheins und nach der Cabinetsordre vom 30. November 1824 für den ganzen Umfang der Monarchie nachgelaſſenen Ablöſung der kleinen Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von Einem Thaler einſchließlich, in Gelde oder Geldeswerth, und der bey den Renten einzelner Zahlungspflichtigen, über volle Thaler überſchießenden Groſchen und Pfennige zum funf=

zehnfachen Betrage oder zu 6⅔ Procent, ſo wie auch die bey Ablöſung ſolcher Naturalrenten, welche hiernach zum funfzehnfachen Betrage abgelöſt werden können, geſtattete Werthsberechnung derſelben nach dem Satze von ¾ Theilen der Durchſchnittspreiſe der letzten 14 Jahre mit Abzug der zwey theuerſten uud zwey wohlfeilſten Jahre nur noch bis zum Schluſſe 1826 Statt finden, von dieſem Punkte ab aber dieſe Erleichterungen aufhören ſollen. Ferner, daß

2) in den Provinzen zwiſchen der Elbe und dem Rheine der Ablöſungsſatz auf den 25fachen Geldbetrag des abzulöſenden Objects feſtgeſetzt werde, und daß

3) in denjenigen Landestheilen, für welche das Geſetz vom 21. April 1825 über die Rechtsverhältniſſe der Grundbeſitzer gegeben iſt, bey Ablöſung von Dienſten, Natural= und Geldleiſtungen, welche dem Domainen=Fiscus von Grundſtücken zuſtehen, die eigenthümlich oder zu Erbpachts= oder Erbzinsrechten beſeſſen werden, die Grundſätze der Ablöſungsverordnung vom 7. Juny 1821 einſtweilen in der Art zur Anwendung kommen dürfen, daß die Beſtimmungen dieſes Geſetzes bey der freywilligen Uebereinkunft mit den Präſtationspflichtigen den Regierungen zum Anhalt dienen ſollen, um das Maximum der Bewilligungen zu ermeſſen, welches die Regierungen den Pflichtigen bey freywilligem Uebereinkommen von Seiten der Domainenverwaltung einzuräumen ermächtigt ſind.

Es bedarf alſo auch nach der Geſchäftsanweiſung vom 31. December 1825. Seite 7. Abſchn. 8. in allen Fällen, wo die Ablöſungen in den von dem Geſetze vom 21. April 1825 betroffenen Landestheilen nach den Grundſätzen der Verordnung vom 7. Juny 1821 regulirt werden, und den Reluenten ein Mehreres als hiernach zuläſſig iſt, nicht eingeräumt wird, der Genehmigung des Finanzminiſterii nicht.

(Reſcr. des Finanzminiſt. v. 28. Apr. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 978—980.)

§. 1109. In den Provinzen jenſeit des Rheins verbleibt es bey den Ablöſungsſätzen des 20fachen Geldbetrages für die Geld=, und des 25fachen Geldbetrages für die Naturalrenten; dagegen können alle Geld= und

Naturalrenten, für welche es der Verwaltung an hinreichenden Erhebungstiteln fehlt, mit Einſchluß derjenigen, die ſeit dem Jahre $18\frac{21}{22}$ durch freywilliges Anerkenntniß der Debenten wieder flüſſig geworden ſind, fernerhin zum 15fachen Geldbetrage abgelöſt, oder dafür an dritte Perſonen eventuell verkauft werden.

(Cabinetsord. v. 12. April. 1826. laut Reſcr. des Finanzmin. v. 28. Apr. 1826. a. a. O. S. 981.)

§. 1110. In dem Großherzogthume Poſen dürfen bey Ablöſung von Dienſten, Natural- und Geldleiſtungen, welche dem Domainen-Fiscus von Grundſtücken zuſtehen, die eigenthümlich oder zu Erbpachts- oder Erbzinsrechten beſeſſen werden, die Grundſätze der Ablöſungsverordnung vom 7. Juny 1821 in der Art zur Anwendung kommen, daß die Beſtimmungen dieſes Geſetzes bey der freywilligen Uebereinkunft mit den Präſtationspflichtigen den Regierungen zum Anhalte dienen, um das Maximum der Bewilligungen zu ermeſſen, welches ſie den Pflichtigen bey freywilligem Uebereinkommen von Seiten der Domainenverwaltung einzuräumen ermächtigt ſind.

Es bedarf alſo nach der Geſchäftsanweiſung vom 31. December 1825. Seite 7. Abſchn. C. in allen Fällen, wo die Ablöſungen im Großherzogthum Poſen nach den Grundſätzen der Verordnung vom 7. Juny 1821 regulirt werden, und den Reluenten ein Mehreres, als hiernach zuläſſig iſt, nicht eingeräumt wird, der Genehmigung des Finanzminiſterii nicht.

(Cabinetsord. v. 12. April 1826. laut Reſcr. v. 28. April 1826. a. a. O. S. 984. 985.)

§. 1111. Man ſehe

1) die Verordnung über die Ablöſung der Domainenabgaben v. 16. März 1811. §. 1176—1191. dieſer Ergänzungen und die Anweiſung für die Gerichtsbehörden wegen des Verfahrens dabey. §. 1192—1206. d. Erg.)

2) Die Ordnung für die Provinzen, welche im Jahre 1808 dem Staate gehörten, desgleichen für das Herzogthum Sachſen, für das Gebiet Erfurt, das Amt Wandersleben, für die vormals Sachſen-Weimarſchen und Schwarzburgiſchen, der Provinz Sachſen einverleibten Ortſchaften, wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen von

Grundſtücken, welche eigenthümlich zu Erbzins oder Erbpacht beſeſſen werden, vom 7. Jun. 1821. (Erg. §. 2348 — 2393.

3) Geſetz vom 25. April 1825. über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den vormals Weſtphäliſchen, Bergiſchen und Franzöſiſchen Landestheilen. (Erg. §. 2396—2733).

4) Geſetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Herzogthum Weſtphalen betreffend, vom 25. September 1820. (Erg. §. 2742—2751.)

Zum zwey und zwanzigſten Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundſtücke gegen einander.

Zu §. 11 —14. §. 1112. Alle Servitute, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Naturalpräſtationen, welche Königlichen Domainen zuſtehen, können, in Schleſien die Präſtation mit 5 Procent zu Capital gerechnet, abgelöſt werden.

(Reſcr. v. 15. Febr. 1820. Bresl. A. B. v. 1820. S. 92.)

§. 1113. Die Verordnungen über die Aufhebung der Verpflichtung, Maulbeerbäume zu bauen, ſind in den §§. 1183. 1184. der Ergänzungen und in den Ergänzungen zu Th. 2. Tit. 11. §. 819. aufgenommen.

Zu §. 14. Anmerk. 136a. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Vorſchriften nur von Grundgerechtigkeiten gelten können, welche erſt nach Publication des Geſetzes erworben werden ſollen. Wegen ſolcher Grundgerechtigkeiten, deren Verjährung ſchon vor der Publication angefangen worden, wird das künftige Publicationspatent das Nöthige beſtimmen. (cf. P. P. XVI.*])

(Entwurf Th. 2. Abth. 3. Tit. 4. §. 25. S. 874.)

§. 1114a. Nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juny 1821. (§. 556. u. f. der Ergänzungen) findet die Aufhebung der Gemeinheit bey Weideberechtigungen auf Aeckern, Wieſen, Angern, Forſten und ſonſtigen Weideplätzen, bey Forſtberechtigungen zur Maſt, zum Mitgenuſſe des Holzes und zum Streueholen, und

---

*) Die Vorſchriften über Grundgerechtigkeiten ſind Polzeygeſetze, deren Wirkſamkeit ſogleich mit der Publication eintritt; deshalb ſind ſelbige auf alle, auch vor der Publication des Allgem. Landrechts entſtandene Grundgerechtigkeiten anzuwenden.

bey Berechtigungen zum Plaggen, Heide- und Bültenhieb, Statt, ohne Unterſchied, ob ſelbige auf einem gemeinſchaftlichen Eigenthume, einem Geſammteigenthume, oder einem einſeitigen oder wechſelſeitigen Dienſtbarkeitsrechte beruhe.

(§. 1. der Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. Jun. 1821.)

§. 1114[b]. Man ſehe §. 663. über die Gerechtigkeit des Staats, das Militair auf fremdem Grund und Boden exerciren zu laſſen.

§. 1115. Die in den §. 29. 80. 81. dieſes Titels enthaltenen Grundſätze finden auf alle Arten ländlicher Grundgerechtigkeiten Anwendung. Zu §. 29. 80. 81.

(Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. Jun. 1821. §. 174. S. auch noch §. 176—180. a. a. O. §. 733. 735. 739. d. Erg.)

§. 1116. Es ſoll der dritte Theil der Ackerländerey einer jeden in Weidecommunion befindlichen Feldmark unter den unten nachgewieſenen Beſtimmungen von der Hütung befreyet und der privativen Benutzung der Beſitzer überlaſſen werden. Zu §. 80. u. f.

(Culturedict vom 14. Sept. 1811. §. 11. Geſetzſ. v. 1811. S. 304.)

Das Nähere über die Ausführung dieſer Verordnung iſt in den §§. 12—34. des Culturedicts und in der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Jun. 1821. §. 181—191. (§. 1150—1172. §. 740—750. der Ergänzungen) enthalten.

§. 1117. Das einzelne Hüten, ſelbſt unter einem Hirten, findet nicht mehr Statt. Zu §. 83. 84.

(§. 33. des Cult. Ed. v. 14. Sept. 1811. Geſetzſ. v. 1811. S. 306.)

§. 1118. Im Großherzogthume Poſen iſt in Betracht des Hütens von einem Hirten und des Uebertretens des Viehes verordnet, daß, wenn die Vorſchriften der beyden nebenſtehenden §§. 72. und 83. vernachläſſigt würden, der Eigenthümer für allen, auch den bloß zufälligen Schaden verantwortlich und in Gemäßheit des A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 414. u. f. der Pfändung unterworfen, auch zur Zahlung des §. 439. a. a. O. beſtimmten Pfandgeldes verpflichtet ſey. Es iſt deshalb mit Bezugnahme auf den §. 166. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Jun. 1821 den Gemeinheitstheilungs- und Local-Policeybehörden aufge- Zu §. 72. 83.

35 *

gegeben, die erforderlichen Reglements zur Abhülfe der Mißbräuche bey der Hutung zu erlaſſen, und es iſt zugleich den Hutungsberechtigten bekannt gemacht, daß ſie in Gemäßheit des §. 178. der Gemeinheitstheilungsordnung gegen das von ihrer Local-Policeybehörde oder von dem Specialcommiſſarius erlaſſene Reglement des Recurſes an die Generalcommiſſion ergreifen können.

(R. d. Min. d. Inn. laut Publ. v. 21. Dec. 1824 Poſen. A. B. v. 1824. S. 10. 12.)

Zu §. 83. 84. Anmerk. 136b. In dem Fürſtenthum Paderborn ſoll in Städten, Flecken und Dörfern von Eingeſeſſenen und Unterthanen, deren Vieh dem gemeinen Hirten vorgetrieben und nicht durch die Jugend zwiſchen dem Korn und ſonſt allein gehütet werden. Welche aber eigne Kämpe und Weiden haben, mögen ſolches darein treiben und ſolche zu dem Ende damit des Hütens unnöthig, machen.

(Verordn. v. 12. May 1710. Paderborn. Landverordn. Th. 2. S. 56—57.)

Im Fürſtenthum Halberſtadt und dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften gilt in Anſehung der Zehnten- Hütungs- ꝛc. Gerechtigkeiten die Feldordnung vom 27. July 1759 und die Declaration des §. 38. derſelben vom 29. April 1765.

(Edictenſ. v. 1759. S. 377—399.)

Zu §. 90 u. f. §. 1119. S. §. 590. u. f. der Ergänzungen, welche die Grundſätze bey Auseinanderſetzungen näher beſtimmen.

Zu §. 94. 95. §. 1120. S. §. 592a. der Ergänzungen, welcher eine nähere Beſtimmung der §§. 94. 95. enthält.

Zu §. 105. 106. §. 1121. S. §. 608. der Ergänzungen.

Zu §. 110. Anh. §. 60. §. 1122. Für alle Hütungs- und Hebungstermine, welche im Jahre 1799 und bis zum 7. März 1800 nach dem alten julianiſchen Kalender berechnet worden ſind, ſollen nunmehr diejenigen Jahrestage gelten, auf welche jene bis zum 7. März des Jahres 1800 nach dem gregorianiſchen und verbeſſerten Kalender einfallen.

(Verordn. v. 31. Aug. 1800. ad 1. Edictenſ. von 1800. S. 3050—3052.)

§. 1123. Da, wo alſo alte Lichtmeſſen, alte Mariä Verkündigung, Alt-Georgi, Alt-Walpurgis, Alt-Bartholomäi, Alt-Martini als Hebungs- oder Hütungstermine beſtimmt ſind, ſoll an deren Stelle der 13. Februar, der 5. April, der 4. May, der 12. May, der 4. September und der 22. November zur Richtſchnur angenommen werden, wonach die Frühjahrshütung, in ſo fern ſolche bisher bis alte Walpurgis gedauert hat, mit dem Ablauf des 11. May des gregorianiſchen und neu

verbeſſerten Kalenders für die Folge ihr Ende erreichen wird.

§. 1124. Es macht die Zeit der Entſtehung jener Termine, bis ein Anderes beſchloſſen wird, keinen Unterſchied, ſo daß alſo, wenn ſelbige ſich auch aus älteren Jahrhunderten herſchreiben, dennoch bis dahin nur die im §. 1125. enthaltene Anordnung entſcheiden ſoll.

(a. a. O. ad 2. u. 3.)

§. 1125. Im Uebrigen iſt dasjenige beſtätigt, was in dem Reſcripte vom 19. May 1770 vorgeſchrieben worden iſt. S. §. 1126.

(a. a. O. ad 4.)

§. 1126. Bey Aufhebung der Gemeinheiten ſoll die Hütung auf den Wieſen in dem Frühjahr ohne Ausnahme gänzlich abgeſtellt und in dem Herbſte ratione termini a quo alſo eingeſchränkt werden, daß dem Eigenthümer die Zeit bleibt, vollſtändige Nutzung an Heu und Grummt von ſeiner Wieſe zu ziehen; wenn es aber ſumpfige Wieſen ſind, die Hütung darauf auch im Herbſte ganz und gar unterlaſſen werden.

An Orten, wo es nicht auf Servituten ankommt, ſondern die Behütung der Wieſen nur mit der übrigen Hütungsgewohnheit zuſammenhängt und eine Folge davon iſt, ſoll die Hütung vorgedachtermaaßen ganz abgeſchafft werden, und im Herbſte der Anfang der Wieſenbehütung auf eine ſolche Zeit beſtimmt werden, daß der Eigenthümer die völlige Nutzung der Wieſen an Heu und Grummt gewinnt.

(Reſcr. v. 19. May 1770. Edictenſ. v. 1770. S. 6787 —6790.)

§. 1127. Dieſe Frühjahrbehütung der Wieſen kann gegen Entſchädigung aufgehoben werden. Zu §. 110.

(§. 23. des Culturedicts v. 14. Septbr. 1811.)

§. 1128. Einſchürige Wieſen können gegen Entſchädigung in mehrſchürige verwandelt werden. Zu §. 111.

(a. a. O.)

§. 1129. Siehe §. 560. 574. und 575. der Ergänzungen. Zu §. 135 —139.

§. 1130. Siehe §. 595. der Ergänzungen, welcher eine Abänderung der §§. 159. 160. enthält.

Anmerk. 136c. In Gemäßheit der Hinterpommerſchen Schäferordnung v. 18. December 1670. Tit. 10. (welche in Klein's Zu §. 157.

Annal. Bd. 13. S. 333. 334. vollſtändig abgedruckt iſt), kann zwar der Beſitzer des mit einem Vorwerke, in einem Dorfe in welchem mehrere Gutsantheile ſind, verſehenen Gutsantheils, in ſo ferne Koppelhütung zwiſchen beyden Theilen Statt findet, verlangen, daß die Bauern des andern Gutsantheils ihre Schaafe mit den ſeinigen in einer Heerde von einem gemeinſchaftlichen Hirten treiben. Derſelbe iſt aber nicht befugt, ſich das Hürdelager allein anzueignen, es iſt viel mehr, wenn die beſondere Localität des Orts nicht eine andere Einrichtung erfordert, nach Verhältniß des Schaafviehes mit dem Hürdelager, bald auf dem Vorwerke, bald auf dem Baueracker, in beſtimmten Jahren abzuwechſeln.

(Entſch. d. G. C. v. 25. Oct. 1794. Klein Bd. 13. S. 335.)

Zu §. 170—239. §. 1131. Siehe §. 665—697. der Ergänzungen.

Zu §. 187—199. § 1132. Die Grundſätze in Betreff der Abfindung der Maſtungsgerechtigkeit ſind in den §. 673. 674. vorgetragen.

Zu §. 226. 227. §. 1133. Siehe §. 680. der Ergänzungen.

Zu §. 235. 236. §. 1134. Siehe §. 727. der Ergänzungen.

Zu §. 197. §. 1135. Das Sammeln des Raff- und Leſeholzes kann auf das Bedürfniß der Berechtigten beſchränkt werden.

(§. 26. des Culturedicts v. 14. Septbr. 1811.)

Zu §. 213—220. Anmerk. 136d. Für das Departement der Regierung zu Merſeburg ſind in dem auf den Grund der Königl. Cabinetsord. v. 1. Aug. 1822 und mit Genehmigung des Königl. Finanzminiſterii abgefaßten regulativen Feſtſetzungen in Betreff des Sammlens des Raff- und Leſeholzes enthalten, durch welche alle früher darüber erlaſſenen Verordnungen aufgehoben ſind. Dieſes Regulativ befindet ſich in v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 605. 606.)

Anmerk. 136e. In der Churmark Brandenburg und in der Neumark iſt in Anſehung der Raff- und Leſeholzberechtigungen durch die Verordnung vom 18. Auguſt 1806, (Hoffmann Bd. 2. S. 177—179.) folgendes feſtgeſetzt.

§. 1. Diejenigen, welche das Raff-, Lager- und Leſeholz in den Königlichen Forſten gegen Dienſte, oder gegen Abgaben an Geld oder in Körnern, oder unentgeltlich, durch Lehnbriefe, Privilegien, rechtliche Erkenntniſſe oder Verträge, oder ſonſt auf eine rechtliche Weiſe erlangt haben, ſollen ferner dabey geſchützt werden.

§. 2. In der Verjährung allein kann ſich der nicht gründen, welches bisher auch durch die längſte Zeit gleichförmig keine andere als die in der Forſtordnung vom 20. May 1720 vorgeſchriebene Heidemiethe entrichtet hat.

§. 3. Diejenigen der Königlichen Amtsunterthanen, welche nicht durch ihre Hofbriefe, oder ſonſt ein beſonderes Recht erlangt haben, ſollen zwar ferner, wenn ſie ſich zur Heidenmiethe gehörig melden,

nicht anders, als im Fall des Holzmangels zurückgewieſen werden, aber verbunden ſeyn, die Heidenmiethe, wie ſolche nach Zeit und Umſtänden jedesmal beſtimmt wird, mit zu erlegen.

§. 4. Diejenigen, welche keine Amtsunterthanen ſind, können nach dem Gutachten der Forſtämter mit der Heidemiethe abgewieſen werden, wofern ſie nicht nach Anleitung des §. 1. und 2. ein beſonderes Recht zum Raff- und Leſeholz erworben haben.

Anmerk. 136f. In Weſtpreußen und dem Netzdiſtricte finden in Anſehung der Hütungs und Holzungsgerechtigkeiten in den Wäldern folgende Vorſchriften Statt: Zu §. 170 —239.

§. 1. In Anſehung der Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten ſowohl in den Königlichen, als auch Kämmerei-, Kirchen-, Schulen-, Hospitals-, Dorfsadelichen und anderen Privatwaldungen treten die Grundſätze des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 22. in ſo fern ein als ſie nicht durch die nachfolgenden Feſtſetzungen dieſer Forſt- und Jagdordnung näher beſtimmt oder abgeändert ſind.

§. 2. Steht daher dem Berechtigten die Hütung ohne Beſtimmung einer gewiſſen Art des Viehes zu: ſo begreift ſie alles Zug-, Rind- und Schaafvieh unter ſich. Schweine und andere Arten von Vieh dürfen auf eine ſolche Hütung nur in ſo fern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts ſich ausdrücklich darauf erſtreckt, oder dieſelben ſeit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben worden.

§. 3. Iſt dem Berechtigten die Hütung für eine gewiſſe Art von Vieh eingeräumt: ſo darf er Vieh von anderer Art nur in ſo fern auf dieſelbe bringen, als er durch Zufall oder höhere Gewalt, dieſe Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten, auf eine Zeitlang genöthigt worden. War auch die Zahl des vorzutreibenden Viehes beſtimmt: ſo muß die Zahl der neuen Art nach wirthſchaftlichen Grundſätzen mit derſelben im Verhältniß ſtehen, dergeſtalt, daß das verpflichtete Grundſtück nicht mehr, als vorhin beläſtigt werde.

§. 4. In den Waldungen ſollen Ziegen durchaus nicht geduldet werden, vielmehr iſt jeder Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Waldes befugt, die in demſelben betroffenen Ziegen ſich zuzueignen.

§. 5. Kein Vieh darf ohne Hirten, oder durch Kinder unter 12 Jahren, oder zu Nachtzeiten in einen Wald zur Hütung eingetrieben werden. Jeder Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte des Waldes iſt vielmehr befugt das ohne Hirten, oder unter Aufſicht von noch nicht zwölf Jahr alten Kindern oder zur Nachzeit in dem Walde betroffene Vieh zu pfänden.

§. 6. Diejenigen zur Waldhütung berechtigten Gemeinden, welche in geſchloſſenen Dörfern wohnen, ſollen ihr Vieh von einem gemeinſchaftlichen tüchtigen Hirten in den Wäldern hüten laſſen und den Guts- und Vorwerksbeſitzern liegt es gleichfalls ob, die Waldhütung mit ihrem und ihrer Einſaſſen Vieh deſſelben Orts durch einen gemeinſchaftlichen Hirten und nicht in einzelnen kleinen Haufen, ausüben zu laſſen. Eine Abweichung von dieſer Vorſchrift wird auf gleiche Art, wie in dem vorhergehenden §. 5. beſtimmt iſt, geahndet.

§. 7. Wenn ein Wald in Schläge, Jagen und Haue ordentlich eingetheilt iſt, und ſolchergeſtalt forſtmäßig beholzt wird: ſo müſſen die jungen Haue mit der Hütung ſo lange geſchont werden, bis für das Holz keine Beſchädigung mehr von dem Viehe zu beſorgen iſt. Auch einen bisher unordentlich und unwirthſchaftlich beholzten Wald kann der Eigenthümer in Schläge oder Jagen eintheilen und von den Hütungsberechtigten verlangen, daß ſie dieſelben ſo weit ſchonen, als es zur Conſervation des Waldes nothwendig iſt. Die Zahl der anzulegenden Schläge oder Jagen und wie lange ein jeder derſelben geſchont werden muß, iſt nach Beſchaffenheit des Bodens und der Holzarten durch das Gutachten vereideter Forſtverſtändigen, zu beſtimmen.

§. 8. Wäre aber der ganze Wald ruinirt: ſo kann der Eigenthümer mit Ausnahme des im §. 10. gedachten Falles denſelben nicht auf einmal in Schonung legen, ſondern er muß die Eintheilung ſo machen, daß die Wiederherſtellung des Waldes nach und nach erfolgen könne, und demnach den Hütungsberechtigten die Nothdurft, zur Unterhaltung ihres berechtigten Viehſtandes nicht entzogen werde. Wenn indeſſen die Wiederherſtellung des Waldes nicht möglich iſt, ohne den Viehſtand, welcher auf die Hütung gebracht werden kann, einzuſchränken: ſo müſſen die Hütungsberechtigten eine ſolche Einſchränkung auf ſo lange, als es nach dem Befinden vereideter Sachverſtändigen nothwendig iſt, ſich gefallen laſſen.

§. 9. Will der Eigenthümer mehr in Schonung legen, als er nach vorſtehenden Grundſätzen zu thun befugt ſeyn würde, zugleich aber den Hütungsberechtigten dasjenige, was ihnen durch die anzulegende größere Schonung an ihrem Weidebedarf abgehen würde, an einen andern gelegenen Ort auf ſo lange anweiſen, bis der in Schonung gelegte große Fleck wieder aufgegeben werden kann; ſo müſſen die Hütungsberechtigten ſich ſolches gefallen laſſen. Hat aber der Eigenthümer ſchon ſo viel Schonungen angelegt, als ihm erlaubt iſt: ſo findet jedoch unter Anwendung der vorerwähnten Vorſchrift, die Anlegung neuer Schonungen nur in ſo weit Statt, als eben ſo viel von den gehegten Stücken wiederum zur Hütung aufgegeben wird.

§. 10. Iſt jedoch ein Wald ganz oder zum Theil durch Feuersbrunſt beſchädigt oder zu Grunde gerichtet worden: ſo ſteht dem Eigenthümer frei, den abgebrannten Theil deſſelben ohne Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Hütungsintereſſenten, in Schonung zu legen.

§. 11. Die angelegten Schonungen ſollen durch Hügel, Warnungstafeln oder bezeichnete Bäume bezeichnet, auch wo ſie an Triften und Wege ſtoßen mit Graben, oben fünf und unten drey Fuß breit und vier Fuß tief umgeben, und durch die Forſtbedienten, Waldwärter oder andere zur Aufſicht über den Wald beſtellte Perſonen, ſämmtlichen Hütungsintereſſenten an Ort und Stelle angezeigt werden.

§. 12. Der Eigenthümer des Waldes iſt berechtigt alles Vieh, welches in gehörig bezeichneten und an Wegen und Triften geſchützten Schonungen betroffen wird, zu pfänden, und das im Tit. 4. §. 38. beſtimmte höhere Pfandgeld zu fordern. Jedoch hat derſelbe auch die Wahl, den durch die Hütung in der Schonung verurſach-

ten Schaden, abſchätzen zu laſſen, und ſtatt eines höheren Pfandgeldes den Schadensersatz, nebſt dem in Tit. 4. §. 39. feſtgeſetzten gewöhnlichen Pfandgelde zu fordern.

§. 13. Das höhere Pfand, wovon, bey Vergehungen in denen der Verwaltung und Curatel der Cameralbehörden anvertrauten Forſten, die Hälfte dem Denuncianten gebühret, muß der Eigenthümer des übergetretenen Viehes, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Hirten, durch deſſen Verſchulden die Schonung verletzt worden iſt, entrichten. Fordert aber der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte des Waldes nach dem vorſtehenden §. 12. beſondere Entſchädigung: ſo haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das Pfandgeld und für das Verſchulden des Hirten nur in ſo fern, als Jemand durch andere verurſachten Schaden erſtatten muß.

(Allg. Landrecht Thl. 1. Tit. 6. §. 56. f.)

§. 14. Hiebey ſoll für ein grobes Verſehen, welches den Eigenthümer des Viehes zum Schadensersatz verhaftet macht, angeſehen werden, wenn eine Dienſtherrſchaft, es ſey ein einzelner Wirth oder eine ganze Gemeinde, den in ihrem Dienſt ſtehenden oder anzunehmenden Hirten, Schäfern nnd andern Dienſtboten, welche ſie gewöhnlich, oder auch nur zuweilen, zum Hüten des Viehes braucht, nicht die in dem Hütungsbezirk bezeichneten Schonungen an Ort und Stelle anweiſet, ihnen das Hüten darin mit der Bekanntmachung der geſetzlichen Strafen unterſagt und dieſelbe, falls dennoch von den Hirten, Schäfern und Dienſtboten dawider gehandelt wird und ſolches zu ihrer Wiſſenſchaft kommt, den Schuldigen nicht beſtraft, oder zur Beſtrafung der Behörde nicht angezeigt hat.

§. 15. Keinem Hütungsberechtigten iſt erlaubt, Vieh von unberechtigten Grundſtücken, oder welches zum Handel erkauft iſt, unter ſeine Heerde aufzunehmen, und, zum Mißbrauch der ihm vergönnten Weide, in den Wald mit vortreiben zu laſſen.

§. 16. Die Maſtreviere müſſen vom 1. September jedes Jahres ab, ſo lange als die Maſtung vorhanden iſt, mit der übrigen Hütung verſchont werden.

§. 17. Jeder Eigenthümer eines Waldes kann verlangen, daß die auf demſelben haftende unbeſtimmte Holzungsgerechtigkeit in Anſehung des Brennholzes, auf ein beſtimmtes Holzquantum feſtgeſetzt werde. Dieſe Feſtſetzung geſchieht nachdem in den jedesmaligen Weſtpreußiſchen Landſchaftlichen Detaxationsprincipien enthaltenen Maaßſtabe. Jedoch wird in Anſehung des Freiholzes zur Brau- und Branntweinbrennerei beſtimmt, daß zur Brauerei auf jeden Wispel Malz mit Inbegriff des Darrens $\frac{9}{20}$, oder im Netzdiſtricte $1\frac{1}{2}$ Klafter, und davon ein Drittel im harten Holze, zur Branntweinbrennerei aber auf jeden Wispel Branntweinſchrot $\frac{2}{3}$ Achtel und im Netzdiſtrict 2 Klafter weich Holz, gerechnet werden ſollen.

§. 18. Bey der Beſtimmung des Brennholzquanti für die Berechtigten wird nur auf diejenigen Vorwerker, Etabliſſements und Bauerhöfe, welche zur Zeit der Verleihung oder Erwerbung des Holzungsrechts in einem fremden Walde auf dem berechtigten Gute vorhanden geweſen, oder in Anſehung deren das Recht durch Verjährung oder ſonſt rechtlich erworben iſt, Rückſicht genommen.

§. 19. Zu dem Betriebe der Brau- und Brennerei kann der Holzungsberechtigte nur alsdann das feſtzuſetzende Brennholzquantum

fordern, wenn dem Berechtigten Grundſtücke ſchon bey der Acquiſition der Holzungsgerechtigkeit das Recht zur Brau- und Brennerei zugeſtanden hat. Jedoch wird bey der Feſtſetzung des Holzbedarfs nur ein ſolcher Betrieb der Brauerei und Brennerei als zu dem Bedarf des Guts und der Zwangspflichtigen, in ſo fern nämlich die Zwangspflichtigkeit ſchon bey der Acquiſition der Holzungsgerechtigkeit exiſtirt hat, erforderlich iſt, angenommen. Den Holzungsberechtigten ſteht es aber frei, im Wege Rechtens auszuführen, daß zur Zeit der Acquiſition des Holzungsrechts ein ſtärkerer Betrieb der Brauerei und Brennerei als bey der Fixirung des Brennholzbedarfs angenommen worden iſt, Statt gefunden habe, und dieſer ſtärkere Betrieb ganz oder zum Theil noch Statt finde. Iſt dieſe Nachweiſung geführt: ſo muß das Brennholzquantum nach Maaßgabe dieſes ſtärkern Betriebes erhöht werden.

§. 20. Zur Ziegelei wird der Brennholzbedarf nur dann geliefert, wenn zur Zeit der Verleihung oder Acquiſition der Holzungsgerechtigkeit, eine Ziegelei auf dem berechtigten Grundſtücke geweſen und eine ſolche Anlage auf demſelben auch noch vorhanden iſt. Der Betrieb der Ziegelei aber wird nur nach dem Bedürfniſſe des Grundſtücks und der bey der Acquiſition der Holzungsgerechtigkeit darauf befindlich geweſenen Anlagen beſtimmt, und es kann daher, in Abſicht dieſes Ziegeleibetriebes, die Brennholzgerechtigkeit, wenn der Eigenthümer des Waldes es verlangt, auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniſſe ſtehendes beſtimmtes Holzquantum feſtgeſetzt werden. Sollte der Beſitzer einer Ziegelei aber behaupten wollen, daß er das Holz zum Betrieb der Ziegelei auch über das Bedürfniß ſeines Guts zu fordern berechtigt ſey; ſo muß er darüber in Entſtehung eines gütlichen Vereins, im Wege Rechtens gehört werden.

§. 21. Die Befugniß, Bauholz aus einem Walde zu nehmen, erſtreckt ſich, in ſo weit ſie eine Grundgerechtigkeit iſt, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherſtellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden geweſenen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude erforderlich iſt. Zu neuen Anlagen alſo darf der belaſtete Wald das Bauholz nicht hergeben. Wenn aber auch die veränderten Umſtände oder vermehrten Bedürfniſſe des berechtigten Guts eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden geweſenen Gebäude nothwendig machen, ſo kann dazu das erforderliche Bauholz aus dem belaſteten Walde genommen werden.

§. 22. Wenn einer ganzen Dorfſchaft oder Gemeinde das Holzungsrecht zuſteht: ſo kommt ſelbiges in der Regel nur den angeſeſſenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu. Auch kann die Zahl der angeſeſſenen Grundbeſitzer, im Ganzen genommen, zum Nachtheile des belaſteten Waldeigenthümers über die zur Zeit der Verleihung vorhanden geweſene Anzahl nicht vermehrt werden.

§. 23. Einem jeden Freiholzberechtigten ſoll das erforderliche und ihm gebührende Holz in demjenigen Forſt, worauf ſeine Holzungsgerechtigkeit haftet, angewieſen werden. Iſt eine Unzulänglichkeit deſſelben vorhanden: ſo müſſen beide, der Waldeigenthümer ſowohl als der Holzberechtigte eine nach dem Bedarf der beiderſeitigen Wirthſchaften verhältnißmäßig zu beſtimmende Einſchränkung ſich gefallen laſſen, doch ruht in einem ſolchen Fall die Befugniß

des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, ſo lange bis der Mangel gehoben iſt. Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzulänglichkeit durch üble Wirthſchaft oder übertriebenen Holzverkauf ſelbſt veranlaßt: ſo muß er dem Holzungsberechtigten nachſtehen. Auch iſt der Holzungsberechtigte, um einem ſolchen Mangel vorzubeugen, darauf anzutragen berechtigt, daß der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, den Wald nach ordentlichen Schlägen zu bewirthſchaften.

§. 24. Iſt der Holzungsberechtigte nur auf eine gewiſſe Holzart eingeſchränkt; ſo hört ſein Recht auf, wenn die beſtimmte Holzart, in dem Walde nicht mehr anzutreffen iſt. Er kann jedoch den Eigenthümer zur Wiederanpflanzung der Holzart anhalten.

§. 25. Will der Waldeigenthümer den Holzungsberechtigten, wenn der Forſt, worauf die Gerechtigkeit haftet, den Holzbedarf herzugeben außer Stande iſt, oder falls die Holzgerechtigkeit allgemein, mithin nicht auf einen Wald beſonders beſtimmt oder eingeſchränkt iſt, auf eine andere nahe belegene Waldung verweiſen: ſo kann ſolches doch nur in der Art geſchehen, daß die Herbeiholung des Holzbedarfs daraus nicht mehr als eine Tagereiſe erfordert.

§. 26. Der Holzungsberechtigte kann das zu ſeinem Bedarf ihm angewieſene Holz nicht verkaufen, ſondern er muß ſolches zu dem beſtimmten Behuf verwenden. Sollten Umſtände eintreten, die ihn nöthigen, mit der Ausführung des Baues oder der Reparatur wozu er das Holz fordern kann, früher vorzugehen, als ihm ſolches verabfolgt worden: ſo muß er dem Waldeigenthümer davon wenigſtens Anzeige machen. Unterläßt er dieſes und verkauft das Holz hinterher: ſo muß er den Werth des Holzes dem Waldeigenthümer vergüten. Hat der Holzberechtigte aber das aſſignirte Holz verkauft, um einen Geldvortheil zu ziehen, und den Bau oder die Reparatur unterlaſſen, oder das aſſignirte Holz zu einem andern Behuf verwendet: ſo muß er nicht nur den doppelten Betrag des Holzwerths als Strafe erlegen, ſondern es wird demſelben auch zum Bau oder zur Reparatur des Gebäudes, wozu das aſſignirte Holz beſtimmt geweſen, kein weiteres Holz bewilligt, vielmehr ſoll derſelbe, wenn es ein Unterthan iſt, mit Strenge angehalten werden, den unterlaſſenen Bau oder Reparatur annoch auszuführen.

§. 27. Wird dem Holzberechtigten ſein Bedarf außer dem Forſt, worauf er privilegirt iſt, in einer ſo entlegenen Gegend angewieſen, daß die Herbeiholung deſſelben mehr als eine Tagreiſe erfordert: ſo muß der Eigenthümer des Waldes, auf geſchehene Anzeige ſich gefallen laſſen, daß der Holzberechtigte ſich ſeinen Bedarf mehr in der Nähe anſchafft und dazu den Werth des angewieſenen entlegenen Holzes mit verwendet. Will der Waldeigenthümer dies nicht geſchehen laſſen: ſo muß er Statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forſttaxe entrichten.

§. 28. Jeder, dem das Recht zuſteht, das benöthigte Bauholz aus eines andern Walde zu holen, muß bey Neubauten und Reparaturen, nicht nur diejenige Bauart befolgen, welche nach dem Gutachten der Sachverſtändigen, in Hinſicht auf die Beſtimmung des Gebäudes und auf die Lokalität, jedoch ohne Rückſicht auf den Vortheil des freien Bauholzes, die zweckmäßigſte und vortheilhafteſte iſt, ſondern er muß ſich auch der Veranſchlagung und der durch den

Waldeigenthümer zu veranlaſſenden Reviſion unterwerfen. Der Eigenthümer des belaſteten Waldes hat dagegen die Verbindlichkeit, dem Freiholzberechtigten, welcher maſſiv oder mit Sommerſteinen oder Lehmpatzen bauet, zu einigem Erſatz der dadurch entſtehenden mehreren Koſten, den Werth des dabey gegen den Fachwerksbau erſpart werdenden Holzes zu vergütigen.

§. 29. Der Eigenthümer des belaſteten Waldes kann verlangen, daß der Holzungsberechtigte bey neuen Gebäuden von Holz- oder Fachwerk, die Schwellen wenigſtens zwei Fuß über der Erde mit Feld- und andern Steinen unterlegen und untermauern laſſe, imgleichen, daß bey Reparatur der alten Gebäude, wenn deren auf der Erde liegende Schwellen verfault ſind, ſolche bis an den erſten Riegel untermauert werden, in welchem Falle aber der verpflichtete Waldeigenthümer zur nothwendigen Verbindung eine Schwelle von Halbholze mittler Güte geben muß.

§. 30. Rüſtſtangen, Holz zur Ausdielung der Ställe, zur Bekleidung der Giebel und zu andern ähnlichen Gegenſtänden, ingleichen Zaun- und Gehegeholz kann der Berechtigte nur nach dem beſonderen Inhalte der Privilegien und Judikate fordern, in ſo weit dergleichen holzverſchwenderiſche Anlagen nicht, ſo wie bereits die hölzernen Schornſteine durch allgemeine Polizeigeſetze unterſagt werden möchten.

§. 31. Da hölzerne Krippen in den meiſten Fällen ganz entbehrlich ſind, ſo ſoll dazu fernerhin kein Freiholz verabreicht, ausnahmsweiſe aber die Anfertigung der Krippen, Tröge und Kumme niemalen aus ganzen Bäumen oder Stücken Holz, ſondern nur von zuſammengeſchlagenen Bohlen geſtattet werden.

§. 32. Eben ſo wenig kann eine unbeſtimmte Holzungsgerechtigkeit auf freies Zaun-, Gehegeholz ausgedehnt werden.

§. 33. Freies Nutz- und Schirrholz gebühret blos demjenigen Holzberechtigten, welche nach ihren Privilegien, Verſchreibungen und Judikaten darauf Anſpruch machen können.

§. 34. Die Gebäude, zu welchen der Waldeigenthümer das Bau- und Reparaturholz unentgeltlich herzugeben verpflichtet iſt, darf derſelbe, ohne Concurrenz des Berechtigten, in Abſicht des Holzwerths, bey einer öffentlichen Feuerſocietät aſſecuriren laſſen, er hat alsdann aber auch die Feuerkaſſenbeiträge davon aus eigenen Mitteln zu leiſten, und kann ſich, im Fall eines entſtandenen Brandſchadens, den verſicherten Holzwerth zueignen.

§. 35. Die zum Lager- Raff- und Leſeholze Berechtigten müſſen, gleich den Heideeinmiethern, die geſetzten Holztage halten, nicht mehr Holz einſammeln, als ihre perſönlichen und Wirthſchaftsbedürfniſſe zur Feuerung erfordern, keine Stubben rahden und keinen Kiehn holen, wenn ſie nicht ausdrücklich dazu berechtigt ſind, keine Aexte, Beile, noch andre ſchneidende Inſtrumente mit in den Wald bringen und in Abſicht der Königlichen Forſten alljährlich die Legitimationszettel löſen, in Abſicht der übrigen und Privatwaldungen aber ſich mit den Anerkennungsſcheinen verſehen. Diejenigen, welche blos zum Raff- und Leſeholzholen berechtigt ſind, dürfen zwar der Regel nach, in Ermangelung deſſelben, ſtehendes, ſelbſt abgeſtandenes Holz nicht fordern. Hat aber der Waldeigenthümer durch ſeine Vorkehrungen und Anſtalten einen Mangel an Raff- und

Leſeholz bewirkt; ſo muß derſelbe für die dazu Berechtigten, beim Holzfällen, Zacken unter drei Zoll Stärke zur Gewährung ihres Bedarfs liegen laſſen, widrigenfalls ihnen eine Vergütigung im ſtehenden Holze und durch Surrogate zu ihrer Nothdurft ſo lange reichen bis der Mangel an Raff- und Leſeholz aufhört. Auch können diejenigen Berechtigten, welchen die freie Feuerung in Lager-Raff- und Leſeholz für die zu leiſtenden Dienſte zugeſichert worden, wenn kein Lager- Raff- oder Leſeholz in dem Forſt mehr befindlich iſt, auf ſtehendes Holz oder Surrogate Anſpruch machen.

§. 36. Von allem freien Bau- und Nutzholze aus Königlichen Forſten muß das in der Holztaxe beſtimmte Stammgeld und außerdem wenn es Eichen- Nutz- oder Bauholz iſt, noch das Pflanzgeld erlegt werden. Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a. in Anſehung desjenigen Holzes, welches zu den Königlichen Schul- und andern öffentlichen Gebäuden gegeben wird,
b. in Anſehung desjenigen Freiholzes, welches den Neuanbauenden auf abgebrannten oder wüſten Stellen in den Städten oder den Königlichen Schaarwerksbauern bewilligt wird,
c. in Anſehung derjenigen Freiholzberechtigten, welche nach ihren Verſchreibungen, worunter auch Judikate zu verſtehen ſind, oder durch rechtsverjährten Beſitzſtand von der Erlegung des Stammgeldes ausdrücklich befreit ſind; jedoch müſſen die sub b et c. benannten Freiholzempfänger, wenn ſie Eichenholz erhalten, dennoch das Pflanzgeld bezahlen.

§. 37. Eben ſo müſſen diejenigen, welche aus Königlichen Forſten freies Brennholz erhalten, das feſtgeſetzte Stammgeld bezahlen, wovon jedoch ausgenommen ſind:

a. diejenigen Deputirten, welche das Holz für ihre Dienſte empfangen und bisher kein Stammgeld entrichtet haben, desgleichen
b. diejenigen Berechtigten, welche nach ihren Verſchreibungen durch Judikate oder aus Verjährung ſich in der Befreiung vom Stammgelde befinden.

§. 38. Allen übrigen Privatwaldeigenthümern wird ihre etwanige Gerechtſame, Stammgeld von dem auf ihren Wäldern zum freien Bau- Nutz- und Brennholz Berechtigten fordern zu können, beſonders vorbehalten.

§. 39. Jeder Freiholz-Deputant ſoll da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigſtens die Hälfte des Deputat Brennholzes in Torf anzunehmen, oder wenn er den Torf nicht annehmen will, ſich mit der Vergütigung des Brennholzwerthes in Gelde nach der Forſttaxe zu begnügen, ſchuldig ſeyn.

Die Quantität des dem Brennholze zu ſubſtituirenden Torfs, richtet ſich aber nach der Güte deſſelben und der Reichhaltigkeit des in demſelben enthaltenen Brennſtoffs.

§. 40. Jeder Stadtbewohner, Bauer, Halbbauer, Coſſäte, Büdner, Coloniſt und Einwohner, welcher Bau- Reparatur- und Brennholz, oder das eine oder das andere, ganz frei oder unter der vollen taxmäßigen Bezahlung aus den Königlichen Forſten ſowohl, als auch aus den Kämmerei-, Kirchen-, Schulen-, Hoſpitals-, Bürger-, Dorfs-, adlichen und andern Privatheiden erhält, iſt zur unentgeltlichen Leiſtung der Forſtdienſte an Pflügen, Eggen,

Hacken, zum Sammeln und Liefern der Kiehnäpfel, Eicheln und Buchnüſſe und zu andern auf die Verbeſſerung und im Standerhaltung der Forſten abzweckenden Verrichtungen, für den Beſitzer des belaſteten Waldes fernerhin verbunden, in ſo fern dieſe Forſtdienſte bisher ſchon üblich bewesen, und von den Berechtigten geleiſtet worden ſind. Wo aber keine frühere Verpflichtung dazu obgewaltet hat, können dergleichen Dienſte eben ſo wenig von den Berechtigten, als von denjenigen Einſaſſen, welche jene Vortheile nicht genießen, ſondern nur Raff- und Leſeholz gegen die Einmiethe erhalten, gefordert werden.

§. 41. Die Forſtdienſte ſollen nur in den Amtsbezirken, oder bey demjenigen Rittergute, wo die Einſaſſen wohnen oder nur in demjenigen Forſtbezirk, worauf ſie zum Freiholze berechtigt ſind, oder woraus ſie ſolches zur Zeit erhalten, geleiſtet werden.

§. 42. Ein jeder Freiholz genießende Einſaſſe, der zu Forſtdienſten verpflichtet iſt, ſoll jährlich und zwar:

a. ein Vollbauer, welcher eine Hufe Culmiſch oder zwei Hufen Magdeburgiſch beſitzt,
 Einen Morgen Magdeburgiſch pflügen,
 Zwei Morgen Magdeburgiſch eggen und
 Zwei Scheffel Kiehnäpfel abliefern.

b. Ein Halbbauer, welcher unter einer Hufe Culmiſch beſitzt, ingleichen einen Geſpann haltender Coſſäte,
 Einen halben Morgen Magdeburgiſch pflügen,
 Einen Morgen Magdeburgiſch eggen und
 Einen Scheffel Kiehnäpfel abliefern.

c. Ein Coloniſt oder Büdner und Einwohner aber
 Zehn Quadratruthen umhacken und
 Einen halben Scheffel Kiehnäpfel abliefern.

Bey den Freiholz genießenden Städteeinwohnern wird es in gleicher Art gehalten, ſo daß ein Bürger, der Kaufmannſchaft oder ein anderes einträgliches Gewerbe treibt, einem Vollbauer, der gewöhnliche Profeſſioniſt aber einem Halbbauer und der Beſitzer einer Büdnerſtelle einem Coloniſten oder Büdner auf dem Lande gleich geachtet wird, mithin die Dienſte hiernach zu leiſten und das beſtimmte Maaß Kiehnäpfel abliefern muß.

§. 43. Die nach den obigen Feſtſetzungen zu leiſtenden Spann- und Handdienſte können auch zu ſonſt nöthigen Forſtverbeſſerungen angewendet werden, und es wird daher zur Beſtimmung des Verhältniſſes der verſchiedenen Forſtverbeſſerungsdienſte und zwar in Gemäßheit des Mittelſatzes der Preiſe, welche bey Verrichtung der Culturarbeiten für Geld bezahlt zu werden pflegen, feſtgeſetzt, daß:

a. ſtatt des Pflügens eines Morgens Magdeburgiſch entweder
 Vier geegget oder achtzig Quadratruthen umgehacket,
 mithin von einem Vollbauer oder Großbürger, ſtatt
 Ein Morgen zu pflügen und zwei Morgen zu eggen
 Ein Hundert zwanzig Quadratruthen,
 von einem Halbbauer, Coſſäten oder Kleinbürger aber, ſtatt
 ½ Morgen zu pflügen und 1 Morgen zu eggen,
 Sechzig Quadratruthen umgehackt werden müſſen.

b. Für einen Morgen zu pflügen werden auf eine Entfernung von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Meile

Drei Fuhren

von $\frac{1}{2}$ oder 1 Meile

Zwei Fuhren,

von $1\frac{1}{4}$ oder 2 Meilen

Eine Fuhre,

mit Auf- und Abladen gerechnet, und die Laſt einer Fuhre ſoll zu 16 Scheffeln Kiehnäpfel, alſo ohngefähr auf das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Wispel Roggen beſtimmt werden. Bey dem Tanger- und Reiſigfahren müſſen Erndte- oder Augſtwagen genommen werden, auch die Dienſtpflichtigen das Reiſighauen verrichten und ſo viel aufladen, als über den Leitern aufgebunden liegen kann, oder doch ein gewöhnliches Fuder ausmacht. Das Reiſig muß den Dienſtpflichtigen an ſolchen Orten angewieſen werden, wo in einem Umkreiſe von einer halben Viertel Meile Ein gutes Fuder gehauen, aufgeladen werden kann.

c. Auf zwei Morgen Magdeburgiſch zu eggen werden ein halber Morgen zu pflügen, oder zwei Fuhren Kiehnäpfel auf eine Weite von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Meile, oder eine Fuhre auf $\frac{1}{2}$ oder 1 Meile gerechnet.

d. Dem Pflügen eines Morgen oder dem Eggen vier Morgen Magdeburgiſch werden:

Vier Ruthen eines vier Fuß tiefen, fünf Fuß oben und drei Fuß unten breiten Grabens im ganz ſandigem Boden oder

Zwei und zwei Drittel Ruthen eines ſolchen Grabens in lehmigtem oder ſteinigtem Boden, mit gehörig aufgeſetztem und mit Raſen belegten Wall,

zu ziehen, oder

Sechszehn Quadratruthen in ſandigem oder acht Quadratruthen in lehmigtem oder ſteinigtem Boden

gut umzugraben oder

Drei Wispel Kiehnäpfel aus dem Sacke mit der Hand längs der Furche gut auszuſäen,

gleich geachtet.

e. Bey ſonſtigen Forſtarbeiten, die nicht füglich anders, als nach Tagwerken beſtimmt werden können, als z. B. Aushauen der ſich auf den Feuergeſtellen zu nahe kommenden Zweige, Abhauen und Verbreiten des Reiſigs, oder Wenden der Kiehnäpfel, ſollen ſtatt einen Morgen zu pflügen, Zwei Tagewerke; und ſtatt zwei Morgen zu eggen, Ein Tagewerk tüchtiger Arbeiten, jedes zu zwölf Stunden gerechnet, geleiſtet werden.

f. Bey der Verwandlung der Dienſte der Büdner wird das Verhältniß gegen die Vollbauern bey dem Hacken zum Grunde gelegt und danach deren Maaß bey andern Arbeiten berechnet.

§. 44. In der Regel ſollen die Forſtverbeſſerungsarbeiten den Dienſtpflichtigen zugemeſſen, und nur Ausnahmsweiſe der Beſtimmung des vorigen Paragraphs lit. e. gemäß, nach Tagewerken geleiſtet werden. Die zugemeſſene Arbeit muß vollkommen gut und tüchtig gefertigt werden, und die Dienſtpflichtigen ſind ſchuldig,

wenn ſich ein Mangel bey den von ihnen verrichteten Arbeiten findet, ſolchen auf erhaltene Anweiſung ſofort abzuhelfen.

§. 45. Die von den Dienſtpflichtigen Städtebewohnern und Einſaſſen des platten Landes abzuliefernden Kiehnäpfel müſſen jährlich vom erſten November bis der Mitte des Februars und weder früher noch ſpäter eingeſammlet, ſpäteſtens aber bis zum erſten März an die von den Forſtbedienten, Magiſträten, Heideherrn oder den Gutsobrigkeiten und Waldaufſehern zu beſtimmenden Oerter in gehäuften Scheffeln abgeliefert werden. Bey der Ablieferung werden für jeden gut gemeſſenen Scheffel Sieben Groſchen Neun Pfennige Preußiſch oder Zwei gute Groſchen an den Ablieferer bezahlet.

§. 46. Wenn die Kiehnäpfel in einem Jahre dergeſtalt mißrathen ſollten, daß die Dienſtpflichtigen ihrer gedachten Schuldigkeit ganz oder zum Theil nicht genügen könnten: ſo muß ſolches ſchon gegen den erſten Januar des Jahrs dem Revierforſtbedienten, Magiſtratsheideherrn oder der Gutsherrſchaft angezeigt werden. Im Fall gegründet befundener Anzeige ſollen, ſtatt der Kiehnäpfel, halb ſo viel Eicheln oder Buchnüſſe geliefert, oder wo keine Eicheln oder Buchnüſſe in der Nähe zu ſammeln ſind, andere Forſtdienſte ſubſtituirt werden und zwar nach dem Maaßſtabe, daß für jeden

Scheffel nicht abgelieferter Kiehnäpfel die Ziehung eines Grabens von vier Fuß tief, fünf Fuß oben und drei Fuß unten breit, mit gehörig aufgeſetzten und mit Raſen belegten Wall, zu zwei Ruthen Länge in ganz ſandigem, oder zu einer Ruthe Länge in lehmigem oder ſteinigtem Boden gerechnet wird.

Dahingegen findet die Nachforderung der in einem Mißwachsjahre nicht gelieferten Kiehnäpfel niemals ſtatt, vielmehr müſſen die Verpflichteten ſich die Verwandlung in andere Forſtdienſte unweigerlich gefallen laſſen, und in jedem Jahre, falls die Dienſte ſämmtlich erforderlich ſind, ihren ganzen Dienſt abthun, wie denn übrigens auch die in einem Jahre nicht gebrauchten Forſtdienſte niemals in den folgenden Jahren nachgefordert werden dürfen.

§. 47. Die vorbeſchriebenen Forſtdienſte ſollen jedesmal außer der Saat- und Erndtezeit gefordert und geleiſtet werden und beſonders das Pflügen im Herbſt nach beſtelltem Winterfelde und im Frühjahr vor der Saat geſchehen.

(Forſtordnung für Weſtpreußen v. 8. Oct. 1805. Edictenſ. v 1805. S. 3169—3187.)

Cultur-edict vom 14. Sept. 1811.

§. 1136. Es ſind im Allgemeinen alle Beſchränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfaſſung entſpringen, hiermit gänzlich aufgehoben, und es iſt feſtgeſetzt:

daß jeder Grundbeſitzer ohne Ausnahme befugt ſeyn ſoll, über ſeine Grundſtücke in ſo fern frey zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zuſtehen und aus Fideicommiſſen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann, mit Ausnahme dieſer Fälle, je-

der Eigenthümer ſein Gut oder ſeinen Hof durch An- Cultured.
kauf oder Verkauf, oder ſonſt auf rechtliche Weiſe will-
kürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlaſſen. Er kann ſie vertauſchen, verſchenken, oder ſonſt nach Willkür im rechtlichen Wege damit ſchalten, ohne zu einer dieſer Veränderungen einer beſondern Genehmigung zu bedürfen.

(§. 1. des Edicts zur Beförderung der Landcultur vom 14. Septbr. 1811.*])

§. 1137. Die Verordnung des Königl. Sächſiſchen Ober=Steuercollegiums vom 24. Auguſt 1812 über das bey Veräußerung walzender Grundſtücke zu beobachtende Dismembrationsverfahren, wonach nämlich die Dismembration auf einen aliquoten Theil beſchränkt und ſolcher mit der Hausbeſitzung conſolidirt werden muß, iſt in den vormals Sächſiſchen Landestheilen noch als fortbeſtehend zu betrachten, und bey der Regulirung des Hypothekenweſens genau zu beachten.

(Reſcr. v. 17. Nov. 1826. laut Publ. v. 1. Dec. 1826. Erfurt. Amtsbl. v. 1826. S. 541.)

§. 1138. Eine in einem abgeſchloſſenen Erbpachtcontracte getroffene Nebenabrede wegen Ablösbarkeit des Canons iſt, den beſtehenden Geſetzen nach, zuläſſig. Denn das Landesculturedict vom 14. September 1811 disponirt §. 2. ganz ausdrücklich, daß die Verwandlung des erbpachtlichen Verhältniſſes in freyes Eigenthum, ſo weit ſolches rechtlich angehe, erleichtert und bis dahin eine Einrichtung getroffen werde, jenen Zweck ohne Nachtheil des Erbverpächters zu ſichern, nämlich durch Ablöſung des Canons, und in der Ablöſungsordnung vom 7. Jun. 1821. §. 29. und 40. iſt dieſe geſetzliche Beſtimmung noch erneuert und näher beſtimmt, insbeſondere auch in Bezug auf die Zuziehung des Lehnsherrn und der Agnaten, ſo fern von einem Lehngute die Rede iſt. Aus dem §. 1. des Culturedicts kann kein Zweifel hergenommen werden, weil die einfache

*) Dieſes Edict gilt in allen Provinzen des Staats wo das A. L. R. gilt, dies ergiebt ſich aus einem Publicandum der Regierung zu Merſeburg vom 28. Sept. 1822. Merſeburg. Amtsbl. v. 1822 S. 318. und der Reg. zu Arnsberg v. 1. Sept. 1826. Arnsb. Amtsbl. v. 1826. S. 441. 442.)

Culturedict und alleinige Ablöſung des Canons keine Verletzung der Rechte der Agnaten involviret, ſobald nur das Capital wieder ins Lehn verwendet oder Lehnsſchulden damit bezahlt und überhaupt die Vorſchriften der obengedachten Ablöſungsordnung und der §. 40. in Bezug genommenen Gemeinheitstheilungs-Ordnung beobachtet werden.

Dagegen aber muß die Ablöſung auch ſtrenge nach dem §. 2. des Culturedicts vorgeſchriebenen Satze, nämlich zu vier Procent vom Canon, und nicht zu fünf Procent, berechnet werden, indem gegen dieſes einmal feſtgeſetzte Princip keine Abrede zum Nachtheil der Lehnsintereſſenten ausgeführt werden kann.

(Reſcr. v. 23. May 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 259. 260.)

§. 1139. Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe; ſo ſoll eines Theils die Verwandlung in freyes Eigenthum, ſo weit dieß rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck ohne Nachtheil des Erbverpächters ſichert.

Zu dem Ende ſoll:

a) der Letztere verpflichtet ſeyn, ſich die Ablöſung des Canons nach dem Zinsfuße von vier Procent gefallen zu laſſen und ſolche auch, nach vorhergegangener halbjährigen Kündigung, ſucceſſiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter 100 Thalern, nach der Convenienz des Erbpächters anzunehmen;

b) das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbeſtimmte Abgaben ſollen auf eine Jährlichkeit beſtimmt und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Iſt dies geſchehen; ſo hat

c) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergeſtalt zu veräußern, daß er entweder

α) ein Kaufgeld bedingt und damit den Capitalwerth der Abgabe ad a. und b. an den Erbverpächter, ſo weit es nöthig iſt, berichtigt, oder

β) dieſe Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von vier Procent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entſchädigt;

γ) bis zur Ablöſung der Hälfte des Canons darf der Erbpächter keine Wieſen und bis zur Vollen-

dung der Ablöſung durchaus gar keine Gebäude veräußern. Cultured.

Sollte in beſondern Fällen eine Abweichung von dieſer letzten Beſtimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zuläſſig ſeyn; ſo kann ſie nur auf Entſcheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter Statt finden.

(§. 2. a. a. O.)

Der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten bezahlt werden muß, kann jedoch nicht anders als mit Einwilligung der Obern und Vorſteher ſolcher Anſtalten vertragsmäßig abgelöſt werden.

(Cabinetsord. v. 31. May 1816. Geſetzſ. v. 1816. S. 181.)

§. 1140. Siehe die nähere Beſtimmung des §. 1139. im §. 2380. d. E.

§. 1141. Auch die Staatsabgaben und Laſten ſollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung ſeyn. Es iſt vorzüglich deßhalb mit der Theil derſelben aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhte, und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war, wohin namentlich der Vorſpann und die Fouragelieferung gehörte. Der Militairvorſpann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört, ein Hinderniß zu ſeyn, daß er von allen Grundbeſitzern ohne Ausnahme nach Maaßgabe ihrer Anſpannung getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes ſtehen ebenfalls nicht im Wege, da ſie entweder direct oder indirect bloß perſönlich ſind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundſteuer zu beſeitigen, und dieß ſoll dadurch geſchehen:

daß ſolche bey Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

Die Repartition geſchiehet nach der Entſcheidung der Regierung (Inſtruct. vom 22. Octbr. 1817. §. 2. Nr. 4. Geſetzſ. von 1817. S. 249.), welche von dem Kreisſteueramt und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung iſt ebenfalls, wie in dem Fall ad b. §. 2. (d. E. §. 1139.) mit einer Erhöhung von vier Procent zur Beſtreitung der mehreren Rendanturkoſten verbunden.

(§. 3. a. a. O.)

Cultured. §. 1142. Die Einſchränkungen, welche theils das Allgemeine Landrecht, theils die Provinzialforſt-Ordnnngen in Anſehung der Benutzung der Privatwaldungen vorſchreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können ſolche nach Gutfinden benutzen und ſie auch parcelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegen ſtehen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1143. Mit dieſer Einſchränkung können auch landwirthſchaftlich benutzte Grundſtücke in Forſt verwandelt und ſolche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen beſtehende Verordnung, daß bäuerliche Grundſtücke nicht unbeſtellt bleiben dürfen, hiermit aufgehoben wird.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1144. Die Realgläubiger, oder etwa vorhandene Lehns-, Fideicommiß- und Majoratberechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundſtücke niemals widerſprechen und müſſen ſich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen laſſen, wenn nach der Vorſchrift des Edicts wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung dieſe Operationen nach dem Gutachten zweyer Kreisverordneten nöthig ſind, und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Subſtanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothecarien vorſtehenden oder die Mitberechtigten auch mitverpflichtenden Realſchulden geſchieht.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1145. Jedem Grundbeſitzer ſteht zwar frey, ſo viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf ſeinem Eigenthum anzuſetzen und ſolche ganz oder theilweiſe durch Landnutzung abzulohnen. Damit ſich aber hierdurch nicht neue culturſchädliche Verhältniſſe bilden; ſo ſollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längſtens zwölf Jahren umfaſſen, erbliche Ueberlaſſungen ſolcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Dienſten geſchehen, ſondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer beſtimmten Abgabe an Geld oder Körnern zuläſſig ſeyn.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1146. Die Verordnung, nach welcher keine Aus-länder zu Guts- und Amtspächtern zugelaſſen werden ſollen, wird gänzlich aufgehoben. Cultured.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1147. Da die Beſtimmung des §. 452. im Allg. Landrechte Th. 1. Tit. 21.:

> daß der von einem Pächter übernommene Viehſtand ſeines Beſitzers zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf andere Art wieder erſetzt wird,

zu weitläufigen Proceſſen Anlaß geben kann, ſo wird verordnet:

> daß in dieſer Hinſicht nicht auf die Anzahl des Viehes geſehen werden ſoll, ſondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverſtändigen eine wenigſtens eben ſo ſtarke Quantität ſelbſt gewonnenen Futters, als vorher, auch durch das vorhandene Vieh wirthſchaftlich conſumirt wird.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1148. Nach Aufhebung der in der Verfaſſung gegründeten Culturhinderniſſe bleiben noch diejenigen zu entfernen, welche aus beſondern Verhältniſſen und Servituten entſpringen.

So nachtheilig die Letztern im Allgemeinen ſind, ſo ſtehen ſie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meiſten Gegenden in einer ſo engen Verbindung, daß ſie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einem Male aufgehoben werden können, ſondern nur nach und nach gelöſet werden dürfen. Letzteres ſoll ſo weit geſchehen, wie es für die freye Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniß oder ſonſt nützlich und ohne Verluſt für die Berechtigten zuläſſig iſt.

Sehr viel kann und ſoll zu dieſem Zweck ſchon durch Abſtellung eingeſchlichener Mißbräuche und durch Verweiſung der Servitutsausübung in die geſetzlichen Schranken gewirkt werden. Es iſt deßhalb das Nöthige nachſtehend verfügt, zugleich aber einige Anordnungen getroffen, die den Grundbeſitzern erlauben, die Reſultate des verbeſſerten landwirthſchaftlichen Betriebes zu benutzen, ohne gezwungen zu ſeyn, durch die ſehr koſtbaren und oft ſchwierigen Specialſeparationen

Cultured. aus aller Gemeinſchaft mit andern Grundbeſitzern zu treten.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1149. Als nächſtes und einfaches Mittel dazu iſt verordnet:

daß der dritte Theil der Ackerländerey einer jeden in Weidecommunion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Beſtimmungen von der Hütung befreyet und der privativen Benutzung der Beſitzer überlaſſen werden ſoll.

(§. 11. a. a. O.*])

§. 1150. Es hangt von den Inhabern der Mehrheit des Landbeſitzes ab, wo dieſes Drittel gewählt und ob es in Einem Felde oder in mehreren genommen werden ſoll. Iſt ein Dominium dabey intereſſirt, ſo muß ſich die Gemeinde mit ſolchem einigen, und ſtehet dieß nicht zu bewirken, ſo müſſen ſolche in Gemäßheit des §. 170. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung (§. 729. d. E.) von der Gemeinheitstheilungs-Behörde entſchieden werden.

Zur Direction hierbey dient, daß das Drittel in der Nähe des Dorfs und, wo möglich, gleichmäßig von allen Feldern genommen werden muß, damit die Benutzung der übrigen ⅔ derſelben ungeſtört bleibe.

(§. 12. a. a. O.)

§. 1151. Beſondere und fremde Hütungsberechtigte, worunter der Gutsherr nicht zu zählen iſt, müſſen, in ſo fern ſie durch dieß hütungsfreye Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Ackers entſchädigt werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft iſt feſtgeſetzt:

a) von dem Drittheil iſt dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbeſitzer nach dem Allgem. Landrechte Th. 1. Tit. 22. §. 119., oder nach der Obſervanz dem Futterbau bisher ſchon widmen oder einhägen, oder überhaupt mit Brachfrüchten beſtellen durfte;

b) nur für den ſodann übrig bleibenden Theil iſt die Entſchädigung, und zwar in Körnern, durch Schieds-

---

*) Modificationen der in den §§. 1149—1156. enthaltenen Beſtimmungen ſind in den §§. 740—750. d. E. enthalten.

richter nach den Vorſchriften der Gemeinheitsthei- Cultured.
lungs-Ordnung auszumitteln.

(§. 13. a. a. O.)

§. 1152. Die Einrichtung erfordert keine Zuſammenlegung der Grundſtücke eines jeden Intereſſenten. Iſt jene einmal getroffen; ſo ſoll auch nachher kein Beſitzer zur Umlegung und Vertauſchung der in dieſem Drittel befindlichen Grundſtücke jemals gezwungen werden können, ſondern es muß die Zuſammenlegung derſelben der freywilligen Uebereinkunft der Intereſſenten überlaſſen werden.

(§. 14. a. a. O.)

§. 1153. Sollte eine Gemeinde einſtimmig die Hutfreyheit noch nicht benutzen wollen; ſo kann ſie zwar einſtweilen noch ruhen. So bald aber nur der vierte Theil der Intereſſenten ſolche verlangt; ſo muß ſie unbedingt eintreten; ſo wie ſie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Aecker reclamiren können, der ihnen am meiſten convenirt.

Keine Gemeinde darf ſich bey harter Ahndung unterſtehen, ſolche einzelne Intereſſenten von Benutzung dieſer Befugniß abhalten zu wollen.

(§. 15. a. a. O.)

§. 1154. Unter eben den Umſtänden, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß, noch mehr als $\frac{1}{3}$ des Ackers der gemeinſchaftlichen Weide zu entziehen, nachgeſucht werden.

(§. 16. a. a. O.)

§. 1155. Bis dahin bleiben die übrigen $\frac{2}{3}$ der Feldmarken in der bisherigen Verfaſſung, den Fall einer Separation ausgenommen.

(§. 17. a. a. O.)

§. 1156. Beſtellt ein oder anderer Wirth ſeinen Acker nicht, welchen er ſonſt zu beſäen befugt ſeyn würde; ſo verbleibt ihm die Weide oder Grasnutzung darauf ausſchließlich. Er muß jedoch bey erſterer Benutzung für allen Schaden, den ſein Vieh Andern thun könnte, einſtehen und hat, in ſo fern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präſumtion gegen ſich, daß dieß durch das ſeinige geſchehen ſey. Sobald der daran ſtoßende übrige Acker der allgemeinen

Cultured. Weide preis gegeben wird, kann er auch den ſeinigen derſelben nicht weiter entziehen*).

(§. 18. a. a. O.)

§. 1157. Wo gemeine Weideanger (Plätze, die bloß behütet werden) vorhanden und noch nicht zur Theilung gekommen ſind, in Anſehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung feſtgeſtellt worden, da muß auf Antrag eines Viertels der Berechtigten eine zur beſſern Benutzung führende Einrichtung entweder durch gütlichen Verein, oder durch Zuziehung eines Oekonomiecommiſſars oder einer Commiſſion von Kreisverordneten getroffen werden. Es ſoll beſtimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dieß geſchehen ſoll, und welche Zwiſchenräume zur neuen Begraſung der Weide und um ſie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich ſind, wonach ſich ſodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet iſt.

(§. 19. a. a. O.)

§. 1158. Die Gemeindeweide wird in einigen Provinzen durch das Raſenabhauen (Paltenhauen, Plaggen, auch Poſſen genannt) ſowohl Behufs der Düngersvermehrung, als auch zur Feuerung benutzt. Wenn es gleich Fälle geben kann, wo dieſer Gebrauch durch ſeine Vortheile die Nachtheile überwiegt; ſo hat doch dieſe willkürliche Benutzung öfterer die nachtheiligſten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr in Mißverhältniß, und der eine bedient ſich dieſes Mittels zu ſtark zum Nachtheile des Andern.

Um den Mißbrauch möglichſt zu verhüten, iſt verordnet:

a) Jener Gebrauch ſoll in der Folge überall nur Statt finden, wenn drey Viertel der Gemeindeglieder damit einverſtanden ſind, und an dem Orte, wo ſie es gut finden.

b) Niemand darf die Gemeindeweide auf dieſe Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe ſeines Ackers, es ſey denn, daß ihm eine beſondere rechtliche Befugniß zu einem ſtärkern Gebrauch zuſtände.

c) Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Commiſſion der Kreisverordneten entſchieden.

(§. 20. a. a. O.)

---

*) S. Note bey §. 1149.

§. 1159. In Anſehung der Wieſenbehütung wird auf das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 22., beſonders auf die Vorſchrift des §. 4., verwieſen: Cultured.

nach welcher naſſe, durchbrüchige Wieſen auch im Herbſt und folglich noch vielmehr im Frühjahr mit der Hütung verſchont werden müſſen.

(§. 21. a. a. O.)

§. 1160. Die Frühjahrsbehütung der Wieſen iſt, wenn ſie nicht mit gewiſſer Vorſicht nur von dem Eigenthümer allein geſchieht, in der Regel überall ſchädlich. Ihre Aufhebung ſoll daher gegen billige Entſchädigung von jedem Beſitzer gefordert werden können, und ſolche nach den verſchiedenen Gegenden und Localitäten nach den Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung regulirt werden.

(§. 22. a. a. O.)

§. 1161. Die Verwandlung ein- und zweyſchüriger Wieſen in mehrſchürige ſteht ebenfalls jedem Beſitzer, unter Vorbehalt einer billigen Entſchädigung für die Weideberechtigten, frey.

(§. 23. a. a. O.)

§. 1162. Durch eine beſondere Verordnung ſind die Beſtimmungen wegen der Vorflut, Ent- und Bewäſſerungen und Entfernung der Hinderniſſe, welche hierbey entgegen ſtanden, ertheilt, worauf dieſerhalb verwieſen wird.

(§. 24. a. a. O.)

§. 1163. Von den Servituten, welche auf den Forſten haften, ſind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff- und Leſeholzes und der Waldſtreu der Cultur derſelben nachtheilig. An ſich würden dieſe Servituten oft nicht ſchädlich ſeyn, aber ſie werden es in einem hohen, oft zerſtörenden Grade durch den Mißbrauch, der bey der Ausübung Statt findet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rückſicht auf die den Bauerwirthſchaften mangelnden Hülfsmittel nachgeſehen worden iſt.

Nachdem nun aber dieſe Wirthſchaften ſowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abſchaffung der Dienſte, wie durch Befreyung eines Drittels ihrer Ackerländerey von der Hütung weſentlich verbeſſert werden und in die Lage kommen, die Waldweide mehr, als bis-

Culturedb. her, entbehren zu können; ſo ſollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, ſondern es iſt verordnet:

(§. 25. a. a. O.)

§. 1164. A. hinſichtlich des Raff- und Leſeholzes:

1) daß jeder Waldeigenthümer befugt ſeyn ſoll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuſchränken;

2) daß es nur an beſtimmten Tagen unter der Aufſicht eines Forſtbedienten nach deſſen Vorſchrift geſchehen darf, wenn der Eigenthümer für gut findet, dieſe Einrichtung zu treffen.

(§. 26. a. a. O.)

§. 1165. B. In Anſehung der Waldweide iſt verordnet:

daß dabey die allgemeine geſetzliche Vorſchrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Beſtimmung der damit belaſteten Grundſtücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen ſoll.

(§. 27. a. a. O.)

§. 1166. Dem gemäß wird die mit dieſem Grundprincip im Widerſpruch ſtehende Beſtimmung, welche die Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewiſſen Theil des Waldes einſchränkt, hiermit aufgehoben, und feſtgeſetzt:

daß die Schonungsfläche hauptſächlich durch das Bedürfniß der Wiedercultur beſtimmt werde.

(§. 28. a. a. O.)

§. 1167. Sollte durch unbeſchränkte Anwendung des eben erwähnten Grundſatzes eine wirkliche unentbehrliche Weide zu ſehr leiden; ſo ſoll eine billige Einſchränkung deſſelben nach dem Urtheile der Schiedsrichter Statt finden.

(§. 29. a. a. O.)

§. 1168. Da für die Laubholzwaldungen die Weide beynahe immer verderblich, — der Boden derſelben aber gewöhnlich von der Art iſt, daß er mit Nutzen zu Ackerland oder Wieſen aptirt werden kann; ſo ſoll dieß durch Abfindung der Weideberechtigten mittelſt Abtretung eines Theils dieſer Holzdiſtricte möglichſt befördert werden.

Bey der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anſchlag

kommen. Entſtand ſie aber hauptſächlich durch große Räumden und Blößen; ſo wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, ſondern diejenige berückſichtigt, welche bey einem mittelmäßigen Beſtande der Forſt Statt gefunden haben würde. Cultured.

(§. 30. a. a. O.)

§. 1169. Eben dieß gilt von den Nadelholzwaldungen.

(§. 31. a. a. O.)

§. 1170. In ſo fern die Berechtigten größere Waldſtriche beweiden, als ſie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt ſind; ſo müſſen ſie ſich die Einſchränkung auf kleinere Diſtricte gefallen laſſen.

Auch iſt der Waldeigenthümer befugt, bey mehreren nicht zu einer Gemeinde gehörigen Berechtigten, jedem einen beſondern Weidediſtrict anzuweiſen, wenn dieß convenabel für die Forſtnutzung ſeyn ſollte.

(§. 32. a. a. O.)

§. 1171. Es ſoll mit Strenge und Nachdruck auf die Reſpectirung der Schonungen gehalten und alles entfernt werden, wodurch ſie verletzt werden können.

Es iſt deßhalb die genaue Befolgung der policeylichen Vorſchriften:

a) daß da, wo ganze Communen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in den Forſt ſchicken dürfen, ſondern ſolches von gemeinſchaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;
b) daß noch viel weniger das Vieh einzeln, ohne Hirten, in die Wälder gejagt werden darf;
c) daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden muß,

verordnet.

(§. 33. a. a. O.)

§. 1172. Von noch größerer Wichtigkeit, als für die Forſten, iſt die Bewahrung der Felder und Wieſen vor Beſchädigungen. Sie finden an vielen Orten in ſo bedeutendem Grade Statt, daß die Cultur weſentlich darunter leidet, und manche nützliche Anlagen bloß deßhalb unterbleiben.

Zur Abſtellung dieſer Mängel und Frevel wird mit Bezug auf §. 33. (d. E. §. 1171.)

Cultured. a) die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herum laufen darf, hiermit erneuert;

b) auch das einzelne Hüten auf ſonſt gemeinſchaftlichen Weideflächen, zwiſchen den Getraidefeldern und an den Wieſen mit Pferden, Ochſen und anderem Vieh, ſelbſt wenn eigene Hirten dabey ſind, iſt nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden geſchieht und Einer zum Nachtheil des Andern zu hüten ſucht.

In jedem Dorfe ſoll, ſo viel möglich, ein verpflichteter Feldwächter angeſetzt werden, der über die Befolgung der Feldordnung wacht.

(§. 34. a. a. O.)

§. 1173. Die Strafen gegen Uebertretungen dieſer Art, gegen Baumfrevel und Felddiebſtähle ſollen geſchärft und unnachſichtlich vollſtreckt werden. Ganz vorzüglich ſtrenge werden die Beſchädigungen der Alleen und ſonſtigen Baumanlagen geahndet werden*).

(§. 35. a. a. O.)

§. 1174. Die Letzteren können ſowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege und Felder mit Obſtbäumen bepflanzt. Es iſt ſehr wünſchenswerth, daß ſolches geſchehe, und es wird darauf aufmerkſam gemacht, daß bey Allgemeinheit ſolcher Anlagen der Verluſt durch Diebſtähle ſich für die Einzelnen vermindert, und daß die den Ertrag ſo ſehr ſchwächenden Koſten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herab ſinken, wenn man die Anlage auf Obſtſorten beſchränkt, welche für Boden und Klima paſſen und zu gleicher Zeit reifen.

(§. 36. a. b. O.)

§. 1175. Nicht minder iſt die beſſere Benutzung der in den Forſten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewäſſer zur Fiſcherey empfohlen. Das Hinderniß der Beraubung wird durch die angeordnete ſtrengere Policey gehoben, und der Nachtheil, der hier und da durch das Flachs- und Hanfröſten geſchieht, kann gehoben werden, da es von der Willkür des Beſitzers abhangen ſoll, ob er ſolches ferner geſtatten will oder nicht.

(§. 37. a. a. O.)

---

*) S. auch §. 1117. und Anmerk. 104a. der Erg. des A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 414.

§. 1176[a]. (§. 1.) *) Alle Servituten, Bann= und Zwangsrechte, Monopolien, Geld= und Naturalpräſtationen, welche dem Staate in Betreff der Domainen und ſäculariſirten geiſtlichen Güter zuſtehen, Verordn. üb. die Ablöſung der Domainen=abgaben v. 16. März 1811 und Anweiſung für die Gerichtsbehörden wegen des Verfahrens dabey.

(Reſcr. v. 19. Aug. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 9. 10.)

können abgelöſt werden, die Domaine mag dabey zum Empfange berechtigt oder zur Leiſtung verpflichtet ſeyn. Doch muß im letzten Fall vorzüglich auf Compenſation und Abfindung ohne baare Geldzuſchüſſe Rückſicht genommen werden. Unbeſtändige Gefälle, welche nicht von beſtimmten Hofbeſitzern geleiſtet und, wie z. B. Fleiſchzehnt, wenigſtens in jener Hinſicht als beſtändige Hebungen betrachtet werden können; deßgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Societäts= und Communallaſten, Naturaldeputate an Schulen, Kirchen, Geiſtliche und Schullehrer bleiben jedoch jetzt von der Ablöſung ausgeſchloſſen**).

§. 1176[b]. Die Anfrage:

ob die Auseinanderſetzungen und Ablöſungen in den Domainen, noch nach der Verordnung vom 16. März 1811 und zwar von den Regierungen oder nach der Gemeinheitstheilungs= und Ablöſungs=Ordnung von ihr bearbeitet und beſtätigt werden ſollen?

iſt dahin entſchieden, daß die erſt gedachte Verordnung überall keine Verpflichtung für den Leiſtungspflichtigen zur Ablöſung ſeiner Leiſtungen begründet, vielmehr es ſeiner Wahl überläßt, ob er von den ihn hiernach zugeſtandenen Vergünſtigungen Gebrauch machen will. In ſo fern es ſich nun von der jetzt noch Statt findenden Anwendbarkeit jener Verordnung handelt, iſt zwiſchen den materiellen Ablöſungsgrundſätzen und der Form des Verfahrens, nicht minder zwiſchen den in den Geſetzen vom 7. Juny 1821 berührten Gegenſtänden und denjenigen zu unterſcheiden, welche dadurch nicht betroffen werden. Wegen der letztgedachten Gegenſtände kommt

*) Der in Parentheſe geſetzte Paragraph enthält die Paragraphenzahl der Verordnung.

**) Dieſe Verordnung gilt in allen Provinzen des Staats in welchen das A. L. R. gilt.

(Reſcr. des Finanzminiſt. v. 3. Oct. 1816 laut Publ. v. 15. Oct. 1816. Erfurt. Amtsbl. v. 1816. S. 409.)

Verordn. üb. d. Abl. d. Dom. Abgaben. die Verordnung vom 16. März 1811 allein zur Anwendung.

Dagegen treten wegen aller derjenigen Gegenſtände, welche in den Geſetzen vom 7. Juny 1821 berührt ſind, die Vorſchriften derſelben ein, und es müſſen alſo auch die darüber geſchloſſenen Verträge der General-Commiſſion zur Beſtätigung vorgelegt werden. Eben ſo kommen die materiellen Ausgleichungsgrundſätze der letztgedachten Geſetze in Fällen der Contradiction zur Anwendung. Es bleibt jedoch den fiscaliſchen Behörden unbenommen, im Wege des Vergleichs die Grundſätze der Verordnung vom 16. März 1811 in Anwendung zu bringen.

(Reſcr. des Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 8. Apr. 1824. Samml. d. Geſ. üb. d. Gutsh. Verh. S. 298.)

§. 1177. (§. 2.) Die abzulöſende Summe wird in den alten Provinzen des Staats zwanzig Mal, in den neuen Provinzen des Staats aber fünf und zwanzigfach genommen, oder reſp. mit fünf oder vier Procent zu Capital gerechnet und in baarem Gelde bezahlt.

(Geſetz vom 17. Jan. 1820. §. 7. Geſetzſ. v. 1820. S. 12. Reſcr. des Finanzminiſt. v. 15. Febr. 1820. Bresl. Amtsbl. S. 92. Cabinetsord. v. 12. Febr. 1820 und v. 22. Febr. 1824. Magdeb. Amtsbl. v. 1824. S. 110.)

§. 1178. Es iſt verordnet:

1) daß nunmehr auch auf dem rechten Rheinufer, mithin dem ganzen Umfange der Monarchie, alle kleine Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von einem Thaler einſchließlich in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groſchen und Pfennige, welche von einzelnen Contribuenten über volle Thaler an die Domaine zu entrichten ſind, zum funfzehnfachen Betrage oder zu 6⅔ Procent abgelöſt werden können, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bey einzelnen Domainen eine Beſchränkung der fiscaliſchen Dispoſition durch Verträge oder ſonſtige Rechtstitel dieſer Maaßregel entgegen ſteht.

2) daß bey der Ablöſung der Naturalrenten in allen denjenigen Fällen, wo ſolche zum funfzehnfachen Betrage geſchehen kann, während der nächſten drey Jahre die Naturalien nur zu zwey Drittheilen der Durchſchnittspreiſe der letzten vierzehn Jahre nach

Abzug der zwey theuerſten und zwey wohlfeilſten angeſchlagen werden können. Verordn. üb. d. Abl. d. Dom. Abgaben.

(Publ. v. 1. Jan. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 992. 993. Cabinetsord. v. 30. Nov. 1824 laut Publ. vom 1. Jan. 1825.)

§. 1179[a]. Kleine Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von einem Thaler einſchließlich in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groſchen und Pfennige, welche von einzelnen Präſtantarien über volle Thaler an die Domaine zu entrichten ſind, können zum funzehnfachen Betrage oder zu $6\frac{2}{3}$ Procent abgelöſet werden, und zwar bey Naturalrenten für die nächſten drey Jahre unter Zugrundelegung von nur zwey Drittheilen der in jenem Circular bezeichneten Durchſchnittspreiſe. Dies hat zu Zweifeln Veranlaſſung gegeben, rückſichtlich deren im Allgemeinen Folgendes näher zu beſtimmen iſt:

(Circul. Reſcr. v. 20. Jan. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 49—51.)

§. 1179[b]. Unter dem Ausdruck: „Kleine Domanialrenten, bis zum Jahresbetrag von einem Thaler einſchließlich in Gelde oder Geldeswerth" iſt derjenige Jahresbetrag zu verſtehen, welcher von einem und dem nämlichen Objecte an die Domaine erlegt werden muß. Hat daher ein Individuum zwar im Ganzen mehr als einen Thaler jährlich zur Rentei abzuliefern, z. B.

a) von einem Hauſe einen Domainenzins von 26 Sgr.
b) vom Acker . . . . 28 —
c) von einer Wieſe . . . . 5 —
u. ſ. w.

und iſt ein jedes dieſer Objecte ein geſchloſſenes Beſitzthum, worüber beſondere Erwerbungstitel exiſtiren, ſo kann ein jedes dieſer einzelnen Gefälle, weil keines über 1 Thaler beträgt, nach den Grundſätzen des obengedachten Circular-Reſcripts abgelöſet werden.

(a. a. O.)

§. 1180. Iſt ein der Domaine zinsbares Grundſtück derſelben zugleich laudemialpflichtig, ſo muß der Cenſit ſich gefallen laſſen, daß bey Gelegenheit der von ihm begehrten Ablöſung ſeines Domanialzinſes auch das Laudemium in eine fixe Jährlichkeit verwandelt und dieſer der beſtehenden Jahresrente zugeſetzt wird. Beträgt letztere auch dann noch nicht über 1 Thaler, ſo

Verordn. üb. d. Abl. d. Dom. Abgaben. kann der Cenſit dieſe ganze Rente zu 6⅔ Procent ablöſen. Beträgt ſie aber mehr, ſo findet die Ablöſung zu dieſem Zinsfuße nur in Anſehung der über volle Thaler überſchießenden Groſchen und Pfennige Statt. (a. a. O.)

§. 1181. Man leſe nach die Ergänzungen zu Thl. 1. Tit. 21. §. 626.

§. 1182. (§. 3.) Getraidepächte werden nach den Durchſchnittspreiſen in der nächſten bedeutenden Marktſtadt für die letzten dreyßig Jahre von 1805 an zurück berechnet; andere Naturalien nach Localpreiſen und billigen Sätzen. Sollten dieſe Durchſchnittspreiſe wegen der früheren theuren Jahre zu hoch ausfallen; ſo können den Umſtänden nach bis zehn Procent nachgelaſſen werden. Für den Transport bis zum Ablieferungsorte oder bis zur nächſten Marktſtadt darf nur bey größerer Entfernung und bey außerordentlichen Umſtänden etwas zu Gute geſchrieben werden. Garbenzehnten reducirt man nach dem Erdruſch auf Getraidegefälle und compenſirt Stroh und Spreu mit der Anfuhr und den Dreſchkoſten. Zehnjährige Durchſchnitte werden bey ſolchen unbeſtändigen Gefällen zum Grunde gelegt, die ſich fixiren und dauernd von denſelben Perſonen verlangen laſſen. Ueber die Ablöſung der Dienſte ſind bereits beſondere Vorſchriften ertheilt.

§. 1183. (§. 4.) Die Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten, wird für das Stück mit 8 Gr. Capital abgelöſet, ſo fern nicht außerordentliche Begünſtigungen für jene Laſt bewilligt worden ſind. In dieſem Falle richtet ſich die Ablöſungsſumme nach der Größe der Begünſtigung.

§. 1184. (§. 5.) Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen iſt die theilweiſe Ablöſung bis zum Betrage einer jährlichen Rente von 12 Gr. nachgelaſſen. Bey Ablöſungsobjecten von 50 Thalern jährlicher Rente und darüber iſt aber jene Summe höher feſtzuſetzen. Die Abſchreibung an der jährlichen Zahlungsſumme kann nur halbjährig zum 1. Jun. und 1. December erfolgen.

§. 1185. (§. 6.) Bey Ablöſung der niederen und mittleren Jagd, welche jedoch einzelnen Beſitzern im Gemenge liegender Grundſtücke nicht geſtattet werden kann, wird, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaften Reſultaten führen, die bisherige wirkliche

oder nach Wahrſcheinlichkeit zu berechnende Rente mit drey Procent zu Capital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlaſſen, oder Localverhältniſſe halber die Conſervation einzelner Reviere nöthig iſt, bleibt dem Ermeſſen der Regierungen überlaſſen, doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweg gegeben werden. Niemand ſoll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundſtücken, z. B. den Gemeindefeldmarken, erblich erhalten. Verordn. üb. d. Abl. d. Dom. Abgaben.

§. 1186. Wenn eine gültige Ausgleichung in Betreff der Ablöſung einer Jagdgerechtigkeit nicht zu Stande kommt, z. B., wenn Fiscus die Anwendbarkeit der Verordnung beſtreitet, oder Streit entſteht über den Umfang des Jagdrechts, oder darüber, wie der Werth deſſelben zu berechnen und zu vergüten ſey, ſo muß die richterliche Erörterung und Entſcheidung nothwendig ins Mittel treten, ohne welche das den Intereſſenten verliehene Provocationsrecht auf Ablöſung nicht realiſirt werden kann. Daß der Geſetzgeber den Rechtsweg nicht hat ausſchließen wollen, ergeben ſchon die §§. 9. und 10. der Verordnung beygefügten Inſtruction für die Gerichtsbehörden, die Ablöſung der auf Domainengrundſtücken haftenden Laſten betreffend.

(Reſcr. v. 22. März 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 55.)

§. 1187. (§. 7.) Die Bedingung, ſich von Zeit der Erhöhung des Canons nach Getraidepreiſen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöſet, daß der Canon nach den Durchſchnittspreiſen der feſtgeſetzten Umlaufsperiode von zwölf, funfzehn und dreißig Jahren ꝛc. berechnet, und dann der Betrag mit vier Procent zu Capital ausgeworfen wird. Die Durchſchnittspreiſe werden von 1805 an zurück gerechnet. Erbpächter befreyen ſich von der Bedingung der Erhöhung der Cammertaxe durch Ablöſung nach den mäßigſten Sätzen der neuen Cammertaxe jeder Provinz, ſo fern in ihren Contracten nicht bereits höhere Preiſe ſtipulirt ſind, oder ganz ungewöhnliche Verhältniſſe Statt finden. Der im §. 3. unbeſtimmte Nachlaß von zehn Procent kann auch hier aus gleichen Gründen eintreten.

§. 1188. (§. 8.) Bey der Verpflichtung, Laudemien zu entrichten, muß zuvörderſt ausgemittelt werden, in welchen Fällen ſie Statt findet, und nach welchem Princip die Zahlung geſchehen muß. Hiernach wird der

Verordn. üb. d. Abl. d. Dom. Abgaben. wahrſcheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt, und der Betrag derſelben berechnet, dieſer aber auf ſämmtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Hierbey gelten folgende Regeln:

a) der Werth des dominii utilis oder der Erbpächtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreiſen von 1776 bis 1806, in Ermangelung derſelben nach der letzten gerichtlichen Werthſchätzung in dieſem Zeitraume, wo aber beydes fehlt, nach einer neuen Abſchätzung beſtimmt.

b) Es wird angenommen, daß die Abgabe alle funfzehn Jahre gezahlt wird, wenn ſie bey jeder Beſitzveränderung fällig iſt; alle fünf und zwanzig Jahre, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und abſteigender Linie ausgeſchloſſen ſind.

c) Wenn der Satz der Abgabe nach verſchiedenen Principien beſtimmt iſt, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Canon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths; ſo ergiebt der Durchſchnitt den als Fixum anzunehmenden Geldbetrag.

§. 1189. Aus der Ablöſung des laudemii folgt indeſſen noch nicht die Uebertretung des dem Staate zuſtehenden Eigenthumsrechts, deſſen Veräußerung nach den Grundſätzen des Hausgeſetzes (Ergänzungen zu Th. 2. Tit. 14. §. 16—79.) beurtheilt werden muß.

(Hausgeſetz v. 17. Dec. 1808. §. 3.)

Erbpächter, welche den Canon von Domainengrundſtücken ablöſen, müſſen für die Erwerbung des dem Staate zuſtehenden Obereigenthums ein Procent vom Capitale entrichten, indem aus der Ablöſung des Canons noch nicht die Uebertragung des Obereigenthums abſeiten des Staats folgt, welche lediglich nach den Grundſätzen des Hausgeſetzes vom 17. Dec. 1808 zu beurtheilen iſt.

(Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 14. Aug. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 650. Reſcr. v. 21. Oct. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 263 – 265.)

§. 1190. (§. 9.) Nebenbedingungen der Erbpachtcontracte, z. B. Einſchränkungen wegen Verſchuldung und Vererbung, Vorbehalt des Vorkaufsrechts ꝛc., ſind Gegenſtände gütlicher Compenſation, ſo fern nicht allgemeine Geſetze ſie ohne Erſatz aufheben.

§. 1191. (§. 10.) Solidariſche Verpflichtungen von Erbpächtern ſollen aufhören, und jedem ſein Antheil am Rechte und an der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freyes Eigenthum begründet und die Möglichkeit der Ablöſung herbeygeführt werden. Verordn. üb. d. Abl. d. Dom. Abgaben.

§. 1192. Ueber das Verfahren bey Ablöſung der auf den Domainen haftenden Laſten ſind den Gerichten folgende Vorſchriften ertheilt.

§. 1193. (§. 1.) Wenn der Beſitzer eines Domainengrundſtücks das Ablöſungscapital aus eigenen Mitteln oder auch durch ein, auf ſeinen Credit angeſchafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundſtück ſelbſt mit einer neuen Realverbindlichkeit zu beſchweren, getilgt hat; ſo iſt er befugt, zu verlangen, daß die dadurch aufgehobene Abgabe oder Laſt, wenn ſolche vorher in dem Hypothekenbuch eingetragen war, ſofort gelöſcht werde.

§. 1194. (§. 2.) Die Hypothekenbehörde kann die Löſchung nicht verweigern, ſobald der Beſitzer eine von der Provinzialregierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher der Gegenſtand der Ablöſung und der Betrag des Ablöſungscapitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollſtändige Zahlung des Capitals enthalten iſt.

§. 1195. (§. 3.) Findet ſich der Beſitzer nicht im Stande, das Ablöſungscapital auf andere Art, als durch Beſchwerung des Grundſtücks mit einer neuen Realverbindlichkeit, zu berichtigen; ſo iſt es nothwendig, daß vorher der Beſitztitel für ihn im Hypothekenbuche ſchon berichtigt ſey, oder noch berichtigt werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorſchriftsmäßiger Hypothekenbücher vernachläſſiget ſeyn ſollte, muß daher ſolche unverzüglich erfolgen, und dieſes Geſchäft nach aller Möglichkeit zum Beſten der Unterthanen erleichtert und befördert werden.

§. 1196. (§. 4.) Der eingetragene Beſitzer iſt alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablöſungscapitals ſich ein Darlehn auf eine hypothekariſche Schuldverſchreibung zu verſchaffen und dieſe Verſchreibung unter der dritten Rubrik im Hypothekenbuche nach der Zeitfolge eintragen zu laſſen, ſo daß der neue Gläubiger unmittelbar hinter den ſchon früher eingetragenen Gläubigern zu ſtehen kommt. Eine andere und vorzügliche Ein=

37 *

Verordn. üb. d. Abl d. Dom. Abgaben.

tragung kann dem neuen Gläubiger von der Hypothekenbehörde in der Regel niemals bewilligt werden.

§. 1197. (§. 5.) Von dieſer Regel ſoll jedoch eine Ausnahme in dem Falle Statt finden, wenn der Gegenſtand der Ablöſung in ſolchen beſtändig fortlaufenden Laſten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- oder Naturalpräſtationen und Dienſten beſteht, welche nicht aus Contracten oder einem anderen beſonderen Titel, ſondern nach den Verfaſſungen eines jeden Orts oder Kreiſes oder einer Provinz, von dem Domainengrundſtücksbeſitzer dem Fiscus auch als Gutsherrſchaft zu leiſten und zu entrichten ſind, und weshalb dieſem, nach der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 357. der Vorzug in der zweyten Claſſe gebühret.

§. 1198. (§. 6.) In dieſem §. 5. beſchriebenen Falle ſoll nämlich das Ablöſungscapital an die Stelle des abgelöſeten Gegenſtandes dergeſtalt treten, daß daſſelbe unter der zweiten Rubrik im Hypothekenbuche für den Gläubiger eingetragen und aller Vorzugsrechte, welche Fiscus ſelbſt vor der Ablöſung gehabt hat, theilhaftig werde.

Nicht nur dem Capital und den zweyjährigen Zinsrückſtänden iſt daher bey etwa künftiger Concurseröffnung, nach Anleitung der Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 356. 357., ein Platz in der zweyten Claſſe anzuweiſen, ſondern es haben auch die laufenden Zinſen, nach §. 270. a. a. O., das Vorrecht, der currenten öffentlichen und gemeinen Laſten zu genießen, und nur die mehr als zweyjährigen, vor der Concurseröffnung rückſtändig gebliebenen Zinſen gehören, nach §. 404., ebendaſelbſt in die vierte Claſſe.

§. 1199. (§. 7.) Der Gang des hierbey zu beobachtenden Verfahrens iſt folgender: Der Regierung liegt es ob, zuvörderſt das Ablöſungscapital nach den ihr vorgeſchriebenen Grundſätzen auszumitteln und zu beſtimmen und, wenn der Domainengrundſtücksbeſitzer damit einig und zur Ablöſung bereitwillig iſt, demſelben ein vorläufiges Atteſt dahin zu ertheilen, daß die Ablöſung der zu benennenden Gegenſtände durch Erlegung des ausgemittelten Capitals bewirkt und dieſem Capital nebſt Zinſen die im §. 6. bemerkten Vorrechte zu Theil werden können.

§. 1200. (§. 8.) Der Beſitzer meldet ſich alsdann mit dem erhaltenen Atteſte bey dem Hypothekenrichter,

welcher die etwa ſchon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichten und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

Verordn. üb. d. Abl. d. Dom. Abgaben.

§. 1201. (§. 9.) Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termine erſcheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablöſung ſelbſt nach der Eintragung des zu dieſem Behuf aufzunehmenden Capitals zu widerſprechen, wenn die in der Verordnung vom 16. März 1811 vorgeſchriebenen Grundſätze der Berechnungsart beobachtet ſind. Es ſteht ihnen aber frey, gegen die Höhe des Ablöſungscapitals Erinnerungen zu machen, wenn ſie auszuführen ſich getrauen, daß die Regierung bey der Ausmittelung und Feſtſetzung des Capitals den vorgeſchriebenen Grundſätzen zuwider gehandelt habe.

§. 1202. (§. 10.) Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht werden, das Ablöſungsgeſchäft nicht verzögert werde; ſo müſſen ſolche zu einem beſondern Verfahren verwieſen, die Gläubiger aber zu einer beſtimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablöſungscapitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet ſeyn ſollten, doch als unſtreitig gelten müßte, angehalten werden.

§. 1203. (§. 11.) Der Hypothekenrichter iſt demnächſt verpflichtet, den unbeſtrittenen oder nach vernünftigem Ermeſſen für unſtreitig zu erklärenden Betrag des ſonſt gegen jeden Widerſpruch geſicherten Ablöſungscapitals auf dem §. 7. erwähnten Atteſte in einer kurzen Regiſtratur zu vermerken und das Atteſt dem Beſitzer zurück zu geben, welcher auf den Grund deſſelben das erforderliche Darlehn ſich zu verſchaffen hat.

§. 1204. (§. 12.) Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Capital, wenn er ſolches dem Grundbeſitzer nicht anvertrauen will, ſelbſt bey der Regierung und empfängt zu ſeiner einſtweiligen Sicherheit die für den Letztern auszufertigende Urkunde. Der Beſitzer hingegen vollzieht für den Gläubiger eine auf das vorgeſchoſſene Capital nebſt Zinſen lautende Schuldverſchreibung und Ceſſionsurkunde, worin er, nach beyderſeitigem Uebereinkommen, Sicherheit beſtellt und beſonders die von dem Fiscus ihm cedirten Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 1205. (§. 13.) Die Gläubiger und Schuldner präſentiren endlich dem Hypothekenrichter die §. 12. er-

Verordn. üb. d. Abl. d. Dom. Abgaben. wähnten Documente, worauf die wirkliche Eintragung, und zwar in Anſehung des unſtreitigen Betrags des Ablöſungscapitals ſo fort, in Anſehung des ſtreitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers, allenfalls beſonders ſicher zu ſtellenden Ueberreſtes aber, nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen, sub rubric. II. des Hypothekenbuchs erfolgen muß.

§. 1206. (§. 14.) Auf dieſem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche- und Pupillendepoſita belegt werden.

Zu §. 235. §. 1207. Nur die Freyholzdeputanten, beſonders die Prediger und Schullehrer, welche Brennholz aus den Königlichen Forſten oder aus Particularholzungen zu fordern berechtigt ſind, nicht aber wirkliche Holzberechtigte ſind ſchuldig, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigſtens die Hälfte in Torf und, wenn ſie dieſes nicht wollen, in Gelde nach der Forſttaxe zu nehmen;

(Cabinetsord. v. 18. Jul. 1799. und Cabinetsord. v. 24. Sept. 1802. Edictenſ. v. 1799. Nr. 42. S. 2492. und Edictenſ. v. 1802. S. 1213.)

und findet hierüber kein Proceß Statt*).

(Circul. v. 3. Oct. 1801. Edictenſ. v. 1801. S. 535.)

Zu §. 237. Anmerk. 137. Der Holzberechtigte kann das ihm zu ſeinem Bedürfniß angewieſene Holz verkaufen, wenn ſeine Holzberechtigung auf eine beſtimmte Quantität beſchränkt iſt.

(Erkenntn. des Ober-Appellationsſen. d. Cammerger. v. 23. Dec. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 142. Nr. 19.)

---

*) Es ſcheint, daß, da die letzte Dispoſition durch die Cabinetsordre vom 24. Sept. 1802 in ſo fern aufgehoben iſt, daß jetzt der Umſtand, ob z. B. mit einer Pfarre die Brennholzberechtigung verknüpft, oder ob nur der Perſon des Pfarrers, als ein Theil ſeines Gehaltes, freyes Brennholz verſprochen ſey, zur richterlichen Cognition gehört; denn im erſtern Falle iſt eine wirkliche Brennholzberechtigung vorhanden, wo dem Berechtigten nichts anderes wider ſeinen Willen gegeben werden darf. Aus dieſem Geſichtspuncte ſcheint man auch die Sache bey der Redaction des erſten Anhanges zum Allgem. Landrecht angeſehen zu haben, indem dieſerhalb kein Zuſatz zum Allgem. Landrecht gemacht iſt, und auch, da die Cabinetsordre vom 24. September 1802 den vorigen Zuſtand wieder herſtellte, nicht gemacht werden konnte.

Zum drei und zwanzigſten Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 1208. Die Gewerbefreyheit iſt auch auf die Kalkbrennereyen ausgedehnt.

(Cabinetsord. v. 4. März 1811. Churm. Amtsbl. Se 153.)

§. 1209ª. Auch der Schmiedezwang iſt aufgehoben.

(Reſcr. v. 10. Decbr. 1811. Churm. Amtsbl. v. 1812. S. 67. Nr. 77.

§. 1209ᵇ. der Antrag:

die im Herzogthum Weſtphalen und den Wittgenſteinſchen Grafſchaften noch beſtehenden Banngerechtigkeiten nach den Grundſätzen des Edicts vom 28. October 1810 aufzuheben,

erfordert mit Rückſicht auf das Intereſſe, welches dabey in einer oder der andern Beziehung in Betrachtung kommen könnte, eine nähere Prüfung.

(Landtagsabſch. für Weſtphalen v. 13. Jul. 1827. Nr. 25. sub 1. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 585.)

§. 1210. Dieſer ganze Titel gilt in dem Herzogthum Weſtphalen, dem Fürſtenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg nicht.

(Patent v. 21. May 1825. §. 1. Geſetzſ. v. 1825. S. 154.)

§. 1211. Alle Bann- und Zwangsrechte und Monopolien, welche Königlichen Domainen zuſtehen, können, den Ertrag mit vier Procent zu Capital gerechnet, abgelöſt werden. Zu §. 1.

(Verordn. v. 16. März 1811. §. 1. 2.*)

§. 1212. Die Realberechtigungen ſind nicht aufgehoben, nur die ausſchließlichen Berechtigungen (mit Ausnahme des Krugverlagsrechts) ſind aufgeboben.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 16. Aug. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 725. 726.)

§. 1213. Es ſind in den vormals Weſtphäliſchen, Bergiſchen und Franzöſiſchen Provinzen, in ſo weit das

---

*) Dieſe Verordnung iſt durch die ſpätere (ſ. §. 1176ª) abgeändert und beſtimmt, daß die Ablöſung in den alten Provinzen des Staats und in Poſen zu dem Ertrage von 5 Procent geſchehen könne.

Allgemeine Landrecht in ſelbigen gilt, ohne Entſchädigung aufgehoben:

die Zwangs- und Bannrechte aller mit Inbegriff der perſönlichen Abgaben, welche etwa früherhin für die Befreyung von der Zwangspflicht übernommen ſeyn möchten, ſo wie der perſönlichen Dienſte, welche für die Fabricationsanſtalt geleiſtet werden muß.

Sollten dagegen ſolche Abgaben oder Dienſte einem Grundſtück als Reallaſt obliegen, ſo ſind dieſelben in dieſer Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr ſind darauf diejenigen Beſtimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienſte gegeben worden ſind.

(§. 60. Nr. 3. §. 61. d. Geſ. für die vormals Weſtphäl. Provinzen v. 21. Apr. 1825. Geſetzſ. v. 1825. S. 83. Geſ. für die vormals Berg. Prov. v. 21. Apr. 1825. §. 2. 41. 42. Geſetzſ. v. 1825. S. 102. 103. Geſetz für die vormals Franz. Prov. v. 21. Apr. 1825. §. 39. Geſetzſ. v. 1825. S. 119.)

§. 1214. In den vormals Franzöſiſchen Provinzen ſind jedoch gänzlich ausgenommen von dieſer Aufhebung in demjenigen Landestheile, welcher vor der Vereinigung mit Frankreich zu einer andern Herrſchaft als der des Königreichs Weſtphalen gehörte,

a) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchem urſprünglich eine andere Perſon als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war;

b) diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr der Baupflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabricationsanſtalten zugeſtanden hat.

(Geſetz für die vormals Franz. Prov. v. 21. Apr. 1825. Geſetzſ. v. 1825. S. 119. 120. §, 40.)

§. 1215. Jeder Beſitzer eines ländlichen Grundſtücks iſt gegen Erlegung der geſetzlichen Gewerbeſteuer berechtigt, nicht allein Ziegeleyen zum eigenen Bedarf, ſondern auch zum Verkauf anzulegen.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 12. Aug 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 3. S. 46.)

Zu §. 1 u. f. §. 1216a. Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntweinzwang oder das mit dem Beſitze einer Mühle, einer Brauerey, Brennerey oder eines Schanks verbundene Recht, Andere zu zwingen, daß ſie daſelbſt ihren Bedarf entweder mahlen und ſchroten oder das Getränke ausſchließlich beziehen müſſen, iſt, jedoch mit Bey-

behaltung des Rechts, eine Schenkſtätte mit Getränk ausſchließlich zu verſehen, aufgehoben.

(Verordn. v. 28. Oct. 1810. §. 1. Geſetzſ. v. 1810. S. 95. und Verordn. vom 7. Sept. 1811. §. 51. Geſetzſ. von 1811. S. 268.)

§. 1216ᵇ· Zur Aufrechthaltung und Sicherſtellung des im Herzogthum Sachſen noch beſtehenden ſtädtiſchen Bierzwangs darf das in Contraventionsfällen in Beſchlag genommene Bier nicht den Beſtellern überlaſſen, ſondern verfaſſungs- und geſetzmäßig nur mit Zuſtimmung der Bierzwangsberechtigten über ein ſolches Confiscat verfügt werden.

(Publ. v. 8. Jun. 1827. Merſ. Amtsbl. v. 1827. S. 150.)

§. 1217. Die Kruglage, d. i. diejenige Abgabe, welche von einer Getränkfabricationsſtätte für die Ausübung eines urſprünglich fremden Krugverlagszwangs an den eigentlichen Berechtigten häufig gezahlt wird, kann von dem Fiscus nicht eingefordert werden, in der Zeit von der Erſcheinung des Edicts über die Aufhebung der Zwangsbannrechte von 28. October 1810 bis zur Erſcheinung des Edicts über die policeylichen Gewerbsverhältniſſe vom 7. September 1811, weil in dieſem Zeitraum gar kein Zwangsverlag der Krüge exiſtirte. Durch das letztere Edict ward aber derſelbe wieder eingeführte und folglich muß auch die Kruglage dafür wie bisher wieder bezahlt werden, es wäre denn, daß der verlagspflichtige Krug inzwiſchen aufgehört hätte zu exiſtiren, in welchem Falle auch die Kruglage dafür nicht weiter berichtigt zu werden braucht.

Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß Kruglage und Zapfenzins verſchiedene Dinge ſind, und daß von letzterem hier alſo gar nicht die Rede iſt.

(Churm. Amtsbl. v. 1814. S. 402. Nr. 402. Reſcr. des Miniſt. des Inn. und der Fin. v. 2. Oct. 1814. a. a. O.)

§. 1218. In den vormals Königlich Sächſiſchen Landen iſt bey Einführung des Allgem. Landrechts die Verordnung des vorhergehenden Paragraphen, wegen Aufhebung der darin erwähnten Bannrechte, nicht mit eingeführt.

(Reſcr. v. 30. Oct. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 265. 266. Reſcr. v. 20. Aug. 1824. a. a. O. Bd. 24. S. 255. 256.)

§. 1219. Es iſt jedoch eine Folge des durch die Be-

ſtimmungen der §§. 961. und 963. nachgelaſſenen freien Verkehrs, daß örtliche Verordnungen, wodurch vormals in einer Stadt u. ſ. w. das Verſchänken fremder Biere verboten und die Verſteuerung der Landbiere eingeführt war, als aufgehoben zu betrachten ſind.

(Reſcr. des Miniſt. des Hand., des Inn. und der Fin. vom 25. Nov. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 953. 954.)

§. 1220. In Oſtpreußen, Litthauen, Ermeland und in dem Marienwerderſchen Landräthlichen Kreiſe, wo in Anſehung der Aufhebung des Mühlenzwangs das Edict vom 29. März 1808 gilt,

(Reſcr. v. 6. Nov. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 883.)

ſind die §§. 25—39. dieſes Titels ausdrücklich aufgehoben.

Auch iſt in Betreff der Aufhebung des Mühlenzwanges verordnet:

Der Mühlenzwang oder die mit dem Beſitze einer Mühle verbundene Befugniß, Andere zu zwingen, daß ſie ſich derſelben bedienen, hört in Oſtpreußen und Litthauen mit dem 1. December 1808 gegen Entſchädigung der Zwangsberechtigten, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, in Rückſicht aller Mühlen, welchen die Zwangsgerechtigkeit beygelegt iſt, ohne Unterſchied der Qualität der Beſitzrechte, gänzlich auf, indem es von ihrer Erklärung abhängt, den Zwang aufzuheben oder beyzubehalten. Es darf alſo vom 1. December 1808 ab jeder Mahlgaſt, der ſich der Beybehaltung des Zwanges nicht ausdrücklich unterworfen hat, ſein Getraide zum Abmahlen in jede beliebige Mühle innerhalb Landes bringen, mithin auch der Stadtbewohner in die Landmühle und der Landbewohner in die Stadtmühle; doch verſteht ſich von ſelbſt, daß erſterer (der Stadtbewohner) die Mahlacciſe dennoch bezahlen muß.

(Edict v. 29. März. 1808. §. 7. Edictenſ. v. 1808. S. 321 — 324.)

§. 1221. Das Porto in den Fällen, wo die Auszahlung der Entſchädigungsgelder für die Aufhebung des Mahlzwanges nicht unmittelbar, ſondern durch die betreffenden Gerichte geſchieht, muß von dem Entſchädigungsberechtigten getragen werden, weil die Verſendung an das gerichtliche Depoſitorium immer nur dann erfolgt, wenn die Intereſſenten ſich entweder nicht gehö-

rig zur Empfangnahme legitimiren, oder über die Vertheilung der Gelder ſich nicht gütlich vereinigen können, alſo durch Umſtände veranlaßt wird, welche in den Perſonen der Empfänger liegen.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 7. Jul. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 656. 657.)

§. 1222. Die Conſtitution eines neuen vertragsmäßigen Bannrechts iſt nicht erlaubt.

Neue Krugverlagsrechte können gültig conſtituirt werden.

(Reſcr. v. 29. Jul. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 196—198.)

§. 1223. Wenn jedoch die Frage darüber entſteht:

1) ob Jemand ein Gewerbe auszuüben berechtigt, daher die Ertheilung des dazu erforderlichen Patents ex titulo speciali zu verlangen befugt ſey?

2) ob der von einem Dritten gegen die Gewerbebetreibung des Patentirten erhobenen und auf frühere Verträge fundirte Widerſpruch eine Entſchädigungsverbindlichkeit des Letztern begründe?

3) ob daher auch von demjenigen, welcher bis dahin bannpflichtig war und nunmehr den Vortheil des freyem Gewerbsſyſtem genießen will, abſeiten des Bannberechtigten ein erweislicher Schadensersatz gefordert werden könne,

hat es bey den Vorſchriften der Verordnung vom 26. December 1808,

wonach der Weg Rechtens einem Jeden offen ſteht, welcher ſeinen Anſpruch auf einen ſpeciellen Rechtstitel gründet,

ſein Verbleiben.

(Reſcr. v. 10. April. 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 197. 198. Reſcr. v. 4. Nov. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 219. 220.)

§. 1224. Für die Aufhebung der im §. 1071. erwähnten Zwangsgerechtigkeiten iſt ſo wenig der Verkäufer, als der Erb- oder Zeitverpächter, oder der Zwangspflichtige verbunden, Eviction zu leiſten, oder irgend eine Entſchädigung zu übernehmen*).

(Edict v. 28. Oct. 1810. §. 2. Geſetzſ. v. 1810. S. 95.)

---

*) In v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 1. S. 132. wird über die Verpflichtung des Verpächters einer Banngerechtigkeit folgender aus einem Erkenntniſſe des Ober-Appellationsſenats des Cammergerichts entnommene Rechtsgrundſatz aufgeſtellt:

„Ein Pächter, welcher die Pachtung weder 10 Jahre vor dem

§. 1225. Dagegen übernimmt der Staat die Entſchädigung für ſelbige, wenn der Berechtigte nachweiſt:

a) den Debit, welcher in den zehn Jahren von 1796—1805. einſchließlich, ſo wie

b) den Debit, welcher in den vier Jahren 1811, 1816, 1817 und 1818 Statt gefunden hat.

c) Findet ſich bey der Vergleichung des Durchſchnitts dieſer vier Jahre mit dem Durchſchnitt jener zehn Jahre ein Ausfall; ſo hat der Berechtigte ferner zu erweiſen, daß dieſer Ausfall ohne ſein Verſchulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Induſtrie und Güte des Fabricats Statt fand, ſondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte weniger Getraide vermahlen oder weniger Getränke abgeſetzt worden iſt als im Durchſchnitte der zehn früheren Jahre. Verringerung des Debits aus anderen Gründen, z. B. wegen

---

Kriege des Jahres 1806 gehabt hat, noch bis zum 28. October 1814 contractsmäßig behält, mithin, in Grundlage des Edicts vom 28. October 1810, nicht befugt iſt, für die Aufhebung der ihm veranſchlagten Bannrechte vom Staate Entſchädigung zu fordern, iſt nicht berechtigt, ſie gegen ſeinen Verpächter in Anſpruch zu nehmen, weil das Geſetz die Entſchädigungsanſprüche an den Letztern (Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 5. §. 313. und 319.) ganz im Allgemeinen aufhebt und die Entſchädigungsverbindlichkeit des Staats nur unter gewiſſen Bedingungen zuläßt, bey deren Unſtatthaftigkeit aber die Indemniſationspflicht des Verpächters nicht eintreten läßt."

Gegen dieſe Entſcheidung läßt ſich aber erinnern, daß der Pächter eines Bannrechts nicht der Berechtigte iſt; unmittelbar ſteht ihm nach dem Edicte ein Anſpruch an den Staat nicht zu, da das Edict nur von Bannberechtigten redet, ſondern an ſeinen Verpächter. Dieſer Anſpruch reducirt ſich darauf, daß der Verpächter ihm die Entſchädigung für die Zeit ſeiner Pacht gewähre, die ihm der Staat gewährt.

Es ſcheint alſo, daß hierauf hätte erkannt werden müſſen.

Iſt der Pächter, wie in jenem Erkenntniſſe geſchehen iſt, gänzlich mit ſeiner Entſchädigung abgewieſen; ſo kann der Verpächter (ſ. §. 1225. u. f.) die Entſchädigung für deſſen Pachtjahre gegen den Staat liquidiren, ohne daß er verpflichtet iſt, ſolche dem Pächder, welcher den Schaden erlitten hat, zu erſtatten.

Ueber die Verpflichtungen zur Entſchädigung des Mahlzwanges in Oſtpreußen, Litthauen, Ermeland und in dem Marienwerderſchen Landräthlichen Kreiſe, und über die Verfahrungsweiſe bey Ausmittelung dieſer Entſchädigung iſt in der Note zu §. 1094. das Erforderliche geſagt.

Abnahme der Menſchenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

(Verordn. v. 15. Sept. 1818. §. 2. Geſetzſ. v. 1818. S. 178. 179.)

§. 1226. Bey der unter a. und b. des vorhergehenden Paragraphen erwähnten Vergleichung des Debits iſt jedoch der Ausfall, welchen der Berechtigte in der unter b. erwähnten Periode gegen die unter a. erwähnte Periode an dem Verlage zwangspflichtiger Krüge erlitten hat, ſo wie auch der freywillige Debit mit in Rechnung zu bringen.

(Reſcr. des Miniſter. des Handels und des Inn. v. 13. März 1821. sub 4. und v. 7. Febr. 1821. ad 1. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 341. 63—65.)

§. 1227. Die bannberechtigten Mühlenbeſitzer erhalten für den Verluſt, welchen ſie durch Aufhebung des Getränkezwanges erlitten haben, keine Entſchädigung vom Staate, weil der Gewinn, welchen der Müller durch den Getränkezwang mittelſt der größern Conſumtion der Brauereyen und Brennereyen bezog, nur zufällig war, und das Bannrecht des Getränkezwanges mit dem ihm überwieſenen Bannrechte des Mahlzwanges in keiner innern Verbindung ſtand, weshalb der Inhaber des Getränkezwanges dieſes Recht ohne Widerſpruch von Seiten des Müllers aufzugeben, und eben hierdurch mittelſt der vermehrten Einfuhr fremder Getränke in den bisherigen Bannbezirk des Müllers den Gewinn deſſelben zu vermindern oder ihm ſolchen zu entziehen, unſtreitig befugt war, woraus von ſelbſt folgt, theils daß der Staat den Getränkezwang allgemein aufheben konnte, ohne ſich dadurch dem Müller zu einer Entſchädigung zu verpflichten, theils daß der Verluſt, welchen die Erbpachtmüller durch die Aufhebung des Getränkezwanges erleiden, nicht zu den Gegenſtänden gehört, worüber das Geſetz vom 28. October 1810 verfügt, indem es §. 2. (§. 1224.) den Regreß gegen den Erbverpächter ausſchließt. Ob der Erbpachtmüller einen ſolchen Regreß geltend machen könne, iſt daher, unabhängig von der Vorſchrift des Geſetzes vom 28. October 1810. §. 2. (§. 1224.), lediglich nach den Beſtimmungen des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 21. §. 207. u. f. und dem Inhalte des Erbpachtvertrages zu beurtheilen.

(Cabinetsord. v. 24. Oct. 1823. Geſetzſ. v. 1823. S. 168.)

§. 1228. In Anſehung der bey der im §. 1226. erwähnten Vergleichung anzunehmenden Kornpreiſe ſind die Policeytaxen der Städte unbedenklich als die Preiſe, aus denen der Durchſchritt gezogen werden ſoll, anzunehmen.

In Ermangelung derſelben müſſen die den landſchaftlichen Detaxationsprincipien zum Grunde liegenden Preiſe, in ſo fern der vormalige Berechtigte ſeine Entſchädigungsforderung auf ſelbige beſchränkt, ſelbigem vom Staate zugeſtanden werden.

(a. a. O. ad 2.)

§. 1229. Auch ſind unter den zur Vergleichung des Debits beſtimmten Jahren Kalenderjahre zu verſtehen, und es darf mithin, wenn die Vergleichung aus den Steuerregiſtern geführt wird, das vormalige, mit dem erſten Junius anfangende Rechnungsjahr dem Kalenderjahre nicht ſubſtituirt werden.

(a. a. O. ad 3.)

§. 1230. Zur Nachweiſung des Schadens in Fällen, wo der Ertrag nicht aus genau geführten Büchern erwieſen werden kann, ſind andere geſetzliche Beweismittel, nur mit Ausnahme der Eidesdelation, zuläſſig.

(Verordn. v. 15. Sept. 1818. §. 3. Geſetzſ. v. 1818. S.

§. 1231. Der nach dieſen Beſtimmungen ausgemittelte und nach dreyßigjährigen örtlichen Durchſchnittspreiſen zu Gelde berechnete Ausfall macht die Entſchädigung der Berechtigten aus und wird entweder als bleibende Rente oder, mit fünf Procent zu Capital geſchlagen, als Capital vergütet.

(a. a. O. §. 4.)

§. 1232. Die bey Ausmittelung der Entſchädigungen der Müller für die Aufhebung des Mahlzwanges entſtehenden Koſten an Fuhrentſchädigung, Diäten, Zeugengebühren und Meilengeldern muß der Müller als Extrahent vorſchießen und iſt nur, in ſo fern ihm die in Anſpruch genommene Entſchädigung zuerkannt wird, die Wiedererſtattung vom Staate zu fordern berechtigt.

(Reſcr. d. Min. d. Handels und d. Inn. v. 6. Dec. 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 996.)

§. 1233. In ſo fern der Berechtigte für das ihm mit der Zwangsgerechtigkeit von dem Fiscus verliehene

Grundſtück einen jährlichen Zins an den Fiscus zu entrichten hat, iſt demſelben eine Entſchädigung in Jahresrenten in ſo weit zuzuerkennen, als ſolche mit der jährlichen Domanialpräſtation compenſirt, oder, in ſo weit ſie die Vergangenheit betrifft, zur Aufräumung der aufgelaufenen Reſte angewendet werden kann*).

(Reſcr. d. Min. d. Handels u. d. Inn. v. 1. Octbr. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 88.)

§. 1234. Die Entſchädigung der Müller für den durch die Aufhebung des Mahlzwanges erlittenen Verluſt iſt bisher nach den dieſerhalb ergangenen Beſtimmungen für die Vergangenheit durch Staatsſchuldſcheine nach dem Courswerthe, für die Zukunft aber durch Capitaliſirung des den Müllern zuerkannten jährlichen Ausfalls nach dem Satze von 4 Procent in Staatsſchuldſcheinen nach dem Nennwerthe gewährt worden. Die Hauptverwaltung der Staatsſchulden beabſichtigt indeſſen, die gedachte Entſchädigung von jetzt ab, ſowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft in baarem Gelde zu gewähren, hat jedoch dagegen, Hinſichts der letztern, eine Capitaliſirung nach dem Satze von 5 Procent in Antrag gebracht.

Daß die Befriedigung der Müller für die Vergangenheit nach Maaßgabe des feſtgeſtellten jährlichen Entſchädigungsquanti nicht weiter in Staatsſchuldſcheinen, ſondern in baarem Gelde erfolge, kann nach der Natur der Sache nicht das mindeſte Bedenken erregen.

Was die Gewährung der Entſchädigung für die Zukunft anlangt, ſo beſtimmt der §. 4. der Verordnung vom 15. September 1818, daß die als Entſchädigung ausgemittelte Rente mit fünf vom Hundert zu Capital gerechnet und ſo ausgezahlt werden könne. Da bey dem Erlaſſe jener Vorſchrift eine Auszahlung in baa-

---

*) Dergleichen Erkenntniſſe ſind dahin abzufaſſen:
daß dem N. N., als Beſitzer der Mühle zu N. N. für die Aufhebung des Mahlzwanges eine jährliche Entſchädigung von Thaler Groſchen Pfennigen zuſtehe, welche ihm in ſo weit, als ſolche durch Compenſation mit rückſtändigen und fortlaufenden Domanialabgaben der Mühle gewährt werden könne, durch ſolche Compenſation; in ſo weit aber, als dieß nicht Statt finden könne, durch Capital in baarem Gelde, nach dem Satze von fünf Procent berechnet, zu gewähren.

(Reſcr. d. Min. für Handel und Gewerbe u. d. Inn. v. 16. März 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 220—222.)

rem Gelde vorausgeſetzt worden, die Auszahlung jedoch nach der frühern Einrichtung nur in Staatsſchuldſcheinen zuläſſig war, ſo ſprach ſich das von Sr. Majeſtät dem Könige Allerhöchſt genehmigte Gutachten des Königl. Staatsraths vom 8. Februar 1821 über dieſen Punct dahin aus:

„daß, wenn die Auszahlung in Staatsſchuldſcheinen geſchehe, die Rente mit vier vom Hundert zu Capital angeſchlagen werden müſſe.“

Hierauf gründete ſich die Beſtimmung zu 5 des Circular-Reſcripts vom 15. Juny 1821.

Wenn nun die Hauptverwaltung der Staatsſchulden die Entſchädigung der Müller für die Zukunft durch Capitaliſirung der jährlichen Rente nach dem Satze von fünf Procent in baaren Gelde auszahlen will, ſo kann ſich auch in Anſehung dieſes Punctes nichts zu erinnern finden, da die erwähnte Auszahlung ſowohl der Vorſchrift des §. 4. der Verordnung vom 15. September 1818, als dem von Sr. Majeſtät dem Könige genehmigten Gutachten des Staatsraths vom 8. Februar 1821 völlig entſpricht.

Die Regierungen ſind daher angewieſen, von jetzt ab ihre Reſolute dahin zu faſſen, daß die vom 1. November 1810 ab zu gewährende jährliche Rente für die Vergangenheit in baarem Gelde, und für die Zukunft ebenfalls in baarem Gelde, jedoch durch fünf vom Hundert zu vergüten ſey.

Dieſe Feſtſetzung findet auch auf die Domanial-Müller Anwendung, Hinſichts deren es inzwiſchen bey der durch die Circular-Verfügung vom 1. October 1821 angeordneten Clauſel: (§. 976.)

„in ſo fern die Entſchädigung nicht durch Compenſation mit rückſtändigen oder fortlaufenden Domanial-Abgaben gewährt werden könne,“

ſein Bewenden behält.

Der Hauptverwaltung der Staatsſchulden iſt übrigens überlaſſen worden, die Regierungen wegen der Form der künftig aufzuſtellenden und bey ihr einzureichenden Entſchädigungs-Liquidationen beſonders zu inſtruiren.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., der Gewerbe und des Inn. vom 16. März. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 220—222.)

§. 1235. Jeder früher zum Mühlen- oder Getränke-

zwange Berechtigte, welcher nach vorſtehenden Beſtimmungen einen durch die Aufhebung des Zwangsrechts entſtandenen Schaden nachzuweiſen ſich getrauet, muß ſeinen Entſchädigungsanſpruch innerhalb ſechs Monaten, von dem Tage der Verkündigung der Verordnung vom 15. September 1818 an, bey der Kreisbehörde anmelden. Nach dieſer Zeit ſoll auf keine neuen Anſprüche weiter Rückſicht genommen und ein Jeder, der ſich nicht gemeldet hat, ſo angeſehen werden, als ſey ihm die Aufhebung des Zwang- und Bannrechts nicht zum Nachtheil geweſen.

(a. a. O. §. 5.)

§. 1236. Die Ausmittelung des Schadens liegt der Kreisbehörde unter Leitung der Regierung ob. Bevor die Kreisbehörde aber zur Beweisaufnahme ſchreitet, muß ſie zuerſt ſummariſch unterſuchen: ob der Fall der Entſchädigung durch beſondere örtliche Verhältniſſe als Ausnahme von der Regel, begründet ſey? und darüber gutachtlich an die Regierung berichten, welche vorab darüber entſcheidet: ob die Beweisaufnahme Statt finden, oder der gemachte Anſpruch ſofort zurückgewieſen werden ſolle?

(Verordn. v. 15. Sept. 1818. Geſetzſ. v. 1818. S. 179. §. 6.)

§. 1237. Bey dem weitern Verfahren kann die Kreisbehörde, wo ſie es nöthig findet, oder von der Regierung dazu angewieſen wird, einen Juſtizbedienten aus dem Kreiſe zu den Beweisaufnahmen und andern Verhandlungen zuziehen; und die Juſtizbedienten ſind verbunden, ſich auf die Aufforderung der Kreisbehörden dieſen Geſchäften zu unterziehen.

Den Regierungen bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen dem Befinden nach, die Ausmittelung des Schadens auch andern Commiſſarien außer den Kreisbehörden zu übertragen.

(a. a. O. §. 7.)

§. 1238. Bey der Ausmittelung des Schadens iſt der Legitimationspunkt der zur Entſchädigung Berechtigten nach den geſetzlichen Vorſchriften zu berückſichtigen, ſo, daß bey getheilten Eigenthums- und Nutzungsrechten, nur mit Zuziehung aller Theilnehmer verhandelt werden kann. In Beziehung auf die vom Staate

zu leiſtende Entſchädigung ſind jedoch alle Theilnehmer nur als Eine Perſon zu betrachten, und es iſt ihre eigene Sache, ſich gütlich oder im Wege Rechtens auseinander zu ſetzen.

(a. a. O. §. 8.)

§. 1239. Da, was die Privat-Müller betrifft, ſchon durch den §. 8. der Verordnung vom 15. September 1818 vorgeſchrieben worden iſt, wie es bey getheilten Eigenthums- und Nutzungsrechten mit der Ausmittelung der Entſchädigungen und der Auszahlung der Entſchädigungsgelder gehalten werden ſolle, ſo reicht es Hinſichts der Hypothekengläubiger jedenfalls hin, wenn die Regierungen vermöge ihres officii nobilis dafür ſorgen, daß die Realprätendenten, welche aus dem Hypothekenbuche ſich ergeben, von der geſchehenen Feſtſetzung der Entſchädigungsſumme benachrichtigt und dadurch in den Stand geſetzt werden, ihren etwanigen Widerſpruch gegen die Auszahlung der Entſchädigungsgelder an den Beſitzer der Mühle, in Ermangelung einer diesfälligen gütlichen Vereinigung mit dem Letztern im Rechtswege durch einen Arreſtſchlag zu begründen.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 27. May 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 425.)

§. 1240. Nach dem Abſchluſſe des Verfahrens reicht die Kreisbehörde die geſammten Verhandlungen der Regierung ein, welche jedoch in Fällen, wo von Entſchädigung eines Domainengrundſtücks oder eines Domainenpächters die Rede iſt, nach vorheriger Anfrage bey dem Finanzminiſterium durch einen Beſchluß in pleno die Entſchädigungsſumme feſtſetzt.

(Verordn. vom 15. September 1818. Geſetzſ. v. 1818. S. 180. §. 9.)

§. 1241. Der Rechtsweg findet gegen die Entſcheidungen der Regierung §§. 6. und 9. nicht Statt. Dem Berechtigten ſteht aber binnen 10 Tagen nach der förmlichen Bekanntmachung derſelben der Recurs dagegen an das Miniſterium des Innern und das Miniſterium für die Gewerbe und den Handel frey.

(a. a. O. §. 10.)

§. 1242. Bey demjenigen, was von dieſen Miniſte-

rien gemeinſchaftlich auf den eingelegten Recurs beſchloſſen wird, behält es unabänderlich ſein Bewenden.

(a. a. O. §. 11.)

§. 1243. Die gegenwärtige Verordnung findet nur übrigens auf diejenigen Provinzen und Theile der Monarchie Anwendung, welchen bey der Bekanntmachung des Edicts vom 28. October 1810 mit derſelben vereinigt waren.

(a. a. O. §. 12.)

§. 1244. Städtiſche Communen können wegen der ſonſt in Anſehung des Getränkezwanges Statt gefundenen ſtädtiſchen Bannmeile keine Entſchädigung verlangen.

(Reſcr. d. Min. d. Hand. u. d. Inn. v. 7. Febr. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 63 – 65.)

§. 1245. Die Gerechtigkeiten der Häuſer, z. B. zum Bier- und Branntweinsſchank, ſind nicht durch die neuere Gewerbegeſetzgebung gänzlich aufgehoben, ſondern nur die ausſchließliche Realgewerbe-Berechtigung. Der Betrieb derjenigen Gewerbe, welche eine beſondere Qualification erfordern, iſt jedoch auch in Anſehung der Beſitzer von Realgewerbe-Berechtigungen von der Führung des Nachweiſes der Qualification abhängig, ſo daß die Berechtigung ſo lange ruht, als der Beſitzer ſich nicht zum Gewerbsbetrieb qualificirt.

(Reſcr. des Min. d. Handels und d. Inn. v. 9. Dec. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 1027. 1028. Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 13. Jan. 1827. v. Kamptz Ann. 11. S. 217. 218.)

§. 1246. Die Braugerechtigkeit und das Recht, Zu §. 53.
Branntwein zum Verkauf zu brennen, darf auf dem Lande nur von Grundbeſitzern ausgeübt werden, welche als Eigenthümer oder Erbpächter ein Grundeigenthum beſitzen, welches nach einer landſchaftlichen Taxe einen Werth von 15,000 Thalern hat.

(Edict v. 7. Sept. 1811. §. 53. Geſetzſ. v. 1811. S. 263.)

§. 1247. Eine Abzweigung dieſer Befugniß von dem Hauptgute iſt nur in ſo fern zuläſſig, als von demſelben zugleich mit derſelben ein Grundeigenthum von einem Werthe von 15,000 Thalern abgezweigt wird.

(Reſcr. v. 6. Sept. 1818. v. Kamptz Bd. 2. S. 1014.)

§. 1248. Es kann auch Niemanden, deſſen Grundvermögen auf dem platten Lande nicht den Werth von

15,000 Thalern erreicht, die Fabrication von Getränken auf demſelben ertheilt werden.

(a. a. O.)

§. 1249. Bey Beantwortung der Frage:

ob ein Rittergutsbeſitzer oder ein ſogenanntes Dominium berechtigt iſt, ſeine ſchon vorhandenen Brau- oder Brennereyen innerhalb ſeiner Beſitzung mit neuen Anlagen der Art, und zwar ohne Beſchränkung auf irgend eine Anzahl derſelben beliebig zu vermehren, und ob z. B., wenn in einer Herrſchaft, von fünf Vorwerken, bisher bloß auf einem oder zwey Vorwerken Getränkebereitungen Statt gefunden haben, anjetzt noch auf den übrigen Vorwerken neue Anlagen eingerichtet werden dürfen?

iſt weſentlich, die Art der Ausübung des Rechts zum Betriebe der Bier- und Branntwein-Fabrication von der Befugniß an ſich zu unterſcheiden. Dieſe Befugniß beruht entweder auf frühern Beſitz, auf dem Nachweiſe eines Grundvermögens von 15,000 Rthl. nach landſchaftlicher Taxe. Im erſtern Falle iſt ſie als ſolche unter den in der für Schleſien erlaſſenen Declaration vom 11. März 1787 (Kornſche Edictenſammlung Bd. 21. S. 147.) enthaltenen Modificationen veräußerlich; im letztern Falle ohne das Grundſtück, nach der Circular-Verfügung des Königl. Staats-Miniſteriums vom 6. September 1818 nicht. Die Art der Ausübung des Gewerbsbetreibesrechts aber iſt nirgend eingeſchränkt, und aus Gewerbepolizeylichen Gründen iſt daher der Betrieb in mehreren Anſtalten nicht zu verſagen, die Veräußerung ſolcher einzelnen Brauereyen und Brennereyen dagegen nur zu geſtatten, wenn damit zugleich ein Grundwerth von 15,000 Rthl. als eine ſelbſtſtändige Beſitzung und ohne Verringerung des zur Fortſetzung des Betriebes geſetzlich erforderlichen Grundwerths abgetreten wird.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und der Pol. v. 19. April 1827. §. 1.)

§. 1250. Die Frage:

ob nämlich ein Dominium, welches ſeine bereits vorhandene Propinations-Anſtalt in Zeitpacht gegeben hat, demnach befugt iſt, zu ſeinem eigenen

Gewerbsbetriebe eine neue Anlage der Art innerhalb ſeiner Güter zu errichten?

kann allgemein nicht beantwortet werden, weil die Beantwortung derſelben verneinend oder bejahend ausfallen muß, je nachdem das Gewerbsbetriebs-Recht und deſſen Ausübung oder nur die Bier- und Brantwein-Fabrication in einer beſtimmten Anſtalt auf Zeit verpachtet worden iſt. Der Pachtcontract wird hierüber in jedem einzelnen Falle entſcheiden, und der etwanige Widerſpruch des Pächters eventualiter im Wege Rechtens erörtert werden müſſen, in ſo fern jedoch die Verpachtung des Gewerbsbetriebs-Rechts außer Zweifel, darf von Gewerbe-Policeywegen ein anderweitiger Betrieb nicht geſtattet werden.

(a. a. O. §. 2.)

§. 1251. Die Frage:

ob ein Dominium, welches ſeine früher vorhandene Propinations-Anſtalt allein, und ohne weitere Grundſtücke verkauft oder in Erbpacht ausgethan, mithin auf dieſe Weiſe vom Gute ſelbſt dismembrirt hat, demohngeachtet zu ſeinem eigenen Gewerbsbetriebe und folglich zum Abſatze der Getränke an andere Perſonen eine neue Getränkebereitungs-Anſtalt innerhalb ſeiner Beſitzung einrichten darf?

iſt den vorhandenen Vorſchriften zufolge unbedingt zu verneinen.

(a. a. O. §. 3.)

§. 1252. Krugverlags-Berechtigte, welche zugleich die Policeyobrigkeit ſind, können das in den ihnen zwangspflichtigen Krügen vorgefundene, aus fremden Fabricationsſtätten entnommene Getränk zwar mit Beſchlag belegen, die Confiscation deſſelben kann aber nur durch die Ortsgerichte ausgeſprochen werden.

(Reſcr. des Miniſter. d. Hand. u. d. Finanz. v. 12. März 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 665.)

§. 1253. Nach der jetzigen Steuer-Verfaſſung iſt in der Verletzung des Krugverlags-Rechts eine Steuer-Defraudation nicht mehr enthalten, und es kann alſo gegenwärtig ſo wenig von einer Nachzahlung von Gefällen, als von einer Strafe des Vierfachen der Gefälle von Confiscation und Theilung der Strafe zwi-

ſchen dem Verlagsberechtigten und dem Fiscus die Rede ſeyn. Es bleibt vielmehr lediglich den ordentlichen Gerichten die Rüge der Verletzung der Rechte der Verlags-Berechtigten überlaſſen, und wo die Strafe in der Einziehung des fremden Getränks beſteht, wird nicht der Verlags-Berechtigte, ſondern derjenige, der die fructus jurisdictionis zu genießen hat, darauf Anſpruch machen können. Einer beſondern Declaration hierüber bedarf es nicht, da es nothwendige Folge der veränderten Steuerverfaſſung iſt, daß in Fällen der in Rede ſtehenden Art von einer concurrirenden Steuerdefraudationsſtrafe nicht mehr die Rede ſeyn kann.

(Reſcr. d. Miniſt d. Inn. und der Fin. vom 20. Oct. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 1019. 1020.)

§. 1254. Verträge, wodurch der Inhaber einer Schenkſtätte ſich verpflichtet, das zu ſeinem Debit erforderliche Getränk aus einer beſtimmten Fabricationsſtätte zu nehmen (das Verlagsrecht), können ferner errichtet und, wo dieß Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits beſteht, kann es nur durch gegenſeitige Einwilligung aufgehoben werden.

Verträge, wodurch ſich Jemand unterwirft, den Bedarf zu ſeiner eigenen Conſumtion aus einer beſtimmten Schankſtätte zu nehmen, ſind dagegen für nicht geſchloſſen zu achten.

(Edict v. 7. Sept. 1811. §. 54. Geſetzſ. v. 1811. S. 268.)

§. 1255^a. Es bezieht ſich jedoch die in dem vorhergehenden Paragraphen angeordnete Wiederherſtellung des Krugverlagsrechts nur auf diejenigen Schankſtätten, über welche das Verlagsrecht ſchon vor Erlaſſung des Edicts vom 28. October 1810 entweder auf den Grund der Verjährung, oder ausdrücklicher Verträge zweifelsfrey ausgeübt iſt.

(Reſcr. v. 9. April 1812. Fiſcher Bd. 2. S. 285.)

§. 1255^b. In den Worten des §. 56. Tit. 23. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts:

„der Krugverlag beſteht in der Befugniß, eine gewiſſe Schankſtätte mit dem daſelbſt auszuſchänkenden Getränke zu verſorgen,"

kann die Beſtimmung nicht gefunden werden, daß der Verlagsberechtigte das auszuſchänkende Getränke ſelbſt fabriciren, oder aus einer beſtimmten Fabricationsſtätte

entnehmen müſſe. Eben ſo wenig iſt aus §. 15. lococit.:

„kann der Zwangsberechtigte den Bedürfniſſen des Verpflichteten keine Genüge leiſten, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß letzterer ſich ſeine Nothdurft auf andere Weiſe verſchaffe,“

abzuleiten, daß der Krugberechtigte ſich das zu fabricirende Getränk, woher er will, verſchaffen dürfe, wenn der Verlagsberechtigte das Getränk nicht ſelbſt fabricirt. Der §. 51. des Gewerbe-Policey-Edicts vom 7. Sept. 1811 erwähnt zwar einer beſtimmten Fabrications-Stätte; daraus wird aber noch nicht zu folgern ſeyn, daß dadurch der landrechtliche Begriff des Verlagrechts hat geändert werden ſollen. Dies iſt indeſſen eine Angelegenheit, welche in Ermangelung einer diesfälligen gütlichen Vereinigung zwiſchen Berechtigten und Verpflichteten lediglich zur richterlichen Competenz gehört.

Rückſichtlich der Gewerbeſteuer kann jedoch in dem Falle, wo der Verlagsberechtigte ſelbſt das auszuſchänkende Getränke erſt erkauft, doch kein Handelsgewerbe gefunden werden; es fehlt an dem Feilhalten für jeden Kaufluſtigen, und es dürfte ſich überdies bey näherer Nachfrage auch wohl finden, daß der Verlagsberechtigte häufig das auszuſchänkende Getränk an die Krüger nicht eigentlich verkauft. Gewerbeſteuer kann daher ſolchen Verlagsberechtigten nicht abgefordert werden.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 27. Febr. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 177.)

§. 1256. Den Dominien iſt das Recht nicht geblieben, in den auseinandergeſetzten Bauerdörfern Schankhäuſer für ſelbſt fabricirtes Getränk zu errichten, und der Anlegung von Schankhäuſern für fremdes Getränk zu widerſprechen.

Nach dem Gewerbeſteuer-Edict vom 2. November 1810, und in Folge der dadurch begründeten allgemeinen Gewerbefreyheit beſtimmt nämlich lediglich der Gewerbſchein das Recht zur Ausübung eines Gewerbes, und es ſteht nach §. 17. des gedachten Edicts keiner Corporation und keinem Einzelnen ein Widerſpruchsrecht dagegen zu, welcher Grund auch dafür angeführt werden mag.

Hieraus folgt ganz klar und iſt auch bisher allgemein als unzweifelhaft angenommen worden, daß die früher beſtandenen excluſiven Gewerbeberechtigungen durch

jenes Edict aufgehoben und als erloſchen zu betrachten ſind, zumahl der oben allegirte §. 17. die fernere ausdrückliche Vorſchrift enthält, daß die Gewerbefreyheit durch die Exiſtenz ſolcher Gerechtigkeiten nicht beſchränkt und Niemandem auf den Grund derſelben ein Gewerbſchein zum Betriebe des in Rede ſtehenden Gewerbes verſagt werden ſoll. Geſetzt alſo auch, daß den Dominien in Preußen ehemals wirklich ein ausſchließendes Recht zur Anlegung von Schankhäuſern in ihren Bezirken zugeſtanden hätte; ſo hat doch ſeit der Publication des Edicts vom 2. November 1810 von der ferneren Ausübung eines ſolchen Rechts nicht weiter die Rede ſeyn können.

Der §. 55. des Gewerbepolicey-Edicts vom 7. September 1811 verordnet ferner, daß neue Schankſtätten auf dem Lande nur mit beſonderer Genehmigung der Kreis-Policeybehörden ſollen angelegt werden können. Dieſe Genehmigung wird bloß durch die öffentliche Nützlichkeit der neuen Anlage bedingt, bleibt jedoch keineswegs von einer Zuſtimmung des Dominii abhängig, wobey es auch auf den Umſtand, ob die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe regulirt ſind, oder nicht, gar nicht ankommt.

Neue Schankſtätten auf dem Lande, dieſelben mögen nun von dem Gutsherrn oder von andern Individuen errichtet werden wollen, erfordern unbedingt die vorherige Genehmigung der Kreis-Policeybehörde, und dieſe darf bey ihrer Entſcheidung weder das Privatintereſſe des Gutsherrn, noch das Privatintereſſe desjenigen, der ſonſt den Schank anlegen will, ſondern überall nur die öffentliche Nützlichkeit der neuen Anlage berückſichtigen.

Was demnächſt den gleichzeitig zur Sprache gebrachten, aus dem ehemaligen Getränke-Zwangsrechte der Dominien herzuleitenden Befugniſſe betrifft; ſo iſt der Getränkezwang durch das Edict vom 28. October 1810 allgemein aufgehoben worden.

Das Edict vom 7. September 1811 hat jene Beſtimmung Hinſichts der eigenen Conſumtion durch den §. 51. beſeitigt, nach dem §. 54. jedoch das Krugverlagsrecht da, wo ſolches auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits beſteht, mit

dem Beyfügen wieder hergeſtellt, daß auch neue Verträge dieſer Art errichtet werden können.

Wenn nun gleich der Satz richtig iſt,

daß das Verlagsrecht nur gegen die Inhaber derjenigen Schankſtellen, gegen welche es vor dem Jahre 1811 rechtsgültig beſtanden habe, geltend gemacht, auf neu errichtete Schankſtellen aber in Ermangelung beſonderer Verträge nicht ausgedehnt werden könne,

ſo gehört dennoch die Entſcheidung der Frage über das Beſtehen oder Nichtbeſtehen eines Krugverlagrechts, ſobald ſolche ſtreitig wird, nicht zum Reſſort der Verwaltungsbehörden, ſondern zur Competenz der Juſtizbehörden.

(Reſcr. des Miniſt. d. Hand., d. Gewerbe u. d. Inn. v. 22. Nov. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 947—949.)

§. 1257. Durch die obige Verordnung (§. 1254.) iſt das Krugzwangs-Verlagsrecht nicht allein für die Krüge des platten Landes, ſondern auch für die der Städte für wieder hergeſtellt zu erachten.

(v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 63—65.)

§. 1258[a]. Es ſteht den Städten nicht frey, ihr Zwangsverlagsrecht an Andere, als die Zwangspflichtigen, zu veräußern oder zu verpachten.

(Circul. v. 24. Jan. 1814. Reſcr. v. 14. April 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 489.)

Befugniß der Scharfrichter und Waſenmeiſter zur Abledерung d. gefallenen Viehes.

§. 1258[b]. In Abſicht des Abdeckerweſens iſt beſtimmt:

1) daß, wo bereits zureichende, unter öffentlicher Autorität etablirte Scharfrichtereyen und Abdeckereyen vorhanden, keine neuen Anſetzungen auf Gewerbeſcheine zu verſtatten ſind, dieſe Einſchränkung jedoch nur als eine landespoliceyliche Maaßregel anzuſehen, aus welcher für die Berechtigten ſelbſt kein Widerſpruch herzuleiten iſt;

2) daß, wo keine öffentliche, ausſchließlich angeordnete Scharfrichterey- oder Abdeckerey-Bezirke vorhanden ſind, die Regierungen ſo viele Anſetzungen von Abdeckereyen auf Gewerbeſcheine verſtatten können, als das Bedürfniß der Gegend erfordert, jedoch ohne irgend eine Excluſive dadurch zu conſtituiren;

3) daß, wo im Einzelnen auf den Grund von unbe-

zweifelt beſtehenden Privilegien oder Pachtcontracten der Abdecker Beſchränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh ſelbſt abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu laſſen, beſtehen; ſolche Beſchränkungen oder andere den Unterthanen läſtige Berechtſame nicht ferner einzuräumen, noch bey Contractserneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulaſſen ſind;

4) daß die policeylichen Vorſchriften, die beym gefallenen Viehe in Rückſicht auf Vorbeugung von Seuchen, oder in Hinſicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet und den Abdeckern vorgeſchrieben, auch in der Regel von den Einwohnern zu befolgen ſind, die gefallenes Vieh nicht vom Abdecker abledern laſſen.

(Reſcr. des Min. d. Fin., d. Inn. u. d. Pol. vom 26. Febr. 1817. Arnsberg. Amtsbl. v. 1817. S. 269—279.)

Zum zweyten Theile.

Zum erſten Titel.

Von der Ehe.

Zum erſten Abſchnitt.

Van den Erforderniſſen einer gültigen Ehe.

§. 1259. Dieſer ganze Titel gilt im Herzogthume Weſtphalen, im Fürſtenthume Siegen, in den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, und in den Grafſchaften Witgenſtein=Witgenſtein und Witgenſtein=Berleburg nicht.

(Patent v. 21. May 1825. §. 4. Geſetzſ. v. 1825. S. 154.)

Anmerk. 138a. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn zwey Eheleute an demſelben Orte wohnen, der in dem nebenſtehenden §. 4. verlangte Nachweis, daß der Mann innerhalb des dreyhundert und zweyten bis zum zweyhundert und zehnten Tage vor der Geburt des Kindes ſeiner Frau nicht habe ehelich beywohnen können, durch Zeugen gar nicht geführt werden kann. Soll ein ſolcher Nachweis geführt werden; ſo müſſen die Eheleute entweder ſo weit von einander entfernt wohnen, daß ſich aus der Entfernung ſelbſt ſchon ergibt, daß ſie einander nicht haben ehelich beywohnen können, oder die Entfernung des Wohnorts des einen Ehegatten vom dem Wohnorte des andern muß ſo weit ſeyn, daß ſie an einem in der Mitte zwiſchen beyden liegenden Orte an einem und demſelben Tage nicht haben hin und zurück reiſen können, und es muß dargethan werden, daß in der oberwähnten Zeit keiner von beyden Ehegatten eine Nacht außerhalb ſeines Wohnortes zugebracht habe. Zu §. 4.

(S. auch Materialien Heft 5. S. 157—162.)

Zu §. 7. Anmerk. 138b. In ſolchen weitern Graden ſind bey uns bisher ſchon Dispenſationen ertheilt worden. Wer die phyſiſchen und moraliſchen Gründe der Lehre de gradibus prohibitis aufmerkſam prüft, wird finden, daß ſolche nur auf die auch hier verbotenen nächſten Grade paſſen. Uebrigens können unnöthige Dispenſationsgeſuche mit dem Zwecke der Erleichterung und Beförderung der Heirathen nicht beſtehen.

(Entwurf d. G. B. Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 5. S. 38.)

Zu §. 8. u. 25. §. 1260. Eine von einem Juden nachgeſuchte und erhaltene Ehedispenſation iſt, unbeſchadet ihrer Beurtheilung nach jüdiſchen Begriffen, für vollkommen gültig und wirkſam zu erachten.

(Reſcr. v. 15. Dec. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 220. 221.)

§. 1261. Mittelſt Cabinetsordre vom 9. April 1819 iſt verordnet, daß in den ehemals Sächſiſchen Landestheilen in allen kirchlichen Dispenſationsfällen, mithin auch bey Entſcheidung der Frage, ob es der Dispenſation überhaupt bedürfe, und bey wem dieſelbe nachzuſuchen ſey, lediglich die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen ſollen.

(Cabinetsord. v. 9. April 1819. Reſcr. d. Miniſt. der geiſtl. Angelegenheiten v. 29. April 1819. Erfurt. Amtsbl. v. 1819. S. 210. 211.)

Zu §. 22. §. 1262. Die Verordnung des §. 22. gilt noch.

(Reſcr. v. 10. Dec. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 173. 174.)

Zu §. 12. Anh. §. 63. §. 1263. In den Provinzen, in welchen die drey erſten Titel des zweyten Theils noch ſuspendirt ſind, iſt bey Anwendung des §. 63. des Anhanges zu prüfen, ob ein bisher gegoltenes bürgerliches Ehegeſetz der in Gemäßheit deſſelben einzugehenden Ehe entgegen ſteht, oder nicht. Im erſten Falle iſt die Ehe nicht nachzugeben. Im letzteren hingegen iſt ſie unbedenklich zu ſanctioniren, auch wenn beyde Theile ſich zur katholiſchen Religion bekennen.

(Reſcr v. Febr. 1797. Stengel Bd. 5. S. 281 – 283.)

§. 1264. Nach dem Tode des unſchuldigen Ehegatten, von welchem der Ehebrecher nicht geſchieden iſt, ſteht dem Ehebrecher frey, die Perſon, mit welcher er Ehebruch getrieben, zu heyrathen.

(Reſcr. v. 24. Nov. 1794. Edictenſ. v. 1794. S. 2458. 2459. — Reſcr. v. 9. Nov. 1795. Stengel Bd. 2. S. 244.)

§. 1265. Das Zuſammenleben von Perſonen, denen wegen Ehebruchs die Ehe verboten iſt, ſoll nicht gedul-

det werden, und müſſen die Gerichte zu dieſem Behuf die Policeybehörden von ſolchen Fällen benachrichtigen, damit dieſe dafür ſorgen, daß dieſes Verbotgeſetz nicht übertreten werde.

Cabinetsord. v. 4. Oct. 1810. Reſcr. v. 27. Oct. 1810. Mathis Bd. 10. S. 1.)

Die Policeybehörden müſſen bey Executionen dieſer Art die Vorſchriften der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 54. wegen der auf Unterlaſſungen zu vollſtreckenden Executionen befolgen, mithin das fernere Zuſammenwohnen durch Strafbefehle unterſagen und die angedrohete Strafe im Falle der Nichtbefolgung feſtſetzen und beytreiben.

(Reſcr d. Min. d. Inn. v. 21. Nov. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 141.

§. 1266. Es leidet kein Bedenken, daß die Policey befugt iſt, das Zuſammenleben eines geſchiedenen Ehemannes mit einer Perſon, welche zu heyrathen wegen Ehebruchs ihm unterſagt iſt, mittelſt Execution zu hindern. Es iſt hiebey die Fortſetzung des Zuſammenlebens durch Strafbefehle zu unterſagen und im Falle der Nichtbefolgung derſelben kann die angedrohete Strafe durch ein Reſolut der Policeybehörde feſtgeſetzt und, in ſo fern dagegen in den zuläſſigen Fällen kein Recurs eingewendet oder ſolcher verworfen wird, vollzogen werden.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 21. Nov. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 141.

Anmerk. 139. Die Frage: ob nach Vorſchrift des Lübiſchen Rechts die Ertheilung des Atteſtes über die Vermögensauseinanderſetzung der hinterbliebenen Ehegatten mit ihren Kindern, Behufs der anderweitigen Verheirathung, dennoch erfolgen muß, wenn gleich die Auseinanderſetzung noch nicht vollſtändig geſchehen iſt, und die Erbtheile der Kinder aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen weder ausgekehrt noch ſicher geſtellt ſind, betrifft allerdings das nur in Pommern geltende Provinzialrecht, da namentlich Lib. II. Tit. II. Art. 2. des Lübiſchen Rechts, nach ſeinem ganzen Inhalte noch in usu iſt; allein das Lübiſche Recht macht überall nicht klar und unzweifelhaft die Auskehr oder die pupillariſche Sicherſtellung des Vermögens der Kinder erſter Ehe dem hinterbliebenen Ehegatten zur Pflicht und verbietet demſelben nicht eher zur zweiten Ehe zu ſchreiten. Zu §. 18.

Das Lübiſche Recht ſchreibt vor, Pars II. Liber II. Artikel 2.:

Stirbt einem Manne ſein Weib, und er ſoll theilen mit ſeinen

Kindern, ſo nimmt der Mann zu voraus ſeinen Harniſch und ſeine beſten Kleider; was alsdann übrig bleibt, daß ſoll er zugleich theilen mit den Kindern, der Vater die Hälfte, die Kinder die andere Hälfte;

und §. 46. ibid.:

Haben Mann und Weib Kinder mit einander, und werden alle in den Eheſtand begeben, ſtirbt der Mann, die Frau bleibet beſitzen in allen Gütern. Sie mag aber derſelben keine weder verkaufen, verſetzen, noch vergeben ohne der Erben Erlaubniß. Es wäre denn, daß ſie dieſelben bedürfte zur Unterhaltung ihres Leibes, welches ſie zwar eidlich erhellen muß; will ſie ſich aber anderweitig verehelige, oder in ein Kloſter oder Gotteshaus bekaufen, ſo muß ſie mit den Kindern theilen.

Mevius ſagt in ſeinen Explicationen in jus Lubecense §. 78. l. c. gleichfalls, daß der Vater die Arma et optima Vestimenta zum Voraus erhalte, und fährt dann fort:

quod his deductis reliquum id cum liberis dividere cogitur §. 211. patri diviso injungitur.

Gleiche Grundſätze kommen bey der hinterbliebenen Ehegattin nach Art. 3. ibid. zur Anwendung. Im §. 109. ſagt Mevius ganz beſtimmt:

divisionis formam hic articulus non praescribit. Ex aliis tamen juris nostri testibus eam haurire licet, quibus praescriptum, ut pater primo inventarium omnium bonorum conficiat. Deinde rationem administrationis tempore viduitatis gestae reddat, tertio demum quod super est, deductis deducendis dividat.

Die Stellen des Lübiſchen Rechts, rechtfertigen keinesweges den aufgeſtellten Grundſatz, daß der überlebende Ehegatte nach dem Lübiſchen Rechte nicht eher ad secunda vota ſchreiten könne, als bis derſelbe das Vermögen der Kinder erſter Ehe ausgekehrt oder pupillariſch ſicher geſtellt habe, ſondern aus dieſem Provinzialgeſetz iſt nur zu folgern, daß der überlebende Ehegatte bey einer anderweitigen Verheirathung nicht das Vermögen ſeiner Kinder erſter Ehe in Händen behalten ſolle, da dieſes nur das Geſetz Art. 115. ibid. verlangt, indem von den Gütern der Kinder erſter Ehe geſagt wird:

nec sub manibus patris manent, sed hic statim ea (bona) extradere tenetur.

Hätte das Lübiſche Recht den von der übrigen Geſetzgebung abweichenden Grundſatz feſtſetzen wollen, wodurch dem Hinterbliebenen Ehegatten eine ſo große Laſt aufgebürdet wird, ſo hätte dieſes verbis expressis geſchehen müſſen; und ſcheint eine bloße Folgerung zu gewagt.

Die Auslegung des Lübiſchen Rechts in der beregten Rechtsmaterie ſcheint dagegen tief in der Natur der Sache begründet zu ſeyn; denn es treten gerade unter den Perſonen, auf welche die Grundſätze des Lübiſchen Rechts angewendet werden müſſen, ohne Zweifel unzählige Fälle ein, daß ein Ehegatte nur unſichere, wenigſtens nicht pupillariſch ſicher geſtellte Activa hinterläßt, und der hinterbliebene Ehegatte, welcher zur zweiten Ehe zu ſchreiten Willens iſt, aber von baaren und ſichern Zahlungsmitteln entblößt, das

Erbtheil der Kinder erſter Ehe weder baar ad depositum zahlen, noch pupillariſch ſicher ſtellen kann, in die Unmöglichkeit verſetzt wird, jemals zur zweiten Ehe zu ſchreiten, und auf dieſe Art würde eine Wittwe mit einer zahlreichen Familie keinen Verſorger für ſich und ihre Kinder durch ein zweytes Eheband erhalten können, und hierdurch den Kindern erſter Ehe mehr geſchadet werden.

Dieſes kann wohl nicht die Abſicht des Geſetzes ſeyn, und am wenigſten kann der Richter dieſelbe da, wo er nicht die klaren Worte des Geſetzes für ſich hat, ſolche aus Commentaren folgern. Der hinterbliebene Ehegatte ſoll nach der Dispoſition des Lübiſchen Rechts nur mit ſeinen Kindern erſter Ehe, wenn derſelbe zur zweiten Ehe ſchreitet, theilen, und die den Kindern gebührende Hälfte herausgeben; es kann daher nur von der Theilung der wirklich vorhandenen Maſſe, wie dieſelbe ſich in jedem Falle durch die Kräfte des Nachlaſſes geſtaltet, die Rede ſeyn, da nirgends vorgeſchrieben iſt, daß der hinterbliebene Ehegatte die den Kindern gebührende Hälfte des Nachlaſſes aus ſeinen Mitteln zahlen, oder pupillariſch ſicher ſtellen ſoll, ſelbſt in den Fällen, wo keine ſichere massa dividenda vorhanden iſt.

Daß dieſe Meinung auch bereits von dem Juſtizminiſterium angenommen, geht aus dem Hofreſcript vom 28. Juny 1783 an die Pommerſche Regierung hervor, welches mit Bezug auf das in Pommern geltende Lübiſche Recht über dieſe Rechtsmaterie erlaſſen worden, in welchem keinesweges dem hinterbliebenen Ehegatten die Pflicht auferlegt worden, das Vermögen der Kinder erſter Ehe bey einer anderweitigen Verheirathung baar einzuzahlen, oder pupillariſch ſicher zu ſtellen, ſondern es iſt nur sub Nr. 5. angeordnet:

> Will die Wittwe zur zweiten Ehe ſchreiten, ſo muß mit Zuziehung des Curatoris die Erbſonderung angelegt, und das Vermögen der Minorennen der Adminiſtration deſſelben übergeben worden.

Der §. 18. Tit. 1. Th. 2. des A. L. R. erfordert bey der anderweiten Verheirathung alternativ, entweder den Nachweis der geſetzlichen Abfindung oder den Erlaubnißſchein des vormundſchaftlichen Gerichts. Für die geſetzliche Abfindung in den Fällen, wo das Lübiſche Recht gilt, wird die Herausgabe der den Kindern gebührenden Hälfte, und zwar nach den Kräften der Verlaſſenſchaft gehalten, und wenn alſo ſolche bey der Unſicherheit der Activorum nicht ſogleich erfolgen kann, wohl aber der Nachlaß vollſtändig ermittelt iſt, und vom vormundſchaftlichen Gericht die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Einziehung des Vermögens getroffen ſind, oder getroffen werden können, kann daſſelbe den Erlaubnißſchein nicht verweigern.

(Bericht vom 10. Oct. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 383—386. Reſcr. v. 31. Octbr. 1825.)

§. 1267. Die Provinzialconſiſtorien können jedoch, nach vorheriger ſummariſcher Unterſuchung, bey welcher ſie ſich vorzüglich durch die Betrachtung leiten laſſen müſſen, ob durch die Dispenſation die Immoralität mehr geſteuert, als befördert werde, von der Vor- Zu §. 25.

ſchrift, daß Perſonen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben, ſich einander nicht ehelichen dürfen, dispenſiren.

Bey Officieren iſt jedoch vorher immediate zu berichten.

(Cabinetsord. v. 15. März 1803. N. A. Bd. 3. S. 24. 25.)

§. 1268. Die Gültigkeit einer Ehe zwiſchen Perſonen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben, kann nicht zur richterlichen Cognition gezogen werden, wenn der unſchuldige Ehegatte nicht auf Beſtrafung des ſchuldigen angetragen und dieſer darauf die Perſon, mit welcher er Ehebruch getrieben, geheyrathet hat.

(Reſcr. v. 11. März. 1799. Rabe Bd. 5. S. 359.)

Zu §. 27. §. 1269. Der nebenſtehende Paragraph (§. 27.) iſt in Anſehung der Churmark Brandenburg kein neues Geſetz und hat mithin in derſelben Geſetzeskraft.

(Reſcr. v. 9. Nov. 1795. Stengel Bd. 2. S. 244.)

Zu §. 30. §. 1270. Ehen adeliger Töchter mit Perſonen geringern Standes ſind nicht verboten, und bedarf es hierzu keiner Dispenſation.

(Reſcr. v. 7. April 1810. Mathis Bd. 9. S. 414. 415.)

Zu §. 30. 31. §. 1271. Die Verordnungen dieſer beyden Paragraphen in Betreff der ungleichen Ehen gehören nicht zu den ſuspendirten.

(Reſcr. v. 26. Jan. 1801. Stengel Bd. 12. S. 284. 285)

§. 1272. Die Prüfung der Dispenſationsgeſuche adeliger Mannsperſonen, welche mit einer Perſon aus dem niedern Bürger- oder Bauernſtande eine Ehe eingehen wollen, liegt, in Anſehung der von der Ertheilung zu beachtenden Privat- und Familienrechte, den Ober-Landesgerichten, unter Leitung des Chefs der Juſtiz, ob.

(Reſcr. v. 13. Jan. 1810. Mathis Bd. 9. S. 414.)

Zu §. 30. Anmerk. 140. Dieſe Vorſchriften ſind aus einem ſchon vorhandenen allgemeinen Landesgeſetze genommen.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 5. S. 40.)

Zu §. 31. §. 1273. Bey Beurtheilung der Frage, wer zum höhern Bürgerſtand gehöre, kommt es nicht darauf an, welche Achtung eine Perſon bey Ihresgleichen genießt.

(Reſcr. v. 15. Nov. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 221. 222.)

§. 1274. Die Anſicht, daß die Injurienklagen der, des vollen Bürgerrechts theilhaftigen (ſtimmfähigen) Bürger fernerhin nicht mehr als Bagatellſachen einzuleiten

und zu behandeln, ſondern ſie als größere Sachen anzuſehen, bey Beſtimmung der Koſten die dritte Colonne der Sporteltaxe für die Gerichte zum Grunde zu legen, und die Beſtimmung wegen der Unzuläſſigkeit der Wiedererſtattung der Mandatariengebühren nicht zur Anwendung zu bringen ſey, iſt irrig, denn das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 31. enthält über die Grenzlinie zwiſchen dem höhern und dem geringern Bürgerſtande eine ſolche beſtimmte Vorſchrift, daß darüber ein gegründeter Zweifel nicht entſtehen kann. Die aus der Städteordnung angeführte Wahlfähigkeit des Bürgerſtandes zu Stadtämtern iſt überall keine neue Beſtimmung, ſondern lediglich Beſtätigung desjenigen Rechts, das ganz unmittelbar aus der Eigenſchaft eines Bürgers folgt, und letztere als weſentliche Bedingung, Stadtämter zu erhalten, vorausſetzt, und daher dem Bürgerſtande zu aller Zeit, mithin auch zur Zeit der Publication des Allgem. Landrechts, zugeſtanden hat. Wenn gleich durch das Miniſterialreſcript vom 20. Juny 1812 (Jahrbücher Bd. 1. S. 65.) beſtimmt worden, daß Bezirksvorſteher in beſonderer Beziehung auf die ihnen zugefügten Beleidigungen zum höhern Bürgerſtande gehören, ſo beſchränkt, — wie auch aus dem Erläuterungs-Reſcripte vom 15. Auguſt eben des Jahres (daſelbſt Seite 298.) hervorgeht, — ſich dieß lediglich auf die ihnen im Amte zugefügten Injurien, und beruhet darauf, daß ſie in dieſer Beziehung als öffentliche und inſonderheit Policeybeamte anzuſehen ſind, mithin von der Beleidigung eines Beamten die Rede iſt. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß dieſe Beſtimmungen nicht einmal auf Bezirksvorſteher, in ſo fern von den ihnen außer Beziehung auf das Amt zugefügten Beleidigungen die Rede iſt, erſtreckt werden kann.

Das Reſcript des Juſtizminiſteriums vom 13. July 1795 ſteht der entgegengeſetzten Anſicht eben ſo wenig zur Seite, weil daſſelbe, wie aus deſſen Faſſung beſtimmt genug hervorgeht, lediglich die Frage: wer zu den im Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 747. gedachten „gemeinen Leuten" gehört? mithin überall nicht die Grenzlinie zwiſchen dem höhern und geringern Bürgerſtande zum Gegenſtande hat, und zwiſchen dem letztern und den gemeinen Leuten allerdings noch ein bedeutender Unterſchied vorliegt.

(Reſcr. v. 7. Jul. 1825. v. Kamptz. Bd. 26. S. 207—209.)

Zu §. 34. Anh. §. 65. §. 1275. Nach dieſer Verordnung muß der Officier, wenn er die Königliche Einwilligung in ſeine Verheyrathung verlangt, vollſtändig darthun, daß die Einkünfte von ſeinem oder ſeiner Braut Vermögen nicht unter 600 Thaler jährlich betragen. Dieſe Nachweiſung muß durch ſpecielle Angabe der Capitalien und der davon zu ziehenden Zinſen oder der ſonſt zu erhebenden Einkünfte geſchehen, und über jedes derſelben, es ſey von Seiten der Braut oder des Bräutigams, ein gerichtliches Atteſt beygebracht werden. Beſtehen dieſe Einkünfte in jährlichen Zuſchüſſen der Aeltern oder Verwandten; ſo müſſen ſolche den Verlobten rechtsbeſtändig und gerichtlich zugeſichert werden. Compagniechefs ſind von dieſer Einſchränkung befreyet. Dieſe haben nur nöthig, ihre künftigen Frauen in die Officierwittwencaſſe einzukaufen. Außerdem müſſen die Aeltern der Braut, und ob die Letztere eine gute Erziehung genoſſen, angezeigt werden, indem nur zu Verbindungen, welche einem Officier wohl anſtehen, die Königliche Einwilligung ertheilt wird.

(Verordn. v. 1. Sept. 1798. Edictenſ. v. 1798. S. 1701.)

Zu §. 34. Anmerk. 141. Auch dieſe Vorſchriften gründen ſich auf vorher ſchon ergangene allgemeine Verordnungen.
(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 5. S. 41.)

Zu §. 35. §. 1276. 1) Kein junger Mann unter 20 Jahren darf ſich forthin verheyrathen, ein ſelbſtſtändiges Gewerbe ergreifen, oder die eigene Adminiſtration eines Grundſtücks übernehmen, bevor derſelbe dazu nicht von dem commandirenden General und der Regierung die ſpecielle Erlaubniß erhalten hat.

2) Für ein ſelbſtſtändiges Gewerbe in dieſem Sinne des Worts iſt jedoch nur dasjenige zu erachten, wozu nach dem Edict vom 2. November 1810 ein Gewerbeſchein erforderlich iſt, dahero auch diejenigen, die ſich bloß von den gemeinſten Tagelöhner-Arbeiten ernähren, oder die ſich zu häuslichen und wirthſchaftlichen Arbeiten bey Andern vermiethen wollen (Edict vom 2. November 1810. §. 5. 8. 9.), der vorerwähnten Erlaubniß nicht bedürfen.

3) Unter eigener Adminiſtration eines Grundſtücks müſſen auch Pachtungen aller Art verſtanden werden.

4) Diejenigen jungen Männer, die nach §. 5. und 7. des Geſetzes vom 3. September 1814 zwar zum

Dienſt im ſtehenden Heere verpflichtet, aber noch nicht wirklich eingeſtellt ſind und zur Fahne geſchworen haben, bedürfen keines Conſenſes des commandirenden Generals, der Regierung oder des Regiments, zu deſſen Canton ſie gehören, wenn ſie ſich verheyrathen, ein ſtädtiſches oder ländliches ſelbſtſtändiges Gewerbe ergreifen, oder ſonſt die eigene Verwaltung eines Grundſtücks übernehmen wollen.

5) Sind ſie aber wirklich ſchon beym ſtehenden Heere eingeſtellt, und haben ſie bereits zur Fahne geſchworen, ſo iſt zu den ad 4. erwähnten und durch 2. und 3. näher beſtimmten Handlungen der Conſens des Regiments, zu welchem ſie gehören, erforderlich, ſie mögen ſich nun in der Garniſon befinden, oder beurlaubt ſeyn.

6) Jünglinge und Männer, die zur Landwehr des erſten Aufgebots gehören (Edict vom 3. September 1814. §. 8.), ſie mögen nun wirklich ſchon eingeſtellt und auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit entlaſſen, oder gar noch nicht zur Landwehr einberufen ſeyn, bedürfen eines ſolchen Conſenſes in der Regel zu Friedenszeiten nicht. Derſelbe wird aber von dem betreffenden Landwehrregiment, als weſentlich erforderlich und nothwendig, ertheilt:

a) zu Friedenszeiten, in Anſehung derjenigen Landwehrmänner des erſten Aufgebots, die ſich außer der im Geſetz vom 3. September v. J. beſtimmten Uebungszeit unter beſondern Umſtänden in den Garniſonen aufhalten und daſelbſt wirklich Dienſte leiſten, alſo namentlich jetzt in Anſehung derjenigen, die ſich zur Zeit im Dienſt bey den Cadres befinden.

b) In Anſehung aller Landwehrmänner erſter Claſſe überhaupt, wenn Krieg eintritt, das Aufgebot der Landwehr ſchon erlaſſen iſt, und die Verpflichteten im wirklichen Dienſte befindlich ſind.

7) Damit jedoch die competenten Landwehrregimenter jedesmal gehörig von den Veränderungen dieſer Art, die ſich mit den Landwehrmännern des erſten Aufgebots ereignen, unterrichtet ſind, ſo müſſen die Magiſträte in den Städten und die Schulzen in den Dörfern Liſten darüber führen, welche von

denſelben ſich verheyrathet, ein ſelbſtſtändiges Gewerbe ergreifen, oder die eigene Verwaltung eines Grundſtücks übernommen haben, und alljährlich gegen Neujahr dem Landrathe des Kreiſes Abſchrift dieſer Liſten mittheilen, welcher ſie hiernächſt an das competente Regiment befördern wird.

8) Mämer, die zur Landwehr des zweyten Aufgebots gehören, bedürfen durchaus keines Regiments-Conſenſes zu ad 1. erwähnten Handlungen.

9) Zur Berichtigung des Beſitztitels von Grundſtücken bedarf es überall keines Conſenſes, vielmehr kann das Eigenthum ſogar auf einen im ſtehenden Heere dienenden Soldaten ohne Conſens übergehen. Die Policeybehörden müſſen nur darauf achten, daß die Grundſtücke von denjenigen nicht ohne Erlaubniß in eigene Verwaltung übernommen werden, die dieſer Erlaubniß nach 1. 4. und 6. wirklich bedürfen.

10) Der Beſitz oder die Erwerbung eines Grundſtücks, das Anfangen und der ſelbſtſtändige Betrieb eines Gewerbes, ſo wie der Verheyrathung, geben durchaus kein Recht zur Befreyung und zur Verabſchiedung vom Dienſt im ſtehenden Heere, und noch weniger von der Landwehr, ſelbſt wenn auch dazu der Conſens ertheilt ſeyn ſollte.

11) In ſpeciellen Fällen, und wo einſtellungsfähige Leute im Vertrauen auf die bisher beſtandenen Geſetze Grunderwerbungen und Anlagen eingegangen ſind, die ohne einen erweislichen Nachtheil nicht von einem Fremden verwaltet werden können, werden die Regierungen wegen der Verabſchiedung eines ſolchen Mannes das Erforderliche mit dem commandirenden General berathen.

12) Alle übrige Cantoniſten, welche in die obige Kathegorie nicht gehören, ſich aber in den Jahren befinden, wo ſie zum Dienſt in dem ſtehenden Heere und in der Landwehr verpflichtet ſeyn würden, haben zu ihren Heyrathen die Conſenſe reſp. von den Landräthen und den Magiſträten der Immediatſtädte nöthig. (S. auch Erg. zu Th. 2. Tit. 10.) §. 52.)

(Reſcr. d Miniſt. d. Inn. u. d. Kriegs vom 29. Oct. 1814.

und 18. Jan. 1815. Stettin. Amtsbl. v. 1815. S. 92–94. Reſcr. des Miniſter. des Inn. v. 12. Febr. 1819. Fiſcher Bd. 2. S. 46.)

§. 1277. Diejenigen Erſatzmannſchaften, welche in Folge des jetzigen Beurlaubungsſyſtems, nach erfolgter Aufhebung und Vereidung, bis zur wirklichen Einſtellung mit Urlaubspäſſen in der Heimath verblieben, ſind mit der geſchehenen Vereidung zum Militair auch als active Soldaten zu betrachten, wenn gleich ſie nicht zur effectiven Stärke im Dienſte gehören.

Deßhalb wird ihnen auch im Falle des Austritts der Deſertionsproceß von den Militairgerichten formirt. — Nach dieſer Anſicht bedürfen die zum Dienſteintritt deſignirten und vereideten Recruten zu ihrer Verheyrathung des Conſenſes der Militairbehörde, und darf demnach deren Trauung ohne Genehmigung und Trauſcheinertheilung ſeitens desjenigen Truppentheils, dem ſie überwieſen worden ſind, nicht erfolgen.

(Reſcr des Miniſter. d. geiſtl. Angel. und d. Krieges v. 29. May 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 701. 702. Poſ. Amtsbl. v. 1823. S. 364.)

§. 1278. Soldaten, die zur Kriegsreſerve gehören, und Landwehrmänner bedürfen mithin des Heyrathsconſenſes nicht.

(Publ. des Conſiſt. der Provinz Sachſen v. 18. Febr. 1824. Magdeb. Amtsbl. v. 1824. S. 93.)

§. 1279. Soldaten erhalten die Erlaubniß zu heyrathen, wenn die Frau derſelben auf dem Lande bleibt, oder nachweiſt, daß ſie ſich und ihre Kinder zu ernähren im Stande iſt.

(Cabinetsordr. v. 27. Nov. 1809. Edictenſ. v. 1809. S. 899. Nr. 94.)

§. 1280. Ueber die Frage:

in wie fern die aus dem ſtehenden Heere in die Kriegsreſerve entlaſſenen Leute zu ihren Verheyrathungen und Anſiedlungen des Conſenſes der Regimenter bedürfen?

iſt mit dem Herrn Kriegsminiſter nähere Rückſprache genommen, und beſchloſſen, daß in den genannten Fällen es des Conſenſes der Regimentschefs nicht bedürfe, da die zur Kriegsreſerve entlaſſenen Leute, nachdem ſie 2 Jahre lang in der Kriegsreſerve geſtanden haben, doch zur Landwehr des erſten Aufgebots übergehen, falls ſie nicht etwa inmittelſt in beſondern Fällen zum activen

Dienſt des ſtehenden Heeres einberufen werden, und ſie in allen den Fällen, wo active Soldaten des Conſenſes der Regimenter bedürfen, gerade ſo behandelt werden ſollen, wie in Anſehung der beurlaubten Landwehrmänner bereits beſtimmt iſt*); jene mithin eben ſo wenig wie dieſe des Conſenſes der Regimenter zur Annahme von Wirthſchaften, ſonſtigen Erwerbungen, Uebernahme von Gewerben und Verheyrathungen nöthig haben. Dagegen bleibt es bey dem unveränderlichen Vorbehalte, daß alle dergleichen Beurlaubte aus ihren Anſiedlungen, Erwerbungen und Verheyrathungen kein Recht herleiten können, ihrer fortbeſtehenden Verpflichtung zum Militairdienſt ſich für entbunden zu achten, oder Anſprüche auf Berückſichtigung ihrer Frauen und Kinder in irgend einer Art an Kindergeldern, Hülfsmitteln zur Reiſe und ſonſt zu machen, vielmehr müſſen dergleichen Beurlaubte nach wie vor und eben ſo, als wenn ſie ſolche Verhältniſſe nicht eingegangen wären, ihrem Rufe zur Einziehung dahin, wo es verlangt wird, folgen. Damit jedoch dieſe Leute keine irrige Anſicht bey ihren veränderten Verhältniſſen gewinnen; ſo iſt es nöthig, daß ſie über dieſe Erfolge und in Beziehung auf die Heyrathen von dem Inhalte der abſchriftlich anliegenden Cabinetsordre vom 27. November 1809 belehrt werden.

(Reſcr. des Miniſt. d. Inn. v. 19. April 1816. Poſ. Amtsbl. v. 1816. S. 306. 307.)

§. 1281. Die vereideten, bis zur wirklichen Einſtellung in ihre Heimath beurlaubten Recruten erhalten von den Landwehr-Bataillons-Commandeurs, in deren Bezirk ſie ſich aufhalten, den Heyrathsconſens, ſo wie in den im Militair-Kirchen-Reglement, Abſchnitt 5. §. 31. (§. 4687. 4707—4709. 4713—4717. 4719—4728. 4741—4751. 4821—4834. 4841—4848. 4857. 4858. 4865—4873. 4885. 4886. 5072. 5073.) beſtimmten Fällen die Diſpenſation vom dreymaligen Aufgebot.

(Miniſt. Verf. laut einer Bekanntm. des Oberpräſidii d. Prov.

---

*) Sie bedürfen des landräthlichen Conſenſes zu ihrer Verheirathung.

(Reſcr. des Kriegsminiſt. nach einer Bekanntm. der Churm. Regierung v. 21. April 1816, Churm. Amtsbl. v. 1816. Nr. 138. S. 154.)

Sachſen v. 27. Febr. 1825. Magdeb. Amtsbl. v. 1825. S. 125. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 105. 106.)

§. 1282. Eben ſo bedürfen in Gemäßheit des Militair-Kirchen-Reglements Abſchnitt 5. §. 21. die bey den Invalidencompagnien ſtehenden Invaliden die Einwilligung ihres Chefs zu ihrer Verheyrathung.

(Verf. d. Churm. Reg. v. 28. Dec. 1812. Churm. Amtsbl. v. 1813. S. 14.)

§. 1283. Es iſt feſtgeſetzt worden, daß, wenn Gensd'armen, Officiere und Gemeine an einem Orte ſtationirt ſind, wo ein beſonderer Garniſonprediger angeſtellt iſt, ſie in allem zu deſſen Gemeinde, ingleichen an denjenigen Orten, wo ein Militairprediger in Garniſon ſteht, zu der Militairgemeine, in allen andern hingegen zu der Civilgemeinde, in welcher ſie wohnen, gehören ſollen, ſo daß die bey denſelben vorfallenden kirchlichen Handlungen im letzten Falle von dem Civilprediger, ohne Dimiſſiorale von einem Militairprediger, verrichtet werden können. Jedoch dürfen Proclamationen und Copulationen der Gensd'armen nicht anders geſchehen, als wenn von den Officieren der Königliche Conſens, und von den Gemeinen der gewöhnliche Tauffchein producirt wird.

(Verf. des Miniſt. der geiſtl. Angel. und des Kriegsminiſt. laut Bekanntm. der Churm. Reg. v. 13. Febr. 1813. Nr. 71. S. 77. des Churm. Amtsbl.)

§. 1284. Die Unterofficiere und Soldaten der nach dem Kriege von 180$\frac{6}{7}$ aufgelöſten Regimenter, welche am 31. Auguſt 1808 nicht wieder angeſtellt waren, haben zu ihrer Verheyrathung des Conſenſes ihres Regimentschefs nicht beburft.

(Cabinetsord. v. 31. Aug. 1808. Edictenſ. v. 1808. S. 421. 422. Nr. 47.)

§. 1285. In Betreff des Widerſpruchs zwiſchen der Dispoſition des §. 46. und des §. 997. Th. 2. Tit. 1. des Allgem. Landrechts muß der letztgedachte Paragraph für entſcheidend angenommen werden, da er ſich auf den ſpeciellen Fall bezieht. Auch wird jener Widerſpruch nach genommener Einſicht der Materialien zum Allgem. Landrechte dadurch aufgeklärt und beſeitigt, daß bey der Dispoſition des §. 46. der frühere Zeitpunct der Majorennität noch vorausgeſetzt und bey der hier-

nächſtigen Redaction dieſe irrige Vorausſetzung nicht wahrgenommen worden iſt.

(Schr. des Hrn. Juſtizminiſt. v. 30. Jun. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 69. 70.)

Zu §. 47. §. 1286. Wenn Kinder, welche von Andern adoptirt ſind, zu einer Zeit heyrathen, in welcher zwar ihre adoptirenden Aeltern verſtorben, die natürlichen aber noch am Leben ſind; ſo müſſen die Letztern, in ſo weit ſolches überhaupt nöthig iſt, und nicht die vormundſchaftliche Behörde, der die adoptirt geweſenen Kinder etwa des ererbten Vermögens wegen unterworfen ſind, über die Einwilligung in die Heyrath vernommen werden.

Denn das angenommene Kind verbleibt ein Mitglied der Familie, in der es geboren iſt, und es beſtehen zwiſchen ihm und ſeinen natürlichen Verwandten alle Rechte und Pflichten eben ſo, als wenn keine Adoption erfolgt wäre (§. 711. 712. Tit. 2. Th. 2. des Allgem. Landrechts). Es iſt nicht verordnet, daß die natürliche väterliche Gewalt durch die Adoption aufhöre oder ruhe (§. 210—270. Tit. 2. Th. 2. des Allgem. Landrechts), noch daß die Kinder, welche adoptirt werden, nach dem Tode ihrer adoptirenden Aeltern zu bevormunden, wenn gleich ihre adoptirenden Aeltern noch leben (§. 6. u. f. Tit. 18. Th. 2. des Allgem. Landrechts). Es iſt alſo eine beſondere Ausnahme von der Regel, daß diejenigen, die an Kindes Statt förmlich angenommen worden, zu ihrer Heyrath nur der Genehmigung desjenigen bedürfen, der ſie aufgenommen hat (§. 47. Tit. 1. Th. 2. des Allgem. Landrechts). Dieß iſt ſogar in dieſem noch jetzt ſuspendirten Titel dem gemeinen Rechte zuwider, welches dem adoptirenden Vater keine väterliche Gewalt einräumt (§. 2. inst. de adopt.); nach dieſem hat das Vormundſchaftsgericht an ſeiner Stelle keine Rechte auszuüben, die er ſelbſt nicht hatte, und da die väterliche Gewalt, ſo ihm das Landrecht zugeſtehet, mit dem Tode ein Ende nimmt (§. 716. Tit. 2. Th. 2. des Allgem. Landrechts); ſo iſt kein Grund vorhanden, alsdann die väterlichen Rechte des natürlichen Vaters einzuſchränken, welche ihm der oben allegirte §. 711. 712. als Regel ausdrücklich vorbehält.

(Reſcr. v. 10. Jan 1803. N. A. Bd. 3. S. 27.)

Zum zweyten Abſchnitt.

Von Ehegelöbniſſen.

§. 1287. Die Kirchenpoliceybehörde iſt nicht befugt, dem unerlaubten Zuſammenwohnen verlobter Perſonen durch executiviſche Zwangsmittel zu ſteuern. Zu §. 75.

(Reſcr. v. 24. Jun. 1799. Stengel Bd. 9. S. 147.)

§. 1288. Die Ortspoliceybehörden aber ſind verpflichtet, wenn Perſonen ohne prieſterliche Trauung öffentlich wie Eheleute zuſammenleben, zu unterſuchen, ob eine Ehe unter ſelbigen geſetzlich nicht Statt finden kann, und in dieſem Falle denſelben aufzugeben, ſich binnen acht Tagen von einander zu trennen, und dieſe Verwarnung, eintretenden Falls, zu verwirklichen. In dem Falle aber, daß der Verehelichung der in ſogenannter wilden Ehe lebenden Perſonen kein geſetzliches Ehehinderniß entgegen ſteht, müſſen die Ortspoliceybehörden ſolche dem Prediger der Parochie anzeigen. Dieſer hat ſie zur Verheyrathung mit einander zu ermahnen, und im Falle, daß dieſe Ermahnung fruchtlos iſt, muß die Policeybehörde ſie zur Verheyrathung mit einander oder zur Trennung anhalten.

Steht der Trauung nur das Hinderniß des zur Beſtreitung der dafür zu entrichtenden Gebühren mangelnden Vermögens entgegen; ſo ermäßigt der Pfarrer ſolche, oder verzichtet, nach beygebrachtem Armuthsatteſte, auf ſelbige. Wenn andere Förmlichkeiten, z. B. bey Ausländern der Mangel eines Trauſcheins, der Trauung entgegen ſtehen, ſo ſind ſolche möglichſt zu beſeitigen.

(Cabinetsord. v. 4. Oct. 1810. Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 7. März 1815, 24. Aug. 1816. u. 17. Jun. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 823. 824. Bd. 6. S. 143—146.)

§. 1289. Dem unehelichen Zuſammenleben iſt nur dann von Policeywegen zu ſteuern, wenn daſſelbe entweder unter Perſonen, die in verbotenen Ehegraden mit einander ſtehen, Statt findet, oder zu einem öffentlichen Aergerniß gereicht.

(Reſcr. d. Miniſter. d. Inn. u. d. Poliz. v. 18. Apr. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 417.)

§. 1290. Nicht jedes Concubinat überhaupt iſt für ein zum öffentlichen Aergerniſſe gereichendes zu achten,

ſondern nur dasjenige zwiſchen Perſonen, deren etwaniger Verheyrathung ein bekanntes geſetzliches Hinderniß entgegen ſteht, und nur in Fällen der letztern Art findet ein Einſchreiten der Policeybehörde Statt, in allen übrigen aber hat dieſelbe von dergleichen Verhältniſſen überall keine Notiz zu nehmen, und vielmehr nur den Geiſtlichen und Volkslehrern die Verhütung und Abſtellung derſelben auf dem Wege der Lehre und Ermahnung zu überlaſſen hat.

(Reſcr. d. Miniſt. der geiſtl. und Unterrichtsangel., des Inn. u. d. Pol. v. 22. Jan. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 118. 119.)

§. 1291. Jedes Concubinat verurſacht keinesweges ein öffentliches Aergerniß, daher iſt die Meinung, jedes Concubinat ſey von Policey wegen zu trennen, nicht zu billigen. Vielmehr wird in der Regel die Policey von einem Concubinate zwiſchen Perſonen, deren Verheyrathung kein geſetzliches Hinderniß entgegen ſtehen würde, keine Notiz zu nehmen haben.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 1. Oct. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 994.)

Zu §. 82. §. 1292. Siehe Ergänzungen zu §. 158.

Zu §. 95. Anmerk. 142. Freyheit der Wahl iſt ein Haupterforderniß glücklicher Ehen. Dieſe Wahl im voraus auf eine unbeſtimmte Zeit oder an einen ungewiſſen Erfolg binden wollen, da unterdeſſen Umſtände und Geſinnungen ſich ändern können, iſt bedenklich. Wollen Perſonen einander nach dem Erfolg einer gewiſſen Bedingung heirathen; ſo können ſie dieſen Erfolg abwarten*)

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 67. S. 47.)

Zu §. 112—120. §. 1293. Dieſe Paragraphen (§. 112—120.) gehören nicht zu den ſuspendirten.

(Erkenntn. des Geh. Ober-Trib. von 1803. Mathis Bd. 1. S. 136. 137.)

Zum dritten Abſchnitte.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

Zu §. 136. §. 1294. An die Stelle der Trauung tritt bey Ehen der Juden die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und das feyerliche Anſtecken des Ringes.

(Edict v. 11. März 1812. §. 25. Geſetzſ. v. 1812. S. 20.)

---

*) Der Entwurf verordnete nämlich ganz allgemein: daß bedingte Eheverſprechungen wie bloße Unterhandlungen zu achten wären.

§. 1295. Die Bekanntmachung in der Synagoge vertritt bey Juden die Stelle des Aufgebots. Zu §. 138.

(a. a. O.)

Anmerk. 143. Nach einem Publicando der Regierung zu Danzig vom 11. May 1821. müſſen ſich die Mennoniten des dortigen Departements auch durch den Pfarrer der Kirche, zu welcher die evangeliſchen ihres Wohnorts gehören, aufbieten laſſen.

Sie ſagt zur Rechtfertigung dieſer Verfügung:

„Denn wenn auch der §. 137. Tit. 1. Th. 2. des Allgem. Landrechts wohl auf die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwiſchen Genoſſen des mennonitiſchen Glaubens durch die Trauung angewendet werden kann, auf das Aufgebot aber, das vor der Trauung hergehen muß und kein geiſtlicher Act, ſondern eine Handlung iſt, welche der Geiſtliche, Kraft ihm von Seiten des Staats gewordener Anweiſung dazu, verrichtet, keine Beziehung hat; ſo ſoll auch, nach §. 139 und 140. l. c. das Aufgebot in der Kirche, und zwar in der Parochialkirche beyder Verlobten, vor ſich gehen und von dem Pfarrer verrichtet werden; die Mennoniten haben aber, nach §. 17. 18. l. c., keine Kirchen, keine zum öffentlichen Gottesdienſte beſtimmten und vom Staate dazu privilegirten Gebäude, ſondern nur Bethäuſer, wie, nach §. 22. l. c., nur Privatgottesdienſt, eben ſo wenig eigene Parochien (m. ſ. §. 237. Tit. 11. l. c.) ſondern gehören zu der Parochie der Evangeliſchen ihres Wohnorts, daher ſie auch die Geburten, Trauungen und Begräbniſſe bey dem Pfarrer derſelben zur Eintragung in die Kirchenbücher anzeigen müſſen und ſo auch keine eigene Pfarrer, (m. ſ. §. 318. l. c.), ſondern nur Lehrer, die, weder unter Aufſicht des Staats von Seiten ihrer Amtstüchtigkeit geprüft, noch vom Staate beſtätiget, nicht für öffentlich angeſtellt gelten können, daher ihnen auch, kirchliche Atteſte auszuſtellen, nicht geſtattet iſt.“

(v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 352. 353.)

§. 1296. Die Vorſchrift dieſes Paragraphen iſt aufgehoben und es muß das Geſinde in der demſelben durch den §. 275. Th. 2. Tit. 11. des Allgem. Landrechts zugewieſenen Parochie, und im Falle es in ſeinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte ſich noch nicht ein Jahr befunden hat; nach Vorſchrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 141. auch an demjenigen Orte, wo es ſich das letzte Jahr aufgehalten hat, proclamirt werden. Zu §. 142.

(Verordn. v. 16. März. 1818. Geſetzſ. v. 1818. S. 20.)

§. 1297ª. Es iſt unrichtig, wenn unter dem Ausdruck „Coloniſten“ alle Ausländer, welche in den Königlichen Staaten ihren Wohnſitz nehmen, verſtanden Zu §. 144. Anh. §. 68.

werden. Es ſind vielmehr unter dieſem Ausdruck nur diejenigen Ausländer zu verſtehen, welche durch Uebernahme ſogenannter Coloniſtenetabliſſements ihr dieſſeitiges Forum begründet haben.

Wenn übrigens der Coloniſt geſteht, daß er noch einen Vater hat, ſo iſt die Ableiſtung des im §. 68. des Anhanges erwähnten Eides nicht hinreichend, ſondern es iſt die Erledigung des vorhandenen möglichen Ehehinderniſſes in der anderweitig geſetzlich vorgeſchriebenen Art nothwendig.

(Reſcr. des Miniſter. der geiſtl. Angel. v. 14. Jan. 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 96. 97.)

§. 1297[b.] Da bey verſchiedenen Geiſtlichen über den §. 68. des Anhanges zum Allgem. Landrecht gebrauchten Ausdruck „Coloniſten" Zweifel entſtanden ſind; ſo iſt derſelbe dahin declarirt, daß darunter nicht bloß die vom Staate hereingezogenen Ausländer, ſondern alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beſtändigen Wohnſitz genommen haben, zu verſtehen ſind*).

(Reſcr. d. Min. d. geiſtl. Angel. v. 13. Febr. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 95.)

Zu §. 144 **). Anmerk. 144. Das juramentum integritatis muß in einem ſolchen Falle zugelaſſen werden, weil kein anderer Beweis einer bloßen negativae möglich iſt und dergleichen Perſonen doch auch vom Heirathen nicht ausgeſchloſſen werden können.
(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 96. S. 51.)

Zu §. 146. Anh. §. 70. §. 1298. Siehe Ergänzungen zu Th. 2. Tit. 10. §. 69.

§. 1299. Bergleute dürfen bey fünf Thaler Strafe ohne einen Trauſchein des competenten Bergamts nicht getrauet werden.

(Reſcr d. Miniſt. d. Inn. v. 15. April 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 2. S. 118.)

---

*) Früher hatte das Miniſterium die im §. 1297. aufgenommene Declaration dahin abgegeben.

**) Dieſe Verordnung des Entwurfs: daß ein Fremder, der weder das Aufgebot in ſeinem ehemaligen Domicil bewirken, noch ſeinen unverheiratheten Stand durch glaubhafte Atteſte nachweiſen kann, nach Bewandniß der Umſtände zur eidlichen Beſtärkung gelaſſen werden ſolle, iſt ins Allgem. Landrecht nicht aufgenommen.

Anmerk. 145. In den Materialien, Heft 4. S. 188 bis 192. wird der anſcheinende Widerſpruch zwiſchen den nebenſtehenden Paragraphen erörtert*) und dahin erklärt: daß, wenn der Pfarrer die Vorſchriften wegen des Aufgebots im §. 138 bis 145. incl. und in §. 150—153. vernachläſſige und entweder ohne alles Aufgebot traue, oder ſchon nach zweymaligem Aufgebot, ohne Dispenſation von dem Dritten oder ohne Beſcheinigung des Aufgebots in der andern Parochie u. dgl. die Copulation verrichte, und es käme dadurch ein Dritter, der auf die Perſon einen Anſpruch zur Ehe hätte (§. 158. a. a. O.), in Nachtheil, ſo träte die §. 155. angedrohte willkührliche Strafe ein; die §§. 146—149. incl. wären dagegen eine eingeſchobene, ganz beſondere Lehre und bezögen ſich auf diejenigen Ehehinderniſſe, welche in der Perſon der Brautleute ſelbſt und deren Familien lägen, ohne Rückſicht auf die Anſprüche eines Fremden, der kein Familienglied ſey, z. B. auf die Einwilligung der Aeltern der Brautleute, des Regimentschefs, der Mißheirathen der Adeligen u. ſ. w., wenn der Pfarrer die deshalb vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln bey dem Aufgebote vernachläſſige: ſo verfiele er ſchon

Zu §. 147 —155. Tit. 20. §. 503.

---

*) Es lauten die §§. 147—155. Th. 2. Tit. 1.:

§. 147. „Findet der Pfarrer ein Bedenken, ſo muß er um nähere Verhaltungsbefehle bey ſeinen Vorgeſetzten anfragen.“

§. 148. „Das Aufgebot behält zwar inzwiſchen ſeinen Fortgang, die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbeſcheidung ausgeſetzt bleiben.“

§. 149. „Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlaſſen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtſinnig übergangen; ſo ſoll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiscaliſcher Strafe belegt werden.“

§. 150. „Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens beyder Theile und der Aeltern der Braut, geſchehen.“

§. 151. „Es muß drey Sonntage hinter einander von der Kanzel verleſen werden.“

§. 152. „Wer nur zweymal für dreymal aufgeboten ſeyn will, dem kann, nach Bewandniß der Umſtände, die dem Pfarrer der Braut vorgeſetzte Obrigkeit Dispenſation dazu ertheilen.“

§. 153. „Soll das Aufgebot nur ein für allemal geſchehen; ſo muß die Dispenſation bey Hofe geſucht werden.“

§. 154. „Die unterlaſſene Befolgung obiger Vorſchriften wegen des Aufgebots macht zwar die Ehe nicht ungültig;“

§. 155. „Die Parteyen aber und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maaßgabe der verſchuldeten Unterlaſſung und des daraus für irgend Jemanden enſtandenen Nachtheils, fiscaliſche Geld- oder Gefängnißſtrafe verwirkt.“

Ferner lautet der §. 503. Th. 2. Tit. 20.:

„Ein Pfarrer, welcher, der ihm bekannten Ehehinderniſſe ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Caſſation beſtraft.“ (Tit. 1. §. 149.)

dieſerhalb, auch wenn keine Trauung geſchehen, in die §. 149. verordnete fiscaliſche Strafe.

Vielleicht hebt die nachſtehende Erklärung leichter den anſcheinenden Widerſpruch.

Das Criminalgeſetz beſtraft nur die aus böſem Vorſatz geſchehene verbrecheriſche Handlung. Für dieſe ſteht der §. 503., welcher verordnet, daß ein Pfarrer, welcher, der ihm bekannten Ehehinderniſſe ungeachtet, die Trauung vollzieht, mit Caſſation beſtraft werden ſolle. Ein Pfarrer alſo, der gegen ein ihm von der Obrigkeit gewordenes Verbot, den ausdrücklichen Widerſpruch des Militairchefs, der Aeltern, des Vormunds oder des einen der zu copulirenden Brautleute, die Trauung vollzieht, unterliegt der Strafe der Caſſation: er hat vorſätzlich gegen die Vorſchriften ſeines Amts gehandelt. Sind dem Pfarrer aber nur die in der Perſon der Brautleute vorhandenen Ehehinderniſſe auf eine andere Weiſe, als durch den zum Widerſpruch berechtigten Theil bekannt geworden, und er hat dem ungeachtet vorſätzlich (dolo malo) die Trauung vollzogen; ſo findet gleichfalls die Strafe der Caſſation gegen ihn Statt. Hat er aber ſolche nicht mit Vorſatz, ſondern nur aus grobem oder mäßigem Verſehen nicht beachtet und unerörtert gelaſſen; ſo findet die fiscaliſche Strafe Statt. (Tit. 1. §. 149.) Es beziehen ſich mithin der §. 503. Tit. 20. und der §. 149. Tit. 1. Th. 2. nur auf Ehehinderniſſe, die in der Perſon der Brautleute liegen. Dagegen iſt im §. 155. die Strafe des Pfarrers feſtgeſetzt, der gegen die geſetzlichen Vorſchriften über das Aufgebot eine Trauung verrichtet. Dieſes ergiebt ſich klar aus den §§. 154 und 155.; denn in dieſen wird verordnet, daß die unterlaſſene Befolgung der Vorſchriften über das Aufgebot zwar die Trauung nicht ungültig mache, aber die Parteyen und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, hätte nach Maaßgabe der verſchuldeten Unterlaſſung und des daraus für Jemanden entſtandenen Nachtheils fiscaliſche Geld- oder Gefängnißſtrafe verwirkt.

Zu §. 150. §. 1300. Von dem Tage des letzten Aufgebots an muß die Trauung innerhalb eines Zeitraums von ſechs Wochen geſchehen. Nach Verlauf dieſer Zeit iſt das Aufgebot unkräftig und muß von Neuem geſchehen.

Haben Krankheiten oder andere unvorherzuſehende Hinderniſſe und Zufälle einen längern Aufſchub der Trauung nothwendig gemacht, ſo muß von den aufgebotenen Perſonen eine verhältnißmäßige Nachfriſt bey dem Provinzialconſiſtorio nachgeſucht werden.

(Verordn. v. 22. Febr. 1804. N. A. Bd. 3. S. 292. 293. Edictenſ. v. 1804. Nr. 3. Mathis Bd. 1. S. 1.)

Zu §. 152. §. 1301. Die Dispenſation in Beziehung auf das dritte Aufgebot ſteht der dem Pfarrer der Braut vorgeſetzten geiſtlichen Behörde, folglich bey Katholiken der biſchöflichen, zu. Dagegen gebührt die Verſtattung zum einmaligen Aufgebot dem Miniſterium der geiſtlichen

Angelegenheiten, für die Provinz Weſtphalen aber dem Ober-Präſidenten. Die Civildispenſation von allem Aufgebot iſt dem Staatsoberhaupte zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten und muß mithin bey Sr. Majeſtät dem Könige in dringenden Fällen nachgeſucht werden.

(Reſcr. des Miniſt. der geiſtl. Angeleg. v. 31. März 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 417.)

§. 1302. Da die vereideten, bis zur wirklichen Einſtellung aber in ihre Heimath beurlaubten Recruten, während der Dauer des Urlaubs, mit den Commandeurs der Regimenter, für welche ſie ausgehoben ſind, in keiner unmittelbaren Berührung ſich befinden, ſondern unter den Landwehr-Bataillons-Commandeurs ſtehen, in deren Bezirken ſie ſich aufhalten; ſo iſt rückſichtlich ihrer Verheyrathung höhern Orts angeordnet worden, daß ihnen auch von Letztern, als ihren einſtweiligen Militair-Vorgeſetzten, der Heyrathsconſens, ſo wie in den im Militair-Kirchenreglement, Abſchnitt 5. §. 31., beſtimmten Fällen, die Dispenſation vom dreymaligen Aufgebot ertheilt werden ſoll.

(Bekanntm. des Ob. Präſid. von Sachſen v. 27. Febr. 1825. Merſ. Amtsbl. v. 1825. S. 105.)

§. 1303. Die katholiſchen Erz- und Biſchöfe dürfen nicht von allem Aufgebote dispenſiren.

(Reſcr. v. 10. Dec. 1796. Stengel Bd. 10. S. 173.)

Anmerk. 146. Nach dem §. 154. wird eine Ehe durch die unterlaſſene Befolgung der Vorſchriften wegen des Aufgebots nicht ungültig, aber der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, ſetzt ſich der fiscaliſchen Ahndung aus. Dieſe fällt aber auch weg, Zu §. 156.

wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beſchleunigt werden muß und weder bedenkliche Umſtände vorwalten, noch die Verfügung der Vorgeſetzten abgewartet werden kann.

In den Materialien, Heft 8. S. 241—245. werden nun die Fragen erörtert, was eine plötzliche Todesgefahr ſey, ob eine Todesgefahr in Gefolge einer langwierigen Krankheit auch plötzlich genannt werden könne, und ob die oben erwähnten Beſtimmungen copulativ oder disjunctiv zu verſtehen ſeyen.

Nach dem Worten des Geſetzes ſcheint es keinem Zweifel unterworfen, daß die Bedingungen, unter welchen der Pfarrer die Trauung ohne vorheriges Aufgebot verrichten kann, zuſammen vorhanden ſeyn müſſen, wenn er ſicher vor Strafe ſich ſtellen will. Indeß werden die Conſiſtorien ſo wenig, als die Gerichte, es ahnden, wenn er ein bereits, wiewohl länger, als ſechs Wochen vor der Trauung, zum letzten Male aufgebotenes Paar trauet, weil die Trauung wegen der Krankheit des einen Theils aufgeſchoben ward und dieſer

nun, da die Krankheit bedenklich wird, die Trauung vor ſeinem Ende verlangt. Für den Kranken und deſſen Verlobten iſt die Todesgefahr des Kranken plötzlich eingetreten; wer wird es wagen, ſo lange noch Hoffnung iſt, den Kranken mit ſeiner Todesgefahr bekannt zu machen? Von dem Entſchluſſe dieſes hängt vorzüglich der Zeitpunct der Trauung ab, und die plötzliche Todesgefahr des einen Verlobten iſt eine ſolche Gefahr, die ihm und dem andern Verlobten als plötzlich eintretend vorkömmt.

Zu §. 158. §. 1304. Ein mit beyderſeitiger Bewilligung vollzogenes älteres Aufgebot giebt gleichfalls ein Recht zum Einſpruch. Es iſt mithin kein Widerſpruch zwiſchen den §§. 92. und 158. dieſes Titels vorhanden; denn, wenn das Geſetz einem, mit beyder Theile Bewilligung erfolgten Aufgebote alle rechtliche Wirkungen eines förmlichen Ehegelöbniſſes beylegt und zu dieſen Wirkungen namentlich die Befugniß zum Einſpruch gegen ein ſpäteres Aufgebot rechnet; ſo fällt es in die Sinne, daß Alles das, was in dieſer Beziehung nach §. 158. u. f. a. a. O. auf das Rechtsverhältniß aus einem förmlichen Ehegelöbniſſe anwendbar iſt, auch unbedenklich für die Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus einem mit beyderſeitiger Bewilligung erfolgten Aufgebote, zur geltenden Norm dienen muß.

Nicht bloß der allegirte §. 82. des Geſetzes, ſondern die ganze Folgereihe bis zum §. 94. incl. ſpricht von der Form der Ehegelöbniſſe, und der Richter iſt nicht befugt, dem Geſetze einen andern Sinn beyzulegen, als welcher aus den Worten und dem Zuſammenhange derſelben in Beziehung auf den ſtreitigen Gegenſtand deutlich erhellet.

(Allgem. Landrecht Th. 1. Einleit. §. 46.)

Die Zweckmäßigkeit der in dem §. 159. a. a. O. u. f. enthaltenen Vorſchriften läßt ſich auch nicht verkennen, wenn man die Maaßgabe der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 40. §. 6. u. f. zu Rathe ziehet. Sie beſteht hauptſächlich in der dabey beabſichtigten Erleichterung und Beſchleunigung der Auseinanderſetzung, und es iſt der zugelaſſene Einſpruch gegen das fernerweite Aufgebot hieraus als ganz conſequent anzuſehen.

(Reſcr. v. 30. Oct. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 223. 224.)

Zu §. 163. Anmerk. 147. Denn da zur wirklichen Vollziehung einer Heirath Niemand mit Gewalt gezwungen werden kann; ſo iſt es genug, wenn der den Einſpruch machenden Perſon die ihr auf den beſten Fall gebührende Abfindung durch die Cautionsbeſtellung ver-

ſichert wird. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in dem Falle, wo der Einſpruch anf eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gegründet und dieſer Klagegrund in der Folge dargethan wird, der Geſchwächten, die alsdann der Verführer nicht mehr heirathen kann, alle Rechte einer geſchiedenen Frau zuerkannt werden müſſen.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1: Tit. 1. §. 110. S. 53.)

§. 1305. Trauungen im Hauſe, ohne Dispenſation, ſind verboten. Zu §. 167.

(Reſcr. v. 14. Sept. 1797. Edictenſ. v. 1797. Nr. 70.)

Siehe Ergänzung zu Th. 2. Tit. 11. §. 435. über die Trauung in der Advents- und Faſtenzeit.

§. 1306. Haustrauungen in öffentlichen Gaſthäuſern ſind verboten.

(Reſcr. v. 4. July 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 743. 744. Publ. vom 30. Decbr. 1826. Magdeb. Amtsbl. von 1827. S. 17.)

§. 1307. Vor der Trauung muß der Pfarrer bey denjenigen Perſonen, welche der Einwilligung Anderer, z. B. der Aeltern, Vormünder u. ſ. w., bedürfen, ſich ſolche nachweiſen laſſen.

(Reſcr. v. 17. Nov. 1803. Edictenſ. v. 1803. Nr. 60.)

Zum vierten Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Perſonen.

§. 1308. Der Richter darf die zur Sprache kommenden eigenmächtigen Trennungen nicht dulden und muß dem der Wiedervereinigung widerſprechenden Theile die geſetzlichen Folgen mit Nachdruck vor Augen halten und in fernerer Entſtehung dem andern Ehegatten überlaſſen, mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 684. u. f. 709. 725. 798. 809. und 832. die den Umſtänden nach zuläſſigen Anträge zu machen. Zu §. 175.

(Reſcr. v. 13. Dec. 1824. v. Kamptz Bd. 16. S. 227. 228.)

§. 1309. Zu den zur Vertheidigung des Vermögens der Frau dem Manne obliegenden Koſten gehören auch die Koſten der Berichtigung des Beſitztitels der der Frau eigenthümlich zuſtehenden Grundſtücke, ſelbſt in Zu §. 188.

dem Falle, wenn ſolche aus dem eigenthümlichen Vermögen der Frau nicht zu erhalten ſind.

(Reſcr. v. 26. Nov. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 238. 239.)

Zum fünften Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen.

Zu §. 210. Anmerk. 148. Die nach dem Römiſchen Rechte Statt findende Untereintheilung des Eingebrachten in Dotal- und Paraphernalvermögen iſt um deswillen nicht beybehalten worden, weil die Lehre de dominio dotis auf allzufeinen, oft ſpitzfindigen Unterſcheidungen beruht, Ungewißheit und Unſicherheit in dem Eigenthum der Dinge und in den Verträgen der Bürger des Staats hervorbringt und zu vielen verwickelten Proceſſen Anlaß giebt. Wollen Aeltern und Andere dasjenige, was ſie angehenden Eheleuten zur Uebertragung der Laſten des Eheſtandes zuwenden, gegen die Beſorgniß der Diſſipation ſichern, ſo können ſie einen Erbſchatz beſtellen; und ſoll ein Theil des Eingebrachten dem Mann auf den Todesfall zukommen, ſo kann ihm ſolches zum Ehevermächtniß ausgeſetzt werden.

(Entwurf der G. B. Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 155. S. 59.)

Zu §. 211. Anmerk. 149. Nach Märkiſchem Provinzialrecht gehört dasjenige, was eine Ehefrau durch ein negotium muliebre suo artificio erworben hat, zu ihrem eigenen Vermögen.

Kohl declar. Const. Marchio, qu. 7. Nr. 20 et 25.
Stryck success. ab intest. Diss. IV. c. 3. §. 45.
Müller ad Joachimicam pag. 170 et 171.
Mathis allg. juriſt. Monatsſchrift Bd. 3. S. 140.
Judicat. in S. Albrecht c. ihre Kinder.
Der Ob. Appellationsſenat des K. Cammergerichts am 2. Oct. 1811. in S. Benthin c. Oſtermannſche Geſchwiſter, und am 4. Dec. 1811. in S. Ponge c. den Pongeſchen Curator.

Zu §. 240. §. 1310. Der nebenſtehende Paragraph (§. 240.) gehört nicht zu den ſuspendirten.

(Reſcr. v. 31. May 1802. N. C. Bd. 2. S. 481—483. Stengel Bd. 16. S. 39—41.)

§. 1311. Sind die Grundſtücke auf den Namen beyder Eheleute geſchrieben; ſo erhält die Frau dadurch ein Miteigenthum, welches ſich auf die in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 322—324. erwähnte Weiſe äußert *):

(a. a. O.)

*) Die Erläuterung dieſer Paragraphen ſ. Ergänzungen der Allgem. Gerichtsordnung zu Th. 1. Tit. 50. §. 320—325.

§. 1312. Auch ihre Befriedigung daraus im Wege der Execution nachzuſuchen. Zu §. 257.

(Reſcr. vom 4. Nov. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 226.)

Anmerk. 150a. Die Ehefrau hat nicht nöthig, auf Concurs gegen ihren Ehemann zu provociren. Es reicht hin, wenn er ihr den nothwendigen Unterhalt nicht zu geben vermag. So hat auch der Ober-Appellationsſenat des Cammergerichts in zwey Erkenntniſſen v. 11. Sept. 1813 und 8. Januar 1814 erkannt. Zu §. 258.
(v. Kamptz Bd. 3. S. 307.)

§. 1313. Die Ehefrau eines in Vermögensverfall gerathenen blödſinnigen Mannes kann mithin, ſelbſt wenn ſie bereits ihr Eingebrachtes im Wege Rechtens von demſelben zurückerhalten hat, die ihr gehörenden Capitalien ohne Zuziehung des Curators ihres Mannes nicht cediren. Zu §. 263.

(Reſcr. v. 21. May 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 252. 253.)

Anmerk. 150b. Bey der Lehre vom Erbſchatz iſt eigentlich nichts neu, als der Name. Er iſt ein, zu Gunſten einer gewiſſen Ehe und der daraus zu erwartenden Kinder beſtelltes Fideicommiß. Dieſem eine geſetzliche Form zu ertheilen, war um deswillen nöthig, weil der Fall häufig vorkommen kann, wo Aeltern oder andere Perſonen angehenden Eheleuten Etwas zur Unterſtützung bey den Laſten des Eheſtandes und zur künftigen Verſorgung der Kinder zuwenden, dabey aber verſichert ſeyn wollen, daß dieſe ihre Abſicht, durch verſchwenderiſche oder unbeſonnene Dispoſitionen der Eheleute nicht vereitelt werde. Da nun überdem die Röm. Lehre von der dos aus überwiegenden Gründen nicht hat beybehalten werden können; ſo mußte derſelben eine andere geſetzliche Einrichtung, mittelſt welcher jene Abſicht erreicht werden kann, ſubſtituirt werden. Zu §. 276.
(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 191. S. 65.)

Anmerk. 151a. Der Grund, warum nach Römiſchen Rechten Schenkungen unter Eheleuten ungültig waren, liegt theils in der Leichtigkeit der Eheſcheidungen bey den Römern und der damit verknüpften Beſorgniß, daß eigennützige Ehemänner den Leichtſinn der Frauen mißbrauchen, ſie durch abgelockte Schenkungen um das Ihrige bringen, oder auch, aus Unwillen über die Weigerung der Frau, ihr den Scheidebrief geben möchten. Anderntheils beſorgten die Römer, daß die Schenkungen unter Eheleuten, als Prätext, zu allerhand Simulationen und Verkürzungen der Gläubiger eines unordentlichen, verſchuldeten Ehemannes gemißbraucht werden möchten. Der erſte von dieſen Gründen fällt nach unſerer heutigen Verfaſſung und Denkart weg, der zweyte aber findet noch Anwendung. Hiernach ſind alſo die §§. 211—216. eingerichtet. Zu §. 310.
(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 211. S. 63.)

Anmerk. 151b. Die von einer Märkiſchen Ehefrau ohne Vorwiſſen des Mannes contrahirten Schulden können nach deren Zu §. 318.

Tode von den Gläubigern derſelben aus deren Nachlaß eingefordert werden.

(Erk. des G. O. Trib. v. 9. April 1806, und eins ohne Datum. Hoffmann Th. 3. S. 370—381.)

Zu §. 320. §. 1314. Wegen der aus einer unerlaubten Handlung der Ehefrau entſtandenen Forderungen kann der Beſchädigte auch während der Ehe Execution in das eingebrachte Vermögen der Ehefrau nachſuchen.

(Reſcr. v. 25. Jan. 1796. Mathis Bd. 1. S. 300.)

Anmerk. 152. Auch in der Mark Brandenburg findet die Vorſchrift des nebenſtehenden Paragraphen (§. 320.) Anwendung.

(Stengel Bd. 2. S. 59. Erkenntn. des Ob. Appell. Senats des Cammergerichts vom 29. Novbr. 1811. v. Kamptz Bd. 1. S. 130.)

Zu §. 322. 324. Anmerk. 153. Der Ober-Appellationsſenat des Cammergerichts hat angenommen (v. Kamptz Bd. 1. S. 131.), daß, wenn der Mann Jemandem ausdrücklich unterſagt habe, ſeiner Frau Credit zu geben, der Mann nicht verpflichtet ſey, die auf Credit ausgenommenen Waaren zu bezahlen, ſelbſt wenn ſie in ſeinen Nutzen verwendet wären.

Allein dieſe Anſicht ſcheint mit dem §. 324., in welchem ausdrücklich auf die §§. 322. 323. Bezug genommen wird, in Widerſpruch zu ſtehen.

Zu §. 326. 335. §. 1315. Die Vorſchriften der beyden nebenſtehenden Paragraphen (§. 326. 335.) finden auch in der Mark Brandenburg Anwendung.

(Reſcr. v. 5. Febr. 1798. u. 5. März 1798. Stengel Bd. 6. S. 91—108.)

Zum ſechsten Abſchnitte.

Von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten.

Zu §. 345. Anmerk. 154a. Die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten iſt zwar nicht gemeinen Rechtens; ſie findet aber, ob zwar unter ſehr verſchiedenen Beſtimmungen und Geſtalten, in den meiſten Königlichen Provinzen Statt. Da nun die darüber vorhandenen Provinzialgeſetze größtentheils ſehr dunkel, unvollſtändig und unbeſtimmt ſind; ſo hat man nöthig gefunden, die allgemeine Theorie dieſer wichtigen Lehre, beſonders auf den Grund des Lübiſchen Rechts, näher auseinander zu ſetzen und Beſtimmungen einzuführen, wodurch die aus der Communion ſonſt ſo häufig entſtehenden Proceſſe verhütet werden können.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 237. S. 72.)

Anmerk. 154b. Zufolge des Edicts v. 4. Nov. 1686.*) iſt

---

*) Das Edict vom 4. Nov. 1686. befindet ſich in Klein's Ann. Bd. 1. S. 206.

der ſämmtliche Adel, welcher im geſetzlichen Sinne in dem Herzogthume Cleve und der Grafſchaft Mark ſeinen Wohnſitz hat, von der ehelichen Gütergemeinſchaft ausgenommen.

(Entſch. der G. C. vom 23. Auguſt 1785. Klein Bd. 1. S. 206—209.)

Anmerk. 154c. In dem Fürſtenthum Paderborn iſt unter dem 12. März 1721 verordnet, daß künftig unter den Juden des Hochſtifts Paderborn gleich wie bey den Chriſten, die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen den Verheiratheten eingeführt und gehalten, auch zum Nachtheil der Gläubiger die Separation, falls dieſelbe vor der Heirath vor der Obrigkeit nicht feſtgeſtellt wäre, nicht verſtattet werden ſolle. Zu §. 345.

(Verordn. vom 12. März. 1721. Paderborn. Land. Verf Th. 2. S. 336.)

Anmerk. 155. In Pommern iſt unter Perſonen nicht eximirten Standes auf den Grund des dort geltenden Lübiſchen Rechts, der Pommerſchen Bauerordnung vom 30. December 1764 und uralter Gewohnheiten die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten geſetzlich.

(Bericht der Pommerſchen Regierung vom 6. Jul. 1801. Gutachten der Geſetzcommiſſion vom 5. Februar 1802. Stengel Bd. 15. S. 338. 349. Bericht des Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 10. Februar 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 224—227.)

§. 1316. Ein Reſcript vom 26. Jul. 1806. (Mathis Bd. 10. S. 301—303.) verordnete auf den Grund eines Südpreußiſchen Provinzialgeſetzes das Gegentheil. Zu §. 346. 360.

§. 1317. Wenn ein Vertrag, wodurch Gütergemeinſchaft unter Eheleuten, an Orten, wo ſolche geſetzlich nicht Statt findet, verabredet iſt, nur vor Eingehung der Ehe gerichtlich abgeſchloſſen iſt; ſo kann er nach Eingehung der Ehe mit Erfolge Rechtens in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Zu §. 354. 356. Anh. §. 76.

(Reſcr. v. 12. April 1801. N. A. Bd. 3. S. 34. 35.)

§. 1318. Zu dieſem Ende muß der Richter hinter dem Namen des Beſitzers in der erſten Rubrik des Hypothekenbuchs vermerken, daß derſelbe mit N. N. in der Ehe und in Gemeinſchaft der Güter lebe. Er darf den Antrag des intereſſirten Ehegatten hierzu nicht abwarten, aber er muß den eingetragenen Beſitzer darüber vernehmen. Auch iſt er berechtigt, jedesmal, wenn der Beſitzer bey dem Hypothekenbuche Geſchäfte vornehmen will, Erkundigungen einzuziehen, ob derſelbe in der Ehe lebe, und, wenn dieſe bejahend ausfallen, den Vermerk einzutragen. Zu §. 365. 366.

(Reſcr. v. 2. Febr. 1811. Mathis Bd. 11. S. 103.)

§. 1319. Wenn in Provinzen, in welchen die Gütergemeinſchaft nur unter nicht eximirten Perſonen Statt findet, eine verheyrathete, nicht eximirte Perſon adelige Güter erwirbt; ſo finden die Vorſchriften des vorhergehenden Paragraphen und die §. 365. 366. Th. 2. Tit. 1. des Allgem. Landrechts gleichfalls auf ſelbige auch in dem Falle Anwendung, wenn ſie durch Bewohnung des Gutes den eximirten Gerichtsſtand erhalten.

(Reſcr. v. 3. Dec. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 227.)

Zu §. 369. §. 1320. Bey der Erbfolge unter Eheleuten dienen auch in Anſehung des unbeweglichen Vermögens die Geſetze des Wohnorts zur Richtſchnur.

(Entſcheid. d. Geſetzcomm. v. 20. May 1794. Edictenſ. von 1798. S. 1855.)

Zu §. 378. §. 1321. Ein in der Gütergemeinſchaft lebender Ehemann kann auch ohne Einwilligung ſeiner Frau Grundſtücke und Gerechtigkeiten mit Uebernahme von Schulden erwerben und dieſe Schulden auf die erworbenen Grundſtücke und Gerechtigkeiten in das Hypothekenbuch eintragen laſſen.

(Reſcr. vom 23. März 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 19—26.)

Zu §. 392. §. 1322. Die im §. 392. verordnete Wohlthat der Zurücktretung aus der Gütergemeinſchaft kömmt an Orten, wo Lübiſches Recht gilt, nur der unbeerbten Ehefrau, und zwar mit der im Lübiſchen Statut lib. 1. tit. 5. art. 11. enthaltenen Maaßgabe, ihr Eingebrachtes zurück zu fordern, ſo bald der Mann ſein Vermögen zu verſchulden anfängt, zu Statten, und iſt dazu eine gerichtliche Verlautbarung und öffentliche Bekanntmachung (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 422.) erforderlich.

(Gutacht. d. Geſetzcomm. v. 22. Oct. 1800. N. A. Bd. 1. S. 400.)

§. 1323. Dieſe Zurücktretung iſt auf keine Zeit beſchränkt.

(Reſcr. v. 8. Jul. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 179.)

§. 1324. Es hebt jedoch die in dem §. 392. erwähnte Abſonderung die Gütergemeinſchaft nicht völlig auf, ſondern hat nur die in den §. 393. und 394. erwähnten Wirkungen.

(Reſcr. v. 8. Jul. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 179.)

§. 1325. Die Vorſchrift des §. 413. findet auch Anwendung, wenn die Ehe vor der Geſetzeskraft des Allgemeinen Landrechts geſchloſſen iſt. Zu §. 413.

(Gutacht. d. Geſetzcomm. v. 5. März 1799. Stengel Bd. 8. S. 112—115.)

Anmerk. 156. Dieſe Vorſchrift weicht von der bisherigen Theorie ab. Der Grund der Abweichung liegt in der Unmöglichkeit, an Orten, wo communio bonorum ex lege eingeführt iſt, den Betrügereyen und Verkürzungen der Gläubiger vorzubeugen, wenn den Eheleuten erlaubt seyn ſollte, dieſe Communion während der Ehe nach Gutbefinden aufzuheben; beſonders würde in Handlungsſtädten der ſchnelle und lebhafte Betrieb der Geſchäfte ſehr leiden, wenn Jeder, der mit einem ſolchen Ehemann contrahiren wollte, ſich erſt bey den Gerichten erkundigen müßte, ob vielleicht die von Anfang an beſtandene Communion nach der Zeit wieder aufgehoben worden.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 287. S. 79.)

§. 1326. In der Beſtimmung des §. 418., daß Eheleuten zu allen Zeiten frey ſteht, die Folgen der Gemeinſchaft, ſo weit ſich dieſelben nur auf ihre künftige Erbfolge erſtrecken, zu jeder Zeit durch Verträge aufzuheben, oder abzuändern, ändert der Umſtand, daß durch die Aufhebung oder Abänderung ein Kind in dem zu erwartenden Pflichttheil verletzt wird, nichts. Zu §. 418.

(Reſcr. v. 30. Oct. 1797. Stengel Bd. 5. S. 271.)

§. 1327. Bey der geſetzlichen Ausſetzung der Gütergemeinſchaft, wenn Minderjährige eine Ehe eingehen, iſt die in dem §. 422. erwähnte öffentliche Bekanntmachung der Ausſetzung in Gemäßheit des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 784. nicht nothwendig. Zu §. 422.

(Reſcr. vom 5. Sept. 1796. Edictenſ. von 1796. S. 635. Nr. 90.)

§. 1328. Die in dem §. 422. erwähnte Bekanntmachung kann auch nach bereits eingegangener Ehe erfolgen.

(Reſcr. v. 15. Febr. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 8. 9.)

Zum ſiebenten Abſchnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 1329. Die Trauer der Kinder um ihre Aeltern, Zu §. 436.
Großältern, Schwiegerältern, imgleichen der Wittwer Anh. §. 77.
und Wittwen dauert ſechs Wochen lang, die erſten vier-

zehn Tage bey Adeligen mit Pleureuſen, bey Bürgerlichen mit der bisher üblich geweſenen tiefen Trauer, die übrigen vier Wochen mit gewöhnlicher ſchwarzer Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſollen nicht in Trauer geſetzt werden.

(Trauerreglement v. 7. Oct. 1797. §. 1. Edictenſ. v. 1797. S. 1433.)

Zu §. 486. Anh. §. 77. Anmerk. 156b. Das Miniſterium des Innern ſagt in einer Verfügung vom 4. November 1823, zur Erläuterung der nebenſtehenden Paragraphen und der §§. 1329 — 1332. der Ergänzungen:

„Der Königl. Regierung wird in Beſcheidung auf die Anfrage im Berichte vom 17. vorigen Monats in Betreff der Gültigkeit des Trauerreglements v. 7. Oct. 1797

hiermit eröffnet, daß es einer Republication dieſes Geſetzes nicht bedarf.

Uebrigens iſt es allerdings für die Polizeibehörden jetzt ſchwer erkennbar, ob die zur allgemeinen Mode gewordene ſchwarze Kleidertracht der Trauer wegen getragen werde, und wird daher eine etwanige polizeiliche Rüge hauptſächlich nur bey ſolchen offenbaren Ueberſchreitungen des beſagten Reglements eintreten können, welche nicht blos die ſchwarze Kleidertracht betreffen.“

(v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 877. 878.)

§. 1330. Univerſalerben und Legatarien haben die Freyheit, Erſtere vier Wochen, Letztere acht Tage lang Trauerkleider zu tragen.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1331. Kinder, Stiefältern, Oheime, Tanten, Geſchwiſter und Schwäger werden gar nicht mit ſchwarzen Kleidern, ſondern von den Mannsperſonen bloß mit einem ſchwarzen Flor um den Arm, und von den Frauensperſonen mit einem ſchwarzen Bande auf dem Kopfe, drey Wochen lang betrauert.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1332. Um Perſonen von entfernterer Verwandtſchaft und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre ſterben, wird überall keine Trauer angelegt.

(§. 4. a. a. O.) Trauerreglement vom 7. Oct. 1797. §. 5. Edictenſ. v. 1797. S. 1433.)

Zu §. 479. u. 541. Anmerk. 157. Weil die Beſtellung des Erbſchatzes, welche von den Aeltern geſchieht, in Beziehung auf die Kinder eine bloße donatio mortis causa iſt.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 323. S. 84.)

Zu §. 495 —500. §. 1333. Die Vorſchriften der §§. 495 — 500. wegen der Erbfolge unter Ehegatten finden auch auf Erb-

fälle der Staatsbürger jüdiſcher Religion, in ſo fern ſich ſolche nach der Publication der Verordnung vom 11. März 1812 ereignet haben, Anwendung.

(Reſcr. v. 2. April 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 46. 47.)

Anmerk. 158a. Nachrichten über die Erbfolge der Ehegatten nach den Statuten mehrerer Städte in der Mark Brandenburg befinden ſich in Stengel's Beyträgen Bd. 1. S. 99—106, die Kottbuſer Willkür Stengel Bd. 5. S. 1—14., Nachrichten über die Erbfolge der Ehegatten und Kinder in mehreren Städten der Neumark in Stengel's Beyträgen Bd. 6. S. 1—18., in Betreff Kroſſen's Bd. 7. S. 232. Eine Abhandlung über die Erbfolge unter Ehegatten in der Chur- und Neumark und in einzelnen Städten derſelben in der Form eines Entwurfs zum Provinzialrecht befindet ſich in Mathis juriſtiſcher Monatsſchrift Bd. 3. S. 136—161 Eine Diſſertation über die Erbfolge der Ehegatten im Kroſſen- und Züllichauſchen Kreiſe befindet ſich in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 1. S. 144—150. Ein Bericht des Ober-Landesgerichts zu Ratibor über die Erbfolge der Ehegatten und die Grundſätze, nach welchen die Kinder mit ihren Aeltern im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Ratibor auseinander geſetzt werden, vom 31. Januar 1797. befindet ſich in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 2. S. 99—106. Eben daſelbſt befinden ſich Bd. 4. S. 49—94. zwey Erkenntniſſe, betreffend die Erbfolge der Ehegatten in der Herrſchaft Pleß in Oberſchleſien. Eine Abhandlung über die älteſten Fragmente in Betreff der portio statutaria der Ehegatten nach altem Märkiſchen Rechte befindet ſich in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 7. S. 211—244. Zu §. 495.

Eine Abhandlung, verſchiedene Rechtsfragen in Betreff der Erbfolge der Ehegatten im Herzogthum Berg und den Herrſchaften Stirum und Broich erörternd, iſt in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 11. S. 283—404.

Anmerk. 158b. In der Stadt Münſterſchen Polizeiordnung, welche jedoch im Münſterlande recipirt iſt, iſt über die Erbfolge der Ehegatten folgendes wörtlich verordnet:

„Wo ein Ehemann dem ſeine Hausfrau abgeſtorben, davon er ein oder mehrere Kinder behalten, ſich wieder beſtatten wollte, der ſoll vor ſolcher Beſtätniß mit der verſtorbenen Hausfrauen erzeugten Kindern Vormündern nach alten Brauch als aus dem Rath und von den nächſten beiderſeits Verwandten bitten und ſeine auch ſeiner verſtorbenen Hausfrauen Güter, beweg- und unbeweglich, wo die auch gelegen, in zwey Theile ſetzen und auf zwey Zetteln ſtellen, davon die Vormündern berührter Kinder oder die Kinder ſelbſt, ſo ſie mündig ſeynd, einen Theil oder Zettel innerhalb Monatsfriſten. oder auf Erkenntniß des Raths nach Gelegenheit weitere Erſtreckung kieſen, welcher Theil doch bey der Kinder Vater (auf genugſamen Glauben, die Güter im Theil oder zumahl nicht zu verbringen, zu verſchmälern, noch zu beſchwären) bleiben ſoll, nur allein nützlich zu gebrauchen, bis die Tochter, ein oder mehrere Töchter, ſechzehn, und die Söhne ſo die vorhanden, achtzehn Jahren alt geworden, und ſollen die Kinder, ein oder

mehr, mittler Zeit von dem Vater an Koſt, Kleidung, und anders nach jeden Stands Gelegen- und Vermögenheit, davon nothdürftiglich unterhalten werden, und was ein oder ander Theil in Schicht und Theilung empfangen, davon ſollen nach der Schlichtung die Kinder ihre Eltern, und hingegen die Eltern ihre abgeſchichteten Kinder wider ihren Willen weiter zu recognoſciren oder inſtituiren nicht ſchuldig ſeyn.

Nach Verlauf aber der vorbeſtimmten Jahren, und ſobald ein jedes Kind ſolch Alter erreichet, ſolle der Vatter den Kindern einen oder mehr, und einen jeden von ihnen ſeinen gebührenden Antheil ſolcher ihnen zugefallener Güter gereid und ungereid auf der Kinder (mit Rath ihrer Vormünder oder Freunde) geſinnen überlaſſen und zuſtellen, jedoch daß nicht den Kindern, ſondern deren Vormündern ſolches geliefert, dieſelbe auch ſo lang ſolch Gut ihrer Pflegkinder behalten, adminiſtriren und verwahren ſollen, bis dieſelbe ihre fünf und zwanzig Jahren erreichet, da aber inmittelſt die Kinder ſich dermaßen ſchicken und halten würden, daß ſie ihr Gut nützlich anzulegen wüßten oder ſich mit Rath ihrer Vormündern und Freunde verheirathen würden, alsdann auf unſere und des Raths Ermäßigung geheil oder zum Theil es ihnen gelanget werden ſolle. Und damit die Kinder, als wären die Güter nicht alle in Schichtung gebracht, ſich nicht zu beklagen, ohne daß auch hierinnen aufrichtig gehandelt werden möge, ſollen ſie, ſo zu ſchichten begehren, vor uns einen leiblichen Eid ſchwören, daß ſie alle mit dem verſtorbenen Ehegatten zuſammengebrachte, und in ſtehender Ehe gewonnene Güter geheil und zumahl aufrichtig und ohne einige Verſchweigung des mindeſten, ſowohl als des meiſten anzeigen, und in Theilung bringen wollen.

Da auch der Kinder Vater verſtürbe, ehe und zuvorn die Kinder ein oder mehr ſolche Jahren wie vor gerühret, erreichet, in dem Falle ſolle die Stiefmutter, ſo die vorhanden, ſolche denen Kindern zugefallene Güter, ihnen denen Kindern, oder derſelben Vormündern, oder Freunden innerhalb Jahresfriſt gewißlich überlaſſen, und von handen geben, um ſich daran zu unterhalten und zum Ehren zu beſtatten, auch zu ihren Nutzen und Vortheil anzulegen und zu behalten.

Im gleichen Fall ſoll es auch mit der Frau gehalten werden, ſo ihren Ehemann verlohren, davon ſie ein Kind behalten, und ſich wieder beſtatten wollte, wo ſie aber mehr denn ein Kind im Leben hätte, alsdann und nicht anders, ſolle ſie ihres und ihres verſtorbenen Mannes Güter beweg- und unbeweglich in drey Theile ſetzen, davon der Kinder Vormündern oder Freunde zwey Theile auch innerhalb eines Monats Friſt kieſen, und der dritte Theil der Mutter bleiben ſoll, doch dergeſtalt, daß die Mutter der Kinder angefallenen Theil aufheben, und genießen ſolle, davon auch die Kinder unterhalten und Verſicherung thun bis zu den Jahren, wie von dem Vater vorgeſchrieben iſt. Wo aber der Kinder Mutter verſtürbe, und ein Stiefvater vorhanden, ſo ſolle es mit dem Stiefvater gehalten werden, wie oben von der Stiefmutter gemeldet.

Zudeme iſt geordnet, wo ſich zutrüge, daß die Kinder Man-

nes⸗ oder Fräulichen Geſchlechts ohne Vorwiſſen und Bewilligung ihrer Eltern eins oder ihrer beiden ſich in Eheſtand begeben würden, ehe dann ſie fünf und zwanzig Jahren alt, dieſelben Kinder ſollen ihren Kindestheil, und was ihnen derhalben von den Eltern zuſtändig, dadurch verwirkt haben, und ſolcher Kindestheil den Eltern oder derſelben einen zum halben Theil, der ander Theil aber ſeinen des Kindes Gebrüderen oder Schweſtern oder derſelben Kindern verfallen ſeyn und bleiben.

Da aber im berührten Fall der Eltern ein oder beide nicht vorhanden, und dann ſolche Beſtätniſſe der Kinder ohne Vorwiſſen und Conſens ihrer Vormünderen oder ihrer nächſten Verwandten, Freunde geſchähe, ſo ſoll dadurch der halbe Theil des Kindestheils verwürket, und damit die andern gehorſame Brüderen oder Schweſteren, oder auch ſonſten an die nächſten Verwandten verfallen ſeyn, da auch jemand zu ſolchen Beſtätniſſen, wie gemeldet, Rath, That, Hülf oder einig Vorſchub geben oder thun würde, dieſelben ſollen ernſtlich vom Rathe geſtraft werden.

Gleichfalls ſo ſollen die Eltern oder Eheleute in ſtehender Ehe auch nicht andere Macht und Gewalt haben, ſolche ihre alleinige Güter unter ihren Kindern ihres Gefallens zu vertheilen und darüber zu verordnen, doch mit dem Beſcheide, daß einem jeden Kinde ſeine Legitima oder gebührender Theil nach gemein beſchriebenen Rechten nicht werde abgezogen.

Da einer vier Kinder oder weniger hätte, mag derſelbige von zweyen Theilen ſeines Guts disponiren, dieſelbe kehren und laſſen, wo er will, aber den dritten Theil aller ſeiner Güter ſoll er zum wenigſten den vier Kindern laſſen, um unter ſich gleich haben zu theilen, dafern die Kinder oder ihrer etliche das nicht gegen ihre Eltern verwirkt.

Im Fall aber mehr dann vier Kinder vorhanden, mag der Vater oder die Mutter von der Halbſcheid ſeines Guts disponiren, die andere Halbſcheid ſoll denen Kindern bleiben unter ſich zu vertheilen, wie vorgeſchrieben von den vier Kindern.

Item ſo in währender Ehe einige Kinder echt geboren wären, welche folgends beiſtehender Ehe verſtürben, dieſelben ſollen für nicht geboren geachtet werden, und ſollen dieſelbe Eheleute ſammt oder beſonders dadurch in allen keinen Vortheil ſchöpfen mögen.

Wann ſonſten der Vater oder die Mutter mit ihren Kindern geſchichtet, und nach der Schichtung der Kinder eins oder mehr ohne Leibeserben verſtürben, ſoll der verſtorbenen Kinderen Nachlaß wiederumb auf der Eltern ein, ſo dannoch in Leben wäre, und des verſtorbenen Kinds anderen übrigen Bruder oder Schweſter eine oder mehr fallen, alſo, daß ein jedes übrig Kind einen Theil, und des verſtorbenen Kinds Vater oder Mutter auch einen Theil, als nemlich Kindestheil, und allerſeits ſowohl proprietarie als usu fructuarie genießen und haben ſoll.

Wo von Eheleuten einer verſtirbt, ohne bleibende Leibesgeburt, auch ohne Aufrichtung eines beſtändigen Teſtaments oder Gibte, ſo mag der oder die Letztlebende in allen und jeden ihrer

bey der zugebrachten, anererbten und ſammender Hand gewonnenen Gütern, Gereid und Ungereid, nichts davon ausgenommen ſein Leben lang ruhiglich bleiben ſitzen, und ſich deren gebrauchen, davon er die liegende oder unbewegliche Güter in gewöhnlichen Bau, Brechten, Dach und anders nothdürftig halten und wahren ſoll.

Doch ſo ſoll er von den Gütern, die nach ſeinem Abſterben zurückfallen werden, zum allerförderlichſten ein aufrichtig Inventarium in Beyſeyn eines glaubwürdigen Notarii und zweyer unberüchtigter Gezeugen machen, und gnugſame Caution und Sicherung ſtellen, daß die Güter nicht verbracht werden ſollen, damit des verſtorbenen Ehegemahls nächſte Blutsverwandten wiſſen mögen, wie viel der Güter ſeyen, ſo ſie folgends bekommen werden. So aber jemand ungeachtet berührter Ordnung zur andern Ehe greifen würde, ohne vorgehende Schichtung, davon abſtehet, derſelbig ſoll den zehnten Theil ſeiner Güter beweglich und unbeweglich damit verwirket haben, alles nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen und ſonſt nach Erkenntniſſe des Raths.

Und ſolle ſolche Poen oder Verwirkung ſeines des Verbrechers Kindern einem oder mehren zum halben Theil, und der ander halber Theil dem Rathe als der Obrigkeit verfallen ſeyn. Damit auch die Schichtungen nicht verweilet werden, ſo iſt verordnet, daß hinfüro ein jeder, dem ſein Ehegatte abgeſtorben, es ſeye der Mann oder die Frau, ſo ſich wieder zu beſtatten gedacht, vor ſolcher andermaliger oder neuen Beſtätniß vier Wochen vorhin gebührende Schicht und Theilung halte, dergeſtalt, daß die Schichtung zum wenigſten 14 Tagen vor der ehelichen Copulation gewiß und unverzüglich ins Wachs gebracht und durch Verſiegelung vollzogen werde, alles bey Verbrechung obgeſetzter Poen. Und ſolle die Schichtung, davon oben gemeldet, allein von denen Gütern geſchehen, ſo in Zeit des verſtorbenen Ehegattens vorhanden und übrig geweſen.

Da aber Heiraths-Vorwörter oder andere Verträge vorhanden, die ſollen gehalten werden. Auch ſo ſoll der oder die Letzte von den Eheleuten, ſo Kinder hätte, und ſich nicht wieder verheirathet, Macht und Gewalt haben, ſeine Güter und ſo ihnen zukommen, als den halben Theil, ſo es der Mann iſt, und den dritten Theil, wanns die Frau iſt, unverhindert ſeiner oder ihrer Kinder Teſtamentweiſe abſonſten zu vergeben.

Wo ſonſten der Fall ſich zutrüge, daß Bruder und Schweſtern ſich in Theilung ihrer elterlichen oder ſonſt angefallenen Gütern nicht vertragen könnten, ſo ſollen die Güter, Gereid und Ungereid durch die Partheyen, oder ihre dazu gebetenen Freunde in zwey oder mehr Theile nach Gelegenheit geſetzt, und das Loos darüber gelegt werden, damit die Gleichheit gehalten und niemand einigen Vortheil vor dem andern zu genieſſen habe.

Sonſten iſt zu wiſſen, daß unter dem Namen des Hausgeraths, oder Gereidſchaft weder Korn, Silber, Gold, Kaufmannſchaft noch lebendig Habe oder Gut ſolle gehören oder verſtanden werden.

Da auch zween unter unſern Bürgern Gut zuſammen zu theilen hätten, ſolle derjenige, ſo die Schichtung begehrt, das Gut in zwey Theile ſetzen, und laſſen den andern kieſen, und ſolches innerhalb einer Monatsfriſt, welchem dann Geld zukommen, oder für das Erbgut auszugeben gebühren wollte, der mag zwanzig Gulden Jährliches mit einem Gulden verzinſen, ſo lang und bis davon daß ihme ſein ſämmtliches Geld mit dem Zins geben würde, doch ſo weit und ferne dem andern Theil, welcher die Pfennige zu empfangen, ſolches gelegen ſeyn und deſſen gebührend verſichert werden mögte. Dafern auch einige Unſerer Bürger oder Einwohner Erb- und Güter zuſammen hätten, welche nicht theilbar oder von einander zu ſetzen, ſo ſolle derjenig, welcher die Schichtung begehret, die Güter auf Geld ſetzen, und laſſen den andern kieſen, welchem dann Geld gebühret, auszugeben, der mag zwanzig Gulden jährlich mit einem Gulden (ſo fern dem andern ſolches gelegen ſeyn und deſſen auch gebührend verſichert würde) verzinſen, und ſolle der, ſo es ſetzet, es dergeſtalt ſetzen, wie er ſelbſten zu nehmen oder geben bedacht und geneigt ſeyn möchte.

Wo auch einige Partheyen ein Haus in ſammt zu theilen hätten, und der eine vom andern geſchieden zu werden begehrte, ſo ſollen die das Haus von einander meſſen, wo das nach des Hauſes Gelegenheit bequämlich geſchehen könnte, und vermittelſt Legung des Looſes in zwey gleiche Theile ſetzen, es wäre dann Sache, daß einer das Haus auf Geld ſetzen wolle, und laſſen den andern kieſen, ſonſten aber, wo das Haus nicht theilbar ſeyn könnte, ſoll darum das Loos gelegt werden.

Außerdem verordnet die Münſterſche Polizeiordnung in Betreff der Erbfolge der Ehegatten Cap. 6.:

Da aber Mann und Frau im Eheſtand wären, aber keine Kinder zuſammen gezeuget, dieſelben ſollen Macht und Gewalt haben bey währender oder ſtehender Ehe ihre Güter beweg- und unbeweglich einander inſammt und reciprocè oder auch ein dem anderen abſonderlich im Teſtament, ob ſonſten rechtmäßiger Weiſe zu geben, ohne einige Einſage oder Widerrede, ihrer rechten Erben, darunter auch die abgeſchichten Kinder voriger Ehe mit begriffen ſeyn ſollen, jedoch ſolle es mit Aufbringung ſolcher Teſtamente oder Donationum gehalten werden, wie oben von Teſtamenten verordnet.

Endlich wird in Betreff der Bürgſchaften der Ehegatten in der Münſterſchen Polizeiordnung Cap. 5. verordnet:

Als auch aus täglicher Erfahrung befunden wird, daß etliche unſerer Bürger ganz unbedachtſam ohne einiges Vorwiſſen viel weniger Belieben ihres Ehegatten ſich verbürgen, und alſo ihre Kinder und Ehegatten zu Zeiten in äußerſte Beſchwerden ſtellen, haben Wir dem vorzukommen Uns mit Alter- und Meiſter-Leuten verglichen, wofern ferner ohne Vorwiſſen und Belieben ſeines Ehegatten Mann oder Frau ſich für jemand zum Bürgen einlaſſen würde, daß ſolche Bürgzahl an ſich, ſo viel den Ehegatten betrifft, ſo dazu nicht bewilliget, unkräftig, und der oder dieſelbige von den Ehegatten, ſo nicht gewilliget, wie auch da der Mann oder die Frau vor dem Eheſtande mit einigen

entweder ſelbſt gemachten oder auch von den Eltern ererbten Schulden beladen ſeyn möchte, wider ſeinen Willen zu tragen nicht ſchuldig, ſondern da er oder ſie ſolche Schulden freiwillig nicht annehmen wollte, alsdann das eingebrachte Gut getheilt, wie auch was in ſtehender Ehe erſparet, gewonnen und erworben, zum halben Theil für ſich zu behalten, das andere den Creditoren zu belaſſen mächtig ſeyn, andere Contractus aber in Kaufhandlungen und ſonſten wie ſie auch einen Namen haben mögen, aus ſowohl erſparten als eingebrachten Gütern, ſie ſeyen gleich von dem Manne oder Frau hergekommen, verrichtet werden, und nach allen Gebrauch communio bonorum desfalls ſtatt haben und behalten ſollen.

Anmerk. 158c. Im Fürſtenthum Minden und der Grafſchaft Ravensberg iſt die allgemeine Gütergemeinſchaft unter Eheleuten mit Ausſchluß des Adels und der wirklichen Königlichen Räthe in den Landescollegien hergebracht. In den Städten Minden und Lübeck hat das jus statutarium Mindense (mit einem Commentare herausgegeben von Cruſius 1624) und in Bielefeld das statutum Ottonianum Geſetzeskraft. Ob im Gebiete des vormaligen Stiftes Herford, d. i. in der ſogenannten abteylichen Freiheit, die in der Grafſchaft Ravensberg hergebrachte ſtatutariſche Gütergemeinſchaft recipirt geweſen, iſt zweifelhaft.

In Betreff der Auseinanderſetzung des überlebenden Ehegatten mit ſeinen Kindern iſt in dem §. 27. der Inſtruction für die Untergerichte im Fürſtenthum Minden, der Grafſchaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 13. Dec. 1752 wörtlich Folgendes verordnet, welches jetzt noch Geſetzeskraft hat:

§. 26. Seine Königl. Majeſtät haben auch wahrgenommen, daß unter gemeinen Leuten keine ordentliche Abtheilung bey Abſterben derer Eltern gehalten, ſondern dem Hinterbliebenen das Vermögen überlaſſen, und wenn derſelbe zur zweiten Ehe geſchritten, erſt ein Inventarium verfertigt, Tutores conſtituirt, unio prolium verabredet, das Vermögen denen Eltern pro alimentis überlaſſen, zuweilen auch ein praecipuum, welches bey der Verheirathung oder Majorennität abgeliefert werden muß, beſtellt worden, nachhero aber niemals eine Nachfrage geſchehen ſey. Weil nun nichts billiger iſt, als daß für die Sicherheit der Kinder geſorgt werde, damit die Eltern, inſonderheit wenn ſie zur zweyten Ehe ſchreiten, deren Antheil nicht verthun oder vermindern mögen; ſo ſoll es damit folgender Geſtalt gehalten werden.

Erſtens. Sobald ein Wittwer oder Wittwe zur zweiten Ehe ſchreitet, muß derſelbe, wenn communio bonorum recipirt, ein Inventarium oder juratam specificationem verfertigen.

Zweitens. Um Conſtitution der Vormünder, nach der Pupillenordnung, anhalten.

Drittens. Der Richter muß Dimidiam des Vermögens zwiſchen Eltern und Kindern ausmitteln, das Quantum der Kinder dem gerichtlichen Hypothekenbuch ad effectum judicialis hypothecae et praeferentiae inſeriren und

Viertens, ſolches zur Abnutzung pro onere alendi liberos, dem überlebenden Ehegatten überlaſſen, welches denen Kindern,

wenn ſie majorenn werden, oder heirathen, oder aus der Eltern Brod gehen, verabfolgt werden muß.

Fünftens. Wenn der superstes Binubus vel Binuba in Abfall gerathen, und es an der Sicherheit, ratione des pro onere alendi in Händen habenden Abdicati liberorum primithori fehlen ſollte, muß derſelbe angehalten werden, das Quantum her⸗auszugeben, damit es anderweit ſicher ausgethan werden könne; die Zinſen aber müſſen, nach wie vor, dem Superstiti pro onere alendi ausgezahlt werden, wann die Kinder unter ſeiner Verpfle⸗gung bleiben, ſonſten ſie aber denen Vormündern zur Berechnung bleiben.

Sechtens. Wenn Binubus vel Binuba eine Einkindſchaft zu machen gewillet, und dazu von Uns allerhöchſte Diſpenſation er⸗halten, gleich er zu extrahiren ſchuldig, muß das Gericht alle Um⸗ſtände wohl ponderiren und dabey ſein Augenmerk auf das Intereſſe der Vorkinder richten, alle Umſtände mit denen nächſten Verwandten der Kinder erwägen, und ſodann ein decretum cum Rationibus abfaſſen.

Siebentens. Wenn die dissortia tempore transitus ad secundas nuptias vernachläſſiget, wird die communio bonorum zum Vortheil der Kinder erſter Ehe für prorogirt gehalten, derge⸗ſtalt, daß in deren Wahl und Willkühr bleibe, ob ſie darnach gehen, oder auf die Ausantwortung ihres Abdicati nach Beſchaffenheit des väter⸗ und mütterlichen Vermögens, wie es tempore secundarum nuptiarum beſchaffen geweſen, beſtehen wollen, als weshalb ſie ad juramentum ad litem zu admittiren, und Regressus wider den Richter der die Segregation reguliret, und deſſen Erben in salvo bleibet. Was

Achtens vor die Beſtellung der Vormünder und Ausmittelung des Kindestheils an Sporteln zu nehmen, iſt in der Taxe verſehen, ſo auch, unter dem Prätext, daß es ultro gegeben worden, bey Strafe der Caſſation nicht überſchritten werden muß.

Neuntens. Wenn keine communio bonorum unter den Eheleuten recipirt, muß der Unterrichter ſogleich nach Ableben des einen Ehegatten den Ueberlebenden zur Edition des Inventarii an⸗halten, und das auszukehrende Mutter⸗ oder Vatergut in Sicher⸗heit bringen, denen Waiſen Vormünder beſtellen, und von denen⸗ſelben und denen Ueberlebenden, wenn ſie das Vermögen der Kinder in Händen behalten, jährlich bey fünf Thaler Strafe Rechnung ab⸗nehmen und exploriren, ob das punctum securitatis noch ſeine Richtigkeit habe.

Welches alles jedoch intuitu derer Eigenbehörigen, zufolge der Eigenthumsordnung, keine Application hat, ſondern ceſſiret."

(Edictenſ. v. 1768. S. 2082.)

Es iſt ungewiß ob in dem Gebiete der ſeculariſirten Abtey Her⸗ford, d. h. in der ſogenannten abteylichen Freiheit der Stadt Her⸗ford, die ſonſt in der Grafſchaft Ravensberg recipirte Gütergemein⸗ſchaft hergebracht geweſen.

In dem Fürſtenthum Paderborn findet eine allgemeine ſtatuta⸗riſche Gütergemeinſchaft Statt.

In dem Fürſtenthum Corvey iſt das Rechtsverhältniß der all⸗gemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen.

In der Grafſchaft Rietberg findet dagegen daſſelbe Statt.

In den Herrſchaften Rheda und Gütersloh iſt die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft, ohne das darüber ein Geſetz vorhanden wäre, hergebracht.

In dem zum Fürſtenthum Osnabrück gehörig geweſenen Amte Reckeberg findet die eheliche Gütergemeinſchaft, jedoch mit Einſchränkungen, Statt.

(Bericht des Oberlandesgerichts zu Paderborn. v. Kamptz Bd. 17. S. 357—388.)

Zu §. 499. Anmerk. 159. Der §. 499. findet Anwendung, ſelbſt wenn in den Provinzialgeſetzen verordnet iſt, daß ohne die ausdrückliche Einwilligung des andern Ehegatten die demſelben geſetzlich zuſtehende portio statutaria nicht geſchmälert werden könne.

Aus den in den §§. 696—698. d. T. erwähnten Gründen kann jedoch ein Ehegatte dem überlebenden die portio statutaria nicht entziehen, in ſo fern er ſich nicht die darin erwähnten Krankheiten durch vorhergegangene Handlungen zugezogen hat.

(Materialien Heft 6. S. 69—77.)

Zu §. 502. §. 1334. In denjenigen Fällen, in welchen geſetzlich berufene Erben zu einer Erbſchaft vorhanden ſind, kann der Fiscus fernerhin an dasjenige, was in derſelben an Heergeräthe, Gerade und Niftel begriffen ſeyn möchte, niemals Anſpruch machen, und es verbleibt alles dieſes, in Ermangelung der nach Provinzialgeſetzen und Statuten zur beſondern Erbfolge in ſolches berufenen Verwandten, demjenigen, welcher die übrige Verlaſſenſchaft bekömmt.

(Verordn. v. 21. Jun. 1805. N. A. Bd. 4. S. 125—127.)

§. 1335. Die Rechte der Cämmereyen, Corporationen und anderer Privatperſonen, welche in den vorerwähnten Fällen aus Geſetzen oder Verträgen ein Recht an Heergeräthe, Gerade und Niftel zuſteht, verbleiben jedoch denſelben ungekränkt.

(a. a. O.)

Zu §. 502 —539. Anmerk. 160a. Ob es nicht rathſam ſeyn möchte, Heergeräthe, Niftel und Gerade auch in den Provinzen, wo ſolche noch hergebracht ſind, gänzlich abzuſchaffen, darüber wird die Erklärung oder das Gutachten der Stände und Juſtizcollegien erwartet. Inzwiſchen hat man, da Niftel, Gerade und Heergeräthe in vielen Königlichen Provinzen üblich ſind und zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben, obige ſubſidiariſche Beſtimmungen nöthig gefunden.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 356. S. 89.)

Anmerk. 160b. In dem Fürſtenthum Paderborn iſt die Heergeräthe und Gerade in der auf und niederſteigenden Linie völlig aufgehoben, dergeſtalt, daß hinführo Niemand ohne Unterſchied, er ſey inn- oder ausländiſch, adlich oder unadlich, Sohn oder Tochter,

mehr zu erfreuen haben, ſondern alles zu gemeiner Erbſchaft gehörig ſeyn ſolle, worunter gleich wohl der geiſt- und weltlichen Gerichts auch Eigenthumsherre bisherig hergebrachtes Intereſſe und mortuario wie auch wenn durch Familienverträge ein anderes beſonderes paciſcirt worden, nicht mit zu verſtehen, ſondern denſelben deren Gerechtſame unverletzt bleibt.

(Verordn. v. 16. April 1689. Paderbornſche Landesverordn. Th. 2. S. 1—3.)

Anmerk. 161. Der Ober-Appellationsſenat des Cammergerichts hat angenommen, daß die in dieſem Paragraphen (§. 559.) enthaltene Verordnung: daß, wenn die Frau dem Manne Mobilien eingebracht hat, ohne daß dieſelben zu einem gewiſſen Werth angeſchlagen worden, nur die zur Zeit der getrennten Ehe erweislich noch vorhandenen Stücke zu ihrem Vermögen gehörten, nicht zu den ſuspendirten gehören. Zu §. 559.

(Mathis Bd. 8. S. 107.)

Anmerk. 162a. Die Natur des genauen, innigen und feſten Bündniſſes, welches nach unſern Geſetzen zwiſchen Eheleuten, nicht nur in Rückſicht auf ihre Perſon und Neigung, ſondern auch auf ihre äußern Schickſale und Intereſſe vorwalten ſoll, iſt es gemäß, daß ſie, auch bey der geſetzlichen Erbfolge, mehr als nach bisherigen gemeinen Rechten begünſtigt und entferntern Seitenverwandten, die mit dem Erblaſſer durch kein ſo inniges Band verbunden waren, vorgezogen werden. Zu §. 621.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 362. S. 90.)

Anmerk. 162b. Ein adeliger Wittwer in Preußen, der mit ſeiner Ehegattin eine Eheſtiftung nicht abgeſchloſſen, erhält nach dem Preußiſchen Landrecht von 1721., auch wenn Kinder vorhanden ſind, nicht die Hälfte von dem Nachlaſſe ſeiner verſtorbenen Ehegattin. Zu §. 623.

(Entſch. d. G. C. v. 13. Dec. 1782. Klein Bd. 1. S. 69.)

Wenn adelige Ehegatten zur Zeit der eingegangenen Ehe ſo arm und ſo unvermögend geweſen ſind, daß ſie einander nichts Beſonderes zuzubringen und zu verſchreiben gehabt; ſo iſt nach dem Preußiſchen Landrechte von 1721 die Verehelichung auch ohne Ehepacten, nach Kölmiſchen Rechten, für geſchehen anzunehmen, und es gebührt mithin dem überlebenden Ehegatten von dem gemeinen Gute die Kölmiſche Hälfte.

(Entſch. d. G. C. v. 23. Sept. 1791. Klein Bd. 9. S. 263.)

§. 1336. Siehe Ergänzung zu Th. 2. Tit. 10. §. 15. Zu §. 627.

Anmerk. 162c. Ein Ehegatte in Weſtpreußen, welcher in der ehelichen Gütergemeinſchaft lebt, erbt, bey des andern Ehegatten ohne Erben erfolgtem Tode, die dem zuerſt verſtorbenem Ehegatten zugeſtandene Kölmiſche Hälfte, und ſchließt mithin den Fiscus aus. Zu §. 634 u. f.

(Entſch. d. G. C. v. 5. April 1782. Klein Bd. 1. S. 16. 17.)

Im Fürſtenthum Minden iſt, wenn die eheliche Gütergemein-

ſchaft unter Ehegatten Statt findet, eine in fraudem derſelben gemachte Schenkung ungültig.

(Entſch. d. G. C. v. 25. Oct. 1788. Klein Bd. 3. S. 301. 302.)

Es folgt aus der, einem Ehemanne im Fürſtenthum Minden, welcher mit ſeiner Frau in der ehelichen Gütergemeinſchaft lebt, zuſtehenden Befugniß, einſeitig Schulden zu machen und Veräußerungen vorzunehmen, nicht, daß derſelbe auch zu einſeitigen Schenkungen zum Nachtheile (in fraudem) der Frau berechtigt ſey.

(Entſch. d. G. C. v. 22. Jul. 1790. Klein Bd. 6. S. 353.)

Zu §. 363. 368. 379. 637. Anmerk. 162d. Auch in Weſtpreußen kommen die mit einer Hypothek verſehenen Hypothekforderungen und die Immobilien ohne Rückſicht auf die im foro rei sitae geltenden Erbfolgerechte, bey obwaltender eheliger Gütergemeinſchaft mit zur Theilung nach getrennter Ehe.

(Entſch. d. G. C. v. 18. April 1786. Klein Bd. 1. S. 260. 261.)

Zu §. 648. Anh. §. 79. §. 1337. Die Verordnung des §. 79. des Anhanges zum Allgem. Landrecht enthält nur eine Auslegung der Vorſchriften deſſelben; die Provinzialgeſetze ſind dadurch keinesweges abgeändert.

(Reſcr. v. 11. Jan. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 167. 168.)

Zum achten Abſchnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch.

Zu §. 668 —716. §. 1338. Die in dieſen Paragraphen (§. 668—718.) enthaltenen Vorſchriften finden auch bey Juden Anwendung, dergeſtalt, daß jeder Theil aus den in denſelben aufgeführten Urſachen auf Trennung der Ehe antragen kann.

(Edict v. 11. März 1812. §. 26. Geſetzſ. v. 1812. S. 20.)

§. 1339. Von dieſer Regel findet jedoch eine Ausnahme Statt, wenn der jüdiſche Cultus dadurch beeinträchtigt, und ihrer Gewiſſensfreyheit ein Zwang angelegt würde, z. B. wenn der Eheſcheidungsgrund aus dem Ritual hergeleitet wird, oder wenn es darauf ankommt, ob der Mann der Frau den Scheidebrief gebe, damit dieſe zur zweyten Ehe ſchreite u. ſ. w. Jedoch bewirkt ein Scheidebrief ohne Erkenntniß keine Trennung der Ehe.

(Reſcr. v. 17. Jan. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 23—25. Reſcr. v. 17. Aug. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 195. 196.)

Anmerk. 163. Die Pflicht zur Beobachtung der ehelichen Treue iſt für den Mann eben ſo bindend, als für die Frau. Wenn alſo die Verletzung derſelben von Seiten der Letztern die Trennung der Ehe begründet; ſo muß ein Gleiches auch in dem umgekehrten Falle angenommen werden. Zu §. 670.

Daß der Grad der Moralität bey beyden nicht immer gleich, und daß die Folgen eines ſolchen Vergehens, wenn die Frau ſich deſſelben ſchuldig macht, gewöhnlich nachtheiliger für den Mann, als umgekehrt, ſind, kann im Grunde der Sache nichts ändern, ſondern nur in Nebenbeſtimmungen.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 497. S. 111.)

§. 1340. Wenn eine Frau ihrem Manne ſchon mehrere Mahle in fremde Orte gefolgt iſt, der Mann auch nirgends einen beſtändigen Aufenthalt nimmt und mithin für eine Vagabundin zu achten und ſo verſchollen iſt; ſo kann die Frau bey dem Gerichtsſtande, bey welchem der verſchollene Mann vor Ergreifung der herumſchweifenden Lebensart ſeinen Wohnſitz gehabt hat, die Eheſcheidungsklage wegen böslicher Verlaſſung anſtellen und ihn edictaliter vorladen laſſen. Zu §. 680.

(Reſcr. v. 2. Sept. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 5. 6.)

§. 1341. Eine Einländerin, welche ſich mit einem in den Königlichen Staaten anſäſſigen Ausländer verheyrathet hat, kann deshalb, weil derſelbe ſeinen Wohnort in das Ausland verlegt hat, die Eheſcheidungsklage nicht anſtellen. Zu §. 681.

(Reſcr. v. 8. Febr. 1802. Merkel bey dem §. 681.)

§. 1342. Das Anhalten zur Rückkehr kann nicht durch executiviſche Maaßregeln oder körperlichen Zwang, ſondern nur auf die im §. 686. erwähnte Weiſe geſchehen. Zu §. 685.

(Reſcr. v. 13. Dec. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 227. 228.)

§. 1343. Es tritt die Vermuthung ein, daß derjenige Soldat, welcher ſich nach erfolgter Auswechſelung der Kriegsgefangenen nicht wieder eingefunden hat, der Deſertion ſchuldig ſey, und die zurückgelaſſene Ehefrau iſt in dieſem Falle, ohne Abwartung irgend einer Friſt, auf die Citation und Scheidung anzutragen berechtigt. Wird aber dieſe Vermuthung durch andere Umſtände widerlegt; ſo muß die Ehefrau nach Vorſchrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1. u. f. einen ein- oder zweyjährigen Zeitraum ſeit der Entfernung ihres Ehemannes abwarten, bevor ſie auf Scheidung wegen böslicher Verlaſſung antragen kann, und es wird dieſer Zu §. 690. Anh. §. 80.

Zeitraum von der Zeit der Auswechſelung der Kriegs-gefangenen an gerechnet.

(Reſcr. v. 3. Nov. 1810. Mathis Bd. 9. S. 553—555.)

Zu §. 2. 178. 694. Anmerk. 164a. In den Materialien Heft 6. S. 137—140. wird die Frage aufgeworfen, ob ein Mann, welcher ſeiner Frau vor Eingehung der Ehe verſprochen, die Leiſtung der ehelichen Pflicht von ihr nicht zu verlangen, nach eingegangener Ehe die Trennung derſelben verlangen könne, wenn die Frau derſelben widerſpricht, als Urſache ihrer Weigerung, die eheliche Pflicht zu leiſten, anführt, daß ihre Mutter und Großmutter in dem erſten Wochenbette geſtorben wären, und außerdem noch bemerkt, daß ihr Mann ihr Eingebrachtes durchgebracht habe.

Fragen dieſer Art werden immer von den Gerichten verſchieden entſchieden werden. Die richtigere Entſcheidung ſcheint aber die zu ſeyn, daß auf Trennung der Ehe erkannt, der Mann für den allein ſchuldigen Theil erklärt und zur Entrichtung des vierten oder ſechsten Theils ſeiner Einnahme und zur Erſtattung des Eingebrachten ſeiner Ehefrau verurtheilt werden müſſe.

Es können zwar Ehen zur wechſelſeitigen Unterſtützung geſchloſſen werden (§. 2.), allein der Geſetzgeber hat bey Faſſung dieſes Paragraphen vorzüglich Perſonen in Augen gehabt, welche ſchon ſo weit im Alter vorgerückt ſind, daß die Natur die Befriedigung des Geſchlechtstriebes nicht mehr fordert. Hauptzweck der Ehe bleibt immer Erzeugung und Erziehung der Kinder.

Ein Ehegatte, welcher ſich in den Jahren befindet, wo die Natur die Befriedigung des Geſchlechtstriebes fordert, und von ſeinem Ehegatten, der ſich gleichfalls in dieſen Jahren befindet, die Leiſtung der ehelichen Pflicht Jahre lang vergebens verlangt, hat immer eine gegründete Scheidungsurſache, weil er der Wirklichkeit nach im unverheiratheten Zuſtande lebt. Die Dispoſition des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 4. §. 10 und 11. muß ihm zu Statten kommen, nach welcher Zuſagen, den Wittwenſtand nicht zu verän- oder ſich reſp. nach dem 25ſten oder 30ſten Jahre nicht zu verheirathen, nicht für gültig erachtet werden ſollen. Allein ſie kann ihm nicht im ganzen Umfange zu Statten kommen, weil ſein Verhältniß von dem in jener Geſetzſtelle verſchieden iſt. Er ging eine Ehe ein, von welcher er wußte, daß Entbehrungen ihm bevor ſtänden. Er verſprach, die Leiſtung der ehelichen Pflicht nicht zu verlangen. Sein freywillig gegebenes Wort ſollte ihm heilig ſeyn. Er bricht es und verlangt die Trennung der Ehe. Er iſt alſo der ſchuldige Theil und muß alle nachtheilige Folgen davon tragen.

Zu §. 696. Anmerk. 164b. Das Geſtändniß des Mannes reicht hin, um auf den Grund deſſelben die Scheidung auszuſprechen. Hat der Mann vor Eingehung der Ehe gewußt, daß er gänzlich und unheilbar unvermögend ſey, und iſt die Ehe nicht bloß zur gegenſeitigen Unterſtützung ausdrücklich geſchloſſen worden; ſo iſt er in die geſetzliche Eheſcheidungsſtrafe zu verurtheilen.

(Entſch. d. G. C. vom 6. Jun. 1786. Klein Bd. 1. S. 278.)

Dieſe Entſcheidung findet auch noch jetzt Anwendung.

§. 1344. Ein Recht der mäßigen Züchtigung ſteht dem Manne gegen ſeine Ehefrau nicht zu. Zu §. 701 u. 702.

(Reſcr. v. 28. Jan. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 30.)

§. 1345. Wenn ein Ehegatte eines begangenen Verbrechens wegen, das nach den Geſetzen mit Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe geahndet werden muß, die Flucht ergriffen hat; ſo iſt der zurückgebliebene Ehegatte, welcher an dieſem Verbrechen keinen Theil genommen, wegen der Verlaſſung, die dieſe Flucht zur Folge hat, berechtigt, ſofort ohne Abwartung irgend einer Friſt auf Trennung der Ehe und auf die deshalb zu erlaſſende öffentliche Vorladung des entwichenen Ehegatten, unter der Verwarnung, in dieſer Beziehung des angeſchuldigten Verbrechens geſtändig zu ſeyn, anzutragen. Zu §. 704.

(Cabinetsord. v. 30. Aug. 1810. Mathis Bd. 9. S. 338. 339. Edictenſ. v. 1810. S. 1069. Nr. 131.)

Anmerk. 165. Harte und ſchmähliche Zuchthaus oder Feſtungsſtrafe, welche ein Ehegatte nach Urthel und Recht wegen grober Verbrechen erlitten hat, iſt jede Zuchthausſtrafe, welche der Verbrecher wegen eines aus Mangel ehrliebender Geſinnungen begangenen Verbrechens erlitten hat. Dieſes ergiebt ſich nicht allein aus dem Worte „ſchmählich", welches ſo viel als ſchmachvoll bedeutet, ſondern auch aus dem §. 707. dieſes Titels, nach welchem ein Ehegatte ſich deshalb, weil der andere ein ſchimpfliches Gewerbe ergreift, z. B. die Hurenwirthſchaft, ſcheiden laſſen kann.

(Materialien Heft 3. S. 108—115.)

§. 1346. Der Richter muß die Alimentation der Frau, praevia causae cognitione, nach den Umſtänden des Mannes feſtſtellen. Zu §. 712.

(Reſcr. v. 9. Febr. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 26.)

Anmerk. 166. In den Materialien Heft 8. S. 222—228. wird angenommen, daß Ehen, aus welchen nur volljährige, verheirathete oder bereits etablirte Kinder vorhanden wären, bey Trennung derſelben auf den Grund der wechſelſeitigen Einwilligung den kinderloſen Ehen gleich zu achten wären, weil der Grund der Dispoſition, daß durch Trennung der Ehe das Intereſſe der Kinder gefährdet werde, wegfalle. Allein, als ganz über allen Zweifel erhaben kann man dieſe Behauptung nicht annehmen; denn ſelbſt der Grund der Behauptung, daß durch die zweyte Ehe das Intereſſe jener Kinder nicht gefährdet werde, iſt bey vermögenden Aeltern, nicht ganz richtig. Zu §. 716.

Wenn aber ferner a. a. O. behauptet wird, daß Ehen, aus welchen nur Kinder von mehr als 14 Jahren vorhanden wären, in dieſer Rückſicht auch den kinderloſen Ehen gleich zu achten ſeyen, weil alsdann die natürliche Verbindlichkeit der Aeltern, für das Kind zu ſorgen (A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 633. 634.), aufhörte; ſo

iſt dieſe Behauptung offenbar unrichtig. Wenn der Geſetzgeber die Verbindlichkeit des unehelichen Vaters, für ſeine unehelichen Kinder Sorge zu tragen, bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre beſchränkt; ſo folgt hieraus eine ſolche Beſchränkung in Anſehung der ehelichen Kinder keinesweges. Unverheirathete Töchter, welche im väterlichen Hauſe leben, Söhne über 14 Jahre, welche ein Gewerbe oder die Handlung bey ihrem Vater erlernen, oder in dem väterlichen Hauſe ſich aufhalten, um ſich den Studien zu widmen, oder ſich zum Staatsdienſte vorzubereiten, ſind gewiß in Anſehung ihrer perſönlichen Behandlung ſehr dabey intereſſirt, daß eine Stiefmutter nicht in das Haus komme.

War die väterliche Liebe wegen der ſteten Uneinigkeit mit der Mutter ſchwach; ſo wird ſie ganz weg fallen, wenn die Stiefmutter den Vater mit Kindern beſchenkt.

Zu §. 721. Anmerk. 167. In den Materialien Heft 6. S. 90—94. wird auf den Grund des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 4. §. 58. 64. der Satz aufgeſtellt, daß auf Ehegatten, welche ſich eigenmächtig trennten, der §. 721. nicht anwendbar ſey, wenn ſie auch länger, als ein Jahr, nach erhaltener Kenntniß der ihnen wiederfahrenen Beleidigung, die Eheſcheidungsklage nicht angeſtellt hätten. Allein dieſe Anſicht iſt offenbar irrig. Der Geſetzgeber hat die eigenmächtige Trennung der Eheleute Th. 2. Tit. 1. §. 175. ausdrücklich unterſagt. Die eigenmächtige Trennung der Eheleute gehört alſo zu den verbotenen Handlungen, und aus unerlaubten Handlungen kann Niemand Rechte erwerben.

(A. L. R. Th. 1. Tit. 3. §. 35.)

Zu §. 722. Anmerk. 168a. Die Gründe, warum hier von der bisherigen Diſpoſition der gemeinen Rechte abgewichen worden, beſtehen darin:

1) weil es gleich bedenklich iſt, einem Ehegatten die Erfüllung ſeiner Pflicht zum Nachtheil anzurechnen, oder ihn zum Richter zu ſetzen, in welchen Fällen er ſich von der Beobachtung dieſer Pflicht diſpenſiren könne;

2) weil der Umſtand: ob der unſchuldige Ehegatte zur Zeit des Beyſchlafs von der Beleidigung wirkliche Wiſſenſchaft und nicht etwa nur bloße Vermuthung gehabt, nicht füglich anders, als durch den Eid deſſelben, ausgemittelt werden kann; Eide aber, beſonders in Scheidungsproceſſen, wegen der dabey gewöhnlich obwaltenden Verbitterung der Gemüther daraus entſtehenden Beſorgniß des Meineides, möglichſt vermieden werden müſſen;

3) weil die Furcht vor dem Einwande der ſtillſchweigenden Remiſſion den unſchuldigen Ehegatten nöthigt, bey dem erſten Fehltritte des andern Theils, wenn auch noch Hoffnung zur Beſſerung vorhanden wäre, dennoch ſofort allen vertrauten Umgang mit ihm aufzuheben, wodurch viele Gelegenheiten zur Ausſöhnung und Wiederherſtellung des guten Vernehmen verloren gehen.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 519. S. 116.)

Zu §. 725. §. 1347. Die in dem Falle des §. 725. dem Manne obliegende Verpflegung der Frau hört mit dem Tage

des rechtskräftigen Eheſcheidungs=Erkenntniſſes auf, ſelbſt wenn die Frau in dem auf Auseinanderſetzung des Vermögens und Ausmittelung des Betrages der Eheſcheidungsſtrafe angeſtellten Proceſſe auf Alimentation ihrer Kinder angetragen hat.

(Reſcr. vom 30. Oct. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 229—231.)

§. 1348. Auch nach getrennter Ehe muß der Mann die Koſten des Eheſcheidungsproceſſes, mit Einſchluß der von dem Bevollmächtigten der Frau in dem Eheſcheidungsproceſſe ſchuldigen Gebühren und Auslagen, bezahlen. Er iſt jedoch berechtigt, deren Erſtattung zu verlangen, in ſo fern das rechtskräftige Eheſcheidungs=Erkenntniß nicht entgegenſtehende Feſtſetzungen enthält. Zu §. 726.

(Reſcr. v. 12. Nov. 1799. Stengel Bd. 10. S. 245. Reſcr. v. 20. Sept. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 228. 229.)

§. 1349. Zu dieſem Ende müſſen die Gerichte, damit kein Mißbrauch mit den von ihnen erlaſſenen Eheſcheidungs=Erkenntniſſen getrieben werde, unter jede Ausfertigung eines ſolchen Erkenntniſſes eine vollſtändige Belehrung über die jedem der beyden Eheleute dagegen zuſtehenden Rechtsmittel ſetzen. Nach beſchrittener Rechtskraft müſſen ſelbige dieſe Ausfertigungen wieder einreichen, und es wird ſodann das Atteſt der Rechtskraft von den Gerichten unter die Ausfertigung des Erkenntniſſes geſetzt. Zu §. 731.

(Reſcr. v. 6. Jan. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 253. 254.)

§. 1350. Ohne vorherige Production des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Atteſtes dürfen die Pfarrer an einem geſchiedenen Ehegatten die Trauung nicht vollziehen.

(Reſcr. d. Min. d. geiſtl. Angeleg. vom 14. Dec. 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 763.)

§. 1351. Dieſer Paragraph iſt auch auf die Juden anwendbar, indem zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung unter denſelben das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend, und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig iſt. Zu §. 732.

(Edict vom 11. März 1812. §. 27. Geſetzſ. v. 1812. S. 20. — Reſcr. vom 17. Aug. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 195. 196.)

§. 1352. Ein von einem ausländiſchen katholiſchen Zu §. 734.

geiſtlichen Gerichte auf Annullation der Ehe erlaſſenes Erkenntniß hat keine bürgerlichen Wirkungen.

(Reſcr. v. 10. Oct. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 239. 240.)

Zu §. 734. Anh. §. 81. §. 1353. Der Civilrichter kann in dem Falle dieſes Paragraphen die Befugniß, die proviſoriſch ſeparirten Eheleute, nach Ablauf einer beſtimmten, von ſeiner Beurtheilung abhängigen Friſt, mit Hinſicht auf die Vorſchrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 175. zur Wiedervereinigung in eben dem Maaße anzuhalten, ausüben, als den Eheleuten das Recht zuſteht, ſich nach Ablauf jener beſtimmten Zeit bey dem Gerichte zu melden, die nicht erfolgte Wiederausſöhnung, ſo wie die Gründe einer ferneren Entſtehung derſelben anzuzeigen und auf die (§. 734. a. a. O.) nachgelaſſene beſtändige Separation mit den daſelbſt ausgeſprochenen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung anzutragen. Ueber dieſen Antrag iſt ſodann von dem Civilrichter mit Vorbehalt der Rechtsmittel zu erkennen.

(Schreib. d. Hrn. Juſtizmin. v. 27. Nov. 1820. und Reſcr. v. 22. Dec. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 225. 226.)

Zu §. 735. §. 1354. Zur Eingehung der anderweiten Ehe eines vom weltlichen Richter geſchiedenen Katholiken bedarf es nicht weſentlich einer Diſpenſation der geiſtlichen Obern.

(Reſcr. v. 15. März 1799. ad 1. Stengel Bd. 9. S. 145. 146.)

Zu §. 745. §. 1355. Siehe Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 293.

Zu §. 751. §. 1356. Wenn die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird, ſo ſind die Grundſätze wegen Auseinanderſetzung des Vermögens nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe beſtandenen Geſetzen zu beſtimmen, wenn die Ehe vor der Publication des Allgem. Landrechts eingegangen iſt*).

(Pat. vom 9. Sept. 1814. §. 9. Pat. v. 9. und 15. Nov. 1816. §. 11.)

---

*) Hr. Bielitz wirft Bd. 1. S. 72. ſeines ſchätzbaren Commentars über das Allg. Landrecht die Frage auf: ob die zur Zeit des Abſchluſſes der Ehe an dem Orte der Eingehung derſelben oder an dem damahligen Wohnorte des Ehepaars, oder an dem Orte, wo die Vermögensſtücke der Eheleute ſich befinden, geltenden Geſetze diejenigen ſind, wornach die Rechte der Eheleute unter den

Anmerk. 168b. Nach dem Preußiſchen Landrechte v. 1721 behält, wenn bey Perſonen bürgerlichen Standes die Ehe

---

Lebendigen beſtimmt werden müſſen. „Zur Beantwortung dieſer „Frage,“ ſagt Hr. Bielitz, „hat man nun zu erwägen: daß der „Wohnort des Ehemannes auch der Wohnort der Ehefrau iſt, daß „die Rechte eines jeden an ſeinem beweglichen Vermögen, nach den „Geſetzen ſeines Wohnorts, jedoch mit Rückſicht auf ſeinen Stand „zu beurtheilen ſind (A. L. R. Einleitung §. 31.), und daß in An„ſehung der unbeweglichen Sachen, ohne Rückſicht auf die Perſon „des Eigenthümers, bloß die Geſetze der Gerichtsbarkeit gelten, un„ter welche dieſe Sachen gehören (§. 32. a. a. O.), denn hieraus „ergiebt ſich, daß in Bezug auf das Vermögen der Eheleute auf „die am Orte der Vollziehung der Ehe geltenden Geſetze gar nichts „ankomme; ſondern daß dieſe Rechte in Anſehung der unbeweglichen „Vermögensſtücke des andern Theils nach den Geſetzen des Orts, „wo dieſe Vermögensſtücke befindlich ſind, in Anſehung des beweg„lichen Vermögens des andern Theils, aber nach den zur Zeit der „geſchloſſenen Ehe, am Wohnorte des Ehemannes gegoltenen Geſe„tze ſich richten, und daß auch eine nachherige Veränderung des „Wohnorts hierbey keine Aenderung macht.“

Allein dieſe Meinung iſt nicht überall richtig; vielmehr gelten auch in Anſehung des unbeweglichen Vermögens der Eheleute die Rechte des Wohnorts des Ehemannes zur Zeit der eingegangenen Ehe mit der Maaßgabe, daß, wenn bey Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch einer der Ehegatten für den ſchuldigen Theil erklärt wird, der unſchuldige bey nicht vorhandener Gütergemeinſchaft die Wahl hat, ob die Auseinanderſetzung wegen des Vermögens nach den Geſetzen des erſten Wohnorts der Eheleute oder nach den Geſetzen des Wohnorts der Eheleute zur Zeit der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch geſchehen ſolle, und bey vorhandener Gütergemeinſchaft der unſchuldige Ehegatte die Wahl hat, ob er die Hälfte des gemeinſchaflichen Vermögens fordern, oder auf Abſonderung des Vermögens antragen und ſodann von dem abgeſonderten Vermögen des ſchuldigen Ehegatten die Eheſcheidungsſtrafe wolle.

Nach dem §. 350. Th. 2. Tit. 1. des A. L. R. wird nehmlich die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten dadurch begründet, wenn an dem Orte, wo die Eheleute nach vollzogener Heyrath ihren erſten Wohnſitz nehmen, die Provinzialgeſetze oder die Ortsſtatuten ſolche unter Eheleuten angeordnet haben, und nach §. 351. wird durch die Veränderung des erſtern Wohnſitzes nichts an den Rechten, denen ſich die Eheleute vorher unterworfen haben, geändert. Die Gütergemeinſchaft erſtreckt ſich nun nach dem §. 363. a. a. O. über alles, was der freyen Veräußerung eines jeden der beyden Ehegatten unterworfen iſt, mit einziger Ausnahme der nothwendigen Kleidungsſtücke der Frau (§. 364. a. a. O.) Die Grundſtücke ſind davon, wie aus dem §. 365. a. a. O. hervorgeht, nicht ausgenommen. Die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten gilt nun zwar nach dem §. 345. a. a. O. als Ausnahme von der Regel, aber es iſt kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß der Geſetzgeber in Anſehung des von ihm in dem §. 205—344. als Regel angeordneten

getrennt und keiner für den ſchuldigen Theil erklärt wird, wenn auch die eheliche Gütergemeinſchaft obwaltet, ein jeder Ehegatte ſein

---

Dotal- und Paraphernalverhältniſſes etwas Anderes bezweckt habe; denn gewiß niemand wird, dieſen Geſetzen zuwider, behaupten wollen, daß Eheleuten, zwiſchen welchen nach den Provinzial- oder Ortsgeſetzen keine Gütergemeinſchaft Statt findet, zugehörende Grundſtücke, die in Provinzen belegen ſind, in welchen die eheliche Gütergemeinſchaft Statt findet, der ehelichen Gütergemeinſchaft unterworfen wären. Vielmehr iſt in dem §. 766. a. a. O. verordnet, daß bey Trennungen der Ehen durch richterlichen Ausſpruch, wenn keine Gütergemeinſchaft obgewaltet habe, dieſelben Grundſätze in Anſehung der Auseinanderſetzung des Vermögens Statt fänden, als wenn die Ehe durch den Tod getrennt wäre. Bey Trennung der Ehe durch den Tod gelten nun nach der Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 20. May 1794 (Edictenſ. von 1798. S. 1855. Erg. §. 27. 1035.) auch in Anſehung des unbeweglichen Vermögens die Geſetze des Wohnorts der Eheleute, und es leidet mithin keinen Zweifel, daß die Vermögensverhältniſſe der Eheleute während ihrer Lebenszeit lediglich nach den Geſetzen des erſten Wohnorts der Eheleute zu beurtheilen ſind, und daß von dieſer Regel nur bey Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch alsdann eine Ausnahme Statt findet, wenn der eine Theil für den ſchuldigen Theil erklärt iſt. In dieſem Falle hat der unſchuldige Ehegatte bey vorhandener Gütergemeinſchaft die Wahl, ob er die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens fordern, oder auf Abſonderung der Güter antragen und ſodann von dem abgeſonderten Vermögen des ſchuldigen Ehegatten die Eheſcheidungsſtrafe verlangen will (§. 814), und wenn keine Gütergemeinſchaft vorhanden iſt, kann der unſchuldige Ehegatte die Auseinanderſetzung des Vermögens nach den bey Trennung der Ehe durch den Tod vorgeſchriebenen Grundſätzen verlangen. Es ſteht ihm mithin die Wahl zu, ob er nach den Geſetzen des letzten perſönlichen Gerichtsſtandes des Ehemannes oder nach den Geſetzen des Orts, wo derſelbe nach eingegangener Ehe ſeinen Wohnſitz genommen hat, die Auseinanderſetzung verlangen will. (§. 496. a. a. O.)

Herr Bielitz hat auf alle dieſe Geſetzſtellen bey Ausführung ſeiner Meinung gar keine Rückſicht genommen, und es leuchtet in die Augen, daß die allgemeinen Grundſätze der Einleitung §. 31. 32., nach welchen das bewegliche Vermögen eines Menſchen nach den Geſetzen ſeines Wohnorts, das unbewegliche aber nach den Geſetzen des Orts, wo daſſelbe belegen iſt, beurtheilt werden ſoll, bey der Exiſtenz der oben allegirten ſpeciellen Geſetze keine Anwendung finden können.

Eben ſo unrichtig iſt die Meinung des Hrn. Bielitz, wenn derſelbe S. 75. behauptet, daß die im Allg. Landrechte angeordnete Eheſcheidungsſtrafe bey Trennung von Ehen, welche nnter einem andern Rechte, z. B. unter dem Franzöſiſchen Rechte, geſchloſſen ſind, nicht ausgeſprochen werden könne. Die Geſetze zur Aufrechthaltung der Ehe ſind rein policeylicher Natur, und Strafgeſetze treten, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet iſt, mit dem

Eingebrachtes, mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger, dasjenige aber, was während der Ehe erworben, wird zu gleichen Theilen vertheilt.

(Entſch. d. G. C. v. 3. May 1782. Klein Bd. 1. S. 26.)

Augenblicke ihrer Publication in Wirkſamkeit. Schon aus dieſen auch von Hrn. Bielitz anerkannten Grundſätzen allein folgt, daß das die Eheſcheidungsſtrafe ausſprechende Strafgeſetz auf Contraventionen gegen die Geſetze über die Pflichten der Eheleute gegen einander, welche nach der Publication des Allgemeinen Landrechts begangen ſind, Anwendung finden muß.

Gegen dieſe Anſicht bezieht ſich Herr Bielitz auf den §. 14. des Publicationspatents vom 5. Febr. 1794, in welchem verordnet iſt, daß das Verhältniß der Eheleute, welche ſich vor Publication des Allgemeinen Landrechts verheirathet haben, ſo weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankommt, ſo wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird, nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe beſtandenen Geſetzen beurtheilt werden ſolle. Er bemerkt hierbey, daß man ſchon im Jahre 1799. (Reſcr. v. 14. Jan. 1799. §. 22. der Erg.) ſich überzeugt habe, daß die Gründe, weshalb eine Eheſcheidung zuzulaſſen, lediglich in das Gebiet des Staats- (Policey-) Rechts fielen, und daß deßhalb nur die Grundſätze wegen Auseinanderſetzung bey Trennung der Ehe nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe beſtandenen Geſetzen zu beſtimmen ſeyen. Er hat hierin, wie auch darin, daß der letztere Grundſatz in allen Publicationspatenten ausgeſprochen ſey, vollkommen Recht; allein es folgt hieraus noch keinesweges, daß deßhalb, weil bey Auseinanderſetzung der durch richterlichen Spruch getrennten Eheleute nur die zur Zeit der eingegangenen Ehe beſtandenen Geſetze zu befolgen ſind, nicht auch die Geſetze über Eheſcheidungsſtrafen, §. 785. 786. a. a. O. angewandt werden könnten, denn dieſe Geſetze fallen ganz in das Gebiet des Strafrechts und ſind mit den Vorſchriften über Vermögensauseinanderſetzung der durch richterlichen Spruch getrennten Eheleute nur deßhalb in Verbindung gekommen, weil bey Gelegenheit derſelben am füglichſten über ſelbige gehandelt werden konnte. Wenn der Geſetzgeber dieſe Privatſtrafe der Eheſcheidung im 20ſten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts ausgeſprochen hätte; ſo würde niemand, des im §. 14. des Publicationspatents vom 5. Febr. 1794 ausgeſprochenen Grundſatzes ungeachtet, daß die Auseinanderſetzung der durch richterlichen Spruch getrennten Eheleute, in Anſehung deren Vermögens, nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe beſtandenen Geſetzen bewirkt werden ſolle, Bedenken tragen, das die Privatſtrafe der Eheſcheidung ausſprechende Geſetz anzuwenden, und es iſt deßhalb auch gegenwärtig kein Grund gegen deſſen Anwendbarkeit vorhanden. Selbſt darin hat Hr. Bielitz nicht Recht, wenn er behauptet, daß die Beſtimmung des §. 766. und 811. conf. mit §. 496. Th. 2. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts bey der Auseinanderſetzung von Eheleuten, welche durch richterlichen Spruch getrennt ſind, in Gemäßheit der in den verſchiedenen Publicationspatenten (§. 27. der Erg.) enthaltenen Verordnungen nicht Anwendung finden könne.

Nach dem Preußiſchen Landrechte von 1721 werden die Schulden der Ehegatten aus dem gemeinen Gute bezahlt, und in

---

Vielmehr hat auch in dem Falle, wenn eine vor dem Allg. Landr. geſchloſſene Ehe durch richterlichen Spruch getrennt iſt, der unſchuldige Ehegatte ſtets die Wahl, ob die Auseinanderſetzung wegen des Vermögens nach den Geſetzen des Orts, wo die Eheleute zur Zeit der angegangenen Ehe ihren Wohnſitz gehabt haben, oder nach den Geſetzen des Orts, wo die Eheleute zur Zeit der durch richterlichen Spruch getrennten Ehe ihren Wohnſitz gehabt haben, geſchehen ſoll; denn die Verordnung des Publicationspatents vom 5. Febr. 1794. §. 14., daß die Auseinanderſetzung der durch richterlichen Spruch getrennten Eheleute nach den Geſetzen des erſten Wohnorts der Eheleute bewirkt werden ſolle, iſt in dem §. 750. Th. 2. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts enthalten, indem in dem Falle, daß kein Theil für ſchuldig erklärt iſt, keinem der beyden Ehegatten die Wahl zuſteht, die Auseinanderſetzung des Vermögens nach den Geſetzen des Wohnorts der Eheleute zur Zeit der getrennten Ehe zu verlangen (§. 751. a. a. O.). Es iſt mithin die in dem §. 766. enthaltene Verordnung, daß der unſchuldige Ehegatte, wenn der andere für den ſchuldigen Theil erklärt iſt, die Wahl habe, die Auseinanderſetzung des Vermögens nach den Geſetzen des erſten Wohnorts der Eheleute oder nach den Geſetzen des Wohnorts der Eheleute zur Zeit der geſchiedenen Ehe zu verlangen, weiter nichts als eine Eheſcheidungsſtrafe, deren ſpecielle Erwähnung im Publicationspatente der Geſetzgeber um ſo mehr für überflüſſig erachtet hat, da er in dem §. 18. des Publicationspatents die Norm auch in Betreff der Anwendung dieſes Strafgeſetzes dahin vorgeſchrieben hatte, daß nur wegen ſolcher Handlungen, welche ein Ehegatte ſich gegen den andern nach der Einführung des Allgemeinen Landrechts hat zu Schulden kommen laſſen, derſelbe in die darauf angeordnete Privatſtrafe der Eheſcheidung verurtheilt werden könne.

Wenn Hr. Vielitz in Anſehung der Erbfolge der Ehegatten ferner ſagt (S. 79.):

„Da nächſtdem durch die Franzöſiſchen Geſetze eine andere Art „der Gütergemeinſchaft, als die vorhergehende provinzialrechtliche, allgemein unter Eheleuten eingeführt worden war, dieſe aber neuerlich aufgehoben, und dagegen die ehemahlige „provinzialrechtliche wieder hergeſtellt worden iſt; ſo entſteht „hierdurch die neue Frage: ob denn den Eheleuten, welche „vor Einführung der Franzöſiſchen Geſetze in der Gütergemeinſchaft nach den Provinzialgeſetzen gelebt haben, nachher „aber in die Gütergemeinſchaft nach den Franzöſiſchen Geſetzen „getreten ſind, jetzt nicht die dreyfache Wahl zuſteht, nach „den allgemeinen Beſtimmungen des A. L. R., oder nach der „Gütergemeinſchaft der Franzöſiſchen Geſetze, oder nach der „provinzialrechtlichen Gütergemeinſchaft zu erben? Nach der „angezogenen Miniſterialverordnung vom 12. Jun. 1820. iſt „dieſe Frage zu bejahen, weil die früher verheiratheten Perſonen, welche nachher in der Gütergemeinſchaft der Franzöſiſchen Geſetze gelebt haben, durch dieſe letztere Gütergemein-

dem Falle, wenn die Ehe geſchieden, und keiner für den ſchuldigen Theil erklärt worden, folglich ein jeder ſein Eingebrachtes nebſt der

---

„ſchaft in ein Rechtsverhältniß getreten ſind, deſſen Vortheil „ihnen nicht entzogen werden kann. Jedoch findet dieſes aus „den vorangegebenen Gründen ebenfalls nur bey den Eheleuten „Statt, welche in den Provinzen leben, für welche das Pa= „tent vom 9. Septbr. 1814 gegeben iſt. Denn in den andern „Provinzen läßt ſich zwar annehmen, daß in dem letzterwähn= „ten Falle die Eheleute zwar auch eine dreyfache Wahl, nehm= „lich zwiſchen der Gütergemeinſchaft nach Provinzialgeſetzen, „nach Franzöſiſchen Rechten und nach den Beſtimmungen des „A. L. R. haben; allein die Erbfolge bey nicht vorhandener „Gütergemeinſchaft können ſie nicht wählen, wenn ſie nicht et= „wa zu den Perſonen gehören, bey denen die Gütergemein= „ſchaft nach §. 12. der Patente vom 9. Nov. 1816 nicht bey= „behalten worden iſt; wogegen den letztgedachten Perſonen die „Wahl zwiſchen der Erbfolge nach den gegenwärtigen allgemei= „nen und nach den zur Zeit des Abſchluſſes ihrer Ehe gegolte= „nen Geſetzen frey ſteht;“

ſo iſt die von ihm vorgetragene Anſicht nicht richtig. Hr. Bielitz ſcheint dabey voraus zu ſetzen, daß, wenn in den Provinzen des Staats, in welchen das Publicationspatent vom 9. Sept. 1814 gilt, ein Ehepaar ſich vermöge der Provinzialgeſetze noch vor Ein= führung des Franzöſiſchen Geſetzbuchs der ehelichen Gütergemein= ſchaft unterworfen habe, daß dieſe ſolchergeſtalt eingegangene Gü= tergemeinſchaft durch das Franzöſiſche Geſetzbuch aufgehoben, und dagegen die in demſelben angeordnete Gemeinſchaft des Mobiliar= vermögens eingeführt ſey. Allein dieſe Vorausſetzung iſt irrig. Es iſt, wie Chabot in den Questions transitoires sur le Code Napoléon, tom. I. p. 80 vorträgt, in Frankreich ein allgemein anerkannter und von mehrern Parlamenten und Appellationshöfen, ja ſogar von dem Franzöſiſchen Caſſationshofe in den Erkenntniſſen vom 27. Germinal 12. und vom 8. Prairial 13. ausgeſprochener Grundſatz, daß die Vermögensverhältniſſe der Ehegatten ſich nach den Geſetzen des Orts richten, wo der Mann bey Eingehung der Ehe ſeinen Wohnſitz hatte, und daß ſo wenig durch eine Verän= derung des Wohnorts der Eheleute, noch durch eine ſpätere Geſetz= gebung etwas hierin geändert wird, indem die Franzöſiſchen Rechts= gelehrten mit Recht annehmen, daß, wenn die Eheleute bey Ein= gehung der Ehe nicht durch einen ſchriftlichen Vertrag ihre Ver= mögensverhältniſſe regulirt haben, unter ſelbigen vertragsmäßig feſt ſtehe, daß die Geſetze des erſten Wohnorts ſolche beſtimmen *).

---

*) Chabot citirt als wörtlichen Inhalt jener Erkenntniſſe des Franzöſiſchen Caſſationshofes:

„que les droits et avantages qui entre époux résultent de la coûtume, sous l'empire et sur la foi de laquelle ils se sont marriés, sont irrévocablement acquis dès le jour de marriage, et qu'il importe peu que les conditions de leur marriage n'aient pas été reglé par

Hälfte des während der Ehe erworbenen Vermögens heraus bekömmt, werden die aus dem gemeinen Gute bezahlten Schulden auf jeden Ehegatten, nach Verhältniß desjenigen, was jeder heraus bekommen hat, vertheilt.

(Entſch. d. G. C. v. 6. Jun. 1789. Klein Bd. 5. S. 153. 154.)

Zu §. 756. §. 1357. Bey Eheſcheidungen ſolcher Perſonen, welche mit einander in der communione bonorum universali gelebt haben, gebührt der acquaestus conjugalis dem für unſchuldig erklärten Ehemanne, welcher nach der ihm zuſtehenden Wahl ſein eigenthümliches Vermögen zurück fordert, allein nicht, vielmehr iſt die Hälfte davon dem Vermögen der ſchuldigen Frau beyzurechnen, und von dieſem Vermögen die Eheſcheidungsſtrafe zu beſtimmen.

(Entſcheid. d. Geſetzcommiſſ. v. 26. Jun. 1794. Edictenſ. v. 1798. S. 1855. N. 3.)

Wenn nun ſolchergeſtalt ausgemacht iſt, daß die in dem Franzöſiſchen Geſetzbuche angeordnete Gütergemeinſchaft des Mobiliarvermögens auf Ehegatten, welche unter den vorher gegoltenen Provinzialgeſetzen ſich verheirathet haben, nie Anwendung gefunden hat; ſo kann auch von der von Hrn. Bielitz erwähnten dreyfachen Wahl des überlebenden Ehegatten nicht weiter die Rede ſeyn.

écrit; la coûtume que les époux ont tacitement prise pour règle de leur union, ayant necessairement la même force qu'un contrât par écrit.“

Ferner citirt Chabot in Betreff der Frage, nach welchen Geſetzen die Vermögensverhältniſſe der Ehegatten zu beurtheilen ſind, ob nach den Geſetzen des Orts der eingegangenen Ehe oder des erſten Wohnorts der Ehegatten unter vielen andern Erkenntniſſen der Parlamenter ein Erkenntniß vom 18. April 1718, von welchem er ſagt:

„Un autre arrêt du 18. avril 1718 a décidé de la manière la plus formelle, qu'entre époux qui étaient domiciliés au moment de leur marriage dans le ressort de la coûtume de Senlis, où la communauté était admise, il y avait, à défaut de stipulation contraire dans leur contrât, une communauté qui, quoique purement légale, était présomptivement conventionelle et s'étendait sur tous les meubles et conquets, en quelques coûtumes qu'ils fussent situés.“

Die Franzöſiſchen Rechtsgelehrten und Gerichte nahmen nämlich auch vor Einführung des Franzöſiſchen Geſetzbuchs an, daß es zur Einführung der Gütergemeinſchaft unter Ehegatten in Anſehung der Immobilien ſtets eines ſchriftlichen Vertrages bedürfe.

(Questions transitoires sur le Code Napoléon par Chabot. T. 1. p. 80—85.)

§. 1358. Die Verordnung des nebenſtehenden (§. 788.) gehört nicht zu den ſuspendirten, da ſie auf eine von dem Juſtizminiſterio beſtätigte Entſcheidung der Geſetzcommiſſion ſich gründet. Zu §. 788.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſion v. 22. März 1785. Klein Bd. 1. S. 174. 175.)

§. 1359. Damit jedoch die bey Aufnahme und Feſtſetzung der Taxe befürchtenden Weiterungen vermieden werden; ſo geſchieht die Abſchätzung unter der Direction eines gerichtlich ernannten Commiſſarii. Auch muß von jedem Theile dazu ein Taxator, oder wenn deren mehrere ſeyn müſſen, eine gleiche Anzahl von jeder Seite beſtellt werden. Eben ſo ſind die Parteyen gehalten, über einen Obmann ſich zu einigen, und im Unterlaſſungsfalle iſt von dem Gerichte oder deſſen Commiſſario ein ſolcher zu ernennen.

Dieſer iſt über jeden Punct, über welchen die von den Partheyen vorgeſchlagenen Taxatoren ſich nicht einigen können, mit ſeinem Gutachten (superarbitrio) zu vernehmen. Außerdem iſt ein ſolcher ſtreitiger Punct in facto gehörig vom Commiſſario zu inſtruiren, damit über die Beſtimmung des Werths ſofort erkannt werden kann.

(Reſcr. v. 3. April 1785. Klein Bd. 1. S. 175. 176.)

§. 1360. Die geſchiedene Ehefrau iſt nicht ſchuldig, ihrem Manne, von welchem ſie Alimente erhält, zu beſcheinigen, daß ſie noch lebe und unverheyrathet ſey. Zu §. 798.

(Reſcr. v. 16. Aug. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 268—270.)

Anmerk. 168c. Wenn aus der Ehe keine Kinder vorhanden ſind, ſo gebühren, nach Lübiſchem Rechte, dem Ehemanne, wenn die Frau für den ſchuldigen Theil erklärt iſt, nach ſeiner Wahl die durch Vertrag auf den Todesfall beſtimmten Vortheile oder die Hälfte des Vermögens ſeiner Ehefrau; ſind aber Kinder vorhanden, ſo hat der Ehemann die Wahl, die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens, mit Einwerfung ſeines eigenen, an ſich zu behalten, oder zu verlangen, daß ihm ſein eigenes Vermögen gelaſſen, und außerdem noch der vierte Theil von dem Vermögen ſeiner Ehefrau ausgekehrt werde, in welchen beyden letzten Fällen jedoch dem Ehemanne von dem als Eheſcheidungsſtrafe erhaltenen, ſein eigenes Vermögen überſteigenden Vortheile nur der Nießbrauch auf Lebenszeit, das Eigenthum aber den aus dieſer Ehe erzeugten Kindern zuſteht. Zu §. 811—822.

(Entſcheid. d. Geſetzcommiſſ. v. 12. Jul. 1782. Klein Bd. 1. S. 39, 40.)

Eine Stettiniſche Ehefrau, deren Mann für den allein ſchuldigen Theil erklärt iſt, hat die Wahl, entweder die ihr auf den Todesfall des Mannes zukommende ſtatutariſche Portion (die Hälfte der gemeinſchaftlichen Güter) zu nehmen, oder, wenn ſie ſolches für zuträglicher hält, nebſt ihrem eingebrachten Vermögen, den vierten Theil des Vermögens des ſchuldigen Ehemanns als Eheſcheidungsſtrafe. Sie erhält jedoch von dieſem ihr eigenes Vermögen überſteigenden Vortheile, wenn aus der geſchiedenen Ehe Kinder vorhanden ſind, bloß den Nießbrauch auf Lebenszeit, im entgegengeſetzten Falle aber zugleich das Eigenthum.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 13. Sept. 1782. Klein Bd. 1. S. 56.)

Eine Märkiſche Ehefrau (in der Mark Brandenburg gilt wegen noch fortdauernder Suspenſion der erſten drey Titel des zweyten Theils des Allgem. Landrechts das Eheſcheidungsedict vom 17. November 1782.) iſt, wenn ſie für den allein ſchuldigen Theil erklärt iſt, befugt, dem unſchuldigen Ehemanne, deſſen Schulden ſein eigenes Vermögen überſteigen, bloß die Hälfte ihres Vermögens zu überlaſſen. Bey der Ausmittelung des Vermögens des ſchuldigen Ehegatten in der Mark Brandenburg iſt nur auf das, was noch wirklich vorhanden iſt, Rückſicht zu nehmen. Zu dem noch vorhandenen iſt aber auch dasjenige zu rechnen, was der unſchuldige Ehegatte während der Ehe zum Ankauf von Grundſtücken auf ſeinen Nahmen oder ſonſt auf eine nützliche noch fortdauernde Art verwendet hat.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 21. Aug. 1792. Klein Bd. 10. S. 264.)

Nach dem Preußiſchen Landrechte von 1721. gebührt bey Eheſcheidungen ſolcher Perſonen, welche mit einander in der ehelichen Gütergemeinſchaft des geſammten Vermögens gelebt haben, der Erwerb während der Ehe dem für unſchuldig erklärten Ehemanne, welcher nach der ihm zuſtehenden Wahl ſein eigenthümliches Vermögen zurück fordert, nicht allein, ſondern iſt zur Hälfte dem Vermögen der ſchuldigen Frau beyzurechnen, und von dieſem Vermögen iſt die Eheſcheidungsſtrafe zu beſtimmen.

(Enſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 26. Jun. 1794. Klein Bd. 13. S. 36.)

Zu §. 827. §. 1361. Auch zu dem Zwecke, daß der ſchuldige Ehegatte ſeines Erbrechts an den Nachlaß des Verſtorbenen verluſtig erklärt werde, können die Erben des Letztern die von dieſem angeſtellte Eheſcheidungsklage verfolgen.

(Reſcr. v. 3. Dec. 1798. und Erkenntn. des geh. Ober-Trib. Stengel Bd. 10. S. 407. Bd. 12. S. 231.)

Zu §. 835. Anm. 169. Der täglich höher ſteigende Luxus iſt unſtreitig eine Haupturſache der unter den obern Ständen des Staats überhandnehmenden Eheloſigkeit. Ein ſogenannter Wohlſtand, gegründet auf herrſchende Vorurtheile, die durch Verbots- oder Aufwandsgeſetze vergeblich bekämpft werden würden, verbindet Männer von Adel und Andere, die in höheren Bedienungen ſtehen, zu einem Auf-

wande, der ſehr oft der Beſchaffenheit ihres Vermögens und den Einkünften ihrer Aemter nicht angemeſſen iſt. Dieſer Aufwand ſteigt ins Doppelte, Drei- und Vierfache; wenn ſie heirathen und eheliche Kinder zeugen. Die Unmöglichkeit, Frau und Kinder ſtandesmäßig unterhalten, verſorgen und etabliren zu können, ſchreckt ſie vom Heirathen ab und nöthigt ſie, ihren Beytrag zur Bevölkerung entweder zu unterdrücken, oder an feile Dirnen zu verſchwenden, oder den Frieden fremder Ehen zu ſtören, oder im beſten Falle ſich mit Maitreſſen zu behelfen.

Wie wenig Verbindungen dieſer letzteren Art geſchickt ſind, dem Staate den aus der überhandnehmenden Eheloſigkeit entſtehenden Schaden zu erſetzen, lehrt die Erfahrung.

Die gemeine Meinung des Volks, welches zwiſchen Maitreſſen und Huren keinen Unterſchied kennt, und die durchaus willkührliche Auflösbarkeit ſolcher Bündniſſe würdigen die ſogenannten Maitreſſen nicht nur in der Achtung Anderer, ſondern auch in ihrer eigenen und eben dadurch in ihrer Denkart und ihren Geſinnungen ſo tief herab, daß ſo wenig die Fähigkeit, als die Neigung, den Pflichten einer guten Hausfrau und einer ſorgfältigen Mutter Genüge zu leiſten, von ihnen erwartet werden kann.

Eben dieſer meiſt gegenſeitige Mangel an Achtung und die Ungewißheit der Paternität von Kindern, die aus einem eben ſo leichtſinnig aufgelöſten als geknüpften Bande entſpringen, wirkt bey den Vätern Kaltſinn und Sorgloſigkeit in Abſicht der Erziehung und Bildung ſolcher Kinder. Das Maitreſſenhalten, ſo wie es in unſern Tagen ſo ſehr üblich iſt, befördert nicht nur keinesweges eine dem Staate vortheilhafte Bevölkerung, ſondern iſt ihr auch in den meiſten Fällen ſchädlich.

Es mußte daher auf ein anderes Mittel, der aus dem Luxus entſpringenden Eheloſigkeit abzuhelfen, gedacht werden, und dazu hat man die bey den alten Römern ſowohl, als bey unſern deutſchen Vorfahren, unter dem Namen des Concubinats bekannte Ehe zur linken Hand, als das ſchicklichſte angeſehen.

Man hat ſie aber nur als Ausnahme von der Regel und nur in ſolchen Fällen zugelaſſen, wo wirklich überwiegende oder doch Nachſicht verdienende Motive da ſind, die einen Mann von Einſchreitung einer vollgültigen Ehe zurück halten können. Denn daß, an und für ſich betrachtet, dieſe letztere, ſowohl in Hinſicht auf Sitten und Grundſätze, als im Verhältniß gegen das äußere Wohl des Staats, der Ehe zur linken Hand weit vorzuziehen ſey, iſt keinem Zweifel unterworfen.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 610. S. 128.)

Anm. 170. Was von Anfang an nichtig iſt, kann in der Folge nicht gültig werden. Ueberdem könnte es der Sicherheit der aus einer vorhergehenden vollgültigen Ehe erzeugten Kinder leicht nachtheilig werden, wenn die Hausfrau ein Intereſſe dabey hätte, daß dieſelben den Mann nicht überleben. Zu §. 913. u. f.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 666. S. 137.)

Anm. 171 a. In dem Verhältniſſe zwiſchen Eheleuten zur linken Hand findet nicht diejenige Gleichheit, wie bey einer vollgültigen Ehe Statt. Faſt immer iſt die Hausfrau von niederem Stande und Zu §. 933.

Erziehung. Nicht Alles daher, was für den Mann empfindliche, einen gegründeten Widerwillen wirkende Kränkung iſt, wird eben dergleichen Eindruck auch bey der Hausfrau hervorbringen.
(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 671. S. 138.)

Zu §. 950. §. 1362. Siehe Ergänzung zu Th. 2. Tit. 1. §. 734.

Zu §. 954 —957. Anmerk. 171b. Ein Ehemann war wegen Verbrechen aus dem Gefängniß entwichen. Seine Ehefrau ſtellte die Klage wegen böslicher Verlaſſung gegen ihn an.

Die Edictalvorladung des Ehemannes ward erlaſſen. Es fielen jedoch dabey Nullitäten vor, und das Eheſcheidungserkenntniß ward nicht abgefaßt. Die Frau wollte ſich wieder verheirathen. Der Ortsbürgermeiſter ſchrieb deshalb an den Director des Gerichts, bey welchem die Eheſcheidungsklage wegen böslicher Verlaſſung angeſtellt war.

Er erhielt zur Antwort: der Eheſcheidungsproceß ſey beendigt; die Frau könne wieder heirathen. Die Frau verheirathete ſich hierauf und erzeugte mit ihrem zweyten Manne zwey Kinder. Darauf kam die Frage, ob ihre Ehe rechtsgültig ſey, zur Sprache.

Die Geſetzcommiſſion entſchied dieſe unter dem 21. Februar 1786 dahin,

daß eine durch prieſterliche Copulation vollzogene anderweitige Ehe einer Frau, die von ihrem vorigen Ehemann ſchon ſeit zehn Jahren böslich verlaſſen, jedoch von ſelbigem durch ein richterliches Erkenntniß noch nicht geſchieden worden, in dem Falle,

„ohne daß es annoch eines Eheſcheidungserkenntniſſes bedürfe,“ für rechtmäßig zu achten, wenn aus den Umſtänden der Sache zu entnehmen, daß die Frau oder deren zweyter Ehemann zur Zeit der geſchloſſenen zweyten Ehe in bona fide geweſen, zu vermuthen, daß die erſte Ehe nicht mehr ſubſiſtire; dagegen in dem Falle, daß beyden, der Ehefrau und dem zweyten Ehemanne, es ungezweifelt bekannt geweſen, daß die vorige Ehe noch beſtehe, die durch prieſterliche Copulation vollzogene anderweitige Ehe vom Anfang an für nichtig zu achten, und das Eheſcheidungserkenntniß annoch auf das bereits abgehaltene Verfahren, oder in ſo weit dabey Nullitäten vorgefallen, auf ein anderweit nach dem Corp. jur. Fried. einzuleitendes Verfahren abzufaſſen.

(Klein Bd. 6. S. 227.)

Dieſe Entſcheidung ſcheint bey der Faſſung der nebenſtehenden §§. 954—957. zum Grunde zu liegen.

Zum elften Abſchnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyſchlafs.

Zu §. 1015. Anh. §. 83. §. 1363. Die Vorſchrift des Anhanges zum Allgem. Landrecht §. 83. findet auf Landwehrmänner, jedoch nur

in dem Falle Anwendung, wenn ſie in Friedenszeiten jährlich vier Monate wirkliche Dienſte leiſten.

(Reſcr. v. 4. März 1815. v. Kamptz Bd. 5. H. 1. S. 1.)

§. 1364. Ehefrauen, deren Männer abweſend oder verſchollen ſind, können auf dieſe Entſchädigung Anſpruch machen, und es haben ſelbige Behufs der deßhalb anzuſtellenden Klage, nicht nöthig, abzuwarten, daß der Curator ihres, während der Abweſenheit des Mannes gebornen Kindes darauf anträgt, daß ſelbiges für ein uneheliches erklärt werde. Zu §. 1027.

(Reſcr. v. 3. Aug. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 6. 7.)

§. 1365. Die aus der allerhöchſten Cabinetsordre vom 30. July 1811 entnommene Vorſchrift des §. 168. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung bezieht ſich, ſowohl nach ihrer geſchichtlichen Entſtehung, als nach ihrem Zuſammenhange, nur auf Officiere, bey denen allein von einem Gehalte die Rede ſeyn kann. Die in Abſicht der Abzüge von dem Tractamente eines Unteroffiziers oder eines gemeinen Soldaten, Behufs der Alimentation ſeines unehelichen Kindes in dem §. 83. des Anhanges zum Allgem. Landrecht, enthaltenen Beſtimmungen finden daher nach wie vor ihre vollkommene Anwendung. Zu §. 1027. Anh. §. 83. Nr. 3.

(Reſcr. v. 2. April 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 185.)

Anm. 172. Die beyden Senate des Cammergerichts haben angenommen, daß, wenn der Sohn als Soldat nur ſechszehn gute Groſchen an monatlichen Alimenten für ein von ihm erzeugtes uneheliches Kind zahle, die ſubſidiariſche Verbindlichkeit der Aeltern des Schwängerers zur Alimentation der unehelichen Kinder ihrer Söhne eintrete. Zu §. 1027 u. f.

(Mathis Bd. 9. S. 581 — 584.)

Anm. 173. Die Mittel, den Kindermord zu verhüten, ſind in neueren Zeiten eine wichtige Aufgabe für die Geſetzgebung geworden. Durch Aufhebung der auf den unehelichen Beyſchlaf geſetzten Kirchen- und anderer poſitiven Strafen, durch verordnete genaue Aufſicht über die der Schwangerſchaft verdächtigen Perſonen und durch ſtrenge Ahndung aller Verheimlichungen ſolcher Schwangerſchaften iſt in unſerm Staate zwar Etwas ausgerichtet worden; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß dieſe Mittel noch nicht hinreichend geweſen, dem Uebel gänzlich vorzubeugen.

Soll dieſes geſchehen, ſo ſcheint kein anderer Weg übrig zu ſeyn, als daß man der außer der Ehe geſchwängerten Perſon die Motive, welche ſie zur Verwahrloſung des Kindes bewegen können, —Furcht der Schande und Furcht des erſchwerten künftigen Unterhalts, — ſo viel als möglich entziehe und ihr dagegen andere gebe,

welche ſie für die Erhaltung des Kindes intereſſiren. Dieß iſt Alles, was die Geſetzgebung dabey thun kann; das Uebrige iſt Sache der Erziehung.

Da eingewurzelte Begriffe von Ehre und Schande ſich durch poſitive Geſetze nicht ändern laſſen; ſo iſt es nicht genug, wenn der Staat beſiehlt, daß eine außer der Ehe geſchwängerte Perſon für unbeſcholten geachtet und angeſehen werden ſolle. So lange ſie ihren vorigen Stand beybehält, bleibt ihre Lage, aller geſetzlichen Verordnungen ungeachtet, äußerſt peinlich, und das Publicum verwechſelt nach wie vor das verführte Mädchen mit der feilen, ſchamloſen Dirne.

Der Geſetzgeber muß alſo Jene aus ihrer peinlichen Lage ganz herausziehen; er muß ihr einen minder zweideutigen Standpunct anweiſen, aus welchem ſie ſelbſt und das Publicum ſie betrachten könne.

Eben ſo muß die Entſchädigung, welche die Geſchwächte von dem Verführer zu erwarten hat, der Größe des Nachtheils, den Jene durch die unerlaubte Handlung des Letztern in Rückſicht ihres künftigen Fortkommens erleidet, beſſer, als nach den bisherigen Vorſchriften, proportionirt ſeyn

Endlich muß die Entſchädigung einer ſolchen Perſon, ſowohl in Anſehung ihrer Ehre, als des Vermögens, nur auf den Fall eingeſchränkt werden, wenn eine wirkliche Entbindung von einem lebendigen Kinde erfolgt, damit die Geſchwängerte in die Nothwendigkeit, für die Erhaltung des Kindes zu ſorgen, geſetzt ſey.

Bey alle dieſem aber muß die gehörige Vorſicht angewendet werden, daß Maaßregeln, die zur Verhütung der übeln Folgen des unehelichen Beyſchlafes abzielen, nicht in Aufmunterungen zu dem, den Sitten und dem Wohl des Staats gleich ſchädlichen Laſter der Hurerey ausarten.

Perſonen, welche keine Ehre mehr zu verlieren haben, werden durch die Furcht der Schande nicht ſo heftig zum Kindermord angereizt und verdienen alſo auch in dieſer Rückſicht weniger Schonung.

Aus dieſen Geſichtspuncten müſſen die Vorſchriften des gegenwärtigen Abſchnitts angeſehen und beurtheilt werden.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 747. S. 149.)

Zu §. 1028. 1029. Anm. 174. In den Materialien, Heft 2. S. 183. 184. wird die Frage aufgeworfen, ob die Geſchwächte die in dem §. 1029. erwähnten, während der Schwangerſchaft aufgelaufenen, unvermeidlich geweſenen Koſten, welche der Schwängerer ihr wieder zu erſtatten verbunden ſey, vor der Niederkunft einklagen könne, da in dem §. 1031. derſelben nur das Recht beygelegt ſey, die Koſten der Niederkunft, der Taufe und der ſechswöchentlichen Verpflegung vor der Niederkunft einzuklagen.

Es ſcheint kein Bedenken obzuwalten, dieſe Frage, ſo wie auch in den Materialien geſchehen, zu bejahen, da dieſe Meinung ſich auf die Analogie, auf die vermuthete Abſicht der Geſetzgebers, Verhütung des Kindermordes, und auf die Billigkeit ſtützt.

Zu §. 1031—1033. **§. 1366. Die Befugniß einer Geſchwängerten, den Schwängerer noch vor der Niederkunft auf Entbin-**

dungs-, Tauf- und Wochenkoſten in Anſpruch zu nehmen, kann in der Churmark Brandenburg nicht zu den ſuspendirten Verordnungen gerechnet werden. Sie enthält nicht gerade das Gegentheil eines klaren und unſtreitig recipirt geweſenen Römiſchen oder eines andern fremden Geſetzes; ſondern iſt vielmehr auf die Analogie des gemeinen Rechts gegründet, da, ſobald die Schwangerſchaft ausgemittelt und der Beyſchlaf zugeſtanden oder beſcheinigt iſt, der Klagegrund bereits exiſtirt, mithin der Arreſtſchlag nach Maaßgabe des §. 1033. begründet wird.

(Reſcr. v. 22. Dec. 1794. Stengel Bd. 1. S. 50. 51.)

Anmerk. 175. In den Materialien, Heft 1. S. 224. 225. Zu §. 1031. 1032.
wird die Frage aufgeworfen, ob der Schwängerer über den Antrag der Geſchwächten auf Entrichtung der Entbindungs- ꝛc. Koſten vor der Feſtſetzung derſelben vernommen werden müſſe, und unentſchieden gelaſſen.

Nach dem §. 1031. kann aber kein Zweifel über die Nothwendigkeit der Vernehmung des Schwängerers obwalten, denn es heißt darin:

„Die §. 1028. beſchriebenen Koſten und Verpflegungsgelder kann die Geſchwächte noch vor der Niederkunft einklagen.“

Es wird alſo in dieſem Paragraphen die Weiſe wie die Entbindungs- ꝛc. Koſten gefordert werden können, beſtimmt und hierdurch die Weiſe, wie ein ſolcher Antrag behandelt werden ſolle, feſtgeſetzt.

Wenn nun in dem §. 1032. verordnet wird:

„Iſt die Schwangerſchaft ausgemittelt, und der Beyſchlaf überhaupt eingeſtanden oder einigermaßen beſcheinigt; ſo muß der Richter die Summe dieſer Koſten durch ein vorläufiges Decret feſtſetzen.“

ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſes vorläufige Decret erſt nach Anhörung des Beklagten erlaſſen wird. Es hat dieſes Decret einige Aehnlichkeit mit dem Decret, welches das Interimiſticum in Pachtſachen regulirt und beſtimmt, wieviel vorläufig der Pächter dem Verpächter zahlen ſolle.

Anmerk. 176. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn der Zu §. 1032.
Schwängerer in Concurs verfallen iſt, die gerichtliche Niederlegung der Entbindungs- und Taufkoſten, wie auch der ſechswöchentlichen Verpflegungsgelder, nicht Statt finden kann. Wie es möglich iſt, daß in den Materialien, Heft 5. S. 172—176. ein Widerſpruch zwiſchen der Verordnung der Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 460—461., nach welcher die laufenden Alimente unehelicher Kinder in die ſechste und die rückſtändigen Alimente derſelben in die ſiebente Claſſe angeſetzt werden, und der Beſtimmung des nebenſtehenden Paragraphen (§. 1032.), nach welcher die Entbindungs- ꝛc. Koſten vor der Entbindung vom Schwängerer deponirt werden ſollen, zu finden, iſt ſchwer zu begreifen. Der einfache Gedanke, daß

der nebenſtehende §. 1032. zahlungsfähige Schwängerer vorausſetze. daß derſelbe mithin die Regel, die Concursordnung aber §. 460. 461. die Ausnahme enthalte, hätte dieſen vermeintlichen Widerſpruch gehoben.

Zu §. 1037. und Th. 2. Tit. 20. Zu §. 1010. —1011. Anmerk. 177. Der anſcheinende Widerſpruch dieſer beyden Geſetzſtellen *) läßt ſich, wie auch in den Materialien, Heft 2. S. 216—218. bemerkt wird, dahin erklären, daß eine Frauensperſon, welche in einem öffentlichen Hurenhauſe ſich aufhält, für ihre Perſon nicht die Koſten der Niederkunft, der Taufe und der ſechswöchentlichen Verpflegung fordern kann. Die Hurenwirthin kann aber ihre deshalb gemachten Auslagen vom Schwängerer, von der Mutter oder aus der Armencaſſe erſtattet verlangen.

Zu §. 1041. 1096. Anmerk. 178. In den Materialien wird die Frage aufgeworfen: ob ein zum dritten Male, und zwar beym letzten Male unter dem Verſprechen der Ehe, von demſelben Schwängerer außer der Ehe geſchwängertes, vorher unbeſcholtenes Mädchen auf Ausſtattung gegen denſelben klagen könne, wenn derſelbe in dieſer Zeit zwar nicht für ihren Unterhalt, jedoch für den Unterhalt ihrer Kinder geſorgt habe.

In dem Aufſatze 187. H. 1. S. 213—215. wird dieſe Frage dahin beantwortet, daß derſelben eine Abfindung in einem mäßigen Grade zuzuerkennen ſey. In dem Aufſatze 7. Heft 7. S. 105—116. wird dieſe Anſicht beſtritten.

Der Gegenſtand dieſer Frage iſt eigentlich nur eine Spitzfindigkeit, weshalb hier auf deſſen Erörterung nicht eingegangen werden kann und nur bemerkt wird, daß die erſtere Entſcheidung die Billigkeit, die letztere **) das ſtrenge Recht für ſich hat.

Klein iſt in ſeinem Syſtem des Preußiſchen Civilrechts §. 655. der erſtern Meinung.

---

*) Es lautet der §. 1037. Tit. 1. Th. 2. des Allgem. Landrechts wörtlich:

„Frauensperſonen, die ſich in öffentlichen Hurenhäuſern aufhalten, können ſelbſt auf dieſe geringere Entſchädigung keinen Anſpruch machen.“

Ferner lauten die §§. 1010. 1011. Th. 2. Tit. 20.:

§. 1010. „Die Verpflegung einer ſolchen Perſon während der Wochen muß die Hurenwirthin beſorgen, wenn keine öffentliche Anſtalt zur Verpflegung der Wöchnerin vorhanden iſt.“

§. 1011. „Es bleibt aber derſelben vorbehalten, deren Erſatz von dem Schwängerer, oder, wenn dieſer nicht auszumitteln iſt, von der Mutter ſelbſt oder aus der Armencaſſe zu fordern.“

**) Es lautet der §. 1041.:

„Mit dieſer erſten Art der Entſchädigung müſſen diejenigen für ihre Perſon ſich begnügen, die vorhin ſchon außer der Ehe geſchwängert worden.“

Ferner lautet der §. 1096.:

„Hat der Schwängerer während dieſer zwey Jahre für den

Anmerk. 179. In den Materialien, Heft 6. S. 94—97. wird die Meinung aufgeſtellt, daß für ein von der Ehefrau eines ſeit geraumer Zeit abweſenden oder verſchollenen, jedoch noch nicht für todt erklärten Mannes, gebornes Kind Alimente gefordert werden könnten, ehe daſſelbe rechtskräftig für unehelich erklärt wäre. Zu §. 1042.

Dieſe Meinung wird auf Th. 2. Tit. 1. §. 1036., Th. 2. Tit. 2. §. 81 und 619. geſtützt.

In den erſten beyden Geſetzſtellen wird bey den Lehren von den Folgen des unehelichen Beyſchlafs und von unehelichen Kindern verordnet, daß bey dem Beweiſe der Vaterſchaft eines unehelichen Kindes es nur auf den Nachweis des vollzogenen Beyſchlafes ankomme, und in der letzten Geſetzſtelle wird verordnet, daß ein nach dem Tode des Ehemannes gebornes Kind nicht für ein eheliches geachtet werden ſolle, wenn aus der Beſchaffenheit deſſelben ſich ergäbe, daß es nicht von dem Ehemanne erzeugt ſeyn könne.

Dieſe Geſetzſtellen beweiſen aber die aufgeſtellte Meinung keinesweges.

Ein während der Ehe gebornes Kind wird als ein von dem Ehemanne erzeugtes ſo lange angeſehen, bis der Ehemann nachgewieſen hat, daß er ſeiner Frau vom 302ten bis 210ten Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beygewohnt habe.

(Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 1. 2.)

Bis zur rechtskräftigen Entſcheidung des gegen die Legitimität des Kindes von dem Ehemann angeſtellten Proceſſes muß der Ehemann die Koſten der Verpflegung des Kindes hergeben,

(a. a. O. §. 10.)

und erſt wenn das Kind rechtskräftig für unehelich erklärt iſt, kann der Ehemann die Alimente deſſelben von der Frau zurückfordern,

(a. a. O. §. 12.)

und es bleiben dann dem Kinde ſeine Rechte gegen den natürlichen Vater deſſelben vorbehalten.

(a. a. O. §. 13.)

Es iſt hiernach alſo klar, daß erſt das Kind rechtskräftig für ein uneheliches erklärt ſeyn muß, ehe für daſſelbe von dem Ehebrecher Alimente gefordert werden können.

§. 1367. Die Beſtimmung des nebenſtehenden §. 1047. findet keine Anwendung, wenn der Schwängerer der Kläger iſt, und die geſchwächte Perſon die Ehe nicht vollziehen will*). Zu §. 1047.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 2. Jan. 1793. Klein Bd. 12. S. 16.)

Unterhalt der Geſchwächten geſorgt; ſo kann letztere, nach Ablauf derſelben, zwar nicht mehr auf Vollziehung der Ehe, wohl aber auf Ausſtattung klagen."

*) Die Beſtimmung des nebenſtehenden §. 1047. gründet ſich auf eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 16. Jul. 1789. In dieſer wird beſtimmt: daß eine ledige Frauensperſon, welche von einem volljährigen homine sui juris unter mündlichem Verſprechen der Ehe geſchwächt worden, auf Vollziehung der verſprochenen Ehe zu

§. 1368. Ein Minderjähriger, welcher mit Bewilligung ſeiner Aeltern ſich mündlich verlobt, und ſeine Braut unter dem Verſprechen der Ehe geſchwängert hat, kann ſich gegen ſelbige, es mag ſelbige minderjährig oder volljährig ſeyn, auf die von ihr gegen ihn gerichtete Klage auf Vollziehung der Ehe mit ſeiner Minderjährigkeit nicht ſchützen.

(Endſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 20. Aug. 1793. Klein Bd. 12. S. 35.)

Zu §. 1048. §. 1369. Ein Vertrag, wonach ein Schwängerer die Geſchwächte heyrathen will, nachher aber die Ehe wieder ohne Gründe getrennt werden ſoll, iſt wider die Geſetze und die guten Sitten.

(Reſcr. v. 13. März 1797. Stengel Bd. 5. S. 265.)

Zu §. 83 des Anh. u. §. 1071 —1073. Anmerk. 180. Der Ober-Appellationsſenat des Cammergerichts hat in einem Erkenntniſſe vom 19. Oct. 1811 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 130.) angenommen, daß filles entretenues und die mit Militairperſonen in wilder Ehe leben, keinen Anſpruch auf Entſchädigung machen können, wenn ſie nicht durch falſche Vorſpiegelungen verleitet ſind. Dieſer Satz iſt nur richtig, in ſo fern von Unterofficieren und Soldaten die Rede iſt. (Anh. §. 83. Nr. 9.) Officiere ſind aber, nach Vorſchrift des eben erwähnten Paragraphen und der §§. 1071—1073. dieſes Titels, ihren filles entretenues, in ſo fern ſolche vorher unbeſcholtene Frauensperſonen waren, zur Abfindung verbunden.

Zu §. 1072. Anmerk. 181. Ein unter dem Verſprechen der Ehe geſchwächtes Mädchen kann vor der Niederkunft nicht auf Ehelichung klagen.

(Materialien, Heft 1. S. 218—221.)

Zu §. 1083. §. 1370. Dieſer Paragraph gehört zu den ſuspendirten.

(Reſcr. v. 15. Jun. 1805. N. A. Bd. 4. S. 127.)

Anmerk. 182a. In den Materialien wird ſehr richtig bemerkt, daß aus der Dispoſition des nebenſtehenden §. 1083.*) folge,

---

klagen befugt ſey, und das Edict vom 8. Februar 1770. (wegen ſchriftlicher Abfaſſung der Verträge) darauf nicht Anwendung finde.

In dem von der Geſetzcommiſſion unter dem 2. Januar 1793 entſchiedenen Falle, wollte nun ein Schwängerer die Beſtimmungen der Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 16. Jul. 1789 für ſich anwenden, allein die Geſetzcommiſſion fand eine analogiſche Anwendung dieſer Entſcheidung mit Recht unſtatthaft.

(Klein Bd. 5. S. 190. Bd. 12. S. 16.)

*) Es lautet derſelbe:

„Kann die Geſchwächte von dem Schwängerer, aus Mangel an Capitalsvermögen, nicht nach §. 1078. hinreichend ausge-

daß eine Ausſtattung der Geſchwächten im Concurſe des Schwängerers nicht gefordert werden könne.

§. 1371. Dieſer Paragraph gehört nicht zu den ſuspendirten. Zu §. 1089.

(Reſcr. v. 13. März 1799. Stengel Bd. 8. S. 358.)

Anmerk. 182b. Nachſtehende Berechnung des geſetzlichen Zeitraums, binnen welchem die Niederkunft einer Geſchwächten erfolgen muß, wenn ſie im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 1089. beſtimmte Entſchädigung von dem Schwängerer zu fordern berechtiget ſeyn ſoll, wird dem Leſer nicht unangenehm ſeyn.

Tag der Geburt.	Zeitraum des Beyſchlafs zwiſchen dem 210. und 285. Tage.
Den 1. Januar 1823.	Den 23. März und 6. Junius 1822.
⸗ 2. —	⸗ 24. — ⸗ 7. —
⸗ 3. —	⸗ 25. — ⸗ 8. —
⸗ 4. —	⸗ 26. — ⸗ 9. —
⸗ 5. —	⸗ 27. — ⸗ 10. —
⸗ 6. —	⸗ 28. — ⸗ 11. —
⸗ 7. —	⸗ 29. — ⸗ 12. —
⸗ 8. —	⸗ 30. — ⸗ 13. —
⸗ 9. —	⸗ 31. — ⸗ 14. —
⸗ 10. —	Den 1. April und 15. —
⸗ 11. —	⸗ 2. — ⸗ 16. —
⸗ 12. —	⸗ 3. — ⸗ 17. —
⸗ 13. —	⸗ 4. — ⸗ 18. —
⸗ 14. —	⸗ 5. — ⸗ 19. —
⸗ 15. —	⸗ 6. — ⸗ 20. —
⸗ 16. —	⸗ 7. — ⸗ 21. —
⸗ 17. —	⸗ 8. — ⸗ 22. —
⸗ 18. —	⸗ 9. — ⸗ 23. —
⸗ 19. —	⸗ 10. — ⸗ 24. —
⸗ 20. —	⸗ 11. — ⸗ 25. —
⸗ 21. —	⸗ 12. — ⸗ 26. —
⸗ 22. —	⸗ 13. — ⸗ 27. —
⸗ 23. —	⸗ 14. — ⸗ 28. —
⸗ 24. —	⸗ 15. — ⸗ 29. —
⸗ 25. —	⸗ 16. — ⸗ 30. —
⸗ 26. —	⸗ 17. — ⸗ 1. Julius.
⸗ 27. —	⸗ 18. — ⸗ 2. —
⸗ 28. —	⸗ 19. — ⸗ 3. —
⸗ 29. —	⸗ 20. — ⸗ 4. —
⸗ 30. —	⸗ 21. — ⸗ 5. —
⸗ 31. —	⸗ 22. — ⸗ 6. —
⸗ 1. Februar.	⸗ 23. — ⸗ 7. —

ſtattet werden; ſo iſt er ſchuldig, ihr aus ſeinen Einkünften oder Erwerbe einen jährlichen damit in Verhältniß ſtehenden Beytrag zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalte zu entrichten.“

Tag der Geburt.	Zeitraum des Beyſchlafs zwiſchen dem 210. und 285. Tage.
Den 2. Febr. 1823.	Den 24. April und 8. Julius 1822.
= 3. —	= 25. — = 9. —
= 4. —	= 26. — = 10. —
= 5. —	= 27. — = 11. —
= 6. —	= 28. — = 12. —
= 7. —	= 29. — = 13. —
= 8. —	= 30. — = 14. —
= 9. —	= 1. May = 15. —
= 10. —	= 2. — = 16. —
= 11. —	= 3. — = 17. —
= 12. —	= 4. — = 18. —
= 13. —	= 5. — = 19. —
= 14. —	= 6. — = 20. —
= 15. —	= 7. — = 21. —
= 16. —	= 8. — = 22. —
= 17. —	= 9. — = 23. —
= 18. —	= 10. — = 24. —
= 19. —	= 11. — = 25. —
= 20. —	= 12. — = 26. —
= 21. —	= 13. — = 27. —
= 22. —	= 14. — = 28. —
= 23. —	= 15. — = 29. —
= 24. —	= 16. — = 30. —
= 25. —	= 17. — = 31. —
= 26. —	= 18. — = 1. Auguſt.
= 27. —	= 19. — = 2. —
= 28. —	= 20. — = 3. —
= 1. März.	= 21. — = 4. —
= 2. —	= 22. — = 5. —
= 3. —	= 23. — = 6. —
= 4. —	= 24. — = 7. —
= 5. —	= 25. — = 8. —
= 6. —	= 26. — = 9. —
= 7. —	= 27. — = 10. —
= 8. —	= 28. — = 11. —
= 9. —	= 29. — = 12. —
= 10. —	= 30. — = 13. —
= 11. —	= 31. — = 14. —
= 12. —	= 1. Jun. = 15. —
= 13. —	= 2. — = 16. —
= 14. —	= 3. — = 17. —
= 15. —	= 4. — = 18. —
= 16. —	= 5. — = 19. —
= 17. —	= 6. — = 20. —
= 18. —	= 7. — = 21. —
= 19. —	= 8. — = 22. —
= 20. —	= 9. — = 23. —
= 21. —	= 10. — = 24. —
= 22. —	= 11. — = 25. —
= 23. —	= 12. — = 26. —

Tag der Geburt.	Zeitraum des Beyſchlafs zwiſchen dem 210. und 285. Tage.
Den 24. März 1823.	Den 13. Jun. und 27. Auguſt 1822.
= 25. —	= 14. — = 28. —
= 26. —	= 15. — = 29. —
= 27. —	= 16. — = 30. —
= 28. —	= 17. — = 31. —
= 29. —	= 18. — = 1. Sept.
= 30. —	= 19. — = 2. —
= 31. —	= 20. — = 3. —
= 1. April.	= 21. — = 4. —
= 2. —	= 22. — = 5. —
= 3. —	= 23. — = 6. —
= 4. —	= 24. — = 7. —
= 5. —	= 25. — = 8. —
= 6. —	= 26. — = 9. —
= 7. —	= 27. — = 10. —
= 8. —	= 28. — = 11. —
= 9. —	= 29. — = 12. —
= 10. —	= 30. — = 13. —
= 11. —	= 1. Julius = 14. —
= 12. —	= 2. — = 15. —
= 13. —	= 3. — = 16. —
= 14. —	= 4. — = 17. —
= 15. —	= 5. — = 18. —
= 16. —	= 6. — = 19. —
= 17. —	= 7. — = 20. —
= 18. —	= 8. — = 21. —
= 19. —	= 9. — = 22. —
= 20. —	= 10. — = 23. —
= 21. —	= 11. — = 24. —
= 22. —	= 12. — = 25. —
= 23. —	= 13. — = 26. —
= 24. —	= 14. — = 27. —
= 25. —	= 15. — = 28. —
= 26. —	= 16. — = 29. —
= 27. —	= 17. — = 30. —
= 28. —	= 18. — = 1. October.
= 29. —	= 19. — = 2. —
= 30. —	= 20. — = 3. —
= 1. May.	= 21. — = 4. —
= 2. —	= 22. — = 5. —
= 3. —	= 23. — = 6. —
= 4. —	= 24. — = 7. —
= 5. —	= 25. — = 8. —
= 6. —	= 26. — = 9. —
= 7. —	= 27. — = 10. —
= 8. —	= 28. — = 11. —
= 9. —	= 29 — = 12. —
= 10. —	= 30. — = 13. —
= 11. —	= 31. — = 14. —
= 12. —	= 1. Auguſt = 15. —

Tag der Geburt.	Zeitraum des Beyſchlafs zwiſchen dem 210. und 285. Tage.
Den 13. May 1823.	Den 2. Auguſt und 16. Octob. 1822.
= 14. —	= 3. — = 17. —
= 15. —	= 4. — = 18. —
= 16. —	= 5. — = 19. —
= 17. —	= 6. — = 20. —
= 18. —	= 7. — = 21. —
= 19 —	= 8. — = 22. —
= 20. —	= 9. — = 23. —
= 21. —	= 10. — = 24. —
= 22. —	= 11. — = 25. —
= 23. —	= 12. — = 26. —
= 24. —	= 13. — = 27. —
= 25. —	= 14. — = 28. —
= 26. —	= 15. — = 29. —
= 27. —	= 16. — = 30. —
= 28. —	= 17. — = 31. —
= 29. —	= 18. — = 1. Nov.
= 30. —	= 19. — = 2. —
= 31. —	= 20. — = 3. —
= 1. Junius.	= 21. — = 4. —
= 2. —	= 22. — = 5. —
= 3. —	= 23. — = 6. —
= 4. —	= 24. — = 7. —
= 5. —	= 25. — = 8. —
= 6. —	= 26. — = 9. —
= 7. —	= 27. — = 10. —
= 8. —	= 28. — = 11. —
= 9. —	= 29. — = 12. —
= 10. —	= 30. — = 13. —
= 11. —	= 31. — = 14. —
= 12. —	= 1. Sept. = 15. —
= 13. —	= 2. — = 16. —
= 14. —	= 3. — = 17. —
= 15. —	= 4. — = 18. —
= 16. —	= 5. — = 19. —
= 17. —	= 6. — = 20. —
= 18. —	= 7. — = 21. —
= 19. —	= 8. — = 22. —
= 20. —	= 9. — = 23. —
= 21. —	= 10. — = 24. —
= 22. —	= 11. — = 25. —
= 23. —	= 12 — = 26. —
= 24. —	= 13. — = 27. —
= 25. —	= 14. — = 28. —
= 26. —	= 15. — = 29. —
= 27. —	= 16. — = 30. —
= 28. —	= 17. — = 1. Dec.
= 29. —	= 18. — = 2. —
= 30. —	= 19. — = 3. —
= 1. Julius.	= 20. — = 4. —

Tag der Geburt.	Zeitraum des Beyſchlafs zwiſchen dem 210. und 285. Tage.
Den 2. Julius 1823.	Den 21. Sept. und 5. Dec. 1822.
= 3. —	= 22. — = 6. —
= 4. —	= 23. — = 7. —
= 5. —	= 24. — = 8. —
= 6. —	= 25. — = 9. —
= 7. —	= 26. — = 10. —
= 8. —	= 27. — = 11. —
= 9. —	= 28. — = 12. —
= 10. —	= 29. — = 13. —
= 11. —	= 30. — = 14. —
= 12. —	= 1. Octob. = 15. —
= 13. —	= 2. — = 16. —
= 14. —	= 3. — = 17. —
= 15. —	= 4. — = 18. —
= 16. —	= 5. — = 19. —
= 17. —	= 6. — = 20. —
= 18. —	= 7. — = 21. —
= 19. —	= 8. — = 22. —
= 20. —	= 9. — = 23. —
= 21. —	= 10. — = 24. —
= 22. —	= 11. — = 25. —
= 23. —	= 12. — = 26. —
= 24. —	= 13. — = 27. —
= 25. —	= 14. — = 28. —
= 26. —	= 15. — = 29. —
= 27. —	= 16. — = 30. —
= 28. —	= 17. — = 31. —
= 29. —	= 18. Oct. 1822 u. 1. Jan. 1823.
= 30. —	= 19. — = 2. —
= 31. —	= 20. — = 3. —
= 1. Auguſt.	= 21. — = 4. —
= 2. —	= 22. — = 5. —
= 3. —	= 23. — = 6. —
= 4. —	= 24. — = 7. —
= 5. —	= 25. — = 8. —
= 6. —	= 26. — = 9. —
= 7. —	= 27. — = 10. —
= 8. —	= 28. — = 11. —
= 9. —	= 29. — = 12. —
= 10. —	= 30. — = 13. —
= 11. —	= 31. — = 14. —
= 12. —	= 1. Nov. = 15. —
= 13. —	= 2. — = 16. —
= 14. —	= 3. — = 17. —
= 15. —	= 4. — = 18. —
= 16. —	= 5. — = 19. —
= 17. —	= 6. — = 20. —
= 18. —	= 7. — = 21. —
= 19. —	= 8. — = 22. —
= 20. —	= 9. — = 23. —

Tag der Geburt.	Zeitraum des Beyſchlafs zwiſchen dem 210. und 285. Tage.	
Den 21. Auguſt 1823.	Den 10. Nov. 1822	u. 24. Jan. 1823.
= 22. —	= 11. —	= 25. —
= 23. —	= 12. —	= 26. —
= 24. —	= 13. —	= 27. —
= 25. —	= 14. —	= 28. —
= 26. —	= 15. —	= 29. —
= 27. —	= 16. —	= 30. —
= 28. —	= 17. —	= 31. —
= 29. —	= 18. —	= 1. Febr.
= 30. —	= 19. —	= 2. —
= 31. —	= 20. —	= 3. —
= 1. Sept.	= 21. —	= 4. —
= 2. —	= 22. —	= 5. —
= 3. —	= 23. —	= 6. —
= 4. —	= 24. —	= 7. —
= 5. —	= 25. —	= 8. —
= 6. —	= 26. —	= 9. —
= 7. —	= 27. —	= 10. —
= 8. —	= 28. —	= 11. —
= 9. —	= 29. —	= 12. —
= 10. —	= 30. —	= 13. —
= 11. —	= 1. Dec.	= 14. —
= 12. —	= 2. —	= 15. —
= 13. —	= 3. —	= 16. —
= 14. —	= 4. —	= 17. —
= 15. —	= 5. —	= 18. —
= 16. —	= 6. —	= 19. —
= 17. —	= 7. —	= 20. —
= 18. —	= 8. —	= 21. —
= 19. —	= 9. —	= 22. —
= 20. —	= 10. —	= 23. —
= 21. —	= 11. —	= 24. —
= 22. —	= 12. —	= 25. —
= 23. —	= 13. —	= 26. —
= 24. —	= 14. —	= 27. —
= 25. —	= 15. —	= 28. —
= 26. —	= 16. —	= 1. März.
= 27. —	= 17. —	= 2. —
= 28. —	= 18. —	= 3. —
= 29. —	= 19. —	= 4. —
= 30. —	= 20. —	= 5. —
= 1. October.	= 21. —	= 6. —
= 2. —	= 22. —	= 7. —
= 3. —	= 23. —	= 8. —
= 4. —	= 24. —	= 9. —
= 5. —	= 25. —	= 10. —
= 6. —	= 26. —	= 11. —
= 7. —	= 27. —	= 12. —
= 8. —	= 28. —	= 13. —
= 9. —	= 29. —	= 14. —

Tag der Geburt.	Zeitraum des Beyſchlafs zwiſchen dem 210. und 285. Tage.
Den 10. Oct. 1823.	Den 30. Dec. 1822 u. 15. März 1823.
= 11. —	= 31. — = 16. —
= 12. —	= 1. Jan. 1823 u. 17. —
= 13. —	= 2. — = 18. —
= 14. —	= 3. — = 19. —
= 15. —	= 4. — = 20. —
= 16. —	= 5. — = 21. —
= 17. —	= 6. — = 22. —
= 18. —	= 7. — = 23. —
= 19. —	= 8. — = 24. —
= 20. —	= 9. — = 25. —
= 21. —	= 10. — = 26. —
= 22. —	= 11. — = 27. —
= 23. —	= 12. — = 28. —
= 24. —	= 13. — = 29. —
= 25. —	= 14. — = 30. —
= 26. —	= 15. — = 31. —
= 27. —	= 16. — = 1. April.
= 28. —	= 17. — = 2. —
= 29. —	= 18. — = 3. —
= 30. —	= 19. — = 4. —
= 31. —	= 20. — = 5. —
= 1. Novbr.	= 21. — = 6. —
= 2. —	= 22. — = 7. —
= 3. —	= 23. — = 8. —
= 4. —	= 24. — = 9. —
= 5. —	= 25. — = 10. —
= 6. —	= 26. — = 11. —
= 7. —	= 27. — = 12. —
= 8. —	= 28. — = 13. —
= 9. —	= 29. — = 14. —
= 10. —	= 30. — = 15. —
= 11. —	= 31. — = 16. —
= 12. —	= 1. Febr. = 17. —
= 13. —	= 2. — = 18. —
= 14. —	= 2. — = 19. —
= 15. —	= 4. — = 20. —
= 16. —	= 5. — = 21. —
= 17. —	= 6. — = 22. —
= 18. —	= 7. — = 23. —
= 19. —	= 8. — = 24. —
= 20. —	= 9. — = 25. —
= 21. —	= 10. — = 26. —
= 22. —	= 11. — = 27. —
= 23. —	= 12. — = 28. —
= 24. —	= 13. — = 29. —
= 25. —	= 14. — = 30. —
= 26. —	= 15. — = 1. May.
= 27. —	= 16. — = 2. —
= 28. —	= 17. — = 3. —

Tag der Geburt.	Zeitraum des Beyſchlafs zwiſchen dem 210. und 286. Tage.
Den 29. Novbr. 1823.	Den 18. Febr. und 4. May 1823.
= 30. —	= 19. — = 5. —
= 1. Decbr.	= 20. — = 6. —
= 2. —	= 21. — = 7. —
= 3. —	= 22. — = 8. —
= 4. —	= 23. — = 9. —
= 5. —	= 24. — = 10. —
= 6. —	= 25. — = 11. —
= 7. —	= 26. — = 12. —
= 8. —	= 27. — = 13. —
= 9. —	= 28. — = 14. —
= 10. —	= 1. März. = 15. —
= 11. —	= 2. — = 16. —
= 12. —	= 3. — = 17. —
= 13. —	= 4. — = 18. —
= 14. —	= 5. — = 19. —
= 15. —	= 6. — = 20. —
= 16. —	= 7. — = 21. —
= 17. —	= 8. — = 22. —
= 18. —	= 9. — = 23. —
= 19. —	= 10. — = 24. —
= 20. —	= 11. — = 25. —
= 21. —	= 12. — = 26. —
= 22. —	= 13. — = 27. —
= 23. —	= 14. — = 28. —
= 24. —	= 15. — = 29. —
= 25. —	= 16. — = 30. —
= 26. —	= 17. — = 31. —
= 27. —	= 18. — = 1. Junius.
= 28. —	= 19. — = 2. —
= 29. —	= 20. — = 3. —
= 30. —	= 21. — = 4. —
= 31. —	= 22. — = 5. —

In einem Schaltjahre, wo der 29. Februar eintritt, werden die Termine um 1 Tag verändert.

Zu §. 1092. 1093. §. 1372. Wenn der auf Ehelichung in Anſpruch genommene Schwängerer beſtimmt erklärt, er wolle die Geſchwächte nicht heyrathen; ſo iſt er verbunden, dieſe nach Maaßgabe ſeines Vermögens auszuſtatten.

(Erkenntn. des Geh. O. Trib. von 1803. Mathis Bd. 1. S. 436—439.)

Zu §. 1104—1121. Anmerk. 183. In den Materialien Heft 3. S. 93—97., Heft 8. S. 270—276, iſt auszuführen verſucht, daß die Eidesdelation über den gepflogenen Beyſchlaf abſeiten der Klägerin nur dann Statt finde, wenn ſie vorher einige Umſtände, welche auf den Beyſchlaf ſchließen laſſen, durch andere Beweismittel, als durch Eideszuſchiebung erwieſen hätte; daß jede Klage wegen au=

ßerehelicher Schwängerung, die bloß durch Eidesdelation unterſtützt würde, zurückgewieſen werden müßte, ſobald damit von Seiten des Beklagten ein Fleiſchesverbrechen, z. B. Ehebruch, Nothzucht, ſtrafbare Verführung, Blutſchande, verbunden ſeyn könnte, und endlich, daß jede Schwängerungsklage, bey deren Aufnahme nicht die Vorſchriften der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 5. §. 4 und 17. wegen vollſtändiger Erzählung des Facti und Angabe der Beweismittel darüber auf das ſtrengſte und genaueſte beobachtet wären, nicht zugelaſſen werden ſollte.

So ſehr die Befolgung des letztern Satzes nicht allein bey Schwängerungsklagen, ſondern bey Klagen jeder Art wünſchenswerth iſt; ſo unrichtig ſind die beyden erſtern.

Bey Entſcheidung von Schwängerungsproceſſen muß vielmehr der Richter den im Entwurfe des Allgemeinen Geſetzbuchs angeführten gewichtvollen Grund im Sinne haben, daß es zur Verhütung des Kindermordes und der Verwahrloſung der Kinder nothwendig ſey, der Geſchwächten die Furcht vor Schande und die Furcht des erſchwerten künftigen Unterhalts ſo viel als möglich zu entziehen.

In dieſem Sinne verordnet das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 1104., daß, wenn bey einer angeſtellten Schwängerungsklage der Beyſchlaf geläugnet würde, der Richter, in Ermangelung eines vollſtändigen Beweiſes, allemal eher auf einen nothwendigen als auf einen zugeſchobenen Eid erkennen ſollte. Dieſe Beſtimmung kann keinen andern Sinn haben, als daß der Richter ſo wenig, als nur irgend möglich, auf den von der Geſchwächten dem Schwängerer zugeſchobenen Eid, ſondern auf einen nothwendigen Eid erkennen ſolle. Dieſer Eid kann kein anderer, als der der Geſchwächten aufzuerlegende Erfüllungseid ſeyn, da der Reinigungseid zu demſelben Reſultate, als der zugeſchobene Eid führt, und in der Regel über daſſelbe Factum abgeleiſtet wird: nämlich, daß der angebliche Schwängerer binnen den 210ten und 285ſten Tage vor der Geburt des unehelichen Kindes nicht mit der Geſchwächten den Beyſchlaf vollzogen habe.

Die §§. 1106 bis 1112. beſtätigen die obige Behauptung, daß in der Regel auf den Erfüllungseid zu erkennen ſey, noch mehr.

Sie lauten wörtlich:

„§. 1106. Ob die Klägerin zum Erfüllungs- oder der Beklagte zum Reinigungseide zu laſſen ſey, bleibt hauptſächlich richterlichem Ermeſſen, nach den wegen der nothwendigen Eide überhaupt gegebenen Anweiſungen vorbehalten.

§. 1107. Doch ſoll der Richter dabey, in Fällen dieſer Art, auf nachſtehende geſetzliche Vermuthungen, in ſo fern dieſelben nicht durch andere beſondere Umſtände entkräftet werden, vorzügliche Rückſicht nehmen.

§. 1108. Wenn ein vorher gegangener vertrauter Umgang zwiſchen beyden Theilen nachgewieſen, die Klägerin ſonſt von unbeſcholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber ſo beſchaffen geweſen iſt, daß man ſich der That zu ihm wohl verſehen kann; ſo iſt eher auf den Erfüllungs- als auf den Reinigungseid zu erkennen.

§. 1109. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Beklagte den

Beyſchlaf außergerichtlich zugeſtanden hat, obwohl die Zeit deſſelben nicht genau angegeben worden.

§. 1110. Privatunterhandlungen, welche mit der Beklagten wegen ihrer Abfindung gepflogen worden, werden einem ſolchen außergerichtlichen Geſtändniſſe nur alsdann gleich geachtet, wenn der bisherige Lebenswandel beyder Theile dieſe Vermuthung unterſtützt.

§. 1111. Hat der Beklagte ſich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berühmt; ſo kann dieſes die Zulaſſung der Letztern zum Erfüllungseide begründen.

§. 1112. Der Einwand, daß dergleichen Aeußerungen (§. 1109 — 1111.) nur Scherz geweſen, ſoll dieſe geſetzliche Vermuthung nicht entkräften."

Nur die Dispoſition im §. 1108., daß, wenn die Klägerin von unbeſcholtenem Lebenswandel, der Lebenswandel des Beklagten aber ſo beſchaffen geweſen, daß man ſich zu ihm der That wohl verſehen könne, könnte gegen die oben vorgetragene Behauptung, daß in der Regel auf den Erfüllungseid zu erkennen ſey, Zweifel erregen; aber dieſer Zweifel wird durch die §§. 1118. 1119. gehoben.

Dieſe lauten:

„§. 1118. Iſt wegen der gegen beyde Theile vorhandenen geſetzlichen Vermuthungen das Erkenntniß zwiſchen dem Erfüllungs- und Reinigungseide zweifelhaft; ſo iſt allemal eher auf erſtern, als auf letztern zu erkennen.

§. 1119. Doch kann in einem ſolchen ſehr zweifelhaften Falle der Beklagte niemahls zu etwas Anderm, als zu der §. 1028. beſtimmten Entſchädigung und zu einer minder beträchtlichen Ausſtattung verurtheilt werden."

Wenn alſo die Geſchwächte ſowohl als der angebliche Schwängerer von bisher unbeſcholtenem Lebenswandel geweſen ſind; ſo iſt, der Beſtimmung dieſer Paragraphen zu Folge, auf den Erfüllungseid zu erkennen.

Nur wenn die Geſchwächte von einem beſcholtenen Lebenswandel iſt, findet von dieſer Regel eine Ausnahme Statt.

Dieſes verordnen die §§. 1113 bis 1117.

Erwägt man hiernach alle dieſe Verordnungen in ihrem Zuſammenhange, ſo erhält man das Reſultat, daß in Schwängerungsſachen auch auf ſolche entfernte Anzeigen, wegen welcher in einem andern Proceſſe nur der Reinigungseid Statt fände, der Erfüllungseid der Geſchwächten auferlegt werden muß, ſobald ſelbige bis zu ihrer Schwängerung von unbeſcholtenem Lebenswandel geweſen iſt.

Zum zweyten Titel.

Von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

Zum erſten Abſchnitt.

Von ehelichen Kindern.

§. 1373. Dieſer ganze Titel gilt in dem Herzogthum Weſtphalen, im Fürſtenthum Siegen, in den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und in den Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg nicht.

(Pat. v. 21. April 1825. §. 4. Geſetzſ. v. 1825. S. 154.)

§. 1374. Wenn ein Kind zwiſchen dem 210ten und 285ſten Tage nach Einſchreitung der Ehe geboren wird; ſo kann die Mutter nur in dem Falle auf Alimentation des Kindes gegen einen Dritten klagen, wenn vorher die Illegitimität des Kindes zwiſchen dem Ehemann und dem dem Kinde zu beſtellenden Curator rechtskräftig entſchieden iſt. Zu §. 1. 2

(Reſcr. v. 5. Nov. 1802. Stengel Bd. 17. S. 318.)

§. 1375. Der Curator eines abweſenden Ehemanns iſt berechtigt, die Klage, daß ein von der Frau ſeines Curanden während deſſen Abweſenheit gebornes Kind für ein uneheliches erklärt werde, anzuſtellen. Das vormundſchaftliche Gericht kann ihn jedoch wider ſeinen Willen zu deren Anſtellung nicht zwingen. Zu §. 2.

(Reſcr. v. 8. Aug. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 6. 7.)

Anmerk. 184a. Die Urſache, warum bey Beurtheilung der Legitimität der Kinder andere Termine, als im vorigen Titel §. 187. (§. 1089. des Allgem. Landrechts) angenommen worden, liegt darin, weil dem Staate alles daran gelegen iſt, die Geburt und den Stand ſeiner künftigen Bürger, wovon das Schickſal nicht nur ihrer ſelbſt, ſondern auch aller folgenden Generationen abhängt, zu ſichern, und alſo ſchon die bloße Möglichkeit, daß ein Kind die Frucht einer rechtmäßigen Ehe ſeyn könne, ihn bewegen muß, für dieſe Rechtmäßigkeit ſo lange zu präſumiren, bis das Gegentheil außer allen Zweifel geſetzt worden.

(Entw. Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 5. S. 161.)

Anmerk. 184b. Wenn ein Kind 209 Tage oder früher nach der Copulation geboren wird, mithin außer der Ehe gezeugt, und in der Ehe geboren iſt, muß derjenige, welcher behauptet, daß es

von dem Ehemann vor der Ehe gezeugt ſey, den Beweis dieſer Behauptung führen, denn alle die Präſumtionen §. 2. ſind auf den Ehemann nicht anwendbar*). Denn der Unverheirathete hat der Frau nicht ehelich beywohnen können, ſie waren noch beyde unverheirathet. Das von der Frau am 209ten Tage oder früher nach Eingehung der Ehe geborne Kind, iſt ein uneheliches Kind, welches nur in ſo ferne, als der Ehemann als Schwängerer der Vater deſſelben iſt, in Gemäßheit des A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 596. alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes durch die Eingehung der Ehe mit der Mutter erlangt hat. Eine Miniſterialverfügung vom 5. Nov. 1802. Stengel's Beytr. Bd. 17. S. 318. hat dieſelben Grundſätze ausgeſprochen.

Zu §. 2. Anmerk. 185a. Der in dem nebenſtehenden §. 2. ausgeſprochene Grundſatz, daß der Mann überzengend nachweiſen müſſe, daß er der Frau in dem Zeitraume vom 302ten bis zum 210ten Tage nicht ehelich beygewohnt habe, iſt in Gemäßheit der Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 12. Jul. 1793, auch auf Zwillingsgeburten anzuwenden.

Bey dieſer Entſcheidung lag zwar nur die Frage zur Entſcheidung: ob der damahls auch in Anſehung der unehelichen Geburten geſetzlich feſtſtehende Zeitraum der Schwangerſchaft von 302 Tagen, auch auf uneheliche Zwillingsgeburten Statt fände; dieſe entſchied die Geſetzcommiſſion dahin: daß auch bey Zwillingsgeburten die in dem Zeitraum bis zum zehnten Monat zwey Tage nach dem letzten Beyſchlafe geborenen Kinder für Kinder aus dieſem Beyſchlaf zu achten ſeyen.

(Klein Bd. 11. S. 308.)

Aus dieſer Entſcheidung folgt, daß der Grundſatz des nebenſtehenden §. 2. auch auf Zwillingsgeburten einer Ehefrau, welche von ihrem Manne getrennt gelebt hat, und einer Wittwe angewendet werden muß.

Zu §. 10 —12. Anmerk. 185b. Es leidet keinen Zweifel, daß der Mann, wenn das Kind ſeiner Frau rechtskräftig für unehelich erklärt wird, die vorgeſchoſſenen Alimente auch von dem Ehebrecher zurückfordern kann. Dieſe Klage iſt eine auf das Verbrechen des Ehebrechers ſich gründende Schädenklage. Der §. 179. Th. 1. Tit. 16. des Allgem. Landrechts, welcher in den Materialien Heft 1. S. 233. als Zweifelsgrund aufgeſtellt wird**), paßt durchaus nicht. Eben

*) Derſelbe lautet:
Gegen dieſe geſetzliche Vermuthung ſoll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweiſen kann, daß er der Frau in dem Zwiſchenraume vom dreyhundert zweyten bis zweyhundert zehnten Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beygewohnt habe.

**) Er lautet folgendergeſtalt:
„War bey dem Zahlenden eine, wenn auch nur unvollkommene Pflicht zur Zahlung vorhanden; ſo findet keine Rückforderung Statt, wenn gleich derſelbe, wegen eines vorhandenen poſitiven Geſetzes, zur Zahlung wider ſeinen Willen nicht hätte angehalten werden können.“

ſo wenig paßt das Allegat aus Hymmen's Beyträgen Bd. 1. S. 42, denn es wird daſelbſt nur geſagt, daß die dem unehelichen Kinde gereichten Alimente von dieſem nicht zurück gefordert werden könnten.

Anmerk. 186a. Eine Wittwe, welche ſieben Monate nach dem Tode ihres Mannes angeblich im fünften Monat von ihrem Bräutigam ſchwanger war, erhielt vom Juſtizdepartement Dispenſation zur anderweitigen Verheirathung, unter der Bedingung, daß dem Kinde ſeine Gerechtſame vorbehalten blieben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung geſetzlich begründe, daß ſolches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt ſey, welchen Falls es von dem Ermeſſen der vormundſchaftlichen Behörde abhängig bleiben ſolle, die dem Kinde vortheilhafteſte Wahl zu treffen. Zu §. 19 —22.

(Reſcr. v. 24. Nov. 1800. Stengel Bd. 12. S. 282. 283.)

Anmerk. 186b. Siehe Note 120a. zu Th. 1. Tit. 20. §. 475. u. f.) Zu §. 49.

Zum zweyten Abſchnitt.

Von den Pflichten und Rechten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, ſo lange die Letzteren unter väterlicher Gewalt ſtehen.

§. 1376. Eheliche Kinder ſind jedesmal in der Religion des Vaters zu unterrichten und kann kein Ehegatte durch Verträge zu Abweichungen von dieſer Regel ſich verpflichten. Dieſe Verordnung findet jedoch nur auf ſolche Ehen Anwendung, welche nach der Publication derſelben geſchloſſen ſind. Zu §. 76.

(Declar. v. 21. Nov. 1803. und Reſcr. v. 28. Jan. 1804. N. A. Bd. 3. S. 35. 36. 296. 297.)

§. 1377. Die vorſtehend enthaltene Vorſchrift (§. 1376.) findet nur auf Kinder ſolcher Ehen Anwendung, welche nach dem 21. November 1803 geſchloſſen ſind.

(Reſcr. v. 4. Jan. 1804. Merkel h. t. §. 76. Mathis Bd. 2. S. 16.)

§. 1378a. In den Rheinprovinzen und in Weſtphalen dauert der Mißbrauch fort, daß katholiſche Geiſtliche von Verlobten verſchiedener Confeſſion das Verſprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterſchied des Geſchlechts, in der katholiſchen Religion zu erziehen und darum die Trauung nicht verrichten wollen. Ein ſolches Verſprechen zu

fordern, kann ſo wenig der katholiſchen, als im umgekehrten Falle der evangeliſchen Geiſtlichkeit, geſtattet werden. In den öſtlichen Provinzen der Monarchie gilt das Geſetz, daß eheliche Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden;

(Declar. v. 21. Novbr. 1803.)

In dieſen Theilen des Staats ſind und werden ebenfalls gemiſchte Ehen geſchloſſen, und von katholiſchen Geiſtlichen eingeſegnet, und es waltet kein Grund ob, daſſelbe Geſetz nicht auch in den weſtlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß iſt verordnet, daß die Declaration vom 21. November 1803, auch in den Rhein- und Weſtphäliſchen Provinzen befolgt werden ſoll. Die zeither von Verlobten dieſerhalb eingegangenen Verpflichtungen ſind als unverbindlich anzuſehen.

(Cabinetsord. v. 17. Aug. 1825. Geſetzſ. v. 1825. S. 221.)

Zu §. 78. §. 1378ᵇ. Die im nebenſtehenden Paragraphen (§. 78.) enthaltene Dispoſition, daß, ſo lange die Aeltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig ſind, Niemand ein Recht, zu widerſprechen, habe, iſt in der Declaration vom 21. November 1803 ausdrücklich wiederholt.

§. 1379. In Gemäßheit der im §. 78. enthaltenen Verfügung hängt es nach dem Tode der Mutter von dem Vater allein ab, in welcher Religion er das Kind will erziehen laſſen.

(Reſcr. v. 30. Jul. 1804. N. A. Bd. 3. S. 295. 296.)

§. 1380. Die Mutter iſt hingegen verpflichtet, die Kinder in der Religion erziehen zu laſſen, in welcher ſie bis zu dem Tode des Vaters erzogen ſind.

(Reſcr. v. 25. Nov. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 18. 19. — Reſcr. v. 15. May 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 248. 249.)

§. 1381. Ueber die Frage, ob die Eltern gemiſchter Religion auch von dem Pfarrer der Mutter das Kind — verſteht ſich gegen Entrichtung der jura stolae an den Pfarrer des Vaters — taufen laſſen können, ſehe man die Ergänzungen zum Thl. 2. Tit. 11. §. 447. des Allg. L. R.

§. 1382. Es iſt den Regierungsgrundſätzen Sr. Majeſtät das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichen geradezu entgegen, wonach ſie verlangen, daß die katholi-

ſchen Glaubensgenoſſen, welche ſich mit Nichtkatholiſchen ehelich verbinden wollen, die Erziehung ihrer künftigen Kinder beyderley Geſchlechts in der katholiſchen Religion verſprechen und der nichtkatholiſche Theil dieſem Verſprechen beyſtimme, und ferner, wenn dieſes Verſprechen nicht geleiſtet wird, die kirchliche Vollziehung einer ſolchen gemiſchten Ehe verweigern. Es iſt daher eine grundloſe, ahndungswürdige Angabe, wenn in mehreren öffentlichen Blättern angezeigt iſt, daß dieſes Verfahren der Geiſtlichkeit und namentlich die deßfallſigen Verordnungen des Generalvicariats von Aachen, mit den Grundſätzen der Preußiſchen Regierung übereinſtimmen.

(Cabinetsord. laut eines Publicandums des Oberpräſidenten zu Coblenz v. 1. März 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 97. 98.)

Anmerk. 187. Die Vorſchriften gründen ſich auf ſchon vorhandene Landesgeſetze. Zu §. 84.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 46. S. 167.)

§. 1383. Die Geſetze geſtatten es dem Vater nicht, ſein Züchtigungsrecht bis auf Einſperrung in eine öffentliche Straf- und Beſſerungsanſtalt auszudehnen. Wenn daher der Vater eines ungerathenen, in ſeiner väterlichen Gewalt befindlichen Kindes einen ſolchen motivirten Antrag macht; ſo muß, nach vorläufiger Unterſuchung der Wahrheit ſeiner dießfälligen Angaben, an das Juſtizminiſterium zur weiteren Verfügung, eventualiter zur Einholung der unmittelbaren Königlichen Genehmigung dieſes Antrages berichtet werden. Zu §. 89.

(Reſcr. v. 11. März 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 73. Mathis Bd. 10. S. 19.)

§. 1384. Unter dem Worte „Richter“ iſt das vormundſchaftliche Gericht verſtanden. Zu §. 99. u. 102.

(Reſcr. v. 3. März 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 8.)

§. 1385. Sind jedoch in einem unter den geſchiedenen Eheleuten geſchloſſenen Vergleiche Feſtſetzungen über die Frage: wie oft und unter welcher Aufſicht dem einen oder dem andern der geſchiedenen Ehegatten der Beſuch der Kinder geſtattet werde, enthalten; ſo muß das Vormundſchaftsgericht, nachdem es vorher über die Frage: ob die Moralität der Kinder bey dem Umgange mit dem einen Ehegatten gefährdet werde, den andern und allenfalls einen den Kindern zu ſetzenden Curator vernommen hat, das Erforderliche über die Modalitäten

des Umgangs des Ehegatten mit den Kindern feſtſetzen und denjenigen der geſchiedenen Ehegatten, welcher darüber Beſchwerde führt, daß der andere ihm den vergleichsmäßigen Umgang mit den Kindern nicht verſtatte, zum Proceſſe verweiſen.

(Reſcr. v. 26. Jun. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 247. 248.)

Zu §. 126. §. 1386. Aus dem Verhältniſſe des Vaters zu ſeinen Kindern folgt ſeine Verbindlichkeit im Allgemeinen, die von ihnen und durch ihre Angelegenheiten verurſachten Proceßkoſten zu bezahlen, nicht.

(Reſcr. v. 18. April 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 27. 28.)

Zu §. 131. Anmerk. 188. Die hier vorgetragene Lehre von den Schulden der noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder gründet ſich auf die Vorſchriften des römiſchen Rechts. Allein dieſes Recht, und noch beſſer deſſen Ausleger, laſſen ſo viel Ausnahmen zu, daß dadurch die Regel ſelbſt faſt ganz aufgehoben wird. Dahin gehören die Sätze:

daß das Senatus consultum macedonianum nur von Darlehnen gelte, die in baarem Gelde gemacht worden.

Nichts iſt bey dieſer Einſchränkung leichter, als daß verſchmitzte Wucherer die ganze Dispoſition und Abſicht des Geſetzes vereiteln können.

Ferner:

daß dieſes Senatus consultum nicht Statt finde, wenn der Gläubiger die Qualität ſeines Schuldners nicht gewußt, oder wenn der Vater ſchon vorhin Schulden für den Sohn bezahlt hat.

Da nach §. 154. 55. 61. (§. 210. Allgem. Landr.) die Kennzeichen der aufgehobenen väterlichen Gewalt ſo ſichtbar ſind, daß Niemand darin ohne grobe Unvorſichtigkeit ſich irren kann, und da für den einzigen Fall, wo ein ſolcher Irrthum ſchuldlos ſeyn könnte, in dem §. 91. (127. dieſes Tit. d. Allgem. Landr.) hinlänglich geſorgt iſt; ſo haben jene Ausnahmen unbedenklich aufgehoben werden können.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 102. S. 174.)

Zu §. 138. Anmerk. 189. Siehe Note 117. zu Th. 1. Tit. 16. §. 170.

Zum dritten Abſchnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 1387. An ſich aber iſt es allerdings der Sinn und die Abſicht des Landrechts,

daß in Anſehung desjenigen Vermögens, worüber die Geſetze dem Vater Verwaltung und Nießbrauch zugleich einräumen, der Vater in der Regel und

in den nicht §. 170., 171. und 175. Tit. 2. Part. 2. ausdrücklich ausgenommenen Fällen, von aller Aufſicht und Einmiſchung der vormundſchaftlichen Gerichte ſo lange befreyt ſeyn ſoll, als kein Fall der nothwendigen Auseinanderſetzung und Sicherheitsſtellung bey ihm eintritt.

Dies erhellt ganz deutlich aus der Vorſchrift des §. 984. Tit. 18. Part. 2. des Landrechts, da dort die Anzeige nur wegen des den Kindern zugefallenen freyen Vermögens verlangt wird; woraus folget, daß ſie wegen des nicht freyen nicht erforderlich ſeyn ſoll. Es hat dadurch die nach gemeinen Rechten den Vätern zukommende, auf die natürliche Vermuthung der Liebe und Vorſorge für die Kinder gegründete uneingeſchränkte Gewalt über dergleichen Peculium wieder hergeſtellt, und die Zahl der Fälle, wo die Gerichte ſich ungerufen, auf eine der bürgerlichen Freyheit, ſo wie der Eintracht in den Familien nicht immer zuträgliche Art, in das Innere der Familien eindrängen, möglichſt vermindert werden ſollen. Deswegen iſt nur in den §§. 191—200. nach Möglichkeit dafür geſorgt worden, daß die Fälle, wo die Conſervation und Deckung der Kinder gegen beſorgliche Gefahr den Zutritt des Staats wirklich nothwendig machen, zur Kenntniß der vormundſchaftlichen Gerichte gelangen.

(Reſcr. v. 9. März 1795. Edictenſ. v. 1795. S. 2499—2500.)

§. 1388. Der Unterſchied zwiſchen freyem und nicht freyem Vermögen, ob nämlich der Vater den Nießbrauch hat oder nicht, fällt ſehr leicht in die Augen. Freyes Vermögen von einigem Belange können die Kinder nicht anders, als durch ausdrückliche Willenserklärung desjenigen, der ihnen ſolches zugewendet, erhalten. In dem Tit. 18. §. 984. bis 988. iſt dafür geſorgt, daß die Exiſtenz eines ſolchen freyen Vermögens dem vormundſchaftlichen Gerichte nicht leicht unbekannt bleiben kann. Zu §. 147 —175.

(Reſcr. v. 9. März 1795. Edictenſ. v. 1795. Nr. 14. S. 2499—2501.)

Anmerk. 190. Zu welcher Art des Vermögens gehört die, einer unter der väterlichen Gewalt befindlichen geſchwächten Frauensperſon von dem Schwängerer gegebene Ausſtattung? Zu §. 147 —157.

Kann der Vater einer volljährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Frauensperſon wider deren Willen ſolche einklagen?

Dieſe Fragen werden in den Materialien, Heft 2. S. 181—183. aufgeworfen, und man muß geſtehen, ſie ſind, wenn man ſie bloß aus dem Allgemeinen Landrechte entſcheidet, ſehr zweifelhaft*).

In den Materialien wird deshalb die einer Geſchwächten zukommende Ausſtattung für eine dritte Art von Kindervermögen angeſehen, und dieſe Anſicht zu begründen verſucht, dadurch

1) daß nur die Geſchwächte allein auf Ehelichung zu klagen berechtigt ſey, weil doch kein anderer, als ſie, die Ehe vollziehen könne, mithin die Ausſtattung, das Surrogat der Ehe, auch nur von ihr könne gefordert werden;

2) daß das Geſetz in der Lehre von dieſer Ausſtattung (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 1051. 1056. 1070. 1077. u. f.) nur von der Geſchwächten, aber nicht von ihren Verwandten rede.

---

*) Die betreffenden Paragraphen lauten:

§. 147. „Das eigenthümliche Vermögen der Kinder, welches dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen iſt, wird ihr freyes Vermögen genannt.“

§. 148. „Zum freyen Vermögen der Kinder gehört Alles, was dieſelben, außerhalb des Betriebes der väterlichen Geſchäfte, durch Fleiß und Geſchicklichkeit erwerben.“

§. 149. „Desgleichen dasjenige, was ſie in Kriegs- oder Civildienſten vor ſich bringen, oder bey Gelegenheit derſelben von ihren Aeltern oder Andern zur Ausrüſtung oder Beyhülfe erhalten.“

§. 150. „Auch Lehne, die den Kindern verliehen, oder wozu dieſelben in die geſammte Hand mit aufgenommen worden werden, ſobald ſie zum Beſitze gelangen, in Beziehung auf den Vater, ihrem freyen Vermögen beygerechnet.“

§. 151. „Ferner die Belohnungen ihres Fleißes und ihrer Geſchicklichkeit, die ihnen von den Aeltern, oder auch von Andern ertheilt worden.“

§. 152. „Alle Geſchenke und Vermächtniſſe, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleiſtete Dienſte oder für erwieſene Gefälligkeiten zufließen.“

§. 153. „Alles, was ſie von demjenigen erſparen, was ihnen zu ihrem Unterhalte außer dem väterlichen Hauſe oder ſonſt zu ihren Ausgaben angewieſen worden.“

§. 154. „Endlich Alles, was ihnen von Aeltern, Verwandten oder Fremden, unter der ausdrücklichen Beſtimmung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen ſeyn ſolle, zugewendet wird.“

§. 155. „Nur Verwandte in aufſteigender Linie, die den Kindern einen Pflichttheil zu verlaſſen ſchuldig ſind, können dem Vater von dem Nießbrauche deſſelben nicht ausſchließen.“

§. 156. „Alles Andere, was den Kindern durch bloße Schenkungen, Erbſchaften, Vermächtniſſe oder Glücksfälle zukommt, gehört zu ihrem nicht freyen Vermögen.“

§. 157. „Auch die Pathengeſchenke werden dem nicht freyen Vermögen der Kinder beygerechnet.“

Allein bey einer aufmerkſamen Prüfung des §. 156. Th. 2. Tit. 2. des Allgem. Landr. wird man ſich von der Unſtatthaftigkeit der oben vorgetragenen Anſicht überzeugen.

Dieſer Paragraph verordnet ganz allgemein, daß alles andere Vermögen, als das, was in den §§. 148—155. dieſes Titels erwähnt ſey, zum nicht freyen Vermögen der Kinder gehöre, die in demſelben enthaltenen Anführungen; wie dieſes Vermögen den Kindern zufallen könne, durch bloße Schenkungen, Erbſchaften, Vermächtniſſe oder Glücksfälle, ſind nur beyſpielsweiſe in den Paragraphen aufgenommen, in der guten Abſicht, denn Sinn deſſelben zu verdeutlichen, die aber hier, ſo wie gewöhnlich, wenn man ohne Noth weitläuftig wird, zu Dunkelheiten und Zweifeln führt.

Der Vater kann alſo, in Gemäßheit des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 230. 156. 168. und der Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 1. §. 14. 15., eine ſolche Ausſtattung einklagen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Schwängerer eine ſolche Klage mit der Einrede, daß er die Geſchwächte heirathen wolle, ablehnen kann; aber hieraus folgt noch keinesweges der Mangel der Befugniß des Vaters, die Klage auf Ausſtattung ſeiner Tochter anzuſtellen. Nicht die Tochter allein, ſondern auch der Vater derſelben leidet durch die außereheliche Schwängerung der Tochter weſentlichen Nachtheil. Die Wahrſcheinlichkeit der Verheirathung der Tochter iſt ſehr vermindert, und dem Vater liegt die Laſt der ſtandesmäßigen Unterhaltung der Tochter ob; eine Laſt, welche ihm durch die Zinſen der Ausſtattung der Tochter, welche er von deren Schwängerer erſtreitet, wohl ſelten vergütigt wird. Moraliſche und rechtliche Gründe vereinigen ſich alſo, dem Vater den Nießbrauch einer ſolchen Ausſtattung zuzuſprechen.

Auch Klein iſt in ſeinem Syſtem des Preußiſchen Civilrechts §. 686. dieſer Meinung.

§. 1389. Die Vormundſchaftsordnung vom 1718. hat in den Provinzen, in welchen ſolche vor der Publication des Allgem. Landrechts gegolten hat, in Anſehung des nicht freyen Vermögens der Kinder, d. h. desjenigen, wovon dem Vater die Verwaltung und der Nießbrauch zuſteht, als Provinzialgeſetz vor dem Allgem. Landrecht den Vorzug. Solchemnach ſind die Väter, wenn den Kindern dergleichen Vermögen zufällt, nur zur Anzeige und Niederlegung des Inventarii anzuhalten, mit Beſtellung eines Curators aber, ſo wie mit Auseinanderſetzung und Sicherſtellung nur in den durch das Allgemeine Landrecht näher beſtimmten Fällen zu verfahren*). Zu §. 147—209.

(Reſcr. v. 13. Jul. 1795. Nr. 1. Stengel Bd. 2. S. 302. 303. Edictenſ. v. 1798. S. 1867. 1868.)

---

*) In Stettin gelten in Anſehung der Sicherſtellung des Vermö-

Zu §. 154. Anmerk. 191a. In den Materialien, Heft 2. S. 197 – 200. wird auszuführen verſucht, daß ein den Töchtern von einem mütterlichen Verwandten im Teſtamente dergeſtalt vermachtes Capital, daß die Töchter derſelben davon den Nießbrauch bis zu ihrem Tode haben ſolle, dem Nießbrauche des Vaters nicht unterworfen ſey, weil in dem der Mutter vermachten Nießbrauch ein ſtillſchweigendes Gebot liege, daß dem Vater der Nießbrauch an dem Capitale nicht zuſtehen ſolle. Allein der §. 154.*) erfordert ein ausdrückliches Verbot, daß das Vermächtniß dem väterlichen Nießbrauche nicht unterliegen ſolle; in der Bedingung, daß die Mutter den Nießbrauch des Vermächtniſſes haben ſolle, liegt das Verbot, daß der Vater ſolchen nicht genießen ſolle, nicht, weil der Vater als Ehemann den ſeiner Frau zuſtehenden Nießbrauch einer Sache benutzt. Die Meinung, daß ein ſolchergeſtalt vermachtes Capital nach dem Tode der Mutter dem väterlichen Nießbrauche während der Dauer der väterlichen Gewalt unterworfen ſey, ſcheint deshalb vorzüglicher.

§. 1390. In Anſehung des freyen Vermögens der Kinder ſind aber auch in den, im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Provinzen die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts zu befolgen.

(Nr. 2. a. a. O.)

§. 1391. In Anſehung vergangener Fälle, wo die Sache zwiſchen dem Vater und den Kindern nach der vor dem Allgemeinen Landrecht üblichen Obſervanz ſchon regulirt iſt, hat es dabey bis zur Volljährigkeit der Kinder ſein Bewenden.

(Nr. 3. a. a. O.)

Zu §. 157. §. 1392. Das vorſchriftsmäßig für den ſiebenten Sohn ausgeſetzte Königliche Pathengeſchenk iſt der väterlichen Dispoſition und dem väterlichen Nießbrauche unterworfen, derſelbe erhält jedoch ſolches nur in den Fällen, wenn er der ſiebente Sohn von ſieben ohne Dazwiſchenkunft von Töchtern gebornen Söhnen und nach dem 26. April 1816 geboren iſt.

(Cabinetsord. v. 7. Aug. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 526. Miniſt. Verf. laut einer Bekanntm. d. Reg. zu Breslau v. 1. Aug. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 595—598.)

Zu §. 158 —167. Anmerk. 191b. Nach dem Preußiſchen Landrechte von

---

gens minorenner, unter Vormundſchaft ſtehender Kinder die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts.

(Reſcr. v. 2. Jun. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 61. 62.)

*) Es lautet derſelbe:

„Endlich Alles, was ihnen von Aeltern, Verwandten oder Fremden, unter der ausdrücklichen Beſtimmung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen ſeyn ſolle, zugewendet wird.“

1721 ſteht dem Vater außer dem Nießbrauche von dem von der verſtorbenen Mutter der unmündigen Kinder erhaltenen Vermögen, nicht der Nießbrauch von der denſelben Kindern von ihrem verſtorbenen Oheim nach dem Tode der Mutter zugefallenen Erbſchaft nicht zu.

(Entſcheid. d. Geſetzcommiſſ. v. 24. May 1782. Klein Bd. 5. S. 119. 120.)

§. 1393. Capitalien, welche zu dem nicht freyen Vermögen der Kinder gehören, ſelbſt wenn ſie im Hypothekenbuche auf den Namen derſelben eingetragen ſind, kann der Vater einziehen und cediren. Zu §. 169.

(Reſcr. v. 26. Jul. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 270. 271.)

§. 1394. Nach der Analogie des nebenſtehenden §. 171. bedarf der Vater zur Entſagung einer ſeinen minderjährigen Kindern zugefallenen Erbſchaft, der Autoriſation des Pupillencollegii. Zu §. 171.

(Reſcr. v. 19. Jan. 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 53. 54.)

§. 1395. Die Frage: Zu §. 156. 168. 171.

ob ein Vater der obervormundſchaftlichen Autoriſation zur unbedingten Antretung einer ſeinen minderjährigen Kindern angefallenen Erbſchaft bedürfe?

iſt bejahend zu entſcheiden. Denn obgleich dem Vater, ſo lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nießbrauch des nicht freyen Vermögens ſeiner Kinder,

— wohin auch die ihnen angefallenen Erbſchaften gehören —

gebühret, (cfr. Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 156. und 168.) ſo iſt doch jene Verwaltung — gleich der des freyen Vermögens der Kinder — in ſo weit als eine vormundſchaftliche zu betrachten, als dabey Fälle eintreten, wo die Concurrenz und Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts nicht umgangen werden darf. Wenn nun zu den ſpeciellen Fällen dieſer Art insbeſondere die Veräußerung, Verpfändung oder Belaſtung von Grundſtücken und Gerechtigkeiten gerechnet wird, (cfr. §. 171. I. all.) ſo erſcheint es vollkommen folgerecht, daß zur unbedingten Antretung einer Erbſchaft, wegen der damit verknüpften weitausſehenden Verpflichtungen, die obervormundſchaftliche Autoriſation nachgeſucht werden muß.

(Reſcr. v. 15. Jun. 1825. Erfurt. Amtsbl. v. 1825. S. 322.)

§. 1396. Die Prüfung der Nothwendigkeit einer vom Vater vorgeſchlagenen Veräußerung kann nur nach Zu §. 171 172.

vorgängiger Beybringung einer Taxe geſchehen und der Vater iſt hierbey nur von den in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 559. und 560. angeordneten Förmlichkeiten befreyet.

(Reſcr. v. 21. May. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 252. Reſcr. v. 6. Jul. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 7. 8.)

§. 1397. Die vormundſchaftlichen Gerichte ſind jedoch nicht berechtigt, die Subhaſtation des zu veräußernden Grundſtücks zu verlangen, denn in dem §. 172. ſind die Erforderniſſe enthalten, bey deren Vorhandenſeyn das vormundſchaftliche Gericht ſeine Einwilligung zu der Veräußerung geben muß, und da die in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 18. enthaltenen Vorſchriften ſtets den Fall einer nach §. 8. l. c. geſchehenen Bevormundung vorausſetzen; ſo können ſelbige, in Ermangelung ſpecieller Vorſchriften, keine Anwendung haben, wo die Kinder noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, und es bleibt deswegen in ſolchen Fällen der zweyte Titel des zweyten Theils der Sitz der Materie.

(Reſcr. v. 6. Jul. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 7. 8.)

Zu §. 174. §. 1398. Bey der im §. 174. erwähnten Veräußerung der Grundſtücke der Kindes des Nutzens wegen, muß das vormundſchaftliche Gericht ſich die Grundſätze des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 563. zur Richtſchnur dienen laſſen; es macht ſich jedoch nicht verantwortlich, wenn es in Fällen der Billigkeit und aus hausväterlicher Rückſicht nicht ſtrenge darauf beſteht, daß das Gebot um $\frac{1}{4}$ die Taxe überſteige.

(Reſcr. v. 14. Febr. 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 9.)

Zu §. 176. Anmerk. 192. In den Materialien, Heft 2. S. 200. 201. wird ſehr richtig bemerkt, daß in Gemäßheit des nebenſtehenden Paragraphen (§. 176.) die Kinder, in Anſehung des von der Mutter auf ſie gediehenen Vermögens, nur das Vorrecht behalten, was die Mutter wegen ihres Eingebrachten an dem Vermögen des Mannes hatte. Wenn alſo der Mutter Vermögen auf die Grundſtücke des Vaters nicht eingetragen iſt; ſo kann der Vormund der Kinder, in ſo fern nicht der Fall der geſetzlichen Sicherſteitsleiſtung vorhanden iſt, die Eintragung des von der Mutter der Kinder ſelbigen zugefallenen Vermögens auf die Grundſtücke des Vaters nicht verlangen.

Zu §. 180. 181. Anh. §. 86. §. 1399. Auf ſolche Bedienungen, die mit keiner Adminiſtration oder Aufbewahrung fiscaliſcher Gelder, oder anderer Vermögensſtücke verknüpft ſind und wo der Staatsdiener nicht vermöge ſeines Amts, ſondern vermöge beſonderer einzelner Aufträge dergleichen Gelder

in die Hände bekommt, kann die Vorſchrift des §. 180. nicht bezogen werden.

(Reſcr. v. 22. Sept. 1794. Stengel Bd. 1. S. 392—394. Edictenſ. v. 1795. S. 2771. 2772.)

§. 1400. In Anſehung der Frage: in wie fern von einem Juſtizbedienten, der kein eigentlicher Caſſenbedienter iſt, für das ſeiner Verwaltung anvertrauete Vermögen ſeiner Kinder eine Sicherheit beſtellt werden muß, haben ſich die Gerichte an den klaren Inhalt der §§. 180. 181. zu halten. Darnach ſind zur Cautionsbeſtellung bloß verpflichtet:

1) eigentliche Caſſenbediente und Pächter des Fiscus, oder eine andere mit fiscaliſchen Rechten verſehene Anſtalt, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie in dieſes Verhältniß vor oder erſt nach übernommener Adminiſtration des Vermögens der Kinder getreten ſind, weil Fiscus und die mit ihm gleiche Rechte haben, allemal und ohne Unterſchied der Zeit den Kindern vorgehen würden;
2) Caſſenbediente und Adminiſtratoren anderer öffentlichen, in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 405. näher beſchriebenen Anſtalten, wenn der Vater ſchon zur Zeit der übernommenen Vermögensverwaltung der Kinder mit dieſen Anſtalten in einem ſolchen Verhältniſſe ſteht; weil alsdann die Anſtalt den Kindern vorgehen würde.

Es iſt nicht der geringſte erhebliche Grund vorhanden, dieſe beſtimmte geſetzliche Vorſchrift über den Buchſtaben und auch auf Andere, die, ohne Caſſenbediente und Adminiſtratoren zu ſeyn, Gelder des Fiscus oder einer andern privilegirten Anſtalt in die Hände bekommen können, zu extendiren. Darin, daß es möglich iſt, daß ſolche Perſonen von daher dem Fiscus mit einer dem Vermögen der Kinder vorgehenden Schuld verhaftet werden können, kann dieſer Grund nicht geſetzt werden, indem das Geſetz, wenn es jeden möglichen Fall einer Zurückſetzung der Kinder hinter den Fiscus ꝛc. hätte verhüten wollen, noch viel weiter hätte gehen und alle Väter, die auf irgend eine Weiſe einen Contract mit dem Fiscus ſchließen und daraus ſeine Schuldner werden können, zur Cautionsbeſtellung hätte verpflichten müſſen. Offenbar iſt es die Abſicht des Geſetzes geweſen, den Vätern, die nach natürlichen und

gemeinen Römiſchen Rechten ihnen competirenden Befugniſſe und Ausflüſſe der väterlichen Gewalt, wozu auch die Adminiſtration des peculii der Kinder gehört, zu erleichtern und ſie nur da einzuſchränken, wo mit einem erhöheten Grade von Wahrſcheinlichkeit Gefahr für die Kinder zu beſorgen iſt. Es können alſo weder alle Mitglieder der Ober- und Untergerichte, noch Jurisdictionarien qua tales, noch auch diejenigen, welche bloß einen Schlüſſel zum Depoſito führen, übrigens aber mit der eigentlichen Caſſenverwaltung nichts zu thun haben, noch Rendanten oder Curatoren bloßer Salariencaſſen (weil dieſe Caſſen nach §. 403. den Kindern allemal nachſtehen müſſen), bloß von wegen dieſes ihres Amts zur Sicherheitsbeſtellung angehalten werden. Ueberhaupt haben die Gerichte bey der Erklärung der geſetzlichen Vorſchriften des Allgem. Landrechts die Vorſchrift §. 46. der Einleitung ſich zur Richtſchnur dienen zu laſſen, nach welcher dergleichen ausdehnende und einſchränkende Erklärungen eines Geſetzes nur dann Statt finden können, wenn der eigentliche Sinn deſſelben nach den Worten, deren Zuſammenhange, oder dem nächſten unzweifelhaften Grunde des Geſetzes, wirklich für dunkel angeſehen werden kann.

(Reſcr. vom 9. Oct. 1797. Edictenſ. v. 1797. Nr. 81. S. 1437—1448.)

Zu §. 179. u. 182. §. 1401. Die Gerichte ſind nicht verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, wenn gegen einen Vater, welchem die Verwaltung und der Nießbrauch von dem Vermögen ſeiner minderjährigen Kinder zuſteht, die Sequeſtration ſeiner Güter oder die Auspfändung ſeiner Mobilien verfügt, oder die Wechſelexecution nachgeſucht wird, oder wenn ein ſolcher Vater auf Behandlung oder Indult gegen ſeine Gläubiger anträgt, oder ſonſt offenbar in Verfall ſeines Vermögens geräth, der vormundſchaftlichen Behörde Kenntniß zu geben, damit dieſe von demſelben Sicherheitsſtellung für das in ſeiner Verwaltung befindliche Vermögen ſeiner Kinder leiſte, oder, in ſo fern er ſolche nicht leiſten kann, die erwähnte Vermögensverwaltung ihm genommen werde. Die Mitglieder des Gerichts, welche Mitglieder der vormundſchaftlichen Behörde ſind, können jedoch von ſolchen Fällen Kenntniß nehmen und in Ge-

mäßheit dieſer Kenntniß das Erforderliche bey der vormundſchaftlichen Behörde veranlaſſen.

(Reſcr. v. 6. Dec. 1796. ad 8. Stengel Bd. 3. S. 174 — 200.)

§. 1402. Juſtizbeamte und Juſtitiarien, welche außer den Gerichtsgebühren die Gerichtsgefälle und das Depoſitorium verwalten und in dieſer Hinſicht Caution beſtellen müſſen, gehören in die Kategorie der in dieſem Paragraphen erwähnten Beamten. Zu §. 180.

(Reſcr. v. 17. Jun. 1803. N. A. Bd. 3. S. 37.)

§. 1403. Ein Oberförſter gehört zu denjenigen Perſonen, welche Vermöge ihres Amtes zu einer Sicherſtellung des Vermögens ihrer Kinder nach §. 180. Tit. 2. Th. 2. des A. L. R. verpflichtet ſind. Da der §. 86. des Anhanges zum A. L. R. das Wort „Amt" näher erläutert, und ſich nicht daran zweifeln läßt, daß ein Oberförſter in ſeiner Stellung zu denen gehöre, welche vermöge ihres Amtes Vermögensſtücke des Fiscus zur Adminiſtration oder Aufbewahrung überkommen. Der §. 87. des erwähnten Anhanges ſteht damit in keinem Widerſpruche, wie ſich deutlich ergiebt, wenn auf das Reſcript vom 9. October 1797, aus welchem derſelbe entſtanden iſt, und auf die Veranlaſſung dieſes Reſcripts zurückgegangen wird. Denn er giebt nur die nähern Beſtimmungen in ſo fern an, als überhaupt von Perſonen die Rede iſt, welche mit Verwaltung einer Caſſe zu thun haben, und wenn der §. 180. die drey Fälle, Amt, Caſſe und Pachtung als Bedingungen angiebt, ſo erläutert der §. 87. des Anhanges den zweyten Fall, wogegen der §. 86. nur den erſten im Auge hat. Wo das Amt ſchon die Sicherheit erfordert, kommt es auf dem §. 87., welcher nur den Caſſenbedienten näher bezeichnet, nicht an.

Dieſes vorausgeſetzt, ſteht die Regel feſt, daß ein Oberförſter Sicherheit beſtellen muß, und es kann nur in ſo fern eine Ausnahme davon Statt finden, als der §. 88. des Anhanges Anwendung findet.

(Reſcr. v. 28. Febr. 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 90. 91.*)

---

*) Die Regierung nahm nämlich an, daß, da einem Oberförſter die Verwaltung des Forſtnaturals anvertrauet ſey, ſo ſtehe dem Fiscus im Falle der Oberförſter dereinſt zum Schadenserſatz verur-

Zu §. 180 —188. Anmerk. 193. Eine Ueberſicht der wegen Ausmittelung und Sicherſtellung des mütterlichen Erbtheils minderjähriger Kinder ergangenen Verordnungen befindet ſich im N. A. Bd. 4. S. 192 —205.

Zu §. 181. §. 1404. Selbſt wenn der Vater, welcher in dem Dienſte einer, fiscaliſche Rechte beſitzenden, Anſtalt ſteht, dieſer eine beſtimmte Caution geleiſtet hat, muß derſelbe das Vermögen der Kinder ſicher ſtellen, in ſo fern nicht erhellt, daß der Fiscus ſich mit der Caution unter Begebung ſeines geſetzlichen Vorzugsrechts begnügen wolle*).

(Reſcr. v. 23. Febr. 1815. v. Kamptz Bd. 5. H. 1. S. 2.)

Zu §. 183. §. 1405. Die Gerichte müſſen in dem, im §. 183. erwähnten Falle bey dem Juſtizminiſterio anfragen.

(Reſcr. v. 9. März 1801. N. A. Bd. 2. S. 67.)

Dieſe Verordnung iſt, da ſie in der Edictenſammlung und in dem erſten Anhange zum Allgem. Landrechte ſich nicht findet, aufgehoben.

(Reſcr. v. 2. Jan. 1819. v. Kamptz Bd. 17. S. 28. 29.)

Zu §. 187. Anh. §. 89. §. 1406. Dieſe beyden Paragraphen gehören nicht zu den ſuspendirten.

(Reſcr. v. 6. Nov. 1905. N. A. Bd. 4. S. 271—279.)

Zu §. 187. §. 1407. So lange der Vater nicht zur zweyten Ehe ſchreitet und ſo lange der Fall nicht eintritt, daß derſelbe für das Vermögen ſeiner Kinder Sicherheit zu beſtellen, verpflichtet iſt (§. 179—182.); ſo lange kann auch in den Provinzen, in welchen die Vormundſchaftsordnung von 1718 als Provinzialrecht gilt, das Vermögen der Kinder nicht auf die Grundſtücke des Va=

---

theilt würde, ein Vorrecht nach Maaßgabe der Allgem. Gerichtsord. Th. 1. Tit. 50. zu.

Wäre es nicht gut, wenn die Bedienungen alle namentlich geſetzlich bezeichnet würden, wegen welcher Fiscus das Vorrecht der zweiten oder vierten Claſſe hat, damit die Gerichte ſich darnach richten können, nicht allein in dem obigen Falle, ſondern auch in den noch wichtigern, wo die Hypothekenbehörden in Gemäßheit der Declaration v. 18. April 1803. §. 7. Edictenſ. v. 1803. S. 1817. N. A. Bd. 3. S. 142. von Amtswegen die darin erwähnte Proteſtation auf die Grundſtücke desjenigen, deſſen Titel die Eigenſchaft eines fiscaliſchen Caſſenbedienten, Pächters oder Factors unzweifelhaft anzeigt, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit eintragen müſſen.

*) Der Grund dieſer Verordnung iſt, weil Fiscus in der vierten Claſſe, ohne Rückſicht auf den Zeitpunct der Entſtehung der Forderung, allen Gläubigern vorgeſetzt wird.

ters ohne ausdrückliche Einwilligung deſſelben eingetragen werden; und es genügt, wenn in der Beſtätigung des Auseinanderſetzungsreceſſes oder in dem Atteſte darüber ausdrücklich bemerkt wird, daß der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicherheit beſtellt habe.

(Reſcr. v. 9. März 1795. Edictenſ. v. 1795. Nr. 14. S. 2499—2501. Reſcr. v. 9. Oct. 1797. Edictenſ. v. 1797. Nr. 82. S. 1447—1450. — Reſcr. v. 6. Nov. 1805. N. A. Bd. 4. S. 271.)

§. 1408. Verkauft indeß der Vater das Grundſtück, auf welches das Vermögen ſeiner Kinder eingetragen iſt; ſo muß dieſe Eintragung auf ſeinen Antrag ſelbſt in dem Falle gelöſcht werden, wenn er auch weiter keine Grundſtücke beſäße, auf welche das Vermögen der Kinder eingetragen werden könnte, in ſo fern nur die, in den §§. 179—182. erwähnten Fälle, wo das Vermögen der Kinder ſicher geſtellt werden muß, nicht vorhanden ſind.

(Reſcr. v. 22. Febr. 1802. Stengel Bd. 16. S. 44—46. Reſcr. v. 6. Aug. 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 711. 712. Mathis Bd. 9. S. 527. 528.)

§. 1409. Der nebenſtehende Paragraph, in Verbindung mit dem §. 35. Tit. 18. Th. 2. des Allgem. Landrechts, macht es ganz unzweifelhaft, daß die verordnete Eintragung ſich lediglich auf das zur Zeit der anderweiten Verheyrathung bereits vorhandene nicht freye Vermögen der Kinder beſchränkt.

Dieſe Anſicht wird auch durch die Diſpoſition der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 429. unterſtützt, indem, wenn der Vater angehalten werden könnte, jenes Vermögen jederzeit auf ſeine Grundſtücke eintragen zu laſſen, in den meiſten Fällen das dem Eingebrachten der zweyten Ehefrau nach dem §. 416. a. a. O. der Gerichtsordnung zuſtehende Vorzugsrecht würde vereitelt werden, und nicht anzunehmen iſt, daß der Geſetzgeber die Kinder erſter Ehe auf Koſten der zweyten Ehefrau habe begünſtigen wollen.

(Reſcr. vom 8. Decbr. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 170. 171.)

§. 1410. Die von dem Vater beſtellte beſſere Sicherheit muß jedoch, wie Tit 18. §. 428. verordnet iſt, wenn ſie innerhalb der erſten Hälfte eingetragen iſt, zum Beſten anderer Eintragungen zurück treten. Zu §. 188.

Hat der Vater Sicherheit für das Vermögen der Kinder beſtellt, ohne geſetzlich dazu verpflichtet zu ſeyn, oder deren Vermögen deponirt; ſo muß ihm, ſo wie er es verlangt, die Sicherſtellung erlaſſen und das deponirte Vermögen zurück gegeben werden.

(Reſcr. v. 25. Sept. 1809. Mathis Bd. 10. S. 334. 335.)

Zu §. 189. 201. Anmerk. 194. Kann ein volljähriger Sohn, der noch in dem väterlichen Hauſe ſich aufhält, ein ihm aus dem Nachlaſſe ſeiner Mutter zugefallenes Grundſtück ſeinem Vater ohne Zuziehung eines Curators abtreten? wird in den Materialien gefragt und zum Theil unentſchieden gelaſſen.

Ueberwiegende Gründe ſind für die bejahende Entſcheidung der Frage.

Der §. 201. verordnet zwar:

„So lange die Kinder noch unter väterlicher Gewalt ſind, können ſie über ihr nicht freyes Vermögen, ohne Beytritt und Einwilligung des Vaters, unter Lebendigen keine gültige Verfügung treffen.“

Allein dieſe Beſtimmung iſt nur zu Gunſten des Vaters gegeben. Dieſes ergiebt ſich klar

1) aus dem §. 189. a. a. O., in welchem den volljährigen Kindern die Sorge für die Sicherſtellung ihres Vermögens, wenn die Väter derſelben cautionspflichtig werden, ſelbſt überlaſſen wird, und

2) aus der Dispoſition des §. 170. a. a. O. In dieſem wird verordnet:

„Bey andern Vermögensſtücken muß der Vater, ſo lange die Kinder noch minderjährig ſind, zu allen Veränderungen der Subſtanz, die ein Nießbraucher nicht ohne den Eigenthümer vornehmen kann, die Einwilligung des vormundſchaftlichen Gerichts einholen.“ (Th. 1. Tit. 21. Abſchn. 1.)

Alſo nur in Anſehung der minderjährigen Kinder bedarf es bey der Veräußerung der den Kindern gehörenden Grundſtücke der Einwilligung des obervormundſchaftlichen Gerichts. Nirgends iſt verordnet, daß volljährigen, noch der in väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wenn ſie mit ihrem Vater contrahiren, ein Curator geſetzt werden ſolle, und es iſt gefährlich, von dem Verhältniß der Frau, welcher, wenn ſie mit ihrem Manne contrahirt, ein Beyſtand von Gerichts wegen zugeordnet werden muß und welche außerdem den Vertrag gerichtlich abzuſchließen verpflichtet iſt, eine analogiſche Anwendung auf das Verhältniß der volljährigen Kinder, beſonders der Söhne, zu machen.

Höchſtens könnte jene Geſetzſtelle bey volljährigen, unter der väterlichen Gewalt befindlichen Töchtern, wenn ſie mit ihrem Vater über ihnen gehörende Grundſtücke contrahiren, zur größern Sicherheit der Hypothekenbehörde analogiſch angewendet werden.

Es iſt ſonderbar, daß ein Fall dieſer Art im Laufe von beynahe dreyßig Jahren noch nicht zur Sprache gekommen iſt.

Zu §. 191 Anmerk. 195. Es kommt hier darauf an, die nöthige Vorſorge des Staats für die Sicherheit des Vermögens der Unmündi-

gen mit der Pflicht zu vereinigen, nach welcher er ſeine Bürger nicht mit unnöthigen Hinderniſſen und Einſchränkungen in dem Betrieb ihrer Nahrung und ihres Gewerbes belaſten muß. Die Sicherſtellung des mütterlichen Vermögens ſetzt Väter, die einen weitläuftigen Verkehr treiben, beſonders Kaufleute, wenn ſie ihrer häuslichen Umſtände wegen, oft ſelbſt um der Kinder willen, zur zweyten Ehe ſchreiten wollen, nicht ſelten in die größte Verlegenheit. Die Schwierigkeiten, welche bey ſolchen Gelegenheiten den Vätern gemacht zu werden pflegen, ſind im Grunde Folgen des vormahligen odii secundarum nuptiarum, und wahre Ehehinderniſſe. Der Vater hat doch immer die Vermuthung für ſich, daß er ſeine Kinder nicht um das Ihrige bringen werde. Das Geſetz ſorgt dafür, daß nicht leicht andere Schulden, ſelbſt nicht die Forderungen der zweyten Frau, dem mütterlichen Vermögen der Kinder vorſpringen können. Nur wenn der Vater dem Fiscus verhaftet iſt, oder wenn er Immobilien beſitzt, durch deren gerichtlich eingetragene Verpfändung er der zweyten Frau, oder auch einen andern Gläubiger, vorzügliche Sicherheit, zum Nachtheile der Kinder, verſchaffen könnte, muß für Letztere, wie in den §§. 138. 139. (§. 179. f. d. Allgem. Landr.) geſchehen iſt, beſonders geſorgt werden.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 143. S. 181.)

Zum vierten Abſchnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 1411. Ein Soldat tritt durch Erreichung der Volljährigkeit aus der väterlichen Gewalt. Zu §. 212a.

(Reſcr. v. 14. März und 24. Oct. 1812. v. Kamptz Bd. 2. S. 170—172.)

§. 1412. Die Erlangung des Referendariats befreyet einen volljährigen Sohn noch nicht von der väterlichen Gewalt. Zu §. 212b.

(Reſcr. v. 20. Sept. 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 755. 756. Mathis Bd. 10. S. 35—38.)

§. 1413. Hauptleute gehören, auch nach der jetzigen Organiſation der Armee, nicht zu den Subalternofficiren. Zu §. 212. Anh. §. 90.

(Reſcr. v. 27. Jul. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 8. 9.)

§. 1414. Der nebenſtehende Paragraph 216. gehört nicht zu den ſuspendirten. Zu §. 216.

(Reſcr. vom 23. Febr. 1795, 4. Jan. 1796. und 18. April 1796. Stengel Bd. 1. S. 408. Bd. 2. S. 243. Bd. 5. S. 237.)

§. 1415. Eine gehörig verlautbare Erklärung des Vaters, daß er ſeinen Sohn, welcher das zwanzigſte

Jahr zurück gelegt hat, aus der väterlichen Gewalt entlaſſen, hat alle Wirkungen einer Volljährigkeitserklärung, wenn ſolche vorher in Gemäßheit des folgenden Paragraphen zuläſſig befunden iſt.

Der Sohn kann alſo auf den Grund der in dem §. 216. erwähnten Majorennitätserklärung Bürger werden.

Es bedarf auch Behufs der Volljährigkeitserklärung keiner Anfrage bey der vorgeſetzten Inſtanz.

(Reſcr. vom 4. Jan. 1796. Edictenſ. von 1796. S. 17. 18. Reſcr. v. 4. Nov. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 224. 225.

§. 1416. Das competente Pupillencollegium iſt jedoch verpflichtet, die Zuläſſigkeit einer Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt nach näherer Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 715. 716. zu prüfen und darüber zu entſcheiden.

(Reſcr. v. 17. Jul. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 15. 16.)

§. 1417. Findet das Pupillencollegium ſolche dem Sohne nicht zuträglich; ſo muß daſſelbe die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt verſagen. Es iſt alſo nicht berechtigt, die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt zuzulaſſen und den Sohn zu bevormunden.

(Reſcr. v. 17. Jul. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 16. 17.)

§. 1418. In beſonderen Fällen und wenn ſolche Umſtände anſcheinend vorhanden ſind, die es zweifelhaft machen, ob nicht das Intereſſe des Sohnes mit dem des Vaters in Widerſpruch kommen, und alſo der Sohn durch die mit der Wirkung der Volljährigkeitserklärung erfolgende Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt Schaden leiden könnte, kann das vormundſchaftliche Gericht dem Sohne zu dem Acte der Entlaſſung einen Curator beſtellen. In der Regel iſt jedoch in dem vorerwähnten Falle die Beſtellung eines Curators nicht nothwendig.

(Reſcr. v. 4. Jan. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 10.)

Zu §. 228. 229. §. 1419. Wenn in den §§. 228. 229. beſtimmt iſt, daß durch die Verheyrathung einer Tochter die väterliche Gewalt aufhört, und dem Vater, während ihrer Minderjährigkeit, nur die Rechte und Pflichten eines Vormundes verbleiben; ſo iſt damit noch keineswegs die Nothwendigkeit einer obervormundſchaftlichen Concurrenz bey der Ausübung dieſer letztern Rechte und Pflichten ausgeſprochen, vielmehr dadurch nur das Auf-

hören derjenigen Rechte der väterlichen Gewalt feſtgeſetzt, welche mit dem ehelichen Verhältniſſe und den durch daſſelbe begründeten Rechten des Mannes auf die Perſon und das Vermögen der Ehefrau unverträglich ſind. Die Erwähnung des 8. Abſch. des 18. Tit. des 2 Th. des Allgem. Landrechts iſt bey dem §. 229. nur geſchehen, um auf die gegenſeitigen Gränzen der Rechte des Vaters und des Ehemannes, wie ſie in dem achten Abſchnitt angezogen werden, hinzudeuten, nicht aber die Unterordnung des erſten unter ein Vormundſchaftsgericht feſtzuſetzen. Es iſt auch keine Veranlaſſung vorhanden, den Vater einer verheiratheten Tochter zu beſchränken, zumal durch die nothwendige Zuziehung des Ehemannes ſchon für die verheyrathete Tochter mehr, als für die unverheyrathete, geſorgt iſt.

Es bedarf mithin zu einer Veränderung der einer minderjährigen Ehefrau zuſtehenden Hypothek, über welche der Vater und der Ehemann einig ſind, des obervormundſchaftlichen Conſenſes nicht.

(Reſcr. v. 2. Aug. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 124. 125.)

§. 1420. Im Fall der Vater ſich nicht anders äußert; ſo gilt die Vermuthung, daß er die Ausſtattungskoſten der Kinder aus ſeinem Vermögen geben wolle. Erklärt er ſich aber, dieſes nicht zu wollen, ſo müſſen ſie vom Muttergute bewilligt werden. Die dieſerhalb in den §§. 288. 289. enthaltenen Beſtimmungen erſtrecken ſich auch auf das dem Nießbrauch des Vaters unterworfene Vermögen. Zu §. 234. 235. 238. 239.

(Reſcr. v. 24. Dec. 1798. Rabe Bd. 5. S. 261.)

§. 1421. Die Verwandten in auf- und abſteigender Linie ſind, in ſo weit ſie dazu des Vermögens, zur Bezahlung desjenigen verbunden, was zum nothdürftigſten Unterhalt des verbrecheriſchen Verwandten während der Unterſuchung und Vollziehung der Strafe, nach Feſtſetzung der Behörde, erfordert wird. Zu §. 253.

(Reſcr. vom 2. May 1803. N. A. Bd. 3. S. 55. Gutachten der Geſetzcommiſſ. v. 22. April 1803. N. A. Bd. 3. S. 43—55.)

§. 1422. Seitenverwandte ſind nicht verpflichtet, ihre wegen eines Verbrechens zur Unterſuchung gezogene und richterlich beſtrafte Seitenverwandte, während der Unterſuchung und am Straforte zu verpflegen.

(Cabinetsord. v. 20. Oct. 1822. Geſetzſ. v. 1822. S. 216.)

§. 1423. Seitenverwandte ſind zur Bezahlung der Sitz- und Verpflegungskoſten für ihre Collateralen nicht verpflichtet

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 31. Oct. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 940.)

Zum fünften Abſchnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in abſteigender Linie.

Zu §. 271. §. 1424. Die Geſetze über die Erbfolge finden auch bey Erbfällen der Staatbürger jüdiſcher Religion, welche ſich nach der Publication der Verordnung vom 11. März 1812 ereignet haben, Anwendung.

(Reſcr. v. 2. April 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 46. 47.)

Zu §. 302 —329. Anmerk. 196a. Durch dieſe Vorſchriften wird von der Theorie des Römiſchen Rechts abgegangen. Die querela inofficiosae dotis et donationis ſtreitet wider den eigenen Grundſatz eben dieſes Rechts, quod viventis nulla sit hereditas; ſie enthält eine ſo wenig in der Natur der Sache, als in dem Zwecke des gemeinen Beſten weſentlich gegründete Einſchränkung der Freiheit, über ſein Eigenthum nach Gutbefinden zu disponiren; ſie iſt, unter dem Scheine der Billigkeit gegen die nicht ausgeſtatteten Kinder, äußerſt unbillig gegen diejenigen, die ſchon ausgeſtattet worden, oder die ſich mit ſolchen verheirathet haben, da dieſe durch die unvorhergeſehene Einwerfung der einmal erhaltenen und verwendeten Mitgabe ohne ihre Schuld in die äußerſte Verlegenheit gerathen können. Sie iſt endlich die Quelle der weitläuftigſten und verderblichſten Proceſſe, indem nach der Theorie des Römiſchen Rechts ausgemittelt ſeyn muß, daß die Mitgabe ꝛc. ſchon zur Zeit der Verheirathung, im Verhältniß gegen die damahligen Vermögensumſtände der Aeltern, übermäßig geweſen und daß ſie in der Abſicht, die übrigen Kinder zu verkürzen, gegeben worden.

Was in dieſer Lehre der natürlichen Billigkeit gemäß iſt:

daß für die möglichſte Gleichheit unter den Kindern, ſobald Aeltern weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen ein Anderes disponirt haben, durch das Geſetz geſorgt werde, und daß, um der reichlichern Verſorgung eines Kindes willen die übrigen nicht hülflos gelaſſen werden,

iſt in dieſen §§. 242—245: und §. 247. beybehalten.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. S. 198.)

Zu §. 305. Anmerk. 196b. Officiere ſind die von ihren Aeltern in der Garniſon erhaltenen Zulagen zu conferiren nicht ſchuldig.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 10. May 1785. Klein Bd. 1. S. 186.)

Zu §. 303 —322. Anmerk. 196c. Eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion v. 13. März 1787 (Klein Bd. 1. S. 306. 307.), welche in den Pro-

vinzen, in welchen die drey erſten Titel des zweyten Theils des Allgem. Landrechts noch ſuspendirt ſind, noch Anwendung findet, ſetzt über den in den nebenſtehenden §. 303 bis 322. abgehandelten Gegenſtand wörtlich Folgendes feſt:

Daß, nachdem die Anfrage nicht auf den Fall gerichtet iſt, wo Aeltern einem Kinde eine ſolche Ausrichtung oder Schenkung machen, die nach dem Verhältniſſe ihres zur Zeit der Ausrichtung oder Schenkung ihnen zuſtehenden Vermögens den übrigen Kindern eine Verkürzung im Pflichttheile zuziehen würde, ein Sohn dasjenige, was er bey ſeiner Aeltern Leben von dieſen zur Einrichtung und zu ſeinem Etabliſſement oder ſonſt titulo irrevocabili erhalten, nach der Aeltern Tode in die gemeine Erbſchaft zu conferiren, mithin davon an ſeine Geſchwiſter etwas heraus zu geben nicht ſchuldig, wenn er aus dem älterlichen Nachlaſſe ſonſt nichts erhält, und daher der älterlichen Erbſchaft entſagt, obgleich die Aeltern in einem Teſtamente den übrigen Kindern in der Abſicht der Gleichmachung eben ſo viel zum Erbtheile ausſetzen, als der eine Sohn bereits bey ihrem Leben empfangen, und die übrigen Kinder nichts aus deren Nachlaſſe wegen Inſufficienz erhalten.

Anmerk. 197. Es entſteht die Frage: kann durch die Bemerkung der Aeltern im Teſtamente, daß eins oder mehrere ihrer Kinder bereits ihren Pflichttheil erhalten hätten, und daß ſelbigem deshalb kein Anſpruch an ihren Nachlaß zuſtände, gegen die ſolchergeſtalt von der älterlichen Erbſchaft ausgeſchloſſenen Kinder der Beweis geführt werden, daß ſie ſolchen nicht erhalten haben? Zu §. 383 —387.

Ein Schleſiſches Untergericht hat dieſe Frage verneinend, ein Schleſiſches Obergericht dagegen auf den Grund der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 158a. 158b. 158c. bejahend entſchieden. Herr Vater bemerkt in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 16. S. 154—175. ſehr richtig, daß die eben erwähnten Paragraphen der Gerichtsordnung höchſtens eine ſehr eingeſchränkte Anwendung bey Entſcheidung der aufgeworfenen Frage haben könnten, da der Pflichttheil eigentlich eine Schuld ſey, welche die Aeltern von ihrem Nachlaſſe an ihre Kinder entrichten müßten. Er konnte den von ihm angeführten Gründen noch den hinzufügen, daß wenn die Bemerkung der Aeltern in der letztwilligen Verordnung, daß eins oder mehrere ihrer Kinder bereits ihr Erbtheil erhalten, einen vollen Beweis dieſer Behauptung gewährte, es den Aeltern leicht ſey, die Kinder auf dieſe Weiſe zu enterben. So wie die Enterbungsurſache, wenn ſie von dem enterbten Kinde in Abrede geſtellt wird, durch andere Beweismittel, als durch die letztwillige Verordnung der Aeltern nachgewieſen werden muß; ſo muß auch die Behauptung der Aeltern in ihrer letztwilligen Diſpoſition, daß eins oder mehrere ihrer Kinder bereits ihren Erbtheil erhalten hätten, durch andere Beweismittel, als die letztwillige Verfügung der Aeltern, nachgewieſen werden. Die §§. 383—387. beweiſen dieſes klar; denn dieſe Paragraphen ſetzen, wie im §. 391. deutlich geſagt iſt, voraus, daß den Kindern durch die von den Aeltern angeordnete Anrechnung deſſen, was die Kinder von ihnen erhalten haben, nach härteren Grundſätzen, als den geſetzlichen, der Pflichttheil nicht geſchmälert oder entzogen werden darf.

Zu §. 391. Anmerk. 198a. Bey der Lehre vom Pflichttheil wird von den Dispoſitionen des Römiſchen Rechts hin und wieder abgegangen. Der Pflichttheil ſelbſt gründet ſich nicht auf das Naturrecht. Nach dieſem erſtreckt ſich die ſelbſt unvollkommene Pflicht der Aeltern nicht weiter, als ihre Kinder zu erziehen und in den Stand zu ſetzen, daß ſie für ihren Unterhalt ſelbſt ſorgen können. Inzwiſchen iſt dieſe Lehre in allen Königlichen Staaten, ſelbſt da, wo ſchon die Provinzialgeſetze am meiſten abweichen, angenommen; ſie enthält nichts, was der natürlichen Billigkeit oder dem Endzweck des gemeinen Beſten zuwider wäre, und es werden dadurch der bey uns wenigſtens eben ſo ſehr, als bey den Römern, zu verhütenden Erbſchleicherey Gränzen geſetzt. Man hat ſie alſo zwar beybehalten, dabey aber die Befugniß der Aeltern, ihre Kinder in der Dispoſition über den Pflichttheil, zu ihrem eigenen und ihrer Nachkömmlinge Beſten, einzuſchränken, mehr erweitert und dagegen den Betrag deſſelben allgemein auf die Hälfte der Inteſtatportion beſtimmt, (was jedoch nachher im A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 392. wieder abgeändert iſt,) da die Anzahl der Kinder an und für ſich in dem Verhältniß der Aeltern gegen ſie nichts ändert und alſo auch keinen hinreichenden Grund, den Betrag des Pflichttheils verſchieden feſtzuſetzen, enthalten kann.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 307. S. 207.)

Zu §. 391 —398. Anmerk. 198b. Nach dem Preußiſchen Landrecht von 1721 wird der Pflichttheil nicht nach den Geſetzen des Orts, wo der Verſtorbene das Teſtament errichtet, ſondern in Anſehung des Immobiliarnachlaſſes nach den Geſetzen des Orts, wo dieſer Immobiliarnachlaß belegen und in Anſehung des Mobiliarnachlaſſes nach den Geſetzen des Orts, wo der Verſtorbene zur Zeit ſeines Abſterbens den Wohnſitz gehabt hat, beurtheilt.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 13. Dec. 1782. Klein Bd. 1. S. 69. 70.)

Da nach dem Liegnitzer Statute, die Frau, wenn der Mann vor ihr mit Hinterlaſſung von Kindern verſtirbt, nur Ein Drittheil des gemeinſchaftlichen Vermögens erbt; ſo wird, wenn der Mann zum Vortheile der Wittwe, aber zum Nachtheil der Kinder, über ſeinen Nachlaß durch eine letztwillige Verfügung disponirt hat, der Pflichttheil der Kinder von Zwey Drittheilen des gemeinſchaftlichen Vermögens berechnet.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 11. April 1783. Klein Bd. 2. S. 255. 256.)

Nach dem Provinzialrechte des Fürſtenthums Minden hat ein überlebender Ehegatte, welcher mit ſeinen Kindern in fortgeſetzter Gütergemeinſchaft lebt, nur die Befugniß, über ſeine Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens dergeſtalt auf den Todesfall zu disponiren, daß den Kindern, der ihnen in dieſer Hälfte zuſtehende Pflichttheil nicht verkürzt werde.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 4. April 1789. Klein Bd. 4. S. 228.)

Wenn in der Mark Brandenburg der zuerſt verſtorbene Ehegatte ſeine Kinder in den Pflichttheil eingeſetzt, und ſein übriges Vermögen dem überlebenden Ehegatten zugewendet hat; ſo hat dieſer Behufs der Berechnung des Pflichttheils nicht nöthig ſein Ver-

mögen zur Nachlaßmaſſe zu conferiren, vielmehr wird der Pflichttheil immer nach dem Nachlaſſe des Verſtorbenen beſtimmt.

(Bericht der Geſetzcommiſſ. v. 15. Oct. 1784. Reſcr. v. 28. Oct. 1784. Klein Bd. 6. S. 242—249.)

Anmerk. 199. In der Mark Brandenburg wird bey Beſtimmung des nach dem Römiſchen Rechte zu berechnenden Pflichttheils der Kinder die ſtatutariſche Portion des überlebenden Ehegatten von der Erbſchaftsmaſſe nicht in Abzug gebracht, ſondern in dieſelbe mit eingerechnet. Zu §. 392.

(Erkenntn. d. geh. Obertrib. von 1777. v. Kamptz Bd. 1. S. 139. 140. §. 15. Auch in Mathis jur. Monatsſchrift Bd. 8. S. 113—119. befinden ſich zwey Erkenntniſſe der beyden Senate des Cammergerichts über dieſen Gegenſtand.)

§. 1425. Einem ausgetretenen Cantoniſten kann von den Aeltern der Pflichttheil nicht entzogen werden. Zu §. 410.

(Reſcr. v. 11. Dec. 1801. Stengel Bd. 15. S. 105.)

§. 1426. Es kann einem Vater, deſſen Kinder in das ihm von ſeinem Vater zugefallene Erbtheil ſubſtituirt ſind, ein Vorſchuß zur Bezahlung ſeiner Schulden von dem Erbtheile gegeben werden, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß er ſolchen aus den Nutzungen des Uebrigen erſetze. Zu §. 430.

(Reſcr. v. 2. May 1796. Stengel Bd. 14. S. 119.)

Anmerk. 200a. Die hier §. 322—332. folgenden Dispoſitionen weichen hin und wieder von den Vorſchriften des Römiſchen Rechts ab. Nach dieſem und nach der gemeinen Meinung ſeiner Ausleger iſt, wenn ein Kind übergangen oder ohne geſetzmäßige Urſache enterbt worden, das ganze Teſtament unkräftig, und iſt die Enterbung aus einer zwar geſetzmäßigen, aber in facto nicht gegründeten Urſache geſchehen; ſo wird wenigſtens die ganze Erbeseinſetzung aufgehoben. Zu §. 432

Dieſe Dispoſitionen haben in der Natur der Sache keinen Grund. Daraus, daß Aeltern den Kindern ihren Pflichttheil nicht ſollen entziehen können, folgt offenbar nur ſo viel, daß, wenn ſie ſolches dennoch thun, die Dispoſition, ſo weit ſie geſetzwidrig iſt, ungültig ſey und alſo den verkürzten Kindern zu dem, was das Geſetz ihnen anweiſt, verholfen werden müſſen.

Nicht aber folgt daraus eine Nichtigkeit der Verordnung, ſo weit ſie dem Geſetz nicht zuwider iſt. Noch weniger läßt es ſich aus der Natur der Sache herleiten, daß um deswillen, weil in der Perſon des Erben eine Veränderung vorgefallen, die im Teſtament enthaltenen Vermächtniſſe ꝛc. unkräftig werden müßten. Nur ſo viel kann das Geſetz mit Grunde vermuthen, daß der Erblaſſer, wenn er ſich den Fall einer Schwächung der Maſſe durch den von dem enterbten Kinde hinweg zu nehmenden Pflichttheil gedacht hätte, den Teſtamentserben mit Legaten und andern Abgaben weniger belaſtet haben würde, woraus folgt, daß die Abfindung des Kindes mit ſeinem Pflichttheil nicht den Erben allein, ſondern auch die Le-

gatarien, nach Verhältniß ihrer Theilnehmung an der Maſſe, treffen müſſe. Nur in den Fällen des §. 329 und 331. (conf. Allg. Landr. Tit. 1. §. 444. 450. 454.), wo der Erblaſſer die Exiſtenz eines Kindes zur Zeit des errichteten Teſtaments nicht gewußt hat, läßt ſich mit überwiegender Wahrſcheinlichkeit nicht beſtimmen, was er gethan haben würde, wenn ihm ſolches bekannt geweſen wäre. Hier bleibt alſo nur der Ausweg übrig, die Dispoſition ganz aufzuheben und die geſetzliche Erbfolge eintreten zu laſſen.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 322. S. 211.)

Zu §. 433. 436. Anmerk. 200b. Schon früher hatte die Geſetzcommiſſion unter dem 9. September 1783 entſchieden: daß ein Teſtament, worin Kinder wiſſentlich übergangen worden, vermöge der beygefügten codicillariſchen Clauſel als ein Fideicommiß beſtehe, und die Kinder den Nachlaß deducta legitima et trebellianica dem eingeſetzten Erben zu reſtituiren gehalten.

(Klein's Annal. Bd. 1. S. 89.)

Zu §. 437. 442. Anmerk. 201a. Herr Grattenauer wirft in v. Kampt Jahrbüchern Bd. 13. S. 320. die Frage auf: ob Enkeln ein Pflichttheil gebühre, und findet die Entſcheidung dieſer Frage ſehr zweifelhaft.

Allein die Herrn Stengel und Grävell führen a. a. O. Bd. 16. S. 143—151. ſehr gründlich aus, daß den Enkeln ein Pflichttheil gebühre. Herr Grävell ſtellt hierbey S. 151. die Anſicht auf, daß der Pflichttheil nach §. 392. zu berechnen ſey, weil die Enkel nach §. 353—355. aus eigenem Rechte erbten. Allein dieſe Anſicht iſt nicht ganz richtig; denn es gelangen die Enkel nach §. 348. zur Erbfolge nach den Linien, in welchen ſie von dem Erblaſſer abſtammen. Der Geſetzgeber hat alſo hier durch ſeine Anſicht deutlich ausgeſprochen, daß der im §. 392. beſtimmte Pflichttheil, ſelbſt wenn auch lauter Enkel vorhanden ſind, nach Maaßgabe der Linien beſtimmt werde.

Ueber die Erbfolge der Enkel nach Märkiſchem Rechte ſ. v. Kamptz Bd. 14. S. 81—106.

Zu §. 439. Anmerk. 201b. Siehe Note 111. zu Th. 1. Tit. 12. §. 612.

Zu §. 440. §. 1427. Aus anderen Gründen, als wegen Enterbung, kann jedoch der Enterbte innerhalb der Verjährungsfriſt das Teſtament als nichtig anfechten.

(Reſcr. v. 28. Nov. 1801. Stengel Bd. 14. S. 290.)

Zu §. 457 —460. Anh. §. 92. §. 1428. Wenn nach den in dem §. 92. des Anhanges enthaltenen Vorſchriften in Zukunft auf Ausſetzung eines Pflichttheils erkannt wird; ſo muß deſſen Betrag eben ſo ſicher geſtellt werden, als wenn ſolcher den Kindern bereits durch Erbrecht anheim gefallen wäre; wo hingegen dem Ehegatten, aus deſſen Vermögen der Pflichttheil ausgeſetzt worden, die Nutzungen ungekränkt verbleiben.

(Circularverordnung vom 30. Decbr. 1798. Abſchn. 3. §. 4. Edictenſ. v. 1798. S. 1840.)

Anmerk. 202a. Gegen Kinder, deren Aeltern von einander geſchieden worden, entſteht in dem Gemüthe eines der Aeltern, und gemeiniglich beyder Kaltſinn und Abneigung. Dieß kann die Aeltern, beſonders im Fall einer anderweitigen Heirath und daraus erzeugten Kinder, nur allzu leicht disponiren, den Kindern aus der getrennten Ehe ihr Vermögen zu entfremden und ſolches entweder dem zweyten Ehegatten, oder den mit ſelbigem erzeugten Kindern, oder gar einem Fremden zuzuwenden. Dieſe Beſorgniß, die vielleicht an ſich noch nicht dringend genug ſeyn würde, eine Ausnahme von der Regel: quod viventis nulla sit hereditas zu rechtfertigen, wird es bey dem ſchuldigen Theil dadurch, weil die von ſelbigem gegebene Urſach zur Scheidung allemahl einen gewiſſen Grad des Verderbniſſes im moraliſchen Charakter vorausſetzt. Hier muß alſo der Staat für die Anwendung eines ſolchen den Kindern aus der Schuld der Aeltern bevorſtehenden Nachtheils ſorgen. Zu §. 457.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 333. S. 214.)

Anmerk. 203. Das Römiſche Recht läßt bekanntermaaßen Geſchwiſter und deren Kinder, mit den Ascendenten zugleich, zur Erbfolge zu; allein es verſtößt dadurch gegen ſeinen eigenen Grundſatz. Unſtreitig iſt das Band zwiſchen Aeltern und Kindern nach der Natur und vermöge wechſelſeitiger Verpflichtungen, enger, als das zwiſchen Geſchwiſtern. Das Geſetz alſo, welches bey der Inteſtaterbfolge nur den präſumptiven Willen des Erblaſſers ergänzen ſoll, muß vermuthen, daß er ſeine Aeltern mehr, als ſeine Geſchwiſter, geliebt habe. Hierauf gründet ſich der Schoßfall des gemeinen Sachſenrechts. Nur alsdann, wenn von der einen Linie der Ascendenten Niemand mehr vorhanden iſt, tritt eine andere Betrachtung ein. In einem ſolchen Falle hat z. E. die überlebende Mutter den verſtorbenen Vater und durch ihn nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur auch ſeine Ascendenten mit beerbt. Da ſie nun bey dieſer Succeſſion nach den Verordnungen des erſten Titels vielmehr begünſtigt worden, als ſie es nach bisherigen gemeinen Rechten war; ſo ſcheint es billig, die Kinder in einem ſolche Falle zur Theilnehmung an der Succeſſion ihrer Geſchwiſter zuzulaſſen*). Zu §. 489.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 356. S. 217.)

§. 1429. Haben in der Mark Brandenburg Ehegatten ſich unter einander dergeſtalt zu Erben eingeſetzt, daß der zuletzt lebende den geſammten Nachlaß des zuerſt verſtorbenen Ehegatten erhalten, nach deſſen Abſterben ſich aber ihre beyderſeitigen nächſten Verwandten in den alsdann noch befindlichen Nachlaß dergeſtalt theilen ſollen, daß des zuerſt verſtorbenen Ehegatten nächſte Verwandte eine Hälfte des Nachlaſſes erhalten ſollten Zu §. 489.

*) Dieſer Grundſatz iſt im Allgem. Landrechte nicht angenommen, vielmehr verordnet daſſelbe Th. 2. Tit. 2. §. 491.: „Iſt nur eines von den Aeltern vorhanden; ſo bekommt daſſelbe den ganzen Nachlaß.“

und iſt der überlebende Ehegatte, nach geſchehener anderweitiger Verheyrathung geſtorben; ſo erben die nächſten Verwandten des zuerſt Verſtorbenen die eine Hälfte des Nachlaſſes; in die den Verwandten des nachher Verſtorbenen zuſtehende andere Hälfte wirft der Ehegatte deſſelben ſein Vermögen und erhält von der ſolchergeſtalt gebildeten Nachlaßmaſſe die Hälfte.

(Erkenntn. des Geh. Ob. Trib. v. 7. Febr. 1803. Stengel Bd. 18. S. 145—150.)

Zu §. 492. Anmerk. 204. Im Herzogthum Kroſſen ſchließen die Aeltern die Geſchwiſter des verſtorbenen Kindes von der Erbfolge aus.

(v. Kamptz Bd. 1. S. 148. 149.)

Zum ſiebenten Abſchnitt.

Von der Pupillar-Subſtitution.

Zu §. 521. Anmerk. 205. Daß, Aeltern, ohne Unterſchied des Geſchlechts, ihren Kindern in dasjenige, was ſie denſelben hinterlaſſen, auf den Fall ſubſtituiren können, wenn ſie unmündig verſterben, folglich ſelbſt zu disponiren noch nicht fähig geweſen ſind, iſt der natürlichen Billigkeit gar nicht zuwider. Daß aber nach Römiſchen Rechten ein Vater dem unmündigen Sohne auch in deſſen eigenes Vermögen ſubſtituiren kann, hat ſeinen Grund theils in der alten Römiſchen Theorie, nach welcher ein filius familias gar nichts Eigenthümliches haben konnte; theils in der Beſorgniß einer Lebensgefahr, die dem Unmündigen von ſeinen nächſten Verwandten, um ſich der Succeſſion zu verſichern, während ſeiner ſchutzloſen Kindheit zubereitet werden möchte. Beide Gründe paſſen nicht mehr auf unſere heutigen Sitten und Verfaſſungen. Da nun die bisherige Theorie von der Pupillarſubſtitution an und für ſich von aller Analogie des Rechts abweicht und überdem, wegen der Menge von Subtilitäten, mit welchen ſie verwebt iſt, zu ſehr weitläuftigen und verwickelten Proceſſen Anlaß geben kann; ſo iſt die dießfallſige Befugniß des Vaters nur auf den Fall eingeſchränkt worden, da er billige und vernünftige, ſelbſt dem Intereſſe des Kindes gemäße Gründe haben kann, unter den Verwandten deſſelben einen oder den andern zu begünſtigen.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 388. S. 223.)

Zu §. 527. Anmerk. 206. Es läßt ſich kein hinreichender Grund angeben, warum der Vater, welcher den Unmündigen ſubſtituiren will, nothwendig auch für ſich ſelbſt, es ſey vorher oder zu gleicher Zeit, ein Teſtament errichten müßte. Das Römiſche Recht giebt ſelbſt deutlich zu erkennen, daß substitutio pupillaris eine eigene, von dem Teſtamente des Vaters ganz verſchiedene und alſo von ſelbigem in Anſehung ihrer Gültigkeit ganz unabhängige letzte Willensverordnung enthalte.

(Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 1. §. 390. S. 224.)

Anmerk. 202b. Die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 27. Jul. 1781 (Klein's Annal. Bd. 1. S. 6.) „daß ein Teſtament, worin der Vater den Kindern in Abſicht ſeines eigenen Vermögens ultra pubertatem ſubſtituirt, wenn auch ſchon clausula codicillaris nicht mit angehängt worden, jure fideicommissi aufrecht zu erhalten, und die haeredes ab intestato den substitutis, jedoch bloß den väterlichen Nachlaß detracta legitima et trebellianica zu überlaſſen verbunden," iſt dem Weſen nach in dem A. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 53. aufrecht erhalten, denn dieſer verordnet: Zu §. 540 —543.

„Eine fideicommiſſariſche Subſtitution iſt vorhanden, wenn dem zuerſt eingeſetzten Erben oder Legatario die Pflicht auferlegt worden, die Erbſchaft oder das Vermächtniß in den beſtimmten Fällen oder unter den angegebenen Bedingungen zu überliefern."

Eine von den Aeltern über die Jahre der Mündigkeit ihrer Kinder ausgedehnte Subſtitution hört hiernach mit dem Eintritte der Mündigkeit auf, Pupillarſubſtitution zu ſeyn. Es iſt mithin ſelbige von dieſem Zeitpuncte an nach den Vorſchriften über die fideicommiſſariſchen Subſtitutionen zu beurtheilen.

Anmerk. 207. Wenn das Kind, nach erlangter Mündigkeit, ohne ſelbſt disponirt zu haben, verſtirbt; ſo könnte es zweifelhaft ſeyn, ob nach ſeiner Intention die geſetzmäßige, oder die von dem Vater angeordnete Succeſſion in ſeinen Nachlaß Statt finden ſolle. Dieſen Zweifel muß das Geſetz entſcheiden, und die Entſcheidung muß zum Nachtheil der Pupillar-Subſtitution, als einer Abweichung von der Regel, ausfallen. Zu §. 541.

(Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 1. §. 399. S. 325.)

Zum neunten Abſchnitt.

Von den aus unehelichem Beyſchlafe erzeugten Kindern.

§. 1430. Wenn der uneheliche Vater ſich freywillig angiebt und genannt zu werden verlangt; ſo iſt dieſes in dem Kirchenbuche in einer Note beſonders zu vermerken. Das uneheliche Kind darf jedoch auch in dieſem Falle nicht nach dem Namen des Vaters genannt werden. Zu §. 592. Anh. §. 94.

(Cabinetsordre v. 14. April 1816. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 95. 96.)

Ein Formular zum Taufſcheine für uneheliche durch die nachfolgende Ehe legitimirte Kinder und für getaufte Juden findet ſich in v. Kamptz Annalen Bd. 3. S. 726.

Anmerk. 208. Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes Zu §. 592.

der Klage auf Ehelichung entſagt, oder ſich eine ſolche Aufführung zu Schulden kommen läßt, daß ſie, des vom Schwängerer ihr bey der Vollziehung des Beyſchlafs gegebenen Eheverſprechens ungeachtet, mit der Klage auf Vollziehung der Ehe abgewieſen werden muß; ſo hat das uneheliche Kind die Befugniß nicht, auf die Rechte eines ehelichen Kindes Anſpruch zu machen, weil das Recht deſſelben bloß davon abhängt, daß die Mutter den Vater des unehelichen Kindes heyrathet, oder durch Urtheil und Recht für deſſen Ehefrau erklärt wird.

(Materialien Heft 1. S. 215—218.)

Zu §. 596. §. 1431. Wenn das, Th. 2. Tit. 1. §. 25. und 949. des Allgem. Landrechts enthaltene Eheverbot durch Diſpenſation gehoben und die Ehe zwiſchen den Ehebrechern geſetzlich vollzogen wird; ſo ſind auch bey dem Daſeyn von Kindern aus einer früheren Ehe nicht bloß die in der neuen Ehe, ſondern auch die vor derſelben im Ehebruch erzeugten Kinder für legitimirt zu achten.

(Reſcr. v. 28. Febr. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 8.)

Zu §. 601. §. 1432. Kein Officier darf des Königs Majeſtät um die Legitimation ſeiner unehelichen Kinder mit Beylegung des väterlichen Namens und Wappens bitten, und es ſoll ſelbigen nur die Legitimation zum beſſern Fortkommen im bürgerlichen Leben ertheilt werden.

(Verordn. v. 1. Sept. 1798. Edictenſ. v. 1798. S. 1701 —1706).

§. 1433. Dieſes Verbot iſt auch auf den Adel vom Civilſtande erſtreckt, und die vollſtändige Legitimation adeliger unehelicher Kinder muß bey dem Juſtizminiſterio nachgeſucht werden. Dieſes muß ſodann alle Umſtände genau erwägen und, wenn es dieſe zu einer Ausnahme von der Regel angethan, auch für das zu legitimirende Kind ein ſicheres Auskommen von den Aeltern nachgewieſen wird; ſo berichtet daſſelbe gutachtlich an Seine Majeſtät. Im entgegengeſetzten Falle weiſet es das Geſuch ab.

(Cabinetsord. v. 4. Sept. 1798. Edictenſ. v. 1798. S. 1715. 1716.)

Zu §. 601. 664*). Anmerk. 209a. In wie fern die Landes-Juſtizcollegia die Legitimation ſelbſt ertheilen können, oder, nach inſtruirtem Geſuch, bey Hofe darüber anfragen müſſen, gehört nicht in das Allgem. Geſetzbuch.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 440. S. 231.)

---

*) Auch von dem erſtern Falle ſagte der Entwurf in dem hier

§. 1434. Ein Schwängerer iſt ſchuldig, die Begräbnißkoſten ſeines unehelichen Kindes, wenn es zu einer Zeit ſtirbt, da er ihm Unterhalt zu geben verbunden geweſen, zu tragen und der Mutter zu erſtatten. Zu §. 612.

(Gutachten der Geſetzcomm. v. 15. Sep. 1801. N. A. Bd. 2. S. 166.)

§. 1435. Die Vorſchriften des §. 614. ſind nicht extenſiv zu erklären, und es darf den Pfarrern nicht aufgegeben werden, eine jede außereheliche Geburt den Gerichten anzuzeigen, um derſelben einen Vormund zu beſtellen. Zu §. 614.

(Reſcr. v. 29. Jun. 1799. Stengel Bd. 9. S. 260—262.)

§. 1436. Es iſt bedenklich, die Bevormundung unehelicher Kinder durch eine regere Theilnahme der Gerichte an dieſer ſich ſelbſt ſo ſehr empfehlenden Angelegenheit herbeyzuführen, da hierbey ſo viel auf die Ausführung der gegebenen Vorſchriften ankommt, und der Zweck, die allgemeine Bevormundung unehelicher Kinder, welche auf geſchehene Anzeige nach §. 614. Tit. 2. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts erfolgen muß, auch ohne dies zu erreichen iſt. Es ſind vielmehr ſämmtliche Prediger anzuweiſen, bey jeder durch die Taufe des Kindes zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt ſorgfältig, jedoch ohne alle Nachforſchung des Schwängerers und anderer Familien-Verhältniſſe, ſich zu erkundigen, ob für die Pflege und Erziehung des Kindes hinreichend geſorgt ſey, und, wenn dies — wie gewöhnlich — nicht der Fall ſeyn ſollte, bey dem betreffenden Gerichte die Anzeige von der unehelichen Geburt zu machen. Es wird hierdurch den wegen des Kindermordes beſtehenden Geſetzen, namentlich den Beſtimmungen, welche der Geſchwächten, zur Erhaltung ihrer Ehre, möglichſte Geheimhaltung ihres Fehltritts zuſichert, da ſie ſich nur auf die Zeit der Schwangerſchaft und Geburt beziehen, wie die §§. 485. seq. Tit. 11. Th. 2. des Allgem. Landrechts ergeben, nicht entgegengehandelt. Das erhaltene Leben der unehelichen Kinder gereicht aber erſt dann dem Staate zu wahrem Nutzen, wenn für deren Erziehung zu achtenswerthen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft geſorgt, und nicht der

---

alleg. §., dergleichen Geſuch müßte bey dem Landesjuſtizcollegio der Provinz angebracht werden.

Mangel aller Fürſorge und Aufſicht ſie zur Pflanzſchule aller Laſter und Verbrechen beſtimmt. Die Pfarrer, in deren Händen vorzüglich dieſe ſo wichtige Handlung liegt, können ſich aber nicht dabey beruhigen, nur zur Zeit der Taufe von den Verhältniſſen des unehelichen Kindes Kenntniß zu nehmen; ſie müſſen vielmehr fortgeſetzt deren Schickſal im Auge behalten, und bey Veränderungen in jenen Verhältniſſen ſogleich bey der vormundſchaftlichen Behörde hiervon Anzeige machen, auch die Einwirkung der Vormünder möglichſt beobachten, und die Behörde von vorkommenden Vernachläſſigungen in Kenntniß ſetzen; auch werden ſie bey Veränderungen des Aufenthaltsorts der Pflegeältern dem Pfarrer der Parochie, wohin ſie gehen, Nachricht zu geben haben. Es wird rathſam ſeyn, daß ſie ſich beſondere Verzeichniſſe Behufs der genauern Controlle anlegen, welche auch den Amtsnachfolgern zur Leitung dienen können. Dieſe iſt anzuordnen, und den Geiſtlichen dieſe mit der Seelenſorge in naher Verbindung ſtehende Pflicht angelegentlichſt zu empfehlen.

(Reſcr. d. Miniſt. der geiſtl. Angel. v. 16. Juny 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 671. 672.)

§. 1437. Iſt die Geſchwängerte eine Jüdin, und ein Jude als Schwängerer ausgemittelt; ſo muß ein Jude der Vormundſchaft ſich unterziehen; iſt aber der Vater ein Chriſt, ſo iſt ein Chriſt zum Vormunde zu beſtellen.

(Reſcr. v. 30. Jun. 1794. Edictenſ. v. 1794. S. 2361.)

§. 1438. Die Geſchwächte iſt zwar von dem vormundſchaftlichen Gerichte aufzufordern, den unehelichen Vaters ihres Kindes nahmhaft zu machen. Wenn ſie ſich deſſen aber weigert; ſo kann ſie wider ihren Willen dazu nicht angehalten werden, in ſo fern ſie für die Verpflegung ihres Kindes zu ſorgen vermögend iſt.

(Reſcr. v. 6. Jan. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 240. 241.)

§. 1439. Wenn die Mutter noch unter väterlicher Gewalt ſtehet, ſo iſt es hinreichend, den mütterlichen Großvater des unehelichen Kindes aufzufordern, für das Beſte ſeines Enkels zu ſorgen. Einer obervormundſchaftlichen Beaufſichtigung des Großvaters bedarf es nicht.

(Reſcr. v. 10. Nov. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 259.)

§. 1440. In ſo fern nicht ausdrücklich darauf ange- Zu §. 615.
tragen iſt, kann der angebliche Schwängerer nicht für den Vater des Kindes erklärt werden.

(Reſcr. v. 8. Nov. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 227. 228.)

§. 1441. Will der Vater das Kind bey Fremden Zu §. 622.
unterbringen; ſo ſteht der Mutter nicht zu, die Verpflegung ihres unehelichen Kindes nach deſſen zurückgelegten vierten Jahre als ein Recht zu fordern. Es beſtimmt vielmehr bey entſtehendem Streite das vormundſchaftliche Gericht, bey wem das Kind am Beſten verpflegt werde. Fällt ſodann die Entſcheidung zu Gunſten der Mutter aus; ſo gebührt dieſer das von dem Vater dem Fremden zu bezahlende Koſtgeld.

(Reſcr. v. 17. Sept. 1804. N. A. Bd. 3. S. 300.)

Anmerk. 209b. Ein Schwängerer, welcher ſich verbindlich Zu §. 622.
gemacht, der Mutter des von ihm erzeugten Kindes für deſſen Verpflegung gewiſſe Jahre hindurch ein beſtimmtes Quantum zu zahlen, kann ſich dieſer Verbindlichkeit dadurch nicht entziehn, wenn er das Kind zur eignen Erziehung nach ſich nehmen will.

(Entſch. d. G. C. v. 11. Dec. 1781. Klein Bd. 1. S. 12.)

Anmerk. 210. Um die Motiven zum Kindermord, welche Zu §. 629
hauptſächlich mit aus der Verlegenheit der Mutter wegen der Ernährung des Kindes entſtehen, möglichſt zu ſchwächen, ſind die Aeltern des Vaters, vorzüglich von der Mutter, zu Ernährung eines ſolchen Kindes verpflichtet worden.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 458. S. 234.)

§. 1442. Derjenige, welcher eine Frauensperſon hey- Zu §. 629.
rathet, die uneheliche Kinder hat, kann vor der Heyrath auf Abfindung und Abgüterung der unehelichen Kinder beſtehen. Unterläßt er dieſes und geht mit ſeiner Frau die Gemeinſchaft der Güter ein, ſo erbt das uneheliche Kind die der Mutter zuſtehende Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens mit den ehelichen Kindern zu gleichen Theilen.

(Gutacht. der Geſetzc. v. 5. u. Reſcr. v. 22. Febr. 1802. N. A. Bd. 2. S. 315—325.)

§. 1443. In ſo fern eine Zahlung von Alimenten Zu §. 637.
für uneheliche Kinder nur durch Abzüge von dem Solde Anh. §. 83.
eines Feldwebels oder Sergeanten geſchehen kann, findet ſolche nach dem Anhange zum Allgemeinen Landrechte, §. 83. sub. Nr. 3. nicht Statt, indem darnach von dem Solde eines Unterofficiers und gemeinen Soldaten, wegen der Alimente für ein von ihm erzeugtes uneheliches Kind, kein Abzug gemacht werden ſoll, ein

Feldwebel aber zur Claſſe der Unterofficiere gehört. Eben dieſes findet auch bey den Sergeanten Statt.

(Reſcr. v. 4. März 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 92.)

Zu §. 643 §. 1444. Da das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 643. ausdrücklich feſtſtellt, daß die unehelichen Kinder, wenn der Vater ein Chriſt, die Mutter aber irgend einer andern Religionsparthey zugethan iſt, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der chriſtlichen Religion erzogen werden ſollen; ſo iſt die vormundſchaftliche Behörde, unter deren alleiniger Gewalt dergleichen Kinder nach dem §. 644. a. a. O. ſtehen, für die Befolgung jener Vorſchrift verantwortlich. Eine Ausnahme hiervon kann nicht geſtattet werden.

Sind der Vater und Großvater des Kindes zur Ernährung und Erziehung deſſelben unvermögend; ſo tritt die ſubſidiariſche Verpflichtung des Großvaters mütterlicher Seite ein, und wo fern auch von dieſem nichts zu erlangen ſtehet; ſo müſſen die Koſten nach allgemeinen Grundſätzen aufgebracht, oder das Kind muß in eine öffentliche Armenanſtalt untergebracht und die betreffende Landesbehörde nöthigenfalls durch Verwendung bey dem Miniſterio des Innern dazu willig gemacht werden.

(Reſcr. v. 11. April 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 249. 250.)

§. 1445. Uneheliche Kinder, welche von jüdiſchen Vätern mit chriſtlichen Müttern erzeugt ſind, müſſen gleichfalls in der chriſtlichen Religion erzogen werden.

(Reſcr. v. 12. Octbr. 1789*). E. S. v. 1789. S. 2685. 2686.)

§. 1446. Dagegen kann auch derjenige, welcher, ohne für den Vater des unehelichen Kindes erklärt zu ſeyn, nur zur Reichung von Alimenten an das uneheliche Kind verurtheilt iſt, kein Erbrecht an dem Nachlaſſe des Kindes verlangen, oder ſonſt irgend ein Familienrecht an daſſelbe in Anſpruch nehmen.

(Reſcr. v. 23. März 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 7.)

Zu §. 628. §. 1447. Der natürliche Vater eines Schwängerers iſt in den Provinzen, in welchen die Suspenſion der drey erſten Titel des zweyten Theils des A. L. R. an-

---

*) Aus dieſem Reſcripte iſt die in dem Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 643. erwähnte Verordnung entnommen.

noch Statt finden, nicht verpflichtet, die unehelichen Kinder im Falle deſſen Unvermögens zu ernähren, zu verpflegen und zu erziehen. S. jedoch die Note 210[a].

(Erkenntn. des Geh. Ob. Trib. v. 30. Jun. 1801. Stengel Bd. 15. S. 244—249.)

§. 1448. Tauf- und Entbindungskoſten gehören nicht zu den Alimenten, zu deren ſubſidiariſcher Tragung der Vater des Schwängerers angehalten werden kann. Das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 2. beſtimmt ausdrücklich, daß nur die Pflicht, für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu ſorgen, bey dem Unvermögen des Vaters auf die Großältern väterlicher Seits übergehn. Eben daſſelbe Geſetz beſtimmt zwiſchen der der Mutter gebührenden Entſchädigung und den dem Kinde zuſtehenden Rechten. Zu den letzten rechnet der §. 612. a. a. O. bloß das Recht von dem Vater Unterhalt und Erziehung zu fordern, unter die erſten aber zählt der §. 1028. Th. 2. Tit. 1. des Allg. Landrechts die Niederkunfts- und Taufkoſten. Die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 16. Jul. 1789 (Note 210[a].), nach welcher die Tauf- und Entbindungskoſten zu den Alimenten zu rechnen, kann hier nicht angewendet werden, da ſelbige vor der Geſetzeskraft des Allgem. Landrechts erſchienen und daher derſelben von dem Letztern derogirt werden; und endlich iſt es auch bedenklich, eine für die Großältern ſchon ſo läſtige Verfügung noch über die beſtimmten geſetzlichen Vorſchriften auszudehnen. Den Gerichten bleibt es in dergleichen Fällen überlaſſen, nach ihrer eigenen Ueberzeugung zu entſcheiden, indem das Juſtizminiſterium ihnen hierüber keine beſtimmte Vorſchriften geben kann.

(Reſcr. v. 4. Jan. 1799. Mathis Bd. 1. S. 333, 334.)

Anmerk. 210[a]. In den Provinzen, in welchen die drey erſten Titel des zweyten Theils des Allgem. Landrechts ſuspendirt ſind, gelten die Beſtimmungen der nebenſtehenden §§. 628. und 630. in Gemäßheit der Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 16. Jul. 1789. (Klein Bd. 5. S. 209.) Nach dieſer Entſcheidung gehören die Entbindungs- und Taufkoſten mit zu den Alimenten. Zu §. 628. 630.

Anmerk. 210[b]. Der Vater eines unehelichen Schwängerers haftet während des Militairdienſtes ſeines Sohnes, nicht allein für die Alimente, welche derſelbe als Soldat zahlen muß, ſondern auch für die Alimente, welche der Sohn überhaupt geſetzlich zu zahlen verpflichtet iſt. Zu §. 628 1027. Anh. §. 83.

(Erk. d. C. A. Senats des Cammergerichts de publ. vom

8. Oct. 1806. und Erkenntniß des G. O. Tribunals publ. am 16. April 1807. Matth. Bd. 9. S. 581—584.)

Zu §. 642. Anmerk. 210c. Dieſer Paragraph gründet ſich auf eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 11. Dec. 1781. (Klein's Ann. Bd. 1. S. 12.) Er gehört alſo nicht zu den ſuspendirten.

Zu §. 647—652. §. 1449. **Uneheliche Kinder können nicht zugleich den ſechsten Theil des Nachlaſſes ihres unehelichen Vaters und Alimente aus demſelben fordern.**

(Erkenntn. d. Geh. Ob. Trib. v. 16. May 1799. Stengel Bd. 15. S. 249—252.)

Zu §. 660. Anmerk. 210d. Der nebenſtehende §. 660. gehört in den Provinzen, in welchen die drey erſten Titel des zweyten Theils des Allgem. Landrechts ſuspendirt ſind, mit zu den ſuspendirten Beſtimmungen, indem durch eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 9. Dec. 1794. beſtimmt iſt: daß, nach den bisherigen gemeinen Rechten, den mütterlichen Verwandten eines unehelichen Kindes ein Erbrecht im Nachlaſſe des unehelichen Kindes zuſtehe.

(Klein Bd. 13. S. 342.)

Dieſe Entſcheidung findet vermöge eines Reſcripts vom 22. Decbr. 1794 (a. a. O.) in allen den Fällen Anwendung, welche nach dem §. 13. des Publicationspatents vom 5. Februar 1794 beurtheilt werden müſſen.

In dieſem Paragraph iſt nun ausdrücklich auf den §. 7. deſſelben Patents, in welchem die Vorſchriften über die Suspenſion der erwähnten drey Titel enthalten iſt, Bezug genommen. Es gehört mithin der nebenſtehende §. 660. mit zu den ſuspendirten.

Zu §. 664 §. 1450. **Die Ausfertigung der Legitimationen zum beſſern Fortkommen iſt gegenwärtig den Regierungen beygelegt.**

(Verord. v. 26. Dec. 1808. §. 1. Mathis Bd. 7. S. 341.)

Anmerk. 210e. Die legitimatio ad affectum delendae maculae iſt zwar bey uns nicht weiter nöthig, da nach den Grundſätzen unſerer Geſetzgebung auf den außer der Ehe erzeugten Kindern kein Flecken haftet. Da aber in verſchiedenen benachbarten Staaten annoch entgegengeſetzte Principien gelten; ſo kann, zum Fortkommen ſolcher Kinder dergleichen landesherrliche Declaration in einem und dem andern Falle von Nutzen ſeyn.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 479. S. 237.)

Zum zehnten Abſchnitt.

Von der Annahme an Kindes Statt.

Zu §. 666. Anmerk. 211a. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in der Lehre von der Adoption alle Sätze wegbleiben müſſen, welche bloß aus der Theorie von den actibus legitimis und dem weiten Umfang der väterlichen Gewalt, nach den ältern Römiſchen Geſetzen, folgen.

Die Adoption kann bey uns keinen andern Endzweck haben, als Perſonen, die mit Kindern nicht geſegnet ſind, Troſt und Unterſtützung durch dergleichen angenommene Kinder zu verſchaffen. Sie iſt alſo weiter nichts, als ein bloßer Vertrag, der aber, wegen ſeiner wichtigen und bleibenden Folgen auf den Stand und die ganze künftige Beſtimmung der Contrahenten, gerichtlich geſchloſſen werden muß. Bey Feſtſetzung der innern Erforderniſſe eines ſolchen Vertrages iſt man dem Grundſatze: adoptio imitatur naturam, treu geblieben und hat zugleich auf Beſtimmungen gedacht, welche verhindern ſollen, daß die Beybehaltung der Adoption nicht zur Beförderung der Eheloſigkeit ausſchlage, daß ſie dem Eigennutze derjenigen, die unter dem Vorwande einer Adoption das Vermögen bemittelter, beſonders älternloſer Kinder an ſich zu ziehen ſuchen, nicht zum Deckmantel diene, und daß übrigens dadurch die Familienrechte nicht verwirrt oder verdunkelt werden.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 481. S. 238.)

§. 1451. Bey Adoptionsfällen unter Perſonen bürgerlichen Standes, welche ſich nach den Geſetzen dazu qualificiren, kann der landesherrliche Conſens, ſo weit er erforderlich iſt (§. 669. 689.), von dem Juſtizminiſterio ohne Immediatrückfrage ertheilt werden. Zu §. 667.

(Reſcr. v 22. Jul. 1805. N. C. Bd. 4. S. 132. 133.)

§. 1452. Der nebenſtehende Paragraph (§. 668.) gehört zwar zu den ſuspendirten; es findet aber bey Ermangelung des geſetzlichen, nach gemeinem Recht erforderlichen Alters des Adoptirenden (60 Jahr), Diſpenſation von dieſem Erforderniſſe Statt. Zu §. 668.

(Reſcr. v. 13. Dec. 1797. Stengel Bd. 6. S. 172 — 174.)

Uebrigens bleibt es bey der im §. 667. enthaltenen Regel.

(Reſcr. v. 22. Oct. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 195, 196.)

Zum elften Abſchnitt.

Von der Einkindſchaft.

§. 1453. Es verſteht ſich nach Anleitung der beyden nebenſtehenden Paragraphen (§. 723. 724.) von ſelbſt, daß von Stiefältern die Einkindſchaft in der anderweiten zweyten, dritten und folgenden Ehe wiederholt werden könne, wenn die vorhandenen, zuſammen zu bringenden Kinder, oder bey der Minderjährigkeit das vormundſchaftliche Gericht, mit dem ihnen beſtellten oder zu beſtellenden Curator einwilligen; es auch von der Einwilligung der Aeltern und ſchon vorhandenen Kin- Zu §. 723. 724.

der abhange, ob ſie den Ausſatz auf einen geringeren Betrag, als die im §. 726. Nr. 2. vorgeſchriebene Hälfte, beſtimmen wollen. Es ſteht hierbey im Falle der Minderjährigkeit der Kinder dem vormundſchaftlichen Gerichte, mit Zuziehung des Curators der Kinder, ebenfalls die Freyheit zu, in ein geringeres Quantum, als gedachter §. 726. vorſchreibt, zu willigen, wenn nach genauer Prüfung der vorkommenden Umſtände der Vortheil der minderjährigen Vorkinder durch die Einkindſchaft befördert wird.

In jeglichem Falle iſt nur die Verletzung des Pflichttheils des Nachkinder ſowohl, als der Vorkinder, bey Errichtung der Einkindſchaft zu verhüten, mit dieſer Einſchränkung aber die Einkindſchaft auch in der dritten und folgenden Ehe zu verſtatten.

(Gutachten der Geſetzcommiſſ. v. 1. Sept. 1801. Reſcr. v. 21. Sept. 1801. N. A. Bd. 2. S. 150—156.)

Zu §. 719. §. 1454. Da nach der deutlichen Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 719. die Einkindſchaft nur hinſichtlich ſolcher Kinder geſchloſſen werden kann, welche aus einer hervorgegangenen Ehe zur rechten Hand erzeugt ſind; ſo muß in dem Falle, wo ein uneheliches Kind in die Ehe gebracht wird, der Antrag auf Zulaſſung der Einkindſchaft abgelehnt werden, indem das Geſetz die Abſicht, jene Begünſtigung auf ſolche Kinder nicht ausdehnen zu wollen, durch die angeführte Vorſchrift unzweideutig zu erkennen gegeben hat.

(Reſcr. v. 30. Juny 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 71.)

Zu §. 734. Anmerk. 211b. Ein in den Königlichen Provinzen in Weſtphalen, namentlich in der Grafſchaft Mark, zur zweyten Ehe ſchreitender Vater, welcher bey Eingehung der zweyten Ehe zwiſchen ſeinen ſchon lebenden und den in der zweyten Ehe zu erzielenden Kindern eine uneingeſchränkte Einkindſchaft geſchloſſen, iſt nicht berechtigt, durch ein Teſtament, in Anſehung des in die zweyte Ehe gebrachten Vermögens, eins ſeiner Kinder vorzüglich zu begünſtigen.

(Entſch. d. Geſetzcommiſſ. v. 8. Jun. 1790. Klein Bd. 6. S. 330, 331.)

Zu §. 717 —719. Anmerk. 212. Die Lehre von der Einkindſchaft iſt gewiß eine der ſchwierigſten des deutſchen Privatrechts. In der Regel findet ſie nur in den Ländern Statt, wo das Verfangenſchaftsrecht oder wo die Gütergemeinſchaft unter Ehegatten geſetzlich iſt*), und

*) Runde deutſches Privatrecht §. 674. Hofakeri princ. jur. civ. t. 1. §. 611. Pufendorfii obs. jur. univ. t. 1. obs. 200. §. 12. 21. 49.

bezweckt im erſtern Falle, nur den überlebenden, ſich wieder verheyrathenden Ehegatten, zu ſeinem ſeinen Kindern erſter Ehe verfangenen Vermögen zu verhelfen, im letztern iſt ſie nur eine Ausdehnung der Gütergemeinſchaft, welche zwiſchen dem überlebenden Ehegatten, während deſſen verwitweten Standes und den Kindern deſſelben aus der frühern Ehe fortgeſetzt ward, auf den Ehegatten, mit welchem ſich der Verwitwete wieder verheyrathet.

Allein ſie findet, wiewohl ſelten, auch in ſolchen Ländern Statt, wo die Gütergemeinſchaft unter Ehegatten nicht geſetzlich iſt. So ſoll dieſelbe, nach der Verſicherung eines hieſigen Rechtsgelehrten im Eichsfelde, wo die Gütergemeinſchaft unter Ehegatten nicht geſetzlich iſt, Statt finden.

Im Allgemeinen Landrechte ſcheint auf dieſe Ausnahme Rückſicht genommen zu ſeyn. Schon aus der Stellung der Lehre von der Einkindſchaft zwiſchen den Lehren von der Annahme an Kindesſtatt und von Pflegekindern iſt erſichtlich, daß der Geſetzgeber hat Vorſchriften ertheilen wollen, ſowohl über Einkindſchaften, welche Eheleute eingegangen ſind, die in der Gütergemeinſchaft leben, als über ſolche, welche Eheleute eingegangen ſind, die nicht in der Gütergemeinſchaft leben.

Aus den §§. 720. u. 731. bis 734. ergiebt ſich dieſes noch mehr, indem in dieſen nicht allein kein Wort vorhanden iſt, welches darauf deutete, daß die Einkindſchaft als ein Ausfluß der Gütergemeinſchaft unter Ehegatten anzuſehn ſey, ſondern vielmehr ausdrücklich die Abſicht der Einkindſchaft nur dahin, daß zwiſchen den Stiefältern und Stiefkindern die perſönlichen Rechte und Pflichten wie zwiſchen leiblichen Aeltern und Kindern, im gleichen wechſelſeitigen Succeſſionsrechte hervorgebracht werden ſollen*), angegeben und zugleich verordnet wird, daß der Stiefvater keinesweges die einem leiblichen Vater unter Lebendigen zukommenden Rechte über das Vermögen der Stiefkinder erwerbe**), (in ſo fern dieſes nicht ausdrücklich verabredet ſey***). Bey der Ausarbeitung dieſer Bemerkungen iſt deshalb auf Einkindſchaften beyderley Art, wo die Ehegatten, welche ſelbige eingegangen haben, in der Gütergemeinſchaft leben, oder nicht leben, Rückſicht genommen. Es iſt dabey die Ordnung im Allgemeinen Landrechte befolgt, und die wenigen Paragraphen deſſelben, die von der Einkindſchaft handeln, ſind jedoch nicht mit aufgenommen.

Die §§. 717—719. ſtimmen wörtlich mit den §§. 524 bis 526. des Entwurfs zum Allgem. Geſetzbuche überein.

Eine Einkindſchaft, welche der eine Ehegatte mit den Stiefkindern des andern eingehen wollte, iſt nach dieſen Geſetzen unzuläſſig; denn der §. 719. verſtattet ſolche nur mit den ehelichen Kindern des andern, nicht aber mit deſſen Stiefkindern. Zwiſchen dieſen und den Ehegatten des Stiefvaters oder der Stiefmutter findet auch kein Stief-Verhältniß Statt, indem ſolches nach dem Geſetz nur zwiſchen dem einen Ehegatten und der aus einer frühern Ehe erzeugten Kindern

*) §. 720.
**) §. 733.
***) §. 731.

des andern beſteht*). Das Stiefverhältniß iſt aber nach dem §. 718. die Bedingung, unter welcher ein Einkindſchaftsvertrag geſetzlich möglich iſt; woraus denn folgt, daß zwiſchen dem einen Ehegatten und den Stiefkindern des andern kein Einkindſchaftsvertrag geſchloſſen werden kann. Das Gutachten der Geſetzcommiſſion vom 1. September 1801**) ſteht dieſer Meynung nicht entgegen. Es beſtimmt zwar: daß nach Anleitung des §. 723. und 724. des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 2. es ſich von ſelbſt verſtehe, daß von Stiefältern die Einkindſchaft in der anderweiten zweiten, und dritten und folgenden Ehe wiederholt werden könne; allein das Wort Stiefältern iſt hier nur in Anſehung der Kinder, mit welchen der andere Ehegatte den Einkindſchaftsvertrag ſchließen will, gebraucht. Dieſes ergiebt die Anfrage der Regierung zu Lingen, welche nur darüber, ob ein Einkindſchaftsvertrag in der dritten und folgenden Ehe geſchloſſen werden könnte, Beſcheidung haben wollte. Der Schluß des Gutachtens, nach welchem die Einkindſchaft in der dritten und folgenden Ehe zuläſſig iſt, und der aus demſelben in den erſten Anhang des Allg. Landrechts aufgenommene §. 103. beweiſen dieſes noch mehr, denn nach beyden iſt nur die Einkindſchaft in der dritten und folgenden Ehe geſtattet. Dieſe Einkindſchaft kann aber nur auf die leiblichen Kinder des einen Ehegatten beſchränkt werden; denn hätte der Geſetzgeber ſelbige auch auf die Stiefkinder deſſelben ausgedehnt wiſſen wollen, ſo hätte er unter ausdrücklicher Aufhebung der in den §§. 719. und 720. deßhalb enthaltenen entgegenſtehenden Verfügungen, ſolches verordnen müſſen.

Ein Vertrag, welchen ein Ehegatte mit den Stiefkindern des andern über eine einzugehende Einkindſchaft ſchlöſſe, würde alſo nicht nach den über dieſe vorhandenen Geſetze, ſondern nach denen über Erbverträge beurtheilt werden müſſen.

Zu §. 720. Dieſer Paragraph befindet ſich nicht im Entwurf zum Allg. Geſetzbuche. Vielleicht ſtände er beſſer unmittelbar hinter dem §. 718., weil aus dieſen beyden der Begriff der Einkindſchaft entnommen werden muß.

Nach denſelben ſcheint im Sinne des Allg. Landrechts der Begriff der Einkindſchaft dahin feſtgeſetzt werden zu müſſen, daß ſie ein Vertrag ſey, wodurch verabredet iſt, daß zwiſchen dem einen Ehegatten und den ehelichen Kindern des andern (oder daß zwiſchen jedem der beyden Ehegatten und den ehelichen Kindern des andern) die perſönlichen Rechte und Pflichten, wie zwiſchen leiblichen Aeltern und Kindern, imgleichen wechſelſeitige Erbfolgerechte Statt finden ſollen. Der hier gegebene Begriff der Einkindſchaft iſt, wenn er richtig iſt, ſehr folgenreich. Eine nähere Entwickelung deſſelben iſt alſo nothwendig.

Der Einkindſchaftsvertrag wird nur zwiſchen dem einen Ehegatten und den ehelichen Kindern des andern geſchloſſen. Der andere Ehegatte concurrirt bey dem Einkindſchaftsvertrage nur in ſo fern, daß er darein willigt, daß ſeine Kinder einen Einkindſchaftsvertrag ſchließen. Er ſelbſt ſchließt keinen Einkindſchaftsvertrag mit

---

*) A. L. R. Th. 1. Tit. 4. §. 44.

**) R. A. Bd. 2. S. 153, 154.

ſeinen Kindern und kann auch der Natur der Sache nach keinen mit ihnen ſchließen.

So klar wie dieſes dem, der über die Natur der Einkindſchaft nachdenkt, zu ſeyn ſcheint, ſo iſt doch von den Rechtslehrern ſo mannigfaches Fremdes in den Begriff der Einkindſchaft gebracht worden, daß dieſer Satz eines genauen und ausführlichen Beweiſes bedarf, damit wo möglich kein Zweifel gegen denſelben übrig bleibt. Es werden deßhalb alle Geſetzesſtellen, aus welchen ein Einwand gegen dieſe Feſtſtellung des Begriffs von der Einkindſchaft entnommen werden könnte, genau geprüft werden.

Ein Einwand gegen den obigen Satz könnte aus dem §. 719. genommen werden. Nach dieſem findet die Einkindſchaft Statt, wenn von den Perſonen, die einander heirathen, entweder einer oder beyde aus einer vorhergehenden Ehe Kinder haben. Aus dieſer Beſtimmung, verbunden mit der des §. 723., nach welcher die freie Einwilligung der Aeltern zu dem Einkindſchaftsvertrage nothwendig iſt, könnte man folgern, daß auch der Ehegatte, mit deſſen ehelichen Kindern von dem andern Ehegatten der Einkindſchaftsvertrag geſchloſſen wird, mit als Hauptpaciscent bey dem Einkindſchaftsvertrage angeſehen werden müßte. Allein dieſe Folgerung wird ſchon durch den §. 718. widerlegt. Nach dieſem können zwiſchen Stiefältern und Stiefkindern durch Einkindſchaft gewiſſermaaßen Familienverhältniſſe begründet werden. Eine neue Begründung des Familienverhältniſſes zwiſchen Vater und Mutter und deren rechten Kindern durch einen Einkindſchaftsvertrag würde zum mindeſten als ſehr überflüſſig ſich darſtellen; dieſerhalb ſetzt auch der §. 720. die Abſicht der Einkindſchaft nur darin: daß zwiſchen Stiefältern und Stiefkindern die perſönlichen Rechte und Pflichten, wie zwiſchen leiblichen Aeltern und Kindern, imgleichen wechſelſeitige Succeſſionsrechte hervorgebracht werden.

Auch der §. 636. erhält hierdurch ſeine Erläuterung. In dieſem wird nämlich verordnet: daß das Vermögen, welches den Kindern nach geſchloſſener Einkindſchaft anderwärts her als von den dieſelbe ſchließenden Aeltern zugefallen, dem Erbfolgerechte aus dem Einkindſchafsvertrage nicht unterworfen ſeyn ſolle. Aus den Worten: „anderwärts als von den dieſelbe (die Einkindſchaft) ſchließen den Aeltern" könnte man folgern, daß der Geſetzgeber angenommen habe, daß nicht allein der Stiefvater oder die Stiefmutter, ſondern auch der rechte Vater und die rechte Mutter Hauptpaciscenten bey dem Einkindſchaftsvertrage wären. Allein es iſt hier nur vorausgeſetzt, daß beyde Ehegatten jeder mit den Kindern des andern einen Einkindſchaftsvertrag eingegangen ſind. Dieſes ergiebt ſich aus dem §. 734. wo geſagt wird, daß durch den Einkindſchaftsvertrag gleiche und gegenſeitige Erbrechte zwiſchen den Aeltern und den in Einkindſchaft gebrachten Kindern begründet würden.

Zur Begründung eines Erbrechts zwiſchen rechten Aeltern und Kindern bedarf es nun des Einkindſchaftsvertrages nicht. Es iſt alſo ganz unzweifelhaft, daß der Geſetzgeber bey der Faſſung dieſes Paragraphen den Fall vor Augen gehabt hat, daß jeder Ehegatte mit den Kindern des andern einen Einkindſchaftsvertrag geſchloſſen habe; der §. 736 bezieht ſich nur auf den §. 734. indem er von „dieſen" d. h. den in dem §. 734. beſtimmten Succeſſionsrechten

ſpricht, und aus dieſer Beziehung ergiebt ſich, daß in dem §. 736. ſo wie in dem §. 734. von dem Falle gehandelt ſey, daß jeder Ehegatte mit den Kindern des Andern den Einkindſchaftsvertrag geſchloſſen habe. Der Geſetzgeber wählte auch deßhalb in beyden Paragraphen die erwähnte Faſſung, weil in derſelben auch die Entſcheidung des Falls, wo nur ein Ehegatte mit den Kindern des andern den Einkindſchaftsvertrag geſchloſſen hat, liegt.

Noch einen Einwand könnte man aus dem §. 750. nehmen. In dieſem wird nämlich verordnet: daß wenn die Ehe, zu deren Behufe die Einkindſchaft geſchloſſen worden, durch richterlichen Spruch wieder getrennt würde, die Einkindſchaft mit allen ihren rechtlichen Folgen von ſelbſt aufhöre. Dieſer Einwand iſt aber leicht zu widerlegen. Es iſt nämlich eine nothwendige Bedingung des Einkindſchaftsvertrages, daß der, welcher die Einkindſchaft eingeht, Ehegatte des Vaters oder der Mutter der Kinder, mit welchen er ſie eingeht, ſey. Dieſe Bedingung iſt eine von den Geſetzen ſelbſt angeordnete Reſolutivbedingung, welche das Weſen des Vertrages nicht ändert, indem Contrahenten, (alſo auch die Geſetze für ſelbige) die Rechte, welche ſie einander einräumen, durch Beyfügung von Bedingungen, ſo wohl in dem Haupt= als Nebenvertrage nach Gutbefinden einſchränken können. (Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 5. §. 226.) Bey dem Einkindſchaftsvertrage hat nun der Geſetzgeber die Auflöſung der Ehe zur Reſolutivbedingung gemacht. Hierdurch iſt aber der rechte Vater oder die rechte Mutter der Kinder, mit welchen die Einkindſchaft geſchloſſen iſt, keinesweges zum Hauptcontrahenten gemacht. Es iſt alſo bey der Einkindſchaft nur von einem Vertrage zwiſchen den Stiefältern und den Stiefkindern die Rede. Eines Einkindſchaftsvertrages zwiſchen dieſen und ihrem leiblichen Vater oder ihrer leiblichen Mutter bedarf es nicht, da ſie ohne den Einkindſchaftsvertrag das ſchon haben, was ſie durch denſelben möglicherweiſe erlangen können.

In dem Berichte der Regierung zu Lingen vom 11. May 1801 *), iſt zwar die entgegengeſetzte Meynung als unſtreitig richtig vorausgeſetzt, und die Geſetzcommiſſion hat in ihrem Gutachten vom 1. September 1801 **) dieſelbe Vorausſetzung gemacht; da aber nur das Reſultat des Gutachtens der Geſetzcommiſſion die Sanction des Geſetzgebers erhalten hat, ſo ſcheint auch der aus dem letztern gegen den oben aufgeſtellten Begriff der Einkindſchaft zu entnehmende Einwand hinwegfallen zu müſſen.

Den Einkindſchaftsvertrag, welchen der eine Ehegatte ſchließt, kann er nur mit den ehelichen Kindern des andern ſchließen. Ein Einkindſchaftsvertrag mit den unehlichen Kindern des andern iſt unzuläſſig, da das Geſetz (§. 719.) den Einkindſchaftsvertrag nur mit den ehelichen Kindern des andern zuläßt. Hieraus folgt, daß wenn ein ſolcher Vertrag geſchloſſen iſt, derſelbe nur als Erbvertrag angeſehen werden kann.

Iſt der nach Obigem feſtgeſtellte Begriff von dem Einkinſchaftsvertrage richtig, ſo kann man ihn in den einfachen, d. h. wo nur

---

*) N. A. Th. 2. S. 145—150.
**) a. a. O. S. 150—155.

der eine Ehegatte mit den Kindern des andern den Einkindſchafts-vertrag ſchließt, und in dem zweifachen, d. h. wo beyde Ehegatten, jeder mit den Kindern des andern den Einkindſchaftsvertrag abſchließt, eintheilen.

Auch nach gemeinem Deutſchen Rechte iſt der oben aufgeſtellte Begriff vom Einkindſchaftsvertrage richtig, weil er aus der Natur des Gegenſtandes deſſelben entwickelt iſt. Eine Prüfung der von den Doctoren gegebenen Definitionen vom Einkindſchaftsvertrage liegt jedoch außer den Grenzen des gegenwärtigen Aufſatzes*).

---

*) Die von Pufendorff gegebene Definition: unio prolium exiſtit, cum liberi alieni a patre vel matre non naturali, pro naturalibus liberis recipiuntur, hunc in modum, ut utriusque parentis liberi ex uno eodemque matrimonio progeniti cenſeantur, ſtimmt bis auf den Nachſatz ut utriusque parentis liberi cenſeantur mit der meinigen überein. Aus dieſem Nachſatze könnte man folgern, daß Pufendorff den rechten Vater oder die rechte Mutter der in Einkindſchaft zu nehmenden Stiefkinder für einen Hauptcontrahenten gehalten habe. Allein dieſes iſt nicht der Fall. Er ſagt vielmehr: Et quemadmodum patris naturalis, ita matris conſenſus utique neceſſarius eſt, ſive impuberes ſint liberi, ſive ad pubertatem jam profecti, ne eveniat, ut legitima portio parentibus auferatur, vel liberis intra pubertatem mortui hereditas eis adimatur: Alſo nur von einer Ermächtigung der Kinder zu einem mit einem Dritten abzuſchließenden Vertrage iſt die Rede, nicht von einem Vertrage, welchen der rechte Vater oder Mutter mit ſeinen Kindern mit abſchließt. Wäre hiergegen noch ein Zweifel: ſo hebt ihn folgende Stelle: Finge enim liberos ſub patria poteſtate conſtitutos, de propriis bonis nihil conferre, tum ſane nulla idonea ratio intelligitur, cur patre jubente mater non habeatur quam ille conjugem quoque ſibi aſſumit. Wenn der Vater befiehlt, daß ſeine Kinder mit der Stiefmutter den Einkindſchaftsvertrag abſchließen, ſo iſt doch wahrlich nicht der Dritte Hauptcontrahent. Pufend. obs. univ. Tit. 1. obs. 200. T. 1. §. 30. 35. Pufendorff hat ihn auch hierfür nicht gehalten; denn er ſagt §. 42. Igitur conficiendae unionis forma haec fere eſt, ut ſiquidem ex utraque parte liberi novum parentem accipiant, ſcilicet ſi uterque conjux ex alio matrimonio liberos jam habeat parentes, coram magiſtratu liberorum competente conſentientibus liberis et eorum tutoribus et curatoribus, vel qui tutorum loco habentur, declarent, ſe alterius conjugis liberos, pro ſuis recepturos eſſe, magiſtratus autem, cognita cauſa, decreto unionem confirmet.

Quod ſi maritus duntaxat uxoris liberos ex alio matrimonio ſuſceptos pro ſuis recipit, praeter conſenſum tutorum et curatorum et decretum magiſtratus, uxoris, quoque, liberorum matris conſenſus requiritur. Sin autem ſola uxor mariti liberos, antea ſublatos, adſciſcat, patris et liberorum conſenſus merito ſufficit, niſi ſtatutis locorum vel conſuetudine aliter cautum ſit, vel ratio ſtatuti eo

Nach dem Geſetze ſowohl als nach dem obigen Begriffe von den Einkindſchaft werden durch dieſelbe von den Stiefältern und den Kindern gegenſeitig erworben:

1) die perſönlichen Rechte und Pflichten wie zwiſchen leiblichen Aeltern.

Aus den §§. 732. und 733. ergiebt ſich, daß unter den Worten „perſönliche" Rechte und Pflichten ſolche verſtanden ſind, welche ſich nur auf die Perſon beſchränken, aber nicht auf das Vermögen ſich ausdehnen.

In dem Allgemeinen Landrechte iſt Th. 2. Tit 2. §. 58. bis 146. von den Rechten und Pflichten der Aeltern aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, ſo lange die letztern unter väterlicher Gewalt ſtehen, und in den §. 210. bis 270. von der Aufhebung der väterlichen Gewalt gehandelt. Die Verordnungen dieſer Geſetze ſcheinen bey Beſtimmung der durch die Einkindſchaft entſtandenen Rechte vorzüglich berückſicht werden zu müſſen, da ſelbige die Beſtimmungen über die „bloß perſönlichen" Rechte und Pflichten zwiſchen Aeltern enthalten, indem in einem beſondern Abſchnitte von dem Vermögen der Kinder (§. 147. bis 209.) gehandelt iſt. Es iſt im §. 752. verordnet, daß durch die Einkindſchaft weder Verwandſchaft noch Erbrecht unter den zuſammen gebrachten Kindern, noch mit oder unter ihren wechſelſeitigen Familien entſtehen.

Aus dem letzten Theile dieſer Verordnung ergiebt ſich, daß auch unter den Stiefältern und Stiefkindern durch die Einkindſchaft kein durch die Geburt begründetes Familienrecht entſteht.

Hieraus folgt, daß die Stiefkinder ihren Familiennamen behalten, und nicht den Namen und die Rechte der Familie und des Standes ihres Stiefvaters erhalten, welche den rechten Kindern deſſelben nach den §§. 58. und 59. zuſtehn. Eine Veränderung in dem Gerichtsſtande der Stiefkinder wird durch die Einkindſchaft gleichfalls nicht hervorgebracht, denn der in dem §. 60. den rechten Kindern beygelegte Gerichtsſtand des Vaters iſt eine Folge des Familienverhältniſſes. Dagegen ſind die Stiefkinder

a) ihren Stiefältern, welche ſie in Einkindſchaft genommen haben, gleich ihren rechten Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig (§. 61.)

Eine väterliche Gewalt (§. 62.) ſteht jedoch dem Stiefvater über ſeine in Einkindſchaft genommene Kinder nicht zu; dieſe iſt ein Ausfluß des durch die Geburt begründeten Familienverhältniſſes,

---

pertineat, ut si liberi sub tutela patris vel propinquorum constituti habeantur, vel si contractus coram magistratu confirmandi essent, vel denique ad excludendam fraudis suspicionem consultius videatur, magistratum adire. Und §. 43. Est igitur unio prolium revera pactum inter novum parentem et liberos. Auch laſſen er und Pütter (Auserleſene Rechtsfälle Th. 1. Reſ. 44. und 19.) den leiblichen Aeltern der in Einkindſchaft genommenen Kinder das Recht, zum Nachtheil derſelben letztwillig zu verfügen. Ein Recht, welches ſelbige nicht haben könnten, wenn auch ſie mit ihren Kindern die Einkindſchaft errichtet, d. h. ein vertragsmäßiges Erbrecht denſelben eingewilligt hätten.

denn durch die Adoption eines Pflegbefohlenen wird die Aufhebung der über denſelben geführten Vormundſchaft nicht einmal begründet*). Es iſt bey der Lehre von der Aufhebung der Vormundſchaften auch nicht verordnet, daß durch die Einkindſchaft eines vaterloſen Pflegbefohlenen die über ſelbigen geführte Vormundſchaft aufgehoben werde**). Die Vormundſchaft tritt nun an die Stelle der väterlichen Gewalt***), und da jene durch die Einkindſchaft nicht aufgehoben wird; ſo folgt auch daß der Stiefvater über ſeine in Einkindſchaft genommenen Kinder keine väterliche Gewalt erhält.

Die in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder ſind

2) verbunden, ihre Stiefältern, welche ſie in Einkindſchaft genommen haben, in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterſtützen und beſonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen †).

Es iſt unbedenklich die Pflicht der in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder, ihre Stiefältern in Unglück und Dürftigkeit zu unterſtützen, eine perſönliche und nicht eine das Vermögen betreffende. Der Perſon des Kindes iſt die ſchon durch die Natur, die Dankbarkeit, die Geſetze der Religion gebotene heilige Pflicht der Unterſtützung der Eltern in Unglück und Dürftigkeit noch durch die bürgerlichen Geſetze des Staats auferlegt. Hülflos erhielt es von den Aeltern Nahrung und Unterſtützung. Den hülfloſen Aeltern ſoll es dieſe ſeinerſeits wiedergewähren. So auch mit den in Einkindſchaft genommenen Kindern. Sie erhalten, wie wir weiter unten ſehen werden, von den Stiefältern Nahrung und Unterſtützung; dafür ſind ſie verbunden, ſolche den hülfloſen Aeltern wieder zu gewähren. Wäre ein Zweifel hiergegen möglich, ſo würde er dadurch, daß in demſelben §. den Kindern die rein perſönliche Pflicht der Pflege und Wartung der Aeltern in Krankheiten auferlegt iſt, widerlegt werden.

Dafür müſſen aber auch beyde Aeltern, ohne Rückſicht auf das Stiefverhältniß des einen für den ſtandesmäßigen Unterhalt und Erziehung der in Einkindſchaft genommenen Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen ††); hauptſächlich muß jedoch der Vater oder der Stiefvater, des Stiefverhältniſſes ungeachtet, die Koſten zur Verpflegung der Kinder hergeben †††); es kann aber der Stiefvater, in ſo fern in dem Einkindſchaftsvertrage keine entgegenſtehende Verabredung vorhanden iſt, dazu die Nutzung des freien, d. h. des vermöge des Einkindſchaftsvertrages ihm nicht überlaſſenen Vermögens der in Einkindſchaft genommenen Kinder, ſoweit ſie nach dem Ermeſſen des vormundſchaftlichen Gerichts erforderlich ſind, mit ver-

*) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 814.

**) a. a. O. §. 696—861.

***) a. a. O. §. 68. die Anordnung der Vormundſchaft über ſolche Perſonen (Kinder, Unmündige und Minderjährige) muß geſchehen, wenn dieſelbe entweder gar nicht in die väterliche Gewalt kommen, oder ſobald dieſe durch den Tod ihre Endſchaft erreicht.

†) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 63.

††) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 64.

†††) a. a. O. §. 65.

wenden *). Es muß auch ferner die Stiefmutter die körperliche Pflege und Wartung ihrer in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder entweder ſelbſt oder durch Andere unter ihrer Aufſicht beſorgen **).

Die der Mutter wegen der Säugung ihres Kindes auferlegten Pflichten ***), fallen nach der Natur der Sache bey in Einkindſchaft genommenen Kindern von ſelbſt weg; und wenn zwiſchen dem leiblichen Vater und der Stiefmutter, oder umgekehrt über die Verpflegung der in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder vor deren zurückgelegten vierten Jahre Streit entſtehen könnte, ſo würde dieſer Streit unbedenklich zu Gunſten des rechten Vaters oder der rechten Mutter entſchieden werden müſſen, indem durch eine vermöge richterlichen Erkenntniſſes erfolgte Trennung der Ehe, die Einkindſchaft mit allen ihren rechtlichen Folgen von ſelbſt aufhört (Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 2. §. 750.). Deßhalb gebührt auch der rechten Mutter, des von ihren Kindern mit ihrem zweyten Ehegatten eingegangenen Einkindſchaftsvertrages ungeachtet, das ſonſt dem Vater zuſtehende vorzügliche Recht ****) der Beſtimmung, wie ihre Kinder aus der frühern Ehe erzogen werden ſollen; denn die Erziehung der Kinder iſt nach dem Tode des rechten Vaters der Mutter ausdrücklich durch das Geſetz übertragen †). Hierdurch iſt jedoch der Stiefvater, welcher die Kinder der frühern Ehe ſeiner Ehegattin in Einkindſchaft genommen hat, von dem Rechte und der Verpflichtung nicht entbunden, dafür zu ſorgen, daß die von ihm in Einkindſchaft genommenen Kinder, in der Religion und nützlichen Kenntniſſen den nöthigen Unterricht nach ihrem und ſeinem Stande und Umſtänden erhalten ††). Er ſowohl als die rechte Mutter und der Vormund, dürfen jedoch von den Vorſchriften des rechten Vaters ohne erhebliche Gründe und ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht abgehen †††), und müſſen in Anſehung des Religionsunterrichts der Kinder die geſetzlichen Vorſchriften ††††) beobachten.

Aus dem, dem Stiefvater oder der Stiefmutter hiernach zuſtehenden Rechte der Mitwirkung bey der Erziehung der in Einkindſchaft genommenen Kinder, folgt auch das den rechten Aeltern geſetzlich zuſtehende Recht der älterlichen Zucht unter den auch für rechte Aeltern angeordneten Einſchränkungen †††††).

Dagegen gebührt dem Stiefvater nicht das Recht, die Lebensart der in die Einkindſchaft genommenen Kinder zu beſtimmen,

---

*) a. a. O. §. 161.

**) a. a. O. §. 66.

***) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 67. 68.

****) a. a. O. §. 74.

†) a. a. O. Tit. 18. §. 315.

††) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 75.

†††) a. a. O. Tit. 18. §. 316.

††††) a. a. O. Tit. 2. §. 76 bis 85. Decl. v. 21. Novbr. 1803. Reſcr. v. 28. Januar 1804. N. A. Th. 3. S. 35. 36. 296. 297. Reſcr. v. 25. Novbr. 1813. v. Kamptz Jahrbücher Bd. 2. S. 1819.

†††††) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 86—91. Reſcr. v. 11. März 1806. E. S. v. 1806. S. 73. Mathis Bd. 10. S. 19.

denn die Feſtſetzung derſelben iſt nach des rechten Vaters Tode der Obrigkeit vorbehalten *). Dieſe muß jedoch wegen der dem Stiefvater obliegenden ſubſidiariſchen Verbindlichkeit, die Erziehungskoſten zu tragen, denſelben, die Mutter und den Vormund in allen Fällen darüber vernehmen **).

Eben dieſe Rechte ſtehen dem Stiefvater bey der Verheyrathung ſeiner in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder zu, denn das dem leiblichen Vater zuſtehende Recht, ſeine keiner Einſchränkung unterworfene Einwilligung in die Heyrath der Kinder zu ertheilen, gebührt dem Stiefvater in Anſehung der in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder nicht; da bey minderjährigen vaterloſen Waiſen auch die Einwilligung des Vormundes und des vormundſchaftlichen Gerichts nothwendig iſt ***).

Es leidet indeß keinen Zweifel, daß die Stiefkinder durch den Einkindſchaftsvertrag die Verbindlichkeit übernommen haben, auch bey dem Stiefvater um Einwilligung in eine von ihnen zu ſchließenden Ehe nachzuſuchen; denn dieſe Verbindlichkeit iſt perſönlich.

Es kann demnach derſelbe ſeine Einwilligung aus den geſetzlichen Gründen ****) verſagen, und es muß auf ſein Anrufen oder auf das der Stiefkinder darüber erkannt werden. Ein bloßes Decret des vormundſchaftlichen Gerichts erſetzt das Erkenntniß des ordentlichen Richters nicht, da dem Stiefvater über die in Einkindſchaft genommenen Kinder größere Pflichten obliegen als dem Vormunde; denn ſo wie dieſe verpflichtet ſind, den Stiefvater in Noth und Unglück zu unterſtützen, ſo liegt demſelben dagegen dieſelbe Pflicht ob. Er hat deßhalb ſchon aus einer vernünftigen Selbſtliebe, eine größere Achtſamkeit anzuwenden, daß die von ihm in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder ſich nicht durch eine unbeſonnene Heyrath in Noth und Unglück ſtürzen.

Die Pflicht, der Kinder ihren Aeltern in deren Wirthſchaft und Gewerbe nach ihren Kräften beyzuſtehen †), iſt eine rein perſönliche Pflicht, und es haben deßhalb

b) die in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder ſolche gegen ihre Stiefältern. Sie erwerben alſo das, was ſie bey ſolchen Gelegenheiten erwerben, bloß ihren Stiefältern ††).

Dagegen ſind die übrigen Verordnungen des Allgemeinen Landrechts über die Art und Weiſe, wie rechte Kinder etwas erwerben, oder ſich oder die Aeltern verpflichten können †††), auf in Einkindſchaft genommene Stiefkinder nur in ſo fern anwendbar, als ſie aus der Pflicht der Stiefältern, ſelbige zu erziehen, und zu verpflegen, herrühren.

Hierher gehört die Verordnung ††††), daß wenn ein Vater ſein

---

*) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 329.
**) a. a. O. §. 332.
***) A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 54.
****) a. a. O. §. 59—67.
†) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 121.
††) a. a. O. §. 123.
†††) a. a. O. §. 124—138.
††††) a. a. O. §. 127.

Kind zu einer gewiſſen Beſtimmung außer ſeinem Hauſe widmet, er dadurch alle Handlungen und Verträge deſſelben, ohne welche das Kind dieſe Beſtimmungen nicht erfüllen kann, genehmigt, ferner die Verordnung *), daß das, was Jemand einem außerhalb des väterlichen Hauſes lebenden Kinde zu den nothwendigſten und dringendſten Bedürfniſſen des Lebens giebt, in allen Fällen als in den Nutzen des Vaters verwendet angeſehen werden ſoll, wogegen auch des Stiefvaters Vermögen für Sachen und Gelder, welche zu andern Bedürfuiſſen des in Einkindſchaft genommenen Kindes verwendet worden, nur in ſo fern haftet, als ſelbige keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterſtützung von ihm ſelbſt zu erhalten **).

Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Schulden eines unter väterlicher Gewalt befindlichen Kindes finden auf Stiefkinder, welche von ihrem Stiefvater in Einkindſchaft genommen ſind, nicht Anwendung, da, wie bereits oben gezeigt iſt, dieſem keine väterliche Gewalt über jene zuſteht.

Die aus unerlaubten Handlungen der Kinder dem rechten Vater obliegende Verpflichtungen ***), hat auch der Stiefvater in Anſehung der in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder als Erzieher. Die Pflicht der Aeltern die Söhne bey dem Anfange der eigenen Wirthſchaft nach erreichter Volljährigkeit, und die Töchter bey deren Verheyrathung auszuſtatten, iſt eine perſönliche Pflicht, und es finden die deßhalb gegebenen Vorſchriften ****) auch auf Stiefältern in Anſehung ihrer in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder um ſo mehr Anwendung, da auch die Vorſchriften des gemeinen deutſchen Privatrechts hiermit übereinſtimmen *****). Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Stiefältern hierzu das Vermögen der Stiefkinder, welches nicht in die Einkindſchaft gekommen iſt, verwenden können †).

Durch den Einkindſchaftsvertrag werden zwiſchen den Stiefältern und Stiefkindern ferner erworben:

3) Wechſelſeitige Erbfolgerechte, wovon bey dem §. 734 — 749. wird gehandelt werden.

Die Stiefältern erlangen aber durch den Einkindſchaftsvertrag gar keine Rechte über das Vermögen der Stiefkinder, namentlich erwirbt der Stiefvater auf das Vermögen der Stiefkinder keinesweges die einem leiblichen Vater unter Lebendigen zukommenden Rechte ††) des Nießbrauchs deren Vermögens †††) und des Rechts, deren Capitalien einzuziehen und ſich zum Schuldner dafür zu beſtellen ††††).

---

*) a. a. O. §. 129.

**) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 130.

***) a. a. O. §. 139 — 146.

****) a. a. O. §. 231 — 248.

*****) Pufendorfii obs. jur. univ. Tit. 1. obs. 200. §. 6.

†) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 234.

††) a. a. O. §. 733.

†††) a. a. O. §. 168.

††††) a. a. O. §. 169. Die meiſten deutſchen Rechtslehrer geben dem Stiefvater die Verwalter und den Nießbrauch des Vermögens

Bey Eingehung des Einkindſchaftsvertrages können jedoch nicht allein dieſe Rechte, ja ſogar das ganze Vermögen der Kinder demjenigen der Stiefältern, welches ſelbige in Einkindſchaft nimmt, abgetreten werden*), wovon weiter unten (bey dem §. 724.) gehandelt werden wird.

In dem §. 527. des Entwurfs iſt zwar nur eines Vertrages im Allgemeinen erwähnt, aber im §. 537. ward die gerichtliche Vollziehung und Beſtätigung des Einkindſchaftsvertrages geboten. Zu §. 721.

Nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 5. 6. ſollen Einkindſchaftsverträge vor dem ordentlichen Richter der Perſon abgeſchloſſen werden; die ſpäter publicirte Allgemeine Gerichts-Ordnung hat dieſe Verfügung aufgehoben, indem ſie Th. 2. Tit. 1. §. 9. Nr. 10. es der Willkühr der Parteyen überläßt, vor welchem Gerichte ſie einen ſolchen Vertrag abſchließen wollen.

Die Verordnung des Landrechts hatte den Umſtand für ſich, daß das vormundſchaftliche Gericht jedesmal Kenntniß von dem abzuſchließenden Einkindſchaftsvertrage erhielt, dieſe Kenntniß iſt ihm gleichgültig, wenn bloß Volljährige bey einem ſolchen Vertrage concurriren.

Soll aber für Minderjährige ein Einkindſchaftsvertrag abgeſchloſſen werden, ſo iſt die Einwilligung des competenten vormundſchaftlichen Gerichts ein weſentliches Erforderniß ſeiner Gültigkeit. Es erhält alſo ſelbiges, auch wenn der Einkindſchaftsvertrag nicht vor demſelben abgeſchloſſen wird, dennoch Kenntniß von dem Einkindſchaftsvertrage. Die Verfügung der Allgemeinen Gerichtsordnung iſt alſo ſchon allein um deßhalb, weil ſie die Freyheit des Staatsbürgers weniger beſchränkt, der des Landrechts vorzuziehen. Aus dieſem Grunde erhielt auch die Miniſterialverfügung vom 7. Februar 1799 (Stengel Bd. 8. S. 375. 376.) die Verordnung der Allgemeinen Gerichtsordnung aufrecht.

Dieſer Paragraph ſtimmt wörtlich mit dem §. 528. des Entwurfs zum Allgemeinen Geſetzbuche überein. Mehrere deutſche Provinzialrechte verordnen, daß der Einkindſchaftsvertrag vor Eingehung der Ehe geſchloſſen werden muß**). Zu §. 722.

Auch dieſer Paragraph iſt wörtlich übereinſtimmend mit dem §. 529. des Entwurfs zum Allgemeinen Geſetzbuche. Zu §. 723.

Der Ehegatte, deſſen Kinder in Einkindſchaft genommen werden, iſt jedoch, wie bereits oben bey dem §. 720. ausgeführt iſt, nicht als Hauptpaciscent anzuſehen. Seine Einwilligung in den Einkindſchaftsvertrag, welchen ſeine Kinder ſchließen, iſt ähnlich dem, welchen die noch lebenden Aeltern des einen Ehegatten zu dem von

---

der in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder, ſich auf die Landgerichts-Ordnung des Herzogthums Franken ſtützend.

Pufendorf. obs. jur. univ. T. 1. obs. 200. §. 11.

Beyer iſt jedoch in ſeinen spec. jur. germ. l. 1. c. 25. §. 20. der entgegengeſetzten Meynung.

*) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 748. 736.

**) Reform. francof. P. 3. tit. 10. §. 2. Ord. archiep. Colon p. 1710. §. 1. Reform. Wormat. lib. 5. tit. 4. Würtenb. Landr. p. 4. tit. ult.

denſelben beabſichtigten Einkindſchaftsvertrag zu geben haben*), (von welcher der Verluſt des Pflichttheils die Folge iſt); denn der Vater oder die Mutter der in Einkindſchaft geuommenen Kinder, verliert die Ausſicht, ſie ausſchließlich zu beerben, in ſo fern ſie vor der Vollendung des vierzehnten Jahres ſterben**). Die Theilnahme an der Erziehung der in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder, welche der Ehegatte, der ſolche in Einkindſchaft nimmt, iſt, in ſo fern ſie Rechte gewährt, nicht bedeutender als die der Stiefältern, welche mit ihren Stiefkindern keinen Einkindſchafsvertrag geſchloſſen haben. Auf jeden Fall macht die Bewilliguug dieſer Theilnahme an der Erziehung der Kinder den rechten Vater und Mutter nicht zum Hauptpaziszenten.

Eben ſo wenig kann das Recht der Einwilligung in die Ehe der in Einkindſchaft genommenen Kinder, welches der Stiefvater durch den Einkindſchaftsvertrag erhält, die rechte Mutter der Kinder zu einer Hauptpaciscentin machen, indem dieſe ihr Recht, in die Ehe der Kinder zu willigen, nicht abtritt, ſondern nur verſtattet, daß ihre Kinder, außer dem Vormunde und dem vormundſchaftlichen Gerichte, noch einen, ihren Ehegatten, um die Erlaubniß zur Eingehung der Ehe bitten. Ein Vater, der geſtattet, daß ſeine rechten Kinder mit ihrer Stiefmutter, ſeiner Ehegattin, einen Einkindſchaftsvertrag abſchließen, tritt nicht einmal das oben erwähnte Recht ſeiner Ehegattin ab, da der rechten Mutter, ſo lange der rechte Vater lebt, kein Widerſpruchsrecht gegen die von dem rechten Vater den Kindern in die Abſchließung einer Ehe ertheilten Einwilligung zuſteht***).

Zu. 724. Dieſer Paragraph ſtimmt mit dem Inhalte der §. 530. und 531. im Weſentlichen überein.

Bey der Einkindſchaft bezweckt der Stiefvater oder die Stiefmutter, welche den Einkindſchaftsvertrag abſchließen, die Abtretung oder die Benutzung eines Theils oder des Ganzen des Vermögens der Kinder, mit welchen ſie die Einkindſchaft eingehen****).

Unſere Geſetzgebung will, daß die das Vermögen betreffenden Rechte, welche die Kinder bey Gelegenheit des mit ihrem Stiefvater oder mit ihrer Stiefmutter eingegangenen Einkindſchaftsvertrages an dieſe abtreten, genau beſtimmt werden, und hat deswegen ausdrücklich verordnet, daß der Stiefvater durch den Einkindſchaftsvertrag keinesweges die einem leiblichen Vater auf das Vermögen der Kinder zuſtehenden Rechte erhalte. Die Prüfung, welche nach dem vorſtehenden Paragraphen das vormundſchaftliche Gericht mit Zuziehung eines den minderjährigen Kindern ohne Unterſchied, ob der rechte Vater lebt oder nicht, zu ſetzenden Curators anzuſtellen hat, betreffen, wo nicht ausſchließlich, doch gewiß vorzüglich dem Stiefvater oder der Stiefmutter in dem Einkindſchaftsvertrage geſchehene Abtretung oder überlaſſene Benutzung eines Theils oder des

*) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 728.
**) A. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 16.
***) A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 45. 46.
****) Hofacker princ. jur. civ. T. 1. §. 611. Claproth jurispr. extrajud. §. 221. Rundes deutſches Privatrecht §. 674. A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 748. mit §. 736.

Ganzen des Vermögens der Kinder, denn die auf die Perſon der Kinder vermöge des Einkindſchaftsvertrages den Stiefältern zuſtehenden Rechte, ſind, da die Vormundſchaft durch denſelben nicht aufgehoben wird, ſolche die den Kindern in der Regel nur nützlich ſeyn können.

Auch das Erbfolgerecht gehört hieher, denn da nach unſern Geſetze die Aeltern die Geſchwiſter ihrer Kinder von der Erbfolge ausſchließen, ſo erhalten die Kinder ein Erbfolgerecht auf den Nachlaß ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter, ohne dafür ein Erbfolgerecht aufzugeben; indem, wenn eins ihrer Geſchwiſter verſtürbe, nicht ſie, ſondern deſſen rechter Vater oder rechte Mutter die Erbſchaft deſſelben ausſchließlich erhalten würde *).

Jeder Vater, der zu einer zweyten Ehe ſchreitet, muß ſich mit ſeinen aus der erſten Ehe vorhandenen Kindern auseinanderſetzen **). In Anſehung der Mutter findet die Auseinanderſetzung mit den Kindern ſelbſt, wenn ſie nicht wieder heirathet, Statt ***). Es liegt ſchon in der Natur der Sache und iſt außerdem durch die Geſetze ausdrücklich verordnet ****), daß bey jeder Auseinanderſetzung ein Inventarium zum Grunde zu legen ſey. Ehe alſo die Kinder einen Einkindſchaftsvertrag mit ihrem Stiefvater oder Stiefmutter ſchließen, iſt es nothwendig, daß ſie mit ihrem rechten Vater oder ihrer rechten Mutter auseinander geſetzt werden. Bey dieſer Auseinanderſetzung verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein Inventarium oder mindeſtens ein eidlich beſtärktes Privatverzeichniß dabey zum Grunde zu legen ſey †).

Alles dieſes ſindet auch alsdann Statt, wenn die Gütergemeinſchaft unter den Aeltern der Kinder, mit welchen der Einkindſchaftsvertrag geſchloſſen werden ſoll, obgewaltet hat ††).

Ehe die Kinder auf ſolche Weiſe mit ihrer rechten Mutter nicht auseinandergeſetzt ſind, darf das vormundſchaftliche Gericht den von dem Vormunde der Kinder etwa bereits mit dem Stiefvater oder Stiefmutter geſchloſſenen Einkindſchaftsvertrag, in welchem dieſem das ganze Vermögen der Kinder eigenthümlich oder zur Benutzung überlaſſen wird, ohne ſich den Kindern verantwortlich zu machen, nicht beſtätigen †††).

Iſt auf dieſe Weiſe das Vermögen der Kinder ausgemittelt, ſo kann das vormundſchaftliche Gericht die Vortheile, welche der Stiefvater oder die Stiefmutter den Kindern durch den Einkindſchaftsvertrag anbietet, deſto beſſer erwägen.

---

*) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 489.

**) a. a. O. §. 191. conf. mit §. 187. und Tit. 18. §. 972.

***) a. a. O. §. 351. 35.

****) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 409.

†) a. a. O. Th. 2. Tit. 8. §. 376 – 392.

††) a. a. O. §. 411. 414. conf. mit §. 35.

†††) Nach gemeinem Rechte iſt ſogar die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Inventarii zweifelhaft. Wenigſtens hat das Oberappellationsgericht zu Celle ſolche nicht für durchaus nothwendig gehalten. Pufendorf. obs. jur. univ. T. 3. obs. 114. Mülleri prompt. jur. nov. T. 12. voce unio prolium §. 12. p. 7136. edit. Lips. de 1790. in 8.

Findet daſſelbe in Uebereinſtimmung mit dem Vormunde die angebotenen Vortheile von der Art, daß ſie die von dem Stiefvater oder der Stiefmutter verlangte Abtretung des geſammten vorhandenen Vermögens übertreffen; ſo kann das vormundſchaftliche Gericht den Vormund zur Eingehung eines ſolchen Vertrages, wodurch das geſammte vorhandene Vermögen der Kinder, in ſo fern keine Immobilien zu demſelben gehören, ermächtigen, denn die Geſetze ſchränken hierin das vormundſchaftliche Gericht nicht ein.

Eine Miniſterialverfügung vom 24. Auguſt 1805*) hat auch bereits den Grundſatz aufgeſtellt, daß die Einkindſchafsverträge ohne Anfrage bey dem Juſtizminiſterium aufgehoben werden können, indem das Allg. Landr. Th. 2. Tit. 2. §. 751. nachgebe, daß die Einkindſchaft mit freier, gerichtlich erklärter Einwilligung der Intereſſenten aufgehoben werden könne, ohne dabey eine Genehmigung dieſer Aufhebung von Seiten des Juſtizminiſteriums, in ſo fern zu den Intereſſenten Minderjährige gehörten, zu verlangen.

In dem hier zu erläuternden §. 724. wird nun gleichfalls nicht die Genehmigung des Juſtizminiſteriums bey Eingehung von Einkindſchaften angeordnet und man kann alſo mit Recht auch aus der eben erwähnten Miniſterialverfügung folgern, daß die vormundſchaftlichen Gerichte den Vormund zur Abtretung des geſammten vorhandenen beweglichen Vermögens der Kinder an dasjenige der Stiefältern, mit welchen ſie den Einkindſchaftsvertrag eingehen, ermächtigen können, vorausgeſetzt, daß ihnen die Bedingungen deſſelben den Kindern vortheilhaft ſcheinen.

Zweifelhafter iſt die Frage: ob die vormundſchaftlichen Gerichte den Vormund zur Eingehung eines Einkindſchaftsvertrags, wodurch auch die Immobilien der Kinder an den Stiefvater oder die Stiefmutter abgetreten werden, ohne Anfrage bey dem Juſtizminiſterio ermächtigt werden könne.

Nach den Geſetzen ſoll die Veräußerung der unbeweglichen Güter eines Pflegebefohlenen ohne erhebliche Urſachen und ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts und ohne Subhaſtation nicht geſchehen**). Unter den wichtigen Urſachen, bey deren Vorhandenſeyn eine Veräußerung der Immobilien eines Minderjährigen ohne Anfrage bey dem vormundſchaftlichen Gerichte vorgeſetzten Behörde geſchehen kann, iſt die Abſchießung eines Einkindſchaftsvertrages nicht mit aufgeführt. Es ſcheinen alſo bey der durch einen Einkindſchaftsvertrag vorzunehmenden Veräußerung der Immobilien eines Minderjährigen die über Veräußerungen der denſelben gehörenden Grundſtücke, wenn ſolche des bloßen Nutzens wegen geſchehen, gegebenen Vorſchriften***) angewendet werden zu müſſen.

Das Geſetz verſtattet zwar die Ueberlaſſung eines einem Minderjährigen gehörenden Grundſtücks an einen Volljährigen ohne Subhaſtation, jedoch nach vorhergegangener Taxe und nur in dem Falle, wenn beide zuſammen das Grundſtück ungetheilt beſitzen; alsdann aber auch noch gegen einen baar zu erlegenden Kaufpreis †);

---

*) N. A. Th. 4. S. 243. 244.

**) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 550.

***) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 555—563.

†) a. a. O. §. 576. 577.

von einer ohne allen Kaufpreis gegen die Verſprechung künftiger Vortheile zu bewerkſtelligenden Ueberlaſſung der einem Minderjährigen zugehörenden Grundſtücke, iſt darin nicht die Rede. Es ſcheint alſo um ſo mehr ſolche vorboten zu ſeyn, da in der Regel jede Veräußerung der Grundſtücke welche Minderjährigen gehören, wenn ſolche ohne Subhaſtation geſchieht, bey Strafe der Nichtigkeit verboten iſt*), und die Veräußerung durch einen Einkindſchaftsvertrag nicht zu den in dem Geſetze**) gemachten Ausnahmen gehört.

Hiernach wäre alſo die ausdrückliche Genehmigung des Juſtizminiſterii zu einem Einkindſchaftsvertrage, wodurch Grundſtücke der Minderjährigen abgetreten werden, erforderlich, indem nur dieſem allein die Dispoſition von der Veräußerung derſelben, ohne Subhaſtation, in den von dem Geſetze nicht ausgenommenen Fällen zuſteht***).

So viel auch dieſe Grundſätze für ſich haben, ſo läßt ſich doch nicht leugnen, daß Einiges dagegen geſagt werden kann. Der §. 724. überläßt nämlich dem vormundſchaftlichen Gerichte mit Zuziehung des Curators der minderjährigen Kinder allein die Prüfung, ob die Einkindſchaft und die Bedingungen des darüber geſchloſſenen Abkommens den Kindern zuträglich ſind. Das Juſtizminiſterium hat ſchon bey Gelegenheit der Anfrage über die Zuläſſigkeit der Aufhebung einer Einkindſchaft, vermöge welcher Minderjährigen ein Erbrecht auf die Grundſtücke ihres Stiefvaters zuſtand, erklärt, daß ſelbige in Gemäßheit des §. 751. Th. 2. Tit. 2. des Allg. Landrechts mit freier gerichtlich erklärter Einſtimmung der Intereſſenten wieder aufgehoben werden könne.

Es ſcheint alſo bey einer analogiſchen Anwendung dieſer Verfügung†) von Seiten des vormundſchaftlichen Gerichts eine Abtretung der den Minderjährigen gehörenden Grundſtücke ohne irgend eine Anfrage gültig vorgenommen werden zu können. Indeß möchte doch wohl ſchon aus dem Grunde allein, um die authentiſche Erklärung des Geſetzgebers zu haben, eine Anfrage bey dem Juſtizminiſterio wegen dieſer ſo wichtigen, als zweifelhaften Frage ſich rechtfertigen laſſen.

Es kann ſich aber auch der Fall ereignen, daß das Vermögen des Kindes in Verhältniß gegen die Vortheile, die dasjenige der Stiefältern, welches den Einkindſchaftsvertrag mit ihm ſchließen will, bietet, entweder zu groß oder zu geringe iſt.

In dem erſten Falle iſt den Kindern ein verhältnißmäßiger Theil ihres Vermögens bey der Abtretung ihres Vermögens vorzubehalten. Dieſer von der Abtretung des Vermögens ausgenommene Theil heißt in der Kunſtſprache der Voraus (praecipuum) und iſt wohl zu unterſcheiden von dem Ausſatz, welchen der mit rechten Kindern verſehene Vater oder Mutter, welcher Stiefkinder in Einkindſchaft nimmt, ſeinen rechten Kindern machen muß, von welchen bey den §. 725—727. wird gehandelt werden. Dieſer Voraus

*) a. a. O. §. 585.
**) a. a. O. §. 569—583.
***) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 586.
†) Reſcr. v. 24. Aug. 1805. N. A. Th. 4. S. 242. 243.

dient dazu, um eine Verletzung der Kinder bey Abſchließung des Einkindſchaftsvertrages möglichſt zu vermeiden. Es wird zwar dieſer Voraus nirgends in den Geſetzen ausdrücklich erwähnt, allein es bedurfte dieſer Erwähnung nicht. Der Geſetzgeber verordnet, daß der Stiefvater durch den Einkindſchaftsvertrag nicht die Rechte des leiblichen Vaters erhalte*), und daß die rechtlichen Folgen der Einkindſchaft hauptſächlich durch den Inhalt des darüber errichteten Vertrages beſtimmt werden**), zugleich aber feſtſetzend, daß das vormundſchaftliche Gericht die Bedingungen des Einkindſchaftsvertrages zu prüfen habe***) beſtimmte hierdurch, daß derjenige Theil des Vermögens der Kinder, der dem Stiefvater oder der Stiefmutter in dem Einkindſchaftsvertrage nicht abgetreten ſey, den Kindern bleibe und ihr freyes Vermögen ausmache.

Außer dieſer Weiſe können Kinder, welche in Einkindſchaft genommen ſind, anderwärts her, als von den die Einkindſchaft ſchließenden Aeltern, freies Vermögen erhalten, wovon weiter unten bey dieſem Paragraph und bey dem §. 737. wird gehandelt werden.

In dem andern Falle, wenn das vorhandene Vermögen der in Einkindſchaft zu nehmenden Kinder nicht hinreichend iſt, um den Vortheilen, welche der Stiefvater oder die Stiefmutter anbietet, das Gleichgewicht zu halten, entſtehen zwey Fragen:

1) Ob dem Stiefvater oder der Stiefmutter, auf deren Verlangen, in dem Einkindſchaftsvertrage auch das künftige Vermögen der Kinder abgetreten werden kann?
2) Ob der Stifvater oder die Stiefmutter bey dem Einkindſchaftsvertrage ſich einen Theil ihres Vermögens vorbehalten könne, welcher dem Erbfolgerechte der in Einkindſchaft zu nehmenden Stiefkinder nicht unterworfen iſt?

Was die erſte Frage anbetrifft, ſo iſt es unbedenklich, daß volljährige Stiefkinder auch das Vermögen, was ſelbigen nach geſchloſſener Einkindſchaft anderwärts her als von den dieſelbe ſchließenden Aeltern etwa in Zukunft zufallen möchte, dem Stiefvater oder Stiefmutter durch den Einkindſchaftsvertrag abtreten können. Ein Vormund und ein vormundſchaftliches Gericht können ſich auf ein ſolches gewagtes Geſchäft nicht einlaſſen, ſondern müſſen in dem Einkindſchaftsvertrage beſtimmen, bis zu welchem Betrage das Vermögen, was ihren Curanden in Zukunft zufällt, dem Stiefvater oder der Stiefmutter, mit welcher ſie den Einkindſchaftsvertrag ſchließen, übereignet werden ſoll.

Die zweyte Frage iſt nicht allein zu bejahen, ſondern auch dahin zu entſcheiden, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter, welche eigene Kinder hat, dieſen einen Theil ſeines Vermögens zum Voraus auf ſeinen Todesfall ausſetzen muß.

Der §. 748. verordnet nämlich, daß Aeltern nur über dasjenige Vermögen, was bey der Einkindſchaft etwa ausdrücklich vorbehalten worden, letztwillig verfügen können.

Hieraus iſt erſichtlich, daß ein ſolcher Vorbehalt, (in der Kunſtſprache: Reſervat) zuläſſig iſt. In dem §. 725. iſt ſogar der in

*) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 733.
**) a. a. O. §. 731.
***) a. a. O. §. 724.

der eben erwähnten Verordnung nur nachgelaſſene Vorbehalt eines Theils des Vermögens den Stiefältern, welche rechte Kinder haben, geboten, indem ſie dieſen einen Theil ihres Vermögens auf ihren Todesfall in Voraus anweiſen müſſen.

In dem Entwurfe zum Allgemeinen Geſetzbuche lauten die mit den vorſtehenden beyden Paragraphen correſpondirenden §§. 532 und 533. folgendergeſtalt: Zu §. 725. 726.

§. 532. „Iſt das Vermögen der zuſammen heirathenden Aeltern ungleich, ſo muß das vormundſchaftliche Gericht dafür ſorgen, daß den Kindern des vermögenden Ehegatten ein vorzüglicher Antheil an deſſen Nachlaß vorbehalten werde."

§. 533. „Dieſer Antheil muß, nach einem ohngefähren Ueberſchlage, ſo viel betragen, als der Pflichttheil der Kinder, von dem dermahligen Vermögen ihres die Einkindſchaft verlangenden leiblichen Vaters oder Mutter ausmachen würde."

Die Erklärung der beyden vorſtehenden Paragraphen des Allgemeinen Landrechts war gleichfalls ein Gegenſtand der bereits oben erwähnten Anfrage der Regierung zu Lingen und des darauf erfolgten Gutachtens der Geſetzcommiſſion.

Die Regierung zu Lingen zeigte nämlich an, daß nach den dortigen Provinzialgeſetzen die allgemeine Gütergemeinſchaft unter Ehegatten Statt fände, daß in Gemäßheit derſelben bey dem Todesfalle des einen Ehegatten die aus der Ehe vorhandenen Kinder die eine Hälfte des zur Gemeinſchaft gehörenden Vermögens erbten, die andere Hälfte deſſelben aber dem überlebenden Ehegatten als Miteigenthümer zuſtehen. Wenn nun, meinte die Regierung zu Lingen, die Kinder eine Hälfte des zur Gemeinſchaft gehörenden Vermögens erbten, und denſelben bey Eingehung der Einkindſchaft bey Gelegenheit der anderweiten Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, ſelbigen davon wieder ein Viertheil auf deſſen Todesfall ausgeſetzt werden müſſe, ſo würde dieſer, da die Kinder vermöge des Einkindſchaftsrechts nicht allein ein Miterbrecht an das übrigbleibende ein Viertheil behielten, ſondern auch ein Miterbrecht an den Nachlaß des andern die Einkindſchaft eingehenden Ehegatten erhielten, die Einkindſchaft ſchwerlich eingehen.

In dem hierauf erſtatteten Gutachten der Geſetzcommiſſion*) war dieſe der Meinung: „daß es auch von der Einwilligung der Aeltern und ſchon vorhandenen Kinder abhange, ob ſie den Ausſatz auf einen geringern Betrag als die im §. 726. vorgeſchriebene Hälfte beſtimmen wollten, und in dem Falle der Minderjährigkeit der Kinder dem vormundſchaftlichen Gerichte es überlaſſen bleibe, mit Zuziehung des Curators der Kinder eingeringeres Quantum als der §. 726. vorſchreibe, zu bewilligen, wenn nach genauer Prüfung der vorkommenden Umſtände der Vortheil der minderjährigen Vorkinder durch die Einkindſchaft befördert werde."

Es iſt ſchon oben dargethan, daß der Ehegatte mit deſſen Kindern der Andere den Einkindſchaftsvertrag ſchließt, nicht als Hauptpaciscent, ſondern nur als ein ſolcher, deſſen Zuſtimmung in den

*) Gutachten der Geſetzcommiſſ. vom 1. Sept. 1801. N. A. Bd. 2. S. 150. 155.

Einkindſchaftsvertrag, welchen ſeine Kinder ſchließen, erforderlich iſt, angeſehen werden kann.

Hieraus folgt ſchon allein der von der Regierung zu Lingen begangene Irrthum bey der Vorausſetzung, daß dieſer in jedem Falle ſeinen Kindern die Hälfte ſeines Vermögens auf ſeinen Todesfall ausſetzen müſſe. Er hat dieſes nur in dem Falle nöthig, wenn er ſeinerſeits gleichfalls einen Einkindſchaftsvertrag mit den Kindern des Andern eingeht, weil die ausgeſetzte Hälfte von dem Vermögen, da den Kindern nur ein Erbrecht zugleich mit den ſchon vorhandenen Kindern ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter an der andern Hälfte des Nachlaſſes ihres rechten Vaters oder ihrer rechten Mutter übrig bleibt, die Stelle des Pflichttheils vertritt.

In dem andern Falle, wenn der Ehegatte, der mit den Kindern die Einkindſchaft eingeht, keine Kinder hat, braucht der rechte Vater oder die rechte Mutter ihren Kindern nichts von ihrem Vermögen auf ihren Todesfall auszuſetzen; denn ſie entziehen denſelben nicht allein nichts von ihrem Nachlaſſe, ſondern ſie ſind auch noch Veranlaſſung, daß ſelbige ein Erbrecht an den Nachlaß einer dieſen ſonſt fremden Perſon erhalten. Für dieſen Zuwachs wollte und konnte der Geſetzgeber ihnen keine Entſchädigung geben, und hat es auch, wie man aus der oben verſuchten Darſtellung auch geſehen hat, nicht gethan.

Aber auch angenommen, dieſe Theorie wäre unrichtig, ſo hätte es in dem gegebenen Falle der Anfrage nicht bedurft; da, wie oben dargethan iſt, mit Einwilligung des vormundſchaftlichen Gerichts das ganze Vermögen der Kinder durch den Einkindſchaftsvertrag abgetreten werden kann, und der Vertrag für den Stiefvater ſo vortheilhaft geſchloſſen werden konnte, daß wegen größerer Ausdehnung dieſer Vortheile keine Anfrage nöthig war, indem eine Abſchließung deſſelben dahin zuläſſig war, daß die Kinder für die Hingebung ihres Vermögens (die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens ihrer rechten Aeltern) nur die Hoffnung erhielten, die Hälfte des Vermögens der noch lebenden Mutter (alſo nur ein Viertheil von dem gemeinſchaftlichen Vermögen ihrer rechten Aeltern) zu erben.

Es ſcheint, als wenn Anſichten dieſer Art die Veranlaſſung ſind, daß der Theil des Gutachtens der Geſetzcommiſſion, durch welchen nachgelaſſen iſt, daß den Kindern ein geringerer Theil von dem Vermögen als die Hälfte von dem Vermögen der Aelrern bey Eingehung des Einkindſchaftsvertrages ausgeſetzt werden kann, nicht in den erſten Anhang zum Allgemeinen Landrecht aufgenommen iſt.

Indeß hat derſelbe noch immer geſetzliche Kraft, da ihm dieſe durch das Publicationspatent zu demſelben nicht genommen iſt, und er iſt auch in folgenden beyden Fällen von practiſchem Nutzen und eine nothwendige Ergänzung des Allgemeinen Landrechts.

1) In dem Falle, wenn ein Ehegatte, welcher die dritte Ehe eingehen will, und ſeinen Kindern rechter Ehe bereits einen Ausſatz von ſeinem Vermögen auf ſeinen Todesfall gemacht hat. Dieſer müßte, wenn er bey Eingehung der dritten Ehe einen Einkindſchaftsvertrag eingehen wollte, ſeinen Kindern zweyter Ehe die andere Hälfte ſeines Vermögens auf ſeinen Todesfall zum Voraus ausſetzen, und behielte alſo, wenn ſich ſein Vermö-

gen ſeit Eingehung der zweyten Ehe nicht vermehrt hätte, nichts was er ſeinen Kindern dritter Ehe hinterlaſſen könnte*), denn durch die Ausſetzung eines Theils des Vermögens zum Voraus auf den Todesfall hat der ausgeſetzte Theil nicht aufgehört, einen Theil des Vermögens des ausſetzenden Ehegatten auszumachen. Seine Kinder dritter Ehe konnten alſo ohne die obige Ergänzung nichts von ihm erben.

2) In dem Falle, wenn das Vermögen des Stiefvaters oder der Stiefmutter, mit welcher die Kinder den Einkindſchaftsvertrag eingehen, ſo beträchtlich iſt, daß die Kinder für die unterbliebene Ausſetzung der vollen Hälfte von dem Vermögen ihres rechten Vaters oder ihrer rechten Mutter vollſtändig entſchädigt werden. Z. B. der Stiefvater hat ein Kind und 5000 Thaler im Vermögen, die rechte Mutter ein Kind und 500 Thaler im Vermögen. Der Stiefvater ſetzt ſeinem Kinde die Hälfte aus. Es bleiben noch mit Einſchluß der der Mutter gehörenden 500 Thaler, 3000 Thaler übrig. Von dieſen erbt das Kind des Stiefvaters 1500 Thaler, das Kind der Mutter eben ſo viel.

Es erhält alſo durch den Einkindſchaftsvertrag die Ausſicht, mehr zu erben, als ohne ſelbigen, da wenn auch aus der Ehe Kinder erfolgen immer der Vortheil auf ſeiner Seite iſt.

Ganz kann indeß die Ausſetzung zum Voraus auch nicht unterbleiben, da die Mutter früher als ihr zweiter Ehegatte ſterben und dieſer zwar ohne vorherige Aufhebung des mit ſeinem Stiefkinde geſchloſſenen Einkindſchaftsvertrages zwar keinen neuen Einkindſchaftsvertrag ſchließen aber doch ſich anderweit verheirathen kann.

Als Reſultat dieſer Unterſuchung findet man, daß durch den Einkindſchaftsvertrag das geſammte Vermögen der Kinder abgetreten, aber nie auf die Ausſetzung eines Voraus aus dem Nachlaſſe des rechten Vaters oder der rechten Mutter verzichtet werden kann. Bey dieſem Reſultate iſt es bemerkenswerth, daß der Geſetzgeber mehr Sorgfalt auf die Erhaltung eines, noch immer dem Zufalle unterworfenen, den Kindern erſt in einer vielleicht fernen Zukunft zufallenden Erbtheils, als auf die Erhaltung des bereits vorhandenen wirklichen Vermögens der Kinder verwandt hat. Die Sorgfalt und Verantwortlichkeit der Vormünder und der vormundſchaftlichen Gerichte wird zwar verhüten, daß minorennen Kindern hierdurch

---

*) Zum Beiſpiel: Ein Ehegatte hat bey Eingehung der zweyten Ehe 1000 Thaler im Vermögen. Er geht einen Einkindſchaftsvertrag ein, ſetzt ſeinen Kindern erſter Ehe 500 Thaler auf ſeinen Todesfall aus. Sein zweyter Ehegatte ſtirbt, und er erhält nicht mehr als die urſprünglichen 1000 Thaler oder gar noch weniger aus dem Nachlaſſe deſſelben zurück. Er will die dritte Ehe eingehen und der Landesſitte zufolge einen Einkindſchaftsvertrag abſchließen. Durch denſelben muß er ſeinen Kindern zweyter die andere Hälfte ſeines Vermögens als Voraus auf ſeinen Todesfall beſcheiden. Dieſe zweyte Hälfte beſteht wieder aus 500 Thaler, denn die den Kindern erſter Ehe gehörenden 500 Thaler haben nicht aufgehört, einen Theil ſeines Vermögens auszumachen. Seine Kinder aus der dritten Ehe könnten alſo nichts von ihm erben.

kein Schaden erwächſt, allein eine Beſchränkung der Vormünder und der vormundſchaftlichen Gerichte in der Dispenſation über das bereits vorhandene Vermögen der Kinder bey Eingehung eines Einkindſchaftsvertrages, z. B. daß nur die Hälfte davon abgetreten werden könne, ſcheint immer wünſchenswerth.

Zu §. 727. Dieſer Paragraph befindet ſich in dem Entwurfe zum Allgemeinen Geſetzbuche nicht.

Der Richter, von welchem dieſer Paragraph redet, iſt das vormundſchaftliche Gericht, unter welchem die Kinder ſtehen. Die Beſchränkung deſſelben in dem Verlangen der Offenlegung des Vermögens der rechten Aeltern bezieht ſich nur auf das Vermögen der Aeltern und nicht anf das der Kinder. Hat alſo eine Gütergemeinſchaft beſtanden, ſo muß der Ueberlebende von den Aeltern ein Inventarium, oder eine allenfalls eidlich zu beſtärkende Specification von dem gemeinſchaftlichen Vermögen Behufs der Auseinanderſetzung einreichen, wie bereits oben geſagt iſt.

Iſt die Auseinanderſetzung bereits geſchehen und kennt der Richter durch dieſelbe den Betrag des Vermögens des ausſetzenden Ehegatten, ſo kann er ſich bey einer niedrigen Angabe nicht beruhigen, da ihm nur unterſagt, die Aeltern anzuhalten, ihr Vermögen offen zu legen, aber nicht geboten iſt, bey einer Angabe unter dem actenmäßigen Betrage des Vermögens ſich zu beruhigen, denn eine ſolche Angabe wäre abſeitsn der Aeltern nicht pflichtmäßig, wie der obige Paragraph verlangt.

Zu §. 728. Der §. 534. des Entwurfs, welcher mit dem vorſtehenden correſpondirt, lautet folgendergeſtalt:

„Hat der eine von den Ehegatten, welche eine Einkindſchaft errichten wollen, keine Kinder am Leben, ſo muß er die Einwilligung ſeiner Aſcendenten beybringen.“

Zu §. 729. Der §. 535. des Entwurfs ſtimmt im Weſentlichen mit dieſem Paragraph überein.

Zu §. 730. 731. Dieſe Paragraphen ſtimmen im Weſentlichen mit dem §. 536. und 538 des Entwurfs überein.

Zu §. 732. Der §. 539. des Entwurfs entzog den Stiefältern auch die perſönlichen Rechte über die in Einkindſchaft genommenen Kinder. Er lautet wörtlich folgendergeſtalt:

„Iſt in dieſem nichts beſonderes feſtgeſetzt, ſo erlangen der Stiefvater oder die Stiefmutter weder über die Perſon, noch über das Vermögen der zuſammengebrachten Kinder die Rechte leiblicher Aeltern.“

Es iſt in dem vorſtehenden §. 732. unterlaſſen zu erwähnen, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter auch die perſönlichen Pflichten leiblicher Aeltern gegen die in Einkindſchaft genommenen Stiefkinder erhielten. Es iſt indeß nach dem §. 720 keinem Bedenken unterworfen, daß den Stiefältern gegen die in Einkindſchaft genommenen Kinder auch die perſönlichen Pflichten leiblicher Aeltern obliegen. Von dem Umfange der Rechte und Pflichten der Stiefältern und der in Einkindſchaft genommenen Kinder iſt bey dem §. 720. gehandelt.

Zu §. 733. Dieſer Paragraph iſt zum Theil aus dem bei dem vorhandenen Paragraphen allegirten §. 539. des Entwurfs entnommen.

Der Stiefvater oder die Stiefmutter erwerben nach dem vor-

ſtehenden Paragraphen durch die Einkindſchaft, mit Ausnahme des Erbfolgrechts, durchaus kein Recht an dem Vermögen der Stiefkinder, in ſo fern ihnen nicht daſſelbe ausdrücklich in dem Einkindſchaftsvertrage zugeſichert iſt. Der Stiefvater erhält alſo auch nicht das Recht des Nießbrauchs an dem Vermögen der in Einkindſchaft genommenen Kinder, noch weniger das Recht, deren Capitalien einzuziehen, und ſich dafür zum Schuldner zu beſtellen *), wenn ihm ſolche im Einkindſchaftsvertrage nicht zugeſtanden ſind. Das geſammte Vermögen der in Einkindſchaft genommenen Kinder iſt ihr freies Eigenthum. Da indeß die Pflichten der Aeltern, ihre Kinder zu ernähren und bey dem Anfange eigener Wirthſchaft auszuſtatten, nur ſubſidiariſch ſind; ſo folgt von ſelbſt, daß, bey vorhandenem eigenen Vermögen der in Einkindſchaft genommenen Kinder, die Koſten des Unterhalts von den Nutzungen des freien Vermögens derſelben **) und die Koſten der Ausſtattung von der Subſtanz des freien Vermögens derſelben ***) in Ermangelung entgegengeſetzter Verabredungen, von den Stiefältern genommen werden können, indem dasjenige, was die Kinder bey Gelegenheit der Einkindſchaft von ihrem Vermögen an die Stiefällern abtreten, eine Entſchädigung für das von demſelben an ihren Nachlaß zugeſtandene Erbrecht iſt.

Dieſe drey Paragraphen ſtimmen wörtlich mit den §. 540 bis 542. Tit. 2. Th. 1. des Entwurfs zum allgemeinen Geſetzbuche überein, nur in dem letztern Paragraphen ſind der größeren Deutlichkeit wegen noch die Worte: „nach geſchloſſener Einkindſchaft" eingeſchaltet. Zu §. 734. 735. 736.

Der §. 745. enthält eine Wiederholung des Inhalt deſſelben. Es iſt übrigens keinem Zweifel unterworfen, daß in dem Einkindſchaftsvertrage feſtgeſetzt werden kann, daß das den Kindern nach geſchloſſener Einkindſchaft anderwärts her als von dieſelbe ſchließenden Aeltern zufallende Vermögen, dem Nießbrauchs- und dem Erbfolgrechte der Stiefälterr unterworfen ſeyn ſolle, indem die rechtlichen Folgen der Einkindſchaft hauptſächlich durch den Inhalt des darüber errichteten Vertrages beſtimmt werden †).

Der §. 737. ſtimmt wörtlich mit dem §. 543. des Tit. 2. Th. 1. des Entwurfs des Allgemeinen Geſetzbuchs überein. Die §§. 738. und 739. ſind zur Erläuterung der §§. 725 und 726. hinzugefügt. Zu §. 737 —739.

Nach dieſen Paragraphen und beſonders nach dem §. 737. kömmt die Erbfolge, je nachdem die Gütergemeinſchaft unter den Aeltern Statt gefunden hat oder nicht, folgendergeſtalt zu ſtehen:

1) Wenn die allgemeine Gütergemeinſchaft Statt fand, bekömmt der überlebende Ehegatte die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens auf den Grund ſeines Miteigenthumsrechts ††), die andere Hälfte des Vermögens bildet den Nachlaß des Verſtorbenen †††). Dieſe erben die leiblichen und Stiefkinder mit gleichem

*) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 168. 169.
**) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 161.
***) a. a. O. §. 234.
†) a. a. §. 731.
††) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 637.
†††) a. a. O. §. 638.

Rechte. Es kann jedoch der überlebende Ehegatte auf ſeine Fortſetzung der Gütergemeinſchaft mit ſelbigen antragen*), in ſo fern keine geſetzlichen Hinderniſſe vorhanden ſind**). Auch iſt während der Ehe eine Abfindung der leiblichen und Stiefkinder zuläſſig, und hat ſolche die in dem Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 2. §. 366 bis 377. Tit. 1. §. 642. bis 644. und 625. und 626. erwähnten Folgen***). Sind die Kinder nicht abgefunden, ſo muß der auf den Todesfall ihres rechten Vaters oder ihrer rechten Mutter zum Voraus ausgeſetzte Antheil an dem Nachlaſſe derſelben dem Antheile deſſen, welcher ihn ausgeſetzt hat, abgezogen werden†).

---

*) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 410.

**) a. a. O. §. 411—414.

***) Es ſcheint ein Widerſpruch zwiſchen den §§. 372 u. 374. des Tit. 2. und den §§. 642—644. zuſammengeſtellt mit den §. 625. und 626. obzuwalten. Dieſe lauten wörtlich folgendergeſtalt:

§. 372. In der Regel wird angenommen, daß die Abfindung nur zu Gunſten des überlebenden Ehegatten geſchehen ſey.

§. 374. Vielmehr verbleibt dasjenige, was ihm etwa noch von dieſem Nachlaſſe, nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge, zukommen würde, dem Ueberlebenden der Aeltern.

§. 642. Sind keine unabgefundene Kinder vorhanden; ſo theilt der überlebende Ehegatte die dem Nachlaß des Verſtorbenen ausmachende Hälfte mit deſſen nahen Blutverwandten, nach eben den Verhältniſſen, wie es bey der Erbfolge nach dem gemeinen Rechte vorgeſchrieben iſt. (§. 625. 626.)

§. 644. Abgefundene Kinder haben bey dieſer Erbfolgeordnung in Beziehung auf den überlebenden Ehegatten nur mit Seiten-Verwandten des erſten Grades gleiche Rechte.

§. 625. Hinterläßt der Verſtorbene nur Verwandte in aufſteigender Linie, Geſchwiſter, oder Geſchwiſterkinder erſten Grades; ſo iſt der überlebende Ehegatte Erbe zu einem Drittel.

§. 626. Sind nur Verwandte in entfernten Graden vorhanden; ſo erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte.

Nachdem §. 374. Tit. 2. erhält der überlebende Ehegatte den Antheil an dem Nachlaſſe des Verſtorbenen, welchen das abgefundene Kind erhalten haben würde, wenn es nicht abgefunden wäre. Nach dem §. 642. des Tit. 1. ſoll der überlebende Ehegatte (nicht wenn keine Kinder überhaupt, ſondern nur, wenn keine abgefundene Kinder vorhanden ſind) die den Nachlaß des Verſtorbenen ausmachende Hälfte dergeſtalt theilen, daß er nur ein Drittel derſelben, die abgefundenen Kinder aber zwey Drittel derſelben erhalten. (§. 644. zuſammengeſtellt mit dem §. 625.)

†) Ein geſchätzter Schriftſteller wirft die Frage auf: Wie der Pflichtheil der Kinder bey vorhandener Gütergemeinſchaft, wenn kein Einkindſchaftsvertrag vorhanden ſey, berechnet werden müſſe? meinend daß das Allgem. Landrecht dieſe Frage nicht entſchieden habe.

In der Beſtimmung des §. 637 und 638. Tit. 1. Th. 2. des Allgem. Landrechts, daß die eine Hälfte des in der Gütergemeinſchaft, befindlichen Vermögens der überlebenden Ehegatten als Ei-

Bey eintretender Inteſtaterbfolge findet deſſen Collation zwar nicht Statt, (§. 739. 740.) durch ein Teſtament kann ſolche aber allerdings angeordnet werden; denn da die Aeltern mit ihren rechten Kindern, keinen Einkindſchaftsvertrag ſchließen, ſo haben dieſe keine vertragsmäßige Rechte gegen ſelbige, es kann alſo zu Gunſten ihrer die Verordnung des §. 748. nicht angeführt werden. Zweifelhaft iſt hierbey die Frage: Ob bey Beſtimmung des Pflichttheils der Kinder, welchen ein Voraus aus dem Nachlaſſe ihres rechten Vaters oder ihrer rechten Mutter gebührt, der Voraus bey Beſtimmung des Pflichttheils zur Nachlaßmaſſe gerechnet und ob ſelbiger den Kindern auf den Pflichttheil abgerechnet werden könne?

Die verneinende Entſcheidung dieſer Frage ſcheint die richtigere zu ſeyn. Der Pflichttheil gebührt den Kindern von demjenigen, was ſie zum Erbtheil erhalten haben würden, wenn die geſetzliche Erbfolge Statt gefunden hätte *). Die geſetzliche Erbfolge unter den Kindern erſter und zweyter iſt nun durch den §. 739. dahin feſtgeſtellt: daß die Kinder zweyter Ehe nicht auf einen ſolchen Voraus, als den Kindern erſter Ehe ausgeſetzt iſt, Anſpruch machen können. Es kann alſo dieſer Voraus nicht zur Nachlaßmaſſe, von welcher der Pflichttheil zu entrichten iſt, gerechnet und auch nicht den Kindern erſter Ehe auf den Pflichttheil der ihnen von dem nach Abzug ihres Voraus übrig bleibenden Nachlaſſe ihres rechten Vaters oder ihrer rechten Mutter gebührt, abgerechnet werden.

Er hat vielmehr ganz die Natur einer Erbſchaftsſchuld, woraus denn folgt, daß den Kindern erſter Ehe nicht allein der Voraus ſondern auch ein Pflichtheil von dem, was nach Abzug deſſelben von dem Nachlaſſe ihres rechten Vaters oder ihr rechten Mutter, übrig bleibt, zuſteht.

2) Wenn die Gütergemeinſchaft nicht Statt gefunden hat, ſo übernimmt der überlebende Ehegatte in Ermangelung entgegenſtehender Verträge (§. 731.) ſein in die Ehe gebrachtes Vermögen zurück, und concurirrt mit den rechten und den Stiefkindern des Verſtorbenen zu gleichen Theilen, wenn mehr als drey vorhanden ſind, und zum vierten Theile, wenn weniger als drey vorhanden ſind **). Der nach dem §. 725. den rechten Kindern der frühern Ehe ausgeſetzte Voraus als iſt eine Nachlaßſchuld von dem Nachlaſſe in Abzug zu bringen und wird, wie bereits oben ausgeführt iſt, den Kindern, welche ihn erhalten, auf keine Weiſe angerechnet.

---

genthum zurücknehme, die andere Hälfte aber den Nachlaß des Verſtorbenen bilde, liegt die deutliche Entſcheidung dieſer Frage dahin, daß der Pflichttheil nur von der Hälfte der Gütergemeinſchaft, aus welcher der Nachlaß beſteht, gefordert werden kann; denn von der Hälfte, welche dem Verſtorbenen nicht gehört hat, kann kein Pflichttheil gefordert werden.

Die Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 11. April 1783. (Kleins Annalen Bd. 2. S. 255. 256.) entſcheidet dieſe Frage eben ſo.

*) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 392.

**) A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 623—624.

Zu §. 740. Dieſer Paragraph iſt in dem Entwurfe zum Allgemeinen Geſetzbuche nicht befindlich.

Es iſt ſchon bey dem vorhergehenden §. bemerkt, daß die rechten Aeltern, in Anſehung des ihren leiblichen Kindern gebührenden Erbtheils letztwillige Verfügungen treffen können, indem zwiſchen ſelbigen kein Einkindſchaftsvertrag beſteht, und nur die durch Vertrag begründete Erbfolge einſeitig durch letztwillige Verfügungen nicht aufgehoben werden kann. (§. 747.) Der Entwurf zum Allgemeinen Geſetzbuche drückt ſich hierüber ſehr deutlich aus, indem darin §. 545. Th. 1. Tit. 2. geſagt wird:

„Dieſe durch den Vertrag begründete Erbfolge, können die Aeltern durch letztwillige Dispoſitionen zum Nachtheil der zuſammen gebrachten Kinder nicht ändern.“

Die Vorſchriften über die geſetzliche Erbfolge ſind übrigens im 5. Abſchnitte des 2. Tit. des 2. Th. des Allgem. Landrechts enthalten. Eine Erörterung derſelben gehört nicht hierher.

Zu §. 741. 742. Auch dieſe beyden Paragraphen ſind bey der Reoaction des Allgemeinen Landrechts hinzugefügt und nicht im Entwurfe des Allgemeinen Geſetzbuchs befindlich.

Zu §. 743. Die Faſſung des §. 541. des Th. 1. Tit. 2. des Entwurfs ſtimmt im Weſentlichen mit dieſem Paragraphen überein.

Zu §. 744. Dieſe Erläuterung des vorhergehenden Paragraphen befindet ſich in dem Entwurfe des Allgemeinen Geſetzbuchs nicht.

Zu §. 745. Der Entwurf des Allgemeinen Geſetzbuchs beſchränkte auch das Erbrecht der Stiefkinder auf das von den Stiefältern in die Einkindſchaft gebrachte Vermögen ein*), und fügte beyden Dispoſitionen die Erläuterung hinzu: daß der Beſorgniß, daß über die Ausmittelung des den Aeltern oder Kindern erſt nach der Einkindſchaft zugefallenen Vermögens-Proceſſe entſtehen möchten, dadurch vorgebeugt ſey, daß nach §. 531. 532. 533. des Entwurfs (§. 724—727. d. A. L. R.) bey Schließung der Einkindſchaft eine Unterſuchung des damaligen Vermögens wenigſtens der Hauptrubriken nach vorangegangen ſeyn müſſe.

Die in dem §. 727. des Allgem. Landrechts nicht aufgenommene Faſſung des §. 538. des Entwurfs hat die Folge gehabt, daß in dem §. 748. des Allgem. Landr. den Stiefältern nur die Dispoſition über das ausdrücklich bey der Einkindſchaft vorbehaltene Vermögen geſtattet iſt. Eine Verordnung, welche mit denen des gemeinen Rechts übereinſtimmt. Durch die eben erwähnte dem Entwurfe beygefügte Erläuterung werden indeß noch folgende Puncte in ein helleres Licht geſtellt, nämlich:

1) daß bevor abſeiten minderjähriger Kinder die Einkindſchaft eingegangen werden kann, die Aufnahme eines Inventarii von deren Vermögen erforderlich iſt, wie oben bey der Erläuterung des §. 724. dargethan worden;

---

*) Entwurf des A. G. B. Th. 1. Tit. 2. §. 546. 547.

§. 546. Sie (die Aeltern,) können alſo nur über dasjenige Vermögen letztwillig disponiren, was bey der Einkindſchaft ausgenommen oder von ihnen nachher erworben worden.

§. 547. Nur in eben dieſem Maaße iſt auch den zuſammengebrachten Kindern eine letztwillige Dispoſition verſtattet.

2) daß durch den Einkindſchaftsvertrag als ſolchen nicht das Eigenthum des Vermögens der Kinder in die Hände der Stiefältern übergeht, ſondern daß die Abtretung des Eigenthums ausdrücklich in dem Vertrage bedungen ſeyn muß, wie auch bey der Erläuterung der §§. 720. 724. 731. 732. und 733. geſagt iſt.

3) Daß das Erbfolgerecht der Stiefältern ſich auf das geſammte Vermögen der Kinder erſtrecke, welches ſelbige zur Zeit der eingegangenen Einkindſchaft gehabt haben, in ſo fern die Kinder darüber verfügen konnten und im Einkindſchaftsvertrage nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht ſind. Denn das den Stiefältern im Einkindſchaftsvertrage abgetretene Vermögen der Kinder iſt denſelben ſchon als Eigenthum zugefallen, des Erbrechts auf dieſes hat alſo im vorſtehenden Paragraphen natürlicherweiſe nicht weiter erwähnt werden können.

In dem Entwurfe iſt dieſe des §. 542. deſſelben (§. 736. des A. L. R.) nicht aufgenommen. Zu §. 746.

Durch den Einkindſchaftsvertrag kann jedoch den Stiefältern auch ein Erbfolgerecht in dem im vorſtehenden Paragraphen erwähnten Theil des Nachlaſſes der Kinder eingeräumt werden, weil die rechtlichen Folgen der Einkindſchaft vorzüglich durch den Inhalt des darüber errichteten Vertrages beſtimmt werden. (§. 731.)

Es iſt ſchon bey dem §. 740. des mit dieſem Paragraphen correſpondirenden §. 545. des Entwurfs erwähnt und darzuthun verſucht, daß die Verordnung dieſes Paragraphen ſich nur auf das vertragsmäßige Verhältniß zwiſchen den Stiefältern und Stiefkindern ſich erſtrecke, auf das Verhältniß der leiblichen Kinder zu ihren Aeltern aber keine Anwendung finde. Zu §. 747.

Unter den Worten: „letztwillige Verfügungen" ſind nicht allein Teſtamente und Codicille, ſondern auch Erbverträge aller Art begriffen. A. L. R. Th. 1. Tit. 12. Abſchn. 2. Eine Enterbung der Stiefkinder aus guter Abſicht ſcheint nicht Statt finden zu können, da die Stiefkinder unwiderrufliche und keiner Einſchränkung unterworfene Erbfolgerechte an dem Nachlaſſe ihrer Stiefältern haben. Aus derſelben Urſache können auch die Stiefältern nichts über die Theilungsweiſe ihres Nachlaſſes beſtimmen.

Dagegen vererbt das eingebrachte Kind, ſein in die Einkindſchaft gebrachtes aber nicht abgetretenes Vermögen oder ſeine Ausſtattung auf ſeine Kinder und der Ehegatte deſſelben hat auf beydes das in den Geſetzen näher beſtimmte Erbrecht. Bey einer Erbtheilung dieſes Nachlaſſes, welcher nur zwiſchen dem Ehegatten und dem Stiefvater oder der Stiefmutter geſchieht, werden dieſe als rechte Aeltern angeſehen.

Der mit dieſem Paragraphen correſpondirenden Faſſung des §. 546. des Entwurfs iſt ſchon bey dem §. 745. erwähnt. Zu §. 748.

In Gemäßheit des vorſtehenden Paragraphen können die Stiefältern über den Voraus, welchen ſie bey Eingehung der Einkindſchaft ihren rechten Kindern auf ihren Todesfall in Gemäßheit des §. 725. ausgeſetzt haben, letztwillig verfügen, wenn dieſe vor ihnen verſtorben ſind, weil der Voraus dem Erbfolgerechte der Stiefkinder ausdrücklich entzogen iſt.

Zu §. 749. Die Faſſung dieſes Paragraphen ſtimmt im Weſentlichen mit der des §. 548. des Entwurfs überein.

Zu §. 750. Dieſer Paragraph befindet ſich in dem Entwurfe nicht. Uebrigens iſt derſelbe bey dem Paragraph 720. erläutert.

In dem Entwurfe iſt ein Paragraph, (§. 549.) welcher verordnete, daß das Erbrecht aus der Einkindſchaft nicht verloren gehe, wenn auch zur Zeit des Ablebens eines der Aeltern keine leibliche Descendenten deſſelben vorhanden waren.

Dieſer Paragraph konnte nur deshalb in dem Entwurfe eine Aufnahme verdienen, weil einige Rechtslehrer die Gültigkeit des aus der Einkindſchaft erworbenen Erbrechts davon abhängig machten, daß der zu beerbende Ehegatte rechte Kinder hinterlaſſe. Mit Recht nahm ihn das Allgemeine Landrecht nicht auf, weil, wenn dieſerhalb keine Ausnahme gemacht ward, es ſich von ſelbſt verſtand, daß es bey der Regel bleibe.

Zu §. 751. In dem §. 550. des Entwurfs, welcher mit dem gegenwärtigen correſpondirt, fehlt die Beſtimmung, daß die Einſtimmung in die Aufhebung des Vertrags gerichtlich erklärt werden müſſe.

In Gemäßheit des vorſtehenden Paragraphen kann die Einkindſchaft, in ſo fern Minorenne dabey concurriren von der vormundſchaftlichen Behörde aufgehoben werden, ohne daß es deshalb einer Anfrage bey dem Juſtizminiſterio bedarf*), ſelbſt wenn auf ein Erbrecht an Grundſtücken verzichtet wird. Nach dem Gemeinen Rechte iſt auch eine Aufhebung des Einkindſchaftsvertrages wegen übeler Wirthſchaft der Stiefältern zuläſſig, weil nach der Meynung der meiſten Rechtslehrer, das Vermögen der Kinder durch den Einkindſchafsvertrag an die Stiefältern abgetreten wird.

Das Allgem. Landrecht ſchweigt hiervon, weil nur durch eine ausdrückliche Verabredung im Vertrage das Vermögen der Kinder den Stiefältern abgetreten werden kann.

Eine ſolche Verabredung enthält ein gewagtes Geſchäft, (A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 527.) und die aus derſelben entſtandenen Rechte können nur nach den über die gewagten Geſchäfte gegebenen Vorſchriften (a. a. O. §. 528—545.) beurtheilt werden.

In dem Entwurfe war noch in dem §. 551. verordnet: daß, wenn ein Kind während ſeiner Minderjährigkeit durch den Einkindſchaftsvertrag verkürzt worden, demſelben die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand unter den übrigen geſetzlichen Erforderniſſen zu ſtatten käme.

Dieſer Paragraph iſt in das Allgem. Landrecht deshalb nicht aufgenommen, weil bey der Verantwortlichkeit der vormundſchaftlichen Gerichte und der Vormünder, es der Anordnung einer Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zum Beſten der Minorennen nicht bedurfte.

Zu §. 752. Dieſer Paragraph ſtimmt genau mit dem Paragraph 552. des Entwurfs überein.

Im Gefolge der in demſelben enthaltenen Verordnung überträgt das in Einkindſchaft genommene Kind, ſo bald es den ſtiefälterlichen Erbanfall erlebt, den ihm zugefallenen Antheil an dem Nachlaſſe derſelben, ſelbſt wenn es auch noch vor der Theilung ſtirbt

*) Reſcr. v. 24. Auguſt 1805. N. A. Th. 4. S. 242—243.

auf ſeine Erben. Hingegen ſteht dieſen in ſo fern ſie nicht Descendenten des in Einkindſchaft genommenen Kindes ſind, wenn das eingebrachte Kind oder deſſen Nachkommen, den Tod des Stiefvaters oder der Stiefmutter, mit welchem der Einkindſchaftsvertrag geſchloſſen iſt, nicht erleben, kein Erbrecht auf den Nachlaß der Stiefältern zu*).

§. 1455. Es kann die Einkindſchaft, in ſo fern Min- Zu §. 751.
derjährige dabey concurriren, ohne Anfrage bey dem Juſtizminiſterio, mit Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde aufgehoben werden.

(Reſcr. v. 24. Auguſt 1805. N. A. Bd. 4. S. 242, 243.)

Anmerk. 213. Die Beſorgniß, daß über die Ausmittelung Zu §. 752.
des den Aeltern oder Kindern erſt nach der Einkindſchaft zugefallenen Vermögens Proceſſe entſtehen möchten, iſt dadurch vorgebeugt, daß nach §. 531. 532. 533. bey Schließung der Einkindſchaft eine Unterſuchung des damaligen Vermögens, wenigſtens in Anſehung der Hauptrubriken, ohnehin vorangehen muß.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 46 47.)

Anmerk. 214. Die Abſicht dieſer Verordnung iſt beſonders, Zu §. 764.
für diejenigen Kinder zu ſorgen, welche die Rechte vulgo quaesitos nennen, um begüterte Perſonen aufzumuntern, daß ſie ſich ſolcher verlaſſenen Kinder, in Hoffnung der künftig von ihnen zu erhaltenden Dienſtleiſtungen, annehmen.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 2. §. 568. S. 250.)

Zum dritten Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 1456. Dieſer ganze Titel gilt in dem Herzogthume Weſtphalen, dem Fürſtenthume Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafſchaften Witgenſtein-Witgenſtein und Witgenſtein-Berleburg nicht.

(Pat. v. 21. May 1825. §. 4. G. S. v. 1825. S. 154.)

Anmerk. 215. Die legitima fratrum iſt weder in der Zu §. 33.
Natur der Sache, noch in der Analogie der Rechte, noch ſelbſt in der bloßen Billigkeit gegründet und gibt nur zu unnützen Proceſſen: was persona turpis ſey? Anlaß.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 3. §. 24. S. 255.)

Anmerk. 216. Das jus repraesentationis iſt ſowohl bey Zu §. 37.

---

*) v. Bülow und Hagemann practiſche Erörterungen. Bd. 4. S. 372. u. f.

der Erbfolge in abſteigender Linie, als hier bey der Collateralſucceſſion, aufgehoben. An ſich beruht ſolches auf einer bloßen Fiction und erzeugt viele verwickelte Rechtsfragen, die eine Menge von Beſtimmungen nothwendig machen würden. Beſonders läßt ſich aus der Natur der Sache nicht erklären: warum der zufällige Umſtand, daß die Aeltern der Geſchwiſterkinder vor dem Erblaſſer verſtorben ſind, in der Art der Erbfolge und in der Vertheilung des Nachlaſſes einen ſo weſentlichen Unterſchied bewirken ſollte. Dagegen iſt die Succeſſion nach Linien, ſo wie ſie hier angenommen worden, die einfachſte und natürlichſte Art der Erbfolge und kann am wenigſten zu Streit und Zweifeln Anlaß geben. Man wird ſie auch, bey genauerer Prüfung, der Billigkeit und ſelbſt der Präſumtion von der Liebe des Erblaſſers zu ſeiner Familie, die doch bey der ganzen geſetzlichen Erbfolge zum Grunde liegt, am gemäßeſten finden.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 3. §. 28. S. 255.)

Zu §. 35 —45. Anmerk. 216b. Nach Schleſiſchen gemeinen Rechten, ſind, in ſo ferne durch beſondere Localſtatuten und Obſervanzen nicht ein Anderes feſtgeſetzt iſt, des Erblaſſers Halbgeſchwiſter, wenn keine leibliche Geſchwiſter am Leben, durch die zurückgelaſſenen Kinder der letztern von der Succeſſion ausgeſchloſſen.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 4. Jul. 1786. Klein Bd. 1. S. 308.)

In Schleſien gelangen die vollbürtigen Geſchwiſterkinder, wenn ſie Halbgeſchwiſter des Erblaſſers, in Gefolge beſonderer Obſervanzen, von der Erbſchaft ausſchließen, unter ſich nach Köpfen zur Erbſchaft.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 17. April 1787. Klein Bd. 1. S. 311. 312.)

Zu §. 48. Anmerk. 216c. Bey entſtehender Concurrenz der väterlichen und mütterlichen Seitenverwandten in aufſteigender Linie beſtimmt in Weſtpreußen bey Erbſchaften eines von Adel, bloß die Nahheit des Grades das Erbrecht, und wird dabey auf den Unterſchied der väterlichen und mütterlichen und des Geſchlechts der Erben keine Rückſicht genommen. Es ſchließen mithin die nähern väterlichen Collateralverwandten alle entferntere mütterliche und umgekehrt, jedoch mit der Maaßgabe aus, daß diejenigen, welche durch vollbürtige Geſchwiſter verwandt ſind, diejenigen ausſchließen, welche von Halbgeſchwiſtern herkommen.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. vom 24. Jan. 1789. Klein Bd. 4. S. 199. 200.)

Nach Lübiſchem Rechte ſchließen die vollen Geſchwiſterkinder der verſtorbenen Söhne erſter Ehe die Kinder zweyter Ehe von dem Nachlaſſe der Söhne erſter Ehe völlig aus.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. vom 16. Jul. 1789. Klein Bd. 5. S. 194.)

Zum vierten Titel.

Von gemeinſchaftlichen Familienrechten.

Zum zweyten Abſchnitt.

Von Familienſtiftungen.

§. 1457. Es iſt in jedem einzelnen Falle zu beur- theilen, ob es, an der Stelle der von dem Stifter ei- ner Familienſtiftung zu Executoren oder Curatoren er- nannten Beamten der aufgehobenen Dom- und andern Stifter, der Ernennung anderer Perſonen zu dieſen Amtsverrichtungen bedürfe oder nicht. Bey dieſer Be- urtheilung kömmt es darauf an, ob außerdem von dem Stifter noch Familienglieder oder Andere zu Executoren oder Curatoren ernannt ſind, und ob dieſe die Fami- lienſtiftung allein verwalten können. Zu §. 21 u. f.

Entſtehen hierüber Zweifel, oder wird es von der Behörde für zweckmäßig erachtet, ſo ſind die bekannten Intereſſenten aus der Familie zuzuziehen, und die Sache zu einem Beſchluſſe zu leiten. Bey Stiftungen von großem Intereſſe kann auch eine öffentliche Aufforderung der Intereſſenten unter der Verwarnung erlaſſen wer- den, daß die Nichterſcheinenden für beytretend zu den Beſchlüſſen der Erſchienenen würden geachtet werden.

(Reſcr. v. 9. Aug. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 16. 17.)

§. 1458. Siehe Ergänzung zu Th. 2. Tit. 19. §. 34. und Th. 1. Tit. 12. §. 557. Zu §. 22.

§. 1459. Siehe Ergänzung zu Th. 1. Tit. 18. §. 302 u. f. Zu §. 39.

Anmerk. 216d. Man bezieht ſich bey dieſer Verordnung auf die Gründe, welche Th. 1. Abth. 1. Tit. 4. §. 9—13. des Ent- wurfs bereits vorgetragen worden, und fügt ſolchen nur noch bey, daß, da das Recht, bis auf einen gewiſſen Grad zu ſubſtituiren, ei- nem jeden Landeseinwohner ohne Unterſchied des Standes nach wie vor gelaſſen wird, es wohl für keine unbillige und verhaßte Befug- niß eines Staatsbürgers, über ſein Vermögen zu disponiren, ange- ſehen werden könne, wenn der Staat nicht einem jeden verſtattet, dieſe Dispoſition auf Jahrhunderte hinaus und bis an das Ende der Welt zu erſtrecken. Zu §. 40.

(Entwurf Th. 1. Abth. 3. Tit. 4. §. 26. S. 365.)

§. 1460. In Betreff der Familien-Fideicommißſtif- tungen in den Rheinprovinzen iſt feſtgeſetzt: daß in den Zu §. 47.

genannten Provinzen die Errichtung von Familien-Fideicommiſſen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden und unter Königlicher Immediatbeſtätigung erfolgen, und daß durch deren Ertheilung die dermalen in den Rheinprovinzen noch geltenden Franzöſiſchen Geſetze, in Rückſicht der beſtätigten Fideicommiſſe, ganz außer Anwendung geſetzt, und die Rechtsverhältniſſe derſelben bloß nach der beſtätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden ſollen.

Zu §. 47. Anmerk. 217. Die Grundſätze, denen man in der Lehre von Familienfideicommiſſen hauptſächlich gefolgt iſt, ſind dieſe:

1) Dergleichen Fideicommiſſe ſind an und für ſich dem Flor eines Staates nicht vortheilhaft. Sie hemmen die Lebhaftigkeit des Verkehrs und der Circulation, ſie ſind ein Hinderniß der möglichſt gleichen Vertheilung des Staatsvermögens und liefern daſſelbe zuletzt, wenn keine Grenzen geſetzt werden, in die Hände einer kleinen Anzahl von Familien; ſie haben, mit Einem Worte, faſt alles das wider ſich, was wider die Verwendung der Güter im Staate zur todten Hand mit Grunde eingewendet wird. Die Stiftung neuer Fideicommiſſe kann alſo nur in dem einzigen Falle zuträglich ſeyn, wenn es darauf ankommt, dadurch die adeligen Familien, als die gebornen Vertheidiger des Staats, welche, nach der einmal ſubſiſtirenden Verfaſſung, an vielen andern Arten von Gewerben und Induſtrie keinen Theil nehmen können, für den Staat zu conſerviren.

2) Wenn liegende Gründe von geringem Ertrage zum Fideicommiß gewidmet werden, ſo kann der Beſitzer auch die gewöhnlichſten Unglücksfälle aus den Revenüen nicht übertragen. Es müßte ihm alſo entweder das Schuldenmachen erleichtert, oder das Gut in ſeinem Verfall gelaſſen werden. Letzteres wäre dem gemeinen Beſten und beydes dem Entzweck der Familienconſervation gänzlich zuwider. Folglich ſind nur ſolche Güter zu Fideicommiſſen qualificirt, deren Ertrag hinreichend iſt, um die Wirthſchaft, auch bey gewöhnlichen Unglücksfällen, in gehörigem Stand und Betrieb zu unterhalten.

3) Die Fälle, wo es erlaubt iſt, Schulden auf das Fideicommiß zu machen, müſſen auf die unvermeidlichſte Nothwendigkeit, zur Conſervation der Subſtanz und Abwendung ihres gänzlichen Verfalls, ſo genau, als möglich, eingeſchränkt werden. Wenn aber ein ſolcher Fall wirklich eintritt, ſo muß das Aufnehmen der nöthigen Gelder dem Fideicommißbeſitzer durch weitläuftige Unterhandlungen mit vielen zerſtreuten und entfernten Anwartern nicht zu ſehr erſchwert, noch durch den daraus entſtehenden Verzug der Hülfe zur Vergrößerung des Schadens ſelbſt Anlaß gegeben werden.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 4. §. 9. S. 260.)

§. 1461. Alle keinem Ober-Eigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideicommißſtiftung, mit Ausnahme der fideicommiſſariſchen

Subſtitutionen, können durch einen Familienſchluß beliebig abgeändert und gänzlich aufgehoben werden.

(Verordn. v. 9. Oct. 1807. §. 9. Mathis Bd. 5. S. 172. 173. — Reſcr. v. 16. April 1808. Mathis Bd. 6. S. 99. — Declar. v. 19. Febr. 1812. Geſetzſ. v. 1812. S. 13.)

§. 1462. Auch Geldfideicommiſſe ſind unter der obigen Verordnung begriffen.

(Reſcr. v. 23. Febr. 1808. Mathis Bd. 6. S. 100.)

§. 1463. Im vormaligen Herzogthum Berg ſind die Fideicommiſſe durch Einführung des Franzöſiſchen bürgerlichen Geſetzbuchs nicht aufgehoben worden.

(Erkennt. des Geh. Obertrib. v. 17. May 1817. v. Kamptz Bd. 25. S. 173—191) *).

§. 1464. Diejenigen Lehen und Fideicommiſſe, welche vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts, nach dem Inhalt Weſtphäliſcher oder Franzöſiſcher Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freyes Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freyes Eigenthum.

(§. 1. der Verordn. v. 11. März 1818. Geſetzſ. v. 1818. S. 17. 18.)

§. 1465.

1) Diejenigen Lehen, welche jedoch zur Zeit der Promulgation des Weſtphäliſchen Decrets vom 28. März 1809 nur auf vier oder weniger Augen ſtanden, und daher zu Folge des Art. 7. l. c. von der Allodification ausgenommen waren, ſollen in ihrem urſprünglichen Lehenverbande als fortbeſtehend betrachtet, und daher in Bezug auf Muthung und Beleihung bey derſelben die geſetzlichen Vorſchriften wieder angewendet werden.

2) Wofern jedoch zu irgend einer Zeit ſeit dem 28. März 1809 bis zur geſchehenen Einführung des Allgem. Landrechts bey einem feudo ein dritter Agnat gelebt, und daher das Lehen auf mehr als vier Augen geſtanden hat, auch der Lehensverband überhaupt nicht in Gemäßheit des Geſetzes vom

---

*) Ich bitte jeden, der die Richtigkeit des umſtehenden Paragraphen bezweifelt, die treffliche Abhandlung des wirklichen Geheimen Raths, Herrn v. Kamptz zu leſen, und es wird ſich derſelbe, wenn er bis dahin gleich mir die erheblichſten Zweifel dagegen hegte, von der Richtigkeit des obigen Paragraphen überzeugen.

11. März 1818, wegen ermangelnder Vollendung des Rechtsanfalls, als fortbeſtehend ausgeſprochen iſt, ſoll das weſtphäliſche Decret vom 28. März 1809 zu Gunſten des Vaſallen in ſeine Wirkung treten, und er nur zu Abführung der Allodificationsrente verpflichtet bleiben.

3) Der Zeitpunkt der neuen Einführung der Preußiſchen Geſetzgebung iſt als derjenige anzunehmen, zu welchem die Nachſuchung der anderweiten Beleihung hat geſchehen müſſen.

4) Durch den An- und reſp. Rückfall der vormals Weſtphäliſchen Gebietstheile an des Königs Majeſtät iſt eine Veränderung in manu dominante eingetreten, und muß daher auch auf dieſen Fall die Beleihung nachgeſucht werden; jedoch ſoll ſie für diesmal ohne Koſten geſchehen.

5) Obige Principirn finden auch auf die feuda extra curtem Anwendung, in ſo weit darüber nicht mit benachbarten Regierungen beſondere Conventionen abgeſchloſſen ſind.

(Reſcr. v. 21. April u. 28. July 1820. laut Publ. v. 14. Aug. 1820. Erf. A. Bl. 1825. S. 191. 192.)

§. 1466. Wenn dagegen, nach dem Inhalte jener fremden Verordnungen, die Verwandlung in freyes Eigenthum erſt bey einem künftigen Succeſſionsfall eintreten ſollte, und wenn dieſer vorbehaltene Succeſſionsfall zur Zeit der Einführung des Allgem. Landrechts noch nicht eingereten, wohl aber ſtets möglich geblieben war; ſo ſollen die vor der fremden Geſetzgebung geltend geweſenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem beſtätigt ſeyn.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1467. Wenn in dieſem zweyten Falle, vor der Einführung des Allgem. Landrechts, der Beſitzer das Lehen oder Fideicommiß ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demſelben Laſten irgend einer Art aufgelegt hat; ſo ſind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder ſelbſt eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Succeſſion auf ſie fallen konnte.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1468. Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbfolgerechte zur Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem 1. Januar 1818 gehörig angemeldet haben, können das Gut bey eintretendem Succeſſionsfall auch von allen dritten Beſitzern, welche daſſelbe in der Zeit nach Wiedereinführung des Allgem. Landrechts bis zur Geſetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 erworben haben, zurückfordern; ſie ſind jedoch dieſe Erwerber als redliche Beſitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben ſie auch gegen die Erwerber anderer dinglichen Rechte an dem Lehen oder Fideicommiß aus jenem Zeitraume.

(Declar. v. 1. Jul. 1820. §. 1. Geſetzſ. v. 1820. S. 132.)

§. 1469. Daſſelbe gilt von denjenigen Agnaten, welche ſich in dem Zeitraume vom 1. Januar 1818 bis zur Geſetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 gemeldet haben, wenn die Veräußerung oder Beſtellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten ſpäter, als dieſe Anmeldung, vorgefallen iſt.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1470. Solche Agnaten dagegen, welche ſich weder vor dem 1. Januar 1818, noch vor einer ſolchen Veräußerung oder Beſtellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten gemeldet haben, müſſen die Rechte der dritten Erwerber unbedingt anerkennen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1471. In allen dieſen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Agnaten unbenommen, aus dem Vermögen des Beſitzers, welcher die Veräußerung oder die Beſtellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, ſo weit es die beſtehenden Geſetze geſtatten, Erſatz zu fordern.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1472. Wenn in einem ſolchen Falle ſeit der Einführung des Allgem. Landrechts bereits neue Familienbeſtimmungen getroffen worden ſind, ingleichen wenn in einem ſolchen oder einem andern Falle künftig ein Fideicommiß neu errichtet, oder Lehen- oder Fideicommißſucceſſion abgeändert werden ſoll; ſo iſt die Gültigkeit aller dieſer Handlungen lediglich nach dem Allgem. Landrechte zu beurtheilen.

(Verordn. v. 11. März 1818. §. 4. Geſetzſ. v. 1818. S. 18.)

§. 1473. Wenn ein vormahliges Lehen oder Fideicommiß durch die Verordnung vom 11. März 1818 als freyes Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anerkannt iſt; ſo hat dieſer gegenwärtige Eigenthümer, nebſt ſeinen Nachkommen, das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen und Fideicommiſſe derſelben Familie verloren.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1474. Dieſer Verluſt tritt auch dann, wenn ein ſolches Gut durch einen läſtigen Vertrag bereits veräußert iſt, zum Nachtheil desjenigen Familiengliedes (mit Einſchluß ſeiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräußerten Gutes in ſein Vermögen bekommen hat.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1475. Dieſer Verluſt kann jedoch dadurch abgewendet werden, daß binnen einem Jahre, vom Tage der Verordnung vom 11. März 1818 an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideicommiß entweder in demſelben Gute, oder in einem andern Gute von gleichem Werthe wieder hergeſtellt wird, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Gutes von zwey Anwärtern, in Gemäßheit des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 4. §. 87. u. f. gerichtlich anerkannt ſeyn muß.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1476. Die in den §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11. März 1818, über die Lehen und Fideicommiſſe in den jenſeits der Elbe gelegenen Provinzen, enthaltenen Beſtimmungen, bey welchen die Abſicht obwaltete, zu verhüten:

> daß in derſelben Familie einige Mitglieder die Vortheile der Franzöſiſchen Geſetzgebung und die des wieder hergeſtellten frühern Rechts gleichzeitig genießen, andere aber nur von den Nachtheilen dieſer Geſetzgebungen betroffen werden,

weßhalb bey gedachten Beſtimmungen nur bezweckt ward, die verſchiedenen in dieſem Falle befindlichen Mitglieder der Familie durch die den erſtern nachgelaſſene Wahl zwiſchen den eigenthümlichen Vortheilen der einen oder der andern Geſetzgebung gegenſeitig auszugleichen, werden, wie folgt, ergänzt:

1) Wenn die vor Einführung des Allgem. Landrechts

in freyes Eigenthum verwandelten Lehen und Fideicommiſſe mehreren, zu einem und demſelben Lehns- oder Fideicommißverbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es ſey zu gleichen oder ungleichen Theilen; ſo iſt es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibenden Lehen und Fideicommiſſe derſelben Familie, welche die Erwerber jener Antheile noch außerdem beſaßen, in Verhältniß ihrer ſelbſt und ihrer lehns- oder fideicommißfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzuſehen, daß das vormalige Lehen oder Fideicommiß in den betreffenden Antheilen nach §. 7. der Verordnung wieder hergeſtellt wurde. Es ſind vielmehr in einem ſolchen Falle jene bleibenden Lehen und Fideicommiſſe nach §. 2. der Verordnung, auch ohne Wiederherſtellung der vormaligen Lehen und Fideicommiſſe in dem angegebenen Verhältniß als von Neuem beſtätiget zu betrachten.

2) Iſt aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormalige Lehen oder Fideicommiß von einem oder dem andern Mitgliede bey dem ihm zugefallenen Antheile wieder hergeſtellt; ſo iſt durch dieſe Wiederherſtellung für jenes Mitglied und deſſen Nachkommen der Verluſt der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehen oder Fideicommiſſe derſelben Familie ohne Unterſchied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehen oder Fideicommiß bey dieſen nicht wieder hergeſtellten, weder für ſich noch für ihre Nachkommen einen Anſpruch auf Lehns- oder Fideicommiß-Folgereihe in demjenigen Antheile erlangt, wobey die Wiederherſtellung erfolgt iſt.

(Verord. v. 9. Juny 1827. Geſetzſ. v. 1827. S. 76. 77.)

§. 1477. Soll bey der künftigen Erbfolge in ein Lehen- oder Fideicommiß ein Mitglied der Familie, in Gemäßheit des §. 1474. und 1475., ausgeſchloſſen werden; ſo hat derjenige, welcher dieſe Ausſchließung behauptet, die Thatſachen zu beweiſen, worauf dieſelbe gegründet werden muß.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1478. Im Uebrigen wird die Cabinetsordre vom

28. December 1809, welche die Erbfolge damals Weſt-phäliſcher Unterthanen in dieſſeits der Elbe gelegenen Lehen und Fideicommiſſen zum Gegenſtande hat, hier-durch außer Kraft geſetzt.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1479. Die obervormundſchaftliche Behörde kann ihre Einwilligung in die gänzliche Aufhebung eines Fi-deicommiſſes nur dann ertheilen, wenn nachgewieſen wird, daß der Zuſtand der minderjährigen Intereſſenten eine merkliche Verbeſſerung erlangt. Dieſer Nachweis wird in dem Falle, wo der Vater der minderjährigen Inter-eſſenten der Beſitzer des Fideicommiſſes iſt, ſelten zu führen ſeyn; aber auch in allen übrigen Fällen läßt ſich ſolcher nur in concreto denken, indem dabey in Er-wägung gezogen werden muß, ob die Hoffnung, daß der minderjährige Intereſſent zur Succeſſion gelangen werde, nahe oder entfernt, oder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und nach der darauf beruhenden Wahr-ſcheinlichkeit gar nicht vorhanden iſt, und ob ein ſol-ches Abſtandsquantum erlangt werden kann, wodurch der Zuſtand des minorennen Intereſſenten merklich ver-beſſert wird.

(Reſcr. v. 29. Aug. 1809. Mathis Bd. 8. S. 540.)

§. 1480. Soll ein Fideicommiß von einem Grundſtück auf ein anderes transferirt werden; ſo iſt hierzu die vormundſchaftliche Einwilligung nur dann begründet, wenn der durch eine legale Taxe zu eruirende Werth des zu ſubſtituirenden Grundſtücks dem Werthe des ur-ſprünglichen Fideicommißguts mindeſtens gleich kommt. Iſt der Werth des zu ſubſtituirenden Grundſtücks grö-ßer, ſo muß daſſelbe doch ganz zum Fideicommiß be-ſtimmt werden, dergeſtalt, daß nur der überſchießende Werth dem Beſitzer zur freyen Dispoſition eingeräumt werden kann.

(a. a. O.)

§. 1481. Wenn endlich ein Grundfideicommiß in ein Geldfideicommiß verwandelt werden ſoll; ſo müſſen die-jenigen geſetzlichen Vorſchriften analogiſch in Anwendung kommen, welche eine Veräußerung der Grundſtücke eines Pflegbefohlnen des bloßen Nutzens wegen zulaſſen. Es iſt daher bey einer ſolchen Verwandlung in ein Geld-fideicommiß in der Regel die Subhaſtation des Fidei-

commißguts erforderlich; jedoch kann das Juſtizminiſterium von der Nothwendigkeit der Subhaſtation in dem Falle dispenſiren, wenn entweder ganz beſondere, bey einer gerichtlichen Subhaſtation nicht zu erwartende Vortheile dem minderjährigen Intereſſenten verſchafft werden können, oder aber die majorennen Intereſſenten den Verkauf aus freyer Hand zur conditio sine qua non der Verwandlung in ein Geldfideicommiß machen. Denn dieſe Verwandlung ſelbſt iſt ein ſo großer Vortheil für alle Fideicommißintereſſenten, daß derſelbe jenen ganz beſondern Vortheilen, um derentwillen das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 586. eine Dispenſation von der Nothwendigkeit der Subhaſtation geſtattet, gleich geſetzt werden kann, und da dieſer Vortheil in dem gegebenen Falle durch gerichtliche Subhaſtation nicht zu erreichen ſteht; ſo wird die Befugniß des Juſtizminiſterii, in einem ſolchen Falle von der Nothwendigkeit der Subhaſtation zu dispenſiren, durch die geſetzliche Vorſchrift §. 586. l. c. begründet. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß alle übrigen geſetzlichen Ausnahmen von der gerichtlichen Subhaſtation auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn ein Grundfideicommiß in ein Geldfideicommiß verwandelt werden ſoll.

(a. a. O.)

§. 1482. Wenn indeß ein mit der fideicommiſſariſchen Eigenſchaft behaftetes Capital, z. B. ein Lehnſtamm, ſoll anderweit untergebracht werden; ſo bedarf es hierzu nur der Einwilligung der beyden nächſten Agnaten.

(Reſcr. v. 11. Sept. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 26.)

§. 1483. Dem Landes-Juſtizcollegio gebührt nach vorher unterſuchter Sache die Beſtätigung eines Familienſchluſſes, welcher ein Fideicommiß aufhebt.

(Cabinetsord. v. 17. Jan. 1818. Fiſcher Bd. 1. S. 252.)

§. 1484. Was den Nachweis der Legitimation des jedesmaligen Fideicommißbeſitzers betrifft; ſo iſt das Verlangen, daß dieſe Legitimation nicht bloß durch eine Anerkennung von Seiten der Executoren der Stiftung ſondern vielmehr auf die allgemein geſetzlich vorgeſchriebene Weiſe geführt werden ſoll, allerdings geſetzlich begründet. Die Stiftungsurkunde legt nicht einmal ausdrücklich den Executoren die von ihnen prätendirte Befugniß, allein über den Legitimationspunkt zu entſchei

den, bey; wenn dieß aber auch der Fall wäre, ſo würde dadurch die Hypothekenbehörde nicht ermächtigt werden, von den ihr durch das Geſetz gegebenen Vorſchriften über die Prüfung der Legitimationen der Grundbeſitzer, Behufs der Berichtigung des Beſitztitels, beym Hypothekenbuch hinweg zu gehen. Was dagegen diejenigen Anordnungen betrifft, zu welchen ſich die Gerichte, als die Oberaufſicht über Familienſtiftungen führende Behörde, veranlaßt findet, ſo kann der Juſtizminiſter ſich mit den desfallſigen Anſichten nicht einverſtanden erklären. Wenn der Stifter Executoren ernennt, und dieſen die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde, ſo wie die Erhaltung des Stiftungsvermögens übertragen hat; ſo gehen die Gerichte zu weit, wenn ſie, ohne begründete Vermuthung eines ſtiftungswidrigen Verfahrens Seitens der Executoren und ohne eine desfallſige Anregung von Seiten der dabey betheiligten Familie, auf gerichtliche Tradition der Stiftungsgüter und Aufnahme eines Inventarii vom Stiftungsvermögen dringen. Wäre von einem neu errichteten Fideicommiſſe die Rede, ſo würden die Gerichte die Aufnahme eines Inventarii, gemäß §. 71. Tit. 4. Th. 2. des Allgem. Landrechts, verlangen können. Da dieſe Vorſchrift jedoch auf ältere, längſt beſtehende Stiftungen nicht auszudehnen iſt, ſo haben die Gerichte es, ſo lange eine der oberwähnten Veranlaſſungen nicht eintritt, bey der bisherigen Verfaſſungsart, wornach von der Stiftungsart Notiz nicht genommen worden, zu belaſſen.

(Reſcr. v. 31. Decbr. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 260. 261.)

Zu §. 80. Verſchuldung der Lehne und Fideicommiſſe a) bey Gelegenh. d. Regul. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. b) wegen d. Kriegsſchäden v.

§. 1485. Siehe die Verordnungen vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, deren Declaration vom 29. May 1816 Art. 56—59. und die Verordnung vom 9. May 1818. (§. 2073ᵃ—2090. dieſer Ergänzungen.)

§. 1486. Jeder Lehns- und Fideicommißbeſitzer ohne Ausnahme, auch der von ſtädtiſchen Grundſtücken, iſt befugt, die zum Retabliſſement der Kriegsſchäden (von 1806 und 1807), der im Jahre 1812 ausgeſchriebenen Vermögensſteuer von der Subſtanz des Guts, mit Ausſchluß der von den Einkünften zu entrichtenden Steuer (Edict vom 24. May 1812. §. 12. Geſetzſ. von 1812.

S. 54.) und aller andern Kriegslaſten, und der zu deren Abführung aufgenommenen oder aufzunehmenden Schulden erforderlichen Summen auf die Subſtanz der Güter ſelbſt und nicht bloß auf die Revenüen derſelben hypothekariſch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung von dem Landrathe des Kreiſes oder der Departements-Landſchaftsdirection atteſtirt wird. Nach Ablauf dreyer Jahre ſeit der contrahirten Schuld iſt der Beſitzer und ſeine Nachfolger ſchuldig, von dem Capitale ſelbſt jährlich wenigſtens den funfzehnten Theil abzutragen. 1806 und 1807, und der Vermögensſteuer

(Edict v. 9. Oct. 1807. §. 8. — Reſcr. v. 19. Aug. 1809. Mathis Bd. 9. S. 48. — Reſcr. v. 23. Febr. 1808. Mathis Bd. 6. S. 100. — Reſcr. v. 29. Sept. 1808. Mathis Bd. 6. S, 8. 9. — Reſcr. v. 28. Dec. 1816. v. Kamptz Bd. 9. S. 6*].)

§. 1487. Die Verordnung des vorhergehenden Paragraphen kömmt in Anſehung der zum Retabliſſement der Güter aufgenommenen Capitalien, wie auch in Betreff anderer Kriegslaſten und der zu deren Abführung erforderlichen Summen auch denen zu Statten, welche dieſe Laſten aus eigenen Mitteln beſtritten haben.

(Cabinetsord. v. 20. Jan. 1808. Edictenſ. v. 1808. S. 277. 278. Nr. 18. Mathis Bd. 6. S. 8.)

§. 1488. Bey der Aufnahme eines Darlehns zur Bezahlung der Vermögensſteuer auf ein Senioratsgut iſt nur in dem Falle der Conſens der beyden nächſten Senioratsanwarter nöthig geweſen, wenn ſo viel Pfandbriefe nach ihrem Courswerthe ausgefertigt ſind, als die bezahlte Vermögensſteuer beträgt.

(Reſcr. v. 6. Jul. 1813. v. Kamptz B. 2. S. 24. 25.)

§. 1489. Durch das Edict wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommenſteuer vom 24. May 1812 hat ſämmtliches Vermögen aller Unterthanen zu dieſer Steuer in Anſpruch genommen werden ſollen. Bey Fideicommißgütern, wo das Obereigenthum und das nutzbare Eigenthum nach §. 72. und 73. Tit. 4. des Allgemeinen Landrechts getheilt iſt, iſt alſo die Subſtanz ſowohl, als der Nießbrauch, der Steuer unterworfen geweſen.

Die Steuer von der Subſtanz muß nach §. 11. der Inſtruction vom 24. May 1812 (S. 58. der Ge-

---

*) Ueber die Verlängerung des Wiederbezahlungstermins u. ſ. w. ſ. unten §. 1501—1503.

ſetzſammlung) aus dem Fideicommißgut genommen werden, und der Beſitzer, welcher ſie berichtigt hat, iſt befugt, ſie als Hypothek auf das Fideicommißgut eintragen zu laſſen. Die Steuer von dem Nießbrauche des Fideicommißguts wird als Einkommenſteuer getragen, und muß nach §. 10. des Edicts (S. 52. der Geſetzſammlung) und §. 40. der Inſtruction nach andern Principien berechnet werden. Hieraus folgt, daß der Fideicommißbeſitzer nicht verpflichtet iſt, die Lieferungsſcheine, welche das Surrogat der ihm entzogenen und von ihm verſteuerten Nutzungen ſind, auf die der Subſtanz des Guts auferlegten Steuern in Abzug zu bringen.

(Reſcr. v. 28. Dec. 1816. v. Kamptz Bd. 9. S. 6.)

§. 1490. Es iſt ſowohl bey Fideicommiß= als bey Lehngütern hinreichend, wenn die erfolgte Eintragung des Darlehns den Agnaten oder Fideicommißintereſſenten bekannt gemacht wird, welche bey Lehnen nach Vorſchrift des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 18. §. 228—131. und bey Fideicommiſſen nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 4. §. 87—95. bey den Verſchuldungen zugezogen werden müſſen und nach Vorſchrift des §. 68. 1. c. aus dem Hypothekenbuche conſtiren.

Die Hypothekenbehörde kann die von dem Lehns= oder Fideicommißbeſitzer als nächſte Anwarter genannte Agnaten über die Familienverhältniſſe vernehmen. Auch iſt der Beſitzer berechtigt, wenn er die nächſten Anwarter nicht ſogleich hinlänglich nachweiſen kann, auf Bekanntmachung der geſchehenen Verpfändung des Lehns= oder des Fideicommiſſes in den Zeitungen der Provinz anzutragen.

(Reſcr. v. 20. Sept. 1809. Mathis Bd. 8. S. 556. ad 4. — Reſcr. v. 6. Dec. 1809. Mathis Bd. 9. S. 147—149.)

§. 1491. Die Beſcheinigung, wodurch die Verwendung von Geldern, die auf Lehn= oder Fideicommißgüter zum Retabliſſement derſelben wegen erlittener Kriegsſchäden aufgenommen werden, nachgewieſen wird, kann ſowohl durch Atteſte des Landraths oder der Landſchaftsdirection, als auf jede andere rechtlich zuläſſige Weiſe geſchehen. Es bedarf zu dieſem Nachweiſe nur der Beſcheinigung, daß die Summe der von dem betreffenden Lehns= oder Fideicommißgute getragenen Kriegslaſten

und Schäden ſich ſo hoch belaufe, als das Capital beträgt, welches der Beſitzer dieſerhalb hypothekariſch aufnehmen will. Es bleibt alſo lediglich die Sache der Lehns- und Fideicommißintereſſenten, darauf zu vigiliren, daß das Darlehn ſeiner Beſtimmung gemäß verwendet werde. Der Ausfall an dem niedrigern Cours der Pfandbriefe kann jedoch nicht als Schuld der Subſtanz der Fideicommißgüter eingetragen werden.

(Reſcr. v. 15. März 1809. Mathis Bd. 10. S. 76. — Reſcr. v. 12. Aug. 1809. Mathis Bd. 8. S. 319—322.)

§. 1492. Dem Gläubiger kann mithin die Sorge für den Beweis der wirklichen Verwendung des Darlehns zur Wiederherſtellung des Lehns oder Fideicommiſſes nicht aufgebürdet werden.

(Circul. v. 2. März 1810. Hoffmann Bd. 2. S. 175.)

§. 1493. Wenn dem Lehns- oder Fideicommißbeſitzer das Darlehn nicht baar, ſondern nur in Pfandbriefen oder andern Staatspapieren nach dem Nominalwerth gezahlt, dagegen aber von ihm die baare Zurückzahlung der ganzen Summe verſprochen iſt; ſo muß auch dieſe Verbindlichkeit des Schuldners auf die Subſtanz der Güter eingetragen werden. Denn es iſt nur eine geſetzliche Nachweiſung dahin nöthig, daß die Summe der von dem Gute getragenen Kriegslaſten und Schäden ſich wirklich ſo hoch beläuft, als das einzutragende Capital, wogegen es den Lehns- und Fideicommißintereſſenten überlaſſen bleibt, darauf zu vigiliren, daß das Darlehn, ſeiner Beſtimmung gemäß, verwendet werde.

Wenn nun gleich der Beſitzer, ſobald ihm die Valuta in Pfandbriefen oder andern Papieren nach dem Nominalwerth gezahlt wird, nicht im Stande iſt, dieſes Darlehn unmittelbar zum Beſten des Guts zu verwenden oder durch den Verkauf der erhaltenen Papiere ſich jetzt ſo viel baares Geld zu verſchaffen, als die eingetragene Summe beträgt; ſo wird doch hierdurch die Möglichkeit, daß dem ungeachtet der volle Betrag des eingetragenen Darlehns zum Beſten des Guts verwendet wird, keineswegs ausgeſchloſſen, indem der Beſitzer die Differenz zwiſchen dem Cours- und Nominalwerthe der erhaltenen Papiere aus ſeinem Allodialvermögen decken, auch Gelegenheit haben kann, durch Verpfändung dieſer Papiere oder durch anderweitige Umſchläge

und Operationen, die er damit vornimmt, ſo viel baares Geld, als das eingetragene Darlehn beträgt, ſich zu verſchaffen und zum Retabliſſement des Guts zu verwenden. Ueberdem kann auch der Umſtand nicht außer Acht gelaſſen werden, daß der Beſitzer, wenn er die Valuta ganz oder zum Theil in Papieren annimmt, hierdurch die Gläubiger bewegen kann, das Darlehn gegen geringere Zinſen, als es ſonſt geſchehen würde, herzugeben. Auf alle Fälle iſt es nicht Sache der das Hypothekenbuch führenden Behörde, ſondern lediglich Sache der Lehns- und Fideicommißintereſſenten, darauf zu ſehen, daß das eingetragene Darlehn ſeinem Zwecke gemäß verwendet werde.

(Reſcr. v. 20. Sept. 1809. ad 2. Mathis Bd. 8. S. 554. 555.)

§. 1494. Wenn der Beſitzer eines Lehns oder Fideicommiſſes wegen der Pfandbriefe, Staats- oder anderer Papiere, die er bey einer Anleihe für die Kriegsſchäden und Kriegslaſten erhält, die Subſtanz des Gutes für eine höhere Summe, als der Betrag der Kriegsſchäden und Laſten iſt, verpfänden will; ſo müſſen über ſeinen Antrag zwey Anwarter nach Anleitung der Beſtimmung des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 4. §. 87. u. f. vernommen werden.

(Cabinetsord. v. 30. Oct. 1810. Geſetzſ. v. 1810. S. 135.)

§. 1495. Dieſe Vernehmung muß gerichtet werden auf den von dem Beſitzer angegebenen Betrag der Kriegsſchäden und Laſten, auf die Vorſchläge, welche die Anwarter wegen Negotiirung des Capitals, das zur Berichtigung der Kriegsſchäden und Laſten nöthig iſt, machen können, um dadurch den Verluſt an Pfandbriefen, Staats- und anderen Papieren, für welchen der Beſitzer die Subſtanz des Guts mit verpfänden will, zu vermeiden, ſo wie auch auf die Beſtimmungen wegen gehöriger Verwendung des Capitals. Sodann muß hierüber, allenfalls mit Beſtimmung einer hinreichenden Friſt und mit Ertheilung einer beſtimmten Auflage, über die nach Beſchaffenheit der Erklärung der Anwarter zu berichtigenden Puncte auch der Beſitzer vernommen werden, und nach der erfolgten gegenſeitigen Vernehmung iſt von der das Hypothekenbuch führenden Behörde, mit Vorbehalt der im förmlichen Rechtswege von dem einen oder von einem Theile näher auszuführenden Rechte, durch

eine Reſolution feſtzuſetzen, welcher Betrag für Kriegsſchäden und Laſten, und unter welchen Modificationen derſelbe auf die Subſtanz des Guts eingetragen werden ſoll, und bey dieſer Reſolution hat es das Bewenden, bis im förmlichen Rechtswege etwas Anderes feſtgeſetzt worden.

(a. a. O.)

§. 1496. Bey dieſer Feſtſetzung durch eine Reſolution bleibt es dem Ermeſſen der das Hypothekenbuch führenden Behörde überlaſſen, in wie fern auf die Erinnerungen der Anwarter wider den Betrag der Kriegsſchäden und Laſten und über die Verwendung des deßhalb aufzunehmenden Capitals, ſo wie über die verſchiedenen Modificationen bey Eintragung deſſelben, nach den hierüber ſchon vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen Rückſicht zu nehmen iſt. In Rückſicht des Betrages hingegen, mit welchem der Beſitzer der Lehn- und Fideicommißgüter, wegen des Verluſtes an Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren, die Subſtanz verpfänden will, kann auf die Vorſchläge, mit welchen die Anwarter gehört werden ſollen, bey der Feſtſetzung durch eine Reſolution nur in ſo weit geachtet werden, als ſie ſogleich baar Geld zur Abwendung dieſes Verluſtes nachweiſen. In ſo weit dieſes nicht geſchieht, muß der Betrag des von dem Beſitzer angegebenen Verluſtes auf die Subſtanz der Güter mit eingetragen werden.

(a. a. O.)

§. 1497. Ein Lehn- oder Fideicommißbeſitzer iſt berechtigt, die, Behufs des Retabliſſements der Kriegsſchäden und Laſten, von ihm aus eigenem Vermögen vorgeſchoſſenen Summen auf das Lehn oder Fideicommiß, unter den in den §§. 1486—1496. angezeigten Maaßgaben, eintragen zu laſſen.

(Cabinetsord. v. 20. Jan. 1808. Edictenſ. v. 1808. S. 277. Reſcr. v. 29. Jan. 1808. Mathis Bd. 6. S. 8. 9.)

§. 1498. Es iſt nicht nöthig, daß die Wiederbezahlung der nach Maaßgabe der §§. 1486—1496. aufgenommenen Anleihe in jährlichen Terminen zu einem Funfzehntel beſtimmt werde, ſondern es kann die Sorge dafür den Intereſſenten, das heißt, den nächſten Lehns- fideicommiß- oder Majoratsſucceſſoren, des beſchwerten Lehn-, Fideicommiß- oder Majoratsguts überlaſſen wer-

den, indem es hinreichend iſt, wenn die aus dem Hypothekenbuch conſtirenden Intereſſenten von der Eintragung benachrichtigt werden. Kürzere Zahlungstermine, als die obenerwähnten, finden, wie ſich von ſelbſt verſteht, Statt.

Dieſe ſind bey Fideicommiſſen diejenigen, welche nach Vorſchrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 4. §. 87—95. bey der Verſchuldung eines Fideicommiſſes zugezogen werden müſſen, und bey Lehnen diejenigen Agnaten, deren Einwilligung zu einer Belaſtung des Lehns, nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 18. §. 228. u. f. und 31. und des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts, Zuſatz 37. und 38., erforderlich iſt; indem dieſe Intereſſenten durch die Bekanntmachung in den Stand geſetzt werden ſollen, ihre Rechte in Anſehung der Veränderung des eingetragenen Darlehns und in Anſehung der in dem eingetragenen Schulddocumente beſtimmten Rückzahlungstermine wahrzunehmen.

(Cabinetsord. v. 3. May 1808. und Reſcr. v. 9. May 1808. Mathis Bd. 6. S. 166. 167. — Reſcr. v. 20. Sept. 1809. ad 4. a. a. O. Bd. 8. S. 556. — Reſcr. v. 15. Febr. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 9.)

§. 1499. Hiernach ſteht es alſo den Gläubigern frey, ſich auch andere Zahlungstermine auszubedingen. Machen ſie aber von dieſer Befugniß keinen Gebrauch, ſo iſt anzunehmen, daß ſie ſich die von dem Geſetze beſtimmten Termine haben gefallen laſſen. Der Gläubiger verliert alſo nicht nur in allen Fällen, wenn er die ganze 15jährige Friſt verſtreichen läßt, und auch binnen 4 Wochen nach Ablauf derſelben die Klage nicht anmeldet und den Proceß oder die Execution nicht gehörig fortſetzt, nach Vorſchrift des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 4. §. 255. und Th. 2. Tit. 4. §. 103. ſeine Realrechte an dem verpfändeten Lehn- oder Fideicommißgute, ſondern dieſer Verluſt trifft ihn nach Vorſchrift der §§. 252. und 253. Tit. 4. Th. 1. des Allgem. Landrechts in Rückſicht deſſen, was er von dem jährlich abzutragenden 15ten Theile einzuziehen unterlaſſen hat, auch alsdann, wenn er ſich wegen der Zahlungstermine innerhalb der 15jährigen Friſt nichts beſonders ausbedungen hat. Allein obgleich dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, die Zahlungstermine innerhalb der 15jäh-

rigen Friſt anders zu beſtimmen; ſo ſoll doch dadurch den Fideicommißintereſſenten das Recht nicht benommen werden, gegen den Schuldner ſelbſt darauf zu dringen, daß er die Schuld jährlich um $\frac{1}{15}$ Theil tilge, damit ihnen nicht, wenn ſie vor Ablauf der ganzen 15jährigen Friſt zur Succeſſion gelangen, eine größere Schuld zur Laſt falle, als ſie nach dem Geſetze zu übernehmen ſchuldig ſind.

(Circul. v. 2. März 1810. Hoffmann Th. 2. S. 175—177.)

§. 1500. In Anſehung der durch den Krieg von 1806 bis 1807 und deſſen Folgen veranlaßten Schulden, welche auf Lehn- oder Fideicommißgrundſtücke aufgenommen ſind, können die Agnaten die jährliche Abtragung von einem Funfzehntel des Capitals erſt von dem 24. Juny 1815 an verlangen.

(Reſcr. v. 16. Oct. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 259. Verordn. v. 1. Aug. 1817. §. 6. Geſetzſ. v. 1817. S. 206.)

§. 1501. Diejenigen Beſitzer von Lehn- und Fideicommißgütern, welche mit der Rückzahlung der aus den Jahren 1806 und 1807 herrührenden Kriegsſchulden noch nicht den bisher vorgeſchriebenen Anfang gemacht haben, ſind dazu, vom 24. Juny 1818 ab, unabänderlich verpflichtet.

(§. 1. der Declaration v. 21. April. 1818. Geſetzſ. v. 1818. S. 29. 30.)

§. 1502. Die gänzliche Beendigung dieſer Schuldentilgung ſoll ſpäteſtens den 24. Juny 1831 erfolgen.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1503. Das ganze Capital oder der noch rückſtändige Theil deſſelben ſoll daher in vierzehn gleiche Theile vertheilt und am 24. Juny jedes Jahres ein ſolcher Theil abgetragen werden.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1504. Des Königs Majeſtät haben bereits in mehreren Geſetzen, namentlich vom 9. October 1807. §. 8., vom 20. Januar 1808, vom 1. Auguſt 1817 und vom 21. April 1818, Vorſchriften ertheilt, nach welchen die Beſitzer von Lehen oder Fideicommiſſen die durch die Kriege von 1806, 1807 und von 1812 bis 1814 veranlaßten und auf die Subſtanz jener Güter gelegten Kriegsſchulden wiederum abzutragen verpflichtet ſind. Bey dieſen Vorſchriften ſoll es auch fernerhin, in der

Regel ſein Bewenden haben. Da des Königs Majeſtät indeſſen angezeigt worden iſt, daß einzelne unter jenen Gutsbeſitzern durch beſondere drückende Umſtände außer Stand geſetzt ſind, die eben angeführten Vorſchriften vollſtändig zu erfüllen; ſo iſt für ſolche einzelne Fälle, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, Folgendes verordnet:

(Eingang d. Geſetzes v. 27. Jun. 1824. Geſetzſ. v. 1824. S. 123.)

§. 1505. Diejenigen Beſitzer verſchuldeter Lehen oder Fideicommiſſe, welche ſich in der angegebenen Lage befinden, ſind befugt, darauf anzutragen, daß wegen Rückzahlung der noch ungetilgten Schulden ſolche Termine regulirt werden, welche den vierten Theil der jährlichen Einkünfte des Guts nicht überſteigen.

(§. 1. a. a. O.)

§. 1506. Von dieſen Einkünften ſind nicht nur alle Wirthſchaftsausgaben, öffentliche, gemeine und Lehnslaſten, ſondern auch die Zinſen der die Subſtanz des Guts treffenden Capitalien abzuziehen. Erſt von dem, was nach allen dieſen Abzügen dem Lehns- oder Fideicommißbeſitzer als Ertrag übrig bleibt, macht der vierte Theil diejenige Summe aus, welche er zur Schuldentilgung jährlich verwenden muß.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1507. Welche Schulden die Subſtanz treffen, iſt nach den Vorſchriften der Geſetze zu beſtimmen. Doch werden bey Lehen, wie bey Fideicommißgütern, zu den Schulden, welche die Subſtanz treffen, mit Rückſicht auf §. 2. unbedingt alle diejenigen gerechnet, welche in Gemäßheit des Edicts vom 9. October 1807, und der Verordnung vom 1. Auguſt 1817 auf ſelbige aufgenommen worden ſind.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1508. Der jährliche Abzug kann nie mehr als den vierten Theil der Einkünfte betragen, wenn auch eine Concurrenz der Schulden, worauf ſich das gegenwärtige Geſetz bezieht, mit ſolchen Lehn- und Fideicommißſchulden eintritt, für welche bereits früher Rückzahlungstermine, entweder in Folge eines beſondern Uebereinkommens, oder nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts feſtgeſetzt worden ſind.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1509. Auch darf in keinem Falle der Abzug des vierten Theils der Einkünfte die Folge haben, daß dem Lehn- oder Fideicommißbeſitzer diejenige Competenz entzogen werde, worauf er in andern Fällen, in Verhältniß zu den Creditoren, geſetzlichen Anſpruch haben würde. Sowohl bey Lehn- als bey Fideicommißgütern iſt zur Beſtimmung dieſer Competenz das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 350. u. f. anzuwenden. Würde in einem einzelnen Falle, durch Anweiſung des oben beſtimmten Viertheils zur Capitalsabtragung, dieſe Competenz verkürzt; ſo iſt der Abzug dergeſtalt zu ermäßigen, daß dem Lehn- und Fideicommißbeſitzer der Genuß jener Competenz ungeſchmälert bleibt.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1510. Der Antrag auf Beſtimmung neuer Termine geſchieht vor der General-Landſchaftsdirection der Provinz. Dieſe hat die zwey nächſten Anwarter oder deren Vormünder, mit Ausſchluß der eigenen Descendenten des Beſitzers, zur Erklärung über den Antrag unter Beſtimmung einer Friſt aufzufordern. Hierauf beſtimmt die General-Landſchaftsdirection, ohne jedoch an die Erklärung der beyden nächſten Anwarter oder deren Vormünder gebunden zu ſeyn, die neuen Termine nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes, indem ſie bey der Ermittelung des Gutsertrages die Taxprincipien der Provinz zum Grunde legt. Auch iſt die Landſchaft ermächtigt, die durch das jetzige Geſetz den Lehns- und Fideicommißbeſitzern freygelaſſene Nachſicht zu bewilligen, ohne ſich dadurch in ihrem Verhältniß als Gläubigerin einer Vertretungsverbindlichkeit auszuſetzen.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1511. Das gegenwärtige Geſetz betrifft, eben ſo wie die früheren Geſetze über die betreffenden Lehn- und Fideicommißſchulden, lediglich den Anſpruch der Agnaten auf die Befreyung des Guts von den darauf gelegten Schulden. Was dagegen die Rechte der Gläubiger betrifft; ſo ſind dieſe auch fernerhin allein nach den geſchloſſenen Verträgen und den allgemeinen Geſetzen zu beurtheilen, indem darauf das gegenwärtige Geſetz keinen Einfluß haben ſoll.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1512. Ein Uebereinkommen zwiſchen den Fidei- commiß- und Lehnsbeſitzern, als Schuldnern, und ihren Gläubigern, durch welches die durch das Edict vom 9. October 1807 und die Verordnungen vom 1. Auguſt 1817 und 21. April 1818 (§. 1501—1518. d. E.) beſtimmten Rückzahlungstermine der Retabliſſementsſchulden weiter hinausgeſetzt werden ſollen, iſt zuläſſig. Ein ſolches Abkommen muß aber, ſobald ein mit Fideicommißeigenſchaft behaftetes Gut über die Grenzen der vorerwähnten Verordnungen verhaftet bleiben ſoll, durch einen Familienſchluß genehmigt werden.

(Reſcr. v. 20. Nov. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 228—230.)

§. 1513. Giebt ein Gläubiger aber längere Zahlungsfriſten, ſo geſchieht dieſes auf ſeine Gefahr, indem durch die Königliche Cabinetsordre vom 3. May 1808 (§. 1499.) die Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 4. §. 103. und 216. nicht aufgehoben ſind.

Entſteht dieſerhalb Streit, ſo muß derſelbe im Wege Rechtens entſchieden werden.

(Reſcr. vom 20. Sept. 1809. ad 3. Mathis Bd. 8. S. 555. 556.)

§. 1514. Wenn wegen des von dem, Behufs des Retabliſſements der Kriegsſchäden, aufgenommenen Capitalien jährlich zurück zu zahlenden Einfunfzehntheils Klage erhoben iſt; ſo iſt dieſes bis zum Eintritt der Geſetzeskraft der Verordnung vom 13. Juny 1816 hinreichend zur Erhaltung des Realrechts geweſen, wenn auch die Execution nicht iſt nachgeſucht worden.

(Reſcr. v. 10. Febr. 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 15 *]).

c) weg. der Kriegsſchäden und Laſten in den Jahren 1812, 1813 u. 1814.

§. 1515. Es ſollen die für den Krieg von 1806—1807 erlaſſenen Vorſchriften des Edicts vom 9. October 1807. §. 8. (§. 1486.) und der Declaration vom 20. Januar 1808 (§. 1497.), wodurch jeder Lehns- und Fideicommißbeſitzer berechtigt wurde, die zum Retabliſſement der Kriegsſchäden und zur Deckung der Kriegslaſten erfor-

---

*) Durch die Verlängerung der Rückzahlungsfriſt (§. 1501. u. f.) iſt, nach unſerm Dafürhalten, auch die Erhaltung des Realrechts bis zu dem definitiv beſtimmten Wiederbezahlungstermine ausgeſprochen. Andere könnten vielleicht verſchiedener Meynung ſeyn, und deßhalb iſt dieſes Reſcript aufgenommen, welches die Erhaltung des Realrechts unter Modalitäten bis zur Publication des Geſetzes vom 13. Jun. 1816. ausſpricht.

derlichen Summen auf die Subſtanz der Güter hypothekariſch aufzunehmen, da, wo dieſe Verordnungen bisher ſchon gegolten haben, hinfort auch für die Kriegsjahre 1812, 1813 und 1814 auf alle Beſitzer von Lehen, Familienfideicommiſſen und ſolchen Gütern, welche mit fideicommiſſariſchen Subſtitutionen beſchwert ſind, ohne Rückſicht auf die Anordnung einzelner Fideicommißſtiftungen, angewandt werden.

(§. 1. der Verordnung v. 1. Aug. 1817. Geſetzſ. v. 1817. S. 206—208.)

§. 1516. Von den Kriegslaſten, wofür eine Verſchuldung erfolgen kann, bleiben jedoch ausgeſchloſſen: bloße Naturaleinquartirungen, Hand- und Spanndienſte.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1517. Sind die Kriegslaſten, wofür das Gut verſchuldet werden ſoll, von der Art, daß dafür in Folge des Edicts vom 3. Junius 1814 eine Vergütung bereits erfolgt iſt oder künftig erfolgt; ſo iſt dieſe Vergütungsſumme im erſten Falle von der Summe der durch Verſchuldung zu deckenden Laſten in Abzug zu bringen, im zweyten Falle zur Abtragung der bereits aufgenommenen Schuld zu verwenden. Wenn insbeſondere dieſe Vergütung in Lieferungsſcheinen erfolgt; ſo iſt der Beſitzer verpflichtet, dieſe Lieferungsſcheine ſogleich bey Aufnahme des Capitals, oder, wenn ihm dieſelben noch nicht eingehändigt ſind, ſo bald dieſes geſchieht, gerichtlich zu deponiren und den Betrag derſelben, ſo bald er baar ausgezahlt werden wird, zur Befreyung des Guts von der aufgenommenen Schuld zu verwenden.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1518. In Anſehung des den Beſitzern obliegenden Beweiſes der Kriegsſchäden und Kriegslaſten hat es bey den für ſolche Fälle bisher erlaſſenen Vorſchriften ſein Bewenden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1519. Die Abzahlung der aufzunehmenden Schuld, in ſo weit ſie nicht ſchon im §. 1517. (§. 3. dieſes Geſetzes) beſtimmt iſt, muß zwey Jahre nach der Aufnahme dergeſtalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann ein Zehntheil und eben ſo von da an alljährlich gleichfalls ein Zehntheil der ganzen Schuld abzutragen iſt; auch

ſoll jede Schuld dieſer Art, ohne Rückſicht auf die Zeit ihrer Aufnahme, wenigſtens vor dem erſten Januar 1831 völlig abgetragen ſeyn, ſo, daß von dieſer Zeit an für alle nicht abgetragene Schulden das Realrecht von ſelbſt aufhört.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1520. Die Modificationen der Rückzahlung der durch die Kriegsjahre von 1812 bis 1814 veranlaßten Lehns- und Fideicommißſchulden ſind in den §§. 1504—1511. enthalten.

Zu §. 83. §. 1521. Sind die Gebäude aber ohne des Fideicommißbeſitzers Schuld nicht in die Feuerverſicherungsgeſellſchaft aufgenommen und es brennen ſelbige ab; ſo iſt ein zum Wiederaufbau derſelben aufgenommenes Darlehn für eine nothwendige Schuld (§. 80.) zu achten.

(Reſcr. v. 12. May 1812. v. Kamptz Bd. 1 S. 54—56.)

Zu §. 90. Anmerk. 218. Die Geſetzgebung, welcher an der Unterhaltung und Befeſtigung der Eintracht in den Familien Alles gelegen iſt, muß die Fälle, wo wegen des in Colliſion gerathenden Intereſſe der Aeltern und Kinder Gelegenheit zum Zwiſt unter ihnen entſtehen, oder wohl gar die Aeltern in eine Art der Abhängigkeit von den Kindern geſetzt werden könnten, möglichſt vermeiden. Wo alſo für die Erreichung des Endzwecks der Conſervation des Fideicommiſſes auf andere Art geſorgt werden kann, muß den Kindern eine Beurtheilung des Verfahrens und der Anträge der Aeltern weder überlaſſen, noch angemuthet werden.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 4. §. 34. S. 265.)

Zu §. 91 —94. Anmerk. 219. Weil das Recht der Kinder auf das Fideicommiß von dem Rechte des Vaters ganz unabhängig iſt und gleich dieſem aus der Wohlthat des erſten Stifters entſpringt.

(Entw. Th. 1. Abth. 1. Tit. 4. §. 54. S. 267.)

Zu §. 95. 96. §. 1522. Ein einziger Fideicommißintereſſent unverheyratheten Standes iſt berechtigt, die Aufhebung des Fideicommiſſes zu beſchließen und deſſen Aufhebung zu verlautbaren.

(Edict v. 9. Oct. 1807. §. 8. — Cabinetsord. v. 18. Dec. 1809. Grävell Comm. z. d. C. G. Bd. 3. Beylagen S. 53. 54.)

Zu §. 97. Anmerk. 220. Weil es unbillig ſeyn würde, wenn der Fideicommißbeſitzer der von dem Stifter ihm zugedachten Wohlthat auf mehrere Jahre und vielleicht auf Lebenslang entbehren und ſolchergeſtalt die Laſt einer Schuld, die doch zum Beſten der geſammten Familie gemacht worden, allein tragen ſollte.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 4. §. 39. S. 266.)

Zu §. 102. 103. §. 1523. Der Richter hat nicht von Amts wegen auf Innehaltung der zur Wiederbezahlung einer nothwendi-

gen Fideicommißſchuld beſtimmten Friſten zu ſehen. Es iſt dieſes Sache des Gläubigers.

(Reſcr. v. 15. Febr. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 9. 10.)

§. 1524. Ueber die Zuziehung der Agnaten bey der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, bey Ablöſungen der Dienſte u. ſ. w. und bey Gemeinheitstheilungen ſ. §. 10. u. f. und §. 153. u. f. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung (§. 565. u. f. §. 614. d. E.) und §. 40. der Dienſt- ꝛc. Ablöſungsordnung (§. 2392. d. E.), welche nach dem §. 8. des Geſetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsordnungen vom 7. Jun. 1821 (Geſetzſ. v. 1821. S. 85.) auch bey den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe anzuwenden ſind. In den vormals Weſtphäliſchen und Franzöſiſchen Provinzen finden bey Dienſtablöſungen die Vorſchriften des §. 60. des Geſetzes vom 25. September 1820 Anwendung. Zu §. 117.

Anmerk. 221a. Bey Familien-Fideicommiſſen, in welchen der Teſtator es ſtillſchweigend bey der gemeinen geſetzlichen Erbfolgeordnung (dem ordine succedendi juris communis) belaſſen, gelangt der zur Fideicommißfolge qualificirte nächſte Erbe des letzten Beſitzers, nicht aber derjenige in der Familie, welcher dem Teſtator dem Grade nach der Nächſte (gradu proximus) iſt, zur Succeſſion. Zu §. 134.

(Entſch. der Geſetzcomm. v. 23. Oct. 1787. Klein Bd. 1. S. 337.)

Dieſe Entſcheidung findet auf die darin erwähnten vor der Geſetzeskraft des Allgem. Landrechts geſtifteten Fideicommiſſe noch volle Anwendung.

Anmerk. 221b. Es könnte zweifelhaft ſcheinen, ob die männlichen Descendenten von der Tochter des Stifters, oder die von der Tochter des letzten Beſitzers vorzüglich zum Fideicommiß gerufen werden ſollen. Allein bey Privat-Succeſſionen, wovon hier nur die Rede und wo es äußerſt ſelten iſt, die Abſtammung von dem Stifter vermittelſt einer Perſon weiblichen Geſchlechts, durch einen Zwiſchenraum, vielleicht von mehreren Jahrhunderten, zuverläſſig ausforſchen und endlich nachweiſen zu können, muß die Sorgfalt für Verhütung weitläuftiger und inextricabler Proceſſe, das Geſetz beſtimmen, den Descendenten von der Tochter des letzten Beſitzers den Vorzug zu geben. Zu §. 191.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 4. §. 94. S. 275.)

Anmerk. 222. Die Fiction von der Einheit der Perſon des Erblaſſers und Erben, welche aus dem Römiſchen in das Lehnrecht und aus dieſem in die Lehre von Familien-Fideicommiſſen übergetragen worden, iſt der einzige Grund des in praxi hin und wieder angenommenen Satzes: daß ein Sohn die Handlungen des Vaters auch in Anſehung des Lehns und Fideicommiſſes vertreten müſſe, Zu §. 207. u. f.

und daß es ihm ſogar nicht einmal frey ſtehe, mit Entſagung des Allodialnachlaſſes, das Lehn oder Fideicommiß allein hinweg zu nehmen. Dieſer Satz iſt dem Endzweck der Conſervation der Familien-Fideicommiſſe höchſt nachtheilig; er verbreitet Ungewißheit über das Eigenthum der Dinge, (da doch einem künftigen Fideicommißfolger, der kein Descendent iſt, das jus revocandi nicht verſchränkt werden kann,) und in der Natur der Sache liegt nichts, warum nicht der Sohn, welcher ſein Recht zum Fideicommiß nicht von dem Vater, ſondern von dem erſten Stifter hat, in dieſer Qualität für die Ergänzung des Fideicommiſſes zu ſorgen berechtigt und zugleich in der Qualität als Erbe den dritten Acquirenten aus dem Allodialnachlaß, ſo weit ſolcher hinreicht, zu entſchädigen verbunden ſeyn ſollte.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 4. §. 119. S. 279.)

Zu §. 207. Anmerk. 223. Proceſſe, die über Meliorations-Forderungen die in bloßen wirthſchaftlichen Veranſtaltungen gegründet werden, ſind die weitläuftigſten und verworrenſten; zumahl es ſehr ſchwer, wo nicht gar unmöglich iſt, allemahl in hypothesi genau zu beſtimmen: ob durch eine gemachte Anſtalt eine wirklich bleibende Verbeſſerung der Subſtanz bewirkt worden, oder ob der Nutzen derſelben bloß temporell ſey; ingleichen: ob und wie weit aus dieſer intendirten Melioration in anderer Rückſicht Deteriorationen entſtanden ſind, oder noch entſtehen werden. Wenn ein Fideicommißbeſitzer Wirthſchaftsverbeſſerungen vornimmt; ſo thut er es, höchſt wahrſcheinlicher Weiſe, hauptſächlich in der Abſicht, für ſich oder ſeine Kinder den Nutzen daraus zu ziehen, und der Regel nach erreicht er ſeinen Endzweck. Will er ein Anderes; ſo ſteht ihm frey, ſich wegen der künftigen Erſtattung rechtlich zu proſpiciren.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 4. §. 126. S. 281.)

Zum ſechsten Abſchnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

Zu §. 227. Anmerk. 224a. Gegen den retractum gentilitium finden eben die Gründe Statt, aus welchen die Geſetze Familien-Fideicommiſſe, der Regel nach, nicht begünſtigen. Dieß Recht wirkt überdem Ungewißheit und Dunkelheit in dem Eigenthum der Dinge und iſt eine reiche Quelle weitläuftiger und verwickelter Proceſſe, die theils darüber, ob der Fall ſeiner Ausübung vorhanden; theils, ob der anmaaßliche Retrahent wirklich der nächſte dazu berechtigte Verwandte ſey; theils über die ihm entgegengeſetzte Verjährung; theils über das, was er dem dritten Beſitzer zu präſtiren, und was dagegen dieſer von dem Verkäufer und deſſen Erben zu fordern habe, entſtehen können. Es verdient daher dieß Recht mehr eingeſchränkt, als ausgedehnt zu werden.

(Entwurf Th. 1. Abth. 1. Tit. 4. §. 140. S. 283.)

Zu §. 228. §. 1525. Siehe Ergänzung zum Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 304. 305.

Zum fünften Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrſchaften und des Geſindes.

§. 1526. Die Geſindeordnung für die geſammte Monarchie vom 8. November 1810 hat in den Provinzen, in welchen das Allgem. Landrecht eingeführt iſt, Geſetzeskraft. Zu §. 1—176.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 6. Febr. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 102.)

§. 1527. Auch in dem Culm- und Michelauſchen Kreiſe hat die Geſindeordnung, als ein das Allgem. Landrecht ergänzendes und erläuterndes Geſetz, Geſetzeskraft, und iſt für publicirt anzuſehen.

(Landtagsabſch. v. 17. Aug. 1825. laut Publ. v. 3. Novbr. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1057. 1058.)

§. 1528. Auf Gewerbegehülfen findet die Geſindeordnung keine Anwendung, ſondern es hat dieſelbe nur auf die §. 1. (§. 1536.) bezeichneten Perſonen, welche zu häuslichen oder wirthſchaftlichen Dienſten gedungen werden, Bezug.

Rückſichtlich der Gewerbegehülfen, die nicht zünftig ſind, iſt lediglich bey den Vorſchriften des achten Abſchnitts Tit. 11. Th. 1. des Allgem. Landrechts ſtehen zu bleiben, Falls nicht, wie in Berlin, bey gewiſſen Fabrikenarbeitern ſpecielle Geſetze eintreten.

(Reſcr. der Miniſterien d. Handels und des Innern v. 24. October 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 874.)

§. 1529. Es können die ſtädtiſchen Behörden mit unmittelbarer bereits dem Magiſtrate zu Bromberg ertheilten Autoriſation einen Geſinde-Belohnungs-Fonds gründen, und von dem Geſinde bey jedem Dienſtwechſel zu dieſem Zweck fünf Silbergroſchen erheben.

(Cabinetsord. v. 12. Sept. 1827. laut Reſcr. d. Miniſt. des Inn. v. 16. Sept. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 696.)

§. 1530. Des Königs Majeſtät haben das Miniſterium des Innern autoriſirt, eine Abgabe von dem, den dienſtwechſelnden Geſinde bis zum Maximo von fünf Silbergroſchen auf den Antrag der ſtädtiſchen Behörde zu bewilligen, wenn dieſe Abgabe zur Begründung oder zur Erweiterung einer für Dienſtboten des betreffenden Orts ausſchließlich beſtimmten Kranken-Anſtalt geſchieht.

Die Dienſtherrſchaft iſt bey 1 Rthl. Strafe zur Caſſe des Geſinde=Kranken=Inſtituts verpflichtet, von dem antretenden Dienſtboten die Quittung über die an die ſtädtiſche Policey=Behörde geleiſtete Zahlung der Abgabe ſich vorzeigen zu laſſen.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 18. Aug. 1827. u. Cabinetsordr. v. 9. Aug. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 697. 698.)

Geſindeordnung. §. 1531. Alle Geſindeordnungen und geſetzliche Vorſchriften, die Verhältniſſe des gemeinen Geſindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Diſtricten, Städten und Ortſchaften der Königlichen Staaten beſtanden haben, ſind gänzlich und ohne alle Ausnahme aufgehoben und können in keinem Falle auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwiſchen Herrſchaften und Geſinde vom Tage der Kundmachung der Geſindeordnung vom 8. Nov. 1810 ab, entſtehen.

(Geſindeordn. v. 8. Nov. 1810. Einl. ad 1. Geſetzſ. v. 1810. S. 101. u. f.)

§. 1532. Um die Zweifel zu beſeitigen, welche über die Gültigkeit der Allgemeinen Geſindeordnung v. 8. November 1810 im Culm= und Michelauſchen Kreiſe entſtanden ſind, iſt verordnet, daß die gedachte Geſindeordnung als ein das Allgemeine Landrecht abänderndes und erläuterndes Geſetz durch das Patent vom 9. November 1816, auch in den Kreiſen Culm und Michlau für eingeführt zu erachten iſt.

(Cabinetsordr. v. 29. April 1826. G. S. v. 1826. S. 41.)

§. 1533. Schiffsknechte der Stromſchiffer werden nach der Geſindeordnung beurtheilt. Man ſehe die Ergänzung zu Th. 2. Tit. 8. §. 1555, welche ausführlich davon handelt.

(Reſcr. d. Allgem. Poliz. Dep. v. 21. Jan. 1811. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 788. 789.)

§. 1534. An die Stelle derſelben tritt als alleinige und allgemeine Geſindeordnung für die ſämmtlichen Königlichen Staaten die §. 1536. u. f. enthaltene neue Redaction des §. 1—176. Th. 2. Tit. 5. des Allgem. Landrechts.

(a. a. O. ad 2.)

§. 1535. Die in dieſelbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des Allgem.

Landrechts dergeſtalt, daß dieſelben für gänzlich aufgehoben geachtet, und überall die Rechte und Pflichten der Herrſchaften und des Geſindes nur nach dieſer neuen Redaction beurtheilt werden ſollen. Geſindeordnung.

(a. a. O. ad 3.)

§. 1536. (§. 1.) *) Das Verhältniß zwiſchen Herrſchaft und Geſinde gründet ſich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leiſtung gewiſſer häuslicher oder wirthſchaftlicher Dienſte auf eine beſtimmte Zeit, ſo wie der andere zu einer dafür zu gebenden beſtimmten Belohnung ſich verpflichtet. 1) Von gemeinem Geſinde.

§. 1537. Die Herabſetzung des Lohns des Geſindes und der Tagelöhner und des Arbeitslohns einiger Handwerker, können nicht Gegenſtand der Geſetzgebung ſeyn, ſondern müſſen lediglich Privat-Vereinbarungen überlaſſen werden, welche auf Kreis-Kommunal-Landtagen zu treffen den Ständen unverwehrt bleibt.

§. 1538. (§. 2.) In der ehelichen Geſellſchaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Geſinde zum Gebrauch der Familie zu miethen. Wer Geſinde miethen kann.

§. 1539. (§. 3.) Weibliche Dienſtboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 1540. (§. 4.) Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Geſinde nicht anſtändig iſt, deſſen Wegſchaffung nach verfloſſener geſetzmäßiger Dienſtzeit, ohne Rückſicht auf die vertragsmäßig beſtimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

§. 1541. (§. 5.) Wer ſich als Geſinde vermiethen will, muß über ſeine Perſon frey zu ſchalten berechtigt ſeyn. Wer als Geſinde ſich vermiethen kann.

§. 1542. (§. 6.) Kinder, die unter väterlicher Gewalt ſtehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung des Vormundes ſich nicht vermiethen.

§. 1543. Es iſt mithin ein mit einer minderjährigen Dienſtmagd abgeſchloſſener Vertrag ungültig.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 10. Febr. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 115.)

§. 1544. (§. 7.) Verheyrathete Frauen dürfen nur

*) Die in Parentheſe beygeſetzten Paragraphenzahlen ſind die der Geſindeordnung vom 8. November 1810.

Geſinde-ordnung. mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder ſonſt in Dienſte gehen.

§. 1545. (§. 8.) Nur wenn die Einwilligung in den Fällen der §. 6. und 7. auf gewiſſe Zeit oder zu einer beſtimmten Dienſtherrſchaft ausdrücklich eingeſchränkt worden, iſt die Erneuerung derſelben zur Verlängerung der Zeit oder bey einer Veränderung der Herrſchaft erforderlich.

§. 1546. (§. 9.) Dienſtboten, welche ſchon vermiethet geweſen, müſſen bey dem Antritte eines neuen Dienſtes die rechtmäßige Verlaſſung der vorigen Herrſchaft nachweiſen.

§. 1547. (§. 10.) Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müſſen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bey ihrer Annehmung als Geſinde kein Bedenken obwalte.

§. 1548. (§. 11.) Hat Jemand mit Verabſäumung der Vorſchriften §. 9. 10. ein Geſinde angenommen; ſo muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Perſon oder auf die Dienſte des Angenommenen zuſteht, ſich meldet, der Miethcontract als ungültig ſofort wieder aufgehoben werden.

Dienſtboten, welche bereits vermiethet geweſen ſind, müſſen nicht bloß beym Antritt ihres anderweitigen Dienſtes, ſondern ſchon bey der neuen Vermiethung derjenigen Herrſchaft, bey welcher ſie ſich von Neuem vermiethen, nachweiſen, daß die Verhältniſſe zu der bisherigen Dienſtherrſchaft der anderweitigen Vermiethung nicht entgegen ſtehen.

(Reſcr. v. 12. Aug. 1816. Churm. A. B. v. 1816. S. 288.)

§. 1549. Nur dann iſt die §. 1530. gedachte Strafe anzuwenden, wenn der Geſindedienſt bereits angetreten worden. Wer aber ohne ſchriftlichen Nachweis der Entlaſſung des Geſindes aus einem frühern Dienſte einen Miethscontract abſchließt, iſt bloß deßhalb mit keiner Strafe zu belegen, ſondern hat nur den Nachtheil zu tragen, der ihm dann aus der etwanigen Nichterfüllung des geſchloſſenen Miethsvertrages erwächſt.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 10. Febr. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 116.)

§. 1550. (§. 12.) Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieſer Vorſchriften eine Geldbuße von

einem bis zehn Thalern an die Armencaſſe des Orts verwirkt. Geſinde-ordnung.

§. 1551. (§. 13.) Niemand darf mit Geſindemäkeln ſich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts beſtellt und verpflichtet worden iſt. Geſinde-mäkler.

§. 1552. (§. 14.) Dergleichen Geſindemäkler müſſen ſich nach den Perſonen, die durch ihre Vermittelung in Dienſte kommen wollen, ſorgfältig erkundigen.

§. 1553. (§. 15.) Inſonderheit müſſen ſie nachforſchen, ob dieſelben nach den geſetzlichen Vorſchriften ſich zu vermiethen berechtigt ſind.

§. 1554. (§. 16.) Geſinde, welches ſchon in Dienſten ſteht, müſſen ſie unter keinerley Vorwande zu deren Verlaſſung und Annehmung anderer Dienſte anreizen.

§. 1555. (§. 17.) Thun ſie dieſes, ſo müſſen ſie dafür das erſte Mahl mit fünf bis zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe angeſehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeſchloſſen werden.

§. 1556. (§. 18.) Sie müſſen den Herrſchaften, die durch ihre Vermittelung Geſinde annehmen wollen, die Eigenſchaften der vorgeſchlagenen Perſon getreulich und nach ihrem beſten Wiſſen anzeigen.

§. 1557. (§. 19.) Wenn ſie untaugliches oder untreues Geſinde, wider beſſeres Wiſſen, als brauchbar oder zuverläſſig empfehlen; ſo müſſen ſie für den durch dergleichen Geſinde verurſachten Schaden ſelbſt haften.

§. 1558. (§. 20.) Außerdem verwirken ſie dadurch, es mag Schaden geſchehen ſeyn oder nicht, für das erſte Mahl fünf bis zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeſchloſſen. Dieſe Ausſchließung findet ſelbſt bey dem erſten Mahle Statt, wenn ſie den Schaden zu erſetzen unvermögend ſind.

§. 1559. (§. 21.) Policeyobrigkeiten, welche Geſindemäkler conceſſioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältniſſen zu beſtimmen und bekannt zu machen.

§. 1560. (§. 22.) Zur Annehmung des gemeinen Geſindes bedarf es keines ſchriftlichen Vertrages. Schließung des Mieth-vertrages.

§. 1561. (§. 23.) Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle deſſelben.

Geſinde-ordnung. §. 1562. (§. 24.) Der Betrag des Miethgeldes hängt von freyer Uebereinkunft zwiſchen der Herrſchaft und dem Geſinde ab.

§. 1563. (§. 25.) Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, in ſo fern ein Anderes bey der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 1564. (§. 26.) Auch da, wo die Herrſchaft ſich der Abrechnung des Miethgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, iſt ſie dennoch dazu berechtigt, wenn das Geſinde aus eigener Schuld die verabredete Dienſtzeit nicht aushält.

§. 1565. (§. 27.) Hat ſich ein Dienſtbote bey mehreren Herrſchaften zugleich vermiethet; ſo gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerſt angenommen hat, der Vorzug.

§. 1566. (§. 28.) Die Herrſchaft, welche nachſtehen muß oder ſich ihres Anſpruchs freywillig begiebt, kann das Miethgeld oder Mäklerlohn von dem Dienſtboten zurückfordern.

§. 1567. (§. 29.) Auch muß ihr, wenn ſie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienſtbote den Schaden erſetzen, welcher daraus entſteht, daß ſie ein anderes Geſinde für höheren Lohn miethen muß.

§. 1568. (§. 30.) Die Herrſchaft, bey welcher der Dienſtbote bleibt, muß auf Verlangen dieſen Betrag (§. 28. 29.) von ſeinem Lohne abziehen und der andern Herrſchaft zuſtellen.

§. 1569. (§. 31.) Außerdem muß der Dienſtbote, der ſich ſolchergeſtalt an mehrere Herrſchaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweyten und folgenden erhaltenen Miethgeldes als Strafe zur Armencaſſe des Ortes entrichten.

Lohn und Koſt des Geſindes. §. 1570. (§. 32.) Der Lohn, Koſtgeld oder die Beköſtigung des ſtädtiſchen und ländlichen Geſindes ohne Ausnahme hängt bloß von freyer Uebereinkunft bey der Vermiethung ab.

§. 1571. (§. 33.) In ſo fern bey der Vemiethung nichts Beſtimmtes hierüber abgemacht iſt, muß dasjenige an Lohn, Koſtgeld oder Beköſtigung gewährt werden, was einem Geſinde derſelben Claſſe an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde;

was in dieſer Rückſicht Regel ſey, beſtimmt die Policey-obrigkeit des Orts. Geſinde-ordnung.

§. 1572. (§. 34.) Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geſchenke kann das Geſinde, auch auf den Grund eines Verſprechens, niemals gerichtlich einklagen.

§. 1573. (§. 35.) Alle provinzielle oder örtliche, auf Geſetzen oder Herkommen beruhende Beſtimmungen wegen ſolcher Geſchenke ſind vom 2. Jan. 1811 ab aufgehoben und, von dieſem Zeitpuncte an, durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 1574. (§. 36.) In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeſchenke während eines Dienſtjahres ſchon wirklich gegeben worden, kann die Herrſchaft dieſelben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienſtvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Geſindes wieder aufgehoben wird.

§. 1575. (§. 37.) Bey männlichen Bedienten iſt die Livree ein Theil des Lohns und fällt nach Ablauf der durch Vertrag beſtimmten Zeit denſelben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung entſcheidet die Policeyobrigkeit, wie §. 33., über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient iſt.

§. 1576. (§. 38.) Wird außer derſelben noch beſondere Staatslivree gegeben; ſo hat auf dieſe der Bediente keinen Anſpruch.

§. 1577. (§. 39.) Mäntel, Kutſcherpelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

§. 1578. (§. 40.) Die Dauer der Dienſtzeit hängt von freyer gegenſeitiger Uebereinkunft bey der Vermiethung ab; doch kann Niemand ſich zu einer Dienſtzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewiſſe Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt oder doch ſo beſtimmt iſt, daß jedem Theile frey ſteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dieß dennoch geſchehen ſeyn ſollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlaſſen werden. Dienſtcontracte, welche Aeltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegbefohlenen abſchließen, können von denſelben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112. aufgekündigt werden. Dauer der Dienſtzeit.

§. 1579. (§. 41.) Iſt nichts Beſonderes verabredet

49*

Geſinde- worden; ſo wird die Miethe bey ſtädtiſchem Geſinde auf
ordnung. ein Vierteljahr, bey Landgeſinde aber auf ein ganzes Jahr für geſchloſſen angenommen.

Antritt des Dienſtes. §. 1580. (§. 42.) Die Antrittszeit iſt in Anſehung des ſtädtiſchen Geſindes der 2. Januar, April, Julius und October jedes Jahres, in ſo fern nicht ein Anderes bey der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden iſt. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Feſttag, ſo zieht das Geſinde den nächſten Werkeltag vorher an.

§. 1581. (§. 43.) Bey dem Landgeſinde beruht die Antrittszeit deſſelben zunächſt auf ausdrücklicher Uebereinkunft bey der Vermiethung; wo dieſe nicht Statt findet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo dieſe für jetzt nicht beſtimmt entſcheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, iſt der 2. April mit den im vorigen Paragraphen angenommenen Beſtimmungen wegen der Sonn- und Feſttage die geſetzliche Anziehzeit.

§. 1582. In den Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, iſt es nicht zuläſſig, die Beſtimmung der Geſindeordnung, durch welche für das ländliche Geſinde, in Ermangelung einer diesfallſigen beſondern Vereinbarung, der 2. April als der Termin des Antritts und Abganges feſtgeſetzt worden iſt, durch die Beſtimmung eines zweyten Termins zu erweitern.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 30. Aug. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 879.)

§. 1583. Da man in Schleſien, auch nach Publication der Geſindeordnung vom 8. November 1810 und der Vorſchrift des §. 43. zuwider, bey dem allgemein üblichen Abzugstermine für das ländliche Geſinde, nämlich den 2. Januar, verblieben iſt; ſo ſoll es dabey noch ferner, ſobald nicht ein Anderes im Miethscontracte verabredet iſt, bewenden.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 23. July 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 698.)

§. 1584. Es iſt kein zureichender Grund vorhanden, die in dem vorhergehenden Paragraphen enthaltene Beſtimmung wegen der Anziehzeit des Landgeſindes zu ändern, da in demſelben die Verabredung anderweitiger Umzugstermine frey gelaſſen iſt, und hiernach Je-

dermann ſeinen wirthſchaftlichen Bedürfniſſen proſpiciren kann. Geſindeordnung.

(Reſcr. v. 20. Jun. 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 1. S. 75. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Polic. v. 30. Aug. 1825. v Kamdtz Ann. Bd. 9. Ann. Bd. 9. S. 1058.)

§. 1585. Es iſt keine Veranlaſſung, den Umzugstermin der in den Tagelöhnerhäuſern auf dem platten Lande wohnenden Tagelöhner auf einen beſtimmten Termin geſetzlich feſtzuſtellen.

(Reſcr. v. 24. Oct. 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 3. S. 65. 66.)

§. 1586. (§. 44.) Die geſetzlichen oder nach §. 43. auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Geſinde ſind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Geſinde darf den Dienſt wider Willen der Herrſchaft früher verlaſſen, es ſey denn, daß ſeine Dienſtzeit nach ausdrücklicher gegenſeitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§. 1587. (§. 45.) Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde iſt die Herrſchaft ſchuldig, das Geſinde anzunehmen, und Letzteres, den Dienſt zur beſtimmten Zeit anzutreten.

§. 1588. (§. 46.) Weder der eine noch der andere Theil kann ſich davon durch Ueberlaſſung oder Zurückgabe des Miethgeldes losmachen.

§. 1589. (§. 47.) Weigert ſich die Herrſchaft, das Geſinde anzunehmen, ſo verliert ſie das Miethgeld und muß das Geſinde eben ſo ſchadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Geſinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlaſſen worden, unten verordnet wird. (§. 160 seq.)

§. 1590. (§. 48.) Doch kann die Herrſchaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienſtes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen ſie berechtigt ſeyn würde, das Geſinde vor Ablauf der Dienſtzeit wieder zu entlaſſen. (§. 117 seq.)

§. 1591. (§. 49.) Auch iſt ſie dazu berechtigt, wenn das Geſinde zuerſt den Dienſt anzutreten ſich geweigert hat.

§. 1592. (§. 50.) In beyderley Fällen kann die Herrſchaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§. 1593. (§. 51.) Weigert ſich das Geſinde, den Dienſt anzutreten, ſo muß es dazu von der Obrigkeit

Geſinde-ordnung. durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben dieſe fruchtlos, und iſt die Herrſchaft deshalb genöthigt, einen andern Dienſtboten zu miethen, ſo muß das Geſinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrſchaft hierdurch erwächſt, erſetzen und das Miethgeld zurückgeben, ſondern es verfällt noch überdieß in eine Strafe, die, nach Maaßgabe der Verſchuldung, auch auf zwey bis zehn Thaler, oder bey Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß feſtzuſetzen iſt.

§. 1594. (§. 52.) Kann jedoch das Geſinde nachweiſen, daß die Herrſchaft im letztverfloſſenen Dienſtjahre ſich ſolche Handlungen habe zu Schulden kommen laſſen, wodurch es nach §. 136 — 140. zur Verlaſſung des Dienſtes ohne Aufkündigung berechtet werden würde; ſo kann daſſelbe zum Antritt des Dienſtes nicht gezwungen werden, ſondern iſt nur gehalten, das Miethgeld zurückzuzahlen.

§. 1595. (§. 53.) Wird das Geſinde durch Zufall, ohne ſeine Schuld, den Dienſt anzutreten verhindert; ſo muß die Herrſchaft mit Zurückgabe des Miethgeldes ſich begnügen.

§. 1596. (§. 54.) Erhält weibliches Geſinde vor dem Antritte der Dienſtzeit Gelegenheit zu heyrathen; ſo ſteht demſelben frey, eine andere taugliche Perſon zur Verſehung des Dienſtes an ſeiner Statt zu ſtellen.

§. 1597. (§. 55.) Iſt es dazu nicht im Stande, ſo muß auch dergleichen Geſinde den Dienſt in Städten auf ein Viertel- und bey Landwirthſchaften auf ein halbes Jahr antreten.

§. 1598. (§. 56.) Nur zu erlaubten Geſchäften können Dienſtboten gemiethet werden.

Pflichten des Geſindes in ſeinen Dienſten. §. 1599. (§. 57.) Gemeines Geſinde, welches nicht ausſchließend zu gewiſſen beſtimmten Geſchäften gemiethet worden, muß ſich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrſchaft unterziehen.

§. 1600. (§. 58.) Allen zur herrſchaftlichen Familie gehörenden oder darin in beſtimmten Verhältniſſen oder bloß gaſtweiſe aufgenommenen Perſonen iſt es dieſe Dienſte zu leiſten ſchuldig.

§. 1601. (§. 59.) Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu beſtimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen oder nach §. 58. in ihr Aufgenommenen dieſe Dienſte gebrauchen ſollen.

§. 1602. (§. 60.) Auch Geſinde, welches zu gewiſſen Arbeiten oder Dienſten angenommen iſt, muß dennoch, auf Verlangen der Herrſchaft, andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu beſtimmte Nebengeſinde durch eine Krankheit oder ſonſt auf eine Zeitlang daran verhindert wird. Geſindeordnung.

§. 1603. (§. 61.) Wenn unter den Dienſtboten Streit entſteht, welcher von ihnen dieſe oder jene Arbeit nach ſeiner Beſtimmung zu verrichten ſchuldig ſey; ſo entſcheidet allein der Wille der Herrſchaft.

§. 1604. (§. 62.) Das Geſinde iſt ohne Erlaubniß der Herrſchaft nicht berechtigt, ſich in den ihm aufgetragenen Geſchäften von Andern vertreten zu laſſen.

§. 1605. (§. 63.) Hat das Geſinde der Herrſchaft eine untaugliche oder verdächtige Perſon zu ſeiner Vertretung wiſſentlich vorgeſchlagen; ſo muß es für den durch ſelbige verurſachten Schaden haften.

§. 1606. (§. 64.) Das Geſinde iſt ſchuldig, ſeine Dienſte treu, fleißig und aufmerkſam zu verrichten.

§. 1607. (§. 65.) Fügt es der Herrſchaft vorſätzlich oder aus grobem oder mäßigem Verſehen Schaden zu; ſo muß es denſelben erſetzen.

§. 1608. (§. 66.) Wegen geringer Verſehen iſt ein Dienſtbote nur alsdann zum Schadenerſatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt hat.

§. 1609. (§. 67.) Desgleichen, wenn er ſich zu ſolchen Arten der Geſchäfte hat annehmen laſſen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerkſamkeit oder Geſchicklichkeit vorausſetzen.

§. 1610. (§. 68.) Wegen der Entſchädigung, zu welcher ein Dienſtbote verpflichtet iſt, kann die Herrſchaft an den Lohn deſſelben ſich halten.

§. 1611. (§. 69.) Kann der Schaden weder aus rückſtändigem Lohne, noch aus andern Habſeligkeiten des Dienſtboten erſetzt werden; ſo muß er denſelben durch unentgeltliche Dienſtleiſtung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

§. 1612. (§. 70.) Auch außer ſeinen Dienſten iſt das Geſinde ſchuldig, der Herrſchaft Beſtes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm iſt, abzuwenden. Pflichten d. Geſindes außer ſeinen Dienſten.

Geſinde-ordnung. §. 1613. (§. 71.) Bemerkte Untreue des Nebengeſindes iſt es der Herrſchaft anzuzeigen verbunden.

§. 1614. (§. 72.) Verſchweigt es dieſelbe, ſo muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bey dem Unvermögen des Hauptſchuldners ſelbſt haften.

§. 1615. (§. 73.) Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrſchaft muß das Geſinde ſich unterwerfen.

§. 1616. (§. 74.) Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herrſchaft darf es ſich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hauſe nicht entfernen.

§. 1617. (§. 75.) Die dazu von der Herrſchaft gegebene Erlaubniß darf nicht überſchritten werden.

§. 1618. (§. 76.) Die Befehle der Herrſchaft und ihre Verweiſe muß das Geſinde mit Ehrerbietung und Beſcheidenheit annehmen.

§. 1619. (§. 77.) Reizt das Geſinde die Herrſchaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in ſelbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt; ſo kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 1620. (§. 78.) Auch ſolche Ausdrücke oder Handlungen, die zwiſchen andern Perſonen als Zeichen der Geringſchätzung anerkannt ſind, begründen gegen die Herrſchaft noch nicht die Vermuthung, daß ſie die Ehre es Geſindes dadurch habe kränken wollen.

§. 1621. (§. 79.) Außer dem Falle, wo das Leben oder die Geſundheit des Dienſtboten durch Mißhandlungen der Herrſchaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er ſich der Herrſchaft nicht thätig widerſetzen.

§. 1622. (§. 80.) Vergehungen des Geſindes gegen die Herrſchaft müſſen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundſätzen des Criminalrechts geahndet werden.

§. 1623. (§. 81.) Auf die Zeit, durch welche das Geſinde wegen Erleidung ſolcher Strafen ſeine Dienſte nicht verrichten kann, iſt die Herrſchaft befugt, dieſelben durch Andere auf deſſen Koſten beſorgen zu laſſen.

Pflichten er Herrſchaft. §. 1624. (§. 82.) Die Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Geſinde Lohn und Kleidung zu den beſtimmten Zeiten ungeſäumt zu entrichten.

§. 1625. (§. 83.) Iſt auch Koſt verſprochen worden, ſo muß ſelbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Geſundheit nachtheilige und ekelhafte Speiſen kann das Geſinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköſtigung Streit entſteht, entſcheidet, in Ermangelung beſtimmter Verabredung, die Policeyobrigkeit, wie §. 33., über die Menge und Beſchaffenheit derſelben. Geſinde-ordnung.

§. 1626. (§. 84.) Die Herrſchaft muß dem Geſinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes laſſen und daſſelbe dazu fleißig anhalten.

§. 1627. (§. 85.) Sie muß ihm nicht mehrere, noch ſchwerere Dienſte zumuthen, als das Geſinde nach ſeiner Leibesbeſchaffenheit und Kräften ohne Verluſt ſeiner Geſundheit beſtreiten kann.

§. 1628. (§. 86.) Zieht ein Dienſtbote ſich durch den Dienſt oder bey Gelegenheit deſſelben eine Krankheit zu, ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, für ſeine Cur und Verpflegung zu ſorgen.

§. 1629. (§. 87.) Dafür darf dem Geſinde an ſeinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 1630. (§. 88.) Außerdem iſt die Herrſchaft zur Vorſorge für kranke Dienſtboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieſelben keine Verwandten in der Nähe haben, die ſich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Geſetzen ſchuldig ſind.

§. 1631. (§. 89.) Weigern ſich die Verwandten dieſer Pflicht, ſo muß die Herrſchaft dieſelbe einſtweilen und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 1632. (§. 90.) Sind öffentliche Anſtalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, ſo muß das Geſinde es ſich gefallen laſſen, wenn die Herrſchaft ſeine Unterbringung daſelbſt veranſtaltet.

§. 1633. (§. 91.) In dem §. 88. beſtimmten Falle kann die Herrſchaft die Curkoſten von dem auf dieſen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienſtboten abziehen.

§. 1634. (§. 92.) Dauert eine ſolche Krankheit über die Dienſtzeit hinaus, ſo hört mit dieſer die äußere Verbindlichkeit der Herrſchaft auf, für die Cur und Pflege des kranken Dienſtboten zu ſorgen.

§. 1635. (§. 93.) Doch muß ſie davon der Obrigkeit

Geſinde-ordnung. des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit dieſe für das Unterkommen eines dergleichen verlaſſenen Kranken ſorgen könne.

§. 1636. Es ſind Zweifel darüber entſtanden:

1) ob nach den Beſtimmungen der §§. 101. und 102. der Geſindeordnung vom 8. November 1810 das bey Bauern oder Dreſchgärtnern dienende Geſinde nach dem Tode des Brodherrn verpflichtet iſt, in den Dienſt des Nachfolgers im Beſitz der hinterlaſſenen Stelle überzugehen, und

2) ob die Aeltern, welche nach §. 6. a. a. O. ihre Zuſtimmung zur Vermiethung ihrer minorennen Kinder bey den Verſtorbenen gegeben haben, befugt ſind, dieſe zu verhindern, in den Dienſt des neuen Stellenbeſitzers überzugehen.

In Rückſicht der erſten Frage iſt es keinem Bedenken unterliegend, daß, wenn der Nachfolger im Stellenbeſitze successor universalis iſt, dem Geſinde des Verſtorbenen die Verpflichtung obliegt, bis zum nächſten geſetzlichen Abzugstermine in den Dienſt des Nachfolgers überzugehen, da auf der andern Seite nach Beſtimmung der §§. 101. und 102. die Erben ausdrücklich verpflichtet ſind, dieſes Geſinde bis zum gedachten Termine beyzubehalten.

Auch legt der §. 6. den Aeltern minorenner Dienſtboten keinesweges die Befugniß bey, wegen des Ueberganges ihrer Kinder in einen andern Dienſt ein Widerſpruchsrecht auszuüben, wenn ſie nur überhaupt einmal bewilligt haben, daß die Kinder in das Dienſtboten-Verhältniß treten dürfen, und in ſo fern ſie ſich nicht ihre Zuſtimmung zu jedem Dienſtwechſel beſonders vorbehalten haben, welcher Fall im §. 8. vorausgeſehen iſt.

Dagegen ſcheint es zweifelhaft, ob das Geſinde verbunden ſey, in den Dienſt eines successor singularis, zum Beyſpiel eines Käufers, bis zum Ablauf des geſetzlichen Termins überzugehen. Eine glebae adscriptio iſt überall aufgehoben, alſo auch in dieſer Beziehung nicht anwendbar, und obgleich hierbey nicht überſehen werden kann, daß das Geſinde der Bauern und beſonders das der Dreſchgärtner nur allein wegen der Stelle und der damit verbundenen landwirthſchaftlichen Arbeit angenommen wird, aus welchem Grunde

auch einige Dominien in ſolchen Fällen den Uebergang des Geſindes der verſtorbenen Dreſchgärtner in den Dienſt des Nachfolgers im Stellenbeſitze verlangt haben; ſo kann doch das Verhältniß des Geſindes zur Herrſchaft nach dem jetzigen Stande der Geſetzgebung nur als ein rein perſönliches erſcheinen. Geſinde-ordnuag.

(Bericht v. 28. May 1816. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 391. 39 u. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 16. Juny 1826.)

§. 1637. (§. 94.) Unter den Umſtänden, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bey Ausrichtung der Geſchäfte durch Zufall zugeſtoßenen Schaden vergüten muß, iſt auch die Herrſchaft ſchuldig, für das in ihrem Dienſte oder bey Gelegenheit deſſelben zu Schaden gekommene Geſinde auch über die Dienſtzeit hinaus zu ſorgen.

(Th. 1. Tit. 13. §. 80. 81.)

§. 1638. (§. 95.) Dieſe Pflicht erſtreckt ſich jedoch nur auf die Curkoſten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Geſindes, ſo lange, bis daſſelbe ſich ſein Brod ſelbſt zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 1639. (§. 96.) Iſt aber der Dienſtbote durch Mißhandlungen der Herrſchaft ohne ſein grobes Verſchulden an ſeiner Geſundheit beſchädigt worden; ſo hat er von ihr vollſtändige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorſchriften der Geſetze zu fordern.

§. 1640. (§. 97.) Auch für ſolche Beſchimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Geſinde ſein künftiges Fortkommen erſchwert wird, gebührt demſelben gerichtliche Genugthuung.

§. 1641. (§. 98.) In wie fern eine Herrſchaft durch Handlungen des Geſindes in oder außer ſeinem Dienſte verantwortlich werde, iſt gehörigen Orts beſtimmt.

Th. 1. Tit. 6. §. 60 f.)

§. 1642. (§. 99.) Stirbt ein Dienſtbote, ſo können ſeine Erben Lohn und Koſtgeld nur ſo weit fordern, als ſelbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückſtändig iſt. Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§. 1643. (§. 100.) Begräbnißkoſten iſt die Herrſchaft für das Geſinde zu bezahlen in keinem Falle ſchuldig.

§. 1644. (§. 101.) Stirbt das Haupt der Familie; ſo ſind die Erben nicht gehalten, das Geſinde länger, als bis zur nächſten geſetzlichen Ziehzeit, §. 32—34.*),

---

*) Es ſcheint in der Paragraphenzahl ein Druckfehler obzuwalten,

Geſinde-ordnung. zu behalten, wenn auch durch beſondern Vertrag eine längere Dienſtzeit feſtgeſetzt wäre.

§. 1645. (§. 102.) Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfriſt; ſo muß Geſinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen beſtimmt iſt, das baare Lohn, doch ohne Koſt oder Koſtgeld, für das nächſtfolgende Vierteljahr noch überdieß, ſtatt Entſchädigung für die verſpätete Kündigung, erhalten; Geſinde aber, das zur Landwirthſchaft gebraucht wird, noch für das nächſtfolgende Jahr beybehalten werden, falls keine andere freywillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 1646. (§. 103.) Sind Dienſtboten zur beſondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen; ſo können bey dem Abſterben derſelben die Beſtimmungen des vorſtehenden Paragraphen auch auf ſie angewendet werden.

§. 1647. (§. 104.) Männliche Dienſtboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn ſie der verſtorbenen Herrſchaft ſchon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 1648. (§. 105.) Sind ſie noch nicht ſo lange in ihren Dienſten geweſen, ſo müſſen ſie Rock, Weſte und Hut zurücklaſſen.

§. 1649. (§. 106.) War der Bediente nur monatsweiſe gemiethet; ſo erhält er Lohn und Koſtgeld, wenn die Herrſchaft vor dem funfzehnten Monatstage ſtirbt, nur auf den laufenden, ſonſt aber auch auf den folgenden Monat.

§. 1650. (§. 107.) Entſteht Concurs über das Vermögen der Herrſchaft; ſo finden die Vorſchriften §. 101—106. Anwendung.

§. 1651. (§. 108.) Der Tag des eröffneten Concurſes wird in dieſer Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 1652. (§. 109. Wegen des alsdann rückſtändigen Geſindelohns bleibt es bey den Vorſchriften der Concursordnung.

Nach vorher gegangener Aufkündigung. §. 1653. (§. 110.) Außer dieſen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienſtzeit einſeitig nicht aufgehoben werden.

---

den ich aber, da er in der Geſetzſammlung ſteht, zu ändern nicht gewagt habe; wahrſcheinlich ſind die §. 42—44. gemeint.

§. 1654. (§. 111.) Welcher Theil denſelben nach Ablauf der Dienſtzeit nicht fortſetzen will, muß innerhalb der gehörigen Friſt aufkündigen. Geſindeordnung.

§. 1655. (§. 112.) Die Aufkündigungsfriſt wird bey ſtädtiſchem Geſinde auf ſechs Wochen und bey Landgeſinde auf drey Monate vor dem Ablaufe der Dienſtzeit angenommen, in ſo fern ein Anderes bey der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet iſt. Sollten indeß andere Kündigungsfriſten bey dem ländlichen Geſinde bisher noch üblich geweſen ſeyn; ſo mag es dabey für die nächſten fünf Jahre (§. 43.) noch ſein Bewenden behalten.

§. 1656. (§. 113.) Bey monatweiſe gemietheten Dienſtboten findet die Aufkündigung noch am funfzehnten eines jeden Monats Statt.

§. 1657. (§. 114.) Iſt keine Aufkündigung erfolgt, ſo wird der Vertrag als ſtillſchweigend verlängert angeſehen.

§. 1658. (§. 115.) Bey ſtädtiſchem Geſinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bey Landgeſinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 1659. (§. 116.) Bey monatweiſe gemiethetem Geſinde verſteht ſich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

§. 1660. (§. 117.) Ohne Aufkündigung kann die Herrſchaft ein Geſinde ſofort entlaſſen: Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrſchaft.

1) wenn daſſelbe die Herrſchaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- oder Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwiſtigkeiten in der Familie anzurichten ſucht.

§. 1661. (§. 118.) 2) Wenn es ſich beharrlichen Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit gegen die Befehle der Herrſchaft zu Schulden kommen läßt.

§. 1662. (§. 119.) 3) Wenn es ſich den zur Aufſicht über das gemeine Geſinde beſtellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widerſetzt.

§. 1663. (§. 120.) 4) Wenn es die Kinder der Herrſchaft zum Böſen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 1664. (§. 121.) 5) Wenn es ſich des Diebſtahls

Geſinde-ordnung. oder der Veruntreuung gegen die Herrſchaft ſchuldig macht.

§. 1665. (§. 122.) 6) Wenn es ſein Nebengeſinde zu dergleichen Laſtern verleitet.

§. 1666. (§. 123.) 7) Wenn es auf der Herrſchaft Namen ohne deren Vorwiſſen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§. 1667. (§. 124.) 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder verſetzt.

§. 1668. (§. 125.) 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Herrſchaft über Nacht aus dem Hauſe geblieben iſt.

§. 1669. (§. 126.) 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorſichtig umgeht.

§. 1670. (§. 127.) 11) Wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorſichtigem Betragen wirklich ſchon Feuer entſtanden iſt.

§. 1671. (§. 128.) 12) Wenn das Geſinde ſich durch lüderliche Aufführung anſteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§. 1672. (§. 129.) 13) Wenn das Geſinde ohne Erlaubniß der Herrſchaft ſeines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geſchäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder ſonſt den Dienſt muthwillig vernachläſſigt und von allen dieſen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht abſteht.

§. 1673. (§. 130.) 14) Wenn der Dienſtbote dem Trunk oder Spiel ergeben iſt, oder durch Zänkereyen und Schlägereyen mit ſeinem Nebengeſinde den Hausfrieden ſtört und von ſolchem Betragen auf geſchehene Ermahnung nicht abläßt.

§. 1674. §. 131.) 15) Wenn dem Dienſtboten diejenige Geſchicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bey der Vermiethung zu beſitzen ausdrücklich angegeben hat.

§. 1675. (§. 132.) 16) Wenn ein Dienſtbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird.

§. 1676. (§. 133.). 17) Wenn ein Geſinde weiblichen Geſchlechts ſchwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geſchehen und die wirkliche Entlaſſung nicht eher, als bis von dieſer die geſetzmäßigen Anſtal-

ten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, er- folgen muß. Geſinde-ordnung.

§. 1677. (§. 134.) 18) Wenn die Herrſchaft von dem Geſinde bey der Annahme durch Vorzeigung falſcher Zeugniſſe hintergangen worden.

§. 1678. (§. 135.) 19) Wenn das Geſinde in ſeinem nächſtvorhergehenden Dienſte ſich eines ſolchen Betragens, weßhalb daſſelbe nach §. 117—128. hätte entlaſſen werden können, ſchuldig gemacht, und die vorige Herrſchaft dieſes in dem ausgeſtellten Zeugniſſe verſchwiegen, auch das Geſinde ſelbſt es der neuen Herrſchaft bey der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

§. 1679. (§. 136.) Das Geſinde kann den Dienſt ohne vorhergehende Aufkündigung verlaſſen: Von Seiten des Geſindes.

1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrſchaft in Gefahr des Lebens oder der Geſundheit verſetzt worden.

§. 1680. (§. 137.) 2) Wenn die Herrſchaft daſſelbe auch ohne ſolche Gefahr, jedoch mit ausſchweifender und ungewöhnlicher Härte, behandelt hat.

§. 1681. (§. 138.) 3) Wenn die Herrſchaft daſſelbe zu Handlungen, welche wider die Geſetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 1682. (§. 139.) 4) Wenn dieſelbe das Geſinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Perſonen, die zur Familie gehören oder ſonſt im Hauſe aus- und eingehen, nicht hat ſchützen wollen.

§. 1683. (§. 140.) 5) Wenn die Herrſchaft dem Geſinde das Koſtgeld gänzlich vorenthält oder ihm ſelbſt die nothdürftige Koſt verweigert.

§. 1684. (§. 141.) 6) Wenn die Herrſchaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienſtzeit überſteigt, und in eine Entfernung, die mehr als ſechs Meilen beträgt, eine Reiſe vornimmt, oder überhaupt in dieſe Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnſitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienſtboten zum Ablaufe der Dienſtzeit koſtenfrey zurückzuſenden. Hat die Herrſchaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnſitze, ſo wird die Entfernung von ſechs Meilen nach demjenigen berechnet, den ſie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§. 1685. (§. 142.) 7) Wenn der Dienſtbote durch ſchwere Krankheit zur Fortſetzung des Dienſtes unvermögend wird.

Geſinde-ordnung. Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkünd. von Seiten der Herrſchaft.

§. 1686. (§. 143.) Vor Ablauf der Dienſtzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrſchaft einen Dienſtboten entlaſſen:

1) Wenn demſelben die nöthige Geſchicklichkeit zu den, nach ſeiner Beſtimmung ihm obliegenden Geſchäften ermangelt.

§. 1687. (§. 144.) 2) Wenn nach geſchloſſenem Miethvertrage die Vermögensumſtände der Herrſchaft dergeſtalt in Abnahme gerathen, daß ſie ſich entweder ganz ohne Geſinde behelfen oder doch deſſen Zahl einſchränken muß.

Von Seiten des Geſindes.

§. 1688. (§. 145.) Dienſtboten können vor Ablauf der Dienſtzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienſt verlaſſen:

1) Wenn die Herrſchaft den bedungenen Lohn in den feſtgeſetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§. 1689. (§. 146.) 2) Wenn die Herrſchaft das Geſinde einer öffentlichen Beſchimpfung eigenmächtig ausſetzt.

§. 1690. (§. 147.) 3) Wenn der Dienſtbote durch Heyrath oder auf andere Art zur Anſtellung einer eigenen Wirthſchaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit verſäumen müßte.

§. 1691. (§. 148.) In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienſtzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bey monatweiſe gemiethetem Geſinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 1692. (§. 149.) Wenn die Aeltern der Dienſtboten, wegen einer erſt nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umſtände, ihn in ihrer Wirthſchaft nicht entbehren können, oder der Dienſtbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reiſe zu unternehmen genöthigt wird; ſo kann er zwar ebenfalls ſeine Entlaſſung fordern; er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienſtboten ſtatt ſeiner ſtellen und ſich mit demſelben wegen Lohn, Koſt und Livree ohne Schaden der Herrſchaft abfinden.

Was alsdann weg. Lohn, Koſt und Livree Rechtens iſt.

§. 1693. (§. 150.) In allen Fällen, wo die Herrſchaft einen Dienſtboten während der Dienſtzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlaſſen berechtigt iſt (§. 117—135. 143. 144.), kann der Dienſtbote Lohn und Koſt

oder Koſtgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat. Geſinde-ordnung.

§. 1694. (§. 151.) Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienſtbote zwar vor Ablauf der Dienſtzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung, den Dienſt verlaſſen kann. (§. 145. 146. 147.)

§. 1695. (§. 152.) In Fällen, wo der Dienſtbote ſofort und ohne Aufkündigung den Dienſt zu verlaſſen berechtigt iſt (§. 136—142.), muß ihm Lohn und Koſt auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatsweiſe gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 1696. (§. 153.) Hat die Urſache zum geſetzmäßigen Austritte erſt nach Ablauf der Aufkündigungsfriſt ſich ereignet; ſo muß die Herrſchaft dieſe Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leiſten.

§. 1697. (§. 154.) In der Regel behält der Dienſtbote die als einen Theil des Lohns anzuſehende Livree vollſtändig, wenn er aus den §. 136—142. beſtimmten Urſachen den Dienſt verläßt.

§. 1698. (§. 155.) Geſchieht der Austritt nur aus den §. 143. und 144. enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient; ſo muß er Rock und Hut zurücklaſſen.

§. 1699. (§. 156.) In den Fällen, wo das Geſinde nach §. 117—135. 143. 144. von der Herrſchaft entlaſſen wird, kann Letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§. 1700. (§. 157.) Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsſtücke, wenn er ſchon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den §. 143. 144. angeführten Gründen entlaſſen wird.

§. 1701. (§. 158.) Wenn das Geſinde aus den §. 145. und 146. angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung ſeinen Abſchied nimmt; ſo finden die Vorſchriften §. 154. und 155. Anwendung.

§. 1702. (§. 159.) Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147. beſtimmten Urſache; ſo muß der Dienſtbote mit den kleinen Montirungsſtücken ſich begnügen.

Rechtl. Folgen einer ohne Grund geſchehenen Entlaſſung

§. 1703. (§. 160.) Eine Herrſchaft, die aus andern, als geſetzmäßigen Urſachen das Geſinde vor Ablauf der Dienſtzeit entläßt, muß von der Obrigkeit, daſſelbe wie-

Geſinde-ordnung. der anzunehmen und den Dienſtvertrag fortzuſetzen, angehalten werden.

§. 1704. (§. 161.) Weigert ſie ſich deſſen beharrlich; ſo muß ſie dem Dienſtboten Lohn und Livree auf die noch rückſtändige Dienſtzeit entrichten.

§. 1705. (§. 162.) Auch für die Koſt muß die Herrſchaft bis dahin ſorgen.

§. 1706. (§. 163.) Kann aber das Geſinde noch vor Ablauf der Dienſtzeit ein anderweitiges Unterkommen erhalten; ſo erſtreckt ſich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrſchaft nur bis zu dieſem Zeitpuncte, und weiter hinaus nur in ſo fern, als das Geſinde ſich in dem neuen Dienſte mit einem geringern Lohne hat begnügen müſſen.

§. 1707. (§. 164.) Iſt die Herrſchaft das entlaſſene Geſinde wieder anzunehmen bereit, das Geſinde hingegen weigert ſich, den Dienſt wieder anzutreten; ſo kann Letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 1708. (§. 165.) Weiſet aber das Geſinde einen ſolchen Grund ſeiner Weigerung nach, weswegen es ſeines Orts den Dienſt zu verlaſſen berechtigt ſeyn würde; ſo gebührt demſelben die §. 152. u. f. beſtimmte Vergütung.

§. 1709. (§. 166.) Kann das Geſinde den vorigen Dienſt wegen eines inzwiſchen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten; ſo findet die Vorſchrift §. 163. Anwendung.

Verlaſſung des Dienſtes. §. 1710. (§. 167.) Geſinde, welches vor Ablauf der Dienſtzeit ohne geſetzmäßige Urſache den Dienſt verläßt, muß durch Zwangsmittel zu deſſen Fortſetzung angehalten werden.

§. 1711. (§. 168.) Will aber die Herrſchaft ein ſolches Geſinde nicht wieder annehmen; ſo iſt ſie berechtigt, ein anderes an ſeine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienſtbote iſt nicht allein ſchuldig, die dadurch verurſachten mehreren Koſten zu erſtatten, ſondern verfällt überdieß in eine Strafe, die nach Maaßgabe des Grades der Verſchuldung auf zwey bis zehn Thaler oder bey Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß feſtzuſetzen iſt.

§. 1712. (§. 169.) Das abziehende Geſinde iſt ſchuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in ſeinen Geſchäf-

ten oder ſonſt zu ſeiner Aufbewahrung anvertrauet wor- den, der Herrſchaft richtig zurückzuliefern. Geſinde-ordnung.

§. 1713. (§. 170.) Den daran durch ſeine Schuld entſtandenen Schaden muß es der Herrſchaft erſetzen. (§. 65 bis 69.)

§. 1714. (§. 171.) Bey dem Abzuge iſt die Herrſchaft dem Geſinde einen ſchriftlichen Abſchied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über ſeine geleiſteten Dienſte zu ertheilen ſchuldig. Abſchied.

§. 1715. Die Herrſchaft muß dem abziehenden Geſinde einen ſchriftlichen Abſchied in jedem Falle, auch wenn ihn daſſelbe nicht verlangen ſollte, geben.

(Reſcr. v. 12. Aug. 1816. Churm. Amtsbl. v. 1816. S. 288.)

§. 1716. In dem vorhergeſtandenen §. iſt zwar geſagt:

daß die Herrſchaft den im §. 171. der Geſindeordnung vorgeſchriebenen ſchriftlichen Abſchied dem abziehenden Geſinde in jedem Falle, auch wenn daſſelbe ihn nicht verlangen ſollte, geben müſſe.

Dieſe Anſicht iſt indeſſen in dem gedachten Geſetze nicht begründet, denn es können allerdings Fälle vorkommen, in welchen dem Geſinde ein ſolcher Schein nicht weiter nöthig iſt, namentlich wenn es ſich verheyrathet, oder ſonſt den Stand der Dienſtboten verläßt. Es iſt daher die oben bemerkte, in dem Reſcripte vom 12. Auguſt 1816 enthaltene Aeußerung zurückgenommen.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 20. Oct. 1826. v. Kampß Ann. Bd. 10. S. 1101.)

§. 1717. Wenn auch die dem Geſinde ertheilten Entlaſſungsſcheine, wenigſtens ſo viel dergleichen bey der hieſigen Policeybehörde producirt worden ſind, in der Regel mit einer Beglaubigung des Policeybeamten, in deſſen Bezirke die ausſtellende Herrſchaft wohnt, bisher ſchon verſehen geweſen; ſo ſind doch auch, und namentlich aus dem Herzogthume Sachſen, Fälle vorgekommen, in denen jene Beglaubigung nicht Statt gefunden hat, und dadurch zu Mißbräuchen und Verfälſchungen Veranlaſſung gegeben worden iſt. Es ſind daher die Regierungen beauftragt, dafür zu ſorgen:

daß die Entlaſſungsſcheine von den Magiſtråten und Ortspolicеybehörden, und auf dem platten

Geſinde-ordnung. Lande von den Schulzen der betreffenden Herrſchaft koſtenfrey beglaubigt werden.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. °. Aug. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 880. 881.)

§. 1718[a.] (§. 172.) Werden dem Geſinde in dieſem Abſchiede Beſchuldigungen zur Laſt gelegt, die ſein weiteres Fortkommen hindern würden; ſo kann es auf policeyliche Unterſuchung antragen.

§. 1718[b.] Die Allgemeine Geſindeordnung ſchreibt §. 172. vor, daß, wenn dem Geſinde in dem Abſchiede Beſchuldigungen zur Laſt gelegt werden, die ſein Fortkommen hindern, es auf policeyliche Unterſuchung antragen könne, und macht §. 173. der Policeyobrigkeit zur Pflicht:

wenn die Beſchuldigung ungegründet befunden wird, auf Koſten der Herrſchaft den Abſchied auszufertigen ꝛc.

Es ſind nun Zweifel darüber erregt:

ob das letztere Verfahren Platz greifen müſſe, wenn die Herrſchaft den Beweis für ihr Urtheil nicht führen kann, ohne daß gerade das Gegentheil ermittelt worden.

Die richtige Meinung geht dahin, daß, wenn die Herrſchaft wirkliche Verbrechen, z. B. Diebſtahl und Untreue Schuld giebt, ſie ganz ſtrengen Beweis führen muß, und wenn dieſer fehlt, das §. 173. vorgeſchriebene Verfahren unbedingt eintritt; wenn aber lediglich vom Betragen des Dienſtboten, ſeiner Thätigkeit, Anſtelligkeit und Ordnungsliebe die Rede iſt, dann in der Regel die Vermuthung für die Herrſchaft ſtreiten, und der Beſchuldigte den Gegenbeweis führen müſſe. Denn die tägliche Erfahrung lehrt, daß ein Dienſtbote es ſchon ſehr arg getrieben haben muß, wenn die Herrſchaft im Abſchiede nachtheilige Aeußerungen über ihn macht; deßhalb iſt verordnet, daß, ohne den Herrſchaften Koſten zu verurſachen, die Policeybehörde nur zu atteſtiren habe:

wie die Beſchuldigung nicht erwieſen ſey.

Dadurch wird die neue Herrſchaft zur Aufmerkſamkeit auf einen ſolchen Dienſtboten erregt werden. Strengen Beweis zu fordern, würde die Folge haben, daß die Geſinde-Abſchiede noch unzuverläſſiger würden, als ſie ſchon ſind, da, was in einem Hausſtande vorgeht,

ſelten von einem Dritten, ganz Unintereſſirten wahrgenommen oder beachtet wird. Endlich muß die Policeybehörde die Perſönlichkeit beyder Theile ſorgfältig berückſichtigen, und hat die größte Vorſicht anzuwenden, wenn Herrſchaften, die ſich als hart und unbillig zeigen, in dergleichen Differenzen gerathen. Denn der Dienſtbote, deſſen Wohlergehen einzig auf ſeinen Zeugniſſen beruht, verdient gewiß größere Fürſorge als das Recht der Herrſchaften, die nicht ſelten unbillige Forderungen machen. Geſindeordnung.

Es iſt jedoch in dergleichen Fällen mit aller Vorſicht zu verfahren, damit die Herrſchaft nicht veranlaßt werden, noch weniger freymüthig bey Ausſtellung dieſer Zeugniſſe zu verfahren, als es jetzt ſchon öfters bemerkt wird.

(Bericht der Reg. z. Magdeb. v. 12. Jan. 1828. u. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 25. Jan. 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 138—140.)

§. 1719. (§. 173.) Wird dabey die Beſchuldigung ungegründet befunden; ſo muß die Obrigkeit dem Geſinde den Abſchied auf Koſten der Herrſchaft ausfertigen laſſen und Letzterer ferner üble Nachreden bey nahmhafter Geldſtrafe unterſagen.

§. 1720. (§. 174.) Hat hingegen die Herrſchaft einem Geſinde, welches ſich grober Laſter und Veruntreuungen ſchuldig gemacht hat, das Gegentheil wider beſſeres Wiſſen bezeugt; ſo muß ſie für allen, einem Dritten daraus entſtehenden Schaden haften.

§. 1721. (§. 175.) Die folgende Herrſchaft kann ſich alſo an ſie wegen des derſelben durch ſolche Laſter oder Veruntreuungen des Dienſtboten verurſachten Nachtheils halten.

§. 1722. (§. 176.) Auch ſoll eine ſolche Herrſchaft mit einer Geldſtrafe von einem bis fünf Thaler zum Beſten der Armencaſſe des Orts belegt werden.

§. 1723. In der Chur- und Neumark, mit Ausſchluß des Cottbuſſer Kreiſes, und in Pommern, mit Ausnahme von Neuvorpommern, iſt keinem Schäfer geſtattet, eine beſtimmte Anzahl von eigenthümlichem und mit einem beſondern Zeichen verſehenem Vieh zu haben, und ſolches als ſein Eigenthum bey dem Abzuge von einer Schäferey zur andern mitzunehmen. Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in der Churm. ꝛc.

(Verordn. v. 4. Febr. 1800. §. 1. Edictenſ. v. 1820. S. 2779. 2780.)

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in der Churm. ꝛc.

§. 1724. Es ſoll vielmehr das beſondere Eigenthum der Schäferknechte an den beſtimmten Häuptern, welche ſie, in Gemäßheit der Schäferordnungen, Obſervanzen und Verträge, bisher in Verhältniß mit der Größe der Schäfereyen haben halten dürfen, aufhören und, wie es bey den Schäfern ſchon üblich iſt, ihr Vieh in die Stammheerden eingemengt, und der Antheil, den ſie an der Heerde im Gemenge erhalten, ihnen bey dem Abzuge baar bezahlt werden, auch jeder Schäferknecht davon während ſeiner Dienſtzeit verhältnißmäßig an allem Nutzen Theil haben und in gleicher Weiſe zu den Koſten beytragen, in ſo fern nicht durch beſondere Verträge mit den Herrſchaften ein Anderes wegen der Unterhaltungskoſten feſtgeſetzt worden iſt.

Eben ſo ſollen auch Schaafmeiſter und Schäfer, welche einen eigenen Antheil an den Schäfereyen haben, bey ihrem Abzuge von ſolchen ſelbige gegen baare Vergütung zurück zu laſſen verbunden und keinesweges mit ſich zu nehmen befugt ſeyn.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1725. Die Größe der Schäfereyen auf Urbani, da ſie zu Sommer gezählet werden, und die Anzahl des Viehes, die jeder Knecht zu der Zeit darin hat, beſtimmen den Antheil oder die Quote, welche derſelbe überhaupt und nach verſchiedenen Poſten ins Gemenge ſetzt.

Wenn daher eine Schäferey überhaupt in 1225 Häuptern beſteht, und an Knechtvieh darunter ſich 175 Stück befinden, oder wenn bey kleinen Schäfereyen die Heerde, mit Inbegriff von 80 Stück Knechtvieh, überhaupt 560 Stück ſtark iſt; ſo beträgt der Antheil der Knechte an der Schäferey den ſiebenten Theil, excluſive der Molkenpacht, und es kann hierdurch keine Schwierigkeit finden, den Antheil oder die Quote eines jeden Knechts bey der jährlichen Zahlung und Abrechnung zu beſtimmen. Vorkommende Brüche aber werden durch Geld ausgeglichen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1726. So wie die ganze Schäferey nach Umſtänden ſich vermehrt, oder verringert; ſo vergrößert oder vermindert ſich auch in gleichem Verhältniß der beſtimmte Antheil des Knechts an der Schäferey. Da nun das Intereſſe des Schäferknechts und ſein Gewinn und

Verluſt mit dem Flor und Verfall der Schäferey unzertrennlich verbunden iſt; ſo wird derſelbe es ins künftige an ſeinem Fleiße und aller möglichen Sorgfalt für das Beſte der Heerde nicht ermangeln laſſen; dagegen die Herrſchaft, wenn der Knecht zur Verbeſſerung der Schäferey nach ſeinen Kräften mit wirkt, ihm die Vermehrung ſeines Antheils gern gönnen. Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in der Churm. ꝛc.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1727. Bey dem Abzuge eines Schäferknechts wird deſſen Antheil an der Schäferey, aus der ſchlechterdings kein Stück weggenommen werden darf, zwar durch den Lauf, Poſten für Poſten, abgeſondert, ſolcher darauf taxirt und ihm von der Herrſchaft oder dem an ſeine Stelle ziehenden Knechte nach dem damaligen Werthe ſo fort baar bezahlt, nachher aber der in Rede ſtehende Antheil ſo fort und ohne daß er als Knechtevieh gezeichnet wird, in die Stammheerde wieder eingemengt.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1728. Im Fall die Herrſchaft den ab- und anziehenden Knecht, wegen des Werths des von jenem auf dieſen übergehenden Schäfereyantheils, vereinigen kann, hat es dabey ſein Bewenden; findet dieſe Vereinigung aber nicht Statt, ſo wird zur Taxe geſchritten, und ſolche durch drey ſachverſtändige vereidete Männer, wovon einer von dem abziehenden Knechte, der zweyte von dem anziehenden Knechte und der dritte von der Herrſchaft geſtellt wird, verrichtet. In ſo fern aber die Taxanten bey Beſtimmung des Werthes nicht übereinkommen; ſo ſoll der Preis auf den Durchſchnitt ihrer Angaben gegründet werden.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1729. Falls ein anziehender Schäferknecht nicht des Vermögens ſeyn ſollte, dem abziehenden Knechte den Preis ſeines Schäfereyantheils ganz zu bezahlen; ſo ſoll die Herrſchaft zutreten, den Vorſchuß des fehlenden Theils der Abfindung zuthun und den abziehenden Knecht völlig zu befriedigen verbunden ſeyn; welches ſie auch um ſo mehr ohne Nachtheil übernehmen kann und muß, da ſie wegen des Vorſchuſſes durch das im Gemenge bleibende Knechtevieh geſichert iſt, ſie auch, da ſie den Schäferknecht annimmt, diejenigen Mittel einzuſchlagen hat, wodurch die Annahme und der

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in der Churm. ꝛc.

Anzug des neuen Knechts möglich zu machen iſt. Dagegen iſt die Herrſchaft auch befugt, von dem anziehenden Knechte von dem für ihn geleiſteten Vorſchuſſe die landesüblichen Zinſen zu nehmen oder ein anderes in den Geſetzen nicht verbotenes Abkommen zu treffen, bis der Knecht den Vorſchuß abgetragen hat.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1730. Eben ſo, wie in den vorſtehenden §§. 1727—1729. in Anſehung der Schäferknechte vorgeſchrieben iſt, ſoll es auch bey dem Ab- und Anzuge der Schaafmeiſter und Schäfer mit dem von dem Ab- und Anziehenden beziehungsweiſe zurück zu laſſenden und anzunehmenden Schäfereyantheil, in Anſehung deſſen Abſonderung Taxe, Vergütung und des Zutritts der Herrſchaft bey letzterer im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens des anziehenden Schäfers ꝛc., gehalten werden.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1731. Halte- oder Buthenvieh anzunehmen und in die Schäferey einzumengen, iſt dem Schäferknechte unter keinerley Vorwande mehr erlaubt und wird ſolches hiermit ausdrücklich verboten.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1732. Der Herrſchaft bleibt die Freyheit vorbehalten, die Zahl des den Schaafmeiſtern, Schäfern und Schäferknechten in der Schäferey zugehörigen Schaafviehes auf einen geringeren oder höheren Antheil, als im §. 3. (d. E. 1725.) angegeben iſt, nach Gutbefinden zu beſtimmen, indem es ihre Sorge iſt, ſich tüchtige Knechte zu halten und ſie ſo zu lohnen, daß ſie bey der Schäferey einen verhältnißmäßigen Gewinn übrig behalten und nicht veranlaßt werden dürfen, ſich durch unerlaubte, der Herrſchaft und der Schäferey nachtheilige Mittel zu erholen.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1733. Kein Schaafmeiſter, Schäfer oder Schäferknecht ſoll bey dem Umziehen von einer Schäferey zur andern Geräthſchaften, die zu ſeinem Gewerbe gehören, mit ſich führen; ſondern es müſſen ſelbige, falls ſie dergleichen eigenthümlich beſitzen und nach dieſer Vorſchrift zurück zu laſſen haben, ſich deßhalb mit den Herrſchaften wegen der Vergütung vereinigen, welche ihnen, nach der bey der Abſchätzung des Schäfereyantheils mit

aufzunehmender Taxe, nach obiger Vorſchrift §. 1728. gewährt werden ſoll.

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in der Churm. ꝛc.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1734. Jede Herrſchaft ſoll dem Schäferknechte, ſo bald er ſein Vieh ins Gemenge ſetzt, ein Buch geben, worin der Antheil, den er ins Gemenge bringt, imgleichen die mit ihm jährlich zu haltende Berechnung, eingetragen und überhaupt Alles verzeichnet wird, was zur jedesmaligen Auseinanderſetzung der Herrſchaft mit dem Knechte zu wiſſen nöthig iſt. Dieſes Buch muß der Knecht wohl verwahren und ſolches bey dem Abzuge, wenn er völlig abgefunden iſt, der Herrſchaft zurück geben. Kommen Fälle vor, in welchen der Inhalt dieſes Buches zweifelhaft iſt; ſo ſoll die Auslegung gegen die Herrſchaft gemacht werden, weil ſie das Buch führt, es daher die Sache iſt, Alles deutlich und beſtimmt zu faſſen.

(§. 12. a. a. O.)

§. 1735. In Anſehung des Ab- und Anziehens der Schaafmeiſter, Schäfer und Schäferknechte iſt verordnet, daß ſolches nicht ferner auf Michaelis, ſondern mit Urbani oder dem 25. May, geſchehen und jeder andere Ab- und Anzugstermin, wenn dergleichen auch zwiſchen der Herrſchaft, imgleichen den Schaafmeiſtern, Schäfern und Schäferknechten verabredet und contractmaßig feſtgeſetzt ſeyn ſollte, vom Tage der Publication der Verordnung vom 3. Februar 1800 an ſchlechterdings unzuläſſig ſeyn ſoll.

(§. 13. a. a. O.)

Zu dieſem Zwecke iſt der Termin der Kündigung auf den Zeitraum vom erſten bis zum funfzehnten Februar eines jeden Jahres dergeſtalt feſtgeſetzt, daß eine frühere oder ſpätere Kündigung als nicht geſchehen erachtet wird.

(Edict v. 16. Jan. 1802. §. 6. Edictenſ. p. 1802. S. 746.)

Auch bey Pachtſchäfereyen findet kein anderer Umzugstermin, als Urbani jeden Jahres, Statt.

(§. 8. a. a. O.)

Auf Gutspächter, welche eine eigenthümliche Schäferey haben, findet jedoch dieſe Vorſchrift nicht Anwendung, dieſe nehmen ſolche in dem contractmäßigen Termin zur Räumung des Gutes mit.

(Reſcr. v. 6. Aug. 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 711.)

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in der Churm. ꝛc.

§. 1736. Jeder Schäfer und Schäferknecht ſoll verpflichtet ſeyn, nach Publication der Verordnung vom 3. Februar 1800, während eines, von der alsdann zunächſt bevorſtehenden, im vorhergehenden §. beſtimmten Ziehzeit an zu rechnenden Jahres, wider Willen der Herrſchaft und ohne erhebliche, auf die durch die Verordnung vom 3. Februar 1800 verordnete Abänderung ſich durchaus nicht beziehende Urſachen, die Schäferey, in der er ſich befindet, nicht zu verlaſſen. Streitigkeiten, welche bis zu Ablauf dieſer erſten Abziehperiode zwiſchen dem Eigenthümer der Heerde, dem Schaafmeiſter oder deſſen Knechten, über die Anwendung der gedachten Verordnung auf ihre verſchiedenen Verhältniſſe entſtehen, ſollen von dem Juſtitiarius des Orts gehört, die Acten durch den Landrath des Kreiſes zur Deciſion der Regierung eingeſandt und Proceſſe darüber nicht geſtattet werden. Nach Ablauf des Jahres 1800 werden die Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaften, Schäfern und Schäferknechten über ihre Dienſtverhältniſſe vor dem gewöhnlichen Gerichtsſtande entſchieden.

(Verord. vom 3. Febr. 1800. §. 14. Edictenſ. v. 1800. S. 2784.)

§ 1737. Bey Bürger- und Bauerſchäfereyen, wo die Intereſſenten die eigenhäusliche Wartung des Viehes beſorgen und nur zur Hütung deſſelben beſondere Schäfer oder Schäferknechte unterhalten, ſoll den Koſtknechten zwar noch ferner, nach jedes Ortes Herkommen, verſtattet ſeyn, eigenes Vieh und beſtimmte Häupterzahl zu halten, ſolches in eigenes Zeichen zu ſchlagen, und ohne es aufmengen zu dürfen, vorzutreiben; dahingegen ſind ſie gehalten, bey dem Abzuge dieſes Vieh, wie auch die Schäfereygeräthſchaften, nach der Beſtimmung der §§. 5. 6. und 11. (d. E. §. 1727. 1728. 1731.), zurück zu laſſen, mit der Maaßgabe in Anſehung der Geräthſchaften, daß die Vergütung für ſolche von dem anziehenden Schäfer oder Knechte dem abgehenden taxmäßig geleiſtet werde, die ganze Commune aber dafür einſtehen muß.

Bey ſolchen Gemeinſchäfereyen aber, bey welchen Schäfer und Schäferknechte bisher keine Schaafe halten dürfen, und ſolche dafür auf Lohn und Deputat geſetzt ſind, ſoll es hierbey auch ferner ſein Bewenden haben.

Doch findet bey dieſen wegen der etwanigen Geräthſchaften der Schäfer und Knechte obige Vorſchrift Statt.

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in der Churm. ꝛc.

(§. 15. a. a. O.)

§. 1738. Die den gutsherrlichen Schäfereyen, für welche nur Koſtknechte gehalten werden, geſtattete Freyheit, dieſen zu erlauben, eigenes Vieh und beſtimmte Häupterzahl zu halten, iſt aufgehoben, und es ſoll in allen Schäfereyen der Gutsbeſitzer, Beamten und Pächter, ohne Unterſchied, das Eigenthum der Schaafmeiſter, Schäfer und Schäferknechte aufhören. Dagegen finden dieſe Vorſchriften auf ſolche Schäfereyen nicht Anwendung, bey welchen die ganze Schäferey nicht dem Gutsbeſitzer, ſondern dem Schäfer und ſeinen Knechten gehört, als in welchem Falle es dem Eigenthümer des Schaafviehes frey ſtehen ſoll, auf die Aufrechthaltung ſeines Contracts zu dringen und ſein Eigenthum zurück zu nehmen.

(Edict v. 16. Jan. 1802. §. 10. 11. Edictenſ. v. 1802. S. 747. 748.)

§. 1739. Da übrigens nach der ausdrücklichen Vorſchrift der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 3. Febr. 1800. (§. 1723. und 1724. d. Ergänz.), ſeit Erlaſſung derſelben, das Eigenthum der Schäfer und Schäferknechte an gewiſſen beſtimmten Häuptern ganz aufgehört hat, und das Eigenthum ſämmlicher Häupter ohne Unterſchied dem Eigenthümer der Stammheerde gehört; ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß kein Schaafmeiſter, Schäfer oder Schäferknecht über gewiſſe Häupter Eigenthumsrechte ausüben, ſolche außer der Schäferey an einen Dritten verkaufen kann, und daß im Uebertretungsfalle die Dispoſition des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 15. §. 17. und Th. 2. Tit. 20. §§. 1108. 1109. 1110. u. f., wegen Entwendung fremden Eigenthums, Anwendung leiden müſſen.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1740. Jeder Contraventionsfall gegen die obigen Vorſchriften §. 1723 — 1739. wird mit 20 Thalern Strafe geahndet, und dieſe Strafe wird bey wiederholter Uebertretung verdoppelt.

(Verordn. von 3. Febr. 1800. §. 16. Edictenſ. von 1800. a. a. O.)

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in Oſt- und Weſtpreußen.

§. 1741. Vom 1. September 1806 an ſoll in Oſt- und Weſtpreußen, mit Einſchluß von Litthauen und dem Netzdiſtrict, keinem Schäferknechte weiter geſtattet werden, eine beſtimmte Anzahl von eigenthümlichem und mit einem beſondern Zeichen verſehenen Vieh, oder Vorvieh zu haben und ſolches als ſein Eigenthum bey dem Abzuge von einer Schäferey zur andern mitzunehmen.

Jeder Gutsbeſitzer, Beamter oder Pächter, welcher in dieſem Zeitraume dieſen Vorſchriften nicht genügt haben wird, und wie ſolches geſchehen, überzeugend nachweiſen kann, ſoll in eine unerläßliche Strafe verurtheilt werden, und müſſen die Landräthe nach dem 1. Sept. 1806 ſämmtliche Schäfereyen in ihren Kreiſen, worauf die Vorſchriften dieſes Edicts Anwendung finden, ſorgfältig revidiren und diejenigen Gutsbeſitzer, Beamten und Pächter, welche mit der Ausübung dieſer Vorſchriften im Rückſtande ſind, unverzüglich und ohne Rückſicht der Regierung zur gehörigen Beſtrafung anzeigen.

Sollte ein Landrath in der Befolgung dieſes Befehls ſich ſäumig finden, gegen diejenigen Gutsbeſitzer, Beamten oder Pächter, welche jener Anordnung pünctliche Folge zu leiſten verabſäumen, mit ungebührlicher Nachſicht zu Werke gehen und die Anzeige an die ihm vorgeſetzte Regierung unterlaſſen, oder verzögern, oder geſtatten, daß die geſetzlichen Vorſchriften nicht befolgt und die beſtehende Einrichtung mit dem Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte beybehalten werden; ſo ſoll er ebenfalls in eine unerläßliche Strafe verfallen.

(Edict v. 26. April 1806. §. 1. Edictenſ. v. 1806—1810. S. 119—126.)

§. 1742. Es ſoll alſo das beſondere Eigenthum der Schäferknechte an den beſtimmten Häuptern, welche ſie in Gemäßheit der Schäferordnungen, Obſervanzen und Verträge bisher im Verhältniß mit der Größe der Schäfereyen haben halten dürfen, aufhören, ihr Vieh in die Stammheerde eingemengt und der Antheil, den ſie von der Heerde im Gemenge erhalten, ihnen bey dem Abzuge baar bezahlt werden, auch jeder Schäferknecht daran, während ſeiner Dienſtzeit, verhältnißmäßig an allem Nutzen Theil haben und in gleicher Weiſe zu den Koſten beytragen, in ſo fern nicht durch beſondere

Verträge mit den Herrſchaften ein anderes wegen der Unterhaltungskoſten feſtgeſetzt worden iſt.

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in Oſt- und Weſtpreußen.

Eben ſo ſollen auch Schaafmeiſter und Schäfer, welche einen eigenen Antheil an der Schäferey haben, bey ihrem Abzuge von ſolchen, ſelbigen gegen baare Vergütung zurück zu laſſen verbunden und keinesweges mit ſich zu nehmen befugt ſeyn.

Da nun das Eigenthum der Schäfer und Schäferknechte an gewiſſen beſtimmten Häuptern der Heerde ganz aufhören und das Eigenthum ſämmtlicher Häupter dem Herrn der Stammheerde zuſtehen ſoll; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß kein Schaafmeiſter, Schäfer oder Schäferknecht über gewiſſe Beſtimmthäupter ein Eigenthumsrecht ausüben, ſolche außer der Schäferey an einen Dritten verkaufen kann, und daß im Uebertretungsfalle die Diſpoſition des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 15. §. 17. und Th. 2. Tit. 20. §. 1108. 1109. 1110. seq. wegen Entwendung fremden Eigenthums, Anwendung finden muß.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1743. Die Größe der Schäfereyen auf Urbani, da ſie zu Sommer gezählt werden, und die Anzahl des Viehes, die jeder Knecht zu der Zeit darin hat, beſtimmen den Antheil oder die Quote, welche derſelbe überhaupt und nach verſchiedenen Poſten ins Gemenge ſetzt. Wenn daher z. B. eine Schäferey überhaupt in 1224 Häuptern beſtände, und an Knechtvieh ſich darunter 102 Stück befänden, oder wenn bey kleinen Schäfereyen die Heerde, mit Inbegriff von 50 Stück Knechtvieh, überhaupt 600 Stück ſtark wäre; ſo würde der Antheil der Knechte an der Schäferey in dieſen Fällen den 12ten Theil, excluſive der Molkenpacht, betragen.

Es kann in dieſer Art wohl keine Schwierigkeit finden, den Antheil oder die Quote eines jeden Knechts bey der jährlichen Zählung und Abrechnung zu beſtimmen, und wird hierbey noch bemerkt, daß vorkommende Brüche durch Geld auszugleichen ſind.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1744. So wie die ganze Schäferey nach Umſtänden ſind vermehrt oder vermindert, ſo vergrößert oder vermindert ſich auch im gleichen Verhältniſſe der in einer Quote beſtimmte Antheil des Knechts an der Schäferey.

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in Oſt- und Weſtpreußen.

Da nun das Intereſſe des Schäferknechts und ſein Gewinn und Verluſt mit dem Flor und dem Verfall der Schäferey unzertrennlich verbunden iſt; ſo wird derſelbe es inskünftige an ſeinem Fleiße und aller möglichen Sorgfalt für das Beſte der Heerde nicht ermangeln laſſen; dagegen die Herrſchaft, wenn der Knecht zur Verbeſſerung der Schäferey nach allen Kräften mitwirkt, ihm die Vermehrung ſeines Antheils gern gönnen wird.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1745. Bey dem Abzuge eines Schäferknechts wird deſſen Antheil an der Schäferey, aus der ſchlechterdings kein Stück weggenommen werden darf, zwar durch den Lauf, Poſten für Poſten abgeſondert, ſolcher darauf taxiret und ihm von der Herrſchaft, oder dem an ſeine Stelle ziehenden Knechte, nach dem dermahligen Werthe, ſo fort baar bezahlt, nachher aber der in Rede ſtehende Antheil ſo fort, ohne daß er als Knechtsvieh gezeichnet wird, in die Stammheerde wieder eingemengt.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1746. Im Fall die Herrſchaft den ab- und anziehenden Knecht wegen des Werths des von jenem auf dieſen übergehenden Schäfereyantheils vereinigen kann, hat es dabey ſein Bewenden; findet dieſe Vereinigung aber nicht Statt, ſo wird zur Taxe geſchritten und ſolche durch drey ſachverſtändige vereidete Männer, wovon einer von dem abziehende Knechte, der andere von dem anziehenden Knechte und der dritte von der Herrſchaft geſtellt wird, verrichtet. In ſo fern aber die Taxanten bey Beſtimmung des Werths nicht übereinkommen, ſo ſoll der Preis auf den Durchſchnitt ihrer Angaben gegründet werden.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1747. Falls ein anziehender Schäferknecht nicht des Vermögens ſeyn ſollte, dem abziehenden Knechte den Preis ſeines Schäfereyantheis ganz zu bezahlen; ſo ſoll die Herrſchaft zutreten, den Vorſchuß des fehlenden Theils der Abfindung zuthun und den abziehenden Knecht völlig zu befriedigen verbunden ſeyn, welches ſie auch um ſo mehr ohne Nachtheil übernehmen kann und muß, da ſie wegen des Vorſchuſſes durch das im

Gemenge bleibende Knechtvieh geſichert iſt, ſie auch, da ſie den Schäferknecht annimmt, diejenigen Mittel einzuſchlagen hat, wodurch die Annahme und der Anzug des neuen Knechts möglich zu machen iſt. Dagegen iſt die Herrſchaft auch befugt, von dem anziehenden Knechte von dem für ihn geleiſteten Vorſchuſſe die landesüblichen Zinſen zu nehmen, oder ein anderes in den Geſetzen nicht verbotenes Abkommen zu treffen, bis der Knecht den Vorſchuß abgetragen hat. Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in Oſt- und Weſtpreußen.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1748. Eben ſo, wie in den vorſtehenden §§. 5. 6. und 7. (§. 1745—1747. d. E.) in Anſehung der Schäferknechte vorgeſchrieben iſt, ſoll es auch bey dem Ab- und Anzuge der Schaafmeiſter und Schäfer mit dem von dem Ab- und Anziehenden beziehungsweiſe zurück zu laſſenden und anzunehmenden Schäfereyantheil, in Anſehung deſſen Abſonderung, Taxe, Vergütung und des Zutritts der Herrſchaft, bey letzterer im Fall der Unzulänglichkeit des Vermögens des anziehenden Schäfers, gehalten werden.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1749. Halte- oder Buthenvieh anzunehmen und in die Schäferey einzumengen, iſt dem Schäferknechte unter keinerley Vorwande mehr erlaubt und wird ſolches hiermit ausdrücklich verboten.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1750. Die Herrſchaften dürfen ſich mit den Schaafmeiſtern, Schäfern und Schäferknechten über einen größern oder geringern Antheil an der Schäferey, als im §. 3. (§. 1743. d. E.) beyſpielsweiſe vorgeſchrieben iſt, vereinigen, indem es ihre Sorge iſt, ſich tüchtige Knechte zu halten und ſie ſo zu lohnen, daß ſie bey der Schäferey einen verhältnißmäßigen Gewinn übrig behalten und nicht veranlaßt werden dürfen, ſich durch unerlaubte, der Herrſchaft und der Schäferey nachtheilige Mittel zu erholen.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1751. Kein Schaafmeiſter, Schäfer oder Schäferknecht ſoll bey dem Umziehen von einer Schäferey zur andern Geräthſchaften, die zu ſeinem Gewerbe gehören, mit ſich führen, ſondern es müſſen ſelbige, falls ſie dergleichen eigenthümlich beſitzen und nach dieſer Vorſchrift

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in Oſt- und Weſtpreußen.

zurück gelaſſen haben, ſich deshalb mit den Herrſchaften wegen der Vergütung vereinigen, welche ihnen nach der bey der Abſchätzung des Schäfereyantheils mit aufzunehmenden Taxe nach obiger Vorſchrift §. 6. (§. 1746. d. E.) gewährt werden ſoll.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1752. Jede Herrſchaft ſoll dem Schäferknechte, ſobald er ſein Vieh ins Gemenge ſetzt, ein Buch geben, worin der Antheil, den er ins Gemenge bringt, imgleichen die mit ihm zu haltende Berechnung eingetragen und überhaupt Alles verzeichnet wird, was zur jedesmaligen Auseinanderſetzung der Herrſchaft mit dem Knechte zu wiſſen nöthig iſt. Dieſes Buch muß der Knecht wohl verwahren und ſolches bey dem Abzuge, wenn er völlig abgefunden iſt, der Herrſchaft zurück geben. Kommen Fälle vor, in denen der Inhalt dieſes Buchs zweifelhaft iſt, ſo ſoll die Auslegung gegen die Herrſchaft gemacht werden, weil ſie das Buch führt und es daher ihre Sache iſt, alles deutlich und beſtimmt zu faſſen.

(§. 12. a. a. O.)

§. 1753. In Anſehung des Ab- und Anziehens der Schaafmeiſter, Schäfer und Schäferknechte wird hierdurch verordnet, daß ſolches nicht ferner, wie bisher auf Michaelis, ſondern mit Johanni oder den 24. Juny, geſchehen und jeder andere Ab- und Anzugstermin, wenn dergleichen zwiſchen der Herrſchaft, ingleichen den Schaafmeiſtern, Schäfer und Schäferknechten verabredet und contractmäßig feſtgeſetzt ſeyn ſollte, vom Tage der Publication des Edicts vom 26. April 1806 an, ſchlechterdings unzuläſſig ſeyn ſoll.

(§. 13. a. a. O.)

§. 1754. Der Kündigungstermin wird auf den Zeitraum vom 1. bis zum 15. März jedes Jahres dergeſtalt feſtgeſetzt, daß eine früher oder ſpäter erfolgte Kündigung für nicht geſchehen erachtet und weder von Seiten der Herrſchaften, noch von Seiten der Schaafmeiſter, Schäfer und Schäferknechte, angenommen werden ſoll.

(§. 14. a. a. O.)

§. 1755. Bey Bürger- und Bauernſchäfereyen, wo die Intereſſenten die eigne häusliche Wartung des Vie-

hes beſorgen und nur zur Hütung deſſelben beſondere Schäfer und Schäferknechte unterhalten, ſoll dieſen zwar noch ferner, nach jedes Orts Herkommen, verſtattet ſeyn, eigenes Vieh und beſtimmte Häupterzahl zu halten, ſolches in eigenes Zeichen zu ſchlagen und ohne es aufmengen zu dürfen, vorzutreiben; dagegen ſind ſie gehalten bey dem Abzuge dieſes Vieh, wie auch die Schäfereygeräthſchaften, nach der Beſtimmung der §§. 6. und 11. (§. 1746. und 1751. d. E.) zurück zu laſſen, mit der Maaßgabe (in Anſehung der Geräthſchaften), daß die Vergütung für ſolche von dem anziehenden Schäfer oder Schäferknechte dem abgehenden taxmäßig geleiſtet werden, die ganze Commune aber dafür einſtehen muß. Auch findet in Rückſicht des An- und Abziehens dieſer Gemeinſchäfer der Inhalt des §. 13. (§. 1753. d. E.) genaue Anwendung.

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in Oſt- und Weſtpreußen.

Bey ſolchen Gemeinſchäfereyen aber, bey welchen Schäfer und Schäferknechte bisher keine Schaafe halten dürfen und ſolche dafür auf Lohn und Deputat geſetzt ſind, ſoll es hierbey auch ferner ſein Bewenden haben. Doch findet auch bey dieſen, wegen der etwanigen Geräthſchaften der Schäfer und Knechte, obige Vorſchrift Statt. Auf ſolche Schäfereyen, bey welchen die ganze Schäferey nicht dem Gutsbeſitzer, ſondern dem Schäfer und ſeinen Knechten gehört, ſollen die in den §§. 1. und 12. (§. 1741. und 1753. d. E.) enthaltene Vorſchriften, reſp. wegen einer beſtimmten Anzahl eigenthümlichen Viehes und in Rückſicht der An- und Abzugstermine, keine Anwendung leiden, vielmehr ſteht es dem Eigenthümer des Schaafviehes frey, auf die Aufrechthaltung ſeines Contracts zu dringen und auf den Grund deſſelben ſein Eigenthum zurück zu nehmen.

(§. 15. a. a. O.)

§. 1756. Die Dispoſition des Edicts vom 26. April 1806 ſoll übrigens auch auf die Pachtſchäfer ausdrücklich ausgedehnt werden.

(§. 16. a. a. O.)

§. 1757. Allen Obrigkeiten, der Ritterſchaft, den Beamten, Städten, Gemeinden und Schulzen iſt, bey zwanzig Thalern Strafe für jeden Contraventionsfall, welche Strafe bey wiederholter Uebertretung willkührlich und bis auf einhundert Thaler geſchärft werden

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in Oſt- und Weſtpreußen.

ſoll, anbefohlen, auf die pünctliche Befolgung dieſer Verordnungen zu halten, und iſt ſolche beſonders den Landräthen zur Pflicht gemacht, damit ſie den übrigen Einſaſſen ihres Kreiſes mit gutem Beyſpiele vorgehen; auch ſind zugleich insbeſondere ſämmtliche Gerichtsbehörden dahin angewieſen, ſich nach den Vorſchriften des Edicts vom 26. April 1806 in ihren Urtheilen ſowohl überhaupt, als in vorkommenden Denunciationsfällen, auf das Genaueſte zu achten.

(§. 17. a. a. O.)

in Poſen ꝛc.

§. 1758. In Neuvorpommern und Rügen, im Großherzogthum Poſen und in den mit Weſtpreußen vereinigten Diſtricten des vormaligen Herzogthums Warſchau iſt es nicht zuläſſig, daß dienende Schäfer und Schäferknechte in den ihrer Wartung und Pflege anvertrauten Heerden beſondere, von der Stammheerde unterſchiedene Schaafe (ſogenanntes Vorvieh) halten, weder als beſonderes Eigenthum, noch als Gegenſtand ihrer Nutzung.

(Geſetz. vom 1. Jun. 1820. §. 1. Geſetzſ. vom 1820. S. 109—111.)

§. 1759. Es behält jedoch bey den vor Verkündigung des Geſetzes vom 1. Jun. 1820 auf eine ſolche Belohnungsart geſchloſſenen Verträgen bis zu deren Ablauf ſein Bewenden, und nur alsdann, wenn darin kein Abzugstermin beſtimmt iſt, ſoll das gedachte Geſetz mit dem Umzugstermin 1821 zur Anwendung kommen.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1760. Das Verbot wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte ſchließt nicht aus, daß ihnen an Lohnes Statt ein im Verhältniß zum Ganzen beſtimmter Antheil (eine Quote) an der ihrer Pflege und Wartung anvertrauten Heerde überlaſſen werden kann.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1761. Außer dem Fall des erſten Umzuges nach Verkündigung des Geſetzes vom 1. Jun. 1820, §. 2. (d. E. §. 1759.) iſt es nicht mehr erlaubt, daß den Schäfern und Schäferknechten bey ihrem Abzuge Schaafe oder Schäfereygeräthſchaften aus den Schäfereyen ihrer Dienſtherrſchaft verabfolgt, noch daß dergleichen von

der neuen Dienſtherrſchaft bey ihrem Anzuge angenommen werden. Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in Poſen ꝛc.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1762. Steht den Schäfern und Schäferknechten ein Eigenthum oder Miteigenthum an dergleichen Gegenſtänden zu, welche ſie in der herrſchaftlichen Schäferey zurück zu laſſen ſchuldig ſind; ſo muß ihnen, im Fall keine anderweitige Vereinigung über ihre Abfindung zu Stande gekommen, der Werth derſelben bey ihrem Abzuge von der Herrſchaft, nach einer davon aufzunehmender Taxe, bezahlt werden. In Ermangelung bereiter Mittel dazu findet augenblicklich Execution in die Heerde Statt.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1763. Bey zuſammen gebrachten Heerden der Mitglieder ſtädtiſcher oder ländlicher Gemeinden, wo die Theilnehmer ſelbſt die häusliche Wartung des Viehes beſorgen und bloß der Hütung wegen Schäfer und Schäferknechte halten, mögen ſich jene Intereſſenten mit Letzteren auch fernerhin auf Haltung beſondern Viehes einigen und denſelben die Einbringung einiger Schaafe und Schäfereygeräthſchaften geſtatten.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1764. Die in §§. 4. und 5. (d. E. §§. 1761. u. 1762.) getroffenen Beſtimmungen finden auf dienende Schäfer, welchen die ganze Schaafheerde oder der größere Theil derſelben zugehört, eben ſo wenig, als auf Schäfer, welche eine Schäferey gepachtet haben, Anwendung.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1765. Der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte iſt vom 1. Jun. 1820 an in Neuvorpommern und Rügen der 25. May, im Grozherzogthum Poſen und den vorgedachten mit Weſtpreußen vereinigten Diſtricten der 24. Jun. Er findet nicht bloß auf Verträge, die künftig geſchloſſen werden, ſondern auch auf die bereits vor Kundmachung der Verordnung vom 1. Jun. 1720 eingegangenen Dienſtverpflichtungen Anwendung, dergeſtalt, daß an Stelle des verabredeten der geſetzliche Ab- und Umzugstermin des betreffenden Jahres eintritt.

(§. 8. a. a. O.)

Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in Posen ꝛc.

§. 1766. Ausnahmen von dieſer Regel finden nur Statt wegen des Anzuges der außer der gewöhnlichen Dienſtzeit, imgleichen wegen des Abzuges der auf kürzere Zeit, als Jahresfriſt, angenommenen Schäfer und Schäferknechte. Auch behält es bey den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, wegen Aufhebung der Dienſtverträge vor Ablauf der contractmäßigen Dienſtzeit, ſein Bewenden.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1767. Die Dienſtkündigungen müſſen, vom Jahre 1821 an, vom 1. bis 15. Februar jeden Jahres erfolgen. Für das Jahr 1820 behält es dagegen bey den üblichen Kündigungsterminen ſein Bewenden.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1768. Herrſchaften, welche den Schäfern und Schäferknechten wider die oben ertheilten Vorſchriften geſtatten, Vorvieh zu halten, Schaafe und Schäfereygeräthſchaften bey ihrem Abzuge mitzunehmen oder dergleichen bey ihrem Anzuge mitzubringen, ſollen mit einer Geldſtrafe von 50 bis 200 Rthlr. belegt werden.

(§. 5. a. a. O.)

in Sachſen, Weſtphalen, im Cottbuſſer Kreiſe und in allen vorm. Kön. Sächſ. Landestheilen.

§. 1769. In den Provinzen Sachſen und Weſtphalen, imgleichen in dem Cottbuſſer Kreiſe und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geſchlagenen, vormals Sächſiſchen Landestheilen, ſoll das Geſetz vom 1. Jun. 1820 (§. 1758—1768. d. E.) mit dem Umzugstermine 1823 in Anwendung kommen.

(Geſetz v. 13. May 1822. §. 1. Geſetzſ. v. 1822. S. 147.)

§. 1770. Unter den näheren Beſtimmungen der §§. 8. und 9. jenes Geſetzes (§. 1765. und 1766. d. E.) ſoll der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte von dem Jahre 1823 an, in der Provinz Sachſen und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt gelegten vormals Sächſiſchen Landestheilen der 25. May, in den Provinzen Schleſien und Weſtphalen aber, ſo wie in dem Theile der Oberlauſitz, welcher zum Bezirk der Regierung zu Liegnitz gehört, der 24. Jun. ſeyn. Die Dienſtkündigungen müſſen daher vom Jahre 1823 an in der Zeit vom 1. bis zum 15. Februar jeden Jahrs erfolgen. Für das Jahr 1822 behält es dagegen bey den üblichen Kündigungsterminen ſein Bewenden.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1771. Für die Provinz Sachſen iſt jedoch das Miniſterium des Innern ermächtigt, dem Befinden nach, um zwey bis drey Jahre den Zeitpunct zu verlängern, von welchem ab das gegenwärtige Geſetz in dieſer Provinz in Kraft treten ſoll. Verordn. wegen der Schäfer u. deren Vorvieh in Sachſen, Weſtphalen, im Cottbuſſer Kreiſe und in allen vorm. Kön. Sächſ. Landestheilen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1772. In der Provinz Weſtphalen findet übrigens der §. 6. des Geſetzes vom 1. Jun. 1820 (§. 1763. d. E.) auch auf Schäfer und Schäferknechte bey ſolchen Schaafheerden Anwendung, welche zwar einem Eigenthümer gehören, jedoch weniger, als hundert Häupter, die Lämmer und das Vorvieh nicht mitgerechnet, zählen. Auch behält es rückſichtlich der Umzugszeit ſolcher Schäfer und Knechte bey dem wegen des Umzugs des Geſindes ertheilten Vorſchriften ſein Bewenden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1773. Die Verfügungen dieſer beyden Paragraphen ſind durch die Verordnung, daß ein Unterthänigkeitsverhältniß fernerweit in den Königlichen Staaten nicht Statt finde, aufgehoben. Zu §. 227. 228.

(Edict v. 9. Oct. 1808. §. 11. 12. Mathis Bd. 5. S. 173.)

Zum ſechsten Titel.

Von Geſellſchaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinden inſonderheit.

§. 1774. Unzuläſſig ſind Geſellſchaften und Verbindungen, Zu §. 3.

1) deren Zweck oder Nebengeſchäft darin beſteht, über gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfaſſung oder Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie ſolche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu dieſem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln Berathſchlagungen, in welcher Abſicht es ſey, anzuſtellen;
2) worin unbekannten Obern, es ſey eidlich, an Eides Statt, durch Handſchlag, mündlich, ſchriftlich, oder wie es ſey, Gehorſam verſprochen wird;
3) worin unbekannten Obern auf irgend eine dieſer Arten ein ſo unbedingter Gehorſam angelobt wird,

daß man dabey nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was ſich auf den Staat, auf deſſen Verfaſſung und Verwaltung, oder auf den vom Staate beſtimmten Religionszuſtand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) welche Verſchwiegenheit in Anſehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimniſſe fordern oder ſich angeloben laſſen;

5) welche eine geheim gehaltene Abſicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer nahmhaft gemachten Abſicht ſich geheim gehaltener Mittel oder verborgener myſtiſcher, hieroglyphiſcher Formen bedienen.

Wenn eines der Nummer 1. 2. 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Geſellſchaften und Verbindungen Statt findet; ſo werden ſolche in den geſammten Königlichen Staaten nicht geduldet. Ein Gleiches findet auch in Anſehung der Nummer 4. und 5. bezeichneten Geſellſchaften und Verbindungen, jedoch mit Ausnahme der in dem nächfolgenden Paragraphen gemachten Ausnahme, Statt.

Edict v. 26. Oct. 1798. §. 2. Edictenſ. v. 1798. S. 1775. Mathis Bd. 7. S. 372.)

§. 1775. Von dem Freymaurerorden ſind folgende drey Mutterlogen:

die Mutterloge zu den drey Weltkugeln,
die große Landesloge,
die Loge Royal York de l'Amitié,

und die von ihnen geſtifteten Töchterlogen tolerirt, und werden die in dem vorſtehenden Paragraphen Nr. 4. 5. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet. Dieſe ſind dagegen gehalten, jeden Verſuch, der Verordnung des vorſtehenden Paragraphen zuwider zu handeln, ſofort der Policeybehörde des Orts anzuzeigen, ein Verzeichniß ihrer Mitglieder, mit Bezeichnung deren Namen, Stand und Alter, immediate einzuſenden, Niemand vor vollendetem 25ſten Jahre aufzunehmen, der Policeybehörde des Orts ihren Verſammlungsort anzuzeigen und außer dieſem keine maureriſchen Zuſammenkünfte zu halten.

(a. a. O. §. 3. 9—13.)

§. 1776. Jede andere Mutter- oder Tochterloge des

Freymaurerordens, außer den vorſtehend benannten, iſt verboten.

(a. a. O. §. 4.)

§. 1777. Die zu der Freymaurer-Mutterloge zu den drey Weltkugeln gehörenden Töchterlogen haben ſammt der erwähnten Mutterloge die Rechte einer moraliſchen Perſon und können Grundſtücke erwerben und wieder veräußern.

(Patent v. 9. Febr. 1796. Ed. S. Nr. 10. S. 79—82.)

§. 1778. Die von der vorerwähnten Mutterloge und deren Töchterlogen erwählten Repräſentanten ſind zur Ausübung der äußern Rechte derſelben autoriſirt und bevollmächtigt, und müſſen in allen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen als legitimirte Stellvertreter der Loge anerkannt werden. Die Veränderungen in den Perſonen dieſer Repräſentanten werden von dem Juſtizminiſterio dem Cammergerichte angezeigt.

(Reſcr. v. 9. Oct. 1797. Edictenſ. v. 1797. S. 1435. 1436.)

§. 1779. In Anſehung der Schützengeſellſchaften in den wieder und neuerworbenen Provinzen iſt feſtgeſetzt: Zu §. 22—26.

1) Emolumente jeder Art, welche die Schützengeſellſchaften in den gedachten Provinzen aus früherer landesherrlicher Gnadenverleihung bey der Beſitznahme noch wirklich genoſſen, oder ſeit derſelben erhalten haben, ſollen von ihrer Entziehung an nach gewährt, auch, mit Vorbehalt des Widerrufs, ferner geleiſtet, in ſo fern jedoch Steuerbefreyungen darunter begriffen ſind, für dieſe der Geldwerth nach den früheren Steuerſätzen aus der Staatscaſſe gezahlt werden.
2) Beneficien, welche zur Zeit der Beſitznahme erloſchen geweſen und ſeitdem nicht wieder hergeſtellt worden ſind, fallen auch ferner ganz weg.
3) Präſtationen, welche die Schützengeſellſchaften nicht bloßen Gnadenbewilligungen verdanken, ſondern aus ſpeciellen Rechtstiteln zu fordern haben, ſind gleich andern directen Verbindlichkeiten des Staats zu behandeln.
4) Die Zahlungen werden vor der Hand von den Regierungen für Rechnung der General-Staatscaſſe geleiſtet und von ihnen bey dem Finanzminiſterio gehörig liquidirt; künftig gehen ſie auf den Etat

des Miniſterii des Innern über, welcher deßhalb die nöthige Verſtärkung erhalten ſoll.

(Cabinetsordn. v. 18. März 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 90. 91.)

§. 1780[a]. Es iſt bey Wiederherſtellung der Beneficien für die Schützengilden in den neuen und wieder eroberten Provinzen nur die Abſicht geweſen, diejenigen, die ſich noch wirklich im Beſitze des Beneficii befänden, darin vor der Hand nicht zu ſtören. Auch iſt kein Grund vorhanden, längſt erloſchene Präſtationen dieſer Art, welche ohnehin nur zum Vergnügen der Percipienten gereichen, deſſen Koſten wohl Jeder ſelbſt beſtreiten kann, zum Nachtheil der ohnehin bedrängten Staatscaſſen wieder herzuſtellen. Es iſt daher, da im Eingange der Allerhöchſten Cabinetsordre v. 18. März 1821 (§. 1779.) von den wieder eroberten Provinzen die Rede iſt, keinem Zweifel unterworfen, daß der Zeitpunct der Wiedereroberung als der entſcheidende angeſehen werden müſſe.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 4. Jun. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 380. 381.)

§. 1780[b]. In der Städteordnung iſt den abweſenden Bürgern die Beſtellung von Stellvertretern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, und wenn auch in Beziehung auf die bürgerlichen Gemeinde-Mitglieder nicht daſſelbe verordnet iſt; ſo ſpricht doch die Analogie um ſo mehr für eine gleiche Verpflichtung, als jedes Corporations-Mitglied, nach Th. 2. Tit. 6. §. 42. des Allgem. Landrechts, ſeine Handlungen dem gemeinſchaftlichen Zwecke gemäß einzurichten verpflichtet iſt. Daß aber der gemeinſchaftliche Zweck einer Dorfgemeinde in Beziehung auf allgemeine Sicherheit, Ordnung und auf gemeinſchaftliche Leiſtungen nicht erreicht werden könne, wenn es jedem Mitgliede erlaubt wäre, ſein Haus innerhalb der Communen zu verſchließen, ohne Jemand zu beſtellen, der darauf Acht gäbe, der von da aus bey Feuersgefahr und Eindringen von Geſindel der ganzen Commune drohenden Gefahr vorbeuge, und die dem Beſitzer obliegenden Verpflichtungen an ſeiner Statt erfülle, ſcheint ſich aus der Natur der Sache zu ergeben, und daher das Verlangen der Obrigkeit, wenn gleich nicht auf Beſtellung eines Vice-Wirths im Hauſe ſelbſt,

doch auf Ernennung eines Bevollmächtigten im Orte zu obigem Behufe gerechtfertigt zu ſeyn.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 18. Febr. 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 133. 134.)

§. 1781. Gemeinden können zwar, als moraliſche Perſonen, Vorſtellungen bey den Staatsbehörden und des Königs Majeſtät einreichen; aber ſie ſind nicht befugt, andere Gemeinden zur Mitunterſchrift ſolcher Vorſtellungen aufzufordern.

(Cabinetsord. v. 11. May 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 325. 326.)

§. 1782. Die Gutsherrſchaften und ihre Grundſtücke gehören in der Churmark nicht zum Communalverbande, und wenn ein auf ihrem Grund und Boden erbautes Etabliſſement der Gemeine zugezählt werden ſoll; ſo iſt dazu unter landespoliceylicher Genehmigung ein beſonderer Act nöthig.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 22. Sept. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 808. 809.)

§. 1783. Der Policeybehörde eines jeden Orts ſteht die Befugniß zu, policeylich anzuordnen, daß jede in die Gemeinde einziehende Perſon ſich bey der Behörde melde, und daß der Eigenthümer des Hauſes, in welchem der Einziehende ſeinen Wohnſitz nimmt, für deſſen Meldung mit verantwortlich ſey. Zu §. 42—50.

In Gefolge dieſer Anordnung muß der Contravenient, ſelbſt wenn keine Strafe angedrohet iſt, in eine willkührliche Geldſtrafe genommen werden.

(Claſſenſteuergeſetz vom 30. May 1820. §. 7. — Reſcr. des Miniſter. des Inn. u. d. Fin. v. 18. Jan. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 148.)

§. 1784. Die Heilungskoſten armer Kranken, deren Wiederherſtellung ohne ärztliche Hülfe nicht zu hoffen iſt, fallen den Gemeinden zur Laſt. Zu §. 64.

(Reſcr. des Miniſter. d. Inn. v. 10. Dec. 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 1017. 1018.)

§. 1785. Es finden jedoch hierbey folgende Beſtimmungen Statt:

1) an ſolchen Orten, wo beſoldete Armenärzte von der Commune angeſtellt worden, iſt jeder andere Arzt die zur unentgeltlichen Behandlung bey ihm ſich meldenden Kranken dieſer Commune in der Regel an den beſoldeten Armenarzt zu verweiſen befugt, mithin auch, wenn er ſich freywillig, den

Anforderungen der Menſchlichkeit gemäß, der Cur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anſpruche an die Commune nicht berechtigt.

2) Hiervon iſt jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit ſchleuniger Hülfe ausgenommen. In dieſem Falle, ſo wie

3) überall, wo ein beſoldeter Armenarzt nicht exiſtirt, liegt es in dem Berufe, ſo wie in dem Doctoreide des Arztes, dem Kranken, der ſeine Hülfe anruft, dieſelbe ohne Anſtand zu gewähren; wenn er aber demnächſt wegen ſeiner Remuneration Anſpruch an die Commune machen will; ſo muß er

4) dieſer ſofort von dem Falle Anzeige machen und ihr überlaſſen, ob und welche andere Vorkehrungen ſie zur Heilung des ihrer Sorge anheim fallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeinde von dem Arzte die Fortſetzung der Cur verlangt, oder in gefährlichen Fällen keine anderweitigen Anſtalten dazu trifft und den Arzt alſo in die Nothwendigkeit ſetzt, mit ſeinen Hülfsleiſtungen zur Rettung des Lebens und der Geſundheit des armen Kranken fortzufahren, iſt derſelbe von der betreffenden Gemeinde die Bezahlung ſeines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der beſoldeten Armenärzte gegen die Communen, ſo wie überall, ſo insbeſondere auch Rückſichts der Frage, in wie fern ſie zur Behandlung ſolcher kranken Armen verpflichtet ſind, die einer andern, als derjenigen Ortsgemeinde angehören, von welcher ſie als Armenärzte angenommen worden, ſind, zunächſt und hauptſächlich, nach dem Seitens der Communen mit ihnen abgeſchloſſenen Vertrage oder der deſſen Stelle vertretenden Inſtruction zu beurtheilen.

6) Wo aber dieſe nicht entſcheiden, iſt der beſoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeltlich zu übernehmen, welcher ſich anzunehmen die beſoldende Gemeinde geſetzlich verpflichtet iſt, obgleich ſie zu ihr nicht gehören und deßhalb die beſoldende Gemeinde Erſatz

ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt iſt.

(Reſcr. der Miniſt. d. Mediz. Angel. und des Inn. v. 10. April 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 411. 412.)

§. 1786. Die Provocation auf rechtliches Gehör gegen die Entrichtung von Communalabgaben kann die executiviſche Betreibung derſelben nicht hindern.

(Reſcr. v. 25. Febr. 1820. v. Kamptz Bd. 4. S. 38. 39.)

§. 1787. Aus beſondern Rückſichten werden den Ober-Präſidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenſtände überwieſen.

a) die Entſcheidung in allen Communalangelegenheiten, ſo fern es nicht auf die Beſetzung der Ober-Bürgermeiſter in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabſichtigte Aufbringungsweiſe der Gemeindebedürfniſſe dem Steuerintereſſe des Staats Nachtheil geſchehe;

b) die Conceſſionen zu Anlegung neuer Apotheken;

c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;

d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einſchränkung oder Aufhebung ſchon beſtehender gemeinnütziger Anſtalten;

e) die Genehmigung zur Ausſchreibung öffentlicher Collecten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchencollecten;

f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorſchlag zu bringenden Anſtellung der Oekonomie-Directoren großer Inſtitute, auch da, wo dieſe Inſtitute in ihrer Wirkſamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beſchränkt ſind, indem bey ſolchen Inſtituten, welche ſich auf mehrere Bezirke erſtrekken, die Anſtellung der Oekonomie-Directoren dem Oberpräſidenten ſchon nach der Beſtimmung des §. 2. No. 2. zukommt.

g) die Ertheilung von Conceſſionen für Schauſpielergeſellſchaften und zu theatraliſchen Vorſtellungen;

h) Urlaubsbewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgeſucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präſidenten

erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

(Nr. 4. d. §. 11. der Inſtr. für die Oberpräſid. v. 31. Dec. 1825. G. S. v. 1826. S. 4.)

§. 1788. Wenn die Gemeinden glauben, die Communalabgaben auf dem Wege einer Erhöhung der Claſſen- oder Mahl- und Schlachtſteuer am angemeſſenſten erheben zu können; ſo iſt ihnen ſolches unter Genehmigung der vorgeſetzten Regierung geſtattet. Andere Auflagen können ſie nur in ſo fern erheben, als ſolche bereits beſtehen und das Bedürfniß noch fortdauert, oder wenn ſie in der Verfaſſung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, vorausgeſetzt, daß ſie den Allgemeinen Steuergeſetzen und der Freyheit des innern Handels nicht nachtheilig ſind.

(Geſetz vom 30. May 1820. §. 13. Geſetzſ. vom 1820. S. 137. 138.)

§. 1789. Da, wie mit Recht, in Betreff der Heranziehung der ſich abwechſelnd in einer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt aufhaltenden, von der Claſſenſteuer befreyten Gutsbeſitzer zu den ländlichen Communalſteuern, bemerklich gemacht wird, die Gemeindebedürfniſſe durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern aufgebracht werden; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß keine Zuſchläge Statt finden können, wo keine Staatsſteuer exiſtirt. Bey Sr. Königl. Majeſtät eine andere Beſtimmung in Antrag zu bringen, iſt keine Veranlaſſung vorhanden, da die Sache jedenfalls ſehr unbedeutend iſt, und die Gutsbeſitzer, auch wenn ſie abweſend ſind, wohl das ganze Jahr hindurch die Zuſchläge zur Grundſteuer werden bezahlen müſſen, hierdurch aber zu den Gemeindebedürfniſſen im Verhältniſſe zu den Vortheilen, welche ihnen die Gemeinden während ihres vorübergehenden Aufenthalts in denſelben gewähren, wahrſcheinlich in der Regel hinreichend beytragen.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 22. April 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 387.)

§. 1790. Die Domainen ſind von der Beytragspflichtigkeit zu den Kreis-Communalkoſten nicht befreyt.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 27. Octbr. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1077. 1078.)

§. 1791[a]. Die Forſten der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten in den mit dem Reiche wieder vereinigten und in den neu eroberten Provinzen ſind bisher zum Theil nach ſolchen Vorſchriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispoſitionsfreyheit der Eigenthümer beynahe gänzlich ausſchließen, und dem Forſt-Grundeigenthümer ganz unverhältnißmäßige Laſten und Abgaben auflegen. Da ſolche Einſchränkungen in der Benutzung dieſes wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundſätzen des Reichs unvereinbar ſind, der Gebrauch deſſelben aber eben ſo wenig einer ſchädlichen Willkühr Preis gegeben werden kann; ſo iſt verordnet, um einerſeits den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten das Dispoſitionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da, wo ihnen ſolches genommen war, wieder zu geben, andererſeits aber eine dem Weſen und den Zwecken der öffentlichen Corporationen enſprechende Benutzungsart zu ſichern, hierdurch Folgendes: Zu §. 70 —72. Verwaltung der Forſten der Gemeinden u. öffentl. Anſtalten.

(Cabinetsord. v. 21. Dec. 1816. Arensb. Amtsbl. v. 1817. S. 481—485. Einleit.)

§. 1791[b]. Alle in den genannten Provinzen bisher Statt gefundenen Einſchränkungen des Forſteigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten ſollen, wo ſolche durch die Gouvernements nicht ſchon aufgehoben ſind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organiſation der Verwaltung der landesherrlichen Forſten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeindewaldungen als ſolchen aufgelegten beſondern Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden. Vorzüglich gehören hierher: die zehn Procent-Gelder, welche bey Holzverkäufen an den Meiſtbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Caſſe bezahlt werden mußten. Die ſogenannten Vacationsgebühren oder Anweiſe-Gelder, zur Gratificatiſons-Kaſſe. Ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Caſſe eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, ſo wie alle jährliche directen Geld-Beyträge zu den Beſoldungen der landesherrlichen Forſt-Bedienten, und endlich die Ausziehung der vorzüglichſten Stämme für öffentliche Zwecke. Aufhebung der bisher ſtatt gefundenen Einſchränkungen in der Adminiſtration, u. der auferlegten beſondern Abgaben.

(§. 1. a. a. O.)

Verwaltungsrecht der Gemeinden u. öffentlichen Anſtalten, hinſichtlich ihrer Forſtländereien.

§. 1791ᶜ. Den Gemeinden- und öffentlichen Anſtalten werden, Kraft dieſer Verordnung, ihre Forſt-Ländereyen zur eigenen Verwaltung überlaſſen. Sie ſind jedoch dabey eben ſo, als bey der Verwaltung der übrigen Gemeinde-Güter, in höherer Inſtanz der Oberaufſicht der Regierungen unterworfen, und müſſen ſich nach den Anweiſungen derſelben wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheihafteſten Benutzungsart genau richten. In der Regel ſind die Forſtländereyen auch fernerhin dieſer Beſtimmung zu widmen, wenn die Gemeinden, Corporationen oder öffentlichen Anſtalten aber die Verwandlung ihres Forſtlandes in Aecker und Wieſe für zuträglicher, als die Benutzung zur Holz-Erziehung halten, ſo haben ſie den deßhalb gefaßten Beſchluß mit Darſtellung der rechtfertigenden Gründe, der vorgeſetzten Kreis-Behörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung deſſelben vorzunehmen und die Entſcheidung hierüber bey der betreffenden Regierung zu veranlaſſen hat.

(§. 2. a. a. O.)

Nähere Beſtimmung über die Verwaltung ſelbſt.

§. 1791ᵈ. Die Gemeinden und öffentlichen Anſtalten ſind verpflichtet, die in ihrem Beſitz befindlichen Forſt-Ländereyen

1) nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthſchaften.
2) ſolche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beſchaffenheit und Umfang zu einer forſtmäßigen Bewirthſchaftung geeignet ſind, durch gehörig ausgebildete Forſtbediente adminiſtriren zu laſſen; auch können ſie
3) außerordentliche Holzſchläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

(§. 3. a. a. O.)

Oberaufſicht der Regierungen.

§. 1791ᵉ. Die Oberaufſicht, welche die Regierungen über dieſe Güter und deren Verwaltung zu führen haben, iſt zum Reſſort der erſten Abtheilung derſelben gehörig. Sie beſchränkt ſich im Weſentlichen darauf, daß die Forſten, gleich jeder andern Gattung des Gemeide-Vermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemein-Weſens erhalten, und weder durch unwirthſchaftliche Verwaltungen zerſtört oder ſonſt verſchleudert, noch

mit Hintenanſetzung des fortwährenden Beſten der Corparation und zum Vortheil einzelner Mitglieder oder Klaſſen derſelben verwendet werden. Nach dieſen Rückſichten haben ſie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forſt-Etats, und deren Anträge auf außerordentliche Holzſchläge und Rodungen oder anderweitige Dispoſitionen über die Subſtanz ſelbſt durch Sachverſtändige prüfen zu laſſen, und nach deren Befinden darüber zu beſtimmen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1791[f.] Zu gleichem Behuf ſteht denſelben auch zu, die in den Forſten der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten ſtatt habende Bewirthſchaftung von Amtswegen oder auf ſpecielle Veranlaſſung unterſuchen, und gegen forſtwidrige Verwaltungen durch Anwendung einer ſpeciellen Beaufſichtigung, oder ſonſt zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu laſſen.

Unterſuchung der Wirthſchaftung ſelbſt, und Abſtellung zweckwidriger Verwaltung.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1791[g.] Ganz vorzüglich aber werden ſie, mit Hinſicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beſchaffenheit der Communal- und Inſtituts-Waldungen beſtimmen, ob zu deren, dem im §. 1792[e.] angedeuteten Zwecke entſprechenden Bewirthſchaftung die Anſtellung eines eigenen Forſt-Bedienten unumgänglich erforderlich ſey, oder ob ſolche eben ſo gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünſchen der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gegen eine angemeſſene Remuneration, einem benachbarten Königlichen Forſt-Officianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forſt-Bedienten nach den Umſtänden nothwendig findet, ſo ſteht den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten die Wahl eines qualificirten Sachverſtändigen zu. Sie haben aber dabey vorzugsweiſe auf die bisher ſchon angeſtellt geweſenen Forſt-Bedienten die zur Verſorgung beſtimmten Subjecte der Jäger-Corps, und die mit Verſorgungs-Anſprüchen entlaſſenen freywilligen Jäger, wenn ſolche übrigens die erforderlichen Eigenſchaften dazu beſitzen, Rückſicht zu nehmen. Die gewählten Subjecte ſind der Regierung vorzuſtellen, deren erſte Abtheilung ihre Prüfung durch Sachverſtändige zu veranſtalten, und ſie, wenn ſie tüchtig und ge-

Beſtimmung ob zur zweckmäßigen Verwalt. die Anſtellung eigner Forſtbedienten nöthig iſt.

ſchickt befunden werden, als Communal- oder Inſtituts-Beamte zu beſchäftigen hat, worauf ſolche in den ihnen übertragenen Poſten eingewieſen werden können.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1791[h]. Den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausſchließlich bey ihren Waldungen angeſtellten Officianten anderweit zu verſorgen, oder zu penſioniren, in ſo fern ſolche zu dem einen oder dem andern individuell geeignet befunden werden. Dahingegen theilt ſich dieſe Verbindlichkeit pro rata zwiſchen dem Staate und den betreffenden Corporationen in Rückſicht derjenigen Forſt-Bedienten, welche bisher für landesherrliche und Communal-Waldungen zugleich angeſtellt waren, vorausgeſetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanſtellung, oder ihre Berechtigung zum Penſionsgenuß nachgewieſen und anerkannt worden.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1791[i]. Die Regierungen können ſich zur Beaufſichtigung der Communal- und Inſtituts-Waldungen, da, wo ſie es nothwendig finden, Ober-Forſtmeiſter und der denſelben untergeordneten Forſtofficianten bedienen.

Wenn letztere bey ihren Forſt-Bereiſungen in den Communal-Waldungen Uebelſtände bemerken, ſo haben ſie ſolches ex officio den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1791[k]. Die Beſtimmungen des Geſetzes ſollen in den genannten Provinzen zu der im §. 1791[a]. bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von den Miniſterien der Finanzen und des Innern deßhalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Jedoch iſt ausdrücklich verordnet, daß dieſes Geſetz nicht anwendbar ſey auf die in Verbindung mit dem Staate beſeſſenen Communal- oder ſogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten; indem dieſe vielmehr nach wie vor, und bis zur weitern geſetzlichen Verfügung der Allgemeinen Forſt-Verwaltung von Seiten des Staats, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben ſollen.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1792. Die Oberpräſidenten ſind berechtigt, die Autoriſation zum Verkaufe von ſtädtiſchen und andern

Gemeinegrundſtücken, ohne die nach der ſonſt beſtehend gebliebenen fremdherrſchaftlichen Communalverfaſſung, ſo wohl in den alten als in den wieder und neu erworbenen Provinzen etwa erforderliche unmittelbare landesherrliche Autoriſation zu ertheilen; indem ihnen durch die Inſtruction für die Oberpräſidenten v. 31. Decbr. 1825. unter Nr. 4. Buchſtabe a. die Entſcheidung in allen Communalangelegenheiten beygelegt iſt*).

§. 1793. Die Angelegenheiten der Dorfſchaften ge-

---

*) Ich glaube hierin nicht zu irren, und die Richtigkeit der obigen Meynung ergiebt ſich aus dem unten unter Nr. 3. aufgenommenen Reſcripte des Miniſterii des Innern. Um jedoch nicht zu fehlen, nehme ich den Inhalt, der früher über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen auf.

Es war nämlich über ſelbigen verordnet:

1) Das Miniſterium des Innern iſt ermächtigt, die Autoriſation zum Verkaufe von ſtädtiſchen und andern Gemeindegrundſtücken, ohne die ſonſt, nach den in Anſehung der Communalverfaſſung, in den vormals Weſtphäliſchen Provinzen noch geltenden Weſtphäliſchen Geſetzen, erforderliche unmittelbare Königliche Autoriſation, zu ertheilen.

(Cabinetsord. v. 17. Febr. und v. 2. Jun. 1820. Reſcr. v. 14. Sept. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 644.)

2) In den Provinzen, in welchen, in Anſehung der Communalverfaſſung, noch die Franzöſiſche oder Weſtphäliſche Geſetzgebung gilt, können die Regierungen Veräußerungen von Communalgrundſtücken ohne weitere Anfrage genehmigen, wenn

   1) der taxmäßige Werth des Objects den Betrag von 500 Thalern nicht erreicht,

   2) wenn die Nothwendigkeit oder die unverkennbare Zweckmäßigkeit der Veräußerung überzeugend nachgewieſen iſt, und

   3) die von der noch beſtehenden Geſetzgebung angeordneten Förmlichkeiten genau beobachtet ſind.

(Reſcr. der Miniſter. des Inn. und der Finanz. v. 17. Jul. 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. Heft 3. S. 100. 101.)

3) In den Regierungsdepartements von Aachen, Coblenz, Trier, Cöln, Düſſeldorf, Cleve, Münſter, Minden, Erfurt, Merſeburg, Poſen, Bromberg und Marienwerder bedarf es in Fällen der Veräußerung und Vertauſchung von Beſtandtheilen des Gemeindevermögens, auch bey einem taxmäßigen Werthe von fünfhundert Thalern und darüber, keiner Anfrage bey dem Miniſterio des Innern, indem in allen Fällen, in welchen die Einwirkung der Landesbehörden auf Communalangelegenheiten geſetzlich und verfaſſungsmäßig zuläſſig iſt, ſolche der erſten Abtheilung der Regierungen, nach §. 19. der neuen Dienſtinſtruction, für die Regierungen, und nach §. 5. der Ober-Präſidialinſtruction ad 3. in höchſter Inſtanz den Oberpräſidenten, mit Ausſchluß der

hören ganz wie die der Stadtgemeinden zur Entſcheidung der Oberpräſidenten.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 20. April 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 285.)

---

beyden an dieſem Orte nahmentlich angezeigten Gegenſtände, übertragen iſt *).

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 8. März 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 76. 77.)

---

*) Der §. 19. der Dienſtinſtruction für die Regierungen vom 23. Oct. 1817. lautet:

„Der Abtheilung ſteht die Prüfung und Beſtätigung von dem geſammten Etats-, Caſſen- und Rechnungsweſen ſämmtlicher Communalfonds und Privatſtiftungen, ferner von allen policeylichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anſtalten und Inſtitutionen, welche auf Communalbeyträgen, oder Fonds, oder auf Privatſtiftungen beruhen, zu, in ſo weit bey dieſen Gegenſtänden die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt geſetz- und verfaſſungsmäßig zuläſſig iſt und die Anſtalten und Stiftungen von der erſten Abtheilung reſſortiren. Sie kann in dieſer Hinſicht nach den beſtehenden Geſetzen, Vorſchriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches iſt ſie auch bey den auf Staatskoſten gegründeten gemeinnützigen Anſtalten und Stiftungen zu thun berechtigt; ſo bald der jährliche Beytrag der Staatskoſten die Summe von fünfhundert Thalern nicht überſteigt. Iſt Letzteres der Fall, ſo muß zwar der Etat und die Rechnung zur Beſtätigung der Abnahme höhern Orts eingereicht werden; innerhalb der Gränzen des beſtätigten Etats iſt aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bey Etatsüberſchreitungen,

b) bey Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfaſſung von dergleichen Anſtalten und Stiftungen

muß dieſelbe berichten.

Es gehört zu den beſondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu ſorgen, daß die hierher gehörigen Fonds gehörig erhalten, ſicher geſtellt und die Einkünfte daraus beſtimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr ſteht auch frey, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Hauptcaſſe für das Reſſort der erſten Abtheilung etatsmäßig zu leiſten hat, in monatlichen Raten aus derſelben zu entnehmen und an die Inſtitutscaſſe zu ihrer weitern Beſtimmung und Verwendung zahlen zu laſſen. Es müſſen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungsweſen der Regierungs-Hauptcaſſe nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geſchehen kann, daß die Inſtitutionscaſſe nach Ablauf des Jahres über dieſe Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungs-Hauptcaſſe beygefügt werden, oder aber, daß die erſtere Caſſe der letzteren die nöthi-

§. 1794. Die landſchaftlichen Credit-Directionen bedürfen zur Erwerbung von Grundſtücken der Einwilligung des Miniſterii des Innern. Die Gerichte ſind verpflichtet, bey der Berichtigung des Beſitztitels auf die in ſelbiger etwa enthaltenen Einſchränkungen und Modificationen die erforderliche Rückſicht zu nehmen. Zu §. 83.
(Reſcr. v. 21. Jan. 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 8.)

§. 1795. Es iſt Preußiſcher Seits feſtgeſetzt worden: daß die Güter dieſſeitiger und Königl. Niederländiſcher Gemeinden, wenn ſie auf dem andern Territorio liegen, in beyden Staaten als gewöhnliches Privateigenthum behandelt werden, die gegenſeitigen Gemeinden aber verpflichtet ſeyn ſollen, wenn es auf ein dieſe Güter betreffendes Rechtsgeſchäft ankommt, ſich wegen ihrer Befugniß zur Dispoſition durch ein Zeugniß derjenigen Adminiſtrationsbehörde zu legitimiren, unter deren Vormundſchaft die Verwaltung der Gemeinde ſtehet, wie dann auch Erklärungen, Vollmachten und Urkunden aller Art, welche von dies- oder jenſeitigen Gemeinden, im Betreff eines im andern Staate belegenen Guts, ausgeſtellt werden möchten, nur dann als rechtsgültig im letztern Staate anerkannt werden ſollen, wenn die vorgeſetzte Behörde ihre Genehmigung darauf bemerkt hat. Dieſe Behörde iſt, wenn es ſich um die Dispoſition über ein, einer dieſſeitigen Gemeinde gehöriges, jenſeits belegenes Gut handelt, die diesſeitige Departements-Regierung, im entgegengeſetzten Falle die jenſeitigen

---

gen Rechnungsbeläge ſogleich, unmittelbar, wenn ſie eingehen, einhändigt. Die deshalb nöthigen Einleitungen werden dem Präſidium überlaſſen.“

Der §. 5. der Inſtruction für die Oberpräſidenten lautet ad 3.:

„In folgenden Fällen ertheilen wir den Oberpräſidenten hiermit die Befugniß, Namens des betreffenden Miniſteriums, oder, ſo fern mehrere Miniſterien concurriren, Namens derſelben, ohne beſondere Anfrage bey ihnen, die Regierungen mit den nöthigen Anweiſungen und Genehmigungen zu verſehen ꝛc.

c) in allen Communal-Angelegenheiten, ſo fern es nicht auf die Beſetzung der Ober-Bürgermeiſterſtellen in den großen Städten oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabſichtigte Aufbringungsweiſe der Gemeindebedürfniſſe dem Steuerintereſſe des Staats Nachtheil geſchehe ꝛc.“

Stände=Deputirten der betreffenden Provinz (les Etats députés des différentes provinces).
(Publ. v. 14. Sept. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 643.)

Zu §. 91 —113. §. 1796. Weder Communen, noch Corporationen, noch Kreiſe können Behufs der Kriegslaſten ohne Genehmigung der Regierung gültig Schulden contrahiren.
(Reſcr. des Miniſter. des Inn. v. 21. April 1815. Fiſcher S. 291.)

§. 1797. Die Koſten für die von den Communen zu führenden Proceſſe gehören zu den Communalbedürfniſſen, und ſind gleich dieſen und mit dieſen aufzubringen.

Nach der allgemeinen Regel, können zu Communal=Bedürfniſſen, folglich auch zu Proceß=Koſten, Zuſchläge und Gewerbe=Steuer nicht Statt finden. Machen aber beſondere Verhältniſſe eine Ausnahme hiervon nothwendig oder rathſam, ſo muß das Sachverhältniß beſonders ermittelt und die Reſolution der Miniſterien eingeholt werden.
(Reſcr. des Miniſter. des Inn. v. 30. Dec. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1075—1077.)

§. 1798. Ein Proceß, welcher nicht die ganze Gemeinde, ſondern nur eine Claſſe derſelben, z. B. die Grundſtücks=Beſitzer, betrifft, iſt eigentlich kein Gemeinde=Proceß. Den Litis=Conſorten iſt zu überlaſſen, wie ſie die Koſten unter ſich aufbringen wollen. Eine adminiſtrative Einwirkung dabey iſt in der Regel nicht erforderlich.
(a. a. O.)

§. 1799. Wenn ein einzelnes Mitglied der Gemeinde gegen die letztere einen Proceß gewonnen hat, und die Gemeinde die Koſten tragen muß, zu Beſtreitung der letztern aber beſondere Communal=Steuern aufgebracht werden müſſen, ſo muß angenommen werden, daß der Einzelne, der in dieſer Beziehung nicht zur Gemeinde gehört, ſondern ihr vielmehr als Gegenpartey gegenüber geſtanden hat, zu den Koſten nicht verpflichtet ſey, wenn ſchon die Sache auch eine entgegengeſetzte Anſicht darbietet.

Bietet die Communal=Caſſe ohne Communal=Steuern die nöthigen Fonds dar, um die Proceßkoſten zu beſtreiten, ſo wird man den Communal=Behörden deren Beſtreitung aus dieſen Fonds überlaſſen und abwarten können, ob in der Folge, wenn noch Anlagen nöthig werden, der Betheiligte darauf Anſpruch macht, daß ihm diejenige Rata der frühern Proceß=Koſten, wel=

che, wenn ſie beſonders aufgebracht worden wären, auf ihn würde repartirt worden ſeyn, zu Gute gerechnet werden möge. In dieſem Falle iſt nach Lage der Sache zu entſcheiden.

(a. a. O.)

§. 1800. In der Regel müſſen allerdings die Forenſer, wenn die Gemeinde-Bedürfniſſe durch Zuſchläge zur Grundſteuer aufgebracht werden, dieſe mit entrichten, wie ſich ſchon aus der Diſpoſition des Geſetzes vom 7. März 1822. §. 21. ergiebt. Um aber die Prägravation der Grundeigenthümer überhaupt, und die der Forenſer insbeſondere vorzubeugen, wird hier bey vorkommenden Beſchwerden darauf gehalten, daß das Bedürfniß nicht auf die Grunſteuern allein, ſondern nach gleichen Zuſchlage-Sätzen auch auf die Claſſen- oder Mahl- und Schlacht-Steuer gelegt werde. Die Regierungen werden vermöge ihres Oberaufſichtsrechts hiernach auch ſelbſt Remedur treffen, und den allgemeinen geſetzlichen Grundſatz aufrecht erhalten können: daß Gemeinde-Laſten von allen Gemeinde-Gliedern nach ihren Kräften möglichſt gleichmäßig getragen, und Prägravationen einzelner Claſſen vermieden werden müſſen.

Dieſer allgemeine Grundſatz, bey deſſen Aufrechthaltung die Regierungen alles, was Gerechtigkeit und Billigkeit erfordert, werden berückſichtigen können, genügt für die Communal-Ordnung, in welcher man ſich nicht auf eine weitläuftige Kaſuiſtik wird einzulaſſen haben. Letztere würde bey aller Ausführlichkeit immer mangelhaft bleiben, da es unmöglich iſt, jeden einzelnen Fall vorauszuſehen.

(a. a. O.)

Anmerk. 224b. Bey Anleihen, welche einer Gemeinheit gegeben worden, haften, wenn der Fall nach den Geſetzen vorhanden iſt, daß alle einzelne Mitglieder der Gemeinde dafür verbunden ſind, dieſe in der Regel nur pro rata, jedoch ſind die Vermögenden für die ausfallenden Unvermögenden in subsidium einzuſtehen verbunden. Zu §. 94.

(Entſcheid. d. Geſetzcommiſſ. v. 20. Nov. 1787. Klein Bd. 1. S. 344. 345.)

Dieſer Rechtsſatz findet jetzt in dem Allgem. Landrechte Th. 1. Tit. 5. §. 424. ſeine Begründung und iſt alſo, wie auch Hr. Gräwell meint, noch anwendbar.

§. 1801. Bey executiviſcher Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskoſten, ohne Rückſicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungsverbindlichkeit entſtanden iſt, iſt dem Schuldner Zu §. 97. —104.

1) das für ihn und die bey ihm lebenden Kinder und Aeltern deſſelben nothwendige Bettwerk;
2) die nothdürftigen Kleidungsſtücke derſelben,
3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh

zu belaſſen und von der Auspfändung auszunehmen.

(Cabinetsord. vom 30. Novbr. 1825. laut Reſcr. v. 27. Dec. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 885. 886.)

§. 1802. Da die Cabinets-Ordre vom 30. November 1825 ausdrücklich von allen Arten öffentlicher Abgaben ſpricht, ſo ſind deren Beſtimmungen nicht allein auf die Staats-Steuern, ſondern auch auf die Bezirks- und Gemeinde-Abgaben anwendbar, ſie mögen nach dem Fuße der erſtern, oder in ſonſtiger Art repartirt ſeyn, um ſo mehr, als in der gedachten Cabinetsordre von der angeordneten Erleichterung der Executions-Maaßregeln nur die gerichtlichen Executionen wegen Privat-Rechtsverbindlichkeiten ausgenommen worden ſind.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. u. der Finanz. v. 21. Auguſt 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 683.)

Zum ſiebenten Titel.

Vom Bauernſtande*).

§. 1803. Dieſer ganze Titel gilt in dem Herzogthum Weſtphalen, dem Fürſtenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, der Grafſchaft Witgenſtein-Witgenſtein und Witgenſtein-Berleburg nicht.

(Pat. v. 21. May 1825. Geſetzſ. v. 1825. S. 154.)

Zu §. 2. §. 1804. Den Bewohnern des platten Landes iſt mit Ausnahme des Handels mit Colonial- und andern

---

*) Eine Abhandlung über die Beſchaffenheit der Bauergüter in der Churmark befindet ſich in Stengel's Beyträgen Bd. 2. S. 1—45, eine andere Abhandlung über die Verhältniſſe der vormals unterthänigen Landbewohner in den Churmärkiſchen Domainenämtern in Stengel's Beyträgen Bd. 7. S. 149—172, ferner eine Abhandlung über die Beſchaffenheit der Bauergüter in der Alt- u. Neumark in Stengel's Beytr. Bd. 11. S. 153—162.

Auch in Mathis juriſtiſcher Monatsſchrift befindet ſich eine Abhandlung über die Verfaſſung der Bauern in der Chur- und Neumark in der Form eines Entwurfs zum Provinzialgeſetzbuche Bd. 3. S. 32—87. Ferner befinden ſich daſelbſt, Bd. 8. S. 52—54. und Bd. 9. S. 662—569, Rechtsſätze aus Erkenntniſ-

hoch impoſtirten Waaren, als Wein, fremde Liqueure und dergleichen, und Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabacksſpinnereyen und Tabacksfabriken, als welche nur mit Erlaubniß der Regierun-

---

ſen in Betreff der Dienſte in der Priegnitz, und Bd. 11. S. 119. Rechtsſätze in Betreff des Neumarkiſchen Bauernrechts. Ein Rechtsſatz in Betreff des Bauernrechts in der Priegnitz, befindet ſich in von Kamptz Jahrbüchern Bd. 3. S. 322, und die zu demſelben gehörende Erläuterung, betreffend die in der Priegnitz Statt habende Gewohnheit der Zurückbezahlung der Mitgabe an Vieh und für die Hochzeit im Hofe bis zur Verheyrathung der Erben des letzten Beſitzers, in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 4. S. 158. Eine Abhandlung über die Beſchaffenheit der nicht eigenthümlichen Neumärkſchen Bauergüter, in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlichen Verhältniſſe, iſt a. a. O. S. 327 — 341, welche durch eine andere, Bd. 10. a. a. O. S. 386 — 396 befindliche, widerlegt wird. Ein Aufſatz über denſelben Gegenſtand iſt a. a. O. Bd. 12. S. 309 — 336 aufgenommen.

Die pragmatiſche Sanction wegen der Erbmeierſtädtiſchen Güter in der Grafſchaft Ravensberg vom 15. Jun. 1705. befindet ſich in Stengel's Beyträgen Bd. 2. S. 399 — 402., und die Eigenthumsordnung des Fürſtenthums Minden und der Grafſchaft Ravensberg vom 26. Nov. 1741. a. a. O. Bd. 14. S. 13 — 66. Der §. 3. Cap. 5. derſelben iſt unter analogiſcher Anwendung der Münſterſchen Eigenthumsordnung von der Geſetzcommiſſion dahin declarirt, daß ein Eigenbehöriger, wenn er ſtatt des wöchentlichen Spanndienſtes eine Kutſchfuhre von zwey Meilen ſeinem Gutsherrn ausrichten muß, auf die angekündigte Zeit und Stunde ſich mit den Vorſpannpferden einzufinden verbunden ſey, ohne befugt zu ſeyn, die Zeit des Anzugs auf die 6te, 8te oder eine andere Stunde zu ſetzen.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. v. 16. Febr. 1788. Klein Bd. 2. S. 231.)

Die Minden-Ravensbergiſche Eigenthumsordnung befindet ſich in Stengel's Beyträgen Bd. 14. S. 12. u. f. und hat in Teklenburg und Lingen Geſetzeskraft gehabt, und unter analogiſcher Anwendung der Osnabrückſchen und Münſterſchen Eigenthumsordnung und auf den Grund der von der Regierung zu Lingen bezeugten Obſervanz hat die Geſetzcommiſſion concludirt:

daß dem Gutsherrn nur alsdann ein oder anderes Stück entweder zu ſeinem Gute oder zu andern Colonaten nöthigen Bauholzes vom Colonate zu nehmen freyſtehe, wenn das Colonat, auf welchem das Holz ſtehet, dennoch mit hinlänglichem Holze zu ſeinen Bedürfniſſen aller Art verſehen bleibt; dieſe Befugniß des Gutsherrn auch alsdann Statt finde, wenn derſelbe auf ſeinem Gute mit hinlänglichem Holze verſehen iſt.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. vom 24. März 1786. Klein Bd. 6. S. 251. 256.)

gen auf dem platten Lande angelegt werden können, volle und uneingeſchränkte Gewerbefreyheit ertheilt.

(Edict v. 3. Nov. 1810. §. 1. Geſetzſ. v. 1810. S. 79. — Verordn. v. 7. Sept. 1811. §. 151. Geſetzſ. v. 1811. S. 278).

Bis zur Reviſion der Geſetze über die Berichtigung zum Gewerbe gilt jedoch dieſe Verordnung nur in den Provinzen, in welchen die allegirten Geſetze publicirt ſind.

(Geſetz wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer vom 30. May 1820. §. 37. u. 27.)

Anmerk. 225. In Betreff der den Zenſiten in dem Fürſtenthum Minden und den Grafſchaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, bey erlittenen Unglücksfällen von den Zinsherren zu leiſtenden Remiſſionen beſagt eine Verordnung v. 18. July 1788. E. S. v. 1788. S. 2155—2158. das Erforderliche. Die pragmatiſche Sanction wegen der erbmeyerſtädtiſchen Güter in der Grafſchaft Ravensberg von 1705. befindet ſich in Stengel's Beyträgen Bd. 2. S. 399. u. f.

Das Reglement, für die Lathengerichte, im Cleviſchen v. 20. Dec. 1779., welches Herr Rive nicht aufgenommen hat, befindet ſich in der Edictenſammlung von 1779., und in der Sammlung des Herrn C. D. v. Rabe.

Ich erlaube mir den §. 8. deſſelben wörtlich aufzunehmen, weil aus ſelbigem die Natur dieſer Güter zu entnehmen und derſelbe der einzige iſt, der materielles Recht enthält. Er lautet wörtlich:

Wenn nun die Eigenthümer oder die Leibgewinns-Träger in ſolche Umſtände kommen, daß ſie genöthiget ſind, Gelder zu negotiiren, und auf die Gewinnrührigen Güter Schulden zu contrahiren; ſo hat, da ſelbige als feuda impropria den Rechten nach behandelt werden, in Anſehung derſelben keine Verpfändung anders Statt, als die, mit dem lehnherrlichen Conſens, welchen das Lathen- oder Hofes-Gericht in Unſerm Namen zu ertheilen hat, authoriſirt wird, geſchiehet. Zu dem Ende muß ein ſolcher Contrahente ſich bey demſelben melden, und geziemend um den Conſens anſuchen, welcher, falls das Gut nicht ſchon auf die Hälfte des zu Buch ſtehenden Werths verſchuldet iſt, niemalen verſaget werden darf, ſondern, ohne alle Dificultäten, das Lathen- oder Hofes-Gericht ſolchen unter ſeiner Hand und Siegel, jedesmalen ertheilen, von dem Lathen- oder Hofes-Gericht aber in deſſen Regiſter oder Lagerbuch, ſo fort bey dem Gut oder Stück, ſo verpfändet werden ſoll, notiret und eingetragen werden muß. Mit dieſem erhaltenen Consensu, hat ſich der Contrahente ſodann bey dem ordentlichen Gericht zu melden, und von demſelben die Obligation ſelbſt, welche dem Conſens originaliter beygefügt werden muß, expediren zu laſſen. Damit hierunter nichts verſäumet werde, ſo werden die Land- und andere Gerichte bey fünf Thaler Strafe zur Ober-Brüchten-Caſſe, und außerdem sub poena nullitatis jedoch mit Vorbehalt des Regreſſes gegen das Judicium, ſo die Obligation, ohne vorher beygebrachten Con-

ſens des Lathen= oder Hofes=Gerichts, ausgefertigt und eingetragen hat, befehliget, keine Obligation auf dergleichen Gewinnrührige Güter eher auszufertigen, noch in das Grund= oder Hypothekenbuch einzutragen, bevor der Conſens des Lathen= oder Hofes=Gerichts nicht in Originali beygebracht worden iſt.

§. 1805. Die Gutsherrſchaften und ihre Grundſtücke gehören in der Churmark nicht zum Communal=Verbande, und wenn ein auf ihren Grund und Boden erbautes Etabliſſement der Gemeinde zugezählt werden ſoll; ſo iſt dazu unter Landespoliceylicher Genehmigung ein beſonderer Act nöthig. Zu §. 18.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 22. Sept. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 808. 809.)

§. 1806. Gemeinrechtlich findet zwiſchen den Gutsherrſchaften und den Dorfgemeinden rückſichtlich der Armenpflege keine Societät Statt, indem das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 18. seq. die Dorfgemeine faſt in allen Beziehungen als eine vom Domino abgeſonderte Societät darſtellt. Daß auch in den ehemaligen Theilen der Lauſitz durch Provinzial=Geſetze ein Anderes feſtgeſetzt worden, iſt nicht nachgewieſen. Der Umſtand, daß dort das laſſitiſche Verhältniß obwalte, iſt in der fraglichen Beziehung von keinem Einfluſſe. Daſſelbe Verhältniß hat auch in der Mark und in Pommern Statt gehabt, und beſteht hin und wieder noch; deſſen ungeachtet iſt in den Provinzen keine Socialität angenommen. Zu §. 18. u. f.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 28. Nov. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1112. 1113.)

§. 1807. Die Beſitzer an ſich veräußerlicher ſtädtiſcher und ländlicher Grundſtücke und Güter aller Art ſind, nach erfolgter Anzeige bey der Landespoliceybehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten, zur Trennung der Radicalien und Pertinenzien, ſo wie überhaupt zur theilweiſen Veräußerung, alſo auch die Miteigenthümer zur Theilung derſelben unter ſich, berechtigt. Zu §. 14.

(Verordn. v. 9. Oct. 1807. §. 4. Mathis Bd. 5. S. 171.)

In dieſem Paragraphen iſt nur von der theilweiſen völligen Veräußerung ſtädtiſcher und ländlicher Grundſtücke die Rede, und von ſolchen feſtgeſetzt, daß ſie allemal nach erfolgter Anzeige bey der Landespoliceybehörde, jedoch nur unter dem Vorbehalte der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten geſche=

hen kann. Es iſt alſo von keinem Unſchädlichkeits-atteſte der Landespolizeybehörde die Rede, in ſo fern ſolches den Realgläubigern irgend ein Recht nehmen, oder deren Conſens in die Dismembration vertreten ſoll. Das Geſetz will nur, daß dergleichen Geſchäfte nicht ohne Vorwiſſen der Landespolizeybehörde erfolgen, weil dieſe wegen der öffentlichen Abgaben dabey beſonders intereſſirt iſt. Den Realgläubigern kann dieſe Behörde nichts vergeben, vielmehr ſind deren Rechte klar und deutlich vorbehalten, und es hat in Hinſicht ihrer bey den bisherigen Geſetzen und Vorſchriften ſein Bewenden.

(Reſcr. v. 17. Aug. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 14. 15.)

§. 1808. Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und Fideicommißbeſitzer, iſt, ohne alle Einſchränkung, jedoch mit Vorwiſſen der Landespolizeybehörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, ſondern auch das Vorwerksland, ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen, zu vererbpachten, ohne daß dem Lehnsobereigenthümer, den Fideicommiß- und Lehnsfolgern und den ingroſſirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerſpruch geſtattet wird, wenn nur das Erbſtands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerſt ingroſſirten Capitals, oder, bey Lehnen und Fideicommiſſen, in etwaniger Ermangelung ingroſſirter Schulden, zu Lehn oder Fideicommiß verwendet, und in Rückſicht auf die nicht abgelöſten Realrechte der Hypothekengläubiger, von der landſchaftlichen Creditdirection der Provinz, oder von der Landespolizeybehörde atteſtirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unſchädlich ſey.

(§. 5. des Edicts vom 9. Oct. 1807. Mathis Bd. 5. S. 171. *])

§. 1809a. Das in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnte Vorwiſſen der Polizeybehörde iſt durch das Edict vom 14. Sept. 1811 nicht aufgehoben und noch fortdauernd nöthig, indem die Sorge für die Repartition der Abgaben und für die nicht abgelöſten Real-

---

*) Treffliche Zuſammenſtellungen deſſen, was bey Dismembrationen und Abbauten zu berückſichtigen, enthalten die Publicanda der Regierungen zu Königsberg und Frankfurt a. d. O. vom 26. März 1818 und 20. März 1820 und vom 8. Jul. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 26. 662. Bd. 4. S. 23.)

rechte zu den Vorbereitungen gehören, welche bey allen Parcellirungen beobachtet werden müſſen. Es iſt deshalb das in dem vorhergehenden Paragraphen angeordnete Atteſt nach wie vor von den Regierungen zu ertheilen, und die Gerichte haben vor der Eintragung der auf eine Abtrennung zielenden Veräußerungsverträge auf die Beybringung des erwähnten Atteſtes zu halten.

(Reſcr. v. 16. Febr. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 22—27.)

§. 1809b. Das Edict vom 9. Octbr. 1807 iſt durch das Cultur-Edict vom 14. Sept. 1811 in dem Puncte wegen Ertheilung der Unſchädlichkeits-Atteſte, Behufs der Berichtigung des Hypothekenweſens, nicht aufgehoben, es hängt von dem Extrahenten ab, die Ertheilung der erforderlichen Unſchädlichkeits-Atteſte bey den Regierungen als Landes-Policey-Behörden oder bey den landſchaftlichen Credit-Directionen nachzuſuchen.

(Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 4. Jun. 1816. laut Publ. v. 5. Jul. 1816. Geſetzſ. S. 306.)

§. 1810. Wenn auf dem dismembrirten oder zu dismembrirenden Grundſtücke, in Abſicht auf den Satz oder ein anderes Verhältniß fixirte, (keiner periodiſchen oder gelegentlichen Umlegung unterworfene) Grunabgaben und Dominialgefälle, oder andere dingliche Präſtationen an den Staat, an Kirchen und Schulen oder Communen- und Gemeindeverbände ruhen, bedarf es zu der Dismembration eines eigentlichen Dismembrationsconſes, widrigenfalls die Abſchreibung und Berichtigung des Beſitztitels in den Hypothekenbüchern verweigert werden muß, und alle Theile des zerſtückelten Grundſtücks ſolidariſch für dieſe Abgaben haften.

(Reſcr. des Departements für die allgemeine Policei im Miniſterio des Innern und des Departements für die Staatseinkünfte im Finanzmin. v. 24. April 1812. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 29.)

§. 1811. Der Dismembrationsconſens wird, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und Vorkaufsberechtigten, in der Regel von den Regierungen ertheilt.

(Reſcr. des Miniſter. d. Inn. v. 12. Oct. 1816. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 230.)

§. 1812. Die auf einem Grundſtücke ruhenden fixirten Grundabgaben oder ſonſtigen dinglichen Präſtationen an den Staat, an Kirchen und Schulen, Domininen, Communen und Gemeindeverbände, müſſen bey Dismem-

brationen, ſo viel als möglich, verhältnißmäßig auf die einzelnen Theilſtücke vertheilt und darauf geſehen werden, daß durch die vorzunehmenden Veränderungen keine Verkümmerung, Vermiſchung oder Verdunkelung dieſer Präſtationen, ſo wie in Rückſicht der Qualität der Grundſtücke entſtehen.

(Reſcr. der Section des Finanzminiſterii für die directen und indirecten Abgaben vom 10. Jul. 1811. v. Kampz Bd. 2. S. 33.)

§. 1813ᵃ. Bey Zerſtückelung ſtädtiſcher Grundſtücke und deren Pertinenzien iſt außerdem der Conſens des Magiſtrats in Beziehung auf die beſtehenden Communalverhältniſſe erforderlich, und iſt dieſer Conſens allein hinlänglich, wenn auf dem Grundſtück, außer den etwanigen Grundabgaben an die Stadtgemeine, keine der übrigen vorher (§. 1810.) genannten dinglichen Präſtationen haften.

(Reſcr. des allgemeinen Policeydepartements im Miniſterio des Innern v. 11. April 1811. v. Kampz Ann. Bd. 2. S. 30.)

§. 1813ᵇ. Wenn ein Gutsbeſitzer meint die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Beſitzungen, die nicht erblich, erbpacht= oder erbzinsweiſe ausgethan ſind, nicht wieder herſtellen und erhalten zu können, ſo iſt er verpflichtet ſich deßhalb bey der betreffenden Regierung zu melden, mit deren Zuziehung die Zuſammenziehung ſo wohl mehrerer Höfe in eine bäuerliche Beſitzung als mit Vorwerks=Grundſtücken geſtattet werden ſoll, ſobald auf dem Gut keine Erbunterthänigkeit mehr Statt findet.

(Edict v. 9. Oct. 1807. Mathis Bd. 5. S. 172.)

§. 1813ᶜ. Zur Beobachtung des im Edict vom 10. Auguſt 1749. über die Einziehung bäuerlicher Grundſtücke zu adelichen Gütern in Betreff Oſtpreußens erhaltenen Verbots iſt ein neuer Zeitabſchnitt vom 1. Juny 1772 ab, als in welchem Jahre das ehemalige Biſchofthum Ermeland der dortigen Provinz einverleibt worden iſt, beſtimmt, und alſo in Anſehung aller als bis dahin mit bäuerlichen Huben vorgenommenen Veränderungen, in ſo fern der damalige Beſitzſtand nicht conſtirt, der durch Zeugen=Vernehmung ausgemittelt werden kann, eine völlige Amneſtie ertheilt werden.

Es kann demnach eine ſpecielle Aufnahme ſämmtlicher adeliches Bauer=Huben nach dem durch Zeugen

allenfalls noch zu ermittelnden Beſitz-Stand vom Jahr 1772, bewirkt werden.

(Reſcr. d. Preuß. Depart. v. 31. May 1806. Samml. S. 206.)

§. 1813[c]. In ſo fern die beregte Declaration (vom 11. März 1787) überhaupt Totaldismembrationen unterſagt, beſtimmt ſie zugleich, daß die auf den Gütern haftende Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die Jagd- und Ehrenrechte, von dem unveräußerlichen Hauptſtamme des Guts nicht getrennt werden ſollen. Insbeſondere kann die Vertheilung der Jagd, dergeſtalt, daß jeder Parcellen-Beſitzer dieſelben auf ſeinem Grundſtücke erhält, um ſo weniger verhindert werden, als dadurch eine ſehr gewöhnliche Beſchränkung des freyen Grund-Eigenthums aufgeboben wird. Einer Zertheilung der Forſten ſteht in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht ebenfalls kein Hinderniß entgegen. Dagegen iſt es ſchon mit der Natur der Gerichtsbarkeit und des Patronatrechts unverträglich, daß ſolche ſo oft zertheilt, als Theile des Ackers veräußert werden, vielmehr verſteht es ſich von ſelbſt, daß, im Falle ſogenannter Totaldismembrationen, beyde Ehrenrechte, Gerichtsbarkeit und Patronat, zwar den Acquirenten der dismembrirten Dominialländereyen, mithin auch einer ganzen Dorfgemeine ſelbſt, jedoch nicht anders als in Gemeinſchaft und zwar nur dergeſtalt überlaſſen werden können, daß die Juſtiz durch einen gemeinſchaftlich erwählten, gehörig confirmirten Juſtitiarius, und eben ſo auch das Patronatrecht von der ganzen Gemeine, oder von allen Erwerbern der dismembrirten Dominialländereyen beyſammen, als von einer moraliſchen Perſon, gemeinſchaftlich und und unzertheilt ausgeübt werde.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und der Juſtiz v. 5. März 1809. a. a. O. S. 207.)

§. 1814. Ohne die ausdrückliche Genehmigung der Landespolicey behörde darf keinem Abbau oder einem neuen Etabliſſement ein beſonderer Name beygelegt oder der andere verändert werden. Wer dagegen handelt verfällt in 20 Rthl. Strafe.

(Reſcr. v. 21. März 1810. Mathis Bd. 9. S. 41. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 595—598. Reſcr. des Miniſt. d. Inn. v. 23. Sept. 1823. a. a. O.)

§. 1815. Die in Folge von Parzellirungen auf Dominialfundis errichteten Etabliſſements und die Bewoh-

ner dieſer Neu=Stellen müſſen allerdings zur Ortsgemeinde gezählt werden, da der Gemeinde=Verband nach den Beſtimmungen Tit. 7. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts keineswegs auf die Beſitzer der contribuablen Grundſtücke und der auf ſolchen erbaueten Stellen beſchränkt, und die Ausnahme rückſichtlich der Gutsherrſchaft, und der ihr zur eigenen Nutzung vorbehaltenen Grundſtücke nicht über den eigentlichen im Allgemeinen in den beſondern Leiſtungen und Verhältniſſen derſelben, als der Jurisdiction, des Patronats u. ſ. m. gegebenen Grund und Anlaß auszudehnen iſt.

(Reſcr. v. 5. Aug. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 682. 683.)

§. 1816. Wenn ein Gutsbeſitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Beſitzungen, welche nicht ländlich, erbpacht= oder erbzinsweiſe ausgethan ſind, nicht wieder herſtellen oder erhalten zu können; ſo iſt er verpflichtet, ſich deshalb bey der Regierung der Provinz zu melden, mit deren Zuſtimmung die Zuſammenziehung, ſowohl mehrerer Höfe in eine bäuerliche Beſitzung, als mit Vorwerksgrundſtücken, geſtattet, ſobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr Statt findet (§. 6. a. a. O.), und die Auseinanderſetzung mit dem bisherigen Beſitzer bereits erfolgt iſt.

(Edict v. 14. Sept. 1811. §. 33. und Declar. v. 29. May 1816. §. 76.)

Bis dahin muß der Gutsbeſitzer, bey Vermeidung der in den älteren Geſetzen auf die unerlaubte Einziehung bäuerlicher Stellen geſetzten Strafen, ſich jeder Einziehung derſelben enthalten.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 20. May 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. Heft 3. S. 44.)

§. 1817. Werden die Bauerhöfe aber erblich, erbpacht= oder erbzinsweiſe beſeſſen; ſo muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Abſicht der dazu gehörigen Grundſtücke die Rede ſeyn kann, zuerſt das Recht des bisherigen Beſitzers, ſey es durch Veräußerung deſſelben an die Gutsherrſchaft, oder auf einem andern Wege, erloſchen ſeyn. In dieſem Falle treten auch in Abſicht ſolcher Güter die Beſtimmungen des vorhergehenden Paragraphen ein.

(§. 7. der Verordn. v. 9. Oct. 1807.)

§. 1818. In Anſehung Schleſiens und der Grafſchaft Glatz treten, mit Bezug auf die §§. 1813 b. und 1817 folgende Beſtimmungen ein:

§. 1819. Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung in Abſicht der Zuſammenziehung bäuerlicher Ländereyen oder deren Benutzung als Vorwerksland, bey funfzig bis einhundert Thalern Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe ſind beſonders deshalb verantwortlich. Declarat. der §§. 6. u. 7. der Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff Schleſiens.

(§. 1. der Verordnung wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, für Schleſien, vom 27. März 1809. Edictenſ. von 1806 — 1810. S. 809 — 814.)

§. 1820. Will ein Gutsbeſitzer bäuerliche Grundſtücke zuſammenziehen oder deren Ländereyen in Vorwerksland verwandeln; ſo iſt zur Begründung ſeines Conſensgeſuches, in ſo fern es vor Martini 1810 angebracht wird, weſentlich erforderlich die Beybringung

a) entweder eines Zeugniſſes des Gerichtsamtes, daß auf dem Gute, wozu die Ländereyen, mit welchen eine Veränderung vorgenommen werden ſoll, gehören, keine Erbunterthänigkeit Statt finde;

b) oder wenn noch Erbunterthanen da ſind, eines Reverſes, in welchem der Gutsbeſitzer mit Erlangung des Conſenſes alle noch vorhandene Erbunterthanen ohne alles Loskaufgeld für freye Leute erklärt.

Conſensgeſuche, welche nicht in dieſer Art begründet ſind, ſollen von der Regierung ſogleich zurückgewieſen werden.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1821. Wird das eine oder das andere bey dem Geſuche eingereicht, oder wird das Geſuch erſt nach Martini 1810 angebracht; ſo iſt die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreiſes, mit Zuziehung des Gerichtsamtes, durch Unterſuchung der Patrimonialgerichtsverhandlungen, der Hypothekenbücher, der Beſitz- oder Annehmungsbriefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Beſitzer ſolcher Bauerländereyen, unterſuchen zu laſſen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden ſoll, dem bisherigen Beſitzer, oder deſſen Erben, oder ſonſt Jemandem, ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſteht, oder nicht?

Declarat. der §§. 6. u. 7. der Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff Schleſiens.

Zu ſolchen Erbrechten gehört auch das Recht, welches die Beſitzer der, in Schleſien unerbliche Stellen genannten Ruſticalgrundſtücke auf die Erhaltung des Beſitzers des Nutzungsrechts für ihre hinterlaſſene Wittwen und Kinder haben.

b) Ob das erwähnte Land erſt ſeit dem 14. July 1749 oder ſchon früher als Bauerland benutzt worden iſt?

(§. 3. a. a. O.)

§. 1822. Wird durch dieſe Unterſuchung erwieſen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden ſoll, weder dem Beſitzer, noch einem Dritten, ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſteht,

b) und daß ſolches erſt ſeit dem 14. July 1749 als Bauerland benutzt worden iſt;

ſo hat die Regierung, unter dem Vorbehalt, daß das etwa Statt findende zeitliche Beſitzrecht des bisherigen Beſitzers auch beendigt ſey, den Conſens zur Zuſammenziehung ſolcher Ländereyen zu andern Beſitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1823. Mittelt ſich aber bey dieſer Unterſuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches erſt ſeit dem 14. July 1749 Bauerland iſt, irgend Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſteht; ſo iſt der Gutsherr, in Gemäßheit des §. 7. des Edicts v. 9. Oct. 1807 (§. 1817. d. E.), verbunden, bevor ihm der Conſens zu der Veränderung, die er zu machen wünſcht, ertheilt werden kann, nachzuweiſen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Unterſuchung Anſprüche auf den erblichen Beſitz ſolcher Ländereyen zuſtehen, auf dieſe gerichtlich Verzicht geleiſtet haben.

Nur erſt alsdann, wenn dieſe Verzichtleiſtung beygebracht iſt, darf in dieſem Falle der Conſens, unter dem §. 4. (§. 1822.) bemerkten Vorbehalte wegen der Zeitbeſitzer, ertheilt werden.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1824. Ergiebt ſich bey der Unterſuchung (§. 1821.), daß auf das erwähnte Bauerland Niemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſtehet, oder iſt die gerichtliche Verzichtleiſtung auf ſolche Rechte nachgewie-

ſen, und iſt dieſes Land ſchon vor dem 14. July 1749 Bauerland geweſen; ſo iſt die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtſame derer, die etwa auf den Zeitbeſitz dieſes Landes Anſprüche haben,

Declarat. der §§. 6. u. 7. der Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff Schleſiens.

a) die Zuſammenziehung mehreret Bauerhöfe in dem Falle zu geſtatten, wenn von den dadurch entſtehenden Etabliſſements keines mehr, als ſechs bis zwölf Hufen Magdeburgiſch, nach der größern oder geringern Güte des Bodens und dem Ermeſſen der Regierung, enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden ſoll, ſo kann die Regierung den Conſens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden ſoll, wenigſtens die Hälfte erbzins- oder erbpachtweiſe oder auch als eigenthümliche Beſitzung, frey von Dienſt-, Mühlen- und Getränkezwang, in ſo fern die Zwangsgerechtigkeit dem Gutsherrn und nicht etwa einem Dritten zuſtehet, und frey von Schaaftrift und andern Hütungsſervituten, in Etabliſſements, wovon der Flächeninhalt eines jeden, nach Verſchiedenheit des Bodens, höchſtens ſechs bis zwölf Hufen Magdeburgiſch beträgt, ausgethan wird, und Annehmer dazu nachgewieſen werden.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1825. Es kann dem Gutsbeſitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelaſſen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und ſelbſt das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden; er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein dem Flächeninhalte, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überſchritten hat, an Größe und Güte möglichſt gleiches Grundſtück zu den nach §. 6. b. (§. 1824.) auszuthuenden oder zu veräußernden Etabliſſements hergeben; ſo daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den vor dem 14. July 1749 vorhanden geweſenen Bauerländereyen nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1826. Doch kann in den Fällen §. 6b. und §. 7. (§. 1824. b. u. 1825.) der Mangel an gleicher Güte

Declarat. der §§. 6. u. 7. der Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff Schleſiens.

des Bodens durch Zuſatz an dem Flächeninhalte und umgekehrt, nach dem Ermeſſen der Regierung, ausgeglichen werden; indem es bey der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etabliſſements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden an Ertragsfähigkeit wenigſtens gleich komme.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1827. In jedem Falle, wo die Regierungen den Conſens ertheilen, und ein Revers wegen der Aufhebung der Erbunterthänigkeit deshalb eingereicht iſt, hat die Regierung die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bey Ertheilung des Conſenſes allen Gutseinſaſſen bekannt zu machen.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1828. Die Regierungen ſind verpflichtet, wenn ein Gutsbeſitzer die Erfüllung der §. 6. b. (§. 1825.) vorgeſchriebenen Bedingung nicht binnen ſechs Monaten durch Beybringung der gerichtlichen Contracte nachgewieſen hat, nach Ablauf dieſer Zeit die Eintheilung der Etabliſſements aus den für ſie beſtimmten Ländereyen vorzunehmen und die einzelnen Etabliſſements, frey von Dienſt-, Trift- und Hütungsſervituten, auch wo der Herrſchaft der Getränke- und Mühlenzwang zuſtehet, frey von Getränke- und Mühlenzwange, öffentlich im Wege der Subhaſtation an den Meiſtbietenden eigenthümlich verkaufen zu laſſen. Der Gutsbeſitzer muß ſich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen laſſen, ſondern auch mit dem Meiſtgebote zufrieden ſeyn.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1829. Die Zuſammenziehung ſtädtiſcher Ländereyen wird ohne alle Einſchränkung geſtattet. Auf die ſchon beſtehenden ſtädtiſchen Cämmerey- oder Bauerdörfer finden aber obige Vorſchriften wegen Zuſammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1830. Die Regierungen ſorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermiſchung oder Verdunkelung in Rückſicht der öffentlichen Gefälle, Präſtationen und Societätslaſten, ſo wie in Rückſicht der Qualität der Grundſtücke entſtehe.

(§. 12. a. a. O.)

§. 1831. Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden in den hier beſtimmten Fällen ſind, mit Ausnahme der Diäten der Commiſſarien bey Localunterſuchungen, koſtenfrey zu erlaſſen.

Declarat. der §§. 6. u. 7. der Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff der Chur- und Neumark und Pommerns.

(§. 13. a. a. O.)

§. 1832. In Anſehung der Chur- und Neumark und Pommerns treten, mit Bezug auf die §§. 1816. 1817. folgende nähere Beſtimmungen ein:

§. 1833. Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung in Abſicht der Zuſammenziehung bäuerlicher Ländereyen oder deren Benutzung als Vorwerksland bey funfzig bis ein hundert Thalern Strafe vorgenommen werden. Die Landräthe ſind beſonders deshalb verantwortlich.

(Verordn. v. 9. Jan. 1810. §. 1. Hoffmann's Repertor. Bd. 2. S. 165.*])

§. 1834a. Bey der Prüfung des Geſuchs iſt die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreiſes mit Zuziehung des Gerichtsamts, durch Unterſuchung der Patrimonialgerichtsverhandlungen, der Hypothekenbücher, der Beſitz- oder Annehmungsbriefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Beſitzer ſolcher Bauerländereyen unterſuchen zu laſſen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden ſoll, dem bisherigen Beſitzer oder deſſen Erben oder ſonſt Jemandem ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zuſtehet oder nicht?

b) ob das erwähnte Land am 15. Februar 1763 von bäuerlichen Beſitzern als Bauerland benutzt wurde?

(§. 2. a. a. O.)

§. 1834b. Wird durch dieſe Unterſuchung erwieſen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden ſoll, weder dem Beſitzer, noch einem Dritten, ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſtehet,

b) und daß ſolches vom 15. Februar 1763 nicht von bäuerlichen Beſitzern als Bauerland beſeſſen wurde;

ſo hat die Regierung, unter dem Vorbehalt, daß das

*) Der §. 2. enthält ſeit der Aufhebung der Unterhänigkeit nicht mehr anwendbare Beſtimmungen, wie der Nachweis, daß die Unterthänigkeit nicht Statt finde oder aufgehoben ſey, geführt werde.

Declar. d. §§. 6. u. 6. d. Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff der Chur- und Neumark und Pommerns.

etwa Statt findende zeitliche Beſitzrecht des bisherigen Beſitzers auch beendigt ſey, den Conſens zur Zuſammenziehung ſolcher Ländereyen zu andern Beſitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1835. Mittelt ſich aber bey dieſer Unterſuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches am 15. Februar 1763 nicht von bäuerlichen Beſitzern als Bauerland beſeſſen wurde, irgend Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſtehet; ſo iſt der Gutsherr, in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 9. October 1807, verbunden, bevor ihm der Conſens zu der Veränderung, die er zu machen wünſcht, ertheilt werden kann, nachzuweiſen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Unterſuchung Anſprüche auf den erblichen Beſitz ſolcher Ländereyen zuſtehen, auf dieſe gerichtlich Verzicht geleiſtet haben.

Nur erſt alsdann, wenn dieſe Verzichtleiſtung beygebracht iſt, darf in dieſem Falle der Conſens, unter dem §. 1843[b.] bemerkten Vorbehalte wegen der Zeitbeſitzer, ertheilt werden.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1836. Ergiebt ſich bey der Unterſuchung (§. 1834[a.]), daß auf das erwähnte Bauerland Niemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſteht, oder iſt die gerichtliche Verzichtleiſtung auf ſolche Rechte nachgewieſen, und iſt dieſes Land am 15. Februar 1763 als Bauerland in dem Beſitze bäuerlicher Perſonen geweſen; ſo iſt die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtſame derer, die etwa auf den Zeitbeſitz dieſes Landes Anſprüche haben,

a) die Zuſammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu geſtatten, wenn von den dadurch entſtehenden Etabliſſements keiner mehr, als ſechs bis zwölf Hufen Magdeburgiſch, nach der größeren oder geringeren Güte des Bodens und dem Ermeſſen der Regierung, enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden ſoll; ſo kann die Regierung den Conſens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden ſoll, wenigſtens die Hälfte erbzins- oder erbpachtweiſe, oder auch als eigenthüm-

liche Beſitzung, frey von Dienſt-, Mühlen- und Getränkezwang, von Schaaftrift und andern Hütungsſervituten, in ſo fern dieſe Gerechtigkeiten dem Gutsherrn und nicht etwa einem Dritten zuſtehen, in Etabliſſements, wovon der Flächeninhalt eines jeden nach Verſchiedenheit des Bodens höchſtens ſechs bis zwölf Hufen Magdeburgiſch beträgt, ausgethan wird, und Annehmer dazu nachgewieſen werden.

Declar. d. §§. 6. u. 7. d. Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff der Chur- und Neumark und Pommerns.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1837. Es kann dem Gutsbeſitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelaſſen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte, und ſelbſt das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden; er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke in dem Flächeninhalt, um welchen er in jenem Dorfe die Hälfte überſchritten hat, an Größe und Güte möglichſt gleiches Grundſtück zu den nach §. 6b. (§. 1836. d. E.) auszuthuenden oder zu veräußernden Etabliſſements hergeben, ſo daß im Allgem. die Regel beobachtet wird, daß von den den 15. Februar 1763 beſetzt geweſenen Bauerländereyen nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1838. Doch kann in den Fällen §. 6. b. und 7. (d. E. §. 1836. b. und §. 1837.) der Mangel an gleicher Güte des Bodens durch Zuſatz an dem Flächeninhalte, und umgekehrt, nach dem Ermeſſen der Regierung ausgeglichen werden, indem es bey der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etabliſſements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden Theil an Ertragsfähigkeit wenigſtens gleich komme. Sollte die Gutsherrſchaft nur einelne bäuerliche Grundſtücke, die nicht über eine Hufe Magdeburgiſch enthalten, einziehen wollen; ſo kann die Regierung, wenn ſie ſich überzeugt, daß ſolches nicht etwa zur Umgehung der obigen Vorſchriften geſchehe, es geſtatten, daß die Einziehung geſchehe, ohne daß dann etwas zu anderweiten Etabliſſements verwendet werde.

(§. 8. a. a. O.)

Declar. der §§. 6. u. 7. d. Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff der Chur- und Neumark und Pommerns.

§. 1839. In jedem Falle, wo die Regierungen den Conſens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit deßhalb eingereicht iſt, hat die Regierung die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bey Ertheilung des Conſenſes allen Gutseinſaſſen bekannt zu machen.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1840. Die Regierungen ſind verpflichtet, wenn ein Gutsbeſitzer die Erfüllung der §. 6. b. (Erg. §. 1836. b.) vorgeſchriebenen Bedingung nicht binnen ſechs Monaten durch Beybringung der gerichtlichen Contracte nachgewieſen hat, nach Ablauf dieſer Zeit die Eintheilung der Etabliſſements aus den für ſie beſtimmten Ländereyen vorzunehmen, und die einzelnen Etabliſſements, frey von Dienſt-, Trift- und Hütungsſervituten, deßgleichen vom Getränke- und Mühlenzwange, in ſo fern dieſe Gerechtigkeiten der Herrſchaft zuſtehen, öffentlich im Wege der Subhaſtation an den Meiſtbietenden eigenthümlich verkaufen zu laſſen. Der Gutsbeſitzer muß ſich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen laſſen, ſondern auch mit dem Meiſtgebote zufrieden ſeyn.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1841. Die Zuſammenziehung ſtädtiſcher Ländereyen wird ohne alle Einſchränkung geſtattet. Auf die ſchon beſtehenden ſtädtiſchen Cämmerey- oder Bauerdörfer finden aber obige Vorſchriften wegen Zuſammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1842. Die Regierungen ſorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermiſchung oder Verdunkelung in Rückſicht der öffentlichen Gefälle, Präſtationen und Societätslaſten, ſo wie in Rückſicht der Qualität der Grundſtücke, entſtehe.

(§. 12. a. a. O.)

§. 1843. Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden in den hier beſtimmten Fällen ſind, mit Ausnahme der Diäten der Commiſſarien bey Localunterſuchungen, koſtenfrey zu erlaſſen.

(§. 13. a. a. O.)

Declar. d. §§. 6. u. 7.

§. 1844. In den Provinzen Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen gelten, in Beziehung auf die §. 6.

und 7. des Edicts vom 9. October 1807 (§. 1816. u. 1817. d. E.) folgende Vorſchriften *):

d. Verordn. v. 9. Oct. 1907 in Anſehung der Provinzen Oſtpreußen, Litthauen u. Weſtpreußen.

*) In Betreff der nach der Regulirung ſtatt findenden Einziehung ꝛc. der Bauerhöfe, hat die Regierung zu Königsberg unter dem 28. Januar 1821 folgendes beſtimmt:

1) Jedermann ohne Unterſchied ſeiner perſönlichen Verhältniſſe, in ſo fern er überhaupt zur Erwerbung von Grundſtücken geſetzlich berechtigt iſt, alſo auch Individuen adlichen Standes, können bäuerliche Grundſtücke ohne alle Einſchränkung in Beziehung auf den Staat erwerben, und bedürfen dazu der beſondern Erlaubniß der Regierung nicht.
(Edict, den freien Gebrauch des Grundeigenthums betr., v. 7. Oct. 1809. §. 1. Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. Sept. 1811. §. 1. Geſetzſ. S. 300.)

2) Doch muß davon, wie von einer jeden Beſitzveränderung auf dem platten Lande, reſp. dem zuſtändigen Königl. Domaine- und Intendantur- oder Landrathsamte, unverzüglich oder ſpäteſtens binnen 4 Wochen nach der Uebergabe von dem neuen Acquirenten, bey 1 bis 5 Thaler Strafe für jedes ganz oder theilweiſe an ſich gebrachte bäuerliche Erbe, Anzeige gemacht werden.
(Edict v. 7. Oct. 1809. §. 1. Reſcr. d. Miniſt. des Innern v. 20. May 1817. Desgl. v. 3. Sept. 1817. a. d. Reg. zu Königsberg.)

3) Der neue Acquirent, wes Standes er auch ſeyn möge, übernimmt alle auf dem Bauerhofe haftende öffentliche und ſonſtige Realabgaben und Laſten gleich den frühern bäuerlichen Wirthen.
(Declar. des Edicts wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältniſſe u. ſ. w. v. 29. May 1816. Art. 78. Geſetzſ. S. 154.)
Die Abgaben an Kirchen und Geiſtlichkeit richten ſich nach den im Zuſatz 213. des Oſtpr. Provinzialrechts gegebenen Vorſchriften.

4) Auch die Grundherrſchaften ſind unter dieſer Bedingung (§. 3.) berechtigt, bäuerliche Beſitzungen, welche urſprünglich zu ihren Gütern gehört haben, ſobald keinem Dritten darauf weiter ein Anrecht zuſteht, wieder an ſich zu bringen, zu den Vorwerken einzuziehen, oder anderweit eigenbeliebig darüber zu disponiren, ohne zu der Einziehung dieſer Höfe eines Conſenſes der Königlichen Regierung zu bedürfen, wenn
a. Die Beſtimmung des Edicts vom 14. Sept. 1811 und deſſen Declaration wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältniſſe entweder überhaupt gar nicht auf ſie Anwendung finden, oder
b. die Vertheilung des Eigenthums an den Beſitzer oder deſſen Vorfahren bereits in Folge der angeführten geſetzlichen Beſtimmungen rechtsgültig geſchehen.
(Edict v. 14. Sept. 1811. §. 32. Geſetzſ. S. 281. Reſcr. v. 20. May u. 3. Sept. 1817.)

Declar. v. §§. 6. u. 7. d. Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Anſehung der Prov. Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen.

§. 1845. Ohne Erlaubniß der Regierungen der Provinz darf keine Veränderung in Abſicht der Zuſammen-

---

5) Die Grundherrſchaften ſind jedoch verpflichtet, ihre Abſicht, den Hof einzuziehen, dem betreffenden Königl. Landrathsamte, bey 5 bis 10 Thaler Strafe zuvor anzuzeigen, und demſelben das Vorhandenſeyn obiger Vorausſetzungen (§. 4.) vollſtändig nachzuweiſen. Die Königl. Landrathsämter werden angewieſen, in zweifelhaften Fällen zur Entſcheidung au die Königl. Regierung zu berichten, und bis dieſe erfolgt, oder überhaupt ſonſt die zweifelhaften Puncte genügend aufgeklärt werden, die wirkliche Einziehung bey einer nahmhaften Strafe zu unterſagen; und werden die Gutsherrſchaften durch letztere keinesweges von der außerdem geſetzlichen Strafe und der Wiederherſtellung des Hofes in den vorigen Stand befreit, wenn nachmals ſich finden ſollte, daß die Einziehung überhaupt nach den geſetzlichen Beſtimmungen nicht Statt finden durfte.

6) Rückſichts der ſeit Publication des Edicts v. 14. Sept. 1811 vorgekommenen Einziehungen von Bauerhöfen der (§. 4.) bezeichneten Art, wird noch eine nachholende Anzeige und der Erweis der Rechtmäßigkeit derſelben binnen 3 Monaten, vom Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet, hierdurch verſtattet, bey Vermeidung der (§. 5.) feſtgeſetzten Strafe für jeden in dieſer Friſt nicht angezeigten Hof.
(Reſcr. v. 26. May 1819.)

7) Dagegen iſt die Ertheilung eines beſonderen Conſenſes der Königlichen Regierung zu der Einziehung von Bauerhöfen erforderlich:
   a. in Betreff aller vor Publication des Edicts vom 14. Sept. 1811 eingezogenen Bauerhöfe,
   b. in Betreff der ſeit dieſer Zeit geſchehenen oder noch geſchehenden Einziehung von Bauerhöfen, welche den Beſtimmungen des angezogenen Edicts unterliegen, ſo lange dergleichen Bauerhöfe hienach noch nicht das beſondere Eigenthum ihrer Inhaber geworden ſind.
   (Provinzialrecht, Zuſatz 106. Allg. Landr. Th. 2. Tit. 7. §. 14—16. Reſcr. vom 20. May und 3. September 1817.)

8) Für die ohne einen dergleichen Conſens (§. 7.) geſchehenen oder noch geſchehenden Einziehungen behält es bey den diesfälligen Strafbedingungen des Edicts vom 12. Auguſt 1749. (Mylius ältere Edictenſ. Cont. IV. S. 182.) von 100 Ducaten für jeden Hof, und der Wiederherſtellung derſelben in den vorigen Stand, ſein Bewenden, welche ohne Weiteres feſtgeſetzt wird, wenn der eingezogene Hof bereits gänzlich deſtruirt worden, und alſo über die Abſicht der Einziehung kein Zweifel obwalten kann. Iſt letzteres noch nicht geſchehen, ſo wird den Königl. Landrathsämtern hierdurch nachgelaſſen, ſo wie es von einer ſolchen widerrechtlichen Einziehung Kenntniß erhält, der Gutsherrſchaft eine den Umſtänden angemeſſene Friſt zu beſtimmen, innerhalb welcher ſie ſich über die rechtmäßige Einziehung oder

ziehung bäuerlicher Ländereyen oder deren Benutzung als Vorwerksland, bey Vermeidung der darauf geſetzt

---

die Wiederbeſetzung des Hofes vollſtändig auszuweiſen hat, und nur nach Ablauf dieſer Friſt die Acten zur Feſtſetzung der beſtimmten geſetzlichen Strafe an die Königl. Regierung einzuſenden. Ueber die gehörige Behändigung der Verfügung, mittelſt welcher dieſe Friſt geſetzt worden, muß übrigens das nöthige Inſinuationsdocument zu den Acten gebracht werden.

(Reſcr. v. 3. Septbr. 1817 u. 26. May 1819. a. d. Reg. zu Königsberg.)

9) Insbeſondere wird Rückſichts der ohne Conſens der Königl. Regierung vor dem 14. September (§. 7. litt. a.) geſchehenen Einziehungen von Bauerhöfen nachgegeben, daß binnen 6 Monaten, vom Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet, die Ertheilung der fehlenden Conſenſe von den Grundherrſchaften noch nachträglich durch die Königl. Landrathsämter bey der Königl. Regierung gebührend nachgeſucht werden kann. Zu der Begründung dieſes Geſuches iſt blos die Beybringung vollſtändiger Beweismittel darüber nöthig, daß der in Rede ſtehende Hof wirklich nicht mehr bey Publication des Edicts vom 14. September 1811 oder ſpäter beſetzt geweſen.

(Reſcr. v. 26. May 1819.)

10) Eine gleiche Friſt (§. 9.) wird den Gutsherrſchaften zu der Nachſuchung des nachträglich zu ertheilenden Einziehungsconſenſes oder zur Wiederbeſetzung der ſeit dem 14. Sept. 1811 eingezogenen Bauerhöfe, welche den Beſtimmungen des angezogenen Edicts unterliegen, und noch nicht hiernach mit der Gutsherrſchaft auseinander geſetzt worden (§. 7. litt. b.) bewilligt. Nur muß in dieſem Falle bey der Nachſuchung des Einziehungsconſenſes nachgewieſen werden, entweder

a) daß ſie der Gutsherrſchaft als erledigt anheim gefallen, indem von ſämmtlichen Beſitzern, welche ſeit dem 14. September 1811 auf dem Hofe geweſen, oder deren Erben, Niemand mehr vorhanden, welcher auf die eigenthümliche Erwerbung des Hofes Anſpruch machen könnte; oder

b) daß ſämmtliche Beſitzer, welche ſeit dem 14. Septbr. 1811 auf dem Hofe geweſen, und alſo daraus einen Anſpruch auf die eigenthümliche Erwerbung deſſelben herleiten könnten, darauf rechtsgültig Verzicht geleiſtet, und die diesfälligen Ceſſionsurkunden vorſchriftsmäßig von der Königl. Generalcommiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen Verhältniſſe beſtätigt worden ſind.

(Edict v. 14. Sept. 1811. §. 33. Geſetzſ. S. 281. Declar. v. 29. May 1816. Art. 76. 78. 86. und 104. Geſetzſ. S. 154. Verordn. v. 20. Jun. 1817. §. 19. u. 165. Geſetzſ. S. 161. Reſcr. v. 3. Sept. 1817 u. 26. May 1819. Amtsbl. Verf. des Königl. Oberlandesger. v. 23. März 1815. S. 135.)

11) Dieſe Beſtimmungen (§. 10.) finden auch auf die erſt jetzt vor-

Declar. d. §§. 6. u. 7. d. Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Anſehung der Prov. Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen.

Declar. d. §§. 6. u. 7. d. Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Anſehung der Prov. Oſtpreußen, Litthauen, und Weſtpreußen.

geweſenen Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe ſind beſonders deßhalb verantwortlich*).

(Verordn. v. 14. Febr. 1808. §. 1. Mathis Bd. 5. S. 372.)

§. 1846. In dem §. 1844. erwähnten Provinzen bleibt es in Anſehung der ſtrafwürdigen Hofeinziehung bey den in den ältern Geſetzen beſtimmten Strafen,

kommenden Fälle der Art Anwendung, mit der Maaßgabe, daß der Einziehungsconſens jedesmal noch vor der wirklichen Einziehung des Hofes durch das vorgeordnete Landrathsamt von der Königl. Regierung eingeholt werden muß; übrigens aber jede dergleichen Erledigung eines Hofes dem Kreislandrath von der Gutsherrſchaft ſpäteſtens binnen 4 Wochen, bey Vermeidung der oben (§. 1.) beſtimmten Strafe angezeigt werden muß, wo es ſodann demſelben überlaſſen bleibt, der Gutsherrſchaft eine den Umſtänden angemeſſene Friſt zu der Wiederbeſetzung des Hofes oder zu der Beybringung der nöthigen Beweismittel wegen der von ihr etwa beabſichtigten Einziehung des Hofes zu beſtimmen.

(Reſcr. v. 26. May 1819.)

12) Es verſteht ſich endlich von ſelbſt, daß die oben geſtattete nachholende Anzeige (§. 6.) und Nachſuchung des Conſenſes (§. 9. 10.) von bisher eingezogenen Bauerhöfen überall dem jetzigen Beſitzer obliegt, auch wenn die Einziehung ſchon vor Antritt ſeines Beſitzes geſchehen, und alſo von ihm unter allen Umſtänden geſchehen muß, ſo fern er nicht darüber, daß ſolches ſchon früher geſchehen, vollſtändige Beweismittel in Händen hat.

Schließlich wird noch bemerkt, daß künftig von Seiten der Königl. Regierung, höhern Vorſchriften zu Folge, der Conſens zu der Einziehung von Bauerhöfen nur unter dem Vorbehalte der Privatrechte, welche etwa einem Dritten darauf zuſtehen, ertheilt werden kann. Denn wiewohl es ſich ſchon von ſelbſt verſteht, daß durch einen in landespoliceilicher Hinſicht ertheilten Conſens überall nicht den wohlerworbenen Rechten Anderer Eintrag geſchehen kann; ſo würden doch in einem oder dem andern Fall leicht Mißverſtändniſſe daraus entſtehen können, wenn jenen Rechten nicht vorgeſehen werden möchte. Am wenigſten aber können aus den ſeit Publication des Edicts v. 14. September 1811 ertheilten Einziehungsconſenſen die durch die Declaration v. 29. May 1816. Art. 5. Geſetzſ. S. 156. den älteren Conſenſen der Art beygelegte Rechte wegen unbedingter Beſeitigung des Anſpruchs auf die Eigenthumserwerbung nach den angeführten Geſetzen hergeleitet werden.

(Publ. v. 28. Januar 1821. Geſetzſ. S. 325 — 329.)

*) Der §. 2. enthält, ſeit der Aufhebung der Unterthänigkeit, nicht mehr anwendbare Beſtimmungen, wie der Nachweis, daß die Unterthänigkeit nicht Statt finde oder aufgehoben ſey, geführt werde.

vorausgeſetzt, daß überhaupt nach den neuern Geſetzen eine ſtrafwürdige Hofeinziehung vorhanden iſt.

(Schreiben des Hrn. Juſtizmin. v. 5. Febr. 1819. Samml. S. 235.)

Declar. d. §§. 6. u. 7. d. Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Anſehung der Prov. Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen.

§. 1847. Bey der Prüfung des Geſuchs iſt die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreiſes, mit Zuziehung des Gerichtshalters, durch Inſpicirung der Patrimonialgerichtsverhandlungen, der Beſitz- oder Annehmungsbriefe, auch Vernehmung der bisherigen Beſitzer ſolcher Bauerländereyen, unterſuchen zu laſſen:

a) ob an dem Lande, mit dem die Veränderung vorgenommen werden ſoll, dem bisherigen Beſitzer oder deſſen Erben oder ſonſt Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſteht oder nicht.

Ein Erbrecht haben z. B. alle Beſitzer bäuerlicher Grunſtücke, welche geſetzlich zeither, nicht auf den Grund einer bloßen rechtzeitig geſchehenen Aufkündigung, ſondern nur aus beſonderen geſetzlichen Urſachen, durch Urtheil und Recht aus dem Beſitz ihrer Ländereyen geſetzt, oder deren Kinder nur auf dieſe Art die Succeſſion in die Beſitzung ihrer Aeltern wider ihren Willen entzogen werden konnte, welche alſo nicht zu der Claſſe der im Oſtpreußiſchen Provinzrechte (Zuſatz 80. und 118.) bezeichneten bäuerlichen Beſitzungen gehören, und

b) ob das in Rede ſtehende Land erſt ſeit dem Jahre 1752 in Oſtpreußen, mit Inbegriff der urſprünglich dazu gehörigen, aber zum weſtpreußiſchen Regierungsdepartement gezogenen Hauptämter Marienwerder und Rieſenburg und Erbhauptämter Schönberg und Deutſch-Eylau, und ſeit dem Jahre 1774 in Weſtpreußen und der Provinz Ermeland als Bauerland benutzt iſt, oder ſchon früher.

(Edict vom 14. Febr. 1808. §. 3.)

§. 1848. Wird durch die Unterſuchung erwieſen:

a) daß auf das Land, mit dem die Veränderung vorgenommen werden ſoll, Niemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinßrecht zuſteht, und

b) daß ſolches erſt ſeit dem Jahre 1752 in Oſtpreußen und den genannten reſp. Haupt- und Erbhauptämtern Marienwerder, Rieſenburg, Schönberg und Deutſch-Eylau, und ſeit dem Jahre

Declar. d. §§. 6. u. 7. d. Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Anſehung der Prov. Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen.

1774 in Weſtpreußen und in Ermeland als Bauerland benutzt iſt;

ſo hat die Regierung, unter dem Vorbehalt, daß das etwa Statt findende zeitliche Beſitzrecht des bisherigen Beſitzers auch beendigt ſey, den Conſens zur Zuſammenziehung ſolcher bäuerlichen Ländereyen zu anderen Beſitzungen oder zu einem Vorwerk zu ertheilen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1849. Mittelt ſich bey dieſer Unterſuchung aber aus, daß auf das in Rede ſtehende Land, welches erſt ſeit dem Jahre 1752 in Oſtpreußen und den gedachten reſp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Rieſenburg, Schönberg und Deutſch-Eylau, und ſeit dem Jahre 1774 in Weſtpreußen und dem Ermelande Bauerland iſt, irgend Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſteht; ſo iſt der Gutsherr, in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 9. October 1807, verbunden, bevor ihm der Conſens zur Veränderung, die er zu machen wünſcht, ertheilt werden kann, nachzuweiſen, daß diejenigen, welchen, nach der gehaltenen Unterſuchung, Anſprüche auf den Beſitz ſolcher Ländereyen zuſtehen, auf dieſe gerichtlich Verzicht geleiſtet haben. Nur erſt alsdann, wenn dieſe Verzichtleiſtung beygebracht iſt, darf in dieſem Falle der Conſens unter dem §. 4. (Erg. §. 1848.) bemerkten Vorbehalt wegen der Zeitbeſitzer ertheilt werden.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1850. Ergiebt ſich bey der Unterſuchung, daß auf das in Rede ſtehende Bauerland Niemand ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht hat, und iſt dieſes Land ſchon vor dem Jahre 1752 in Oſtpreußen und den reſp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Rieſenburg, Schönberg und Deutſch-Eylau, und vor dem Jahre 1774 in Weſtpreußen und in dem Ermelande Bauerland geweſen; ſo iſt die Regierung der Provinz gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtſame derer, welche etwa auf den Zeitbeſitz dieſes Landes Anſprüche haben:

a) die Zuſammenziehung mehrerer-Bauerhöfe in dem Falle zu geſtatten, wenn von den dadurch neu zu errichtenden Etabliſſements nicht jedes mehr als vier Hufen in der Niederung und acht Hufen Mag-

deburgiſch auf der Höhe an Flächeninhalt erhält, und

b) im Fall aus dem Bauerlande Vorwerksland werden ſoll, den Conſens dazu nur alsdann zu ertheilen, wenn von der bisherigen Fläche des Bauerlandes, in Abſicht deſſen die Veränderung eintreten ſoll, wenigſtenſt eben ſo viel Bauerland, als zu Vorwerksland eingezogen oder gebildet werden ſoll, erbzins= oder erbpachtweiſe, oder auch als eigenthümliche Beſitzungen, ohne Dienſt=, Mühlen= oder Getränkezwang, in Etabliſſements von vier bis acht Hufen Magdeburgiſch nach der Qualität des Landes und dem Ermeſſen der Regierung der Provinz gebildet und Annehmer dazu nachgewieſen werden.

Declar. d. §§. 6. u. 7. d. Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Anſehung der Prov. Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1851. Es kann dem Gutsbeſitzer, wenn er ſolches für ſich zuträglich findet, zwar nachgelaſſen werden, in einem einzelnen Bauerdorfe mehr, als die Hälfte, oder auch ſämmtliche Bauerländereyen zum Vorwerk einzuziehen; er muß aber alsdann auf einem andern, ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein, dem Flächeninhalte, um welchen er in jenem Bauerdorfe die Hälfte überſchreiten will, an Größe und Güte möglichſt gleich kommendes Terrain zu den nach §. 6. b. (Erg. §. 1850. b.) auszuthuenden oder zu veräußernden Etabliſſements hergeben, ſo daß im Allgemeinen die Regel nicht alterirt wird, daß von den reſp. vor 1751 und 1774 exiſtirten Bauerländereyen nur die Hälfte in Vorwerksland umgeſchaffen werden kann.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1852. Doch kann bey dieſer Operation (§. 1851.) der Mangel an Güte des Bodens durch Zuſatz in der Quantität, und ſo umgekehrt, nach dem Ermeſſen der Regierung der Provinz, ausgeglichen werden. Auch in dem Falle, wenn die Etabliſſements in dem Dorfe verbleiben, hat die Regierung der Provinz darauf zu ſehen, daß die zu Bauerländereyen beſtimmte Hälfte nicht bloß der Größe, ſondern auch der Güte nach, der zum Vorwerk zu ziehenden Fläche möglichſt gleich ſey.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1853. Bey außergewöhnlich ſchlechtem Boden oder

vorzüglich ungünſtiger Lage und etwa beſonders Statt findenden Umſtänden bleibt es in einzelnen Fällen den Regierungen überlaſſen, ausnahmsweiſe die Größe der Etabliſſements auch auf zehn bis zwölf Hufen Magdeburgiſch anzunehmen.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1854. In jedem Falle, wo die Regierungen den Conſens ertheilen, hat die Regierung der Provinz die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bey Ertheilung des Conſenſes allen Gutseinſaſſen bekannt zu machen.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1855. Die Regierungen ſind verpflichtet, wenn ein Gutsbeſitzer die Erfüllung der §. 6. b. (Erg. §. 1850. b.) vorgeſchriebenen Bedingung nicht binnen ſechs Monaten durch Beybringung der gerichtlichen Contracte nachgewieſen hat, nach Ablauf dieſer Zeit die Eintheilung der Etabliſſements aus den für ſie beſtimmten Ländereyen vornehmen und die einzelnen Etabliſſements, dienſt-, getränke- und mühlenzwangsfrey öffentlich im Wege der Subhaſtation an den Meiſtbietenden eigenthümlich verkaufen zu laſſen. Der Gutsbeſitzer muß ſich nicht allein die dießfällige Eintheilung der Regierung gefallen laſſen, ſondern auch mit dem Meiſtgebot zufrieden ſeyn.

(§. 11. a. a. O.*])

Zu §. 17. Anmerk. 226. Die beſonderen Rechtswohlthaten und Ausnahmen von rechtlichen Förmlichkeiten, welche dem Bauernſtande bey gewiſſen Contracten, bey Teſtamenten und andern Geſchäften zukommen, werden bey der Abhandlung der Materie ſelbſt beſtimmt werden.

(Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 2. §. 14. S. 22.)

Zu §. 30. §. 1856. Siehe die Erläuterung des §. 30. durch den §. 537. dieſer Ergänzungen.

Zu §. 38. §. 1857[a]. Der in dem nebenſtehenden Paragraphen enthaltenen Vorſchrift gemäß, geſchieht die Vertheilung der Gemeindeſpanndienſte nach Verhältniß des Zugviehſtandes, indem die in dem §. 41. erwähnte Claſſification der Ackergüter in Vierſpänner, Dreyſpänner, Zwey-

*) Die §§. 12—14. der Verordn. v. 14. Febr. 1808 ſtimmen wörtlich mit den §§. 11—13. der Verordn. vom Jan. 9. 1810. (§. 1841—1843. d. E.) überein.

ſpänner durch die Verſtattung der Güterdismembrationen ihren Anhalt verloren hat.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 29. Aug. 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 3. S. 103.)

§. 1857b. Es hat bis auf weitere Beſtimmung bey der Verordnung des nebenſtehenden Paragraphen, nach welchem der Transport der Verbrecher und Landſtreicher zu den Pflichten der Gemeindeglieder gehört, ſein Bewenden. Zu §. 37.

(Reſcr. d. Miniſter. d. Inn. v. 11. May 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 403.)

Von demjenigen Vorſpann, welcher früher vermöge allgemeiner Landespflicht geſtellt werden mußte und deſſen durch das Edict vom 28. Oct. 1810. (§. 1859.) erfolgte Aufhebung, ſämmtliche Königl. Regierungen von Seiten des Miniſterii des Innern unterm 12. Jul. d. J. für die Fälle von Verbrecher-Transporten, in Erinnerung gebracht worden, iſt der Vorſpann wohl zu unterſcheiden, welcher den Gemeinden als Communallaſt nach der Beſtimmung des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 37. Nr. 8. obliegt, und keinesweges aufgehoben iſt, folglich eben ſo wenig verweigert werden darf, als die Fortbringung der in die Landarmenhäuſer einzuliefernden Bettler und Landſtreicher überhaupt. Für dieſen noch fortbeſtehenden Communalvorſpann muß jedoch eben ſo, wie bey dem zum Theil noch beybehaltenen Militairvorſpann, aus den dazu beſtimmten Fonds eine Vergütigung von 6 Gr. für jedes Pferd auf die Meile jedenfalls und auch bey der Abführung von Bettlern und Vagabunden in die Landarmenhäuſer, ſelbſt dann erfolgen, wenn einzelne Reglements eine geringere Vergütigung feſtgeſetzt haben ſollen.

§. 1858. Von der Verpflichtung der Militairtransportanden, den durch Civilbegleiter bis dahin befördern zu laſſen, wo ſie dem Militair oder der Gensd'armerie übergeben werden können, auch bis dahin für ihre ſichere Verwahrung Sorge zu tragen, können die Gemeinden nicht entbunden werden.

Die mit dieſer Verpflichtung verbundene Beläſtigung iſt nicht von Bedeutung, da dieſelbe ſich darauf beſchränkt, die Militair-Transportanden nur bis zur nächſten Garniſon oder Gensd'armerie-Station zu be-

gleiten, der weitere Transport aber dem Militair oder der Gensd'armerie obliegt.

Wenn in einzelnen Fällen Umſtände eintreten, welche eine Erſtattung der den Communen durch dergleichen Transport erwachſenen Koſten begründen; ſo können die Regierungen ſolche höhern Orts in Antrag bringen.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Jun. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 359. 360.)

§. 1859. Die Vorſpannpflichtigkeit des Landmanns fällt in Friedenszeiten weg und es ſoll fernerhin für das Civil und einzelne Militairperſonen gar kein Vorſpann, für das Militair in Friedenszeiten aber von einem Jeden, der Anſpann hält, Luxuspferde allein ausgenommen, gegen volle Bezahlung geſtellt werden.

(Verordn. v. 27. Oct. 1810. Geſetzſ. v. 1810. S. 27.)

§. 1860. Die Verordnung des vorſtehenden Paragraphen iſt auch in den vormals Sächſiſchen Landestheilen in Anwendung zu bringen.

(Reſcr. des Miniſt. der Finanz. und d. Inn. v. 4. Febr. 10. und 20. März 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 1. S. 169. H. 2. S. 160.)

§. 1861. Da die Obſervanz, nach welcher auf dem platten Lande das Schulzenamt von Jahr zu Jahr der Reihe nach von den Eingeſeſſenen verwaltet worden iſt, den nothwendigen Anſprüchen an eine zweckmäßige Policey- und Communal-Verwaltung nicht genügen kann, ſo iſt verordnet, daß dieſe Obſervanz fernerhin nicht weiter berückſichtigt werden ſoll. Vielmehr wird, bis zur definitiven geſetzlichen Beſtimmung, der landräthlichen Behörde, oder, wenn ſtandesherrliche Policey-Beamte angeſtellt werden ſollten, dieſen die Ernennung der Ortsvorſteher (Schulzen) und der nach der Beſtimmung der Regierung erforderlichen Anzahl Beyſtände (Schöppen) aus den dazu qualificirten Perſonen überlaſſen. Den Vorſtehern ſoll als Remuneration für ihre Bemühungen, Befreyung von den Communal-Laſten und der Genuß der zeither ſchon dem jedesmaligen Vorſtande zugeſtandenen Emolumente zu Theil werden. Auch ſollen ihnen die bey Verwaltung ihres Amts nothwendigen baaren Auslagen von den Gemeinden erſetzt werden. Die Regierung ſoll auch befugt ſeyn, da wo die Localität es erfordert und zuläßt, mehrere benachbarte kleine Gemeinden, ohne jedoch in ihren beſondern Com-

munal-Verhältniſſen deßhalb etwas zu ändern, der Verwaltung eines und deſſelben Schulzen zu untergeben. Wem ein Schulzen- oder Schöppen-Amt aufgetragen wird, ſoll ſolches nur dann ablehnen dürfen, wenn er aus geſetzlichen Gründen eine Vormundſchaft abzulehnen befugt iſt. Widrigenfalls bleibt er verpflichtet, das Amt anzunehmen, und drey Jahrelang zu verwalten, nach deren Verfluß er Anſpruch hat, drey Jahre mit fernerweiter Verwaltung eines ſolchen Amts verſchont zu bleiben. Der landräthlichen Behörde bleibt aber überlaſſen, den Auftrag nach Verfluß eines Jahres zurück zu nehmen.

(Cabinetsord. v. 31. Oct. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 1103. 1104.)

§. 1862. Die Pferde haltenden Eingeſeſſenen in den Städten und Dörfern ſind verpflichtet, auf die Requiſition des Poſtamts Poſthülfspferde zur Wegſchaffung der Poſtbeywagen, der Extrapoſten, der Eſtafetten und Curriere, zu geſtellen.

(Cabinetsord. v. 28. Nov. 1803. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 803. 804. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 11. April, 27. Jul. und 31. Oct. 1821. a. a. O. S. 320. 321. 558. 803.)

§. 1863. Die Juſtizbeamten im Departement des Cammergerichts können, wenn ſie ſich zur Bereiſung der übrigen, ihrer Gerichtspflege anvertrauten Juſtiz-Aemter, der von den Gemeinen zu ſtellenden Richterfuhren bedienen, keine Vergütung für Chauſſeegelder verlangen, weil die Zahlung derſelben den zu dieſen Fuhren verpflichteten Gemeinen obliegt.

(Reſcr. d. Miniſt. v. 4. Oct. 1824.)

§. 1864. Da bey der Vereidung der Schulzen und der Schöppen (Gerichtsmänner) bisher nicht überall gleichmäßig verfahren worden iſt; ſo iſt für den Regierungs-Bezirk Stettin in dieſer Hinſicht folgendes verordnet:

1) In den Domainen-Gütern, mit Einſchluß derjenigen, welche zum vormaligen Domſtifte Cammin und zur Herrſchaft Schwedt gehören, hängt es lediglich von dem Befinden der Domainen, der Intendantur oder der Rentbeamten ab, ob dieſelben die Vereidung der Schulzen und der Schöppen ſelbſt bewirken oder durch Requiſition der betreffenden Gerichte bewirken laſſen wollen.

2) Eine gleiche Wahl=Befugniß ſteht in den Stadt=Eigenthumsgütern den Magiſträten zu.

3) Dagegen iſt es in Anſehung der Privatgüter keinem Gerichtsherrn ferner erlaubt, die Schulzen und die Schöppen eidlich zu verpflichten, ſondern die Vereidung muß in jedem vorkommenden Falle durch die Gerichtshalter geſchehen.

4) Keins der hierbey betheiligten Gerichte iſt berechtigt, die Vereidung abzulehnen, dagegen aber auch eine jede der unter 1. und 2. genannten Behörden verbunden, von jeder durch ſie ſelbſt bewirkten Vereidung dem betreffenden Gerichte Mittheilung zu machen.

5) Auch der landräthlichen Behörde iſt jedesmal davon Nachricht zu geben, die Vereidung mag gerichtlich oder durch Beamte der Grundherrſchaft erfolgen. (§. 1. 2. 3.)

6) Bey der Wahl eines Schulzen oder Schöppen iſt möglichſt dahin zu ſehen, daß ihm diejenigen Eigenſchaften beywohnen, welche ſeine Amtsverhältniſſe erfordern.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 7. §. 47. 51. 73. 74. 82. bis 86. Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 25. §. 51. 53. 55. und Th. 2. Tit. 2. §. 8.

Criminalordnung §. 41. 42. vornehmlich jedoch zu berückſichtigen, daß ſeine Hauptbeſtimmung der Beförderung policeylicher Zwecke gewidmet iſt.

7) Bey einer jeden Vereidung ſind dem zu Vereidenden die auf ſein Amt bezüglichen Vorſchriften,

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 46. bis 86.

langſam und deutlich von Wort zu Wort vorzuleſen, auch erforderlichen Falls zu erläutern; es iſt aber auch dabey nach Vorſchrift des §. 13. der Verordnung vom 26. October 1799, wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleiſtungen zu verfahren, die derſelben beygefügte Verhaltung bey Dienſteiden zu benutzen, und demnächſt je nachdem ſolcher einen Schulzen oder Schöppen betrifft, nach der hier beygedruckten Formel Nr. I.

Nr. I.

Formel des Eides eines Schulzen.

Ich ꝛc. ſchwöre ꝛc. daß, nachdem ich von dem ꝛc. zum Schul=

oder Nr. II. in Gegenwart der verſammelten Gemeinde abzunehmen.

(Publ. v. 8. Jul. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 860—861. Reſcr. des Miniſt. der Juſtiz und des Inn. laut Publ. der Reg. zu Stettin v. 8. Jul. 1824.)

---

zen beſtellt worden bin, ich dem Staate, meiner Herrſchaft treu und gehorſam ſeyn und deren Nutzen und Vortheil jederzeit befördern will.

Insbeſondere gelobe ich, die Pflichten meines Amts gewiſſenhaft zu erfüllen, das Beſte des Dorfs und der Gemeine wahrzunehmen, auf die Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit zu wachen und, was dem zuwiderläuft, ſofort abzuſtellen, oder davon zur Abhülfe Anzeige zu machen. Was mir in einzelnen Fällen aufgetragen oder befohlen wird, will ich genau und nach meiner beſten Einſicht in Ausübung bringen.

Insbeſondere gelobe ich, von dem, was ich abzuſchätzen beauftragt werde, den wahren eigentlichen Werth, ſo viel ich nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, auch reiflicher Ueberlegung, davon einſehe und glaube, anzugeben, und dies weder aus Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunſt, Geſchenke, Lohn oder Gaben willen, noch aus Hoffnung irgend eines Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Urſache zu unterlaſſen, ſo wie ich auch, wenn ich beauftragt werde, Inventarien aufzunehmen, dieſe richtig und mit aller Sorgfalt anfertigen, und eben ſo bey Verſiegelungen, zu deren Verrichtung ich angewieſen werde, nach der mir ertheilten Vorſchrift verfahren will.

Ferner ſchwöre ich, daß ich auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen bey welchen ich zugezogen werde, und darauf, daß dieſe Verhandlungen ſo niedergeſchrieben werden, wie ſie ſich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn ich deſſen Inhalt dieſem wahren Hergange der Sache und der Abſicht des Erklärenden gemäß finde, mit meiner Unterſchrift bekräftigen will. Endlich ſchwöre ich, bey der Vertheilung der gemeinſamen Laſten des Dorfs, in ſo fern von mir und den Gerichtsmännern erfolgt, nach den beſtehenden oder mir beſonders vorgeſchriebenen Grundſätzen gewiſſenhaft zu verfahren und dabey Niemanden, weder aus Freundſchaft, Feindſchaft oder um eines Vortheils willen oder aus irgend einer andern Urſache zu begünſtigen oder zu beeinträchtigen und darauf zu ſehen, daß dies auch nicht von Andern geſchehe; endlich mich auch überhaupt ſo zu betragen und zu verhalten, wie ich es vor Gott und meiner Obrigkeit jederzeit zu verantworten mir getraue. So wahr ꝛc.

Nr. II.

Formel des Eides eines Schöppen oder Gerichtsmannes.

Ich ꝛc. ſchwöre, daß, nachdem ich von dem ꝛc. zum Gerichtsmann beſtellt worden bin, ich dem Staate, meiner Herrſchaft und meinen Vorgeſetzten treu und gehorſam zu ſeyn und deren Nutzen und Vortheil jederzeit befördern will.

Insbeſondere gelobe ich die Pflichten meines Amts gewiſſenhaft

Zu §. 47. 74. §. 1865. Die Vereidung der Dorfrichter in Cämmereydörfern ſteht dem Magiſtrate, ſonſt aber der Regierung mit Zuziehung einer Gerichtsperſon zu.

(Reſcr. v. 9. Jul. und 6. Auguſt 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 21—23. — Reſcr. v. 30. Oct. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 175. 176.)

§. 1866. In den Dörfern, welche eine Gutsherrſchaft haben, bleibt es den Gutsherren überlaſſen, ob ſie durch die Gerichtshalter oder durch die Landräthe die Vereidung der Schulzen wollen beſorgen laſſen.

(Schreiben des Juſtizminiſt. v. 28. Jan. 1823. Reſcr. des Miniſt. d. Inn. v. 28. April 1823, v. 14. May 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 318. Bd. 8. S. 472.)

---

zu erfüllen, das Beſte des Dorfs und der Gemeine wahrzunehmen, auf die Erhaltung der guten Ordnung zu wachen und, was dem zuwider läuft, ſo fort gemeinſchaftlich mit dem Schulzen und bey deſſen Verhinderung allein abzuſtellen, oder dafür beſorgt zu ſeyn, daß davon bey der Obrigkeit Anzeige geſchehe. Was mir in einzelnen Fällen aufgetragen oder befohlen wird, will ich genau und nach meiner beſten Einſicht in Ausübung bringen; insbeſondere gelobe ich, von dem, was ich abzuſchätzen beauftragt werde, den wahren eigentlichen Werth, ſo viel ich nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, auch reiflicher Ueberlegung davon einſehe, verſtehe und glaube, anzugeben, und dies weder aus Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunſt, Geſchenk, Lohn oder Gabe willen, noch aus Hoffnung irgend eines Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Urſache zu unterlaſſen, ſo wie ich auch, wenn ich beauftragt werde, Inventarien aufzunehmen, dieſe richtig und mit aller Sorgfalt anfertigen und eben ſo bey Verſiegelungen, zu deren Verrichtung ich angewieſen werde, nach der mir ertheilten Vorſchrift verfahren will.

Ferner ſchwöre ich, daß ich auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bey welchen ich zugezogen werde, und darauf, daß dieſe Verhandlungen ſo niedergeſchrieben werden, wie ſie ſich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn ich deſſen Inhalt, dieſen wahren Hergang der Sache und der Abſicht der Erklärenden gemäß finde, mit meiner Unterſchrift bekräftigen will.

Endlich beſchwöre ich bey der Vertheilung der gemeinſamen Laſten des Dorfs, in ſo fern ſolche von Schulzen und Gerichten gemeinſchaftlich erfolgt, nach den ſchon beſtehenden oder mir beſonders vorgeſchriebenen Grundſätzen gewiſſenhaft zu verfahren, und dabey Niemanden weder aus Freundſchaft, Feindſchaft, oder um eines Vortheils willen, oder aus irgend einer andern Urſache zu begünſtigen oder zu beeinträchtigen und darauf zu ſehen, daß dies auch nicht von Andern geſchehe; endlich auch mich überhaupt ſo zu betragen, und zu verhalten, wie es einem tüchtigen Gerichtsmanne anſteht und gebühret, und wie ich es vor Gott und meiner Obrigkeit jederzeit zu verantworteu mir getraue. So wahr ꝛc.

§. 1867. Die Oberlandesgerichte ſind angewieſen, nicht darauf zu beſtehen, daß bey der Vereidung der Dorfſchulzen und Schöppen der Landrath und der Gerichtshalter oder ein ſonſtiger Richter gemeinſam wirke.

(Reſcr. v. 23. Jan. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 188.)

§. 1868. Die Dorfgerichte und die Magiſträte in den kleinen Städten können die ihnen in dem Allgemeinen Landrechte und der Allgemeinen Gerichtsordnung überlaſſenen Geſchäfte beſorgen, wenn ſie im Stande ſind, ſolche ſelbigen gemäß vorzunehmen.

(Reſcr. v. 24. Dec. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 174. 175.)

§. 1869. Es ſind die Dorfgerichte als Policeyinſtitute anzuſehen und ſind nur dann gültig conſtituirt, wenn die Regierung ſie hierfür anerkennt.

(a. a. O.

Dieſerhalb gebührt die Vereidung der Dorfgerichte den Regierungen, wenn auch gleich die Dorfgerichte nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 85. unter der Direction des Gerichtshalters den Protocollführer vertreten und ſelbige mit dem in der Criminalordn. §. 42. und der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 25. §. 55. vorgeſchriebenen Eide belegt werden müſſen. Es haben deshalb die Landes-Juſtizcollegien ſich mit den Regierungen über die Eidesnorm der Dorfgerichte zu vereinigen, und es iſt ſodann mit der Verpflichtung derſelben von dem Landrathe unter Zuziehung einer Gerichtsperſon zu verfahren*).

(Reſcr. v. 30. Oct. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 175. 176.)

§. 1870. Wenn aber die Zuziehung von Gerichtsperſonen häufig mit Schwierigkeiten verbunden iſt, auch jedesmal das Geſchäft ſelbſt vertheuert; ſo hat es kein Bedenken, die Vereidung der Dorfſchulzen und Schöppen auch durch den Landrath ohne Zuziehung des Gerichtshalters zu geſtatten. Die Hauptſache iſt, die Norm des Eides ſo feſtzuſtellen, daß ſie alle Pflichten des zu vereidenden Beamten umfaſſe. Ob der Eid von dem Gerichtshalter und dem Landrathe oder von einem derſelben allein abgenommen werde, iſt gleichgültig, da Dienſteide nicht

*) Die Beſtimmung dieſes §. iſt, wie es mir ſcheint, durch die des folgenden §. aufgehoben. Indeſſen iſt es auch möglich, daß in den verſchiedenen Oberlandesgerichts-Departements Abweichungen Statt finden.

die gerichtliche Leiſtung erfordern, wie denn auch die Land- und Stadtphyſici von dem Landrathe oder dem Magiſtrate vereidet werden, ohne daß ihre Glaubwürdigkeit in gerichtlicher Angelegenheit dabey leidet.

(Reſcr. v. 23. Jan. 1824. v. Kamptz Bd. 22. S. 52.)

§. 1871. Die Vereidigung der Mitglieder der Dorfgerichte, kann durch die Juſtizbehörde erfolgen, ohne daß es der Zuziehung des Landraths bedarf. Eine Ausfertigung von Beſtallungen iſt dagegen, ſo weit von den, den Dorfgerichten obliegenden gerichtlichen Geſchäften die Rede iſt, nicht erforderlich.

(Reſcr. v. 29. Dec. 1826. im Einverſtändniß mit dem Miniſt. des Inn. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 133.)

§. 1872. Die Landes-Juſtizcollegien müſſen ſich mit den Regierungen über die Auswahl des Dorfgerichtsſchreibers einigen.

(Reſcr. v. 15. Nov. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 176.)

§. 1873. Einer Feſtſetzung des Juſtizminiſterii wegen Ernennung der Dorfgerichte bedarf es nicht.

(a. a. O.)

§. 1874. Ein Dorfſchulze, welcher in ſeiner Eigenſchaft als Dorfrichter, und weil er in gewiſſen Fällen an gerichtlichen Handlungen Theil nimmt, Fehler oder Vergehen ſich zu Schulden kommen läßt, kann wegen dieſer, ohne vorherigen Antrag der Regierung, zur Unterſuchung gezogen werden. In ſo fern derſelbe aber als Gehülfe der Landespolicey fehlt, kann derſelbe nur auf vorherigen Antrag der Regierung zur Unterſuchung gezogen werden.

In dieſe Kategorie gehört, wenn derſelbe einen flüchtig gewordenen Verbrecher entkommen läßt.

(Reſcr. v. 31. Oct. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 270. 271.)

§. 1875. Es iſt bedenklich, daß wegen Entlaſſung der Staatsbeamten vorgeſchriebene Verfahren auf die Mitglieder der Dorfgerichten anzuwenden. Letztere werden in der Regel von der Gutsherrſchaft angeſtellt, und verpflichtet, und zwar ohne Concurrenz der Staatsbehörden. Den Grundherrſchaften ſteht mithin auch das Entlaſſungsrecht zu, und es ſcheint um ſo nothwendiger zu ſeyn, daß ſie bey der Ausübung dieſes Rechts freye Hand behalten, da ſie am beſten im Stande ſind, die Tauglichkeit eines Dorfbewohners zu dem Amte eines

Schulzen oder eines Gerichtsmannes zu beurtheilen, und es ihr eigenes Intereſſe mit ſich bringt, die Dorfgerichte mit tauglichen Leuten zu beſetzen. Sollte die Sache nach der Analogie der Caſſation der Staatsbeamten behandelt werden; ſo würde mancher unfähige Gerichtsmann, wider Willen, zum größten Nachtheil dieſer und der ganzen Gemeinde beybehalten werden müſſen, wenn derſelbe ſich dem Verlangen der Herrſchaft nicht fügen will.

(Schr. des Herr Juſtizminiſt. v. 28. Oct. 1815. v. Kamptz Bd. 8. S. 474.)

§. 1876. Die Dominien und Gemeinden müſſen den Dorfſchulzen gemeinſchaftlich remuneriren. Dieſe Remuneration kann auf zehn Thaler jährlich beſtimmt werden, wovon die eine Hälfte dem Dominio, die andere der Gemeinde zur Laſt gelegt werden kann, in ſo ferne dieſe ſich nicht über eine andere Repartition einigen. Zu §. 72.

(Reſcr. d. Miniſt. des Inn. v. 22. Jan. 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 26. 27.)

§. 1877. Die Remuneration des Stellvertreters eines Erbſcholtiſeybeſitzers für die Verwaltung des Schulzenamts, iſt der Einigung des Erbſcholtiſeybeſitzers mit ſeinem vom Dominio ernannten Subſtituten zu überlaſſen. Findet eine ſolche Einigung nicht Statt; ſo beſtimmt die Regierung die Remuneration. Zu §. 74.

(Reſcr. d. Miniſt. des Inn. v. 21. May 1829. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 473.)

§. 1878. Nach Th. 2. Tit. 7. §. 46. seq. des Allgem. Landrechts iſt die Verbindlichkeit der Mitglieder einer Dorfgemeinde zu Uebernahme des Schulzenamts auf einen dreyjährigen Zeitraum nicht beſchränkt. Auch iſt daſelbſt §. 72. beſtimmt, daß die Remuneration der Schulzen nach der Obſervanz jedes Orts beſtimmt werden ſolle.

Daraus folgt, daß, wenn darüber in einem ſpeciellen Orte Zweifel obwalten, vor allen in facto ausgemittelt werden muß, wie es ſonſt damit gehalten worden iſt. Wo ſich darüber nichts ausmitteln läßt, insbeſondere bey neuentſtandenen Gemeinden, hat ſchon das vormalige General-Directorium angenommen, daß die Hälfte der nach Billigkeit zu arbitrirenden Remuneration von der Gemeinde, und die andere Hälfte von der Grundherrſchaft aufgebracht werden müſſe, und die-

ſer Grundſatz iſt ganz angemeſſen, weil der Schulze theils Communal-Beamter, theils Gehülfe bey der dem Grundherrn obliegenden Policey-Gerichtsbarkeit iſt.

Wenn übrigens auf einem Domainengute bis dahin die Remuneration des Schulzen durch Befreyung von den auf ſeiner Stelle haftenden Roboth-Dienſten geleiſtet worden iſt: ſo muß genau ermittelt werden, ob und wie viel von der bisherigen Remuneretion auf die Mühwaltung für die jetzt wegfallende Anſagung der Dienſte zu rechnen iſt, welchem nächſt eine billigmäßige Vergeltung ertheilt werden ſoll. Im Allgemeinen ſcheinen die vorgeſchlagenen Sätze von 3 bis 6 Rthl. nicht zu hoch zu ſeyn.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. d. Finanz. v. 18. März 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 151. 152.)

§. 1879. Es iſt unbedenklich in den Fällen, wenn die den Schulzen für die denſelben auferlegten Verpflichtungen zu gewährenden Vortheile, Freiheiten, oder ſonſtige Remunerationen durch die Ortsverfaſſung nicht beſtimmt ſind, und es deßhalb einer beſonderen Feſtſetzung bedarf, ſo iſt nach den im vorhergehenden §. aufgeſtellten Grundſätzen zu verfahren, und hierbey die doppelartigen Functionen derſelben als Vorſteher der Dorfgemeinde und als Gehülfen zur Handhabung der Policey-Gerichtsbarkeit zu berückſichtigen.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 30. Sept. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 677. 678.)

§. 1880. Eine Befreyung der Dorfſchulzen vom Vorſpann in Kriegszeiten, kann als als eine geſetzwidrige Befreyung, um deßhalb nicht angeſehen werden, weil die Dienſtleiſtungen, welche den Schöffen in Kriegszeiten auferlegt werden, ohne Zweifel beſchwerlicher ſind, als die von andern Gemeindegliedern geleiſteten einzelnen Fuhren, und daher wohl anzunehmen iſt, daß die Schöffen durch jene Dienſtleiſtungen die jedem Gemeinde-Gliede obliegende Pflicht erfüllt haben. Iſt nun hiernach der Schöffe von den in jener Zeit zu leiſten geweſenen Fuhren frey geweſen, ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß er, wenn die Gemeinde im Ganzen dieſe von Einzelnen geleiſteten Fuhren bezahlen will, zur Bezahlung für dieſe ihm ganz fremd geweſene Präſtation nicht angezogen werden kann.

(Reſcr. d. Miniſt. v. 8. July 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 678. 679.)

§. 1881. Der Schulze und die Dorfgerichte dürfen außer den etatsmäßigen Königlichen Abgaben, ohne Genehmigung des Dominii oder des Landraths, nichts auf die Gemeinde repartiren oder erheben.

(Reſcr. v. 22. April 1817. Fiſcher Bd. 1. S. 291.)

§. 1882. Die Dorfgerichte können Zählgelder bey Veräußerungen von Grundſtücken nur in ſo fern erheben, als ſolche nicht als Gebühren für eine in Juſtizangelegenheiten vorgenommene Handlung, ſondern aus einem andern Grunde, z. B. als Communalabgaben, gefordert werden.

(Schreiben des Herrn Juſtizminiſters vom 23. April 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 936.)

§. 1883. Die Gemeinderechnung wird bey dem Jahresſchluß den Dorfgerichten von der Gutsherrſchaft mit Zuziehung des Juſtitiarii, oder in Verhinderung der Erſtern, von dieſem allein abgenommen und atteſtirt, und ſolches dem betreffenden Landrathe angezeigt.

(Verordn. v. 25. März 1777. v. Kamptz Bd. 1. Heft 3. S. 106. 107.)

§. 1884. In dem Großherzogthume Poſen und in den zum Marienwerderſchen Departement geſchlagenen vormals Herzoglich Warſchauiſchen Diſtricten liegt die Verwaltung der Schulzen (Woyt) Aemter, oder die Beſtellung eines dazu qualificirten Stellvertreters, dem Grundherrn ſelbſt, oder der die Güter verwaltenden Behörde und in den Domainen den Pächtern derſelben ob. Die Schulzenämter iſt jeder dazu auserſehene Einwohner, der eine Vormundſchaft geſetzlich nicht ablehnen darf, auf drey Jahre anzunehmen und zu verwalten verpflichtet. Es muß ihm jedoch auf ſein Verlangen von der Ortsgemeinde nicht nur für nothwendige baare Auslagen Erſatz, ſondern auch für ſeine Mühe angemeſſene Remuneration, welche nöthigen Falls die Regierung zu beſtimmen hat, gewährt werden.

(Cabinetsord. v. 16. April 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 317.)

§. 1835. Die Schulzen-Aemter und Dorfgerichte können den im Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 17. §. 61. gedachten beſonderen Policey-Gerichten nicht gleich geachtet werden.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 4. May 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 449.)

Zu §. 87. —239. 495—548. §. 1886. Vom 9. October 1807 an hat kein Unterthänigkeitsverhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag entſtehen können.

(Verordn. v. 9. Oct. 1807. §. 10.*)

Zu §. 87 Anmerk. 227. In der ganzen Geſetzgebung iſt vielleicht keine Materie, wo Feſtſetzung allgemeiner Regeln ſchwerer und bedenklicher wäre, als bey der Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen. Nicht nur in den zahlreichen Provinzen, welche den Preußiſchen Staat ausmachen, ſondern auch oft in den Diſtricten einer und derſelben Provinz bemerkt man die auffallendſten Abweichungen. Die verſchiedene Entſtehungsart des erſten Bandes zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen, welches hier durch Verträge und friedliche Anſiedelung geknüpft, dort durch Recht und Macht des Sieges ſtrenger zuſammen gezogen wurde; die ſo ſehr von einander abgehenden Arten und Methoden des Wirthſchaftsbetriebs; ſelbſt der verſchiedene Geiſt und Charakter der Bewohner ſo vieler, weit aus einander gelegenen Provinzen; ſo wie die nicht überall gleiche Stufe der Cultur, auf der ſie ſtehen und wohin ſie hier früher, dort ſpäter gelangt ſind, mußten nothwendig eine große Verſchiedenheit in dem Verhältniß dieſer beyden Claſſen von Staatsbürgern hervor bringen. Es kann und darf die Abſicht der neuen Geſetzgebung nicht ſeyn, dieſen Unterſchied ganz aufzuheben†); den Unterthan in Weſtpreußen mit dem Magdeburgiſchen oder Cleveſchen durchaus auf gleichen Fuß zu ſetzen, und ſo den Gordiſchen Knoten mit einem Male zu zerhauen. Dieß könnte nicht geſchehen, ohne wohl erworbene Rechte, die dem Staate heilig ſeyn müſſen, zu kränken, die Landesverfaſſungen zu zerrütten und in dem Wohlſtande beyder Claſſen, der weit genauer, als man oft denkt, gegenſeitig verbunden iſt, die ſchädlichſten Störungen zu veranlaſſen. Auch bedarf es einer ſo gewaltſamen Operation um ſo weniger, da die bisherige Geſetzgebung ſchon dafür geſorgt hat, daß Sclaverey und Leibeigenſchaft, mit ihren die Menſchheit entehrenden Folgen, in den Preußiſchen Landen längſt aufgehoben ſind; daß der Unterthan, gleich jedem andern Staatsbürger, Eigenthum und perſönliche Rechte erwerben und beſitzen kann, und daß er dabey gegen Jedermann, auch gegen ſeinen Gutsherrn, durch Geſetze und Obrigkeiten geſchützt wird. Bey dieſen Umſtänden kann und muß alſo die genauere Beſtimmung der Rechte und Pflichten zwiſchen Herrſchaften und Un-

---

*) Die Verordnung über die Aufhebung der Unterthänigkeit auf den Königlichen Domainen ſ. §. 1916.

†) Der Unterſchied iſt aufgehoben, und die bey der Aufhebung befürchteten Nachtheile ſind vermieden. Der Bauer iſt jetzt perſönlich frey und hat Eigenthum. Zwey Wohlthaten, wofür die ſpäteſten Generationen die jetzige Regierung ſegnen werden, und die jede gewaltſame Erſchütterung von innen unmöglich machen. Die Eigenthumsloſigkeit eines großen Theils ſeiner Bewohner iſt es, die England in ſeinem Innern bedroht, und Irrland dereinſt von ihm losreißen wird.

terthanen den ſpeciellen Geſetzbüchern einer jeden Provinz haupt= ſächlich überlaſſen bleiben.

Das ſubſidiariſche Geſetzbuch muß ſich damit begnügen, jenen einen ſichern Leitfaden an die Hand zu geben, welchem ſie in dieſem Labyrinth folgen können: die allgemeinen Grundſätze, welche aus der Natur der Sache fließen und von allen Unterthanen in den Preußiſchen Staaten gelten, zu beſtimmen und im Uebrigen, mit gehöriger Rückſicht auf die Hauptclaſſen, unter welche die Unter= thanen in den verſchiedenen Provinzen gebracht werden können, rechtliche Präſumtionen feſt zu ſetzen, von dem, was Statt finden ſolle, wenn keine Verträge, Provinzialgeſetze oder andere ſpecielle Beſtimmungsgründe vorhanden ſind. Das Wohl des Staats, der deutlich erklärte Wille des Monarchen und ſelbſt die natürliche Bil= ligkeit erfordern es, dieſe Präſumtion zu faſſen, daß die Laſten des Bauernſtandes, der ohnehin faſt bey keiner Provinzialgeſetzgebung repräſentirt wird, unter ihrem Schutze nirgend drückender gemacht werden können.

(Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 2. Rubr. des dritten Abſchnitts S. 30. und 31.)

§. 1887. Mit der Publication der Verordnung vom 9. October 1807 hat das vorher beſtandene Uuterthä= nigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Frauen und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweiſe, oder erbpächtlich beſi= tzen, aufgehört.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1888. Mit dem Martinitage 1810 hat alle Guts= unterthänigkeit in den Königlichen Staaten aufgehört. Nach dieſem Tage giebt es nur freye Leute, bey denen aber alle Verbindlichkeiten, die ihnen, als freyen Leu= ten, vermöge des Beſitzes eines Grundſtücks oder ver= möge eines beſondern Vertrages, obliegen, in Kraft bleiben.

(§. 12. a. a. O.)

Declar. d. §§. 10. 11. u. 12. der Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff Schleſiens.

§. 1889. Zur Erklärung der §§. 10. 11. 12. des Edicts vom 9. October 1807. (§. 1886. 1888. d. E.) iſt für Schleſien Folgendes verordnet: *)

Jeder Einwohner eines Dorfs, welcher ein Ruſti= calgrundſtück beſitzt, iſt, der erfolgten Aufhebung der perſönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf ſeinem Beſitzthume haf= tende gutsherrliche Dienſte, Laſten und Abgaben, nah=

*) Analogiſch findet dieſe Verordnung auch auf andere Provinzen Anwendung und es iſt ſelbige ſolchergeſtalt von den Miniſterien des

Declar. d. §§. 10. 11. u. 12. der Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff Schleſiens.

mentlich: alle Hand- und Spanndienſte, desgleichen auch alle Geld-, Getraide- und ſonſtige Naturalzinſen und Leiſtungen, in der nämlichen Art, wie er ſolche dem Gutsherrn, nach Inhalt ſeines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Obſervanzen zeither zu leiſten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leiſten und prompt zu entrichten.

(Publicand. vom 8. April 1809. §. 1. v. Kampz Bd. 3. S. 200. u. f.)

§. 1890. Ueberall, wo bey Beſitzveränderungen der Käufer einer ſolchen Ruſticalſtelle ſogenanntes Laudemium, Marktgroſchen, oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundſtücks, dem Gutsherrn, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, zeither zu entrichten verbunden war, iſt derſelbe auch fernerhin ſolche unweigerlich zu entrichten verbunden.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1891. Jeder mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliehene Gutsherr hat in ſo lange, als wegen Verwaltung derſelben nicht etwas Anders verordnet worden, auch hinführo das Recht, von allen ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieſelben außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, das ſogenannte Abzugs- oder Abfahrtsgeld mit zehn Procent vom Vermögen des Auswandernden, desgleichen auch von allen aus ſeiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbſchaften landüblichen Abſchoß, unter der im §. 152. des erſten Anhanges zum Allgemeinen Landrechte vorgeſchriebenen Einſchränkung, zu fordern.*)

(§. 3. a. a. O.)

§. 1892. Ueberall, wo es zeither noch Statt gefunden haben dürfte, iſt auch der Gutsherr fernerhin berechtigt, von den auf ſeinem Gute wohnenden Handwerkern den herkömmlichen Handwerkszins, insbeſondere alſo auch Weberzins, jedoch in ſo fern nur zu fordern

---

Innern und der Finanzen in dem Reſcript vom 28. November 1819 (Ergänz. §. 1897. v. Kampz Ann. Bd. 3. S. 936—938.) angewandt.

*) Eine Beſchränkung dieſes Rechts iſt in der Verordnung vom 11. May 1819. §. 1. (Erg. des A. L. R. Th. 2. Tit. 17. (§. 140—183.) enthalten.

und zu erheben, als derſelbe die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien, oder durch den ungeſtörten Beſitz ſeit dem Jahre 1740 rechtlich darzuthun im Stande iſt.

Declar. d. §§. 10. 11. u. 12. der Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff Schleſiens.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1893. Es ſtehet auch jedem Gutsbeſitzer, ſo lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den ſogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beyhülfe zu den Laſten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1894. Durch den vorhergehenden §. iſt den Gutsherrn kein neues Recht conſtituirt, wie das Wort

ferner

deutlich beweiſet.

Hinfolglich wird das bisherige Schutzgeld den Maaßſtab der jetzigen Höhe deſſelben abgeben können, und es kann nicht in größerer Maſſe, als ſonſt, oder auch überhaupt da, wo es ſonſt nicht gewöhnlich geweſen, nicht gefordert werden.

Uebrigens iſt die Meynung ganz richtig, daß der Nahrungszuſtand der Unterthanen nicht den Maaßſtab dazu angeben kann, vielmehr wird es, wenn es noch eines Maaßſtabes bedürfen ſollte, auf Berechnung der Laſten ankommen, die eine Gutsherrſchaft von der Jurisdiction hat.

(Reſcr. der Allgem. Pol. Dep. v. 30. Juny 1812. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 1110.)

§. 1895. Dagegen ſind durch die in den §§. 10. 11. und 12. des sub dato Memel den 9. October 1807 ergangenen Edicts (Ergänz. §. 1886. 1888.) erfolgte Aufhebung der perſönlichen Erbunterthänigkeit auch alle und jede aus der perſönlichen Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner herfließende Gerechtſame der Gutsbeſitzer für zugleich mit aufgehoben zu achten.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1896. Für völlig aufgehoben ſind daher zu achten:

Declar. d. §§. 10. 11. u. 12. der Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff Schleſiens.

a) das den Gutsherren zugeſtandene Recht, für die Loslaſſung aus der Erbunterthänigkeit perſönliche und dingliche Loslaſſungsgelder (lytrum personale et reale) zu fordern;

b) das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der zeitherigen Unterthanen drey Jahre lang gegen das Zwangsgeſindelohn auf dem herrſchaftlichen Hofe dienen;

c) das Recht, von denjenigen Unterthanenkindern eine Geldentſchädigung zu fordern, welche die (sub b.) erwähnten Zwangsgeſindedienſte nicht in Perſon geleiſtet haben;

d) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und zeitherigen Schutzverwandten auch noch nach beendigtem dreyjährigen Zwangsgeſindedienſte zu nöthigen, daß ſie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hof- und Dreſchgärtnern, welchen die Gutsherrſchaft ſelbige als Geſinde überläßt und zuweiſet, gegen das ſogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweiſe dienen müſſen;

e) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen, für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes ſich Unterhalt zu ſuchen, ein beſtimmtes Schutzgeld zu fordern;

f) das Recht, von den ſogenannten Schutzunterthanen, außer dem §. 5. (§. 1893. d. E.) den Gutsherrn einzuheben nachgelaſſenen Schutzgelde, noch gewiſſe obſervanzmäßige Dienſte zu fordern und zu verlangen, daß ſie der Gutsherrſchaft vorzugsweiſe dienen müſſen.

Hierbey verſteht es ſich jedoch dagegen auch von ſelbſt, daß die Gutsherrſchaft dergleichen Schutzunterthanen auch fernerhin nicht die denſelben zeither etwa zugeſtandenen Vortheile, wie, beyſpielsweiſe, an verſchiedenen Orten mit Raff- und Leſeholz der Fall geweſen iſt, weiter zukommen laſſen darf;

g) das Recht, jedweden Unterthanen nach zurückgelegtem 24. Jahre zur Annahme einer dienſtpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;

h) das Recht, zu beſtimmen, welches unter mehrern Kindern die von den Aeltern nachgelaſſene bäuerliche Stelle in der Erbſchaft übernehmen ſolle;

i) das Recht, auf Ermäßigung des von dem Erblaſſer eines robothpflichtigen Grundſtücks in ſeinem letzten Willen angeblich zu hoch veranſchlagten Werths der Stelle anzutragen.

Declar. d. §§. 10. 11. u. 12. der Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff Schleſiens.

Alle vorſtehend aufgeführte zeitherige Rechte der Gutsherren, als Folgen und Ausflüſſe der Eigenbehörigkeit, müſſen mit der Erbunterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1897. Die unter dem Namen der ſogenannten kleinen Amtsfuhren üblichen Vorſpanngeſtellungen für die Domainenbeamten ſind, als eine dem Königlichen Domainenamte, als Grundherrſchaft, zuſtehende Präſtation, ſo wenig, als die Fuhren für Richter und Pfarrer, aufgehoben.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. und der Finanz. v. 28. Nov. 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 836—838.)

§. 1898. Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb= und eigenthümlich, erbpacht= oder erbzinsweiſe beſitzenden Grundſtücks, und zur Belegung des Guts mit Dienſtbarkeits= und andern fortwährenden Laſten bedarf der bäuerliche Grundbeſitzer, nach erfolgter Auflöſung der Erbunterthänigkeit, des gutsherrſchaftlichen Conſenſes weiter nicht.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1899. Kein Dorfbewohner, ſobald derſelbe aufgehört hat, erbunterthänig zu ſeyn, iſt fortan zur vorhabenden Verheyrathung und eben ſo wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrſchaftliche Genehmigung nachzuſuchen verbunden.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1900. Dagegen iſt jeder Dorfbewohner dem Gutsherrn, insbeſondere als Inhaber der Civil= und Policeygerichtsbarkeit, ſo lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden iſt, alle Folgſamkeit und pünctlichen Gehorſam fernerhin zu beweiſen ſchuldig und deßhalb auch hinführo verbunden, ſich mittelſt Handſchlags dazu ausdrücklich zu verpflichten.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1901. Es iſt daher auch jeder Dorfeinwohner, welcher, in ſo fern er aufgehört hat, erbunterthänig zu

Declar. d. §§. 10. 11. u. 12. der Verordn. v. 9. Oct. 1807 in Betreff Schleſiens.

ſeyn, ſeinen Wohnort verlaſſen will, um ſich ſein Unterkommen im Lande anderwärts zu ſuchen, den ſchon beſtehenden Policeygeſetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis ſeiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bey dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Policeygerichtsbarkeit des Orts, den er verlaſſen will, nachzuſuchen.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1902. Die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Dienſtherrſchaften und des Landgeſindes müſſen auch hinführo nach den bereits beſtehenden Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 5., in ſo weit ſolche auf das Landgeſinde Anwendung finden, beurtheilt werden. In Rückſicht des den Gutsbeſitzern gegen faules, unordentliches und widerſpänſtiges Geſinde zuſtehenden Züchtigungsrechts ſoll es auch vor der Hand bey den geſetzlichen Beſtimmungen des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 227—230. und des §. 125. im erſten Anhange zum Allgemeinen Landrechte fernerhin ſein Bewenden behalten.

(§. 12. a. a. O.)

Verordn., die Aufheb. der Erbunterthän. in d. Cottbuſſ. Kreiſe u. d. vorm. Königl. Sächſ. Landestheilen betr.

§. 1903. Um die in dem Edict v. 9. October 1807. §. 10. 11. und 12. enthaltenen Beſtimmungen, durch welche die Erbunterthänigkeit in der geſammten Monarchie aufgehoben worden, auch in dem Cottbuſer Kreiſe und in den ehemals Königlich Sächſiſchen Provinzen, wo theils die Erbunterthänigkeit, theils einzelne Ausflüſſe derſelben beſtanden haben, nach der geſchehenen Einführung der Preußiſchen Geſetze in volle Ausführung zu bringen, iſt verordnet, wie folgt:

(Einleit. der Verordn., die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Cottbuſer Kreiſe, den beyden Lauſitzen und den übrigen vormals Königlich Sächſiſchen Landestheilen betreffend, v. 18. Jan. 1819. — Geſetzſ. v. 1819. S. 21. u. f.)

§. 1904. Die aufgehobene Erbunterthänigkeit kann auch künftig weder durch Geburt, noch durch Heyrath, noch durch Uebernehmung einer ehemals unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag, noch aus irgend einem andern ſonſt zuläſſig geweſenen Rechtsgrunde, wieder entſtehen.

(§. 1. a. a. O.)

§. 1905. Mit dem Tage der Bekanntmachung der Verordnung vom 18. Januar 1819 hören die aus der

Erbunterthänigkeit bisher gefloſſenen nachſtehenden Befugniſſe der Gutsherrn auf:

Verordn., die Aufheb. der Erbunterthän. in d. Cottbuſſ. Kreiſe u. d. vorm. Königl. Sächſ. Landestheilen betr.

a) das dem Gutsherrn zugeſtandene Recht, für die Loslaſſung aus der Erbunterthänigkeit perſönliche und dingliche Loslaſſungs- und Abzugsgelder zu fordern;

b) das Recht der Gutsherren (nach Ablauf des im §. 1906. beſtimmten Termins), noch weiter zu verlangen, daß die Kinder der zeitherigen Erbunterthanen auf dem herrſchaftlichen Hofe, oder auf anderen zu dem Gute gehörigen Stellen, denen ſie von der Gutsherrſchaft zugewieſen worden, für ein beſtimmtes oder bisher übliches Lohn dienen;

c) das Recht, von denjenigen Erbunterthanenkindern eine Geldentſchädigung zu fordern, welche die (unter b.) erwähnten Zwangsgeſindedienſte nicht in Perſon geleiſtet haben;

d) das Recht von den auswärts dienenden Erbunterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfs ſich Unterhalt zu ſuchen, ein beſtimmtes Schutzgeld zu fordern;

e) das Recht, von den Schutzunterthanen, Hausgenoſſen und Hausleuten, außer dem nach §. 1911. vorbehaltenen Schutzgelde, noch gewiſſe obſervanzmäßige Dienſte zu fordern, und zu verlangen, daß ſie der Gutsherrſchaft vorzugsweiſe dienen müſſen. Dagegen verſteht ſich von ſelbſt, daß die Gutsherrſchaft dergleichen Schutzunterthanen, Hausgenoſſen und Hausleuten auch die denſelben zeither etwa zugeſtandenen Vortheile, wie z. B. an verſchiedenen Orten durch Hütung, oder Raff- und Leſeholz der Fall geweſen iſt, weiterhin nicht mehr zukommen laſſen darf, auch daß dieſe Vorſchrift auf Contracte mit freyen Tagelöhnern, die in gutsherrlichen Häuſern wohnen, keine Anwendung finde;

f) das Recht, die Erbunterthanen zur Annahme einer dienſtpflichtigen Stelle zu zwingen;

g) das Recht, zu beſtimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Aeltern nachgelaſſene bäuerliche Stelle in der Erbſchaft übernehmen ſolle, und

h) das Recht, auf Ermäßigung des von dem Erblaſſer eines dienſtpflichtigen Grundſtücks in ſeinem letzten

Verordn., die Aufheb. der Erbunterthän. in d. Cottbuſſ. Kreiſe u. d. vorm. Königl. Sächſ. Landesth. betr.

Willen angeblich zu hoch veranſchlagten Werths der Stelle anzutragen.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1906. Die Verpflichtung der Kinder bisheriger Erbunterthanen zum Zwangsgeſindedienſte (§. 1905. Buchſt. b. c. d.), ingleichen der Schutzunterthanen, Hausgenoſſen und Hausleute, gewiſſe obſervanzmäßige Dienſte zu leiſten, oder der Gutsherrſchaft vorzugsweiſe zu dienen (§. 1905. Buchſt. e.) dauert jedoch bis zu dem jedes Orts gewöhnlichen, in das Jahr 1820 treffenden erſten Umzugstermine des Landgeſindes fort.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1907. Die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Dienſtherrſchaften und des Landgeſindes müſſen auch hinführo nach den in der allgemeinen Geſindeordnung vom 8. November 1810 ertheilten Vorſchriften beurtheilt werden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1908. Kein bisheriger Erbunterthan iſt fortan zur vorhabenden Verheyrathung und eben ſo wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, ſo wie zur Diſpoſition über ſein Eigenthum die gutsherrliche Genehmigung nachzuſuchen verbunden.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1909. Dagegen iſt jeder bisherige Erbunterthan dem Gutsherrn ſeines Wohnorts, als Inhaber der Civil- und Policeygerichtsbarkeit, ſo lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden iſt, auch fernerhin Folgſamkeit und geſetzlichen Gehorſam zu beweiſen ſchuldig, und verbunden, ſich mittelſt Handſchlags dazu ausdrücklich zu verpflichten.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1910. Es iſt daher auch jeder bisherige Erbunterthan, welcher ſeinen Wohnort verlaſſen will, um ſich ſein Unterkommen im Lande anderwärts zu ſuchen, den ſchon beſtehenden Policeygeſetzen gemäß, verbunden, das zum Ausweis ſeiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bey dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Policeygerichtsbarkeit des Orts, den er verlaſſen will, nachzuſuchen.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1911. Es ſteht auch jedem Gutsbeſitzer, ſo lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit

etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beyhülfe zu den Laſten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

Verordn., die Aufheb. der Erbunterthän. in d. Cottbuſſ. Kreiſe u. d. vorm. Königl. Sächſ. Landesth. betr.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1912. Ueberall, wo bey Beſitzveränderungen der Käufer einer ſolchen Ruſticalſtelle ein ſogenanntes Laudemium, Marktgroſchen oder eine ähnliche Abgabe von dem Kaufwerthe des Grundſtücks zeither zu entrichten verbunden war, iſt derſelbe auch fernerhin ſolche unweigerlich zu entrichten verbunden.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1913. Jeder Einwohner eines Dorfs, welcher ein Ruſticalgrundſtück beſitzt, iſt, der erfolgten Aufhebung der perſönlichen Erbunterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf ſeinem Beſitzthum haftenden, gutsherrlichen Dienſte, Laſten und Abgaben, namentlich alle Spann- und Handdienſte, desgleichen auch alle Geld-, Getraide- und ſonſtige Naturalzinſen und Leiſtungen, in der nämlichen Art, wie er ſolche dem Gutsherrn, nach Inhalt ſeines Kaufbriefs, oder nach Ausweis des Urbariums, oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Obſervanzen, zeither zu leiſten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leiſten und prompt zu entrichten.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1914. Die in vorſtehenden §§. 1904—1913. ertheilten Vorſchriften finden nicht bloß Anwendung auf diejenigen Fälle, wo die Erbunterthänigkeit bisher noch im vollen Umfange beſtanden hat, ſondern auf alle und ede dem Inhalte dieſer Verordnung zuwider laufende Einſchränkungen der perſönlichen Freyheit der Landbewohner, ohne Unterſchied, ob dieſe oder jene Verhältniſſe aus allgemeinen Verordnungen, Provinzialgeſetzen und Gewohnheiten, oder ſpeciellen Verträgen, oder irgend einem andern Rechtsgrunde abgeleitet werden.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1915. Bey der im Großherzogthume Poſen, in dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe, in Weſtpreußen und in der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit ſoll es verbleiben, und dem gemäß das gegenwärtige Verhältniß zwiſchen den

Verordn., die Aufheb. der Erbunterthän. in d. Cottbuſſ. Kreiſe u. d. vorm. Sächſ. Landesth. betr.

Gutsbeſitzern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden, nach welchem dieſe Leute als völlig perſönlich freye Menſchen anzuſehen ſind, welche die ihnen vom Grundbeſitzer überlaſſenen Grundſtücke in Nutznießung haben und dafür eine beſtimmte Präſtation, gleichviel in baarem Gelde, oder in natura, oder durch Dienſte, abführen.

Dieſem gemäß ſind die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe an den ihnen zur Cultur und Nutzung eingeräumten Stellen, und die Befugniſſe der Gutsherren zu ihrer Entſetzung, ſo weit darüber in beſonderen Verträgen nicht anderweitige Beſtimmungen getroffen ſind, lediglich hiernach und nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 21. §. 629. zu beurtheilen, und Entſetzungen der bäuerlichen Wirthe, außer den hierin beſtimmten Fällen, auf den Grund gutsherrlicher Kündigung nicht nachzulaſſen*).

(Patent v. 9. Nov. 1816. (für Poſen.) §. 15. Geſetzſ. v. 1816. S. 228. — Patent v. 9. Nov. 1816. (für den Kulmſchen ꝛc. Kreis.) §. 15. a. a. O. S. 221. — Cabinetsord. v. 6. May 1819. S. 153.)

Zu §. 144. Anmerk. 228. Wie weit dergleichen Befreyung durch den Nichtgebrauch erfolgen, oder Dienſte und Abgaben gegen den Inhalt von Verträgen und Urbarien durch die Präſcription erworben werden können, iſt nach den Allgemeinen Grundſätzen von der Verjährung zu beurtheilen.

(Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 2. §. 100. S. 36.)

Zu §. 240 — 298. Declarat. wegen der Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern.

§. 1916. Es finden in Anſehung der Erbfolge in die vormals unterthänigen Bauergüter in ſämmtlichen Domainenämtern folgende Grundſätze Statt:

(Declaration wegen der Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern v. 25. März 1790. Edictenſ. v. 1790. S. 2907.)

§. 1917. Es wird die den Beſitzern ſolcher Bauerhöfe ertheilte Verſicherung, daß ihre Höfe nach ihrem Tode ihren Kindern oder ſonſtigen nächſten Verwandten gelaſſen, und alſo die Früchte der von ihnen auf deren Erhaltung und Verbeſſerung gewendeten Mühe und Arbeit nicht nur von ihnen ſelbſt, ſo lange ſie leben, un-

---

*) Das Geſetz über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Großherzogthum Poſen, in dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und in dem Landgebiete der Stadt Thorn, ſ. §. 1820 — 1932.

geſtört genoſſen werden, ſondern auch in der Folge den Jhrigen zu Statten kommen ſollen, hiermit beſtätigt.

(§. 1. a. a. O.)

Declarat. wegen der Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern.

§. 1918. Die Erbfolge in ſolche Bauerhöfe ſoll hiernächſt in folgender Ordnung Statt finden:

Zuvörderſt ſind dazu die Kinder des letzten Beſitzers, ohne Unterſchied des Grades, des Alters oder Geſchlechts, folglich auch die Töchter, und zwar gleich den Söhnen, berechtigt, ſobald nämlich dergleichen weibliche Descendenten entweder ſchon verheyrathet, oder doch mannbar und dem Amte in ihrem Bräutigam einen annehmlichen Beſitzer zu ſtellen vermögend ſind.

Auch macht es bey dieſer Erbfolge der Kinder keinen Unterſchied, ab dieſelben von dem Beſitzer aus der erſten oder einer nachfolgenden Ehe erzeugt ſind, dergeſtalt, daß ſelbſt die Kinder aus einer ſelchen Ehe, durch welche etwa der Vater zum Beſitz der Stelle gelangt iſt, ſich eines abſoluten Vorrechts vor ihren übrigen, aus einer andern Ehe erzeugten Geſchwiſtern nicht anmaßen können.

Eben ſo ſind auch Kinder, die ſchon bey des Vaters Lebenszeit eine andere Nahrung angenommen haben, von dem Anſpruch auf die väterliche Stelle nicht ausgeſchloſſen, ſondern können dazu, gleich ihren noch nicht angeſetzten Geſchwiſtern, gelaſſen werden, in ſo fern ſie nämlich zu ihrer bisher inne gehabten Nahrung einen tüchtigen Gewährsmann zu ſtellen bereit und vermögend ſind.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1919. Welchem unter mehreren Kindern des letzten Beſitzers die väterliche Stelle zu übertragen ſey, hängt zwar von der Beſtimmung des Amtes ab; doch iſt ſolches nicht der bloßen Willkühr deſſelben zu überlaſſen, ſondern die Aemter ſollen ſchuldig ſeyn, unter mehreren gleich berechtigten Prätendenten vorzüglich auf denjenigen, welcher nach ſeinen perſönlichen Eigenſchaften der bäuerlichen Nahrung, von welcher die Rede iſt, am beſten vorſtehen kann, bey gleicher perſönlicher Tüchtigkeit auf denjenigen, der nach ſeinen Vermögensumſtänden die Stelle am beſten zu behaupten, die Wirthſchaft zu verbeſſern und in Aufnahme zu bringen vermag; und, wenn auch dieſer Grund nicht entſcheidet,

Declarat. wegen der Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern.

auf denjenigen Rückſicht zu nehmen, welcher nachweiſen kann, daß der verſtorbene Vater auf irgend eine Art den Wunſch, daß ihm künftig die Stelle anheim fallen möchte, geäußert habe.

Sollte von allen dieſen Gründen, welche die Auswahl des Amts beſtimmen müſſen, keiner vorhanden und in Anwendung zu bringen ſeyn, ſo ſoll alsdann erſt unter den mehreren gleich berechtigten Prätendenten die Entſcheidung des Looſes eintreten. Uebrigens ſoll, wenn ein oder anderer Intereſſent behaupten möchte, daß das Amt bey ſeiner Auswahl ſich nach dieſen Vorſchriften nicht gehörig geachtet habe, darüber kein förmlicher Proceß zugelaſſen, ſondern eine ſolche Beſchwerde von der vorgeſetzten Regierung ſummariſch unterſucht und mit Vorbehalt der weitern Berufung auf die nochmalige Unterſuchung und Beurtheilung des Königl. Finanzminiſterii darüber entſchieden werden.

(ſ. S. a. a. O.)

§. 1920. Hinterläßt der Beſitzer lauter noch unerzogene Kinder, davon noch keines das zur Uebernehmung und Bewirthſchaftung der Stelle erforderliche Alter beſitzt, oder ſind zwar, außer den minorennen, noch großjährige Kinder, unter dieſen aber keines vorhanden, welches dem Hofe gehörig vorſtehen kann; ſo bleibt die vorhandene Wittwe in dem Beſitze und Genuſſe des Hofes ſo lange, bis das jüngſte Kind zu den Jahren gelangt, wo es den Hof zu übernehmen im Stande ſeyn würde. Ein gleiches findet Statt, wenn vor Eintritt dieſes Zeitpuncts die Mutter verſtirbt und den Kindern einen Stiefvater hinterläßt, welcher ſodann ebenfalls in dem Beſitz des Hofes gelaſſen werden, dagegen aber, gleich wie auch der Mutter obliegt, für die Verpflegung und Erziehung der Kinder gehörig ſorgen muß. Tritt aber der obgedachte Zeitpunct, das nämlich das jüngſte Kind die erforderlichen Jahre erreicht hat, demnächſt wirklich ein; ſo muß alsdann von dem Amte die Auswahl unter ſämmtlichen Kindern, nach Vorſchrift §. 1549d.), angeſtellt werden und die Wittwe, ſo wie der Stiefvater, müſſen den Hof an den von dem Amte ernannten Uebernehmer abtreten; wogegen der Erſtern, wenn ſie noch am Leben und unverſorgt iſt, ſodann das Ausgedinge oder die Leibzucht nach Landesgebrauch daraus angewieſen wird.

Die Wittwe beſitzt alſo in dem Falle des gegenwärtigen Paragraphen den Hof nicht aus eigenem Rechte, ſondern nur im Namen der Kinder des letzten Beſitzers. Declarat. wegen der Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern.

Sie kann daher auch, wenn ſie ſich anderweit verheyrathet, kein Recht darauf an ihren Ehemann oder deſſen Kinder übertragen, ſondern dieſe ſind, ſo wie ſie ſelbſt, wenn der Zeitpunct zur Auswahl eines neuen Uebernehmers nach der gegenwärtigen Beſtimmung eintritt, den Kindern des letzten Beſitzers zu weichen verbunden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1921. Iſt in dem (§. 1920.) geſetzten Falle, wo der letzte Beſitzer lauter zur Uebernehmung des Hofes noch nicht fähige Kinder hinterlaſſen hat, entweder gar keine Wittwe oder nur eine ſolche vorhanden, die weder durch Wiederverheyrathung, noch unter einer anderweit ſich zu verſchaffenden Aſſiſtenz der Stelle vorſtehen kann; ſo muß das Amt den Kindern einen ſolchen Vormund beſtellen, welcher zugleich die väterliche Stelle gehörig zu bewirthſchaften im Stande ſey. Einem ſolchen Vormund aber ſoll keine Rechnungslegung abgefordert und ſoll ein Mehreres von ihm nicht verlangt werden, als daß er den Hof in tüchtigem Stande erhalte, die öffentlichen und gemeinen Laſten davon ordentlich entrichte und für die Verpflegung und Erziehung der Kinder gehörig Sorge trage, als worüber das Amt ſogleich bey der Beſtellung und Anſetzung des Vormundes die nöthigen Anordnungen, nach Bewandniß der Umſtände eines jeden vorkommenden Falls, zu treffen hat.

Da aber eine ſolche vormundſchaftliche Verwaltung allemal mit vielen Schwierigkeiten verbunden iſt; ſo ſoll, in dem Fall des gegenwärtigen Paragraphen, die Beſetzung des Hofes mit einem eigenen, aus den Kindern des letzten Beſitzers zu wählenden Wirthe nicht ſo, wie in dem Falle des §. 1920.), bis zur Volljährigkeit des jüngſten Kindes verſchoben werden, ſondern das Amt ſoll befugt und ſchuldig ſeyn, ſobald auch nur eines unter den Kindern das Alter und die Tüchtigkeit, dem Hofe vorzuſtehen, erlangt hat, demſelben die väterliche Stelle ohne weitern Verzug zu übergeben.

(§. 5. a. a. O.)

Declarat. wegen der Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern.

§. 1922. Der Hauptgeſichtspunct bleibt jedoch immer der, daß in Colliſionsfällen, wo die Conſervation eines Bauergutes mittelſt eines tüchtigen Gewährsmannes mit einem nach Maaßgabe der §. 1549ᵃ· u. f. Statt findenden Succeſſionsrechte und den dabey beſtimmten Modalitäten nicht beſtehen kann, erſtere allezeit vor letztern den Vorzug behalten muß.

(Reſcr. des Generaldirect. v. 8. Sept. 1791. Stengel S. 429. 430.*])

---

*) Bey der über dieſen Gegenſtand verhandelten Correſpondenz des Generaldirectorii mit dem Herrn Großcanzler, waren dieſe Behörden nicht ganz übereinſtimmend, wie aus folgendem Schreiben des Herrn Großcanzlers ſich ergiebt:

Mit Remiſſion der von Einem Hochlöblichen Generaldirectorium mir unterm 28. Juny d. J. gefälligſt mitgetheilten Beylage, des Neumärkiſchen Cammerberichts vom 22. May d. J. wegen der Schwierigkeiten, welche ſich bey Anwendung der Declaration über die Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern hervorthun, vermelde ich Ewr. Excellenzien hierdurch in dienſtlicher Antwort, daß ich ad §. 4 und 5. Dero erleuchtetem Sentiment darin völlig beytrete:

a) daß es zum Zweck der Declaration nothwendiger ſey, dem Beſitzer eines Hofes die Ausſicht der Conſervation deſſelben für ſeine Kinder zu verſichern, als einem Stiefvater mehrere Motive zur guten Bewirthſchaftung während ſeines temporellen Beſitzes an die Hand zu geben;

b) daß, wenn der Stiefvater zur Zeit der Wiederabtretung des Hofes nicht mehr im Stande ſeyn ſollte, ſich ſein Brod auf eine andere Art zu verdienen, die Ausſetzung eines Altentheils auch für ihn billig ſeyn würde;

c. daß, wenn das Amt nach pflichtmäßig angewandter Mühe keines der im Geſetze vorgeſchriebenen Mittel zur Erhaltung des Hofes für die Kinder ausführen könnte, und alſo eine wirkliche Colliſion zwiſchen der Aufbehaltung des Hofes für die Kinder und der Nothwendigkeit ſeiner Bewirthſchaftung durch einen tüchtigen Gewährsmann eintritt, jener Zweck dieſem letztern nachgeſetzt werden müſſe.

Dagegen halte ich dafür:

ad. b. daß dem Stiefvater, wenn derſelbe die Mutter überlebt, ein Altenantheil nicht ſchlechthin, ſondern nur alsdann gebühren würde, wenn er zur Zeit der Wiederabtretung des Hofes nicht mehr in den Umſtänden iſt, einen andern übernehmen oder ſich ſonſt ſein Brod verdienen zu können; oder wenn er ſich ſonſt um die Stelle beſonders verdient gemacht hat, welches das Amt de casu in casum zwiſchen dem abziehenden und dem neuen Beſitzer zu beſtimmen haben würde. Altentheile ſind bekanntermaaßen dem Beſitzer eines ſolchen Hofes, der mit genauer Noth den eigentlichen Wirth und ſeine Familie ernährt,

§. 1923. In beyderley, ſowohl §. 1920.) als §. 1921.) beſtimmten Fällen ſoll es dem Amte erlaubt ſeyn, für den der Wittwe, dem Stiefvater oder dem Vormund einzuräumenden einſtweiligen Beſitz und Genuß des Hofes gewiſſe Jahre, mit gehöriger Rückſicht auf den künftigen Zeitpunct, wo das jüngſte oder überhaupt eines der Kinder das gehörige Alter erreicht haben wird, zu beſtimmen. Declarat. wegen der Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern.

Iſt aber ſolches einmal geſchehen; ſo ſoll ein ſolcher einſtweiliger Beſitzer bloß um deßwillen, weil etwa durch beſondere Umſtände der Zeitpunct, wo der Hof einem der Kinder übergeben werden könnte, beſchleunigt worden iſt, denſelben früher zu räumen, wider ſeinen Willen nicht verbunden ſeyn.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1924. Wenn in dem Falle des §. 1920.) die Wittwe, welcher der einſtweilige Beſitz und Genuß des Hofes eingeräumt worden, durch Wiederverheyrathung in einen andern Hof gelangt, oder wenn der Stiefvater, welcher mit der Wittwe einſtweiliger Mitbeſitzer des Hofes geworden iſt, nach dem Tode derſelben und ehe

---

ſehr läſtig, hindern das Aufkommen der Stelle, und machen den Wirth in deren ſorgfältiger Kultur muthlos. Der gegenwärtige Antrag iſt übrigens dem analogiſch, was in Anſehung der Minden- und Ravensbergiſchen Eigenbehörigen, wegen der auf Mahljahre ſitzenden Stiefältern §. 10. Cap. XI. und §. 9. Cap. XII. der Eigenthumsordnung disponirt iſt.

ad c. Füge ich wegen der Vormünder nur noch bey, daß Verwandte, die vermöge der Geſetze zur Uebernahme der Vormundſchaft über ihre minderjährigen Anverwandten vorzüglich verpflichtet ſind, auch eine ſolche Vormundſchaft, wenn ſonſt das Amt ſie dazu tüchtig findet, übernehmen müſſen, und dazu nöthigenfalls durch Zwangsmittel anzuhalten ſey würden.

Ad §. 11. trete ich Ewr. Excellenz erleuchtetem Sentiment völlig bey, und bemerke nur, daß in Fällen, wo der Uebernehmer eines Hofes ſeinen minderjährigen Geſchwiſtern eine Erb- und Grundtaxe herausgeben muß, ihm nicht zugleich die in eben dem §. 11. zur Pflicht gemachte Unterhaltung der Geſchwiſter wird aufgebürdet werden können, und es daher am rathſamſten ſeyn dürfte, in einem ſolchen Falle der Beurtheilung des Domainenjuſtizamts als vormundſchaftlichen Gerichts zu überlaſſen, ob es den Minderjährigen zuträglicher ſey, ihren Antheil an der Grundtaxe zu nehmen, oder den unentgeltlichen Unterhalt aus dem Hofe zu fordern.

(Schreiben vom 31. Auguſt 1791. Stengel Bd. 1. S. 432 —435.)

Declarat. wegen der Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern.

noch der Zeitpunct der Abtretung an die Kinder vorhanden iſt, durch anderweitige Verheirathung zugleich Mitbeſitzer eines zweiten Hofes wird; ſo ſoll es lediglich von dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Amts und der demſelben vorgeſetzten Behörden abhangen, in wie fern einer ſolchen Wittwe oder einem ſolchen Stiefvater die fernere Beybehaltung des erſten Hofes zu geſtatten, oder ihnen ſolcher abzunehmen und eine vormundſchaftliche Adminiſtration darüber, nach Vorſchrift §. 1921.) anzuordnen ſey.

Wird Letzteres für nöthig gefunden; ſo ſind die Wittwe oder der Stiefvater ſchuldig, den Hof zu räumen, auch wenn die Jahre, auf welche ihnen, nach §. §. 1923.), der Beſitz eingeräumt worden, noch nicht verfloſſen wären.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1925. Wenn der letzte Beſitzer eines Hofes verſtorben iſt, ohne Kinder zu hinterlaſſen, die zur Uebernehmung deſſelben tüchtig wären oder in der Folge tüchtig werden könnten; ſo fällt der Hof der Wittwe, mit Ausſchließung aller Seitenverwandten, erblich anheim, in ſo fern nämlich dieſelbe durch anderweitige Verheyrathung oder ſonſtige ſich zu verſchaffende Hülfe der Stelle gehörig vorzuſtehen im Stande iſt. Die Wittwe erlangt in dieſem Falle den Hof als aus eigenem Rechte, und trägt alſo, wenn ſie ſich wieder verheyrathet, dieſes ihr Recht auf ihren Ehemann mit über, ſo daß dieſer nunmehr als erblicher Beſitzer der Stelle zu betrachten iſt, mithin nach ſeinem Abgange ſeine Kinder, ſie mögen nun mit der Wittwe, durch welche er in den Hof geheyrathet hat, oder aus einer vor- oder nachherigen Ehe von ihm erzeugt ſeyn, nach Vorſchrift §. 1919.) und 1920.), auf die Erbfolge in den Hof Anſpruch machen können.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1926. Stirbt der letzte Beſitzer, er mag nun der erſte von ſeiner Familie auf der Stelle geweſen ſeyn, oder ſolche ſchon von ſeinem Vater geerbt haben, ohne weder Kinder noch eine Wittwe, die zur Erbfolge, nach obigen Beſtimmungen, fähig ſind, zu hinterlaſſen; ſo gelangt die Erbfolge auf ſeine Brüder und Schweſtern. Das Geſchlecht und die anderweitige Anſäſſigkeit ma-

chen dabey eben ſo wenig einen Unterſchied, wie bey den Kindern; ſondern das Amt hat unter den ſämmtlichen Geſchwiſtern, nach den §. 1919.) enthaltenen Beſtimmungen, die Wahl. Doch ſoll, wenn alle übrige Umſtände gleich ſind und keiner von den §. 1919.) vorgeſchriebenen Beſtimmungsgründen zum Vorzug für einen oder den andern Prätendenten nach den perſönlichen Eigenſchaften, den Vermögensumſtänden oder dem Wunſche des letztern Beſitzers vorhanden iſt, den vollbürtigen Geſchwiſtern der Vorzug vor den halbbürtigen ertheilt werden.

Declarat. wegen der Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1927. Weiter, als auf die Geſchwiſter, ſoll das Erbfolgerecht in die Höfe ſich nicht erſtrecken. Wenn daher der letzte Beſitzer, ohne Kinder, eine Wittwe oder Geſchwiſter zu hinterlaſſen, verſtorben iſt; ſo fällt der Hof dem Amte zur freyen Beſetzung anheim, und entferntere Seitenverwandte können dabey eines Vorzugs vor Fremden ſich nicht anmaaßen.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1928. Demjenigen, welcher nach vorſtehenden Grundſätzen zur Erbfolge in dem Hofe gelangt, muß derſelbe, nebſt dem dazu gehörenden Grundinventario, ganz frey und unentgeltlich eingeräumt werden. Er iſt alſo nicht ſchuldig, etwas dafür zur Erbſchaftsmaſſe zu entrichten, oder ſeinen Miterben heraus zu geben, oder zur Bezahlung der Schulden des letzten Beſitzers, als für welche der Hof ohnehin niemals haften kann, beyzutragen.

Nur allein, wenn noch unerzogene Kinder des letzten Beſitzers vorhanden ſind, iſt der Uebernehmer des Hofes verbunden, dieſen ſeinen Geſchwiſtern, in Ermangelung andern hinreichenden Vermögens, ſo lange, bis ſie ſich ſelbſt durchbringen können, den nöthigen Unterhalt aus dem Gute zu gewähren.

(§. 12. a. a. O. Siehe noch die Anmerk. bey §. 1922.)

§. 1929. Iſt außer dem zum Hofe gehörenden und von demſelben niemals zu trennenden Grundinventario annoch ein Superinventarium vorhanden; ſo hängt es von dem Uebernehmer des Hofes ab, in wie fern er ſolches ganz oder zum Theil beybehalten wolle, oder nicht. Will er dieß Superinventarium nicht mit über-

Declarat. wegen der Vererbung der Bauerhöfe in den Domainenämtern.

nehmen; ſo wird mit deſſen Abſchätzung, Vertheilung oder Veräußerung zum Beſten ſämmtlicher Erben, nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, ferner verfahren. Will aber der Uebernehmer des Hofes zugleich das Superinventarium ganz oder zum Theil mit übernehmen; ſo muß ihm ſolches für eine billige Taxe zugeſchlagen werden. Zur Abſchätzung ſelbſt wird ein Taxator von dem Uebernehmer, ein anderer von den Miterben und der dritte von dem Amte beſtellt und der Zuſchlagspreis wird nach dem Durchſchnitt aller drey Taxen beſtimmt.

Den Zuſchlagspreis muß der Uebernehmer, ſo viel als möglich, baar zu erlegen, oder durch Bürgen oder Pfand, außer dem Hofe, welcher niemals verſchuldet werden werden kann, Sicherheit dafür zu beſtellen, angehalten werden.

Kann aber der Uebernehmer weder ſo fort baare Zahlung leiſten, noch beſondere Sicherheit verſchaffen; ſo mögen die Erben ſich nicht entbrechen, demſelben billige, nach dem Ermeſſen des Amts feſtzuſetzende Zahlungstermine zu bewilligen, für welche ſodann die übernommenen Superinventarienſtücke ſelbſt und die in der Folge an deren Stelle treten, den Erben dergeſtalt haften, daß dieſelben, bey ausbleibender Zahlung, ihre Befriedigung daraus, vorzüglich vor allen andern etwanigen Privatgläubigern des Beſitzers, zu ſuchen berechtigt ſind.

Auch ſollen in dieſem Falle, wenn nämlich der Uebernehmer für das Superinventarium weder ſo fort baare Zahlung leiſten, noch annehmliche Sicherheit beſtellen kann, demſelben nur die zu einer gewöhnlichen ordentlichen Bewirthſchaftung des Hofes erforderlichen Superinventarienſtücke für die Taxe überlaſſen werden; was aber dazu, nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Amts, nicht nothwendig iſt, ſoll den Erben zum Verkauf oder Vertheilung unter ſich verbleiben.

(§. 12. a. a. O.)

§. 1930. Auf ſämmtlichen Königlichen Domainen ſoll ſchlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenſchaft, Erbunterthänigkeit (glebae adscriptio) oder Gutspflicht vom 1. Junius 1808 an Statt finden, und es können die daraus unmittelbar entſpringenden Verbindlichkeiten auf die Königlichen Domaineneinſaſſen ferner

nicht in Anwendung gebracht werden. Es ſind ſelbige freye, von allen, der Erbunterthänigkeitsverbindung anhängenden geſetzlichen Folgen unabhängige Menſchen, dergeſtalt, daß ſie auch von dem Geſindezwange und Loskaufsgelde beym Verziehen entbunden ſind. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die aus dem Beſitze eines Grundſtücks oder aus einem Vertrage entſtandenen Verpflichtungen, ſie beſtehen in Geld- oder Naturaldienſtleiſtungen, keinesweges erlaſſen oder aufgehoben ſind.

(Cabinetsord. v. 28. Oct. 1807. Edictenſ. v. 1806 u. 1810. S. 257. 258.)

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in d. Königl. Domain. v. Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. ihr. Grundſtücke v. 27. Jul. 1808, ſammt dem Declarationsreſcr. v. 16. Nov. 1808.

§. 1931. Es iſt ſämmtlichen Immediateinſaſſen in den Königlichen Domainen von Oſtpreußen, Lithauen *) und Weſtpreußen

das volle uneingeſchränkte Eigenthum ihrer Grundſtücke

verliehen.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediatgrundſtücks in den Königlichen Domainen erlangt alſo von dem 27. Jul. 1808 an die Befugniß, über daſſelbe frey und ungehindert, den Geſetzen gemäß, zu verfügen, ſolches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden, und kann ſich überhaupt davon aller Nutzungen, Vortheile, Rechte und Prärogative erfreuen, welche geſetz- und verfaſſungsmäßig aus dem vollſtändigen Eigenthum eines bäuerlichen Grundſtücks entſpringen. Es verſteht ſich dieſes indeſſen nur unter folgenden Bedingungen.

(Verordn. v. 27. Jul. 1808. Mathis Bd. 6. S. 289. u. f.)

§. 1932. Bleiben die Einſaſſen ſämmtlichen allgemeinen Landes-, Communal- und Societätslaſten, welche jetzt ſchon beſtehen oder noch eingeführt werden möch-

---

*) Die Erbunterthänigkeit war bereits durch die Patente vom 10. Jul. 1719 und 24. März 1723 und der Geſindezwang im Jahr 1763 aufgehoben und durch die Geſindeordnung v. 15. März 1767 beſtätigt. Durch eine Verordnung v. 29. Dec. 1804. war den Immediatinſaſſen in Oſtpreußen und Litthauen die perſönliche Freyheit mit allen ihren Folgen, nahmentlich denjenigen, welche den aufgehobenen Geſindedienſtzwang, das Verziehen der Amtseingeſeſſenen nach den adelichen Gütern und das Loßkaufgeld betreffen, verliehen.

(Verordn. v. 29. Dec. 1804. N. A. Bd. 4. S. 133—135.)

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

ten, gleich andern Grundeigenthümern ihrer Qualität unterworfen.

(§. 1. a. a. O.)

§. 1933. Es iſt für die Verleihung des Eigenthums zwar alles Einkaufsgeld erlaſſen; es fallen aber ſämmtliche Remiſſionen und Unterſtützungen an Bau- und Brennholz, imgleichen die bisher in den Königlichen Forſten genoſſene Weide und andere Beneficien für die Zukunft gänzlich weg.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1934. Doch ſind dieſe Remiſſionen und Unterſtützungen an Bau- und Brennholz denjenigen Einſaſſen, welche ſich den hier verordneten Bedingungen dankbarlich unterworfen haben, noch auf zwey Jahre, und 1809 und 1810, aus Gnaden bewilligt worden. In Hinſicht der Waldweide, welche ihnen gleichfalls noch auf ſo lange belaſſen iſt, müſſen ſie aber mit demjenigen Hütungsterrain zufrieden ſeyn, welches ihnen mit der wenigſten Beſchränkung in der Dispoſition und Bewirthſchaftung der Königlichen Forſten angewieſen werden kann.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1935. Solchen Dorfſchaften, bey deren Einſaſſen der Verluſt der Waldweide eine gänzliche Umformung ihrer wirthſchaftlichen Einrichtung zur Folge haben würde, wird zwar auch weiterhin, nach Maaßgabe der Localität, das nothwendigſte Hütungsterrain in den Königlichen Forſten einſtweilen noch geſtattet werden, jedoch nur auf unbeſtimmte Zeit, gegen Kündigung, einen billigen Zins, und mit Vorbehalt des Holzſchlages und der übrigen Forſtnutzungen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1936. Das bey den Bauererben befindliche herrſchaftliche Inventarium erhalten die Beſitzer für die alte Taxe gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum. Die Intereſſen des Taxbetrages werden, mit fünf vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugeſetzt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, ſondern zum Grundſtück und kommen daher nicht beſonders in Anrechnung.*)

(§. 5. a. a. O.)

*) Wenn z. B. der Werth des herrſchaftlichen Inventariums

§. 1937. Die bisherigen Domanialabgaben und Leiſtungen werden weder erhöhet, noch vermindert.

(§. 6. a. a. O.)

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, net ſt Decl.

§. 1938. Die den Einſaſſen noch obliegenden Schaarwerks- und andere Dienſte, imgleichen die Naturalleiſtungen derſelben, ſollen ſämmtlich, in ſo fern ſie aufhebbar ſind, gegen angemeſſene Sätze in Geldabgaben verwandelt werden. Hierzu werden aber die allgemeinen Landes-, Communal- und Societätslaſten nicht gerechnet*).

(§. 7. a. a. O.)

---

nach der alten Taxe 30 Thaler bey einem Bauerhofe beträgt; ſo muß der Einſaſſe für die Erlangung des Eigenthums des Inventariums jährlich 1 Thlr. 45 gr. außer ſeinen ſonſtigen Abgaben bezahlen.

(Erläuterungen der Verordnung vom 27. Jul. 1808. Geſetzſ. v. 1808. S. 369—372.)

*) Zu den Dienſten und Naturalleiſtungen, welche aufhebbar ſind, gehören z. B. die Schaarwerksdienſte, die Getraide- und Holzfuhren, die Burg- und Forſtdienſte u. ſ. w. Es kann indeſſen bey denſelben der Fall eintreten, daß ſie noch nicht ſogleich, ſondern erſt nach einem gewiſſen Zeitpuncte aufgehoben werden können. In einem ſolchen Falle wird nun zwar dafür geſorgt werden, dieſen Zeitpunct ſo viel als möglich zu beſchleunigen; es müſſen ſich indeſſen die Einſaſſen den Beſtimmungen unterwerfen, welche darüber feſtgeſetzt worden, und können daher die Aufhebung der Dienſte nicht früher verlangen, als ſolches für angänglich befunden wird. Hierbey iſt den Einſaſſen gehörig aus einander zu ſetzen, daß des Königs Majeſtät und die höhern Behörden es gewiß ſelbſt dringend wünſchen, daß alle oben benannte Dienſte, gegen eine zweckmäßige Ausgleichung, ſobald als möglich aufgehoben werden, und daß da, wo dieß noch eine kurze Zeit ausgeſetzt werden muß, wichtige Hinderniſſe der Sache entgegen ſtehen. Dieſe Hinderniſſe ſind den Einſaſſen möglichſt und mit Offenheit aus einander zu ſetzen.

Zu den allgemeinen Landeslaſten, welche in dieſem Paragraph gemeint worden, gehören z. B. Kriegs-, Marſch-, Campements- und Cantonnementsfuhren, Hülfsleiſtungen des Landes bey Feſtungsbauten, Fouragelieferungen, Lieferung von Pferden bey Mobilmachung der Armee u. ſ. w.

Zu den Communal- und Societätslaſten ſind hingegen beyſpielsweiſe zu zählen: die Verpflichtung zur Wegbeſſerung und Unterhaltung der Brücken, die Leiſtungen für die Geiſtlichkeit und Schulen, die Beyträge wegen des Armenweſens und Correctionshauſes, die Geſtellung von Leuten bey Wolfsjagden, Feuerſchäden und Forſtbränden u. ſ. w.

(Erläuterungen der Verordnung vom 27. Jul. 1808. Geſetzſ. von 1808. S. 369—372.)

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

§. 1939. Von dem hiernach §. 5. 6. u. 7. (§. 1936. 1937. u. 1938. d. E.) ausgemittelten Geſammtbetrage der jährlichen Geldabgaben bleibt der vierte Theil als Grundſteuer (Contribution) unablöslich auf dem Bauererbe ſtehen. Er wird nach den Roggendurchſchnittspreiſen der letzten dreyßig Jahre in den Handelsſtädten der Provinz auf Roggenwerth gebracht und alle dreyßig Jahre nach den Roggendurchſchnittspreiſen der nämlichen Handelsſtadt von den vorher gegangenen dreyßig Jahren anderweitig in ſeinem Geldbetrage abgeändert *).

(§. 8. a. a. O.)

§. 1940. Die übrigen drey Viertheile der jährlichen Geldabgaben werden abgelöſet. Jeder Einſaſſe kann ſich von deren Entrichtung durch Erlegung des, nach dem §. 6. beſtimmten Satze, nämlich zu 5 Procent, berechneten Capitals, ſo wohl ganz als theilweiſe zu je-

---

*) Es wird hierbey gleichfalls das im folgenden Paragraphen aufgeſtellte Beyſpiel zum Grunde gelegt, nach welchem der Totalbetrag ſämmtlicher Geldabgaben ſich bey dem Bauererbe auf 20 Thlr. beläuft, wo alſo 5 Thlr., als der vierte Theil zur Grundſteuer, ſtehen bleiben und auf Roggenwerth, nach den Durchſchnittspreiſen der letzten dreyßig Jahre in den Handelsſtädten der Provinz, gebracht werden ſollen.

Wenn daher in der Handelsſtadt derjenigen Provinz, in welcher der Bauerhof belegen iſt, der Scheffel Roggen nach dem Durchſchnitt der letzten dreyßig Jahre, z. B. 1 Thlr. 22 gr. 9 pf. gegolten hat; ſo würde die Grundſteuer von 5 Thlr., nach dieſem Preiſe auf Roggenwerth berechnet, in 4 Scheffel Roggen beſtehen, alſo der fortdauernde Maaßſtab ſeyn, nach welchem alle dreyßig Jahre, nach Verhältniß der Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Roggen, in derſelben Handelsſtadt, ſich der Geldbetrag der Grundſteuer verändert. Geſetzt daher, daß nach Verlauf der erſten dreyßig Jahre, während derſelben, der Marktpreis des Roggens in der nämlichen Handelsſtadt auf 1 Thlr. 30 gr. für den Scheffel geſtanden habe; ſo muß der Beſitzer dieſes Bauerhofes in den nächſtfolgenden dreyßig Jahren jährlich 5 Thlr. 30 gr. an Grundſteuer entrichten. Wäre aber auf der andern Seite der Durchſchnittspreis des Roggens während der erſten dreyßig Jahre niedriger, wie vorher, ausgefallen, z. B. auf 1 Thlr. 15 gr. für den Scheffel; ſo hätte der Beſitzer des Bauerhofes in den nächſtfolgenden dreyßig Jahren jährlich nur 4 Thlr. 60 gr. an Grundſteuer zu bezahlen. Und ſo ändert ſich ſolches alle 30 Jahre.

(Erläuterungen der Verordnung vom 27. Jul. 1808. Geſetzſ. v. 1808. S. 369—372.)

der Zeit frey machen. Binnen vier und zwanzig Jahren aber, alſo bis Ende des Jahres 1832, muß die Ablöſung vollbracht ſeyn. Wie viel jeder Einſaſſe aber binnen dieſer Zeit auf gedachtes Capital jährlich abbezahlen will, ſoll von ihm abhängen. Von derjenigen Summe, ſo er auf dieß Capital abzahlt, werden ihm alsdann im nächſten Jahre die Intereſſen von ſeinen Abgaben abgeſchrieben. Wer alſo 20 Thaler auf das Capital bezahlt, hat in den folgenden Jahren einen Thaler Zins weniger zu entrichten. Wer das ganze Capital erlegt, macht ſich dadurch von der weiteren Entrichtung der vollen drey Viertheile ſeiner jährlichen Geldabgabe frey. Doch werden unter fünf Thalern keine Zahlungen auf das Capital angenommen und größere Summen müſſen auch immer durch fünf theilbar ſeyn. Das in der Beylage aufgeſtellte Beyſpiel wird die Sache anſchaulicher machen*). Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1941. Auch ſollen den Einſaſſen, welche im Jahre 1809 das ganze Capital baar abtragen, funfzehn, denen, die es im Jahre 1810 thun, vierzehn, denen im Jahre 1811, dreyzehn Procent und ſo weiter bis zum Jahre

---

*) Dieſer Verordnung iſt folgende Beylage beygefügt:

„Es wird das Beyſpiel angenommen, daß die geſammten jährlichen Abgaben und herrſchaftlichen Leiſtungen des Bauererbes nebſt den Intereſſen von dem Inventario in Gelde überhaupt auf 20 Thlr. ausgemittelt ſind. Davon bleibt nun der vierte Theil (fünf Thaler) als Grundſteuer unablöslich, wird auf Roggenwerth berechnet und verändert ſich alle 30 Jahre nach den Durchſchnitts-Roggenpreiſen in den Handelsſtädten, die übrigen drey Viertheile (15 Thaler) ſind ablöslich und betragen, zu fünf Procent berechnet, ein Capital von 300 Thalern, welches der Beſitzer eines ſolchen Bauererbes erlegen muß, wenn er ſich von der weitern jährlichen Zahlung dieſer 15 Thaler frey machen will. Mit jeden fünf Thalern, welche der Beſitzer auf das Capital zahlet, löſet er 22 Gr. 9 Pf. von ſeinem Zinſe ab, mit 10 Thalern 45 Gr., mit 20 Thalern einen Thaler u. ſ. w. Nachſtehende Tabelle ergiebt das Nähere, wenn er ſeine Capitalzahlungen in der darin bemerkten Art entrichtet:

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

1818 mit eingerechnet, jedes ſpätere Jahr ein Procent weniger, an dem Capitale erlaſſen werden*).
(§. 10. a. a. O.)

		Betrag der Summe, welche der Beſitzer auf das Capital v. 300 Th. abzahlt	Dadurch ermäßigt er das Capital auf die Summe von	Und an den jährlichen Geldabg. löſet er durch die Capitalszahlung ab			Mithin darf er in den folgenden Jahren an Zins- u. Grundſt. nur zahlen		
		Thlr.	Thlr.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.
1.	Im 1ſten Jahre	5	295	—	22	9	19	67	9
2.	= 2ten =	10	285	—	45	—	19	22	9
3.	= 3ten =	20	265	1	—	—	18	22	9
4.	= 4ten =	20	245	1	—	—	17	22	9
5.	= 5ten =	10	235	—	45	—	16	67	9
6.	= 6ten =	20	215	1	—	—	15	67	9
7.	= 7ten =	30	185	1	45	—	14	22	9
8	= 8ten =	5	180	—	22	9	14	—	—
9.	= 9ten =	40	140	2	—	—	12	—	—
10.	= 10ten =	50	90	2	45	—	9	45	—
11.	= 11ten =	60	30	3	—	—	6	45	—
12.	= 12ten =	20	10	1	—	—	9	45	—

13 = 13ten Jahre hat alſo der Beſitzer auf das Capital nur noch 10 Thaler zu entrichten. Dadurch löſet er die letzten 45 Groſchen von den ablösbaren drey Viertheilen ſeiner ehemahligen Geldabgaben ab und darf alſo weiterhin von denſelben bloß die Grundſteuer berichtigen.

*) Wenn das Ablöſungs-Capital von dem Bauerhofe z. B. 300 Thlr. beträgt; ſo werden dem Beſitzer, im Fall er ſolches in dem Jahre 1809 ganz baar abträgt, nach der Beſtimmung dieſes §. 6., 45 Thlr., als ſo viel 15 pr. Cent von 300 Thlr. ausmachen, daran erlaſſen, und er hat alſo eigentlich nur, um ſich von der weitern Bezahlung der ablösbaren drey Viertheile ſeiner Abgaben frey zu machen, 255 Thlr. überhaupt zu bezahlen. Zahlt er das Capital im Jahr

1810 ganz baar ab, ſo beträgt der Erlaß	42 Thlr.,	und er darf alſo nur zahlen	258 Thlr.
1811 = = = = =	39 =	= = =	261 =
1812 = = = = =	36 =	= = =	264 =
1813 = = = = =	33 =	= = =	267 =
1814 = = = = =	30 =	= = =	270 =
1815 = = = = =	27 =	= = =	273 =
1816 = = = = =	24 =	= = =	276 =
1817 = = = = =	21 =	= = =	279 =
1818 = = = = =	18 =	= = =	282 =

Weiterhin iſt kein Erlaß mehr bewilligt.

(Erläuterungen der Verordnung v. 27. Jul. 1808. Geſetzſ. von 1808. S. 369—372.)

§. 1942. Dörfer, in denen der größte Theil der Bauerhöfe devaſtirt iſt, werden ſo bald als möglich aus der Gemeinheit geſetzt. Wo dieſer Fall nicht eintritt, ſoll es zwar einſtweilen noch dem eigenen Entſchluß der Beſitzer überlaſſen werden, ob ſie ſich freywillig aus der Gemeinheit ſetzen wollen. Geſchieht ſolches aber nicht in einem Zeitraume von zehn Jahren; ſo ſind die Landes-Policeybehörden berechtigt, die Separation auf Koſten der Intereſſenten zu bewirken. In beyden Fällen iſt auch wider den feſtgeſetzten Theilungsplan kein proceſſualiſcher Widerſpruch zuläſſig, und jeder Einſaſſe muß ſich demſelben unterwerfen, ſo bald er eine Grundfläche angewieſen erhält, deren künftiger Ertrag nach dem Gutachten von Sachverſtändigen die bisherigen Nutzungen ſeines Erwerbes in der Gemeinheit erreicht.

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1943. Es wird jedem Einſaſſen, ſo bald es angeht, dasjenige vorgelegt werden, was er nach Maaßgabe der jetzigen Verordnung zu leiſten hat, und er iſt gehalten, binnen 6 Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo ihm dieſe Leiſtungen werden bekannt gemacht werden, ſich darüber beſtimmt zu erklären.

(§. 12. a. a. O.)

§. 1944. Nimmt derſelbe ſolches an; ſo erhält er von der Landes-Policeybehörde der Provinz, unter Beſtätigung der ihr vorgeſetzten höheren Inſtanz, eine Verſicherungsurkunde, welche für ewige Zeiten die Kraft eines gültigen und unwiderrufbaren Beſitzdocuments haben ſoll.

(§. 13. a. a. O.)

§. 1945. Weigert er ſich aber, die ihm vorgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder erklärt er ſich in der geſetzten Friſt (§. 12. — §. 1943. d. E.) nicht beſtimmt; ſo wird alsdan das Bauererbe mit den dazu gehörigen Pertinentien öffentlich ausgeboten, unter gleichen Bedingungen zu eigenthümlichen Rechten an einen beſitzfähigen Meiſtbietenden, mit den in §. 3. (§. 1934. d. E.) bewilligten Begünſtigungen, verkauft und auf dieſen die Verſicherungsurkunde ausgefertigt. Der bisherige Beſitzer muß mit dem herausgekommenen Meiſtgebote um ſo mehr zufrieden ſeyn, als es nur von ihm abgehangt hat, ſich im Beſitz des Grundſtücks zu er-

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

halten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leiſtungen nicht erhöhet, ſondern nur angemeſſener regulirt werden ſollen. Das aufgekommene Meiſtgebot ſoll ihm indeſſen, nach Abzug der hierbey vorgefallenen Koſten, ungekürzt ausgezahlt werden.

(§. 14. a. a. O.)

§. 1946. Zu dieſem Ausgebot iſt hinreichend, wenn nur ein Bietungstermin in einer Friſt von acht bis zehn Wochen angeſetzt und ſelbiger durch dreymalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, durch einen Aushang bey dem ausbietenden und einem benachbarten Gerichte und durch Publication von den Canzeln in fünf bis ſechs Kirchen bekannt gemacht wird. Auch bedarf es keiner beſonderen Abſchätzung des Grundſtücks vorher; nur muß der Flächeninhalt, die ungefähre Beſchaffenheit des Bodens und der Gebäude und der Betrag der Abgaben bekannt gemacht werden.

(§. 15. a. a. O.)

§. 1947. Ein gleiches Verfahren, jedoch mit einer doppelten Friſt, findet Statt, um diejenigen Beſitzer, welche aus Veranlaſſung des Krieges ihre Grundſtücke verlaſſen haben, zur Abgabe ihrer Erklärung vorzuladen, wenn der Aufenthalt derſelben unbekannt iſt. Bey ihrem Außenbleiben in dem feſtgeſetzten Termine wird zwar mit der Veräußerung des Grundſtücks nach den obigen Beſtimmungen vorgegangen, ohne daß nachher ein Einſpruch von ihrer Seite zuläſſig iſt; das herausgekommene Kaufgeld nach Abzug der Koſten aber für ihre Rechnung gerichtlich niedergelegt.

(§. 16. a. a. O.)

§. 1948. Da in dem einem wie in dem anderen Falle (§. 15. und 16. §. 1946. und 1947. d. E.) den vorigen Beſitzern das Kaufgeld verbleibt; ſo kommt es darauf gar nicht an, ob ihnen, wie es in einigen Gegenden der Fall iſt, die Gebäude jetzt ſchon eigenthümlich zugehören oder nicht. Sie werden mit dem Grundſtück zuſammen veräußert.

(§. 17. a. a. O.)

§. 1949. Sind weder die bisherigen Beſitzer von einzelnen Bauerhöfen mehr aufzufinden, noch Erben vorhanden, welche nach der im folgenden §. bemerkten Declaration ein Erbfolgerecht auf die verlaſſenen Grund-

ſtücke haben, folglich dieſe der Diſpoſition Sr. Majeſtät des Königs anheim fallen; ſo ſoll es den übrigen Wirthen in den Dörfern, worin dergleichen Höfe belegen ſind, überlaſſen werden, ob ſie die zu denſelben bisher benutzten Ländereyen unter ſich vertheilen und andere an deren Stelle anweiſen wollen. Die Fläche zu den neuen Beſitzungen kann die Dorfſchaft anweiſen, wo ſie will; auch kommt es auf deren Größe nicht an, wenn ſie nur zuſammenhängend, möglichſt arrondirt, in keiner Gemeinheit mit den übrigen Dorfsländereyen liegt und von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie bey freyer Ausbietung zum eigenthümlichen Beſitz:

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

a) die bisherigen nach §. 5. 6. und 7. (§. 1936. bis 1938. d. E.) ausgemittelten Geldabgaben und ſonſt darauf ruhenden allgemeinen Landeslaſten trägt,

b) ein Einkaufsgeld gewährt von 2 bis 300 Thalern, wenn die Größe des vacanten Bauerhofes fünf bis ſechs Hufen, von 100 bis 200 Thalern, wenn er vier Hufen, und von 50 bis 100 Thalern, wenn er drey Hufen Magdeburgiſch betrug.

Enthielt der vacante Bauerhof weniger Land; ſo iſt von Seiten Sr. Majeſtät des Königs auf das Einkaufsgeld Verzicht geleiſtet. Uebrigens wird nur nach dieſen Sätzen das Einkaufsgeld zu den Königl. Caſſen eingezogen. — Was bey der Licitation mehr an Einkaufsgeld aufkommt, fällt der Dorfſchaft anheim *).

(§. 18. a. a. O.)

§. 1950. Dieſe Verordnung (§. 1931 — 1949.) begreift die ſogenannten Hochzinſer, Schaarwerksfreye, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenigen Immediateinſaſſen unter ſich, welche bisher nach

---

*) Da der Ueberſchuß, welcher aus dem Verkaufe der von der Dorfſchaft ſtatt des vacant gewordenen und ihr überlaſſenen Bauerhofes, angewieſenen Ländereyen, über das in dieſem Paragraphen zur Königl. Caſſe verlangte Kaufgeld herauskommt, der Dorfſchaft überlaſſen wird; ſo iſt es auch natürlich, daß ſie entweder das Fehlende zuſchießen, im Fall aus dem Verkauf das verlangte Kaufgeld nicht herauskommt, oder aber die angewieſenen Ländereyen ſo lange vergrößern muß, bis die Liebhaber zu denſelben ſich zu den verlangten Kaufgelde verſtehen.

(Erläuterungen der Verordnung v. 27. Jul. 1808. Geſetzſ. v. 1808. S. 369—372.)

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

der Declaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25. März 1790 (§. 1916 — 1929.) behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeitemphyteuten und übrigen Domaineneinſaſſen, welche noch kein volles Eigenthum an ihren Grundſtücken haben, ſoll ſolches zwar gleichfalls verliehen werden, Se. Majeſtät der König hat ſich indeſſen vorbehalten, das Nähere darüber beſonders zu beſtimmen.

(§. 19. a. a. O.)

§. 1951. Für den rechtmäßigen Beſitzer oder Inhaber, auf welchen das Eigenthnm des Grundſtücks übergegangen und das Beſitzdocument auszufertigen, von dem alſo auch die Erklärung über die Annahme der Bedingungen zu fordern iſt, von denen der Genuß des freyen Eigenthumes abhängig gemacht worden; iſt derjenige zu achten, welcher das Grundſtück aus eigener Berechtigung und vermöge des vollſtändigen, durch die Declaration vom 25. März 1790 auf Immediatgrundſtücke verliehenen Beſitzrechtes zuletzt rechtmäßig inne hatte.

(Reſcr. v. 16. Nov. 1808. ad I. Mathis Bd. 7. S. 297. u. f.)

§. 1952. Es gehören folglich nicht dahin: die temporellen Verwalter, es mögen dieß Wittwer, Stiefväter oder andere interimiſtiſche Wirthe ſeyn, denen die Benutzung des Bauerhofes ſo lange überlaſſen worden, bis die Kinder des letztern Beſitzers großjährig geworden, oder eines von ihnen in Stand gekommen, das Bauererbe ſelbſt zu übernehmen. Denn dieſe beſitzen daſſelbe nur im Namen der Kinder des letzten Beſitzers, auch nur auf eine gewiſſe Zeit, und haben alſo nicht ein eigenes, auch kein vollſtändiges Beſitzrecht.

(a. a. O. ad II.)

§. 1953. Iſt der letzte Beſitzer (ad I. §. 1951.) verſtorben, ſo treten ſeine Erben in die Stelle.

(a. a. O. ad III.)

§. 1954. Verſtarb derſelbe vor dem 27. Jul. 1808, ſo ſind für ſeine Erben diejenigen Perſonen zu achten, denen in der Decl. vom 25. März 1790 (§. 1916 — 1929.) oder in Anſehung der Provinz Oſtpreußen in dem Oſtpreußiſchen Provinzialrechte Zuſatz 82. ein Erb=

folgerecht auf das erledigte Bauergut beygelegt wird Dieſes ſind zunächſt:

a) ſämmtliche Descendenten des letzten Beſitzers, in ſo fern ihnen nach allgemeinen Geſetzen ein devolvirtes und vollſtändiges Erbrecht zuſteht, folglich nicht die von noch lebenden Kindern erſten Grades abſtammenden Descendenten, und uneheliche Kinder nur in dem Falle, wo ihnen ein gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern in den Geſetzen beygelegt iſt.

b) In Ermangelung der Descendenten die Wittwe des letzten Beſitzers, mit Ausſchluß aller Seitenverwandten.

c) In Ermangelung einer Wittwe die Brüder und Schweſtern des letzten Beſitzers, jedoch dergeſtalt, daß den vollbürtigen Geſchwiſtern der Vorzug vor den Halbgeſchwiſtern gebührt, und letztere nur dann zu berückſichten, wenn keine vollbürtige Geſchwiſter vorhanden ſind.

d) Hat der letzte Beſitzer auch keine Geſchwiſter hinterlaſſen; ſo fällt das Grundſtück dem Amte zur freyen Dispoſition anheim, indem den entfernten Seitenverwandten des letzten Beſitzers kein Erbfolgerecht auf den Bauerhof zuſteht. (§. 10. der Declaration vom 25. März 1790. §. 1927.)

In dieſem Falle kann von den Regierungen, mit Genehmigung des ihnen vorgeſetzten Departements, über das Grundſtück disponirt werden, und es ſind dabey die Vorſchriften des §. 18. der Verordnung vom 27. Jul. 1808 (§. 1949. dieſer Zuſätze) zu beobachten.

(a. a. O. ad IV.)

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

§. 1955. Wenn dagegen der letzte Beſitzer erſt am 27. Jul. 1808 oder ſpäter verſtorben iſt; ſo treten diejenigen Erben in ſeine Stelle, denen ſein ſonſtiger Nachlaß ab intestato oder ex testamento zufällt; denn in dieſem Falle hat er das Bauergut ſchon als freyes Eigenthum vererbt. Hieraus folgt zugleich, daß alsdann auch die hinterbliebene Wittwe nach denjenigen Rechten an dem Eigenthum des Grundſtücks participirt, als ihr in Anſehung des übrigen Nachlaſſes ihres verſtorbenen Mannes zuſtehen.

(a. a. O. ad V.)

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

§. 1956. Wenn in den zu IV. (§. 1954. d. E.) bemerkten Fällen die zum Eigenthum des Bauerguts Berechtigten nicht zugleich diejenigen Erben ſind, denen der übrige Nachlaß zufällt; ſo gebühret den Letzteren doch ein Anſpruch auf das Superinventarium und auf die bey dem Grundſtücke etwa vorhandenen Meliorationen, imgleichen auf die Gebäude, in ſo fern dieſe ſchon vor der Verordnung vom 27. Jul. 1808 ein Eigenthum des letzten Beſitzers waren. (§. 12. der Declaration. Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 21. §. 647. und Tit. 22. §. 243. seq.) In einem ſolchen Falle müſſen die zum Bauergute Berechtigten denjenigen Erben, deren Erbrecht ſich auf den übrigen Nachlaß erſtreckt, den Werth der obigen Stücke nach einer billigen Taxe vergütigen.

(a. a. O. ad VI.)

§. 1957. Dem einſtweiligen Verwalter des Bauergutes, es ſey ſolches die Wittwe, der Stiefvater oder ein anderer interimiſtiſcher Wirth, muß aber die §. 12. der Verordnung vom 27. Jul. 1808 (§. 1943. der Zuſätze) vorgeſchriebene Erklärung für die Dauer ſeiner einſtweiligen Verwaltung abgefordert werden, indem es keinesweges die Abſicht der Verordnung vom 27. Jul. 1808 geweſen, ihm diejenigen Rechte zu ſchmälern, welche er in Rückſicht des Grundſtücks bereits erworben hatte. Erklärt derſelbe ſich bereit, die vorgeſchriebenen Bedingen zu erfüllen; ſo bleibt er im Beſitz und Genuß des Grundſtücks ſo lange, als dieß der Fall geweſen ſeyn würde, wenn die gedachte Verordnung nicht ergangen wäre, wobey er natürlich auch für die Verpflegung und Erziehung der Kinder ſorgen und die übrigen Obliegenheiten eines Nutznießers erfüllen muß.

Das Beſitzdocument iſt in dieſem Falle zwar auf den Namen der Erben, jedoch nur unter dem Vorbehalt der Rechte des Nutznießers auszufertigen.

Fällt aber jene Erklärung verneinend aus, ſo erlöſcht ſein Beſitz- und Nutzungsrecht ſo fort, und das Bauergut geht, gleich jedem andern freyen Eigenthum, in eine reine vormundſchaftliche Verwaltung über.

(a. a. O. ad VII.)

§. 1958. Hat der letzte Beſitzer das Grundſtück verlaſſen und kann ſein Aufenthalt nicht ausgemittelt wer-

den; ſo muß demſelben zwar ſogleich ein Vormund beſtellt, Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

a) jedoch, wenn der Abweſende ſchon vor dem 27. Jul. 1808 fortgegangen und ſich auf das nach §. 15. d. V. vom 27. Jul. 1808 (§. 1946. d. E.) zu erlaſſende Aufgebot in der beſtimmten Zeit nicht eingefunden, ganz ſo verfahren werden, als wenn der Abweſende, im Fall er ſich wieder einfindet, keinen Einſpruch dagegen thun, ſondern nur das Superinventarium, die Meliorationen und den Werth der Gebäude, falls er letztere ſchon vor dem 27. Jul. 1808 eigenthümlich beſeſſen, nach Maaßgabe der Feſtſetzung zu VI. (§. 1576. d. E.) erſtattet verlangen.

b) Im Falle die Erben ſich aber zu den Bedingungen nicht verſtehen wollen; ſo kommt es darauf an: ob der dem Abweſenden geſetzte Vormund ſie in ſeinem Namen übernehmen will. Geſchieht dieß mit Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde, ſo wird die Beſitzurkunde auf den Namen des Abweſenden ausgefertigt und das Eigenthum des Grundſtücks demſelben dadurch erhalten. Es iſt alsdann kein rechtlicher Grund vorhanden, auf den Verkauf des Bauererbes zu inſiſtiren, da der Staat Jemanden hat, der die Stelle des Abweſenden vertritt und die geſetzlichen Zwangsmittel übrig bleiben, im Fall der Stellvertreter ſeinen Verſprechen nicht nachkommt. Meldet ſich demnächſt der Abweſende, ſo iſt noch res integra, der Vormund fällt weg, und das von dieſem ſeither verwaltete Grundſtück geht in den Beſitz des zurück gekehrten Eigenthümers über. Dieſer muß aber entweder die vom Vormunde übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen, oder ſich gefallen laſſen, daß das Grundſtück in der §. 14. d. V. v. 27. Jul. 1808 (§. 1945. d. E.) beſtimmten Art verkauft werde.

c) Wenn hingegen der Abweſende erſt am 27. Jul. 1808 oder nachher das Grundſtück verlaſſen hat; ſo findet gleichfalls das vorher zu b) beſtimmte Verfahren Statt, indem alsdann die nach der Declaration vom 25. März 1790 (§. 1916 — 1929.) zur Succeſſion in das Grundſtück berufenen Er-

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

ben nicht mehr die ſofortige Uebereignung deſſelben verlangen können, ſondern ſich mit denjenigen Gerechtſamen begnügen müſſen, welche die allgemeinen Geſetze den präſumtiven Inteſtaterben eines Abweſenden auf deſſen zurückgelaſſenes Vermögen vor ſeiner erfolgten Todeserklärung beygelegt haben. Aus den vorbemerkten Beſtimmungen folgt daher, daß das im §. 16. d. V. v. 27. Jul. 1808 (§. 1947. d. E.) beſtimmte Aufgebot nur dann erſt zu erlaſſen, wenn entweder die Erben in dem ad a) geſetzten Falle die Bedingungen übernehmen und das Beſitzdocument auf ſie ausgefertigt werden ſoll, oder wenn in den Fällen zu b) und c) der Curator des Abweſenden ſich zu den Bedingungen nicht verſtehen will. Uebrigens kann es hierbey keinen Unterſchied machen, ob das Bauergut aus Veranlaſſung des Krieges oder aus einer anderen Urſache verlaſſen worden iſt.

(a. a. O. ad VIII.)

§. 1959. In allen Fällen, wo mehrere Erben in die Stelle des letzten Beſitzers getreten ſind, muß die §. 12. d. V. v. 27. Jun. 1808 (§. 1944. d. E.) vorgeſchriebene Erklärung von ihnen ſämmtlich erfordert und das Beſitzdocument auf ihren gemeinſchaftlichen Namen ausgefertigt werden. Es bleibt lediglich ihre Sache, wie ſie ſich nachher aus einander ſetzen wollen, und in ſo fern ſie ſich hierüber nicht vereinigen, müſſen diejenigen Grundſätze eintreten, welche in Rückſicht der Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums der Miterben durch allgemeine geſetzliche Vorſchriften bereits feſtgeſtellt ſind.

(a. a. O. ad IX.)

§. 1960. Befinden ſich unter den Erben des letzten Beſitzers minderjährige Perſonen, ſo muß deren Vormund, mit Beyſtimmung des vormundſchaftlichen Gerichts, die bemerkte Erklärung abgeben.

Zu derſelben iſt die Wittwe des letzten Beſitzers oder der Stiefvater ſeiner Kinder und überhaupt derjenige, dem in den ſchon vorher gedachten Fällen auf den Grund des §. 4. und 5. der erwähnten Declaration vom J. 1790 (§. 1919. 1920.) während der Minderjährigkeit der Kinder die Bewirthſchaftung des Hofes

anvertrauet worden, nur dann berechtigt, wenn er zugleich wirklicher Vormund der Kinder iſt.

(a. a. O. ad X.)

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen, und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

§. 1961. Im Falle bey der Concurrenz mehrere der gleichberechtigten Erben einige die Bedingungen der Verordnung erfüllen wollen, andere aber nicht; ſo iſt die Weigerung der diſſentirenden für einen Antrag auf Auseinanderſetzung zu achten. Die diſſentirenden ſind in dieſem Falle verbunden, ſich den öffentlichen Verkauf in der §. 14. d. V. v. 27. Jul. 1808 (§. 1945. d. E.) beſtimmten Art gefallen zu laſſen, es wäre denn, daß ſie den conſentirenden Erben den einſtweiligen Beſitz und die Bewirthſchaftung des Bauererbes bis zur völligen Auseinanderſetzung einräumen, als in welchem Falle die im Allgem. Landrechte Th. 1. Tit. 17. §. 123. und 90. seq. in Anſehung der Theilung eines gemeinſchaftlichen Eigenthums gegebenen Vorſchriften Anwendung finden.

(a. a. O. ad XI.)

§. 1962. Da mit dem 27. Jul. 1808 das freye Eigenthum der Immediat-Domainenbauererben auf den rechtmäßigen Beſitzer übergegangen iſt, ſo folgt daraus, daß alle ſeit der gedachten Zeit über dergleichen Grundſtücke und das Recht zum Beſitz entſtehende Streitigkeiten im Wege des Proceſſes entſchieden werden müſſen, im Fall darüber keine Einigung Statt gefunden hat.

(a. a. O. ad XII.)

§. 1963. Es folgt ferner aus dem oben bemerkten Grundſatze, daß jeder rechtmäßige Beſitzer vom Tage der Verordnung an berechtigt iſt, über das Immediatgrundſtück von Todes wegen und unter Lebendigen frey zu disponiren, auch ohne Genehmigung der Regierungen ſolches zu veräußern, oder zu verpfänden. Die Regierungen haben jedoch, wie ſolches denſelben auch ſchon die Inſtruction vom 22. Aug. 1808 an die Hand giebt, die Domainenjuſtizämter anzuweiſen, in ſolchen Fällen dem Acquirenten oder dem Pfandgläubiger ausdrücklich bekannt zu machen:

daß dem Veräußerer und reſp. Pfandſchuldner das Eigenthum nur unter den in der Verordnung vom 27. Jul. 1808 beſtimmten Bedingungen zuſtehen,

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Declar.

folglich, wenn der Acquirent und reſp. zeitige Beſitzer demnächſt dieſe Bedingungen nicht erfüllen wollen, der öffentliche Verkauf nach Maaßgabe des §. 14. und 15. (§. 1945. und 1946. d. E.) eintrete und er mit dem zufrieden ſeyn müſſe, was dabey herauskomme.

Hieraus ergiebt ſich zugleich, daß dieſe Bedingungen nicht als aufſchiebend, ſondern als auflöſend normirt ſind, und wenn unterdeſſen eine Veräußerung vorgefallen, die Erklärung darüber von dem neuen Acquirenten gefordert und auf dieſen das Beſitzdocument ausgefertigt werden muß. Auch haben die Regierungen dafür zu ſorgen, daß die vorbemerkte Clauſel in dem Hypothekenbuche gehörig eingetragen werde, wie ſolches ſchon die Inſtruction vom 22. Auguſt 1808 beſtimmt.

(a. a. O. ad XIII.)

§. 1964. Sämmtliche Exmiſſionsproceſſe, in welcher Inſtanz ſie auch ſchweben, hören auf, indem ſie nicht als fiscaliſche Unterſuchungen zu betrachten ſind, ſondern die Natur von Civilproceſſen haben. Die Regierungen ſind allgemein authoriſirt, die nöthigen Anträge dazu bey den Behörden machen zu laſſen. Gegen den exmittendum treten nunmehr bloß die geſetzlichen Zwangsmittel ein, welche gegen jeden Grundeigenthümer dem Fisco zuſtehen, wenn derſelbe ſeinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt. Es muß ſonach auch ein exmittendus zur Erklärung über die Annahme der Bedingungen des verliehenen Eigenthums aufgefordert werden.

(a. a. O. ad XIV.)

§. 1965. Da den Einſaſſen die Grundſtücke mit allen Pertinentien, ſo wie ſie ſelbige beſeſſen, verliehen ſind; ſo iſt ihnen auch das Eigenthum von ihrem bisher dazu beſeſſenen Antheil an den Uebermaaßländereyen und den Dorfswaldungen übertragen. Es verſteht ſich indeſſen von ſelbſt, daß die etwa dafür zu entrichtenden Abgaben nach wie vor bezahlt und in der vorſchriftsmäßigen Art abgelöſet werden müſſen.

(a. a. O. ad XV.)

§. 1966. Die von den Immediatgrundſtücken bereits früher regulirten Altentheile und Leibgedinge erleiden durch die Verordnung vom 27. Jul. 1808 keine Abän=

derung, weil ſelbige theils von dem neuen Wirth jedesmal ausdrücklich übernommen worden, theils, wie ſchon oben gedacht iſt, der Verordnung keinesweges die Abſicht untergelegt werden kann, die in Hinſicht der Immediatgrundſtücke beſtandenen Privatrechte und Verbindlichkeiten zu ſchmälern.

Verordn. wegen der d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

(a. a. O. ad XVI.)

§. 1967. In Anſehung der Immediateinſaſſen in den Domainen wird die Verordnung vom 27. Jul. 1808 nach der Inſtruction vom 22. Aug. 1808 überall in Anwendung gebracht, die Beſtimmungen derſelben gelten analogiſch auch für die von anderen Gütern den Domainen entrichteten Abgaben und Leiſtungen.

(Anweiſ. für die Oſtpreuß., Litth., Weſtpreuß. Regier. über das Verfahren bey Veräußerung der Domainen und Forſten vom 27. Dec. 1808. §. 12.)

§. 1968. Alle dergleichen, und namentlich der Domainenzins und die Leiſtungen von Kölmern, Chatoul-Kölmern, Coloniſten und andere fixirte oder unfixirte kleine Gefälle von ſtädtiſchen und ſonſtigen Eigenthümern, Chatoullern, Cämmereyen, adligen Gütern u. ſ. w., werden ausgemittelt, die Naturalleiſtungen auf Geld reducirt, mit Rückſicht auf §. 5. 10. und 11*).

---

*) Dieſe lauten:

§. 5. Beyderley Gegenſtände (a. die in Zeitpacht ſtehenden Vorwerke nebſt Nebennutzungen und Zubehör, b. die Forſten,) ſind gänzlich von einander zu ſondern. Es kann in der Regel kein Vorwerk oder Forſtſtück verkauft oder vererbpachtet werden, ohne vorherige völlige Abſonderung aller ablöslichen Gegenſtände, wo einſtweilen ſolche oder eine anderweitige Benutzung nicht möglich iſt, wenigſtens nicht ohne Beſtimmung der Sätze, nach welchen ſolche künftig geſchehen kann. Eben ſo müſſen ſolche vorher von allen ihnen anklebenden Servituten befreyet und bey Ablöſung von Dominialabgaben die dagegen zuſtehenden Forſt- und andern Begünſtigungen gleichzeitig aufgehoben; hierzu aber die Compenſation mit grund- oder gutsherrlichen Leiſtungen benutzt werden.

§. 10. Von dem veranſchlagten Ertrage alles frey zu veräußernden und bereits vererbpachteten oder ferner zu vererbpachtenden Grundeigenthums ſoll der 4te Theil als Grundſteuer unablöslich ſtehen bleiben und zur Kreisſteuercaſſe jährlich directe eingezahlt werden. Es wird ſolche nach der nächſten Handelsſtadt letzten 30jährigen Durchſchnittsmarktpreiſen auf Getraideswerth, halb in Roggen, halb in Gerſte, reducirt und von 30 zu 30 Jahren nach dem Durchſchnitt der letzten 30 Jahre anderweit regulirt.

Verordn. wegen des d. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

der Anweiſung vom 27. Dec. 1808 dem Verpflichteten das Ablöſungsquantum (§. 8 *) bekannt gemacht und nach erfolgter Zahlung, welche nach §. 9. der Verordnung vom 27. 1808 (§. 1940.) auch theilweiſe angenommen wird, die Ablöſungsurkunde ausgefertigt.

(§. 13. a. a. O.)

§. 1969. Die Getraidegefälle werden nach Durchſchnitt des Preiſes der letzten 30 Jahre am Marktplatze der Verpflichteten; andere Naturalien, als Hühner ꝛc., nach Localmittelpreiſen, Dienſte nach den ſchon feſtſtehenden Sätzen der Befreyungsgelder, zu Gelde beſtimmt und hiernach von Trinitatis 1809 und 10 an, bis zur Ablöſung verrechnet; alle Naturallieferung und Leiſtung hört von dieſem Zeitpunct an in der Regel auf, wenn keine Contracte im Wege ſtehen.

(§. 14. a. a. O.)

§. 1970. Die nicht gleich in Geld zu beſtimmenden und ablöſungsfähigen Dienſte, welche, weil die Verpflichteten es vorziehen oder aus andern triftigen Gründen, noch vor der Hand fortdauern müſſen, ſollen den zum Verkauf oder zur Erbverpachtung kommenden Vorwerken zur Leiſtung beygelegt und von deren Erwer-

---

Dieſes findet jedoch keine Anwendung bey Ablöſung von Erbzinſen, die mehr in recognitionem dominii nicht als eine dem Ertrage verhältnißmäßige Abgabe conſtituirt und entrichtet werden.

§. 11. Unbeſtändige Dominial- und Steuergefälle von Domaineneingeſeſſenen und Gutsleuten ſollen nach 12jährigem Durchſchnitt fixirt und von ihnen abgelöſt oder dem Vorwerksertrage hinzugefügt werden, der Steuerſatz von Mühlen wird zu 2 Thalern von jedem Mahlgange beſtimmt.

*) Der §. 8. lautet:

Der Zinsfuß, wonach der Ertrag der zuvörderſt auf beſtimmte jährliche Geldabgaben zu reducirenden ablöslichen Rechte und Leiſtungen zu Capital berechnet und den belaſteten der Auskauf frey geſtellt werden ſoll, wird auf 6 von 100 bis zum 21. December 1810 auf 5 von 100 bis zum 21. December 1814 beſtimmt, nach Ablauf dieſes Termins finden 4 von 100 Statt und es können dieſe Rechte alsdann auch zur öffentlichen Licitation geſtellt, oder die Ablöſung der Verpflichteten fernerhin verweigert werden. In Bezahlung werden Staatspapiere und Pfandbriefe (Weſtpreußiſche nur über im Lande befindliche Güter) angenommen nach dem Curſe.

bern übernommen, es müſſen aber die Sätze feſt beſtimmt werden, nach welchen deren Auskauf, nach eines Jahres Aufkündigung, dem Verpflichteten jederzeit freyſtehet. Verordn. wegen des b. Immed. Einſ. in Oſtpreuß., Litthauen und Weſtpreußen verliehenen Eigenth. v. 27. Jul. 1808, nebſt Decl.

(§. 15. a. a. O.)

§. 1791. Für die noch in Zeitpachtbeſitz ſtehenden Bauerhöfe, namentlich die Pachtbauerhöfe in Litthauen, die auf Zeit in Emphyteuſis gegebenen Grundſtücke in Weſtpreußen u. ſ. w. gilt ebenfalls die Verordnung vom 27. Jul. 1808, namentlich die §§. 1. 2. 4. 8. 9. 11. 12. 13. derſelben (§. 1932. 1933. 1935. 1939. 1940. 1942. 1943. 1944.), unter den näheren Beſtimmungen, daß

a) die dabey etwa vorkommende Lehnwaare auf die Jahre der Contractszeit vertheilt, dem Geſammtbetrage der jährlichen Abgaben beygefügt,

b) dieſer Geſammtbetrag keine weitere Erhöhung erleiden ſoll, wenn eine unter Zuziehung von 2 ſachkundigen Landwirthen anzuſtellende Vergleichung mit Immediatbauerhöfen unter gleichen Umſtänden ergiebt, daß ſolcher den Abgabenbetrag der letzteren erreicht, widrigenfalls ſolche ſo weit erhöhet wird,

c) die Abkaufstermine in Abſicht dieſer Güter auf den 31. December 1814 beſchränkt, dann aber mit Ablauf der nächſten Pachtperiode, ſolche zum freyen Verkauf geſtellt werden.

(§. 16. a. a. O.)

§. 1972. Es ſollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Beſitzungen unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorſchriften und Bedingungen in Eigenthum verwandelt, und die auf ſolchen ruhenden Dienſtbarkeiten und Berechtigungen gegen wechſelſeitige billige Entſchädigungen abgelöſet werden. Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung iſt jedoch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß kein Beſitzer dieſer bäuerlichen Nahrungen dieß Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zu Leiſtung und Abführung ſeiner Dienſte und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung in Gemäßheit der hier folgenden Vorſchriften entweder durch Vergleich oder durch die hierzu verordneten Behörden Edict vom 14. Sept. 1811 üb. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn., nebſt d. Declar. v. 29. May 1816 und d. Verordn. v. 9. May 1818 u. 9. Jun. 1819.

Edict. w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. u. Erg.

beſtimmt iſt, bey Vermeidung der in den Geſetzen auf unerlaubte Selbſthülfe geordneten Strafen *).

(§. 1. des Edicts, die Regulirung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältniſſe betreffend, vom 14. Sept. 1811.)

§. 1973. Eine erbpachtliche Verleihung der in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen den bäuerlichen Beſitzern als Eigenthum zu überlaſſenden Höfe iſt unzuläſſig.

(Reſcr. des Miniſt des Inn. v. 3. März 1819. Geſetzſ. S. 170. 171.)

§. 1974. Es werden die näheren Beſtimmungen hierbey in zwey Hauptabſchnitten ertheilt werden, wovon der erſte von den jetzt ſchon ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Beſitzungen, der zweyte aber von den unerblichen bäuerlichen Gütern handeln ſoll.

(§. 2. des Edicts.)

§. 1975[a.] Das Edict vom 14. Sept. 1811 und die in der Declaration vom 29. May 1816 ertheilten näheren Beſtimmungen deſſelben findet auf die Immediateinſaſſen in den Domainen von Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen, denen bereits durch die Verordnung vom 27. Jul. 1808 (§. 1931 — 1950. d. E.) das Eigenthum ihrer Höfe verliehen iſt, nicht Anwendung. Eben ſo wenig können dieſelben auf andere Beſitzer bäuerlicher Stellen, welchen dieſe bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter oder zu Erbpachtsrecht überlaſſen ſind, angewendet werden. Sind aber von ſolchen bäuerlichen Stellen Naturaldienſte zu leiſten; ſo ſoll es ſo wohl dem Berechtigten, als Verpflichteten, frey ſtehen, auf Ablöſung derſelben und Berichtigung ihrer gegenſeitigen Verhältniſſe nach den Grundſätzen der Ordnung wegen Ablöſung der Dienſte ꝛc. vom 7. Jun. 1821. (§. 2348 — 2393. d. E.) anzutragen.

(Art. 2. der Declaration des Edicts v. 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, vom 29. May 1816.)

---

*) Im Jahr 1806 beſchäftigte man ſich ſchon die Dienſte bey den Königl. Domainen in der Churmark gegen eine angemeſſene Geldabgabe aufzuheben und die Höfe in der Eigenſchaft von Erbzinsgütern deren Beſitzern zu übereignen. Zu dieſem Zwecke erſchien die Inſtruction vom 5. May 1806. Edictenſ. v. 1806. S. 207 — 342. Der gleich darauf ausbrechende Krieg bewirkte die Stockung dieſes Geſchäfts.

§. 1975ᵇ. Ein von der Gutsherrſchaft davon hergenommener Einwand gegen die Abänderung eines Contracts, daß nämlich die Stelle dem Edicte vom 14. September 1811 nicht unterliege, weil derſelbe vor der Verordnung vom 20. Juny 1817 geſchloſſen, iſt unerheblich. Die Prüfung und Beſtätigung der Contracte über die nach dem Edicte vom 14. September 1811 zu Eigenthumsrechten verliehenen Höfe, durch die General-Commiſſionen war aber ſchon nach der Immediat-Inſtruction vom 17. October 1811. §. 29. ein beſtimmt ausgedrücktes Erforderniß, und die näher darüber beſtimmende Verordnung vom 20. July 1817 muß daher auf alle diejenigen Contracte angewendet werden, hinſichtlich welcher die Beſtätigung noch nicht ertheilt iſt. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. u. Erg.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 11. Jan. 1822. Samml. der Geſetze üb. die gutsherrl. Verhältn. S. 402.)

§. 1976ᵃ. Auch können die Vorſchriften der Declaration vom 29. May 1816 auf Regulirungen, welche vor Publication derſelben Statt gefunden haben, nicht angewendet und ſolche auf den Grund derſelben weder angefochten, noch abgeändert werden. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß darauf Bezug habende ausdrückliche Vorbehalte und Abreden in den Auseinanderſetzungsverträgen ihre rechtliche Wirkung behalten.

(Art. 3. a. a. O.)

§. 1976ᵇ. In dem Falle, wenn eine nach Art. 3. der Declaration unter Vorbehalt abgeſchloſſene Regulirung bereits ausgeführt iſt, keine Veränderung wegen der Landtheilung Statt haben dürfe, kann als allgemeiner Grundſatz nicht gebilligt werden.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 21. Aug. 1816. Samml. S. 220.)

§. 1976ᶜ. Die Gutsherrſchaften in den alten Provinzen und in Sachſen ſind nicht für ſchuldig zu achten, bey der Anfuhr des dem Schullehrer zuſtehenden Brennholzes und bey Bearbeitung deſſen Dienſtlandes wegen des von den Bauern zu ſeiner Abfindung abgetretenen Landes, zu concuriren. Die Behauptung derſelben iſt ganz richtig, daß dieſe Leiſtungen zu den Communal-Leiſtungen gehören, wie ſich das aus den Beſtimmungen §. 29. u. ff. Tit. 12. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts deutlich ergiebt, und es kommt hier-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. u. Erg.

nach darauf gar nicht an, ob dieſelben die Natur der bloß perſönlichen- oder Real-Laſten haben, da das Geſetz den Gutsherrſchaften die Concurrenz zu den Communal-Laſten nur in ſo fern zur Pflicht macht, als ſie bisher ſchon dazu beyzutragen verpflichtet war.

(Conf. §. 16. des Edicts v. 14. Sept. 1811 u. Art. 36. der Declaration v. 29. May 1816.)

Was man dagegen aus den Beſtimmungen §. 37. Tit. 7. Th. 2. des A. Landr. anführt, iſt deßhalb unerheblich, weil die hier genannten Laſten keines weges die einzigen, ſondern nur beyſpielsweiſe genannt ſind. So gehören namentlich auch die hier nicht genannten Laſten der Armenpflege nach den näheren Beſtimmungen im Tit. 19. a. a. O. unzweifelhaft zu den Communal-Laſten. Auch daß nicht alle bäuerliche Wirthe zu dieſen Leiſtungen concurrirt haben, iſt gleichgültig, da die allgemeinen Grundſätze von gemeinſchaftlicher Uebertragung ſolcher Laſten nur in ſo fern Statt finden, als durch Verträge und hergebrachte Gewohnheiten nicht ein anderes Statt findet.

(§§. 31. 39. Tit. 7. loco allegato.)

Gleichmäßig ſind die Gutsherrn von der Concurrenz zu den Fuhren und Strohlieferungen zu den Kirchen-, Pfarr und Schulbauten frey zu ſprechen. Hinſichtlich der Schulbauten findet alles das Statt, was oben angeführt worden. —

Was aber die Kirchen- und Pfarrbauten anlangt, ſo müſſen die hierbey zu leiſtenden Hand- und Spanndienſte nach ausdrücklicher Beſtimmung im §. 715. a. a. O. wie die Gemeindienſte vertheilt werden. Auch unterſcheidet das Geſetz beſtimmt zwiſchen den Laſten der Kirchen-Gemeinde und des Patrons, bezüglich auf die Kirchenbauten, und legt Jedem deßhalb beſondere Verpflichtungen auf, namentlich letzterm nur die, von den Ruſtical-Hufen, gleich jedem andern Eingepfarrten, zu den Geldbeyträgen zu concurriren.

(Reſcr. des Miniſter. des Jnn. vom 23. Jun. 1819. Samml. S. 385—886.)

§. 1977. Um das Schwankende des Begriffs der bäuerlichen Stellen zu ergänzen, wird verordnet, daß den Beſtimmungen des Edicts diejenigen bäuerlichen Stellen unterliegen, bey welchen ſich gleichzeitig folgende Eigenſchaften finden:

a) daß ihre Hauptbeſtimmung iſt, ihren Inhaber als ſelbſtſtändigen Ackerwirth zu ernähren; und es iſt hierbey die Frage, ob die bäuerliche Stelle dieſe Eigenſchaft beſitze, nach dem Zuſtande der Stelle vor der Regulirung, und nicht nach dem, welchen ſie nach beendigter Regulirung haben würde, zu beurtheilen; Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. u. Erg.

(Reſcr. v. 7. Febr. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 9. 10.)

b) daß ſie in den Steuerſchlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Beſitzungen cataſtrirt ſind;

c) in den Normaljahren der Provinz, als in den Marken und Pommern ſchon am 15. Febr. 1763, in Schleſien ſchon vor dem 14. Jul. 1749, in Oſtpreußen und in den reſp. Haupt- und Erbhauptämtern, Marienwerder, Rieſenburg, Schönberg und Deutſch-Eylau vor dem Jahre 1752, und Weſtpreußen und Ermeland vor dem Jahre 1774, mit beſonderen bäuerlichen Wirthen beſetzt, und

d) bey Publication des Edicts vom 14. Sept. 1811 noch mit der Verpflichtung für den Gutsbeſitzer, dieſelben mit beſonderen Wirthen beſetzt zu erhalten, belaſtet waren.

(Art. 4. daſelbſt.)

§. 1978. Bey Beurtheilung der zur Regulirungsfähigkeit erforderlichen Selbſtſtändigkeit einer bäuerlichen Ackernahrung iſt der bisherige Zuſtand derſelben und nicht deren künftiger Zuſtand nach erfolgter Reluition zum Grunde zu legen. Denn, wenn die Declaration vom 29. May 1816 im Art. 4. ſolche bäuerliche Stellen für regulirungsfähig achtet, deren Hauptbeſtimmung iſt, ihre Inhaber als ſelbſtſtändige Ackerwirthe zu ernähren; ſo ſieht ſie offenbar nur auf den gegenwärtigen und nicht auf den künftigen Zuſtand, wie derſelbe nach beendigter Regulirung beſchaffen ſeyn wird. Auch iſt durch die im Geſetz beſtimmte Art der Entſchädigung der Gutsherrſchaft und durch die der Regulirung überhaupt zum Grunde gelegten Pricipien ſchon dafür geſorgt, daß der Bauer auf der einen Seite durch die Befreyung von den Dienſten in ſeiner Nahrung dasjenige wieder gewinne, was er an Land verliert. Dieſe Austauſchung verletzt daher nicht die Nahrungsfähigkeit des Bauers, um ſo weniger, als auf jeden Fall

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. u. Erg.

das Edict von 1811 §. 21. und 46. ſelbſt dafür ſorgt, daß die Vergütigung alsdann in Körnern geſchehen muß, wenn die Abtretung an Land der Selbſtſtändigkeit der Nahrung nachtheilig werden ſollte.

(Reſcr. des Miniſt. d. Juſtiz u. d. Inn. v. 7. Febr. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 9.)

§. 1979ª. Die Beſtimmung des §. 1977. unter b), daß nähmlich die Stellen in den Steuerſchlägen (Steueranſchlägen) der Provinz überhaupt als bäuerliche Beſitzungen cataſtrirt ſeyn müßten, hat keinen andern Bezug, als den, daß ſie von dem Vorwerkslande und den auf ſolchen etablirten Beſitzungen gehörig unterſchieden werden können, da weder die Größe der Beſitzthümer, (es giebt Vorwerke, die kleiner ſind, als bäuerliche Nahrungen), noch die Steuerpflichtigkeit (wie das namentlich in Preußen der Fall iſt), noch die Art der gutsherrlichen Nutzungen, noch die Qualität der Beſitzer, ob ſolche nämlich bäuerlichen Standes geweſen ſind, genügenden Anhalt geben. Man hat alſo auf die beſtehenden Conſignationen zurückgehen zu müſſen geglaubt, welche die verſchiedenen Gattungen der ſteuerpflichtigen Grundſtücke näher bezeichnen. Das Geſetz ſchreibt aber weder eine beſtimmte Form dieſer Steuerconſignationen vor, noch daß ſie zur Zeit der allgemeinen Steuereinrichtung aufgenommen ſeyn müſſen.

Jedes amtlich aufgenommene Verzeichniß alſo, was als Beweisſtück zur Ermittelung der beſtehenden Steuerverhältniſſe dienen kann, iſt auch geeignet, daraus den Beweis zu führen, daß die Stelle qu. zu den bäuerlichen Nahrungen gehöre.

Es kann hiernach in Oſtpreußen und Litthauen

1) kein Bedenken finden, daß die General-Hufenſchoßprotocolle (die Bereiſungsprotocolle der Commiſſarien reſp. vom Jahr 17⁷¹⁄₇₂ u. 1772) zum Grunde gelegt werden können, da ſie die amtlichen Ermittelungen enthalten, auf welche die Feſtſetzung der Steuern gegründet iſt, und dieſelben hiernach ein weſentliches Stück der derzeitigen Anlagen, nämlich die Grundlage und ein Zubehör derſelben ausmachen, dergeſtalt, daß wegen aller in dem Steuerregiſter ſelbſt nicht aufgeklärten Umſtände darauf zu recurriren iſt.

2) Den Verzeichniſſen von 17$\frac{4}{49}$, 1750 und 1752 kommen alle Eigenſchaften der Steuercataſter zu.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

3) Der Conſignation vom Jahr 1782 kann, da dabey einzelne, in der Zwiſchenzeit vorgefallene Veränderungen in den Contributionsbeyträgen berückſichtigt worden, und da ſie hiernach theils Wiederholung früherer Conſignationen, theils neue Aufnahmen enthält, ebenfalls die Eigenſchaft einer Steuerrolle nicht abgeſprochen werden. Sie iſt daher ebenfalls zum Ausweiſe über das Erforderniß lit. b. des §. 1977 (Art. 4. der Declarat.) brauchbar und unterſcheidet ſich bey ihrer Anwendbarkeit von den vor 1752 und reſp. 1773 aufgenommenen Conſignationen nur darin, daß dadurch nicht zugleich das Erforderniß zu lit. c. nachgewieſen wird. Dem gemäß iſt es völlig genügend zu dem Ausweiſe über die Cataſtrirung, wenn die Stelle nur in einer oder der anderen der zu §. 1. 2. 3. gedachten Quelle als eine bäuerliche verzeichnet ſteht.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 23. Jul. 1819. Samml. S. 183. 184.)

§. 1979$^{b.}$ Der Umſtand, daß die Acten, aus welchen ſich die Cataſtrirung der bäuerlichen Stellen ergeben konnte, verloren gegangen ſind, begründet der Natur der Sache nach die Ausſchließung der verzeichneten bäuerlichen Wirthe von dem Eigenthum ihrer Stellen nicht; vielmehr muß denſelben überlaſſen bleiben, den Nachweis, daß ihre Stellen zu den cataſtrirten bäuerlichen Nahrungen gehören, auf andere Weiſe zu führen, auch haben die General-Commiſſionen von Amts wegen alle hierher gehörige Nachrichten zu ſammeln, woher dieſelben zu entnehmen ſind; und ob der Beweis durch ſolche zulänglich geführt iſt, darüber können keine Vorſchriften ertheilt, vielmehr muß dieſes Alles dem eigenen Ermeſſen nach den Umſtänden jedes einzelnen Falles überlaſſen werden. Dagegen ſind ſie aufmerkſam darauf gemacht, daß die Steuer-Regiſter der landräthlichen Behörden, nach welchen die Steuern wirklich erhoben ſind, die nächſte Quelle der Ermittelung der in Frage kommenden Thatſache darbiethen, auch daß mancherley Conſignationen in den Acten der Regierung er-

Geſetz w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

hebliche Data zu entnehmen ſeyn werden, weßhalb ſie ſich mit derſelben in Correſpondenz zu ſetzen haben.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 5. Nov. 1817. Samml. S. 384.)

§. 1980. Die Bedenken, welche die Eigenthümlichkeit des Grundſteuercataſters von Weſtpreußen bey der Anwendung des 4. und 5. Artikels der Declaration vom 29. May 1816 (§. 1977. und 1984[a.] d. E.) durch die Gerichtshöfe hervor gebracht hat, machen eine nähere Erörterung der Localverhältniſſe zur Feſtſetzung des Begriffs einer bäuerlichen Stelle nöthig. Da ſo wenig die Eigenthumsrechte der Gutsherren, dem Geſetze vom 14. September 1811 entgegen, gefährdet, als den gegenwärtigen Inhabern zweifelhafter Ackerſtellen-Rechte, welche ihnen das Geſetz einzuräumen beabſichtigt hat, entzogen werden ſollen; ſo iſt verordnet:

daß bis zur weiteren geſetzlichen Beſtimmung in Weſtpreußen diejenigen Proceſſe über die Anſprüche auf das Eigenthum einer bäuerlichen Stelle aus den Geſetzen vom 14. September 1811 und 29. May 1816 ausgeſetzt und nicht entſchieden werden ſollen, in welchen den Beſitzern der ſchon vor dem Jahre 1774 mit beſonderen bäuerlichen Wirthen beſetzten Ackernahrungen die Verleihung des Eigenthums deßhalb ſtreitig gemacht wird, weil ſie entweder

a) in den Steueranſchlägen der Provinz nicht zur beſondern bäuerlichen Hufenſteuer, ſondern zu Schutzgeld angeſetzt worden ſind, oder

b) unter den Vorwerken und gutsherrlichen Nutzungsrubriken ſich mit veranſchlagt befinden, oder

c) nicht im Hauptcataſter, ſondern in deſſen Beylagen verzeichnet ſtehen.

Die gegenwärtigen Beſitzer ſolcher Stellen, denen die Verleihung des Eigenthums nur aus den vorbemerkten Gründen verſagt wird, oder auf deren Entſetzung nicht ſchon rechtskräftig erkannt worden iſt, ſollen bis zur künftigen geſetzlichen Beſtimmung in allen ihren bisherigen Verhältniſſen erhalten und in den ge-

genſeitigen Leiſtungen bis dahin keine Veränderungen vorgenommen werden*).

(Cabinetsord. v. 26. Jun. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 857. 858.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

§. 1981. Mennoniten, welche nur ein, mit den Vor=

---

*) Als die hier vorläufig entſchiedene Frage zuerſt zur Sprache kam, ſetzte das Miniſterium des Innern feſt, daß die Streitigkeiten über die Frage: ob ein vor dem Normaljahre als bäuerliche Ackernahrung beſtandener, aber nicht als ſolcher cataſtrirter Bauerhof den Beſtimmungen des Art. 4. der Declaration vom 29. May 1816 (§. 1977.) unterliege, nach bewirkter vorſchriftsmäßiger Inſtruction in den zuläſſigen Inſtanzen zu entſcheiden ſey. (Reſcr. v. 9. Nov. 1819.) Die Generalcommiſſion ſprach den Inhabern dieſer Höfe das Eigenthum derſelben zu. Das Geheime Obertribunal aber ſprach es denſelben ab.

Der Herr Miniſter des Innern erörtert dieſe zweifelhafte Frage in ſeinem Schreiben vom 20. Jun. 1820 dahin:

Zuvörderſt kann von der Anwendung des Edicts auf diejenigen Stellen die Frage nicht ſeyn, welche nach Art. 5a. der Declaration v. 29. May 1816 zur Kategorie der Dienſtfamilien=Etabliſſements gehören, ſondern nur von denjenigen, welche einen ſolchen Umfang haben, daß ſie ihren Inhaber als ſelbſtſtändigen Ackerwirth ernähren. Bezüglich auf dieſe ſpricht die von der Generalcommiſſion angenommene Entſcheidung, daß ihre Stellen wohl in den Provinzial=Steuerrollen, wie wohl nicht zur Hufencontribution gezogen, doch im Sinne der §§. 60. 61. Tit. 8. Th. 1. des Allgem. Landrechts und §. 14. bis 16. Tit. 7. Th. 2. a. a. O., ingleichen der gegen die Einziehung der bäuerlichen Nahrungen ergangenen ſpeciellen Verordnungen, als beſondere, von den herrſchaftlichen Ackerwerken unterſchiedene, von den Gutsbeſitzern zu conſervirende und mit beſondern Wirthen zu beſetzende, zum Gattungsbegriffe der bäuerlichen Nahrungen gehörige Stellen (überhaupt als bäuerliche Nahrungen) cataſtrirt ſind, daß alſo die Beſtimmung Art. 4. lit. b. der Declaration vom 29. May 1816. auf ſie Anwendung findet.

Andererſeits aber kann behauptet werden, daß nur diejenigen Stellen, welche zur beſondern bäuerlichen Hufencontribution veranſchlagt, als cataſtrirte Bauernahrungen, die zum Schutzgelde veranſchlagten Nahrungen als Zubehör der Vorwerke zu betrachten ſind, und daher die Ausnahme in Art. 5. 6. der gedachten Declaration auf ſie Anwendung findet, daß bey deren Claſſification allerdings wohl gefehlt ſeyn kann, und dieſelben nach den Behufs derſelben vorgeſchriebenen Grundſätzen als Bauernahrungen im engern Sinne anzuſetzen geweſen wären, daß es aber nicht auf das, was hier hätte geſchehen ſollen, vielmehr nach Art. 4. lit b. auf das, was geſchehen iſt, auf die Art und Weiſe, wie die Stellen in den Steuerrollen wirklich angeſetzt ſind, ankommt.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

ſchriften der Unzuläſſigkeit des von ihnen zu erwerbenden Eigenthums vereinbares Pachtrecht an ihren Stellen haben, kann der Anſpruch auf Ueberlaſſung derſelben nicht eingeräumt werden.

Diejenigen mennonitiſchen Beſitzer aber, welche ein nach jenen Verboten der eigentlichen Erwerbung gleich gemachtes Beſitzrecht haben, und dieſes im Jahre 1801 ſchon beſaßen, können davon nicht ausgeſchloſſen werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Frage, zu welchen in dieſem Paragraphen erwähnten Kategorien das von einem Mennoniten inne habende Grundſtück gehöre, der rechtlichen Erörterung und Entſcheidung überlaſſen bleibt.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 25. May 1820. Samml. S. 191. 192.)

§. 1982. Mennoniten, welche bäuerliche Grundſtücke vertragsmäßig auf eine beſtimmte Reihe von Jahren zu emphyteutiſchen Rechten beſitzen, ohne daß ihnen in ihren Verſchreibungen die Erneuerung des Contracts nach Ablauf derſelben zugeſagt worden, ſind den Zeitpächtern gleich zu achten, und es kann ſelbigen von Policey wegen die Erwerbung des Eigenthums der oben erwähnten Grundſtücke nicht geſtattet werden.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 24. Aug. 1820. Samml. S. 193.)

§. 1983. Den mennonitiſchen Familien, welche ihre Beſitzungen zwar zu emphyteutiſchen Rechten, aber mit der Beſchränkung auf eine in den Contracten beſonders ausgedrückte Dauer inne haben, kann das Geſetz über die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältniſſe vom 14. September 1811 und deſſen Declaration nicht dahin zu Statten kommen, daß ihnen das Eigenthum verliehen werden kann, weil ſie als Mennoniten, ſo lange ſie ſich der Militairpflicht für ſich und ihre Nachkommen nicht unterwerfen, das Eigenthum eines Grundſtücks nicht erwerben können.

Jedoch iſt es nicht die Abſicht ſeiner Majeſtät, die emphyteutiſchen Beſitzungen, welche entweder ſchon erledigt ſind, und nur unter ſtillſchweigender Verlängerung der bisherigen Verträge von den Mennoniten benutzt werden, oder nach und nach heim fallen, den Familien, in deren Beſitze ſie eine lange Reihe von Jahren geweſen ſind, ganz zu entziehen, ſie hierdurch bei-

mathslos zu machen, und zur Auswanderung zu nöthigen, vielmehr iſt, in ſo weit von den Rechtsverhältniſſen der auf Domainen-Grundſtücken angeſeſſenen mennonitiſchen Emphyteuten die Rede iſt, Folgendes feſtgeſetzt: Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

1) Ueberall, wo die frühern Verträge den Anſpruch der bisherigen Emphyteuten begründen, die Verlängerung des Vertrages unter den darin enthaltenen Bedingungen rechtlich fördern zu können, hat es dabey ſein Verbleiben, und die Provinzialbehörden müſſen angewieſen werden, die neuen Verträge mit ſolchen Emphyteuten hiernach abzuſchließen.

2) Wo dieſes der Fall nicht iſt, entweder weil die frühern Verträge darüber nichts feſtſetzen, oder weil ſie dem bisherigen Emphyteuten zwar die Bewerbung um die Verlängerung geſtatten, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anſpruch einzuräumen, iſt eine zwanzigjährige Verlängerung des emphyteutiſchen Vertrages mit den Maaßgaben bewilligt, daß:

   a) wo die Contracte ganz abgelaufen ſind, eine anderweite Ueberlaſſung auf die Jahre vom 1. Januar $18\frac{2}{4}\frac{5}{5}$ unter den Bedingungen des letzten abgelaufenen Contracts erfolge;

   b) wo die Contracte noch fortdauern, bey deren allmähligem Ablaufe, eine Verlängerung bis zum 1. Januar 1845 bewilligt werde, und

   c) wo die beſtehenden Verträge noch über den 1. Januar 1845 hinaus ſich erſtrecken, es dabey verbleibe, ohne für jetzt eine Beſtimmung darüber zu treffen.

Was diejenigen Mennoniten betrifft, welche ihr Beſitz- und Nutzungs-Recht von einem Privat-Eigenthümer, oder einer Commune erhalten haben, ſo verſteht es ſich zwar von ſelbſt, daß die Ober-Eigenthümer weder berechtigt noch verpflichtet ſind, den emphyteutiſchen Mennoniten das Eigenthum ihrer Grundſtücke zu bewilligen, und ſich nach den Beſtimmungen der Geſetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen mit ihnen auszugleichen; ob ſie aber in Erledigungsfällen den emphyteutiſchen Vertrag verlängern, oder in

Edict. w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

welcher andern Art ſie mit ihnen contrahiren wollen, muß der Privat=Uebereinkunft überlaſſen bleiben.

(Cabinetsord. v. 13. Febr. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 154. 155.)

§. 1984a. Es ſind alſo davon ausgeſchloſſen:

a) die Dienſtfamilien=Etabliſſements im Gegenſatze der Ackernahrungen. (Art. 4a.) (§. 1977. d. E.)

Müſſen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienſte geleiſtet werden, oder hat der Beſitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthſchaftung Zugvieh gehalten; ſo iſt ſie eine Ackernahrung.

Iſt der Beſitzer nur zu Handdienſten pflichtig, hat er bis zur Bewirthſchaftung derſelben kein Zugvieh gehalten, und iſt auch ſolches zur Bewirthſchaftung derſelben nicht erforderlich; ſo gehört ſie zur Claſſe der Dienſtetabliſſements.

b) Die aus Vorwerksland, es ſey cultivirtes Land, oder Forſtgrund, gebildeten für ſich beſtehenden Ackernahrungen;

c) ſolche Ackernahrungen, welche, obwohl ſie nur von dem Umfange ſind, daß deren Wirthe nach landüblicher Wirthſchaft mit arbeiten müſſen, dennoch entweder in den Provinzialſteuerrollen als bäuerliche Stellen nicht cataſtrirt, oder erſt nach der obengedachten Normalzeit etablirt ſind, wenn auch die Beſitzer derſelben, gleich den wirklichen Bauern, gutsherrliche und öffentliche Laſten abführen müſſen;

d) diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Regierungen den Conſens ertheilt haben.

(Art. 5. Declar.)

§. 1984b. Rechtskräftige Erkenntniſſe gelten als Geſetze unter den Parteyen, und es kann alſo von deren Aufhebung auch in Fällen angezeigter Art nur unter eben den Bedingungen die Frage ſeyn, weßhalb ſchon entſchiedene Prozeſſe wieder aufgenommen werden können, als ex causa nullitatis, oder wegen eines neuen Fundaments.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 21. Aug. 1816. Samml. S. 220.)

§. 1985. Da die Beſtimmungen des Artikels 5. Buchſtabe a. der Declaration vom 29. May 1816, wegen Regulirung der gutsherrlich=bäuerlichen Verhält=

niſſe, in der Anwendung auf die ganz eigenthümlichen und abweichenden Rechtsverhältniſſe der ſogenannten Gärtner und anderer Beſitzer geringer Ruſticalſtellen in dem größten Theile von Oberſchleſien hauptſächlich in dem Betracht, weil auf dergleichen ſonſt nicht ſpann=fähigen Stellen, wegen der dort ſehr allgemein Statt findenden Gelegenheit zum Nebenverdienſt, dennoch Zug=vieh gehalten wird, ſich nicht als zureichend bewährt haben, um den Gutsherrſchaften, die zur Erhaltung ih=rer Wirthſchaften erforderlichen Handarbeiter, und eine genügende Entſchädigung für die mit Verleihung des Eigenthums verbundene Ablöſung der bisherigen Lei=ſtungen zu ſichern; ſo iſt verordnet: Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Verordn. vom 13. Jul. 1827. Geſetzſ. von 1827. S. 79 — 80.)

§. 1986. In denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der oberſchleſiſchen Landſchaft gehören, mit Ein=ſchluß des Ujeſterhalt und des Kreutzburger Kreiſes, ſoll von jetzt an die im Artikel 5. Buchſtabe a. der Dec=laration vom 29. May 1816 ertheilte Vorſchrift, wann eine Stelle im Gegenſatz zu einem Dienſt=Etabliſſe=ment für eine Ackernahrung zu halten ſey, nicht mehr angewendet werden.

(a. a. O.)

§. 1987. Es ſollen vielmehr alle in der ſiebenten Abtheilung des Cataſters eingetragene Stellen, ſie mö=gen daſelbſt als Gärtner, Dreſchgärtner, oder ſonſt mit einer anderen Benennung aufgeführt ſtehen, als Dienſt=Etabliſſements im Gegenſatz einer Ackernahrung, und daher nicht als regulirungsfähig betrachtet werden.

(a. a. O.)

§. 1988. Wenn jedoch eine ſolche Stelle zu Spann=dienſten (§. 1989.) verpflichtet iſt, und gleichzeitig zu derſelben ein Ackerbeſtand, einſchließlich der als Gärten oder Wurthen benutzten Stücke von mindeſtens 25 Mor=gen mittlerer Bodenclaſſe, und bey einer beſſeren oder geringeren Beſchaffenheit deſſelben, ein dieſem Normal=ſatze gleich zu achtender Betrag ſolcher Ländereyen ge=hört, ſo ſoll die Stelle regulirungsfähig ſeyn.

(a. a. O.)

§. 1989. Die Verpflichtung zu Spanndienſten muß in dieſem Falle entweder

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

a) aus dem Cataſter hervorgehen, oder

b) auf Grundbriefen, rechtsgültigen, einſeitig nicht widerruflichen Verträgen oder rechtsverjährter Obſervanz beruhen, in ſo fern dieſe Grundbriefe, Verträge und Obſervanz zur Zeit der Publication des Edicts vom 14. September 1811 ſchon beſtanden haben, es mögen übrigens dieſe Spanndienſte zur landwirthſchaftlichen Benutzung des berechtigten Guts oder zu einer dazu gehörigen Fabrications-Anſtalt beſtimmt ſeyn. Es ſind alſo hierunter Fuhrleiſtungen nicht begriffen, die entweder nur auf vorübergehende Zeiträume bedungen, oder mittelſt beſondern Abkommens gegen beſondere Vergütung erworben, oder bey Verleihung ſolcher Ländereyen, welche die Dominialſteuer zahlen, vorbehalten ſind.

(a. a. O.)

§. 1990. Der im §. 1988. beſtimmte Ländereibeſtand allein, ohne Spanndienſtpflichtigkeit, begründet nur dann den Anſpruch auf Regulirung, wenn

a) die Entſchädigung des Gutsherrn in Capital geleiſtet, und

b) das Entſchädigungscapital in ungetheilter Summe ſofort gezahlt wird.

Es ſind jedoch auch in dieſem Falle die Vorſchriften der Declaration vom 29. May 1816. Art. 70. zu beobachten.

(a. a. O.)

§. 1991. Wenn die Stelle an ſich dem Edict unterliegt; ſo kommt es nicht darauf an, ob ſie zu einer Cämmerey, geiſtlichen Stiftung oder zu einer Domaine, zu einem Ritter- oder irgend einem andern Privatgute, z. B. zu einem Köllmiſchen Gute in Preußen, oder zu einer Scholtiſey in Schleſien gehörig iſt, indem auf alle, mit den oben gedachten Eigenſchaften verſehenen Nahrungen das Edict Anwendung findet.

(Art. 6. a. a. O.)

§. 1992[a]. Pfarr- und Kirchenländereyen, wenn ſie gleich in Cultur gegeben, oder verpachtet ſind, deßgleichen Pfarrbauerhöfe unterliegen dem Edicte nicht.

(Art. 7. a. a. O.)

§. 1992[b]. Die im Art. 7. der Declaration vom 29. May d. J. beſtimmte Ausnahme wegen der Pfarr- und

Kirchen-Ländereyen kann auf andere Fälle und nament- lich auf milde Stiftungen nicht ausgedehnt werden, ſondern es findet hinſichtlich dieſer die allgemeine im Artikel 6. der Declaration beſtimmte Regel Anwen- dung, nach welcher es, wenn eine bäuerliche Stelle an ſich dem gedachten Edicte unterliegt, nicht darauf an- kommt, ob ſie zu einer Cämmerey, geiſtlichen Stiftung, zu einem Domainen-Ritter- oder zu irgend einem an- dern Privatgute gehörig iſt.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Es bleibt jedoch den Curatoren einer jeden Stif- tung überlaſſen, im Fall ſie den Inhabern der zur Stiftung gehörigen Bauerhöfe das Eigenthum zu ver- ſagen ſich berechtigt halten, die Inſtruction und Ent- ſcheidung der obwaltenden Streitigkeiten bey dem Ge- neral-Commiſſariat der Provinz in Antrag zu bringen.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 23. Oct. 1816. Samml. S. 222.)

§. 1993. In der Beſtimmung des §. 7. der Decla- ration vom 29. May 1816, Inhalts welcher das Edict vom 14. September 1811 wegen Regulirung der guts- herrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, auf Pfarr- und Kirchen-Ländereyen nicht Anwendung findet, iſt durch die Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juny 1823 nichts ge- ändert. Letztere handelt nämlich allein von Ablöſung der Leiſtungen von ſolchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbenzins- oder Erbpachts-Rechten beſeſſen worden.

Auch hinſichtlich dieſer iſt die Declaration vom 31. May 1816, zu §. 2. des Edicts vom 14. September 1811, wegen Beförderung der Landcultur in Kraft ge- blieben. In dem §. 29. der Ablöſungs-Ordnung wer- den nämlich die vorgedachten Vorſchriften, von welchen die Declaration vom 31. May 1816 einen integriren- den Theil ausmacht, beſtätigt, und über das Erbpachts- Verhältniß hinaus auch auf die Geldleiſtungen der Ei- genthümer und Erbzinsleute ausgedehnt. Was alſo in jener Declaration verordnet worden, behält nicht nur hinſichtlich der Erbpächter ſeine Kraft, ſondern findet auch Anwendung auf ander zur Cathegorie der Ei- genthümer und Erbenzinsleute gehörende Verpflichteten.

Die Beſtimmungen jener Declaration beſchränken ſich aber bloß auf die Ablöſung, und ſtehen alſo der im §. 26. ausgedrückten Verwandlung der Natural-Lei-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 11. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

ſtungen ꝛc. in eine mit den Getreidepreiſen ſteigende und fallende Geld-Rente nicht entgegen.

(Reſcr. des Miniſter. der geiſtl. und Unterrichtsangel. und des Inn. vom 8. Jan. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 813. 814.)

§. 1994. Sind mit einem Bauerhofe beſondere, nicht auf den Landbau, ſondern auf andere Nahrungen abzweckende Etabliſſements oder Gerechtigkeiten, als Mühlen, Schmieden, Krüge u. ſ. w. verbunden; ſo finden die Vorſchriften des Edicts zwar auf die Beſtandtheile des Bauerhofes Anwendung; wegen der zugelegten Nahrungen und deren Zubehör behält es aber bey dem beſondern deßhalb bisher beſtandenen Rechtsverhältniß ſein Bewenden.

(Art. 8. a. a. O.)

Erſter Abſchnitt.

Die bisher ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Beſitzungen betreffend.

§. 1995. Zu dieſen Beſitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Beſitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandten bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden iſt, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Beſitzers wieder zu beſetzen. Güter, welche ohne dieſe Verpflichtung auf unbeſtimmte Zeit, oder auf beſtimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zur Benutzung überlaſſen worden, gehören nicht in dieſe Claſſe, ſondern müſſen nach den Beſtimmungen des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 21. §. 628—630. als Zeitpachten betrachtet werden.

Der gegenwärtige Abſchnitt handelt alſo von dieſen Zeitpachtgütern nicht, und eben ſo wenig finden ſeine Verfügungen auf bereits eigenthümliche Beſitzungen Anwendung, in Abſicht deren es vielmehr bey den allgemeinen geſetzlichen oder vertragsmäßigen Beſtimmungen rückſichtlich des Eigenthums lediglich verbleibt.

(§. 3. des Edicts v. 14. Sept. 1811.)

§. 1996. Allen jetzigen Inhabern jener erblichen Bauerhöfe und Beſitzungen, ſie mögen Ganz-, Halbbauern, Einhüfner oder Koſſathen heißen, oder einen andern Provinzialnamen führen, zu geiſtlichen Domai-

nen, Cämmereyen oder Privatgütern gehören, wird das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherren dafür, wie nachſtehend verordnet iſt, zu entſchädigen.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Unter derſelben Bedingung ſollen auch die Naturaldienſte, mit alleiniger Ausnahme einiger im §. 16. (§. 2034.) näher beſtimmten Hülfsdienſte, gegen Entſchädigung aufgehoben werden.

Dagegen ſoll der Anſpruch der Verpflichteten an die Gutsherrſchaft auf die Inſtandhaltung der Gebäude und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterſtützungen anderer Art und auf Vertretung bey öffentlichen Abgaben und Laſten ebenfalls aufhören und ihnen durch Berückſichtigung des Werths davon bey jenen Ausgleichungen vergütet werden.

Die übrigen Abgaben und Leiſtungen müſſen, wenn es ſich thun läßt, bey der Auseinanderſetzung mit ausgeglichen werden. Sie können aber auch bleiben und es iſt nur dahin zu ſehen, daß ſie, ſo wie die neue Entſchädigungsabgabe, ſelbſt vertheilbar auf die einzelnen Beſtandtheile der Güter gemacht werden, damit ſie die Vereinzelung derſelben nicht im Wege ſind.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1997. Es iſt in dem vorhergehenden Paragraphen ausdrücklich verordnet, daß die Höfe, welche den bäuerlichen Wirthen, ſey es mit oder ohne Translocation, verliehen worden, wiewohl ſie mit Rente belaſtet werden können, doch als reines Eigenthum überlaſſen werden ſollen.

Es findet mithin eine Ueberlaſſung derſelben als Erbpachtgüter nicht Statt.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 7. Dec. 1820.)

§. 1998. Siehe §. 2163.

§. 1999. Es iſt zu wünſchen, daß hiernach die Auseinanderſetzung zwiſchen den Gutsherren und ihren bisherigen Unterthanen durch gütliche Vereinigung erfolge, und iſt ihnen dazu vom Tage des Edicts vom 14. September 1811 an zwey Jahre Friſt gelaſſen. Kommt ſie aber bis dahin nicht zu Stande, ſo ſoll ſie auf die in den nächſten §§. zu beſtimmende Weiſe geſchehen und in Ermangelung einer Provocation von Seiten des Staats erfolgen.

(§. 5. a. a. O.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

§. 2000. Wenn gleich die in dem vorigen §. beſtimmte Friſt zur gütlichen Vereinigung verſtrichen iſt; ſo ſoll doch vor der Hand die Auseinanderſetzung von Amts wegen noch nicht vorgenommen werden. Sobald aber einer von beyden Theilen und ſelbſt ein dienſtpflichtiger Einſaſſe bey der Generalcommiſſion darauf anträgt, muß dieſe ſich durch zu ernennende Commiſſarien von Amts wegen (Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 21. Jul. 1819. Samml. S. 160.) bewirken laſſen, und kann nur eine Suspenſion der Regulirung in den Fällen Statt finden, wo nach den geſetzlichen Vorſchriften eine Suspenſion des Proceſſes Statt findet.

Es ſtehet auch nach wie vor den Intereſſenten frey, ohne Mitwirkung der verordneten Behörde, ſich gütlich auseinander zu ſetzen. Es muß aber in jedem Falle der Auseinanderſetzungsproceß gerichtlich vollzogen und der Generalcommiſſion zur Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden.

(Art. 9. der Declaration vom 20. May 1816.)

§. 2000[b]. In dem Art. 9. der Declaration vom 29. May 1816 iſt zwar die Beſtimmung des Geſetzes vom 14 Sept. 1811, daß die Regulirungen nach gewiſſem Zeitverlauf von Amts wegen erfolgen ſollen — als Regel — aufgehoben, ſolche jedoch für den Fall, wenn auch nur Ein dienſtpflichtiger Einſaſſe darauf anträgt, wieder hergeſtellt. Denn es würden die beſtehenden Verhältniſſe auf mannigfaltige Weiſe verwirrt werden, und Inconvenienzen aller Art entſtehen, wenn die Regulirung nur theilweiſe geſchehen ſollte.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 21. July 1819. Geſetzſ. S. 251. 252.)

§. 2000[c]. Im Art. 9. der Declaration vom 29. May 1816, iſt ausdrücklich verordnet, daß es den intereſſirenden bäuerlichen Wirthen, auf welche das Edict vom 14. September 1811 Anwendung findet, und deren Gutsherrn zwar unbenommen ſey, ſich gütlich auseinander zu ſetzen, jedoch ihre deßfallſigen Verträge (die Auseinanderſetzungs-Receſſe) der General-Commiſſion zur Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden ſollen, und wegen der ihr ſolchergeſtalt zur Beſtätigung einzureichenden Verträge liegt ihr nach §. 165. der Verordnung vom 20. Juny 1817 alles dasjenige ob,

was ſie wegen der unter ihrer Vermittelung zu Stande gebrachten Regulirungen wahrzunehmen hat. Eben ſo iſt es in den betreffenden Geſetzen ausdrücklich verordnet, daß die Höfe, welche den bäuerlichen Wirthen auf den Grund des Edicts vom 14. September 1811, ſey es mit, oder ohne Translocation verliehen worden, wiewohl ſie mit Rente belaſtet werden können, doch als reines Eigenthum, nicht bloß als Erbpachtgüter überlaſſen werden ſollen. Wiewohl nun Erbpachts-Contracte an ſich zu den ganz erlaubten Geſchäften gehören, ſo iſt doch rückſichtlich der Auseinanderſetzungen in Folge des Edicts vom 14. September 1811 ein ſolcher Uebertragungs-Modus nicht zuläſſig.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Reſcr. d. Min. d Inn. v. 7. Dec. 1820. Samml. S. 267.)

§. 2001. Die gewöhnlichen Gegenſtände, welche hierbey zum Grunde liegen und mithin zur Ausgleichung kommen, ſind:

a) an Rechten von Seiten des Gutsherrn:
   1) das Eigenthumsrecht;
   2) der Anſpruch auf Dienſte;
   3) die Geld- und Naturalabgaben;
   4) die Hofwehr;
   5) die Berechtigungen oder Servituten auf den Grundſtücken;

b) an Rechten von Seiten der Verpflichteten:
   1) der Anſpruch auf Unterſtützung bey Unglücksfällen;
   2) der Anſpruch auf Raff- und Leſeholz, oder ſonſtige Waldberechtigungen;
   3) die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude;
   4) die weitere Verpflichtung, bey entſtehendem Unvermögen, die Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Leiſtungen zu vertreten;
   5) die Hütungs- und Waldgerechtſame.

(§. 6. d. Ed. v. 14. Sept. 1811.)

§. 2002. Unter den Lit. a. Nr. 3. bemerkten Abgaben, welche durch die edictmäßige Entſchädigung ausgeglichen werden, ſind auch der an den Gutsbeſitzer zu entrichtende Fleiſchzehent, er mag in natura oder in Gelde entrichtet werden, und die Rauchhühner begriffen.

(Art. 10. der Declaration vom 29. May 1816.)

§. 2003. Von dieſen Gegenſtänden ſind nur wenige, und namentlich bloß die Geld- und Naturalab-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

gaben, die Hofwehr und die Servituten, einer beſtimmten oder doch ziemlich genauen Schätzung fähig. Die übrigen können nur nach Gutdünken gewürdigt werden, da es dazu an einem ſichern Anhalt fehlt. Dahin gehört vorzüglich:

a) das Eigenthumsrecht, welches nach Verſchiedenheit der Umſtände bald mehr, bald weniger werth ſeyn kann;

b) der Werth der Dienſte, die, wenn ſie auch beſtimmt ſind, doch durch die Art der Leiſtung eine ungleiche Nützung gewähren;

c) die meiſten Leiſtungen des Gutsherrn, die ihrer Natur nach einmal oft und viel nöthig werden, ein andermal gar nicht vorkommen, und deren Werth um ſo ſchwerer zu beſtimmen iſt, da die Vergangenheit wegen des ungleichen Bedürfniſſes und der eben ſo ungleichen Leiſtung keinen Maaßſtab dazu darbietet:

d) der Betrag der Steuervertretung, die ebenfalls in einer Zeit lange ruhen, zu einer andern aber oft vorkommen kann.

Um nun eine feſte Grundlage zur Ausgleichung zu erhalten und den wohlthätigen Zweck nicht durch unauflösliche Schwierigkeiten zu vereiteln, iſt nöthig befunden, für jene Gegenſtände jetzt noch ſpecielle Normen zu ertheilen und ſolche aus der Verfaſſung und den bisher dadurch begründeten allgemeinen Grundſätzen zu entnehmen.

(§. 7. des Edicts v. 14. Sept. 1811.)

§. 2004. Die letzteren beſtimmten,

a) daß bey den erblichen Bauergütern die gutsherrlichen Abgaben und Laſten nicht erhöhet werden dürfen;

b) daß ſie im Gegentheil gemindert werden ſollten, wenn der Beſitzer dabey nicht beſtehen kann;

c) daß die Höfe in contributionsfähigem Stande erhalten werden müßten.

Hiernach und nach allgemeinen ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen iſt das Recht des Staats auf ordentliche und außerordentliche Steuern und Leiſtungen vorherrſchend, und die Leiſtungen an den Gutsherrn unterliegen der Einſchränkung, daß die Gutsherren den Unterthanen Mittel laſſen müſſen, ſelbſt beſtehen und den Staat befriedigen zu können.

(§. 8. a. a. O.)

§. 2005. Der bis jetzt fehlende Begriff dieſes Be-

ſtehens und der Fähigkeit zur vollen Steuerleiſtung wird hiermit ergänzt und dahin feſtgeſetzt: Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhälen. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

daß beydes außer Zweifel ſeyn ſoll, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leiſtungen ⅓ der ſämmtlichen Gutsnutzungen eines ſolchen erblichen Beſitzers nicht überſteigen.

(§. 9. a. a. O.)

§. 2006. Es ſoll daher, mit Ausnahme der hiernächſt zu bemerkenden Fälle, Regel ſeyn:

daß bey erblichen Beſitzern die Gutsherrn für das Eigenthum der Höfe, für die Dienſt- und gewöhnlichen Abgaben davon abgefunden ſeyn ſollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer ſämmtlichen Gutsländereyen abtreten und dabey auf alle außerordentliche Unterſtützungen, Hofwehr, Bauhülfen und auf die Steuervertretung Verzicht leiſten.

(§. 10. a. a. O.)

§. 2007. Indem den Gutsherrn die Letztern hiermit erlaſſen und ſie verpflichtet werden, ſich mit dieſer Entſchädigung zu begnügen; ſo wird zugleich verordnet, daß ihre bisherigen Unterthanen verbunden ſeyn ſollen, ſie zu geben, und werden deßfalls folgende nähere Vorſchriften ertheilt.

(§. 11. a. a. O.)

§. 2008. Es iſt zwar allgemeine Regel, daß die Entſchädigung durch ⅓ der ſämmtlichen Ländereyen an Aeckern, Wörthen, Wieſen, Hütung und Holzung gewährt werden muß; indeß ſoll den Intereſſenten frey ſtehen, ſich auch auf eine Vergütigung in Capital, oder durch Rente in Naturalien oder Gelde zu einigen.

Sollte darüber keine Einigung erfolgen; ſo ſoll es von dem Gutsherrn abhangen, ſich nach den Beſtimmungen des §. 20. (§. 2060.) in Körnern entſchädigen zu laſſen. Verlangt er aber Land zur Entſchädigung, und die Verpflichteten verweigern ſolches; ſo hat die §. 59. (§. 2183.) angeordnete Generalcommiſſion zu entſcheiden, ob es dennoch gegeben werden ſoll.

(§. 12. a. a. O.)

§. 2009. Die Anträge der Bauern, den Gutsherrn auch wider deſſen Willen bey der Auseinanderſetzung nur durch Landabtretung entſchädigen zu dürfen, ſind per decretum zurück zu weiſen.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 11. Nov. 1819.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

§. 2010. Der rechtliche Beſitzſtand zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts vom 14. Sept. 1811 dient zur Norm bey Entſcheidung der Frage: welche Ländereyen zu einer bäuerlichen Nahrung gehören, und von welchen dem Gutsherrn der edictmäßige Antheil gebührt? Behauptet der Gutsherr, daß bey derſelben gegenwärtig mehr Grundſtücke benutzt werden, als dazu gehören; ſo muß er den Beweis führen. Wird dieſer geführt; ſo kann der Gutsherr den Ueberſchuß vorweg nehmen, in ſo fern der bäuerliche Beſitzer darauf in rechtsbeſtändiger Art kein Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht erworben hat. Als ein ſolcher Beweis gilt aber nicht der Umſtand allein, daß etwa jetzt die Ausſaat ſtärker iſt, als ſie in dem Steuercataſter angegeben worden.

(Art. 11. der Declaration v. 29. May 1816.)

§. 2011. Die in Rente zu gewährende Entſchädigung wird zwar auf Korn berechnet, jedoch, wenn ſich die Intereſſenten deßhalb nicht anders einigen, nach den im Zuſatz Art. 46. zum §. 20. (§. 2064.) getroffenen Beſtimmungen, im Verhältniß mit den Getraidepreiſen, in Gelde abgeführt.

(Art. 12. a. a. O.)

§. 2012. Wenn der Gutsherr die Entſchädigung in Rente verzicht, ſo iſt er, im Fall der Errichtung eines Creditinſtituts zur Bepfandbriefung bäuerlicher Güter, berechtigt, zu verlangen, daß die Rente, wenn auch die Regulirung ſchon früher erfolgt war, ebenfalls nach den dabey alsdann allgemein geltenden Vorſchriften in Pfandbriefe umgeſchrieben werde.

(Art. 13. a. a. O.)

§. 2013. Die nach § 12. des Edicts (§. 2009.) der Generalcommiſſion im Fall eines Streits gebührende Entſcheidung über die Art der Abfindung des Gutsherrn kann nur dahin gehen, ob die Entſchädigung in Land- oder Kornrente (Art. 12. §. 2011. d. E.) oder theils in Land-, theils in Kornrente (§. 2011.) geſchehen ſoll. Die Norm der Entſcheidung iſt in den §§. 21. 34. und in den Zuſätzen zu dieſen §§. (§§. 2065. 2066. u. 2130ᵃ· 2130ᵇ· d. E.) enthalten. Reichen dieſe in einem concreten Falle nicht zu; ſo muß, mit Berückſichtigung der Localverhältniſſe und des Zwecks der Auseinanderſetzung, nach dem Ermeſſen der Generalcommiſſion, die Entſcheidung erfolgen.

Eine Entſchädigung in Land, Capital oder unveränderlicher Geldrente kann jedoch dem Gutsherrn wider ſeinen Willen, außer den, in dem Zuſatz Artikel 67. zu dem §. 83. und Art. 109. zu §. 59. (§. 2109. und 2190ᵃ·) bemerkten Fällen, nicht aufgedrungen werden. (Art. 14. a. a. O.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

§. 2014. Erfolgt die Entſchädigung

A. durch Land,

ſo wird ſie

a) bey den Aeckern auf dreyerley Art bewerkſtelligt. Entweder es wird

1) eins von den vorhandenen 3 Feldern ganz abgetreten, oder man nimmt

2) von jedem Felde ⅓ ab und wählt dazu die Stücke, welche am Seitenrande beyſammen liegen.

Geht dieß nicht wohl an, ſo wird

3) der Gutsherr von jedem Verpflichteten einzeln befriedigt, indem ſolcher von dem Lande, welches er in jedem Felde beſitzt, drey Theile macht und nun den Gutsherrn durch Wahl oder das Loos entſcheiden läßt, welche Portion er übernehmen will.

4) Wird in zwey, vier oder noch mehreren Feldern gewirthſchaftet, ſo muß in der Regel zu einer völligen Separation der herrſchaftlichen und Bauerländereyen geſchritten werden, oder dieſe doch in Abſicht der Antheile Statt finden, welche der Gutsherr zur Entſchädigung erhält. Convenirt es ihm indeß, von jedem Felde einen Theil, oder von jedem Verpflichteten die ad 3. bemerkte einzelne Befriedigung anzunehmen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ihm hierüber eine gütliche Einigung mit den Verpflichteten freyſtehe, und in deren Ermangelung die Entſcheidung des Generalcommiſſarius erfolgen müſſe.

b) Die Theilung der Wörthen, Wieſen, Hütung und Holzung geſchieht auf eben dieſe Weiſe durch Verloſung;

c) in Abſicht der Waldweide hat der Gutsherr das Recht, das Revier auf den Bedarf für ⅔ des bisherigen Viehſtandes einzuſchränken, und dabey die Wahl, ob er ſolches durch Ausſchließung der Un=

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

terthanen von ⅓ der bisher behüteten Reviere bewerkſtelligen, oder durch ſchiedsrichterliche Entſcheidung die Fläche feſtſetzen laſſen will, welche zu jenem Zweck, d. h. zum wirklichen Bedarf ererforderlich iſt.

Bey Laubholzrevieren kann die Hütung, welche hier beynahe immer ſchädlich und verderblich iſt, gegen Abtretung eines Theils zur willkührlichen privativen Benutzung, ganz aufgehoben werden. Erfolgt über die Größe des abzutretenden Reviers keine Einigung; ſo ſollen die für die Gemeinheitstheilungsſache angeordneten Schiedsrichter darüber entſcheiden.

d) Die öffentlichen Realabgaben werden ebenfalls getheilt und zu ⅔ von den bisherigen Contribuenten beybehalten, zu ⅓ aber von dem Gutsherrn übernommen.

(§. 13. des Edicts v. 14. Sept. 1811.)

§. 2015. Die in dem vorigen §. enthaltenen Vorſchriften zur Anweiſung der Abfindung in Land ſind im Ganzen keine unabänderliche Normen. Unabänderlich bey der Abfindung in Land nach dem Normalſatze ſind die Vorſchriften, daß der berechtigte Gutsherr ein Drittel der in den §§. 12. u. 13. und den Zuſätzen zu denſelben (§§. 2008 — 2013.) bemerkten bäuerlichen Ländereyen erhält, und daß nach dem Verhältniß der Landtheilung die öffentlichen und Realabgaben auf den Gutsherrn übergehen und bey der bäuerlichen Nahrung verbleiben.

Alles Uebrige ſind Fingerzeige oder Belehrungen für die Commiſſion, um auf die kürzeſte und wenigſt koſtbare Art zum Zweck zu gelangen, und die oft mit Nutzen werden angewendet werden können.

(Art. 15. der Declaration vom 29. May 1816.)

§. 2016. Bey jenen unabänderlichen Vorſchriften hat es für den voraus geſetzten Fall ſein Bewenden; es wird jedoch bemerkt, daß unter den Reallaſten, welche nach der Landtheilung vertheilt werden, die Realabgaben an die Pfarre und Kirche, als der Pfarrzehent und das Meßkorn, begriffen ſind, die perſönlichen Abgaben an ſelbige aber, auch der etwa an die Pfarre zu entrichtende Fleiſchzehent, dem bäuerlichen Beſitzer verbleiben.

Im Uebrigen werden über dieſen Gegenſtand folgende, das Ganze mehr umfaſſende Vorſchriften ertheilt: Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Art. 16. a. a. O.)

§. 2017. Es muß bey der Anweiſung der Entſchädigung im Lande möglichſt dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr ſolche, ſie beſtehe in Acker, Wieſen, Hütung, Wörthen, Holzung, möglich im wirthſchaftlichen Zuſammenhange mit ſeinen bisherigen Beſitzungen, oder doch, wenn dieſes nach örtlichen Verhältniſſen ohne ſeinen oder der bäuerlichen Intereſſenten erheblichen Nachtheil nicht möglich iſt, in einem beſondern, von den Beſitzungen der Bauergemeinde abgeſonderten Diſtricte erhält.

(Art. 17. a. a. O.)

§. 2018. Es muß dabey die Güte und Cultur des Bodens berückſichtigt werden. Ein Ausfall in der Qualität wird durch einen Zuſatz in der Quantität, und ſo umgekehrt, ein Ausfall an der Quantität durch beſſere Güte erſetzt.

(Art. 18. a. a. O.)

§. 2019. Es iſt gerade nicht nöthig, daß jeder Theil den ihm gebührenden Antheil von jeder Gattung der Grundſtücke in Natur erhält. Es kann vielmehr zur Beförderung der Auseinanderſetzung und einer zweckmäßigen Lage ein Ausfall in der einen Gattung durch einen Zuwachs in einer andern, unter den in der Gemeinheitstheilungsordnung vorgeſchriebenen Maaßgaben, erſetzt werden.

(Art. 19. a. a. O.)

§. 2020. Sind Grundſtücke ſchon vorhandener Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinanderſetzung keinen Theil haben, dem unter §. 2017. gedachten Zwecke hinderlich, weil ſie zwiſchen den abzutretenden Grundſtücken liegen; ſo müſſen die Beſitzer der erſtern ſich eine Vertauſchung derſelben gefallen laſſen, in ſo fern ſie hinſichtlich der Lage und Güte hinlänglich entſchädigt werden.

(Art. 20. a. a. O.)

§. 2021. Iſt es nach der Beſchaffenheit und Größe der Feldmark, um eine zweckmäßige Lage jedem Theile zu verſchaffen, erforderlich, daß einige oder alle Dienſteinſaſſen translocirt werden; ſo müſſen ſie ſich die Ver-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept 1811, nebst Decl. und Erg.

ſetzung ſowohl auf derſelben Feldmark, als auch auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk gefallen laſſen. Es müſſen jedoch, wenn der Zuſtand des Hypothekenbuchs, des Hauptguts und des Vorwerks, verſchieden ſind, ſolche Modalitäten getroffen werden, daß die Rechte der hypothekariſchen Gläubiger und anderer Intereſſenten dadurch nicht gefährdet werden. In jedem Falle findet die Translocation nur unter den Bedingungen Statt, daß der Gutsherr die Koſten derſelben trägt, und die bäuerlichen Einſaſſen wegen des ihnen Gebührenden vollſtändig entſchädigt werden.

(Art. 21. a. a. O.)

§. 2022. Ergiebt ſich bey einer Regulirung auf einem bereits ſeparirten Gute, daß die Vorſchriften des §. 13. des Edicts (§. 2014.) unter a. 1. 2. b. und c. ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils nicht angewendet werden können; ſo muß nach den obigen Vorſchriften verfahren werden, wogegen jene Beſtimmungen zur Anwendung kommen müſſen, wenn entweder beyde Theile darin einig ſind, oder daraus einem oder dem andern Theile kein erheblicher Nachtheil erwächſt.

Die Beſtimmung unter lit. c. des §. 13. des Edicts (§. 2014.) wegen der Beſchränkung der Waldweide auf zwey Drittel des bisherigen Viehſtandes iſt jedoch dahin zu verſtehen, daß nicht der wirklich gehaltene, ſondern der Viehſtand, welchen die Dienſteinſaſſen zu halten berechtigt ſind, und das eine Drittel nicht von der Hütung der geſammten Dorfseinſaſſen, ſondern von dem Antheile, welcher den auseinander geſetzten Dienſteinſaſſen davon zuſteht, zu berechnen iſt.

(Art. 22. a. a. O.)

§. 2023. Wird die Regulirung auf einem Gute vorgenommen, worauf noch keine Separation Statt gefunden hat; ſo muß die Commiſſion die Intereſſenten aufmuntern, dazu zu ſchreiten. Sowohl die Gutsherrſchaft, als die bäuerlichen Beſitzer, ſind dieſelbe zu fordern befugt. Wollen ſie gleichwohl noch in Gemeinheit bleiben; ſo können die Vorſchriften des §. 13. des Edicts (§. 2014.) lit. a. Nr. 1. und 2. in den Fällen zur Anwendung kommen, wenn ſie zu keiner erheb-

lichen Verletzung in Rückſicht der Güte des Bodens führen.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Wird hiernach der Gutsbeſitzer durch Ueberlaſſung eines Feldes oder zuſammenhängender Randtheile von jedem der drey Felder abgefunden; ſo können auch die Vorſchriften lit. b. und c. §. 13. des Edicts (§. 2014.), jedoch mit Rückſicht auf die zu c. im Art. 22. d. Decl. (§. 2022.) ertheilten näheren Beſtimmungen, angewendet werden. Es muß aber in dieſem Falle der Viehſtand, mit welchem die Intereſſenten den gemeinſchaftlich bleibenden Theil der Hütung fernerhin zu benutzen befugt ſind, nach Verhältniß der Grundſtücke, die der Gutsbeſitzer annoch in der Gemeinheit behält, und die bäuerlichen Intereſſenten bey ihren Stellen beſitzen, mit Rückſicht auf die in der Declaration zum §. 14. des Edicts (§§. 2027—2030.) getroffene nähere Beſtimmung feſtgeſetzt werden. Kommt die Vorſchrift lit. a. Nr. 3. zur Anwendung; ſo kann auch die Vorſchrift lit. b. in Rückſicht der Wörthen, Wieſen und Holzung zur Ausübung kommen. Die Ackerhütung kann aber nicht getheilt werden, ſondern es kann dem Gutsbeſitzer nur nachgelaſſen werden, ſo viel Vieh auf die Gemeindeweide mehr zu bringen, als ihn der vermehrte Landbeſitz nach den Geſetzen dazu berechtigt, wogegen die auseinander geſetzten Dienſteinſaſſen nach Verhältniß des verminderten Landbeſitzes den Viehſtand, mit welchem ſie vor der Auseinanderſetzung zu hüten berechtigt waren, vermindern müſſen. Es können jedoch in dieſem Falle die Beſtimmungen des §. 11. ff. des Edicts vom 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landcultur zur Ausübung gebracht werden.

(Art. 23. a. a. O.)

§. 2024. Wollen die Intereſſenten in dem unter Art. 23. (§. 2023.) gedachten Falle zur Separation ſchreiten; ſo muß damit, nach Vorſchrift der Gemeinheitstheilungsordnung, verfahren werden. Die Abfindung für die Auflöſung der gutsherrlichen Verhältniſſe wird dabey den bisherigen gutsherrlichen Beſitzungen hinzu gerechnet, und der Viehſtand jedes Intereſſenten wird nach dem Landbeſitz, wie er nach Regulirung ſeiner Verhältniſſe zu ſtehen kommt, beſtimmt.

(Art. 24. a. a. O.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

§. 2025. In allen Fällen muß die Commiſſion bey der Anweiſung der gutsherrlichen Abfindung in Land dafür ſorgen, daß die neue Feldeintheilung und die Ausgleichung der Mitglieder der Gemeinde, unter ſich, gegen den Vollziehungstermin, zweckmäßig bewirkt werde, und dieſe, erforderlichen Falles, ſelbſt bewirken.

(Art. 25. a. a. O.)

§. 2026. Die Ueberlaſſung eines ganzen Feldes nach §. 13. d. Ed. (§. 2014.) 1. oder eines zuſammenhängenden Randtheils von jedem Felde nach §. 13. d. Ed. (§. 2014.), 2. geſchieht mit Verzicht auf die Hütungsbefugniß, dagegen verliert der Gutsherr ſolche auch auf ⅔ des den Unterthanen verbleibenden Landes, und dieß ſelbſt in dem Falle, daß er die Schaafhütung ausſchließlich ausübt.

(§. 14. des Edicts v. 14. Sept. 1811.)

§. 2027. Sind die Gutsherrſchaft und Bauern noch nicht ſeparirt; ſo werden in den hier voraus geſetzten Fällen auch diejenigen Vorwerksländereyen, welche zwiſchen dem zur Abfindung der Gutsherrſchaft beſtimmten Bauerlande belegen ſind, von dem Hütungsrechte der Bauern frey. Den Letzteren muß der hieraus entſpringende Abgang an Hütung oder anderweitig, ſey es durch Verminderung des Viehſtandes, mit welchem die Herrſchaft die gemeinſchaftlich bleibende Hütung fernerhin benutzen darf, oder durch gänzliche Befreyung mehrerer, als der im §. 14. des Edicts (d. E. (§. 2026.) gedachten bäuerlichen Ländereyen, von dem Hütungsrechte der Gutsherrſchaft, oder durch Anweiſung privativer Hütungstheile aus den beſtändigen Hütungen, vergütet werden.

(Art. 26. der Declaration vom 29. May 1816.)

§. 2028. Wird in dem Falle, wenn beyde Theile noch nicht ſeparirt ſind, nach den Vorſchriften §. 13. d. Ed. (§. 2014.) lit. a. Nr. 3. verfahren; ſo finden die Vorſchriften des §. 14. deſſ. (§. 2026.) nicht Anwendung, die Hütung bleibt nach wie vor gemeinſchaftlich, und es kann nur das Statt finden, was im Art. 23. der Declaration (§. 2023. d. Erg.) wegen Vermehrung und Verminderung des Viehſtandes und der hutfreyen Ausweiſung eines Drittels der Ländereyen feſtgeſetzt worden.

(Art. 27. a. a. O.)

§. 2029. Wollen ſich die Intereſſenten bey Regulirung zugleich ſepariren, dann muß auch möglichſt alle Hütungscommunion, mit Rückſicht auf die Vorſchriften im Art. 24. der Declaration (§. 2024.), in Rückſicht der zu berechnenden Viehſtände, aufgehoben werden, ohne daß dem Gutsherrn oder bäuerlichen Beſitzer, in Rückſicht der Verfügung des §. 14. d. Ed. (§. 2026.), etwas als im Voraus berechnet werden kann.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Art. 28. a. a. O.)

§. 2030. Sind ſie ſchon völlig ſeparirt und hat der Gutsherr keine Hütungsbefugniß mehr auf den Ländereyen der Gemeinde; ſo erhält derſelbe allerdings auch das Entſchädigungsland hütungsfrey. Die bäuerlichen Beſitzer können aber auch deshalb, weil ihnen dieſer Vortheil bey der Regulirung nicht ertheilt werden kann, von jenem keine Entſchädigung oder andere Vortheile verlangen.

(Art. 29. a. a. O.)

§. 2031. Die Statt gehabten Waldberechtigungen der Unterthanen, in ſo fern ſie bloß zur Befriedigung des eigenen Bedarfs an Brennmaterial beſtimmt ſind, bleiben ihnen zu dieſem Behuf vorbehalten und werden von der allgemeinen Ausgleichung, in ſo fern ſie nicht freywillig von beyden Theilen erfolgt, ausgeſchloſſen. Eben dieß gilt von jedem ſonſtigen Empfang an Brennmaterial zum eigenen Bedarf, alſo mit Ausnahme des Falls, wo eigene Holzdiſtricte dieſen Bedarf gewähren. Die Bauern müſſen aber die Forſtdienſte oder ſonſtigen Leiſtungen, welche bisher wegen dieſer Berechtigungen üblich geweſen ſind, ferner präſtiren; auch müſſen ſie ſich gefallen laſſen, daß da, wo eine unbeſtimmte Abgabe Statt fand, ſolche auf den wahren Bedarf fixirt werde. Das üblich geweſene Sammeln des Raff- und Leſeholzes kann der Gutsbeſitzer einſtellen, wenn er den Erſatz durch eine beſtimmte Abgabe von Klafter-, Buſch- oder Sprockholz oder Torf leiſten will.

Die Unterthanen bleiben dabey zur Abholung und zum Selbſtſammeln des Raff- und Leſeholzes verpflichtet und müſſen ſich da, wo ſolches von dem Forſtherrn verlangt oder nachgegeben wird, den Anordnungen deſſelben, welche zu Abſtellung der Mißbräuche getroffen werden, unbedingt unterwerfen.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Dahin gehört z. B. die Beſtimmung: daß nur an beſtimmten Holztagen, unter Aufſicht eines Forſtbedienten, Raff- und Leſeholz geſammelt werden darf, daß es da, wo der Letztere anweiſet, geſucht werden muß und daß diejenigen, welche ihren beſtimmten Bedarf für das laufende Jahr erlangt haben, von Beſuchung des Waldes an den noch übrigen Holztagen ausgeſchloſſen werden.

(§. 15. des Edicts v. 14. Sept. 1811.)

§. 2032. Bey dem Anſchlage des aus eigenen Holzdiſtricten zu entnehmenden Bedarfs kommen nur ſolche Forſtſtücke in Rechnung, welche die bäuerlichen Wirthe als Zubehör ihrer erblichen Höfe beſitzen.

(Art. 30. der Declaration.)

§. 2033. Wenn den Raff- und Leſeholzberechtigten die unbedingte Unterwerfung unter die Anordnungen des Waldeigenthümers zur Pflicht gemacht worden; ſo iſt dabey vorausgeſetzt, daß durch jene Anordnungen die Benutzung des Rechts des Berechtigten nicht vereitelt wird.

(Art. 31. a. a. O.)

§. 2034. Der Hof und dazu gehörige Garten kömmt nicht zur Theilung, ſondern verbleibt den Bauern ausſchließlich. Die Vergütung deshalb, ſo wie für die Schaafhütung auf ⅕ des Ackers, nach §. 14. (§. 2026. d. E.) und für das Brennholzmaterial, nach §. 15. (§. 2031.) geſchieht von Seiten der Bauern:

a) durch alleinige Uebernahme oder vielmehr Beybehaltung der bisherigen oder künftigen Communallaſten.

b) durch einige Hülfsdienſte, welche für dringende Bedürfniſſe, z. B. für die Aernte- oder Saatzeit rc. vorbehalten werden dürfen und bey Geſpannbauern den Betrag von „zehn dreyſpännigen Spanntagen und zehn Manneshandtagen" nicht überſteigen ſollen.

Bey bloß Handdienſtpflichtigen werden zehn Mannes- und zehn Frauenstage zugelaſſen.

Von allen dieſen Dienſten dürfen wöchentlich nicht mehr, als zwey Tage verlangt werden und dieſe auch nicht unmittelbar auf einander folgen, wenn ſich der Pflichtige nicht freywillig dazu verſteht.

Eine Ausnahme machen jedoch ſolche Arbeitshül= ſen, wobey eine Maſſe von Kräften auf eine beſtimmte Zeit concentrirt werden muß, wie bey Bauten, Fiſche= reyen u. ſ. w. Im Wege freywilliger Einigung wird eine größere Zahl der Dienſttage nachgelaſſen, jedoch nicht auf ewige Zeit, ſondern nur von zwölf zu zwölf Jahren. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(§. 16. des Edicts v. 14. Sept. 1811.)

§. 2035. Siehe §. 2163[a].

§. 2036. Unter Hof wird hier die ganze Hoflage nebſt den darauf befindlichen oder dazu gehörigen, zur Bewohnung des Beſitzers und ſeiner Hausgenoſſen erforderlichen Wohn= und Wirthſchaftsgebäude ver= ſtanden.

(Art. 32. der Declaration.)

§. 2037[a]. Sind auf dem Hofe außerdem beſondere, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z. B. Tagelöhner= wohnungen ꝛc.; ſo verbleiben dieſe dem Gutsherrn. Der bäuerliche Beſitzer des Hofes kann aber verlangen, daß ſie auf herrſchaftlichen Grund verſetzt werden; er muß jedoch in dieſem Falle entweder die Verſetzungs= koſten bezahlen, oder ſolche auf ſeine Koſten abbrechen und auf dem ihm angewieſenen Orte aufbauen laſſen. Bleibt das Gebäude nach der Auseinderſetzung ſtehen und iſt es künftig neu aufzubauen; ſo kann es nur auf herrſchaftlichen Boden geſetzt werden.

(Art. 33. a. a. O.)

§. 2037[b]. Der §. 2037[a]. ſpricht von beſonderen, dem Gutsherrn zu gehörigen Gebäuden, als: Tagelöhnerwoh= nungen und dergleichen mehr. Daher nicht die Rede da= von ſeyn kann, daß der Gebrauch der im Hauſe ſelbſt befindlichen Stuben, die bisher von dem Gutsherrn mit Tagelöhnern beſetzt worden ſind, demſelben länger ver= bleiben können.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 21. Aug. 1816. Samml. S. 220. 221.)

§. 2038. Die Hirtenhäuſer verbleiben dem bisheri= gen Eigenthümer. Als ſolcher wird derjenige vermu= thet, der ſie gebauet, oder die Baukoſten dazu gegeben hat. Die bloße Leiſtung von Hand= und Spanndien= ſten bey dem Bau oder Reparatur derſelben hat auf die Frage des Eigenthums keinen Einfluß. Gehören hiernach die Hirtenhäuſer dem Gutsherrn; ſo findet in Rückſicht der Conſervation derſelben an dem bisherigen Orte und deren Verſetzung eben das Statt, was in

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Rückſicht der unter Art. 33. (§. 2036.) gedachten Gebäude verordnet worden. Die zu den Hirtenhäuſern gehörigen Gärten, Aecker und Wieſen werden als Eigenthum der Dorfgemeinde betrachtet und verbleiben derſelben, in ſo fern ſie nicht erweislich vom Vorwerkslande genommen ſind.

(Art. 34. der Declaration.)

§. 2039. Uebrigens kann unter dem Vorwande, daß nach der durch die Regulirung erfolgenden Verkleinerung der bäuerlichen Nahrung die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude nicht mehr in dem bisherigen Umfange erforderlich ſind; ſo wenig eine theilweiſe Entſchädigung für deren gänzliche Ueberlaſſung, als eine Mitbenutzung verlangt werden.

(Art. 35. a. a. O.)

§. 2040ᵃ. Die unter a. §. 16. des Edicts (§. 2034.) enthaltene Verfügung wegen der Communallaſten bezweckt keine Aufbürdung derjenigen Communallaſten, wozu der Gutsherr beyzutragen verpflichtet war. Sie geht dahin, daß nach erfolgter Regulirung die Einſaſſen, unter dem Vorwande, daß ſie einen Theil ihrer Ländereyen an den Gutsherrn abtreten, dieſen nicht zum Beytrage zu denjenigen Communallaſten, wozu jene verpflichtet waren, auffordern können.

(Art. 36. a. a. O.)

§. 2040ᵇ. Der Punct wegen der Communallaſten iſt in jedem Falle ſpeciell zu erörtern und bey vorkommenden Zweifeln unter Anzeige der beſonderen Verhältniſſe zu berichten.

(Reſcr. d. M. d. Inn. v. 21. Aug. 1816. Samml. S. 221.)

§. 2040ᶜ. Man ſehe den §. 1976ᵉ.

§. 2041. In Rückſicht der Hülfsdienſte können die unter lit. b. §. 16. des Edicts (§. 2034.) gedachten Hülfs- und Spanndienſte an Orten, wo vier- und zweyſpännige Dienſte üblich ſind, auch in eben der Art reſervirt werden.

Solchem nach werden acht vierſpännige oder dreyzehn zweyſpännige ſtatt der zehn dreyſpännigen geleiſtet.

(Art. 37. a. a. O.)

§. 2042ᵃ. Wenn gleich nach §. 16. des Edicts (§. 2034.) keine mehrere, als die am angeführten Orte bemerkten Hülfsdienſte zuläſſig ſind, indem die dort bemerkte Ausnahme ſich nicht auf die Zahl derſelben, ſon-

dern auf die Art der Leiſtung bezieht; ſo wird es doch um den Uebergang von der alten Verfaſſung zur neuern möglichſt zu erleichtern, ausnahmsweiſe und nur in Fällen des von der Generalcommiſſion als dringend anerkannten Bedürfniſſes, dem Gutsbeſitzer nachgelaſſen, außer den in dem Edict §. 16. (§. 2034.) gedachten Hülfsdienſten noch auf längſtens zwölf Jahre einige Handdienſte, gegen die im §. 17. des Edicts (§. 2050) beſtimmte Vergütung ſich vorzubehalten. Einigen ſich die Intereſſenten über die Zahl und Dauer dieſer Dienſte nicht; ſo beſtimmt ſolche die Generalcommiſſion aus dem Geſichtspuncte, wie weit einerſeits das Bedürfniß des Gutsherrn und andererſeits die Beläſtigung des Bauerwirths größere Berückſichtigung erfordert. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Art. 38. a. a. O.)

§. 2042ᵇ· Wenn man eine Stipulation wegen der Hülfsbaufuhren ganz verwirft, ſo geht man weiter als es das Geſetz beſtimmt. Nach §. 16. iſt im Wege freywilliger Einigung eine größere Zahl der Dienſttage, jedoch nicht auf ewige Zeiten, ſondern nur von zwölf zu zwölf Jahren zuläſſig. Nach Art. 38. der Declaration vom 29. May 1816. iſt es zwar nicht unzweifelhaft, ob dieſe Beſtimmung wieder aufgehoben iſt, und die §§. 43. und 173. der Verordnung vom 20. Juny 1817 ſcheinen dafür zu ſprechen. Allein die Beſtimmung des Art. 38. der Declaration, wornach die im §. 16. ausgedrückte Ausnahme wegen der mehreren Dienſte ſich nicht auf die Zahl der Dienſte, ſondern auf die Art der Leiſtung bezieht, und der Gutsbeſitzer ſich außer den normirten Hülfsdienſten noch einige Handdienſte gegen die im §. 17. des Edicts vom 14. September 1811 beſtimmte Vergütung ſoll vorbehalten können, iſt nicht von den mittelſt freywilliger Einigung beſtimmten mehreren Dienſten zu verſtehen, ſondern kann nur von denjenigen, die er wider Willen der bäuerlichen Wirthe fordert und unter der eben daſelbſt erwähnten Ausnahme des §. 16. und derjenigen verſtanden werden, welche a. a. O. in Beziehung auf die zu je 2 Tagen in der Woche vorgeſchriebenen Ableitung der normirten Hülfsdienſte dahin gemacht iſt, daß

„bey ſolchen Arbeitshülfen, wobey eine Maſſe von Kräften auf eine beſtimmte Zeit concentrirt werden muß,“

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

auch in einer Woche mehr als zwey Tage und dieſe auch hinter einander abgedient werden müſſen. Die Befugniß zu einer Einigung wegen Hülfsdienſte iſt im §. 16. des Edicts unzweydeutig ausgedrückt, und es hätte alſo einer eben ſo unzweydeutigen, keines einge- ſchränkten Sinnes fähigen Feſtſetzung bedurft, wenn ſie aufgehalten werden ſollte. Nun iſt aber die im Art. 38. der Declaration vom 29. May 1816 angekündigte Abſicht, eine zweifelhafte Beſtimmung des §. 16. des Edicts zu erklären, und als ſolche findet ſich darin nur die vorbemerkte Ausnahme wegen derjenigen Arbeits- hülfen, wobey eine Maſſe von Kräften auf beſtimmte Zeit concentrirt werden muß. In Beziehung auf dieſe Ausnahme konnte es nämlich zweifelhaft befunden wer- den, ob die Gutsherrſchaft zu dergleichen Arbeitsgegen- ſtänden eine größere, als die normirte Zahl von Hülfs- dienſten, oder bloß die Leiſtung der normirten Hülfs- dienſte in mehr als zwey Tagen wöchentlich, oder doch die zwey Tage hinter einander verlangen könne. Was aber die Beſtimmungen in den §§. 43. und 173. der Verordnung vom 20. Juny 1817, anlangt, ſo iſt die Auslegung derſelben mit ihrer Faſſung wohl verträglich, daß nämlich die Generalcommiſſion keine Stipulation zu dulden hat, wonach dem Gutsherrn größere, als die im §. 16. normirten Dienſte auf längere Zeit als 12 Jahre zugeſagt worden. Insbeſondere iſt der §. 173. dieſem Sinne wörtlich angepaßt.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 11. Jan. 1822. Samml. S. 403. 404.)

§. 2043a. Außer dieſen gegen Vergütung zu reſer- virenden Hülfshanddienſten ſind auch die aus einander geſetzten Dienſteinſaſſen verpflichtet, ein für allemahl zu denjenigen Bauten, welche in Gefolge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müſſen, in Ver- hältniß ihres Geſpanns unentgeltlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten. Die Friſt, binnen welcher ſolche zu leiſten ſind, und das Beytragsverhältniß regulirt die Commiſſion.

(Art. 39. der Declaration.)

§. 2043b. Bey einem Antrage, „daß die Vollzie- hungstermine der bäuerlichen Regulirungen, insbeſon- dere der Abbaue auf 2 bis 3 Jahre, ohne Nachtheil der Grundherrſchaft hinausgeſetzt werden möchten," liegt

die irrige Vorausſetzung zum Grunde, als ob die nach Art. 39. der Declaration vom 29. May 1816 vorzubehaltenden Dienſte zur Ausführung der in Folge der Regulirung nöthigen Bauten nicht über den Vollziehungstermin, mit welchem die bäuerlichen Wirthe das Eigenthum ihrer Stellen überkommen, hinaus zu leiſten wären. Dies iſt aber keineswegs gegründet, vielmehr in eben dieſem Artikel, unabhängig von den wegen Realiſirung in der Hauptſache ertheilten Zeitbeſtimmungen, feſtgeſetzt, daß die Commiſſion die Friſt, in welcher dieſe Dienſte zu leiſten wären, zu beſtimmen habe, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſelbe dabey auf die Convenienz der Gutsherrſchaft angemeſſene Rückſicht zu nehmen hat. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 15. Febr. 1821. Samml. S. 396.)

§. 2044. Die Vorausſetzung, als ob die nach dem §. 1042. vorzubehaltenden Dienſte zur Ausführung der, in Folge der Regulirung nöthigen Bauten nicht über die Vollziehungstermine, mit welchem die bäuerlichen Wirthe das Eigenthum ihrer Stellen überkommen, hinausgeſetzt werden dürfe, iſt irrig, da in dem vorhergehenden Paragraphen ausdrücklich verordnet iſt, daß die Generalcommiſſionen die Friſt, in welcher dieſe Dienſte zu leiſten wären, zu beſtimmen haben. Dieſe ſind verpflichtet, bey Beſtimmung einer ſolchen Friſt, auf die mit Gründen unterſtützte Convenienz der Gutsherrſchaft Rückſicht zu nehmen*)

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 15. Febr. 1821.)

§. 2045[a]. Die bäuerlichen Wirthe ſind, in Gemäßheit der §§. 16. 17. 49. des Edicts (§. 2034. 2050. 2162. d. Erg.) und der Art. 37—39. der Declaration (§. 2041—2043[a]. d. Erg.) verpflichtet, ihre vor der Auseinanderſetzung beſtandene Dienſtpflichten auch nach

---

*) Die Oſtpreußiſchen Stände ſtellten nämlich vor, daß in der Regel die Vollziehungstermine der bäuerlichen Auseinanderſetzungen ſpäteſtens auf das folgende Jahr beſtimmt würden. Die niedrigen Kornpreiſe erlaubten den Gutsbeſitzern Bauunternehmungen zu dieſem Behuf nicht; ſie baten deshalb, die Friſt zur Vollziehung der bäuerlichen Auseinanderſetzungen, beſonders der Abbauten, auf zwey bis drey Jahre auszuſetzen, ohne daß den Gutsherrſchaften hierdurch ein Nachtheil erwüchſe. Hierauf erfolgte die obige Verfügung.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

derſelben in dem dort beſtimmten Maaße fortzuſetzen. Dieſe Dienſtleiſtungen beſtehen der Regel nach, und zwar jährlich: bey ſpannpflichtigen Stellen in 10 dreyſpännigen Spanntagen und 10 Mannshandtagen, bey Handdienſtpflichtigen Stellen in 10 Manns- und 10 Frauenshandtagen.

Es können der Gutsherrſchaft aber auch nach Artikel 38. der Declaration, im Fall dringenden Bedürfniſſes, von der Generalcommiſſion noch mehr, als die vorgedachten Handdienſte zugeſtanden werden. Außer dieſen jährlich zu leiſtenden Dienſten ſind die Dienſteinſaſſen verpflichtet, ein für allemahl zu denjenigen Bauten, welche in Folge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müſſen, im Verhältniß ihres Geſpanns unentgeltlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten.

Uebrigens können auch jene jährlichen Hülfsdienſte nach 12 Jahren, von dem Vollziehungstermine der Auseinanderſetzung gerechnet, auf Antrag der Verpflichteten, auf Antrag der Berechtigten aber ſchon früher abgelöſet werden. Es iſt alſo den Geſetzen geradehin zuwider, wenn die bäuerlichen Wirthe glauben, daß mit der Verleihung des ihnen nach dem vorerwähnten Edicte zugedachten Eigenthums auch alle Dienſtleiſtungen aufhören müßten.

(Reſcr.. d. Miniſt. d. Inn. v. 16. März. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 125—127.)

§. 2045[b.] Was die Anwendung der in dem Reſcripte vom 15. Febr. 1821 ausgedrückten Grundſätze auf den Fall anlangt, wenn das berechtigte Gut urſprünglich ein geiſtliches geweſen, und daher Statt des gewöhnlichen Steuerſatzes von 28⅓ der von 50 Procent auferlegt iſt, ſo iſt in dem Geſetze für einen ſolchen Fall keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht, wornach die auf dem Bauergute und deſſen Nutzungen haftenden Steuern nach Verhältniß der beiderſeitigen Quoten an dem zu leiſtenden Hofe zu repartiren ſind, und es verſteht ſich daher das nämliche, was als allgemeine Regel feſtgeſetzt worden, von ſelbſt.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 11. Dec. 1823. Samml. S. 287.)

§. 2046. Die bäuerlichen Wirthe, welchen ihre Hofgebäude ſchon vor der Regulirung eigenthümlich zuge-

hört haben, können bey der Auseinanderſetzung, nach Inhalt des Edicts vom 14. September 1811, von der Gutsherrſchaft weder die Bezahlung der Gebäude, noch Erſtattung der Einkaufsgelder verlangen, wenn ſie auch eins oder das andere nach ihren bisherigen Contracten und Beſitzverhältniſſen bey Erledigung ihres Beſitzrechts zu fordern hatten.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Declaration vom 24. März 1823, betreffend die §§. 16 und 49. des Edicts vom 14. Septbr. 1811. ad 1. Geſetzſ. v. 1823. S. 35.)

§. 2047. In ſolchem Falle findet wegen Vergütung der von den Bauern zu leiſtenden Hülfsdienſte daſſelbe Statt, was wegen der Hofwirthe, die ihre Stellen zu erblichen Rechten beſitzen, im §. 17. des Edicts vom 14. September 1811 (§. 2051. d. E.) und Art. 40. 41. 42. der Declaration vom 29. May 1816 (§. 2053. 2054. 2055. d. E.), ingleichen wegen der nicht erblichen Beſitzungen im §. 49. des Edicts (§. 2161. d. E.) für den Fall verordnet iſt, wenn die bäuerlichen Wirthe kein Brennmaterial zu beziehen hatten. Doch können die zu jener Vergütung berechtigten Wirthe erblicher Nahrungen nicht mehr, als die a. a. O. ausgedrückte Vergütung fordern, wenn auch beyde Fälle, daß ihnen nämlich die Hofgebäude eigenthümlich gehören und kein Brennmaterial verabreicht wird, zugleich Statt finden.

(a. a. O. ad 2.)

§. 2048. Die bäuerlichen Wirthe können deshalb, weil der Gutsherrſchaft das Recht der Schaafhütung ſchon vor der Regulirung nicht mehr zugeſtanden, keine Vergütung für die von ihnen zu übernehmenden Hülfsdienſte fordern.

(a. a. O. ad 3.)

§. 2049. In keinem dieſer Fälle (§. 2046. 2047. 2048.) können ſich die bäuerlichen Wirthe weder der alleinigen Uebernahme der Communallaſten, noch der geſetzlichen Hülfsdienſte, verſagen.

(a. a. O. ad 4.)

§. 2050. Dieſe Hülfsdienſte können auch da, wo kein Brennmaterial gegeben wird, vorbehalten werden. Der Gutsherr iſt dann aber zur beſonderen Vergütigung verpflichtet und ſoll ſolche mit

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

ſechs Berliner Metzen Roggen für einen dreyſpännigen Spanntag,
zwey Metzen Roggen für einen Manneshandtag und einer und einer halben Metze Roggen für einen Frauenshandtag
leiſten.

Bey hohen Preiſen iſt eine Geldvergütigung zuläſſig und es tritt deshalb die Beſtimmung des §. 27. (§. 2098. d. E.) ein. Uebrigens ſind dieſe Dienſte nach zwölf Jahren, nach den allgemeinen Grundſätzen, ablöslich, welche die Gemeinheitstheilungsordnung vorſchreibt.

(§. 17. des Edicts.)

§. 2051. So wohl die im vorhergehenden Paragraphen geſetzlich beſtimmten, als die im §. 2034. der gütlichen Vereinigung vorbehaltenen größeren Hülfsdienſte, ſind nach zwölf Jahren ablöslich.

Es iſt eine in den Geſetzen gar nicht enthaltene Einſchränkung, wenn man die Beſtimmung des vorhergehenden Paragraphen bloß auf diejenigen geſetzlichen Hülfsdienſte, für welche die Gutsherrſchaft Vergütigung zu leiſten hat, einſchränken will.

Es iſt nicht allein in dem erſten Theile des vorhergehenden Paragraphen, ſondern auch in dem zweyten Theile deſſelben, von der Zuläſſigkeit der Ablöſung nach Ablauf von zwölf Jahren die Rede, und es iſt dieſe Abſicht durch die ganze Faſſung und insbeſondere durch den Gebrauch einer und der nämlichen Redeformel zu erkennen gegeben.

(Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 3. April. 1821.)

§. 2052. S. §. 2165[a].

§. 2053. Die Hülfsdienſte (§. 16. lit. b. des Edicts — §. 2034. d. E.) werden nur in dem Falle vergütet, wenn kein Brennmaterial gegeben wird.

(Art. 40. der Declaration.)

§. 2054. Die edictmäßige Vergütung iſt übrigens dahin zu verſtehen, daß für jedes Pferd zwey Metzen Berliner Maaß Roggen und außer dieſen für den Knecht zwey Metzen, mithin für einen dreyſpännigen Spanntag acht Metzen gegeben werden.

(Art. 41. a. a. O.)

§. 2055. Die bey §. 17. des Edicts (§. 2050.) al-

legirte Vorſchrift des §. 27. des Edicts (§. 2098.) kommt nicht in Anwendung. Iſt aber dem Gutsherrn eine mit dem Kornpreiſe ſteigende und fallende Rente vorbehalten; ſo wird die für die Hülfsdienſte zu leiſtende Vergütigung nach gleichen Preiſen zu Gelde gerechnet und auf jene in Abrechnung gebracht. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Art. 42. a. a. O.)

§. 2056. Wenn die Hofwehr dem Gutsherrn gehört, ſo muß ſie zurück gegeben, oder nach der urſprünglichen alten Taxe vergütet werden. Iſt dieſe nicht vorhanden, ſo muß bey der Taxation Rückſicht auf den Geldwerth, den dieſe Inventarienſtücke zur Zeit der letzten Ueberlieferung hatten, genommen werden. Eine Vergütigung der Saaten findet nicht Statt.

(§. 18. des Edicts.)

§. 2057. Bey der Zurückgabe der Hofwehr ſteht:

a) dem Gutsherrn die Wahl zu, ob er ſie zurück nehmen oder bezahlt haben will.

b) Es wird dabey die Taxe zum Grunde gelegt, nach welcher der jetzige Beſitzer die Hofwehr erhalten hat.

c) Nach dieſer Taxe wird auch, im Fall der Gutsherr die Hofwehr in Natur zurück nimmt, der mehrere oder mindere Werth der einzelnen Stücke erſetzt.

d) Iſt bey der letzten Uebergabe keine Taxe aufgenommen; ſo treten die jeden Orts hergebrachten rechtlichen Grundſätze wegen Rückgewähr der Hofwehr ein.

(Art. 43. der Declaration.)

§. 2058. In Rückſicht der Saat und des Düngers wird die Dispoſition des §. 18. des Edicts (§. 2056.) dahin ergänzt:

a) die Hofwehrſaat wird nach Verhältniß des Ackers, welchen der Gutsherr zur Entſchädigung erhält, und bey der bäuerlichen Nahrung verbleibt, getheilt, und der Antheil des Erſtern wird nach deſſen Wahl entweder in Natur zurück gegeben, oder nach dem Marktpreiſe der nächſten für die Gegend gewöhnlichen Marktſtadt vergütet.

b) Nach eben dieſem Verhältniß wird der ſeit der letzten Aernte bis zur Vollziehung gewonnene Dünger getheilt.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

c) Hat der bäuerliche Beſitzer bey der Uebernahme des Hofes die Saat ganz oder zum Theil beſtellt erhalten; ſo muß er ſie nach Verhältniß der Landtheilung beſtellt zurück liefern.

(Art. 44. a. a. O.)

§. 2059. Wollen die Intereſſenten zu einer völligen Separation ſchreiten, oder die Hutausgleichung über das im §. 14. (§. 2026.) bemerkte $\frac{1}{4}$ der Aecker ausdehnen; ſo geſchieht ſolches nach Vorſchrift der neuen Gemeinheitstheilungs-Ordnung (§. 556—750. d. E.)

(§. 19. des Edicts.)

§. 2060. Erfolgt ſtatt einer Landentſchädigung

B. die in Capital oder Rente,

und die Intereſſenten einigen ſich über den Betrag davon; ſo hat es dabey ſein Bewenden. Einigen ſie ſich aber nicht darüber; ſo ſoll die Entſchädigung in Körnern regulirt und

a) in Abſicht des Ackers bey der Dreyfelderwirthſchaft durch den reinen Ertrag desjenigen Feldes beſtimmt werden, welches die mittlere Güte hat und zu dem Ende abgeſchätzt werden muß. Entſteht über die Auswahl dieſes Feldes Streit; ſo ſoll ſolches durchs Loos entſchieden werden.

Bey einer andern Eintheilung, als der in drey Feldern, wird der dritte Theil des Ertrages des ganzen Bauerhofes zur Entſchädigung beſtimmt, und zu dem Ende bey Höfen von verſchiedener Art, als Vierhüfnern, Zweyhüfnern und dergleichen, von jeder dieſer Claſſen ein Hof von mittlerem Werthe ausgewählt und ſpeciell abgeſchätzt.

b) Für die übrigen Ländereyen an Wieſen und Hütung wird eine beſondere Vergütung durch Sachverſtändige ausgemittelt.

c) Die Steuerentrichtung bleibt, da kein Land abgetreten wird, ganz bey dem Bauergute.

(§. 20. a. a. O.)

§. 2061. Da in Anſehung der Regulirung der Steuerverhältniſſe bey Auseinanderſetzungen nach den Agrargeſetzen eine weſentliche Verſchiedenheit der Grundſätze in ſo fern bedingt wird, in wie fern die Auseinanderſetzungen entweder

I. nach dem Edict vom 14. September 1811 und deſſen Declarationen,
II. nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juny 1821, oder
III. nach der Ablöſungsordnung vom 7. Juny 1821

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

erfolgen; ſo ſtehen in Schleſien darüber folgende Grundſätze geſetzlich feſt:

Bey Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe nach dem Edict vom 14. September 1811, wird in Schleſien

1) im Fall der Normalentſchädigung durch Landabtretung ſowohl die Grundſteuer, wie die Dienſtſteuer, und die Steuern von Natural- oder Geldabgaben überall nach dem Verhältniß der Landtheilung repartirt, ſo, daß wenn die Gutsherrſchaft die Hälfte oder ein Drittel der bäuerlichen Ländereyen als Entſchädigung erhält, auch die Hälfte oder reſp. ein Drittel der Grundſteuer auf dieſelbe übergeht, und nach demſelben Verhältniß auch die Dienſtſteuer und die Steuern von Natural- und Geldabgaben ertheilt wird.

2) Wird dieſe Entſchädigung in Rente oder Capital gegeben, ſo bleibt

a) die Grundſteuer unverändert bey dem Bauerhofe, und geht davon auf die Gutsherrſchaft nichts über;

b) die Dienſtſteuer und die Steuern von Natural- und Geldabgaben dagegen werden dem Dominium ganz abgeſchrieben, und dem Bauergute ohne Veränderung des Diviſors überwieſen; da in ſolchen Fällen dieſe Steuern bey Ermittelung des Rein-Ertrages des Bauerhofes vorweg abgerechnet werden.

3) Wenn die gutsherrliche Entſchädigung theils in Land, theils in Rente oder Capital gegeben wird, wird die Steuervertheilung ebenfalls nach Verhältniß der Landtheilung regulirt, dergeſtalt, daß die Gutsherrſchaft, je nachdem ſie ſtatt der Landquote von $\frac{1}{2}$ nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ das übrige in Rente oder Capital erhält, auch nur reſp. $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ jener Steuer überkommt; woraus von ſelbſt folgt, daß die andern $\frac{2}{3}$ oder $\frac{5}{6}$ der Grundſteuer bey dem Bauerhofe verbleiben, auf welchen außerdem auch

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

$\frac{2}{3}$ oder $\frac{5}{6}$ der Steuer von den Dienſten und Natural- und Geldabgaben ohne Veränderung des Diviſors übergehen.

Bey Anwendung der vorſtehenden Grundſätze unter 1 bis 3, macht es keinen Unterſchied, ob die Steuer von den Dienſten, Natural- und Geldabgaben bisher nach dem Dominial- oder dem geiſtlichen Diviſor, das heißt, ob mit $28\frac{1}{3}$ oder mit 50 Procent des Anſchlages bezahlt worden iſt.

4) Die nachträgliche Ausmittelung einer höhern oder geringern als der Normalentſchädigung hat gar keinen Einfluß auf die Steuervertheilung, da das, was hiernach einem oder dem andern Theile zu vergüten iſt, durch Rente ausgeglichen wird.

(Publ. v. 15. Aug. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 670—676.)

§. 2062. Da es aber zur Vermeidung etwaniger Verdunkelung nothwendig iſt, daß auch in ſolchen Fällen wo nach vorſtehenden allgemeinen Vorſchriften keine beſondere Steuerab- und Zuſchreibung erforderlich wird, die in Folge dergleichen Auseinanderſetzungen eingetretenen Veränderungen wenigſtens nachrichtlich in dem Steuercataſter vermerkt werden, ſo müſſen die Landräthlichen Officien zu dieſem Zweck das ihnen von den Specialcommiſſionen zur Aufbewahrung zugefertigte Exemplar jedes ausgefertigten Receſſes über eine Gemeinheitstheilung, Auseinanderſetzung, Dienſt- oder Zinsablöſung in Gemäßheit der Gemeinheitstheilungs- oder Dienſtablöſungsordnung von 1821 nach Ausführung der Sache ſelbſt, zur weitern diesfälligen Veranlaſſung überreichen. Dagegen muß die Generalcommiſſion von Schleſien den Regierungen die von den Landräthlichen Officien auf Requiſition der Specialcommiſſion entworfenen Steuerrepartitionen da, wo nach wie vor eine Steuerumſchreibung geſchehen muß, vor Beſtätigung der Receſſe jedesmal zur Prüfung und Vergleichung mit dem Original-Steuercataſter und den vorhandenen Grundacten unmittelbar mittheilen.

Sofern die für Aufhebung von Präſtationen in dem Fall ad III. 2. ſtipulirte Rente künftig abgelößt wird, iſt es Sache der Berechtigten dieſe Ablöſung dem Landräthlichen Officio zur Veranlaſſung der Steuerumſchreibung gehörig anzuzeigen, welches alsdann ſolche

unter Ueberreichung der Ablöſungsacte bey den Regierungen in Antrag zu bringen hat, ohne daß den zu den aufgehobenen Dienſten oder Naturalleiſtungen urſprünglich Verpflichteten, unbeſchadet der gegenſeitigen von der den Regierungen obliegenden Wahrnehmung des Steuerintereſſe unabhängigen Privatverhältniſſe, gegen die Uebernahme der darauf laſtenden Steuer an ſich ein Widerſpruchsrecht zuſteht.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

In wie fern übrigens wegen der durch die Auseinanderſetzungen nach den vorerwähnten herbeigeführten Veränderungen, ohne daß es vorſchriftsmäßig deshalb einer Steuerumſchreibung bedarf, die Grundſätze bey den ſich auf das Steuercataſter gründenden Remiſſionsberechnungen, oder Ausſchreibungen für die Zukunft ebenfalls eine Abänderung werden erleiden müſſen, hängt von den hierüber noch zu gewärtigenden höhern Beſtimmungen ab.

Auch ſind die vorſtehend aufgeſtellten Normen auf das zeitherige vorſchriftsmäßige Verfahren bey Dismembrationen und ſolchen Beſitzveränderungen überhaupt, die nicht in Folge der Eingangs erwähnten Agrargeſetze entſtanden ſind; nicht in Beziehung zu ſetzen.

(a. a. O.)

§. 2063. Wo eine Ungleichheit der Felder an Größe und Güte es ſchwierig macht, durch Abſchätzung von einem Felde die Rente gehörig auszumitteln, werden ſämmtliche Zubehörungen des Hofes, welche zur Naturaltheilung kommen würden, abgeſchätzt, und der dritte Theil des ſich ergebenden reinen Ertrages, nach Abzug der Reallaſten, beſtimmt die Rente. Für Communallaſten und Unterhaltung der Gebäude wird dabey vom Ertrage nichts abgezogen.

(Art. 45. der Declaration.)

§. 2064. Die Rente wird, wenn ſich die Intereſſenten nicht anderweitig auf eine in Körnern abzuführende, oder auf eine feſtbeſtimmte Geldabgabe einigen, auf eine beſtimmte Quantität Getraide feſtgeſetzt, jedoch nur in Gelde abgeführt. Das ermittelte Maaß von Getraide wird nämlich nach dem zehnjährigen Durchſchnitt der Martinipreiſe der nächſten für die Gegend gewöhnlichen Marktſtadt zu Gelde angeſchlagen und die-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebst Decl. und Erg.

ſer Geldbetrag in den nächſten zehn Jahren als unveränderliche Rente entrichtet. Nach Ablauf dieſes Zeitraumes wird die Geldrente auf gleiche Weiſe nach dem während deſſelben beſtandenen Preiſe für einen gleichen Zeitraum anderweitig feſtgeſetzt, und mit dieſen Regulirungen von zehn zu zehn Jahren fortgefahren, dergeſtalt, daß der Getraidepreis in den verfloſſenen zehn Jahren den Betrag der Geldabgabe für die nächſtfolgende Periode beſtimmt.

(Art. 46. a. a. O.)

§. 2065. So wie die Landentſchädigung bey Höfen über funfzig Morgen Mittelboden für die angemeſſenſte zu erachten iſt und daher, wenn nicht ſonſt Bedenken entgegen ſtehen, Regel ſeyn muß; ſo verdient bey kleineren Gütern eine Körnervergütung den Vorzug, daher bey ſolchen die Auseinanderſetzung darauf gerichtet werden ſoll.

Die Ausmittelung geſchieht zwar in Ermangelung einer gütlichen Einigung ebenfalls durch Abſchätzung eines Drittels der ſämmtlichen Ländereyen, jedoch werden hier auch die Gärten mit eingerechnet, da ſolche bey dieſen Gütern gewöhnlich eine bedeutende Größe haben und oft den Hauptbeſtandtheil derſelben ausmachen.

(§. 21. des Edicts.)

§. 2066[a]. Die Gutsherrſchaft iſt ihre Entſchädigung in Rente zu nehmen verpflichtet, wenn der Hof nach der Landabtretung nicht groß genug bleiben würde, um für ein Geſpann von zwey Zugochſen zulängliche Arbeit zu gewähren.

(Art. 47. der Declaration.)

§. 2066[b]. Dieſer ſpricht nicht von dem Betrage des Ackerlandes, ſondern von der Größe des Hofes. Die Beſtimmungen des Art. 60 und 61. gehören nicht zur Regulirung, und ſind alſo die hierüber obwaltenden Streitigkeiten der Entſcheidung der ordentlichen Gerichte zu überlaſſen.

Bey Beſtimmung der zu erſtattenden Bau- und Reparaturkoſten müſſen allerdings Baubediente zugezogen werden, und eben ſo unbedenklich ſteht der Gene-

ralcommiſſion die Entſcheidung zu, wenn Streitigkeit darüber entſteht, da dies zur Auseinanderſetzung gehört. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 21. Aug. 1816. Samml. S. 221.)

§. 2067. Ueber die Frage, ob die im vorhergehenden Paragraphen enthaltene Beſtimmung auf einen vorliegenden individuellen Fall anzuwenden ſey, findet die Appellation in Gemäßheit des §. 179. der Verordnung vom 20. Juny 1817 mit voller Wirkung Statt.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 3. Jun. 1820.)

§. 2068a. Dagegen kommen bey größeren Gütern die Gärten nicht in die Theilung, ſo wie denn auch die Holzdiſtricte, welche bloß den eigenen Feuerbedarf liefern, aus den im §. 15. (§. 2031.) bemerkten Gründen davon ausgenommen werden.

(§. 22. des Edicts.)

§. 2068b. In Anſehung des Geſuchs um nähere Beſtimmung über die bey den Regulirungen der Bauern ohne Entſchädigung zu überlaſſende Gärten findet eine Declaration um ſo weniger Statt, als bereits in ſolchen Fällen, in welchen die Gärten ein verhältnißmäßig wichtiges Object ausmachen durch §§. 21 und 22. des Geſetzes vom 14. September 1811 für das Intereſſe der Gutsherrn hinreichend geſorgt iſt.

(Preuß. Landtagsabſch. v. 17. März 1828. lit. B. §. 34. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 23.)

§. 2069. Auch in dem Falle, wo die Entſchädigung in Rente gegeben wird, ſind die Vorſchriften des Edicts §. 15. (§. 2031.) wegen der Waldberechtigung, §. 16. (§. 2034.) wegen der Communallaſten und Hülfsdienſte, §. 18. (§. 2056.) wegen der Hofwehr und die näheren Beſtimmungen der Declaration zu den genannten §§. (§. 2032. 2033. 2035—2043a. 2057 und 2058. d. E.) anwendbar. Die Verordnung §. 14. (§. 2026.) wegen der Befreyung von Schaafhütung kann in dieſem Falle nur in ſo fern zur Anwendung kommen, als ſie nach den Zuſätzen zu gedachten §§. (§§. 2027—2030. d. E.) überhaupt anwendbar iſt.

(Art. 48. der Declaration.)

§. 2070. Wie bald dieſe Auseinanderſetzungen auch erfolgen mögen; ſo wird doch zur Vollziehung eine Friſt von vier Jahren bewilligt, die mit dem erſten Umzugs-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

termin der Dienſtleute des Jahres 1812 ihren Anfang nehmen ſollen. Dieſe Zeit iſt nöthig, damit beyde Theile Zeit gewinnen, die erforderlichen neuen wirthſchaftlichen Einrichtungen zu treffen.

Erfolgt die Regulirung früher; ſo ſoll doch der Anſpruch auf die Dienſte dieſe vier Jahre hindurch geltend bleiben, es wäre denn,

a) daß die Zurückgabe der Hofwehre die Anſchaffung neuer Ackergeſpanne und Ackergeräthe entbehrlich mache, und

b) daß Platz vorhanden ſey, dieſes mehrere Vieh unterzubringen.

In dieſem Fall kann die Aufhebung früher verlangt werden, auch ſoll ſie gewährt werden, wenn die Abfindung durch Capital geſchiehet, oder ſich die Pflichtigen dazu verſtehen, auf drey Jahre ein Capital vorzuſchießen, welches hinreicht, das erforderliche Spannvieh anzuſchaffen und Stallung dafür zu bauen.

Bey Handdienſten kann die Aufhebung nur dann früher verlangt werden, wenn der Verpflichtete kurz und überzeugend nachweiſet, daß dem Berechtigten der Erſatz leicht iſt, oder wenn er ſich anheiſchig macht, dieſen durch die vollſtändigſte Entſchädigung in Stand zu ſetzen ſich ſolchen zu verſchaffen. Auf Verlangen des Gutsherrn kann die Vollziehung der Auseinanderſetzung gleich nach der Regulirung geſchehen, doch muß er ſich erforderlichen Falles billige Friſten in Abſicht der von den Pflichtigen ihm zu leiſtenden Zahlungen gefallen laſſen.

(§. 23. des Edicts.)

§. 2071. Da die im §. 23. des Edicts (§. 2070. d. E.) beſtimmte Friſt zur Ausführung der Auseinanderſetzung nunmehr beynahe verſtrichen iſt; ſo wird es den Intereſſenten überlaſſen, ſich über den Zeitpunct, mit welchem die regulirte und beſtätigte Auseinanderſetzung in Ausübung kommen ſoll, zu einigen. Erfolgt dieſe Einigung nicht; ſo beſtimmt die Generalcommiſſion dieſen Zeitpunct; ſie kann jedoch wider den Willen eines Intereſſenten die Ausführung nicht länger als ein Jahr, von dem nächſten nach der Confirmation des Receſſes eintretenden Umziehungstermin des Geſindes gerechnet, hinaus ſetzen.

(Art. 49. der Declaration.)

§. 2072. Um alle Verkürzungen durch die Feldbeſtellung in der Zeit der Regulirung und zwiſchen dieſer und der Ausführung bey einer Entſchädigung in Land zu verhüten, wird folgendes feſtgeſetzt: Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

a) die Dienſteinſaſſen müſſen bis zur Ausführung die Beſtellung ihrer Aecker in der hergebrachten Art forſetzen, insbeſondere der Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feldordnung ſeine Stelle findet.

b) Im Uebergangsjahre müſſen ſie den Theil der Saat, welchen ſie nach dem Zuſatz Art. 44. zum §. 18. (§. 2058.) beſtellt zu gewähren haben, in eben der Art geackert und gedüngt, wie ſie ſolchen empfangen haben, abliefern und auf Verlangen des Gutsherrn, auch auf andere, als den abgetretenen Ländereyen, jedoch nur auf ſolche, welche in eben der Feldmark belegen ſind, beſtellen.

c) Wegen des verſchiedenen Düngungszuſtandes des vertheilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feldbeſtellung erwächſt, findet in der Regel keine beſondere Ausgleichung Statt. Behauptet aber einer von beyden Theilen, in Rückſicht des Düngungszuſtandes verletzt zu ſeyn; ſo muß die Commiſſion hierauf gehörige Rückſicht nehmen und gegründeten Beſchwerden abhelfen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn wider die Beſtimmungen unter lit. a. dem herrſchaftlichen Antheil der ihm gebührende Dünger entzogen worden, dem Gutsherrn deshalb Schadloshaltung geleiſtet werden muß.

(Art. 50. a. a. O.)

§. 2073[a]. Sind auch die berechtigten Güter verſchuldet; ſo ſollen deren Eigenthümer doch befugt ſeyn, von dem Lande, welches ſie zur Entſchädigung erhalten, ſo viel zu verkaufen, daß von dem Kaufgelde der eben erwähnte Vorſchuß erſetzt, oder da, wo ſolcher nicht gemacht iſt, jener Aufwand damit beſtritten werden kann, ohne daß den Gläubigern ein Widerſpruch dagegen zuſtehen ſoll.

Erhalten die Gutsherren die Hofwehr nach der Taxe vergütet, oder bekommen ſie einen Theil ihrer Entſchädigung im Capital (§. 2009.); ſo können ſie

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

beyde Objecte, ſo weit es erforderlich iſt, ebenfalls zu jenem Behufe verwenden.

(§. 24. des Edicts.)

§. 2073^b. Das Edict, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend, vom 14. September 1811, und deſſen Declaration vom 29. May 1816 geſteht im Allgemeinen und als Regel den Beſitzern bisher erblich beſeſſener Bauergüter, ein Halb ihres Beſitzthums eigenthümlich zu, und überläßt dagegen den Gutsherrn reſp. ein Drittel und ein Halb der bäuerlichen Beſitzung zum freyen Eigenthum.

Nach den geſetzlichen Beſtimmungen waren die vorgedachten bäuerlichen Beſitzungen unbedenklich ein Pertinenzſtück des Hauptguts, wozu ſie gehörten und benutzt wurden, und den eingetragenen Gläubigern eben ſowohl, als das Hauptgut ſelbſt verhaftet.

(A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 443. f. und 467.)

§. 2074^a. Der nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen dem Gutsbeſitzer zuſtehenden Befugniß, von dem Entſchädigungslande einen Theil zu verkaufen oder prioritätiſch zu verpfänden, kann derſelbe entſagen. Iſt dieſe Entſagung zum Beſten aller hypothekariſchen Gläubiger deſſelben geſchehen; ſo wird ſie in die zweyte Rubrik eingetragen. Iſt ſie aber zum Beſten einer einzelnen Poſt geſchehen, ſo wird die geſchehene Entſagung bey dieſer Poſt, mithin in der dritten Rubrik vermerkt.

(Reſcr. vom 17. May 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 305—312.)

§. 2074^b. Es iſt zweckmäßig den Bauergemeinden durch die mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe beauftragten Commiſſarien bekannt machen zu laſſen, daß ſie bey baaren Geldabfindungen an die Gutsherrſchaften nur in ſo weit ſicher zahlen können, als ſolche zu den in der Verordnung vom 14. September 1811 §. 23. 24. 55. 56. bemerkten nothwendigen Wirthſchaftseinrichtungen und zur Abfindung der auf dem Hauptgute eingetragene Gläubiger verwendet worden, und daß alſo in jedem Falle es ihre Sache ſey, darauf zu ſehen, daß ihnen in Abſicht dieſer Verwendung im Voraus hinlängliche Gewißheit verſchafft, und beſonders den eingetragenen

Gläubigern von dem Betrage der zu leiſtenden Zahlungen Nachricht gegeben und deren Erklärung abgewartet werde.

(Reſcr. v. 14. May. 1814. Samml. S. 214. 215.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811. nebſt Decl. und Erg.

§. 2074[c]. Wäre es die Abſicht des Geſetzgebers geweſen, die Exdiviſion eines Gutsherrn mit ſeinen Bauern, nach den Regeln des Edicts vom 14. September 1811 von dem Conſenſe der Agnaten und Realcreditoren abhängig zu machen; ſo würde derſelbe ſich darüber wohl beſtimmt ausgeſprochen haben. Es gehet aber das Gegentheil aus der Abſicht des Geſetzes hervor, welches aus Rückſichten des höhern Staatswohls eine ſolche Regulirung den Intereſſenten nicht etwa blos erlaubt, ſondern auf das Beſtimmteſte befohlen, und deshalb diejenigen Entſchädigungen beſtimmt hat; für welche nach §. 11. des Edicts der Gutsherr ſchlechterdings gehalten iſt, den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe zu überlaſſen und ihnen Dienſtfreyheit zuzugeſtehn. Es kommt daher nur darauf an, daß nach dieſen geſetzlichen Beſtimmungen die Auseinanderſetzung erfolge und dem Dominium diejenige Entſchädigung werde, die es fordern kann. Geſchieht dieſes, ſo ſind auch die künftigen Lehnsbeſitzer abgefunden, und die Realcreditoren haben nichts von ihrer Sicherheit verloren, beyde dürfen daher auch nicht widerſprechen, wenn ſie es auch wollten, und es iſt mithin auch kein geſetzlicher Grund vorhanden ſie um ihre Einwilligung zu befragen, von welcher noch kein rechtlicher Gebrauch gemacht werden kann.

Dieſe Anſicht rechtfertigt ſich auch insbeſondere durch die Feſtſetzungen des §. 55 und 56. nach welchen der Beſitzer ſogar einen Theil der zur Entſchädigung erhaltenen bäuerlichen Ländereyen verkaufen kann, um die vermehrten Wirthſchaftsnothdurften zu beſtreiten, ohne den Conſens der Agnaten und Realgläubiger einzuholen. In ähnlicher Art beweiſet der §. 25. des Edicts, wie wenig daſſelbe aus den Schuldverhältniſſe den Realgläubigern ein Widerſpruchsrecht einräumen wollen, indem es ſogar den auf den Bauerhöfen haftenden Gläubigern die Auflage macht, ſich mit dem verringerten Umfange ihres Pfandſtücks zu begnügen. Aus dem §. 31. läßt ſich dagegen die entgegengeſetzte Mei-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

nung nicht herleiten, weil dieſer nur von den Dispoſitionen ſpricht, die von den Intereſſenten künftig nach vollendeteter Auseinanderſetzung vorgenommen werden, und die freilich nicht mehr nach dem Edicte beurtheilt werden können, ſondern nach den alsdann eintretenden gewöhnlichen geſetzlichen Vorſchriften erwogen werden müſſen. Noch weniger läßt ſich für den vorliegenden Fall aus dem §. 6. des Edicts zur Beförderung der Landescultur deduciren, denn wenn daſſelbe gleich mit dem hier entſcheidenden Geſetze von einem Tage iſt, ſo ſpricht daſſelbe doch von einem ganz andern Gegenſtande, nämlich von veränderter Benutzung der Grundſtücke, von Parzellirungen und außerordentlichen Holzverkäufen, und kann nicht einmal zur Erklärung des Edicts über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe gebraucht werden. Was die Hofwehrentſchädigung betrifft, kann die nützliche Verwendung derſelben auch auf andere Art als durch das Zeugniß zweyer Kreisverordneten nachgewieſen werden.

(Reſcr. des Juſtizminiſteriums vom 24. Jun. 1815. Samml. S. 216—218.)

§. 2075. Man verfällt in den Fehler der zu wörtlichen Auslegung, wenn man die in den §§. 24. 55. und 56. des Edicts vom **14.** September **1811.** und der §§. **51.** ff. der Declaration vom 29. May **1816**, der Gutsherrſchaft verliehene Befugniß zum Verkaufe eines Theils des einzuziehenden Landes, bloß auf Land, im Gegenſatze von Häuſer und Gärten beſchränken will. Schon der in dem §. 5. des Edicts anſtatt des Wortes Land gebrauchte allgemeine Ausdruck von Grundſtücken ſpricht dagegen, daß der Geſetzgeber eine ſolche Reſtriction bezweckt habe, wozu auch eine beſondere Veranlaſſung gar nicht erſichtlich iſt, indem die geſetzliche Mitwirkung der Generalcommiſſion bey einer ſolchen Veräußerung ſchon erwarten läßt, daß ſie nicht zum Schaden, ſondern zum Vortheile des Guts gereichen werde. In einzelnen Fällen kann es allerdings beſſer für das Gut ſeyn, ein eingezogenes Haus, oder einen eingezogenen Garten anſtatt Ackers zu dem geſetzlichen Zwecke zu veräußern. Das Geſetz hat bey der Wahl der zu veräußernden Grundſtücke dem Gutsherrn nur nicht geſtatten wollen, Gutsländereyen dazu zu verwenden, damit

die Rechte der eingetragenen Gläubiger ſo wenig als möglich berührt werden. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Reſcr. vom 17. April 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 23. S. 211. 212.)

§. 2076a. Mit dem §. 24. des Edicts (§. 2074a.) ſind die §§. 55 und 56. des Edicts (§§. 2175. 2176. d, E.) zu vereinigen, indem dieſe Verfügungen allgemein ſind und alſo auch für die Auseinanderſetzungen wegen der erblichen Höfe gelten. Was in dieſen Geſetzſtellen dem Gutsbeſitzer, in Rückſicht der Abfindung in Land, nachgelaſſen worden, findet auch in Abſicht der Abfindung durch Rente, ſie ſey Korn oder Geld, und durch Capital Statt.

(Art. 51. der Declaration.)

§. 2076b. Zur Ausdehnung der im Art. 70. den Bauern ertheilten Befugniß zur Dispoſition der Capitalabfindung auf Gläubiger wegen Beleihung der Entſchädigungsländereyen iſt keine zulängliche Veranlaſſung, und für ihre ganz andern Verhältniſſe im Art. 51. das Nöthige an die Hand gegeben, was zu ihrer völligen Sicherung dient.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 10. July 1816. Samml. S. 384.)

§. 2077. Es bedarf wegen ſolcher Dispoſitionen weder der Zuziehung und des Conſenſes der Hypothekgläubiger, noch bey Lehnen und Fideicommiſſen der Anwarter. Um jedoch Verkürzungen dieſer Intereſſenten abzuwenden, wird Folgendes feſtgeſetzt:

(Art. 52. der Declaration.)

§. 2078. Der Gutsbeſitzer kann von jenen Entſchädigungen nur ſo viel verkaufen, oder prioritätiſch verpfänden und reſp. verwenden, als zu der im Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig iſt.

(Art. 53. a. a. O.)

§. 2079. In denjenigen Provinzen, woſelbſt das Edict vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe Anwendung findet, ſoll den Beſitzern von Lehn- und Fideicommißgütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, geſtattet ſeyn, das bey den bäuerlichen Abfindungen zu den Koſten der neuen Wirthſchafts-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

einrichtung erforderliche Capital, für welches ſie nach dem Artikel 53. der Declaration vom 29. May 1816, nur die Abfindungsobjecte zu verpfänden berechtigt ſind, zum halben Betrage des nach landſchaftlichen Abſchätzungsprincipien ermittelten Werths dieſer bey der Auseinanderſetzung ihnen zugewieſenen Abfindung, ohne Einwilligung der Agnaten oder Anwarter, auch auf die Subſtanz des Hauptguts, jedoch nur bey der Landſchaft in Pfandbriefen, unter den in der Declaration vom 29. May 1816 Art. 51—53. und der Verordnung vom 29. May 1818, vorgeſchriebenen Sicherheitsmaaßregeln aufzunehmen.

(Cabinetsord. v. 30. Jun. 1827. Geſetzſ. v. 1827. S. 78.)

§. 2080[a]. Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Commiſſion den Anſchlag der erforderlichen Koſten, in welchem Materialien und Dienſte, die aus dem Gute genommen werden könnten, nicht in Berechnung kommen, vor. Dieſe unterſucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Generalcommiſſion ein, welche den Betrag feſtſetzt.

(Art. 54. der Declaration.)

§. 2080[b]. Die Generalcommiſſionen bedürfen zur Aufklärung ihrer Bedenken gegen die Richtigkeit derſelbigen in Gemäßheit des Art. 54. der Declaration vom 29. May 1816 vorgelegten Bauanſchläge techniſchen Beiraths. Sie ſind berechtigt, den anderweit zuzuziehenden Sachverſtändigen nach ihrem Ermeſſen zu beſtimmen, und in Ermangelung anderer Auskunftsmittel, die Regierungen wegen Einforderung des Gutachtens ihres Bauraths zu requiriren.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 25. Sept. 1824. Samml. S. 304.)

§. 2081. Der Gutsbeſitzer muß der Generalcommiſſion die Verwendung jenes Betrages nachweiſen, und dieſe ertheilt ihm, nach geführtem Beweiſe oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bey angeſtellter Reviſion ein Atteſt über die Verwendung.

(Art. 55. der Declaration.)

§. 2082. Die Verordnung vom 9. May 1818 (Geſetzſommlung §. 18. S. 43.) über die Verſchuldung der Lehne und Fideicommiſſe bey Auseinanderſetzung der Gutsherren mit den Bauern, bezieht ſich nur auf die Rechte der Agnaten und Anwärter, auf Hypothek=

gläubiger findet ſie gar keine Anwendung, vielmehr ſind in Abſicht derſelben die Vorſchriften der Declaration des Edicts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, vom 29. May 1816 (Geſetzſammlung für das Jahr 1816. S. 154.) Art. 51—58. inclus. unverändert geblieben. Die Beſtimmung des §. 5. des Geſetzes vom 9. May 1818 läßt hierüber ſeinem wörtlichen Inhalte nach, keinen Zweifel übrig, und nach den eingeſehenen Materialien zu dieſem Geſetz iſt die Abſicht ausdrücklich dahin gegangen, es in Abſicht der Realgläubiger der Lehnfideicommiß- und Allodialgüter lediglich bey den Beſtimmungen des Geſetzes vom 29. May 1816 zu belaſſen.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Die Oberlandesgerichte müſſen daher, ſowohl in dieſem Falle als in andern gleichen Fällen, in Hinſicht der Realgläubiger die Art. 56. des Geſetzes vom 29. May 1816 vorgeſchriebene Bemerkung:

daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes noch nachgewieſen werden müſſe,

in das Hypothekenbuch eintragen.

(Reſcr. v. 29. Jan. 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 154.)

§. 2082[a]. Die das Hypothekenbuch führende Behörde trägt auf das zu Art. 55. (§. 2081.) gedachte Atteſt oder Feſtſetzungsverfügung bis zum Betrage der dadurch als nothwendig bewahrheiteten Summe die Hypothekenverſchreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein:

daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes noch nachgewieſen werden müſſe,

und die Erledigung dieſer Bemerkung wird auf das zu Art. 55. (§. 2081.) gedachte Atteſt in das Hypothekenbuch eingetragen.

(Art. 56. d. Decl.)

§. 2082[b]. Die Bemerkung, daß in dem Art. 56. der Declaration, und zwar in deſſen erſter Zeile, nicht der Art. 55., ſondern 54. allegirt werden ſoll, iſt richtig, und beruhet die Verwechſelung, wie der Zuſammenhang zeigt, auf einem bloßen Druckfehler.

(Reſcr. des Juſtizminiſteriums vom 21. Aug. 1816. Samml. S. 219.)

§. 208. So lange der im Art. 56. gedachte Vorbehalt nicht gelöſcht iſt, haben die Darleiher nur ein

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen älteren Gläubigern. Verzögert ſich der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung über eine Friſt von zwey Monaten nach der Ausführung der Auseinanderſetzung; ſo ſind die ältern Gläubiger auf richterliche Beſtimmung der Friſt, innerhalb welcher derſelbe beygebracht werden muß, anzutragen befugt. Bey dieſer Beſtimmung müſſen die in der Sache liegenden Hinderniſſe der geſetzmäßigen Verwendung und die obwaltenden Anſtände der Beweisführung billig erwogen werden. Wird der Nachweis in der von dem Richter beſtimmten Friſt nicht beygebracht, ſo erliſcht des dem Darleiher eingeräumte Vorzugsrecht, und daſſelbe muß, auf den Antrag der ältern Gläubiger, im Hypothekenbuche gelöſcht werden.

(Art. 57. d. Decl.)

§. 2085. Auf gleiche Weiſe bleibt der Käufer der veräußerten Grundſtücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet, dergeſtalt, daß derſelbe ſich, wenn die vorſchriftsmäßige Verwendung derſelben in der vom Richter beſtimmten Friſt nicht nachgewieſen wird, gegen die Anſprüche derſelben weiterhin mit dem Nachweiſe der Zahlung und geſetzmäßigen Verwendung nicht ſchützen kann.

(Art. 58. d. Decl.)

§. 2086. Wenn der Beſitzer eines Lehn- oder Fideicommißguts die ihm verſtattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will; ſo hat er zuvor die Feſtſetzung ſeines Geldbedarfs durch die Generalcommiſſion in der Art zu bewirken, wie ſie im Art. 54. der Declaration vom 29. May 1816 (§. 2080ª.) vorgeſchrieben iſt.

(§. 1. der Verordnung über die Verſchuldung der Lehen und Fideicommiſſe bey Auseinanderſetzung der Gutsherrn mit den Bauern vom 9. May 1818.)

§. 2087. Iſt dieſe Feſtſetzung erfolgt und von der Generalcommiſſion atteſtirt; ſo muß die Hypothekenbehörde jede ſännerhalb der feſtgeſetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung **unbedingt** eintragen, dergeſtalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweiſe **wirklicher Verwendung** des Geldes völlig unabhängig iſt.

(§. 2. a. a. O.)

§. 2088. Die Generalcommiſſion iſt aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbeſitzer zur geſetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und ſie ertheilt demſelben, nach geführtem Beweiſe oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bey angeſtellter Reviſion, ein Atteſt über dieſe Verwendung.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(§. 3. a. a. O.)

§. 2089. Alle Agnaten oder Anwarter, denen ein Succeſſionsrecht in dieſes Lehen oder Fideicommiß zuſteht, ſind berechtigt, ſich die Beobachtung der im §. 2. (§. 2088. d. E.) gegebenen Vorſchrift nachweiſen zu laſſen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 2090. Durch dieſe Verordnung (§§. 2083—2090. d. E.) werden demnach Art. 56—58. der Declaration vom 29. May 1816, in ſo fern davon von Lehn- und Fideicommißgütern die Rede iſt, außer Kraft geſetzt.

(§. 5. a. a. O.)

§. 2091. Man ſehe §. 2115.

§. 2092ᵃ. Wenn auf den Bauerhöfen Schulden haften; ſo müſſen ſolche von den Beſitzern allein vertreten werden, da der Werth der Höfe durch die Landabtretung oder Abgabenveränderung nicht vermindert, ſondern im Gegentheil wegen der hinzu gekommenen Eigenthumsverleihung erhöhet wird.

(§. 25. des Edicts v. 14. Sept. 1811.)

§. 2092ᵇ. Dagegen fällt dem Gutsbeſitzer der auf ſeinem Gute haftende Allodificationszins zur Laſt.

Man ſehe auch §. 2000.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 25. Aug. 1819. Samml. S. 254.)

§. 2093. Unter den Schulden, welche der Beſitzer der bäuerlichen Nahrung zu vertreten hat, ſind hier diejenigen zu verſtehen, welche er ſelbſt in Bezug ſeines Beſitzrechts und auf den Werth der ihm etwa eigenthümlich gehörenden Gebäude contrahirt hat. Von perſönlichen Schulden verſtehet ſich die alleinige eigene Vertretung von ſelbſt. Was inſonderheit die aus rückſtändigen Präſtationen entſtehenden Forderungen des Gutsherrn betrifft, ſo findet wegen der rückſtändigen Dienſtleiſtungen nur in ſo fern eine Entſchädigung

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Statt, als der Grund ihrer Nichtleiſtung in Widerſetzlichkeit zu ſetzen iſt.

(Art. 60. der Declaration v. 29. May 1816.)

§. 2094a. In Hinſicht der rückſtändigen Kornabgaben an den Gutsbeſitzer behält es zwar bey dem, was in den Hofbriefen oder mittelſt beſonderer Verträge, oder durch rechtskräftige Erkenntniſſe beſtimmt worden, und in deren Ermangelung, bey der rechtlichen Verfaſſung jeden Orts ſein Bewenden; in Hinſicht der bis zum 1. Januar 1815 rückſtändigen Korn- und Geldabgaben aber wird dem bäuerlichen Beſitzer vom 1. Januar 1816 an eine fünfjährige Friſt in der Art bewilligt, daß er jährlich ein Fünftheil nebſt den laufenden Abgaben abtragen muß, in ſo fern er nach der beſtehenden rechtlichen Verfaſſung auf keinen Erlaß Anſpruch machen kann.

(Art. 61. a. a. O.)

§. 2094b. Die policeyliche Aufſicht, daß die Gutsherrn die Bauerhöfe nicht einziehen, ſondern mit Wirthen beſetzt halten, gehört überall nicht zum Reſſort der General-Commiſſarien. Nach dieſem Art. 76. kann auch von Anſprüchen gegen die Gutsherrſchaft nur in ſo fern noch die Rede ſeyn, als dergleichen einer beſtimmten Perſon zuſtehen.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 21. Aug. 1816. Samml. S. 221.)

§. 2095. Wenn die Entſchädigung in Körnern regulirt wird, ſolche aber nicht ordentlich abgeführt werden; ſo ſoll der Gutsherr berechtigt ſeyn, den Abtrag durch Dienſtleiſtungen zu verlangen. Der Vergütungsſatz wird hindurch für

1 Mannshandtag auf zwey Berliner Metzen Roggen,
1 Frauenshandtag auf 1½ Berliner Metzen Roggen,
1 Pferd auf zwey Berliner Metzen Roggen

beſtimmt.

(§. 29. des Edicts.)

§. 2096. Die dem Gutsherrn bewilligte Befugniß, den Abtrag der rückſtändigen Kornrente durch Dienſtleiſtungen zu verlangen, ſchließt die Befugniß, die Körner oder deren Geldwerth nach dem Marktpreis zu fordern, nicht aus.

(Art. 62. der Declaration.)

§. 2097. Auch in dem Falle, wenn die Rente nicht in Kórnern, ſondern nach der Beſtimmung in dem Zuſatz Art. 46. der Declaration zum §. 20. des Edicts (§. 2064.) in einer mit dem Getraidepreiſe ſteigenden und fallenden Geldrente abzuführen iſt, kann die Gutsherrſchaft die Abführung der Reſte durch Dienſte verlangen. In dieſem Falle wird die nach §. 26. des Edicts (§. 2095.) in Kórnern beſtimmte Vergütung nach denſelben Preiſen, welche für den damaligen Zeitraum für die Rente des Gutsherrn Statt finden, zu Gelde berechnet und auf dieſe Rente in Abzug gebracht. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Art. 63. a. a. O.)

§. 2098. Der Theil des Naturalzinſes, der nicht abverdient wird, kann auch nach dem Marktpreiſe der nächſten gewöhnlichen Marktſtadt bezahlt werden. Steigt ſolcher aber über 1 Thlr. 12 Gr. für den Berliner Scheffel Roggen, oder 18 Gr. für den Berliner Scheffel Hafer, ſo kann der Gutsherr mehr als dieſe Preiſe nicht fordern.

(§. 27. des Edicts.)

§. 2099. Die im §. 27. des Edicts (§. 2098.) enthaltene Beſtimmung findet nach der im Zuſatz Art. 46. zum §. 20. des Edicts (§. 2064.) ertheilten Vorſchrift nicht mehr Anwendung.

(Art. 64. der Declaration.)

§. 2100. Uebrigens ſoll die Kórnerabgabe die Vereinzelung des Hofes niemals hindern; daher ſie, wenn dieſe erfolgt, auf die einzelnen Stücke vorher repartirt werden muß.

Eben dieß gilt von der Grundſteuer.

Bey der Repartition wird bloß auf Grundſtücke und nicht auf Gebäude und Berechtigungen Rückſicht genommen.

(§. 28. des Edicts.)

§. 2101. Damit auch die Vereinzelung nicht durch hypothekariſche Schulden erſchwert werde, ſo wird hiermit feſtgeſetzt:

a) daß die Bauergüter über ¼ ihres Werths mit dergleichen Schulden niemals belaſtet werden ſollen;
b) daß bey einer nicht höhern Verſchuldung die Parcellirung bis auf ¼ der jetzt vorhandenen oder nach der Auseinanderſetzung mit dem Gutsherrn beym

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Hofe verbleibenden Grundſtücke geſchehen darf, wenn bey Licitationen der vierte Theil, bey Verkäufen aus freyer Hand aber die Hälfte des Kaufgeldes an die erſte Hypothek abbezahlt wird;

c) daß, zur Vermeidung weitläuftiger Unterſuchungen und Abſchätzungen, die Taxe der Höfe diſtrictweiſe normirt, ſolche aber bloß zur Ausmittelung und Feſtſetzung des zu a. bemerkten Werthviertels benutzt werden ſoll.

(§. 29. a. a. O.)

§. 2102. Da die Conſtituirung eines Altertheils auf ein ſchon ¼ verſchuldetes bäuerliches Gut, beſonders wenn ſie zu Gunſten der Aeltern geſchieht, deren Ernährung ohnehin den Kindern obliegt, mit dem Geſetze wegen der Normaltaxen nicht collidirt; ſo kann, wenn auch ein Bauergut ſchon zu ¼ hypothecariſch belaſtet iſt, dennoch das Altentheil der Perſonen, welche daſſelbe abtreten, in die zweyte Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragen werden.

(Reſcr. v. 22. März 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 86—88.)

§. 2103ª. Die im vorhergehenden Paragraphen enthaltene Beſtimmung, daß Bauergüter nicht über ein Viertel ihres Werths mit Hypothekenſchulden belaſtet werden ſollen, kann jedoch auf ſolche nicht angewendet werden, mit denen erhebliche Gewerbe und Anlagen, welche gewöhnlich von Beſitzern bäuerlichen Standes nicht unternommen werden, verknüpft ſind, oder auf denen, wie es oft in der Nähe großer Städte der Fall iſt, bedeutende Anlagen der Verſchönerung ſich befinden, oder errichtet werden ſollen.

(Cabinetsord. vom 23. Febr. 1823. Samml. von 1823. S. 33.)

§. 2103ᵇ. Wenn ein Gut, welches auf die geſetzliche Höhe von ¼ ſeines Werths verſchuldet iſt, parcellirt wird, ſo kann auf den Theil des Guts, welcher dem bisherigen Eigenthümer verbleibt, von dem eingetragenen Capital nur ſo viel ſtehen bleiben, als ein Viertel des durch die Parcellirung verminderten Werths des Guts ausmacht.

(Reſcr. v. 26. Jun. 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 84.)

§. 2103ᶜ. Wenn die Wittwe oder die Kinder den Hof annehmen, iſt die Verſchuldung des Guts nur bis

auf ¼ des Werths zuläſſig, in Fällen aber, wo die Verhältniſſe des Gutsannehmers eine höhere Verſchuldung dringend nothwendig machen, iſt das Miniſterium des Innern durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 17. März 1825 ermächtigt worden, von der geſetzlichen Einſchränkung in Betreff der Verſchuldung zu dispenſiren, daher haben ſich die Intereſſenten in den geeigneten Fällen an daſſelbe zu wenden. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(a. a. O. Nr. 2.)

§. 2103[d]. In Verfolg der am 23. Februar 1823 an das Miniſterium des Innern erlaſſenen Cabinetsordre, durch welche die Beſtimmung des Edicts vom 14. September 1811, daß Bauergüter nicht über ¼ ihres Werths mit Hypothekenſchulden belaſtet werden ſollen, modificirt, iſt das Miniſterium des Innern autoriſirt, auch in Fällen, wo die Erhaltung des Nahrungsſtandes der Eigenthümer es nothwendig und zweckmäßig macht, von obiger Beſtimmung zu dispenſiren.

(Cabinetsord. v. 17. März 1825. a. a. O. S. 84. 85.)

§. 2104. Die im §. 29. des Edicts v. 14. Sept. 1811 beſtimmte Einſchränkung der Verſchuldung iſt nur von denjenigen bäuerlichen Wirthen, welchen das Eigenthum ihrer Höfe nach Inhalt jenes Edicts bereits verliehen iſt, zu verſtehen, und findet mithin auf bäuerliche Beſitzer, welche ihre Höfe noch aus andern Rechtstiteln, namentlich alſo noch als Zeitemphyteuten beſitzen, nicht Anwendung; vielmehr kommt wegen der von ſolchen Beſitzern bis zur Auseinanderſetzung contrahirten Schulden der §. 25. (§. 2093[a]. d. E.) des allegirten Geſetzes zur Ausführung.

(Reſcr. v. 12. Jan. 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 50. 51.)

§. 2105. Da die große Verſchiedenheit der Bauerhöfe die vorgeſchriebene Normalabſchätzung des Werths ſchwierig macht, ſo ſoll

a) der Werth des Hofes gleich bey der Regulirung von der Commiſſion ausgemittelt und feſtgeſetzt und darnach im Hypothekenbuche in rubr. I. ante lineam eingetragen werden.

Es iſt jedoch nicht nöthig, daß dieſe Taxe von der Generalcommiſſion beſtätigt werde. Der Beſitzer kann aber eine Beſchwerde, wenn ſie ihm zu niedrig ſcheint, bey dieſer einreichen.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Bey Erbregulirungen ſind die Intereſſenten an dieſe Taxe nicht gebunden, und es können ſelbige nach Willkühr auf Subhaſtation oder Naturaltheilung des Bauerhofs provociren.

(Reſcr. v. 31. Jul. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 14. 15.)

Der etwa auf dem Hofe haftende Altentheil wird bey der Taxe nicht in Abzug gebracht, ſondern nur bemerkt, daß und welch ein Altentheil auf demſelben hafte.

(Reſcr. v. 28. Aug. 1818. Sammt d. d. B. g. d. B. S. 166.)

b) Die Rente, welche der Gutsherr erhält, wird bey der Abſchätzung vom Werthe des Hofes abgezogen und als Reallaſt in rubr. II. des Hypothekenbuchs eingetragen.

c) Die Einſchränkung in Betreff der Verſchuldung von bäuerlichen Gütern hat keine größere Wirkung, als daß der Hof nicht über ¼ ſeines Werths mit Hypothekenſchulden belaſtet, alſo über dieſen Betrag durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann. Uebrigens bleibt der Hof ſonſt ein unbeſchränktes Executionsobject für die vom Beſitzer contrahirten Verpflichtungen.

(Art. 65. der Declaration.)

§. 2106[a]. Es bedarf bis dahin, wo eine Reviſion und Modification der über Zertheilung der Bauergüter beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften erfolgen wird, für das Verfahren beym Hypothekenbuche ſolcher Bauergüter, hinſichtlich der Normaltaxe, keiner abändernden oder ergänzenden Beſtimmungen. Vereinigt der Beſitzer den ganzen regulirten Hof mit einem andern Gute; ſo dient dem Hypothekenrichter der §. 35. Tit. 1. der Hypothekenverordnung zur Norm, er notirt sub rubr. I. die Normaltaxe als Werth des zugeſchlagenen Hofes, mit der Clauſel, wegen Beſchränkung der Verſchuldung deſſelben. Trennt der Beſitzer aber den Hof dergeſtalt, daß die einzelnen Parzellen mit andern Gütern oder Höfen vereinigt werden, dann verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Normaltaxe, als Taxe des ganzen Hofes, nur hiſtoriſch gedacht wird. Das nämliche gilt, wenn nach Abtrennung eines Theils vom Hofe der Reſt deſſelben ſelbſtſtändig fortdauert, oder wenn aus

einem abgetretenen Theile ein neues für ſich beſtehendes Grundſtück gebildet wird.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Um indeß Mißverſtändniſſe zu verhüten, haben die Gerichte auf den Folien der durch Abtretung verringerten Höfe, ſo wie derjenigen Güter, zu welchen die abgetrennten Theile geſchlagen ſind, oder aus denen ſelbſtſtändige Grundſtücke formirt werden, die Nichtgeeignung der Grundſtücke zum Verſchulden, vor Modification und reſp. Aufnahme der Normaltaxe, ex officio zu notiren.

(Reſcr. v. 23. April 1824. v. Kamptz Bd. 22. S. 224.)

§. 2106[b]. Die Provocation auf höhere oder geringere als die Normal-Entſchädigung, darf nach ausdrücklicher Beſtimmung des Art. 67. die Beendigung und Vollziehung der Regulirung in keiner Beziehung hindern, woraus denn auch von ſelbſt folgt, daß derſelben ungeachtet nach Art 65. von Seiten der Commiſſion mit der Abſchätzung des Hofes und der Feſtſetzung ſeines Werthes verfahren werden muß, letzteres jedoch allerdings mit dem Vorbehalte derjenigen Abänderungen, welche ſich aus dem Erfolge der Provocation ergeben möchte.

Ein Vorbehalt dieſer Art kann auch nicht hindern, daß der Beſitztitel des bäuerlichen Wirths in das Hypothekenbuch eingetragen werde, und es iſt die Sache des Gerichts, bey Verzeichnung des Werthes und der Rente das Nöthige wegen jenes Vorbehalts gehörigen Orts zu vermerken.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 10. July 1816. Samml. S. 383.)

§. 2107. Die allgemeine Regel im §. 10. (§. 2006. d. E.), daß die Abfindung und Entſchädigung des Gutsherrn durch $\frac{1}{3}$ Land, oder die Nutzung davon geſchehen ſoll, ſetzt das gewöhnliche Verhältniß voraus, nach welchem anzunehmen iſt, daß die Leiſtungen der Bauern bis zu dem Punct getrieben ſind, den ihre Kräfte zuließen, und daß dieſe ſich nach der Güte und Größe ihrer Landbeſitzungen richten.

Es giebt aber Fälle, wo die bäuerlichen Abgaben und Leiſtungen dieſen Punct nicht erreicht haben und ſo gering ſind, daß eine entſchiedene Verletzung entſtehen würde, wenn auch hier $\frac{1}{3}$ Land oder Landnutzung zur Entſchädigung gegeben werden ſollte.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Dieſe Fälle ſind vorzüglich da vorhanden, wo ſeit Regulirung der Dienſte und Abgaben durch Urbarmachungen oder andere Umſtände das Land vermehrt und weſentlich verbeſſert iſt, vorzüglich alſo in den Niederungsgegenden.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit erheiſcht, daß bey Gütern dieſer Art eine andere Ausgleichung Statt finde.

Bey der großen Verſchiedenheit der Fälle laſſen ſich deßhalb keine allgemeinen Regeln geben. Es wird in ſolchem Falle um ſo mehr die Auseinanderſetzung lediglich der gütlichen Einigung der Intereſſenten überlaſſen und bloß feſtgeſetzt:

a) daß ſolche eben ſo wie in den übrigen Fällen binnen zwey Jahren erfolgen muß;

b) daß, wenn ſie bis dahin nicht Statt findet, die Auseinanderſetzung nachher durch ſchiedsrichterliche Commiſſionen, nach den Vorſchriften der Gemeinheitstheilungsordnung, geſchehen ſoll;

c) daß die Provocation auf geringere Entſchädigung, als zu $\frac{1}{3}$ der Gutsnutzung, durch das Gutachten zweyer Kreisverordneten begründet werden muß, welches die Umſtände, ſo die Ausnahmen begründen, angiebt und bezeugt:

daß die allgemeine Entſchädigung durch $\frac{1}{3}$ der Gutsnutzung den Verpflichteten offenbar verletzte;

d) daß die Feſtſetzung der Entſchädigung nach $2\frac{1}{2}$ Jahren durch ſachverſtändige Commiſſarien von Amts wegen geſchehen ſoll, wenn bis dahin ſo wenig die gütliche Einigung, als die unter c. bemerkte Provocation auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung erfolgt iſt.

(§. 30. des Edicts.)

§. 2108. So wie es dem bäuerlichen Beſitzer nachgelaſſen iſt, auf die Ausmittelung einer geringeren, als der Normalentſchädigung, anzutragen, eben ſo ſoll es dem Gutsherrn nachgelaſſen ſeyn, auf die Ausmittelung einer höheren, als der Normalentſchädigung zu provociren. Für den Fall ſolcher Anträge, ſie mögen von dem Bauer oder Gutsherrn angebracht werden, werden folgende Vorſchriften ertheilt:

(Art. 66. der Declaration.)

§. 2109. Ein ſolcher Antrag auf höhere oder ge-

ringere, als die Normalentſchädigung, hat auf den Fortgang der Regulirung keinen Einfluß und ſoll deren Beendigung und Vollziehung nicht verzögern; vielmehr ſoll derſelbe ganz getrennt von der Regulirung verhandelt werden, und wenn ſich aus der Verhandlung ergiebt, daß einer der Intereſſenten durch die Normalentſchädigung verletzt wird; ſo ſoll doch der Schadenerſatz, in Ermangelung einer gütlichen Einigung, jederzeit nur durch Geldrente gegeben werden. Wird ein ſolcher Antrag angebracht, ſo muß die Commiſſion

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

a) das Rechtsverhältniß, nämlich die gegenſeitigen Leiſtungen, ausmitteln;
b) demnächſt müſſen unparteiiſche Sachverſtändige ihr Gutachten darüber erſtatten: ob die Normalentſchädigung anwendbar oder mit Nachtheil für den Provacanten verbunden ſey? — Von den Sachverſtändigen wählt jeder Theil einen, und der, im Fall ſie verſchiedener Meynung ſind, erforderliche Obmann wird von der Commiſſion gewählt;
c) auf dieſe Gutachten entſcheidet, im Mangel einer Einigung der Intereſſenten, die Generalcommiſſion: ob eine ſpecielle Ausmittelung zuläſſig ſey, oder nicht. Gegen deren Entſcheidung iſt binnen zehn Tagen die Berufung auf eine anderweite Entſcheidung durch das Reviſionscollegium zuläſſig, und deſſen Beurtheilung bleibt es überlaſſen, ob vorher andere Sachverſtändige mit ihrem Gutachten zu hören ſind.

(Art. 67. a. a. O.)

§. 2110. Die ſpecielle Ausmittelung geſchieht nicht allein zum Vortheil des Provocanten, ſondern kommt auch dem Provocaten zu Statten. Ergiebt ſich daher, daß nicht der Provocant, ſondern der Provocat durch die Normalentſchädigung verletzt worden; ſo muß dennoch dieſer, wenn er gleich auf ſpecielle Ausmittelung nicht angetragen hat, auf obige Art entſchädigt werden.

(Art. 68. a. a. O.)

§. 2111. Die ſpecielle Ausmittelung geſchieht nach folgenden Grundſätzen:

a) die Grundlage der Berechnung ſind die gegenſeitigen Leiſtungen des bäuerlichen Beſitzers und des Gutsherrn.
b) Die Leiſtungen des Erſtern werden nach dem Be-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

trage der Koſten, die der Letztere, um die Wirthſchaft nach der bisherigen Feldeintheilung fortzuſetzen, zum Erſatz derſelben verwenden muß, abgeſchätzt.

c) Unbeſtimmte bäuerliche Leiſtungen, als Baudienſte ꝛc. und unbeſtimmte Gegenleiſtungen des Gutsherrn, als Bauhülfe, Erlaß ꝛc., kurz, Conſervationskoſten, werden nach dem, mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe zu erſtattenden Gutachten der Sachverſtändigen berechnet.

d) Iſt ſolchemnach der Werth der Leiſtungen, nach Abzug der Gegenleiſtungen, ausgemittelt; ſo muß der reine Ertrag der Normalentſchädigung, mit Einſchluß des Werths der unentgeltlich zu leiſtenden Hülfsdienſte, ausgemittelt werden.

Ergiebt ſich, daß der reine Ertrag derſelben den oben ausgemittelten Werth der Leiſtungen, nach Abzug der Gegenleiſtungen, überſteigt; ſo conſtituirt die überſteigende Summe den Betrag der Rente, welche der Gutsherr dem bäuerlichen Beſitzer bezahlen muß.

Ergiebt ſich aber, daß der Ertrag der Entſchädigung noch nicht den Werth der Leiſtungen, nach Abzug der Gegenleiſtungen, beträgt; ſo macht die fehlende Summe den Betrag der Rente aus, welche der bäuerliche Beſitzer, außer der Normalentſchädigung, zu geben verpflichtet iſt.

e) Da jedoch der Gutsherr durch die Ueberlaſſung des Eigenthums Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältniſſen bey einem Heimfalle des Hofes erlangen konnte, und der bäuerliche Beſitzer dagegen durch das Eigenthum allein Vortheile erhält, die er in ſeinem bisherigen Zuſtande nicht hatte; ſo muß dem Erſtern dafür eine Entſchädigung gegeben werden (es verſteht ſich, daß dieſes nur allein in dem Falle der zuläſſig erachteten Provocation auf höhere, als Normalentſchädigung, Statt findet.). Dieſe wird auf fünf vom Hundert des ganzen reinen Ertrages des Hofes, einſchließlich des Gartens, feſtgeſetzt, und ſolche werden dem reinen Ertrage der bäuerlichen Leiſtungen hinzu gerechnet und alſo von der Rente, die nach lit. d.

der Gutsherr geben muß, ab- und der Rente, die der Bauer zu leiſten hat, hinzu gerechnet. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Uebrigens wird feſtgeſetzt, daß Vortheile, die nach bewirkter Auseinanderſetzung als Folge derſelben durch die dann mögliche beſſere Cultur zu erlangen ſind, bey dieſer Berechnung nicht berückſichtigt werden können.

(Art. 69. a. a. O.)

§. 2112. So bald die Auseinanderſetzung vollzogen iſt, tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirkſamkeit. Jeder Intereſſent, ohne Ausnahme, iſt alsdann befugt, über die ihm zugefallenen Grundſtücke in ſo fern frey zu verfügen, als nicht Rechte Dritter, welche aus Fideicommiſſen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann, mit Ausnahme dieſer Fälle, jeder Eigenthümer ſein Gut oder ſeinen Hof willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlaſſen. Er kann ſie unter den allgemeinen geſetzlichen Normen vertauſchen, verſchenken, oder ſonſt nach Willkühr damit ſchalten, ohne zu einer dieſer Veränderungen einer beſonderen Genehmigung zu bedürfen.

(§. 31. des Edicts.)

§. 2113. Die Frage: ob in den Fällen, wo Dienſte und andere Leiſtungen von Eigenthumsgütern abgelöſt werden, und die Entſchädigung dafür durch Landabtretung an den Berechtigten erfolgt, auch nach Verhältniß dieſes Entſchädigungslandes die auf den ſo lange verpflichtet geweſenen Gütern haftenden öffentlichen Laſten und Abgaben vertheilt werden müſſen, und der verhältnißmäßige Antheil derſelben mit dem Entſchädigungslande auf den Berechtigten mit übergeht? — iſt dahin entſchieden:

Es erfolgt nämlich dies mit Berückſichtigung der Vorſchriften des Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 17. §. 356 und 357. nicht, vielmehr verbleiben die öffentlichen Laſten und Abgaben auf den damit behafteten durch die Ablöſung der Dienſte oder andern Leiſtungen von ſolchen nunmehr frey gewordenen Gütern und Grundſtücken unverändert; und findet dieß auch auf die Fälle

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Anwendung, wo Dienſtbarkeits-Berechtigungen durch Entſchädigung in Land abgelöſet werden.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 11. Dec. 1823. laut Publ. v. 9. Jul. 1825. Potsd. Amtsbl. v. 1825. S. 179.)

§. 2114. Capitalabfindungen einer Gutsherrſchaft, deren Gut, Lehn- oder Fideicommiß mit Schulden behaftet iſt, müſſen in ſo weit, als es deren zu den im Gefolge der Auseinanderſetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bey Erbverpachtung der Lehn, Fideicommiß und verſchuldeten Güter ertheilten Vorſchriften, wieder zu Lehn oder Fideicommiß angelegt, oder zur Befriedigung der erſten Hypothekgläubiger verwendet werden. Die bäuerlichen Wirthe bleiben wegen der geſetzmäßigen Verwendung den Intereſſenten verhaftet, können ſich von ihrer Vertretungsverbindlichkeit jedoch durch gerichtliche Depoſition des Geldes frey machen.

(Art. 70. der Declaration.)

§. 2115. Die Frage: ob die Verordnung vom 9. May 1818 wegen Verſchuldung der Lehn und Fideicommiſſe (§. 2083—2090. d. Erg.) und Art. 70. der Declaration (§. 2114.) überhaupt auf alle Capitalsabfindungen und inſonderheit auf diejenigen Zahlungen Anwendung findet, welche die Bauern leiſten müſſen, wenn die Hofwehr in Gelde verlangt wird, oder nur auf diejenigen Geldſummen, welche der Gutsherrſchaft ſtatt der Land- und Renteabgabe von den Bauern gegeben werden, erledigt ſich aus den Vorſchriften des Edicts §. 24. (§. 2073$^{a.}$), da dieſe beyden Beſtimmungen Art. 51. u. f. und 70. (§. 2076$^{a.}$ u. f. und §. 2114.) theils mittelſt ſpecieller Bezugnahme, theils dem Zuſammenhange nach, vorausgeſetzt ſind.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 30. Dec. 1819. Samml. S. 187.)

§. 2116. Das Eigenthum des dem bäuerlichen Beſitzer verbleibenden Theils des Hofes erſtreckt ſich nicht bloß auf die Oberfläche, ſondern auch auf die Foſſilien, in ſo fern ſie nach den Landes- und Provinzialgeſetzen dem Eigenthümer des Bodens zuſtehen. Die bereits vor der Auseinanderſetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel oder andern mineraliſchen Düngererden und Torfſtiche verbleiben jedoch dem Gutsherrn, ſo wie die bäuerlichen Beſitzer das Recht zur Mitbenutzung,

zum wirthſchaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, in ſo fern ſie es vor der Auseinanderſetzung gehabt haben, behalten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Foſſilien nach der Auseinanderſetzung auf den Grundſtücken der bäuerlichen Intereſſenten verbleiben, müſſen dieſe für die verlorene Benutzung der Oberfläche entſchädigt werden.

Edict. w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. u. Erg.

(Art. 71. a. a. O.)

§. 2117. Die Vererbung der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen geſchieht nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Succeſſionsgeſetzen. Sie können Theilungs halber ſubhaſtirt werden, und werden bey Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 280.), ſondern nach dem wirklichen Ertrage abgeſchätzt.

(Art. 72. a. a. O.)

§. 2118. Die Anſprüche, welche den bäuerlichen Wirthen auf Verleihung des Eigenthums der von ihnen bewirthſchafteten Höfe eingeräumt ſind, gehen auch auf die Erben der Wirthe ſolcher Höfe über, von welchen der zweyte Abſchnitt handelt.

(§. 1. der Verordn. wegen Erklärung einiger zweifelhaften Beſtimmungen der Edicte v. 14. Sept. 1811. u. 29. May 1816; v. 9. Jun. 1819.)

§. 2119. Iſt der Beſitzer eines ſolchen Hofes vor der Auseinanderſetzung mit der Gutsherrſchaft verſtorben, ſo wird die erbliche Nachfolge nach eben den Regeln, wie bey den erblichen Bauerhöfen, und zwar in den Domainengütern nach der Declaration v. 25. März 1790, in andern Gütern nach den Provinzialgeſetzen, und wo dieſe darüber nicht entſcheiden, nach §. 634. u. f. Tit. 21. Th. 1. des Allgem. Landrechts beſtimmt.

Provinzialrechte, welche ſonſt die Befugniß auf erbliche Nachfolge in bäuerliche Beſitzungen ausſchließen, können gegen die Vorſchriften dieſes und des §. 1. (d. Erg. 2118.) nicht geltend gemacht werden.

(§. 2. a. a. O.)

§. 2120. Sind Bauerhöfe, auf welche das Edict v. 14. Sept. 1811 Anwendung findet, vor bewirkter Auseinanderſetzung an die Gutsherrſchaft zurück gefallen und von dieſer, in Folge der zu Wiederbeſetzung beſtandenen Zwangsverpflichtung, neuen Wirthen verlie-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

hen worden; ſo kommen dieſen Beſitzern die Anſprüche auf Erwerbung des Eigenthums eben ſo zu, als wenn ſie bey Verkündigung des erſtgedachten Edicts ſchon im Beſitz geweſen wären.

Iſt dergleichen Verleihung an neue Wirthe dagegen in Fällen geſchehen, wo nach den darüber im erwähnten Edict und deſſen Declaration vom 29. May 1816 enthaltenen Beſtimmungen jene Zwangsverbindlichkeit zur Wiederbeſetzung nicht eintrat; ſo ſind die Rechte der Annehmer lediglich nach ihren Contracten zu beurtheilen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 2121. Nach vollzogener Auseinanderſetzung iſt auch der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit beſonderen Wirthen beſetzt und in contributionsfähigem Stande zu erhalten; auch kann er dieſelben ganz oder theilweiſe durch Vertrag oder auf eine andere geſetzliche Weiſe erwerben und mit ſeinem Gute vereinigen.

So lange dieſe Auseinanderſetzung aber nicht geſchehen iſt, bleiben dem Gutsherrn die in dieſem Paragraph erwähnten Verbindlichkeiten, mit der Ausnahme, daß Neubauten und Hauptreparaturen von dem Beſitzer präſtirt werden müſſen.

(§. 32. des Edicts v. 14. Sept. 1811.)

§. 2122. So lange die Auseinanderſetzung nicht zur Ausübung kommt, muß jeder Theil die ihm bisher obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllen. Die Ausnahme, die im §. 32. des Edicts (der Erg. §. 2121.) in Rückſicht der Neubauten und Reparaturen gemacht iſt, kann jetzt, da die Auseinanderſetzung nur auf den Antrag eines oder beyder Theile geſchieht, in der Art nicht mehr Statt finden. Der Gutsherr muß vielmehr die in dieſer Rückſicht gehabte Verbindlichkeit ſo lange erfüllen, bis er oder die Dienſteinſaſſen den Antrag auf die Auseinanderſetzung bey der Behörde einreichen. In dieſem Falle kann er jedoch den Antrag nicht zurück nehmen. Die Generalcommiſſion muß vielmehr dann die Auseinanderſetzung mit möglichſter Beſchleunigung amtlich betreiben.

(Art. 74. der Declaration v. 29. May 1816.)

§. 2123ᵃ· Der Gutsherr kann aber die Erſtattung

der ſeit Publication des Edicts v. 14. Sept. 1811 auf Neubauten und Hauptreparaturen verwendeten Koſten, in ſo fern als der Werth der hiernach bewirkten Verbeſſerung zur Zeit der Auseinanderſetzung noch vorhanden iſt, jedoch ſo wohl bey erblichen, als nicht erblichen Höfen, nicht ganz, ſondern nur zwey Drittel derſelben zurück fordern.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Art. 75. a. a. O.)

§. 2123ᵇ· Die Repartition der Steuer gehört zum Reſort der General-Commiſſion.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 21. Aug. 1816. Samml. S. 221.)

§. 2124. Wo während dem Kriege von 1806 und 1807, oder auch nachher bis zu Trinitatis 1809 ein Bauerhof wüſte geworden und gegenwärtig ohne Wirth, auch ſonſt Niemand vorhanden iſt, welcher rechtliche Anſprüche an denſelben hat, ſoll der Gutsherr befugt ſeyn, ſolchen zu ſeinem Gute einzuziehen, wenn ſich bey der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhaſtation kein Annehmer findet, welcher neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückſtände derſelben übernehmen will, auch ſein Vermögen dazu nachweiſet.

(§. 33. des Edicts.)

§. 2125. Die im Edict (§§. 2121. u. 2122. d. E.) den Gutsherrn nach bewirkter Auseinanderſetzung zugeſtandene Befreyung von der landespolicеylichen Einſchränkung, daß nämlich die Bauerhöfe, als eigene für ſich beſtehende Stellen, bezüglich auf öffentlichen, die Abgaben in präſtationsfähigem Stande, die zu deren Bewirthſchaftung erforderlichen Gebäude in baulichen Würden erhalten und mit beſonderen Wirthen beſetzt bleiben müſſen, imgleichen die ihnen unter derſelben Vorausſetzung eingeräumte Befugniß, die Bauerhöfe ganz oder theilweiſe durch Vertrag oder auf andere geſetzmäßige Weiſe an ſich zu bringen und mit ihren Gütern zu vereinigen, wird dahin erweitert, daß dieſelben erledigte Höfe, auf deren Ueberlaſſung keiner beſtimmten Perſon ein rechtlicher Anſpruch zuſteht, als beſondere Stellen eingehen laſſen, ſie zu ihren Gütern einziehen oder ſonſt darüber verfügen können, wenn ſie es ihrem Vortheil angemeſſen finden, ohne daß es der im §. 33.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

des Edicts (§. 2124. d. Erg.) verordneten Ausbietung weiter bedarf.

Es macht hierbey keinen Unterſchied, ob die Höfe zu den Gütern bereits eingezogen, vor, während oder nach dem Kriege von 1806 und folgenden Jahren erledigt und wüſt geworden ſind, oder ob dieſelben dem Gutsherrn fernerhin anheim fallen.

(Art. 76. der Declaration.)

§. 2126[a]. Dieſe Beſtimmungen (§. 2125.) finden auch für den Fall Anwendung, wenn die Gutsherrn ſich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den ſonſtigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Anſprüche vereinigen.

(Art. 77. a. a. O.)

§. 2126[b]. Es iſt behauptet, daß die Gutsherrn durch allerley unerlaubte Mittel die Wirthe aus den bäuerlichen Stellen zu verdrängen ſuchen. Rückſichtlich derjenigen Bauern, welche ihre Höfe bereits eigenthümlich beſitzen, kann man dieſen die Sorge für die Erhaltung ihres Eigenthums im Rechtswege ohne Zweifel überlaſſen, da eine gewaltſame Verdrängung bey unſerer Juſtiz-Verfaſſung nicht denkbar iſt. Es iſt hier nur der policeylichen Ordnung wegen nöthig, daß die Regierungen von der Einziehung der Höfe durch Verträge, wenn dergleichen Fälle vorkommen, Kenntniß erhält, und werden dieſelben ermächtigt, die Gutsbeſitzer zu dergleichen Anzeige bey den Landräthen anzuweiſen.

Was aber die zu Eigenthum noch nicht verliehenen Höfe anlangt; ſo muß man hinſichtlich dieſer allerdings die Beſorgniß hegen, daß die bäuerlichen Wirthe von den ihnen durch das Edict v. 14. Sept. 1811 und deſſen Declaration beygelegten Rechte hin und wieder noch keinen deutlichen Begriff gefaßt haben, und daß es alſo den Gutsbeſitzern nicht ſchwer fallen dürfte, dieſelben de facto zu verdrängen. Da nun das Edict vom 14. September 1811 und deſſen Declaration in Art. 76. 77. und 86. den Gutsbeſitzern die Befugniß zur Einziehung ſolcher Höfe ausdrücklich nur dann einräumt, wenn nach bewirkter Auseinanderſetzung darauf keiner beſtimmten Perſon ein Anrecht weiter zuſteht, ſondern der Gutsherrſchaft dieſelben als rechtmäßig erledigte Höfe anheim gefallen, oder ſolche durch ſpe-

cielle Verträge mit den Berechtigten erworben ſind: ſo machen ſich die Gutsherrn, welche ſich dem zuwider ohne rechtmäßigen Titel die Einziehung der Höfe erlauben, nach den gegen dieſes Verfahren beſtehenden Geſetzen ſtrafwürdig.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. u. Erg.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 20. May 1817. Samml. S. 223.)

§. 2126c. Das Reſcript vom 20. May 1817 beſtimmt über die Fragen:

1) wie fern noch jetzt von Landes-Policey wegen von dergleichen früher durchaus verbotenen Operationen Kenntniß zu nehmen iſt?
2) ob, und in welchen Fällen, die wegen der unerlaubten Einziehung gegebenen Strafgeſetze fernerhin zur Anwendung kommen?

Bey Beantwortung derſelben wird zwiſchen folgenden Fällen unterſchieden:

a) wenn die Höfe qu. bereits das Eigenthum bäuerlicher Wirthe geworden ſind;
b) wenn ein ſolches Eigenthumsrecht noch nicht Statt findet.

In dem erſtern Falle iſt ad. 1. nur der policeylichen Ordnung wegen eine Anzeige bey dem landräthlichen Amte erforderlich, welches derſelben zur Berichtigung der Grund-Cataſter und ſtatiſtiſchen Notizen bedarf. Dagegen iſt keine Veranlaſſung weiter vorhanden, davon, ob der Gutsbeſitzer dergleichen Stellen rechtsmäßig an ſich gebracht habe, Kenntniß zu nehmen.

§. 32. des Edicts vom 14. Sept. 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe;

§. 1. des Edicts zur Beförderung der Landcultur de eodem dato.

Es kann alſo auch von der Anwendung der ad. 2. gedachten Strafgeſetze nicht weiter die Rede ſeyn. Was aber den zweyten Fall anlangt; ſo verordnet das erſtgedachte Edict am allegirten Orte ausdrücklich, daß den Gutsbeſitzern rückſichtlich der noch nicht zu Eigenthum verliehenen Bauerhöfe die Verbindlichkeit verbleibe, dieſelben ſo lange, bis die Auseinanderſetzung nach Maaßgabe des Edicts geſchehen ſeyn werde, mit beſondern Wirthen beſetzt und in contributionsfähigem Stande zu erhalten, und es folgt daraus auch von ſelbſt, daß hin-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. u. Erg.

ſichtlich dieſer Stellen die Pönalgeſetze in Kraft geblieben ſind. Die Declaration geſtattet hievon im §. 76. und 77. nur folgende Ausnahme:

wenn den Gutsherrſchaften erledigte Höfe, auf deren Ueberlaſſung keiner beſtimmten Perſon ein rechtlicher Anſpruch zuſteht, anheim fallen;

wenn die Gutsherrn ſich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den ſonſtigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Anſprüche vereinigen;

wo alſo dieſe Ausnahmen nicht Statt finden, behält es bey jener Regel ſein Bewenden, und die Landes-Policey-Behörden müſſen daher ad 1. nach wie vor darauf halten, daß dergleichen Höfe conſervirt und ſich alſo auch den Nachweis ihrer rechtmäßigen Einziehung geben laſſen; und ad 2. finden auch rückſichtlich der unrechtmäßig eingezogenen Höfe die beſtehenden Strafgeſetze Anwendung.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 3. Sept. 1817. Samml. S. 224—225.)

§. 2127. Dem gemäß hat

1) die Landespolicеybehörde nach wie vor die Befugniß, den Ausweis darüber oder die Wiederbeſetzung der bäuerlichen Nahrungen zu fordern und den Contravenienten zur geſetzlichen Strafe zu ziehen.

2) dieſe Strafbeſtimmungen können aber, den Fall ausgenommen, wenn eine Gutsherrſchaft, ohne vorſchriftsmäßig den Conſens der Regierung zu ſuchen, unbeſetzte Höfe gänzlich deſtruirt hat, nicht anders in Anwendung kommen, als auf die Weiſe, daß derſelben eine den Umſtänden angemeſſene Friſt beſtimmt werde, innerhalb welcher ſie ſich über die rechtmäßige Erledigung oder die anderweitige Beſetzung des Hofes ausweiſet; auch kann wegen der bis jetzt vorgekommenen Fälle erſterer Art, rückſichtlich der Verzeihlichkeit des hierunter obgewalteten Irrthums, in der Regel nach der Strenge der Geſetze nicht verfahren werden, und es iſt daher auch hier, wie in den übrigen Fällen, eine nachträgliche Aufforderung an die Contravenienten zu erlaſſen.

3) Dagegen kann es nicht gebilligt werden, daß gegen diejenigen, welche ſich ſtrafbar gemacht haben,

ein geringeres Strafübel, als es in den beſtehen-den Geſetzen verordnet iſt, verhängt werde, und es iſt eine ganz unrichtige Anſicht, daß es ſich bey dem deſiderirten Conſenſe nur noch um bloße Förm-lichkeiten handle.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Es iſt nämlich keineswegs die Meinung, jetzt die Conſervationen des Bauerſtandes der Willkühr der Gutsbeſitzer Preis zu geben. Hat das Geſetz den Bauern Rechte verliehen, vermöge deren ſie ſich ſelbſt im Beſitze ihrer Stellen behaupten kön-nen; ſo iſt doch die Mitwirkung der Regierungen zur Sicherſtellung des keinesweges aufgegebenen Zwecks gar nicht überflüſſig. Die Regierungen müſ-ſen vielmehr darauf wachen, daß die Gutsherren die Unwiſſenheit der Bauern nicht mißbrauchen, um ſie aus ihren Nahrungen zu verdrängen. Dieſe Mitwirkung wird mindeſtens die Folge haben, daß keiner der Intereſſenten de facto um die ihm durch das Geſetz zugedachten Vortheile gebracht werden kann. Es müſſen vielmehr rechtskräftige Erkennt-niſſe, wodurch ihre Anſprüche erledigt ſind, oder freywillige und gehörig beglaubigte Verzichtleiſtun-gen beygebracht werden, und wenn ſich bey der Prüfung der hierher gehörigen Verhandlungen er-geben ſollte, daß gleichwohl noch Mißbräuche Statt finden; ſo werden die Regierungen Anlaß erhal-ten, davon nähere Anzeige zu machen, um ange-meſſene Maaßregeln dagegen vorzukehren.

Wenn ferner, bezüglich auf die den Gutsherrn nachgelaſſene Einziehung der Bauerhöfe, jede billige Rückſicht befriedigt iſt; ſo hat man auf der andern Seite auch ſo viel ſtärkeren Anlaß, dem unrecht-mäßigen Verfahren der Gutsherren zu ſteuern und die Strenge des Geſetzes iſt in dieſem Falle viel mehr noch, als nach der früheren Verfaſſung be-gründet. Es werden nicht nur doppelte Pflichten verletzt, ſondern die Uebertretung der Landespoli-ceygeſetze iſt auch um ſo ſtrafbarer, je liberaler die Einſchränkungen derſelben ermäßigt ſind.

4) Es wird nun die Sache der Regierungen ſeyn, ſich durch ſtete Aufmerkſamkeit der Landräthe und deren ſtrenge Controlle, imgleichen durch Commu-nication mit den Generalcommiſſionen, von den

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

mit den Bauerhöfen vorgehenden Veränderungen in Kenntniß zu erhalten, indem ihnen ſolches durch die von dem Miniſterio des Innern durch die Landräthe veranlaßten Recherchen und die in Folge derſelben gefertigten Nachweiſungen wegen der bis jetzt vorgekommenen Fälle erleichtert iſt. Sie haben in dieſen Nachweiſungen zugleich die Grundlage zur beſſeren Controlle wegen der fernerhin vorkommenden Veränderungen. Sie werden ſich dadurch in den Stand geſetzt ſehen, die Mißbräuche der Vergangenheit kennen zu lernen, ihre nachtheiligen Wirkungen zu beſeitigen und gleichen Uebeln für die Zukunft vorzubeugen.

5) Es iſt übrigens keinem Bedenken unterworfen, daß ſich die Sorge um die Conſervation der Bauerhöfe auf diejenigen beſchränkt, welche noch bey Publication des Edicts vom 14. Septr. 1811 beſetzt waren oder fernerhin beſetzt ſind, da derſelbe und die Declaration vom 29. May 1816 früheren Beſitzern keinen Anſpruch auf das Eigenthum einräumt, und mit Ausnahme deſſen, was in dieſen Edicten vorbehalten worden, die übrigen, aus der bisherigen Verfaſſung entſpringenden Einſchränkungen der freyen Dispoſitionen über das Grundeigenthum ausdrücklich aufgehoben ſind.

6) Aus dem Umſtande, daß ſich bey der bäuerlichen Regulirung Niemand mit Anſprüchen auf den erledigten Hof gemeldet hat, können die Regierungen noch keinen Anlaß zu dem geſuchten Conſens entnehmen. Es würde zwar ſehr unpaſſend ſeyn, wenn die Specialcommiſſionen und die Generalcommiſſionen zur Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe ſich dabey, daß ſich zu den ſeit Publication des Edicts vom 14. Sept. 1811. erledigten Höfen Niemand gemeldet, beruhigt hätten, und nicht von Amtswegen auf Feſtſtellung oder Erledigung ihrer Anſprüche eingegangen wären. Es bleibt aber möglich, daß dergleichen Fehler begangen ſind und wenn alſo die Regierungen aus den von den Generalcommiſſionen ihnen gemachten Mittheilungen nicht die Ueberzeugung erhalten, daß der Hof wirklich erledigt ſey; ſo liegt ihnen ob,

ſich von den Extrahenten den Nachweis darüber geben zu laſſen.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

7) Kann in einem gegebenen Falle, welcher jedoch nach demjenigen, was sub nr. 5. geſagt iſt, nicht leicht eintreten kann, durch ſummariſche Recherchen nicht ausgemittelt werden, ob und welche Prätendenten zu einem erledigten Hofe vorhanden ſind; ſo muß es zwar der Gutsherrſchaft überlaſſen bleiben, ſich gegen die Anſprüche der unbekannten Intereſſenten durch öffentliches Aufgebot ſicher zu ſtellen. Es würde jedoch zu weit führen, wenn die Regierungen ihre Anſprüche auf den Ausweis über die rechtmäßige Erledigung des Hofes bis zu dieſem Extrem ausdehnen wollten. Es genügt in ſolchem Falle an der Ueberzeugung der Regierungen, daß die Ermittelung der Berechtigten auf anderem Wege nicht zu erreichen ſey, und ſie mögen dann den Conſens, unter Vorbehalt der Anſprüche der überall oder doch ihrem Aufenthalte nach unbekannten Intereſſenten, ertheilen.

8) Ueberhaupt aber müſſen die Regierungen ihre Conſenſe immer nur unter dem Vorbehalte der Privatrechte ertheilen.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 26. May 1819. Samml. S. 179—181.)

§. 2128. Da in dem §. 32. des Edicts v. 14. Sept. 1811. und in dem Art. 76. der Declaration vom 29. May 1816. (Erg. §. 2121. 2125.) den Gutsherrſchaften keinesweges nachgelaſſen iſt, die Bauerhöfe ohne vorherige Auseinanderſetzung mit den Beſitzern derſelben einziehen zu können; ſo ſind die Gutsherrſchaften, bey Vermeidung der in den ältern Geſetzen auf das unerlaubte Einziehen bäuerlicher Stellen angedroheten Strafe, verpflichtet, ihrer Seits alles zu thun, was zur Conſervation der bisher beſtandenen Bauerhöfe und ihrer Beſitzer dienſam ſeyn kann, und müſſen ſich jeder Einziehung oder ſonſtigen Diſpoſition über Nahrungsſtellen dieſer Art, vor geſchehener Auseinanderſetzung, enthalten. Nach geſchehener Auseinanderſetzung haben die Gutsherrſchaften vor der Erwerbung einer ſolchen Stelle dem betreffenden Landrathe Anzeige zu machen.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 20. May 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 3. S. 44. 45.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

§. 2129. Wird ein Hof von dem Gutsherrn ganz eingezogen; ſo muß Letzterer die darauf haftenden öffentlichen und ſonſtigen Realabgaben, imgleichen die Communallaſten gleich den bäuerlichen Wirthen übernehmen.

(Art. 78. a. a. O.)

§. 2130ª. Obgleich die den Intereſſenten bewilligte Freyheit, ſich wegen der Entſchädigung des Berechtigten auf ⅓ Land oder die Nutzung davon zu einigen, nicht beſchränkt werden ſoll; ſo ſoll doch bey der commiſſariſchen Auseinanderſetzung, mit Ausnahme der im §. 21. (§. 2070. d. Erg.) bemerkten Fälle, dahin getrachtet werden, ſolche in Land zu bewirken, hierbey aber die Abtretung eines ganzen Feldes oder zuſammenhängender Abſchnitte von jedem der drey Felder (§. 13. a. 1. 2. — §. 2014. d. Erg.) vor der Befriedigung durch einzelne Stücke (l. c. 3.) den Vorzug haben.

Wegen einiger gemiſchter Eigenthums- und Abhängigkeitsverhältniſſe, wegen der Entſchädigung der Gutspächter und wegen der Jagd- und Policeyausübung wird auf die dem folgenden Abſchnitt nachgefügten Beſtimmungen Bezug genommen.

(§. 34. des Edicts.)

§. 2030ᵇ. Auch hier ſind die näheren Beſtimmungen zu dem §. 21. (§. 2070. d. Erg.) zu berückſichtigen.

(Art. 79. der Declaration.)

Zweyter Abſchnitt.

Die bisher nicht erblichen bäuerlichen Beſitzungen betreffend.

§. 2130ᶜ. In dieſe Claſſe gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherren an Bauern auf unbeſtimmte Zeit, oder auf gewiſſe Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienſte in Benutzung überlaſſen worden ſind.

Sie unterſcheiden ſich von den Höfen der erſten Claſſe durch die willkührliche Wiederbeſetzung beym Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugniß, dabey die Abgaben und Leiſtungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber eben ſo wie

bey den erblichen Gütern der Einſchränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf und daß er ſie mit Perſonen des Bauernſtandes beſetzt erhalten muß. Auch iſt er verpflichtet, ſie in contributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leiſtungen davon zu vertreten.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(§. 35. des Edicts.)

§. 2130^{d}. In Anſehung der Mennoniſten, welche bäuerliche Grundſtücke vertragsmäßig auf eine Reihe von Jahren zu emphyteutiſchen Rechten beſitzen, ohne daß ihnen in ihren Verſchreibungen die Erneuerung des Contracts zugeſichert worden, finden die Beſtimmungen des vorhergehenden Paragraphen und der Declaration vom 17. December 1801 §. 4. Anwendung. Es ſind mithin ſelbige den Zeitpächtern gleich zu achten, und es kann ſelbigen von Policey wegen die Erwerbung des Eigenthums aus dem Edicte vom 14. September 1811 ſo wenig, als aus einem andern Titel geſtattet werden.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 24. Aug. 1820.)

Es können mithin den Mennoniten, welche Grundſtücke zu emphyteutiſchen Rechten beſitzen, keine Anſprüche auf Ueberlaſſung des Eigenthums geſetzlich eingeräumt werden, wenn ihnen in ihren Beſitzurkunden, für den Fall des Ablaufs derſelben, nicht ausdrücklich das Recht zur Erlangung einer neuen Beſitzurkunde unter ausdrücklich beſtimmten Bedingungen zugeſichert iſt. Es iſt daher am angemeſſenſten, nach Ablauf der emphyteutiſchen Beſitzurkunden der Mennoniten, deren Grundſtücke zur öffentlichen Verſteigerung, Behufs der Vererbpachtung oder des Verkaufs, zu ſtellen, wobey Mennoniten nicht mitbieten dürfen.

(Reſcr. d. Finanzmin. v. 4. Sept. 1820.)

§. 2131. Die Vorſchriften des zweyten Abſchnitts finden auch auf die Emphyteuten in Preußen, welche auf beſtimmte Jahre ſitzen, Anwendung.

(Art. 80. der Declaration.)

§. 2132. Dieß in Preußen, Litthauen, Pommern, Oberſchleſien, der Ucker- und Neumark größtentheils beſtehende Verhältniß, wo der eigentliche Eigenthümer keine directe Einwirkung auf die Bewirthſchaftung und Cultur des Gutes hat, und der jedesmahlige bäueriſche

Edict. w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Inhaber ohne dauerndes Intereſſe dafür iſt, hat noch größere Nachtheile, als das der ſchon erblichen Güter. Die Fortdauer dieſes gemeinſchädlichen Verhältniſſes kann daher nicht geſtattet, ſondern es ſoll ein anderes conſtituirt werden, worüber Folgendes verordnet wird:

(§. 36. des Edicts.)

§. 2133. Die Dispoſition des erſten Abſchnitts, hinſichts der erblichen Bauergüter, gelten auch von den nicht erblichen, mit dem Unterſchiede:

daß die Gutsherrn, wenn keine gütliche Einigung auf andere Weiſe erfolgt, berechtigt ſey ſollen, die Hälfte der Beſitzungen an Aeckern, Wörthen, Wieſen, Holzung und Hüthung zu ihren Gütern einzuziehen, oder ſonſt willkührlich darüber zu disponiren.

(§. 37. a. a. O.)

§. 2134. Es können mithin Bauerhöfe dieſer Art den Beſitzern als freyes Eigenthum, aber nicht als Erbpachtgüter abgetreten werden. Eine Belaſtung derſelben mit Rente findet jedoch Statt.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 7. Dec. 1820.)

§. 2135. Auch in Abſicht der nicht erblichen Bauerhöfe entſcheidet der rechtliche Beſitzſtand zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts vom 14. Sept. 1811 und es findet alles Anwendung, was zu dem §. 12. im Art. 11. der Zuſätze (d. E. §. 2010.) verfügt worden, mit der Ausnahme, daß Zeitpächter und die ihnen gleich zu achtenden Emphyteuten in Preußen Art. 80. (§. 2130[a] d. E.) an die ihnen außer dem Bauerhofe beygelegten Vorwerksländereyen keine Anſprüche machen können, der Gutsherr vielmehr ſolche nach geendeter Pacht zurückzunehmen und bey dem Vorwerke zu benutzen befugt iſt.

(Art. 81. der Declaration.)

§. 2136. Der §. 37. des Edicts (§. 2133. d. Erg.) läßt ſchon eine gütliche Einigung über einen andern, als den in demſelben beſtimmten Normalſatz, nach. Findet dieſe nicht Statt, und glaubt der Gutsherr durch deſſen Anwendung beeinträchtigt zu werden; ſo ſteht es ihm unter eben den Bedingungen, wie ſolche den Gutsherren erblicher Nahrungen in den Zuſätzen zu §. 30. (d. E. §. 2108—2111.) nachgelaſſen worden, frey, auf ſpecielle Ausmittelung anzutragen. Es finden ſodann

aber die Vorſchriften der Ausmittelung mit der alleinigen Ausnahme Statt, daß für die Ueberlaſſung des Eigenthums, ſtatt fünf, ſieben und ein halb Procent des reinen Ertrages berechnet werden.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Art. 82. a. a. O.)

§. 2137. Die andere Hälfte muß als freyes unbeſchränktes Eigenthum, ſo wie es im §. 31. (d. Erg. §. 2112.) beſtimmt iſt, an den bisherigen Nutznießer oder Pächter überlaſſen werden, wenn gegen deſſen Befähigung und Aufführung nicht diejenigen Einwendungen zu machen ſind, die nach der bisherigen Verfaſſung zur Exmiſſion aus dem Beſitz geſetzlich berechtigten.

In dieſem Falle ſo wohl, als bey deſſen freywilliger Verzichtleiſtung auf die Erwerbung des eigenthümlichen Beſitzes, iſt der Gutsherr an kein Subject gebunden, ſondern wählt dieſes nach eigenem Gutbefinden, ohne daß er jedoch berechtigt iſt, ſich ein Kaufgeld zu bedingen.

(§. 38. des Edicts.)

§. 2138. Pfand- und wiederkäufliche Beſitzer und Officianten des Gutsherrn, die Bauernahrungen als Beſoldungen oder Dienſtemolument beſitzen, können auf deren erbliche Ueberlaſſung keinen Anſpruch machen. Ihre Rechte bleiben auf ihre Beſitzzeit ungekränkt.

(Art. 83. der Declaration.)

§. 2139. Auch diejenigen, deren Beſitz- oder Nutzungsrecht ſchon zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts auf eine rechtsbeſtändige Art gekündigt war, haben keine Anſprüche auf die Ueberlaſſung des Hofes.

Hat Jemand nach dieſem ein Recht zum künftigen Beſitz des Hofes erlangt; ſo muß demſelben unter den geſetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich und dienſtfrey übertragen werden.

(Art. 84. a. a. O.)

§. 2140. Auch Pächter und ſonſtige Inhaber von ſolchen Bauerhöfen, deren Verpächter oder Verleiher ſelbſt unter einer Gutsherrſchaft ſteht, können auf die Verleihung und Regulirung ihrer Verhältniſſe, nach Maaßgabe des Edicts vom 14. Sept. 1811 und der Declaration vom 29. May 1816 nicht Anſpruch machen. In wie fern derjenige, von welchem jene ihre

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Rechte herleiten, dazu befugt ſey, iſt nach den Vorſchriften der eben erwähnten Verordnungen zu beurtheilen.

(Art. 85. a. a. O.)

§. 2141. Die in den Zuſätzen zum §. 33. (§§. 2125. 2129. d. Erg.) getroffenen Beſtimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein nicht erblicher Hof durch Exmiſſion des Nutznießers oder Pächters, oder durch deren freywillige Verzichtleiſtung auf die Erwerbung des Eigenthums erledigt wird.

(Art. 86. a. a. O.)

§. 2142. Wenn Alter oder körperliche Gebrechen den zeitherigen Nießbraucher an der Eigenthumserwerbung hindern; ſo hat derſelbe Anſpruch auf einen lebenslänglichen Altenantheil (Auszug), deſſen Ausmittelung und Gewährung, nach der Obſervanz des Orts, der Annehmer des Hofes ſich nicht entziehen kann.

(§. 39. des Edicts.)

§. 2143. Hat der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder, ſo ſteht ihm unter ſelbigen die Wahl des künftigen Beſitzers frey.

(Art. 87. der Declaration.)

§. 2144. Die Ausgleichung wegen der Hälfte der bäuerlichen Grundſtücke ſoll auf dreyerley Art zuläſſig ſeyn:

A. durch Landtheilung, ſo daß jeder Theil wirklich die Hälfte Land erhält;

B. ohne Landtheilung, durch Vergütung des Nutzungswerths dieſer Hälfte mit einer Körnerabgabe, die auf das ganze, dem Bauer zu überlaſſende Land gelegt und repartirt wird;

C. durch Verbindung beyder Arten der Ausgleichung, indem

von den berechtigten $\frac{3}{6}$ des Landes, $\frac{2}{6}$ in natura, eingezogen werden, $\frac{1}{6}$ aber dadurch vergütet wird, daß die Bauern auf dieſes $\frac{1}{6}$ und die ihnen zukommenden $\frac{3}{6}$, alſo auf die ihnen insgeſammt verbleibenden $\frac{4}{6}$ des Ganzen, eine Körnerabgabe übernehmen, die vom Morgen Weizenacker vier Metzen, halb Roggen, halb Hafer, vom Morgen Gerſtenacker erſter Claſſe drey Metzen, zweyter Claſſe

zwey Metzen, vom Morgen Haferland eine Metze betragen darf.

(§. 40. des Edicts.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

§. 2145. Von dem Falle der Vergütung in Rente gelten die in den Zuſätzen Art. 12. der Declaration zu §. 10. 12. des Edicts (§. 2011. und 2064. d. Erg.) getroffenen Beſtimmungen.

(Art. 88. der Declaration.)

§. 2146. Die Grundſätze im §. 40. des Edicts (§. 2144. d. Erg.) wegen Beſtimmung der Rente ſind keine Normalſätze, ſondern nur als Beyſpiele angeführt. Es muß alſo in jedem concreten Falle die Rente nach der Localität ausgemittelt und feſtgeſetzt werden. Auch gelten von der theilweiſen Vergütung in Rente die vorſtehend (Art. 88. — d. E. §. 2145.) angeführten Vorſchriften.

(Art. 89. a. a. O.)

§. 2147. Nach welcher von dieſen drey Arten die Ausgleichung geſchehen ſoll, bleibt der gütlichen Einigung überlaſſen. —

Kömmt aber ſolche binnen zwey Jahren, und in Preußen und Litthauen binnen drey Jahren, vom Tage des Edicts vom 14. Sept. 1811 an, nicht zu Stande, ſo ſoll der Gutsherr berechtigt ſeyn, zu beſtimmen, welcher Weg von jenen dreyen gewählt werden ſoll.

Erfolgt ſo wenig die Einigung, wie die Provocation, ſo geſchieht die Auseinanderſetzung nach reſp. zwey und drey Jahren von Seiten des Staats.

(§. 41. des Edicts.)

§. 2148. Ungeachtet die im Edict §. 41. (§. 2147. d. E.) zur gütlichen Einigung beſtimmte Friſt verſtrichen iſt; ſo ſoll es doch vor der Hand unter den bey erblichen Beſitzern vorgeſchriebenen Maaßgaben ferner nachgelaſſen ſeyn, ſich ohne Mitwirkung des Staats aus einander zu ſetzen. Sobald aber nur einer von beyden Theilen und ſelbſt ein bäuerlicher Wirth darauf anträgt, muß die angeſetzte Behörde die Auseinanderſetzung reguliren.

(Art. 90. der Declaration.)

§. 2149. Erfolgt die Theilung nach §. 40. A. (§. 2144. A. d. E.) in zwey gleiche Hälften; ſo wird nach folgenden Regeln verfahren:

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811. nebſt Decl. und Erg.

a) der Gutsherr beſorgt die Abtheilung in zwey Portionen und looſet alsdann mit der Gemeinde über dieſelben;

b) die Wieſen und Ackerfelder, welche die Letztere erhält, werden ihr Hütungsfrey überlaſſen, dagegen darf ſie aber auch die der Herrſchaft verbleibende Hälfte nicht weiter behüten;

c) die Aecker werden nach Uebereinkunft in neue drey oder mehr Felder wieder eingetheilt, und in jedem neuen Felde ſo viel gleiche Theile gemacht, wie Bauern gleicher Art vorhanden ſind. Das Loos entſcheidet demnächſt den Antheil, den ein jeder erhält.

d) Da ſolches unparteiiſch entſcheidet; ſo ſoll es zu Vermeidung koſtbarer und weitläuftiger Abſchätzungen mit der gleichen Größe und Güte jedes Theils nicht ſcharf genommen, ſondern nur dahin getrachtet werden, daß jeder Intereſſent ſein Land in jedem Felde, ſo viel möglich, beyſammen liegend erhält;

e) die Bauern können die ihnen verbleibenden Weidereviere nach Convenienz ferner gemeinſchaftlich benutzen, oder ſie auch zur privativen Benutzung unter ſich vertheilen.

Die Waldweide wird nicht bloß auf die Hälfte, ſondern ſo weit eingeſchränkt, wie ſie für den halben bisherigen Viehſtand, bey Benutzung anderer Weidereviere und der Freyheit des Futtergewächsbaues auf den ganz ſervitutfreyen Aeckern, annoch Bedürfniß bleibt.

Kann ſie hiernach ganz entbehrt werden; ſo muß ſie zum Beſten der Forſtcultur wegfallen.

f) Bey den Holzrevieren findet die ſpecielle Theilung wegen der Schwierigkeit und Nutzloſigkeit der einzelnen Bewirthſchaftung in der Regel nicht Statt, doch iſt ſie da zuläſſig, wo das Land vortheilhaft zu Acker oder Wieſe aptirt werden kann.

(§. 42. des Edicts.)

§. 2150. Die in §. 42. des Edicts (§. 2149. d. E.) enthaltenen Vorſchriften betreffen eigentlich den Fall, wo der Gutsherr von den übrigen Einſaſſen ſeparirt iſt. Sind ſie noch nicht ſeparirt; ſo muß in der Regel zur Separation geſchritten werden, in deren Rückſicht

auf die Gemeinheitstheilungsordnung verwieſen wird. Jene für den Fall einer bereits erfolgten Separation gegebenen Vorſchriften ſind aber auch keine unabänderlichen Regeln.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

In Fällen alſo, wo ſie ohne erheblichen Nachtheil eines Theils nicht zur Ausführung kommen können, muß mit der Anweiſung des Entſchädigungslandes und der Unterabtheilung des den bäuerlichen Beſitzern verbleibenden Theils, nach den Grundſätzen von Gemeinheitstheilungen, verfahren werden.

Zu b. inſonderheit verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn an der bisherigen Gemeindehütung auf der Feldmark Eigenthümer, oder andere Einſaſſen, die an der Regulirung keinen Theil haben, berechtigt ſind, deren Gerechtſame durch die Ausübung dieſer Vorſchrift nicht geſchmälert werden kann, ſondern dieſelben für die ihnen entgehende Acker= und Wieſenhütung in der beſtändigen Hütung entſchädigt werden müſſen.

Zu e. wird der Ausdruck: „halber bisheriger Viehſtand" dahin erklärt, daß darunter der zur Bewirthſchaftung und Benutzung des dem bäuerlichen Beſitzer verbleibenden Theils des Hofes erforderliche Viehſtand verſtanden iſt.

(Art. 91. der Declaration.)

§. 2151. Wird die Auseinanderſetzung nach §. 40. C. (§. 2144. C. d. E.) bewerkſtelligt; ſo geſchieht ſie in Abſicht eines Sechstels des Landes durch die daſelbſt bemerkte Körnerabgabe, in Abſicht der zwey Sechstel aber, welche der Gutsherr einzieht, ganz auf die Weiſe, welche oben §. 13. u. 16. (d. E. §. 2011. u. 2034.) wegen der erblichen Bauern beſtimmt iſt.

(§. 48. des Edicts.)

§. 2152. Auch in dieſem Falle iſt nach den Zuſätzen zu den §§. 13. 16. u. 42. (§§. 2015. bis 2025. 2036. bis 2043[a]. und 2150. d. E.) zu verfahren.

(Art. 92. der Declaration.)

§. 2153. Ziehen beyde Theile eine Ausgleichung in Körnern vor, können ſich aber über das Quantum nicht vereinigen, ſo wird ſolches nach dem Ertrage der Hälfte ſämmtlicher Ländereyen beſtimmt.

(§. 44. des Edicts.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

§. 2154. Hier ſind ebenfalls die näheren Beſtimmungen in den zu dem §. 20. (d. E. §§. 2063. 2064.), mit Rückſicht auf den §. 21. des Edicts (d. E. §§. 2065. 2066.), anzuwenden.

(Art. 93. der Declaration.)

§. 2155. Macht die Lage oder Größe der Feldmarken und Höfe eine generelle oder partielle Translocation der Höfe oder der bisherigen Beſitzer ſelbſt auf andere Vorwerksfelder rathſam und der beſſeren Cultur angemeſſen; ſo iſt ſie zuläſſig, wenn der Gutsherr, im Fall ein Umbau dadurch nöthig wird, ſolchen auf eigene Koſten übernimmt.

(§. 45. des Edicts.)

§. 2156. Dieſe Verfügung ſetzt voraus, daß die bäuerlichen Beſitzer wegen des ihnen Gebührenden vollſtändig entſchädigt werden.

(Art. 94. der Declaration.)

§. 2157. Die im Artikel 13. der Declaration vom 29. May 1816 ertheilten, und die Vorſchriften des §. 45. des Edikts vom 14. September 1811 ergänzenden Beſtimmungen ſchließen die Translocation auf ſolches Land, welches dem Gutsherrn bey der Regulirung als Abfindung zugefallen iſt, keinesweges aus. Denn durch die Auseinanderſetzung hat ſolches die Eigenſchaft des Vorwerkslandes erhalten. Die Translocation nach benachbarten Vorwerken iſt nämlich nach dem wörtlichen Inhalte des Art. 23. der Declaration der Verſetzung auf derſelben Feldmark entgegen geſetzt. Ueberall iſt, wie aus den Beſtimmungen §§. 49 — 51. der Verordnung vom 20. Juny 1817 erhellet, der Ausdruck Vorwerk in sensu latiori genommen, und es ſind darunter, alle und jede Beſitzungen verſtanden, worüber die Gutsherrſchaft zum Zwecke der Auseinanderſetzung mit den bäuerlichen Wirthen disponiren kann, dergeſtalt, daß auch ein nach der Lage des Hypothekenbuchs von dem andern unterſchiedenes Gut zur Translocation benutzt werden kann, und die hierbey intereſſirenden Gläubiger ſich einer diesfälligen Ausgleichung ihres Intereſſe unterwerfen müſſen.

In der Regel muß man die Translocationen auf angrenzende Güter beſchränken, weil es außerdem keine Gränzlinien geben würde, welche die bäuerlichen Wirthe

gegen die Entſetzung aus allen ihren bisherigen Verbindungen ſicherte. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Wenn aber das Beſitzthum, wohin die Translocation geſchehen ſoll, nicht bloß durch die Vereinigung in der Perſon eines und deſſelben Beſitzers mit dem Gute verbunden iſt, zu welchem die Translocation geſchehen ſoll, ſondern ein Zubehör deſſelben im geſetzlichen Sinne iſt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in ſolchem Falle die getrennte Lage keinen Unterſchied machen kann, weil ſich das, was von dem Hauptgute gilt, auch von dem Zubehör verſteht, und das Pertinenz in rechtlichen Beziehungen für ein Ganzes mit der Hauptſache zu achten iſt, daraus auch eben der wirthſchaftlichen Verbindung wegen, worin Zubehör und Hauptſache ſtehen, auf keine Weiſe eine die bäuerlichen Wirthe gefährdende Folge entſtehen kann.

Uebrigens iſt die Abſicht, die Abbauten als Mittel der Culturverbeſſerung auf alle Weiſe zu fördern, der Abſicht der Geſetze ganz entſprechend. Wenn nämlich die Commiſſarien dieſelben gehörig benutzen; ſo kommen dadurch nicht nur die gutsherrlichen Beſitzthümer, ſondern auch die bäuerlichen Wirthe in beſſere Lage. Es kann der Regel nach keine Gelegenheit günſtiger gefunden werden, die vollſtändige Separation mit mehr oder minder vollſtändigem Arrondiſſement jedes Beſitzthums ſowohl der Bauern als des Gutsherrn ſogleich zu Stande zu bringen, oder ihre Ausführung doch ſo vorzubereiten, daß es nur noch eines Schrittes und keiner weitern Unterſuchung der Ländereyen bedarf, um ſie eintreten zu laſſen.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 7. May 1819. Samml. S. 240. 241.)

§. 2158. Die Translocation der Hofbeſitzer iſt der Regel nach auf angränzende Güter zu beſchränken, und es findet von derſelben nur in dem Falle eine Ausnahme Statt, wenn das Gut oder Vorwerk, auf welches ſelbige translocirt werden ſollen, im geſetzlichen Sinne ein Zubehör des Guts iſt, von welchem ſie translocirt werden.

a. a. O.)

§. 2159. Sind die Bauergüter nach dem Dafürhalter der Behörde ſo klein, daß die Hälfte davon keine

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. u. Erg.

ordentliche Ackerwirthſchaft zulaſſen würde; ſo findet die Vorſchrift des §. 21. (§. 2065. d. Erg.) Statt.

Diejenigen Landleute, welche nur wenige Morgen Land beſitzen und Handdienſte leiſten, werden als Dienſtleute der Vorwerker betrachtet, daher ihre Verhältniſſe nur durch wechſelſeitiges Einverſtändniß verändert werden können, z. B. in Preußen die Inſtleute.

(§. 46. des Edicts.)

§. 2160[a]. Die Steuerentrichtung richtet ſich nach dem Landbeſitz und wird alſo nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt.

(§. 47. a. a. O.)

§. 2160[b]. Die Beſtrafung der Bauern bey Widerſetzlichkeit iſt den ordentlichen Gerichten und, wo die landespoliceyliche Einwirkung nöthig wird, den in der Regierung für dergleichen Angelegenheiten beſtehenden Behörden zu überlaſſen.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 21. Aug. 1821. Samml. S. 221. 222.)

§. 2160[c]. Man ſehe §. 2000[b].

§. 2160[d]. Daß die Gutsherrſchaft die Dominial-Contribution von den ihr vorbehaltenen Nutzungen zu entrichten hatte, muß zwar in Betracht kommen, wenn bey der Provocation auf höhere oder geringere als die Normal-Entſchädigung eine Ausgleichung der Intereſſenten nach Verhältniß der Leiſtungen und Gegenleiſtungen erfolgt. — Allein bey der Auseinanderſetzung nach den Normalſätzen findet eine Nachrechnung wegen dieſer gegenſeitigen Leiſtungen nicht Statt, vielmehr werden die Bauerhöfe mit den darauf radicirten Laſten, wie ſie liegen, cum onere et commodo den geſetzlich beſtimmten Quoten gemäß vertheilt. Es kann alſo von der beſondern Belaſtung eines oder des andern Theils nur in ſo fern die Rede ſeyn, als dieſes im Geſetze, wie z. B. wegen der Communal-Laſten, ſpeciell beſtimmt iſt. Nun iſt aber in der Conſequenz der oben entwickelten Grundſätze und in Uebereinſtimmung mit der im §. 3. des Edicts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Land-Cultur allgemein ertheilten Vorſchrift in den §§. 13. 26. und 47. des Edicts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und Art. 13.

der Declaration vom 29. May 1816, ohne Unterſchei- dung zwiſchen der Dominial- und Ruſtical-Contribution ausdrücklich verordnet, daß ſich die Steuer-Vertheilung nach dem Landbeſitze richte und nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt werde, und reſp. (wenn nämlich die Gutsherrſchaft durch Rente oder Capital abgefunden wird) die Steuer-Entrichtung ganz bey dem Bauerhofe bleibe. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 15. Febr. 1821. Samml. S. 269. 270.)

§. 2160ᵉ· Was den etwa gegen die Feſtſetzung des vorhergehenden §. zu erregenden Zweifel betrifft, daß nämlich der Gutsherrſchaft außer der den Bauerhöfen ſelbſt, d. i. den bäuerlichen Nutzungsrechten zugeſchriebenen Contribution, eine beſondere Dominial-Contribution von den ihr zu dieſen Höfen zuſtändigen Nutzungen auferlegt ſey, iſt hier wohl bekannt geweſen, und bey jenem Beſcheide bereits berückſichtigt. — Eine wie die andere Abgabe iſt, wenn gleich verſchiedenen Nutzungsberechtigten aufgelegt, doch auf eine und die nämliche Quelle des Einkommens, nämlich die Ertragsfähigkeit der Bauerhöfe, radicirt. Nun giebt aber bey der Auseinanderſetzung nach den Normal-Sätzen weder die von den bäuerlichen Wirthen, noch die von der Gutsherrſchaft bezogene Nutzung den Maaßſtab der Auseinanderſetzung, vielmehr wird davon ganz abſtrahirt, und der Hof ſelbſt, wie er ſteht und liegt, wird als ein gemeinſames, nach beſtimmten Quoten unter beyderley Intereſſenten zu vertheilendes Oject betrachtet. —

Daraus folgt denn auch von ſelbſt, daß die auf denſelben, gleich viel, ob auf das bäuerliche, oder gutsherrliche Nutzungsrecht radicirten Laſten nach gleichen Quoten vertheilt werden müſſen. Dazu kommt, daß der Antheil des Gutsherrn als Surrogat der von ihm bis dahin bezogenen Nutzungen, und eben ſo des Bauern, als Surrogat der ſeinigen betrachtet wird. Sollte nun der Erſtere die auf jene Nutzungen geſchlagenen Laſten allein tragen, von denen, die auf dem Nutzungsrechte des Bauern haften, aber noch partem quotam übernehmen; ſo würde die ihm gegebene Abfindung aufhören, Aequivalent für die Nutzungen zu ſeyn, die er bisher bezogen. Sie würde zugleich Aequivalent für

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Laſt ſeyn, die er den Bauern abgenommen hat. Zu einer ſo ungleichen Behandlung aber fehlt es allem an Fundament. Eines von beyden konnte nur Statt finden, entweder mußte jeder Theil die von ihm bis dahin getragenen Laſten behalten, oder beyderley Laſten müſſen zuſammen geworfen und nach der Abfindungs-Quote jedes Theilnehmers an dem Gegenſtande der Theilung vertheilt werden.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 22. May 1822. Samml. S. 171. 172.)

§. 2161. Dagegen werden die Communalabgaben und Leiſtungen von den Bauerhöfen allein getragen, auch ſollen ſie

§. 2162. verbunden ſeyn, die im §. 16. (d. E. §. 2034.) bemerkten Hülfsdienſte zu übernehmen, ohne dafür eine beſondere Vergütung fordern zu können, da ſie vor den bisher erblichen Bauergütern voraus haben, daß ſie ihr ſämmtliches Land hutfrey vom Gutsherrn erhalten.

(§. 48. u. 49. des Edicts.)

§. 2163[a]. Es läuft wider den Zweck des Edicts, Hülfsdienſte einzuführen, wo überhaupt noch keine Dienſte beſtanden haben. Die Hülfsdienſte ſind nur beybehalten, um Zerrüttungen oder große Verlegenheiten der Vorwerkswirthſchaften zu verhindern.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 6. April. 1820. Samml. S. 191.)

§. 2163[b]. Der §. 49. des Edicts vom 14. September 1811 beſtimmt unumwunden, daß nicht erbliche Bauern die im §. 16. gedachten Hülfsdienſte, ohne dafür eine beſondere Vergütung fordern zu können, übernehmen ſollen. In dieſem Geſetze iſt alſo keine Veranlaſſung zu der Meynung gegeben, daß ſie ſolche bedingungsweiſe, wenn ſie nämlich kein Brennmaterial erhalten, zu fordern hätten. Der Grund zu einer ſolchen Meynung kann alſo nur daher entnommen werden, weil erbliche Bauern in dieſem Falle die Vergütung erhalten. Allein die Vorſchriften des erſten Abſchnitts können auf die Fälle des zweyten nur in ſo fern bezogen werden, als für dieſe, wie es wegen dieſes Gegenſtandes doch geſchehen, keine beſondern Vorſchriften ertheilt ſind. Dazu kommt aber noch, daß

dieſe abweichende Beſtimmung auch ausdrücklich damit motivirt iſt, Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

„weil die nicht erblichen vor den bisher erblichen Bauergütern voraus haben, daß ſie ihr ſämmtliches Land hutfrey vom Gutsherrn erhalten.“

Was hiergegen zur Unterſtützung einer entgegengeſetzten Meynung angeführt werden könnte, iſt durchaus irrelevant.

Das Citat im §. 49. bezeichnet nur den Gegenſtand, von welchem hier die Rede iſt, und es kann alſo daraus gar keine Folgerung für oder wider den hier zur Frage geſtellten Satz gezogen werden. Die §§. 50. und 51. aber ſprechen von der Ausgleichung in denjenigen Fällen, wenn die Bauern bisher wirklich Brennmaterial erhalten haben, und es iſt auf keine Weiſe abzuſehen, wie daraus etwas für jenen Gegenſtand abgeleitet werden kann.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 3. Sept. 1817. Samml. S. 225. 226.)

§. 2163[c.] Die Hülfsdienſte ſind, nach den unzweydeutig ausgedrückten Abſichten des Geſetzes, ganz eigentlich zu dem Zwecke vorbehalten, um drückenden Verlegenheiten der Gutsherrn abzuhelfen. Wenn alſo nicht ganz beſondere Umſtände obwalten, weßhalb dergleichen Dienſte für die Gutsherrſchaften entbehrlich zu achten ſind, ſo gehören dieſelben zu denjenigen Leiſtungen, auf welche, des Recurſes ungeachtet, die Execution nach Inhalt der Entſcheidung der General-Commiſſion zu verfügen.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. vom 8. Novbr. 1821. Samml. S. 278.)

§. 2164. Siehe §. 2046 — 2049., welche eine Declaration des vorhergehenden Paragraphen enthalten.

§. 2165. Wegen des Brennmaterials und der Hofwehr gelten die obigen Vorſchriften im §. 15. und 18. (§. 2031. und 2056. d. Erg.)

(§. 50. des Edicts.)

§. 2166. Auch bey den §§. 47 — 50. (d. Erg. §. 2160[a.] — 2165.) kommen die Zuſätze zu den §§. 21. 16. 15. und 18. (d. Erg. §§. 2066[a.] 2035 — 2043[a.] 2032. 2033. 2057. und 2058.) zur Anwendung.

(Art. 95. der Declaration.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

§. 2167. Die fernere Abgabe des Brennmaterials, des Sammelns der Waldſtreu und die Geſtattung eines Theils der bisherigen Waldweide der Unterthanen geſchieht in der Abſicht, daß durch deren gänzliche Entziehung die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Letztern nicht alterirt werden ſollen. Eben ſo hat die Beybehaltung einiger Hülfsdienſte den Zweck, Zerrüttungen oder große Verlegenheiten der Vorwerkswirthſchaften, die durch den Mangel an Arbeitern entſtehen könnten, zu verhindern. Deßhalb ſollen dieſe gegenſeitigen Leiſtungen da, wo ſie irgend entbehrt werden können, unterbleiben, und werden die Behörden hiermit angewieſen, in dieſen Fällen die Auseinanderſetzung dadurch vollſtändig zu machen, daß gegen den Verzicht der Gutsherrſchaft auf die Hülfsdienſte der Unterthanen deren etwanige Waldweide und Brennholzbezug aufhöre.

Neue Höfe, welche aus Bauerländereyen gebildet werden, erhalten auf die Weide- und Holzgerechtſame der Vorbeſitzer keinen Anſpruch, es wäre denn, daß ihnen ſolcher von den mit dieſen Servituten belaſteten Gütern freywillig eingeräumt würde.

(§. 51. des Edicts.)

§. 2168. Es iſt jedoch dadurch, daß im vorhergehenden Paragraphen die Behörden aufgefordert ſind, die Auseinanderſetzungen dadurch vollſtändig zu machen, daß die Waldberechtigungen der bäuerlichen Wirthe und die Hülfsdienſte derſelben, wo beyde entbehrt werden können, gegen einander aufgehoben werden, keinesweges dieſes unbedingt gebothen, ſondern von der Verzichtleiſtung der Gutsherrſchaft als von einer freyen Handlung derſelben abhängig gemacht. Es kann mithin die Compenſation der Hülfsdienſte gegen die Waldberechtigungen als ein unbedingtes Recht von den Pflichtigen nicht verlangt werden.

(Reſcr. v. 14. Oct. 1819. Samml. S. 185. 186.)

§. 2169. Bey der Vereinzelung eines Bauerhofes verbleibt die Holzgerechtſame auf der gutsherrlichen Forſt bey dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt beyden zu Stätten; beyde zuſammen können ſie aber nur mit ſo viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zuläſſig war.

(Art. 96. der Declaration.)

§. 2170. Die Regulirung der Verhältniſſe dieſes Abſchnitts muß ebenfalls binnen vier Jahren erfolgen und finden die Vorſchriften des §. 23. (d. Erg. §. 2070.) auch hier Anwendung. Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(§. 52. des Edicts.)

§. 2171. Für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen ſoll zur Vollendung dieſer Einrichtung eine Friſt von ſechs Jahren verſtattet ſeyn.

(§. 53. a. a. O.)

§. 2172. Auch in Rückſicht der nicht erblichen Beſitzer finden die Zuſätze zu dem §. 23. (d. Erg. §§. 2071. u. 2072.) Statt, jedoch mit der Abänderung, daß die Vollziehungsfriſt von dem Umzugstermin der bäuerlichen Wirthe läuft, und daß in Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen der Gutsherr verlangen kann, daß die Vollziehung bis zum Umzugstermin der Wirthe im Jahre 1818 ausgeſetzt werde.

(Art. 97. der Declaration.)

§. 2173. Wegen Einſchränkung der Dispoſitionen über die Höfe bis zu dieſem Zeitpunct, ſo wie wegen der eingezogenen Höfe und der Hofwehr, gelten ebenfalls die Vorſchriften, welche in den §§. 18. 31. 32. u. 33. (d. Erg. §§. 2056. 2112. 2121. u. 2124) gegeben ſind. Auch ſoll die Einſchränkung wegen der Verſchuldung nach dem §. 29. (d. Erg. §. 2101.) hier ebenfalls gelten.

In Abſicht der Bauten und Reparaturen wird beſtimmt, daß ſolche eben ſo, wie bey bisher erblichen Gütern, von dem jetzigen Inhaber übernommen werden müſſen. Will ſich derſelbe dazu nicht verſtehen; ſo iſt der Gutsherr befugt, ihn zu exmittiren und entweder den Hof einem andern Beſitzer zu übergeben, oder mit der Verpflichtung zum Aufbau zu veräußern.

(§. 54. des Edicts.)

§. 2174. Die Inhaber bisher nicht erblicher bäuerlichen Nahrungen erhalten erſt durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe das Eigenthum derſelben. Hieraus folgt, daß vor und während der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe nicht auf eine Schulden halber zu veranlaſſende Tax- und Subhaſtation der erwähnten bäuerlichen Nahrungen angetragen werden kann.

(Reſcr. v. 22. Aug. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 72. 73.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebst Decl. und Erg.

§. 2175. Im §. 24. (§. 2074a. d. Erg.) iſt verordnet worden, daß die Beſitzer verſchuldeter Güter berechtigt ſeyn ſollen, einen Theil der einzuziehenden Grundſtücke zu verkaufen, um den Aufwand, den der Erſatz der Dienſte fordert, damit zu beſtreiten.

Dieſe Verfügung wird hiermit auf die in dieſem Abſchnitt berührten Güter ohne Ausnahme ausgedehnt, und die Beſitzer werden berechtigt, Behufs der beſſern Benutzung dieſer Grundſtücke:

a) neue Vorwerke oder bäuerliche Etabliſſements darauf anzulegen;
b) die Capitale dazu entweder durch Verkauf eines Theils dieſer Grundſtücke oder durch Anlehn darauf anzuſchaffen;
c) die letzteren in dieſe Vorwerke und Etabliſſements dergeſtalt hypothekariſch verſichern zu laſſen, daß ſie die erſte Hypothek erhalten, und nur der überſchießende Werth auf die Schulden des Hauptguts gerechnet wird und für ſolche mit haftet.

Die Verlegenheit, worein viele Gutsbeſitzer gerathen können, wenn ſie keine Gelegenheit haben, jene eingezogenen Ländereyen angemeſſen zu verkaufen oder zu verpachten, macht die eben erwähnte Befugniß nothwendig.

(§. 55. a. a. O.)

§. 2176. Um aber außerdem noch die Cultur der verſchuldeten Güter, die bey dem Mangel an Credit bey dieſen Ausgleichungen leiden könnte, zu ſichern und den Werth derſelben zum Beſten der Schuldner und Gläubiger zu erhalten und zu erhöhen; ſo ſoll ferner nachgegeben werden, daß auch zu nöthigen Bauten und anderen Wirthſchafsnothdürften ein Theil jener Kaufgelder verwendet werden dürfe, wenn durch das Zeugniß zweyer Kreisverordneten nachgewieſen wird, daß die Verwendung wirklich nöthig ſey. In dieſem Falle iſt auch bey Lehnen, Fideicommiſſen und Majoraten der Conſens der Agnaten und Intereſſenten nicht erforderlich.

(§. 56. a. a. O.)

§. 2177. Auch bey dieſen Gegenſtänden finden die Zuſätze und näheren Beſtimmungen zu den §§. 18. 31. 32. 33. u. 29. (§. 2057. 2058. 2114. 2115. 2116. ff. 2122. 2124. 2125. u. 2105. d. E.) Anwendung.

(Art. 98. der Declaration.)

§. 2178. Da auch noch einige andere Verhältniſſe vorhanden ſind, die einen Einfluß auf die Cultur der Güter haben und einer Abänderung und näheren Beſtimmung bedürfen; ſo wird darüber Folgendes verordnet:

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

A. Das Dienſtverhältniß der in einigen Theilen Schleſiens und vorzüglich in Oberſchleſien exiſtirenden Dreſchgärtner, die nicht Eigenthümer ihrer Stelle ſind und für ihre Dienſte durch angewieſene Ländereyen abgelohnt werden, iſt ſowohl für den Dienſtberechtigten als Dienſtpflichtigen zweckwidrig. Es ſoll daher den Gutsherren unter nachſtehenden Beſchränkungen die Einziehung, Verlegung und Parcellirung frey gelaſſen werden:

1) So viel Gärtnerbeſitzungen das Cataſtrum eines Dorfs der Zahl nach angiebt, müſſen als Stammgärtnerbeſitzungen conſervirt bleiben.

2) Der Umfang und die Größe derſelben darf nicht unter drey und nicht über vier Magdeburgiſche Morgen incl. Hof- und Gartenraum betragen.

3) Dieſe Beſitzung nebſt einer angemeſſenen Wohnung wird ein freyes Eigenthum des bisherigen Nutznießers, es ſey denn, daß die Beſtimmung des 38ſten §. (§. 2137. d. Erg.) wegen Exmiſſion auf ihn Anwendung findet.

Dagegen ceſſiren

4) die mit dem frühern Dienſtverhältniß verbunden geweſenen Emolumente des freyen Bauholzes, der Waldweide- und Waldſtreuberechtigung.

5) Wo die Gärtner bisher zu Brennholz berechtigt waren, ſoll in Ermangelung gütlicher Einigung die Quantität deſſelben und die dafür zu leiſtende Vergütigung durch die nach Vorſchrift der Verordnung wegen der Gemeinheitstheilungen anzuſtellenden Schiedsrichter beſtimmt werden.

Auch iſt

6) der künftige Eigenthümer für die unentgeltliche Ueberlaſſung dieſer Beſitzung verpflichtet, dem Gutsherrn während eines Zeitraums von vier Jahren, vom letzten März 1812 an gerechnet, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn, ſey es durch baare Bezahlung, oder durch Getraide, beſonders beym

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

Ausdruſch (durch Hebe), die geforderte Dienſten zu verrichten.

7) Die Ausmittelung dieſer Ablohnung geſchieht entweder durch freywillige Uebereinkunft oder durch ſchiedsrichterliches Ermeſſen.

8) Bey dem Auf- und Umbau dieſer Stammſtellen dürfen ſolche zuſammen gebaut und ſo ſituirt werden, daß die unbewohnt gewordenen ältern Etabliſſements zur Fundirung der neuen Dienſtfamilien, durch welche den Höfen die zur Arbeit nöthigen Hände verſchafft werden ſollen, verwendet werden können.

9) Alle in den neuern Zeiten von den Gutsherren auf ihre Koſten und von ihren Ländereyen etablirten, im Cataſter nicht aufgeführten Gärtnerpoſſeſſionen werden als Dienſtfamilien-Etabliſſements angeſehen, bey denen nach dem 46ſten §. (§. 2159. d. E.) eine freye Uebereinkunft zwiſchen dem Gutsherrn und Inhabern die gegenſeitigen Rechte und Pflichten angiebt und beſtimmt.

In den Fällen endlich

10) in welchen dieſe Umwandlung der Dreſchgärtnerbeſitzungen in freyes Eigenthum ſogleich durch örtliche Hinderniſſe oder Mangel an Etabliſſements-Capital nicht ausführbar iſt, bleibt es bey der allgemeinen Beſtimmung im §. 23. (d. E. §. 2070.), daß durch einen Zeitraum von vier Jahren das bisher beſtandene Dienſtverhältniß ungeſtört fortdauern könne.

B. Da die Dreſchgärtnerſtellen in jenem Theil von Schleſien, wo ſie die Inhaber eigenthümlich beſitzen, früher abgebaute Etabliſſements der Dominien ſind, deren Beſitzer für ihre Handdienſte durch Aequivalente in Körnern, Geld und beſonders der ſ. g. Mandel ſo abgelohnt werden, daß ihr Intereſſe mit dem des Dominii innig verbunden iſt, ihre Dotirung in Land aber nur in wenigen Morgen beſteht, die ſo, wie das Haus, ihr vollkommenes Eigenthum ſind und von ihnen, wenn ſie nicht ferner in dem Dreſchgärtnerverhältniß bleiben wollen, an jeden Andern verkauft werden können; ſo wird beſtimmt, daß

1) in den Dienſtverhältniſſen dieſer eigenthümlichen

Gärtner durch gegenwärtige Verordnungen nichts verändert werden ſoll, und dieſelben, da ſie als Vorwerksgeſinde betrachtet werden müſſen, nicht befugt ſind, auf Ablöſung der Dienſte durch ſchiedsrichterliches Erkenntniß anzutragen.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. u. Erg.

Es bleibt jedoch

2) den Gärtnern die freye Veräußerung ihrer Stellen ferner geſtattet, auch

3) beyden Theilen frey geſtellt, ſich durch gütliche Uebereinkunft über die Abgeltung der Dienſte zu einigen, in ſo weit die Rechte eines Dritten dabey nicht gefährdet werden; ſo wie es auch

4) dem Gutsherrn frey ſtehen ſoll, auf Aufhebung der bisherigen Ablohnung durch Mandel, Koſt und dergleichen gegen ein vollkommenes Aequivalent in Land, Körnern oder Geld anzutragen, worüber alsdann in Ermangelung gütlicher Einigung die Schiedsrichter zu erkennen haben. Was

5) die in Schleſien befindlichen ſchon eigenthümlichen Freygärtner und Freyleute betrifft, welche außer ihrem Erbzins nur wenige beſtimmte Handdienſte zu leiſten haben; ſo ſoll dieſen die Berufung auf deren Ablöſung gegen Entſchädigung nach ſchiedsrichterlichem Ermeſſen zwar zuſtehen; wenn jedoch bey Compenſationen der gutsherrlichen Leiſtungen an Gräſerey, Weide, Feuerung u. ſ. w. hiergegen ſich ergäbe, daß ſolche die Dienſte an Werth überwiegen, ſo ſollen dieſe Freyleute darauf keinen Ueberſchuß an Vergütigung zu fordern berechtigt ſeyn, ſondern dieſen, wie billig, durch die ohne Entſchädigung aufgehobene Erbunterthänigkeit und die daraus ehemals gefloſſenen Abgaben für bereits ausgeglichen geachtet werden*).

C. Die Jagdgerechtigkeit bleibt auch nach der Auseinanderſetzung bey dem unſprünglichen Dominialhofe, da die Ausübung durch kleine Grundbeſitzer viele Nachtheile hat. Um ſolche aber auch anderer Seits gegen Beſchädigung zu ſchützen, ſo ſoll aller Scha-

*) Die Dominien ſind nicht befugt, einem wegen begangener Verbrechen beſtraften Unterthan nach überſtandener Strafe die Aufnahme als Dreſchgärtner zu verweigern.
(Reſcr. vom 31. Aug. 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 844 — 846.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

de, welcher durch das Jagen oder Wildfraß erweislich entſteht, durch den Jagdeigenthümer vollſtändig erſetzt werden.

D. Bey der Ausgleichung, welche zwiſchen dem Gutsherrn und ſeinen bisherigen Bauern durch Land geſchieht, kann die Ueberlaſſung eines ganzen Feldes oder zuſammen hängender Randtheile mehrerer Felder durch Grundſtücke gehindert werden, welche ſchon vorhandene Eigenthümer darin beſitzen. Dergleichen Grundbeſitzer müſſen ſich in ſolchen Fällen einen Umtauſch ihrer Aecker gefallen laſſen, wenn ſie dabey in Hinſicht der Lage und Qualität hinlänglich entſchädigt werden.

(§. 57. des Edicts.)

§. 2179. Die unter A. und B. bemerkten Vorſchriften im vorigen §. wegen der Gärtner in Schleſien werden, wie folgt, modificirt. Die Zuläſſigkeit der Regulirung ihrer Verhältniſſe iſt nach den allgemeinen zu §§. 1. und 2. (d. E. §§. 1975—1994.) bemerkten Grundſätzen zu beurtheilen.

(Art. 99. der Declaration.)

§. 2180. Sind die Stellen Ackernahrungen nach obigen Beſtimmungen zu §. 1. Art. 4. (§. 1977. d. Erg.) und ſind ſie Eigenthum des bäuerlichen Beſitzers; ſo finden die Vorſchriften des Edicts keine Anwendung. Es kann vielmehr nur nach Vorſchrift der Gemeinheitstheilungsordnung auf Aufhebung der gegenſeitigen Leiſtungen angetragen werden. Sind ihre Beſitzer nicht Eigenthümer; ſo finden die allgemeinen Vorſchriften des Edicts und der Declarationen, und zwar, je nachdem ſie ein Erbrecht haben, oder nicht, des erſten oder zweyten Abſchnitts Statt.

(Art. 100. a. a. O.)

§. 2181. Sind die Stellen keine Ackernahrungen nach Art. 5[a.] (d. Erg. §. 1984[a.]), ſondern nur Dienſtetabliſſements; ſo kann auf Regulirung ihrer Verhältniſſe nicht angetragen werden. Sind ſie erblich, ſo hängt es lediglich von der gütlichen Einigung der Intereſſenten ab, ob und in wie fern ſie ſich auseinander ſetzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, ſo ſteht dem Gutsherrn nach erledigtem Beſitzrechte des jetzigen Beſitzers frey, darüber nach Gutdünken zu verfügen,

und wird ihm dieſe Befugniß ſelbſt in Rückſicht der Cataſtrirten ertheilt.

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

(Art. 101. a. a. O.)

§. 2182. Die unter C. (§. 2178.) bemerkten Vorſchriften bezwecken keine Ausdehnung der Verbindlichkeiten der Jagdberechtigten in Rückſicht der Beſchädigungen durch Jagen und Wildfraß. Es bleibt vielmehr in dieſer Rückſicht bey den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften.

(Art. 102. a. a. O.)

§. 2183. Um eine ſchnelle und ſachverſtändige Ausführung der hier verordneten Maaßregeln zu befördern und zu ſichern, wird für jede Provinz eine beſondere Generalcommiſſion aufgeſtellt werden, die ſich ausſchließlich mit dieſen Gegenſtänden beſchäftigen und vorzüglich dahin wirken ſoll, daß die Auseinanderſetzung durch gütliche Einigung der Intereſſenten und in deren Ermangelung durch Commiſſionen erfolge, und alle Weitläufigkeiten vermieden werden.

Wo dieſe Vorſchriften auf erpachteten Gütern während der Pachtzeit zur Vollziehung kommen, ſollen die etwanigen Remiſſions- und Entſchädigungsforderungen der Pächter in Ermangelung gütlicher Einigung ebenfalls unter Leitung dieſer Commiſſionen durch Schiedsrichter nach wirthſchaftlichen Grundſätzen entſchieden werden.

(§. 59. des Edicts.)

§. 2184. Die zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe angeordneten Generalcommiſſionen beauftragen zur Ausführung dieſes Geſchäfts an den einzelnen Orten beſondere ſachkundige Commiſſarien, die ſie in ſteter Controlle halten müſſen.

(Art. 103. der Declaration.)

§. 2185. Die Mitwirkung eines Juſtizbedienten oder des Richters iſt in der Regel nach nicht erforderlich. Nur bey der Vollziehung des Auseinanderſetzungsreceſſes durch Unterſchrift iſt ſie nöthig, indem dieſe gerichtlich bewirkt werden muß.

(Art. 103. a. a. O.)

§. 2186. Streitigkeiten über das Rechtsverhältniß, ob nähmlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich oder nicht erblich beſeſſen werde, oder über gegen-

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

ſeitige Leiſtungen, die auf den Betrag der Entſchädigung Einfluß haben, (§. 2109.) entſcheidet die Generalcommiſſion mit Vorbehalt der Appellation an das Reviſionscollegium.

(Art. 105. a. a. O.)

§. 2187. Streitigkeiten über die Qualität des Hofes, ob er nämlich ein Ackergut oder Dienſtetabliſſement ſey? und ob nach den allgemeinen Grundſätzen in dem Zuſatze zu §. 1. und 2. des Edicts (§. 1977—1994. d. E.) auf ihn Anwendung finde? imgleichen: ob die Entſchädigung in Land, oder Kornrente anwendbar (§. 2005.), und ob eine ſpecielle Ausmittelung der Entſchädung im Fall des §. 30. und der Zuſätze dazu (d. E. §. 2107—2111.) ſtatthaft ſey entſcheidet ebenfalls die Geralcommiſſion mit Vorbehalt der Appellation an das Reviſionscollegium.

(Art. 106. a. a. O.)

§. 2188. Eben dieſes findet Statt in Rückſicht der Streitigkeit über den Betrag der Rente im Fall der §§. 29. u. 30. (d. E. §§. 2060. u. 2107.) und über wirthſchaftliche Gegenſtände.

(Art. 107. a. a. O.)

§. 2189. Auch die bey Gelegenheit der Auseinanderſetzung unter den Intereſſenten ſelbſt oder mit einem Dritten zu bewirkenden Gemeinheitstheilungen, insbeſondre wegen des nach Art. 20. (d. E. §. 2020.) verordneten Umtauſches, gehören vor die Regulirungscommiſſion, und die hierbey ſtreitig werdenden wirthſchaftlichen Gegenſtände zur Entſcheidung der Generalcommiſſion und in weiterer Inſtanz des Reviſionscollegiums.

(Art. 108. a. a. O.)

§. 2190ᵃ. Wegen der im Art. 107. u. 108. (§§. 2188. u. 2189. d. E.) gedachten Streitigkeiten darf die Regulirung nach dem Erfolge der an das Reviſionscollegium gebrachten Appellation nicht aufgehalten werden. Dieſelbe muß vielmehr nach den Entſcheidungen der Generalcommiſſion zur Ausführung kommen, und das Reviſionscollegium kann nicht auf Abänderung jener Entſcheidung, ſondern, wenn es die Beſchwerde gegründet findet, nur auf Entſchädigung erkennen.

(Art. 109. a. a. O. *])

---

*) Der Art. 110. enthielt die durch die Verordnung v. 29. Nov.

§. 2190[b]. Die Beſtimmung des §. 180. der Verordnung vom 20. Juny 1817, iſt ganz allgemein, indem nach derſelben Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

in allen Fällen, wenn über die von der General-Commiſſion in Capital oder Rente feſtgeſetzten Entſchädigung geſtritten wird, ſowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derſelben die Appellation mit voller Wirkung Statt haben ſoll,

wodurch der Art. 109. der Declaration vom 29. May 1816, abgeändert, oder vielmehr nur berichtigt wird, weil ein remedirendes Erkenntniß des Reviſions-Collegii in ſolchem Falle, der Natur der Sache nach, keinen andern Gegenſtand haben kann, als daß die wegen der Rente ergangenen Feſtſetzungen der General-Commiſſionen abgeändert werden.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 21. April 1819. Samml. S. 239. 240.)

§. 2191. Bey verſchuldeten Gütern bedarf es der Zuziehung der Hypothekengläubiger zu der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe eben ſo wenig, als der Agnaten und Fideicommißfolger bey Lehn- und Fideicommißgütern.

(Art. 111. a. a. O.)

§. 2192. Die Zuziehung des Gutspächters iſt nicht durchaus nothwendig.

(Art. 112. a. a. O.)

§. 2193. Auf den nach obiger Vorſchrift vollzogenen und von der Generalcommiſſion beſtätigten Receß haben die das Hypothekenbuch führenden Behörden mit Berückſichtigung der Zuſätze Art. 51. ff. zu dem §. 24. des Edicts (d. E. §§. 2076[a]—2090.) und des Zuſatzes Art. 65. zum §. 29. des Edicts (§. 2105. d. E.) die im Gefolge des §. 29. (§. 2101. d. E.) erforderliche Eintragung in die bereits vorhandenen und gleich nach erfolgter Regulirung für die bäuerlichen Beſitzer zu errichtenden Hypothekenbücher zu bewirken.

(Art. 113. a. a. O.)

1819. aufgehobene Dispoſition, daß gegen die Erkenntniſſe der Reviſionscollegien keine dritte Inſtanz Statt finde. Siehe Erg. der Allgem. Gerichtsordnung 2. Abth. §. 39[e]. — 39[g].

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

§. 2194. Durch das Pachtverhältniß in Rückſicht des berechtigten Guts kann ſo wenig die Vollziehung als die Regulirung der Auseinanderſetzung gehindert werden. Sind über die Entſchädigung des Gutspächters rechtsbeſtändige Abreden getroffen; ſo hat es dabey ſein Bewenden.

(Art. 114. a. a. O.)

§. 2195. Für den Fall, wenn dergleichen nicht getroffen ſind, wird verordnet: daß der Pächter ſich mit der gutsherrlichen Entſchädigung, in ſo fern ſie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß.

(Art. 115. a. a. O.)

§. 2196. Der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Pachtjahre die Benutzung der von den Einſaſſen zurück gelieferten Hofwehr, oder des dafür bezahlten Capitals, überlaſſen. Iſt keine Hofwehr vorhanden, oder iſt dieſe oder das dafür verlangte Capital zur Vermehrung des Gutsinventariums unzureichend; ſo muß der Pächter das erforderliche Inventarium oder das daran Fehlende auf ſeine Koſten anſchaffen; der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Dauer der Pacht das zu dem Ende zu verwendende Capital landüblich verzinſen.

(Art. 116. a. a. O.)

§. 2197. Der Gutsherr muß die im Gefolge der Regulirung erforderlichen Gebäude auf ſeine Koſten aufbauen, oder im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend iſt, dieſe vergrößern.

(Art. 117. a. a. O.)

§. 2198. Die Regulirung der Auseinanderſetzung mit den Dienſteinſaſſen angeordnete Commiſſion beſtimmt ad Art. 116. der Declaration (§. 2196. d. E.) den Betrag der zur Vermehrung des Inventariums wirthſchaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinſenden Koſten.

Gegen deren Beſtimmung findet nur der Recurs an die Generalcommiſſion Statt, deren Entſcheidung ſich beyde Theile unterwerfen müſſen.

(Art. 118. a. a. O.)

§. 2199. Will der Pächter ſich mit der gutsherrlichen Entſchädigung unter den obigen Bedingungen nicht begnügen; ſo ſteht es ihm frey, die Pacht zu kündigen.

Dieſe Befugniß ſteht ihm nur binnen drey Monaten, nach erfolgter Beſtätigung des Receſſes, zu.

(Art. 119. a. a. O.)

Edict w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. v. 14. Sept. 1811, nebſt Decl. und Erg.

§. 2200. Trifft der nach dem Pachtcontracte Statt findende Endtermin des Wirthſchaftsjahres nicht mit dem Vollziehungstermine der Auseinanderſetzung überein; ſo muß in dieſem Falle der Pächter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in dieſem Falle eine Entſchädigung für die in dem Zeitraume zwiſchen dem Vollziehungs- und dem contractlichen Rückgewährstermine ihm entgehenden Nutzungen. Der Betrag derſelben wird auf die oben bemerkte Art, Art. 118., (§. 2198. d. E.) ausgemittelt.

(Art. 120. a. a. O.)

§. 2201. Die Geſetzkraft vorſtehender Verordnungen erſtreckt ſich über diejenigen Provinzen, welche zur Zeit der Publication des Edicts vom 14. September 1811 zu dem Preußiſchen Staate gehörten.

(Art. 121. a. a. O.)

Anwendbarkeit der Edicte w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. a. d. wieder und neu erworb. Provinzen, u. zwar 1) auf den Cottb. Kreis.

§. 2202. Das Edict vom 14. September 1811 und die daſſelbe abändernden und erläuternden Beſtimmungen, als die Declaration vom 29. May 1816 u. ſ. w., finden unter den nachfolgenden Beſtimmungen auf den Cottbuſer Kreis, und zwar auf alle, bey der Wiederbeſitznahme deſſelben dazu gehörig geweſene Güter, Anwendung. Dieß gilt insbeſondere von allen denjenigen Beſtimmungen, welche ſich auf die beſonderen Verhältniſſe der Neumark beziehen.

Dem zu Folge gehört auch die Ausführung der Auseinanderſetzungen vor die Neumärkiſche Generalcommiſſion.

(§. 1. der Verordn. wegen Anwendung des Edicts vom 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend, auf den Cottbuſer Kreis, vom 18. Novbr. 1819.)

§. 2203. Alle Zeitbeſtimmungen, welche ſich auf den Publicationstermin des Edicts vom 14. September 1811 beziehen, ſind in der Anwendung auf den Cottbuſer Kreis von dem Tage zu verſtehen, an welchem die Verordnung vom 18. November 1819 verkündigt iſt.

(§. 2. a. a. O.)

Anwendbarkeit der Edicte w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. 2) auf die Ober- und Niederlauſitz und das Amt Senftenberg.

§. 2204. Das Edict vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend und die daſſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen, als: die Declaration vom 29. May 1816 und die Verordnungen vom 20. Jun. 1817, 9. May 1818, 9. Junius und 29. November 1819, (§§. 1972—2201. d. E.) finden unter den nachfolgenden Beſtimmungen auf die Ober- und Niederlauſitz und das Amt Senftenberg Anwendung.

(§. 1. des Geſetzes vom 21. July 1821. Geſetzſ. von 1821. S. 110. u. f.)

§. 2205. Der Anſpruch auf Verleihung des Eigenthums und Regulirung des Edicts und deſſen Declarationen findet nur Statt wegen ſolcher bäuerlichen Stellen, bey welchen ſich gleichzeitig folgende Eigenſchaften finden:

a) daß ihre Hauptbeſtimmung iſt, ihren Inhaber als ſelbſtſtändigen Ackerwirth zu ernähren;
b) daß ſie bey Bekanntmachung des Geſetzes vom 21. Jul. 1821 von dem Gutsherrn noch nicht zur eigenen Bewirthſchaftung eingezogen ſind;
c) daß ſie laßweiſe, ſey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, beſeſſen worden.

(§. 2. a. a. O.)

§. 2206. Dienſtfamilienſtellen, im Gegenſatze der Ackernahrungen (§. 2205. Buchſt. a.) ſind alſo hiervon ausgeſchloſſen.

Müſſen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienſte geleiſtet werden, oder hat der Beſitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthſchaftung Zugvieh gehalten; ſo iſt ſie eine Ackernahrung.

Iſt der Beſitzer nur zu Handdienſten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthſchaftung der Stelle kein Zugvieh gehalten und iſt auch ſolches zur Bewirthſchaftung derſelben nicht erforderlich; ſo gehört ſie zur Claſſe der Dienſtſtellen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 2207. Bey nicht erblich beſeſſenen Ackernahrungen hat jedoch der bisherige Nutznießer nur dann auf die eigenthümliche und dienſtfreye Ueberlaſſung der Hälfte des Hofes Anſpruch, wenn gegen deſſen Befähigung und Aufführung nicht diejenigen Einwendungen zu ma-

chen ſind, die nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 7. §§. 287—291. zur Exmiſſion aus dem Beſitze berechtigen.

(§. 4. a. a. O.)

Anwendbarkeit der Edicte w. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. 2) auf die Ober- und Niederlauſitz und das Amt Senftenberg.

§. 2208. Die übrigen, von den vorſtehenden abweichenden, Beſtimmungen der Art. 4. und 5. der Declaration vom 29. May 1816 (§. 1977. 1984$^{a.}$ d. E.) finden auf die beyden Lauſitzen und das Amt Senftenberg nicht Anwendung.

(§. 5. a. a. O.)

§. 2209. Ueber die hergebrachte Verpflichtung der Gutsherren, die öffentlichen Abgaben der Bauerhöfe zu vertreten, ſind die näheren Beſtimmungen vorbehalten, da ihnen ſolche auch für die ſchon jetzt eigenthümlich beſeſſenen Bauerhöfe obliegt.

(§. 6. a. a. O.)

§. 2210. Alle Zeitbeſtimmungen, welche ſich auf den Bekanntmachungstermin des Edicts vom 14. September 1811 beziehen, ſind in der Anwendung auf dieſe Landestheile von dem Tage zu verſtehen, an welchem das Geſetz vom 21. July 1821 verkündigt iſt.

Jedoch iſt jeder Theil, ſowohl die Gutsherrſchaft, als die bäuerlichen Wirthe, ſogleich nach Bekanntmachung deſſelben, auf Auseinanderſetzung durch die Behörde anzutragen, berechtigt.

(§. 7. a. a. O.)

Geſetz w. Anwend. d. Ed. v. 1811 üb. d. gutsherrl. ꝛc. Verhältn. der Ablöſungsordnung ꝛc. 3) auf das Landgebiet der Stadt Danzig.

§. 2211. Das Edict vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und die daſſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, als die Declaration vom 29. May 1816 und die Verordnungen vom 20. Juny 1817, vom 9. May 1818, vom 9. Juny und 29. November 1819 finden unter den nachfolgenden Beſtimmungen auf das Landgebiet der Stadt Danzig Anwendung.

(§. 1. des Geſetzes vom 8. April 1823. Geſetzſ. von 1823. S. 73—76.)

a) Von Einführ. d. Ed. v. 14. Sept. 1811 und deſſen Declar.

§. 1212. Der Anſpruch auf Verleihung des Eigenthums und Auseinanderſetzung nach Inhalt des Edicts und deſſen Declaration findet nur Statt wegen ſolcher Stellen, bey welchen ſich gleichzeitig folgende Eigenſchaften finden:

Geſetz w. Anwend. d. Edicts von 1811 üb. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. auf das Landgebiet der Stadt Danzig.

a) daß ihre Hauptbeſtimmung iſt, ihren Inhaber als ſelbſtſtändigen Ackerwirth zu ernähren;

b) daß ſie zur Claſſe der bäuerlichen Stellen gehören;

c) daß ſie bey Bekanntmachung dieſes Geſetzes von dem Gutsherrn noch nicht zur eigenen Bewirthſchaftung eingezogen ſind.

(§. 2. a. a. O.)

§. 2213. Dienſt-Familienſtellen, im Gegenſatze von Ackernahrungen, ſind alſo hiervon ausgeſchloſſen.

Als Ackernahrungen ſind diejenigen Stellen von der im vorigen Paragraphen unter Buchſt. a. angegebenen Beſtimmung zu betrachten, von welchen Spanndienſte geleiſtet werden müſſen, oder deren Beſitzer bisher gewöhnlich zu ihrer Bewirthſchaftung Zugvieh (Pferde oder Rindvieh) gehalten haben, oder bey denen ſolches zu ihrer Bewirthſchaftung fortdauernd erforderlich iſt. Iſt aber keine von dieſen drey Beſtimmungen bey der Stelle vorhanden; ſo gehört ſie zur Claſſe der Dienſt-Familienſtelle.

(§. 3. a. a. O.)

§. 2214. Ebenmäßig ſind ausgeſchloſſen die aus Vorwerksland gebildeten Stellen.

Für bäuerlich ſollen aber alle Ackernahrungen gehalten werden, welche entweder

1) in den aufgenommenen Steueranſchlägen oder Steuerrollen zur bäuerlichen Hufenſteuer, oder doch als Danniker und Ratayer u. ſ. w. zu Schutzgeld veranſchlagt, oder

2) bey der Verkündung dieſes Geſetzes entweder

   a) mit Dienſten zur Bewirthſchaftung eines herrſchaftlichen Gutes belaſtet ſind, oder

   b) als ſogenannte emphyteutiſche Güter auf beſtimmte Jahre oder Geſchlechtsfolgen, mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Friſt die Verlängerung des Contracts fordern zu können, oder als zur Cultur ausgeſetzte Güter (Laßgüter) im Sinne der §. 626. und folg. Tit. 21. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts, ſey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, oder zeitpachtweiſe, von Leuten, bäuerlichen Standes, beſeſſen werden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 2215. Bey nicht erblich beſeſſenen Ackernahrungen

hat jedoch der bisherige Nutznießer nur dann auf die Verleihung des Eigenthums ꝛc. Anſpruch, wenn wegen deſſen Befähigung nicht diejenigen Einwendungen zu machen ſind, die nach dem Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §§. 287—291. zur Exmiſſion aus dem Beſitze berechtigen.

Geſetz w. Anwend. d. Edicts von 1811 üb. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. auf das Landgebiet der Stadt Danzig.

(§. 5. a. a. O.)

§. 2216. Die übrigen, von den vorſtehenden abweichenden Beſtimmungen der Art. 4. und 5. der Declaration vom 29. May 1816 (§. 1977. u. 1984ª. d. E.) finden auf das Landgebiet der Stadt Danzig nicht Anwendung.

(§. 6. a. a. O.)

§. 2217. Alle Zeitbeſtimmungen, welche ſich auf den Bekanntmachungstermin des Edicts vom 14. September 1811 beziehen, ſind von dem Tage zu verſtehen, an welchem das jetzige Geſetz verkündet wird; jedoch iſt jeder Theil, ſo wohl die Gutsherrſchaft, als die bäuerlichen Wirthe, ſogleich nach der Verkündung deſſelben auf die Auseinanderſetzung durch die Behörde anzutragen berechtigt.

(§. 7. a. a. O.)

§. 2218. Zur möglichſten Beförderung der Auseinanderſetzungen durch Vergleich, ſoll in dem Landgebiete der Stadt Danzig eine Vermittelungsbehörde errichtet werden.

(§. 8. a. a. O.)

§. 2219. Dieſe ſoll aus einem von den Gutsbeſitzern zu wählenden Gutsbeſitzer und aus einem Freybauer, oder ſonſt einem ſachkundigen und zuverläſſigen Manne, welchen die Bauern des Gebiets gemeindenweis wählen, beſtehen.

(§. 9. a. a. O.)

§. 2220. So fern die Betheiligten ſich nicht gütlich unter einander einigen, müſſen ſie ſich zuvörderſt an dieſe Behörde wenden, damit ſelbige einen zu ſtiftenden Vergleich vermittele.

(§. 10. a. a. O.)

§. 2221. Es bedarf zu dem Ende keiner Vermeſſung und förmlichen Abſchätzung, ſondern es hängt lediglich von dem Ermeſſen der Vermittler ab, auf welchem anderen kürzeren Wege ſie ſich von den Gegenſtänden der

Geſetz w. Anwend. d. Edicts von 1811 üb. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. auf das Landgebiet der Stadt Danzig.

Auseinanderſetzung und von dem Sachverhältniſſe zuverläſſige Kenntniß verſchaffen wollen.

(§. 11. a. a. O.)

§. 2222. In jedem Falle, es mag ein Vergleich durch oder ohne Vermittelung der genannten Behörde zu Stande kommen, muß der Auseinanderſetzungsreceß gerichtlich vollzogen und der Generalcommiſſion zur Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden.

(§. 12. a. a. O.)

§. 2223. Die Generalcommiſſion kann auf einſeitige Anträge der Gutsherren oder der Bauern nur dann zur Auseinanderſetzung ſchreiten, wenn durch eine Beſcheinigung der Vermittelungsbehörde nachgewieſen wird, daß die Bemühungen der Letzteren, einen Auseinanderſetzungsvergleich zu ſtiften, ohne Erfolg geblieben ſind. Wird aber von beyden Theilen der Antrag auf Auseinanderſetzung bey der Generalcommiſſion angebracht; ſo muß ſie ſolche ſofort einleiten.

(§. 13. a. a. O.)

b) Von der Einführ. der Ablöſungsordn. v. 7. Jun. 1821.

§. 2224. Außer den §. 1. (§. 2211.) erwähnten Geſetzen ſollen auch in dem Danziger Gebiete die Ordnung wegen Ablöſung der Dienſte ꝛc. vom 7. Juny 1821 und das Geſetz von eben dem Tage über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsordnung zur Anwendung kommen.

(§. 14. a. a. O.)

§. 2225. Die Ausführung der hiernach in dem Danziger Gebiete anwendbaren Geſetze und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung wird der Generalcommiſſion zu Marienwerder übertragen.

(§. 15. a. a. O.)

Geſetz w. Regulir. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Groß-herzogth. Poſen, den mit Weſtpreußen vereinigten Diſtricten,

§. 2226. Ueber die Art und Weiſe, wie in dem Großherzogthum Poſen und in den mit Weſtpreußen wieder vereinigten Diſtricten, dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und der Stadt mit ihrem Gebiete, das Edict wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe vom 14. September 1811 und deſſen Declaration vom 29. May 1816, mit Beachtung der Gerechtſame aller Betheiligten, in Anwendung zu bringen ſey, und über die Einführung der Ablöſungsordnung vom 7. Juny 1821 iſt Folgendes verordnet:

Erſter Titel.

Von Bauergütern, die Zeitpachtweiſe oder als Zeit-Emphyteuten oder als Laßgüter beſeſſen werden.

dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und in d. Landgebiet der St. Thorn, v. 8. April 1823.

§. 2227. Die bisher zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten noch nicht verliehenen bäuerlichen Ackernahrungen, ſollen den Wirthen, welche dieſelben bey Verkündigung dieſes Geſetzes als Zeitpächter oder Zeit-Emphyteuten mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der im Contracte beſtimmten Friſt die neue Verleihung zu fordern, oder als Laßbeſitzer im Sinne des §. 626. und folg. Tit. 21. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts, ſey es zu erblichen oder nicht-erblichen Rechten, rechtsmäßig beſitzend, zu Eigenthumsrechten verliehen, und die auf den Stellen haftenden Dienſte und andere gutsherrlichen Leiſtungen und Abgaben abgelöſet werden.

Dieß ſoll ſo wohl in den Königlichen Domainen und den Gütern der Stadtgemeinden, der Kirchengeſellſchaften, frommen und milden Stiftungen u. ſ. w. als auch in den Privatgütern Statt finden. Doch dürfen die Beſitzer jener bäuerlichen Wohnungen das Eigenthum eigenmächtig nicht ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zur Leiſtung und Abführung ihrer Dienſte und Abgaben verweigern, oder ſich eigen beliebige Abänderungen in der bisherigen Art und Weiſe der Abtragung erlauben. Es wird ihnen vielmehr ernſtlich befohlen, bey Vermeidung der in den Geſetzen wegen unerlaubter Selbſthülfe und Widerſetzlichkeit beſtimmten Nachtheile und Strafen, mit der Leiſtung ihrer Dienſte und der Abführung ihrer Abgaben ſo lange pünktlich fortzufahren, bis die anderweite Regulirung ihrer Verhältniſſe durch Vergleich oder durch die beſtellte Generalcommiſſion zu Stande gebracht, und der Zeitpunct der Ausführung gekommen iſt.

(§. 1. des Geſetzes vom 8. April 1823. Geſetzſ. von 1823. S. 49—73.)

1) Nähere Bezeichn. d. Stellen, auf welche dieſ. Geſetz Anwend. findet.

§. 2228. Für Ackernahrungen ſollen diejenigen Stellen geachtet werden, deren Hauptbeſtimmung es iſt, ihren Inhaber als ſelbſtſtändigen Ackerwirth zu ernähren. Das Daſeyn dieſer Beſtimmung iſt dann anzunehmen, wenn entweder von der Stelle Spanndienſte

Geſetz w. Regul. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

geleiſtet werden müſſen, oder wenn der Beſitzer bisher dergewöhnlich zu deren Bewirthſchaftung Zugvieh (Pferde oder Rindvieh) gehalten hat, oder ſolches zu deren Bewirthſchaftung fortdauernd erforderlich iſt. Iſt aber keine von dieſen drey Beſtimmungen bey der Stelle vorhanden; ſo gehört ſie zur Claſſe der Dienſt-Familienſtellen. Dieſe letztern unterliegen dem gegenwärtigen Geſetze nicht.

(§. 2. a. a. O.)

§. 2229. Für bäuerlich werden

A. diejenigen Ackernahrungen gehalten, welche entweder:

1) zu den ſchon in den Jahren 1772 und 1773 von den in Beſitz genommenen Landestheilen gehörig, in den während dieſes Beſitzes aufgenommenen Steueranſchlägen und Steuerrollen zur bäuerlichen Hufenſteuer oder doch als Danniker, Ratayer u. ſ. w. zu Schutzgeld veranſchlagt ſind;

oder

2) bey Verkündung dieſes Geſetzes entweder

a) mit Dienſten zur Bewirthſchaftung eines herrſchaftlichen Gutes belaſtet ſind, oder

b) als zur Cultur ausgeſetzte Güter (Laßgüter) im Sinne des §. 626. und folg. Tit. 21. Th. 1. des Allgem. Landrechts, ſey es zu erblichen oder nicht-erblichen Rechten, beſeſſen worden.

(§. 3. a. a. O.)

§. 2230. Für bäuerlich werden ferner

B. auch diejenigen Ackernahrungen gehalten, die zwar frey von herrſchaftlichen Dienſten, als ſogenannte emphyteutiſche Güter auf beſtimmte Jahre oder Geſchlechtsfolgen, mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Friſt, die Verlängerung des Contracts fordern zu können, oder als Zeitpachtgüter beſeſſen werden, jedoch nur einen Flächeninhalt von zweyhundert Preußiſchen Morgen an Gärten, Ackerländereyen und Wieſen, oder weniger haben, wenn entweder

1) die Beſitzer ſolcher Stellen in Steuer- oder ſonſtigen amtlichen Verzeichniſſen, Urbarien und Präſtationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Contracten als Leute bäuerlichen Standes (Stan chlo-

pſki), oder die Beſitzungen ſelbſt, als ſolche, die von Leuten bäuerlichen Standes beſeſſen werden, mit gemeinprovinziell- oder örtlich-üblichen Benennungen bezeichnet ſind. Zu den Bezeichnungen dieſer Art gehören folgende Benennungen, und zwar in deutſcher Sprache und Mundart: Bauer, Halbbauer, Hüfner, Halbhüfner, Meier, Halbmeier, Koſſäthen, Kothſaſſen, Gärtner, Danniker, Ratayer u. ſ. w., Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

und in polniſcher Sprache:

chlop, kmieć, okupnik, pólrolnik, polownik, pollanik, polslednik, chatnik, komornik, xagrodnik, chalupnik u. ſ. w.

oder

2) dergleichen Ackernahrungen ſowohl bey Bekanntmachung der Verfaſſungsurkunde des vormahligen Herzogthums Warſchau vom 22. July 1807, als auch in der Perſon des vorhergehenden Wirthes, von einem Erbunterthänigen,

oder

3) ſolche bey Bekanntmachung der Herzoglich-Warſchauiſchen Verordnung vom 21. December 1807, wegen näherer Beſtimmung der Folgen der aufgehobenen Erbunterthänigkeit auf die zu §. 3. Nr. 2. (§. 2229.) gedachte Weiſe beſeſſen wurden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 2231. Sind auch bey Bauergütern die §§. 2—4. (§. 2228 — 2230.) genannten Eigenſchaften anzutreffen; ſo ſind doch von der Anwendung dieſes Geſetzes ausgeſchloſſen:

1) diejenigen Bauerhöfe, welche bereits vor Publication der Cabinetsordre vom 6. May 1819 (§. 1915.), betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe in dem Großherzogthum Poſen, von den Gutsherrn eingezogen worden, imgleichen diejenigen beſonderen bäuerlichen Etabliſſements, welche erſt nach jenem Termin von dem Gutsherren gegründet und errichtet ſind;

2) diejenigen Bauernahrungen, zu deren Einziehung die Landes-Policeybehörden bereits vor Verkündung dieſes Geſetzes die Genehmigung ertheilt haben.

(§. 5. a. a. O.)

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

2) Nähere Bezeichn. der zum Eigenthums-Anſpruch berechtigt. Inhaber

§. 2232. Diejenigen Inhaber von Bauerhöfen, welche ihre Rechte zum Beſitz nicht unmittelbar von dem Gutsherrn, ſondern von einem Wirthe des Bauerhofes herleiten, der ſeinerſeits dem Gutsherrn wegen der gutsherrlichen Leiſtungen unmittelbar verhaftet iſt, können auf die Verleihung des Eigenthums und Regulirung ihrer Verhältniſſe, nach Maaßgabe des jetzigen Geſetzes, nicht Anſpruch machen. In wie fern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten, dazu befugt ſey, iſt nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes zu beurtheilen. Gleichmäßig können Pächter von Pfarr- oder Kirchenländereyen die Verleihung des Eigenthums ꝛc. nicht verlangen; gehören aber zur Pfarre Bauerhöfe, die der Pfarrer benutzt und wovon das Ober-Eigenthum einem Dritten zuſteht, oder worauf die Pfarre die gutsherrlichen Rechte hat; ſo unterliegen dieſe dem jetzigen Geſetz.

(§. 6. a. a. O.)

§. 2233. Auch diejenigen, deren Beſitz- oder Benutzungsrecht ſchon zur Zeit der Bekanntmachung dieſes Geſetzes auf eine rechtsbeſtändige Art gekündigt war, haben keine Anſprüche auf die Ueberlaſſung des Hofes. Hat Jemand nachher ein Recht zum künftigen Beſitz des Hofes erlangt; ſo muß demſelben unter den geſetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich übertragen werden. Iſt ein ſolches Recht noch nicht verliehen, ſo treten die Vorſchriften der §§. 99. und 100. (§. 2332. 2333.) ein.

(§. 7. a. a. O.)

§. 2234. Beſitzt der Inhaber die Stelle nicht aus eigenem Rechte, ſondern als Interimswirth für einen andern; ſo kommt der Eigenthumsanſpruch nicht ihm, vielmehr demjenigen zu, welchem der Beſitzer ſolche wieder herauszugeben verpflichtet iſt.

(§. 8. a. a. O.)

§. 2235. Wenn Alter oder körperliche Gebrechen den zeitherigen Nießbraucher an der Eigenthumserwerbung oder Fortſetzung des Beſitzes zu nicht eigenthümlichen Rechten hindern; ſo hat derſelbe Anſpruch auf einen lebenslänglichen Altentheil (Auszug), deſſen Gewährung nach dem Herkommen des Orts, und, wo dieſes nicht entſcheidet, nach billigem Ermeſſen der zum Behuf der

Auseinanderſetzungen zu errichtenden Generalcommiſſion, der Annehmer des Hofes ſich nicht entziehen kann.

(§. 9. a. a. O.)

§. 2236. Hat in dieſem Fall der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder; ſo ſteht ihm unter ſelbigen die Wahl des künftigen Beſitzers frey.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

(§. 10. a. a. O.)

3) Provocationsrecht.

§. 2237. Die Auseinanderſetzung wegen Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Wirthe und Entſchädigung der Gutsherrſchaft für die ihn davon zuſtändigen Nutzungen kann jeder von beyden Theilen, ſo wohl die Gutsherrſchaft gegen alle oder einzelne, als die bäuerlichen Wirthe einzeln oder in der Geſammtheit, ſo gleich nach Verkündung dieſes Geſetzes, verlangen.

(§. 11. a. a. O.)

4) Auseinanderſetzungen im Wege des Vergleichs mit oder ohne Hülfe der Vermittelungsbehörde.

§. 2238. Es iſt wünſchenswerth, daß dieſe Auseinanderſetzungen vorzugsweiſe durch gütige Einigung zu Stande gebracht werden, und um dieſe zu befördern, ſollen in jedem Kreiſe Behörden zur Vermittelung derſelben angeordnet werden. §. 110. (§. 2343. d. E.)

(§. 12. a. a. O.)

§. 2239. Die Kreisvermittelungsbehörden dürfen ſich weder auf Vermeſſungen, Bonitirungen und kunſtgemäße Berechnungen oder weitläuftige Erörterungen einlaſſen; ſie müſſen vielmehr ſich ſummariſch von den gegenſeitigen Verpflichtungen des Gutsherrn und Bauern und der zu dem Bauerhofe gehörigen Realitäten und deren Beſchaffenheit durch den Augenſchein in Kenntniß ſetzen, und darnach vermöge eines allgemeinen Ueberſchlags die Entſchädigungen an Geld, Getraide, Inventarium oder Land, oder mehrere oder alle Abfindungsmittel zuſammen vorſchlagen, die Erinnerungen dagegen von beyden Seiten prüfen, wenn ſie gegründet ſind, nach dieſen die Vorſchläge abändern, wenn ſie ungegründet ſind, die Parteyen darüber belehren, Gegenvorſchläge hören, ihre Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit mit den Intereſſenten berathen, und überhaupt alles anwenden, wodurch unparteyiſche, umſichtige und geachtete Inſaſſen der Kreiſe auf die Gemüther der Betheiligten zur Erreichung des Zwecks wirken können.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. laut einer Bekanntmachung der Poſener Generalcommiſſion vom 28. Jul. 1824. §. 1. Poſener Amtsbl. v. 1824. S. 314 – 315.)

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

§. 2240. Gelingt dieß nicht, ſo wird über den Hergang der Sache ein Protocoll aufgenommen, und der Partey, welche den Antrag gemacht hat, ein Zeugniß ertheilt, daß der Verſuch zum Vergleiche Statt gefunden, aber fruchtlos abgelaufen iſt.

(§. 2. a. a. O.)

§. 2241. Die Anträge werden von den Parteyen bey den vorſitzenden Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörden mündlich oder ſchriftlich angebracht. Bey denſelben verſammeln ſich ſämmtliche Mitglieder monatlich wenigſtens zwey Mahl und verabreden die anzuſetzenden Localtermine.

(§. 3. a. a. O.)

§. 2242. Erſcheint ein oder beyde Theile in dieſem Termine nicht; ſo wird angenommen, daß der Nichterſchienene ſich nicht vergleichen wolle, und den Provocanten das Atteſt (§. 2240.) ertheilt.

(§. 4. a. a. O.)

§. 2243. Die Vorladungen, deren richtige Inſinuation zu den Akten beſcheinigt werden muß, geſchehen ſchriftlich. In denſelben iſt die Verwarnung §. 2242. aufzunehmen.

(§. 5. a. a. O.)

§. 2244. Die Termine müſſen ſpäteſtens 8 Tage nach gemachtem Antrage angeſetzt, und können nicht länger als auf 14 Tage, vom Tage der Vorladung angerechnet, ausgeſetzt werden.

(§. 6. a. a. O.)

§. 2245. Mit dem Atteſte der Kreisvermittelungsbehörde §. 2240. meldet ſich der Provocant unmittelbar bey der Generalcommiſſion. Daſſelbe ſteht auch dem Provocanten zu, in welchem Falle er aber gleichfalls ein Zeugniß über den mißlungenen Vermittelungsverſuch extrahiren und beylegen muß.

(§. 7. a. a. O.)

§. 2246. So fern alſo die Betheiligten ſich nicht ſelbſt gütlich auseinanderſetzen, müſſen ſie ſich zuvörderſt an dieſe Behörden wenden, damit dieſelben einen zu ſtiftenden Vergleich ermitteln.

(§. 13. des Geſetzes vom 8. April 1823. Geſetzſ. von 1823. S. 73—76.)

§. 2247. Es bedarf zu dem Ende keiner Vermeſſung

und förmlichen Abſchätzung, ſondern es hängt lediglich von dem Ermeſſen der Vermittler ab, auf welchem andern kürzeren Wege ſie ſich von den Gegenſtänden der Auseinanderſetzung und von dem Sachverhältniſſe zuläſſige Kenntniß verſchaffen wollen.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

(§. 14. a. a. O.)

§. 2248. Die Art und Weiſe der Auseinanderſetzung, welche Beſtandtheile nähmlich und welche Zubehörungen des Hofes, oder welche andere Grundſtücke den bäuerlichen Wirthen ſtatt derſelben zu Eigenthumsrechten überlaſſen werden ſollen, und welche Entſchädigungen ſie der Gutsherrſchaft dafür und für den Verluſt ihrer bisherigen Nutzungen zu leiſten haben, bleibt der freyen Vereinigung der Intereſſenten überlaſſen.

Sie können ſich dieſe Entſchädigungen durch Land, durch Korn, durch Geld, oder theils durch Land, theils durch Inventarienſtücke, theils durch Korn, theils durch Geld, theils auch durch noch eine Zeit lang beyzubehaltende Dienſte gewähren.

(§. 15. a. a. O.)

§. 2249. Ihre deßfallſigen Abreden unterliegen jedoch folgenden Einſchränkungen:

1) Die Gutsherrſchaft kann zu ihrer Entſchädigung niemahls mehr als die Hälfte der zum Bauerhofe gehörigen Ländereyen an Aeckern, Wieſen und Hütungen einziehen; dieſes aber auch nur in ſo fern, als bey dem Bauerhofe an Aeckern und Wieſen ſo viel verbleibt, als nothwendig iſt, um für ein Geſpann von zwey tüchtigen Zugochſen zulängliche Arbeit zu gewähren.
2) Der Bauerhof und die dabey verbleibenden Ländereyen müſſen den Erwerbern zum vollen Eigenthum überlaſſen werden. Die Ueberlaſſung zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht wird, da ſie die freye Verfügung beſchränkt und neue Verwickelungen herbeyführt, ausgeſchloſſen.
3) Der Vorbehalt von Dominialzehnten und von Laudemien bey Beſitzveränderungen iſt unzuläſſig.
4) Der Vorbehalt von Dienſten findet nicht für immerwährende Zeit Statt, es muß vielmehr allemahl in dem Vertrage beſtimmt werden, wann ſie zur Ablöſung kommen können, und dieſer Zeit-

Geſetz w. Regul. der gutsherrl u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen 2c. v. 8. April 1823.

raum darf nie über vier und zwanzig Jahre, vom Tage der Verkündung dieſes Geſetzes an gerechnet, hinausgehen.

5) Immer müſſen die vorzubehaltenden Dienſte, wenn nicht nach dem Gegenſtande der Arbeit und deren Umfang, doch nach Tagen, auch wie viele deren in einem oder dem andern Falle wöchentlich geleiſtet werden ſollen, beſtimmt werden.

6) Mit Ausnahme der Erntezeit, dürfen die beyzubehaltenden Dienſte nicht mehr als wöchentlich drey Mannshandtage betragen; für die erſten drey Jahre nach Vollziehung des Auseinanderſetzungsreceſſes ſoll jedoch zuläſſig ſeyn, ſich außer dieſen Handdienſten wöchentlich noch drey Spanntage vorzubehalten.

7) Für die Erntezeit können die drey Handtage in der Woche verdoppelt werden, welche dann aber mit zwey Manns- und vier Frauenstagen geleiſtet werden können.

8) Sind keine Spanndienſte vorbehalten, oder iſt der dreyjährige Zeitraum, für welchen deren Vorbehalt zuläſſig iſt, verfloſſen, ſo können in der Erntezeit Handtage in Spanntage verwandelt werden, und es werden ſolchenfalls die Handtage mit Spanntagen nach dem Gewichte von zwölf Berliner Scheffel Roggen ausgeglichen, dergeſtalt, daß, wenn die an einem Tage geleiſteten Erntefuhren einzeln dieſes Gewicht betragen, für einen ſolchen Spanntag drey Mannshandtage abgerechnet werden, wogegen, wenn die Ladung der Erntefuhren größer oder kleiner iſt, nach Verhältniß des Mehr- oder Minderbetrags eine verhältnißmäßig größere oder kleinere Anzahl Handtage abzurechnen iſt.

9) Auch können in den Wintermonaten vom 1. December bis den 1. März zum Verfahren des Getraides ſtatt der drey Handtage, Spanntage, jedoch nie über eine Entfernung von ſechs Meilen, und überhaupt von jedem bäuerlichen Wirthe nie mehr als ſechs ſolcher Fuhren für jeden Winter gefordert werden. Das Maaß der Ladung muß jedesmahl im Vertrage beſtimmt ſeyn, und darf für jede zweyſpännige Fuhre das Gewicht von zwölf Berliner Scheffeln Roggen nicht überſchreiten. Bey dieſem Betrage einer Ladung werden vier Mei-

ler, nämlich zwey Meilen des Hinwegs und zwey Meilen des Rückwegs drey Mannshandtagen gleich geachtet.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

10) Die Beſpannung muß in allen Fällen ſo angenommen werden, wie ſie der bäuerliche Wirth, ohne Rückſicht auf den Dienſt, zur zweckmäßigen Bewirthſchaftung ſeines Hofes hält, alſo nach Verſchiedenheit der Fälle mit Ochſen oder Pferden, zwey=, drey= oder vierſpännig. Auch kann der bäuerliche Wirth, mit Ausnahme des Nr. 9. gedachten Falles, niemahls in dem Auseinanderſetzungsreceß zum voraus verpflichtet werden, über das Nr. 6. und 7. beſtimmte Maaß hinaus rückſtändig gebliebene Dienſte nachzuleiſten, ſondern nur dazu die verſäumten Leiſtungen in den geſetzlich dazu geeigneten Fällen zu vergüten; deſſen ungeachtet bleibt es aber hinterher für jeden einzelnen vorkommenden Fall verſäumter oder ausgeſetzter Dienſte den Betheiligten gänzlich überlaſſen, ſich deshalb auf jede beliebige Art in Güte auszugleichen.

11) Größer, als die oben beſtimmten Dienſtleiſtungen ſind nur zuläſſig, wenn die Kreis=Vermittelungsbehörde ſich von der Nothwendigkeit, daß ſie geleiſtet werden müſſen, imgleichen von der Fähigkeit des bäuerlichen Wirthes, ſie ohne beſondern Nachtheil für den regelmäßigen Betrieb ſeiner Wirthſchaft abzudienen, befriedigende Ueberzeugung verſchafft.

12) Das Maaß der bisher geleiſteten Dienſte darf nur dann vergrößert werden, wenn der Gutsherr bey der Auseinanderſetzung von ſeinem Vorwerks= oder von dem bäuerlichen Entſchädigungslande einem Bauerhofe neue Ländereyen beylegt, welchen Falls überhaupt verhältnißmäßig mehr Dienſte auf die Nr. 4. beſtimmten Jahre vorbehalten werden können.

13) Da, wo der Berechtigte die Hälfte der Ländereyen des Verpflichteten eingezogen hat, darf das Maaß der beyzubehaltenden Dienſte nicht die Hälfte der früher geleiſteten überſchreiten.

14) Außer vorbemerkten Dienſten dürfen keine die perſönliche Freyheit beſchränkende Leiſtungen feſtgeſetzt werden.

15) Bedingt ſich der Gutsherr eine Korn= oder Geld=

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

rente aus, ſo hat ſolche die Natur einer ablöslichen und bey vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe.

16) Abreden gegen die in den §§. 55. bis 61. (§. 2288 — 2294.) gegebenen Beſtimmungen, wegen Vertheilung der öffentlichen Laſten, ſind unzuläſſig.

(§. 16. a. a. O.)

§. 2250. In jedem Falle, wo ein Vergleich zu Stande kommt, muß der Auseinanderſetzungsreceß gerichtlich vollzogen und der Generalcommiſſion zur Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden.

(§. 17. a. a. O.)

5) Auseinanderſetzungen durch die Generalcommiſſion.

§. 2251. Die Generalcommiſſion kann auf einſeitige Anträge der Gutsherren oder der Bauern nur dann zur Auseinanderſetzung ſchreiten, wenn durch ein Atteſt der Kreis-Vermittelungsbehörde nachgewieſen wird, daß die Bemühungen der Letztern, einen Auseinanderſetzungsvergleich zu ſtiften, ohne Erfolg geblieben ſind. Wird aber von beyden Theilen der Antrag auf Auseinanderſetzung bey der Generalcommiſſion angebracht, ſo muß ſie ſolche ſo fort einleiten.

(§. 18. a. a. O.)

§. 2252. Dabey und bey ihren Entſcheidungen muß ſie ſich die im §. 16. (§. 2249.) enthaltenen und die in dem Folgenden ertheilten Vorſchriften, jene des §. 16., jedoch nur in ſo fern, als ſie durch die letztern nicht abgeändert ſind, zur Richtſchnur dienen laſſen.

(§. 19. a. a. O.)

a) Gegenſtände der Auseinanderſetzung.

§. 2253. Der Bauerhof und alle nach dem rechtlichen Beſitzſtande bey der Verkündung dieſes Geſetzes dazu gehörigen Ländereyen, Gebäude und Inventarienſtücke machen den Gegenſtand der Auseinanderſetzung aus, und wird dabey kein Unterſchied zwiſchen dem urſprünglich zur Stelle gehörigen und dem ſpäter von der Gutsherrſchaft aus dem Beſtande ihrer Vorwerksländereyen dazu gelegten Pertinenzien gemacht.

(§. 20. a. a. O.)

§. 2254. Sind mit einem Bauerhofe beſondere, nicht auf den Landbau, ſondern auf andere Nahrungen abzweckende Etabliſſements oder Gerechtigkeiten, als Mühlen, Schmieden, Krüge u. ſ. w., verbunden; ſo finden die Vorſchriften dieſes Geſetzes zwar auf die Beſtand-

theile des Bauerhofes Anwendung; wegen der damit verbundenen Nahrungen und deren Zubehör behält es aber bey dem beſondern deshalb bisher beſtandenen Rechtsverhältniß ſein Bewenden.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

(§. 21. a. a. O.)

§. 2255. Die Gebäude verbleiben dem bäuerlichen Wirth und müſſen ihm bey der Ausführung der Auseinanderſetzung von dem Gutsherrn im guten baulichen Zuſtande überliefert werden; von dieſem Zeitpunct ab muß ſie alsdann jener auf ſeine Gefahr und Koſten unterhalten.

(§. 22. a. a. O.)

§. 2256. Erfolgt aber im Falle des §. 21. (§. 2254.) eine Trennung des Bauerhofes und der damit verbundenen beſonderen Nahrung, und ſind bey beyden nur gemeinſchaftliche Gebäude, ſo müſſen die Gebäude derjenigen Nahrung, die nach dem Ermeſſen der Generalcommiſſion die erheblichſte iſt, verbleiben. Der Gutsherr muß jedoch, wenn hiernach keine oder nicht die erforderlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude bey dem Bauerhofe verbleiben, den Mangel auf ſeine Koſten, dem §. 22. (§. 2255.) gemäß, erſetzen.

(§. 23. a. a. O.)

§. 2257. Sind auf der Hofſtelle des Bauern, außer den bäuerlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, abgeſonderte, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z. B. Tagelöhnerwohnungen ꝛc., ſo verbleiben dieſe dem Gutsherrn. Der bäuerliche Beſitzer des Hofes kann aber verlangen, daß ſie auf herrſchaftlichen Grund verſetzt werden; er muß jedoch in dieſem Falle entweder die Verſetzungskoſten bezahlen, oder ſolche auf ſeine Koſten abbrechen und auf dem ihm angewieſenen Ort aufbauen laſſen. Bleibt indeß das Gebäude nach der Auseinanderſetzung noch ſtehen, und iſt es künftig neu aufzubauen, ſo kann es dann nur auf herrſchaftlichen Boden geſetzt werden.

(§. 24. a. a. O.)

§. 2258. Das Eigenthum des dem bäuerlichen Beſitzer verbleibenden Theils des Hofes erſtreckt ſich nicht bloß auf die Oberfläche, ſondern auch auf die Foſſilien, in ſo fern ſie nach den Landes- und Provinzialgeſetzen dem Eigenthümer des Bodens zuſtehen. Die bereits vor

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

der Auseinanderſetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel oder anderen mineraliſchen Düngererden, und Torfſtiche, verbleiben jedoch dem Gutsherrn, ſo wie die bäuerlichen Beſitzer das Recht zur Mitbenutzung, zum wirthſchaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, in ſo fern ſie es vor der Auseinanderſetzung gehabt haben, behalten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Foſſilien nach der Auseinanderſetzung auf den Grundſtücken der bäuerlichen Intereſſenten verbleiben, müſſen dieſe für die etwa verlorne Benutzung der Oberfläche entſchädigt werden.

(§. 25. a. a. O.)

§. 2259. Bey dieſer Auseinanderſetzung wegen der Eigenthumsverleihung an die bäuerlichen Wirthe und wegen der den Gutsherren gebührenden Entſchädigung müſſen auch alle Dienſtbarkeitsrechte, welche den bäuerlichen Wirthen auf herrſchaftlichen und umgekehrt den Gutsherren auf bäuerlichen Grundſtücken zuſtändig ſind, mit aufgehoben werden. Wie weit hier unter den bäuerlichen Wirthen noch einſtweilige Hülfen vorbehalten werden können, iſt weiter unten §. 67. (§. 2300.) beſtimmt.

(§. 26. a. a. O.)

§. 2260. Mühlen- und Getränkezwang, Jagd und Fiſcherey ſind nicht Gegenſtände der Auseinanderſetzung; den bäuerlichen Wirthen muß jedoch die Fiſcherey auf ſolchen Gewäſſern, welche von den ihnen bey der Auseinanderſetzung verbleibenden Grundſtücken eingeſchloſſen ſind, in ſo fern ſie darauf antragen, immer mit überlaſſen werden.

(§. 27. a. a. O.)

b) Grundſätze zur Ausmittelung der Entſchädigung.

§. 2261. Dem Gutsherrn gebührt für die Eigenthumsverleihung an die bäuerlichen Wirthe und für ſeine bisherigen Nutzungen vollſtändige Entſchädigung.

(§. 28. a. a. O.)

§. 2262. Dieſe wird nach den Leiſtungen der bäuerlichen Wirthe, mit Berückſichtigung der gutsherrlichen Gegenleiſtungen beſtimmt.

(§. 29. a. a. O.)

§. 2263. Hierbey werden der Gutsherrſchaft zu Gute gerechnet:

1) Geldzinſen der bäuerlichen Wirthe, nach dem bisherigen Betrage;

2) Hand= und Spanndienſte, welche zur gewöhnlichen Bewirthſchaftung des Guts in den drey letzten Jahren vor der Verkündung dieſes Geſetzes von den bäuerlichen wirklich geleiſtet worden ſind, oder, Falls dieß nicht zu ermitteln iſt, wie ſolche in Gemäßheit der §§. 315. und 316. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts unter Zugrundelegung des Zuſtandes des Gutes in den gedachten drey Jahren, von Sachverſtändigen zu beſtimmen, und nach den §§. 31. bis 36. (§. 2264—2269.) zu berechnen ſind;

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

3) Dienſte, die zur gewöhnlichen Bewirthſchaftung nicht gehören, ſondern nur in beſondern Fällen, als bey Bauten oder bey andern außerordentlichen Gelegenheiten vorkommen, wobey durch Sachverſtändige der jährliche Betrag, nämlich wie viel Tage und welch ein Maaß von Arbeit jährlich, indem ein Jahr in das andere gerechnet wird, darauf anzunehmen iſt, und zwar wegen der Baudienſte mit Berückſichtigung der §§. 120. (§. 677. d. E) u. f. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juny 1821, ſodann aber der Werth nach §. 36. (§. 2269.) zu beſtimmen iſt;

4) Fruchtleiſtungen an Roggen, Gerſte und Hafer nach dem bisherigen Betrage;

5) andere Fruchtleiſtungen, einſchließlich der nach §. 30. (§. 2381.) der Ablöſungsordnung vom 7. Juny 1821 anzuſchlagenden Fruchtzehnten, welche nach Verhältniß ihres wirthſchaftlichen Werths zu dem des Roggen zu berechnen ſind;

6) andere Naturalabgaben, einſchließlich der nach §. 30. (§. 2881.) der Ablöſungsordnung anzuſchlagenden Fleiſchzehnten, nach §. 38. (§. 2389.) der gedachten Ordnung zu Roggen berechnet;

7) die nach §. 26. (§. 2259.) aufgehobenen Berechtigungen der Gutsherrſchaft nach der von Sachverſtändigen anzuſchlagenden Nutzung; und endlich

8) der in Roggen oder Geld auszudrückende Grundzins für diejenigen Ländereyen und Nutzungsgegenſtände, welche etwa den bäuerlichen Wirthen nach §. 27. und §. 105. (§. 2260. u. 2338.) zugelegt werden.

(§. 30. a. a. O.)

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

§. 2264. Der Werth, der nach §. 30. N. 2. (§. 2263.) zur gewöhnlichen Bewirthſchaftung des Gutes wirklich geleiſteten oder beziehungsweiſe zu beſtimmenden Spann- und Handdienſte, wird allemahl §. 35. und 36. (§. 2268. und 2269.) in Roggen beſtimmt.

(§. 31. a. a. O.)

§. 2265. So fern dieſe Dienſte ungemeſſen, oder bloß nach Tagen gemeſſen ſind, hat die Gutsherrſchaft die Wahl, ob Behufs der Ermittelung ihres Werthes

a) bloß die Zahl der wirklich geleiſteten Spann- und Handdienſttage, oder

b) die von dem Dienſtpflichtigen wirklich beſchaffte Arbeit zum Grunde gelegt werden ſoll. In dem erſten Falle geſchiehet die Werthsbeſtimmung nach §. 35. (§. 2268.); in dem zweyten Falle nach den im §. 36. (§. 2269.) enthaltenen Vorſchriften.

(§. 32. a. a. O.)

§. 2266. Nach Gattung und Umfang der Arbeit bereits gemeſſene Dienſte ſind allemahl nach dem Grundſatze b. des §. 32. (§. 2265.), mithin nach den Vorſchriften des §. 36. (§. 2269.) abzuſchätzen.

(§. 33. a. a. O.)

§. 2267. Nach eben dieſem Grundſatz §. 32, b. (§. 2265.) muß auch, im Fall der Unmöglichkeit der Ausmittelung der wirklich bisher geleiſteten Dienſttage, der Werth der alsdann nach §. 30. Nr. 2. (§. 2263.) von Sachverſtändigen zu ermittelnden Dienſte beſtimmt werden.

(§. 34. a. a. O.)

§. 2268. Damit, im Fall der Anwendung des Grundſatzes a. des §. 32. (§. 2265.) der örtliche Werth eines Dienſttages jederzeit möglichſt richtig geſchätzt werde, ſoll mit Zuziehung von Deputirten der Gutsbeſitzer aus denjenigen Landestheilen, für welche das gegenwärtige Geſetz gegeben wird, durch Sachverſtändige für jede der verſchiedenen Arten der Spann- oder Handtage, im Allgemeinen nach der Maaßgabe, wie ſolche in den gedachten Landestheilen einerſeits am beſten und andererſeits in der ſchlechteſten Art abgeleiſtet zu werden pflegen, ein Maximum und ein Minimum ihres Werthes in Roggen ermittelt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden. In den Gränzen dieſes Maximum und

Minimum iſt alsdann der örtliche Werth eines Dienſt⸗tages nach Art und Maaßgabe der bisherigen Leiſtung von der Generalcommiſſion zu beſtimmen.

(§. 35. a. a. O.)

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

§. 2269. Muß die Werthsermittelung der Dienſte, wegen der Wahl des Gutsherrn §. 32. (§. 2265.) oder in Folge der Vorſchriften der §§. 33. und 34. (§. 2266. 2267.) nach der von den Dienſtpflichtigen bisher be⸗ſchafften Arbeit geſchehen; ſo iſt das Arbeitsquantum, wo ſolches nicht ſchon in gemeſſenen Dienſten feſtſtehet §. 53. (§. 2266.) oder ermittelt iſt §. 34. (§. 2267.), durch Sachverſtändige zu ermitteln. Auf den Grund dieſes Arbeitsbetrages werden alsdann die Koſten berech⸗net, welche der Gutsherr anwenden muß, um durch eigenes Geſpann, Tagelöhner und Geſinde die bisher durch die Dienſte beſchaffte Arbeit ſelbſt zu beſchaffen.

(§. 36. a. a. O.)

§. 2270. Muß bey zeitemphyteutiſchen Gütern, mit oder ohne Befugniß, die Erneuerung des Contractes nach Ablauf beſtimmter Jahre oder nach dem Ausſterben gewiſſer Geſchlechtsfolgen fordern zu können, vertrags⸗mäßig oder herkömmlich ein Einkaufsgeld bezahlt wer⸗den; ſo gebührt der Gutsherrſchaft, außer den ihr nach §. 30. (§. 2263.) zu berechnenden Nutzungen, eine nach §. 33. bis 37. (§. 2384—2387.) der Ablöſungsordnung vom 7. Juny 1821 zu beſtimmende Entſchädigung. Je⸗doch hängt es von der Wahl der Verpflichteten ab, ſtatt der im §. 37. a. a. O. (§. 2387.) beſtimmten Capitals⸗zahlung die Zinſen davon zu vier Procent als jährliche Rente zu entrichten.

Muß z. B. die Erneuerung alle dreyßig Jahre ge⸗ſucht werden, und beträgt das Einkaufsgeld 300 Rthlr. und hat der gegenwärtige Beſitzer funfzehn Jahre ge⸗wohnt; ſo beträgt die nach §. 36. der Ablöſungsordnung (§. 2387.) zu übernehmende Rente . . . 10 Thaler

und der nach §. 37. a. a. O. (§. 2388.) zu entrichtende Capitalertrag 150 Rthl., oder, wenn es der Verpflichtete vorzieht, ſtatt deſ⸗ſen Rente zu entrichten, dieſe . . . . . 6 —

und in ſolchem Falle die ganze für die her⸗gebrachte Erneuerung des Contractes zu ent⸗richtende Entſchädigung jährlich . . . . 16 —

(§. 37. a. a. O.)

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

§. 2271. Von dem Betrage dieſer Leiſtungen §. 30. bis 37. (§. 2263—2270.) werden in Abzug gebracht:

1) Die Geldvergütungen oder Naturalien, welche die Gutsherrſchaft den bäuerlichen Wirthen nach der örtlichen Verfaſſung für eine oder die andere Gattung von Leiſtungen zu gewähren ſchuldig war, je nachdem ſie jährlich vorkommen oder nur bey gewiſſen Gelegenheiten, nach dem vorſtehenden §. 30. Nr. 2. und 3. (§. 2263.) und die Naturalien, in ſo fern ſie nicht in Korn beſtehen, nach §. 27. und 28. (§. 2377. 2379.) der Ablöſungsordnung;
2) Remiſſionen und Unterſtützungen bey Unglücksfällen und Bauhülfen nach dem von Sachverſtändigen, gemäß den beſtehenden Verpflichtungen der Gutsherrſchaft und örtlichen Verhältniſſen, darauf durchſchnittlich anzuſchlagenden jährlichen Betrage;
3) die öffentlichen Laſten;
4) der reine Ertrag in Körnern, der von der Gutsherrſchaft den bäuerlichen Wirthen vor der Eigenthumsverleihung, ohne verhältnißmäßigen Erlaß an ihren Abgaben und Leiſtungen, abgenommenen Grundſtücke und Nutzungsgegenſtände;
5) der reine Ertrag, in Körnern, der von den Gutsherren §. 26. 27. und 40—42. (§. 2259. 2260. und 2273—2275.) bey der Eigenthumsverleihung zurückgenommenen Ländereyen und Nutzungsgegenſtände;
6) die Zinſen zu vier Procent der von der Gutsherrſchaft nach §. 43. (§. 2276.) zurückgenommenen Inventarienſtücke.

(§. 38. a. a. O.)

§. 2272. Die ſolchergeſtalt (§§. 30. bis 38. §. 2263—2271.) ausgemittelte Entſchädigung kann, in ſo fern ſich die Betheiligten nicht über eine Abfindung in Capital oder ſonſt anders einigen, in Land oder in Inventarienſtücken, oder in Rente, oder theilweiſe in einem und dem andern zugleich gefordert werden. Wie weit in Abrechnung darauf auch einſtweilen noch Naturaliendienſte vorbehalten werden können, iſt §. 49. (§. 2282.) u. f. beſtimmt.

(§. 39. a. a. O.)

§. 2373. An Land kann die Gutsherrſchaft auf Ab-

ſchlag der ihr gebührenden Entſchädigung die Hälfte der Aecker, der Wieſen, der beſonderen Hütungen (das heißt, die außer der Acker- und Wieſenhütung vorhanden ſind), und der Waldungen, und zwar bey jeder Gattung in Morgenzahl und Güte nach dem Verhältniß, in welchem die bäuerlichen Wirthe ſie bisher beſeſſen haben, zurücknehmen, in ſo fern nämlich

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

a) an Aeckern und Wieſen ſo viel, als nothwendig iſt, um für ein Geſpann von zwey tüchtigen Zugochſen zulängliche Arbeit zu gewähren,
b) an Hütung ſo viel, als für den Viehſtand der bäuerlichen Wirthe erforderlich iſt, und
c) an Waldungen oder Waldſtücken, wo ſolche bey den Bauerhöfen vorhanden ſind, ſo viel, als ſie zur Befriedigung ihres Bau- und Brennholzbedarfs nöthig haben,

bey den Höfen verbleibt.
(§. 40. a. a. O.)

§. 2274. Bey der Beurtheilung der Entbehrlichkeit der Hütung kann jedoch auf künſtlichen Futterbau und Stallfütterung nur in ſo fern Rückſicht genommen werden, als dieſelben bis zur Auseinanderſetzung wirklich ſchon Statt gefunden haben.
(§. 41. a. a. O.)

§. 2275. Auch kann, was etwa an Waldungen oder Waldſtücken bey den bäuerlichen Wirthſchaften mehr vorhanden, als nach §. 40. litt. c. (§. 2273.) erforderlich iſt, von der Gutsherrſchaft dennoch nur in ſo fern zurückgenommen werden, als die getrennten Antheile zur forſtmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder dieſelben vortheilhaft als Aecker und Wieſen benutzt werden können.
(§. 42. a. a. O.)

§. 2276. Die herrſchaftlichen Inventarienſtücke iſt die Gutsherrſchaft nur in ſo weit zurückzunehmen befugt, als die bäuerlichen Wirthe ſolche, entweder wegen Erlaß des Dienſtes, oder wegen Verminderung ihres Landbeſitzes, ganz oder zum Theil entbehren können.
(§. 43. a. a. O.)

§. 2277. Unter dieſen näheren Beſtimmungen §§. 40. bis 43. (§. 2273—2276.) hat der Gutsherr zwiſchen einer Entſchädigung in Land, Inventarienſtücken oder Rente die Wahl.
(§. 44. a. a. O.)

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

§. 2278. In ſo weit er Land wählt, geſchieht die desfallſige Auseinanderſetzung zwiſchen ihm und den bäuerlichen Wirthen, mit Beobachtung der §§. 40. bis 42. (§. 2273—2275.) nach den Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821.

(§. 45. a. a. O.)

§. 2279. Kann die Entſchädigung in Land- und Inventarienſtücken entweder gar nicht, oder nicht völlig gewährt, und muß folglich dieſelbe ganz oder zum Theil auf eine Rente berechnet werden, oder zieht die Gutsherrſchaft überhaupt die Entſchädigung in Rente vor; ſo hängt es lediglich von ihrer Einigung mit den Bauern ab, ob dieſe Rente in Korn oder Geld, und letzternfalls, ob in einer mit dem Roggenpreiſe ſteigenden und fallenden, oder in einem feſtſtehenden Geldzinſe, feſtgeſetzt und abgeführt werden ſoll; in Entſtehung gütlicher Einigung iſt ſie aber verpflichtet, die Rente in Korn anzunehmen.

(§. 46. a. a. O.)

§. 2280. Soll Behufs der Feſtſtellung der Rente Geld auf Korn, oder Korn auf Geld gerechnet werden, oder ſoll die Rente nach den Roggenpreiſen ſteigen oder fallen; ſo iſt nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821. §§. 73. und 74. (§. 629. 630. zu verfahren.

(§. 47. a. a. O.)

§. 2281. Jede dieſer Renten §. 46. (§. 2279.) und zwar die Kornrente, indem ſolche zu dieſem Zwecke nach vorſtehender Vorſchrift §. 47. (§. 2280.) nur in umgekehrter Ordnung, wiederum auf Geld berechnet wird, kann nach Beſtimmung der Ablöſungsordnung vom 7. Juny 1821. §. 16. (§. 2364.) abgelöſet werden. Dann ſoll es jedoch dem Berechtigten freyſtehen, ſtatt der Durchſchnittspreiſe der letzten, dem Antrage vorhergehenden vierzehn Jahre, die Durchſchnittspreiſe der letzten der Verkündung dieſes Geſetzes unmittelbar vorangegangenen vierzehn Jahre, mit Weglaſſung der zwey theuerſten und zwey wohlfeilſten, zu wählen, und darnach das Ablöſungscapital zu beſtimmen.

(§. 48. a. a. O.)

§. 2282. Auch in dem Falle, wenn die Auseinanderſetzung durch die Generalcommiſſion geſchiehet §. 18.

(§. 2234. u. f.) müſſen ſtatt der Rente, im Falle des Bedürfniſſes, auf Verlangen des einen oder des andern Theils, Naturaldienſte, jedoch nur für die nächſten zwölf Jahre, von der Verkündung dieſes Geſetzes an gerechnet, zugeſtanden werden, in ſo fern dergleichen von den bäuerlichen Wirthen bisher geleiſtet ſind, niemahls aber, mit Ausnahme des Falles §. 16. Nr. 12. (§. 2232.), über das Maaß der bisherigen Leiſtungen hinaus.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

(§. 49. a. a. O.)

§. 2283. Im Fall entſtehenden Streites entſcheidet die Generalcommiſſion über die Zuläſſigkeit und das Maaß derſelben. Sie ſind zuläſſig, in ſo weit die Gutsherrſchaft die erforderlichen Mittel zum Erſatz derſelben, oder die bäuerlichen Wirthe ohne Gefährdung ihrer Erhaltung, die Statt der Dienſte aufzubringende Rente nicht zu beſchaffen vermögen.

(§. 50. a. a. O.)

§. 2284. Können einige bäuerliche Wirthe die Rente zum Erſatz der Dienſte aufbringen, andere aber nicht; ſo können zwar jene daraus keinen Anlaß nehmen, die Berichtigung der Rente zu verſagen, die Gutsherrſchaft aber kann die Annahme derſelben verweigern, und auch von jenen Dienſte verlangen, wenn die Naturaldienſte der zur Renteleiſtung unfähigen Wirthe mehr als den vierten Theil der gemeinſamen Dienſtpflichten betragen.

(§. 51. a. a. O.)

§. 2285. Dieſe Dienſte werden der Gutsherrſchaft nach denſelben Grundſätzen angeſchlagen, welche bey Ermittelung der von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtenden Rente zum Grunde zu legen ſind, und mit der letztern ausgeglichen.

(§. 52. a. a. O.)

§. 2286. Sind die bäuerlichen Wirthe bereit, einen dem Werthe ihrer gemeinſamen Dienſte gleich kommenden Theil der Rente mit Capital abzulöſen, oder zahlen ſie doch einen ſolchen Theil des Capitalbetrages, als erforderlich iſt, um den Gutsherrn in den Stand zu ſetzen, die zum Erſatz der Dienſte erforderlichen Wirthſchaftseinrichtungen zu treffen; ſo ſind ſie unter den auch hier anwendbaren Einſchränkungen des §. 51. (§. 2284.) die Befreyung von den noch vorbehaltenen Dienſten zu fordern befugt. Doch kann der Gutsherrſchaft ihre Ent-

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

laſſung aus dem Dienſte nicht eher, als mit dem Ende des auf die wirkliche Einzahlung des Ablöſungscapitals zunächſt folgenden Wirthſchaftsjahres zugemuthet werden.
(§. 53. a. a. O.)

§. 2287. Die der Gutsherrſchaft mittelſt Feſtſetzung der Generalcommiſſion vorbehaltenen Dienſte müſſen, ſo viel wie möglich, nicht bloß nach Tagen, ſondern nach dem Gegenſtande und Umfange der Arbeit beſtimmt werden.
(§. 54. a. a. O.)

§. 2288. Die auf den Bauerhöfen haftenden öffentlichen und andern Realabgaben bleiben, wenn die Bauern kein Land abtreten, denſelben ganz zur Laſt.

Im Fall der Landabtretung werden ſie aber zwiſchen denſelben und der Gutsherrſchaft nach Verhältniß der Landtheilung vertheilt.
(§. 55. a. a. O.)

d) Vertheilung der Realabgaben und öffentlichen Laſten.

§. 2289. Die nach der bisherigen Verfaſſung von den bäuerlichen Wirthen auf das ihnen bisher ſchon zuſtändige Nutzungsrecht und das ihnen an ihren Hofgebäuden etwa zuſtändige Eigenthum eingegangene Schulden und Rentabgaben bleiben den bäuerlichen Wirthen immer allein zur Laſt. Dieß gilt insbeſondere auch von den urſprüglich allein auf ihre Hofgebäude gelegten öffentlichen Abgaben. Wie aber die Betheiligten wegen der letztgedachten Abgaben auszugleichen ſind, iſt im §. 38. (§. 2271.) beſtimmt.
(§. 56. a. a. O.)

§. 2290. Die Gemeindelaſten verbleiben den bäuerlichen Wirthen ausſchließlich. Nimmt jedoch die Gutsherrſchaft an den Vortheilen der Gemeindeanſtalten Theil; ſo muß ſie auch nach Verhältniß ihrer Theilnahme zu den Koſten derſelben beytragen.
(§. 57. a. a. O.)

§. 2291. Die zum Unterkommen und zum Unterhalt der Gemeindebeamten beſtimmten Gebäude, Ländereyen und Nutzungen verbleiben nach wie vor Gemeindegut, und es können den bäuerlichen Wirthen dafür keine beſondere Vergütungen an die Gutsherrſchaft zugemuthet werden. Dagegen übernimmt die Gemeinde die fernere Unterhaltung derſelben, wenn ſolche auch bisher ganz oder zum Theil von der Gutsherrſchaft geleiſtet iſt.
(§. 58. a. a. O.)

§. 2292. Daſſelbe gilt von anderen zu Gemeindezwecken vorhandenen Anſtalten und den zu ihrer Unterhaltung beſtimmten Grundſtücken und Nutzungsrechten.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

(§. 59. a. a. O.)

§. 2293. Wegen der Concurrenz der Gutsherrſchaft zu den Laſten dieſer Gemeindeanſtalten §§. 58. u. 59. (§. 2291. 2292.) finden die Beſtimmungen §. 57. (§. 2290.) Anwendung.

(§. 60. a. a. O.)

§. 2294. Niemahls kann der Gutsherrſchaft, wenn ſie auch nach bisheriger Verfaſſung oder der Natur des Gegenſtandes an den Gemeindeeinrichtungen nicht Theil nimmt, die Theilnahme daran gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Koſten verſagt werden.

(§. 61. a. a. O.)

§. 2295. Die vorgedachten Beſtimmungen §. 57. (§. 2290. u. f.) verſtehen ſich von den Gemeindelaſten im engeren Sinne, d. i., den zu den öffentlichen Zwecken des Gemeindeverbandes beſtimmten Einrichtungen.

(§. 62. a. a. O.)

§. 2296. Iſt aber von ſolchen Einrichtungen die Rede, welche die Privatvortheile der Grundbeſitzer und ihrer Hinterſaſſen bezwecken, als die zur Nutzung der Grundſtücke gehörenden Bewäſſerungs- und Abwäſſerungsanſtalten, Privatwege und Triften, Hirtenhäuſer, Unterhaltung der Zuchtſtiere u. ſ. w.; ſo bleiben dieſe den Betheiligten nach wie vor zur Laſt, und es kann keinem derſelben eine Genoſſenſchaft an den Vortheilen und Laſten derſelben aufgedrungen werden, welche nicht ſchon in der bisherigen Verfaſſung oder den allgemeinen Geſetzen wegen Einſchränkung des Eigenthums zu gemeinem Beſten und beſſerer Benutzung anderer Grundſtücke begründet iſt.

(§. 63. a. a. O.)

§. 2297. Dem gemäß verbleiben die Hirtenhäuſer und die zugehörigen Grundſtücke, welche den bäuerlichen Wirthen bisher zur Nutzung überlaſſen waren, in ſo fern ſie dieſelben ohne Theilnahme der Herrſchaft nutzten, ihnen allein; im andern Falle aber nimmt die Gutsherrſchaft ferner als Miteigenthümer daran Theil. Nach dem Verhältniß des Miteigenthums richtet ſich auch der Koſtenbeytrag zur Unterhaltung. Doch muß die Aus-

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

einanderſetzung der hieraus und aus anderen ähnlichen Verhältniſſen entſpringenden Verwickelungen bey der Regulirung möglichſt bewirkt werden.

(§. 64. a. a. O.)

e) Gleichzeitige Bewirkung d. Separation.

§. 2298. Eben ſo ſoll bey allen durch Abgeordnete der Generalcommiſſion zu bewirkenden Regulirungen, auch dann, wenn die Gutsherrſchaft keine bäuerliche Ländereyen zurück nimmt, dieſelbe mit den bäuerlichen Wirthen aus aller Gemeinſchaft geſetzt werden. Wegen der, als Ausnahme von dieſer Regel, auf gewiſſe Zeit noch zuläſſigen Waldberechtigungen ꝛc. iſt unter §. 67. (§. 2300.) das Nöthige beſtimmt.

(§. 65. a. a. O.)

§. 2299. Nicht minder iſt bey ſolchem Anlaß die vollſtändige Gemeinheitstheilung der bäuerlichen Wirthe alles Fleißes zu vermitteln. Von Amts wegen aber iſt

1) die vollſtändige Gemeinheitstheilung derjenigen Wirthe, denen ihre Höfe abgebauet werden, vorzunehmen, dabey auch auf eine zuſammenhängende wirthſchaftliche Lage der ihnen zugetheilten Grundſtücke zu halten;

2) mit der Auseinanderſetzung eine neue nach den Grundſätzen des §. 9. (Erg. der A. G. O. Abth. 2. §. 4[a].) der Verordnung vom 7. Juny 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung einzurichtende Feldeintheilung der bäuerlichen Feldmark zu verbinden und dabey insbeſondere dahin zu ſehen, daß Jedem ſeine Ländereyen in jedem Felde (Schlage) möglichſt in einem abgerundeten Stücke zugetheilt und dieſe Stücke durch die beſtehenden oder neu anzulegenden Wege mit einander und mit den Wirthſchaftshöfen in Verbindung gebracht werden;

3) da, wo die Oertlichkeit es begünſtigt, den bäuerlichen Wirthen der dritte Theil oder doch nicht viel weniger von ihren nach der Bodengüte und Lage gegen die Wirthſchaftshöfe vorzugsweiſe zum Anbau von Futterkräutern geeigneten Ackerländereyen zur hutfreyen Benutzung zuzutheilen;

4) in jedem Fall, es mag nähmlich bey der Auseinanderſetzung ein Umtauſch der Ländereyen geſchehen oder nicht, muß in Gemäßheit der Gemeinheits-

theilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 §. 101. (§. 658ᵃ.) für ein angemeſſenes Einkommen der Schullehrerſtelle geſorgt, und

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

5) gleichmäßig dem Dorfſchulzen eine verhältnißmäßige Vergeltung, in ſo fern ſolche noch nicht Statt findet, möglichſt in Grundſtücken, ausgeſetzt werden.

(§. 66. a. a. O.)

f) Einſtweilige Beihülfe, welche ſich die Intereſſenten nach der Auseinanderſetzung noch zu leiſten haben.

§. 2300. Während der nächſten zwölf Jahre nach der Regulirung, ſollen den bäuerlichen Wirthen, welche bisher dienſtpflichtig waren, auf ihren Antrag folgende Unterſtützungen zu Statten kommen:

1) der Anſpruch auf den aus gutsherrlichen Forſten und Torflagern bisher bezogenen Feuerungsbedarf, jedoch nur in ſo fern, als ſie dieſen Bedarf nicht aus dem Feuerungsmaterial auf den ihnen zugetheilten Grundſtücken entnehmen können. Der Gegenſtand der Leiſtungen, die Art und Weiſe der Verabreichung, und die hierbey zu beobachtende Ordnung muß immer ſo beſtimmt werden, wie es der Gutsherrſchaft am wenigſten läſtig iſt.

2) der Anſpruch auf die bisher genoſſene Waldweide, jedoch nur für den unentbehrlichen Bedarf, und mit den unter Nr. 1. gedachten Einſchränkungen und weiterer Ermäßigung von drey zu drey Jahren, nach Maaßgabe der den bäuerlichen Wirthen in den hutfreyen Ländereyen oder ſonſt dargebotenen Gelegenheit, ſich den Abgang durch Futterbau oder durch andere wirthſchaftliche Einrichtungen zu erſetzen.

(§. 67. a. a. O.)

§. 2301. Der Werth dieſer einſtweiligen Unterſtützungen (§. 67.) wird dem Gutsherrn durch Handdienſte erſetzt.

(§. 68. a. a. O.)

§. 2302. In den nächſten zwölf Jahren, nach der Verkündung dieſes Geſetzes, ſind die bäuerlichen Wirthe in hergebrachter Art die bisher der Gutsherrſchaft für ihre Arbeiter und Geſinde in den bäuerlichen Hofgebäuden angewieſenen Wohnungen zu überlaſſen ſchuldig. Doch findet dieß in ſo fern weiter nicht Statt, als ſie mit dergleichen Leuten bisher in einem und demſelben Zimmer zuſammen wohnen mußten.

(§. 69. a. a. O.)

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

§. 2303. Außer den nach dieſen Geſetzen noch beyzubehaltenden Dienſten ſind die bisher dienſtpflichtigen bäuerlichen Wirthe auch ein für allemahl zu denjenigen Bauten, welche in Folge der Regulirung und Dienſtaufhebung und der hiermit verbundenen Abbaue und Verlegung nöthig werden, die erforderlichen Fuhren unentgeltlich zu verrichten gehalten, jedoch nur in dem Maaße und in ſolchen Friſten und zu ſolchen Zeiten, daß damit der ordnungsmäßige Betrieb ihrer eigenen Wirthſchaften beſtehen kann. Das hierüber, imgleichen wegen Vertheilung der Laſt unter die dienſtpflichtigen Wirthe, zu treffende Regulativ ſetzt die Generalcommiſſion feſt.

(§. 70. a. a. O.)

g) von dem Abbau.

§. 2304. Wegen des Anbaues finden die Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §§. 69. bis 72. (§. 625—628.) Anwendung, der Abbau iſt aber, wenn die Lage der Größe der Feldmarken und Höfe nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Generalcommiſſion eine Verſetzung der Höfe oder der bisherigen Beſitzer, es ſey auf derſelben Feldmark oder ſelbſt auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, rathſam macht und eine beſſere Cultur befördert, Rückſichts der der Regulirung unterworfenen bäuerlichen Wirthe allemahl zuläſſig, und dieſe müſſen ſich demſelben unterwerfen, ſo bald der Gutsherr den dazu nöthigen Umbau auf eigene Koſten übernimmt, und die bäuerlichen Einſaſſen wegen des ihnen Gebührenden vollſtändig entſchädigt werden.

(§. 71. a. a. O.)

§. 2305. Auch kann die Gutsherrſchaft die Abbauenden in allen Fällen nöthigen, ihre gegen die im §. 70. a. a. O. (§. 626.) beſtimmte vollſtändige Entſchädigung, die ſie alsdann allein gewähren muß, ihre bisherigen Gehöfte nebſt den dazu gehörigen Gärten zu überlaſſen.

(§ 72. a. a. O.)

§. 2306. Daſſelbe iſt ſie wegen aller anderen privativen Grundſtücke, welche dem Ausbauenden in der ihr zufallenden Planlage zugehören, gegenſeitig aber auch dieſer die Annahme derſelben und ſeine angemeſſene Entſchädigung dafür alsdann zu fordern befugt, wenn er wider ſeinen Willen zu dem Abbau genöthigt iſt, und

er jene Grundſtücke bey den ihm anderweitig zugetheilten Grundſtücken mit dem bisher davon bezogenen Vortheile nicht nutzen kann.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

(§. 73. a. a. O.)

h) Folgen der verſagten Annahme des Eigenthums.

§. 2307. Verſagt ein oder der andere bäuerliche Wirth die Annahme des Eigenthums auf die nach dem Vorſtehenden zu regulirenden Bedingungen; ſo kann ihm daſſelbe zwar nicht aufgedrungen werden. Er iſt dann aber den Hof mit dem Termine, in welchem die Auseinanderſetzung mit den übrigen Wirthen zur Ausführung kommt und jeden Falls auf einjährige Kündigung, zu räumen ſchuldig. Wird der Hof geräumt; ſo kommt der §. 100. (§. 2333.) zur Anwendung.

(§. 74. a. a. O.)

6) Zeit der Ausführung der Auseinanderſetzung.

§. 2308. Wenn ſich die Intereſſenten wegen des Termins zur Ausführung der Auseinanderſetzung nicht vereinigen; ſo beſtimmt ſolchen die Generalcommiſſion nach den beſonderen Umſtänden jedes Falles. Auch bleibt es ihr überlaſſen, dieſelbe nach und nach, ſo wie es zu einem ſchicklichen Uebergange in die neuen Verhältniſſe nöthig und zweckmäßig iſt, eintreten zu laſſen.

(§. 75. a. a. O.)

7) Wirkung der Auseinanderſetzung. a) Rückſichts der Bauern.

§. 2309. Erſt mit dieſem von der Generalcommiſſion oder von den Theilnehmern ſelbſt unter deren Genehmigung beſtimmten Termine zur Ausführung der Auseinanderſetzung, tritt das Eigenthum der bäuerlichen Wirthe in volle Wirkſamkeit, und es bedarf zu dieſem Behuf keiner beſonderen Uebergabe, es wäre denn, daß ſolche bey der Feſtſetzung des endlichen Vollziehungstermins vorbehalten worden.

(§. 76. a. a. O.)

§. 2310. Das Eigenthum der bäuerlichen Wirthe hat alle Wirkungen des vollen Eigenthums. Sie können alſo über die ihnen verliehenen Höfe in den Schranken der allgemeinen Geſetze unter Lebendigen und von Todes wegen frey verfügen.

(§. 77. a. a. O.)

2311. So lange jedoch die bäuerlichen Wirthe noch zu größeren, als den §§. 68. u. 70. (§§. 2301. u. 2303.) beſtimmten Hülfsdienſten, pflichtig ſind, finden, wegen der Veräußerung und Belaſtung des dienſtpflichtigen Gutes mit Schulden, die hierüber bey den Erbzinsgütern

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

im Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 18. §§. 698—706. enthaltenen Vorſchriften, Anwendung.

(§. 78. a. a. O.)

§. 2312. Auch unterliegen die Beſitzer der ſo belaſteten Güter, rückſichtlich der Zerſtückelung oder beſonderen Einſchränkung, daß die Gutsherrſchaft derſelben in ſo weit zu widerſprechen befugt iſt, als der Beſitzer dadurch außer Stand kommen würde, die ihm noch obliegenden Dienſte gehörig zu leiſten.

(§. 79. a. a. O.)

§. 2313. Endlich kann auch ein mit den gedachten größern Dienſten (§. 78., der Erg. §. 2311.) belaſteter bäuerlicher Wirth aus dem in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 289—291. beſtimmten Gründen zum Verkauf ſeines Hofes genöthigt werden. Hat aber jene größere Dienſtbelaſtung aufgehört; ſo findet auch dieſes nicht mehr Statt.

(§. 80. a. a. O.)

§. 2314. Bis zur Ausführung der Auseinanderſetzung muß jeder Theil die ihm bisher obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllen. Ueberhaupt bleiben bis dahin die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, und unter folgenden näheren Beſtimmungen, unverändert.

(§. 81. a. a. O.)

§. 2315. Ein nach dieſem Geſetze zum Anſpruch auf Verleihung des Eigenthums berechtigter Beſitzer kann fernerhin nur aus den §§. 287. bis 291. Tit. 7. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts beſtimmten Gründen ſeiner Stelle entſetzt werden. Der Ablauf der in den beſtehenden Contracten beſtimmten Beſitzzeit giebt alſo kein Recht dazu.

(§. 82. a. a. O.)

§. 2316. Iſt auch der Hof nach bisheriger Verfaſſung noch nicht erblich geweſen; ſo geht derſelbe doch auf die Erben des Beſitzers in abſteigender Linie, ohne Unterſchied des Geſchlechts, und in deren Ermangelung auf den überlebenden Ehegatten über, und es finden hierbey die Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 21. §. 634. u. f. Anwendung; ſollte jedoch im Falle des §. 642. der Hof dem Gutsherrn zurückfallen; ſo iſt der §. 100. (§. 2333.) des jetzigen Geſetzes in Ausübung zu bringen.

Rückſichts der bisher ſchon zu erblichen Rechten beſeſſenen Höfe bleibt es bis zur Vollziehung der Auseinanderſetzung wegen der Erbfolge bey der beſtehenden Verfaſſung. Iſt jedoch dieſe für die Beſitzer nicht ſo vortheilhaft, als das vorſtehend den nichterblichen Beſitzern bewilligte Erbrecht, ſo ſoll auch ihnen dieſes zu Statten kommen.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

(§. 83. a. a. O.)

§. 2317. Finden auch Gutsherren und Bauern die Auseinanderſetzung wegen Verleihung des Eigenthums ihrem Vortheile noch nicht angemeſſen, ſo kann doch jeder von beyden Theilen die Verwandlung der ungemeſſenen in gemeſſene Dienſte nach näherer Beſtimmung des §. 54. (§. 2287.) fordern. Trägt auch nur Einer der Pflichtigen darauf an; ſo muß dieß doch ſogleich wegen Aller geſchehen. Uebrigens müſſen bey dieſer Feſtſetzung der ungemeſſenen Dienſte die Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 314 — 316. einſchließlich berückſichtigt werden.

(§. 84. a. a. O.)

§. 2318. Die Gutsherren können über die erhaltene Entſchädigung, inſonderheit über das zurückgenommene Land, in ſo fern frey verfügen, als nicht Fideicommiß- und Schuldenverbindungen, oder ſonſtige Rechte dritter Perſonen dadurch verletzt werden.

b) Rückſichts der Gutsherren.

(§. 85. a. a. O.)

§. 2319. Es ſtehet ihnen inſonderheit frey, aus den zurückgenommenen Bauerländereyen, oder aus dem Vorwerkslande entweder die kleinen Ackernahrungen zu vergrößern, oder Dienſtfamilienſtellen bis zu Ackernahrungen zu erweitern, oder Ackernahrungen neu zu errichten, jedoch alles dieſes nur unter den Bedingungen und Beſchränkungen des §. 16. (§. 2249.)

(§. 86. a. a. O.)

§. 2320. Findet es der Gutsherr ſeinem Intereſſe angemeſſen, Behufs der Vergrößerung des Gutsinventariums, der nöthigen Bauten und des ſonſt erforderlichen Koſtenaufwandes, zum Erſatz der Dienſte, oder zur beſſern Benutzung der ihm bey der Regulirung und Gemeinheitstheilung zufallenden Ländereyen, oder zur Beſtreitung der Koſten des Abbaues und der Verlegung der bäuerlichen Wirthe, die bey der Auseinanderſetzung

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

mit den Letzteren an ihn zurückfallenden Grundſtücke oder Renten ganz oder zum Theil zu verkaufen, oder mit dem Vorzugsrecht vor den ſchon eingetragenen Gläubigern zu verpfänden, oder die von den bäuerlichen Wirthen an ihn zu leiſtenden Capitalszahlungen zu jenem Behuf zu verwenden; ſo ſteht den Hypothekengläubigern, den Fideicommißberechtigten, imgleichen den Obereigenthümern bey Erbzinsgütern und den Wiederkaufsberechtigten bey wiederkäuflichen Gütern kein Widerſpruch dagegen zu, und es bedarf ihrer Einwilligung dazu nicht. Um jedoch Verkürzungen dieſer Betheiligten abzuwenden, wird Folgendes feſtgeſetzt:

(§. 87. a. a. O.)

§. 2321. Der Gutsherr kann von jenen Entſchädigungen nur ſo viel verkaufen, oder mit Vorzugsrecht verpfänden und beziehungsweiſe verwenden, als zu der in Folge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig iſt.

(§. 88. a. a. O.)

§. 2322. Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Commiſſion den Anſchlag der erforderlichen Koſten vor, in welchen Materialien und Dienſte, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen. Dieſe unterſucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Generalcommiſſion ein, welche den Betrag feſtſetzt.

(§. 89. a. a. O.)

§. 2323. Iſt dieſe Feſtſetzung erfolgt und von der Generalcommiſſion beſcheiniget; ſo muß die Hypothekenbehörde jede, innerhalb der feſtgeſetzten Summe, vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergeſtalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweiſe wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig iſt.

Gleichmäßig ſind die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthumsverleihung oder Dienſtablöſung an den betreffenden Gutsbeſitzer Capitalszahlungen zu leiſten haben, auf Antrag deſſelben bis zum Belauf der feſtgeſetzten Bedarfſumme zur Zahlung an denſelben anzuweiſen. Die Verpflichteten werden durch die auf den Grund dieſer Anweiſung geleiſteten Zahlungen von aller weiteren Vertretung, rückſichtlich der Verwendung, frey

und müſſen ſolche auf den Grund jener Anweiſung und der Quittung oder des Löſchungsconſenſes des ihnen angewieſenen Empfängers im Hypothekenbuche ſo fort abgeſchrieben werden.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

(§. 90. a. a. O.)

§. 2324. Die Generalcommiſſion iſt aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbeſitzer zur geſetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und ſie ertheilt demſelben nach geführtem Beweiſe, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bey angeſtellter Prüfung, eine Beſcheinigung über die Verwendung.

(§. 91. a. a. O.)

§. 2325. Alle Anwärter, denen ein Erbfolgerecht zuſtehet, und ſonſtige Realberechtigte ſind befugt, ſich die Beobachtung der im §. 91. (§. 2324.) gegebenen Vorſchrift nachweiſen zu laſſen.

(§. 92. a. a. O.)

§. 2326. Wenn, im Falle der Verſetzung eines oder mehrerer Bauerhöfe auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, der Zuſtand des Hypothekenbuchs des Hauptgutes und des Vorwerkes verſchieden iſt; ſo müſſen Vorkehrungen getroffen werden, damit Rechte der hypothekariſchen Gläubiger und anderer Realberechtigten nicht gefährdet werden.

Dieſe werden die Miniſterien der Juſtiz und des Innern in der zu entwerfenden Inſtruction (§. 113. §. 2348.) nach Maaßgabe der Verordnung vom 20. Juny 1817 §. 49. *) u. f. vorſchreiben.

(§. 93. a. a. O.)

8) Zuziehung der Realberechtigten.

§. 2327. Wegen der Zuziehung der Fideicommiß- und anderer Realberechtigten und der Pächter bey der Auseinanderſetzung, Behufs der Verleihung des Eigenthums, imgleichen wegen der Folgen derſelben Rückſichts dieſer Intereſſenten, finden die Vorſchriften der Gemeinheitstheilungsordnung §. 10. (§. 408.) u. f. §. 147. bis 163. (§. 545—561.) und der darin aufgeführten Declaration

*) Dieſer Paragraph iſt durch den §. 8. des Geſetzes vom 7. Jun. 1821 über die Ausführung der Gemeinheitsablöſungs- ꝛc. ꝛc. ordnung aufgehoben und durch das gegenwärtige Geſetz in Anſehung Poſens ꝛc. ꝛc., wieder hergeſtellt. Er iſt iſt in der Note zu dem §. 45. der Abth. 2. der Ergänzungen der Allgemeinen Gerichtsordnung aufgenommen.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

vom 29. May 1806. Art. 116. (§. 2196.) u. f. Anwendung.

(§. 94. a. a. O.)

§. 2328. Behufs der Verwandlung der ungemeſſenen in gemeſſene Dienſte und der anderweiten Beſtimmung der nach Tagen gemeſſenen Dienſte nach dem Gegenſtande und Umfange der zu leiſtenden Arbeiten, bedarf es der Zuziehung derſelben nicht.

(§. 95. a. a. O.)

9) Von den Koſten der Auseinanderſetzung.

§. 2329. Die Koſten der Auseinanderſetzung wegen Verleihung des Eigenthums und der damit verbundenen Gemeinheitstheilungen, ſo weit dieſelben von der Gutsherrſchaft nach obigen Vorſchriften nicht allein zu übernehmen, oder fremden Theilnehmern, vermöge ihrer Theilnahme an der Gemeinheitstheilung, in Rechnung zu ſtellen ſind (§. 26. des Geſetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen, Erg. der A. G. O. §. 213[b].), werden von der Gutsherrſchaft zum dritten Theil, die übrigen zwey Drittel aber theils von ihr, theils von den bäuerlichen Wirthen, nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den hierbey zur Vertheilung und zum Umſatz kommenden Ländereyen, übernommen.

Nach dem letztern Grundſatze werden auch die geſammten auf ſie treffenden Koſten der Vermeſſung und Bonitirung zwiſchen denſelben vertheilt.

(§. 96. a. a. O.)

§. 2330. Dabey verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß die Koſten, welche aus den von einer oder der andern Seite erhobenen Weiterungen erwachſen, dem unterliegenden Theile, nach den allgemeinen Grundſätzen wegen der Proceßkoſten, zur Laſt fallen. Auch ſoll derjenige Theil, der nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ermittelung der zu berückſichtigenden Grundſtücke nach Flächeninhalt und Güte, den darauf gegründeten Auseinanderſetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmahl die durch ſeine Weiterungen entſtehenden Koſten allein tragen, in ſo fern der oder die Anderen bereitwillig waren, den Auseinanderſetzungsplan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur ſo viel oder weniger erſtreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

(§. 97. a. a. O.)

§. 2331. Uebrigens ſollen ſämmtliche, die Ausführung dieſer Verordnung betreffende Verhandlungen die Sportel- und Stempelfreyheit genießen, mit Ausnahme derjenigen, welche die zurückgewieſenen Recurſe und die eingelegten Appellationen und Reviſionen betreffen. Denim Parteyen werden alſo wegen jener Gegenſtände nur die Diäten der Commiſſarien, die Gebühren der Sachverſtändigen und andere zu den baaren Auslagen zu rechnende Koſten zur Laſt gelegt. Die bey den Hypothekenbehörden vorzunehmenden Umſchreibungen und die zu dieſem Behuf von denſelben veranlaßten Verhandlungen ſind ſportelpflichtig; doch ſoll den Parteyen auch hierbey die Stempelfreyheit zu Statten kommen.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

(§. 98. a. a. O.)

§. 2332. Sollten noch nach der Bekanntmachung der Cabinetsordre vom 6. May 1819 (§. 1915.), betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Poſen ꝛc. ꝛc., bäuerliche Ackernahrungen (§. 2. bis 4. §. 2228—2230.) zu den Ackerwerken der Gutsbeſitzer eingezogen ſeyn, oder ſind ſolche zur Zeit der Verkündung des jetzigen Geſetzes unbeſetzt; ſo müſſen dieſelben binnen Jahresfriſt nach dieſer Verkündung wieder hergeſtellt, die zu deren Bewirthſchaftung gehörigen Gebäude in brauchbaren Stand geſetzt, die vordem zu denſelben von der Gutsherrſchaft hergegebenen Inventarienſtücke beſchafft, die zugehörigen Ländereyen und Gerechtigkeiten, oder andere dem Nutzungswerthe derſelben gleichkommende und in wirthſchaftlicher Verbindung mit der Hofſtelle ſtehende Grundſtücke denſelben wieder beygelegt, und der ſolchergeſtalt wieder hergeſtellte Hof einem beſondern Wirthe, entweder auf frey, und unter Beobachtung der §. 16. (§. 2249.) enthaltenen Vorſchriften, mit dem Annehmer zu verabredenden Bedingungen eigenthümlich, oder für die vor der Einziehung davon entrichteten Leiſtungen zu dem §. 629. u. f. Tit. 21. Th. 1. des Allgem. Landrechts beſtimmten Rechte, und unter Vorbehalt der Auseinanderſetzung nach Inhalt des jetzigen Geſetzes, als erbliche Nahrungen ausgethan werden.

10) V. eingezogenen bäuerlichen Grundſtücken und erledigten Bauerhöfen.

(§. 99. a. a. O.)

§. 2333. Daſſelbe findet Statt, wenn fernerhin bäuerliche Nahrungen, welche noch nicht zu Eigenthumsrech-

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

ten verliehen ſind, an die Gutsherrſchaft zurückfallen. Die anderweitige Verleihung muß in dieſem Falle innerhalb Jahresfriſt nach der Erledigung geſchehen.

(§. 100. a. a. O.)

§. 2334. Fallen bäuerliche Nahrungen, welche bereits zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten verliehen ſind, in Folge ihrer Erledigung nach Gehalt der Verleihungsbriefe, oder ſonſt nach den beſtehenden Geſetzen, an die Gutsherrſchaft zurück, oder erwirbt dieſe ſolche durch neue Verträge mit dem Beſitzer derſelben; ſo kann ſie darüber, wenn ſeit jener Verleihung zwölf Jahre oder mehr verfloſſen ſind, ganz nach eigenem Befinden verfügen, und dieſelben ganz oder zum Theil zu den herrſchaftlichen Vorwerken einziehen. Sind aber ſeit der Verleihung zu Eigenthumsrechten noch nicht zwölf Jahre verfloſſen, ſo müſſen die Höfe binnen Jahresfriſt nach dem Rückfall und der Uebergabe an die Grundherrſchaft wiederum zu Eigenthumsrechten, und mit keinen größeren Laſten beſchwert, als zuvor, ausgethan werden.

(§. 101. a. a. O.)

§. 2335. In allen Fällen ſteht es jedoch der Gutsherrſchaft frey, die bäuerlichen Nahrungen, welche ſie nach vorſtehenden Beſtimmungen wiederum in die Hände bäuerlicher Wirthe zu bringen gehalten iſt, zu zerſchlagen, und davon beſondere Stellen unter den Bedingungen des §. 99. (2332.) zu bilden, oder ſie ſtückweiſe anderen bäuerlichen Stellen zuzulegen.

(§. 102. a. a. O.)

§. 2336. Die über dergleichen Verleihungen (§. 99. 2332. u. f.) errichteten Contracte müſſen der Generalcommiſſion zur Beſtätigung eingereicht werden.

(§. 103. a. a. O.)

§. 2337. Läßt der Gutsherr die beſtimmte Friſt verſtreichen, ohne den im Vorſtehenden beſtimmten Verpflichtungen zu genügen; ſo werden die Höfe, Seitens der Generalcommiſſion, nach vorgängiger Ausſonderung der zu denſelben gehörigen Beſtandtheile und Gemeinheitstheilung, übrigens aber in dem Zuſtande, worin ſie ſich eben befinden, mit einer nach §. 46. u. f. (§. 2279. u. f.) und beziehungsweiſe nach §. 101. (§. 2334.) zu beſtimmender Rente, und frey von Dienſten, öffent-

lich ausgeboten, und demjenigen, welcher das meiſte Einkaufsgeld bietet, oder wenn Niemand darauf eingehen will, demjenigen, welcher auf die Rente das beſte, wenn auch hinter dem anſchlagsmäßigen Betrage derſelben zurückbleibende Gebot thut, mit vollen Eigenthumsrechten zugeſchlagen, in ſo fern der Gutsherr nicht noch bis zum letzten Biethungstermine einen Annehmer geſtellt, der den Hof zu übernehmen erbötig iſt.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

(§. 104. a. a. O.)

§. 2338. Hat die Gutsherrſchaft nicht den ganzen Hof, ſondern nur einen Theil der zugehörigen Ländereyen an ſich gezogen; ſo mag es dabey, unter dem Vorbehalte der Ausgleichung im Falle der Berechnung der gutsherrlichen Rente, nach der Beſtimmung des §. 38. (§. 2271.) ſein Bewenden behalten, wenn ſie von noch nicht eigenthümlich verliehenen Höfen abgenommen ſind, und dieſelben nicht mehr betragen, als die Gutsherrſchaft nach §. 40. (§. 2273.) u. f. bey der Eigenthumsverleihung zurückzunehmen befugt iſt. Außer dieſem Falle muß der unbefugt eingezogene Theil der Ländereyen bey Gelegenheit der Regulirung den Wirthen gegen einen angemeſſenen Zins (§. 30. §. 2263. Nr. 8.) wieder zugelegt, die eingezogenen Ländereyen aber, welche von einem ſchon zu Eigenthumsrechten verliehenen Hofe unbefugt abgenommen ſind, müſſen in den oben (§. 2332. u. f.) beſtimmten Friſten einem oder dem andern in derſelben Feldmark angeſeſſenen bäuerlichen Wirthe, gegen eine dem Nutzungwerthe derſelben entſprechende unveränderliche Geldrente, und zwar immer zu vollem Eigenthum, wieder ausgethan werden. Läßt die Gutsherrſchaft dieſe Friſten verſtreichen; ſo wird nach §. 104. (§. 2337.) verfahren.

(§. 105. a. a. O.)

§. 2339. Dieſe Vorſchriften (§. 99. §. 2332. u. f.), welche lediglich das öffentliche Intereſſe betreffen, ſollen jedoch den bäuerlichen Einſaſſen, welchen ganze Bauerhöfe oder Theile derſelben mit Verletzung ihrer Rechte entzogen worden, nicht hinderlich ſeyn, ſolche geltend zu machen.

(§. 106. a. a. O.)

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

Zweyter Titel.

Von Bauergütern, die zum Eigenthum, zu Erbzins, oder zu Erbpachtsrecht beſeſſen werden.

§. 2340. Nicht allein um Verhältniſſe dieſer bäuerlichen Einſaſſen, welche bäuerliche Ackernahrungen (§. 2 bis 4. §. 2228—2230.) beſitzen, von den einer beſſeren Landescultur hinderlichen Feſſeln zu entbinden, ſondern auch um die Landcultur im Allgemeinen zu fördern, ſoll von nun an die Ordnung wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen von Grundſtücken, welche zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrecht beſeſſen werden, vom 7. Juny 1821 (§. 2348. u. f.), in den oben gedachten Landestheilen Geſetzeskraft haben und zur Ausübung kommen. Jedoch ſteht den Berechtigten hier eben ſo, wie in dem §. 48. (§. 2281.) beſtimmten Fall, die Wahl frey, ob bey Berechnung des Ablöſungscapitals von der Naturalrente der Durchſchnittspreis der letzten, dem Antrage vorhergegangenen 14 Jahre, oder der, der letzten der Verkündigung des jetzigen Geſetzes vorangegangenen 14 Jahre, mit Weglaſſung der zwey theuerſten und zwey wohlfeilſten, zum Grunde gelegt werden ſolle.

(§. 107. a. a. O.)

§. 2341. Im Uebrigen wird hier auf die vorigen Titel §. 101 und 105. (§. 2334 und 2338.) enthaltenen Vorſchriften Bezug genommen, ſo weit ſie die zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten bereits verliehenen Bauergüter betreffen.

(§. 108. a. a. O.)

§. 2342. Sollten die bäuerlichen Wirthe in den Domainen, welche bereits Erbpächter ihrer Stellen ſind, die Ablöſung ihrer Natural- und Geldleiſtungen nach Inhalt gegenwärtiger Verordnung derjenigen, wozu ſie nach der Ablöſungsordnung vom 7. Juny 1821 (§. 2348.) befugt ſind, vorziehen; ſo ſoll ihnen ſolches gewährt werden.

(§. 109. a. a. O.)

Dritter Titel.

Von den Behörden zur Ausführung dieſes Geſetzes.

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823.

§. 2343. Die nach §. 12. (§. 2238.) Behufs der gütlichen Auseinanderſetzungen der Gutsherren mit ihren Bauern anzuordnenden Kreis-Vermittelungsbehörden, ſollen aus einem von den Grundbeſitzern des Kreiſes zu wählenden Rittergutsbeſitzer und aus einem Freybauer oder ſonſt einem Sachkundigen und zuverläſſigen Mann, welchen die Bauern des Kreiſes aus drey von dem Landrath vorzuſchlagenden Perſonen gemeindeweiſe wählen, beſtehen.

(§. 110. a. a. O.)

§. 2344. Außer dieſen Behörden ſoll zur Ausführung dieſes Geſetzes und der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsordnung vom 7. Juny 1821 eine beſondere Generalcommiſſion zu Poſen niedergeſetzt, und ebendaſelbſt als Appellationsinſtanz ein Reviſionscollegium errichtet werden; in der dritten Inſtanz aber ſoll in den dazu geeigneten Fällen das Geheime Obertribunal zu Berlin erkennen.

(§. 111. a. a. O.)

§. 2345. Alle auf den Grund dieſes Geſetzes abzuſchließende Verträge und Receſſe müſſen von der Generalcommiſſion beſtätigt, und wenn ſie dazu reif ſind, gerichtlich oder vor einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten, von der Behörde damit beauftragten Beamten aufgenommen oder anerkannt werden. Alle auf dieſe Weiſe noch nicht aufgenommene und beſtätigte Verhandlungen ſind nach Verſchiedenheit der Fälle nur als Tractaten und Punctationen anzuſehen und müſſen nach dem Befinden der Generalcommiſſion berichtigt, vervollſtändigt und zu ſeiner Zeit in der eben beſtimmten Form zum Schluß gebracht werden.

(§. 112. a. a. O.)

§. 2346. Im Uebrigen finden auf die Amtsbefugniſſe und den Geſchäftsbetrieb der Generalcommiſſion und des Reviſionscollegiums zu Poſen die Verordnungen vom 20. Juny 1817 (Erg. der A. G. O. Abth. 2. 1ſter und 2ter Abſchnitt.), 29. Nov. 1819 (Erg. der A. G. O. Abth. 2. §. 39c. — 39g.) und das Geſetz we-

Geſetz w. Regul. der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Großh. Poſen ꝛc. v. 8. April 1823. gen Ausführung der Gemeinheitstheilungs= und Ablöſungsordnung vom 7. Juny 1821 (Erg. der A. G. O. Abth. 2. §. 1. 2. 3. 4. 10—14. 24. 25. 39ᵇ· 45—53. 57. 64ᵇ· 64ᶜ· 112ᵇ· 173ᵃ· — 173ᵈ· 184ᵇ· 195ᵇ· 213ᵇ· — 212ᵈ·) mit den aus gegenwärtigen Geſetz ſich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung, und ſollen die hiernach anwendbaren Vorſchriften in einer von den Miniſterien des Innern und der Juſtiz zu erlaſſenden Inſtruction zuſammengeſtellt und näher beſtimmt, insbeſondere darin die Art und Weiſe der Anwendung jener Ordnungen auf die nach dieſem Geſetze zu regulirenden Geſchäfte weiter entwickelt, und die gedachte Inſtruction durch die Amtsblätter der Regierung zu Poſen, Bromberg und Marienwerder bekannt gemacht werden.

(§. 113. a. a. O.)

§. 2347. Die in dem §. 113. des Geſetzes vom 8. April 1823. (§. 2346.) erwähnte Inſtruction, welche eine Zuſammenſtellung der Verordnung vom 20. Juny 1817. und der durch das Geſetz vom 7. Juny 1821 in derſelben gemachten Abänderungen, wie auch der übrigen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen jeder Verordnungen enthalten ſoll (Erg. der A. G. O. Abth. 2. Abſchn. 1 und 2.), iſt bis jetzt (22. Febr. 1825) noch nicht öffentlich bekannt gemacht.

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte, Natural= u. Geldleiſtungen v. Grundſtücken, welche eigenthml. z. Erbzins u. Erbpacht beſeſſ. werden, für die alten Prov. ing. Cottb. u. das Herzogthum Sachſen, d. Erf. Geb., d. A. Wan= §. 2348. Mit Bezug auf den Artikel 2. der Declaration vom 29. May 1816. (§. 1975. d. E.) ſind für diejenigen Provinzen der Monarchie, in welchen das Edict vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend, und deſſen Declarationen bereits Anwendung finden, imgleichen für das Herzogthum Sachſen, für das Gebiet Erfurt und das Amt Wandersleben, ferner für die vormahls großherzoglich Sachſen=Weimariſchen und fürſtlich Schwarzburgiſchen, der Provinz Sachſen gegenwärtig einverleibten Ortſchaften, die Grundſätze folgendergeſtalt feſtgeſetzt, nach welchen bey Ablöſung der Dienſte, Natural= und Geldleiſtungen von ſolchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins= oder Erbpachtsrecht beſeſſen werden, es gehalten werden ſoll, um auch in dieſen Provinzen die Hinderniſſe zu heben, welche von dieſer Seite noch der Landcultur und der freyen

Verfügung über ländliche Grundſtücke entgegenſte- hen*). dersl., die vm. Sachſ. Weimar. u. Schwarzb. Ortſchaft., v. 7. Jun. 1821.

(Einleitung der Ordnung wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen von Grundſtücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- und Pachtrechts beſeſſen werden, v. 7. Jun. 1821.)

§. 2349. Hand- und Spanndienſte, welche auf Stellen, die ihren Beſitzern eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht zuſtehen, haften, ſollen gegen Entſchädigung aufgehoben werden, in ſo fern die Stelle im Sinne der Declaration vom 29. May 1816. Art. 4. Buchſt. a. und Art. 5. Buchſt. a. (§. 1977 und 1984[a]. d. E.) eine Ackernahrung iſt.

(§. 1. a. a. O.)

§. 2350. Die auf Dienſtfamilienſtellen (Art. 5. Buchſt. a. a. a. O. — §. 1984[a]. d. E.) haftenden Handdienſte können nur mit beyderſeitiger Einwilligung aufgehoben werden. Dieſes findet inſonderheit in Rückſicht der Dienſte Statt, welche auf den in einigen Provinzen, wie z. B. in Schleſien, vorhandenen Dreſchgärtnerſtellen haften. Iſt aber eine Einigung zwiſchen dem Belaſteten und Berechtigten über die Aufhebung ſolcher Dienſte zu Stande gekommen; ſo iſt zur Rechtsbeſtändigkeit des darüber geſchloſſenen Vertrags weiter nichts erforderlich, als was überhaupt zu einem Dienſtablöſungsgeſchäft in der jetzigen Ordnung vorgeſchrieben worden**).

(§. 2. a. a. O.)

---

*) Die Ablöſungsordnung von 7. Jun. 1821 hat auch in dem Landgebiete der Stadt Danzig (§. 1818. und im Großherzogthum Poſen (§. 111. des Geſetzes vom 8. April 1823. §. 2343. d. E.), dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und dem Landgebiete von Thorn Geſetzeskraft.

**) Eine Abänderung dieſes Paragraphen iſt nicht wünſchenswerth. Dergleichen Verpflichtungen beruhen auf ſchriftlichen Verträgen, und bey dieſen muß es ſein unabänderliches Bewenden haben. Dieſe Anſicht iſt nicht allein in dem obigen §. 2349. ſondern auch der Declaration v. 29. May 1816. Art. 5. auf welche jene Geſetzſtelle ausdrücklich Bezug nimmt, auch in der Verordn. v. 13. Jul. 1827 ausgeſprochen. Nach der letztern ſcheint hin und wieder dasjenige verboten zu ſeyn, was andererſeits gewünſcht wird.

Sollte aber auch dieſes Verhältniß des Ablöſung unterworfen werden, ſo würde in Betreff der den Dienſtfamilien für das Mähen ꝛc. zukommenden 16ten oder 18ten Garbe, die Beſtimmung der Ablöſungsordn. §. 32. conf. mit §. 14. eintreten, nach welcher der

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821. §. 2351. Dagegen unterliegen gleichfalls die bey den ſtattgehabten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe nach §§. 16. 17. und 49. des Edicts vom 14. September 1811 (§§. 2034. 2050. und 2162. d. E.) und der Declaration vom 29. May 1816. Art. 38. (§. 2042[a] d. Erg.) vorbehaltenen Hülfsdienſte der jetzigen Ordnung; der Verpflichtete kann jedoch deren Aufhebung erſt nach Ablauf des in jenen Geſetzen beſtimmten Zeitraums, der Berechtigte aber auch früher verlangen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 2352. Sind bey den vor dem Jahre 1811 erfolgten Verleihungen bäuerlicher Grundſtücke zu Eigenthum, Erbpachts- oder Erbzinsrecht und dabey bewirkten Dienablöſungen für immer Dienſte von Ackernahrungen vorbehalten worden; ſo kann auch deren Aufhebung, nach Ablauf von zwölf Jahren ſeit Verkündigung der gegenwärtigen Ordnung, verlangt werden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 2353[a] Dagegen ſind die Dienſte, welche die Natur der öffentlichen Laſten haben, oder aus dem Ge-

---

Provocat bey Ablöſung des Naturalzehntens jedes Mahl die Wahl hat, ob er in Land oder in Rente entſchädigt werden will. Wären die Dienſtpflichtigen die Provocaten, ſo müßte dagegen der Gutsbeſitzer ihnen in Gemäßheit der Ablöſungsordnung §. 14. die Dienſte die ſie bisher für die 16te, 18te ꝛc. Garbe verrichtet hätten, nach ihrer Wahl in Land oder Rente vergüten.

Das Getreide, um welches dergleichen Dienſtfamilien dreſchen (der 16te bis 20te Scheffel) würde in Gemäßheit der Ablöſungsordnung §. 26. wenn einer der beyden Theile auf Ablöſung provocirte, in Rente verwandelt, der Werth der dafür verrichteten Dienſte davon abgerechnet, und zugleich ausdrücklich verordnet, daß, wenn die Dienſtpflichtigen die Provocaten wären, ſie berechtigt ſeyn ſollten, den höhern Werth der Rente im Vergleich mit dem dafür errichteten Dienſte, vergütet zu erhalten.

Wären die Dienſtpflichtigen aber Provocanten, ſey es in Betreff des ihnen zukommenden Natural- oder Sackzehntens oder der von ihnen verrichteten Mähe- oder Dreſcherdienſte, ſo träten die Beſtimmungen des §. 12. der Ablöſungsordn., nach welcher die Dienſtpflichtigen für den höhern Betrag der Vergütung für ihre Dienſte keine Entſchädigung verlangen können, ein.

Ueberhaupt verdient bey den Geſetzen über Ablöſung von Abgaben, derjenige, welcher die Ablöſung verlangt, durchaus keine Begünſtigung. Er will ſein Vermögen verbeſſern, während der Provocat nur beabſichtigt, Schaden zu vermeiden.

meinde= oder Kirchenverhältniſſe entſpringen, keiner Auf=hebung unterworfen. Ordn. wr Ablöſ. de. Dienſte ꝛc. v. 21. Jun 1821.

(§. 5. a. a. O.)

§. 2353[b]. Die von den Schulſocietäten ihrem Schul=lehrer verfaſſungsmäßig zu verabreichenden Naturalien, an Heu und Stroh, haben die Natur der öffentlichen Laſten, und als ſolche, wie es namentlich auch wegen der Dienſte im §. 5. der Ablöſungsordnung beſtimmt iſt, nicht ablösbar ſind.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 30. Jan. 1824. Geſetzſ. S. 293.)

§. 2354. Die Aufhebung der Dienſte (§. 1940. 1942. und 1943.) findet nur auf den Antrag der Be=theiligten Statt. Sowohl der Berechtigte als der Ver=pflichtete iſt dazu befugt; Letzterer jedoch unter der §. 3. (d. E. §. 2351.) gedachten Einſchränkung.

(§. 6. a. a. O.)

§. 2255. Trägt auch nur einer der Verpflichteten darauf an; ſo muß ſie in Rückſicht ſeines Intereſſe er=folgen. Dieſes findet ſelbſt in Abſicht der ungemeſſe=nen Dienſte Statt; es kann aber die Laſt der übrigen Verpflichteten dadurch nicht erſchwert werden; der Be=rechtigte iſt vielmehr ſchuldig, den aufgelöſeten Dienſt durch eigene Theilnahme oder ſonſt zu erſetzen, falls er die Aufhebung nicht allgemein machen will*).

(§. 7. a. a. O.)

*) In ſo fern eine wirkliche Correalverpflichtung in dem Sinne des Allg. L. R. Th. 1. Tit. 5. §. 424. obwaltet, iſt eine Abän=derung dieſes Paragraphen wünſchenswerth.

In der Regel möchte wohl der Fall nur ausnahmsweiſe vor=handen ſeyn, wo ein Dorfbewohner Dienſte, Zehnten und andere Abgaben, die auch mehrere andere Bewohner deſſelben Dorfes dem=ſelben Gutsherrn entrichten müſſen, allein gekündigt und deren Ab=löſung verlangt hat. Das geſchieht erſt nach vielfacher Berathung, nach ſorgfältiger Ueberlegung und nach Beleuchtung der Sache von allen Seiten. In der Regel wird erſt mit Ausgang des Winters ein Schluß gefaßt. Man erinnert nichts gegen den Grund=ſatz, daß in den Fällen, wo ein Pflichtiger tagweiſe ſeine Dienſte zu leiſten hat, er dieſe allein ablöſen kann. Man erinnert nur, daß wenn eine ſolidariſche Verbindlichkeit zur Leiſtung gewiſſer Dienſte vorhanden iſt, die Auseinanderſetzung zwiſchen den Dienſtflichtigen und Berechtigten ſehr ſchwierig ſey, und wünſcht aus dieſem Grunde, daß geſetzlich beſtimmt werde, daß in dieſem Falle ein einzelner Pflichtiger allein den Dienſt nicht ablöſen könne, ſondern daß dieſe

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

§. 2356. Spann= und Handdienſte, welche, wenn jene nach den Grundſätzen des Edicts vom 14. Sep=

Ablöſung nur auf den Antrag der verpflichteten Geſammtheit ge=ſchehen könne, dies ſcheint auch uns in landwirthſchaftlicher Hinſicht ſehr wünſchenswerth. Angenommen, es ſind z. B. die Spanndienſt=pflichtigen verpflichtet, die Fuhren zur Bedüngung des Brachfeldes zu leiſten, daſſelbe ein, zwey Mahl zu pflügen u. ſ. w., ſo iſt es eine höchſt ſchwierige Aufgabe, zu beſtimmen, wie ſich die Kraft des mit Getreide gefütterten Hofgeſpanns zu dem in der Regel mit Heu gefütterten oder auf die Weide getriebenen Bauergeſpanns verhält. Die Stärke und Güte der Pferde ꝛc. des Hofgeſpanns gegen die in der Regel ungleich ſchlechtern Pferde, Zugochſen der Bauern, muß in dieſem Fall auch erwogen werden. In ſolchen Fällen werden abweichende Gutachten erfolgen, und der Richter fühlt, wie ſehr vom Zufalle ſeine Entſcheidung in ſolchen Fällen abhängig iſt. Allein angenommen die Sache iſt durch die Inſtanzen gegangen, ſo ent=ſtehn bey jedem eintretenden Falle neue Schwierigkeiten. Das Ge=ſpann, was der Berechtigte geſtellt, iſt nun nicht gut genug. Dar=über fallen neue Streitigkeiten vor, und allmählig entſteht aus die=ſen gegenſeitiger Groll und Erbitterung. Ich gebe gern zu, daß durch eine möglichſt genaue Beſtimmung, der Berechtigte ſolle mit ſei=nem beſten Geſpann u. ſ. w. bey jenem ſolidariſchen Dienſte mit=wirken, etwas vorgebeugt werden kann. Aber wie, wenn nun dem Verpflichteten auch dieſes zu ſchlecht vorkommt? Dies ſind bey der=gleichen ſolidariſchen Verpflichtungen die Schwierigkeiten in Betreff des Berechtigten, aber auch in Betreff der Verpflichteten fallen Schwierigkeiten vor. So kann der Verpflichtete, der ablöſen will, behaupten: das Zugvieh der übrigen Verpflichteten ſey zu ſchlecht. Dieſe können dagegen behaupten: das Zugvieh deſſen, der ablöſen wolle ſey zu ſchlecht u. ſ. w.

Bey ſo mannichfachen Schwierigkeiten ſcheint es das Beſte, in allen Fällen, wo der Dienſt ſolidariſch geleiſtet werden muß, die Ablöſung nur der Geſammtheit der ſolidariſch Verpflichteten zu ge=ſtatten.

Ueber den §. 16. iſt der Zweifel erregt:

„Es iſt in dem Geſetz nicht ganz deutlich ausgeſprochen, ob auch der Berechtigte die Ablöſung der Rente verlangen könne? Die vor=liegende Stelle ſcheint ihm dies Recht ſtillſchweigend abzuſprechen und eben darum auch §. 24. die Unaufkündbarkeit der dafür auszu=ſtellenden Obligationen auszuſprechen. Auf der andern Seite ſcheint die Analogie der Gemeinheitstheilungsordnung und der §. 15. des vorlie=genden Geſetzes das Gegentheil anzudeuten, denn es wird in dem=ſelben ausdrücklich geſagt:

daß wegen der Rente die §§. 73. u. f. der Gemeinheitsthei=lungsordnung gegebenen Vorſchriften Anwendung finden,

und ſchon §. 75. des letzterwähnten Geſetzes beſtimmt, daß beyde Theile die Ablöſung der Rente verlangen dürfen. Eben das könnte auch aus der Dispoſition des §. 24. gefolgert werden, in welcher dem Berechtigten die Befugniß ertheilt wird, ſich über das Ablö=ſungskapital der Rente von dem Verpflichteten mehrere ſeinerſeits

tember 1811 §. 17. (§. 2050. d. E.) und der Declaration vom 29. May 1816. Art. 41. (§. 2053. d. E.) Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

---

unkündbare Obligationen ausſtellen und ſolche in das Hypothekenbuch des belaſteten Guts eintragen zu laſſen.“

„Denn das Ablöſungscapital der Rente ſteht nicht eher feſt, als bis auf die Ablöſung derſelben angetragen und damit der Roggenpreis beſtimmt iſt, nach welchem ſie als Capitalzinſen berechnet werden ſoll. Wenn aber der Berechtigte nicht kündigen darf, und der Verpflichtete nicht kündigen will, ſo läßt ſich auch der Werth der Rente nicht als Capital berechnen und eintragen.“

„Inzwiſchen iſt neuerlich durch eine Entſcheidung des Miniſterii des Innern der erſtern Meinung der Vorzug gegeben worden, aber in Wahrheit zu nicht geringem Nachtheil der Berechtigten.“

„Schon die Gleichheit des Rechts erfordert, daß, wie bey der Gemeinheitstheilung die Kündigung beyden Theilen frey ſtehen müſſe und hat das Geſetz dem Berechtigten vielleicht um deswillen die Kündigung nicht verſtattet, damit im Fall einer bedeutenden Rente die Verpflichteten, beſonders bey beſtehenden hohen Normalpreiſen nicht etwa ruinirt werden ſollen, ſo verdient doch das Betriebscapital, welches der Berechtigte nun ſogleich zum Ankauf von Vieh und Ackergeräthe, zum Bau von Ställen u. dergl. verwenden muß, um die zeither durch die Dienſte beſtrittene Arbeit zu leiſten, auch Berückſichtigung, ſo erfordert doch die Billigkeit auch den Berechtigten gegen dieſelbe Läſion zu ſchützen, gegen welche der Verpflichtete geſichert werden ſoll.“

„So wie es jetzt ſteht, und ſo lange beſonders die im §. 73. der Gemeinheitstheilung vorgeſchriebene Berechnung der Rente gilt, kann der Berechtigte niemals wagen Rente zu fordern, noch weniger ſelbſt auf die Dienſtablöſung anzutragen, weil er befürchten muß, daß der Verpflichtete Rente wählen und nach der erſten wohlfeilen Periode ſich mit einer unverhältnißmäßig geringen Capitalszahlung loskaufen werde, und ſo ſteht dieſe Beſtimmung ſelbſt der Abſicht des Geſetzes im Wege.“

„Sind doch ohnehin ſchon im §. 16. der Ablöſungsordnung dem Verpflichteten bey der Rentenablöſung ſo beträchtliche Vortheile gewährt und das Kündigungsrecht des Berechtigten ſo läſtigen Einſchränkungen im §. 75. der Gemeinheitstheilungsordnung unterworfen, daß eine noch größere Begünſtigung des erſtern auf des letztern Koſten gar nicht nöthig zu ſeyn ſcheint.“

Auch hier halte ich dafür, daß ein wahrer Widerſpruch zwiſchen dem §. 15. der Ablöſungsordnung an einem Theile und den §. 16. und 24. derſelben am andern Theile vorhanden ſey.

Der §. 15. der Ablöſungsordnung lautet:

Wegen der Rente finden die §§. 73. u. f. der Gemeinheitstheilungsordnung gegebenen Vorſchriften Anwendung.

Der in dieſem Paragraph allegirte §. 75. der Gemeinheitstheilungsordnung lautet:

Die Rente iſt gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags ablöslich. Es muß ſechs Monate vorher gekündigt werden, wenn jedoch der Berechtigte die Ablöſung

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

zu Handdienſten berechnet werden, zuſammen genommen, jährlich nicht den Belauf von funfzig Mannshandtagen, überſteigen werden, nach den in der Gegend, in den beſtimmten Leiſtungsperioden und für die Art der Beſchäftigung üblichen Arbeitspreiſen zu Gelde angeſchlagen und in Rente vergütet.

(§. 8. a. a. O.)

§. 2357. Es können jedoch ſolche Dienſte nie höher, als zu acht Groſchen Brandenburgiſch, oder zehn Silbergroſchen (Reſcr. des Miniſt des Inn. v. 17. April 1823. Magdeb. Amtsbl. v. 1823. S. 187. 188.) für einen Mannshandtag, abgeſchätzt werden. Auch findet dieſe Abſchätzungsart auf unbeſtimmte oder beſtimmte Baudienſte keine Anwendung. Dieſe ſind vielmehr nach den folgenden Paragraphen abzuſchätzen.

(§. 9. a. a. O.)

§. 2358[a]. Größere als die im §. 8. (§. 2110. d. E.) gedachten Dienſte werden nach dem Koſtenbetrage, welchen der Berechtigte anwenden muß, um die nach bisheriger Feldeintheilung und Wirthſchaftsart damit beſtrittenen Arbeit zu beſchaffen, abgeſchätzt.

(§. 10. a. a. O.)

§. 2358[b]. Bey der zur Sprache gebrachten Frage über den Sinn des §. 10. der Ablöſungsordnung vom 7. Juny 1821, iſt zwiſchen den beyden Fällen nicht gehörig unterſchieden.

a. ob die Dienſte in den Urbarien nach dem Gegenſtande und dem Umfange der Arbeit gemeſſen, z. B. auf gewiſſes Acker- oder Wieſenmaaß feſtgeſetzt, oder

b. ob ſie blos nach Tagen und Stärke der Anſpannung oder Perſonenzahl beſtimmt ſind?

In dem letzten Falle bedarf man noch eines Maaßſtabes zur Feſtſtellung des eigentlichen Werths ſolcher Dienſte, und dieſer kann nur ſo gefunden werden, daß man ermittelt, was bisher mit ſolchen Arbeitskräften geleiſtet worden.

In dem erſtern Falle aber ſteht dies bereits feſt.

---

verlangt, ſo muß er auf den Antrag des Verpflichteten ſich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf fünf Jahre vertheilt werden können gefallen laſſen. Dieſem §. direct zuwider ordnet nun der §. 24 der A. O. (§. 2372.) Unaufkündbarkeit der eingetragenen Obligationen.

Die Urbarien ſelbſt ergeben, was nach bisheriger Wirthſchaftsart und Feldeintheilung mit den Dienſten an Arbeit beſtritten worden. Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 3. April 1823. Geſetzſ. S. 284. 285.)

§. 2359. Unbeſtimmte Baudienſte ſind mit Berückſichtigung der Vorſchriften in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 120. u. f. (§. 677. f. d. E.) von Sachverſtändigen abzuſchätzen.

(§. 11. a. a. O.)

§. 2360[a]. Bey Beſtimmung des Werths der Dienſte iſt die Vergütung, welche der Berechtigte dem Dienſtpflichtigen in Natur oder in Gelde zu geben verbunden war, in Abzug zu bringen. Sollte hierbey der Werth des Dienſtes niedriger, als der Betrag dieſer Vergütung, ausgemittelt werden; ſo können die Pflichtigen dennoch für letzteren keine größere Entſchädigung, als den Erlaß des Dienſtes, fordern.

(§. 12. a. a. O.)

§. 2360[b]. Den Generalcommiſſionen bleibt es unbenommen, ſich mit den Regierungen über die Steuervertheilung, in Gefolge von Dienſtablöſungen und den Gemeinheitstheilungen, wo es erforderlich iſt, zu vernehmen. Wie das ganze Geſchäft der Regulirung in den Vorarbeiten in den Händen der Specialcommiſſarien bleiben muß, ſo iſt deſſen Direction bey den Generalcommiſſionen zu behalten. Die Specialcomiſſarien haben alſo von den Landräthlichen Behörden die erforderlichen Auskünfte in Beziehung auf die Steuervertheilung einzuziehen und ſolche im Einverſtändniß mit denſelben vorzunehmen. Die hierüber zu erſtattenden Berichte, ſey es der Specialcommiſſarien, oder, wenn die Generalcommiſſionen ſelbſt ſich zur Rückfrage bey den Landräthen noch veranlaßt finden, den Letzteren, müſſen an dieſelben gerichtet werden.

Was dann die Generalcommiſſionen von der Regierung, ſey es wegen Aufklärung des Sachverhältniſſes oder als gutachtliche Aeußerung derſelben, zu vernehmen wünſchen, müſſen ſie durch unmittelbare Requiſition von derſelben erbitten. Es iſt auch einleuchtend, daß in der Mehrheit der Fälle, wenn anders die Sache von dem Specialcommiſſarius gehörig vorbereitet worden, keine weitere Communication mit der Regie-

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821. rung erforderlich ſeyn wird, und in ſo fern ſie entbehrlich iſt, würde die Beendigung des Geſchäfts dadurch zwecklos aufgehalten und beyderlei Behörden mit nutzloſen Geſchäften belaſtet werden.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 9. May 1823. Geſetzſ. S. 285.)

§. 2361. Die Entſchädigung für die §. 11. (§. 2359. d. E.) erwähnten Dienſte wird durch Land oder Rente geleiſtet.

(§. 13. a. a. O.)

§. 2362. Der Provocat hat zwiſchen Land und Rente jedesmahl die Wahl.

(§. 14. a. a. O.)

§. 2363. Wegen der Rente finden die §§. 73. u. f. (§. 629. f. d. E.) der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gegebenen Vorſchriften Anwendung.

(§. 15. a. a. O.)

§. 2364. Der Dienſtpflichtige iſt zu jeder Zeit befugt, ſie nach vorheriger ſechsmonatlicher Kündigung, gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages, abzulöſen. Er kann dieſes auch theilweiſe thun, es darf jedoch in dieſem Falle das Capital der Ablöſung nicht weniger, als 100 Thaler in Preuß. Courant, betragen*).

(§. 16. a. a. O.)

---

*) Es iſt in dem §. 15. der Ablöſungsordnung unſtreitig verordnet:

daß die Rente von beyden Theilen gekündigt werden könne. Kündigt aber der Berechtigte, ſo müſſe er auf den Antrag des Verpflichteten ſich ſolche Terminzahlungen gefallen laſſen, in Gefolge derer das Rentecapital binnen fünf Jahren abgelöſt wäre.

Völlig in Widerſpruch mit dieſer Beſtimmung iſt nun verordnet:

der Dienſtpflichtige iſt zu jeder Zeit befugt, ſie (die Rente) nach vorheriger ſechsmonatlicher Kündigung, gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags, abzulöſen. Er kann dieſes auch theilweiſe thun, es darf jedoch in dieſem Falle das Capital der Ablöſung nicht weniger als 100 Thaler in Preuß. Courant betragen.

Mit dieſem Paragraph übereinſtimmend verordnet der §. 24.:

der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete über das Ablöſungcapital der Rente ihm mehrere, ſeitens des Berechtigten unkündbare Obligationen ausgeſtellt, und in das Hypothe-

§. 2365. Dieſe Befugniß der Ablöſung iſt auch ſolchen bäuerlichen Wirthen ertheilt, die vormahls nicht Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

kenbuch des belaſteten Guts eintragen läßt, über welche er in derſelben Art zu verfügen befugt iſt, als ihm wegen der übrigen Entſchädigungen (§. 23.) nachgelaſſen worden.

Nach dieſen letztern beyden Paragraphen findet nun eine Kündigung abſeiten des Berechtigten nicht Statt, es ſtehn alſo ſelbige mit dem Inhalte des §. 15. im directen Widerſpruche.

Dieſer Widerſpruch läßt ſich nach meinem Dafürhalten nur durch eine von Sr. Majeſtät erlaſſene Declaration rechtsbeſtändig heben, da die Generalcommiſſionen, Reviſionscollegien und das Königliche Geheime Obertribunal bey ihren Erkenntniſſen an die Entſcheidung des Königlichen Miniſterii des Innern nicht gebunden ſind.

Der Grundſatz einer partiellen Ablöſung iſt zuerſt in der Verordnung über die Ablöſung der Domainenabgaben vom 16. März 1811 §. 5. ausgeſprochen.

In dieſem iſt verordnet:

Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen iſt die theilweiſe Ablöſung bis zum Betrage einer jährlichen Rente von 12 guten Groſchen (½ Thaler) nachgelaſſen. Bey Ablöſungsobjecten von 50 Thaler jährlicher Rente und darüber iſt aber jene Summe höher feſtzuſetzen.

Dieſe Abgaben können zu fünf Procent gerechnet, in den Provinzen öſtlich der Elbe und zu vier Procent gerechnet, in den Provinzen weſtlich der Elbe abgelößt werden.

(Cabinetsord. v. 22. Febr. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 20.)

Das Culturedict vom 14. September 1811 nahm den Grundſatz einer theilweiſen Ablöſung gleichfalls an.

Es verordnete §. 2., daß der Erbpächter die ſchuldige Erbpacht, ſelbige mit vier Procent zu Capital gerechnet, Einhundert Thalerweiſe ablöſen könne.

In den damals vom Kriegsdruck hart ausgeſogenen, und ſelbſt nach der Räumung durch Aufbringung einer unerſchwinglichen Kriegscontribution hart bedrängten, mit einem fruchtbaren Boden nur ausnahmsweiſe geſegneten Provinzen, welche damals zum Staate gehörten, mochte dieſes Geſetz zu der Zeit als es gegeben ward, mochte dieſe Verordnung zweckmäßig ſeyn. Allein in der Folge ward die darin für den Berechtigten liegende Unbilligkeit gefühlt.

Eine Miniſterialverfügung vom 23. May 1823 beſtimmte, daß eine im Contracte getroffene Abrede, daß dieſe Beſtimmung keine Anwendung finden ſolle, rechtsbeſtändig ſey. (v. Kamptz Bd. 21. S. 259. 260.)

Eine Cabinetsordre vom 31. May 1816 ſetzte ſogar mit Abänderung dieſes Paragraphen feſt, daß der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten bezahlt werden muß, nicht anders als mit Einwilligung der Vorſteher dieſer Anſtalten vertragsmäßig abgelößt werden könne.

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

Eigenthümer ihrer Stellen waren, in Rückſicht derjenigen Renten, die bey der Regulirung der gutsherrlichen

---

Das Edict über die gutsherrlichen Verhältniſſe wiederholte die obige Beſtimmung nicht. Vielleicht hielt man ſie analogiſch für anwendbar. Die Gemeinheitstheilungsordnung beſtimmte, daß auch der Berechtigte das Rentecapital kündigen dürfe, jedoch müſſe in dieſem Fall derſelbe auf Verlangen des Verpflichteten der Berechtigte ſich mit ſolchen Abſchlagszahlungen begnügen, wodurch das Capital ſpäteſtens binnen fünf Jahren getilgt würde. Bey der Ablöſung werde das Capital zu vier Procent berechnet. (G. Th. O. §. 75.)

Das Geſetz über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Großherzogthum Poſen bezieht §. 48. ſich auf den §. 16. der Ablöſungsordnung, nach welchem der Pflichtige Abſchlagszahlungen von 100 Thalern leiſten kann. Es ſind alſo jetzt über die partielle Ablöſung der Naturalabgaben drey von einander abweichende Beſtimmungen geſetzlich.

1) Domainenabgaben unter 50 Thaler jährlich können in den Provinzen öſtlich der Elbe 20 Thalerweiſe, in den Provinzen weſtlich der Elbe 25 Thalerweiſe abgelößt werden. Domainenabgaben von 50 Thalern jährlich und darüber, können nur in beträchtlichern Raten abgelößt werden. Ob dieſes 100 Thalerweiſe geſchehen könne, oder ob die Beſtimmung darüber von dem Ermeſſen der Regierungen abhange, iſt nicht verordnet. Ich vermuthe das Letztere.

2) An Privatperſonen zu entrichtender Erbpachtzins und die bey Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe im Großherzogthum Poſen conſtituirten Privatperſonen gehörenden Renten können 100 Thalerweiſe abgelößt werden. Ob dieſer Grundſatz auch auf die im Gefolge des Edicts vom 14. September 1811 und deſſen Declarationen conſtituirten Renten anzuwenden oder nicht, iſt geſetzlich nicht beſtimmt. Es bleibt daher der richterlichen Cognition überlaſſen, ob ſie denſelben, oder die mit ſich im Widerſpruche befindliche Ablöſungsordnung auf Ablöſung der Renten dieſer Art anwenden wollen.

3) Renten, die in Gefolge einer Gemeinheitsregulirung conſtituirt ſind, können nur in Raten die $\frac{1}{5}$ des Rentecapitals betragen, abgelößt werden.

Der Ablöſungsfuß iſt dagegen nicht ſo verſchieden, nur in den Provinzen öſtlich der Elbe können Domainenabgaben mit 5 Procent zu Capital gerechnet, abgelößt werden. In allen übrigen Fällen muß mit vier Procent, die Rente zu Capital gerechnet, abgelößt werden.

Nach dieſen Vorausſetzungen kann man einen Vorſchlag motiviren.

Der oben erwähnten Verſchiedenheit in der jetzt beſtehenden Geſetzgebung ungeachtet, würde ich in Betreff der Ablöſung der Domainenabgaben es bey der beſtehenden Geſetzgebung belaſſen. Die Provinzen weſtlich der Elbe ſind unſtreitig wohlhabender, als die öſtlich der Elbe gelegenen Provinzen. Schleſien ſelbſt nicht ausgenommen. Sie beſitzen faſt überall fruchtbaren Boden, und ihre Lage iſt zum Abſatze der Producte und zum Tranſithandel ungleich gelegener.

Verhältniſſe nach dem Edict vom 14. September 1811 und deſſen Declarationen auf ihre Stellen gelegt worden. Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

(§. 17. a. a. O.)

In Betreff der Ablöſung von Naturalabgaben, welche Privatperſonen gehören, würde ich den Grundſatz aufſtellen:

Es geſchähe ſelbige

1) nach dem Durchſchnittspreiſe der letzten 30 Jahre. (Ich beziehe mich deßhalb auf das über den §. 73. der G. Th. Ord. Geſagte.)

2) der Provocat habe die Wahl.

a) Wäre der Gutsherr Provocat, ſo könne er die Zahlung des Rentecapitals nach näherer Beſtimmung des §. 75. der G. Th. O. fordern, d. h. der Pflichtige müſſe, wenn der Berechtigte kündige, das Rentecapital ſpäteſtens in 5 Jahren jedesmal in Raten zu ⅕ abtragen.

b) Wäre aber der Pflichtige der Provocat, ſo bliebe das Rentecapital unablöslich auf dem Grundſtücke hypothekariſch haften. Sobald er einen Theil deſſelben kündigte, ſtänden dem Berechtigten die geſetzlich den hypothekariſchen Gläubigern bey theilweiſen Capitalskündigungen zuſtehenden Befugniſſe zu, jedoch mit der bey a. erwähnten Einſchränkung, daß der Pflichtige in Gemäßheit des §. 75. der G. Th. O. auf ſein Verlangen nur zur Bezahlung binnen ſpäteſtens 5 Jahren in Raten zu ⅕ verpflichtet ſey.

Zur Unterſtützung dieſes Vorſchlags beziehe ich mich:

1) In Betreff des 30 jährigen Durchſchnittspreiſes auf das oben Ausgeführte.

2) In Betreff der Berichtigung des Rentecapitals aber gehe ich von dem Grundſatze aus, daß jede Art des Eigenthums und jeder Eigenthümer gleiche Anſprüche auf Schutz vom Staate habe, daß mithin jedes Eigenthum und zwar das beſtehende Eigenthum geſchützt werden müſſe, in ſo fern nicht der Eigenthümer aus freyem Willen ſich deſſen begibt und daß, wenn der Staat zur Verbeſſerung der Bodencultur ſich Eingriffe in daſſelbe erlaubt, die Entſchädigung vollſtändig und hinreichend ſeyn müſſe.

Alle dieſe Grundſätze finde ich in der Gemeinheitstheilung, keinesweges aber in den übrigen die Ablöſungen betreffenden Verordnungen ausgeſprochen. Der Berechtigte iſt in der Regel eben ſo wenig Capitaliſt als der Verpflichtete.

In den Provinzen weſtlich der Elbe, iſt der Letztere es häufiger als der Erſtere, weil in Betreff des Bauerſtandes die alte Abfindungsweiſe vom Bauerhofe beybehalten, die Güter der Berechtigten aber häufig allodificirt ſind, und wenn ſie noch in der Lehnsverbindung ſich befinden, der Beſitzer die Zinſen von ſo beträchtlichen ältern und neuern Lehns- ꝛc. Stämmen zu entrichten hat, daß er kaum mehr als Pächter iſt.

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

§. 2366. Muß die Abfindung in Ländereyen gegeben werden; ſo erfolgt dieſelbe in einem, dem Werthe der Berechtigung angemeſſenen Antheile an Aeckern, Wieſen und beſtändigen Hütungen.

(§. 18. a. a. O.)

§. 2367. Der Antheil des Berechtigten aus jeder dieſer Gattungen von Grundſtücken wird nach eben den

---

Was ſollen dieſe, was ſollen Berechtigte die gar keine oder unbedeutende Schulden haben, mit Abſchlagszahlungen von 100 Thalern auf die Entſchädigung für ihre unfreiwillig verlorenen grundeigenthümlichen Rechte? Kaufen ſie Pfandbriefe, ſo müſſen ſie wegen des Agio, Poſtporto und Speſen 3 bis 4 Procent zu geben, um eine gleich hohe Rente zu erhalten. Ich erwähne hierbey der Leichtigkeit die unbedeutende Summe von 100 Thaler zu Haushaltungsabgaben, die ſonſt vielleicht unterblieben waren und des größern Reizes, welchen der Gebildetere vor dem minder Gebildeten zu dergleichen Ausgaben hat, nicht.

Ich frage nur: Warum ſoll der hypothekariſche Gläubiger bey der ihm geſchehenen speciellen Kündigung eines Hypothekencapitals größere Befugniſſe haben, als wie der vormahlige Eigenthümer von Grundgerechtigkeiten oder von Grundeigenthum? Laſtet ein baar geliehenes Hypothekencapital und der Zinsbetrag davon etwa weniger auf den Grundeigenthümer, als ein Ablöſungscapital, was der vormahlige Grundeigenthümer oder Eigenthümer von Grundgerechtigkeiten auf die Provocation des Verpflichteten anzunehmen geſetzlich gehalten war. Erſchweren die Zinſen von einem Ablöſungscapitale etwa mehr die größere Cultur des Bodens als von einem baar geliehenen Hypothekencapitale? Wird hiergegen eingewandt, dieſes ſey baar geliehen, jenes ſey baar geliehen, dieſes rühre von der Ablöſung von Rechten her, die vor Jahrhunderten entſtanden waren, ſo frage ich, weshalb ſoll ſich das erſt in neuern Zeiten erworbene Eigenthum geſetzlich eines größern Schutzes und einer größern Begünſtigung erfreuen als das vor Jahrhunderten erworbene?

Der Geſetzgeber wird doch wahrlich dieſes nicht ſtillſchweigend für minder geſetzlich erworben erklären als jenes! Dies iſt und wird aber durch die 100 Thalerweiſe Ablöſung erklärt.

Die geſetzlichen Beſtimmungen welche hier in Vorſchlag gebracht ſind, begünſtigen den Provocanten nicht. Dieſer will ſein Vermögen verbeſſern, während der Provocat nur Schaden vermeiden und das Beſtehende, was bey gleichen Verhältniſſen ſtets Begünſtigung verdient, zu erhalten wünſcht.

So glaube ich meinen Vorſchlag in Betreff neuer geſetzlicher Beſtimmungen über die Ablöſung des Rentecapitals gehörig motivirt zu haben, und bemerke nur noch, daß ich die von mir oben vorgeſchlagene Art der Ablöſung von Geldpräſtationen des Erbpachtzinſes und des Erbzinſes anzuwenden in Vorſchlag bringe, und ſogar anheim gebe, denſelben in der künftigen Ablöſungsordnung für die vormals Weſtphäliſch, Bergiſch und Franzöſiſch geweſenen Provinzen, ſelbigen auszuſprechen.

Verhältniſſen beſtimmt, in welchen der Verpflichtete ſolche beſitzt. Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

(§. 19. a. a. O.)

§. 2368. Die Ausweiſung deſſelben geſchieht nach den Grundſätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

(§. 20. a. a. O.)

§. 2369. Sind Grundſtücke anderer Perſonen, die an der Dienſtaufhebung keinen Theil nehmen, hinderlich, der Abfindung des Dienſtherrn in Land eine zweckmäßige Lage zu verſchaffen; ſo findet die Vorſchrift des Artikels 20. der Declaration v. 29. May. 1816. (§. 2020. d. E.) Statt.

Dieſe Vorſchrift iſt jedoch nicht von privativen, ſondern nur von den Grundſtücken, die einer gemeinſchaftlichen Hütung unterliegen, zu verſtehen.

(§. 21. a. a. O.)

§. 2370. Der Dienſtherr iſt berechtigt, auf zwölf Jahre ſich die in dem Edict vom 14. Sept. 1811. §§. 16. u. 17. (§. 2034. 2051. d. E.) und in der Declaration vom 29. May 1816. Art. 37. u. 38. (§§. 2041. u. 2042ᵃ. d. E.) bemerkten Hülfsdienſte gegen die dort bemerkte Entſchädigung vorzubehalten. Hat er überhaupt nur ſo viel Dienſte, oder weniger zu fordern, ſo findet gar kein Vorbehalt Statt.

(§. 22. a. a. O.)

§. 2371. Unter eben den Bedingungen, unter welchen der Dienſtherr ſolcher Bauern, die nicht Eigenthümer ſind, einen Theil der Entſchädigung nach dem Edicte vom 14. September 1811. §§. 24. 55. und 56. (§. 2073ᵃ. 2175. 2176. d. E.) und der Declarationen vom 29. May 1816, Art. 51—59. und vom 9. May 1818. (§. 2076ᵃ.—2090. d. E.) zu den in Folge der Dienſtaufhebung erforderlichen neuen Einrichtungen und zur Vermehrung des Inventariums zu veräußern, prioritätiſch zu verpfänden und zu verwenden befugt iſt, unter eben denſelben iſt auch der Dienſtherr der hier in Rede ſtehenden Bauern zu dergleichen Verfügungen berechtigt.

(§. 23. a. a. O.)

§. 2372. Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete über das Ablöſungscapital der Rente ihm mehrere, Seitens des Berechtigten unkündbare Obliga-

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821. tionen ausſtellt und in das Hypothekenbuch des belaſteten Guts eintragen läßt, über welche er in derſelben Art zu verfügen befugt iſt, als ihm wegen der übrigen Entſchädigungen (§. 2371.) nachgelaſſen worden.

(§. 24. a. a. O.)

§. 2373. Die Ausführung des geſchloſſenen Dienſtaufhebungsgeſchäfts findet, in Mangel einer Einigung, der Regel nach, nur nach Verlauf eines Jahres, nach Beſtätigung des Receſſes, und zwar mit dem nächſten darauf folgenden Geſindeumzugstermine, Statt.

(§. 25. a. a. O.)

§. 2374. Auch können andere jährliche Naturalabgaben, Zehnten und Lehnwaare (Laudemien) unter den §§. 15. u. 16. (d. E. §§. 2363. u. 2364.) enthaltenen Beſtimmungen in Rente verwandelt werden, ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Claſſe der bäuerlichen Wirthe gehört, ob er dienſtpflichtig oder ob beydes nicht der Fall iſt.

(§. 26. a. a. O.)

§. 2375. Die Vorſchrift des vorhergehenden Paragraphen iſt ſo allgemein, als die im §. 29. a. a. O. (§. 2380. d. Erg.) wegen Ablöſung der Geldleiſtungen. Beyde machen keinen Unterſchied zwiſchen Acker- und andern Nahrungen.

Wenn nun auch der Zweck des Geſetzes mit Rückſicht darauf, daß es hauptſächlich die auf den Landbau abzweckenden Nahrungen ſind, welche man mit den Laſten beſchwert findet, welche den Gegenſtand der Verordnung ausmachen, das Motiv derſelben in ſpeciellem Bezuge auf dergleichen Nahrungen angiebt; ſo iſt es doch, außer den Fällen, wo es ſich von Dienſtablöſungen handelt und die Einſchränkung der Ablöſungsbefugniſſe in beſonderen Rückſichten motivirt iſt, nirgends ausgedrückt, daß die Vorſchriften auf Ackernahrungen beſchränkt werden ſollen, und es iſt das Gegentheil davon vielmehr durch den als Gegenſatz der vorhergehenreſtringirenden Beſtimmungen ganz allgemein gefaßten §. 26. ausgedrückt.

Es leidet deshalb kein Bedenken, daß die Beſitzer von Mühlen, Schmieden u. ſ. w. zur Ablöſung ihrer Abgaben verſtattet werden können, und daß es darauf,

ob ſie mit einer Ackernahrung verbunden ſind, oder nicht, nicht ankömmt. Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 12. Oct. 1822.)

§. 2376. In der Beſtimmung des §. 7. der Declaration vom 29. May 1816, Inhalts welcher das Edict vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe auf Pfarr- und Kirchenländereyen nicht Anwendung findet, iſt durch die Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juny v. J. nichts geändert. Letztere handelt nämlich allein von Ablöſung der Leiſtungen von ſolchen Stellen die eigenthümlich zu Erbenzins- oder Erbpachtsrechten beſeſſen möchten.

Auch hinſichtlich dieſer iſt die Declaration vom 31. May 1816 zu §. 2. des Edicts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landescultur in Kraft geblieben. In dem §. 29. der Ablöſungsordnung werden nämlich die vorgedachten Vorſchriften, von welchen die Declaration vom 31. May 1816 einen integrirenden Theil ausmacht, beſtätigt, und über das Erbpachtsverhältniß hinaus auch auf die Geldleiſtungen der Eigenthümer und Erbenzinsleute ausgedehnt. Was alſo in jener Declaration verordnet worden, behält nicht nur hinſichtlich der Erbpächter ſeine Kraft, ſondern findet auch Anwendung auf andere zur Kategorie der Eigenthümer und Erbenzinsleute gehörenden Verpflichteten.

Die Beſtimmungen jener Declaration beſchränken ſich aber blos auf die Ablöſung, und ſtehen alſo der im §. 26. ausgedrückten Verwandlung der Naturalleiſtungen ꝛc. in eine mit den Getreidepreiſen ſteigende und fallende Geldrente nicht entgegen.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. vom 8. Jan. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 99. 100.)

§. 2377. Alle Fruchtleiſtungen werden, nach dem Durchſchnitte der Martinimarktpreiſe des Hauptmarktplatzes für den betreffenden Ort in den letzten, der Einleitung der Auseinanderſetzung unmittelbar vorher gegangenen 14 Jahren, zu Gelde berechnet. Dabey wird eben ſo verfahren, wie in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §§. 73. u. 74. (§§. 629. u. 630. d. E.) vorgeſchrieben iſt.

(§. 27. a. a. O.)

§. 2378. Hinſichtlich der in den Geſetzen vom 25

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821. Sept. 1820 u. 7. Jul. 1821 §. 36. und §. 37. iſt wegen Ermittelung der Getreidedurchſchnittspreiſe enthaltenen Beſtimmungen im Königl. Staatsminiſterium und im Königl. Staatsrathe die Interpretation angenommen, daß die Martinimarktpreiſe nach den Preiſen derjenigen Markttage zu berechnen ſind, die in diejenigen funfzehn Tage fallen, von denen der Martinitag die Mitte ausmacht.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. vom 14. May 1825 laut Publ. v. 5. Jul. 1825. Erf. Amtsbl. v. 1825. S. 319. 320.)

§. 2379. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käſe, Eyer, Wachs und anderen Naturalien ſoll durch Sachverſtändige beſtimmt und dabey der gemeine Preis zur Zeit der Ablöſung als Maaßſtab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung ſolcher Gegenſtände, wenn ſie nicht in Natur geleiſtet, ſondern in Gelde vergütet werden, zu beſtimmen pflegt. Preisbeſtimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenſtände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen feſtgeſetzt ſind, können nur dann zum Maaßſtab angenommen werden, wenn der Verpflichtete die Wahl hat, ob er in Natur oder in Gelde die Leiſtung erfüllen will*).

(§. 28. a. a. O.)

§. 2380. Die im Landculturedict vom 14. Sept. 1811 §. 2. (§. 1139. d. E.) wegen Ablöſung jährlicher

---

*) Dieſer Wunſch iſt wenigſtens in Betreff der Befugniß zur Ablöſung durch ein Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern vom 12. Oct. 1822 (Ergänzungen des allgemeinen Landrechts §. 2375.) bereits erfüllt.

Nach demſelben iſt die Vorſchrift der Ablöſung von Naturalabgaben ganz allgemein.

Eine Abgabe für das Recht des Verkaufs von Conſumtibilien kann nur in den Provinzen in welchen die Gewerbefreiheit nicht Statt findet, von Privatperſonen erhoben werden. Bey einer Ablöſung derſelben würde deren Betrag nach einem dreyßigjährigen Durchſchnitte und wenn dieſer nicht ausgemittelt werden könnte, mindeſtens nach dem Ertragsdurchſchnitte von den letzten 10 — 12 Jahren (nach Analogie des §. 34. d. G. Th. Ord.) mit 4 Procent zu Capital gerechnet, und auf die vorerwähnte Weiſe abzulöſen ſeyn.

Derſelbe Grundſatz würde auch bey der Ablöſung von der Verpflichtung unentgeltlich zu mahlen, zu ſchroten, Bretter zu ſchneiden ꝛc. anzuwenden ſeyn.

fixirter Geldleiſtungen der Erbpächter ertheilten Vorſchriften, werden auch auf andere Leiſtungspflichtige, ſie mögen Eigenthümer oder Erbzinsleute ſeyn, ausgedehnt, jedoch zugleich näher dahin beſtimmt: Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

Zum Buchſtaben c. α., daß der Verpflichtete wenigſtens ſo viel von ſeinem jährlichen Zinſe ablöſen muß, als der anſchlagsmäßige Ertrag des verkauften Theils beträgt;

zum Buchſtaben c. β., daß eine Vertheilung der jährlichen Abgaben nur bis zum Betrage von vier Thalern auf jeden einzelnen Theil Statt findet und bey einer Vertheilung unter dieſer Summe die Ablöſung durch Capital auf Verlangen des Berechtigten erfolgen muß.

(§. 29. a. a. O.)

§. 2381. Der Ertrag des Naturalzehntens wird nach dem Zuſtande der zehntpflichtigen Grundſtücke zur Zeit der Ablöſung durch Sachverſtändige ausgemittelt, welche ihr Gutachten darüber abgeben:

auf welche Quantität von Korn, Stroh und anderen Früchten, auf wie viel Stücke Vieh der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, ſich Hoffnung machen konnte.

Der Werth dieſes ausgemittelten Ertrags wird bey dem Fruchtzehent auf die §. 27. (d. E. §. 2377.) und bey dem Fleiſchzehent, auf die §. 28. (d. E. §. 2379.) vorgeſchriebene Art ausgemittelt.

(§. 30. a. a. O.)

§. 2382. Wenn der Zehntberechtigte ſeinerſeits fortwährende oder zufällige Laſten zu tragen hat; ſo kann er, im Fall von allen oder einigen Zehntpflichtigen die Ablöſung in Capital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablöſung jener Laſten verlangen. Ein gleiches Recht haben in dieſem Falle auch diejenigen, gegen welche er zu dieſen Laſten verpflichtet iſt. Findet dabey keine gütliche Uebereinkunft Statt; ſo darf die Ablöſung nur auf die Laſten im Ganzen gerichtet ſeyn und bey zufälligen Laſten nur in Capital geſchehen. Die Ablöſungsſumme wird nach denſelben allgemeinen Grundſätzen, wie bey den bäuerlichen Leiſtungen und bey den Zehenten ſelbſt, beſtimmt. Einen ähnlichen Anſpruch auf gegenſeitige Ablöſung ſollen auch die Gutsherren

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 8121. haben, wenn etwa denſelben auch von ihrer Seite gewiſſe Leiſtungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Beſitzer, außer dem ſchon §. 13. (§. 2361. d. E.) beſtimmten Falle, z. B. Bauhülfe, Remiſſion oder Erlaß in Unglücksfällen u. ſ. w. obliegen ſollten.

Außerdem hat der Zehentberechtigte oder der Gutsherr das Recht, ſich von ſeinen Laſten ohne andere Ablöſung dadurch zu befreyen, daß er die ihm zukommenden Leiſtungen freywillig und ohne Entſchädigung aufgiebt.

(§. 31. a. a. O.)

§. 2383. Die Ablöſung des Naturalzehntens geſchieht durch Land oder durch Rente und es findet dieſerhalb alles dasjenige Statt, was oben §§. 13—21. (d. Erg. §§. 2361—2370.) vorgeſchrieben iſt.

(§. 32. a. a. O.)

§. 2384. Wenn Lehnwaare in jedem Vererbungsfalle des Beſitzers hat Statt finden müſſen; ſo ſind drey Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; wird ſie aber nur dann bezahlt, wenn das Grundſtück auf andere Erben, als Abkömmlinge in abſteigender Linie vererbt wird; ſo wird nur ein Veränderungsfall gerechnet. Findet dergleichen auch im Falle des Abſterbens des Gutsherrn Statt; ſo werden gleichfalls drey ſolcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bey deſſen Wechſel die Zahlung der Lehnwaare geſchehen muß, an ein Amt, an eine Dignität oder an ein Seniorat gebunden iſt; ſo ſollen ſechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Iſt auch bey Veräußerungen in der dienenden Hand Lehnwaare zu bezahlen geweſen; ſo wird angenommen, daß zwey Veränderungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen, und eben daſſelbe findet Statt, wenn ſie auch bey Veräußerungen des Obereigenthums hat erlegt werden müſſen*)

(§. 33. a. a. O.)

§. 2385. Ueberall wird ſodann derjenige Betrag der Lehnwaare zum Grunde gelegt, welcher durch Ver=

---

*) Einen Commentar über die §§. 33—37. findet man in von Kamptz Jahrb. Bd. 25. S. 192—200.

träge oder Regiſter, oder Landesgeſetze, oder Herkommen beſtimmt worden iſt. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieſer Art vorhanden; ſo geſchieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derſelben, welcher in den letzten ſechs Veränderungsfällen, wirklich bezahlt iſt; und kann auch dieſer nicht ausgemittelt werden, ſo muß die Durchſchnittsſumme derjenigen Fälle, welche bekannt ſind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

(§. 34. a. a. O.)

§. 2386. Hiernach (§§. 2384. u. 2385.) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zuſammen gerechnet und der hundertſte Theil dieſer Summe macht die jährliche Rente aus, welche unter den Beſtimmungen des §. 16. (d. E. §. 2364.) ablöslich iſt.

(§. 35. a. a. O.)

§. 2387. Muß aber die Lehnwaare immer nach Ablauf einer beſtimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden; ſo wird ihr feſtſtehender oder nach §. 34. (d. Erg. §. 2385.) durchſchnittlich zu berechnender Betrag bloß durch die Zahl dieſer Jahre getheilt und es macht alsdann dieſer Quotient die jährliche Rente aus.

(§. 36. a. a. O.)

§. 2388. Außer dem laufenden, nach vorſtehenden Beſtimmungen ermittelten Zinſe oder deſſen Ablöſungspreiſe iſt der Verpflichtete dem Berechtigten zu ſeiner vollſtändigen Entſchädigung den Betrag deſſelben für ſo viel Jahre, als ſeit dem letzten Lehnwaarefalle bis zur Ablöſung abgelaufen ſind, nachzuzahlen gehalten.

(§. 37. a. a. O.)

§. 2389. Die für die abgelöſeten Abgaben, Zehenten und Dienſte feſtgeſetzten Renten oder Capitalien genießen daſſelbe Vorzugsrecht vor allen hypothecariſchen Forderungen, welches den Abgaben und Leiſtungen ſelbſt zuſtand; zur Erhaltung deſſelben müſſen jedoch die Berechtigten, bey Vermeidung der in den Geſetzen beſtimmten Nachtheile, binnen Jahresfriſt, nach beſtätigtem Receſſe, die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundſtücke nachſuchen.

(§. 38. a. a. O.)

§. 2390. Bey Ablöſungen der Dienſte, Natural-

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

und Geldleiſtungen von Grundſtücken nach der Ablöſungsordnung vom 7. Juny 1821 ſteht der Grundſatz feſt:

1) wird die Entſchädigung in Land gegeben, ſo bleibt das Steuerverhältniß überall unverändert, und es findet daher weder in Anſehung der Grund- und Dienſtſteuer, noch der Steuer von den Natural- und Geldabgaben eine Uebertragung ſtatt; ſo wenig wie

2) im Fall der Entſchädigung in Rente, welche an die Stelle der Dienſte und Naturalleiſtungen tritt.

Dieſer Fall der Ablöſung unterſcheidet ſich daher in Beziehung auf das Steuerverhältniß weſentlich von der Feſtſetzung ad II. 5.:

wenn ſteuerpflichtige Berechtigungen durch Capital oder Rente abgelößt werden, ſo geht die Steuer auf das Grundſtück über, welches bisher mit der abgelößten Berechtigung belaſtet war,

wenn die Ablöſung durch Rente nach der Gemeinheitstheilungsordnung eintritt.

Jedoch iſt es den Intereſſenten bey Ablöſung der Dienſte und Natural- und Geldabgaben gegen Rente verſtattet, ſich gütlich darüber zu einigen, daß der Rentpflichtige, die auf den Dienſten und Natural- und Geldabgaben haftende, dem Berechtigten zur Laſt geſchriebene Steuer nicht erſt bey der Ablöſung der Rente durch Capital, ſondern bald übernehme.

3) Erfolgt dagegen die Ablöſung in Capital, ſo geht die auf den Dienſten wie auf den Natural- und Geldabgaben haftende Steuer auf dasjenige Grundſtück über, welches mit dieſen Leiſtungen belaſtet war.

Dieſer Grundſatz, oder die Nothwendigkeit einer hiernach erforderlichen Steuerumſchreibung gilt auch für den Fall, wenn die ad 2. ſtipulirte Rente künftig abgelößt wird. Es muß daher alsdann, wenn eine Ablöſung eintritt, die Steuerab- und Zuſchreibnng erfolgen.

4) Löſen Dreſchgärtner, welche ihre Stellen eigenthümlich beſitzen, mit beyderſeitiger Einwilligung die darauf haftenden Dienſte gegen Capitalzahlungen ab, ſo bedarf es einer Umſchreibung der Steuer nicht, da die Ablöſung hauptſächlich durch Com-

penſation der Leiſtungen bewirkt wird. Eben daſſelbe gilt auch für den Fall, wenn mit beyderſeitiger Einwilligung die Dienſte ſolcher Dreſchgärtner, theils gegen Bezahlung eines kleinen Capitals, theils durch Uebernahme einer jährlichen Rente erfolgt. Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

5) Wenn die Entſchädigung für die Ablöſung der Dienſte der Bauern in Land geleiſtet wird, die Reluenten aber dem Dominio Behufs der nöthigen Vermehrung des Inventarii oder zur Beſtreitung der ſonſtigen nöthigen Einrichtungskoſten ein baares Capital bezahlen, ſo kommt es bey dergleichen gemiſchten Ablöſungsmitteln darauf an, ob dieſelbe principaliter in Land oder Capital beſtehen. Nur in dem letztern Falle haben die Ablöſenden die Steuer von den Dienſten auf ihre befreyten Grundſtücke zu übernehmen, während dieſelbe in dem erſten Falle bey dem Dominio verbleibt.

6) Werden der Dienſtablöſungen nach §. 22. der Ablöſungsordnung Hülfsdienſte vorbehalten, ſo hat ein ſolcher Vorbehalt auf die Dienſtſteuer keinen Einfluß.

7) Bey Ablöſung des Naturalzehntens durch Land oder Rente gelten ganz dieſelben Grundſätze, wie bey Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen.

(Publ. v. 15. Aug. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 673—676. Reſcr. des Min. d. Inn. u. d. Fin. lt. Publ. v. 24. April 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 404—408.)

§. 2391[a]. Die hypothecariſchen Gläubiger können der Ablöſung nicht widerſprechen, auch bedarf es ihrer Zuziehung bey dem Ablöſungsgeſchäft nicht; vielmehr finden die in dem Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §§. 460—465. gegebenen Vorſchriften auch hier Anwendung, und kann ſich bey entſtehenden Hinderniſſen der Verpflichtete ſeinerſeits in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Ablöſungscapitals von aller Verhaftung befreyen.

(§. 39. a. a. O.)

§. 2391[b]. Die Lücken, welche man hinſichtlich der Bekanntmachung der Abtretung eines Pertinenzſtücks, oder der Ablöſung der Dienſte, an die Hypotheken-

Ordn. w. Ablöſ. der Dienſte ꝛc. v. 21. Jun. 1821.

gläubiger, in der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juny 1821. und in dem Geſetze über die Ablöſ. der Dienſte zu finden glaubt, können als vorhanden nicht angenommen werden. Denn wenn beyde Geſetze in den §. 150. und reſp. §. 39. ganz ausdrücklich feſtſetzen, daß die Vorſchrift des Allgem. Landrechts Thl. 1. Tit. 20. §. 460—465. befolgt, daß heißt: eine Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger erlaſſen werden ſoll, damit ſolche ihre Gerechtſame ſelbſt wahrnehmen können, ſo wird dieſe Dispoſition durch die anderweite Beſtimmung, daß das Intereſſe der Hypothekengläubiger von den Generalcommiſſionen ex officio nicht wahrgenommen werden darf, ſichtlich nicht aufgehoben, und dies iſt um ſo unbedenklicher, als in dem §. 8. des Geſetzes über die Ausführung gedachter Verordnungen wiederum ausdrücklich auf die beyden Hauptgeſetze zurückgewieſen worden iſt. Daß die Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger in dem gegebenen Falle Statt finden ſoll, iſt alſo ganz unzweifelhaft, und die Frage, wie ſie erfolgen ſoll, wird höchſtens von den Generalcommiſſionen aufgeworfen ſeyn, wenn ſolche darunter einen Zweifel zu hegen im Stande ſeyn ſollten.

(Reſcr. d. Juſtizminiſt. vom 29 Aug. 1821. Samml. S. 275. 276.)

§. 2392. In Rückſicht der Zuziehung der Lehnherren, Lehns- und Fideicommißfolger, der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten finden die Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 10. u. ſ. f. (§. 565. ff. d. Erg.) §. 153. u. ſ. f. (§. 710. ff. d. Erg.) Statt.

(§. 40. a. a. O.)

§. 2393. In Rückſicht der Pächter kommen die Vorſchriften der Declaration vom 29. May 1816, Art. 114—120. (§§. 2194—2200. d. E.) zur Anwendung.

(§. 41. a. a. O.)

Geſetz über die den Grundbeſitz betreffend.

§. 2395. Seine Majeſtät haben die mit dem Gutachten des Staatsraths Allerhöchſt denſelben vorgelegten Geſetzentwürfe zur Feſtſtellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in denjenigen Theilen der Mo-

narchie, die eine Zeit lang zum Königreich Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements, oder dem Lippe-Departement gehört haben, genehmigt. Wenn gleich manche aus der fremden Geſetzgebung übergegangene Beſtimmungen, mit den von Sr. Majeſtät während des gleichen Zeitraums erlaſſenen Geſetzen, wodurch die Erbunterthänigkeit aufgehoben und über die Verhältniſſe des Grundbeſitzes verfügt worden iſt, nicht völlig übereinſtimmen; ſo haben Se. Majeſtät dennoch, weil die fremde Geſetzgebung, ſo weit ſie während ihrer kurzen Dauer zur factiſchen Wirklichkeit gelangt war, einen unzweifelhaften Rechtszuſtand begründet hatte, im übrigen aber die Forderungen der Gerechtigkeit, wie ſolche durch die in den ältern Provinzen der Monarchie über die Verhältniſſe des Grundbeſitzes ſeit dem Jahre 1807 erlaſſenen Vorſchriften anerkannt und in Anwendung gebracht worden, überall berückſichtigt ſind, den vom Staatsrathe begutachteten Entwürfen die Allerhöchſte Zuſtimmung ertheilt. Es ſind daher die Allerhöchſt vollzogenen drey Geſetze dem Staatsminiſterium zur öffentlichen Bekanntmachung zugefertiget, und wiewohl die mit dieſen Geſetzen in Verbindung ſtehende Ablöſungsordnung, da ſelbige zuvörderſt den Provinzialſtänden vorzulegen iſt, gleichzeitig nicht publizirt werden kann; ſo dürfen doch die Ablöſungen ſelbſt hievon nicht abhängig gemacht, vielmehr können ſelbige ſchon jetzt durch jede Art freywilliger Uebereinkunft von den Intereſſenten ſelbſt eingeleitet und zu Stande gebracht werden, indem die Ablöſungsordnung jede Art des freywilligen Abkommens begünſtigen und nur für diejenigen Fälle Vorſchriften enthalten wird, in denen eine freye Vereinigung der Intereſſenten nicht Statt findet.

Rechtsverhältniſſe u. über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Weſtphalen gehört haben, vom 21. April 1825.

(Cabinetsord. v. 21. April 1825. Geſetzſammlung v. 1825. S. 73.)

§. 2396. Es iſt das unterm 25. September 1820 erlaſſene Geſetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den vormals zum Königreich Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entſtanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich daſſelbe durch Aufnahme mehrerer dar-

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

in nicht berührten Gegenſtände zu erweitern beſchloſſen. Es iſt demnach für diejenigen Landestheile, welche bey Auflöſung der fremden Herrſchaft zum Königreich Weſtphalen gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Geſetzes vom 25. September 1820 (in ſo fern nicht einzelne Beſtimmungen deſſelben durch das gegenwärtige Geſetz ausdrücklich beſtätigt werden), wie folgt verordnet:

(Einleitung zum Geſetz, über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormahls eine Zeit lang zum Königreich Weſtphalen gehört haben. Vom 21. April 1825.)

Erſter Titel:

Von den Geſetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenſtände zu beurtheilen ſind.

Verordnungen, welche durch dies Geſetz aufgehoben ſind.

§. 2397. Es ſind folgende im vormaligen Königreiche Weſtphalen erſchienene Geſetze gänzlich außer Kraft geſetzt:

1) Decret vom 23. Januar 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft;
2) Decret vom 5. Auguſt 1808, wegen der Hand- und Spanndienſte während der Erndte;
3) Decret vom 28. März 1809, wegen Allodification der Lehne;
4) Decret vom 16. May 1809, wegen des Schutzgeldes nicht angeſeſſener Einwohner;
5) Decret vom 27. July 1809, wegen Erklärung des Decrets vom 23. Januar 1808;
6) Decret vom 18. Auguſt 1809, wegen Ablöſung der Dienſte und Grundabgaben;
7) Decret vom 7. September 1810, wegen Ablöſung der Zehenten;
8) Decret vom 1. December 1810, wegen Ablöſung der den Staats-Domainen zuſtehenden Präſtationen;
9) Decret vom 13. April 1811, die Ablöſung der Grundabgaben betreffend;
10) Staatsraths-Gutachten vom 9. May 1811, über die Anwendung des Decrets vom 1. December

1810 (Nr. 8.) auf die Erbpachtsgüter, genehmigt den 13. May 1811; Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

11) Decret vom 25. July 1811, wegen Ablöſung der Laudemial=Gebühren;

12) Staatsraths=Gutachten vom 30. März 1812, und genehmigt den 3. April ej., wegen Allodification der Lehne;

13) Decret vom 14. Auguſt 1812, wegen Beitreibung der Dienſte, Zehnten u. ſ. w.;

14) Decret vom 18. Januar 1813, wegen des Steuerabzugs bey Zehnten; und

15) Decret vom 26. März 1813, wegen Ablöſung der Zehnten;

Von dieſer Aufhebung ſind nur diejenigen Beſtimmungen jener Geſetze ausgenommen, welche in Unſern eigenen Geſetzen ausdrücklich erwähnt und beſtätiget werden.

(§. 1. a. a. O.)

§. 2398. An die Stelle dieſer aufgehobenen Geſetze tritt das gegenwärtige Geſetz nebſt der künftigen Ablöſungsordnung (§. 119.). Neben demſelben ſollen die Gewohnheiten und Provinzialgeſetze, in ſo weit dieſelben durch das Patent vom 9. September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25. May 1818. §. 3., aufrecht erhalten ſind, und demnächſt auch die allgemeine Geſetzgebung, als ſubſidiariſches Recht, angewendet werden. Die beſonderen Geſetze aber, welche über die bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſungen dieſſeits der Elbe erlaſſen ſind, ſollen nur in ſo fern zur Anwendung kommen, als dieſes für einzelne Stellen derſelben durch das gegenwärtige Geſetz oder die Ablöſungsordnung (§. 119.) ausdrücklich vorgeſchrieben wird.

(§. 2. a. a. O.)

Zweyter Titel:

Von den gutsherrlich=bäuerlichen Rechtsverhältniſſſen.

§. 2399. Unter den gutsherrlich=bäuerlichen Verhältniſſen, worüber der zweyte Titel des gegenwärtigen Geſetzes verfügt, ſind alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denſelben entſprechenden Verpflichtun= Gegenſtand dieſes zweyten Titels.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

gen zu verſtehen. Welchen Rechten eine ſolche gutsherrliche Natur zuzuſchreiben iſt, iſt in jedem Landestheil nach deſſen, vor der fremden Herrſchaft beſtandener Verfaſſung und Herkommen zu beurtheilen, und dabey auf die ſonſtige Eigenſchaft der Güter und der Perſonen, zwiſchen welchen dieſe Verhältniſſe obwalten, nicht zu ſehen. (Vergl. §. 16.)

(§. 3. a. a. O.)

Aufgehobene Rechte der Gutsherren.

a) Leibeigenſchaft.

§. 2400. Die Leibeigenſchaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. ſ. w.), in ſo fern ſie irgendwo noch beſtanden hätte, iſt und bleibt mit ihren Folgen ohne Entſchädigung aufgehoben, wie es in der ganzen Monarchie theils von den Vorfahren Sr. Majeſtät, theils von des Königs Majeſtät Allerhöchſt Selbſt durch das Edict vom 9. October 1807, ſchon geſchehen iſt.

(§. 4. a. a. O.)

§. 2401. Es bleiben ferner aufgehoben:

b) Perſonalfrohnd.
1) die blos perſönlichen Dienſte oder Perſonalfrohnden;

c) Geſindezwang.
2) die Verbindlichkeit, in dem Hauſe des Gutsherrn als Geſinde zu dienen (das ſogenannte Geſindezwangsrecht);

d) Bedemund.
3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heyrath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an dieſen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf ꝛc.) zu entrichten;

e) ungemeſſene Dienſte.
4) alle ungemeſſene Dienſte, jedoch mit der im §. 118. angeordneten Ausnahme.

(§. 5. a. a. O.)

Was ſind ungemeſſene Dienſte?

§. 2402 [a]. Als ungemeſſene Dienſte ſollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkühr desjenigen abhängen, der ſie zu fordern hat, bey welchen alſo die mehrere oder mindere Belaſtung der Dienſtpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienſtherren ſtehet.

Wo dieſe Kennzeichen nicht Statt finden, iſt der Dienſt zu den gemeſſenen zu zählen. Es ſind deßhalb z. B. diejenigen Dienſte nicht zu den ungemeſſenen zu rechnen:

1) Bey welchen auf irgend eine Weiſe entweder durch Herkommen, oder durch die Dienſtregiſter, Heberegiſter, oder durch Urkunden, Ueberlaſſungsbriefe u. ſ. w., oder durch Anerkenntniſſe u. ſ. w., die

Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren Schocke, Scheffel, Meilen u. ſ. w. beſtimmt ſind; wenn auch die Art der Arbeit, die mit dieſen Dienſten geleiſtet werden muß, nicht angeben ſeyn ſollte.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

2) Diejenigen, welche, ohne durch ihre Quantität, oder die Anzahl der Tage beſtimmt zu ſeyn, es gleichwohl dadurch ſind, daß auf gleiche Weiſe durch Herkommen u. ſ. w. der Name, oder der Umfang der Grundſtücke beſtimmt iſt, welche die Dienſtpflichtigen entweder zu pflügen, oder zu beſäen, oder abzuerndten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen oblieget, die Früchte einzufahren, einzuſcheuern oder zu verfahren u. ſ. w.

Es ſoll auch zur Beſtimmung des Umfanges hinlänglich ſeyn, wenn derſelbe durch ſonſt gebräuchliche Maaße, als z. B. Ausſaats-Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldfluren, oder Grenzen und Mahle u. ſ. w. bezeichnet iſt.

3) Diejenigen, bey welchen den Dienſtpflichtigen die Bearbeitung beſtimmter Acker- oder Wieſenſtücke u. ſ. w., oder auch die einer ganzen Feldflur von ſo beſtimmten Umfange, oder eines Theiles derſelben, in Gemeinſchaft mit dem Dienſtherrn, oder mit anderen Dienſtpflichtigen, obliegt. Wird dabey der Beytrag des Dienſtherrn ſtreitig, ſo ſoll auf Antrag der Dienſtpflichtigen, welche alsdann dann den Beweis zu führen haben, ſelbiger von der Generalcommiſſion feſtgeſtellt werden.

Nach dieſen Grundſätzen ſollen nicht allein die wirthſchaftlichen Dienſte, ſondern auch alle übrige, und namentlich die Baudienſte (Baufrohnen, Burgfeſte u. ſ. w.), Marktfuhren, Botengänge u. ſ. w. beurtheilt werden.

(§. 6. a. a. O.)

§. 2402[b]. Bey Gelegenheit einer, in einem obgeſchwebten Dienſtproceß geführten Immediat-Beſchwerde iſt es mißfällig wahrgenommen, daß das betreffende Gericht in dem hiernächſt publicirten Erkenntniſſe die Entſcheidung hauptſächlich auf die irrige Anſicht baſirt hat, als ob ein wöchentlich mit zwey Pferden einmal zu leiſtender Spanndienſt um deßhalb zu den durch

Geſetz üb. d. den Grund-beſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

das Geſetz vom 21. April 1825 aufgehobenen Perſonal-Frohnen zu rechnen ſey,

weil der Dienſtpflichtige ſein Geſpann begleiten, und die Fuhre entweder perſönlich oder durch ſeine Domeſtiken beſorgen müſſe.

Es ſpringt in die Augen, daß bey einer ſo erkünſtelten Auslegung das allegirte Geſetz,

welches nur die rein perſönlichen Dienſte (§. 3.) als Perſonal-Frohnen bezeichnet,

gänzlich umgangen, und den Gutsherrn die beybehaltenen Dienſte völlig entzogen werden würden.

In Gemäßheit des an die Miniſterien des Innern und der Juſtiz diesfalls ergangenen Allerhöchſten Befehls, werden die Gerichts-Behörden ſowohl als die Eingeſeſſenen auf jene irrige Anſicht aufmerkſam gemacht, und haben ſich insbeſondere die letzteren jeder geſetzwidrigen Renitenz, wodurch ſie in unnütze und koſtſpielige Proceſſe verwickelt werden würden, wohlbedächtig zu enthalten.

(Reſcr. des Miniſt. des Inn. u. der Juſtiz v. 6. Febr. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 98. 99.)

f) Aufſicht über die Erziehung der Bauernkinder.

§. 2403. Dem Gutsherrn ſteht kein Recht in Anſehung der Erziehung und Beſtimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bey dem Bauernſtande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch ſie verhindern, ſich außerhalb des Bauerguts nieder zu laſſen, und ihm ſteht eben ſo wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu beſtimmen.

(§. 7. a. a. O.)

g) Leiſtung der Treue an den Gutsherrn.

§. 2404. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

(§. 8. a. a. O.)

h) Dienſtzwang.

§. 2405. Er kann ſie zur Erfüllung ihrer beybehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche noch durch Geldſtrafen nöthigen, ſondern ſie nur an die Gerichte wenden, da der Dienſtzwang und jedes andere Recht dieſer Art aufgehoben iſt.

Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherren ſchuldigen Dienſte durch ihr Geſinde verrichten laſſen, ſo finden gegen letzteres die Vorſchriften der Geſinde-

ordnung vom 8. November 1810. Art. 76—81. Anwendung.

(§. 9. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

§. 2406. Eben ſo iſt das unter den Namen: Sterbefall, Beſthaupt, Kurmede, Mortuarium ꝛc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus dem Mobiliarnachlaß eines Verſtorbenen, oder ein einzelnes Stück aus dieſem Nachlaß zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rückſicht auf den Stand und die persönlichen Verhältniſſe des Verſtorbenen, von deſſen Nachlaß die Rede iſt*).

i) Sterbefall. ꝛc.

(§. 10. a. a. O.)

§. 2407. Die Perſonalabgabe, welche von den nicht angeſeſſenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beyrauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beywohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, iſt aufgehoben; auch finden die Dienſte, welche des verliehenen Schutzes wegen geleiſtet werden mußten, nicht mehr Statt; dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zuſtanden, nicht ferner Anſpruch.

k) Schutzgeld.

(§. 11. a. a. O.)

§. 2408. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

l) Lehns- Gerichts- und Jagddienſte.

1) Dienſte, welche wegen der Lehensverbindung geleiſtet werden mußten, vorausgeſetzt, daß ſie bloße Ehrendienſte waren, oder auf Schutz und perſönlichen Beyſtand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienſte nach §§. 5. 6. und 44. des gegenwärtigen Geſetzes zu beurtheilen ſind;
2) alle Dienſte, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleiſtet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienſte nicht zu rechnen;
3) die Jagdfrohnen aller Art, es ſey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung ſchädlicher Thiere die Rede wäre.

(§. 12. a. a. O.)

---

*) Nach meinem Dafürhalten hat dieſer Paragraph dem Geſetze eine dergeſtalt rückwirkende Kraft gegeben, daß auch Erbfälle, welche unter der weſtphäliſchen Geſetzgebung ſich ereignet haben, danach beurtheilt werden müſſen.

Es muß in der Vorzeit Entſchädig. für die Leiſtung der Dienſte den Geleiſtenden gegeben ſeyn.

§. 2409. Gemeinden, als ſolche, ſind zur Leiſtung von Frohndienſten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für dieſe Dienſte Grundſtücke oder dingliche Rechte überlaſſen ſind, oder wenn ſie dafür Geldſummen verſchulden.

(§. 13. a. a. O.)

Dienſte zu Staatszwecken ꝛc. bleiben.

§. 2410. Auf Gemeindedienſte hingegen, desgleichen auf die unter den Namen von Burgfeſten, Landfrohnen u. ſ. w. (Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 37 — 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfniſſen zu leiſtenden Dienſte, ſo wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leiſten ſind, bezieht ſich die Aufhebung nicht.

(§. 14. a. a. O.)

Rechte des bäuerlich. Grundbeſitzes.

§. 2411. Jeder bäuerlicher Beſitzer in den vormals Weſtphäliſchen Provinzen, welchem zu der Zeit, wo das Decret vom 23. Januar 1808 für ihn Geſetzeskraft erhielt, ein vererbliches Beſitzrecht an einem Grundſtück zuſtand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben, die §. 41. beſtimmten Fälle ausgenommen.

(§. 15. a. a. O.)

§. 2412. Unter bäuerlichen Beſitzern ſind hier alle Beſitzer ſolcher Grundſtücke zu verſtehen, auf welchen vor Einführung der fremden Geſetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieſer Beſtimmungen nichts, ob ein ganzer Wirthſchaftshof oder einzelne Landſtücke, ob ländliche Grundſtücke oder bloße Häuſer die Gegenſtände des Beſitzes ſind.

(§. 16. a. a. O.)

In welchen Fällen der Bauer a) das volle Eigenthum.

§. 2413. Iſt oder wird nun ein ſolches Grundſtück entweder von allen Laſten befreit, oder doch (ſey es urſprünglich, oder durch Verwandlung anderer Laſten) nur allein mit jährlichen feſten Geldabgaben belaſtet, ſo ſteht dem Beſitzer das volle Eigenthum zu*).

b) das nutzbare Eigenthum.

(§. 17. a. a. O.)

§. 2414. So lange dagegen andere Laſten, als jährliche feſte Geldabgaben auf dem Grundſtück haften, ſo hat der Beſitzer nur das nutzbare Eigenthum. Sollte

*) M. ſ. §. 37. 40. 45. 46. d. Geſ.

jedoch der zu ſolchen anderen Laſten verpflichtete Beſi=tzer ſchon vor Einführung der fremden Geſetze dennoch das volle Eigenthum gehabt haben; ſo behält es dabey auch fernerhin ſein Bewenden.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 18. a. a. O.)

§. 2415. Erſt mit der Erwerbung des vollen Eigenthums fällt zugleich der gutsherrliche Vorkauf oder Retract, in ſo fern der nämliche früherhin zuſtändig war, fort.

Retract bleibt bis das volle Eigenthum erworben iſt.

(§. 19. a. a. O.)

§. 2416. Wenn der Verpflichtete das volle Eigenthum beſitzt, ſo hat der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm noch zuſtändigen Leiſtungen, keine anderen Rechte als die eines Realgläubigers, jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Geſetze ihm beylegen*).

Der Gutsherr iſt dann nur Realgläubiger.

(§. 20. a. a. O.)

§. 2417. Die Anſprüche des Beſitzers an den Gutsherrn auf Remiſſionen und Bauhülfen, fallen ſowohl bey dem nutzbaren als dem vollen Eigenthum hinweg, es wäre denn, daß er durch die in den §§. 15. bis 18. des gegenwärtigen Geſetzes ausgedrückten Beſtimmungen überhaupt kein vollſtändigeres oder freies Beſitzrecht, als er vor Einführung der fremden Geſetze ſchon hatte, erworben, und dennoch jene Anſprüche beſeſſen hätte, oder daß letztere dem Beſitzer erweislich aus andern Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derſelbe ſein Recht zum Beſitze des Grundſtücks ableitet, zuſtändig wären.

Remiſſionen fallen in beiden weg, beim vollen und beim nutzbaren Eigenthum.

(§. 21. a. a. O.)

§. 2418. Ein Beſitzer, welcher ſich nur des nutzbaren Eigenthums erfreuet, darf daſſelbe weder veräußern, noch mit Hypotheken belaſten, außer unter nachſtehenden Bedingungen:

Der nutzbare Eigenthümer kann das Grundſtück nicht veräußern und nicht belaſten.

(§. 22. a. a. O.)

§. 2419. Zu Veräußerungen unter Lebendigen iſt die Einwilligung des Obereigenthümers (Allgem. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 1.) erforderlich, und dieſe muß aus=

*) Man ſehe Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juny 1821. §. 76. und die jedoch hier höchſtens nur analogiſch anzuwendende Ablöſungsordnung v. 7. Jun. 1821. §. 38.

Geſetz üb. d. den Grund- beſitz betr. Rechtsver- hältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

drücklich und ſchriftlich ertheilt werden. Hat jedoch der Obereigenthümer das Veräußerungs-Inſtrument mit unterſchrieben, ſo iſt dieſes einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

(§. 23. a. a. O.)

§. 2420. Der Obereigenthümer kann die Einwilligung zu der Veräußerung nur in folgenden Fällen verſagen:

In welchen Fällen kann der Obereigenthümer ſeine Einwilliguug zur Veräußerung verſagen.

a) wenn der Erwerber des Grundſtücks nach denen in §. 259. und 260. Tit. 7. Th. 2. des Allgem. Landrechts enthaltenen Beſtimmungen unfähig iſt, dem Gute gehörig vorzuſtehen;

b) wenn auf dem Gute ein noch nicht abgelöſetes Heimfallsrecht haftet, und

c) wenn der Erwerber des Grundſtücks nicht bäuerlichen Standes iſt.

(§. 24. a. a. O.)

Folgen der ohne Einwilligung des Gutsherrn geſchehenen Veräuſſerung.

§. 2421. Iſt die Veräußerung ohne Einwilligung des Obereigenthümers geſchehen, ſo kann Letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Beſitzer wiederum entſetzt, und das Gut an einen andern, der ſelbigem gehörig vorſtehen kann, gebracht werde.

(§. 25. a. a. O.)

§. 2422. So lange dies nicht geſchehen iſt, bleibt dem Obereigenthümer die Befugniß, ſich wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leiſtungen auch an die Perſon und das übrige Vermögen des ohne ſeine Einwilligung abgegangenen nutzbaren Eigenthümers zu halten.

(§. 26. a. a. O.)

§. 2423. Iſt das Gut in einer letztwilligen Verordnung einem unfähigen Beſitzer beſchieden worden, und gehört derſelbe zu den nächſten geſetzlichen Erben des Verſtorbenen, ſo kann der Obereigenthümer nur die Beſtellung eines tüchtigen Gewehrmannes (Wirths) verlangen.

(§. 27. a. a. O.)

§. 2424. Iſt aber der in einer ſolchen Verordnung ernannte unfähige Beſitzer keiner von den nächſten geſetzlichen Erben des Verſtorbenen, ſo kann der Oberei-

genthümer verlangen, daß das Gut innerhalb Jahresfriſt an einen tüchtigen Beſitzer gebracht werde.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal., v. 21. Apr. 1825.

(§. 28. a. a. O.)

§. 2425. Geſchieht dies nicht, ſo kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen ſolchen Beſitzer antragen.

(§. 29. a. a. O.)

§. 2426. Zu Verpfändungen des nutzbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Obereigenthümers. Wenn es jedoch in Folge einer ſolchen Verpfändung zur Subhaſtation des nutzbaren Eigenthums kommt, ſo muß das betreffende Gericht vor dem Zuſchlage deſſelben an den neuen Erwerber erſt über deſſen Annahme die Einwilligung des Obereigenthümers erfordern, und dieſer iſt ſolche aus denſelben Gründen zu verſagen berechtigt, als ihm ſolches nach §. 24. bey freywilligen Veräußerungen bäuerlicher Grundſtücke freyſtehet.

Es bedarf keiner Einwilligung des Gutsherrn zur Verpfändung des nutzbaren Eigenthums des Bauerguts.

(§. 30. a. a. O.)

§. 2427. Auch iſt der Obereigenthümer, wo der Heimfall des Guts an ihn Statt findet (§. 37.), bey Eintritt deſſelben die darauf haftenden Schulden nur ſoweit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde und zu vergütenden Meliorationen herausgeben müßte, zu deren Abſtoßung hinreicht.

(§. 31. a. a. O.)

§. 2428. Mehrere oder andere Schulden, imgleichen andere Laſten, mit welchen der nutzbare Eigenthümer das Gut belegt hat, iſt der Obereigenthümer überhaupt nur ſo weit anzuerkennen ſchuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

(§. 32. a. a. O.)

§. 2429. Wird der nutzbare Eigenthümer unvermögend, die auf dem Gute haftenden Abgaben und Laſten zu entrichten, ſo iſt der Obereigenthümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt.

(§. 33. a. a. O.)

§. 2430. Ein Gleiches findet Statt, wenn der nutzbare Eigenthümer das Gut Schulden halber verläßt,

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

und zur fortgeſetzten Bewirthſchaftung deſſelben keine Anſtalten vorkehrt.

(§. 34. a. a. O.)

§. 2431. Aus dem gelöſeten Kaufgelde iſt zunächſt der Obereigenthümer ſeine Befriedigung, wegen des etwa rückſtändigen Zinſes oder ſonſt durch die Schuld des geweſenen nutzbaren Eigenthümers ihm entſtandenen Schäden und Koſten, zu nehmen befugt. Der Ueberreſt verbleibt dem geweſenen nutzbaren Eigenthümer, deſſen Erben oder Gläubigern.

(§. 35. a. a. O.)

§. 2432. Auch bey Concurſen oder ſonſtiger Concurrenz mit andern Gläubigern hat der Obereigenthümer auf ſeine Befriedigung aus dem für das Gut gelöſten Kaufgelde ein vorzügliches Recht, und iſt, ſo weit das Kaufgeld zu ſeiner Befriedung zureicht, ſich in den Concurs einzulaſſen nicht ſchuldig.

(§. 36. a. a. O.)

Auch auf Bauergütern, auf welche dem Beſitzer das volle Eigenthum zuſteht, laſtet das Heimfallsrecht.

§. 2433. Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Geſetze beſtand, auch fernerhin fort. So lange ein ſolches Heimfallsrecht unabgelöſet beſtehet, wird das demſelben unterworfene Grundſtück nach denjenigen Grundſätzen vererbt, welche daſelbſt vor Einführung der fremden Geſetze beſtanden*).

(§. 37. a. a. O.)

Erbpächter ꝛc. und jede, welche der früher ſchon mehr als die jetzt bewilligten Rechte hatten, behalten dieſe.

§. 2434. Erbpächter und nutzbare Eigenthümer, welche ſchon vor Bekanntmachung der fremden Geſetze der im §. 22. ff. gegenwärtiger Verordnung beſtimmten Einſchränkungen in der Diſpoſition über ihre Grundſtücke nicht unterworfen waren, ſey es nach der ausdrücklichen Beſtimmung ihrer Contracte, oder nach den damals gültigen, auf ihren Beſitztitel anwendbaren Geſetzen, behalten jedenfalls die ihnen zuſtändig geweſenen Befugniſſe zur freyen Verfügung, ſelbſt wenn auch noch Naturalleiſtungen auf ihren Grundſtücken haften.

(§. 38. a. a. O.)

Ausnahme von den §. 22 aufgegebenen Vorſchriften.

§. 2435. Auch ſind die §. 22. ff. beſtimmten, von der

---

*) Dieſer §. gehörte eigentlich unmittelbar hinter den §. 17., denn er enthält eine höchſt wichtige in allen drey Geſetzen beybehaltene Einſchränkung des Eigenthums.

noch fortdauernden Verpflichtung zu Naturallaſten abhängigen Beſchränkungen der freyen Disposition immer nur von dem Falle zu verſtehen, wenn der zu dergleichen Laſten Berechtigte eben derjenige iſt, oder doch ſein Recht von demjenigen ableitet, welcher vor Einführung der fremden Geſetze die Gutsherrlichkeit über die belaſteten Grundſtücke hatte, oder ſonſt Verleiher dieſer Grundſtücke war. Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 39. a. a. O.)

§. 2436. Zu allen Zerſtückelungen ſolcher Grundſtücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leiſtung haftet, iſt ohne Unterſchied, ob der Beſitzer das volle oder nur das nutzbare Eigenthum hat, die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieſelbe in jedem Fall zu verſagen befugt iſt. Zerſtückelungen finden ohne gutsherrl. Erlaubniß auch beim vollen Eigenthume nicht ſtatt.

Fällt bey einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, ſo kann der Gutsherr verlangen, daß dieſelben Einen aus ihrer Mitte beſtimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es ſollen jedoch dieſe Beſchränkungen der Zerſtückelung nur in ſo weit gelten, als ſie ſchon vor Einführung der fremden Geſetzgebung zuläſſig waren. Imgleichen ſoll von demſelben keine Anwendung gemacht werden, in ſo weit die Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen*).

(§. 40. a. a. O.)

§. 2437. Die Rechtsverhältniſſe bloßer Zeitpächter ſind durch das gegenwärtige Geſetz nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber ſind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bey der Verleihung auf höchſtens drey Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beſchränkt worden iſt. a) Rechte der Zeitpächter.

(§. 41. a. a. O.)

§. 2438. Wenn in der oben (§§. 15. und 17.) beſtimmten Zeit das bäuerliche Grundſtück von einem mahljährigen Beſitzer oder Interimswirth beſeſſen wurde, ſo gebühren die daſelbſt angegebenen Rechte nicht dieſem damaligen Beſitzer, ſondern vielmehr demjenigen, wel- b) der mahljährigen Beſitzer.

*) Auch dieſer Paragraph gehörte hinter den §. 17.

chem es dieſer Beſitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

(§. 42. a. a. O.)

Fortdauernde Rechte der Gutsherren.

§. 2439. Die Gutsherrn behalten in den Fällen des §. 18. das Obereigenthum der verpflichteten Grundſtücke.

(§. 43. a. a. O.)

Sie behalten die Annahmegelder, Zinſe, Naturalabgaben und Dienſte.

§. 2440. Sie behalten außerdem in allen Fällen diejenigen Rechte, welche nicht vorſtehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entſchädigung aufgehoben ſind, namentlich die bey Beſitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ꝛc.), die Zinſen, Renten, Geld= und Natural=Abgaben, imgleichen die Dienſte nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Beſtimmungen.

Dieſe Fortdauer der erwähnten Leiſtungen iſt auch von denjenigen Fällen zu verſtehen, wo dieſe Leiſtungen aus der Verwandlung einer ſolchen Leiſtung entſtanden ſeyn möchten, welche zu der Claſſe der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemeſſene Dienſte in Geld= oder Naturalabgaben oder gemeſſene Dienſte unabänderlich verwandelt worden ſind.

(§. 44. a. a. O.)

Auch der volle Eigenthümer muß Antrittsgelder zahlen.

§. 2441. Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ꝛc.), können nur in ſo fern und in dem Maaße gefordert werden, als ſie dem Berechtigten ſchon vor Bekanntmachung der fremden Geſetze zukamen. Demgemäß hat der erbliche Beſitzer ſolcher Güter, worauf dieſe Abgaben haften, dieſelben in allen nach der vormahligen Verfaſſung dazu geeigneten Fällen zu entrichten, wenn gleich mit dem Erwerb des Eigenthums eine andere Succeſſionsordnung eingetreten ſeyn ſollte.

Doch fällt bey dergleichen nunmehr zu Eigenthumsrechten erworbenen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme beſonderer Gewinnbriefe fort*).

Die Vermuthung iſt dafür, daß der Pflichtige Entſchädigung für die Leiſtung erhalten habe.

(§. 45. a. a. O.)

§. 2442. Bey einem über die Verpflichtung zu den im §. 44. genannten Leiſtungen entſtehenden Streite, ſoll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieſelben auf

*) Auch dieſer Paragraph ſtände beſſer hinter dem §. 17. als Ausnahme von der darin gegebenen Regel.

einen Grundbeſitz haften, ſo lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der beſtrittenen einzelnen Leiſtung den Beweis führt, daß dieſelbe lediglich als Folge der Leibeigenſchaft (§. 4.) zu betrachten ſey*). Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 46. a. a. O.)

§. 2443. Iſt die Art der, während der beſtimmten Anzahl Dienſttage, zu leiſtenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fortdauernde Provinzialgeſetze, oder Herkommen feſtgeſetzt; ſo müſſen die Pflichtigen an den Dienſttagen die Arbeit, welche der Dienſtherr von ihnen verlangt, übernehmen. Umfang der Dienſtpflicht.

(§. 47. a. a. O.)

§. 2444. Wenn der eigentliche Zweck der beybehaltenen Dienſte auf die Bewirthſchaftung des berechtigten Gutes gerichtet iſt, ſo iſt es unſtatthaft, ſtatt der den Grundſtücken des Dienſtherrn ſchuldigen Dienſte, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es ſey denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem beſondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine ſolche andere Verwendung der Dienſte vorzunehmen.

In gleicher Art ſoll es gehalten werden, wenn der Zweck der beybehaltenen Dienſte auf irgend einen anderen beſtimmten Gegenſtand (z. B. Reiſefuhren) gerichtet iſt.

(§. 48. a. a. O.)

§. 2445. Wenn Dienſte nur wegen der Bewirthſchaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, ſo darf der Berechtigte dieſe Dienſte, ohne dasjenige Grundſtück, zu deſſen Nutzen ſie geleiſtet werden müſſen, weder verpachten noch verkaufen. Iſt es hingegen dem Dienſtherrn erlaubt, ſich der Dienſte auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthſchaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, ſo ſoll ſowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derſelben ferner geſtattet ſeyn, vorausgeſetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

(§. 49. a. a. O.)

§. 2446. Muß der Pflichtige, nach der Anweiſung der geſetzlichen Behörde, an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müſſen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienſt verrichten, ſo ſollen die

---

*) Man ſehe noch §. 58—60.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

Vorſchriften des Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 432 — 434. zur Anwendung kommen.

(§. 50. a. a. O.)

§. 2447. Alle nach §. 44. beybehaltenen Abgaben und Dienſte, müſſen bis zu ihrer Ablöſung nach wie vor unweigerlich geleiſtet werden; bey entſtehendem Streit tritt das in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 41. §. 58. u. ff. vorgeſchriebene, Verfahren ein.

Gerichtlich. Verfahren bei ſtreitigen Abgaben und Dienſten.

Wenn es gegründet iſt, daß ſeit 1811 die Dienſte, welche jetzt im Wege des Proceſſes von ihnen wieder verlangt werden, wirklich nicht geleiſtet haben; ſo ſtehet einer Verfügung, nach welcher ſie die vor 1811 geleiſteten Dienſte während des Proceſſes leiſten ſollen, die klare Beſtimmung des §. 463. Tit. 7. Th. 2. des Allgem. Landrechts in dem §. 51. des Geſetzes vom 21. April 1825 für die vormals Weſtphäliſchen Provinzen, in dem §. 30. des Geſetzes vom 21. April 1825 für die vormals Bergiſchen Provinzen, die im §. 29. des Geſetzes vom 21. April 1825 allegirte Vorſchrift der Allgem. Gerichts-Ordnung Tit. 41. §. 58. entnommen iſt, entgegen, wornach lediglich der Beſitzſtand des letzten Jahres vor Anſtellung des Prozeſſes die Norm für die Leiſtung der Dienſte während der Dauer deſſelben abgiebt.

(§. 51. a. a. O.)

Neue Dienſte können conſtituirt werden.

§. 2448. Durch freyen Vertrag können zwar auch neue Dienſte, jedoch keine andere als gemeſſene, auf ein bäuerliches Grundſtück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieſer neuen Dienſte wird in der Ablöſungsordnung (§. 119.) das Nöthige beſtimmt werden.

(§. 52. a. a. O.)

Holzungen der Bäume.

§. 2449. In Anſehung der zu den bäuerlichen Beſitzungen gehörigen Holzungen, ſollen folgende Grundſätze gelten:

1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergutes zuſtehenden Nutzungsrechte, als: Holzſchlag, Maſt, Hütung u. ſ. w. auch fernerhin bis zur Ablöſung derſelben;

2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung, kann von dem Beſitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem Letztern aber ohne Zuſtimmung des Erſtern nur dann verlangt

werden, wenn der zu theilende Forſtgrund nicht ganz von den Grundſtücken des Bauerguts eingeſchloſſen iſt; Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. April 1825.

3) wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zuläſſig iſt, und die Intereſſenten ſich über die Entſchädigung nicht ſonſt vereinigen, ſo erfolgt dieſelbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundſätzen ablöslich iſt;

4) Es wird daher bey entſtehendem Streit der Umfang der Gerechtſame des Gutsherrn und des Beſitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemeingeſetzlichen Vorſchriften über die Theilung gemeinſchaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn feſtgeſtellt, und deſſen Werth durch Abſchätzung von Sachverſtändigen auf eine Geldrente zurückgeführt.

5) Nach geſchehener Naturaltheilung oder Feſtſtellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, treten die dem Bauergute zufallende Waldungen in daſſelbe Rechtsverhältniß ein, welches nach §. 15. und folg. an dem Bauergute ſelbſt Statt findet.

Alle dieſe Beſtimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauergutes ſind, ſo daß ſie vor der der fremden Geſetzgebung in demſelben Beſitzverhältniß wie das übrige Bauergut ſtanden, und dem Gutsherrn bloß gewiſſe Nutzungen derſelben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und ſind den Bauern nur gewiſſe Nutzungsrechte darauf eingeräumt, ſo behält es bey dieſen, ſo weit ſie nach §. 21. noch fortdauern, ſein Bewenden, und kommen dabey die Vorſchriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 zur Anwendung. Dieſes Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrſchaft begriffenen Holzungen Statt.

(§. 53. a. a. O.)

§. 2450. Die auf dem Bauergut zerſtreut ſtehenden Bäume ſind ohne beſondere Entſchädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Beſitzers, wenn nicht bey einzelnen Bauergütern durch Vertrag oder Herkommen eine andere Beſtimmung begründet iſt. Wo aber das beſondere Rechtsverhältniß beſtanden, daß der Beſitzer Bäume auf den Bauerländern.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

aus dem geſammten Gehölze ſeinen Holzbedarf zu Unterhaltung ſeiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthſchaften vorzugsweiſe entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erſt nach Befriedigung dieſes Bedarfs zur Ausübung kommen durfte: da kann der Beſitzer bey der Auseinanderſetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in ſo weit zur Anrechnung bringen, als derſelbe nicht ſchon durch die Nutzung der zerſtreut ſtehenden Bäume gedeckt iſt.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufſicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zuſtand, hat derſelbe keine Entſchädigung zu fordern.

(§. 54. a. a. O.)

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Geſetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältniſſen.

A. Erbliche Beſitzrechte u. Reallaſten außer dem gutsherrlichen Verhältn.

§. 2451. Die Vorſchriften, welche das gegenwärtige Geſetz §§. 15 — 43. über die im gutsherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Beſitzrechte enthält, ſollen auch auf alle diejenigen erblichen Beſitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung ſtehen. Jedoch wird in Anſehung des Lehenverhältniſſes auf die näheren Beſtimmungen und Ausnahmen der §§. 59. 68. und ff. verwieſen.

(§. 55. a. a. O.)

§. 2452. Desgleichen ſollen die Vorſchriften des §. 5. Nr. 4. in Verbindung mit §. 6. §§. 44. 45. 47—52. dieſes Geſetzes über die den Grundſtücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallaſten, auch auf alle Reallaſten außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es ſollen demnach alle ſolche Reallaſten in der Regel für fortdauernd erachtet werden; jedoch mit den in dem §. 58. und ff. enthaltenen Ausnahmen.

(§. 56. a. a. O.)

§. 2453. Die §§. 53. und 54. des gegenwärtigen Geſetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche

Verhältniß Anwendung und in allen andern Fällen eines erblich verliehenen Beſitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ꝛc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuſtändigen Nutzungsrechte, gleichwie ſich in dieſen Fällen ſolches auch von andern einem Verleiher ſonſt zuſtändigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablöſung in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, von ſelbſt verſteht.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 57. a. a. O.)

§. 2454. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Geſetzes abgeſchafften Abgaben und Leiſtungen bleiben ohne Entſchädigung (jedoch mit Ausnahme der im §. 118. bezeichneten Landestheile) aufgehoben, auch

B. Von den ſonſt noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, ſchutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leiſtungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der **Steuern** haben.

Es ſind aufgehoben 1) Abgaben, welche die Natur der Steuern haben.

Insbeſondere ſind dahin zu rechnen:

a) Nahrungs= und Gewerbs=Abgaben, ſey es, daß ſie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne dieſe Beſtimmung von den Gewerbtreibenden gewiſſer Claſſen oder von Innungen erhoben werden;

a) Für die Nahrung.

b) die wegen des Schutzes bey allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechten oder bey beſondern Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leiſtungen.

b) Für den Schutz

(§. 58. a. a. O.)

§. 2455. Es ſind und bleiben aufgehoben:

2) die lehnsherrlichen Rechte aller Art, in ſo fern ſie bey Einführung der fremden Geſetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehensbeſitzer entſprungene Beſchränkungen, namentlich die Vorkaufs=, Retract= und Heimfallsrechte u. ſ. w., jedoch mit den in dem §. 68. u. ff. enthaltenen näheren Beſtimmungen und Ausnahmen.

2) die lehnherrlichen Rechte als: Vorka = Retrakt= u. Heimfälle.

(§. 59. a. a. O.)

§. 2456. Es ſind und bleiben ohne Entſchädigung aufgehoben:

3) die **Zwangs=** und **Bannrechte** aller Art, mit Inbegriff der **perſönlichen Abgaben**, welche etwa früherhin für die Befreyung von der Zwangs=

3) die Zwangs= u. Bannrechte.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

pflicht übernommen ſeyn möchten, ſo wie der perſönlichen Dienſte, welche für die Fabricationsanſtalt geleiſtet werden mußten.

(§. 60. a. a. O.)

§. 2457. Sollten dagegen ſolche Abgaben oder Dienſte einem Grundſtück als Reallaſt obliegen, ſo ſind dieſelben in dieſer Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr ſind darauf diejenigen Beſtimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienſte gegeben worden ſind. (§§. 5. 6. 44. u. ff. §. 56.)

(§. 61. a. a. O.)

Beibehalten ſind 1) die Zehnten

§. 2458. Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterſchied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Perſon iſt;

(§. 62. a. a. O.)

2) die den Markenherrn als ſolchen zuſtehende Rechte.

§. 2459. 2) die in einigen Landestheilen, worauf ſich das gegenwärtige Geſetz bezieht, den Markenherren, als Vorſtehern und Theilnehmern der Markengenoſſenſchaften, an den Marken und um derſelben Willen zuſtändigen Antheile und Einkünfte.

(§. 63. a. a. O.)

§. 2460. Wo alſo dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewiſſe Nutzungsrechte darauf zuſtanden, oder erſterer einen gewiſſen Antheil (pars quota) an dem gemeinſchaftlichen Eigenthum deſſelben beſaß, behält derſelbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenſchaft als Marken-Herrn (Waldherrn), als Inhaber der ſogenannten Markal-Gerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorſteher der Markengenoſſenſchaft, oder Behufs der Beſoldung der ſogenannten Juſtitiarien und der Aufſichts- und andern Verwaltungs-Beamten, zuſtändig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bey Zuſchlägen (Ausweiſung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markengenoſſen) oder bey Veräußerungen von Markengründen zuſtändigen Abfindungen (tertia marcalis) und von ſeinen ſonſtigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

(§. 64. a. a. O.)

§. 2461. Haben die Nutzungsberechtigten für die

Benutzung der Markengründe gewiſſe Abgaben und Leiſtungen an den Markenherrn abtragen müſſen, ſo ſind ſie ſolche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieſes gilt von denjenigen Abgaben und Leiſtungen, welche ſie ihm etwa in ſeiner Eigenſchaft als Vorſteher der gemeinſamen Angelegenheiten und zur Beſtreitung der Aufſichts- und Verwaltungskoſten zu entrichten hatten. Für den beybehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle ſind die Markenherren aber auch gehalten, die verfaſſungsmäßig ihnen zur Laſt fallenden Koſten der Markenverwaltung fernerweitig zu beſtreiten. Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 65. a. a. O.)

§. 2462. Was von den beybehaltenen Rechten der Markenherren beſtimmt worden (§. 63. u. ff.), findet auch auf die Scutiſations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorſteherämter hergebracht ſind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin ſchon mit dem der Markenherren vereinigt ſeyn möchten (§. 64.)

(§. 66. a. a. O.)

§. 2463. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundſtück haftende Leiſtung zu einer der Klaſſen gehört, welche nach §§. 58—60. wegfallen, ſo wird für die Fortdauer derſelben ſo lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es ſoll aber bey der Beurtheilung dieſes Beweiſes nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, ſondern vorzüglich auf den Urſprung und die Natur derſelben geſehen werden.

(§. 67. a. a. O.)

§. 2464. Zu der im §. 59. ausgeſprochenen Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte, werden hierdurch folgende nähere Beſtimmungen und Ausnahmen hinzugefügt. C. Von den lehnsherrl. Rechten insbeſondere.

(§. 68. a. a. O.)

§. 2465. I. War in einzelnen Fällen der Vaſall, neben der allgemeinen Lehnsverpflichtung, noch zu beſonderen Abgaben oder Dienſten verpflichtet, ſo erſtreckt ſich hierauf die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte nicht; vielmehr ſind auf dieſe Leiſtungen die über die

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

fortdauernden Reallaſten oben ertheilten Vorſchriften anzuwenden. Insbeſondere gelten in dieſem Fall für die Dienſte die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Geſetzes.

(§. 69. a. a. O.)

§. 2466. II. Von der Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte ſind diejenigen Lehen gänzlich ausgenommen, welche bey Verkündigung des Weſtphäliſchen Decrets vom 28. März 1809 zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen ſtanden, d. h. deren damalige Beſitzer entweder gar keinen, oder doch nur einen einzigen lebenden zur Succeſſion berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein ſolcher Beſitzer ſpäterhin, jedoch vor Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, wenigſtens zwey ſucceſſionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, ſo iſt damit das Lehn, in Bezug auf den Verband mit dem Lehnsherrn, ſofort in freies Eigenthum verwandelt. Stand aber ein ſolches Lehn auch noch zur Zeit der der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts auf vier Augen, ſo ſind auf daſſelbe lediglich die Beſtimmungen des Allgem. Landrechts anzuwenden, ſelbſt wenn auch in irgend einem ſpäteren Zeitpunct mehrere Nachfolger geboren ſeyn ſollten.

(§. 70. a. a. O.)

§. 2467. III. Bey denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht ſchon durch frühere Geſetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, wohl aber durch die Weſtphäliſchen Geſetze wirklich und vollſtändig aufgelöſt worden iſt (vergl. §. 70.), gebührt dem vormaligen Lehnsherrn eine Entſchädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Procent des Ertrages beſteht, und auf dem in freyes Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

(§. 71. a. a. O.)

§. 2468. Behufs der Ermittelung dieſes Allodificationszinſes wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Maaßgabe desjenigen Zuſtandes, in welchem ſolches bey dem Heimfalle an den Lehnsherrn zurückzugeben geweſen wäre, wenn ſich die Betheiligten deßhalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverſtändige abgeſchätzt. Bey einer ſolchen Abſchätzung werden, au-

ßer den Productions-, Adminiſtrations- und Conſerva- tionskoſten, ſowohl die öffentlichen und andern Realla- ſten, als auch die nach §. 69. dem Lehnsherrn vorbe- haltenen Leiſtungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein ſolcher Abzug wegen der Grundſteuer nicht Statt: auch können ſolche Laſten nicht Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnſchulden kann überhaupt, und ohne Unterſchied, ob der vormalige Lehns- herr dieſelben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehengut für dieſe Schulden ſchon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältniſſes verhaftet war. Geſetz üb. d. den Grund- beſitz betr. Rechtsver- hältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 72. a. a. O.)

§. 2469. Der Allodificationszins wird von dem Tage, wo das Weſtphäliſche Decret vom 28. März 1809 Ge- ſetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der ſonſt vol- lendeten Allodification an (§. 70.) entrichtet. Für die Zukunft iſt derſelbe, halbjährig, am letzten Junius und am letzten December zu zahlen.

(§. 73. a. a. O.)

§. 2470. Im Fall eines Afterlehns wird, wenn der Oberlehnsherr das Beſitzrecht des Aftervaſallen anzuer- kennen verbunden war, der gewöhnliche Allodifications- zins unter beyden Lehnsherren dergeſtalt getheilt, daß jeder ein halbes Procent erhält.

(§. 74. a. a. O.)

§. 2471. In den Fällen dagegen, worin der Ober- lehnsherr zu dieſer Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervaſall an den Oberlehnsherrn Ein Pro- cent, und an den Afterlehnsherrn ein halbes Procent als Allodificationszins zu zahlen.

(§. 75. a. a. O.)

§. 2472. IV. Bey denjenigen Lehen, welche der vor- malige König von Weſtphalen neu verliehen hatte, bleibt dem landesherrlichen Fiscus das Heimfallsrecht vorbe- halten. Imgleichen ſoll in denſelben auch fernerhin das Recht der Majoratserbfolge gelten, und ſie ſollen daher weder veräußert, noch getheilt oder mit Hypotheken be- ſchwert werden können.

(§. 76. a. a. O.)

§. 2473. Auf die Erbfolgerechte der Agnaten ſind

Geſetz üb. d. den Grund-beſitz betr. Rechtsver-hältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes (mit Ausnahme der im §. 76. bezeichneten Fälle) nicht anzuwenden, vielmehr ſind dieſe Erbfolgerechte auch fernerhin nach der Verordnung vom 11. März 1818 und deren Declaration vom 1. July 1820 lediglich zu beurtheilen.

(§. 77. a. a. O.)

§. 2474. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bey welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehnsherrlichen Verhältniß zuſammengeſetzt ſind, ſollen nicht nach den im gegenwärtigen Geſetz §. 59. u. ff. über die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte ertheilten Vorſchriften, ſondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweyten Titel des gegenwärtigen Geſetzes) beurtheilt werden.

(§. 78. a. a. O.)

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundſteuer der mit Reallaſten beſchwerten Grundſtücke.

A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundſteuer trägt.

§. 2475. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbeſitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundſteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (ſey es vor oder nach Einführung der fremden Geſetze), dieſe ausſchließende Verbindlichkeit aufgelegt worden iſt. Jedoch iſt in Anſehung der Judikate die beſondere, im §. 117. enthaltene Beſtimmung zu beachten.

(§. 79. a. a. O.)

§. 2476. II. Wenn vor Einführung der fremden Geſetze der Verpflichtete die damahls auf dem Grundſtück haftende Grundſteuer (ſie mag unter dem Nahmen Contribution, Grundſchatzung, oder irgend einem andern Nahmen vorgekommen ſeyn), wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beytrag oder Vergütung zu erhalten. Es ſoll auch in der Anwendung dieſer Vorſchrift keinen Unterſchied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rückſicht auf die Reallaſt, eine Erleichterung in der Grundſteuer genoß, oder nicht.

(§. 80. a. a. O.)

§. 2477. III. Wenn vor Einführung der fremden Geſetze die Verleihung eines ſteuerfreyen Grundſtücks dergeſtalt vorgenommen wurde, daß der Verleihungsvertrag die Steuerfreyheit weder zuſagte, noch ausdrücklich erwähnte.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 81. a. a. O.)

§. 2478. IV. In allen Fällen, worauf die beſonderen Beſtimmungen der §§. 83. bis 89. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daſeyn dieſer Beſtimmungen nicht zu erweiſen ſeyn möchte.

(§. 82. a. a. O.)

§. 2479. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbeſitzer die Grundſteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundſteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (ſey es vor oder nach Einführung der fremden Geſetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden iſt, die Grundſteuer allein zu tragen, ſo iſt er auch fernerhin verbunden, die Grundſteuer dem Verpflichteten vollſtändig zu vergüten.

1. Vollſtändige Vergütung.

Ein ſolcher Vertrag iſt insbeſondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Geſetze, an einem damahls ſteuerfreyen Grundſtück eine Grundverleihung, mit Zuſage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreyheit, Statt gefunden hat.

In Anſehung der Judikate iſt die beſondere, im §. 117. enthaltene Beſtimmung zu beachten.

(§. 83. a. a. O.)

§. 2480. II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Geſetze auf dem Grundſtück haftende, Grundſteuer wirklich trug, ſo iſt er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundſteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

(§. 84. a. a. O.)

§. 2481. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 83. und 84.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leiſtung, nicht die ganze Grundſteuer, ſondern einen aliquoten Theil derſelben (z. B. ein Drittheil) zu tragen hatte, ſo ſoll er auch fernerhin denſelben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundſteuer dem Verpflichteten vergüten.

2. Vergütung eines aliquoten Theils.

(§. 85. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

§. 2482. Die in den §§. 83. — 85. feſtgeſetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht ſich lediglich auf die Hauptgrundſteuer des verpflichteten Grundſtücks, nicht auf die Beyſchläge (Zuſatzzentimen).

(§. 86. a. a. O.)

3. Vergütung einer Averſionalſumme.

§. 2483. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judicats (§. 83.) der Beytrag des Berechtigten auf eine Averſionalſumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundſteuer, beſtimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleiſtete Beytrag deſſelben (§. 84.) in einer ſolchen Averſionalſumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundſteuer, beſtand, ſo ſoll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieſelbe Averſionalſumme, als unabänderlichen Beytrag zur Grundſteuer, entrichten.

(§. 87. a. a. O.)

4. Fünftel-Abzug.

§. 2484. V. Wenn vor Einführung der fremden Geſetze der Berechtigte zur Grundſteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 85.), oder eine unabänderliche Averſionalſumme (§. 87.) beytrug, indem er einen Theil der Steuer entweder ſelbſt zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, ſo ſoll der Verpflichtete befugt ſeyn, den fünften Theil der Leiſtung, als Beytrag zur Grundſteuer abzuziehen.

Die wegen der Reallaſten den Grundbeſitzern vormahls in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 80.) iſt als ein ſolcher Beytrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

(§. 88. a. a. O.)

§. 2485. VI. Wenn das Grundſtück vor Einführung der fremden Geſetze ſteuerfrey war, und zugleich die Bedingungen der §§. 79. 81. 83. nicht vorhanden ſind, ſo ſoll gleichfalls der verpflichtete Grundbeſitzer befugt ſeyn, den fünften Theil der Leiſtung, als Beytrag zur Grundſteuer abzuziehen.

(§. 89. a. a. O.)

§. 2486. Der in den §§. 88. und 89. beſtimmte Fünftelabzug, welcher übrigens ohne Unterſchied bey Zehenten wie bey andern Abgaben anzuwenden iſt, ſoll durch folgende Ausnahmen beſchränkt ſeyn:

a) wenn die Haupt-Grundſteuer des verpflichteten Grundſtücks einen andern, als den fünften Theil

des Reinertrages (nach den bey der Steuerkataſtri= rung angenommenen Grundſätzen) ausmachen ſollte, ſo iſt auch der Fünftelabzug in eine andere verhält= nißmäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieſes ſoll nicht nur Statt finden, wenn die Steuer des ein= zelnen Grundſtücks oder einzelner Claſſen von Grund= ſtücken, von dem regelmäßigen Steuerſatz abweicht, ſondern auch, wenn der regelmäßige Steuerſatz ſelbſt (ſey es für immer, oder für einen beſtimmten Zeit= raum) abgeändert wird. Den Beweis hat in ſtrei= tigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftelabzug verlangt.

Geſetz üb. d. den Grund= beſitz betr. Rechtsver= hältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 90. a. a. O.)

§. 2487. b) Der Berechtigte kann ſich, wenn er es ſeinem Intereſſe gemäß findet, von dem Fünftelab= zug dadurch befreyen, daß er die ganze Haupt= Grundſteuer des pflichtigen Grundſtücks allein zu zahlen übernimmt.

(§. 91. a. a. O.)

§. 2488. c) Dienſte, und ſolche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Geſetze an die Stelle von Dienſten geſetzt worden ſind, ſollen dem Fünf= telabzug nicht unterworfen ſeyn.

(§. 92. a. a. O.)

§. 2489. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), imgleichen ſolche feſte Abgaben, welche nach Ein= führung der fremden Geſetze an die Stelle von zu= fälligen Rechten geſetzt worden ſind, ſollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen ſeyn.

(§. 93. a. a. O.)

Gemein= ſchaftliche Beſtim= mungen.

§. 2490. Wenn bey abgetragenen Leiſtungen, ſeit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrſchaft auferlegten Grundſteuer, anders als nach den im gegen= wärtigen Titel enthaltenen Vorſchriften verfahren worden iſt, ſo ſoll es bey den Beſtimmungen der allgemeinen Geſetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte ſein Bewenden haben.

(§. 94. a. a. O.)

§. 2491. Sollte jedoch eine ſolche Abweichung (§. 94.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münſter

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

vom 14. März 1814.) ihren Grund gehabt haben, ſo ſoll dem verkürzten Theil, welcher Entſchädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleiſtet oder angenommen habe, nicht entgegenſtehen.
(§. 95. a. a. O.)

§. 2492. Gründeten ſich ſolche Abweichungen (§. 94.) auf richterliche Verfügungen, ſo ſind darauf die beſonderen Beſtimmungen der §§. 117. und 114. anzuwenden.
(§. 96. a. a. O.)

§. 2493. Die gegenwärtigen Beſtimmungen treten an die Stelle des Weſtphäliſchen Geſetzes vom 21. Aug. 1808. Art. 59. 60. und des Weſtphäliſchen Dekrets vom 31. May 1812. Art. 5., welche fernerhin nicht in Anwendung kommen ſollen.
(§. 97. a. a. O.)

Fünfter Titel.

Von der Gewährsleiſtung für aufgehobene Rechte.

§. 2494. In Anſehung derjenigen Rechte, welche nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ohne Entſchädigung aufgehoben ſind, ſoll die Gewährsleiſtung nach folgenden Grundſätzen beurtheilt werden.
(§. 98. a. a. O.)

§. 2495. Wer ſolche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerſtattung des Kaufpreiſes, noch Schadenerſatz fordern.
(§. 99. a. a. O.)

§. 2496. Wer ſolche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtsverträge, oder ſonſt erblich gegen Zins, erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbeſtandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerſtattung noch Schadenerſatz fordern.
(§. 100. a. a. O.)

§. 2497. In Anſehung des dafür übernommenen Zinſes oder Pachtgeldes aber iſt zu unterſcheiden, ob:

1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenſtand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch daſſelbe zwar zugleich mit andern Grundſtücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pauſch und Bogen zu entrichten, ſondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und nah-

mentlich für das aufgehobene Recht, abgeſondert vor- bedungen war, oder ob

2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenſtänden (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Waſſernutzung u. ſ. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgeſondert von den übrigen Gegenſtänden der Verleihung, vorbe- dungen war.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 101. a. a. O.)

§. 2498. Im erſten Falle hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinſes oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

(§. 102. a. a. O.)

§. 2499. Im zweyten Falle hingegen findet Erlaß oder Ermäßigung des Zinſes in der Regel nicht Statt, und nur alsdann kann eine Ausnahme von dieſer Regel eintreten, wenn das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ein erbpachtliches iſt. Ob ein ſolches Rechtsverhältniß vorhanden ſey, ſoll jedoch nicht bloß nach der etwa in der Urkunde vorkommenden Benennung des Contrakts, ſondern nach deſſen Natur und Weſen beurtheilt werden. Vergl. Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 187.

(§. 103. a. a. O.)

§. 2500. Zu Begründung dieſer Ausnahme kommt es auf folgende 2 Bedingungen an:

1) daß die ganze Erbpacht von den geſammten Erbpachtſtücken nicht mehr aufgebracht werden könne, und
2) daß der Grund dieſes Unvermögens ganz oder zum Theil in der Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts liege.

(§. 104. a. a. O.)

§. 2501. In der erſten Beziehung kann eine Herunterſetzung der Erbpacht bis auf den wirklichen reinen Ertrag der Erbpachtſtücke verlangt werden, vorausgeſetzt, daß zugleich der Betrag dieſes Nachlaſſes durch die zweyte Bedingung begründet wird; und bey Berechnung dieſes reinen Ertrages iſt der nothwendige Unterhalt des Erbpächters und ſeiner Familie in ſo weit, als dieſelben bey der Bewirthſchaftung der Erbpachtsſtücke Dienſte leiſten, von den Nutzungen unter den Wirthſchaftsausgaben in Abzug zu bringen.

(§. 105. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

§. 2502. In der letzten Beziehung aber kommt es darauf an, das Maaß des dem Erbpächter durch die Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts bisher verurſachten und des künftig fortdauernden Verluſts auszumitteln.

(§. 106. a. a. O.)

§. 2503. So weit dieſer Verluſt für die Vergangenheit zu berechnen iſt, kommt er ſo hoch zum Anſchlag, als er wirklich eingetreten iſt.

(§. 107. a. a. O.)

§. 2504. Wenn aber, zum Zweck der Auseinanderſetzung beyder Theile, derjenige Verluſt beſtimmt werden ſoll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinanderſetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird; ſo iſt derſelbe nach den zur Zeit der Auseinanderſetzung erkennbaren Wirkungen zu ermeſſen, und die verlangte Ermäßigung des Zinſes darnach ein für allemahl feſtzuſetzen, ohne Rückſicht auf die Nachtheile, welche möglicher Weiſe dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umſtänden erwachſen können, und eben ſo ohne Rückſicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile erfahren möchten; ſo daß, wenn ſpäterhin neue Umſtände eintreten, deßhalb weder eine weitere Ermäßigung, noch eine Erhöhung des Zinſes oder Pachtgeldes, gefordert werden kann.

(§. 108. a. a. O.)

§. 2505. Bey Zwangs- und Bannrechten inſonderheit kommt dabey der etwanige Ausfall an den Nutzungen derſelben nur in ſo weit zum Anſchlag, als derſelbe bey dem vormahligen Zwangsdebit, nicht aber ſo fern derſelbe bey dem Abſatz an freywillige Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der geſammten Nutzungen, welche der vormahls Zwangsberechtigte aus der Fabricationsanſtalt bezogen hat, Statt findet.

(§. 109. a. a. O.)

§. 2506. Dagegen dürfen etwanige Erſparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabricationsanſtalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden

könnten, zum Nachtheil des vormahls Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

(§. 110. a. a. O.)

§. 2507. Die Feſtſtellung des Verluſtes, welcher im Fall des §. 104. ff. den Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachſen iſt und fernerhin erwächſt, ſoll durch ſchiedsrichterliche Commiſſionen geſchehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausſpruch weder Appellation noch Recurs zuläſſig iſt.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 111. a. a. O.)

§. 2508. In welcher Art dieſe Commiſſionen, nach Anleitung der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §§. 167. bis 176. zu organiſiren; wie die Streitpuncte (durch die Generalcommiſſion oder deren Beauftragte) zur Entſcheidung der ſchiedsrichterlichen Commiſſionen vorzubereiten, und auf welche Geſichtspunkte dieſelben hinzuweiſen ſind, darüber ſoll in einer beſondern unverzüglich von den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen zu erlaſſenden Inſtruction nähere Anleitung erfolgen.

(§. 112. a. a. O.)

§. 2509. Nach den Geſetzen vom 21. April 1825 über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe rc. in den vormahls Königl. Weſtphäliſchen, Großherzogl. Bergiſchen, und zu den Franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements und dem Lippe-Departement gehörig geweſenen Landestheilen ſind gewiſſe Beſtimmungen wegen der Gewährleiſtung der aufgehobenen Rechte, imgleichen wegen der Rückſtände an Abgaben und Leiſtungen, im Fall entſtehenden Streites, zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung und zu einem beſondern, durch die Inſtruction der Miniſterien des Innern, der Juſtiz und der Finanzen näher zu entwickelnden Verfahren verwieſen. Demgemäß wird zur Vervollſtändigung jener Vorſchriften Folgendes hiermit feſtgeſetzt.

Inſtruct. wegen der ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen nach den Geſetzen v. 21. April 1825, in Betreff der den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe.

(Geſetzſ. des Jahres 1825. Nr. 938. §§. 111. 112. 115. S. 90 und 91.; desgleichen Nr. 939. §§. 89. 90. 92. S. 108 und 109.; desgleichen Nr. 940. §§. 86. 87. 89. S. 125 und 126.)

(Inſtruction v. 31. Oct. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 619—631.)

§. 2510. Die ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen, welche

Verhältniß

d. Schiedsrichter zu dem Instruenten d. Hauptſache und Vorbereitung ihrer Anſprüche im Allgemeinen.

nach den obengedachten Vorſchriften eintreten ſollen, können nicht als ſelbſtſtändige Endurtel betrachtet und abgefaßt werden, da ſie ſich, jenen Geſetzen nach, nicht auf den ganzen Umfang der Streitigkeiten, welche wegen der Gewährleiſtung für die aufgehobenen Rechte oder wegen der Abgaberückſtände vorkommen können, beziehen, und nicht die Verpflichtungen ſelbſt, welche den Parteyen obliegen, ſondern nur gewiſſe Thatſachen und Vorfragen, welche dem bevorſtehenden Urtel zum Grunde zu legen ſind, feſtſtellen, und mithin nur einzelne Puncte betreffen ſollen, welche ſich zu dem unter den Parteyen ſchwebenden Hauptproceſſe entweder als Präjudicalpuncte oder als Beſtandtheile des künftigen Urtels verhalten.

Demgemäß inſtruirt der von der Generalcommiſſion zur Einleitung der Hauptſache ernannte Commiſſarius auch die zu ſchiedsrichterlicher Beſtimmung verwieſenen Puncte dergeſtalt, daß er die Thatſachen, welche nach den allgemeinen Vorſchriften wegen des Proceßverfahrens zu ermitteln ſind, aufklärt und die Zuziehung der Schiedsrichter alsdann erſt veranlaßt, wenn der Gegenſtand zu ihrer Entſcheidung reif iſt.

Kommt es aber auf die Informationseinziehung wegen ſolcher Puncte und deren Vorbereitung zur Entſcheidung an, bey welchen der ſchiedsrichterliche Ausſpruch die förmliche Beweisführung erſetzen ſoll (conf. §§. 5 bis 8. dieſer Inſtruction); ſo müſſen die Schiedsrichter dabey zugezogen, oder doch die Mittel zur Aufklärung mit denſelben berathen, und bey deren dem Inſtruenten überlaſſenen Aufnahme die mit ihnen gemeinſchaftlich gefaßten Beſchlüſſe zur Richtſchnur genommen werden.

Es folgt aus dem Vorſtehenden ferner, daß die Zuziehung der Schiedsrichter ausgeſetzt bleibt, bis der zum Inſtructionsverfahren gehörige status causae et controversiae regulirt iſt, und ein ſolcher muß in dergleichen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommen könnte, um denſelben den eigentlichen Gegenſtand ihres Urtheils und deſſen Zuſammenhang mit der Hauptſache deutlich zu machen, immer mit großer Sorgfalt aufgenommen werden.

Es verſteht ſich auch ganz von ſelbſt, daß es der Beurtheilung des Inſtruenten und reſp. des erkennenden Richters vorbehalten bleibt, ob in einem vorliegenden Hauptproceſſe es auf die Feſtſtellung der zur ſchiedsrich-

terlichen Beſtimmung verwieſenen Punkte überhaupt ankommt, oder ob dieſelbe auszuſetzen ſey, um zu gewärtigen, ob es derſelben nach der Entſcheidung anderer zur Sache gehöriger Vorfragen noch bedürfen werde.

Dem gemäß kann auch die Ernennung der Schiedsrichter bis zu dem Termine, in welchem der status causae et controversiae regulirt wird, ausgeſetzt bleiben.

Inſtr. w. d. ſchiedsricht. Entſcheid. nach d. Geſ. v. 21. Apr. 1825, in Betreff der d. Grundbeſitz betr. Rechtsverh.

(§. 1. a. a. O.)

§. 2511. (§. 2.). Die Schiedsrichter werden von den Parteyen gewählt, dergeſtalt, daß von jeder Seite einer in Vorſchlag gebracht wird. Es ſteht auch bey den Parteyen, ſogleich den Obmann für den Fall zu ernennen, wenn die Schiedsrichter ſelbſt ſich nicht ſollten vereinigen können. Unterlaſſen ſie dieß, oder vermögen ſie ſich darauf nicht zu einigen; ſo wählen in dem eben vorausgeſetzten Fall die Schiedsrichter ſelbſt ihren Obmann.

Ernennung d. Schiedsrichter.

Dem Inſtruenten ſteht das Urtheil darüber zu, ob die von den Parteyen in Vorſchlag gebrachten Schiedsrichter und reſp. der von dieſen oder jenen gewählte Obmann die zur Entſcheidung gehörigen Eigenſchaften und Fähigkeiten beſitzen. Verſagt er zu deren Ernennung ſeine Zuſtimmung; ſo müſſen andere von ihm zuläſſig befundene Perſonen in Vorſchlag gebracht werden.

Verſagen ſich die Parteyen und reſp. die Schiedsrichter dieſen Ernennungen, ſo erfolgen ſolche zunächſt durch den Inſtruenten. Der Inſtruent muß ſolchenfalls die von ihm getroffenen Wahlen den Parteyen bekannt machen, und denſelben dabey zugleich eine angemeſſene Präcluſivfriſt beſtimmen, binnen welcher ſie ihren etwanigen Widerſpruch gegen jene Wahlen zu erklären haben.

Erfolgt innerhalb dieſer Friſt ein Einſpruch, oder beſtehen einzelne Parteyen oder Schiedsrichter auf den von ihnen vorgeſchlagenen und von dem Inſtruenten verworfenen Perſonen; ſo beſtimmt darüber die Generalcommiſſion.

(§. 2. a. a. O.)

§. 2512. (§. 3.). Im Allgemeinen müſſen ſich die Geſichtspuncte, welche die Schiedsrichter bey Feſtſtellung des wirklich ſchon eingetretenen oder dauernden Verluſtes, welcher aus der Aufhebung eines nutzbaren Rechts erwächſt, zu nehmen haben, aus der Natur dieſes Rechts, in Zuſammenhaltung mit den deutlichen Vorſchriften der

Nähere Anweiſung w. d. von den Schiedsrichtern b. d. Streitigkeiten

üb. d. Gewährleiſt. für aufgehob. Rechte, inſonderh. für aufgeh. Zwangs-Bannrechte zu nehmenden Geſichtspuncte.

Geſetze vom 21. April d. J., von ſelbſt ergeben, und iſt dabey eine erhebliche Schwierigkeit in irgend einem andern Fall, als wo es ſich von einem aufgehobenen Zwangsbannrecht handelt, nicht zu erwarten.

(§. 3. a. a. O.)

§. 2513. (§. 4.). Wenn es aber auf die Feſtſtellung des Verluſtes, welcher einen Zwangsberechtigten aus der Aufhebung einer Zwangs- oder Banngerechtigkeit erwachſen iſt, und des dieſerhalb zu gewährenden Zinserlaſſes ankommt, ſo iſt dabey Folgendes zu beachten.

Ein Bannrecht ſichert dem Gewerbetreibenden nichts weiter, als gewiſſe Kunden, die bey ihm arbeiten laſſen, oder ſein Fabricat bezahlen. Wenn es ceſſirt, ſo iſt er der allgemeinen Concurrenz unterworfen. Nun waltet aber kein Grund ob, anzunehmen, daß zu einem gegebenen Gewerbe eine größere Concurrenz ſeyn werde, als zu andern. Der gemeine Vortheil alſo, daß das Gewerbe die laufenden Koſten und die Zinſen des in den Maſchinen (der Mühle ꝛc.) ſteckenden Capitals vorweg bezahlt, und nächſtdem einen der Arbeit und den zu ihrer Verrichtung nöthigen Einſichten und Geſchicklichkeiten, imgleichen der Fähigkeit zu dem erforderlichen Verlage entſprechenden Gewinn abwirft, kann nach wie vor als Product der Anſtalt, auf welcher vormahls das Zwangsrecht haftete, und des Betriebes ihres Inhabers betrachtet werden. Dem Zwangsberechtigten entgeht mithin nur der Monopolpreis, d. i. der Ueberſchuß, welchen er nach den hergebrachten Preiſen ſeiner Arbeit oder ſeiner Producte über den gemeinen Werth derſelben bezog.

In der Regel wird dieſe Differenz der einzige Verluſt ſeyn, welchen der Zwangsberechtigte macht. Es können aber auch einzelne Fälle vorkommen, in welchen der Fabricationsanſtalt durch das ihr zuſtändige Zwangsrecht ein überhaupt größerer Betrieb zugewandt worden, als ohnedem nach ihrer natürlichen Lage und Beſchaffenheit zu erreichen geweſen wäre, und in ſolchen Fällen iſt es möglich, daß der Inhaber nicht bloß Verluſt an dem Monopolpreiſe macht, ſondern auch ſeine Arbeitskraft und ſeine Maſchine für einen Theil der Betriebszeit unbeſchäftigt bleiben. Da er nun dieſen Verluſt der allgemeinen Concurrenz wegen auf die wirklich beſchafften Producte nicht ſchlagen kann; ſo hat er für die Zeit ſei-

Inſtr. w. d. ſchiedsricht. Entſcheid. nach d. Geſ. v. 21. Apr. 1825, in Betreff der den Grundbeſitz betr. Rechtsverh.

ner Nichtbeſchäftigung Ausfall an den Zinſen ſeines Verlagscapitals und an ſeinem Arbeitslohne.

Es kann ferner der Fall Statt finden, daß der Zwangsberechtigte, ungeachtet ſein Debit nicht vermindert und auch der Debitspreis derſelbe geblieben iſt, welchen er vor Aufhebung des Zwangsrechts hatte, dennoch Verluſte an dem Debitsvortheile gemacht hat. So kann z. B. ein vormahliger Zwangsberechtigter noch dieſelben Kunden haben, und von ihnen denſelben Preis beziehen, wie vormahls; allein jetzt, um ſie ſich zu ſichern, die rohen Producte, die ſie ſonſt ſelbſt zur Fabricationsſtätte ſchaffen mußten, von denſelben abholen laſſen müſſen, an ſeinem Gewerbsvortheil alſo dennoch den Betrag der Koſten der Geſpannhaltung verlieren; und eben ſo kann ein Getränkfabricant noch denſelben Preis, wie ſonſt von ſeinen Zwangskunden ziehen, jetzt aber von dem Fabricat Steuern zu entrichten haben, die ihn früher nicht trafen.

Dem gemäß kann

1) der Nachtheil, welchen der vormahls Zwangsberechtigte erlitten, entweder in Verminderung des Debits und reſp. der Beſchäftigung der Zwangsanſtalt, oder in Verminderung des Lohnſatzes und reſp. Debitspreiſes, oder in ſonſtiger Verminderung des Debitsvortheils, oder in mehreren dieſer Stücke zugleich beſtehen. Der etwanige Ausfall an den Nutzungen kommt jedoch nur in ſo weit zum Anſchlag, als derſelbe bey dem vormahligen Zwangsdebit, nicht aber ſo fern derſelbe bey dem Abſatz an freywillige Kunden eintritt.

(Geſetz Nr. 938. §. 109. S. 90. Geſetz Nr. 939. §. 87. S. 108. Geſetz Nr. 940. §. 84. S. 125.)

2) Hiernach muß der vormahlige Zwangsberechtigte, ſo weit von ihm eine Verminderung des Debits behauptet wird, nachweiſen:

a) die Anzahl der ehemahls zwangspflichtigen Perſonen, und reſp. Haushaltungen;

b) was zur Zeit des beſtandenen Bannrechts an alljährlichem Verbrauch in den dem Bannrechte unterworfenen Artikeln, nach der in der Gegend üblichen Lebensweiſe, auf die Perſon oder reſp. Haushaltung in Anſchlag zu bringen iſt; und

c) wie viel der zwangspflichtig geweſenen Perſonen

Inſtr. w. d. ſchiedsricht. Entſcheid. nach d. Geſ. v. 21. Apr. 1825, in Betreff der den Grundbeſitz betr. Rechtsvrh.

oder reſp. Haushaltungen ſeit Aufhebung des Bannrechts ſich von ihm abgewendet haben?

3) So weit von dem vormahls Zwangsberechtigten eine Verminderung des Lohnſatzes oder reſp. Debitspreiſes behauptet wird, hat derſelbe nachzuweiſen:

a) denjenigen Lohn= und reſp. Debitspreis, zu welchem er zur Zeit des beſtandenen Bannrechts, ſeinem Contracte oder ſonſtigen gültigen Rechtsmitteln nach, berechtigt, oder welcher wenigſtens damals der übliche geweſen; und

b) welcher Lohn= und reſp. Debitspreis ſich ſeit Aufhebung des Bannrechts bis zur Zeit der Auseinanderſetzung feſtgeſtellt hat?

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn der Anſpruch des vormahls Zwangsberechtigten allein auf die Verminderung des Lohnſatzes oder Debitspreiſes gegründet wird, alsdann außerdem die Puncte No. 2. a. und b. gleichfalls nachgewieſen werden müſſen.

4) So weit der vormahls Zwangsberechtigte einen Verluſt bey dem Debitsvortheil behauptet, der ſich auf andere Umſtände gründen ſoll, hat derſelbe dieſe Umſtände und ihren dauernden Einfluß nachzuweiſen. (§. 4. a. a. O.)

§. 2514. (§. 5.). Der Nachweis bey No. 2. a. und c. und bey No. 3. a. und b. des §. 4. iſt im Allgemeinen in gewöhnlicher rechtlicher Art zu führen. Wenn aber in dem Falle zu 2. c. der Abgang der Zwangsmahlgäſte ſeit Aufhebung des Bannrechts nicht gleichförmig geweſen; ſo müſſen die beſondern Umſtände, nach welchen der Beharrungszuſtand zu ermeſſen, dargethan werden, und von der ſchiedsrichterlichen Commiſſion iſt alsdann der als dauernd anzuſehende Ausfall feſtzuſetzen.

Nicht minder tritt wegen der Puncte zu No. 2. b. und No. 4. die ſachverſtändige Würdigung der Commiſſion ein. Dieſe wird ſich dabey von den örtlichen Verhältniſſen möglichſt genaue Kenntniß zu verſchaffen bemüht ſeyn. Es kommt dabey in Betracht, daß die Anſchlagsſätze ſehr verſchieden zu ſtehen kommen, je nachdem die Einwohner eines gegebenen Bezirks arm oder reich, oder wie ſie gewöhnt ſind, je nachdem z. B. (bezüglich auf den Mühlenzwang) Brot oder Grütze ihre Hauptnahrung ausmacht, oder ob ſolche in Fleiſch, Kartoffeln oder ſonſtigen Gemüsarten beſteht, auch je nach=

dem ſie ſich reichlich oder nothdürftig nähren. Wiewohl es nun der ſchiedsrichterlichen Commiſſion zuſtehet, die zu ihrer Veranſchlagung erforderlichen Angaben von den Parteyen zu erfordern, ſo kann denſelben doch nur die Darlegung derjenigen Nachrichten, welche ſie zu geben vermögen, zugemuthet werden, und es iſt die Sache der ſchiedsrichterlichen Commiſſion, ſich die ſonſt erforderlichen Angaben auf die bey Taxationen übliche Weiſe zu verſchaffen. (§. 5. a. a. O.)

Inſtr. w. d. ſchiedsricht. Entſcheid. nach d. Geſ. v. 21. Apr. 1825, in Betreff der den Grundbeſitz betr. Rechtsverh.

§. 2515. (§. 6.). Bey der Ermittelung nach §. 4. Nro. 2. c.

wie viel nähmlich der zwangspflichtig geweſenen Perſonen oder reſp. Haushaltungen ſeit Aufhebung des Bannrechts ſich von dem Zwangsberechtigten abgewendet haben?

und nach Nro. 3. b.

welcher Lohn- und reſp. Debitspreis ſich ſeit Aufhebung des Bannrechts bis zur Zeit der Auseinanderſetzung feſtgeſtellt hat?

iſt noch ein Unterſchied zu machen, ob der Verluſt, welchen der Berechtigte erleidet, für die Vergangenheit zu berechnen iſt, oder ob derjenige Verluſt beſtimmt werden ſoll, welchen der Verpflichtete künftighin fortdauernd erleiden wird. In dem erſteren Falle kommt der Verluſt gerade ſo hoch in Anſchlag, als er wirklich eingetreten iſt. In dem andern Falle iſt derſelbe zwar auch nach den zur Zeit der Auseinanderſetzung erkennbaren Wirkungen zu ermeſſen, und die verlangte Ermäßigung des Zinſes darnach ein für allemahl feſtzuſetzen, ohne Rückſicht auf die Nachtheile, welche möglicher Weiſe dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umſtänden erwachſen können, und eben ſo ohne Rückſicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile erfahren möchten, ſo daß, wenn ſpäterhin neue Umſtände eintreten, deßhalb weder eine weitere Ermäßigung, noch eine Erhöhung des Zinſes oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

(Geſetz Nr. 938. §. 107. S. 89. Geſetz Nr. 939. §. 85. 86. S. 108. Geſetz Nr. 940. §. 82. 83. S. 125.)

Hiernach findet auch in dem letztern, den fortdauernden Verluſt betreffenden Falle ein auf bloße Möglichkeiten gerichteter Calcül, auf die Möglichkeit nähmlich, welch einen Verluſt die Aufhebung des Zwangsrechts künftig

Inſtr. w. d. ſchiedsricht. Entſcheid. nach d. Geſ. v. 21. Apr. 1825, in Betreff der den Grundbeſitz betr. Rechtsverh.

einmahl dem Berechtigten zuziehen könne, keinesweges Statt. Nichts deſto weniger ſoll dem Zwangsberechtigten der Erlaß am Zinſe für die Zukunft nicht ſchlechterdings nach dem Verluſte, den er bisher erlitten, ſondern in demjenigen Maaße, wie dieſer Verluſt für die Zukunft als fortdauernd anzunehmen iſt, gewährt werden.

Demnach gilt zwar

1) die rechtliche Vermuthung, daß die ſolchergeſtalt nachgewieſene wirkliche Verminderung des Zwangsdebits, und nur dieſe, als unmittelbare und den vormahls Berechtigten benachtheiligende Folge der Aufhebung des Bannrechts anzuſehen ſey.

Wird aber behauptet, daß ſich die Sache ſo, wie nachgewieſen, nur wegen beſonderer ihrer Natur nach nicht dauernder Local- oder Perſonalumſtände geſtaltet habe: ſo müſſen dieſe beſondern Umſtände, z. B. daß der Berechtigte bey eigener vorzüglicher Induſtrie zufällig bisher nur nachläſſige Gewerbsgenoſſen zu Concurrenten gehabt, daß die ſchon beabſichtigte oder eingeleitete Anlegung einer neuen Fabricationsanſtalt in der Nachbarſchaft nur einſtweiliger zufälliger Hinderniſſe wegen noch nicht zu Stande gekommen, oder andererſeits, daß der Berechtigte ſeine Kunden nur durch eigene Schuld verloren habe und dergleichen von dem Behauptenden nachgewieſen, und alsdann darüber:

was von dieſen Umſtänden von erheblichem Einfluß, welche Erfolge für die künftig fortdauernden zu achten, und in wie weit dadurch die Berechnung ſich ändere?

ſchiedsrichterlich entſchieden werden.

Es gilt ferner

2) die rechtliche Vermuthung, daß derjenige Lohn- und reſp. Debitspreis, welcher zur Zeit der Auseinanderſetzung wirklich Statt findet, als der weiter fortdauernde zu betrachten ſey. Wird aber behauptet, daß derſelbe ſich ſo, wie nachgewieſen, nur wegen beſonderer, ihrer Natur nach nicht dauernden Umſtände geſtaltet habe; ſo müſſen auch in dieſem Fall dieſe beſondern Umſtände von dem Behauptenden nachgewieſen, und über deren Einfluß auf das Reſultat der Berechnung ſchiedsrichterlich entſchieden werden.

(§. 6. a. a. O.)

§. 2516. (§. 7.). Eben ſo gilt ein Verzeichniß auf §. 4. Nr. 4. wegen des Verluſtes an dem Debitsvortheil die rechtliche Vermuthung, daß der Debitsvortheil mit dem Debitspreiſe in geradem Verhältniſſe ſtehe. Wird aber behauptet, daß der vormahls Zwangsberechtigte, ungeachtet des nicht verminderten Debitspreiſes, dennoch, oder daß er in größerem Maaße, als die Verminderung Statt gefunden, durch beſondere Umſtände von dauerndem Einfluß an ſeinem Debitsvortheil Einbuße gemacht habe, ſo hat darüber:

Inſtr. w. d. ſchiedsricht. Entſcheid. nach d. Geſ. v. 21. Apr. 1825, in Betreff der den Grundbeſitz betr. Rechtsverh.

ob und in wie weit durch ſolche Umſtände ein anderes Verhältniß begründet werde?

nach Erwägung und nöthigenfalls Ermittelung dieſer Umſtände die ſchiedsrichterliche Commiſſion zu entſcheiden.

(§. 7. a. a. O.)

§. 2517. (§. 8.). Der Ausfall an den Nutzungen vormahliger Zwangs- und Bannrechte kommt überhaupt nur in Anſchlag, wenn eine Verminderung der geſammten Nutzungen, welche der vormahls Zwangsberechtigte aus der Fabricationsanſtalt bezogen hat, Statt findet.

(Geſetz Nr. 938. §. 109. S. 90. Geſetz Nr. 939. §. 87. S. 108. Geſetz Nr. 940. §. 84. S. 125.)

Wie nun einer Seits, nachdem der Gewerbebetrieb frey geworden, manche Kunden, die der Zwangsberechtigte ſonſt hatte, von demſelben abgegangen ſeyn, und ſich zu andern Fabricationsanſtalten geſchlagen haben können, ſo können ihm anderer Seits wiederum andere Kunden zugegangen ſeyn, die er ſonſt nicht annehmen durfte. Der Zuwachs ſeiner Kunden kann unter beſondern Umſtänden ſo groß geworden ſeyn, daß ſelbſt ein Verluſt an dem Debitsvortheil, welchen er vormahls von dem Abſatze an ſeine Zwangskunden bezog, durch die größere Kundſchaft wieder ausgeglichen wird. Wird nun behauptet, daß der Berechtigte nach dieſen oder andern örtlichen Verhältniſſen keine oder eine geringere Verminderung ſeiner Nutzungen erlitten habe: ſo tritt auch hierbey die Erörterung der ſachgehörigen Umſtände und Entſcheidung durch die ſchiedsrichterliche Commiſſion ein.

(§. 8. a. a. O.)

§. 2518. (§. 9.). In Bezug auf die bey Abtragung der Abgabenrückſtände vorkommenden Streitigkeiten kann es für die ſchiedsrichterliche Commiſſion, da dieſe nie-

Desgl. w. d. d. Abgabenrückſtänden

zu nehmenden Geſichtspunkte. mahls die Verpflichtung zu ſolchen Rückſtänden an ſich ſelbſt zu beurtheilen hat, nur auf zwey Geſichtspunkte ankommen, nähmlich:

1) bey rückſtändigen Dienſten iſt es möglich, daß einerſeits der Verpflichtete, deren Erſatz in Gelde zu leiſten unvermögend iſt, ſie aber nach gewiſſen Regeln allmählig in natura nachzuleiſten vermag, andererſeits der Berechtigte von nachgeleiſteten Naturaldienſten gar nicht oder doch nur unter gewiſſen Maaßgaben wirthſchaftlich-nützlichen Gebrauch zu machen im Stande iſt. Hier hat alſo die ſchiedsrichterliche Commiſſion ihr Augenmerk darauf zu richten:
   a) ob und wie weit der Verpflichtete wirklich außer Stande zu erachten, ſeine rückſtändigen Dienſtpflichten (welches immer die geſetzliche Regel bleibt) in Gelde zu erſetzen? welchen Theil derſelben er eventuell in Gelde abtragen kann? und welchen Theil zur Naturalnachleiſtung zu verweiſen das Bedürfniß erheiſcht?
   b) ob und wie weit dem Berechtigten anzumuthen, ſich Dienſtrückſtände in natura nachleiſten zu laſſen, und unter welchen Maaßgaben ſolches Statt finden könne?
   c) in welcher Art der Erfüllung der rückſtändigen Dienſtverpflichtungen, ſey es ganz in natura, oder ganz in Gelde, oder theilweiſe in dem einen und theilweiſe in dem andern, die Convenienz beyder Theile am beſten zuſammentreffe?

und hiernach hat denn die ſchiedsrichterliche Commiſſion eine beſtimmte Feſtſetzung zu treffen.

2) Bey rückſtändigen Dienſten, Zehnten oder anderm Naturalabgaben kann es darauf ankommen, ob und wie weit der Verpflichtete mehr, als das im Geſetz ſelbſt beſtimmte Minimum Einer Jahresleiſtung, zu gewähren im Stande ſey? In dieſer Beziehung alſo hat die ſchiedsrichterliche Commiſſion nur darüber, ob der Verpflichtete mehr leiſten könne? abzuſprechen, und eventuell die kürzeren oder ſtärkeren Leiſtungstermine beſtimmt zu reguliren.

Es leuchtet ein, daß die ſchiedsrichterliche Commiſſion zur Vollbringung dieſes Geſchäfts einer gewiſſen Kenntniß von den wirthſchaftlichen Verhältniſſen des

Verpflichteten und auch des Berechtigten bedarf. Sich dieſe Kenntniß in ſo weit ſie ihr nicht ſchon beywohnt, durch Rückfrage bey den Parteyen oder bey andern, ſo weit als ſie zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achtet, zu beſchaffen, iſt ihre Sache, und es bedarf deßhalb keiner Feſtſtellung der dabey zum Grund liegenden Thatſachen durch förmliche Inſtruction: ſo weit die Schiedsrichter jedoch die vorgängige Ausmittelung und Feſtſtellung gewiſſer Thatſachen nöthig erachten, ſoll ſich der Inſtruent derſelben nicht entziehen, ſondern ſolche ſo weit als möglich, und auf dem kürzeſten Wege zu bewirken verpflichtet ſeyn.

Inſtr. w. d. ſchiedsricht. Entſcheid. nach d. Geſ. v. 21. Apr. 1825, in Betreff der den Grundbeſitz betr. Rechtsverh.

(§. 9. a. a. O.)

§. 2519. (§. 10.). Die ſchiedsrichterlichen Ermittelungen und Feſtſetzungen werden den Parteyen, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derſelben bedarf, gleich den im ordentlichen Gange des Prozeſſes aufgenommenen Gutachten von Sachverſtändigen bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen ſtehen dagegen in ſo fern noch Erinnerungen zu, als:

Von dem Verfahren über die ſchiedsricht. Feſtſetzungen, den Wirkungen u. Beziehungen derſelben zur Entſcheid. der Hauptſache.

1) der Gegenſtand der ſchiedsrichterlichen Feſtſetzung nicht erſchöpft, oder
2) die ſchiedsrichterliche Commiſſion über die Grenzen ihres Auftrages hinausgegangen iſt, oder
3) offenbar erhebliche Thatſachen ganz unerörtert geblieben ſind, oder
4) gegen ein klares Landesgeſetz entſchieden iſt.

Werden dergleichen Mängel von den Parteyen gerügt, oder ſonſt von der Generalcommiſſion oder von dem Richter einer folgenden Inſtanz wahrgenommen und gegründet befunden; ſo wird die Sache zur Abhülfe und Verbeſſerung durch die nähmlichen oder durch andere von neuem nach §. 2. zu ernennende Schiedsrichter, je nachdem die Generalcommiſſion eins oder das andere für angemeſſen erachtet, an den von der letzteren ernannten Inſtruenten zurückgewieſen. Im übrigen findet aber gegen die Feſtſetzungen der Schiedsrichter weder Appellation noch Recurs Statt. Die von der ſchiedsrichterlichen Feſtſetzung zu machende Anwendung wird hiernächſt durch einen von der Generalcommiſſion abzufaſſenden Beſcheid beſtimmt, gegen welchen die ordentlichen Rechtsmittel Statt finden. Dem gemäß kann aus der ſchiedsrichterlichen Feſtſetzung nicht, ſondern allererſt auf den

Grund des von der Generalcommiſſion oder von der vorgeſetzten Inſtanz abgefaßten Erkenntniſſes die Execution geſucht werden.

(§. 10. a. a. O.)

§. 2520. (§. 11.). Die Koſten des ſchiedsrichterlichen Verfahrens muß die nähmliche Partey tragen, welcher ſolche in der Hauptſache zur Laſt geſetzt werden.

(§. 11. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

Sechster Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Suspenſion der Proceſſe hört auf.

§. 2521. Sollten in Folge der Verordnung des vormahligen Civilgouvernements zu Münſter vom 14. May 1814, oder auf den Grund Unſerer Cabinetsordre vom 5. May 1815, noch Proceſſe ſiſtirt ſeyn, welche die Gegenſtände des gegenwärtigen Geſetzes betreffen; ſo hört dieſe Suspenſion gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Proceſſe nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, ſondern es bleibt dieſes den Betheiligten lediglich überlaſſen.

(§. 113. a. a. O.)

§. 2522. Daſſelbe findet Statt, wegen der nach Unſeren Cabinetsordres vom 18. September 1822. und 27. December 1823. ſuspendirten Proceſſe über den Steuerabzug bey Zehnten und gutsherrlichen Leiſtungen. Die in jenen Cabinetsordres vorbehaltenen Ausgleichungen, wegen der ſeit dem Erlaß der Cabinetsordre vom 18. September 1822. gemachten oder ausgeſetzten Steuerabzüge, und der deßhalb getroffenen Interimiſtiken, ſind nun nachzuholen, dergeſtalt, daß der Zins- und Zehntpflichtige dem Berechtigten die nach Inhalt des gegenwärtigen Geſetzes unrechtmäßig gemachten Abzüge, und umgekehrt der Berechtigte dasjenige, was er darnach über Gebühr erhalten, dem Zins- und Zehntpflichtigen zu erſtatten hat.

(§. 114. a. a. O.)

Rückſtändige Präſtationen.

§. 2523. Was die Rückſtände an Abgaben und Leiſtungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Geſetze an bis zur Verkündung des Geſetzes vom 25. September 1820. aufgelaufen ſeyn möchten, ſo ſollen

a) rückſtändige Dienſte nicht in natura, ſondern nur eine Geldentſchädigung dafür, die nach dem §. 42. des Geſetzes vom 25. September 1820 zu ermitteln iſt, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienſtpflichtige, dieſe Geldentſchädigung ganz oder zum Theil nicht beſchaffen zu können, ſo ſoll über die Art der Nachleiſtung, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, eine ſchiedsrichterliche Commiſſion entſcheiden. Dieſe Commiſſion, über deren Bildung und Wirkſamkeit die Beſtimmungen der §§. 111. und 112. zu beachten ſind, hat auf das Bedürfniß und die Wirthſchaftsverhältniſſe beyder Theile billige Rückſicht zu nehmen. Rückſtände von ſolchen Baudienſten, welche nicht nach der Zahl der Tage beſtimmt ſind, und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeſchlagen; Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

b) rückſtändige Zehenten ſind jedenfalls durch eine Geldentſchädigung nachzuleiſten. Dabey iſt zuvörderſt der Naturalertrag des Zehenten nach §. 44. des Geſetzes vom 25. September 1820 auszumitteln. Der ſo ausgemittelte Naturalertrag wird ſodann nach den letzten Martini-Marktpreiſen, vor dem jedesmahligen Verfalltage (vergl. Buchſt. d.) zu Gelde angeſchlagen;

c) rückſtändige Naturalabgaben außer den Zehenten, ſoll der Verpflichtete nach ſeiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreiſen, vor dem jedesmahligen Verfalltage (vergl. Buchſt. d.), in Geld abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieſes Wahlrecht ſpäteſtens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; verſäumt er dieſes, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden iſt, ſo geht daſſelbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;

d) von den unter a. b. und c. erwähnten Rückſtänden ſowohl, als von den rückſtändigen Geldabgaben, ſoll der Verpflichtete in jedem Jahre, neben den laufenden Abgaben, nur den Betrag Einer Jahresleiſtung abzutragen verpflichtet ſeyn, es ſey denn, daß der Berechtigte nachzuweiſen vermöchte, daß der Verpflichtete, ohne erhebliche Beeinträchtigung ſeines Nahrungsſtandes, Alles auf einmahl, oder

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leiſten im Stande ſey. Im Fall eines Streits haben hierüber ſchiedsrichterliche Commiſſionen zu entſcheiden, auf welche die Beſtimmungen der §§. 111. und 112. anzuwenden ſind;

e) ſollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückſtand verblieben seyn, ſo ſind ſolche ohne Anſtand vollſtändig nachzuzahlen;

f) auch in Anſehung der Rückſtände kommt der im 4. Titel beſtimmte Steuerbeytrag zur Anwendung.

Auf ſolche Rückſtände, welche erſt ſeit dem Geſetz vom 25. September 1820 neu entſtanden ſind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückſtände, deren Termine nach der Vorſchrift des angeführten Geſetzes §. 65. bereits eingetreten ſind, beziehen ſich die beſonderen Beſtimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es ſind darauf lediglich die allgemeinen Geſetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorſchriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine beſondere Inſtruction von den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlaſſen werden.

(§. 115. a. a. O.)

Vorrecht derſelben im Concurſe.

§. 2524. In Concurſen ſollen die Rückſtände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rückſicht auf die ſonſt geſetzlich vorgeſchriebenen Einſchränkungen, in folgenden Fällen genießen:

A. wenn der Concurs vor Bekanntmachung des Geſetzes vom 25. September 1820 ausgebrochen, der Rückſtand aber nach der Cabinetsordre vom 5. May 1815, oder in den unmittelbar vorhergehenden zwey Jahren, entſtanden iſt;

B. wenn der Concurs nach Bekanntmachung des Geſetzes vom 25. September 1820 ausgebrochen iſt, der Rückſtand aber zu derjenigen Summe gehört, die nach §. 115. Buchſt. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Iſt es zur Eröffnung eines förmlichen Concurſes nicht gekommen, ſondern bloß die nothwendige Subhaſtation des Grundſtücks verfügt und erfolgt, ſo ſollen die Vorſchriften des gegenwärtigen Paragraphen eben ſo, wie bey einem förmlichen Concurſe, zur Anwendung kommen.

(§. 116. a. a. O.)

§. 2525. So weit Gegenſtände dieſes Geſetzes durch Vergleich, Judicat, oder ſonſt rechtsgültig bereits feſtgeſetzt ſind, behält es dabey in ſo fern ſein Bewenden, als dadurch nicht ſolche Gerechtſame, die nach dem gegenwärtigen Geſetz ohne Entſchädigung abgeſchafft ſind, unverwandelt aufrecht erhalten werden ſollen. Sollten während der angeordneten Suspenſion Judicate ergangen ſeyn, ſo iſt gegen dieſelben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulaſſen. Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 117. a. a. O.)

§. 2526. Auch in den von Hannover an Preußen abgetretenen Diſtricten ſoll das gegenwärtige Geſetz, jedoch mit folgenden Modificationen, in Anwendung kommen: Auch in den vormals Hannöv. Landestheilen gilt dies Geſetz.

a) Die ungemeſſenen Dienſte (§. 5.) ſind daſelbſt nicht aufgehoben, ſie müſſen jedoch, wenn es der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangt, in gemeſſene verwandelt werden.

b) Der Sterbefall (§. 10.) iſt daſelbſt ebenfalls nicht aufgehoben, ſondern er dauert, ſo wie die in den §§. 44. und 45. angegebenen Rechte, bis zur Ablöſung fort.

c) Die in den §§. 58. u. ff. verzeichneten Rechte ſind daſelbſt gleichfalls nicht aufgehoben, ſondern nur, ſo wie andere Reallaſten, der Ablöſung unterworfen.

(§. 118. a. a. O.)

§. 2527. Ueber die Ablöſung der nach dem gegenwärtigen Geſetz fortdauernden Rechte wird demnächſt in der Ablöſungsordnung verfügt werden, welche des Königs Majeſtät vor deren Bekanntmachung den Provinzialſtänden vorlegen laſſen werden.

(§. 119. a. a. O.)

§. 2528. Zur Ausführung des Geſetzes vom 25. September 1820 ſind in einer an demſelben Tage erlaſſenen beſonderen Verordnung zwey Generalcommiſſionen angeordnet. Dieſe beſondere Verordnung werden hierdurch, und zwar für alle Gegenſtände des gegenwärtigen Geſetzes und der Ablöſungs-Ordnung (§. 119.) im Allgemeinen beſtätigt: ſie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zuſätze und Abänderungen.

(§. 120. a. a. O.)

§. 2529. Zuvörderſt ſoll von den Generalcommiſſio- Generalcommiſſion.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

nen in jedem Kreiſe eine Kreisvermittelungsbehörde errichtet werden, welche aus zwey zuverläſſigen und ſachkundigen Perſonen beſtehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geſchäfte führen ſoll. Eine dieſer Perſonen iſt von den berechtigten Grundbeſitzern des Kreiſes zu wählen, die andere wird aus drey von dem Landrath vorzuſchlagenden Perſonen durch die verpflichteten Grundbeſitzer des Kreiſes gemeindenweiſe gewählt. Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Wahlen zu bewirken ſind, wird eine beſondere Inſtruction von dem Miniſterium des Innern ergehen, bis die Kreisſtände eingerichtet ſeyn werden, worauf die Wahl von dieſen zu bewirken iſt. An dieſe Kreisvermittelungsbehörde kann ſich Jeder, welcher die Regulirung der Beſitzverhältniſſe in Gemäßheit des gegenwärtigen Geſetzes, oder aber eine Ablöſung verlangt, zunächſt wenden; und es muß nur, wenn auf dieſem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden Generalcommiſſion zur Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden, über welche Beſtätigung die Ablöſungsordnung (§. 119.) die näheren Beſtimmungen enthalten wird. Jedoch ſoll, wenn ein Theil die Einwirkung dieſer Behörde verlangt, dem andern Theil frey ſtehen, dieſe Einwirkung abzulehnen. Nur ſoll derſelben jedenfalls die Beurtheilung der im §§. 24. und 27. erforderten Eigenſchaften, und zwar ohne Appellation oder Recurs gegen ihren Ausſpruch, überlaſſen bleiben.

(§. 121. a. a. O.)

§. 2530. Uebrigens aber und hauptſächlich wird den gedachten Generalcommiſſionen, jeder in der ihr bereits überwieſenen Bezirke die Ausführung der im §. 120. genannten Geſetze auf gleiche Weiſe und mit denſelben Rechten übertragen, wie ſolches in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen nach dem Geſetze vom 7. Juny 1821 geſchehen iſt. In der Appellationsinſtanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Reviſionscollegium zu Münſter, und in der dritten Inſtanz ads Geheime Ober-Tribunal zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf dieſe Geſchäfte die Verordnungen vom 20. Juny 1817, 29. November 1819 und das vorgedachte Geſetz Geſetz vom 7. Juny 1821, mit den aus den im §. 120. genannten Geſetzen ſich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es ſollen aber die hiernach anwend-

baren Vorſchriften in einer von den Miniſterien des In- nern und der Juſtiz zu erlaſſenden Inſtruction zuſam- mengeſtellt und näher beſtimmt, insbeſondere darin die Art und Weiſe der Anwendungen jener Ordnungen auf die nach den obgedachten Geſetzen zu regulirenden Ge- ſchäfte weiter entwickelt, und die gedachte Inſtruction durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden. Geſetz üb. d. den Grund- beſitz betr. Rechtsver- hältn. im vorm. Kön. Weſtphal. v. 21. Apr. 1825.

(§. 122. a. a. O.)

§. 2531. Wegen der Koſten kommen die §§. 209. ff. der Verordnung vom 20. Juny 1817, welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Inſtruction übernommen und darin näher entwickelt werden ſollen, in Anwendung. Jedoch wird beſtimmt in Erweiterung der im §. 212. a. a. O. ertheilten Vorſchrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinan- derſetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmahl die durch ſeine Weiterungen entſtandenen Koſten allein tra- gen ſoll, in ſo fern der oder die andern bereitwillig wa- ren, den Auseinanderſetzungsplan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur ſo viel oder weniger erſtrei- tet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

(§. 123. a. a. O.)

§. 2532. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20. Juny 1817, in Uebereinſtimmung mit §. 30. des Geſetzes vom 25. September 1820, wegen der in Mag- deburg (Stendal) und Münſter zu errichtenden General- commiſſionen, unter gewiſſen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelfreyheit, ſoll für alle Gegenſtände des gegenwärtigen Geſetzes und der Ab- löſungsordnung (§. 119.) mit der Maaßgabe auch fer- nerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. beſtimmte Friſt bis zum 1. Januar 1828 verlängert wird. Jedoch findet, auch in dieſer Erweiterung, die Sportel- und Stempelfreyheit auf die Verhandlungen wegen der ein- geleiteten Appellationen und Reviſionen, imgleichen we- gen der zurückgewieſenen Recurſe, nicht Anwendung. Dagegen ſoll dieſe Freyheit auch auf die Hypothekenge- bühren ausgedehnt werden, in ſo fern durch das gegen- wärtige Geſetz oder die Ablöſungsordnung eine Eintra- gung veranlaßt wird.

(§. 124. a. a. O.)

Geſetz über die den Grundbeſitz betreffend. Rechtsverhältniſſe u. über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Großherzogthum Berg gehört haben, v. 21. Apr. 1825.

Es iſt das unterm 25. September 1820 erlaſſene Geſetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den vormahls zum Königreich Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entſtanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich daſſelbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenſtände zu erweitern beſchloſſen. Es iſt deßhalb verordnet für diejenigen Landestheile, welche bey Auflöſung der fremden Herrſchaft zum Großherzogthum Berg gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Geſetzes vom 25. September 1820 (in ſo fern nicht einzelne Beſtimmungen deſſelben durch das gegenwärtige Geſetz ausdrücklich beſtätigt werden), wie folgt:

(Geſetz, über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe und über die Realberichtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben. Vom 21. April 1825.)

Erſter Titel:

Von den Geſetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenſtände zu beurtheilen ſind.

Aufgehobene Verordnungen.

§. 2533. Wir ſetzen hierdurch folgende im vormahligen Großherzogthum Berg erſchienenen Geſetze gänzlich außer Kraft:

1) Decret vom 12. December 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft;
2) Decret vom 11. Januar 1809, wegen Aufhebung der Lehne;
3) Decret vom 13. September 1811, wegen der abgeſchafften Rechte und Abgaben;
4) Decret vom 19. März 1813, wegen Ablösbarkeit der Zehnten;
5) Das am 19. März 1813 beſtätigte, die Mairie-Lohne betreffende, Staatsraths-Gutachten vom 22. July 1811.

Von dieſer Aufhebung ſind nur diejenigen Beſtimmungen dieſer Geſetze ausgenommen, welche in Unſern eigenen Geſetzen ausdrücklich erwähnt und beſtätiget werden.

(§. 1. a. a. O.)

§. 2534. An die Stelle dieſer aufgehobenen Geſetze tritt das gegenwärtige Geſetz nebſt der künftigen Ablöſungsordnung (§. 95.) *). Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

Neben denſelben ſollen da, wo die allgemeine Geſetzſammlung bereits eingeführt iſt, die Gewohnheiten und Provinzialgeſetze, in ſo weit dieſelben durch das Patent vom 9. September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25. May 1818. §. 3., aufrecht erhalten ſind, und demnächſt auch die allgemeine Geſetzgebung, als ſubſidiariſches Recht, angewendet werden. Wo aber die allgemeinen fremden Geſetze noch zur Zeit fortbeſtehen, ſollen neben dem gegenwärtigen Geſetze und der Ablöſungsordnung (§. 95.) zunächſt die Gewohnheiten und Provinzialgeſetze, in ſo weit ſolche durch die fremden Geſetze nicht abgeſchafft ſind, ſodann aus dem Allgemeinen Landrecht, Th. 2. Tit. 7. Abſchnitt 6. (über die Dienſte), und Th. 2. Tit. 11. §. 857. ff. (über die Zehnten), und endlich die fortbeſtehenden allgemeinen Geſetze als ſubſidiariſches Recht zur Anwendung kommen.

Die beſonderen Geſetze aber, welche über die bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſungen dieſſeits der Elbe erlaſſen ſind, ſollen überall nur in ſo fern angewendet werden, als dieſes für einzelne Stellen derſelben durch das gegenwärtige Geſetz oder die Ablöſungsordnung (§. 95.) ausdrücklich vorgeſchrieben wird.

(§. 2. a. a. O.)

Zweyter Titel:

Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältniſſſen.

§. 2535. Unter den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſen, worüber der zweyte Titel des gegenwärtigen Geſetzes verfügt, ſind alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denſelben entſprechenden Verpflichtungen zu verſtehen. Welchen Rechten eine ſolche gutsherrliche Natur zuzuſchreiben iſt, iſt in jedem Landestheil nach deſſen vor der fremden Herrſchaft beſtandener Verfaſſung und Herkommen zu beurtheilen, und dabey auf die ſonſtige Eigenſchaft der Güter und Perſonen, zwiſchen welchen Gegenſtand dieſes zweyten Titels.

*) Nach meiner Einſicht mit rückwirkender Kraft.

Geſetz üb. d. den Grund- beſitz betr. Rechtsver- hältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

dieſe Verhältniſſe obwalten, nicht zu ſehen; (vergl. §. 16.).

(§. 3. a. a. O.)

§. 2536. Die Leibeigenſchaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. ſ. w.), in ſo fern ſie irgendwo noch beſtanden hätte, iſt und bleibt mit ihren Folgen ohne Entſchädigung aufgehoben, wie es in Unſerer ganzen Monarchie theils von Unſeren Vorfahren, theils von Uns Selbſt durch das Edict vom 9. October 1807 ſchon geſchehen iſt.

Aufgehobene Rechte der Gutsherren. 1) Leibeigenſchaft.

(§. 4. a. a. O.)

§. 2537. Es bleiben ferner aufgehoben:

2) Perſonalfrohnd. 1) die bloß perſönlichen Dienſte oder Perſonalfrohnen; *)

c) Geſindezwang. 2) die Verbindlichkeit, in dem Hauſe des Gutsherrn als Geſinde zu dienen (das ſogenannte Geſindezwangsrecht);

d) Bedemund. 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an dieſen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf ꝛc.) zu entrichten;

e) ungemeſſene Dienſte. 4) alle ungemeſſene Dienſte.

(§. 5. a. a. O.)

Was ſind ungemeſſene Dienſte?

§. 2538. Als ungemeſſene Dienſte ſollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkür desjenigen abhängen, der ſie zu fordern hat, bey welchen alſo die mehrere oder mindere Belaſtung der Dienſtpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienſtherren ſtehet.

Wo dieſe Kennzeichen nicht Statt finden, iſt der Dienſt zu den gemeſſenen zu zählen.

Es ſind deßhalb z. B. diejenigen Dienſte nicht zu den ungemeſſenen zu rechnen:

1) bey welchen auf irgend eine Weiſe entweder durch Herkommen, oder durch die Dienſtregiſter, Heberegiſter, oder durch Urkunden, Ueberlaſſungsbriefe u. ſ. w., oder durch Anerkenntniſſe u. ſ. w. die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Scheffel, Meilen u. ſ. w. beſtimmt ſind, wenn auch die Art der

---

*) Man ſehe den §. 5. des Geſetzes für die vormals Weſtphäliſchen Provinzen.

Arbeit, die mit dieſen Dienſten geleiſtet werden muß, nicht angegeben ſeyn ſollte;

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

2) diejenigen, welche ohne durch ihre Quantität oder die Anzahl der Tage beſtimmt zu ſeyn, es gleichwohl dadurch ſind, daß auf gleiche Weiſe durch Herkommen u. ſ. w. der Nahmen, oder der Umfang der Grundſtücke beſtimmt iſt, welche die Dienſtpflichtigen entweder zu pflügen, oder zu beſäen, oder abzuernten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuſcheuern oder zu verfahren u. ſ. w.

Es ſoll auch zur Beſtimmung des Umfanges hinlänglich ſeyn, wenn derſelbe durch ſonſt gebräuchliche Maaße, als z. B. Ausſaatsquantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldfluren, oder Grenzen und Mahle u. ſ. w. bezeichnet iſt.

3) Diejenigen, bey welchen die Dienſtpflichtigen die Bearbeitung beſtimmter Acker- oder Wieſenſtücke u. ſ. w. oder auch die einer ganzen Feldflur von ſo beſtimmtem Umfange, oder eines Theils derſelben, in Gemeinſchaft mit dem Dienſtherrn, oder mit andern Dienſtpflichtigen obliegt. Wird dabey der Beytrag des Dienſtherrn ſtreitig, ſo ſoll auf Antrag der Dienſtpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, ſelbiger von der Generalcommiſſion feſtgeſtellt werden.

Nach dieſen Grundſätzen ſollen nicht allein die wirthſchaftlichen Dienſte, ſondern auch alle übrige, und nahmentlich die Baudienſte (Baufrohnen, Burgfeſte u. ſ. w.), Marktfuhren, Botengänge u. ſ. w. beurtheilt werden.

(§. 6. a. a. O.)

6) Aufſicht über die Erziehung der Bauernkinder.

§. 2539. Dem Gutsherrn ſteht kein Recht in Anſehung der Erziehung und Beſtimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bey dem Bauernſtande und dem Gewerbe ihrer Aeltern zu bleiben, noch ſie verhindern, ſich außerhalb des Bauergutes niederzulaſſen, und ihm ſteht eben ſo wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu beſtimmen.

(§. 7. a. a. O.)

7) Leiſtung der Treue §. 2540. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

(§. 8. a. a. O.)

8) Dienſtzwang. §. 2541. Er kann ſie zur Erfüllung ihrer beybehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche, noch durch Geldſtrafen nöthigen, ſondern ſich nur an die Gerichte wenden, da der Dienſtzwang und jedes andere Recht dieſer Art aufgehoben iſt. Wenn jedoch die Pflichtigen die dem Gutsherrn ſchuldigen Dienſte durch ihr Geſinde verrichten laſſen, ſo finden gegen letzteres die Vorſchriften der Geſindeordnung vom 8. November 1810. Art. 76—81. Anwendung.

(§. 9. a. a. O.)

9) Sterbefall. Beſthaupt aber nicht. §. 2542. Aufgehoben iſt ferner das unter dem Nahmen: Sterbefall, Mortuarium etc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus einer Verlaſſenſchaft zu fordern; wenn jedoch dieſes Recht nicht auf einen aliquoten Theil der Erbſchaft, ſondern auf ein einzelnes Stück derſelben (Beſthaupt, Kurmede, Sterbebette ꝛc.) gerichtet iſt, und zugleich auf einem Bauerngute haftet, ſo ſoll es ausnahmsweiſe fortdauern.

(§. 10. a. a. O.)

10) Schutzgeld. §. 2543. Die Perſonalabgabe, welche von den nicht angeſeſſenen Einwohnern für den Schutz unter dem Nahmen: Schutzgeld, Beyrauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beywohnerrecht und unter anderen gleichartigen Benennungen zu entrichten war, iſt aufgehoben; auch finden die Dienſte, welche des verliehenen Schutzes wegen geleiſtet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zuſtanden, nicht ferner Anſpruch.

(§. 11. a. a. O.)

11) Lehnsdienſte. §. 2544. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1) Dienſte, welche während der Lehnsverbindung geleiſtet werden mußten, vorausgeſetzt, daß ſie bloße Ehrendienſte waren, oder auf Schutz und perſönlichen Beyſtand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienſte nach §§. 5. 6. und 24. des gegenwärtigen Geſetzes zu beurtheilen ſind;

2) alle Dienſte, welche wegen der Gerichtsbarkeit ge-

leiſtet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. ge- nannten Dienſte nicht zu rechnen; 12) Gerichtsdienſte.

3) die Jagdfrohnen aller Art, es ſey denn, daß von der des öffentlichen Wohls wegen vorzunehmenden Ausrottung ſchädlicher Thiere die Rede wäre. 13) Jagddienſte.

(§. 12. a. a. O.)

§. 2545. Gemeinden, als ſolche, ſind zur Leiſtung von Frohndienſten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für dieſe Dienſte Grundſtücke oder dingliche Rechte überlaſſen ſind, oder wenn ſie dafür Geldſummen verſchulden.

(§. 13. a. a. O.)

Burgfeſten aber nicht.

§. 2546. Auf Gemeinedienſte hingegen, desgleichen auf die unter dem Nahmen von Burgfeſten, Landfrohnen u. ſ. w. (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfniſſen zu leiſtenden Dienſte, ſo wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leiſten ſind, bezieht ſich die Aufhebung nicht.

(§. 14. a. a. O.)

Rechte des bäuerlich. Grundbeſitzes. Auch der Bauer hat das volle Eigenthum wenn er den Bauerhof erblich beſaß.

§. 2547. Jeder bäuerliche Beſitzer, welchem zu der Zeit, wo die erlaſſenen fremden Geſetze für ihn Geſetzeskraft erhielten, ein vererbliches Beſitzrecht an einem Grundſtück zuſtand, hat daran jedenfalls, die §. 21. beſtimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Anſehung der Kolonate iſt hierbey auf die Zeit der Geſetzeskraft des Decrets vom 12. Decbr. 1808, in Anſehung der übrigen Arten von Grundſtücken aber auf die Zeit der Geſetzeskraft des Decrets vom 13. September 1811 zu ſehen. *)

(§. 15. a. o. O.)

§. 2548. Unter bäuerlichen Beſitzern ſind hier alle Beſitzer ſolcher Grundſtücke zu verſtehen, auf welchen vor Einführung der fremden Geſetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieſer Beſtimmungen nichts, ob ein ganzer Wirthſchaftshof oder einzelne Landſtücke, ob ländliche Grundſtücke oder bloße Häuſer die Gegenſtände des Beſitzes ſind.

(§. 16. a. a. O.)

---

*) Man ſehe jedoch §. 24. 2. Abſchn.

Auch der Retract fällt weg.

§. 2549. Konnte an dem Grundſtück vor Einführung der fremden Geſetze ein gutsherrlicher Verkauf oder Retract ausgeübt werden; ſo fällt derſelbe ſeit jener Einführung hinweg.

(§. 17. a. a. O.)

Der Bauer erhält aber keine Remiſſion.

§. 2550. Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandene Anſprüche des bäuerlichen Beſitzers auf Remiſſionen und Bauhülfen hinweg, es wäre denn, daß er durch die im §. 15. und 16. des gegenwärtigen Geſetzes ausgedrückten Beſtimmungen überhaupt kein vollſtändigeres oder freyeres Beſitzrecht, als er vor Einführung der fremden Geſetze ſchon hatte, erworben und dennoch jene Anſprüche beſeſſen hätte, oder daß letztere dem Beſitzer erweislich aus anderen Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derſelbe ſein Recht zum Beſitze des Grundſtücks ableitet, zuſtändig wären.

(§. 18. a. a. O.)

Der Gutsherr iſt nur Realgläubiger.

§. 2551. Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuſtändigen Geldabgaben und Naturalleiſtungen, keine andere Rechte, als die eines Realgläubigers, dieſe jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Geſetze ihm beylegen. *)

(§. 19. a. a. O.)

Er kann Zerſtückelungen widerſprechen.

§. 2552. Zu allen Zerſtückelungen ſolcher Grundſtücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leiſtung haftet, iſt die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieſelbe in jedem Fall zu verſagen befugt iſt.

Fällt bey einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, ſo kann der Gutsherr verlangen, daß ſie Einen aus ihrer Mitte beſtimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat. Es ſollen jedoch dieſe Beſchränkungen der Zerſtückelung nur in ſo fern gelten, als ſie ſchon vor Einführung der fremden Geſetzgebung zuläſſig waren. Imgleichen ſoll von denſelben keine Anwendung gemacht werden, in ſo weit die Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

(§. 20. a. a. O.)

Zeitpächter.

§. 2553. Die Rechtsverhältniſſe bloßer Zeitpächter ſind durch das gegenwärtige Geſetz nicht verändert. Den

*) Man ſehe Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juny 1821 §. 76.

bloßen Zeitpächtern aber ſind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bey der Verleihung auf höchſtens drey Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als hundert Jahren beſchränkt worden iſt. Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

(§. 21. a. a. O.)

§. 2554. Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. oder des §. 21. vorhanden ſind, bleibt in der Regel der richterlichen Entſcheidung lediglich überlaſſen. Jedoch ſollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommen, folgende Regeln dabey beobachtet werden. Den Beſitzern derſelben ſollen nähmlich die in §. 15—20. angegebenen Rechte zukommen, wenn ſie beweiſen können: Wer iſt ſolcher.

1) daß die Gebäude ihnen zugehören, welches jedoch vermuthet werden ſoll, wenn ſie beweiſen, daß ſie oder ihre Vorgänger dieſelben auf ihre Koſten erbauet haben;
2) daß die Güter in den drey letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Beſitzers gekommen ſind;
3) daß das Pachtgeld während dieſer Zeit gleichförmig geweſen iſt, oder daß die Veränderung deſſelben weder in dem veränderten Preiſe der Lebensmittel, noch in der Willkür des Pächters, ſondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Gutes ihren Grund gehabt hat;
4) daß ſie allein alle gewöhnliche und außergewöhnliche Auflagen bezahlt haben.

Jedoch müſſen die Beſitzer mit dem Beweis dieſer vier Thatſachen auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatſachen verbinden:

a) daß ihnen die Güter mit der Beſtimmung übergeben worden, ſolche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beſchweren;
b) daß ſich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Beſtimmung des Brautſchatzes oder der Verſorgung der Kinder mitzuwirken;
c) daß im Fall der Heirath des Pächters, deſſen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war;
d) daß die Aeltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieſer Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in der

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen.

Allein, auch wenn dieſe Beweiſe geführt werden, iſt dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; imgleichen ſteht es dem Beſitzer frey, ſein erbliches Recht auf jedem andern Wege, als durch die oben angegebenen Beweiſe, rechtlich zu begründen. *)

(§. 22. a. a. O.)

Mahljährige Beſitzer.

§. 2555. Wenn in der oben (§. 15.) beſtimmten Zeit das bäuerliche Grundſtück von einem mahljährigen Beſitzer oder Interimswirthe beſeſſen wurde, ſo gebühren die daſelbſt angegebenen Rechte nicht dieſem damahligen Beſitzer, ſondern vielmehr demjenigen, welchem es dieſer Beſitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

(§. 23. a. a. O.)

Fortdauernde Rechte der Gutsherren.

Sie behalten die Annahmegelder, Zinſen, Naturalabgaben und Dienſte,

§. 2556. Die Gutsherren behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Geſetze zugeſtanden, diejenigen, welche nicht vorſtehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entſchädigung aufgehoben ſind, nahmentlich die bey Beſitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ꝛc. ꝛc.), die Zinſen, Renten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienſte nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Beſtimmungen. Insbeſondere können die Antritts- und Annahmegelder in allen nach der frühern Verfaſſung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenn gleich ſeitdem eine andere Succeſſionsordnung eingetreten ſeyn ſollte, jedoch fallen dabey die früherhin üblichen Gewinnbriefe gänzlich weg. Dieſe Fortdauer der erwähnten Leiſtungen iſt auch von denjenigen Fällen zu verſtehen, wo dieſe Leiſtungen aus der Verwandlung einer ſolchen Leiſtung entſtanden ſeyn möchten, die zu der Claſſe der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemeſſene Dienſte in Geld- oder Naturalabgaben oder in gemeſſene Dienſte unabänderlich verwandelt worden ſind.

das Heimfallsrecht.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Geſetze beſtand, auch fernerhin fort. So lange ein ſolches Heimfallsrecht unabgelöſet beſtehet, wird das demſelben unter-

*) Dieſer Paragraph iſt in andern beyden Geſetzen nicht. Es iſt bedenklich ihn analogiſch anzuwenden, weil in der Regel die Präſumtion für die Erblichkeit iſt.

worfene Grundſtück nach denjenigen Grundſätzen vererbt, welche daſelbſt vor Einführung der fremden Geſetze beſtanden.

(§. 24. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

§. 2557. Bey einem über die Verpflichtung zu den im §. 24. genannten Leiſtungen entſtehenden Streite, ſoll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieſelben auf einem Grundbeſitze haften, ſo lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der beſtrittenen einzelnen Leiſtung den Beweis führt, daß dieſelbe lediglich als Folge der Leibeigenſchaft (§. 4) zu betrachten ſey. *)

Vermuthung für die Fortdauer der Präſtation.

(§. 25. a. a. O.)

§. 2558. Iſt die Art der während der beſtimmten Anzahl Dienſttage zu leiſtenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fortdauernde Provinzialgeſetze oder Herkommen feſtgeſetzt, ſo müſſen die Pflichtigen an den Dienſttagen die Arbeit, welche der Dienſtherr von ihnen verlangt, übernehmen.

(§. 26. a. a. O.)

§. 2559. Wenn der eigentliche Zweck der beybehaltenen Dienſte auf die Bewirthſchaftung des berechtigten Gutes gerichtet iſt, ſo iſt es unſtatthaft, ſtatt der den Grundſtücken des Dienſtherrn ſchuldigen Dienſte, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es ſey denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem beſonderen Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine ſolche andere Verwendung der Dienſte vorzunehmen.

In gleicher Art ſoll es gehalten werden, wenn der Zweck der beybehaltenen Dienſte auf irgend einen andern beſtimmten Gegenſtand (z. B. Reiſefuhren) gerichtet iſt.

(§. 27. a. a. O.)

§. 2560. Wenn Dienſte nur wegen der Bewirthſchaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, ſo darf der Berechtigte dieſe Dienſte ohne dasjenige Grundſtück, zu deſſen Nutzen ſie geleiſtet werden müſſen, weder verpachten noch verkaufen. Iſt es hingegen dem Dienſtherrn erlaubt, ſich der Dienſte auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthſchaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, ſo ſoll ſowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derſelben ferner geſtattet ſeyn, voraus-

*) Man ſehe jedoch §. 38 — 42.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

geſetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

(§. 28. a. a. O.)

§. 2561. Muß der Pflichtige nach der Anweiſung der geſetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müſſen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienſt verrichten, ſo ſollen die Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 7. §§. 432—434. zur Anwendung kommen.

(§. 29. a. a. O.)

§. 2562. Alle nach §. 24. beybehaltene Abgaben und Dienſte müſſen bis zu ihrer Ablöſung nach wie vor unweigerlich geleiſtet werden; bey entſtehendem Streit tritt da, wo Unſere Allgemeine Geſetzgebung bereits eingeführt iſt, das in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 41. §§ 58. u. ff. vorgeſchriebene Verfahren ein.

Wenn es gegründet iſt, daß ſeit 1811 die Dienſte, welche jetzt im Wege des Proceſſes von ihnen wieder verlangt werden, wirklich nicht geleiſtet haben; ſo ſtehet einer Verfügung, nach welcher ſie die vor 1811 geleiſteten Dienſte während des Proceſſes leiſten ſollen, die klare Beſtimmung des §. 463. Tit. 7. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts in dem §. 51. des Geſetzes vom 21. April 1825. für die vormahls weſtphäliſchen Provinzen in dem §. 30. des Geſetzes vom 21. April 1825 für die vormahls bergiſchen Provinzen, die im §. 29. des Geſetzes vom 21. April 1825 allegirte Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 41. §. 58. entnommen iſt, entgegen, wornach lediglich der Beſitzſtand des letzten Jahres vor Anſtellung des Proceſſes die Norm für die Leiſtung der Dienſte während der Dauer deſſelben abgiebt.

(§. 30. a. a. O.)

§. 2563. Durch freyen Vertrag können zwar auch neue Dienſte, jedoch keine andere als gemeſſene, auf ein bäuerliches Grundſtück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieſer neuen Dienſte wird in der Ablöſungsordnung (§. 95.) das Nöthige beſtimmt werden.

(§. 31. a. a. O.)

Holzungen. §. 2564. In Anſehung der zu den bäuerlichen Beſitzungen gehörigen Holzungen, ſollen folgende Grundſätze gelten:

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergutes zuſtehenden Nutzungsrechte, als Holzſchlag, Maſt, Hütung u. ſ. w. auch fernerhin bis zur Ablöſung derſelben;
2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Beſitzer wider den Willen des Gutsherrn niemahls, von dem letztern aber ohne Zuſtimmung des erſtern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forſtgrund nicht ganz von den Grundſtücken des Bauerguts eingeſchloſſen iſt;
3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zuläſſig iſt, und die Intereſſenten ſich über die Entſchädigung nicht ſonſt vereinigen, ſo erfolgt dieſelbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundſätzen ablöslich iſt;
4) es wird daher bey entſtehendem Streit der Umfang der Gerechtſame des Gutsherrn und des Beſitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-geſetzlichen Vorſchriften über die Theilung gemeinſchaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn feſtgeſtellt, und deſſen Werth durch Abſchätzung von Sachverſtändigen auf eine Geldrente zurückgeführt;
5) Nach geſchehener Naturalabtheilung oder Feſtſtellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Beſitzer über.

Alle dieſe Beſtimmungen gelten jedoch nur von dem Falle, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts ſind, ſo daß ſie vor der fremden Geſetzgebung in demſelben Beſitzverhältnis wie das übrige Bauergut ſtanden, und dem Gutsherrn bloß gewiſſe Nutzungen derſelben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und ſind den Bauern nur gewiſſe Nutzungsrechte darauf eingeräumt, ſo behält es bey dieſen, ſo weit ſie nach §. 18. noch fortdauern, ſein Bewenden, und kommen dabey, da wo Unſere allgemeinen Geſetze bereits eingeführt ſind, die Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 zur Anwendung. Dieſes Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrſchaft begriffenen Holzungen Statt.

(§. 32. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

Bäume auf den Bauerländereien.

§. 2565. Die auf dem Bauergut zerſtreut ſtehenden Bäume ſind ohne beſondere Entſchädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Beſitzers. Wo aber das beſondere Rechtsverhältniß beſtanden, daß der Beſitzer aus dem geſammten Gehölze ſeinen Holzbedarf zu Unterhaltung ſeiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthſchaften vorzugsweiſe entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erſt nach Befriedigung dieſes Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Beſitzer bey der Auseinanderſetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in ſo weit zur Anrechnung bringen, als derſelbe nicht ſchon durch die Nutzung der zerſtreut ſtehenden Bäume gedeckt iſt.

(§. 33. a. a. O.)

§. 2566. Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufſicht und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zuſtand, hat derſelbe keine Entſchädigung zu fordern.

(§. 34. a. a. O.)

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Geſetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältniſſen.

A. Erbliche Beſitzrechte u. Reallaſten außer dem gutsherrlichen Verhältniß.

§. 2567. Die Vorſchriften, welche das gegenwärtige Geſetz §§. 15—23., über die im gutsherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Beſitzrechte enthält, ſollen auch auf alle diejenigen erblichen Beſitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung ſtehen, wohin nahmentlich auch die Hobs- Behandigungs- und hofhörigen Güter u. ſ. w. zu rechnen ſind.

Jedoch wird in Anſehung des Lehenverhältniſſes auf die näheren Beſtimmungen und Ausnahmen der §§. 40. 50. u. ff. verwieſen.

(§. 35. a. a. O.)

§. 2568. Desgleichen ſollen die Vorſchriften des §. 5. Nr. 4. in Verbindung mit §§. 6. 24. 26—31. des gegenwärtigen Geſetzes, über die den Grundſtücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallaſten, auch auf alle Reallaſten außer einem gutsherrlichen

Verhältniß angewendet werden. Es ſollen demnach alle ſolche Reallaſten in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 38. ff. enthaltenen Ausnahmen.

(§. 36. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

§. 2569. Die §§. 32. und 34. des gegenwärtigen Geſetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen anderen Fällen eines erblich verliehenen Beſitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ꝛc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Gutes zuſtändigen Nutzungsrechte, gleichwie ſich in dieſen Fällen ſolches auch von anderen einem Verleiher ſonſt zuſtändigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablöſung in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, von ſelbſt verſteht. Dagegen findet die Beſtimmung des §. 33., die auf den Ländereyen des pflichtigen Gutes zerſtreut ſtehenden Bäume betreffend, auch in dem Verhältniſſe der Beſitzer anderer zu erblichen Rechten verliehenen Güter gegen den Verleiher Anwendung.

(§. 37. a. a. O.)

§. 2570. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Geſetzes abgeſchafften Abgaben und Leiſtungen bleiben ohne Entſchädigung aufgehoben, auch

B. Von den ſonſt noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, ſchutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leiſtungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

(§. 38. a. a. O.)

Es ſind aufgehoben 1) alle Abgaben, welche die Natur der Steuern haben als a) Gewerbsabgb. b) Schutzgeld.

§. 2571. Insbeſondere ſind dahin zu rechnen:

a) Nahrungs- und Gewerbsabgaben, ſey es, daß ſie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne dieſe Beſtimmung von den Gewerbtreibenden gewiſſer Claſſen oder von Innungen, erhoben werden;

b) die wegen des Schutzes bey allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechten oder bey beſonderen Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leiſtungen.

(§. 39. a. a. O.)

§. 2572. Es ſind und bleiben aufgehoben:

2) der Blutzehnte.

2) der den landesherrlichen Domainen zuſtehende Blutzehnte, in ſo fern derſelbe bey Bekanntmachung des Bergiſchen Decrets vom 13. September 1811

Geſetz üb.d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

zu den landesherrlichen Domainen gehörte und nicht dargethan werden kann, daß jener Zehnte als Preis und Bedingung überlaſſenen Grund-Eigenthums oder beſtehender Grundgerechtigkeiten übernommen worden;

3) der Rottzehnte.

3) der Rottzehnte in Anſehung derjenigen Grundſtücke, welche nach Verkündigung des Decrets vom 13. September 1811. in Cultur gebracht ſind oder fernerhin gerottet werden möchten;

4) die lehnsherrlichen Rechte.

4) die lehnsherrlichen Rechte aller Art, in ſo fern ſie bey Einführung der fremden Geſetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbeſitzer entſprungenen Beſchränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retract- und Heimfallsrechte u. ſ. w., jedoch mit den in den §§. 50. und ff. enthaltenen näheren Beſtimmungen und Ausnahmen.

(§. 40. a. a. O.)

§. 2573. Es ſind und bleiben ohne Entſchädigung aufgehoben:

5) die Zwangs- u. Bannrechte.

5) alle Zwangs- und Bannrechte, mit Einſchluß der für die Befreyung von der Zwangspflicht übernommenen perſönlichen Abgaben, und der für die Fabricationsanſtalt zu leiſtenden perſönlichen Dienſte.

(§. 41. a. a. O.)

§. 2574. Sollten dagegen ſolche Abgaben oder Dienſte einem Grundſtück als Reallaſten obliegen, ſo ſind dieſelben in dieſer Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr ſind darauf diejenigen Beſtimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienſte gegeben worden ſind. (§§. 5. 6. §§. 24. u. ff. §. 36.)

(§. 42. a. a. O.)

Beibehalten ſind: a) die Zehnten.

§. 2575. Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehenten ohne Unterſchied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Perſon iſt, und nur mit Ausnahme der in dem §. 40. Nr. 2. und 3. des gegenwärtigen Geſetzes bezeichneten Fälle.

(§. 43. a. a. O.)

b) die Rechte der Markenherren.

§. 2576. 2) Die in einigen Landestheilen, worauf ſich das gegenwärtige Geſetz bezieht, den Markenherren, als Vorſtehern und Theilnehmern der Mar-

kengenoſſenſchaften, an den Marken und um derſelben Willen zuſtändigen Antheile und Einkünfte. Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.
(§. 44. a. a. O.)

§. 2577. Wo alſo dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewiſſe Nutzungsrechte darauf zuſtanden, oder erſterer einen gewiſſen Antheil (pars quota) an dem gemeinſchaftlichen Eigenthum deſſelben beſaß, behält derſelbe, was er hatte. Dies gilt nahmentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenſchaft als Marken-Herrn (Waldherrn), als Inhaber der ſogenannten Markalgerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorſteher der Markengenoſſenſchaft, oder Behufs der Beſoldung der ſogenannten Juſtitiarien und der Aufſichts- und anderen Verwaltungsbeamten, zuſtändig waren; deßgleichen von den, dem Markenherrn bey Zuſchlägen (Ausweiſung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markengenoſſen), oder bey Veräußerungen von Markengründen zuſtändigen Abfindungen (tertia marcalis), und von ſeinen ſonſtigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.
(§. 45. a. a. O.)

§. 2578. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewiſſe Abgaben und Leiſtungen an den Markenherrn abtragen müſſen, ſo ſind ſie ſolche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieſes gilt von denjenigen Abgaben und Leiſtungen, welche ſie ihm etwa in ſeiner Eigenſchaft als Vorſteher der gemeinſamen Angelegenheiten, und zur Beſtreitung der Aufſichts- und Verwaltungskoſten zu entrichten hatten. Für den beybehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle ſind die Markenherren aber auch gehalten, die verfaſſungsmäßig ihnen zur Laſt fallenden Koſten der Markenverwaltung fernerweitig zu beſtreiten.
(§. 46. a. a. O.)

§. 2579. Was von den beybehaltenen Rechten der Markenherrn beſtimmt worden (§§. 44. u. ff.), findet auch auf die Scutiſations- oder Weideherrn, wo dergleichen Vorſteher-Aemter hergebracht ſind, Anwendung; deßgleichen auf die Markenrichter oder Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin ſchon mit dem der Markenherren vereinigt ſeyn möchten. (§. 45.)
(§. 47. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grund-beſitz betr. Rechtsver-hältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

§. 2580. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundſtück haftende Leiſtung zu einer der Claſſen gehört, welche nach §§. 38—41. wegfallen, ſo wird in der Regel für die Fortdauer derſelben ſo lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis den Gegentheils führt.

(§. 48. a. a. O.)

§. 2581. Wenn jedoch die Leiſtung zu der Zahl derjenigen gehört, welche im Bergiſchen Decret vom 13. September 1811. Art. 1. 2. 3. 24. Nr. 1. bis. 11. einſchließlich 25. 27., nahmentlich angegeben ſind, ſo ſoll umgekehrt für deren Aufhebung ſo lange vermuthet werden, bis der Berechtigte den Beweis führt, daß die ſtreitige Leiſtung aus einer Grundverleihung entſtanden ſey.

(§. 49. a. a. O.)

C. Von den lehnsherrl. Rechten insbeſondere.

§. 2582. Zu der im §. 40. Nr. 4. ausgeſprochenen Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Beſtimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

(§. 50. a. a. O.)

§. 2583. War in einzelnen Fällen der Vaſall, neben der allgemeinen Lehnsverpflichtung, noch zu beſonderen Abgaben oder Dienſten verpflichtet, ſo erſtreckt ſich hierauf die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte nicht; vielmehr ſind auf dieſe Leiſtungen die über die fortdauernden Reallaſten oben ertheilten Vorſchriften anzuwenden. Insbeſondere gelten in dieſem Fall für die Dienſte die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Geſetzes. Sind ſchon früherhin ſolche Dienſte, welche nach dieſen Beſtimmungen jetzt wegfallen würden, in Abgaben verwandelt worden, ſo hören auch dieſe Abgaben gänzlich auf.

(§. 51. a. a. O.)

§. 2584. Bey denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht ſchon durch frühere Geſetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormahligen Lehnsherrn eine Entſchädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Procent des Ertrages beſteht, und auf dem in freyes Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

(§. 52. a. a. O.)

§. 2585. Behufs der Ermittelung dieſes Allodifica-

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

tionszinſes wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Maaßgabe desjenigen Zuſtandes, in welchem ſolches bey dem Heimfalle an den Lehnsherrn zurückzugeben geweſen wäre, wenn ſich die Betheiligten deßhalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverſtändige abgeſchätzt. Bey einer ſolchen Abſchätzung werden, außer den Productions=, Adminiſtrations= und Conſervationskoſten, ſowohl die öffentlichen und andern Reallaſten, als auch die nach §. 51. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leiſtungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein ſolcher Abzug wegen der Grundſteuer nicht Statt: auch können ſolche Laſten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnſchulden kann überhaupt, und ohne Unterſchied, ob der vormalige Lehnsherr dieſelben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehengut für dieſe Schulden ſchon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältniſſes verhaftet war.

(§. 53. a. a. O.)

§. 2586. Der Allodificationszins wird von dem Tage an, wo das Bergiſche Decret vom 11. Januar 1809 Geſetzeskraft erhielt, entrichtet. Für die Zukunft iſt derſelbe halbjährig, am letzten Junius und am letzten December zu entrichten.

(§. 54. a. a. O.)

§. 2587. Im Fall eines Afterlehns wird, wenn der Oberlehnsherr das Beſitzrecht des Aftervaſallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodificationszins unter beyde Lehnsherren dergeſtalt getheilt, daß jeder ein halbes Procent erhält.

(§. 55. a. a. O.)

§. 2588. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehnsherr zu dieſer Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervaſall an den Oberlehnsherrn Ein Procent, und an den Afterlehnsherrn ein halbes Procent als Allodificationszins zu zahlen.

(§. 56. a. a. O.)

§. 2589. Auch die Erbfolgerechte der Agnaten in Lehengüter hören gänzlich auf.

(§. 57. a. a. O.)

§. 2590. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter,

Geſetz üb. d. Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

bey welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehnsherrlichen Verhältniß zuſammengeſetzt ſind, ſollen nicht nach den im gegenwärtigen Geſetz §. 40. u. ff. über die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte ertheilten Vorſchriften, ſondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweyten Titel des gegenwärtigen Geſetzes) beurtheilt werden.

(§. 58. a. a. O.)

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundſteuer der mit Reallaſten beſchwerten Grundſtücke.

A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundſteuer trägt.

§. 2591. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbeſitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundſteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judicat (ſey es vor oder nach Einführung der fremden Geſetze), dieſe ausſchließende Verbindlichkeit aufgelegt worden iſt. Jedoch iſt in Anſehung der Judicate die beſondere, im §. 94. enthaltene Beſtimmung zu beachten.

(§. 59. a. a. O.)

§. 2592. II. Wenn vor Einführung der fremden Geſetze der Verpflichtete die damahls auf dem Grundſtück haftende Grundſteuer (ſie mag unter dem Nahmen Contribution, Grundſchatzung, oder irgend einem andern Nahmen vorgekommen ſeyn), wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beytrag oder Vergütung zu erhalten. Es ſoll auch in der Anwendung dieſer Vorſchrift keinen Unterſchied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rückſicht auf die Reallaſt, eine Erleichterung in der Grundſteuer genoß, oder nicht.

(§. 60. a. a. O.)

§. 2593. III. In allen Fällen, worauf die beſonderen Beſtimmungen der §§. 62. bis 68. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daſeyn dieſer Beſtimmungen nicht zu erweiſen ſeyn möchte.

(§. 61. a. a. O.)

B. Fälle, in welchen der Berechtigte

§. 2594. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbeſitzer die Grundſteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judicat (ſey es vor oder nach Einführung der fremden Geſetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden iſt, die Grundſteuer allein zu tragen, ſo iſt er auch fernerhin verbunden, die Grundſteuer dem Verpflichteten vollſtändig zu vergüten. die Grundſteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat. 1. Vollſtändige Vergütung.

Ein ſolcher Vertrag iſt insbeſondere auch in den Fällen anzunehmen, worin, vor Einführung der fremden Geſetze, an einem damahls ſteuerfreyen Grundſtück eine Grundverleihung, mit Zuſage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreyheit, Statt gefunden hat.

In Anſehung der Judicate iſt die beſondere, im §. 94. enthaltene Beſtimmung zu beachten.

(§. 62. a. a. O.)

§. 2595. II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Geſetze auf dem Grundſtück haftende, Grundſteuer wirklich trug, ſo iſt er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundſteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

(§. 63. a. a. O.)

§. 2596. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 62. und 63.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judicat, oder nach der wirklichen Leiſtung, nicht die ganze Grundſteuer, ſondern einen aliquoten Theil derſelben (z. B. ein Drittheil) zu tragen hatte, ſo ſoll er auch fernerhin denſelben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundſteuer dem Verpflichteten vergüten. 2. Vergütung eines aliquoten Theils.

(§. 64. a. a. O.)

§. 2597. Die in den §§. 62—64. feſtgeſetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht ſich lediglich auf die Hauptgrundſteuer des verpflichteten Grundſtücks, nicht auf die Beyſchläge (Zuſatz-Centimen).

(§. 65. a. a. O.)

§. 2598. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judicats (§. 62.) der Beytrag des Berechtigten auf eine Averſionalſumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundſteuer, beſtimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleiſtete Beytrag deſſelben (§. 63.) in einer ſolchen Averſionalſumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundſteuer, beſtand, ſo ſoll auch fernerhin der Berechtigte an den 3. Vergütung einer Averſionalſumme.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

Verpflichteten dieſelbe Averſionalſumme, als unabänderlichen Beytrag zur Grundſteuer, entrichten.

(§. 66. a. a. O.)

§. 2599. V. Wenn vor Einführung der fremden Geſetze der Berechtigte zur Grundſteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 64.), oder eine unabänderliche Averſionalſumme (§. 66.) beytrug, indem er einen Theil der Steuer entweder ſelbſt zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, ſo ſoll der Verpflichtete befugt ſeyn, den fünften Theil der Leiſtung als Beytrag zur Grundſteuer abzuziehen.

4. Fünftel-Abzng.

Die wegen der Reallaſten den Grundbeſitzern vormahls in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 60.) iſt als ein ſolcher Beytrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

(§. 67. a. a. O.)

§. 2600. VI. Wenn das Grundſtück vor Einführung der fremden Geſetze ſteuerfrey war, und zugleich die Bedingungen der §§. 59. und 62. nicht vorhanden ſind, ſo ſoll gleichfalls der verpflichtete Grundbeſitzer befugt ſeyn, den fünften Theil der Leiſtung, als Beytrag zur Grundſteuer, abzuziehen.

(§. 68. a. a. O.)

§. 2601. Der in den §§. 67. und 68. beſtimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterſchied bey anderen Abgaben anzuwenden iſt, ſoll durch folgende Ausnahmen beſchränkt ſeyn:

a) Wenn die Hauptgrundſteuer des verpflichteten Grundſtücks einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bey der Steuercataſtrirung angenommenen Grundſätzen), ausmachen ſollte, ſo iſt auch der Fünftel-Abzug in eine andere verhältnißmäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieſes ſoll nicht nur Statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundſtücks oder einzelner Claſſen von Grundſtücken von dem regelmäßigen Steuerſatz abweicht, ſondern auch wenn der regelmäßige Steuerſatz ſelbſt (ſey es für immer, oder für einen beſtimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in ſtreitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftel-Abzug verlangt.

(§. 69. a. a. O.)

§. 2602. b) Der Berechtigte kann ſich, wenn er es ſeinem Intereſſe gemäß findet, von dem Fünftel-Abzug dadurch befreyen, daß er die ganze Hauptgrundſteuer des pflichtigen Grundſtücks allein zu zahlen übernimmt. Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

(§. 70. a. a. O.)

§. 2603. c) Dienſte, und ſolche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Geſetze an die Stelle von Dienſten geſetzt worden ſind, ſollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen ſeyn.

(§. 71. a. a. O.)

§. 2604. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), imgleichen ſolche feſte Abgaben, welche nach Einführung der fremden Geſetze an die Stelle von zufälligen Rechten geſetzt worden ſind, ſollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen ſeyn.

(§. 72. a. a. O.)

§. 2605. Wenn bey abgetragenen Leiſtungen, ſeit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrſchaft auferlegten Grundſteuer, anders als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorſchriften verfahren worden iſt, ſo ſoll es bey den Beſtimmungen der allgemeinen Geſetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte ſein Bewenden haben.

(§. 73. a. a. O.)

§. 2606. Sollte jedoch eine ſolche Abweichung (§. 73.) in Anordnung der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münſter vom 14. März 1814) ihren Grund gehabt haben; ſo ſoll dem verkürzten Theil, welcher Entſchädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleiſtet oder angenommen habe, nicht entgegenſtehen.

(§. 74. a. a. O.)

§. 2607. Gründeten ſich ſolche Abweichungen (§. 73.) auf richterliche Verfügungen, ſo ſind darauf die beſonderen Beſtimmungen des §. 94. anzuwenden.

(§. 75. a. a. O.)

§. 2608. Wenn dagegen eine ſolche Abweichung in Folge des §. 1. aufgehobenen, für die Mairie-Lohne erlaſſenen Staatsraths-Gutachtens vom 21. Juny 1811, in dem Bezirk dieſer Mairie Statt gefunden haben ſollte, Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

ſo hat es dabey für die vergangene Zeit jedenfalls ſein Bewenden, und ſind daſelbſt die Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes erſt von deſſen Bekanntmachung an in Anwendung zu bringen.

(§. 76. a. a. O.)

Fünfter Titel.

Von der Gewährsleiſtung für aufgehobene Rechte.

§. 2609. In Anſehung derjenigen Rechte, welche nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ohne Entſchädigung aufgehoben ſind, ſoll die Gewährleiſtung nach folgenden Grundſätzen beurtheilt werden.

(§. 77. a. a. O.)

§. 2610. Wer ſolche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerſtattung des Kaufpreiſes, noch Schadensersatz fordern.

(§. 78. a. a. O.)

§. 2611. Wer ſolche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtverträge, oder ſonſt erblich gegen Zins erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbeſtandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerſtattung noch Schadensersatz fordern.

(§. 79. a. a. O.)

§. 2612. Von der Vorſchrift des §. 78. ſind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleihung vom Staate ausgegangen iſt. Jedoch wird in dieſen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurückgegeben; auch gilt dieſe Verpflichtung des Fiscus nur für den an dritte Perſonen vorgenommenen Verkauf ſolcher Rechte, nicht für die Ablöſung, welche etwa zwiſchen dem Fiscus und dem Verpflichteten ſelbſt ſchon früherhin Statt gefunden haben möchte.

(§. 80. a. a. O.)

§. 2613. Eben ſo ſoll in denſelben Fällen auch von dem §. 79. eine Ausnahme gelten, vorausgeſetzt, daß das Einkaufs- oder Erbbeſtandsgeld beſtimmt für das aufgehobene Recht ſelbſt, und nicht für ein zugleich mit verliehenes noch fortdauerndes Recht gezahlt worden iſt.

(§. 81. a. a. O.)

§. 2614. In Anſehung des Zinſes oder Pachtgeldes,

welches im Fall des §. 2611. für ſolche aufgehobene Rechte zu entrichten geweſen, iſt zu unterſcheiden, ob Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenſtand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch daſſelbe zwar zugleich mit andern Grundſtücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pauſch und Bogen zu entrichten, ſondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und nahmentlich für das aufgehobene Recht, abgeſondert vorbedungen war, oder ob

2) das letztere in Verbindung mit anderen Gegenſtänden (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Waſſernutzung u. ſ. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgeſondert von den übrigen Gegenſtänden der Verleihung, vorbedungen war.

(§. 82. a. a. O.)

§. 2615. Im erſten Fall hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinſes oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

(§. 83. a. a. O.)

§. 2616. Im zweyten Fall hat er aber nur Anſpruch auf eine Ermäßigung des Zinſes oder Pachtgeldes, nach Verhältniß des ihm durch die Aufhebung des mitverliehenen Rechts verurſachten Verluſtes.

(§. 84. a. a. O.)

§. 2617. Soweit dieſer Verluſt für die Vergangenheit zu berechnen iſt, kommt er ſo hoch zum Anſchlag, als er wirklich eingetreten iſt.

(§. 85. a. a. O.)

§. 2618. Wenn aber, zum Zweck der Auseinanderſetzung beyder Theile, derjenige Verluſt beſtimmt werden ſoll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinanderſetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird; ſo iſt derſelbe nach den zur Zeit der Auseinanderſetzung erkennbaren Wirkungen zu ermeſſen, und die verlangte Ermäßigung des Zinſes darnach ein- für allemahl feſtzuſetzen, ohne Rückſicht auf die Nachtheile, welche möglicherweiſe dem Verpflichteten noch in der Folge aus anderen noch zur Zeit nicht obwaltenden Umſtänden erwachſen können, und eben ſo ohne Rückſicht auf die

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten, ſo daß, wenn ſpäterhin neue Umſtände eintreten, deßhalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinſes oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

(§. 86. a. a. O.)

§. 2619. Bey Zwangs- und Bannrechten insbeſonderheit kommt dabey der etwanige Ausfall an den Nutzungen derſelben nur in ſo weit zum Anſchlag, als derſelbe bey den vormahligen Zwangsdebit, nicht aber ſofern derſelbe bey dem Abſatz an freywilligen Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der geſammten Nutzungen, welche der vormahls Zwangsberechtigte aus der Fabrications-Anſtalt bezogen hat, Statt findet.

(§. 87. a. a. O.)

§. 2620. Dagegen dürfen etwanige Erſparungen in den zu Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrications-Anſtalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormahls Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

(§. 88. a. a. O.)

§. 2621. Die Feſtſtellung des Verluſtes, welcher im Fall des §. 82. u. ff. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachſen iſt und fernerhin erwächſt, ſoll durch ſchiedsrichterliche Commiſſionen geſchehen, gegen deren nach gehöriger Einleitung der Sache erfolgenden Ausſpruch weder Appellation noch Recurs zuläſſig iſt.

(§. 89. a. a. O.)

§. 2622[a]. In welcher Art dieſe Commiſſionen nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 167. bis 176. zu organiſiren; wie die Streitpuncte (durch die Generalcommiſſion oder deren Beauftragte) zu Entſcheidung der ſchiedsrichterlichen Commiſſionen vorzubereiten; und auf welche Geſichtspuncte dieſelben hinzuweiſen ſind: darüber ſoll in einer beſonderen, unverzüglich von den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen zu erlaſſenden Inſtruction nähere Anleitung erfolgen.

(§. 90. a. a. O.)

§. 2622^{b}. Man ſehe die Ergänzungen des §. 112. des Geſetzes vom 21. April 1825 für die vormahls weſtphäliſchen Provinzen (§§. 2509—2520.) Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

Sechster Titel.

Allgemeine Beſtimmmugen.

§. 2623. Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Zivilgouvernements zu Münſter vom 14. May 1814., und des Generalgouvernements zu Düſſeldorf vom 10. Auguſt deſſelben Jahres, oder auf den Grund Unſerer Cabinetsordres vom 5. May 1815. und vom 18. September 1822. noch Proceſſe ſiſtirt ſeyn, welche die Gegenſtände des gegenwärtigen Geſetzes betreffen: ſo hört dieſe Suspenſion gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Proceſſe nicht von Amts wegen wieder aufzunehmen, ſondern es bleibt dieſes den Betheiligten lediglich überlaſſen. Die Siſtirung der Prozeſſe hört auf.

(§. 92. a. a. O.)

§. 2624. Was die Rückſtände an Abgaben und Leiſtungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Geſetze an, bis zur Verkündung des Geſetzes vom 25. September 1820. aufgelaufen ſeyn möchten; ſo ſollen Rückſtändige Abgaben.

a) rückſtändige Dienſte aus dem angegebenen Zeitraum gänzlich niedergeſchlagen ſeyn. Dieſe Ausnahme ſoll indeſſen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter oder ſolcher, die ihnen gleich zu achten (§. 21.), noch auf die aus einer unabänderlichen Verwandlung von Dienſten entſtandenen Abgaben (Dienſtgelder) angewendet werden.

b) Rückſtändige Zehnten ſind jedenfalls durch eine Geld-Entſchädigung nachzuleiſten. Dabey iſt zuvörderſt der Natural-Ertrag des Zehnten, nach §. 44. des Geſetzes vom 25. September 1820., auszumitteln. Der ſo ausgemittelte Natural-Ertrag wird ſodann nach den letzten Martini-Marktpreiſen vor dem jedesmahligen Verfallstage (vergl. Buchſt. d.) zu Gelde angeſchlagen.

c) Rückſtändige Natural-Abgaben, außer den Zehnten, ſoll der Verpflichtete nach ſeiner Wahl in natura oder nach den letzten Martini-Marktpreiſen vor dem jedesmahligen Verfallstage (vergl. Buchſt. d.) in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieſes

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

Wahlrecht ſpäteſtens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; verſäumt er dieſes, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden iſt, ſo geht daſſelbe Wahlrecht auf den Berechtigten über.

d) Von den unter b. und c. erwähnten Rückſtänden ſowohl, als von den rückſtändigen Geldabgaben, ſoll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleiſtung abzutragen verpflichtet ſeyn, es ſey denn, daß der Berechtigte nachzuweiſen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung ſeines Nahrungsſtandes Alles auf einmahl, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leiſten im Stande ſey. Im Fall eines Streites haben hierüber ſchiedsrichterliche Commiſſionen zu entſcheiden, auf welche die Beſtimmungen der §§. 89. und 90. anzuwenden ſind.

e) Sollten zufällige Rechte gefällig geworden und im Rückſtande geblieben ſeyn, ſo ſind ſolche ohne Anſtand vollſtändig nachzuzahlen.

f) Auch in Anſehung der Rückſtände kommt der im vierten Titel beſtimmte Steuerbeytrag zur Anwendung.

Auf ſolche Rückſtände, welche erſt ſeit dem Geſetz vom 25. September 1820, neu entſtanden ſind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückſtände, deren Termine nach der Vorſchrift des angeführten Geſetzes §. 65. bereits eingetreten ſind, beziehen ſich die beſonderen Beſtimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es ſind darauf lediglich die allgemeinen Geſetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorſchriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine beſondere Inſtruction von den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlaſſen werden.

(§. 93. a. a. O.)

§. 2625. In Concurſen ſollen die Rückſtände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rückſicht auf die ſonſt geſetzlich vorgeſchriebenen Einſchränkungen, in folgenden Fällen genießen:

A. Wenn der Concurs vor Bekanntmachung des Geſetzes vom 25. September 1820. ausgebrochen, der Rückſtand aber nach der Cabinetsordre vom 5. May,

1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwey Jahren entſtanden iſt. Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. April 1825.

B. Wenn der Concurs nach Bekanntmachung des Geſetzes vom 25. September 1820. ausgebrochen iſt, der Rückſtand aber zu derjenigen Summe gehört, welche nach §. 92. Buchſt. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Iſt es zur Eröffnung eines förmlichen Concurſes nicht gekommen, ſondern bloß die nothwendige Subhaſtation des Grundſtücks verfügt und erfolgt; ſo ſollen die Vorſchriften des gegenwärtigen Paragraphen eben ſo, wie bey einem förmlichen Concurſe, zur Anwendung kommen.

(§. 64. a. a. O.)

§. 2626. So weit Gegenſtände dieſes Geſetzes durch Vergleich, Judicate, oder ſonſt rechtsgültig bereits feſtgeſetzt ſind, behält es dabey in ſo fern ſein Bewenden, als dadurch nicht ſolche Gerechtſame, die nach dem gegenwärtigen Geſetz ohne Entſchädigung abgeſchafft ſind, unverwandelt aufrecht erhalten werden ſollen. Vergleiche, Judicate ꝛc. bleiben in Kraft.

Sollten während der angeordneten Suspenſion Judicate ergangen ſeyn, ſo iſt gegen dieſelben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulaſſen.

(§. 94. a. a. O.)

§. 2627. Ueber die Ablöſung der nach dem gegenwärtigen Geſetz fortdauernden Rechte wird demnächſt in der Ablöſungsordnung verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unſeren Provincialſtänden vorlegen laſſen werden.

(§. 95. a. a. O.)

§. 2628. Zur Ausführung des Geſetzes vom 25. September 1820. hatten Wir in einer an demſelben Tage erlaſſenen beſonderen Verordnung zwey Generalcommiſſionen angeordnet. Dieſe beſondere Verordnung wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenſtände des gegenwärtigen Geſetzes und der Ablöſungsordnung (§. 95.) im Allgemeinen beſtätigen; ſie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zuſätze und Abänderungen. General-Commiſſionen.

§. 96. a. a. O.

§. 2629. Zuvörderſt ſoll von den Generalcommiſſionen in jedem Kreiſe eine Kreisvermittelungsbehörde errichtet werden, welche aus zwey zuverläſſigen und ſachkundigen

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grſh. Berg v. 21. Apr. 1825.

Perſonen beſtehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geſchäfte führen ſoll. Eine dieſer Perſonen iſt von den berechtigten Grundbeſitzern des Kreiſes zu wählen, die andere wird aus drey von dem Landrath vorzuſchlagenden Perſonen durch die verpflichteten Grundbeſitzer des Kreiſes gemeinenweiſe gewählt. Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Wahlen zu bewirken ſind, wird eine beſondere Inſtruction von dem Miniſterium des Innern ergehen, bis die Kreisſtände eingerichtet ſeyn werden, worauf die Wahl von dieſen zu bewirken iſt. An dieſe Kreisvermittelungsbehörde kann ſich Jeder, welcher die Regulirung der Beſitzverhältniſſe in Gemäßheit des gegenwärtigen Geſetzes, oder aber eine Ablöſung verlangt, zunächſt wenden; und es muß nur, wenn auf dieſem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Receß der betreffenden Generalcommiſſion zur Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden, über welche Beſtätigung die Ablöſungsordnung (§. 96.) die näheren Beſtimmungen enthalten wird. Jedoch ſoll, wenn ein Theil die Einwirkung dieſer Behörde verlangt, dem andern Theil freyſtehen, dieſe Einwirkung abzulehnen.

(§. 97. a. a. O.)

§. 2630. Uebrigens aber und hauptſächlich wird den gedachten Generalcommiſſionen, jeder in dem ihr bereits überwieſenen Bezirke, die Ausführung der im §. 96. genannten Geſetze auf gleiche Weiſe und mit denſelben Rechten übertragen, wie ſolches in Beziehung auf Gemeinheitsheilungen nach dem Geſetz vom 7. Juny 1821. geſchehen iſt. In der Appellationsinſtanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Reviſionscollegium zu Münſter, und in der dritten Inſtanz Unſer Geheimes Obertribunal zu Berlin zu erkennen.

Es finden demnach auf dieſe Geſchäfte die Verordnungen vom 20. Juny 1817., 29. November 1819. und das vorgedachte Geſetz vom 7. Juny 1821., mit den aus den im §. 96. genannten Geſetzen ſich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es ſollen aber die hiernach anwendbaren Vorſchriften in einer von den Miniſterien des Innern und der Juſtiz zu erlaſſenden Inſtruction zuſammengeſtellt und näher beſtimmt, insbeſondere darin die Art und Weiſe der Anwendung jener Ordnungen, auf die nach den obgedachten Geſetzen zu regulirenden Geſchäfte weiter entwickelt, und die gedachte In-

ſtruction durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

(§. 98. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. im vormaligen Grßh. Berg v. 21. Apr. 1825.

Koſten.

§. 2631. Wegen der Koſten kommen die §. 209. ff. der Verordnung vom 20. Juny 1817., welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Inſtruction übernommen und darin näher entwickelt werden ſollen, in Anwendung. Jedoch beſtimmen Wir, in Erweiterung der im 212. a. a. O. ertheilten Vorſchrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinanderſetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch ſeine Weigerungen entſtandenen Koſten allein tragen ſoll, in ſo fern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinanderſetzungsplan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur ſo viel oder weniger erſtreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

(§. 99. a. a. O.)

§. 2632. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20. Juny 1817., in Uebereinſtimmung mit §. 30. des Geſetzes vom 25. September 1820., wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münſter zu errichtenden Generalcommiſſionen, unter gewiſſen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelfreyheit, ſoll für alle Gegenſtände des gegenwärtigen Geſetzes und der Ablöſungsordnung (§. 95.) mit der Maaßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. beſtimmte Friſt, bis zum 1. Januar 1828. verlängert wird. Jedoch findet, auch in dieſer Erweiterung, die Sportel- und Stempelfreyheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Reviſionen, imgleichen wegen der zurückgewieſenen Recurſe, nicht Anwendung. Dagegen ſoll dieſe Freyheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in ſo fern durch das gegenwärtige Geſetz oder die Ablöſungs-Ordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

(§. 100. a. a. O.)

Geſetz über die den Grundbeſitz betreffend. Rechtsverhältniſſe u.

Es iſt das unterm 25. September 1820. erlaſſene Geſetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den vormals zum Königreich Weſtphalen, zum Groß-Herzogthum Berg oder zu den Franzöſiſch-Hanſeatiſchen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nach-

über die Berechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den franzöſiſchen Departements eine Zeit lang gehört haben, v. 21. Apr. 1825.

dem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entſtanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich daſſelbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenſtände zu erweitern beſchloſſen. Es iſt deßhalb verordnet demnach für diejenigen Landestheile, welche bey Auflöſung der fremden Herrſchaft zu den Franzöſiſch-Hanſeatiſchen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Geſetzes vom 25. September 1820. (in ſo fern nicht einzelne Beſtimmungen deſſelben durch das gegenwärtige Geſetz ausdrücklich beſtätigt werden), wie folgt:

(Geſetz, über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe und über die Realberichtigungen in den Landestheilen, welche zu den vormals Franzöſiſchen Departements eine Zeit lang gehört haben. Vom 21. April 1825.)

Erſter Titel.

Von den Geſetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenſtände zu beurtheilen ſind.

Aufgehobene Verordnungen.

§. 2633. Wir ſetzen hierdurch folgende in den oben bezeichneten Landestheilen erſchienene Geſetze gänzlich außer Kraft:

a. Königlich-Weſtphäliſche Geſetze:

1) Decret vom 23. Januar 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft;
2) Decret vom 5. Auguſt 1808., wegen der Hand- und Spanndienſte, während der Erndte;
3) Decret vom 28. März 1809., wegen Allodification der Lehne;
4) Decret vom 16. May 1809., wegen des Schutzgeldes nicht angeſeſſener Einwohner;
5) Decret vom 27. July 1809., wegen Erklärung des Decrets vom 23. Januar 1808.;
6) Decret vom 18. Auguſt 1809., wegen Ablöſung der Dienſte und Grund-Abgaben;
7) Decret vom 7. September 1810., wegen Ablöſung der Zehnten;
8) Decret vom 1. December 1810., wegen Ablöſung der den Staats-Domainen zuſtehenden Präſtationen;

b. Großherzoglich-Bergiſche Geſetze:

9) Decret vom 12. December 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft;

10) Decret vom 11. Januar 1809., wegen Aufhebung der Lehne; Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

c. Franzöſiſch-Hanſeatiſche Geſetze:

11) Decret vom 9. December 1811., wegen Aufhebung des Feudalweſens in den Departements der Elbmündung u. ſ. w.;

12) Decret vom 8. Januar 1813., wegen Anwendung des unter Nr. 11. erwähnten Decrets auf das Lippe-Departement;

13) Decret vom 22. Januar 1813., über die Zehnten.

Von dieſer Aufhebung ſind nur diejenigen Beſtimmungen jener Geſetze ausgenommen, welche in Unſern eigenen Geſetzen ausdrücklich erwähnt und beſtätiget werden.

(§. 1. a. a. O.)

§. 2634. An die Stelle dieſer aufgehobenen Geſetze tritt das gegenwärtige Geſetz nebſt der künftigen Ablöſungsordnung (§. 92). Neben denſelben ſollen die Gewohnheiten und Provinzial-Geſetze, in ſo weit dieſelben durch das Patent vom 9. September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25. May 1818. §. 3. aufrecht erhalten ſind, und demnächſt auch die allgemeine Geſetzgebung, als ſubſidiariſches Recht, angewendet werden. Die beſonderen Geſetze aber, welche über die bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſungen dieſſeits der Elbe erlaſſen ſind, ſollen nur in ſo fern zur Anwendung kommen, als dieſes für einzelne Stellen derſelben durch das gegenwärtige Geſetz oder die Ablöſungs-Ordnung (§. 92.) ausdrücklich vorgeſchrieben wird.

(§. 2. a. a. O.)

Zweyter Titel.

Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältniſſen.

§. 2635. Unter den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſen, worüber der 2. Titel des gegenwärtigen Geſetzes verfügt, ſind alle Rechte von **gutsherrlicher Natur** und die denſelben entſprechenden Verpflichtungen zu verſtehen. Welchen Rechten eine ſolche gutsherrliche Natur zuzuſchreiben iſt, iſt in jedem Landestheile nach deſſen vor der fremden Herrſchaft beſtandenen Verfaſſung und Herkommen zu beurtheilen, und dabey Gegenſtand dieſes zweiten Titels.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

auf die ſonſtige Eigenſchaft der Güter und der Perſonen, zwiſchen welchen dieſe Verhältniſſe obwalten, nicht zu ſehen. (Vgl. §. 16.)

(§. 3. a. a. O.)

Aufgehobene Rechte der Gutsherren.

1) Leibeigenſchaft.

§. 2636. Die Leibeigenſchaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. ſ. w.) in ſo fern ſie irgendwo noch beſtanden hätte, iſt und bleibt mit ihren Folgen ohne Entſchädigung aufgehoben, wie es in der ganzen Monarchie theils von den Vorfahren Sr. Majeſtät theils von Sr. Majeſtät Selbſt durch das Edict vom 9. October 1807. ſchon geſchehen iſt.

(§. 4. a. a. O.)

2) Perſönliche Dienſte.

3) das Geſindezwangsrecht.

4) Bedemund.

5) Ungemeſſene Dienſte.

§. 2637. Es bleiben ferner aufgoben:

1) die bloß perſönlichen Dienſte oder Perſonal-Frohnden*);
2) die Verbindlichkeit, in dem Hauſe des Gutsherrn als Geſinde zu dienen (das ſogenannte Geſinde-Zwangsrecht);
3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heyrath, die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an dieſen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf ꝛc.) zu entrichten;
4) alle ungemeſſene Dienſte.

(§. 5. a. a. O.)

§. 2638. Als ungemeſſene Dienſte ſollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkühr desjenigen abhängen, der ſie zu fordern hat, bey welchen alſo die mehrere oder mindere Belaſtung der Dienſtpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienſtherren ſtehet.

Wo dieſe Kennzeichen nicht Statt finden, iſt der Dienſt zu den gemeſſenen zu zählen. Es ſind deshalb z. B. diejenigen Dienſte nicht zu den ungemeſſenen zu rechnen:

1) Bey welchem auf irgend eine Weiſe entweder durch Herkommen, oder durch die Dienſt-Regiſter, Hebe-Regiſter, oder durch Urkunden, Ueberlaſſungsbriefe u. ſ. w., oder durch Anerkenntniſſe u. ſ. w. die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Scheffel, Meilen u. ſ. w. beſtimmt ſind; wenn auch die Art

*) Man ſehe den §. 5. des Geſetzes für die vormals Weſtphäliſchen Provinzen.

der Arbeit, die mit dieſen Dienſten geleiſtet werden muß, nicht angegeben ſeyn ſollte. Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorw. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

2) Diejenigen, welche ohne durch ihre Quantität, oder die Anzahl der Tage beſtimmt zu ſeyn, es gleichwohl dadurch ſind, daß auf gleiche Weiſe durch Herkommen u. ſ. w. der Namen, oder der Umfang der Grundſtücke, beſtimmt iſt, welche die Dienſtpflichtigen entweder zu pflügen oder zu beſäen, oder abzuärndten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen oblieget, die Früchte einzufahren, einzuſcheuern oder zu verfahren u. ſ. w.

Es ſoll auch zur Beſtimmung des Umfanges hinlänglich ſeyn, wenn derſelbe durch ſonſt gebräuchliche Maaße, als z. B. Ausſaats-Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldfluren, oder Grenzen und Mahle u. ſ. w. bezeichnet iſt.

3) Diejenigen, bey welchen den Dienſtpflichtigen die Bearbeitung beſtimmter Acker- oder Wieſen-Stücke u. ſ. w., oder auch die einer ganzen Feldflur von ſo beſtimmtem Umfange, oder eines Theils derſelben, in Gemeinſchaft mit dem Dienſtherrn, oder mit andern Dienſtpflichtigen, oblieget Wird dabey der Beytrag des Dienſtherrn ſtreitig, ſo ſoll auf Antrag der Dienſtpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, ſelbiger von der Generalcommiſſion feſtgeſtellt werden.

Nach dieſen Grundſätzen ſollen nicht allein die wirthſchaftlichen Dienſte, ſondern auch alle übrige, und nahmentlich die Baudienſte (Baufrohnen, Burgfeſte u. ſ. w.), Marktfuhren, Bothengänge u. ſ. w. beurtheilt werden.
(§. 6. a. a. O.)

6) Aufſicht über die Erziehung der Bauernkinder.

§. 2639. Dem Gutsherrn ſteht kein Recht in Anſehung der Erziehung und Beſtimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bey dem Bauernſtande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch ſie verhindern, ſich außerhalb des Bauerguts niederzulaſſen, und ihm ſteht eben ſo wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu beſtimmen.
(§. 7. a. a. O.)

7) Eid der Treue.

§. 2640. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.
(§. 16. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

8) Dienſtzwang.

§. 2641. Er kann ſie zur Erfüllung ihrer beybehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn, weder durch körperliche, noch durch Geldſtrafen nöthigen, ſondern ſich nur an die Gerichte wenden, da der Dienſtzwang und jedes andere Recht dieſer Art aufgehoben iſt. Wenn jedoch die Pflichtigen die dem Gutsherrn ſchuldigen Dienſte durch ihr Geſinde verrichten laſſen, ſo finden gegen letzteres die Vorſchriften der Geſinde=Ordnung vom 8. November 1810. Art. 76 — 81. Anwendung.

(§. 8. a. a. O.)

9) Sterbefall und Beſthaupt.

§. 2642. Eben ſo iſt das unter dem Namen: Sterbefall, Beſthaupt, Kurmede, Mortuarium etc. bekannte Recht eines Guts= oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus dem Mobiliar=Nachlaß eines Verſtorbenen, oder ein einzelnes Stück aus dieſem Nachlaſſe zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rückſicht auf den Stand und die perſönlichen Verhältniſſe des Verſtorbenen, von deſſen Nachlaß die Rede iſt.

(§. 9. a. a. O.)

10) Schutzgeld.

§. 2643. Die Perſonalabgabe, welche von den nicht angeſeſſenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beyrauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beywohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, iſt aufgehoben; auch finden die Dienſte, welche des verliehenen Schutzes wegen geleiſtet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zuſtanden, nicht ferner Anſpruch.

(§. 10. a. a. O.)

§. 2644. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

11) Lehnsherrendienſte.

1) Dienſte, welche wegen der Lehnsverbindung geleiſtet werden mußten, vorausgeſetzt, daß ſie bloße Ehrendienſte waren, oder auf Schutz und perſönlichen Beyſtand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienſte nach §§. 5. 6. und 23. des gegenwärtigen Geſetzes zu beurtheilen ſind;

12) Gerichtsdienſte.

2) alle Dienſte, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleiſtet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienſte nicht zu rechnen;

13) Jagddienſte.

3) die Jagdfrohnen aller Art, es ſey denn, daß ...

der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung ſchädlicher Thiere die Rede wäre.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

(§. 11. a. a. O.)

§. 2645. Gemeinen, als ſolche, ſind zur Leiſtung von Frohndienſten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für dieſe Dienſte Grundſtücke oder dingliche Rechte überlaſſen ſind, oder wenn ſie dafür Geldſummen verſchulden.

(§. 12. a. a. O.)

§. 2646. Auf Gemeindedienſte hingegen, deßgleichen auf die unter dem Namen von Burgfeſten, Landfrohnen u. ſ. w. (A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfniſſen zu leiſtenden Dienſte, ſo wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leiſten ſind, bezieht ſich die Aufhebung nicht.

(§. 13. a. a. O.)

§. 2647. Jeder bäuerliche Beſitzer, welchem zur Zeit der erlaſſenen fremden Geſetze, ein vererbliches Beſitzrecht an einem Grundſtück zuſtand, hat daran jedenfalls, die §. 21. beſtimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Anſehung der vormals zum Königreich Weſtphalen gehörenden Landestheile iſt hierbey auf die Zeit, wo das Weſtphäliſche Decret vom 23. Jauar 1808. Geſetzeskraft erhalten, zurückzugehen; in Anſehung der vormals Bergiſchen Landestheile, und zwar der darin vorkommenden Colonaten auf die Zeit, wo das Bergiſche Decret vom 12. December 1808., in jeder andern Anwendung aber auf die Zeit, wo das Franzöſiſch-Hanſeatiſche Decret vom 9. December 1811. Geſetzeskraft erlangt hat*).

Rechte des bäuerlichen Gutsbeſ.

Der Bauer hat das volle Eigenthum.

(§. 14. a. a. O.)

§. 2648. Unter bäuerlichen Beſitzern ſind hier alle Beſitzer ſolcher Grundſtücke zu verſtehen, auf welchen vor Einführung der fremden Geſetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieſer Beſtimmungen nichts, ob ein ganzer Wirthſchaftshof oder einzelne Landſtücke, ob ländliche Grundſtücke oder bloße Häuſer, die Gegenſtände des Beſitzes ſind.

(§. 15. a. a. O.)

---

*) Man ſehe jedoch §. 23. Abſchn. 3.

Verkaufs- und Retractsrechte fallen weg.

§. 2649. Konnte an dem Grundſtück vor Einführung der fremden Geſetze ein gutsherrlicher Vorkauf oder Retract ausgeübt werden, ſo fällt derſelbe ſeit jener Einführung hinweg.

(§. 17. a. a. O.)

Dagegen auch Remiſſion.

§. 2650. Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Anſprüche des bäuerlichen Beſitzers auf Remiſſionen und Bauhülfen hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §§. 15. und 16. des gegenwärtigen Geſetzes ausgedrückten Beſtimmungen überhaupt kein vollſtändigeres oder freyeres Beſitzrecht, als er vor Einführung der fremden Geſetze ſchon hatte, erworben, und dennoch jene Anſprüche beſeſſen hätte, oder das letztere dem Beſitzer erweislich aus andern Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derſelbe ſein Recht zum Beſitze des Grundſtücks ableitet, zuſtändig wären.

(§. 18. a. a. O.)

Der Gutsherr iſt Hypothekgläubiger.

§. 2651. Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuſtändigen Geldabgaben und Naturalleiſtungen, keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers, dieſe jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Geſetze ihm beylegen*).

(§. 19. a. a. O.)

Er kann jedoch den Zerſtückelungen widerſprechen.

§. 2652. Zu allen Zerſtückelungen ſolcher Grundſtücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leiſtung haftet, iſt die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieſelbe in jedem Falle zu verſagen befugt iſt.

Fällt bey einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, ſo kann der Gutsherr verlangen, daß dieſelben Einen aus ihrer Mitte beſtimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es ſollen jedoch dieſe Beſchränkungen der Zerſtückelung nur in ſo weit gelten, als ſie ſchon vor Einführung der fremden Geſetzgebung zuläſſig waren. Imgleichen ſoll von denſelben keine Anwendung gemacht werden, in ſo weit die Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

(§. 20. a. a. O.)

Zeitpächter.

§. 2653. Die Rechtsverhältniſſe bloßer Zeitpächter ſind durch das gegenwärtige Geſetz nicht verändert. Den

---

*) Man ſehe Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juny 1821. §. 76.

bloßen Zeitpächtern aber ſind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bey der Verleihung auf höchſtens drey Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beſchränkt worden iſt. — Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 31. Apr. 1825.

(§. 21. a. a. O.)

§. 2654. Wenn in der oben (§. 15.) beſtimmten Zeit das bäuerliche Grundſtück von einem mahljährigen Beſitzer oder Interimswirth beſeſſen wurde, ſo gebühren die daſelbſt angegebenen Rechte nicht dieſem damaligen Beſitzer, ſondern vielmehr demjenigen, welchem es dieſer Beſitzer wieder herauszugeben verpflichtet war. — Mahljähriger Beſitzer.

(§. 22. a. a. O.)

§. 2655. Die Gutsherren behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Geſetze zuſtanden, diejenigen, welche nicht vorſtehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entſchädigung aufgehoben ſind, namentlich die bey Beſitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ꝛc. ꝛc.), die Zinſen, Renten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienſte nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Beſtimmungen. Insbeſondere können die Antritts- und Annahmegelder in allen nach der früheren Verfaſſung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenn gleich ſeitdem eine andere Succeſſionsordnung eingetreten ſeyn ſollte; jedoch fallen dabey die früherhin üblichen Gewinnbriefe gänzlich weg. — Fortdauernde Rechte der Gutsherren. a) Antrittsgelder. b) Geld- u. Natural-Abgaben.

Die Fortdauer der erwähnten Leiſtungen iſt auch von denjenigen Fällen zu verſtehen, wo dieſe Leiſtungen aus der Verwandlung einer ſolchen Leiſtung entſtanden ſeyn möchten, die zu der Claſſe der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemeſſene Dienſte in Geld- oder Naturalabgaben oder in gemeſſene Dienſte unabänderlich verwandelt worden ſind. — c) Dienſte.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Geſetze beſtand, auch fernerhin fort, wobey ſich jedoch, wie überall, die Beobachtung der im §. 91. enthaltenen Vorſchrift von ſelbſt verſteht. So lange ein ſolches Heimfallsrecht unabgelöſet beſteht, wird das demſelben unterworfene Grundſtück nach denjenigen Grundſätzen vererbt, welche daſelbſt vor Einführung der fremden Geſetze beſtanden. — d) Heimfallsrecht.

(§. 23. a. a. O.)

Es wird präſumirt, daß die Leiſtung auf den Grundbeſitz ruhe.

§. 2656. Bey einem, über die Verpflichtung zu den im §. 23. genannten Leiſtungen entſtehenden Streite ſoll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieſelben auf einem Grundbeſitz haften, ſo lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der beſtrittenen einzelnen Leiſtung den Beweis führt, daß dieſelbe lediglich als Folge der Leibeigenſchaft (§. 4.) zu betrachten ſey.

(§. 24. a. a. O.)

Umfang der Dienſtpflicht.

§. 2657. Iſt die Art der während der beſtimmten Anzahl Dienſttage zu leiſtenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fortdauernde Provinzialgeſetze oder Herkommen feſtgeſetzt, ſo müſſen die Pflichtigen an den Dienſttagen die Arbeit, welche der Dienſtherr von ihnen verlangt, übernehmen.

(§. 25. a. a. O.)

§. 2658. Wenn der eigentliche Zweck der beybehaltenen Dienſte auf die Bewirthſchaftung des berechtigten Gutes gerichtet iſt, ſo iſt es unſtatthaft, ſtatt der den Grundſtücken des Dienſtherrn ſchuldigen Dienſte, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es ſey denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem beſondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine ſolche andere Verwendung der Dienſte vorzunehmen.

In gleicher Art ſoll es gehalten werden, wenn der Zweck der beybehaltenen Dienſte auf irgend einen andern beſtimmten Gegenſtand (z. B. Reiſefuhren) gerichtet iſt.

(§. 26. a. a. O.)

§. 2659. Wenn Dienſte nur wegen der Bewirthſchaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, ſo darf der Berechtigte dieſe Dienſte ohne dasjenige Grundſtück, zu deſſen Nutzen ſie geleiſtet werden müſſen, weder verpachten noch verkaufen. Iſt es hingegen dem Dienſtherrn erlaubt, ſich der Dienſte auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthſchaftung des berechtigten Gutes, zu bedienen; ſo ſoll ſowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derſelben, ferner geſtattet ſeyn, vorausgeſetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

(§. 27. a. a. O.)

§. 2660. Muß der Pflichtige nach der Anweiſung der geſetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müſſen, einen öffentlichen (Staats-

oder Gemeinde=) Dienſt verrichten, ſo ſollen die Vor=ſchriften des Allgem. L. R. Th. 2, Tit. 7. §§. 432.—434. zur Anwendung kommen. Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

(§. 28. a. a. O.)

§. 2661. Alle nach §. 23. beybehaltenen Abgaben und Dienſte müſſen bis zu ihrer Ablöſung nach wie vor unweigerlich geleiſtet werden; bey entſtehendem Streit tritt das in der Allgem. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 41. §. 58. u. f. vorgeſchriebene Verfahren ein.

Wenn es gegründet iſt, daß ſeit 1811. die Dienſte, welche jetzt im Wege des Prozeſſes von ihnen wieder verlangt werden, wirklich nicht geleiſtet haben; ſo ſtehet einer Verfügung, nach welcher ſie die vor 1811. geleiſteten Dienſte während des Prozeſſes leiſten ſollen, die klare Beſtimmung des §. 463. Tit. 7. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts in dem §. 51. des Geſetzes vom 21. April 1825., für die vormals Weſtphäliſchen Provinzen in dem §. 30. des Geſetzes vom 21. April 1825., für die vormals Bergiſchen Provinzen die im §. 29. des Geſetzes vom 21. April 1825., allegirte Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts=Ordnung Tit. 41. §. 58. entnommen iſt, entgegen, wornach lediglich der Beſitzſtand des letzten Jahres vor Anſtellung des Prozeſſes die Norm für die Leiſtung der Dienſte während der Dauer deſſelben abgiebt. Die Gebührentaxe beſtimmt in der Einleitung §. 4. Nr. 1. ganz allgemein, daß die Bewohner des platten Landes bey Dienſtprozeſſen nur die Hälfte der Inſtructionsgebühren zahlen ſollen, und es kann dieſe Beſtimmungen nicht auf Unterthanen im Sinne des Allg. Landrechts beſchränkt werden, zumal zur Zeit der Emanirung der allgemeinen Gebührentaxe das Unterthänigkeitsverhältniß, wie es das Allgemeine Landrecht beſtimmt, durch die Verordnung vom 9. Oktober 1807 längſt aufgehoben geweſen iſt. Was die Einforderung der Koſten in den Prozeſſen, deren Entſcheidung ſuspendirt worden, betrifft, ſo müſſen dieſelben, der Suspenſion ungeachtet, von denen, welche als Extrahenten derſelben anzuſehen ſind, berichtiget werden.

(§. 29. a. a. O.)

(Bericht v. 26. Nov. 2824. v. Kamptz Bd. 24. S. 261. 262.)

§. 2662. Durch freyen Vertrag können zwar auch neue Dienſte, jedoch keine andere als gemeſſene, auf ein Holzungen.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

bäuerliches Grundſtück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieſer neuen Dienſte wird in der Ablöſungs-Ordnung (§. 92.) das Nöthige beſtimmt werden.

(§. 30. a. a. O.)

§. 2663. In Anſehung der zu den bäuerlichen Beſitzungen gehörigen Holzungen, ſollen folgende Grundſätze gelten:

1) Dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergutes zuſtehenden Nutzungsrechte, als Holzung, Maſt, Hütung u. ſ. w. auch fernerhin bis zur Ablöſung derſelben.

2) Die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Beſitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem letztern aber ohne Zuſtimmung des erſtern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forſtgrund nicht ganz von den Grundſtücken des Bauerguts eingeſchloſſen iſt.

3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zuläſſig iſt, und die Betheiligten ſich über die Entſchädigung nicht ſonſt vereinigen, ſo erfolgt dieſelbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundſätzen ablöslich iſt.

4) Es wird daher bey entſtehendem Streite der Umfang der Gerechtſame des Gutsherrn und des Beſitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-geſetzlichen Vorſchriften über die Theilung gemeinſchaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn feſtgeſtellt, und deſſen Werth durch Abſchätzung von Sachverſtändigen auf eine Geldrente zurückgeführt.

5) Nach geſchehener Naturalabtheilung oder Feſtſtellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergute zufallenden Holzungen an den Beſitzer über.

Alle dieſe Beſtimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts ſind, ſo daß ſie vor der fremden Geſetzgebung in demſelben Beſitzverhältniß wie das übrige Bauergut ſtanden, und dem Gutsherrn bloß gewiſſe Nutzungen derſelben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und ſind den Bauern nur gewiſſe Nutzungsrechte darauf eingeräumt, ſo behält es bey dieſen, ſo

weit ſie nach §. 18. noch fortdauern, ſein Bewenden, und kommen dabey die Vorſchriften der Gemeinheitsthei-lungs-Ordnung vom 7. Juny 1821. zur Anwendung. Dieſes letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Guts-herrſchaft begriffenen Holzungen Statt.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

(§. 31. a. a. O.)

§. 2664. Die auf dem Bauergute zerſtreut ſtehenden Bäume, ſind ohne beſondere Entſchädigung des Guts-herrn, ein Eigenthum des Beſitzers. Wo aber das be-ſondere Rechtsverhältniß beſtanden, daß der Beſitzer aus dem geſammten Gehölze ſeinen Holzbedarf zu Unterhal-tung ſeiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräth-ſchaften vorzugsweiſe entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erſt nach Befriedigung dieſes Bedarfs zur Ausübung kommen durfte, da kann der Beſitzer bey der Auseinanderſetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in ſo weit zur Anrechnung bringen, als derſelbe nicht ſchon durch die Nutzung der zerſtreut ſtehenden Bäume gedeckt iſt.

Bäume auf den Bauerländern.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufſicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zuſtand, hat derſelbe keine Entſchädi-gung zu fordern.

(§. 32. a. a. O.)

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Geſetze bei-behaltenen oder abgeänderten Rechtsverhält-niſſen.

§. 2665. Die Vorſchriften, welche das gegenwärtige Geſetz §§. 15. — 22. über die im gutsherrlichen Ver-hältniſſe verliehenen erblichen Beſitzrechte enthält, ſollen auch auf alle diejenigen erblichen Beſitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniſſe in Verbindung ſtehen, wohin nahmentlich auch die Hobs-Behandigungs- und hofhörigen Güter u. ſ. w. zu rech-nen ſind. Jedoch wird in Anſehung des Lehnverhältniſ-ſes auf die näheren Beſtimmungen und Ausnahmen der §§. 38. 48. ff. verwieſen.

A. Erbliche Beſitzrechte u. Reallaſten außer dem gutsherrlichen Verhältn.

(§. 33. a. a. O.)

Geſetz üb.d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhält. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

§. 2666. Desgleichen ſollen die Vorſchriften des §. 5. Nr. 4. in Verbindung mit §§. 6. 23. 25 — 30. des gegenwärtigen Geſetzes über die den Grundſtücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallaſten auch auf alle Reallaſten außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es ſollen demnach alle ſolche Reallaſten in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 36. u. ff. enthaltenen Ausnahmen.

(§. 34. a. a. O.)

Anwendung einiger §§. auch auf nicht bäuerliche Verhältn.

§. 2667. Die 31. und 32. des gegenwärtigen Geſetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen andern Fällen eines erblich verliehenen Beſitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ꝛc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuſtändigen Nutzungsrechte, gleich wie ſich in dieſen Fällen ſolches auch von andern einem Verleiher ſonſt zuſtändigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablöſung in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, von ſelbſt verſteht.

(§. 35. a. a. O.)

B. Von den ſonſt noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.

1) Abgaben, welche die Natur der Steuern haben.

§. 2668. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Geſetzes abgeſchafften Abgaben und Leiſtungen, bleiben ohne Entſchädigung aufgehoben, auch:

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, ſchutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leiſtungen, welche ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

(§. 41. a. a. O.)

a) Gewerbsabgaben.

§. 2669. Insbeſondere ſind dahin zu rechnen.

a) Nahrungs- und Gewerbsabgaben, ſey es, daß ſie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne dieſe Beſtimmungen von den Gewerbtreibenden gewiſſer Claſſen oder von Innungen erhoben werden;

b) Schutzgeld.

b) die wegen des Schutzes bey allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechten oder bey beſonderen Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leiſtungen.

(§. 36. a. a. O.)

§. 2670. Es ſind und bleiben aufgehoben: — 2) Lehnsherrlichen Rechte als:

2) Die lehnsherrlichen Rechte aller Art, in ſo fern ſie bey Einführung der fremden Geſetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbeſitzer entſprungenen Beſchränkungen, nahmentlich die Vorkaufs-, Retract- und Heimfall-Rechte u. ſ. w., jedoch mit den in den §§. 48. u. ff. enthaltenen näheren Beſtimmungen und Ausnahmen.

(§. 37. a. a. O.)

§. 2671. Es ſind und bleiben ohne Entſchädigung aufgehoben:

3) alle Zwangs- und Bannrechte mit Einſchluß der für die Befreyung von der Zwangspflicht übernommenen perſönlichen Abgaben und der für die Fabricationsanſtalt zu leiſtenden perſönlichen Dienſte, imgleichen derjenigen Reallaſten, in welche etwa dieſe perſönlichen Abgaben oder Dienſte früherhin verwandelt worden ſeyn möchten. — 3) Zwangs- und Bannrechte.

(§. 38. a. a. O.)

§. 2672. Gänzlich ausgenommen von dieſer Aufhebung ſind in demjenigen Landestheile, welcher vor der Vereinigung mit Frankreich zu einer andern Herrſchaft, als der des Königreichs Weſtphalen gehörte: — Ausnahmen hiervon.

a) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen urſprünglich eine andere Perſon, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war;

b) diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabricationsanſtalten, zugeſtanden hat.

(§. 39. a. a. O.)

§. 2673. Zu den fortdauernden Rechten gehören: — Beibehalten ſind 1) die Zehnten

1) alle Zehnten, ohne Unterſchied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr oder irgend eine andere Perſon iſt.

(§. 40. a. a. O.)

§. 2674. 2) Die in einigen Landestheilen, worauf ſich das gegenwärtige Geſetz bezieht, den Markenherren als Vorſtehern und Theilnehmern der Markengenoſſenſchaften, an den Marken und um derſelben Willen zuſtändigen Antheile und Einkünfte. — 2) die Rechte der Markenherren.

(§. 42. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grund-beſitz betr. Rechtsver-hältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

§. 2675. Wo alſo dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewiſſe Nutzungsrechte darauf zuſtanden, oder erſterer einen gewiſſen Antheil (pars quota) an dem gemeinſchaftlichen Eigenthum deſſelben beſaß, behält derſelbe, was er hatte. Dies gilt nahmentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenſchaft als Marken-Herrn (Waldherrn), als Inhaber der ſogenannten Markalgerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorſteher der Markengenoſſenſchaft, oder Behufs der Beſoldung der ſogenannten Juſtiziarien und der Aufſichts- und andern Verwaltungsbeamten zuſtändig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bey Zuſchlägen (Ausweiſung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markengenoſſen), oder bey Veräußerungen von Markengründen zuſtändigen Abfindungen (tertia marcalis) und von ſeinen ſonſtigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

(§. 43. a. a. O.)

§. 2676. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewiſſe Abgaben und Leiſtungen an den Markenherrn abtragen müſſen, ſo ſind ſie ſolche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieſes gilt von denjenigen Abgaben und Leiſtungen, welche ſie ihm etwa in ſeiner Eigenſchaft als Vorſteher der gemeinſamen Angelegenheiten, und zur Beſtreitung der Aufſichts- und Verwaltungs-Koſten zu entrichten hatten. Für den beybehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle, ſind die Markenherren aber auch gehalten, die verfaſſungsmäßig ihnen zur Laſt fallenden Koſten der Markenverwaltung fernerweitig zu beſtreiten.

(§. 44. a. a. O.)

§. 2677. Was von den beybehaltenen Rechten der Markenherren beſtimmt worden (§. 42. u. ff.), findet auch auf die Scutiſations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorſteherämter hergebracht ſind, Anwendung, desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin ſchon mit dem der Markenherren vereinigt ſeyn möchten. (§. 73.)

(§. 45. a. a. O.)

§. 2678. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundſtück haftende Leiſtung zu einer

der Klaſſen gehört, welche nach §§. 36 — 39. weg=fallen; ſo wird für die Fortdauer derſelben ſo lange ver=muthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es ſoll aber bey der Beurtheilung dieſes Be=weiſes nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkom=mende Benennung der Abgaben, ſondern vorzüglich auf den Urſprung und die Natur derſelben geſehen werden. Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

(§. 46. a. a. O.)

§. 2679. Ueber den Umfang und die Wirkung des Franzöſiſch = Hanſeatiſchen Decrets vom 9. December 1811., wegen Aufhebung des ausſchließlichen Rechts des Fiſchfanges in den nicht ſchiffbaren und nicht flößbaren Gewäſſern, ſo wie der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum, behalten Wir die weiteren Beſtimmungen einer beſondern Verordnung vor. Bis dahin ſoll aber der jetzige Beſitzſtand aufrecht erhalten werden. Wie wird es mit der Fiſcherei= u. Jagdgerechtigkeit.

(§. 47. a. a. O.)

§. 2680. Zu der im §. 38. ausgeſprochenen Auf=hebung der lehnsherrlichen Rechte werden hierdurch fol=gende nähere Beſtimmungen und Ausnahmen hinzu=gefügt: C. Von den lehnsherrlichen Rechten insbeſondere.

(§. 48. a. a. O.)

§. 2681. I. War in einzelnen Fällen der Vaſall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu beſon=dern Abgaben oder Dienſten verpflichtet, ſo erſtreckt ſich hierauf die Aufhebung der lehensherrlichen Rechte nicht, vielmehr ſind auf dieſe Leiſtungen die über die fortdauern=den Reallaſten oben ertheilten Vorſchriften anzuwenden. Insbeſondere gelten in dieſem Falle für die Dienſte die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Geſetzes.

(§. 49. a. a. O.)

§. 2682. II. Bey denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht ſchon durch frühere Geſetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehen=pferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehnsherrn eine Entſchädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages beſteht, und auf dem in freyes Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

(§. 50. a. a. O.)

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

§. 2683. Behufs der Ermittelung dieſes Allodificationszinſes wird der Rein-Ertrag des Lehens, und zwar nach Maaßgabe desjenigen Zuſtandes, in welchem ſolches bey dem Heimfall an den Lehnsherrn zurückzugeben geweſen wäre, wenn ſich die Betheiligten deßhalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverſtändige abgeſchätzt. Bey einer ſolchen Abſchätzung werden, außer den Productions-, Adminiſtrations- und Conſervationskoſten, ſowohl die öffentlichen und andern Reallaſten, als auch die nach §. 49. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leiſtungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein ſolcher Abzug wegen der Grundſteuer nicht Statt; auch können ſolche Laſten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war, und wegen der Lehnſchulden kann überhaupt, und ohne Unterſchied, ob der vormalige Lehnsherr dieſelben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehngut für dieſe Schulden ſchon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehnverhältniſſes verhaftet war.

(§. 51. a. a. O.)

§. 2684. Der Allodifikationszins wird vom Tage der vollendeten Allodifikation an entrichtet. In Anſehung der vormals Weſtphäliſchen Landestheile iſt hierbey die Publication des Weſtphäliſchen Decrets vom 28. März 1809., in Anſehung der Bergiſchen die Publication des Bergiſchen Decrets v. 17. Jan. 1809., in Anſehung der übrigen die Publication des Hanſeatiſchen Decrets vom 9. December 1811. als Zeitpunct der Allodification zu betrachten. Für die Zukunft iſt der Allodificationszins halbjährig, am letzten Junius und am letzten December, zu zahlen.

(§. 52. a. a. O.)

§. 2685. Im Fall eines Afterlehns wird, wenn der Oberlehnsherr das Beſitzrecht des Aftervaſallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodificationszins unter beyden Lehnsherrn dergeſtalt getheilt, daß Jeder ein halbes Prozent erhält.

(§. 53. a. a. O.)

§. 2686. In den Fällen dagegen, worin der Ober-

lehnsherr zu dieſer Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervaſall an den Oberlehnsherrn Ein Prozent und an den Afterlehnsherrn ein halbes Prozent als Allodifikationszins zu zahlen. Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

(§. 54. a. a. O.)

§. 2687. Auf die Erbfolgerechte der Agnaten ſind die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes nicht anzuwenden, vielmehr ſind dieſe Erbfolgerechte auch fernerhin nach Unſerer Verordnung vom 11. März 1818. und deren Declaration vom 1. July 1820. lediglich zu beurtheilen.

(§. 55. a. a. O.)

§. 2688. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bey welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehnsherrlichen Verhältniß zuſammengeſetzt ſind, ſollen nicht nach den im gegenwärtigen Geſetz §. 38. u. ff. über die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte ertheilten Vorſchriften, ſondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweyten Titel des gegenwärtigen Geſetzes) beurtheilt werden. Bauerlehen.

(§. 56. a. a. O.)

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundſteuer der mit Reallaſten beſchwerten Grundſtücke.

§. 2689. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbeſitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundſteuer zu tragen: A. Fälle, in welchen der Verpflichtete die Grundſteuer trägt

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judicat (ſey es vor oder nach Einführung der fremden Geſetze) dieſe ausſchließende Verbindlichkeit aufgelegt worden iſt. Jedoch iſt in Anſehung der Judicate die beſondere, im §. 91. enthaltene, Beſtimmung zu beachten.

(§. 57. a. a. O.)

§. 2690. II. Wenn vor Einführung der fremden Geſetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundſtück haftende Grundſteuer (ſie mag unter dem Namen Contribution, Grundſchatzung, oder irgend einem andern Na-

Geſetz üb. d. Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1821.

men, vorgekommen ſeyn), wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beytrag oder Vergütung zu erhalten. Es ſoll auch in der Anwendung dieſer Vorſchrift keinen Unterſchied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rückſicht auf die Reallaſt, eine Erleichterung in der Grundſteuer genoß, oder nicht.

(§. 58. a. a. O.)

B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundſteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat.

§. 2691. III. In allen Fällen, worauf die beſonderen Beſtimmungen der §§. 60. bis 66. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daſeyn dieſer Beſtimmungen nicht zu erweiſen ſeyn möchte.

(§. 59. a. a. O.)

§. 2692. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbeſitzer die Grundſteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

1) vollſtändige Vergütung.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judicat, (ſey es vor oder nach Einführung der fremden Geſetze), die Verbindlichkeit aufgelegt worden iſt, die Grundſteuer allein zu tragen; ſo iſt er auch fernerhin verbunden, die Grundſteuer dem Verpflichteten vollſtändig zu vergüten.

Ein ſolcher Vertrag iſt insbeſondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Geſetze, an einem damals ſteuerfreyen Grundſtück, eine Grundverleihung, mit Zuſage, oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreyheit Statt gefunden hat.

In Anſehung der Judicate iſt die beſondere, im §. 91. enthaltene, Beſtimmung zu beachten.

(§. 60. a. a. O.)

§. 2693. II. Wenn der Berechtigte die ganze vor Einführung der fremden Geſetze auf dem Grundſtück haftende Grundſteuer wirklich trug, ſo iſt er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundſteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

(§. 61. a. a. O.)

2) Vergütung eines aliquoten Theils.

§. 2694. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 60. und 61.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judicat, oder nach der wirklichen Leiſtung, nicht die ganze Grundſteuer, ſondern einen aliquoten Theil derſelben (z. B. ein Drittheil) zu tragen hatte, ſo ſoll er anch fernerhin denſelben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundſteuer dem Verpflichteten vergüten.

(§. 62. a. a. O.)

§. 2695. Die in den §§. 60 — 62. feſtgeſetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht ſich lediglich auf die Hauptgrundſteuer des verpflichteten Grundſtücks, nicht auf die Beyſchläge (Zuſatzzentimen.) Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

(§. 63. a. a. O.)

§. 2696. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judicats (§. 60.) der Beytrag des Berechtigten auf eine Averſionalſumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundſteuer, beſtimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleiſtete Beytrag deſſelben (§. 61.) in einer ſolchen Averſionalſumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundſteuer beſtand; ſo ſoll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieſelbe Averſionalſumme, als unabänderlichen Beytrag zur Grundſteuer, entrichten. Vergütung einer Averſionalſumme.

(§. 64. a. a. O.)

§. 2697. V. Wenn vor Einführung der fremden Geſetze der Berechtigte zur Grundſteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 62.), oder eine unabänderliche Averſionalſumme (§. 64.), beytrug, indem er einen Theil der Steuer entweder ſelbſt zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, ſo ſoll der Verpflichtete befugt ſeyn, den fünften Theil der Leiſtung, als Beytrag zur Grundſteuer, abzuziehen. 4) Fünftel-Abzug.

Die wegen der Reallaſten den Grundbeſitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 58.), iſt als ein ſolcher Beytrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

(§. 65. a. a. O.)

§. 2698. VI. Wenn das Grundſtück vor Einführung der fremden Geſetze ſteuerfrey war, und zugleich die Bedingungen der §§. 57. und 60. nicht vorhanden ſind, ſo ſoll gleichfalls der verpflichtete Grundbeſitzer befugt ſeyn, den fünften Theil der Leiſtung als Beytrag zur Grundſteuer abzuziehen.

(§. 66. a. a. O.)

§. 2699. Der in den §§. 65. und 66. beſtimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterſchied bey Zehnten wie bey andern Abgaben anzuwenden iſt, ſoll durch folgende Ausnahmen beſchränkt ſeyn:

a) Wenn die Hauptgrundſteuer des verpflichteten Grundſtücks einen andern, als den fünften Theil

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

des Rein-Ertrages (nach den bey der Steuercataſtrirung angenommenen Grundſätzen) ausmachen ſollte; ſo iſt auch der Fünftel-Abzug in eine andere verhältnißmäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieſes ſoll nicht nur Statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundſtücks oder einzelner Claſſen von Grundſtücken von dem regelmäßigen Steuerſatz abweicht, ſondern auch wenn der regelmäßige Steuerſatz ſelbſt (ſey es für immer, oder für einen beſtimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in ſtreitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftel-Abzug verlangt.

(§. 67. a. a. O.)

§. 2700. b) Der Berechtigte kann ſich, wenn er es ſeinem Intereſſe gemäß findet, von dem Fünftel-Abzug dadurch befreyen, daß er die ganze Hauptgrundſteuer des pflichtigen Grundſtücks allein zu zahlen übernimmt.

(§. 68. a. a. O.)

§. 2701. c) Dienſte und ſolche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Geſetze an die Stelle von Dienſten geſetzt worden ſind, ſollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen ſeyn.

(§. 69. a. a. O.)

§. 2702. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), imgleichen ſolche feſte Abgaben, welche nach Einführung der fremden Geſetze an die Stelle von zufälligen Rechten geſetzt worden ſind, ſollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen ſeyn.

(§. 70. a. a. O.)

Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

§. 2703. Wenn bey abgetragenen Leiſtungen, ſeit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrſchaft auferlegten Grundſteuer, anders, als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorſchriften verfahren worden iſt, ſo ſoll es bey den Beſtimmungen der allgemeinen Geſetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte ſein Bewenden haben.

(§. 71. a. a. O.)

§. 2704. Sollte jedoch eine ſolche Abweichung (§. 71.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münſter

vom 14. März 1814.) ihren Grund gehabt haben, ſo ſoll dem verkürzten Theil, welcher Entſchädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleiſtet oder angenommen habe, nicht entgegenſtehen.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

(§. 72. a. a. O.)

§. 2705. Gründeten ſich ſolche Abweichungen (§. 71.) auf richterliche Verfügungen, ſo ſind darauf die beſonderen Beſtimmungen des §. 91. anzuwenden.

(§. 73. a. a. O.)

Fünfter Titel.

Von der Gewährsleiſtung für aufgehobene Rechte.

§. 2706. In Anſehung derjenigen Rechte, welche nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ohne Entſchädigung aufgehoben ſind, ſoll die Gewährsleiſtung nach folgenden Grundſätzen beurtheilt werden.

(§. 74. a. a. O.)

§. 2707. Wer ſolche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerſtattung des Kaufpreiſes, noch Schadensersatz fordern.

(§. 75. a. a. O.)

§. 2708. Wer ſolche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtsverträge, oder ſonſt erblich gegen Zins erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbeſtandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerſtattung noch Schadensersatz fordern.

(§. 76. a. a. O.)

§. 2709. Von der Vorſchrift des §. 75. ſind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleihung vom Staat ausgegangen iſt. Jedoch wird in dieſen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurückgegeben; auch gilt dieſe Verpflichtung des Fiscus nur für den an dritte Perſonen vorgenommenen Verkauf ſolcher Rechte, nicht für die Ablöſung, welche etwa zwiſchen dem Fiscus und dem Verpflichteten ſelbſt ſchon früherhin ſtatt gefunden haben möchte.

(§. 77. a. a. O.)

§. 2710. Eben ſo ſoll in denſelben Fällen auch von

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

dem §. 76. eine Ausnahme gelten, vorausgeſetzt, daß das Einkaufs- oder Erbbeſtandsgeld beſtimmt für das aufgehobene Recht ſelbſt, und nicht für ein zugleich mit verliehenes, noch fortdauerndes Recht gezahlt worden iſt.

(§. 78. a. a. O.)

§. 2711. In Anſehung des Zinſes oder Pachtgeldes, welches im Fall des §. 76. für ſolche aufgehobene Rechte zu entrichten geweſen, iſt zu unterſcheiden, ob

1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenſtand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch daſſelbe zwar zugleich mit andern Grundſtücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pauſch und Bogen zu entrichten, ſondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und nahmentlich für das aufgehobene Recht, abgeſondert, vorbedungen war; oder ob

2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenſtänden (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Waſſernutzung u. ſ. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgeſondert von den übrigen Gegenſtänden der Verleihung, vorbedungen war.

(§. 79. a. a. O.)

§. 2712. Im erſten Fall hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinſes oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

(§. 80. a. a. O.)

§. 2713. Im zweyten Fall hat er aber nur Anſpruch auf eine Ermäßigung des Zinſes oder Pachtgeldes, nach Verhältniß des ihm durch die Aufhebung des mit verliehenen Rechts verurſachten Verluſtes.

(§. 81. a. a. O.)

§. 2714. So weit dieſer Verluſt für die Vergangenheit zu berechnen iſt, kommt er ſo hoch zum Anſchlag, als er wirklich eingetreten iſt.

(§. 82. a. a. O.)

§. 2715. Wenn aber, zum Zweck der Auseinanderſetzung beyder Theile, derjenige Verluſt beſtimmt werden ſoll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinanderſetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird; ſo iſt derſelbe nach den zur Zeit

der Auseinanderſetzung erkennbaren Wirkungen zu ermeſſen, und die verlangte Ermäßigung des Zinſes darnach ein für allemal feſtzuſetzen, ohne Rückſicht auf die Nachtheile, welche möglicherweiſe dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umſtänden erwachſen können, und eben ſo ohne Rückſicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten; ſo daß, wenn ſpäterhin neue Umſtände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinſes oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

(§. 83. a. a. O.)

§. 2716. Bey Zwangs- und Bannrechten inſonderheit kommt dabey der etwanige Ausfall an den Nutzungen derſelben nur in ſo weit zum Anſchlag, als derſelbe bey dem vormahligen Zwangsdebit, nicht aber in ſo fern derſelbe bey dem Abſatz an freywillige Kunden, eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der geſammten Nutzungen, welche der vormahls Zwangsberechtigte aus der Fabricationsanſtalt bezogen hat, Statt findet.

(§. 84. v. a. O.)

§. 2717. Dagegen dürfen etwanige Erſparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabricationsanſtalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheile des vormals Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

(§. 85. a. a. O.)

§. 2718. Die Feſtſtellung des Verluſtes, welcher im Fall des §. 79. ff. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachſen iſt, und fernerhin erwächſt, ſoll durch ſchiedsrichterliche Commiſſionen geſchehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausſpruch, weder Appellation noch Recurs zuläſſig iſt.

(§. 86. a. a. O.)

§. 2719[a]. In welcher Art dieſe Commiſſionen, nach Anleitung der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 2. §§. 167—176., zu organiſiren; wie die Streitpuncte (durch die Generalcommiſſion oder deren Beauftragte) zu Entſcheidungen der ſchiedsrichterlichen Commiſſionen vorzubereiten; und auf welche Geſichtspuncte dieſelben hinzuweiſen

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

ſind: darüber ſoll in einer beſondern, unverzüglich von den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen zu erlaſſenden Inſtruction nähere Anleitung erfolgen.
(§. 87. a. a. O.)

§. 2719[b]. Man ſehe die Ergänzungen des §. 112. des Geſetzes v. 21. April 1825 für die vormahls Weſtphäliſchen Provinzen. (Erg. §, 2509—2520.)

Sechster Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Suſpenſion der Prozeſſe hört auf.

§. 2720. Sollten in Folge der Verordnung des vormahligen Civilgouvernements zu Münſter vom 14. May 1814, oder auf den Grund der Cabinetsordre vom 5. May 1815 und vom 18. September 1822, noch Proceſſe ſiſtirt ſeyn, welche die Gegenſtände des gegenwärtigen Geſetzes betreffen: ſo hört dieſe Suspenſion gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Proceſſe nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, ſondern es bleibt dieſes den Betheiligten lediglich überlaſſen.
(§. 88. a. a. O.)

Rückſtändige Abgaben.

§. 2721. Was die Rückſtände an Abgaben und Leiſtungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Geſetze an, bis zur Verkündigung des Geſetzes vom 25. September 1820, aufgelaufen ſeyn möchten, ſo ſollen:

a) rückſtändige Dienſte aus dem angegebenen Zeitraum
   aa) in den vor der Vereinigung mit Frankreich zum Großherzogthum Berg gehörenden Landen, gänzlich niedergeſchlagen ſeyn; dieſe Ausnahme indeſſen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter (§. 21.), noch auf die aus einer unabänderlichen Verwandlung von Dienſten entſtandenen Abgaben (Dienſtgelder) angewendet werden;
   bb) in den übrigen Theilen der ehemahligen Franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements aber die rückſtändigen Dienſte nicht in natura, ſondern nur eine Geld-Entſchädigung dafür, die nach dem §. 42. des Geſetzes vom 25. September 1820 zu ermitteln iſt, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienſtpflichtige, dieſe

Geldentſchädigung ganz oder zum Theil nicht beſchaffen zu können, ſo ſoll über die Art der Nachleiſtung, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, eine ſchiedsrichterliche Commiſſion entſcheiden. Dieſe Commiſſion, über deren Bildung und Wirkſamkeit die Beſtimmungen der §§. 86 und 87. zu beachten ſind, hat auf das Bedürfniß und die Wirthſchaftsverhältniſſe beyder Theile billige Rückſicht zu nehmen. Rückſtände von ſolchen Baudienſten, welche nicht nach der Zahl der Tage beſtimmt ſind und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeſchlagen.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

In ſämmtlichen Theilen der gedachten Departements ſind hingegen

b) rückſtändige Zehnten jedenfalls durch eine Geldentſchädigung nachzuleiſten. Dabey iſt zuvörderſt der Naturalertrag des Zehnten nach §. 44. des Geſetzes vom 25. September 1820 auszumitteln. Der ſo ausgemittelte Naturalertrag wird ſodann nach den letzten Martinimarktpreiſen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchſt. d.) zu Gelde angeſchlagen;

c) rückſtändige Naturalabgaben außer den Zehnten ſoll der Verpflichtete nach ſeiner Wahl in natura oder nach den letzten Martinimarktpreiſen vor dem jedesmahligen Verfalltage (vergl. Buchſt. d.) in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieſes Wahlrecht ſpäteſtens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; verſäumt er dieſes, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden iſt, ſo geht daſſelbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;

d) Von den unter a. b. und c. erwähnten Rückſtänden ſowohl, als von den rückſtändigen Geldabgaben, ſoll der Verpflichtete in jedem Jahre neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleiſtung abzutragen verpflichtet ſeyn, es ſey denn, daß der Berechtigte nachzuweiſen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung ſeines Nahrungsſtandes, Alles auf einmahl, oder doch mehr als einen Jahresbetrag zu leiſten im Stande ſey. Im Fall eines Streites haben

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

hierüber ſchiedsrichterliche Commiſſionen zu entſcheiden, auf welche die Beſtimmungen der §§. 86 und 87. anzuwenden ſind;

e) Sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückſtand verblieben ſeyn; ſo ſind ſolche ohne Anſtand vollſtändig nachzuzahlen.

f) Auch in Anſehung der Rückſtände kommt der im vierten Titel beſtimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf ſolche Rückſtände, welche erſt ſeit dem Geſetz vom 25. September 1820 neu entſtanden ſind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückſtände, deren Termine nach der Vorſchrift des angeführten Geſetzes §. 65. bereits eingetreten ſind, beziehen ſich die beſonderen Beſtimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es ſind darauf lediglich die allgemeinen Geſetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorſchriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine beſondere Inſtruction von den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlaſſen werden.

(§. 89. a. a. O.)

§. 2722. In Concurſen ſollen die Rückſtände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rückſicht auf die ſonſt geſetzlich vorgeſchriebenen Einſchränkungen in folgenden Fällen genießen:

A) Wenn der Concurs vor Bekanntmachung des Geſetzes vom 25. September 1820 ausgebrochen, der Rückſtand aber nach der Cabinetsordre vom 5. May 1815 oder in den unmittelbar vorhergehenden zwey Jahren entſtanden iſt.

B) Wenn der Concurs nach Bekanntmachung des Geſetzes vom 25. September 1820 ausgebrochen iſt, der Rückſtand aber zu derjenigen Summe gehört, welche nach §. 2721. Buchſtabe d. noch nicht eingefordert werden konnte. Iſt es zur Eröffnung eines förmlichen Concurſes nicht gekommen, ſondern blos die nothwendige Subhaſtation des Grundſtücks verfügt und erfolgt, ſo ſollen die Vorſchriften des gegenwärtigen Paragraphen eben ſo wie bey einem förmlichen Concurſe zur Anwendung kommen.

(§. 90. a. a. O.)

Vergleiche, Judicate bleiben bei Kräften.

§. 2723. So weit Gegenſtände dieſes Geſetzes durch Vergleich, Judicat oder ſonſt rechtsgültig bereits feſt-

geſetzt ſind, behält es dabey in ſo fern ſein Bewenden, als dadurch nicht ſolche Gerechtſame, die nach dem gegenwärtigen Geſetz ohne Entſchädigung abgeſchafft ſind, unverwandelt aufrecht erhalten werden ſollen. Sollten während der angeordneten Suspenſion Judicate ergangen ſeyn, ſo iſt gegen dieſelben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulaſſen.

Geſetz üb. d. den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

(§. 91. a. a. O.)

§. 2724. Ueber die Ablöſung der nach dem gegenwärtigen Geſetze fortdauernden Rechte wird demnächſt in der Ablöſungsordnung verfügt werden, welche vor der Bekanntmachung den Provinzialſtänden wird vorgelegt werden.

(§. 92. a. a. O.)

General-Commiſſionen.

§. 2725. Zur Ausführung des Geſetzes vom 25. September 1820 waren in einer an demſelben Tage erlaſſenen beſonderen Verordnung zwey Generalcommiſſionen angeordnet. Dieſe beſondere Verordnung wird hierdurch, und zwar für alle Gegenſtände des gegenwärtigen Geſetzes und der Ablöſungsordnung (§. 92.) im Allgemeinen beſtätigt; ſie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zuſätze und Abänderungen.

(§. 93. a. a. O.)

§. 2726. Zuvörderſt ſoll von den Generalcommiſſionen in jedem Kreiſe eine Kreisvermittelungsbehörde errichtet werden, welche aus zwey zuverläſſigen und ſachkundigen Perſonen beſtehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geſchäfte führen ſoll. Eine dieſer Perſonen iſt von den berechtigten Grundbeſitzern des Kreiſes zu wählen, die Andere wird aus drey von dem Landrath vorzuſchlagenden Perſonen durch die verpflichteten Grundbeſitzer des Kreiſes Gemeindeweiſe gewählt. Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Wahlen zu bewirken ſind, wird eine beſondere Inſtruction von dem Miniſterium des Innern ergehen, bis die Kreisſtände eingerichtet ſeyn werden, worauf die Wahl von dieſen zu bewirken iſt. An dieſe Kreisvermittelungsbehörde kann ſich jeder, welcher die Regulirung der Beſitzverhältniſſe in Gemäßheit des gegenwärtigen Geſetzes, oder aber eine Ablöſung verlangt, zunächſt wenden; und es muß nur, wenn auf dieſem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden Generalcommiſſion zur Prüfung und

Geſetz üb. d. den Grund-beſitz betr. Rechtsver-háltn. in den vorm. franz. Dep. v. 21. Apr. 1825.

Beſtätigung eingereicht werden, über welche Beſtätigung die Ablöſungsordnung (§. 92.) die näheren Beſtimmungen enthalten wird. Jedoch ſoll, wenn ein Theil die Einwirkung dieſer Behörde verlangt, dem andern Theil frey ſtehen, dieſe Einwirkung abzulehnen.

(§. 94. a. a. O.)

§. 2727. Uebrigens aber und hauptſächlich wird den gedachten Generalcommiſſionen, jeder in dem ihr bereits überwieſenen Bezirke, die Ausführung der im §. 93. genannten Geſetze auf gleiche Weiſe und mit denſelben Rechten übertragen, wie ſolches in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen nach dem Geſetze vom 7. Juny 1821 geſchehen iſt. In der Appellationsinſtanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Reviſionscollegium zu Münſter und in der dritten Inſtanz das Geheime Obertribunal zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf dieſe Geſchäfte die Verordnungen vom 20. Juny 1817, 29. November 1819 und das vorgedachte Geſetz vom 7. Juny 1821 mit den aus den im §. 93. genannten Geſetzen ſich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung: es ſollen aber die hiernach anwendbaren Vorſchriften in einer von den Miniſterien des Innern und der Juſtiz zu erlaſſenden Inſtruction zuſammengeſtellt und näher beſtimmt, insbeſondere darin die Art und Weiſe der Anwendung jener Ordnungen auf die nach den obgedachten Geſetzen zu regulirenden Geſchäfte weiter entwickelt und die gedachte Inſtruction durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

(§. 95. a. a. O.)

Koſten.

§. 2728. Wegen der Koſten kommen die §§. 209. u. ff. der Verordnung vom 20. Juny 1817, welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Inſtruction übernommen und darin näher entwickelt werden ſollen, in Anwendung. Jedoch wird in Erweiterung der im §. 212. a. a. Orte ertheilten Vorſchrift beſtimmt, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinanderſetzungsplan anzunehmen verweigert jedesmal die durch ſeine Weiterungen entſtandenen Koſten allein tragen ſoll, in ſo fern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinanderſetzungsplan anzunehmen

und der Weigernde hernach doch nur ſo viel oder weniger erſtreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

(§. 96. a. a. O.)

§. 2729. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20. Juny 1817 in Uebereinſtimmung mit dem §. 30. des Geſetzes vom 25. September 1820 wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münſter zu errichtenden Generalcommiſſionen, unter gewiſſen Bedingungen bewilligten Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit ſoll für alle Gegenſtände des gegenwärtigen Geſetzes und der Ablöſungsordnung (§. 92.) mit der Maaßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. beſtimmte Friſt bis zum 1. Januar 1828 verlängert wird. Jedoch findet auch in dieſer Erweiterung die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Reviſionen, imgleichen wegen der zurückgewieſenen Recurſe, nicht Anwendung. Dagegen ſoll dieſe Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in ſo fern durch das gegenwärtige Geſetz oder die Ablöſungsordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

(§. 97. a. a. O.)

Geſetz üb. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Herzogthum Weſtphalen, v. 25. Sept. 1820.

§. 2734. Es hat bey den Großherzoglich Heſſiſchen Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Herzogthum Weſtphalen, jedoch unter den nachfolgenden Beſtimmungen, auch ferner ſein Bewenden.

(§. 1. des Geſetzes vom 25. Sept. 1820, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Herzogthume Weſtphalen betreffend.)

§. 2735. Zur Capitalablöſung ſind daſelbſt auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Beſitzer und nicht die Gutsherrn berechtigt. Die bäuerlichen Beſitzer ſollen Partialablöſungen nicht anders als in Summen von wenigſtens 100 Thaler Preußiſch Curant und Capitalablöſungen überhaupt nicht anders als nach ſechsmonatlicher Kündigung, zu bewirken befugt ſeyn.

Beyde Theile ſollen aber das Recht haben, eine Verwandlung von Naturalleiſtungen in Geldrenten zu verlangen, und es ſollen für alle Ablöſungen diejenigen Vorſchriften befolgt werden, welche in dem heute erlaſſe-

Geſetz üb.d. Geſetz üb.d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. im Herzogthum Weſtphalen, v. 25. Sept. 1826.

nen Geſetz für die ehemahls zum Königreich Weſtphalen ꝛc. gehörigen Landestheile §§. 34—43. enthalten ſind.

(§. 2. a. a. O.)

§. 2736. Wenn von einem mit gutsherrlichen Abgaben belaſteten Grundſtücke ein Theil getrennt wird; ſo ſoll, im Fall nicht eine andere gütliche Einigung zu Stande kommt, ſo fort ein Theil dieſer Abgaben, der bey entſtehendem Streite durch die Generalcommiſſion beſtimmt wird, und zwar in der Art, daß derſelbe mit dem Werth des abgetrennten Theils des Grundſtücks im Verhältniß ſtehet, abgelöſet werden, und bis dieß geſchehen, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherrn für ſämmtliche Abgaben ſolidariſch verhaftet bleiben, demnächſt aber von aller Verpflichtung gegen denſelben frey ſeyn.

(§. 3. a. a. O.)

§. 2737. Die Auseinanderſetzung zwiſchen Gutsherrn und Bauern wegen der Naturalleiſtungen und Dienſte wird künftig nicht mehr nach den unterm 8. November 1814 bekannt gemachten proviſoriſchen Normalpreiſen, ſondern, wenn keine gütliche Einigung erfolgt, nach der im §. 2. (d. E. §. 2735.) gegebenen Vorſchrift bewirkt.

(§. 4. a. a. O.)

§. 2738. Wo dieſe Auseinanderſetzung proviſoriſch aber nicht definitiv erfolgt iſt, ſteht es jedem Theile frey, binnen Jahresfriſt bey der Generalcommiſſion die definitive Regulirung ſtatt der bisherigen proviſoriſchen in Antrag zu bringen. Was dem gemäß alsdann zurück- und nachgezahlt werden muß, braucht jedoch, wenn ſolches nicht ausdrücklich vorbehalten iſt, nicht verzinſet zu werden. Iſt binnen Jahresfriſt von keinem Theile gegen die proviſoriſche Auseinanderſetzung reclamirt; ſo hat es bey derſelben für immer ſein Bewenden.

(§. 5. a. a. O.)

§. 2739. Da die über die Ablöſung der Zehnten vorbehaltene Verordnung vor der Veränderung der Landeshoheit nicht ergangenen und das Großherzoglich Heſſiſche Geſetz vom 15. Auguſt 1816 im Herzogthum Weſtphalen nicht anwendbar iſt; ſo werden hierdurch die Zehnten aller Art nach den Grundſätzen für ablös-

lich erklärt, welche in dem oben (§. 2., d. E. §. 2735.) angeführten Geſetze §. 44. 45. enthalten ſind. Geſetz üb. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn.

(§. 6. a. a. O.)

§. 2740. Ueber den in der Verordnung vom 27. Febr. 1812 vorgeſchriebenen Abzug eines Fünftels, wegen der Grundſteuer, bleibt eine anderweitige Beſtimmung zu näherer Feſtſtellung des Steuerweſens im Herzogthum vorbehalten. Jedoch ſollen auch ſchon jetzt die Gutsherren berechtigt ſeyn, den in dem oben (§. 2735.) angeführten Geſetz §§. 29 und 62. nachgelaſſenen Beweis zu übernehmen und in Gemäßheit deſſelben den Abzug zu vermindern. Imgleichen ſoll auch hier der Abzug niemahls mehr, als die ganze vom bäuerlichen Beſitzer zu entrichtende Grundſteuer betragen. im Herzogthum Weſtphalen, v. 25. Sept. 1825.

(§. 7. a. a. O.)

§. 2741. Die Verordnung über die Ablöſung der Domainenabgaben ꝛc. ſ. 1176*. u. f. der Erg.

§. 2742*). Das Recht, zu verbieten, daß kein Wirth im Dorfe ſogenannte Inlieger, überhaupt fremde Perſonen, ohne Genehmigung des Gutsherrn bey ſich aufnehme, das Recht für die bloße Vergünſtigung des Aufenthalts zu fordern, daß ſolche Perſonen und ihre Kinder dem Gutsherrn vorzugsweiſe gegen beſtimmten Lohn als Tagelöhner oder als Geſinde Dienſte leiſten müſſen, das Recht, von demſelben gewiſſe beſondere Dienſte, z. B. Bothengehen und Spinnen, theils unentgeltlich, theils gegen ein geringes Lohn nach einer beſtimmten Taxe zu fordern, iſt aufgehoben. Dagegen ſind ſelbige gehalten, dem Gutsherrn, welcher zugleich Gerichtsherr iſt, Schutzgeld zu entrichten. Zu §. 113 u. f.

(Reſcr. v. 15. März 1809. Nr. 14. a. b. c. Mathis Bd. 10. S. 85—87.)

---

*) Die Verordnungen über die Aufhebungen der Unterthänigkeit ſtehen mit den Verordnungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, Ablöſung der Dienſte u. ſ. w. mit einander in einer ſo genauen Verbindung, daß der Verfaſſer geglaubt hat, ſie ohne irgend eine Unterbrechung zuſammen ſtellen zu müſſen.

In den nachſtehenden 26 §§. folgen noch einige Erläuterungen der Folgen der aufgehobenen Unterthänigkeit.

Rechtsſätze aus Erkenntniſſen über das gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß in der Churmark finden ſich in Stengel Bd. 1. S. 79—83.

§. 2743. Dem Antrage, daß eine definitive Beſtimmung über die Befugniß der Dominien getroffen werden möge,

„von fremden Einliegern, ſie ſeyen wer ſie wollen, Schutzgelder zu erheben, und im Falle der verweigerten Zahlung ſolche Einlieger unbedingt an ihren Geburtsort zu verweiſen.“

iſt nicht deferirt worden. Denn was die Schutzgelder betrifft, ſo kann das Miniſterium die beſtehenden Geſetze nicht abändern, und die beabſichtigte Verweiſung der Einlieger wegen eines über die Schutzgelder entſtehenden Streits iſt unzuläſſig.

Niemand, der ſich zu ernähren im Stande iſt, kann gehindert werden, beliebig an einem Orte ein Domicil zu conſtituiren, und die aus dem 7. Tit. 2. Th. des Allgemeinen Landrechts allegirte Beſtimmung findet, ſeitdem durch das Edict vom 9. October 1807, die Erbunterthänigkeit aufgehoben iſt, nicht mehr Anwendung.

Es bleibt den Gutsbeſitzern daher nichts übrig, als ihre behauptete Befugniß, Schutzgeld zu fordern, gegen denjenigen, von welchen ſie ſolches fordern, im gewöhnlichen Rechtswege auszuführen.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. v. 2. April 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 410.)

Zu §. 122 —132. §. 2744. Die Gutsherren ſind nur in ſo weit verbunden, ihre Unterthanen zu unterſtützen, als dazu die Policeiobrigkeit nach dem Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 15. verpflichtet iſt und ihr eigener Vortheil es heiſcht. Es müſſen aber an die Stelle der von der Herrſchaft ausgegangenen Armenverpflegung Communalanſtalten getroffen werden, zu welchen die Herrſchaft verhältnißmäßig beyſteuern muß. Bey den in dieſem Titel §§. 432. f. 462. 488. und 491. enthaltenen Vorſchriften behält es ſein Bewenden.

(Reſcr. v. 15. März 1809. Mathis Bd. 10. S. 92. Nr. 18.)

§. 2745. In Oſtpreußen iſt, wenn Niemand zur Ernährung des Armen, in Gemäßheit des Landarmenreglements vom 31. Oct. 1793. §. 4. und deſſen Declaration v. 16. Nov. 1805 §. 1. angehalten werden kann, die Gutsherrſchaft verpflichtet, aus ihrem Vermögen die

für die Verpflegung des Armen erforderlichen Koſten zu entrichten.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 18. Oct. 1822. v. Kampß Ann. Bd. 6. S. 957.)

§. 2746. Die Gerichtsobrigkeit auf dem Lande iſt verpflichtet, ihren Gerichtseingeſeſſenen den Erbhuldigungseid abzunehmen. Zu §. 133 —135.

(Reſcr. vom 7. Sept. 1818. v. Kampß Bd. 12. S. 257. 258.)

§. 2747. Es iſt der Gerichtsherrſchaft um ſo weniger ein eidliches Angelöbniß der Treue zu leiſten, als bloße Schutzverwandte unter ſtädtiſcher Jurisdiction keinen ſolchen Eid ablegen dürfen. Einer Verpflichtung durch Handſchlag, die Gerichtsbarkeit anzuerkennen, können ſich dagegen Gerichtseingeſeſſene nicht entziehen. Zu §. 135.

(Reſcr. v. 15. März 1809. §. 17. ad d. Mathis Bd. 10. S. 91.)

§. 2748. Nur diejenigen Verpflichtungen der vormahligen Unterthanen hören auf, welche in dem Edicte vom 9. Oct. 1807 als zur Gutsunterthänigkeit gehörig bezeichnet ſind; alle übrige Abgaben und Laſten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältniß entſpringen, dauern fort, insbeſondere die Dienſte, bis die Ablöſung derſelben in Gemäßheit des Edicts vom 14. Sept. 1811 geſchehen iſt. Zu §. 137.

(Verordn. v. 24. Oct. 1810. Mathis Bd. 9. S. 431. 432. Publ. v. 8. April 1809. §. 1. v. Kampß Bd. 3. S. 200.)

§. 2749. Dieſe Verfügungen ſind aufgehoben. Zu §. 150 —161.

(S. Ergänzung zu §. 87. dieſes Titels.)

§. 2750. Die Verpflichtung der Unterthanen zur Nachſuchung der Erlaubniß der Heirath fällt weg. Zu §. 161 —170.

(Reſcr. vom 15. März 1809. Mathis Bd. 10. S. 90. Nr. 17. a.)

§. 2751. Das Recht der Gutsherrſchaft, daß ohne ihre Erlaubniß die Kinder der Unterthanen zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes oder zum Studiren nicht gelaſſen werden, iſt durch das Edict vom 9. Oct. 1807 aufgehoben. Zu §. 171 —184.

(Reſcr. vom 15. März 1809. Nr. 17. Mathis Bd. 10. S. 90. — Publ. vom 8. April 1809. §. 7. v. Kampß Bd. 3. S. 202.)

Zu §. 181. §. 2752. Die Annahme bäuerlicher Stellen kann nicht mehr erzwungen werden.

(Reſcr. v. 15. März 1809. Nr. 17. ad e. Mathis Bd. 10. S. 91.)

Zu §. 185 —226. §. 2753. Das Recht, von den Kindern der Unterthanen Geſindedienſte auf gewiſſe Jahre gegen ein hergebrachtes Lohn zu fordern, oder eine Geldentſchädigung dafür einzuziehen, ferner das Recht, ſelbige nach beendigtem Zwangsdienſte anzuhalten, gegen ein höheres Lohn der Herrſchaft oder andern Wirthen zu dienen, oder eine Entſchädigung für die Erlaubniß, auswärts zu dienen, zu erheben, ſind durch die Verordnung vom 9. October 1807 aufgehoben.

(Reſcr. vom 15. März 1809. Nr. 13. Mathis Bd. 10. S. 83.)

Zu §. 227 —230. §. 2754. Dieſes Züchtigungsrecht iſt durch das Edict vom 9. October 1807 nicht aufgehoben. Die Vorſchriften der §§. 229. u. 230. dieſes Titels, wie auch des Anhangs zum Allgem. Landrecht §. 105., ſind ſtreng zu beobachten.

(Reſcr. vom 15. März 1809. Nr. 16. Mathis Bd. 10. S. 89.)

Zu §. 231. §. 2755. Die Beſchwerden der Unterthanen über die von der Gutsherrſchaft erlittene Züchtigung ſind zu einer Injurienklage nicht geeignet, ſondern im Wege einer fiscaliſchen Unterſuchung zu erörtern.

(Reſcr. v. 22. Sept. 1804. N. A. Bd. 3. S. 404. 405.)

Zu §. 232. §. 2756. Im Großherzogthum Poſen kann ein Gericht die Policeibehörde generaliter requiriren, die unſtreitigen Dominialgefälle auf Anrufen der Gutsherrſchaft executiviſch beyzutreiben. Der Gutsherr iſt nicht befugt, dem Bürgermeiſter den Auftrag zu dieſer Beytreibung zu machen. Auch kann ſelbiger in dieſer reinen Juſtizangelegenheit nur auf Requiſition des competenten Gerichts verfahren.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 8. Dec. 1818. v. Kampß Ann. Bd. 2. S. 1174. 1175.)

§. 2757. In der Churmark Brandenburg iſt ein Pacht- oder Zinsberechtigter, wenn ihm auch weder Gerichtsbarkeit noch Erbherrſchaft über den Verpflichteten zuſteht, zur executiviſchen Beytreibung ſeiner zu fordern habenden Pacht- oder Zinsabgaben auch ohne Proceß befugt und kann ſolche, ohne ſich an den Ge-

richtsherrn zu wenden, durch einen Dritten executiviſch beytreiben laſſen.

(Reſcr. vom May 1798. Stengel Bd. 15. S. 223—234.)

§. 2758. Da die Verweigerung der Dienſte von Amts wegen nicht gerügt und beſtraft werden kann, und die in dem nebenſtehenden Paragraphen (§. 232.) der Herrſchaft nachgelaſſene Beſtrafung mehr ein Zwangsmittel, als eine eigentliche Strafe iſt: ſo findet, ſelbſt wenn bereits gegen den Dienſtpflichtigen auf Strafe, jedoch nicht rechtskräftig erkannt iſt, die Zurücknahme des Strafantrages abſeiten der Herrſchaft Statt.

(Reſcr. v. 6. Febr. 1809. Mathis Bd. 8. S. 40.)

§. 2759. In Schleſien iſt die Vorſchrift des nebenſtehenden Paragraphrn (§. 250.) zu befolgen. Die Gutsherrſchaft muß mithin ihre Einwilligung in die Belaſtung des Bauerguts ertheilen, in ſo fern daſſelbe nicht über die Hälfte ſeines in das Hypothekenbuch eingetragenen Werthes belaſtet wird. Zu §. 250.

(Reſcr. v. 30. April 1804. N. A. Bd. 3. S. 304.)

§. 2760. Wenn dem Unterthanen das volle Eigenthum auf ſein Grundſtück zuſteht, ſo kann die Gutsherrſchaft gegen denſelben keine Beſchränkungen im Gebrauche des Grundſtücks mehr ausüben, als in ſo weit ſie in Rückſicht ihrer Dienſte und Zinſen die Rechte eines Realgläubigers hat. Zu §. 244—266.

(Reſcr. vom 15. März 1809. Mathis Bd. 10. S. 91. ad c.)

§. 2761. Nur in der Qualität als Policeiobrigkeit muß die Gutsherrſchaft von den Beſitzveränderungen und Parcellirungen der Bauergüter in Kenntniß geſetzt werden, und es iſt zur Niederlaſſung eines neuen Wirths ihre Erlaubniß nöthig, welche ſie jedoch deshalb, weil derſelbe bereits wegen Verbrechen beſtraft iſt, nicht verſagen kann.

(Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 23. Nov. 1821, die in denſelben in Bezug genommene Verfügung der Regierung zu Potsdam v. 13. Oct. 1821 und Reſcr. des Juſtizmin. v. 31. Aug. 1820, v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 842—846.)

§. 2762. Stehen jedoch der Herrſchaft Herrenrechte auf das bäuerliche Grundſtück zu, oder darf daſſelbe vermöge beſonderer Verträge ohne ihre Einwilligung nicht veräußert oder belaſtet werden; ſo finden die Vor-

ſchriften der §§. 247 bis 266. dieſes Titels Anwendung.

(Reſcr. v. 15. März 1809. Mathis Bd. 10. S. 91. ad c.)

Zu §. 264. §. 2763. Bey vormahls unterthänigen, aber eigenthümlichen bäuerlichen Beſitzungen iſt die Subhaſtation eine zuläſſige Theilungsweiſe.

Es iſt jedoch bey einer ſolchen Subhaſtation, wenn ſie theilungshalber geſchieht, eine nach Vorſchrift der §§. 281. 282. dieſes Titels aufgenommene Taxe zum Grunde zu legen.

(Reſcr. v. 15. Jun. 1795. Stengel Bd. 10. S. 122.)

§. 2764. Die Gutsherrſchaften können in dem Falle des vorher gehenden Paragraphen dem Meiſtbietenden den Conſens zur Uebernehmung des Guts aus eben den Gründen verſagen, aus welchen ſie denſelben bey Veräußerungen überhaupt nach der geſetzlichen Vorſchrift der §§. 259. 260. die Taxe zu verweigern berechtigt ſind.

Ein die Taxe erheblich überſteigendes Gebot iſt für eine ſolche rechtmäßige Verweigerungsurſache nur alsdann zu achten, wenn der Licitant nicht nachweiſen kann, daß er ſein Gebot, ſo weit es die Hälfte der Taxe überſteigt, aus eigenen Mitteln zu erfüllen im Stande ſey.

Wenn über die nach dieſen Grundſätzen zu beurtheilende Beſitzfähigkeit des Licitanten ein Streit entſteht, welcher nicht ſofort nach den Vorſchriften der Allgem. Gerichtsordnung Tit. 52. §. 42. 44. abgemacht werden kann; ſo findet rechtliches Gehör darüber Statt, und der Zuſchlag bleibt bis zur erfolgten rechtskräftigen Entſcheidung ausgeſetzt.

Wenn aus einer oder der andern Urſache der Zuſchlag an den Meiſtbietenden nicht erfolgen kann; ſo hängt es von den Erben ab, ob ſie eine neue Licitation nachſuchen und auf dieſem Wege zur Ausmittelung eines ihnen annehmlichen und zugleich beſitzfähigen Käufers abwarten, oder eine andere geſetzliche Theilungsart wählen wollen.

(a. a. O.)

Zu §. 272 —274. §. 2765. Dieſe Verfügungen ſind in Anſehung der Bauern, welche ihre Grundſtücke erbeigenthümlich beſi-

ßen, aufgehoben, gelten aber in Anſehung derer, bey welchen dieſes nicht der Fall iſt, noch.

(Reſcr. v. 15. März 1809. Mathis Bd. 10. S. 91. ad f. und g.)

§. 2766. Auf die Erbgrundtaxen, nach welchen die Zu §. 280.
Bauergüter, in Gemäßheit der Provinzial- und Ortsobſervanzen, bey Erbtheilungen veranſchlagt wurden, darf fernerhin in Fällen, wo von eigenthümlichen bäuerlichen Beſitzungen die Rede iſt, keine Rückſicht genommen werden*).

(Reſcr. vom 21. Jul. 1812. Grävell Bd. 1. S. 343. 344. Nr. 22. 13. und v. 3. Jul. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 25.)

§. 2767. In allen Fällen, in welchen ausgemittelt Zu §. 286.
iſt, daß der Beſitzer einer bäuerlichen Nahrung einem andern dieſelbe abzutreten verſprochen und dadurch die Verabſchiedung deſſelben vom Militairdienſt bewirkt hat, iſt über die wirkliche Abtretung des Bauerguts kein Proceß zu geſtatten, ſondern die Einſetzung des neuen Wirths in das Gut ohne weiteres proceſſualiſches Verfahren zu verfügen.

(Reſcr. v. 13. Aug. 1801. N. A. Bd. 2. S. 144.)

§. 2768. Die ohne Eigenthum erblichen Beſitzer Zu §. 289.
bäuerlicher Grundſtücke erwerben das Eigenthum derſelben, wenn ſie dem Gutsherrn für die Dienſte und gewöhnlichen Abgaben davon den dritten Theil ihrer ſämmtlichen Gutsländereyen abtreten und dabey auf alle außerordentliche Unterſtützungen, Hofwehr, Bauhülfen und auf die Steuervertretung Verzicht leiſten.

(Verordn. v. 14. Sept. 1811. §. 1. u. 10. Geſetzſ. v. 1811. S. 284.)

§. 2769. Nicht erbliche bäuerliche Beſitzungen ſind, gegen Einziehung der Hälfte der zu dem Bauerhofe gehörenden Beſitzungen an Aeckern, Wörthen, Wieſen, Holzung und Hütung, dem bisherigen Nutznießer oder Pächter, unter den im vorſtehenden Paragraphen ent-

---

*) In der Mark Brandenburg war ſtets bey Bauergütern dieſer Art die Subhaſtation eine zuläſſige Theilungsweiſe, in Schleſien aber nicht.

(Erkenntn. des Ob. Appellationsſen. des Cammerger. vom 28. März 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 143. In Anſehung Schleſiens aber Gutachten der Geſetzcommiſſion v. 30. März 1791. Stengel Bd. 2. S. 6. u. f.)

haltenen Bedingungen, zu überlaſſen, wenn gegen denſelben nicht diejenigen Einwendungen zu machen ſind, die nach der bisherigen Verfaſſung zur Exmiſſion aus dem Beſitz geſetzlich berechtigen.

(§. 37. a. a. O. S. 292.)

§. 2770. Dem bisherigen Gutsherrn ſowohl, als dem Inhaber der Bauerſtelle, ſteht die Provocation auf Theilung, nach Maaßgabe des in den beyden vorhergehenden Paragraphen Geſagten, zu. Die Art und Weiſe, wie hierbey verfahren wird, iſt in der allegirten Verordnung vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe enthalten.

(a. a. O.)

§. 2771. Bey ſolchen Bauergütern, welche dem Beſitzer nur auf gewiſſe beſtimmte Jahre zur Cultur gegeben worden, gebührt der Grundherrſchaft die Wahl, welchen von den dazu berechtigten Erben des verſtorbenen Colonen ſie die Bewirthſchaftung des Bauerhofes überlaſſen will; wogegen die übrigen Miterben aus dem Gute, in Ermagelung anderweitigen Vermögens, nichts weiter, als nothdürftigen Unterhalt, in ſo weit ſie ſich ſelbſt noch nicht fortbringen können, zu fordern berechtigt ſind. Nur allein das Superinventarium oder das Wirthſchaftsinventarium, in ſo fern das Letztere nicht der Herrſchaft gehört, kann bey ſolchen Gütern einen Gegenſtand der Erbtheilung machen. Bey dieſer finden die Vorſchriften der §§. 280. u. 284. dieſes Titels Anwendung.

(Reſcr. v. 9. Febr. 1809. N. A. Bd. 4. S. 59—62.)

Zu §. 308 b. §. 2772. Die Dienſte, welche die Einlieger in den Dörfern ihrer Gemeinheitsobrigkeit in der Churmark und in der Neumark leiſten mußten, ſind aufgehoben und die Gerichtsobrigkeit iſt nur berechtigt, von ſelbigen ein Schutzgeld zu fordern.

(Reſcr. d. Min. v. 5. Jan. 1817. im Einverſt. mit d. Min. d. Inn. v. Kamptz Bd. 19. S. 148.)

Anmerk. 228. In v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 19. S. 148—160. befinden ſich die officiellen Verhandlungen über die Dienſte der Einlieger in den Domainenämtern, welche mit folgender Beſtimmung des Finanzminiſterii vom 5. Januar 1817 ſchließen:

„Auf den Grund des Edicts vom 9. Oct. 1807, iſt, durch mehrere rechtskräftig gewordene Erkenntniſſe, die Befugniß der Domainen, von den Einliegern in ihren Dörfern Schutzdienſte

zu verlangen, für aufgehoben erklärt worden; jedoch ihnen nicht verweigert, dagegen zur Unterhaltung der Jurisdiction ſich ein Schutzgeld im Wege freyer Uebereinkunft vorzubedingen.

Da nun bereits mehrere Beſchwerden über dergleichen Schutzdienſte geführt worden ſind, und die Einlieger und Miethsleute ſich nicht werden entbrechen können, ſtatt der Schutzdienſte das in den beſtehenden Provinzialgeſetzen gegründete Schutzgeld in dem Maaße zu entrichten, als es nach der bisherigen Obſervanz in der Chur- und Neumark, nach den darüber eingeholten Berichten der Königl. Regierungen, erhoben worden iſt, ſo will ich, im Einverſtändniß mit dem Miniſterio des Innern hiermit feſtſetzen, daß in den Königl. Amtsdörfern ohne Unterſchied, vom 1. Jan. 1817 ab, von den dortigen Einliegern und Miethsleuten die etwa bisher zu den Domainenvorwerken geleiſteten Schutzdienſte nicht weiter gefordert werden ſollen, ſondern dafür ein Schutzgeld, von einem beweibten Einlieger mit Einem Thaler und von einem Einzelnen, ſey es Mann oder Frau, mit 12 Gr., und zwar in vierteljährigen Raten erhoben werden ſoll.

Hiernach hat die Königl. Regierung das weitere Nöthige zu verfügen, jedoch für den Fall, daß die Einlieger ſtatt des baaren Geldes ähnliche Verpflichtungen durch ausdrücklichen Vertrag ferner übernehmen wollen, ſolchem Anverlangen unbedenklich nachzugeben.“

In Betreff des Urſprungs dieſer Dienſte und des Geſindezwangsdienſtes bemerke ich Folgendes:

In der Geſinde-, Hirten- und Schäferordnung vom 11. May 1620 für die Mittel-, Ucker- und Neumark und derſelben incorporirten Lande, auch in dem Lande Ruppin befindet ſich noch keine Spur von den Dienſten der Einlieger.

Corp. const. march. Tom. 5. Sect. 3. S. 11 – 18.

Wohl aber iſt in derſelben der Geſindezwangsdienſt angeordnet, folgendergeſtalt wörtlich:

„Demnach, ſo wollen Wir nun, daß kein Pawer oder Coſſat, ſeinem Junkern, unter welchen er geſeſſen, ſeinen Sohn oder Tochter, ob ers, daß ſie ſich in ſeine Dienſte begeben möchten: begehren würde: daſſelbe verſagen oder ſie verweigern ſolle. Denn ſolches beſagen die allbereits vorlengeſt gegebenen Landtagsreversi, Welchen von niemanden entgegen gegangen werden ſoll.

Doch iſt hievon in allwege der Fall auszuziehen, wann ein Pawer oder Coſſat, ſeiner Kinder eines oder mehrerer, zu ſeinen ſelbſt dienſten benötiget. Denn alsdann gehen die Eltern, den Junkern billig vor.

Es ſoll auch ein jedweder Junker, dieſen, ob ſie gleich ſeiner Unterthanen Kinder: ſo lange ſie bey jhme in Dienſten ſeyn werden, mit notturfftigen Eſſen und trinken: auch billigem lohne (wie es jedes ortes gebräuchlich iſt) verſehen: wie auch ſonſten alſo halten, daß es erleidlich und ertreglich: und wann ſie jhme getrewlich, und gehorſamblich drey Jahr über gedient haben, (denn lenger ſoll ſich biß dienen, es geſchehe dann mit

gutem willen des dienſtboten, nicht erſtrecken) ſol er jhnen nachdeme ſich gelegenheit hierzu erweiſet, und begiebet: allen guten Willen und Fodderung hinwiederumb bezeigen. Damit umb ſo viel daß, guter willen und einigkeit, zwiſchen Junkern und Unterthanen nicht allein erhalten, ſondern auch vermehret werde, dann wo einigkeit iſt, da iſt auch Gottes Segen.“

In der renovirten Geſinde ꝛc. Ordnung für die Marken dieſſeits und jenſeits der Oder und Elbe v. 3. Dec. 1644 (C. C. M. T. 5. Sect. 3. S. 37. u. f.) wird dieſes §. 1 und 2. wiederholt, und §. 3. wird zum erſten Mahl der Einligerdienſte erwähnt, folgendergeſtalt wörtlich:

„Was aber Eheleute ſeyn, und jhrer Kinder halber oder ſonſten uff Ihrer eigenen Hand und zur Miethe ſitzen müſſen, ſolche ſollen gegen Empfahung Eſſen und Trinken, Ihrer Obrigkeit, worunter ſie geſeſſen, die Woche zween Tage zu dienen ſchuldig ſeyn, und wären ſie ferner deroſelben von nöthen, umb übliches Tagelohn, vor andern dienen.“

Dann werden in der Pauer ꝛc. Ordnung für die Neumark und den Sternbergiſchen Kreis, v. 16. Jun. 1646 (a. a. O. S. 75. u. f.) Tit. 1. und Tit. 3. §. 2. beyde Dispoſitionen wiederholt. Daſſelbe geſchieht wieder in der neuverordneten Pauer ꝛc. Ordnung für die Chur- und Mark Brandenburg dieſſeits und jenſeits der Elbe v. 22. Nov. 1651. Tit. 1. und Tit. 3. §. 2. (a. a. O. S. 109. u. f.) In der revidirten Pauer ꝛc. Ordnung für die Mittelmark, Prignitz und Uckermark, wie auch die Herrſchaften Beeskow und Storkow v. 18. Dec. 1681 ſammt Appendix v. 28. April 1683 (a. a. O. S. 142. u. f.) wird Tit. 1. §. 1. die Verpflichtung zu Geſindedienſten dahin beſchränkt, daß nur die Gerichtsobrigkeit ſie fordern könne, zugleich kommt §. 5. in Betreff der Uckermark folgende Verordnung:

„Nachdem aber Unſere getreue Ritterſchafft der Uckermark und Lande zu Stolpe bey dieſem Puncte der Unterthanen und ihrer Kinder, wie auch deren Dienſte gantz unterthänigſt zu erkennen geben, wie bey ihnen eine gantz andere Gewohnheit und Herkommen wäre als in der Mittelmark, angeſehen bey ihnen das Recht der Leibeigenſchaft, gleich in denen Pommerſchen und Mechlenburgiſchen Landen von uralters her eingeführet und gültig wäre, Krafft deren die Unterthanen verbunden ſeyn zu dienen, wann und wie ihnen angeſaget würde, täglich, auch mit ſo viel Geſpan, als ihnen von der Obrigkeit zur Hofwehre gegeben würde, und das Alles bey ihrer eigenen Koſt und Unterhaltung, gar wenige Oerter ausgenommen, allwo ſie zu Hofe geſpeiſet würden; die Unterthanen auch könnten ihre Höfe nicht verlaſſen, verkaufen, oder einen Gewehrsmann in ihre Stelle verſchaffen; die Kinder ingeſambt wären alle mit einander ihrer Eltern Condition und eigene Leute, müßten in den Gütern, worunter ſie geboren, verbleiben, und wären nicht nur ſchuldig, gewiſſe Jahre ihrer Obrigkeit zu dienen, ſondern ſo lange als ſie dienten, und nicht was eigenes unter der Obrigkeit anfingen; ſie können auch von einem Dorffe ins andere, von einem Hofe auf dem andern verſetzt werden, ja es könnte

wider der Obrigkeit Willen weder durch ſie ſelbſten, weder durch Vorſchub der Eltern keinerley Veränderung mit ihnen fürgenommen werden, die Entlaufende, ſowohl Eltern als Kinder, würden allemahl rechtlich vindiciret, wowider kein cursus annorum ſtatt finden könnte, und hätte es alſo ihres Orts aber darin eine ſolche Bewandniß, wie es in allen Unſeren Hinterpommerſchen Landen ſowohl fürſtlichen Aemtern als Adelichen Gütern Bewandniß und Herkommens hätte. Und haben uns alſo unterthänigſt angelanget, ob ſie zwarten gemeynet wären, in eine gemeine Geſinde-, Pauer- und Schäfferordnung ſich einzulaſſen, und darüber nebſt denen ihren Commembrirten von der Mittelmark zu halten, ſo würden doch ihre Angelegenheiten erfordern, ihre alten Gewohnheiten und Herkommen in dieſem, als auch einigen andern Puncten, für ſich zu erhalten, und dieſer Geſinde-, Pauer- und Schäfferordnung mit einverleiben zu laſſen; und möchten Wir doch, in allen, Unſere gnädigſte Genehmigung darüber ertheilen.

Nachdem Wir Uns ganz gnädigſt wohl erinnern, daß Wir auch bey Antretung Unſerer Churfürſtl. Regierung und ertheilten Confirmation aller Privilegien, Gewohnheiten und Herkommen in dem Landtagsſchluß de anno 1653 auch die Leibeigenſchafft an denen Orten, wo ſie gebräuchlich, gelaſſen und gut geheißen haben, nach Disponirung des 22 §. ſelbigen Recessus in fine; So laſſen Wir es auch nochmahlen dabey gnädigſt bewenden, und gebieten demnach allen und jeden Unterthanen in der Uckermark und Lande von Stolpe, ſowohl in Unſeren Aemptern als Adelichen Gütern, ſich dieſer Gewohnheit und Leibeigenſchafft, darin ſie und die ihrige gebohren ſeyn, allerdings gemäß zu verhalten, alſo, wie es eben angeführet iſt, und die uralte Gewohnheit an Dienſten, Pächten nach Anweiſung jeden Orts Erbregiſter es mit ſich bringet, Uns, und allen Obrigkeiten mit Treu und Fleiß zu verrichten, widrigenfals aber gewärtig zu ſeyn, daß die Widerſpenſtigen ſowohl an Eltern als Kindern, von ihren Obrigkeiten durch zureichende Mittel abgeſtraffet, oder auch auf bedreffenden Fall durch jeden Orts Landreiter auffgenommen, die Ausweichende aller Orten auffgeſuchet, incarceriret, oder bis ſie Beſſerung angeloben, zu Unſerer Veſtungen Arbeit gebrauchet werden."

Im Tit. 3. §. 2. wird ſodann in Betreff der Einligerdienſte die Verordnung der Geſindeordnung v. 3. Dec. 1644 wiederholt. In der revidirten Pauer- ꝛc. Ordnung für die Neumark und das Land Sternberg v. 14. Dec. 1685, (a. a. O. S. 171. u. f.) Tit. 1. §. 1. wird das in der Geſindeordnung v. 3. Dec. 1644, in Betreff des Geſindezwangsdienſtes, Verordnete wiederholt, und nicht mehr auf drey Jahr beſchränkt, ſondern bis die Söhne eigene Höfe annehmen und die Töchter ſich verheirathen, ausgedehnt. Im §. 5. wird ſodann verordnet, daß wenn die Gerichtsobrigkeit erlaubte auswärts zu dienen, die Dienſtbarkeit und Leibeigenſchaft dadurch nicht aufgehoben ſeyn ſolle. Im Tit. 3. §. 3. wird wegen der Einliegerdienſte nicht allen das bey Tit. 3. §. 2. der Pauerordnung für die Neumark ꝛc v. 16. Jun. 1646, Verordnete wiederholt, ſondern ſo-

gar beſtimmt, daß die Einlieger mindeſtens zwey Tage dienen ſollten, gegen Koſt, und da wo es hergebracht, daß ſie mehr Tage zu dienen ſchuldig, bliebe es billig bey dem Herkommen.

Im Anhange zu dieſer Geſindeordnung wird §. 2. die Geſindezwangsdienſtpflicht auf alle Kinder eines Unterthanen ausgedehnt, und in Betreff der Einlieger, welche Spinner ſind, wird ſogar verordnet, §. 5. daß die Spinndienſte außer den beyden Dienſttagen geleiſtet werden müßten. (a. a. O. S. 215. 216.) In der revidirten Geſindeordnung für die Mittelmark, Priegnitz und Uckermark, das Land Stolpe, Breskow und Storkow v. 24. Aug. 1722, (a. a. O. S. 267. u. f.) werden Tit. 1. §. 1. die frühern Verordnungen über den Geſindezwangsdienſt nicht allein wiederholt, ſondern auch auf unbeſtimmte Zeit ausgedehnt, und beſtimmt, daß einem Knechte Ein Thaler, einer Magd aber Zwey Thaler weniger als einem andern Dienſtboten gegeben werden ſolle. In Betreff der Einliegerdienſte iſt Tit. 3. §. 3. wörtlich Folgendes verordnet:

„Bleibet ihnen ſowohl als den Tagelöhnern und Einliegern auch dabey unverboten, ſich zur Erndtezeit, doch mit Vorbewußt ihrer Obrigkeit, (ob ſie vielleicht ſie ſelbſt vonnöthen) auf ein Vierteljahr oder etliche Wochen bey andern in Dienſte zu begeben; Es ſoll ihnen aber auf ein Vierteljahr nicht mehr Lohn gegeben werden, als ſonſten einem Knecht oder Magd auf ein halb Jahr an Gelde zum ordentlichen Lohn gegeben wird, und daran ſollen ſie ſich begnügen laſſen, auch den Hauswirth darüber nicht im geringſten beſchweren.“

In der Geſindeordnung für die Mittelmark, Altemark, das Land Stolpe (Edictenſ. v. 1769. S. 5335. u. f. Nr. 12.) iſt Tit. 1. §. 1. 2. 5. beſtimmt, daß, wenn die zu Hauſegebliebenen gezogen würden, ſterben, oder wenn die Töchter ſich verheirathen, ſo ſollte die Herrſchaft nach Endigung des Dienſtjahres das Kind verabfolgen laſſen, wenn durch Erkenntniß vor beſtimmt wäre, ob die Eltern ſolches gebrauchen.

In Betreff der Einliegerdienſte iſt Tit. 3. §. 2. verordnet, wörtlich:

„In Anſehung der Dienſte der Einwohner und Dienſtloſen, laſſen Wir es bey den vorhin publicirten Geſindeordnungen dergeſtalt bewenden, daß die Eheleute und die ihrer Kinder halber oder ſonſt auf ihre eigene Hand und zur Miethe ſitzen müſſen, wenn ſie nicht, nach Anweiſung Unſerer Edicte, einen Bauer-Hoff anzunehmen ſchuldig ſind, gegen Erhaltung Eſſens und Trinkens, der Obrigkeit, bey welcher ſie ſich aufhalten, wöchentlich zwey Tage, oder wie es ſonſt jedes Ortes gebräuchlich iſt, zu dienen, und wenn ſie auch außerdem ihrer benöthiget, für das feſtgeſetzte Tagelohn zu arbeiten ſchuldig ſeyn ſollen.

Wie denn auch diejenigen, welche ihre Höfe übergeben haben, wenn ſie zur Arbeit noch tüchtig ſind, wöchentlich einen Tag mit der Hand, gegen gewöhnliche Speiſung, und alle 14 Tage einen Tag ohne Speiſung; die Weiber der Knechte aber, ſo bey der Obrigkeit oder den Bauern in Dienſten ſtehen, wöchentlich einen Tag, der Obrigkeit zu dienen ſchuldig ſind.“

Nach dieſer geſchichtlichen Darſtellung iſt in der Chur- und

Neumark die Geſindezwangsdienſtpflicht als ein Ausfluß der Unterthänigkeit unſtreitig in Gemäßheit der §§. 10—12. des Edicts v. 9. Oct. 1807 (Ergänz. §. 1886.) aufgehoben; denn wenn man auch das in Betreff, der Folgen der Aufhebung der Unterthänigkeit in Anſehung Schleſiens erlaſſene Publicandum v. 8. April 1809 (Erg. §. 1889—1902.) nicht analogiſch anwenden wollte, ſo iſt doch die analogiſche Anwendung der Verordnung v. 18. Jan. 1819, wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit (Ergänz. §. 1903—1914.) unbedenklich; denn der Cottbuſer Kreis gehörte vormals zur Neumark, wo die Unterthänigkeit weit ſtrenger war, als in der Churmark. Eine Wahrheit die jeder aus der geſchichtlichen Darſtellung zugiebt. Gleich in dem §. 2. dieſer Verordnung iſt nun die Geſindezwangsdienſtpflicht der Kinder der Unterthanen und jede Entſchädigung dafür aufgehoben. Dies konnte geſchehen, weil jene Pflicht nicht auf einem Vertrage ſondern auf den vorhandenen Geſetzen, welche ſie conſtutirt hatten, beruhete. Eben ſo iſt §. 2. litt. e. die Dienſtpflicht der Schutzunterthanen, Hausgenoſſen und Hausleute mithin auch die Spinndienſtpflicht aufgehoben, der Gerichtsobrigkeit jedoch §. 8. geſtattet, von ſelbigen ein Schutzgeld zu fordern.

Solchergeſtallt ſtellt ſich die obige Verfügung des Finanzminiſterii als durchaus richtig dar, und ein Erkenntniß, welches andere Feſtſetzungen enthielte, würde in den obern Inſtanzen gewiß geändert werden, es müßten ſonſt erhebliche factiſche Umſtände ſolches motivirt haben.

§. 2773. Auch die kein Zugvieh haltenden bäuerlichen Gemeindeglieder ſind zur Leiſtung der Chauſſeebaufuhren verpflichtet. Denn nach dem auf das Edict vom 28. October 1810 gegründeten Publicando vom 14. Februar 1817 leidet die Verpflichtung derſelben zur Leiſtung der Chauſſeebaufuhren nicht den mindeſten Zweifel, und es kommt darauf, ob ſie zu ihren Grund- oder Pachtſtücken oder zu einem andern Zwecke Zugvieh halten, nicht das Mindeſte an. Die dagegen angezogene Stelle des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 326. iſt in jener Beziehung theils durch das neuere Geſetz derogirt, theils redet ſie nur von herrſchaftlichen Spanndienſten und beziehet ſich in dieſer Hinſicht lediglich auf das bäuerliche und gutsherrliche Verhältniß; keineswegs aber kann ſie auf allgemeine Landespflichten ausgedehnt werden. Zu §. 326.

(Reſcr. v. 16. Oct. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 282.)

§. 2774. Auch das Chauſſeegeld muß den dienſtpflichtigen Gutshinterſaſſen vergütet werden. Zu §. 420.

(Entſcheid. der Geſetzcommiſſ. a. 8. Febr. 1803. N. A. Bd. 3. S. 56—59.)

§. 2775. Gutseinſaſſen, welche lange Jahre Dienſtgeld entrichtet haben und nicht mehr auf den Natural-

dienſt eingerichtet ſind, ſollen durch die Provinzialgeſetzbücher gegen die Veränderung ihres bisherigen Verhältniſſes geſchützt werden.

(Cabinetsord. v. 12. Jul. 1800. Stengel Bd. 14. S. 82.)

Zu §. 432 —434. §. 2776. Die zu den Uebungen eingezogenen Landwehrmänner ſind in Gemäßheit der §§. 432—434. die gutsherrlichen Dienſte, welche ſie während dieſer Zeit verſäumt haben, nachzuleiſten verbunden.

(Reſcr. des Miniſter. des Inn. v. 9. Aug. 1817. v. Kamptz Bd. 19. S. 160.)

Zu §. 435. §. 2777. Dienſte, welche dem Unterthanen hätten erlaſſen werden müſſen, von dieſen aber gefordert und geleiſtet ſind, müſſen von der Gutsherrſchaft, nach Maaßgabe des in dem §. 467. dieſes Titels enthaltenen Grundſatzes, vergütigt werden.

(Reſcr. v. 26. May. 1794. Edictenſ. v. 1794. S. 2197.)

Anmerk. 229. In der Churmark Brandenburg gilt in Anſehung von Remiſſionen, welche Bauern bey erlittenen Unglücksfällen von ihrem Gutsherrn zu verlangen berechtigt ſind, die Verordn. vom 12. Aug. 1721;

(Reſcr. v. 29. Sept. 1794. Edictenſ. v. 1794. S. 2197. Stengel Bd. 1. S. 69. 70.)

in der Priegnitz das Remiſſionsreglement, v. 6. April 1796. (Edictenſ. v. 1796. Nr. 28. S. 155—162.), jedoch nur in Anſehung der Königlichen Domainen.

In Anſehung des Herzogthums Magdeburg hat die Geſetzcommiſſion entſchieden:

1) daß das Remiſſionsreglement vom 12. Auguſt 1721, das Edict v. 25. Oct. 1725 und die Declar. v. 5. Dec. 1776 für Provinzialgeſetze zu achten, und daher das Allgemeine Landrecht nicht aufgehoben worden;
2) daß eine Gerichtsobrigkeit, welche Garben- oder Fleiſchzehnten von ihren Unterthanen zu fordern hat, demſelben davon bey Unglücksfällen den in den Verordnungen v. 12. Aug. 1721 u. 25. Oct. 8725 vorgeſchriebenen Erlaß zu geben verbunden ſey;
3) daß der Zehntherr, welcher nicht zugleich Gerichtsobrigkeit des Zehntpflichtigen iſt, nach der Declar. v. 5. Dec. 1776 vom Garben- und Fleiſchzehnten den daſelbſt beſtimmten Erlaß zu geben ſchuldig, und nur in Abſicht der Geld-, Hühner- und anderer dergleichen fixirten Abgaben davon befreyet ſey.

(Klein's Ann. Bd. 45. S. 308. 309.)

Eine Abhandlung über die Anwendbarkeit des Remiſſionsedicts v. 12. Aug. 1721 (welches nicht allein für das Herzogthum Magdeburg und die Chur- und Neumark, ſondern auch für das Fürſtenthum Halberſtadt und die Grafſchaft Mansfeld gegeben iſt, jedoch dieſſeits der Elbe nicht mehr gilt), befindet ſich in Stengels Beyträgen Bd. 14. S. 1—11.

§. 2778ᵃ· Siehe §. 2757. Zu §. 448 u. f.

§. 2778ᵇ· Die eigentliche Unmöglichkeitslage von welcher das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §§. 444 —462. handelt, muß von dem temporairen Erlaſſe der Dienſte, worüber das Allgem. Landr. a. a. O. §§. 435 —443. verordnet, ſorgfältig unterſchieden werden. Bey jener findet die Vorſchrift des Allgem. Landrechts a. a. O. §. 463. ſtatt, welche auch ihrer Natur nach auch ſich nur auf eigentliche Unmöglichkeitsproceſſe anwenden läßt, weil nur bei dieſen auf die, im letzten Jahre vor erfolgtem Widerſpruche geleiſteten Dienſte Rückſicht genommen werden kann, indem nur bey dieſem die Vermuthung gilt, daß dasjenige, was Jahre lang möglich geweſen, auch noch möglich bleiben werde, dahingegen bey der Forderung eines temporairen Erlaſſes ein eben jetzt erſt eingetretenes Hinderniß vorausgeſetzt wird, mithin dabey jene Vorausſetzung nicht anwendbar iſt. Zu §. 444 u. f.

Was nun beſonders das in künftigen Fällen zu beobachtende Verfahren betrifft, ſo muß dabey ebenfalls der eben angegebene Unterſchied zwiſchen eigentlichen Unmöglichkeitsklagen und den Forderungen eines temporairen Erlaſſes gehörig berückſichtigt, die Richtigkeit des angegebenen Hinderniſſes ſofort geprüft, und nöthigenfalls durch eine Localcommiſſion auf das ſchleunigſte unterſucht, dieſer die Regulirung eines Interimiſticums anheim gegeben, und ſodann das Erforderliche bei dem Mangel einer gütlichen Vereinigung durch ein Erkenntniß feſtgeſetzt werden, auf welches die Vorſchrift der Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 41. §. 86ᵃ· analogiſch dahin anzuwenden ſeyn wird, daß es bey den Beſtimmungen des erſten Erkenntniſſes ſo lange bleiben muß, bis in der Folge ein anderes rechtskräftig feſtgeſetzt worden.

(Reſcr. v. 16. Oct. 1809. Geſetzſ. S. 208. 209.)

§. 2778ᶜ· Es iſt zwar in dem unter dem 16. October 1809 ergangenen Miniſterialreſcripte bereits angenommen worden, daß bey den auf temporairen Erlaß der Dienſte gerichteten Klagen der Gutsunterthanen die Beſtimmung des §. 463. Tit. 7. Th. 2. des Allgem. Landr. wegen der bis zur Entſcheidung der Sache fortzuleiſtenden Dienſte, nicht Anwendung findet, ſondern den Unterthanen bis zur erfolgten Entſcheidung in er-

ſter Inſtanz die Leiſtung der Dienſte nur nach einem zu regulirenden Interimiſtiko zur Pflicht gemacht werden können; dieſes Reſcript ſetzt aber voraus, daß eine zuläſſige Klage von Seiten der Unterthanen auf einen temporairen Erlaß beſtimmt angebracht ſey.

(Reſcr. des Juſtizminiſt. v. 7. May 1814. Geſetzſ. S. 210. 211.)

Zu §. 463. §. 2779. Bey Klagen auf temporairen Erlaß findet die Dispoſition dieſes Paragraphen keine Anwendung.

(Reſcr. v. 17. Oct. 1809. Mathis Bd. 8. S. 506. Reſcr. v. 7. May u. 29. Jul. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 24—28.)

§. 2780. Wenn es begründet iſt, daß ſeit 1811 die Dienſte, welche jetzt im Wege des Proceſſes von den Einwohnern wieder verlangt werden, wirklich nicht geleiſtet ſind, ſo ſtehet einer Verfügung, nach welcher ſie die vor 1811 geleiſteten Dienſte während des Proceſſes leiſten ſollen, die klare Beſtimmung des §. 463. Tit. 7. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, aus welcher die in dem §. 51. des Geſetzes vom 21. April 1825 für die vormals Weſtphäliſchen Provinzen, in dem §. 30. des Geſetzes vom 21. April 1825, für die vormals Bergiſchen Provinzen, die im §. 39. des Geſetzes vom 21. April 1825, für die vormals Franzöſiſchen Provinzen, allegirte Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 41. §. 58. entnommen iſt, entgegen, wornach lediglich der Beſitzſtand des letzten Jahres vor Anſtellung des Proceſſes die Norm für die Leiſtung der Dienſte während der Dauer deſſelben abgiebt.

(Reſcr. v. 26. Nov. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 261. 262.)

Zu §. 495 —548. §. 2781. Die Verordnungen über die Aufhebung der Unterthänigkeit ſind bey dem §. 86. dieſes Titels zuſammen geſtellt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Fu

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strombeck, Friedrich Heinrich von, 1773-1832 / Strombeck, Friedrich Heinrich <<von>>, / Lindau, Ferdinand Leopold,

Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten Enthaltend e. vollständige Zsstellung aller noch geltenden,d. Allg. Landrecht abändernden,erg. u. erl. Gesetze,Verordnungen u. Ministerialverfü gungen nebst e. chronologischen Verz. derselben u. Reg
Bd.: 1

Leipzig (1829)

J.germ. 200 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552798-0